



Nicht ausleihbar







Verhandlungen

des

im Jahre 1883

versammelt gewesenen

neunundzwanzigsten

Rheinischen Provinzial-Landtags.



Gedruckt bei L. Böß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



Verhandlungen

des

im Jahre 1883

versammelt gewesenen

neunundzwanzigsten

Rheinischen Provinzial-Landtags.



Gedruckt bei L. Bof & Cie., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



Pl. n. Bg. 2 593.

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

02
pdr b
/305

rab
4523

020/

04. 1196.



Landtags-Abschied

für die vom 13. November bis 3. Dezember 1881 und vom 10. bis 16. Dezember 1882
versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des in den Jahren 1881 und 1882 versammelt gewesenen 27. bezw. 28. Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid.

Vereinigung des sogenannten Brauweiler Nebenfonds mit dem Polizei-Strafgelderfonds des Regierungsbezirks Köln.

Dem von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 28. November 1881 gestellten Antrage entsprechend, haben Wir durch Erlaß vom 9. Januar 1882 in Abänderung des 2. Absatzes des §. 1 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 (G.-S. S. 477) genehmigt, daß der sogenannte Brauweiler Nebenfonds mit dem Polizei-Strafgelderfonds des Regierungsbezirks Köln unter der Maßgabe vereinigt werde, daß die an letzterem Fonds nicht beteiligten Städte des Regierungsbezirks ihren ratirlichen Antheil an dem Brauweiler Nebenfonds nach demselben Maßstabe baar herausgezahlt erhalten, nach welchem der Fonds seiner Zeit aufgebracht worden ist.

Der gedachte Erlaß ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (G.-S. S. 357) veröffentlicht worden.

Statut für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse.

Dem mit der Adresse vom 3. Dezember 1881 überreichten neuen Statute für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse haben Wir durch Erlaß vom 25. April 1882 mit der Maßgabe Unsere Genehmigung ertheilt, daß im §. 9 d unter

„Kredit-Genossenschaften und Verbänden, welche einen gemeinnützigen Zweck verfolgen“,

und im §. 12 unter

„Verbände“, denen gegenüber auf Grund eines Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths von der Bestellung einer Sicherheit abgesehen werden kann,

„Kredit-Genossenschaften, welche einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und Kreditvereine der gleichen Art“ zu verstehen sind.

Der gedachte Erlaß ist nebst dem neuen Statut sowie dem von den Ressortministern genehmigten Reglement, betreffend die Führung der Kassengeschäfte der ständischen Central-Verwaltung durch die Rheinische Provinzial-Hülfskasse, durch die Amtsblätter der Regierungen der Rheinprovinz bekannt gemacht worden.

Wahlperiode des zeitigen Direktors der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Dem von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 1. Dezember 1881 gestellten eventuellen Antrage entsprechend, haben Wir durch Ordre vom 9. Januar 1882 bestimmt, daß die von Uns am 31. Juli 1874 vollzogene Bestallung des vormaligen Landraths Seul zum Direktor der Provinzial-Feuer-Societät für die Rheinprovinz als auf Lebenszeit erfolgt zu gelten hat.

Aufbringung der Irrenanstalts-Baukosten und der allgemeinen Provinzial-Umlage.

Dem von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 3. Dezember 1881 gestellten Antrage entsprechend, haben Wir den Beschlüssen vom 30. November 1881:

- „a. die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen für den Bau und die Einrichtung der Provinzial-Irrenanstalten erforderlichen Beträge vom 1. April 1882 ab gleichzeitig mit der allgemeinen Provinzial-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern ausschließlich der Hausir-Gewerbsteuer auf die ganze Provinz zu vertheilen und die Allerhöchste Genehmigung zu einer entsprechenden Abänderung der Resolutionen des 19. Provinzial-Landtages über die Reorganisation der Irrenpflege zu beantragen“,
- „b. von einem Ausgleiche der bis zum 1. April 1882 für den obigen Zweck erhobenen Beträge abzusehen“,

durch Erlaß vom 8. März 1882 die Genehmigung mit der Maßgabe erteilt, daß in dem Beschlusse zu a der Passus: „gleichzeitig mit der allgemeinen Provinzial-Umlage“ gleichbedeutend sein soll mit dem Ausdrucke: „als ein integrierender Bestandtheil der allgemeinen Provinzial-Umlage“.

Durch denselben Erlaß haben Wir auch den von Unseren getreuen Ständen gleichfalls am 30. November 1881 gefaßten Beschluß.

„Die allgemeine Provinzial-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen zunächst auf die Kreise und von diesen nach demselben Maßstabe auf die Gemeinden zu vertheilen, letzteren aber die Art der Aufbringung ihrer Kontingente zu überlassen“,
genehmigt.

Ausdehnung der Geschäftsthätigkeit der Landschaft der Provinz Westfalen auf die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz (Rees, Mülheim an der Ruhr, Stadt- und Landkreis Essen, Stadtkreis Duisburg) und Herabsetzung der Beleihungsgrenze für diese Landschaft von 150 auf 100 M. Grundsteuer-Meinertrag.

Die Ergänzung bezw. Abänderung des Statuts der Landschaft der Provinz Westfalen vom 15. Juli 1877 in diesem Sinne ist von Uns unter dem 5. April 1882, gemäß der gutachtlichen Äußerung Unserer getreuen Stände, genehmigt worden, und hat die Veröffentlichung des betreffenden Statut-Nachtrages durch die Regierungs-Amtsblätter stattgefunden.

Wahl des Landes-Direktors.

Die von Unseren getreuen Ständen vollzogene Wahl des Landesrathes Wilhelm Klein zum Landes-Direktor haben Wir auf die in der Adresse vom 15. Dezember 1882 angegebene Zeitdauer durch Erlaß vom 3. Januar 1883 bestätigt.

Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provincialständischen Beamten in der Rheinprovinz.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 16. Dezember 1882 auf Erlaß eines Gesetzes zur Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provincialständischen Beamten in der Rheinprovinz haben Wir eine weitere Folge nicht zu geben vermocht.

Unsere Regierung verkennt nicht, daß die Disziplinar-Verhältnisse der provincialständischen Beamten, insofern sie gegenwärtig lediglich durch das Gesetz vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) bestimmt sind, in Folge der wesentlich vermehrten Aufgaben der provincialen Selbstverwaltung einer neuen gesetzlichen Regelung bedürfen und daß dieses Bedürfniß sich besonders in der Rheinprovinz wegen der erheblichen Zahl der dortigen Provincial-Beamten und wegen der Unterstellung derselben unter fünf bezirksweise getrennte Disziplinar-Behörden fühlbar macht. Diese Regelung aber durch das vorgeschlagene Spezialgesetz nur für die Rheinprovinz herbeizuführen, finden Wir mit Rücksicht auf die in gleicher Lage befindlichen anderen Provinzen und die zeitige Lage der Verwaltungs-Reformgesetzgebung nicht angemessen. Wir werden die gesetzliche Regelung der in Frage stehenden Angelegenheit in Verbindung mit dieser letzteren Reform in Aussicht nehmen und können es nicht als eine Beeinträchtigung der Autorität der provincialständischen Behörden erachten, wenn in Disziplinar-Angelegenheiten der provincialständischen Beamten die Bezirksregierungen bzw. deren Präsidenten einstweilen noch weiter fungiren, zumal nach §. 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bei Gefahr im Verzuge auch von solchen Vorgesetzten, die eine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, jedem Beamten die Ausübung seiner Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden kann. Wegen Ertheilung von Warnungen und Verweisen durch die Dienst-vorgesetzten und wegen Auferlegung von Geldbußen ist gegenüber den provincialständischen Beamten der Rheinprovinz schon jetzt in ausreichender Weise durch §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, bzw. durch die mit den Beamten geschlossenen Anstellungs-Verträge geforgt.

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

Dem von Unseren getreuen Ständen beschlossenen zweiten Nachtrage zu diesem Regulative vom 27. September 1871 haben Wir durch Erlaß vom 12. März 1883 Unsere Genehmigung ertheilt. Der gedachte Erlaß ist nebst dem Regulativ-Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung für 1883, Seite 34, veröffentlicht worden.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchst eigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 14. November 1883.

gez. **Wilhelm,**

ggez.: von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Gofler.
von Scholz. von Hasfeldt. Bronjart von Schellendorff.

Allerh. Propositions-Decret.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen uc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. Der gemäß §. 41 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungsmohnsitz — G.-S. S. 130 — von Unseren getreuen Ständen am 12. Dezember 1882 zum Mitgliede der Deputation für das Heimathwesen für den Zeitraum vom 1. Juli 1883 bis dahin 1886 gewählte Justizrath Bremig zu Koblenz ist gestorben. Unsere getreuen Stände werden daher eine Ersatzwahl für den Rest der dreijährigen Wahlperiode zu vollziehen haben.

2. Von den am 13. Dezember 1882 gemäß §. 14 bezw. §. 24 des Artikels I des Gesetzes vom 25. Mai 1873 — G.-S. S. 213 — gewählten Mitgliedern der Bezirks-Kommissionen zur Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen gegen die Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer ist das Mitglied für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Kommerzienrath Ernst Walbthausen zu Essen gestorben. Für den Genannten haben daher unsere getreuen Stände eine Ersatzwahl auf den Rest der Funktionszeit vorzunehmen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 14. November 1883.

gez. **Wilhelm,**

ggez.: von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Bötticher. von Gofler.
von Scholz. von Hasfeldt. Bronsart von Schellendorf.

An

die zum Provinzial-Landtage versammelten
Stände der Rheinprovinz.

Verzeichniß

der zum 29. Rheinischen Provinzial-Landtage in Düsseldorf anwesend gewesenen
Standesherrn und Abgeordneten.

Landtags-Marschall:

Se. Durchlaucht Wilhelm Fürst zu Wied aus Neuwied.

Vice-Landtags-Marschall:

Freiherr von Solemacher-Antweiler, Königl. Kammerherr aus Wachendorf, Kreis Cuskirchen.

I. Stand:

1. Se. Durchlaucht Wilhelm Fürst zu Wied aus Neuwied.
2. Se. Durchlaucht Alfred Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Dyck zu Schloß Dyck.
3. Als Vertreter Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Solms-Braunfels, Freiherr Daniel Heinrich von Diergardt zu Haus Roland, Landkreis Düsseldorf.

II. Stand:

Wahlbezirk:

Koblenz-Trier-Köln.

a. für den Regierungs-
bezirk Koblenz.

b. für den Regierungs-
Köln.

c. im Allgemeinen.

do.

do.

do.

do.

do.

1. Herr Graf zu Westerholt-Gysenberg, Königl. Kammerherr und Rittmeister a. D. aus Schloß Arenfels, Kreis Neuwied.
2. Herr Freiherr von Spies-Büllesheim, Königl. Kammerherr zu Haus Hall, Kreis Heinsberg.
3. Herr Freiherr von Solemacher-Antweiler, Vice-Landtags-Marschall, Königl. Kammerherr zu Wachendorf, Kreis Cuskirchen.
4. Herr Freiherr Eugen von Loë, Königl. Landrath zu Siegburg.
5. Herr Freiherr Max von Böselager aus Peppenhoven, Kreis Rheinbach.
6. Herr Freiherr Egon von Fürstenberg-Heiligenhoven, Königl. Landrath zu Heiligenhoven, Kreis Wipperfürth.
7. Herr Graf Gisbert Egon von Fürstenberg-Stammheim, Königl. Kammerherr zu Stammheim, Kreis Mülheim am Rhein.
8. Herr Freiherr Egon von Fürstenberg-Gimborn zu Gimborn, Kreis Gummersbach.

Wahlbezirk:

Koblenz-Trier-Köln.

c. im Allgemeinen.

do.

do.

do.

Aachen-Düsseldorf.

a. für den Regierungsbezirk Aachen.

b. für den ehemaligen Regierungsbezirk Cleve.

c. im Allgemeinen.

do.

9. Herr Joseph von Groote, Rittmeister a. D. zu Hermsülheim, Landkreis Köln.
10. Herr Graf Otto von Beißel-Gymnich zu Schmidheim, Kreis Schleiden.
11. Herr Freiherr Adolph von Steffens, königlicher Kammerherr und Geheimer Legationsrath zu Godorfer Burg bei Brühl.
12. Herr Carl August von Groote, Bürgermeister zu Godesberg, Kreis Bonn.
13. Herr Graf von Hompesch-Ruhrig, königlicher Kammerherr zu Schloß Ruhrig, Kreis Eifel.
14. Herr Graf Wilhelm von Hoensbroech aus Schloß Haag, Kreis Geldern.
15. Herr Seul, Landrath a. D. und Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in Düsseldorf.
16. Herr Freiherr A. von Eynatten, königlicher Kammerherr zu Düsseldorf.
17. Herr Freiherr Rudolph von Geyr zu Haus Caen, Kreis Geldern.
18. Herr Freiherr von Gerde, Landrath a. D. zu Geldern.
19. Herr Freiherr Friedrich von Geyr-Schweppenbourg, königlicher Kammerherr und Rittmeister a. D. zu Müddersheim, Kreis Düren.
20. Herr Freiherr von Bourscheidt zu Haus Rath, Kreis Düren.
21. Herr Bruno von Heister zu Düsseldorf.
22. Herr Graf Wilderich von Spee, Landrath a. D. zu Unter-Maubach, Kreis Düren.
23. Herr Freiherr Franz von Dalwigk-Lichtenfels zu Düsseldorf.
24. Herr Freiherr von Scheibler, Landrath a. D. zu Aachen.
25. Herr Graf Max Clemens Bergh, genannt von Trips, zu Burg Hemmersbach, Kreis Düren.

III. Stand:

Köln.

do.

Aachen.

Düsseldorf.

Koblenz.

Trier.

Elberfeld.

Barmen.

Erfeld.

Kreuznach, Kirn zc.

Zell, Trarbach zc.

1. Herr B. Kaesen, Kommerzienrath zu Köln.
2. " August Heuser, Kommerzienrath zu Köln.
3. " Pelzer, Rechtsanwalt zu Aachen.
4. " Courth, Justizrath zu Düsseldorf.
5. " Lottner, Oberbürgermeister zu Koblenz.
6. " Geller, Stadtverordneter zu Trier.
7. " Theodor Dieze, Beigeordneter zu Elberfeld.
8. " Friedrich Weddigen, Kaufmann zu Barmen.
9. " Theodor Pelizäus, Rentner zu Erfeld.
10. " Victor Sahler, Beigeordneter zu Kreuznach.
11. " Anton Melzenbach, Kaufmann in Cochem.

Wahlbezirk:

Ehrenbreitstein,
Vallendar 2c.
Saarlouis,
Saarbrücken 2c.
Merzig, Prüm 2c.
Montjoie, Eupen 2c.
Düren, Gemünd 2c.
Jülich, Eschweiler 2c.
Bonn, Münstereifel 2c.
Deuz, Mülh. a. Rh. 2c.
Ratingen,
Kaiserswerth 2c.
Duisburg, Mülheim
a. d. Ruhr 2c.
Cleve, Wesel 2c.
Neuß, Grevenbroich 2c.
Lennep, Ronsdorf 2c.
Solingen, Remscheid 2c.

12. Herr Hermann Radermacher, Beigeordneter zu Neuwied.
13. „ L. H. Roehling, Gutsbesitzer zu St. Johann.
14. „ E. J. Nels, Beigeordneter zu Prüm.
15. „ A. von Grand-Ry, Rittergutsbesitzer zu Eupen.
16. „ Clemens August Hoffsummer, Papierfabrikant zu Düren.
17. „ Joseph Rosen, Gutsbesitzer zu Roettgen, bei Eschweiler.
18. „ Philipp Hoffmann, Beigeordneter zu Ehrenfeld.
19. „ Theodor Lucas, Beigeordneter zu Mülheim am Rhein.
20. „ G. Conze, Beigeordneter zu Langenberg, Kreis Mettmann.
21. „ Julius Brockhoff, Beigeordneter zu Duisburg.
22. „ Rudolph von Monshaw, Hauptmann a. D. zu Goch,
Kreis Cleve.
23. Herr Theodor Croon, Beigeordneter zu M.-Glabbad.
24. „ Hugo Troost, Kaufmann zu Hüfkeswagen, Kreis Lennep.
25. „ Carl Friederichs, Kommerzienrath zu Remscheid.

IV. Stand:

- | | |
|---|---|
| <p>Koblenz=St. Goar.
Rochem=Mayen.
Adenau=Ahrweiler-
Zell.
Altenkirchen=Wehlar.
Kreuznach=Simmern.
Neuwied.
Bonn=Cuskirchen=
Rheinbach.
Mülheim-Gummers-
bach=Wipperfürth.
Köln Land und
Bergheim.
Siegburg=Walbroel.
Mülheim a. d. R.=Essen.
Düsseldorf=Solingen=
Mettmann=Lennep.
Rees=Cleve.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Herr Adolph Wunderlich, Bürgermeister und Gutsbesitzer zu Weißenthurm, Kreis Koblenz. 2. Herr Johann Joseph Ackermann, Gutsbesitzer zu Bell, Kreis Mayen. 3. Herr Joseph Merzbach, Papierfabrikant und Gutsbesitzer zu Brohl, Kreis Ahrweiler. 4. Herr Heinrich Beppler, Grundbesitzer zu Niedercleen, Kreis Wehlar. 5. Herr Heinrich Trapp, Gutsbesitzer zu Waldböckelheim, Kreis Kreuznach. 6. Herr Adolph Reinhard, Gutsbesitzer zu Heddesdorf, Kreis Neuwied. 7. Herr Franz Horster, Bürgermeister a. D. und Gutsbesitzer zu Herfel, Kreis Bonn. 8. Herr Eugen Buchholz, Gutsbesitzer zu Crommenohl, Kreis Wipperfürth. 9. Herr Joseph Hubert Weidt, Bürgermeister a. D. und Gutsbesitzer zu Großkönigsdorf, Landkreis Köln. 10. Herr Carl Eich, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Bödingen, Siegburgkreis. 11. Herr Clemens Hoffstadt, Dekonom zu Vogelheim, Landkreis Essen. 12. Herr Julius Wolters, Rittergutsbesitzer zu Düsseldorf. 13. Herr Freiherr Felix von Loë, Gutsbesitzer aus Terporten, Kreis Cleve. |
|---|---|

Wahlbezirk:

- | | |
|---|--|
| Geldern-Kempen. | 14. Herr Bönninger, Gutsbesitzer zu Vorst, Kreis Kempen. |
| Moers-Erefeld. | 15. Herr Julius von Bönninghausen, Gutsbesitzer zu Hollandshof, Kreis Moers. |
| Gladbach-Neuß-
Grevenbroich. | 16. Herr Werner Breuer, Gutsbesitzer zu Giefenkirchen, Kreis M.-
Gladbach. |
| Saarbrücken-
Ottweiler-St. Wendel. | 17. Herr Ludwig Zeiß, Fabrikant zu Sulzbach, Kreis Saarbrücken. |
| Landkreis-Trier,
Stadtkreis Trier (Vor-
orte und Land-
gemeinden). | 18. Herr Wilhelm Rautenstrauch, Gutsbesitzer zu Eitelsbach, Land-
kreis Trier. |
| Saarburg-Merzig-
Saarlouis. | |
| Berncastel-Wittlich. | (unvertreten geblieben.) |
| Daun-Prüm-Bittburg. | 19. Herr Friedrich Herrmann, Guts- und Gerbereibesitzer zu Mülheim,
Kreis Berncastel. |
| Jülich-Düren. | 20. Herr Friedrich Schmitz, Gutsbesitzer zu Hillesheim, Kreis Daun. |
| Nachen Land-Geilen-
kirchen. | 21. Herr Jacob Janßen, Gutsbesitzer aus Binsfeld, Kreis Düren. |
| Heinsberg-Erfelenz. | 22. Herr Joseph Bürsgens, Gutsbesitzer zu Altstriefeld, Landkreis
Nachen. |
| Eupen-Malmedy-
Schleiden-Montjoie. | 23. Herr Hubert Schlick, Gutsbesitzer zu Holzweiler, Kreis Erfelenz. |
| | 24. Herr Felix Letirerant, Gutsbesitzer aus Blankenheim, Kreis
Schleiden. |

Sitzung

Vorstand der Rheinisch-Westfälischen Provinzial-Bibliothek
am Dienstag den 21. November 1899.

A. Geschäfts-Sitzungs-Protokolle.

A. Schötte's - Sitzung - Protokoll.



Erste Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Dienstag den 24. November 1883.

Nach stattgehabtem feierlichem Gottesdienste in den Hauptkirchen beider Konfessionen versammelten sich gegen 12 Uhr die Mitglieder des Provinzial-Landtags in dem für die Landtags-Sitzungen bestimmten Saale des Provinzial-Ständehauses.

Von einer Deputation von Landtags-Mitgliedern geleitet, trat um 12 Uhr der königliche Landtags-Kommissar, Se. Excellenz Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz, Dr. von Bardeleben, in den Saal, um den 29. Rheinischen Provinzial-Landtag zu eröffnen.

In der Eröffnungsrede (conf. stenographischer Bericht) theilte der Herr Landtags-Kommissar mit, daß des Kaisers und Königs Majestät geruht hätten, die Stände der Provinz auf heute zu einer Sitzung zu berufen, deren Dauer auf 14 Tage bestimmt sei.

Zum Landtags-Marschall haben Seine Majestät den Fürsten zu Wied, Durchlaucht, und zum Stellvertreter desselben den königlichen Kammerherrn, Freiherrn von Solemacher-Antweiler Allerhöchst ernannt.

Das Allerhöchste Propositions-Dekret enthalte nur 2 Punkte, Wahlen betreffend, welche von Seiten der königlichen Staatsregierung zur Erledigung überwiesen würden, nämlich:

- a. Ersatzwahl für das verstorbene Mitglied der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen, Justizrath Bremig, für den Rest der laufenden Wahlperiode;
- b. desgleichen Ersatzwahl für das verstorbene Mitglied, Kommerzienrath Baldthausen, in die Bezirks-Kommission des Regierungsbezirks Düsseldorf für Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen gegen Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer.

Am Schlusse seiner Anrede übergab der Herr Landtags-Kommissar den Allerhöchsten Landtags-Abschied für die in den Jahren 1881 und 1882 versammelt gewesenen Provinzialstände und zugleich das Allerhöchste Propositions-Dekret in die Hand des Landtags-Marschalls und erklärte sodann im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs den 29. Rheinischen Provinzial-Landtag für eröffnet.

Der Landtags-Marschall bringt hierauf ein Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Nachdem, von der Empfangs-Deputation wiederum geleitet, der Herr Landtags-Kommissar den Saal verlassen hatte, nimmt der Landtags-Marschall das Wort zur Eröffnung der geschäftlichen Verhandlungen und ersucht die Versammlung, ihm, wie in den früheren Sesssionen, so auch diesmal bei Wahrnehmung seiner Funktionen Nachsicht und Vertrauen entgegenzubringen.

Zu Protokollführern ernennt der Landtags-Marschall die Herren Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven und Kadermacher und wird Ersterer für die heutige Sitzung mit der Führung des Protokolls betraut.

Das Journal wird dem Grafen von Beißel-Gymnich übertragen.

Sodann gedenkt der Landtags-Marschall mit theilnehmenden Worten der seit der letzten Landtags-Versammlung durch Tod geschiedenen Mitglieder: Graf von Wolff-Metternich, Freiherr Clemens von Loë und Justizrath Bremig. Letzterer insbesondere habe sich als stetiges Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths und auch schon vorher als Mitglied der „Fünftehner Kommission“ vor Allem um die Entwicklung des Anstaltswesens in der Provinz verdient gemacht, so daß sein Name mit allen zur Zeit vorhandenen humanitären Anstalten der Provinz, namentlich den Irrenanstalten und Taubstummenanstalten, eng verbunden sei und damit verbunden bleiben werde für immer.

Die Versammlung erhebt sich zum ehrenden Andenken an die Verstorbenen von den Sitzen.

Der Landtags-Marschall wirft nunmehr einen kurzen Rückblick auf das abgelaufene Geschäftsjahr in der ständischen Verwaltung seit der letzten außerordentlichen Session des Provinzial-Landtags. Dasselbe sei ein besonders arbeitsvolles deshalb gewesen, weil es neben den laufenden Aufgaben der Bewältigung der durch die letzten Nothstände in der Provinz veranlaßten schwierigen und umfangreichen Arbeiten gegolten habe. Dank der unermüdblichen Thätigkeit und treuen Mitwirkung der sämtlichen Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, vor Allem des Herrn Vice-Landtags-Marschalls, bei Führung der Geschäfte sei es gelungen, auch diese letztere Aufgabe unter Verwendung der zu dem Zwecke vom letzten Provinzial-Landtage bewilligten außerordentlichen Geldmittel zum hoffentlich nachhaltigen Segen für die Provinz zur Erledigung zu bringen.

Sodann hebt der Landtags-Marschall, zugleich im Namen des Provinzial-Verwaltungsraths, das einträchtige, auch nicht durch den leisesten Mißton getrübe Verhältnis hervor, welches im letzten Jahre zwischen dem Provinzial-Verwaltungsrathe und dem jetzigen Landes-Direktor beziehungsweise den diesem zugeordneten oberen Beamten bestanden habe, und bezeichnet es weiterhin als seine Pflicht, auf die verdienstvolle Thätigkeit des Herrn Landes-Direktors hinzuweisen, der sein Amt bisher mit außerordentlichem Erfolge geführt und sowohl bei Ausarbeitung der gegenwärtigen Landtags-Vorlagen, insbesondere der organisatorischen Entwürfe, wie auch bei Bewältigung des durch die Nothstands-Angelegenheiten verursachten Arbeitspensums mit Ueberanstrengung seiner Kräfte gearbeitet und Vorzügliches geleistet habe.

Nach Verlesung des Allerhöchsten Landtags-Abschieds und des Allerhöchsten Propositions-Dekrets macht sodann der Landtags-Marschall über die vorgenommene Bildung resp. Zusammenlegung der Ausschüsse Mittheilung. Dieselbe ist folgende:

I. Ausschuß.

Angelegenheiten, welche von der I. und IV. Abtheilung der ständischen Centralstelle ressortiren.

Vorsitzender: Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler.

Mitglieder: 1. Graf zu Westerholt. 2. Graf von Beißel. 3. Carl August von Grooten.
4. Graf Bergh, genannt von Trips. 5. Joseph von Grooten. 6. Graf von Hoensbroech.
7. Freiherr von Gynatten. 8. Heuser. 9. Pelzer. 10. Courth. 11. Lottner. 12. Dieze.
13. von Grand-Ry. 14. Croon. 15. Troost. 16. Merzbach. 17. Buchholz. 18. Wolters.
19. Freiherr Felix von Loë. 20. Breuer. 21. Bürsgens. 22. Schlic. 23. Letirerant.

Beamte der provincialständischen Verwaltung: Landes-Direktor Klein. Landesrath Goedecke. Landesrath Brandts. Landes-Baurath Dreling. Für Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät: Direktor Seul.

II. Ausschuß.

Angelegenheiten, welche von der II. und III. Abtheilung der ständischen Centralstelle ressortiren.

Vorsitzender: B. von Geister.

Mitglieder: 1. Freiherr von Steffens. 2. Freiherr von Boeselager. 3. Freiherr von Fürstenberg-Gimborn. 4. Seul. 5. Freiherr von Scheibler. 6. Freiherr Rudolf von Geyr. 7. Freiherr von Bourfcheidt. 8. Kaesen. 9. Geller. 10. Pelizäus. 11. Nadermacher. 12. Hoffmüller. 13. Rosen. 14. Lucas. 15. Conze. 16. Friederichs. 17. Ackermann. 18. Weppler. 19. Horster. 20. Weidt. 21. Hoffstadt. 22. Bönniger. 23. Zeiß. 24. Herrmann.

Beamte der provincialständischen Verwaltung: Landesrath Fritzen. Landesrath Klauener. Landes-Baurath Dreling.

III. Ausschuß.

Angelegenheiten, welche von der V. Abtheilung der ständischen Centralstelle ressortiren.

Vorsitzender: Frhr. von Geyr-Müddersheim.

Mitglieder: 1. Freiherr von Spies-Büllesheim. 2. Freiherr Eugen von Loë. 3. Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven. 4. Graf Fürstenberg-Stammheim. 5. Graf Hompesch-Ruhrig. 6. Freiherr von Cerde. 7. Graf Wilberich von Spee. 8. Freiherr von Dalwigk. 9. Weddigen. 10. Sahler. 11. Melzenbach. 12. Röchling. 13. Nels. 14. Hoffmann. 15. von Monschau. 16. Brockhoff. 17. Wunderlich. 18. Trapp. 19. Reinhard. 20. Eich. 21. von Bönninghausen. 22. Rautenstrauch. 23. Schmitz. 24. Janßen.

Beamte der provincialständischen Verwaltung: Landesrath von Mezen. Landes-Baurath Sachse. Landes-Baurath Guibert. Landesrath Brandts.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Solms-Braunfels ist zufolge einer an den Landtags-Marschall gerichteten Mittheilung verhindert, seinen Sitz im Landtage einzunehmen, und hat den bereits anwesenden Freiherrn von Diergardt zu Haus Roland zu seiner Stellvertretung rite bevollmächtigt.

Herr von Diergardt wird auf seinen desfalligen Wunsch dem I. Ausschuß zugetheilt.

Die Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths werden an der Hand eines gedruckten Verzeichnisses den einzelnen Ausschüssen wie folgt überwiesen:

I. Ausschuß.

1. Verwaltungs-Bericht für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 1881 bis 31. März 1882.
2. Verwaltungs-Bericht für das Statsjahr vom 1. April 1882 bis 31. März 1883.
3. Bornahme einer Ergänzungswahl zum Provinzial-Verwaltungsrathe.
4. Entwurf zu einem Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.
5. Entwurf zu einem Normal-Etat für die Besoldung der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz.
- 6/7. Entwurf zu einem Reglement, betreffend die Tagegelder und Reisekosten, sowie die Umzugskosten der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz.
8. Entwurf eines Reglements, betreffend Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz.

9. Referat, betreffend die Genehmigung der vom Provinzial-Verwaltungsrathe getroffenen Abänderung des Reglements für die Bildung der Abtheilungen der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.
10. Referat, betreffend die Mittheilung von den Seitens des Vorstandes des Vereins der Landbürgermeister der Rheinprovinz eingereichten Statut-Entwürfen, betreffend die Gründung:
 - a. einer Provinzial-Pensionskasse für die Landbürgermeister;
 - b. einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Beamten der Bürgermeisterei und Landgemeinden der Rheinprovinz.
11. Etat des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der provincialständischen Central-Verwaltungsbehörde für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
12. Etat der Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
13. Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für das Etatsjahr vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1884.
14. Etat für die Verwaltung des Zinsgewinnes der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds) für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
15. Etat für die Verwendung des Zinsgewinnes des Rheinischen Meliorationsfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
16. Haupt-Etat der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
17. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Provinzial-Landtag, für den Provinzial-Verwaltungsrath und die provincialständische Central-Verwaltungsbehörde pro 1881/82.
18. Antrag auf Dechargirung der Nachtragsrechnung über den Neubau des Ständehauses.
19. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben bei der Central-Kassenverwaltung und dem Kreisfonds sowie über die Ausgleichung der Kriegskosten pro 1881/82.
20. Dechargirung der Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1880 und pro 1881.
21. Dechargirung der Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse pro 1880 und pro 1881/82.
22. Referat, betreffend die Einrichtung einer besseren Ventilation in den beiden Sitzungssälen des Ständehauses.
23. Referat, betreffend die Erweiterung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einem Grundkredit-Institute für die Rheinprovinz.
24. Referat, betreffend die fernere Wahrnehmung der Funktionen des Direktors der Provinzial-Hülfskasse.
25. Referat, betreffend die Bestimmung einer Minimalhöhe für die aus der Provinzial-Hülfskasse an Privatpersonen zu gewährenden Darlehen.
26. Referat, betreffend den Refurs des Steuer-Empfängers Zingsen zu M.-Gladbach wegen Nichtgewährung einer Tantieme von 93 M. 45 Pf. von der in seinem Empfangsbezirke Seitens der Feuer-Societäts-Direktion direkt erhobenen Immobilien-Versicherungsprämie im Betrage von 3115 M.

27. Referat, betreffend das Gesuch des Ausschusses des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes zu Bochum um Gewährung eines Jahreszuschusses von 1500 M. aus provinziellen Mitteln zu Zwecken des Verbandes.
28. Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
29. Etat für die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
30. Etat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtetes Rindvieh, Pferde u. s. w. für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
31. Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
32. Referat, betreffend die Vorstellung des Staatsarchivars Dr. Endrulat zu Weßlar in Betreff der Gewährung einer jährlichen Subvention von 600 M. aus Provinzialfonds an ihn.
33. Referat, betreffend den Bau von Provinzial-Museen in Bonn und Trier.
34. Referat, betreffend den Antrag der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde auf Bewilligung eines Beitrags für die Zwecke der Gesellschaft für die nächsten 2 Jahre vom 1. April 1884 ab.
35. Referat, betreffend den Antrag der katholischen Kirchengemeinde zu Gerresheim an den Rheinischen Provinzial-Landtag auf Gewährung eines Zuschusses von 20—30 000 M. zu den Kosten der Restaurirung der dortigen Pfarrkirche.
36. Referat, betreffend die Petition des Kirchenvorstandes der Pfarrei Steinfeld um Gewährung einer Summe von 15 000 M. zur Restauration der Pfarrkirche zu Steinfeld.
37. Referat, betreffend das Gesuch des katholischen Kirchenvorstandes zu M.-Gladbach um Uebernahme der Restaurationskosten des Münsterthurmes daselbst auf Provinzialfonds.
38. Referat, betreffend den Antrag des Kirchthurm-Bauvereins zu Gemünd auf Gewährung eines Beitrags zur Fertigstellung des Thurmes an der dortigen katholischen Kirche.
39. Referat, betreffend den Antrag des katholischen Kirchenvorstandes von St. Martin zu Bonn auf Gewährung einer Subvention für die Restaurirung der Münsterkirche daselbst.
40. Referat, betreffend das Gesuch des Verwaltungsraths des Vereins zur Errichtung einer Gemälbegallerie zu Düsseldorf um Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 6000 M. zu den Mitteln des Vereins aus Provinzialfonds.
41. Referat, betreffend den Antrag der Stadt Rheydt auf Gewährung eines jährlichen Zuschusses von 5000 M. zu den Kosten der daselbst projektirten staatlichen Maschinenbauschule.
42. Referat, betreffend die Verwendung der von dem 28. Provinzial-Landtage bewilligten Mittel zur Bekämpfung des Nothstandes und die zur Verhütung solcher Nothstände für die Zukunft Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths bisher geschehenen Schritte.
43. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über den Fonds für Unterstützung milder Stiftungen zc., sowie der Kunst und Wissenschaft pro 1881/82.
44. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf pro 1881/82.
45. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Fonds zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Schulen, sowie sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke pro 1881/82.
46. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Vieh-Entschädigungsfonds pro 1880.

II. Ausschuß.

47. Etat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
48. Etat des Staats-Nebenfonds (Polizei-Strafgelderfonds und Ehrenbreitstein'er allgemeiner Armenfonds) für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
49. Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. März 1878 für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
50. Antrag auf Dechargirung der Landarmenrechnung pro 1880.
51. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über die Polizei-Strafgelderfonds und den Ehrenbreitstein'er allgemeinen Armenfonds pro 1880 und 1881/82.
52. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder pro 1881/82.
53. Etat des Landarmenhauses zu Trier für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
54. Etat für die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
55. Etat für das Hebammenwesen einschließlich des Spezial-Etats für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
56. Etat für das Taubstummwesen einschließlich der Etats der Provinzial-Taubstummen-Anstalten zu Brühl, Kempen, Neuwied und Trier für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
57. Etat für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
58. Etat für das Irrenwesen nebst den Spezial-Etats für die Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig, sowie für die ehemalige Irrenanstalt zu Siegburg für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
59. Etat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten für die Zeit vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
60. Etat für die Kosten der Unterbringung und der Unterhaltung katholischer Epileptiker für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
61. Referat, betreffend die Aufhebung der Pensionärabtheilungen I. und II. Klasse in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig.
62. Referat, betreffend Errichtung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz.
63. Referat, betreffend die Pensions-Verhältnisse der Lehrer an den Taubstummenschulen zu Essen und Elberfeld.
64. Referat, betreffend Deckung eines bei dem Ausstellungsfonds der Institute im Jahre 1880 verbliebenen Vorschusses von 4509 M. 98 Pf. aus dem Ständefonds.
65. Referat, betreffend Erweiterung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, Ausführung einer Bewässerungsanlage, sowie Neubau einer Koch- und Waschküche daselbst.
66. Referat, betreffend die Genehmigung zur Herstellung von 2 Millionen Ziegelsteinen an der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.
67. Referat, betreffend die Erbauung einer Gasfabrik an der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.
68. Referat, betreffend Verwendung der ehemaligen Irrenanstalt zu Siegburg.

69. Referat, betreffend die Erweiterung der Tobabtheilung in der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn.
70. Referat, betreffend das Gesuch des Bürgermeisters von Morsbach, im Kreise Waldbroel, um Gewährung einer Subvention zur Erhaltung des in Morsbach errichteten, von barmherzigen Schwestern des Franziskaner-Ordens geleiteten Krankenhauses „Maria-Hilf“.
71. Referat, betreffend das Gesuch des Kuratoriums der Augenheilstalt für den Regierungsbezirk Aachen um Bewilligung einer dauernden Jahres-Subvention für die gedachte Anstalt aus Provinzialmitteln.
72. Referat, betreffend die Bewilligung einer Unterstützung von 10 000 M. an die Idiotenanstalt St. Bernardin in zweijährigen Ratenzahlungen von je 5000 M. aus dem Ständefonds.
73. Antrag auf Dechargirung der Rechnung des Landarmenhauses zu Trier pro 1880.
74. Antrag auf Dechargirung der Rechnung des Landarmenhauses zu Trier über die Baukontos II—V, VIII—XII und XIV.
75. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Baukontos XIII und XV des Landarmenhauses zu Trier (Abbruch dreier Mauern, Anlage eines Schuppens, Abbruch eines Abtrittsgebäudes, Herstellung von Isolirzellen und Bauarbeiten im Weibergebäude).
76. Antrag auf Dechargirung der Baurechnung über die Errichtung einer Taubstummenanstalt im Landarmenhause zu Trier.
77. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über die Provinzial-Taubstummenfonds und Anstalten pro 1880 und pro 1881/82.
78. Antrag auf Dechargirung der Rechnung der Provinzial-Gebammen-Lehranstalt zu Köln pro 1880.
79. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler pro 1880 und pro 1881/82.
80. Antrag auf Dechargirung der Rechnung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren pro 1880.
81. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über den Unterstützungsfonds für entlassene Irre pro 1880 und pro 1881/82.
82. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über den allgemeinen Bedürfnisfonds der Irrenanstalten pro 1880 und pro 1881/82.
83. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der ehemaligen Irrenanstalt zu Siegburg pro 1879, 1880 und 1881/82.
84. Antrag auf Dechargirung der Rechnung der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg pro 1880.
85. Antrag auf Dechargirung der Rechnung der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren pro 1880.
86. Antrag auf Dechargirung der Rechnung der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig pro 1880.
87. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach pro 1880 und pro 1881/82.
88. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn pro Januar, Februar und März 1882.

III. Ausschuß.

89. Stats der Provinzial-Straßenverwaltung für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.
90. Referat, betreffend Uebernahme der Prämienstraße von Froitzheim über Bettweiß nach Gladbach auf den Provinzial-Straßenfonds.

91. Referat, betreffend Uebernahme der Prämienstraße Friesenhagen = Freudenberg auf den Provinzial = Straßenfonds.
92. Referat, betreffend Uebernahme des rechtsseitigen Zufuhrweges zur Saarbrücke bei Merzig auf den Provinzial = Straßenfonds.
93. Referat, betreffend Uebernahme der Prämienstraße Derschlag = Meinerzhagen auf den Provinzial = Straßenfonds.
94. Referat, betreffend den Antrag der Stadtverordneten zu Linz auf Erbauung einer Verbindungsstraße von Linz nach Roszbach an der Wiedbach aus Provinzialfonds.
95. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über den Fonds für Chaussée = Neu- und Umbauten pro 1880 und 1881/82.
96. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über den Fonds zur Zahlung von Kreis- und Kommunal-Wegebau-Unterstützungen pro 1880 und 1881/82.
97. Antrag auf Dechargirung der Geld- und Baurechnung der Provinzial = Straßenverwaltung pro 1879.
98. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Chaussée = Neubauprämien für Kunststraßen pro 1881/82.
99. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über den Sammelfonds zu Zwecken der Straßenverwaltung pro 1881/82.
100. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung der Wittwen von Provinzial = Straßenaufsehern und Wärtern pro 1881/82.

Da Weiteres nicht zu verhandeln war, schließt der Landtags = Marschall die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung auf Donnerstag Mittag 12 Uhr an.

(Ende der Sitzung 12³/₄ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags = Marschall.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial = Ständehauses zu Düsseldorf
am Donnerstag den 29. November 1883.

Der Landtags = Marschall eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

Das Geschäftsprotokoll der ersten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für heute fungirt der Abgeordnete Kadermacher.

Der Landtags = Marschall macht zunächst folgende geschäftliche Mittheilungen:

1. Der Herr Landtags = Kommissar wünscht behufs Mittheilung an den Herrn Minister des Innern durch tägliche kurze Berichte über den Gang der Landtags = Verhandlungen Kenntniß zu erhalten.

Der Landtags-Marschall wird das Entsprechende veranlassen und geht das betreffende Schreiben zu den Akten.

2. Der Abgeordnete Freiherr von Scheibler hat angezeigt, daß er durch Krankheit verhindert sei, zum Landtage zu erscheinen.

Dem Herrn Landtags-Kommissar ist behufs Einberufung des Stellvertreters Mittheilung gemacht.

Der Abgeordnete Wunderlich wird auf seinen Wunsch für die Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 10 und 84 der Druckfachen, desgleichen der Abgeordnete Graf Wilderich von Spee für die Vorlage sub Nr. 84, dem I. Ausschuß mit berathender Stimme zugetheilt.

Eingegangen sind:

1. Von dem Vorstande der Kunsthalle zu Düsseldorf eine Einladung an die Landtags-Mitglieder zum Besuch der Kunsthalle.

2. Von dem Vorsitzenden der Gesellschaft „Verein“ zu Düsseldorf desgleichen eine Einladung zum Besuch der Gesellschaftsräume.

3. Von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars:

a. Ein Schreiben, betreffend die Vertretung Sr. Durchlaucht des Fürsten von Solms-Braunfels im Landtage durch dessen Bevollmächtigten, den Freiherrn von Diergardt. Das Schreiben geht zu den Akten.

b. Mittheilung, daß Se. Durchlaucht der Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich einstweilen durch Krankheit verhindert sei, an den Sitzungen Theil zu nehmen. Wird zu den Akten genommen.

c. Schreiben, betreffend die in Gemäßheit des Allerhöchsten Propositions-Dekretes zu thätigende Ersatzwahl in die Rheinische Deputation für das Heimathwesen an Stelle des verstorbenen Mitgliedes Justizrath Bremig.

Die betreffende Wahl soll mit den übrigen Wahlanglegenheiten gegen Schluß der Session erledigt werden und hierbei auch die Wahl eines neuen Mitgliedes für den Provinzial-Verwaltungsrath an Stelle des Herrn Bremig erfolgen.

d. Ein Schreiben, betreffend erforderlich gewordene Ergänzungs- bez. Neuwahlen für die Bezirke der 28. und 25. Infanterie-Brigade zu den Ober-Ersatzkommissionen.

Der Landtags-Marschall ersucht die Herren Mitglieder aus den betreffenden Bezirken, gelegentlich unter dem Voritze des ältesten Mitgliedes aus dem zweiten Stande zusammenzutreten und sich wegen der Wahlvorschläge zu besprechen.

e. ein Schreiben, betreffend die vorzunehmende Ersatzwahl in die Bezirks-Kommission für Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen gegen Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer für den Regierungsbezirk Düsseldorf an Stelle des verstorbenen Mitgliedes dieser Kommission, Kommerzienrath Waldthausen.

Der Landtags-Marschall ersucht die betreffenden Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf, zur Vorbereitung dieser Wahlsache gleichfalls demnächst zusammenzutreten. Die bezüglichen Akten würden im Bureau offen gelegt.

f. Mittheilung über die Verwendung der ständischen Beihülfen für die Staatsarchive. Geht an den I. Ausschuß.

g. Mittheilung einer Petition des Bürgermeisters zu St. Johann, betreffend Aenderung in der Berechnung der Provinzial-Umlage für die Stadt St. Johann.

Die Angelegenheit ist bereits vom Provinzial-Verwaltungsrathe zustimmend erledigt und wird der Landtags-Marschall eine entsprechende Erwiderung an den Herrn Landtags-Kommissar veranlassen.

h. Mittheilung eines Antrags der Königlichen Regierung zu Düsseldorf auf Gewährung eines Zuschusses an die Stadt Rheydt zu den Kosten der daselbst zu errichtenden Maschinenbauschule.

Geht im Anschlusse an die denselben Gegenstand betreffende Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 83 der Drucksachen an den I. Ausschuss.

i. Mittheilung eines Antrags der Königlichen Regierung zu Aachen auf Uebernahme der Aachen-Cupener Aktienstraße, der Aktienstraße von Stolberg über Eschweiler nach Zülich und der sogenannten Cockerill-Straße auf den Provinzial-Straßenfonds.

Geht an den III. Ausschuss zur gleichzeitigen Behandlung mit der noch zu erwartenden Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths über eine Petition, betreffend Uebernahme der Aachen-Cupener-Aktienstraße.

Der Abgeordnete von Grand-Ny wird auf seinen Wunsch für diese Straßen-Angelegenheiten dem III. Ausschuss mit beratender Stimme zugetheilt.

k. Mittheilung der Nachweisungen über die Verwendung der Grundsteuerdeckungs-Fonds in den fünf Regierungsbezirken der Provinz. Geht an den I. Ausschuss.

4. Sonstige Eingänge und Petitionen:

a. Bericht über die diesjährige General-Versammlung der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, eingesandt vom Schriftführer der Gesellschaft.

Geht im Anschlusse an die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 76 der Drucksachen an den I. Ausschuss.

b. Petition des Vorstandes des Rheinischen Bauernvereins, unterzeichnet von dem Landtags-Mitgliede Freiherrn Felix von Loë als Vorsitzenden und dem Schriftführer des Vereins, betreffend Entschädigung für die an Milzbrand fallenden Thiere.

Die Sache wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuss.

c. Petition des Bürgermeisters zu Rumbrecht, im Kreise Gummersbach, betreffend Aenderung der Bedingung für die Auszahlung einer Begebau-Beihilfe.

Wird als Angelegenheit der laufenden Verwaltung an den Provinzial-Verwaltungsrath zur Erledigung überwiesen.

d. Schreiben des Vorsitzenden des Vereins der Landbürgermeister der Rheinprovinz in Angelegenheit der von dem Verein beantragten Gründung einer Provinzial-Pensionskasse für die Landbürgermeister, sowie einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Gemeindebeamten in der Rheinprovinz.

Geht im Anschlusse an die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 10 der Drucksachen an den I. Ausschuss als Material.

e. Petition des Vorstandes des Rheinischen Vereins wider die Vagabundennoth, betreffend Gewährung zinsfreier Darlehen zum Zwecke der Gründung von Arbeiter-Kolonien in der Rheinprovinz.

Der Abgeordnete Conze macht die Petition zu der seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuss im Anschlusse an die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 43 der Drucksachen. Der Abgeordnete Graf Hoensbroech wird auf seinen Wunsch für diese Sache dem II. Ausschuss mit beratender Stimme zugetheilt.

f. Petition des Kirchenvorstandes zu Forst auf Bewilligung von Geldmitteln zur Restauration der Schwanenkirche in Forst, Kreis Kochern.

Der Abgeordnete Lottner macht die Petition zur seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Der Abgeordnete Melzenbach wird auf seinen Wunsch für diese Sache dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

g. Antrag der Stadt Mülheim a. Rhein, betreffend Subventionirung der dortigen Webeschule.

Der Abgeordnete Lucas macht das Gesuch zu dem seinigen, dasselbe findet Unterstützung und geht an den I. Ausschuß. Herr Lucas wird für diese Sache auf seinen Wunsch dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

h. Petition des Central-Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, betreffend Maßnahmen zur Gewinnung der städtischen Fäkalien für die Landwirthschaft, und Petition des Vorstandes des Rheinischen Bauern-Vereins in derselben Sache.

Letztere ist unterzeichnet von dem Mitgliede des Landtags, Freiherr Felix von Loë, und dem Schriftführer des Vereins; erstere wird von dem Abgeordneten von Heister zu der seinigen gemacht, beide Anträge werden genügend unterstützt und gehen an den I. Ausschuß zur gemeinschaftlichen Behandlung.

i. Petition der Bürgermeister zu Buir und Golzheim, betreffend Uebernahme der Buir-Golzheimer Straße.

Wird von dem Abgeordneten Freiherr von Geyr-Müddersheim zu der seinigen gemacht, genügend unterstützt und geht an den III. Ausschuß.

k. Petitionen, betreffend Bedingungen für die Straßenbahn von Monning nach Broich. Dieselben werden an den Provinzial-Verwaltungsrath, welcher sich in seiner heutigen Sitzung mit dieser Bahnangelegenheit zu befassen hat, zur demnächstigen Wiedervorlage und Antragstellung verwiesen.

l. Petition des Oberbürgermeisters der Stadt Köln auf Unterstützung der dortigen gewerblichen Fachschule.

Dieselbe findet nicht die zur geschäftlichen Behandlung erforderliche Unterstützung und geht zu den Akten.

m. Petition des Vorstandes des Central-Gewerbe-Vereins für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke auf Bewilligung einer Unterstützung für Vereinszwecke.

Der Abgeordnete Courth macht diese Petition zur seinigen, sie wird unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

n. Petition des Pfarrers von Bodelschwingh auf Gewährung eines Zuschusses für die Anstalt Bethel zu Bielefeld.

Geht mit Bezug auf das in dieser Angelegenheit noch zu erwartende besondere Referat des Provinzial-Verwaltungsraths an den II. Ausschuß.

o. Petition von Seiten der Niersbeerbten, betreffend Verwendung einer vom Landtage bewilligten Beihilfe zur Niersregulirung.

Wird von dem Abgeordneten Graf von Hoensbroech zu der seinigen gemacht, genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Der Abgeordnete Freiherr Rudolph von Geyr wird für diese Sache auf seinen Wunsch dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

p. Petition des Bürgermeisters zu Büchenbeuren auf Uebernahme der Altlay-Zeller Straße. Wird von dem Abgeordneten Melzenbach zu der seinigen gemacht, genügend unterstützt und geht an den III. Ausschuß.

q. Petition des Bürgermeisters zu Trarbach auf Unterstützung des Moselbrückenbaues zwischen Trarbach und Traben.

Der Abgeordnete Melzenbach macht dieselbe zur seinigen, sie wird genügend unterstützt und geht an den III. Ausschuß.

Der Abgeordnete Wolters wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem III. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

r. Petition des Bürgermeisters zu Antweiler auf Uebernahme der Grunderwerbskosten für die Müsch-Schulder Straße auf Provinzialfonds.

In dieser Angelegenheit ist eine besondere Vorlage Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths zu erwarten und geht deshalb die Petition als Anlage zu dieser demnächstigen Vorlage an den III. Ausschuß.

s. Petition des Kreis-Landraths zu Bernkastel auf Bewilligung von Geldmitteln zur Förderung der Korbweiden-Kultur in mehreren Gemeinden des Kreises.

Der Abgeordnete Herrmann macht dieselbe zur seinigen, sie findet Unterstützung und geht an den I. Ausschuß.

Der genannte Abgeordnete wird auf seinen Wunsch für diese Sache dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

t. Petition des Bürgermeisters zu Birgelen auf Uebernahme der Unterhaltungskosten eines Geisteskranken.

Geht als laufende Verwaltungssache an den Provinzial-Verwaltungsrath zur ressortmäßigen Erledigung.

u. Petition des Kreislandraths zu Bernkastel auf Bewilligung einer Beihilfe zu den Grunderwerbskosten der Zweigbahn Wengerohr-Bernkastel. Dieselbe bleibt ohne Unterstützung und geht zu den Akten.

v. Von demselben: Petition auf Bewilligung von Beihilfen für mehrere Gemeinden des Kreises Bernkastel zur Anlage von Wasserleitungen.

Wird von dem Abgeordneten Herrmann zu der seinigen gemacht, hinreichend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Der genannte Abgeordnete wird auf seinen Wunsch für diese Sache dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

w. Antrag der Gemeinde Brück-Heßingen und der übrigen beteiligten Gemeinden auf Uebernahme der Straße von Brück nach Kleinbau auf den Provinzial-Straßenfonds.

Der Abgeordnete Graf Wilderich von Spee macht die Angelegenheit zur seinigen, sie wird hinreichend unterstützt und geht an den III. Ausschuß.

x. Von dem Abgeordneten Graf Wilderich von Spee und einer Anzahl anderer Abgeordneten ist ein schriftlicher Antrag übergeben worden, betreffend Ausbau der als Provinzialstraßen zu übernehmenden Wege durch die ständische Straßen-Verwaltung. Das Petikum desselben lautet wie folgt:

„Bei Uebernahme von Wegen auf den Provinzial-Straßenfonds ist die bisherige Praxis die, daß die Gemeinden nach Fertigstellung der Straße mit dem Antrage auf Uebernahme an den hohen Landtag herantreten. Selbst die frühere Bewilligung von Bau-Prämien gibt keine Sicherheit

der späteren Uebernahme. Diese Praxis führt dahin, daß die Gemeinden veranlaßt werden, oft über das Bedürfniß hinausgehende kostspielige Wege zu bauen, sich die Bau-Instruktion selbst auslegen und wenn es auf Uebernahme ankommt, wohl finden, daß entweder Bedeutung fehlt oder mangelhafte Ausführung eine Erfüllung der Wünsche unmöglich macht, während, wenn sie früher definitiven Bescheid gehabt, sie mit billigerem kommunalmäßigem Bau ausgekommen wären. Diesen Uebelständen würde vorgebeugt, wenn es dem hohen Provinzial-Landtage gefallen wollte, zu bestimmen:

1. daß im Allgemeinen alle Wege, welche auf den Provinzial-Straßenfonds übernommen werden sollen, von der Provinzial-Verwaltung durch ihre eigenen Organe ausgebaut werden sollen, natürlich gegen Einziehung der nach dem Kostenanschlag von den Gemeinden zu leistenden Beiträge;
2. daß alle Anträge mit Plan und Kostenanschlag vor Inangriffnahme der Arbeiten dem hohen Landtage zur definitiven Beschlußfassung vorzulegen seien.

Der Antrag wird mit Rücksicht auf seine prinzipielle Wichtigkeit vom Landtags-Marschall zunächst an den Provinzial-Verwaltungsrath behufs Vorberathung verwiesen und geht demnächst mit dem Votum des Provinzial-Verwaltungsraths an den III. Ausschuß.

y. Desgleichen ist von dem Abgeordneten Graf von Hoensbroech und anderen Landtags-Mitgliedern folgender, das Rheinische Hypothekenwesen betreffender, Antrag schriftlich überreicht worden: „In Erwägung, daß die anerkannten Mängel der rheinischen Hypothekenordnung von Jahr zu Jahr eine größere Unsicherheit der Forderungen sowohl, wie der Eigentumsverhältnisse herbeiführen, daß daher eine gründliche Aenderung auf diesem Rechtsgebiete zur Ordnung und Sicherung der Real-Schuldverhältnisse dringend nothwendig sich erweist, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die königliche Staatsregierung um schleunige Inangriffnahme der im Gebiete des rheinischen Rechts nothwendigen Aenderung der Hypothekengesetzgebung ersuchen.“

Der Antrag geht im Anschlusse an die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 23 der Drucksachen an den I. Ausschuß.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten, deren einzigen Gegenstand das Referat des I. Ausschusses zu den Verwaltungs-Berichten des Provinzial-Verwaltungsraths für die Zeitperiode vom 1. Januar 1881 bis 31. März 1882 und vom 1. April 1882 bis zum 31. März 1883 bildet.

Die Versammlung nimmt Kenntniß von dem, in dem Referat des Ausschusses im Auszuge niedergelegten Inhalte der Verwaltungs-Berichte und beschließt einstimmig nach den in diesen Berichten enthaltenen Anträgen, welche der I. Ausschuß zu den seinigen gemacht hatte:

1. das auf Seite 4 und 5 des Berichts pro 1881/82 bezeichnete Reglement über die Benutzung von Dienstwohnungen Seitens der provinzialständischen Beamten ausdrücklich zu genehmigen;
2. den durch §. 9 des Reglements vom 29. Oktober 1875 festgestellten Reservefonds von je 200 000 M. in maximo für Pferde und für Rindvieh je auf 1 000 000 M. (eine Million) zu erhöhen und den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, zu der demgemäß vorzunehmenden Abänderung des §. 9 des genannten Reglements die erforderliche ministerielle Genehmigung nachzusuchen (Anträge Seite 78 des Berichts pro 1881/82 und Seite 70 des Berichts pro 1882/83);

3. zu genehmigen, daß die seitherige Etatssumme von 20 000 M. zur Förderung von Kunst und Wissenschaft auch weiterhin aus den Dotations-Einnahmen entnommen werde (Antrag Seite 79 des Berichts pro 1882/83).

Bezüglich der Interpellation des Freiherrn von Wenige-Wulffen (Seite 2 und 3 des Berichts pro 1882/83) ist die Versammlung einverstanden mit dem Vorschlage des I. Ausschusses, diese Sache definitiv auf sich beruhen zu lassen.

Ueber den Antrag auf Seite 16 des Berichts pro 1882/83, betreffend die definitive Belastung des Kreisfonds mit der daraus vorschußweise entnommenen Summe von 225 670 M. 61 Pf. wird, da der Ausschuß zu diesem Antrage noch nicht Stellung genommen hatte, die Beschlußfassung vertagt.

Hiermit ist der Gegenstand erledigt.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung auf Samstag Vormittag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 1³/₄ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Dritte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Samstag den 1. Dezember 1883.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Geschäfts-Protokoll der zweiten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven.

Der Landtags-Marschall bemerkt, daß es in der ersten Sitzung bei Namhaftmachung der seit der vorigen Session durch Tod abgerufenen Mitglieder des Provinzial-Landtages veräumt worden sei, des verstorbenen Kommerzienraths Waldthausen zu erwähnen, und daß er dies jetzt gebührend nachhole.

Die Versammlung erhebt sich zum Zeichen der ehrenden Erinnerung an den Verstorbenen von den Sigen.

Von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars ist ein Schreiben eingegangen, betreffend die Angelegenheit des Baues von Provinzial-Museen. Dasselbe geht im Anschlusse an die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 75 der Druckfachen an den I. Ausschuß.

Von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths liegen vor:

1. das Referat über den Antrag des Grafen Wilderich von Spee und Gen., betreffend die anderweitige Regelung des Provinzialstraßen-Bauwesens. Geht an den III. Ausschuß.

2. Referat über einen von dem Abgeordneten Freiherr Felix von Loë und zahlreichen anderen Landtags-Mitgliedern an den Provinzial-Verwaltungsrath gerichteten Antrag, betreffend die Bewilligung von Zuschüssen für die Versuchsstation des Rheinischen Bauernvereins zu Kempen. Geht an den I. Ausschuf.

Von dem Abgeordneten Friederichs ist ein schriftlicher Antrag übergeben worden, betreffend Errichtung einer Unterstützungskasse für die ständigen Arbeiter der Provinzialstraßen. Derselbe ist von noch 3 Landtags-Mitgliedern unterzeichnet, hat also ausreichende Unterstützung und geht an den III. Ausschuf.

Von demselben Abgeordneten liegt ein Antrag vor über Abänderung der Normativ-Bedingungen für den Bau von Sekundärbahnen auf Provinzialstraßen. Derselbe hat in den Unterschriften der Mitantragsteller gleichfalls genügende Unterstützung und geht an den III. Ausschuf.

Der Abgeordnete Friederichs wird auf seinen Wunsch für diese beiden Anträge dem III. Ausschuf mit beratender Stimme zugetheilt.

Für den Antrag in Angelegenheiten der Sekundärbahnen wird der Abgeordnete Buchholz auf seinen Wunsch ebenfalls dem III. Ausschuf mit beratender Stimme zugetheilt.

Desgleichen wird der Abgeordnete Bönniger auf seinen Wunsch für die Angelegenheit, betreffend Versicherung der an Milzbrand fallenden Thiere, dem I. Ausschuf mit beratender Stimme zugetheilt.

Von dem Bürgermeister von Mettmann ist eine Petition eingegangen wegen Verlegung der Provinzialstraße in Mettmann. Dieselbe liegt mit einem bezüglichen Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes vor und geht an den III. Ausschuf.

Die Abgeordneten Conze und Wolters werden auf Wunsch für diese Sache dem III. Ausschuf mit beratender Stimme zugetheilt.

Der Landtags-Marschall bemerkt bezüglich der in der vorigen Sitzung zu den Akten verwiesenen Petition der Stadt St. Johann, die Berechnung der Provinzial-Umlage für die Stadt St. Johann betreffend, daß die Annahme der bereits erfolgten Erledigung dieser Petition durch den Provinzial-Verwaltungsrath sich nachträglich als nicht zutreffend herausgestellt habe, indem das betreffende Petikum sich mit der zur Sache ergangenen Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes nicht vollständig decke. Der Landtags-Marschall verweist daher diese Angelegenheit anderweit an den I. Ausschuf und theilt für dieselbe den Abgeordneten Köchling auf seinen Wunsch dem I. Ausschuf mit beratender Stimme zu.

Von dem Provinzial-Verwaltungsrathe sind sodann noch folgende Vorlagen eingegangen, betreffend Dechargirung von Rechnungen;

- a. Rechnung über die Vieh-Entschädigungsfonds pro 1881/82. Geht an den I. Ausschuf.
- b. Rechnung über den Irrenanstalts-Amortisations- und Verzinsungsfonds pro 1881/82.

Geht an den II. Ausschuf.

- c. Rechnung über die Landarmen-Verwaltung pro 1881/82. Geht an den II. Ausschuf.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten. (Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

1. Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Provinzial-Landtag, für den Provinzial-Verwaltungsrath und die provinzialständische Central-Verwaltungsbehörde pro 1881/82 wird dechargirt.

2. Desgleichen die Nachtragsrechnung über den Neubau des Ständehauses.

3. Desgleichen die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben bei der Central-Kassenverwaltung und dem Kreisfonds sowie über die Ausgleichung der Kriegsleistungen pro 1881/82.

4. Der Etat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 wird in der vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegten Aufstellung (Nr. 28 der Drucksachen) mittels en bloc-Annahme genehmigt.

5. Desgleichen der Etat der Staats-Nebenfonds: Polizei-Strafgelderfonds und Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armenfonds (Nr. 29 der Drucksachen).

6. Desgleichen der Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. März 1878 (Nr. 30 der Drucksachen).

Hierbei wird zugleich nach einem Antrage des Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë einstimmig beschlossen: „mit Rücksicht auf die erziehlichen und wirtschaftlichen Vortheile der Pflege der verwahrlosten Kinder durch religiöse Genossenschaften den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, die geeigneten Schritte zu thun, damit die Pflege der auf Kosten des Provinzial-Verbandes unterzubringenden verwahrlosten Kinder katholischer Konfession religiösen Genossenschaften wenigstens theilweise wieder übergeben werde.“

7. Der Etat für das Hebammenwesen einschließlich des Spezial-Stats für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 wird nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 36 der Drucksachen gleichfalls mittels en bloc-Annahme genehmigt.

8. Es wird nach dem Antrage des III. Ausschusses zu Nr. 90 der gedruckten Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths beschlossen: „die Uebernahme der Prämienstraße von Froisheim über Bettweiß nach Gladbach sofort nach guter provinzialstraßenmäßiger Herstellung auf den Provinzial-Straßenfonds zu genehmigen.“

9. Desgleichen wird nach dem mit dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 91 der Drucksachen übereinstimmenden Antrage des III. Ausschusses beschlossen: „die Uebernahme der Prämienstraße von Crottorf über Friesenhagen nach Freudenberg im Bezirke der Gemeinde Friesenhagen auf den Provinzial-Straßenfonds nach vollständig ordnungsmäßiger Herstellung, vorbehaltlich der vom Provinzial-Verwaltungsrathe zu stellenden besonderen Bedingungen, zu genehmigen.“

10. Endlich wird nach dem Antrage des III. Ausschusses zu der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 92 der Drucksachen beschlossen: „die Uebernahme des rechtsseitigen Zufuhrweges zur Saarbrücke bei Merzig nach gutem, vorschriftsmäßigem Ausbau auf den Provinzial-Straßenfonds zu genehmigen mit der Maßgabe, daß die betreffende Uebernahme nur entweder in Verbindung mit der Uebernahme der Prämienstraße nach Waldwies, oder im nachträglichen Anschlusse an diese, nicht aber vorher, erfolgen darf, sowie daß die Brücken-Fahrbahn wie überhaupt alle zur Brücke gehörigen Anlagen von der Uebernahme in die ständische Unterhaltung ausgeschlossen bleiben, und daß endlich die erforderliche Garantie geleistet werde für dauernde, dem Straßen-Regulativ entsprechende Unterhaltung dieser Brücke.“

Die Tagesordnung ist damit erledigt.

Der Vice-Landtags-Marschall schließt die Sitzung und macht bekannt, daß die nächste Sitzung auf Montag Mittag 12 Uhr angesetzt sei.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Nr. 1 der Anlagen.

Nr. 2 der Anlagen.

Nr. 3 der Anlagen.

Vierte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Montag den 3. Dezember 1883.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

Das Geschäfts-Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Nadermacher.

Die Abgeordneten Freiherr Eugen von Loë und Graf von Fürstenberg-Stammheim haben angezeigt, daß sie für heute und den morgigen Tag zur Theilnahme an den Sitzungen des Provinzial-Landtags verhindert seien. Die betreffenden Schreiben gehen zu den Akten.

Von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths sind mit bezüglichem Votum vorgelegt worden:

1. Petition mehrerer Gemeinden des Kreises Akenau auf Entlastung von den Kosten des Grunderwerbs für die neu gebaute Müsch-Schulder Provinzialstraße. Geht mit dem Votum des Provinzial-Verwaltungsraths an den III. Ausschuß.

2. Petition der Wittwe Burgmer zu Honnef, betreffend Entfernung von Ulmenbäumen an der Beuel-Honnefer Provinzialstraße. Geht desgleichen an den III. Ausschuß.

3. Petition der Bürgermeister zu Rödingen und Titz, im Kreise Jülich, auf Uebernahme der Prämienstraße von Steinstraß nach Titz unter die Provinzialstraßen. Geht desgleichen an den III. Ausschuß.

4. Petition von Gewerbetreibenden aus Eupen und Umgegend, betreffend Uebernahme der Aachen-Eupener Aktienstraße. Geht desgleichen an den III. Ausschuß.

5. Petition des Bürgermeisters zu Fraulautern, Kreis Saarlouis, wegen Entschädigung der Gemeinde Fraulautern für vermehrte Abnutzung ihrer Kommunalwege in Folge zeitweiser Sperrung der Saarbrück-Busendorfer Provinzialstraße. Geht desgleichen an den III. Ausschuß.

6. Antrag des Kreislandraths zu Lennepe, betreffend Unterstützung der Stadtgemeinde Wermelskirchen im Gemeinde-Wegebau. Geht zur ressortmäßigen Erledigung als Wegebau-Unterstützungsfache zurück an den Provinzial-Verwaltungsrath.

Von Seiten des Kreislandraths und der Kreisstände zu Grevenbroich ist eine Petition eingegangen mit dem Antrage, aus der in Gemäßheit des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 dem Provinzial-Verbande für die Durchführung der Kreisordnung überwiesenen Summe dem Kreise Grevenbroich eine möglichst hohe Summe schon jetzt auszuantworten.

Der Landtags-Marschall bemerkt, daß der so formulierte Antrag mit den Bestimmungen des genannten Gesetzes nicht im Einklang stehe und es sich nur darum handeln könne, event. dem Kreise Grevenbroich zu dem betreffenden Verwendungszwecke (Neubau eines Kreisgebäudes) ein Darlehen aus dem Kreisfonds zukommen zu lassen.

In diesem Sinne wird der Antrag von dem Abgeordneten, Feuer-Societäts-Direktor Seul, zu dem seinigen gemacht, genügend unterstützt und dem I. Ausschuß überwiesen.

Herr Seul wird auf seinen Wunsch für den betreffenden Antrag dem I. Ausschuß mit berathender Stimme zugetheilt.

Von dem Abgeordneten Herrmann ist eine Petition des Försters Haack zu Bischofsthron, Kreis Bernkastel, übergeben worden, worin die Erstattung verlustig gewordener Zinsen von Rheinprovinz-Obligationen beantragt ist. Die Petition findet Unterstützung und geht an den I. Ausschuß.

Der Abgeordnete Herrmann wird auf seinen Wunsch für diese Sache dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten und findet dieselbe wie folgt Erledigung:

1. Die Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1880 und pro 1881 werden dechargirt.

2. Desgleichen die Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse incl. des Stände- und Meliorationsfonds pro 1880 und pro 1881/82.

Nr. 4 der Anlagen.

3. Zu der Frage, betreffend die Einrichtung einer besseren Ventilation in den beiden Sitzungssälen des Ständehauses (Referat des Provinzial-Verwaltungsraths sub Nr. 22 der Drucksachen), hatte der I. Ausschuß den Vorschlag gemacht, mit Rücksicht auf die steten Fortschritte, welche für die Herstellung elektrischer Beleuchtungen in Aussicht stehen, zumal in Bezug auf die Kostenverminderung, die Entscheidung der Sache zu vertagen und den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, dem nächsten Provinzial-Landtage einen weiteren Antrag zu unterbreiten und ein neues Projekt vorzulegen.

Es wird diesem Vorschlage gemäß beschlossen.

4. Die Rechnung über die Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder pro 1881/82 wird dechargirt.

Nr. 5 der Anlagen.

5. Der in dem Referate sub Nr. 42 der Drucksachen, betreffend Aufhebung der Pensionär-Abtheilungen I. und II. Klasse in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig, enthaltene Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths:

„zu genehmigen, daß die I. und II. Pensionärklasse in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig aufgehoben und die bis dahin zur Aufnahme von Pensionären bestimmten Räume zur Aufnahme einer entsprechenden Anzahl von Geisteskranken IV. Klasse hergerichtet werden, sowie endlich, daß die hierdurch entstehenden Kosten, soweit sie nicht aus den laufenden Etatsmitteln der Anstalt Merzig oder Ueberschüssen bei den übrigen Provinzial-Irrenanstalten gedeckt werden können, vorschußweise aus bereiten Provinzialmitteln entnommen und demnächst über deren Deckung dem Provinzial-Landtage eine Vorlage unterbreitet werde“,

welchem Antrage der II. Ausschuß sich mit dem Vorbehalte angeschlossen hatte, daß er damit weder der Frage der event. Belegung der einen oder anderen der Provinzial-Irrenanstalten nur mit Pfleglingen u., noch der Frage wegen der Einrichtung der Anstalt zu Merzig zu einer solchen Pflegeanstalt, irgendwie habe vorgreifen wollen, wird einstimmig angenommen.

6. Der Etat für das Irrenwesen nebst den Spezial-Stats für die Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig, sowie für die ehemalige Irrenanstalt zu Siegburg für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 wird nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 39 der Drucksachen en bloc genehmigt.

7. Die Rechnung über den Fonds für Unterstützung milder Stiftungen u., sowie der Kunst und Wissenschaft pro 1881/82 wird dechargirt.

8. Desgleichen die Rechnung über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf pro 1881/82.

9. Desgleichen die Rechnung über die Fonds zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Schulen, sowie sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke pro 1881/82.

10. Desgleichen die Rechnung über die Vieh=Entschädigungsfonds pro 1880.

11. Desgleichen die Rechnungen über den Fonds für Chaussee=Neu- und Umbauten pro 1880 und 1881/82.

12. Desgleichen die Geld- und Baurechnung der Provinzial=Straßenverwaltung pro 1879.

13. Desgleichen die Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Chaussee=Neubau=Prämien für Kunststraßen pro 1881/82.

14. Desgleichen die Rechnung über den Sammelfonds zu Zwecken der Straßen=Verwaltung pro 1881/82.

Nachdem noch die geschäftsordnungsmäßig 14 Tage betragende Präklusivfrist für die Einbringung von Anträgen und Petitionen, von den Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths abgesehen, mit Zustimmung der Versammlung für die gegenwärtige Session dahin abgekürzt worden, daß dieselbe mit nächstem Mittwoch, den 5. d. M., ihr Ende erreichen soll, schließt der Landtags-Marschall die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung auf Mittwoch Vormittag 11 Uhr an.

(Ende der Sitzung 1 1/2 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Mittwoch den 5. Dezember 1883.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 11 1/2 Uhr.

Das Geschäfts-Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven.

Von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths liegen folgende neue Eingänge vor:

1. Nachtrag zu dem Referat unter Nr. 84 der Druckfachen, betreffend die Verwendung der vom letzten Provinzial-Landtage zur Bekämpfung des Nothstandes bewilligten Geldmittel. Geht im Anschlusse an Nr. 84 der Druckfachen an den I. Ausschuß.

2. Referat, betreffend den Antrag der Bürgermeister zu Steele und Stoppenberg auf Uebernahme der Straße von Steele nach Gelsenkirchen auf den Provinzial-Straßenfonds. Geht an den III. Ausschuß.

3. Referat, betreffend etatsmäßige Feststellung des Werthes der Dienstwohnung des zeitigen Direktors der Provinzial-Feuer-Societät. Geht an den I. Ausschuß.

4. Referat, betreffend Uebernahme der sogenannten Kohlenstraße, der Kreisstraße Lünebach-Dasburg und der Thalstraße Niederprüm-Lünebach, im Kreise Prüm, auf den Provinzial-Straßenfonds. Geht an den III. Ausschuß.

Es sind sodann noch 2 Petitionen eingegangen und zwar:

a. Petition von mehreren Einwohnern von Essen um Abstandnahme von der Errichtung einer Idiotenanstalt in Essen. Geht an den Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Erledigung.

b. Petition seitens der Bevollmächtigten der General-Versammlung der Mühlen-Heuth-Genossenschaft zu Kervenheim, im Kreise Geldern, auf Gewährung einer Subvention zu Zwecken der Genossenschaft. Geht an den Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Instruirung und event. Erledigung.

Nachdem noch die Abgeordneten Breuer, Hoffstadt und Conze für die Angelegenheit, betreffend die beantragte Uebernahme der Straße von Steele nach Gelsenkirchen, auf desfalligen Wunsch dem III. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt worden, wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Von der Auslage der Rechnung und Beläge über die Verwendung der den Vorstehern der Staatsarchive zu Koblenz und Düsseldorf behufs Beschaffung von Urkunden-Material bewilligten Beihilfe von je 600 M. wird Kenntniß genommen.

2. Desgleichen von der Auslage der von den 5 Bezirks-Regierungen der Provinz für die Jahre 1880/82 bezw. 1881/83 aufgestellten Nachweisungen über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds.

3. Die Rechnungen über den Fonds zur Zahlung von Kreis- und Kommunal-Wegebau-Unterstützungen pro 1880 und 1881/82 werden dechargirt.

4. Desgleichen die Rechnung über den Unterstützungsfonds der Wittwen von Straßen-Auffsehern und Wärtern pro 1881/82.

5. Der Etat des Landarmenhauses zu Trier für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 wird nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 34 der Druckfachen unverändert durch en bloc-Annahme genehmigt.

6. Desgleichen die Zusammenstellung der Spezial-Stats über das Taubstummwesen für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 nebst den Spezial-Stats für die Provinzial-Taubstumm-Anstalten zu Brühl, Kempen, Neuwied und Trier und dem Spezial-Stat über die Zuschüsse aus Provinzialmitteln an die Taubstumm-Anstalten zu Aachen und Köln, aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung an die Taubstumm-Anstalten zu Elberfeld, Essen und Trier und über den Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme (Nr. 37 der gedruckten Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths).

7. Es wird nach dem gemeinschaftlichen Antrage des III. Ausschusses und des Provinzial-Verwaltungsraths (in dem Referate sub Nr. 44 der Druckfachen) beschlossen: „daß die Lehrer der beiden städtischen Taubstummschulen zu Essen und Elberfeld in ihren Pensions-Ansprüchen den provinzialständischen Beamten beziehungsweise den Lehrern an den provinzialständischen Taubstumm-Anstalten gleichgestellt werden.“

8. Der Spezial-Stat für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 wird nach der Vorlage des

Nr. 6 der Anlagen.

Provincial-Verwaltungsraths sub Nr. 38 der Drucksachen unverändert mittels en bloc-Annahme genehmigt und damit zugleich der auf Seite 3 des gedruckten Etats gestellte Spezial-Antrag für genehmigt erklärt.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

9. Der vom II. Ausschuss befürwortete Antrag des Provincial-Verwaltungsraths in dem Referate sub Nr. 50 der Drucksachen: „zu gestatten, daß die Isolirabtheilung der Irrenanstalt zu Bonn entsprechend einer Gesamt-Belegstärke von 550 Köpfen vergrößert und die hierzu erforderliche Summe von 49 000 M. aus den voraussichtlichen Ersparnissen am Gesamt-Etat für das Irrenwesen während der Statsperiode 1883/84 entnommen werde“, wird einstimmig genehmigt. *Nr. 7 der Anlagen.*

10. Es wird nach dem Antrage des II. Ausschusses beziehungsweise des Provincial-Verwaltungsraths in dem Referate sub Nr. 52 der Drucksachen beschlossen, das Gesuch des Kuratoriums der Augenheilanstalt für den Regierungsbezirk Aachen zu Aachen um Bewilligung einer dauernden Jahressubvention für diese Anstalt abzulehnen. *Nr. 8 der Anlagen.*

11. Die Baurechnung über die Errichtung einer Taubstummenanstalt im Landarmenhause zu Trier wird bechargirt.

12. Desgleichen die Unterhaltungsrechnung der Provincial-Blindenanstalt zu Düren pro 1880.

13. Desgleichen die Geldrechnungen über den Unterstützungsfonds für entlassene Irre pro 1880 und 1881/82.

14. Desgleichen die Geldrechnungen über den allgemeinen Bedürfnißfonds der Provincial-Irrenanstalten pro 1880 und 1881/82.

15. Der Spezial-Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 wird nach der Vorlage des Provincial-Verwaltungsraths unter Nr. 73 der Drucksachen unverändert genehmigt.

(Der Landtags-Marschall nimmt den Vorsitz wieder ein.)

16. In Erledigung der Vorlage des Provincial-Verwaltungsraths unter Nr. 74 der Drucksachen wird nach dem Antrage des I. Ausschusses beschlossen, von Gewährung eines Gehalts-Zuschusses von jährlich 600 M. an den Staats-Archivar Dr. Endrulat zu Weylar Abstand zu nehmen. *Nr. 9 der Anlagen.*

17. Die Geld- und Naturalienrechnungen des Landarmenhauses zu Trier pro 1880 werden bechargirt.

18. Desgleichen die Rechnung über die Baukontos II—V, VIII—XII und XIV des Landarmenhauses zu Trier.

19. Desgleichen die Rechnung über die Baukontos XIII und XV des Landarmenhauses zu Trier.

20. Desgleichen die Jahres-Geldrechnung der Provincial-Gebammen-Lehranstalt zu Köln pro 1880.

21. Desgleichen die Geld- und Naturalienrechnungen der Provincial-Arbeitsanstalt Brauweiler pro 1880 und 1881/82.

22. Desgleichen die Geld- und Naturalienrechnungen der Provincial-Irrenanstalt zu Düren pro 1880.

23. Desgleichen die Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig pro 1880.

24. Desgleichen die Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach pro 1880 und 1881/82.

25. Desgleichen die Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn für die Monate Januar, Februar und März 1882.

26. Der Spezial-Etat der Provinzial-Straßenverwaltung mit den zugehörigen 4 Unter-Etats a, b, c und d für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 wird nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 89 der Drucksachen unverändert en bloc genehmigt.

Bei Berathung dieses Etats im III. Ausschusse war zu Kapitel I Titel 2 der Einnahme des Unter-Etats a zur Sprache gebracht worden, daß diejenigen Provinzialstraßen, welche von Lokomotiven und namentlich von solchen befahren werden, welche keine Güter und Lastzüge befördern, hierdurch insofern eine größere Beschädigung erlitten, als der für das Fuhrwerk übrig bleibende Straßendamm einer stärkeren Abnutzung unterliege und somit größere Unterhaltungskosten als vordem bedinge. Es wird im Anschlusse an die Genehmigung des Etats nach dem Vorschlage des III. Ausschusses beschlossen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, dem nächsten Provinzial-Landtage eine spezielle Aufstellung über die seitherigen Unterhaltungskosten derjenigen Straßenstrecken zu machen, auf denen Lokomotiven sich bewegen.

Nr. 10 der Anlagen.

27. Der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 25 der Drucksachen: „zu beschließen, daß die Minimalhöhe der für die aus der Hülfskasse gegen Amortisation an Privatpersonen (unkündbar) zu gewährenden Darlehen bis auf Weiteres auf 5000 M. fixirt werde“, welchem Antrage der I. Ausschuß sich angeschlossen hatte, wird einstimmig genehmigt.

28. Die Rechnung über den Irrenanstalts-Amortisations- und Verzinsungsfonds pro 1881/82 wird dechargirt.

Nr. 11 der Anlagen.

29. Das Gesuch des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes zu Bochum um Gewährung eines Jahreszuschusses von 1500 M. aus provinziellen Mitteln zu Zwecken des Vereines wird nach dem Antrage des I. Ausschusses und bezw. des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate sub Nr. 27 der Drucksachen einstimmig abgelehnt.

30. Die Rechnung über den Vieh-Entschädigungsfonds pro 1881/82 wird dechargirt.

31. Der Etat für die Verwaltung des Rittergutes Dessdorf für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 wird nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 70 der Drucksachen genehmigt.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und bestimmt die nächste Sitzung auf Freitag Nachmittag 3 1/2 Uhr.

(Schluß der Sitzung 1 1/4 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Sechste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Freitag den 7. Dezember 1883.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 3^{1/2} Uhr.

Als Protokollführer fungirt der Abgeordnete Kadermacher.

Das Geschäfts-Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. Zufolge schriftlicher Mittheilung ist Se. Durchlaucht der Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich auch weiterhin verhindert, an den Sitzungen des gegenwärtigen Provinzial-Landtages Theil zu nehmen.

Der Landtags-Marschall macht nachrichtlich davon Mittheilung, daß er die Petition des Bürgermeisters zu Broich in Angelegenheit der dortigen Straßenbahn, welche Sache dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Vorprüfung überwiesen worden war, aber bei dem Drange der Geschäfte bisher im Provinzial-Verwaltungsrathe nicht bearbeitet werden konnte, nunmehr, um die Erledigung derselben nicht in Frage zu stellen, ohne Botum des Provinzial-Verwaltungsraths an den III. Ausschuß verwiesen habe.

Von dem Kaplan Heinrichs zu Wachtendonk ist eine Petition eingegangen um Bewilligung einer Subvention für die von ihm herausgegebene historische Schrift: „Der Niederrheinische Geschichtsfreund“.

Dieselbe kann wegen verspäteten Eingangs nicht mehr zur Behandlung kommen und wird der Landtags-Marschall die entsprechende Benachrichtigung des Petenten veranlassen.

Die Tagesordnung findet mit theilweiser Veränderung der Reihenfolge der zur Verhandlung gestellten Punkte ihre Erledigung wie folgt:

1. Es wird nach dem Antrage des I. Ausschusses einstimmig beschlossen, den Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes auf Seite 16 des Verwaltungs-Berichts pro 1882/83, welcher lautet:

„Der Provinzial-Landtag wolle auf Grund des §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 beschließen, die zur Deckung des bei der Central-Kassenverwaltung pro 1882/83 entstandenen Defizits aus dem Kreisfonds vorschußweise entnommene Summe von 225 670 M. 61 Pf. definitiv aus dem Kreisfonds zu entnehmen“,

unter der Bedingung zu genehmigen, daß aus dieser definitiven Entnahme der Summe von 225 670 M. 61 Pf. aus dem Kreisfonds kein Präjudiz geschaffen werde, den Kreisfonds zu ähnlichen Verwendungen für die künftigen Jahre theilweise in den Etat einzustellen.

2. Der Spezial-Stat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtetes Rindvieh, Pferde u. für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 wird nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. IV. 72. der Drucksachen en bloc genehmigt.

3. Es wird nach dem Antrage des I. Ausschusses in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in der Drucksache sub Nr. I. 26. einstimmig beschlossen, den Rekurs des Steuer-Empfängers Zingsem zu M.-Glabbach wegen Nichtgewährung einer Lantieme im Betrage von 93 M. 45 Pf. von einer Seitens der Direktion der

Nr. 12 der Anlagen.

Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät direkt erhobenen Versicherungsprämie als unbegründet zurückzuweisen.

4. Zu der Rechnung der Landarmen-Verwaltung pro 1880 wird die beantragte Decharge ertheilt.

5. Der Spezial-Etat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 wird nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter III. 40. der Drucksachen durch en bloc-Annahme genehmigt.

6. Desgleichen der Spezial-Etat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts katholischer Epileptiker aus der Rheinprovinz für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 (Nr. III. 41. der gedruckten Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths).

Nr. 13 der Anlagen.

7. Es wird nach dem Antrage des II. Ausschusses und beziehungsweise des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate sub Nr. III. 45. der Drucksachen beschlossen, die Deckung des bei dem Ausstellungsfonds der Institute im Jahre 1880 verbliebenen Vorschusses von 4509 M. 92 Pf. aus dem Ständefonds zu genehmigen mit der Maßgabe, daß der noch in Aussicht stehende Ertrag aus dem im Referate des Provinzial-Verwaltungsraths bezeichneten Bucho dem Ständefonds wieder zugeführt werden soll.

8. Der Spezial-Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 nebst den Unter-Stats a. über Landwirtschaft und Viehstandsnutzung und b. über den Arbeitsbetrieb wird nach der in Nr. III. 35. der Drucksachen vorliegenden Aufstellung des Provinzial-Verwaltungsraths unverändert mittels en bloc-Annahme genehmigt.

Nr. 14 der Anlagen.

9. Der in Uebereinstimmung mit den Anträgen des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate sub Nr. III. 46., betreffend die Vergrößerung der Arbeitsanstalt zu Brauweiler, vom II. Ausschusse formulirte Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. die Vergrößerung der Arbeitsanstalt in Brauweiler

a. durch Aufbau des sogenannten alten Landarmenhauses und des jetzigen Oekonomiegebäudes,

b. durch den Neubau einer Küche, einer Waschküche und einer Badeanstalt sowie durch Einrichtung einer vollständigen Bewässerung mit Wasserturm und Dampfpumpe,

c. durch Neubau zweier Dienstwohnungen für Oberbeamte im Laufe der nächsten Statsperiode zur Ausführung zu bringen;

II. zu diesem Zwecke dem Provinzial-Verwaltungsrathe eine Summe bis zur Höhe von 273 000 M. zur Verfügung zu stellen und zu genehmigen, daß dieser Betrag durch eine Anleihe bei der Provinzial-Hülfskasse gegen Verzinsung von 4% und Amortisation von 1% entnommen werde“,

wird einstimmig angenommen.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Nr. 15 der Anlagen.

10. Der zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths sub Nr. III. 48., betreffend die Errichtung einer Gasfabrik für die Arbeitsanstalt zu Brauweiler vom II. Ausschusse gestellte Antrag:

„Der hohe Landtag wolle die Errichtung einer Gasfabrik für die Anstalt in Brauweiler genehmigen und zu diesem Zwecke den Betrag von 49 000 M., welche durch eine bei der Provinzial-Hülfskasse aufzunehmende Anleihe zu beschaffen bleiben, dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Disposition stellen“,

gelangt ebenfalls einstimmig zur Annahme.

11. Desgleichen wird nach dem Antrage des II. Ausschusses zu dem Referate des *Nr. 16 der Anlagen.* Provinzial-Verwaltungsraths sub Nr. III. 47. der Drucksachen genehmigt:

„daß die zu den Um- und Neubauten in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler erforderlichen Ziegelsteine auf dem Terrain der Anstalt gebrannt, und die Fabrikation derselben unter den in dem bezüglichen Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes näher angegebenen Modalitäten auf dem Wege der Submission an einen Unternehmer vergeben werde.“

12. Die Rechnung der Landarmen-Verwaltung pro 1881/82 wird dechargirt.

13. Desgleichen die Rechnungen über das Taubstummenwesen der Rheinprovinz pro 1880 und 1881/82.

14. Die Petition der Bürgermeister von Golzheim und Buir wegen Erleichterung der Uebernahme-Bedingungen für die Buir-Golzheimer Straße wird nach dem Vorschlage des III. Ausschusses einstimmig abgelehnt.

15. Die Rechnungen über die Polizei-Strafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds pro 1880 und 1881/82 werden dechargirt.

16. Die Versammlung beschließt im Anschlusse an das Referat des I. Ausschusses bezüglich der Petition von Niersbeerbten der Gemeinden Wetter und Beert über die Verwendung der vom 27. Provinzial-Landtage ihnen bewilligten Beihülfe zu den Niers-Räumungskosten, beziehungsweise in Genehmigung des vom I. Ausschusse in dieser Beziehung gestellten Antrages, mit allen gegen eine Stimme: „die vorliegende Petition durch das von dem Landes-Direktor auf Grund eines in der Sitzung vom 24./27. September d. J. gefaßten Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths, unter dem 14. November cr. an die königliche Regierung zu Düsseldorf gerichtete Schreiben als erledigt zu erklären und gleichzeitig die Erwartung auszusprechen, daß die königliche Regierung die Vertheilung der vom 27. Provinzial-Landtage den Niersbeerbten der Kreise Gelbern und Cleve bewilligten Beihülfe nunmehr nach dem Maßstabe vornehme, wie derselbe im ursprünglichen Antrage aufgestellt war, und dem Provinzial-Verwaltungsrathe baldthunlichst die endgültige Kostenberechnung der Gesamt-Räumungsarbeiten und die Nachweise über die Distribuirung der Beihülfe vorlege.“

Weiterhin findet der vom I. Ausschusse außerhalb des Gegenstandes der vorbehandelten Petition zusätzlich aus Anlaß der f. J. vom Provinzial-Landtage bewilligten Beihülfe von 7500 M. zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleufe vorgeschlagene Antrag Annahme, welcher lautet:

„In Erwägung, daß die Instandsetzung des Nierskanals und der Kanalschleufe durch die sich entgegenstehenden Anschauungen über die Räumungspflicht in Frage gestellt ist, daß aber der königlichen Regierung für diesen Zweck schon 3000 M. überwiesen worden sind,

daß also darüber keine Gewißheit besteht, ob die schon überwiesene Summe im Sinne der Bewilligung verwendet ist,

daß es ferner ebenso ungewiß ist, ob der noch restirende Betrag von 4500 M. eine Verwendung finden kann,

daß es aber sowohl mit Rücksicht auf das Landeskultur-Interesse als auch auf die theils schon ausgezahlte, theils noch zu zahlende Bewilligung im hohen Interesse der provincialständischen Vertretung liegt, die die Räumungspflicht des Nierskanals berührende Rechtsfrage gelöst zu sehen,

beschließt der Provincial-Landtag, den Provincial-Verwaltungsrath zu beauftragen, erwähnte Rechtsfrage in geeigneter Weise in Untersuchung zu ziehen und hierüber dem nächsten Provincial-Landtage Bericht zu erstatten.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

17. Die Petition des Kreislandraths zu Bernkastel um Ueberweisung einer Summe von 14400 M. an die Gemeinden Rhäumen, Rapperath, Kempfeld und Berglicht des Kreises Bernkastel zur Ausführung von Korbweidenkulturen behufs Erzielung und Erlernung der Korbflechterei als Hausindustrie wird nach dem Vorschlage des I. Ausschusses dem Provincial-Verwaltungsrath zur Erwägung überwiesen, ob den genannten Gemeinden aus den für Hebung des Nothstandes in den Gebirgsgegenden bereiten Mitteln eine Unterstützung bewilligt werden könne.

18. Bezüglich der Petition desselben Landraths um Bewilligung von Unterstützungen an die Gemeinden Rhäumen (6900 M.), Sunolstein (7260 M.), und Morscheid-Niedenburg (7500 M.) zur Anlage von Wasserleitungen wird nach dem Antrage des I. Ausschusses beschlossen, die Petition als solche abzuweisen und den antragstellenden Gemeinden anheimzustellen, sich zur Erlangung eines Darlehens aus dem Meliorationsfonds an den Provincial-Verwaltungsrath zu wenden.

19. Die Petition des Rheinischen Bauernvereins, betreffend Entschädigung für die an Milzbrand fallenden Thiere durch den Provincial-Verband, wird nach dem Antrage des I. Ausschusses dem Provincial-Verwaltungsrath mit dem Auftrage überwiesen, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und dem nächsten Provincial-Landtage darüber Bericht zu erstatten, ob

1. im Wege der Abänderung der Gesetze vom 28. Juni 1880 und 12. März 1881 eine weitere Ausdehnung der Entschädigung resp. der Zwangsversicherung gegen Viehseuchen anzustreben, oder
2. von Seiten des Provincial-Verbandes eine auf Gegenseitigkeit beruhende Viehversicherung für die ganze Provinz ins Leben zu rufen oder endlich
3. eine Rückversicherung für die bestehenden und neu zu gründenden Viehladen innerhalb der Provinz zu bilden sei.

20. Zu dem Spezial-Stat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 (Nr. IV. 70. der gedruckten Vorlagen des Provincial-Verwaltungsraths) und zu dem damit verbundenen Antrage des Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë und Genossen, betreffend die Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 3000 M. für die Versuchstation des Rheinischen Bauernvereins zu Kempen für die Jahre 1884/85 und 1885/86, hatte der I. Ausschuß folgende Anträge gestellt:

- „1. den erbetenen Betrag von je 3000 M. für die Statsjahre 1884/85 und 1885/86 zu bewilligen und somit den Statskredit für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen um den betreffenden jährlichen Betrag zu erhöhen;

2. den vorbezeichneten Etat hiernach mit folgenden Veränderungen zu genehmigen :

- a. bei Titel I. Nr. 2 der Einnahme, Zuschuß aus der allgemeinen Dotationsrente zc., den Betrag von 57 400 M. auf 60 400 M. zu erhöhen,
- b. bei Titel I. Nr. 1 der Ausgabe die Gesamt-Summe der Einnahme und Ausgabe — anstatt 70 000 M. — mit dem Betrage von 73 000 M. zu balanciren und
- c. in den Bemerkungen zum Etat auf Seite 3 als Nr. 4 den Betrag von 3000 M. als „Zuschuß für die Versuchstation Kempen“ einzuschieben.“

Es findet getrennte Abstimmung statt und wird zunächst der Antrag des Ausschusses sub Nr. 1 mit allen gegen 6 Stimmen (ein von den Abgeordneten Wunderlich und Herrmann gestellter Antrag auf namentliche Abstimmung hatte weder die Zustimmung des Landtags-Marschalls noch die geschäftsordnungsmäßig erforderliche Unterstützung der Versammlung erhalten, indem nur 7 Mitglieder sich für denselben erklärten) angenommen und sodann der Ausschuß-Antrag sub Nr. 2 einstimmig genehmigt.

21. Es wird nach dem Vorschlage des III. Ausschusses beschlossen, die von der Gemeinde Altlay beantragte Uebernahme der Straße Zell=Altlay=Würrich in den Provinzial-Straßenverband abzulehnen, jedoch dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu empfehlen, die an der Unterhaltung dieser Straße beteiligten Gemeinden bei der Vertheilung der Unterstützungen für den Kommunal-Begebau besonders zu berücksichtigen.

22. Nach dem Antrage des III. Ausschusses zu dem Referat des Provinzial-Verwaltungsraths sub Nr. 93 der Drucksachen wird beschlossen: „die Uebernahme der Prämienstraße von Derfchlag nach Meinerzhagen bis zur Provinzgrenze sofort nach vollständig vorschriftsmäßiger Herstellung unter die Provinzialstraßen zu genehmigen.“

Nr. 17 der Anlagen.

23. Die Geld- und Naturalien-Rechnungen der ehemaligen Provinzial-Irrenanstalt Siegburg pro 1879, 1880 und 1881/82 werden dechargirt.

24. Desgleichen die Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt Grafenberg pro 1880.

Die Tagesordnung ist hiermit erschöpft. Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung auf Montag Nachmittag 5 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Siebente Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Montag den 10. Dezember 1883.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 5 Uhr.

Das Geschäfts-Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven.

Von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars ist die Mittheilung eingegangen, daß der Herr Minister des Innern zufolge Allerhöchster Ermächtigung die Verlängerung der gegenwärtigen Session des Provinzial-Landtags bis einschließlich den 13. Dezember cr. genehmigt hat.

Von dem Bürgermeister zu Herchen ist eine Petition eingereicht worden um Befreiung der Gemeinde Herchen von der Unterhaltungspflicht bezüglich der im Zuge der Weyerbusch-Herchener Provinzialstraße befindlichen hölzernen Siegbücke.

Die Petition kann wegen verspäteten Eingangs nicht mehr zur Behandlung kommen und wird der Landtags-Marschall den Antragsteller demgemäß benachrichtigen.

Der Abgeordnete Graf von Fürstenberg-Stammheim hat angezeigt, daß er für die nächsten Tage verhindert sei, den Sitzungen beizuwohnen.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Der Spezial-Stat für die Verwendung des Zinsgewinnes des Rheinischen Meliorationsfonds für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 wird nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. I. 15. der Drucksachen en bloc genehmigt.

2. Desgleichen der Spezial-Stat für die Verwendung des Zinsgewinnes der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds) für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. (Nr. I. 14. der gedruckten Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths.)

Nr. 18 der Anlagen.

3. Nach dem Antrage des I. Ausschusses und des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate Nr. IV. 76. der Drucksachen wird der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde für die beiden Statsjahre 1884/85 und 1885/86 eine Subvention von je 1000 M. aus dem Ständefonds bewilligt.

Ein zuerst zur Abstimmung gestellter Amendements-Antrag des Abgeordneten Pelzer, den jährlichen Beitrag an die Gesellschaft auf 2000 M. festzusetzen, fand nicht die Majorität.

Nr. 19 der Anlagen.

4. Das Gesuch des Verwaltungsrathes des Vereins zur Errichtung einer Gemälde-Gallerie zu Düsseldorf um Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 6000 M. wird nach dem Antrage des I. Ausschusses wegen mangelnder Mittel zur Zeit abgelehnt.

Nr. 20 der Anlagen.

5. Nach dem Antrage des I. Ausschusses wird der Stadt Rheydt, unter Ablehnung des nachgesuchten jährlichen Beitrags von 5000 M., für die von ihr behufs Errichtung

einer staatlichen Werkmeisterschule übernommenen Verpflichtungen eine Beihilfe von je 5000 M. für die nächsten fünf Jahre bewilligt.

6. In Erledigung der vorliegenden Petitionen auf Gewährung von Beihilfen zur Restaurirung von Kirchenbauten wird nach den Vorschlägen des I. Ausschusses beschlossen zu bewilligen:

Nr. 21, 22, 23, 24
u. 25 der Anlagen.

- a. Kirche zu Steinfeld 15 000 M., zahlbar in 2 gleichen Jahresraten in den Etatsjahren 1884/85 und 1885/86.
- b. Kirche zu Gerresheim 20 000 M. in 2 gleichen Jahresraten wie ad a.
- c. Münsterkirche zu Bonn 20 000 M. wie ad b.
- d. Kirche zu Waldfeucht 5000 M. als einmalige Bewilligung für das Etatsjahr 1884/85.
- e. Kirche St. Gereon zu Köln 15 000 M. als einmalige Beihilfe und zwar gleichfalls pro 1884/85.
- f. Kirche zu Andernach 9000 M. desgleichen.
- g. Schwanenkirche zu Forst 3000 M. desgleichen.

Die Petitionen, bezüglich der Kirche zu M.-Glabdach und der Kirche zu Neuworf (Kreis M.-Glabdach) werden bis zum nächsten Provinzial-Landtage zur weiteren Behandlung zurückgestellt. Zu den Petitionen, betreffend die Kirche zu Gemünd und die Stiftskirche zu St. Arnual, wird Ablehnung beschlossen.

7. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths unter III. 101. der Druckfachen wird nach dem Antrage des II. Ausschusses beschlossen, der Anstalt zu Bethel bei Bielefeld für Verpflegung der evangelischen Epileptiker aus der Rheinprovinz als Zuschuß für das laufende Jahr die Summe von 10 000 M. zu bewilligen, jedoch unter Ablieferung des rathlichen Antheils an der im Laufe dieses Jahres Seitens des Vorstandes der Anstalt Bethel in der Rheinprovinz zu Gunsten evangelischer und katholischer Epileptiker veranstalteten Kollekte an die provinzialständische Verwaltung, und werden ferner bezüglich des an die Anstalt künftig zu zahlenden Beitrags die in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths gemachten Vorschläge genehmigt.

Nr. 26 der Anlagen.

8. Nach dem gemeinschaftlichen Antrage des II. Ausschusses und des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. III. 53. der Druckfachen wird beschlossen, zur Unterstützung der Idioten-Anstalt zu St. Bernardin bei Moers eine Summe von je 5000 M. auf zwei Jahre aus dem Ständefonds zu bewilligen.

Nr. 27 der Anlagen.

9. Der Civilgemeinde Morsbach wird zur Verwendung für das Krankenhaus daselbst, unter Ablehnung des auf eine jährliche Unterstützung gerichteten Gesuches, eine einmalige Subvention von 1000 M. aus dem Ständefonds bewilligt.

Nr. 28 der Anlagen.

10. Dem Central-Gewerbeverein für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke zu Düsseldorf wird nach dem Antrage des I. Ausschusses zu Vereinszwecken für die Etatsjahre 1884/85 und 1885/86 eine jährliche Unterstützung von 10 000 M., also im Ganzen die Summe von 20 000 M. bewilligt.

11. Der Stadt Mülheim am Rhein wird zum Zwecke der Ergänzung und Verbesserung des Lehr-Apparates der höheren Webeschule daselbst nach dem Antrage des I. Ausschusses eine Unterstützung von je 1400 M. für die nächsten 3 Jahre (mit 1. April 1884 beginnend) bewilligt.

12. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. III. 43. wird nach dem Antrage des II. Ausschusses einstimmig beschlossen:

Nr. 29 der Anlagen.

„den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, zum Zwecke der Gründung von Arbeiter-Kolonien in der Rheinprovinz dem Rheinischen Vereine wider die Bagabundennoth zinsfreie Darlehen im Betrage von 200 000 M. zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, daß zur Sicherheit der unverzinslichen Darlehen die vom Provinzial-Verwaltungsrath (im obigen Referate) vorgeschlagenen Kautelen Seitens des Vereins gewährleistet werden.“

Nr. 30 der Anlagen.

13. Bezüglich der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter I. 10. der Druckfachen in Angelegenheit der von dem Verein der Landbürgermeister der Rheinprovinz angeregten Gründung einer Provinzial-Pensionskasse für die Landbürgermeister, sowie einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Beamten der Bürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz hatte der I. Ausschuß den Antrag genommen:

der Landtag wolle sich zu der ganzen in Rede stehenden Vorlage ablehnend aussprechen, weil 1. die Pensionsfrage bei den Bürgermeistern, welche nach den Bestimmungen des §. 105 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 ernannt werden, nur geringe Bedeutung habe, auch die Königliche Staatsregierung voraussichtlich einer auf Grund der von dem Vorstande des Vereins der Landbürgermeister der Rheinprovinz eingereichten Statuten zu errichtenden Pensionskasse, als mit der bestehenden Gesetzgebung nicht im Einklang, die Genehmigung nicht ertheilen würde und es daher den Landbürgermeistern überlassen bleiben müsse, den Erlaß eines diesbezüglichen Gesetzes zu erwirken, sowie auch behufs anderweiter Aufbesserung ihrer Besoldungsverhältnisse wegen Entschädigung für die ihnen obliegenden Staatsarbeiten vorstellig zu werden;

2. dem Provinzial-Landtage zur Gewährung eines Begründungskapitals für die qu. Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt keinerlei Fonds zu Gebote seien.

Dieser Antrag des Ausschusses nebst der angegebenen Motivirung wird von der Versammlung einstimmig angenommen.

14. Die vorliegenden Petitionen der Gemeinde Fraulautern, Kreis Saarlouis, um Entschädigung für außerordentliche Aufwendungen zur Instandsetzung des Saarlouis-Fraulauterner Kommunalweges, werden nach dem Vorschlage des III. Ausschusses einstimmig abgelehnt.

15. Die Petition der Wittwe Burgmer zu Honnef um Entfernung von Ulmenbäumen an der Beuel-Honnefer Provinzialstraße wird nach dem Antrage des III. Ausschusses dem Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Behandlung resp. Entscheidung überwiesen.

16. Es wird nach dem Antrage des III. Ausschusses in Erledigung der diesbezüglichen Vorlagen mit allen gegen 2 Stimmen beschlossen:

a. den käuflichen Erwerb der Aachen-Cupener Aktienstraße abzulehnen;

b. der Uebernahme der Stolberg-Zülicher und Eschweiler-Dürener Aktienstraße in den Provinzial-Straßenverband nur dann Folge zu geben, wenn von den beteiligten Gemeinden dieselben der Provinz unentgeltlich als freies Eigenthum und den Anforderungen des Regulativs entsprechend ausgebaut, übergeben werden;

c. die Uebernahme der sogenannten Cockerillstraße abzulehnen.

17. Die Petition einer Anzahl Fuhrleute und Gewerbetreibende aus dem Kreise Cupen um Uebernahme der Aachen-Cupener Aktienstraße in den Provinzial-Straßenverband wird als durch den vorstehenden Beschluß sub a erledigt erklärt.

18. Die Uebernahme der Prämienstraße von Steinstraß nach Titz auf den Provinzial-Straßenfonds beziehungsweise der dahin gehende Antrag der Bürgermeister zu Rödigen und Titz, im Kreise Jülich, wird nach dem Vorschlage des III. Ausschusses einstimmig abgelehnt.

Die Tagesordnung ist hiermit erledigt.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und setzt die nächste Sitzung auf Dienstag Vormittag 10 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 8 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Achte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Dienstag den 11. Dezember 1883.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Protokollführer ist der Abgeordnete Radermacher.

Nach Verlesung und Genehmigung des Geschäfts-Protokolls der vorigen Sitzung wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Der vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter Nr. 1. 4. der Druckfachen vorgelegte Entwurf zu einem Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz wird mit folgenden vom I. Ausschusse beantragten Abänderungen einstimmig mittelst Separat-Abstimmung über die einzelnen Paragraphen der Vorlage genehmigt:

Nr. 31 der Anlagen.

a. Im §. 1, allgemeine Bestimmungen, ist in der Klammer statt: „conf. §. 3 und 5“ zu setzen: „conf. §. 3, 5 und 6“;

b. im §. 2 ad I sind die Worte „zur Beforgung der laufenden Geschäfte des Provinzial-Verwaltungsrathes angestellte“ zu streichen;

c. in demselben §. ist aus der Dienstklasse 5c der Kastellan im Ständehause zu streichen und für diesen eine besondere Klasse 5d zu bilden;

d. im §. 5 ist hinter „b. der Beamten der II.“ einzuschließen: „Dienstklasse mit Ausnahme des unter a genannten Direktors der Provinzial-Feuer-Societät“;

e. im §. 10 ist das dritte alinea, also lautend: „in gleicher Weise bedarf es der Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes zur Annahme eines Mandates als Abgeordneter zum Deutschen Reichstage oder zum Landtage der Monarchie“ zu streichen.

Bemerkt wird, daß der Provinzial-Verwaltungsrath aus Anlaß eines von dem Herrn Minister des Innern angeregten desfallsigen Bedenkens das betreffende alinea nebst dem zweiten alinea der Motive zu §. 3—10 Seite 9 der Vorlage nachträglich zurückgezogen hatte, indem der Provinzial-Verwaltungsrath sich vorbehält, bei der Anstellung von Beamten in geeigneter Weise

Fürsorge zur Verhütung von Nachtheilen für die Verwaltung aus der Annahme von Abgeordneten-Mandaten zu treffen.

f. In demselben §. 10 ist in alinea 4 (neues alinea 3) hinter dem Worte „oder“ beizufügen: „einer“, so daß das betreffende alinea beginnt: „Die zur Annahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung zc.“

Nr. 32 der Anlagen.

2. Der vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter I. 5. der Drucksachen vorgelegte Entwurf zu einem Normal-Stat für die Besoldung der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz wird einstimmig en bloc genehmigt mit nachbezeichneten vom I. Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen:

a. In der zu dem Entwurfe gehörigen Tabelle ist ad I Beamte der Centralstelle und der Provinzial-Hülfskasse und ad II 1 und 2 in die Kolonne der Bemerkungen anstatt: „Aufrücken wird von Fall zu Fall durch den Stat bestimmt“ zu setzen: „Die Entscheidung bezüglich dieser Beamten wird dem nächsten Provinzial-Landtage vorbehalten“;

b. Absatz 2 des §. 2 des Entwurfs ist zu streichen und dem Absatz 1 desselben §. folgender Zusatz zu geben: „Die beigefügte Tabelle gibt die Summe an, um welche ein Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe in der Regel von 2 zu 2 Jahren stattfindet“;

c. Absatz 1 des §. 3 ist zu streichen und erhält der Absatz 2, welcher nunmehr den einzigen Inhalt des §. 3 bildet, folgende Fassung: „Der Landes-Direktor bestimmt nach Maßgabe des Normal-Stats den Zeitpunkt, von welchem ab die Gehaltserhöhung beginnt“.

Nr. 33 der Anlagen.

3. Der Entwurf zu einem Reglement, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz und der Entwurf zu einem Reglement über die den Beamten der Rheinprovinz zu gewährenden Umzugskosten, zu welchen Entwürfen der I. Ausschuss keine Aenderungs-Vorschläge zu machen hatte, werden nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. I. 6/7. der Drucksachen einstimmig durch en bloc-Annahme genehmigt.

Nr. 34 der Anlagen.

4. Der vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter Nr. I. 8. der Drucksachen vorgelegte Entwurf eines Reglements, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz war vom I. Ausschusse mit folgenden Abänderungs-Vorschlägen zur Genehmigung empfohlen worden:

a. Im §. 7 hinter dem zweiten Absatz folgenden Zusatz zu machen: „Jedoch soll der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt sein, im ersten Falle des Absatzes 1 Wittwen- und Waisengeld zu bewilligen“;

b. dem Absatz 3 des §. 7 folgende veränderte Fassung zu geben: „Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn auf Antrag des Mannes entweder die Ehe gerichtlich geschieden, oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war. Im Falle der Wiederverheirathung des geschiedenen Mannes hat die zweite Ehefrau keinen Anspruch auf Wittwengeld.“

Zusätzlich zu diesen vom Ausschusse beantragten Abänderungen stellt der Referent des Ausschusses, Abgeordneter Courth, das Amendement: dem 2. Absatz des §. 9 den Zusatz zu geben: „Dasselbe unterliegt auch nicht der Beschlagnahme“.

Der Entwurf wird mit den Abänderungs-Vorschlägen des I. Ausschusses und mit dem von dem Abgeordneten Courth beantragten, vorbezeichneten Zusätze einstimmig en bloc genehmigt.

5. Es wird nach dem Antrage des I. Ausschusses in Erledigung des vom Provinzial-Verwaltungsrathe auf Seite 10 der Motive zu der gedruckten Vorlage I. 4. (Entwurf zu einem

Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der provincialständischen Beamten) gestellten Antrages beschlossen:

I. „Daß die vorgenehmigten Reglements, betreffend:

- a. die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz,
 - b. den Erlaß eines Normal-Etats für die Besoldung der provincialständischen Beamten,
 - c. die Tagegelder und Reisekosten der provincialständischen Beamten, sowie die diesen Beamten zu gewährenden Umzugskosten,
 - d. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provincialständischen Beamten
- als zusammenhängend und sich gegenseitig bedingend zu betrachten sind und daß demnach nur diejenigen provincialständischen Beamten einen Anspruch auf die Vortheile des Normal-Etats, sowie der Fürsorge für die Wittwen und Waisen erhalten sollen, welche die vor sub a und c erwähnten Reglements als für sie verbindliche Normen anerkennen, mit Ausnahme der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät, auf welche zur Zeit nur das Reglement über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen Anwendung findet.

II. Daß die aus Mitteln des Provinzial-Verbandes zu der Wittwen- und Waisenkasse zu gewährenden Zuschüsse (§. 13 des Reglements) vorschußweise aus bereiten Mitteln entnommen und über deren Deckung dem nächsten Provinzial-Landtage eine Vorlage gemacht werden soll.“

6. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes unter I. 9. der Drucksachen, betreffend die getroffene Abänderung des Reglements für die Bildung der Abtheilungen der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz, wird nach dem Antrage des I. Ausschusses beschlossen, die betreffende Abänderung in der Fassung zu genehmigen, welche dieselbe in dem auf Seite 66 und 67 der „Zusammenstellung der für den provincialständischen Verband und die provincialständische Verwaltung der Rheinprovinz seither ergangenen Gesetze, Reglements u.“, Ausgabe 1883, III. Auflage, abgedruckten Nachtrag gefunden hat.

Kr. 35 der Anlagen.

(Die Sitzung wird um 1 Uhr abgebrochen und um 5 Uhr vom Landtags-Marschall wieder eröffnet, worauf in der Tagesordnung fortgefahren wird.)

7. Als Mitglied der Bezirks-Kommission zur Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen gegen die Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer für den Regierungsbezirk Düsseldorf an Stelle des verstorbenen Mitgliedes, Kommerzienrath Ernst Waldthausen zu Essen, wird für den Rest der gegenwärtigen Funktionszeit der Kaufmann Julius Brochhoff zu Duisburg, bisheriger Stellvertreter in dieser Kommission, per Akklamation gewählt.

In Folge dessen ist an Stelle des Herrn Brochhoff ein neuer Stellvertreter auf die nämliche Zeitdauer zu wählen und fällt die Wahl per Akklamation auf den Dekonom Clemens Hoffstadt zu Vogelheim bei Borbeck, Landkreis Essen.

Die Herren Brochhoff und Hoffstadt sind als Mitglieder des Landtages anwesend und erklären dieselben sich auf Befragen zur Annahme der resp. Wahl bereit.

8. In die Ober-Ersatzkommission für den Bezirk der 28. Infanterie-Brigade werden für den Rest der laufenden Wahlperiode per Akklamation gewählt:

- a. als bürgerliches Mitglied an Stelle des verstorbenen Mitgliedes Dr. Hausmann zu Düsseldorf der bisherige III. Stellvertreter Rittergutsbesitzer Julius Wolters zu Düsseldorf;
- b. als I. Stellvertreter an Stelle des zurückgetretenen Dr. Jansen zu Goch der Hauptmann a. D. und Beigeordnete Rudolph von Monschau zu Goch, Kreis Cleve;

c. als III. Stellvertreter, welcher in Folge der Wahl des bisherigen III. Stellvertreters Rittergutsbesitzer Wolters zum Mitgliede (conf. sub a.) neu zu wählen war, der Freiherr Daniel Heinrich von Diergardt zu Haus Roland bei Gerresheim.

Die Gewählten sind sämmtlich anwesend und erklären die Annahme der Wahl.

Zur Wahl als Stellvertreter in die Ober-Ersatzkommission für den Bezirk der 25. Infanterie-Brigade (Westfalen) für die Wahlperiode 1885/7 wird der dritte Beigeordnete Gottlieb Besserer zu Duisburg in Vorschlag gebracht und dieser Vorschlag per Affkamation angenommen.

9. Die Wahl eines Mitgliedes zum Provinzial-Verwaltungsrathe aus dem Regierungsbezirk Koblenz an Stelle des verstorbenen Mitgliedes, Justizrath Bremig, erfolgt mittels Stimmzettel.

Als Strutatoren für den Wahlaft fungiren resp. werden vom Landtags-Marschall bestellt die Abgeordneten Graf von Beißel-Gymnich und Graf Bergh von Trips.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel beträgt 74, davon lauten:

40 auf den Oberbürgermeister Lottner zu Koblenz,

32 auf den Beigeordneten Kadermacher zu Neuwied,

2 sind weiße Zettel, bleiben also bei Feststellung der absoluten Majorität außer Betracht.

Von den hiernach verbleibenden 72 Stimmen beträgt die absolute Majorität 37. Herr Oberbürgermeister Lottner ist also mit absoluter Majorität für die in Frage stehende Zeitdauer gewählt und nimmt derselbe auf Befragen die Wahl an.

10. An Stelle des verstorbenen 2. Mitgliedes der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen, Justizrath Bremig, wird der bisherige Stellvertreter desselben, Justizrath Courth zu Düsseldorf, per Affkamation gewählt.

Demnach war an Stelle des Herrn Courth ein neuer Stellvertreter und zwar für denselben als nunmehriges Mitglied zu wählen und fällt die Wahl per Affkamation auf den Oberbürgermeister Lottner zu Koblenz.

Herr Freiherr von Gynatten, bisheriger Stellvertreter des 3. Mitgliedes, Feuer-Societäts-Direktor Seul, gibt die Erklärung ab, daß er auf diese Stellvertretung verzichten müsse, weil ihm die Ausübung derselben unausführbar sei, und bringt an seiner Stelle den königlichen Landrath, Freiherrn von Fürstenberg-Heiligenhoven zu Heiligenhoven, Kreis Wipperfürth in Vorschlag. Der Vorschlag wird per Affkamation angenommen.

Die hiernach Gewählten erklären sich zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl bereit.

Die Deputation setzt sich somit für den Rest der laufenden Wahlperiode zusammen wie folgt:

Mitglieder: 1. Freiherr von Serde,

2. Courth.

3. Seul.

Stellvertreter: ad 1. Freiherr Felix von Loë,

„ 2. Lottner,

„ 3. Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven.

11. Der Etat des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 (Drucksache I. 11.) wird unverändert en bloc genehmigt.

12. Desgleichen der Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für das Statsjahr vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1884 (Nr. I. 13. der Drucksachen).

13. Nach dem Antrage des I. Ausschusses wird mit allen gegen 2 Stimmen beschlossen, *Nr. 36 der Anlagen.*
von einer Werthschätzung des Miethwerthes der Dienstwohnung des jetzigen Direktors der Provinzial-Feuer-Societät gegenwärtig abzusehen.

14. Der Spezial-Ausgabe-Stat der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 wird nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter I. 12. der Drucksachen unverändert en bloc genehmigt.

15. Der Haupt-Stat der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 (Nr. I. 16. der gedruckten Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths) hatte in Folge der beschlossenen Bewilligung von 3000 M. für die Versuchstation des Rheinischen Bauernvereins zu Kempen pro 1884/85 im I. Ausschusse eine Aenderung dahin erfahren, daß bei Titel II Nr. 16 der Ausgabe und dementsprechend auch bei Titel IV pos. 2 der Einnahme je der Betrag von 3000 M. zugesetzt wurde. Der Stat balancirt demnach in Einnahme und Ausgabe mit der Summe von 7 606 000 M. und wird diese Summe in Einnahme und Ausgabe beziehungsweise mit der vorbezeichneten Aenderung en bloc genehmigt.

Im Anschlusse hieran bemerkt der Landtags-Marschall, daß, wenn der Provinzial-Verwaltungsrath diesmal die sämmtlichen Stats nur für ein Jahr vorgelegt habe, dies geschehen sei, um einem vielseitig in der Provinz, namentlich auch von Mitgliedern des Provinzial-Landtags, geäußerten Wunsche nach einjährigen Stats entgegenzukommen. Er müsse jedoch darauf hinweisen, daß die Aufstellung der Stats eine umfangreiche und mühsame Thätigkeit sowohl der Beamten der provinzialständischen Verwaltung, als des Provinzial-Verwaltungsraths bedinge, daß aber andererseits die zeitweisen Veränderungen in den Stats jetzt, nachdem die Verwaltung in einen ruhigeren Entwicklungsgang gelangt sei, kaum noch für die gesammte Verwaltung beziehungsweise für das Interesse der Provinz von solcher Bedeutung sein dürften, um eine jährliche Wiederholung der erwähnten Arbeit erforderlich zu machen. Letzteres empfehle sich gegenwärtig auch deshalb nicht, weil der Provinzial-Verwaltungsrath zur Zeit mit den bekannnten organisatorischen Aufgaben von weittragendster Bedeutung befaßt sei, in deren Bearbeitung und Vorbereitung die Statsarbeiten bei jährlicher Wiederkehr nur hindernd eingreifen würden. Er persönlich könne daher eine jährliche Statsberatung nicht wünschen, stehe aber andererseits nicht an zu erklären, daß, sobald die erwähnten Organisationsarbeiten entsprechend vorgeritten seien, er als Erster darauf antragen werde, daß der Provinzial-Landtag durch Seine Majestät den Kaiser und König nöthigenfalls ad hoc zusammenberufen werde, wie denn ohnehin mit Rücksicht auf das von der königlichen Staatsregierung beabsichtigte Konsolidations-Gesetz für die Rheinprovinz eine demnächstige außerordentliche Zusammenberufung des Provinzial-Landtags nach dem heute in den Zeitungen wiedergegebenen stenographischen Bericht der Rede des Ministers für Landwirtschaft &c. im Abgeordneten-hause in Aussicht genommen sei. Nach diesen Erklärungen und mit Rücksicht darauf, daß der Zusammentritt des Provinzial-Landtags der eigenen Bestimmung auch nicht unterliege, werde die Versammlung wohl damit einverstanden sein, daß die sämmtlichen jetzt pro 1884/85 genehmigten Stats auch noch für ein weiteres Jahr gelten sollen, im Falle der Provinzial-Landtag im nächsten Jahre nicht Allerhöchst einberufen werden sollte.

Die Versammlung erklärt sich mit dieser Bestimmung bezüglich der Gültigkeitsdauer der Stats einverstanden.

16. Zu der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter I. 23. der Drucksachen, betreffend die Errichtung eines Grundkredit-Instituts, hatte der I. Ausschuß die *Nr. 37 der Anlagen.*
Genehmigung folgender Resolution beantragt:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle in Erwägung, daß der ländliche Grundbesitz, wie eine zu erwartende eingehende generelle Enquete unzweifelhaft darthun wird, in Folge der bestehenden Gesetzgebung in eine Lage gerathen ist, welche eine Abhülfe als notwendig erscheinen läßt, wenn die Zahl der selbständigen Grundbesitzer sich nicht immer mehr vermindern und der Grundbesitz nicht einem fortwährenden, seinen Ertrag einschränkenden Wechsel unterliegen soll;

daß die Hauptübelstände in der allzugroßen Beschränkung des Verfügungsrechtes nach dem code civil und in der Belastung des Grundbesitzes mit kündbaren Kapitalien zu einem zu hohen Zinsfuße zu suchen sind, wodurch der Grundbesitz den Schwankungen des Kapitalmarktes in der empfindlichsten Weise ausgesetzt ist;

daß zur Herbeiführung einer günstigeren Lage des Grundbesitzes nach beiden Richtungen hin eine Abhülfe angestrebt werden muß;

daß in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 20. November cr. geeignete Vorschläge enthalten sind, um die Provinzial-Hülfskasse zu einem Grundkredit-Institute zu erweitern, welches die Umwandlung der kündbaren Kapitalschulden in unkündbare und amortisirbare Rentenschulden ermöglicht;

daß mit Rücksicht auf die vorhandene Belastung des Grundbesitzes und dessen Natur ein öffentliches Grundkredit-Institut nur dann seine Aufgabe erfüllen kann, wenn dasselbe dem Grundbesitzer die erforderlichen Darlehen zu einem geringen, dem Ertrage der Bodenrente möglichst entsprechenden, Zinsfuße und einer nicht zu hohen jährlichen Amortisationsrente gewährt;

daß das baldige Inslebentreten eines auf solcher Grundlage errichteten öffentlichen Grundkredit-Institutes für die Rheinprovinz zu einem unabweisbaren Bedürfnisse geworden ist,

beschließen:

1. zu den im Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 20. November cr. nebst Anlagen befundeten Bestrebungen zur Erweiterung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einem Grundkredit-Institute, sowie den dieserhalb bei der königlichen Regierung unternommenen Schritten seine vollste Zustimmung auszusprechen;
2. den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, die Bestrebungen zur Erlangung der für die Errichtung eines öffentlichen Grundkredit-Institutes in der Rheinprovinz erforderlichen Vorbedingungen fortzusetzen und bei der königlichen Staatsregierung auf die möglichste Beschleunigung dieser Angelegenheit hinzuwirken und sobald dieses, Behufs weiterer Beschlußfassung erforderlich erscheinen sollte, die Zusammenberufung des Provinzial-Landtages zu beantragen;

Sodann

3. den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, an die königliche Staatsregierung geeignete Anträge behufs Verbesserung der Eigenthums- und Hypotheken-Gesetzgebung im Gebiete des Rheinischen Rechts zu richten und hierbei auf die baldige Einführung einer Grundbuchordnung hinzuwirken, endlich
4. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, diejenigen Aenderungen des Statutes der Provinzial-Hülfskasse vom 25. April 1882 zu beschließen und

deren Genehmigung bei der königlichen Staatsregierung zu beantragen, welche erforderlich sind, um mit den Grundkredit-Geschäften bereits jetzt in denjenigen Theilen der Rheinprovinz beginnen zu können, in welchen das französische Recht nicht gilt, und zu diesem Endzwecke das Privilegium zu den hierfür zu emmittirenden Rheinprovinz-Obligationen nachzusehen und die dazu erforderlichen Emmissions-Bedingungen festzustellen."

Die Resolution wird einstimmig en bloc genehmigt.

17. Der vom I. Ausschuss befürwortete Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate I. 24. der Drucksachen:

„Der hohe Landtag wolle sich mit der einstweiligen Fortführung der Geschäfte des Direktors der Provinzial-Hülfskasse durch den Landes-Direktor, sowie der für die Dauer der Vereinigung dieser beiden Ämter in dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 14./16. März 1883 provisorisch getroffenen Abänderung des §. 15 des Kassen-Reglements einverstanden erklären“,

Nr. 38 der Anlagen.

wird einstimmig angenommen.

18. In der Angelegenheit, betreffend den Bau von Provinzial-Museen in Bonn und Trier (Nr. IV. 75. der gedruckten Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths) hatte der I. Ausschuss folgenden Antrag gestellt:

Nr. 39 der Anlagen.

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen:

A. Nach Einsichtnahme der in der Angelegenheit der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier mit der königlichen Staatsregierung gepflogenen Verhandlungen, wie solche in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 19. November d. J. (IV. Nr. 75. der Drucksachen) dargelegt sind, sowie im Anschlusse an das Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 29. November d. J. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, mit der königlichen Staatsregierung eine Vereinbarung auf Grund der folgenden Gesichtspunkte zu treffen:

1. Die Provinzial-Beretung übernimmt den Bau je eines Provinzial-Museums zu Bonn und Trier auf Kosten der Provinz, falls die Staatsregierung zu den Baukosten den einmaligen Beitrag von 166 666 M. leistet;
2. die Provinzial-Beretung übernimmt die gesammten Verwaltungs- und Unterhaltungskosten für die unter 1 genannten Museen, falls die Staatsregierung zu diesen Kosten einen jährlichen Beitrag von 12 000 M. zahlt;
3. die Provinz wird alleinige Eigenthümerin der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier, sowie der Grundstücke, auf welchen dieselben errichtet werden;
4. die Entscheidung der Frage über das Eigenthum an den aus den gemeinschaftlichen Mitteln des Staates und der Provinz angeschafften Rheinischen Alterthümer bleibt in suspenso mit der Maßgabe, daß Staatsregierung und Provinzial-Beretung sich verpflichten, die qu. Alterthümer den beiden Museen zur Aufbewahrung zu belassen;
5. für die sämmtlichen in Zukunft aus den Statsmitteln zu erwerbenden Alterthümer gilt gleichfalls die vorstehend unter Nr. 4 bezeichnete Verpflichtung der Aufbewahrung in den Provinzial-Museen;
6. die Provinzial-Verwaltung erhält das Recht, Doubletten aus der Kategorie der vorstehend unter 4 und 5 bezeichneten Alterthümer gegen andere umzutauschen oder auch zu verkaufen;

7. die Gesamt-Verwaltung der beiden Provinzial-Museen wird eine provinzial-ständische mit der Maßgabe, daß die Staatsregierung das Recht hat, von den 9 Mitgliedern der zu bildenden Museums-Kommission, von denen der Provinzial-Verwaltungsrath 4 Mitglieder und den Vorsitzenden erneunt, ihrerseits gleichfalls 4 Mitglieder zu ernennen, sowie die von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu ernennenden Direktoren der beiden Museen zu bestätigen und daß die Provinzial-Verwaltung die Verpflichtung erhält, der Königlichen Staatsregierung von der bestimmungsmäßigen Verwendung der Staatszuschüsse durch Mittheilung der Etats und Rechnungen Kenntniß zu geben.

B. Für den Bau des Provinzial-Museums zu Bonn die Summe von 330 000 M. zu bewilligen und den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, sobald die Vereinbarung mit der Staatsregierung, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatszuschüsse durch die Landesvertretung, geschlossen sein wird, auf Grund der unter A bezeichneten Punkte mit dem Bau der beiden Museen vorzugehen und die dazu bewilligten Geldmittel aus der Provinzial-Hülfskasse durch 4prozentiges Darlehen vorschußweise zu entnehmen mit dem Auftrage, den bereits angesammelten Baufonds, sowie die jährlich zu diesem Zweck auf den Etat zu nehmenden 40 000 M. und zwar je 20 000 M. für jedes der beiden Museen zur Zinszahlung und Schuldentilgung zu verwenden.“

Der Antrag des Ausschusses wird in allen seinen Theilen mittels en bloc-Aannahme einstimmig genehmigt.

19. Ueber die Petition des Bürgermeisters zu St. Johann, betreffend Befreiung der in St. Johann zur Erhebung gelangenden Steuer der ausländischen Schiffer und Fuhrleute von der Provinzial-Umlage, wird nach dem Antrage des I. Ausschusses Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

20. Der Antrag des II. Ausschusses zu der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. III. 49. der Druckfachen:

„Der Provinzial-Landtag wolle zu dem Verkaufe beziehungsweise weiteren Verpachtung der Anstalt Siegburg seine Genehmigung ertheilen und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, diesen Verkauf beziehungsweise Verpachtung bestmöglichst zur Ausführung zu bringen“

wird einstimmig angenommen.

21. Bezüglich der Petitionen: 1. des Central-Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, 2. des Rheinischen Bauernvereins, betreffend Verhinderung der Verschleuderung menschlicher Abfallstoffe resp. der Einführung derselben in öffentliche Wasserläufe, hatte der I. Ausschuß den Antrag genommen:

„Der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, bei der Königlichen Staatsregierung dahin zu wirken,

1. daß der gedachten Verschleuderung von Fäkalstoffen, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse einzelner Städte, durch gesetzgeberische Maßnahmen energisch entgegenzutreten und

2. der Transport von Fäkalstoffen auf den Königlichen Staatsbahnen durch Herabsetzung der Tarife möglichst erleichtert werde.“

Bei der getrennt erfolgenden Abstimmung wird der erste Theil des Antrags mit allen gegen eine Stimme, der zweite Theil einstimmig angenommen.

22. Zu der Petition der Stadt Trarbach um Bewilligung eines Zuschusses zum Bau einer festen Moselbrücke zwischen Trarbach und Traben wird nach dem Antrage des III. Ausschusses einstimmig beschlossen: den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, aus Provinzialmitteln (Neubaufonds) der Stadtgemeinde Trarbach einen Betrag bis zur Höhe von 60 000 M. als Beihülfe zur Herstellung der Brückenrampen, Zufuhrwege und Grunderwerbskosten derselben zu gewähren, sobald die Stadtgemeinde Trarbach den Nachweis geführt haben wird, daß der Bau der projektirten Brücke und die dauernde Unterhaltung derselben unter Ausschluß einer Belastung der Provinz sichergestellt ist.

23. Der Antrag der Stadtverordneten zu Linz auf Erbauung einer Verbindungsstraße von Linz nach Roszbach aus Provinzialfonds wird nach dem Vorschlage des III. Ausschusses und des Provinzial-Verwaltungsrathes in dem Referate sub Nr. V. 94. der Druckfachen einstimmig abgelehnt. *Nr. 41 der Anlagen.*

24. Die Petition der Gemeinden Antweiler, Eichenbach, Müsch und Wershofen um Uebernahme der Grunderwerbskosten für die Müsch-Schulder Straße auf den Provinzial-Verband wird einstimmig nach dem Antrage des III. Ausschusses abgelehnt.

Die Tagesordnung ist hiermit erledigt.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung auf Mittwoch Nachmittag 5 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 8 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Neunte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Mittwoch den 12. Dezember 1883.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 5 Uhr.

Das Geschäfts-Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Protokollführer ist der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven.

Der Landtags-Marschall verliest folgenden, vom heutigen Tage datirenden, Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, in Hinweis auf das in der Provinz Hannover hinsichtlich der beabsichtigten Einführung der Kreis- und Provinzial-Ordnung daselbst beobachtete Verfahren bei der königlichen Staatsregierung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit für den Fall der Einführung einer neuen Kreis- und Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz die bezüglichen Vorlagen zunächst dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur

Vorprüfung und demnächst dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz zur Begutachtung möglichst zeitig mitgetheilt werden.“

Die Versammlung ist auf den Vorschlag des Landtags-Marschalls damit einverstanden, daß dieser Antrag unter Abstandnahme von einer für jetzt nicht mehr möglichen geschäftsordnungs-mäßigen Vorbereitung resp. Behandlung desselben sofort auf die Tagesordnung für die heutige Sitzung gebracht und an zweiter Stelle behandelt werde.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths und des Ausschusses:

„Für den Fall, daß Seine Majestät der Kaiser und König vor Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtages bei Gelegenheit der Manöver in unsere Provinz kommen und eine Einladung der Stände in das Ständehaus in Düsseldorf Allerhöchstdinstigst anzunehmen geruhen sollte, wird der Provinzial-Verwaltungsrath beauftragt, Namens des Provinzial-Landtags alle nöthigen Vorbereitungen und Maßregeln zu treffen, und wird demselben hierzu ein Kredit aus dem Ständefonds bis zur Höhe von 40 000 M. bewilligt“,

findet freudige und einstimmige Annahme.

2. Der vorerwähnte Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths wird nunmehr zur Diskussion gestellt und sodann einstimmig genehmigt.

3. Es wird nach dem Majoritäts-Antrage des III. Ausschusses beschlossen:

„Die Uebernahme der Straße von Kleinhau über Brandenburg, Bergstein, Zerfall nach Brück-Hezingen, auf den Provinzial-Straßenfonds abzulehnen und dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu empfehlen, die betreffenden Gemeinden bei Unterhaltung dieser Straße aus dem Kommunal-Wegebaufonds entsprechend zu unterstützen.“

Außerdem wird folgender, von dem Abgeordneten von Heister gestellter Zusatz-Antrag angenommen:

„Hoher Landtag erklärt zusätzlich, daß er die provinzialstraßenmäßige Unterhaltung der qu. Straße nach den lokalen Verhältnissen nicht mehr für erforderlich halte.“

4. Es wird nach dem Antrage des III. Ausschusses beschlossen:

„Daß für die Folge der Regel nach an Stelle der Gewährung von Neubau-Prämien an Gemeinden der Ausbau der Straße durch die eigenen Organe der provinzialständischen Verwaltung treten soll, wobei die Gemeinden außer dem stets zu gewährenden Grunderwerbe nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit Zuschüsse zu leisten, sowie die sonst mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse zu stipulirenden Bedingungen zu erfüllen haben.“

Die Bauausführung neuer Straßen soll durch die Provinzial-Bauverwaltung stattfinden, nachdem die genehmigende Beschlußfassung des Provinzial-Landtages vorausgegangen.“

5. Der Antrag der Bürgermeister zu Steele und Stoppenberg auf Uebernahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen auf den Provinzial-Straßenfonds, wird nach dem Vorschlage des III. Ausschusses dem Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Erwägung zurückgegeben, indem nicht hinreichend klar gestellt sei, ob die betreffende Straße hauptsächlich dem durchgehenden oder mehr dem Lokalverkehr diene.

Nr. 42 der Anlagen.

Nr. 43 der Anlagen.

6. Es wird nach den Anträgen des III. Ausschusses beschlossen, die Uebernahme der Kreisstraße Lünebach-Dasburg und desgleichen der sogenannten Kohlenstraße im Kreise Prüm auf den Provinzial-Straßenfonds abzulehnen und bezüglich der Thalstraße Niederprüm-Lünebach die von dem Provinzial-Verwaltungsrathe in der Drucksache V. 104. gestellten Anträge zu genehmigen, welche dahin lauten:

- a. die Uebernahme der Thal-Straßenstrecke Niederprüm-Pronsfeld als Provinzialstraße unter der Bedingung eines guten, provinzialstraßenmäßigen Ausbaues Seitens der Gemeinden, welchen hierzu nach dem Ermessen des Provinzial-Verwaltungsraths Beihilfen aus dem Kommunalwegebau-Unterstützungsfonds bewilligt werden können, zu genehmigen;
- b. ferner zu genehmigen, daß die Strecke Pronsfeld-Lünebach aus dem diesseitigen Straßen-Neubaufonds gebaut werde, mit der Bedingung, daß kreis- oder gemeindefeitig der Grund und Boden kostenfrei gestellt und für die Veränderung der Vorfluthverhältnisse sowie für die sonstigen, im Straßeninteresse nothwendig scheinenden Kautelen Sicherstellung gewährt wird;
- c. endlich zu genehmigen, daß nach vollständiger Uebernahme der Thalstraße die korrespondirende Strecke der Köln-Luxemburger Straße als Provinzialstraße derelinqt werde.“

7. Der von der Stadt Mettmann beantragte Austausch einer Straßenstrecke in der Stadt Mettmann wird nach dem Vorschlage des III. Ausschusses mit der Maßgabe genehmigt, daß die Stadt vor Uebernahme der neuen Strecke folgende Bedingungen zu erfüllen hat:

1. daß die beiden vorhandenen Querrinnen durch mit eisernen Platten bedeckte Querdurchlässe ersetzt werden und
2. daß die Steindecke auf die normalmäßige Stärke gebracht und regulirt wird;
3. die Uebernahme der neuen Strecke wird auf den zwischen den beiderseitigen Rinnen gelegenen Straßentheil beschränkt.

8. Es wird auf den Vorschlag des III. Ausschusses einstimmig beschlossen, den Antrag des Abgeordneten Friederichs und Genossen, betreffend das Straßenbahnwesen, nebst dem dazu übergebenen Material dem Provinzial-Verwaltungsrathe mit dem Auftrage zu überweisen, dem nächsten Provinzial-Landtage eine Vorlage darüber zu machen, ob und in welcher Weise im Sinne dieses Antrages die Anlagen von Sekundärbahnen auf den Provinzialstraßen gefördert werden können.

9. Die Petition von Einwohnern von Broich zc. in Angelegenheit der projektirten Straßenbahn von Monning nach Broich wird nach dem Antrage des III. Ausschusses zur weiteren Behandlung (im Anschluß an die bezügliche Beschwerde des Bauunternehmers) dem Provinzial-Verwaltungsrath überwiesen und dabei der Wunsch ausgesprochen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath die qu. Konzessionsertheilung möglichst fördern möge.

10. In Erledigung des Antrags des Abgeordneten Friederichs und Genossen wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für die ständigen Arbeiter auf den Provinzialstraßen wird nach dem Vorschlage des III. Ausschusses, unter Ueberweisung des zu dem Antrage beigebrachten Materials an den Provinzial-Verwaltungsrath, beschlossen:

„Den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, aus den Ersparnissen des unter Tit. III, Kapitel I zur Unterhaltung der Provinzialstraßen bewilligten Fonds oder anderen bereiten Mitteln die nothleidenden und verdienten ständigen Arbeiter bei den Provinzialstraßen angemessen zu unterstützen.“

11. Zu der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. IV. 84. der Druckfachen (mit Nachtrag), betreffend die jüngsten Nothstände in der Provinz, wird nach den Anträgen des I. Ausschusses einstimmig beschlossen:

- „1. daß aus den laufenden Einnahmen des Kreis-Rentenfonds während des Etatsjahres 1884/85 und für den Fall, daß der Staat auch im nächsten Etatsjahr wieder eine angemessene Summe à fonds perdu für die Eifel verwendet, auch während des Etatsjahres 1885/86 je ein Betrag von 100 000 M. zur Gewährung von Beihilfen und Darlehen behufs Förderung von Meliorationen in den nothleidenden Gebirgs-gegenden entnommen, dem Rheinischen Meliorationsfonds unter der in dem Nachtrags-Referate des Provinzial-Verwaltungsraths ad IV. 84. vorgeschlagenen Maßgabe überwiesen und der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt werde, insoweit die Bewilligungen nicht à fonds perdu erfolgen, bei der event. ersten Ausleihung der bezeichneten Gelder größere Erleichterungen hinsichtlich der Verzinsung, Bemessung der zinsfreien Zeit und Rückzahlung der Darlehen, wie im §. 5 des Statuts des Meliorationsfonds vorgesehen ist, eintreten zu lassen;
2. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ersuchen, möglichst durch Kommissare, sowie durch Verbindung mit lokalkundigen, erfahrenen Eingeseffenen der betreffenden Gegenden oder auch anderweitige geeignet erscheinende Mittel sich Kenntniß von den örtlichen Bedürfnissen und den zur dauernden Abhülfe derselben erforderlichen Maßnahmen zu verschaffen, die zweckentsprechende Verwendung der von der Provinz gebotenen Mittel herbeizuführen, bei den Staatsbeihilfen auf eine Theilnahme der provinzialständischen Organe in gleichem Sinne thunlichst hinzuwirken.“

Die Tagesordnung ist erledigt.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und setzt die Schlußsitzung auf Donnerstag Vormittag 11 1/2 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 8 1/4 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Zehnte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Donnerstag den 13. Dezember 1883.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 11 1/2 Uhr.

Das Geschäfts-Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Protokollführer in der heutigen Sitzung ist der Abgeordnete Radermacher.

Der Landtags-Marschall erbittet sich die Zustimmung der Versammlung dazu, daß das Protokoll der gegenwärtigen Schlußsitzung seinerseits Namens der Versammlung festgestellt werde. Die qu. Ermächtigung wird erteilt.

Zugleich wird auf Anregung des Abgeordneten von Grand-Ny bestimmt, daß die Geschäfts-Protokolle über die sämtlichen diesmaligen Sitzungen, als besonderes Heft gedruckt, sobald als thunlich an die Mitglieder des Provinzial-Landtags vertheilt werden sollen.

Die Tagesordnung findet sodann Erledigung wie folgt:

1. Der Antrag der Kreisstände des Kreises Grevenbroich: dem Kreise schon jetzt einen möglichst hohen Betrag aus der nach Maßgabe des Dotations-Gesetzes vom 8. Juli 1875 dem Provinzial-Verbande für die Kreise überwiesenen Summe (Kreisfonds) behufs Neubaus eines Kreisgebäudes auszuantworten, wird nach dem Vorschlage des I. Ausschusses mit Rücksicht auf die entgegenstehende Bestimmung im §. 26 des genannten Gesetzes einstimmig abgelehnt.

2. Die Petition des königlichen Försters Haack zu Bischofsthron auf Entschädigung für den ihm durch verspätete Einsendung von Rheinprovinz-Obligationen entstandenen Verlust an Zinsen im Betrage von 135 M. und Baarauslagen 76 „

Summe . . . 211 M.

wird nach dem Antrage des I. Ausschusses dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Berücksichtigung überwiesen, mit der Maßgabe, daß dem Petenten nur der dem reduzirten Zinsfuße von 4% entsprechende Zinsbetrag von 120 M. und zwar aus dem Verzinsungs- und Amortisationsfonds zu ersetzen ist.

Hierbei wird der Provinzial-Verwaltungsrath zugleich angewiesen, die Bekanntmachung, betreffend die Konvertirung resp. Kündigung 4½%iger Rheinprovinz-Obligationen alle halbe Jahre in den dafür bestimmten öffentlichen Blättern wiederholen zu lassen.

3. Die vom I. Ausschusse vorgeschlagenen Gratifikationen für das Bureau- und Dienstpersonal des Provinzial-Landtags im Gesamtbetrage von 1735 M. werden bewilligt.

Die Tagesordnung ist damit beendigt.

Der Landtags-Marschall wirft einen Rückblick auf die nunmehr erledigten, zahlreichen und zum Theil hochbedeutenden Arbeiten der Session und hofft, daß es dem einmüthigen, angestregten Zusammenwirken aller Mitglieder des Provinzial-Landtags gelungen sei, Beschlüsse zu fassen, welche geeignet wären, reichen Segen für die Provinz jetzt schon zu tragen und große Erfolge für die Zukunft anzubahnen.

Als Vorsitzender des Provinzial-Landtags danke er allen Mitgliedern, zumeist für die bewährte Einmüthigkeit, vor Allen aber richte er seinen Dank an die Vertreter der Städte für die bedeutungsvolle und einhellige Mitwirkung derselben zur Bekämpfung der Schäden und zur Erleichterung der schweren Last, welche gegenwärtig auf der Landwirthschaft ruhe, durch ihre erfolgreiche Hülfe bei den vorbereitenden Schritten zur Einrichtung eines Grundkredit-Instituts für unsere Provinz. Nicht minder gedenke er der gefaßten Beschlüsse zur Bekämpfung des Nothstandes in der Eifel und den anderen Gebirgstheilen der Provinz, in welcher Beziehung es gegolten habe, dem anerkannten dauernden Nothstande auch durch dauernde Mittel entgegen zu treten. Er habe die dieserhalb gefaßten Beschlüsse des Provinzial-Landtags mit ganz besonderer Freude deshalb begrüßt, weil dieselben geeignet seien, in Gemeinschaft mit den Organen der königlichen Staatsregierung diese Hülfe zu schaffen, die Apathie der nothleidenden Bevölkerung zu beseitigen und durch Kulturen verschiedener Art den wirthschaftlichen Zustand der betreffenden Gebirgsgegenden gründlich zum Besseren zu wenden.

Weiterhin dankt der Landtags-Marschall noch besonders den Vorsitzenden der Ausschüsse, auf welchen die Last der Arbeit hauptsächlich mit geruht habe, sowie den Mitgliedern des

Provinzial-Verwaltungsraths für die Thätigkeit bei Vorbereitung der gemachten Vorlagen und schließt mit dem wiederholten Danke an alle Mitglieder des Provinzial-Landtags für das einmüthige Arbeiten und zugleich für die Rücksicht und das Vertrauen, welches ihm, wie in früheren Sessionen, so auch jetzt wieder in so großem Maße entgegen gebracht worden sei.

Der Abgeordnete Friederichs nimmt das Wort, um unter lebhaftem allseitigen Beifall den Gefühlen des Dankes und der Verehrung Ausdruck zu geben, welche die Versammlung dem Landtags-Marschall für seine vortreffliche und unparteiische Geschäftsführung auch diesmal entgegenbringe. Diese Gefühle würden noch gesteigert durch den Eindruck der allseitigen Eintracht, die unter dieser Leitung in den Arbeiten des Provinzial-Landtags geherrscht habe.

Der Landtags-Marschall dankt unter dem Hinweis darauf, daß sein Stellvertreter, der Vice-Landtags-Marschall, Freiherr von Solemacher, den gleichen Antheil an der Arbeit gehabt habe und daß er daher wohl die Bitte an die Versammlung richten dürfe, dem Danke, welchen er selbst seinem Stellvertreter für die, wie früher, so auch diesmal im Interesse der Provinz bethätigte opferwillige Mitarbeit auszusprechen habe, auch den ihrigen beizufügen und dies durch Erheben von den Sitzen zu erkennen zu geben.

Die Versammlung erhebt sich unter allseitigem Beifall.

Nachdem der Vice-Landtags-Marschall seinen Dank an die Versammlung ausgedrückt hatte, wird die Sitzung durch den Landtags-Marschall geschlossen.

Um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr tritt der königliche Landtags-Kommissarius, Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben, von einer Deputation von Landtags-Mitgliedern geleitet, in den Saal und hält an die Versammlung eine Ansprache (conf. stenographischer Bericht) an deren Schluß er im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs den 29. Rheinischen Provinzial-Landtag für geschlossen erklärt.

Der Landtags-Marschall bringt ein Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmt.

(Schluß der Sitzung 12 $\frac{3}{4}$ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

B. Anlagen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

B. Anlagen

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Düsseldorf, den 27. September 1883.

Referat,

betreffend

Uebernahme der Prämienstraße von Froitzheim über Bettweil nach Gladbach auf den Provinzial-Straßenfonds.

Um einem fühlbar gewordenen Verkehrs-Bedürfnisse zu genügen, faßten die Gemeinden Froitzheim, Bettweil und Gladbach im Jahre 1880 den Beschluß, zwischen der Düren-Zülpicher Provinzialstraße einerseits und der Düren-Erper Provinzialstraße andererseits in der Richtung von Froitzheim über Bettweil zur dortigen Bahnstation und weiter nach Gladbach eine chausséemäßige Straßenverbindung herzustellen bezw. den in dieser Richtung vorhandenen Kommunalweg nach den Anforderungen für Provinzialstraßen als Prämienstraße auszubauen.

In Anerkennung der Zweckmäßigkeit des desfallsigen Projekts und nach technischer Prüfung des letzteren in der ständischen Central-Verwaltung bewilligte der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 6./9. September 1881 den genannten Gemeinden eine Bauprämie zum Satze von 2000 M. pro Kilometer und fand demnächst im Jahre 1882 der Ausbau der qu. Straße unter entsprechender Kontrolle von Seiten des betreffenden ständischen Wegebau-Inspektors statt.

Die fertige Straße hat eine Gesamtlänge von 6741,5 m, wovon in der Gemeinde:

Froitzheim	1 372 m
Bettweil	3 903,3 m
Gladbach	1 466,2 m

liegen.

Nach Maßgabe dieser Längen wurde an Bauprämie gezahlt der Gemeinde:

Froitzheim	2 744,— M.
Bettweil	7 806,60 "
Gladbach	2 932,40 "
Summe	13 483,— M.

Die Gesamt-Anschlagssumme belief sich auf 41 200 M. und zwar für die Gemeindestrecke

Froitzheim	6 600 M.
Bettweil	21 100 " und
Gladbach	13 500 "

Nach Fertigstellung qu. Straße haben die Gemeinden den Antrag gestellt, daß dieselbe auf den Provinzial-Straßenfonds übernommen werden möge.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in seiner Sitzung vom 30. Mai/1. Juni cr. diesen Antrag geprüft und beschlossen, die Uebernahme betreffender Straße vorbehaltlich der provinzialstraßenmäßigen Herstellung dem Provinzial-Landtage in Vorschlag zu bringen.

Wie bereits bemerkt, ist die in Rede stehende Straße eine Verbindungsstraße zwischen der Düren-Zülpicher und der Düren-Erper Provinzialstraße, welche von dem Centralpunkte Düren

radienförmig ausgehend mit dem die Orte Zülpich und Erp verbindenden Theil der Köln-Luxemburger Provinzialstraße ein langgestrecktes Dreieck begrenzen, welches durch die neue Prämienstraße ungefähr in der Mitte in passender Weise quer durchschnitten wird. In Froitzheim, dem Anfangspunkte der neuen Straße zweigt sich ferner von der Düren-Zülpicher Provinzialstraße in fast entgegengesetzter Richtung die aus dem Kreise Düren in den Kreis Schleiden führende Froitzheim-Gemünder Provinzialstraße ab, so daß letztere in der neuen Straße einen zweckmäßigen Anschluß und ihre natürliche Fortsetzung erfährt.

Die Hauptbedeutung der qu. Straße aber liegt darin, daß dieselbe von zwei Seiten her den Zufuhrweg zu der ungefähr in ihrer Mitte liegenden Bahnstation Bettweil an der Eisenbahn von Düren nach Euskirchen bildet und beiderseits nicht unbeträchtliche und ziemlich bevölkerte Bezirke an die Eisenbahn anschließt. Eine größere Zahl von Ortschaften mit mehr oder minder erheblicher Einwohnerzahl, von welcher zwar keine Fabrikthätigkeit, aber auf fruchtbarem Ackerboden ein reger Ackerbau betrieben wird, sind für den Absatz ihrer ländlichen Produkte und für den Bezug von Kohlen zc. auf die Station Bettweil und auf die Benutzung der Prämienstraße hingewiesen. Insbesondere werden hauptsächlich von der Gladbacher Seite her erhebliche Quantitäten Zuckerrüben auf der qu. Straße behufs Verladung nach den in Düren und Esdorf befindlichen Zuckerrüben dem Bahnhofe Bettweil zugeführt (der jährliche Versandt wird schon jetzt auf 2000 Waggons angegeben), weshalb denn auch die Strecke Gladbach-Bettweil den meisten Verkehr hat; jedoch ist auch auf der anderen Strecke der Verkehr dem auf den umliegenden Provinzialstraßen nicht nachstehend. Zudem dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, daß die durch den Ausbau der Straße geschaffene Transport-Erleichterung bei geeigneter Bodenbeschaffenheit einen vermehrten Anbau von Zuckerrüben zur Folge haben und demgemäß auch der desfallige Verkehr auf der Straße sich noch steigern wird.

Unter diesen Umständen dürfte der Antrag der Gemeinden Froitzheim, Bettweil und Gladbach auf Uebernahme der betreffenden Straße in die Unterhaltung der Provinz, nachdem sie selbst die Straße mit namhaften eigenen Leistungen und zwar größtentheils mit zum Vortheil fremder Gemeinden gebaut haben, gerechtfertigt sein.

Was noch die bauliche Beschaffenheit der qu. Straße betrifft, so entspricht die Anlage derselben in Bezug auf Planungs- und Steinbahnbreite, sowie hinsichtlich der Steigungsverhältnisse (die Straße liegt fast durchgängig eben) den Normativ-Bestimmungen für Provinzialstraßen, und hat eine durch Kommissare der provinzialständischen Straßen-Verwaltung vorgenommene Ortsbesichtigung keine besonderen Ausstellungen in dieser Beziehung ergeben, während hinsichtlich des Unterhaltungszustandes allerdings gewisse Vorbehalte zu machen sein werden, so daß außer der generellen Bedingung der Herstellung eines vollständig ordnungsmäßigen Zustandes vor der event. Uebernahme besondere Bedingungen nicht in Vorschlag zu bringen sind.

Auf Grund dieser Darlegungen beehrt sich daher der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle die Uebernahme der Prämienstraße von Froitzheim über Bettweil nach Gladbach auf den Provinzial-Straßenfonds nach guter provinzialstraßenmäßiger Herstellung genehmigen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 27. September 1883.

Referat,

betreffend

Uebernahme der Prämienstraße Friesenhagen-Freudenberg auf den Provinzial-Straßenfonds.

Bereits vor 2 Jahrzehnten ist das Projekt einer Straßenanlage von der ehemaligen Bezirksstraße Wissen-Morsbach-Wildbergerhütte bei Crottorf durch den Bezirk der Gemeinde Friesenhagen, Kreis Altenkirchen, nach dem westfälischen Nachbarorte Freudenberg behufs Verbindung der Kreise Altenkirchen und Siegen Gegenstand von Verhandlungen der beteiligten Gemeinden Friesenhagen und Freudenberg gewesen.

Diese Verhandlungen führten hauptsächlich deshalb zu keinem Resultate, weil über die Führung der Linie resp. über den Anschließpunkt der beiderseitigen Baustrecken eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

Im Jahre 1874 wurden neue Verhandlungen angeknüpft und gelang es, ein die beiderseitigen Interessen vermittelndes Projekt zu vereinbaren, wonächst im Jahre 1878 die Gemeinden sich definitiv zur Ausführung des Baues schlüssig machten. Nach dem Vorgange des Provinzial-Verbandes von Westfalen, welcher der Gemeinde Freudenberg eine Neubau-Prämie bewilligte, wurde der diesseitigen Gemeinde Friesenhagen durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths in der Sitzung vom 15./18. Januar 1879 ebenfalls eine Prämie und zwar zum Satze von 3 M. 20 Pf. pro laufenden Meter bewilligt. Der Bau der 4782,5 m langen Strecke in der Gemeinde Friesenhagen (vom Anfangspunkte bei Crottorf bis zur Provinzgrenze) ist inzwischen unter Kontrolle des betreffenden ständischen Wegebau-Inspectors mit einem Kostenaufwande von 47 862 M. 24 Pf. ausgeführt worden, zu dessen Bestreitung die Gemeinde Friesenhagen eine bis zu Ende 1894 zu amortisirende Anleihe von 30 000 M. aufgenommen hat. Der Rest von 17 862 M. wurde durch obige Prämienbewilligung in Verbindung mit einer in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 20. Mai/1. Juni cr. beschlossenen Nachbewilligung von 2258 M. gedeckt. Die Strecke der Gemeinde Freudenberg ist gleichfalls fertig ausgebaut.

Im Verfolg der Bauausführung wurde sodann von der Gemeinde Friesenhagen der Antrag gestellt, daß die Straße in ihrem Bezirke auf den Provinzial-Straßenfonds übernommen werde. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist in der Lage, diesen Antrag befürworten zu können, und beehrt sich zur näheren Begründung Folgendes anzuführen:

Die qu. Straße bildet vermöge ihrer Lage als Zwischenstraße zwischen der Wissen-Morsbach-Wildbergerhütte'r Provinzialstraße und den in Freudenberg zusammentreffenden westfälischen Provinzialstraßen, der Koblenz-Mindener und Freudenberg-Siegener Straße, die direkte Verbindung der betreffenden diesseitigen Grenzdistrikte, insbesondere des Kreises Waldbroel mit dem durch seine Industrie hervorragenden Kreise und Kreisorte Siegen, wohin der Verkehr des selbst der Industrie entbehrenden resp. hauptsächlich nur Ackerbau treibenden Kreises Waldbroel naturgemäß seine Richtung nimmt. Auf die Wissen-Morsbach-Wildbergerhütte Provinzialstraße treffen aus dem Kreise Waldbroel kommend und selbst wieder andere Provinzialstraßen aufnehmend, die

Derschlag = Rothemühler und Denklingen = Morsbacher Straße, welche den in der Richtung nach Siegen bestimmten, auf die Abfuhr landwirthschaftlicher Erzeugnisse gerichteten Verkehr der erstgenannten Provinzialstraße, und in weiterer Folge der in Rede stehenden Prämienstraße zuführen. Umgekehrt geschieht die Einführung der Industrieprodukte, Kohlen zc. aus der Siegener Gegend in den Kreis Waldbroel ebenfalls über letztere Straße. Dazu weist der an die Straße unmittelbar anschließende Landstrich einen ansehnlichen Waldbestand auf, für dessen Ausbeutung die durch die neue Straße geschaffene Gelegenheit zur Abfuhr der Holzträge von wesentlichem Einflusse ist. Die Bedeutung der qu. Straße wird aber gesteigert und der Verkehr eine vermehrte Anziehung erfahren, wenn die staatlicherseits beabsichtigte Sekundärbahn-Linie Kirchen = Freudenberg gebaut und in Betrieb gesetzt sein wird, indem die Straße alsdann direkt mit dieser Bahn in Verbindung steht und letzterer zugleich den bisher die Hauptbahn bei Kirchen aufsuchenden Verkehr überweisen wird.

Muß hiernach die Verkehrswichtigkeit der qu. Straße als genügend anerkannt werden, um bezüglich der in Frage stehenden Strecke der Gemeinde Friesenhagen die Erhebung zur Provinzialstraße zu rechtfertigen, so liegen auch in Hinsicht der technischen Beschaffenheit der Straße, welche im Allgemeinen gut ausgebaut ist, keine erheblichen Anstände vor. Wie die Projektstücke nachweisen und wie ferner eine durch Kommissare der provinzialständischen Straßenverwaltung stattgehabte Ortsbesichtigung ergeben hat, sind insbesondere in Bezug auf Planungs- und Steinbahnbreite die Anforderungen des Provinzial-Straßenregulativs vom 17. Januar 1876 erfüllt und können die Steigungen durchweg als günstig bezeichnet werden. Dagegen wird es noch gewisser Nacharbeiten resp. der Beseitigung vorhandener Mängel, namentlich einer Verbesserung der anscheinend aus zu weichem Material hergestellten Decklage, sowie der Ergänzung des stellenweise zu schmalen Schutzstreifens zc. bedürfen, um die Strecke vollständig gut und übernahmefähig herzustellen. Auch müßte der Vorbehalt gemacht werden, daß die Baumpflanzung, welche von der Verwaltung des in der Umgebung der Straße begüterten Fürsten von Hagfeldt = Wildburg angelegt ist und woran letzterer sich das Eigenthumsrecht vorbehalten hat, von der Gemeinde Friesenhagen abgelöst und mit der Straße in das freie Eigenthum der Provinz übergeben wird.

Wegen dieses Vorbehalts sowie überhaupt wegen der zu stellenden speziellen Bedingungen wird jedoch das Weitere dem Provinzial-Verwaltungsrath überlassen werden können.

Bemerkt wird noch, daß die Uebernahme der westfälischen Strecke in der Gemeinde Freudenberg auf den dortseitigen Provinzialfonds vernehmlich nach Maßgabe der hier verschieden liegenden Verhältnisse nicht zu erwarten ist, aber auch von der Gemeinde Freudenberg nicht angestrebt wird.

Dieser Umstand kann jedoch nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths auf die Entscheidung bezüglich der diesseitigen Strecke nicht influiren, da für eine ordnungsmäßige Unterhaltung der westfälischen Strecke die Verhältnisse der nicht unvermögenden Gemeinde Freudenberg ohnehin genügende Garantie zu gewähren scheinen.

Hiernach nimmt der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag:

„Hoher Landtag wolle die Uebernahme der Prämienstraße von Crottorf über Friesenhagen nach Freudenberg im Bezirke der Gemeinde Friesenhagen auf den Provinzial-Straßenfonds nach vollständig ordnungsmäßiger Herstellung, vorbehaltlich der vom Provinzial-Verwaltungsrathe zu stellenden besonderen Bedingungen, genehmigen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Zu Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vize-Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 27. September 1883.

Referat,

betreffend

Uebernahme des rechtsseitigen Zufuhrweges zur Saarbrücke bei Merzig auf den Provinzial-Straßenfonds.

Behufs Herstellung einer Straßenverbindung zwischen der auf dem rechten Saar-Ufer gelegenen Stadt Merzig mit Umgegend einerseits und dem benachbarten Reichslande andererseits, welche Verbindung im Interesse und zur Hebung des nach Wegfall der ehemaligen Grenzverhältnisse in's Leben getretenen gegenseitigen Verkehrs zum Bedürfniß geworden war, wurde nach längeren Verhandlungen im Jahre 1875 von Seiten der Kreisvertretung des Kreises Merzig der Plan gefaßt, zunächst zur Gewinnung des nothwendigen Ueberganges über die Saar eine feste Brücke über letztere in der Nähe von Merzig zu erbauen, und sodann im Anschlusse an dieses Bauwerk zur Anlage einer chausseemäßig auszubauenden Straße in der Richtung nach dem lothringischen Grenzorte Waldwies überzugehen. Zur gleichzeitigen Herstellung von Brücke und Straße fehlten die Mittel und sollte deshalb die Brücke als der nothwendigere und grundlegende Theil des Unternehmens in erster Reihe zur Ausführung gebracht werden. Letztere erfolgte in den Jahren 1877/78 und wurden, um die Brücke sofort benutzbar zu machen, gleichzeitig auch in der Richtung der projektirten künftigen Straße Zugangswege auf beiden Seiten hergestellt. Es erübrigte somit zur vollständigen Herstellung qu. Straße nur mehr die Strecke von der linksseitigen Brückenabfahrt bis zur Kreisgrenze resp. bis zum Anschlusse auf Waldwiejer Seite und wurde über diese Strecke (mit Verlegung des Anfangspunktes in die Vorderkante des linksseitigen Landpfeilers der Brücke) ein besonderes Projekt aufgestellt, zu dessen, gegenwärtig vor sich gehenden, Ausführung der Provinzial-Verwaltungsrath dem Kreise Merzig eine Neubau-Prämie bewilligt hat. Weiterhin hat der Provinzial-Verwaltungsrath bereits Veranlassung genommen, beim 27. Rheinischen Provinzial-Landtag die Genehmigung der Uebernahme betreffender Prämienstraße auf Provinzial-Straßenfonds nach ihrem demnächstigen Ausbau zu beantragen, welchem Antrage durch Beschluß des genannten Landtags vom 28. November 1881 (pag. 52 der Geschäfts-Sitzungsprotokolle) entsprochen wurde und zwar lautet der qu. Beschluß wörtlich dahin: „die zu erbauende Straße von Merzig bis zur lothringischen Grenze nach ihrer Fertigstellung unter die Provinzialstraßen aufzunehmen“.

Dieser Wortlaut hat den Kreislandrath zu Merzig zu der Annahme geführt, daß in dem bezüglichen Uebernahme-Beschluß auch der rechtsseitige, in Merzig von der dortigen Provinzialstraße abgehende Zufuhrweg zur Saarbrücke vermöge seiner Zugehörigkeit zur Straße einbegriffen sei; allein es kann nach richtiger Auslegung wohl keinem Zweifel unterliegen, daß wie der bezügliche Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths sich nur auf den nach dem desfalligen Projekt als Prämienstraße zu erbauenden Theil des qu. Straßenzuges bezogen hat, so auch die Genehmigung des

Antrags in dem erwähnten Landtags-Beschlusse in gleicher Weise zu verstehen ist. Andererseits nimmt aber der Provinzial-Verwaltungsrath im Verfolg der vom Kreislandrath zu Merzig gemachten Vorstellungen keinen Anstand, in Ausführung seines Beschlusses in der Sitzung vom 30. Mai/1. Juni cr. die Uebernahme des betreffenden rechtsseitigen Zufuhrweges nachträglich zu beantragen resp. einen desfalligen besonderen Beschluß des Provinzial-Landtags zu erbitten.

Die Begründung dieses Antrags dürfte in den vorstehend ausgeführten Verhältnissen schon zur Genüge enthalten sein, übrigens auch die betreffende Uebernahme der Sachlage, sowie dem Interesse der Straßen-Verwaltung entsprechen, indem der qu. Zufuhrweg thatsächlich und beabsichtigtermaßen zu der in Rede stehenden Straßenanlage gehört und letztere erst durch jenen mit dem bestehenden Provinzial-Straßenetze in Verbindung gebracht wird. Daß der qu. Zufuhrweg, dessen Länge zwischen 600—700 m beträgt, vor der Uebernahme ordnungsmäßig nach den Anforderungen für Provinzialstraßen auszubauen sein wird, ist selbstverständlich. Es möchte jedoch event. noch die Maßgabe vorzusehen sein, daß die Uebernahme des Zufuhrweges keinesfalls vor Uebernahme der Prämienstraße, sondern, je nach Fertigstellung, entweder in Verbindung mit letzterer oder nachträglich für sich zu erfolgen habe, und erscheint es ferner angezeigt, zur Vermeidung desfalliger event. Zweifel noch ausdrücklich auszusprechen, daß die Brücken-Fahrbahn wie überhaupt alle Brückentheile von dem Uebergange in die diesseitige Unterhaltung ausgeschlossen bleiben sollen. Der Provinzial-Verwaltungsrath resumirt daher seinen Antrag dahin:

„Hoher Landtag wolle die Uebernahme des rechtsseitigen Zufuhrweges zur Saarbrücke bei Merzig nach gutem, vorschriftsmäßigem Ausbau auf den Provinzial-Straßenfonds genehmigen mit der Maßgabe, daß die betreffende Uebernahme nur entweder in Verbindung mit der Uebernahme der Prämienstraße nach Waldwies oder im nachträglichen Anschlusse an diese, nicht aber vorher erfolgen darf, sowie daß die Brücken-Fahrbahn wie überhaupt alle zur Brücke gehörigen Anlagen von der Uebernahme in die ständische Unterhaltung ausgeschlossen bleiben.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1883.

Referat,

betreffend

die Einrichtung einer besseren Ventilation in den beiden Sitzungssälen des Ständehauses.

Der 28. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Plenarsitzung vom 16. Dezember 1882 auf den Antrag des Herrn Freiherrn von Scheibler und Genossen, dahin lautend:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath veranlassen, baldmöglichst und jedenfalls vor Zusammentritt des nächsten Landtags, für eine bessere Ventilation in den beiden Sitzungssälen des Ständehauses (Sitzungssaal des Landtags und Sitzungssaal des Provinzial-Verwaltungsraths) Sorge zu tragen, und zu diesem Zwecke eine Summe bis zum Betrage von 5000 M. aus den betreffenden Fonds bewilligen“, beschlossen: „diesen Antrag dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur näheren Prüfung der Sachlage und eventuellen Unterbreitung geeigneter Vorschläge zur Abhülfe in der nächsten Landtags-Session zu überweisen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich mit dieser Angelegenheit eingehend befaßt und hat eine genaue sachverständige Prüfung zunächst ergeben, daß die in den Sitzungssälen des Ständehauses vorhandenen Ventilations-Einrichtungen vollständig genügen, wenn die Gasbeleuchtung dieser Säle außer Gebrauch ist. Für den Fall aber, daß die in den Sitzungssälen eingerichtete Gasbeleuchtung in Thätigkeit gesetzt wird und die Verbrennungsgase sich mit der Luft in diesen Räumen vermischen, wird die Temperatur der letzteren in kurzer Zeit so sehr erhöht, daß es erforderlich sein würde, dieselbe in der Stunde wenigstens 8 bis 10 Mal zu erneuern, wenn die Wärme 15 bis 16 R. Grad nicht übersteigen soll.

Ein so rascher Wechsel des z. B. im Sitzungssaale des Provinzial-Landtags 2000 Kubikmeter betragenden Luftquantums läßt sich ohne Belästigung der Anwesenden durch Zug bei dem fertigen Ständehause nicht mehr zu Wege bringen, und hätte, auch wenn derselbe im Bauprogramm vorgesehen gewesen wäre, zu äußerst komplizirten Anlagen von immerhin fraglicher Wirksamkeit führen müssen.

Unter den obwaltenden Verhältnissen läßt sich der beabsichtigte Zweck nur dadurch erreichen, daß man unter Beibehaltung der Gasbeleuchtung die Verbrennungsgase direkt abführt, ohne daß sich dieselben mit der Luft in den Sälen vermischen, oder eine Beleuchtung einführt, bei welcher keine oder nur eine verschwindend geringe Wärmemenge erzeugt wird.

Die einzig verwendbaren Einrichtungen der ersten Art sind die in letzter Zeit eingeführten Siemen'schen Regenerativ-Brenner, deren vier genügen würden, den Sitzungssaal des Provinzial-Landtags zu beleuchten.

Die Anbringung derselben erfordert aber eine Beseitigung der jetzt vorhandenen Gas Kronen, wodurch die dekorative Einheit des Saales ganz erhebliche Einbuße erleiden würde, oder aber eine Einschließung derselben zwischen die Gas Kronen, was mit einer geringen Aenderung der Dekoration

der Glasdecke zu ermöglichen ist. Für den Sitzungsjaal des Provinzial-Verwaltungsraths würde ein solcher Brenner genügen, jedoch hat auch hier die Anbringung desselben Schwierigkeiten.

Die Kosten einer derartigen Anlage für beide Sitzungssäle würden incl. der dekorativen Aenderungen der Decken etwa 5500 M. betragen; jedoch kann nicht verschwiegen werden, daß das Anzünden der Brenner wegen der Höhe, in welcher dieselben anzubringen sein würden, schwierig und wegen der großen Gasmenge, welche hierbei ausströmt, die Gefahr störender Detonationen nicht ausgeschlossen ist.

Diejenige Beleuchtungsart, welche den bestehenden Einrichtungen am leichtesten anzupassen ist, weil dabei weder für die Abführung von Verbrennungsgasen Sorge zu tragen noch andererseits auch eine störende Wärme-Entwicklung zu befürchten wäre, ist eine elektrische Beleuchtung mit Glühlichtern.

Es könnten hierzu die vorhandenen Gasfronen benutzt werden, indem an Stelle der jetzigen Brenner, Glühlichter aufgeschraubt werden, und ließe sich ohne erhebliche Mehrkosten die Beleuchtung der Halle vor dem Sitzungsjaal des Provinzial-Landtags und der anstoßenden Räume der Nordfront in das System einschalten.

Es war zur Zeit Aussicht vorhanden, daß die Edison Company hier am Orte eine Centralstation für elektrische Beleuchtung errichten würde, und wären alsdann die Kosten der Anlage einer Glühlicht-Beleuchtung für die Säle des Ständehauses wesentlich theure nicht geworden. Dem Vernehmen nach hat jedoch die Stadtverordneten-Versammlung den Antrag des Vertreters jener Company auf Ertheilung der Konzession abgelehnt, was im Falle der Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung für das Ständehaus die Beschaffung und Aufstellung eines Motors und einer Dynamo-Maschine eigens für dieses Gebäude bedingen würde.

Dadurch aber steigen die Anlagekosten einer solchen Einrichtung um 16 000 bis 17 500 M. und würden die Gesamtkosten derselben etwa 24 500 M. betragen.

Im Hinblick auf die Höhe dieser Summe glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath davon absehen zu sollen, einen bestimmten Antrag zu stellen, vielmehr die Entscheidung in dieser Angelegenheit dem hohen Landtage anheimgeben zu müssen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1883.

Referat,

betreffend

die Aufhebung der Pensionär-Abtheilungen in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig.

Während in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln, Koblenz und Aachen neben den Provinzial-Irrenanstalten noch mehrere andere, sei es Departemental- sei es städtische, sei es private Irrenanstalten bestehen, besitzt der Regierungsbezirk Trier nur die einzige Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig, welche an die Stelle der zur Zeit im Landarmenhause befindlichen Irrenanstalt getreten ist.

Letztere ist in ihrem jetzigen Bestande nicht genügend groß, um den Anträgen auf Aufnahme von Geisteskranken aus dem Regierungsbezirk vollauf entsprechen zu können. Die Folge hiervon ist die in letzterer Zeit mehrfach nothwendig gewordene Abweisung von dringlichen Gesuchen um Aufnahme von Pfleglingen, welcher bald die weitere Entlassung von Pfleglingen behufs Aufnahme von Kranken zum Kurversuche folgen muß.

Die seit dem Bestehen der Anstalt schon stattgehabte Vermehrung des Inventars und hierdurch erzielte größere Aufnahmefähigkeit der Anstalt hat diesem Uebelstande wohl zeitweise abgeholfen, kann aber gegenwärtig zur Hebung der Ueberfüllung nicht mehr dienen, weil die räumlichen Verhältnisse der Anstalt eine vermehrte Belegung derselben mit Kranken der letzten Klasse nicht mehr gestatten. Die wachsende Krankenzahl erhellt am besten aus folgender Zusammenstellung:

	ultimo	1876	waren	vorhanden	43	Kranke.
	"	1877	"	"	119	"
	"	1878	"	"	147	"
	"	1879	"	"	290	"
	"	1880	"	"	354	"
	"	1801	"	"	376	"
	"	1882/83	"	"	371	"
	1. Juli	1883	"	"	378	"
	1. Oktober	1883	"	"	390	"

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich daher in Berücksichtigung der ungünstigen Verhältnisse des Regierungsbezirks Trier der Erwägung nicht verschließen können, in welcher Weise für die Zukunft diesem Uebelstande abgeholfen und für längere Zeit dem Bedürfnisse einer größeren Belegfähigkeit der Anstalt Rechnung getragen werden könnte.

Zunächst tritt hier der Gedanke an eine Vergrößerung der Anstalt durch Umbau, Anbau oder Erwerb einer Kolonie in den Vordergrund. Nach reiflicher Erwägung aller hierbei in Betracht kommenden Momente mußte jedoch von diesem Plane Abstand genommen werden. Waren es auf der einen Seite die unverhältnißmäßig großen Kosten, welche derartige bauliche Umänderungen

beziehungsweise Neuerwerbungen hervorrufen würden, so war andererseits auch nicht außer Acht zu lassen, daß diese Um- und Neubauten eine längere Zeitdauer in Anspruch genommen haben würden, während welcher dem Uebelstande der Ueberfüllung nicht nur nicht abgeholfen, derselbe vielmehr voraussichtlich noch vergrößert worden wäre. Es war daher in Betracht zu ziehen, ob nicht in anderer Weise dem hervorgetretenen Bedürfniß Rechnung getragen werden könnte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt nun in der Aufhebung der Pensionär-Abtheilungen I. und II. Klasse ein zweckentsprechendes Mittel zur Gewinnung hinreichender Räumlichkeiten behufs Unterbringung von Normalfranken und Pfleglingen gefunden zu haben.

Der Provinzial-Verwaltungsrath wurde hierbei zunächst von der Erwägung geleitet, daß die gedachten Pensionärklassen bisheran nie in einer den großen Raumverhältnissen entsprechenden Weise besetzt gewesen sind, mithin fast keine Unzuträglichkeiten für das hierbei interessirte Publikum entstehen würden. In den beiden Klassen der Pensionär-Abtheilung sind in den drei letzten Jahren durchschnittlich pro Jahr verpflegt worden 6,22 Personen und zwar fielen davon auf die I. Klasse 1,47, auf die II. Klasse 4,75.

Diese Zahlen sind so gering und geradezu verschwindend klein im Verhältniß zu dem für diese Klassen bestimmten Raume, daß eine Beibehaltung dieser Abtheilungen kaum mit ökonomischen Verwaltungsgrundsätzen in Einklang gebracht werden kann.

Bei Einrichtung der Irrenanstalt ist Rücksicht genommen auf die Aufnahme von vier Pensionären I. Klasse und zwölf Pensionären II. Klasse, welche Zahlen später dahin geändert wurden, daß zwei Pensionäre I. Klasse und sechs Pensionäre II. Klasse dort aufgenommen werden konnten.

Für diese wenigen Personen sind 4000 Kubikmeter Luftraum in den breiten Korridoren, Wohn-, Salons- und Schlafräumen vorhanden, welche ausreichend sind und allen Anforderungen der Hygiene gerecht werden würden für die Unterbringung von rot. 100 Geisteskranken IV. Klasse.

Die Kosten der Umwandlung der Pensionär-Abtheilung in eine Station für Geisteskranken der letzten Klasse sind verschwindend klein und beschränken sich auf die Herstellung der erforderlichen Isolierzellen für Tobstüchtige und entsprechende Wasch- und Spül-Apparate.

In dieser Beziehung wird bemerkt, daß auf jeder Seite der Pensionär-Abtheilung sich eine Isolierzelle bereits befindet, also höchstens noch die Herstellung je einer Isolierzelle auf den beiden Abtheilungen erforderlich sein würde.

Die Unterbringung der augenblicklich vorhandenen Pensionäre in andere Provinzial-Irrenanstalten hat auf Grund desfalls eingezogener Erkundigungen keine Schwierigkeiten.

Die Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach, aus dem Regierungsbezirk Trier durch die Moselbahn leicht zu erreichen, ist in der Lage, augenblicklich noch vier Pensionäre I. und sechs Pensionäre II. Klasse, die durch die Eifelbahn näher gerückte Anstalt in Düren zwei Pensionäre I. und drei Pensionäre II. Klasse und die in Bonn ein Pensionär I. Klasse und sieben Pensionäre II. Klasse aufnehmen zu können, während in der Anstalt zu Grafenberg die Pensionär-Abtheilung ganz besetzt ist.

Die Lage der Anstalten Düren und Andernach ist keineswegs für den Regierungsbezirk Trier ungünstig und wird den Aufnahme-Anträgen behufs Unterbringung von Pensionären nicht hinderlich sein.

Die vorhandenen Mobilien und Inventargegenstände der Pensionär-Abtheilung können unter die anderen Anstalten vertheilt und der zu ermittelnde Werth der Anstaltskasse in Merzig zugeführt werden, welche hierdurch in die Lage versetzt würde, die nothwendig werdenden Mobilien

und Inventargegenstände für die oben erwähnte Anzahl der neu aufzunehmenden Geisteskranken IV. Klasse größtentheils zu beschaffen.

Die finanziellen Verhältnisse der Anstalt würden sich bei Annahme des Vorschlages des Provinzial-Verwaltungsrathes nach Maßgabe des Spezial-Etats, in welchem auf die zukünftige vermehrte Anzahl von Pflöglingen Rücksicht genommen worden ist, nicht ungünstiger gestalten, sondern es wird sich vielmehr der Zuschuß aus Provinzialmitteln um 2000 M. jährlich bei einer Vermehrung der Krankenzahl von 375 auf 450 vermindern.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt demgemäß:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle genehmigen, daß die I. und II. Pensionärklasse in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig aufgehoben und die bis dahin zur Aufnahme von Pensionären bestimmten Räume zur Aufnahme einer entsprechenden Anzahl von Geisteskranken IV. Klasse hergerichtet werden, sowie endlich, daß die hierdurch entstehenden Kosten, soweit sie nicht aus den laufenden Etatsmitteln der Anstalt Merzig oder Ueberschüssen bei den übrigen Provinzial-Irrenanstalten gedeckt werden können, vorschußweise aus bereiten Provinzialmitteln entnommen und demnächst über deren Deckung dem Provinzial-Landtage eine Vorlage unterbreitet werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 6.

Düsseldorf, den 25. September 1883.

Referat,

betreffend

den Antrag der Lehrer an den städtischen Taubstummenschulen in Essen und Elberfeld in ihren Pensionsansprüchen den provinzialständischen Beamten gleichgestellt zu werden.

Nachdem Seitens des 27. Rheinischen Provinzial-Landtages die Pensionsverhältnisse der provinzialständischen Beamten durch ein Pensionsreglement geregelt worden waren, beschloß das Kuratorium der städtischen Taubstummschule in Essen, bei der zuständigen Behörde dahin vorstellig zu werden, daß die Lehrer der dortigen Anstalt in ihren Pensionsansprüchen den provinzialständischen Beamten gleichgestellt werden möchten. Der Provinzial-Verwaltungsrath beschloß in seiner Sitzung vom 29. November/2. Dezember 1882 einen diesbezüglichen, die Lehrer der Taubstummschule zu Elberfeld mit umfassenden Antrag dem hohen Provinzial-Landtage vorzulegen. Zur Begründung dieses Antrags wird Folgendes angeführt:

Nach Artikel 5 des zwischen dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz und der Stadt Essen beziehungsweise Elberfeld geschlossenen Vertrages über die Errichtung, Verwaltung und Leitung einer Taubstummenschule in den benannten Städten, ist den Lehrern dieser Schulen für den Fall, daß Seitens des Provinzial-Verbandes eine Pensionskasse für die Beamten der Provinz resp. für die Lehrer der Provinzial-Taubstummenschulen gegründet werden sollte, der Beitritt zu dieser Kasse offen gehalten. Die Gründung einer solchen Pensionskasse ist durch den vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtag beschlossenen Erlaß eines Pensionsreglements für die provinzialständischen Beamten in Wegfall gekommen und würden dem Wortlaute der obigen Vertragsbestimmung gemäß, die Lehrer der beiden städtischen Taubstummenschulen zu Essen und Elberfeld nunmehr eine Pensionirung nach Maßgabe der Bestimmungen, wie solche für die provinzialständischen Beamten heute maßgebend sind, nicht beanspruchen können. Aus dem Wortlaut der obigen vertraglichen Bestimmung dürfte aber schon gefolgert werden, daß die Vertragsschließenden zur Zeit des Eingehens des Vertrags die Absicht hatten, die Lehrer an den beiden mehrgenannten Schulen in ihren Pensionsansprüchen den provinzialständischen Beamten gleichzustellen. Die Vereitelung dieses Zweckes durch eine wörtliche Auslegung dieser Vertragsklausel würde demgemäß sowohl der Absicht der vertragsschließenden Parteien widersprechen, als auch eine große Härte für die angestellten Lehrer enthalten, die bei ihrer Anstellung die demnächstige Gründung einer Pensionskasse erhoffen durften und folglich anderen Pensionseinrichtungen nicht beigetreten sind. Ein anderer Grund, welcher für die Gleichstellung der in Rede stehenden Lehrer mit den provinzialständischen Beamten hinsichtlich ihrer Pensionsansprüche spricht, liegt in der Bestimmung des Art. 8 des mehrerwähnten Vertrags, zufolge dessen für den Fall der Vertrag nach Ablauf von sechs Jahren nicht erneuert wird, die angestellten Lehrer vom Provinzial-Verbande übernommen werden müssen. In diesem Falle würden also von Vertragswegen die Lehrer der Vortheile des Pensionsreglements theilhaftig werden. Wird der Vertrag jedoch erneuert, so kann jetzt schon mit Sicherheit behauptet werden, daß die städtische Verwaltung darauf bestehen wird, daß die Gleichberechtigung der Lehrer in den Vertragsbestimmungen Aufnahme finde. Die Weigerung auf diese Bedingung einzugehen, würde der Nichterneuerung des Vertrags gleichgeachtet werden und dann folglich die Lehrer dem Provinzial-Verbande wiederum anheimfallen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt demgemäß:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen, daß die Lehrer der beiden städtischen Taubstummenschulen zu Essen und Elberfeld in ihren Pensionsansprüchen den provinzialständischen Beamten beziehungsweise den Lehrern an den provinzialständischen Taubstummenanstalten gleichgestellt werden.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 7. November 1883.

Referat,

betreffend

die Erweiterung der Isolir-Abtheilung in der Irrenanstalt zu Bonn.

Nach dem von ärztlichen Technikern aufgestellten allgemeinen Bauprogramm für die neu errichteten fünf rheinischen Provinzial-Irrenanstalten sollten die Isolir-Abtheilungen für die Unterbringung von je 6% der programmmäßigen Belegstärke der einzelnen Anstalten eingerichtet werden.

Diese Direktive ist bei Ausführung der Isolir-Abtheilungen maßgebend gewesen und ist dementsprechend auch die Zahl der mit diesen Abtheilungen verbundenen Tobzellen bestimmt worden.

Nach dem ursprünglichen Bauprogramm sollten nun die Irrenanstalten zu Grafenberg, Bonn und Düren für je 300, diejenigen zu Andernach und Merzig für je 200 Köpfe bemessen werden, während nach Fertigstellung der Anstalten sich ergab, daß jede derselben fast das Doppelte der Anfangs beabsichtigten Kopfzahl aufzunehmen im Stande war. Weist doch die Irrenanstalt zu Merzig statt der programmmäßigen Zahl von 200 jetzt bereits eine Belegstärke von 410 Köpfen nach. Der Grund für diese, so weit über das Anfangs beabsichtigte Maß hinausgehende Ausdehnung der Anstaltsgebäude lag in dem Umstande, daß man den kubischen Inhalt der Räume, welche für den Aufenthalt mehrerer Individuen bestimmt waren, fast doppelt so groß als eigentlich nöthig, bemessen hatte.

Wenn nun auch die neuen Irrenanstalten im Allgemeinen Raum zur Unterbringung einer, die nach dem Programm vorgesehenen um das Doppelte übersteigenden Kopfzahl bieten, so ist dies doch nicht bei jeder Einrichtung in diesen Anstalten der Fall und zumal nicht bei denjenigen, welche nur für den Einzelnen verwertbar sind.

Einrichtungen der letzteren Art müssen selbstverständlich bei erhöhter Belegstärke auch in erhöhter Zahl vorhanden sein.

Hierher gehören zunächst die mit den Isolir-Abtheilungen verbundenen Tobzellen und die Schlafräume für Tobfüchtige.

Das Bedürfnis zur Erweiterung der Isolir-Abtheilungen hatte sich zunächst bei den bereits im Jahre 1876 eröffneten drei Anstalten zu Merzig, Andernach und Grafenberg fühlbar gemacht und sind hier auch bereits entsprechende An- und Umbauten zur Ausführung gelangt.

Ingleichen hat im verfloßenen Jahre durch eine veränderte Disposition in der Unterbringung der einzelnen Krankenkategorien die vordem zur Unterbringung von neu aufgenommenen Kranken bestimmte Abtheilung disponibel gestellt und dieselbe durch Umbauten zur Aufnahme von Tobfüchtigen hergerichtet werden müssen, weil auch hier die vorhandenen Isolir-Abtheilungen bereits überfüllt waren.

In der Irrenanstalt zu Bonn, welche jetzt schon statt der programmmäßigen Zahl von 300 Köpfen deren 420 nachweist, macht sich der Mangel an Tobzellen und genügenden Schlafräumen für die unruhigen und zerstörungsfüchtigen Kranken bereits in äußerst hinderlicher Weise

fühlbar. Die auf jeder Geschlechts-Abtheilung vorhandenen sechs Zellen reichen für die erhöhte Krankenzahl nicht aus, so daß die Direktion genöthigt ist, allabendlich verschiedene der aufgeregten Kranken nach anderen Abtheilungen zu transloziren und die dort eingerichteten wenigen Isolirzellen mit denselben zu belegen. Wird es daher in den betreffenden Abtheilungen während der Nacht erforderlich, einen Kranken dieser Abtheilung zu isoliren, ein Fall, der nicht selten eintritt, so sind die dadurch entstehenden neuen Verlegenheiten um so größer.

In Anbetracht dieser Umstände hält der Verwaltungsrath eine Vergrößerung der Isolir-Abtheilung in der Irrenanstalt zu Bonn für nicht weiter aufschiebbar und beehrt sich dem hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten:

„Hoher Landtag wolle gestatten, daß die Isolir-Abtheilung der Irrenanstalt zu Bonn entsprechend einer Gesamt-Belegstärke von 550 Köpfen vergrößert und die hierzu erforderliche Summe von 49 000 M. aus den voraussichtlichen Ersparnissen am Gesamt-Etat für das Irrenwesen während der Statsperiode 1883/84 entnommen werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 8.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1883.

Referat,

betreffend

das Gesuch des Kuratoriums der Augen-Heilanstalt für den Regierungsbezirk Aachen um Bewilligung einer dauernden Jahressubvention für die gedachte Anstalt aus Provinzialmitteln.

Auf Anregung des Augenarztes Dr. Alexander zu Aachen hat im Jahre 1878 der Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit zur Gründung einer seit Jahren, namentlich für die arbeitende Klasse, zum Bedürfnisse gewordenen Augen-Heilanstalt einen Grundfonds von 90 000 M. hergegeben, welcher einem demnächst gebildeten und mit Korporationsrechten versehenen „Verein zur Errichtung einer Augen-Heilanstalt für den Regierungsbezirk Aachen“ überwiesen worden ist.

Nachdem auch noch sonstige Vereine, Korporationen und Privatpersonen weitere Beiträge zu dem gedachten Zwecke gespendet hatten, ist die Anstalt am 1. Februar 1879 unter ärztlicher Leitung des erwähnten Dr. Alexander provisorisch in einem gemietheten Lokale eröffnet worden, in welchem dieselbe sich bis jetzt noch befindet.

Das Kuratorium der Anstalt hat es als seine nächste Aufgabe betrachtet, die Errichtung eines zweckentsprechenden Gebäudes zur Aufnahme der Augenleidenden, welche der Anstaltspflege bedürfen, anzustreben; es ist indeß bisher nicht möglich gewesen, an die Realisirung desselben heranzutreten, obgleich ein Plan vorhanden und ein Wohlthäter die Schenkung eines Bauplatzes

in Aussicht gestellt hat, weil noch die hierzu erforderlichen Fonds nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Das Institut besitzt nämlich mit Einschluß des einstweilen mit 5% verzinnten Dotationsfonds des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit und einer Stiftung von 12 000 M., deren Zinsen zur Verpflegung von unentgeltlich in die Klinik aufzunehmenden Kranken verwendet werden müssen, im Ganzen ein Aktivvermögen von 125 223 M., welche 5634 M. 96 Pf. an Zinsen aufbringen.

Würde, was übrigens kaum noch länger zu umgehen ist, wenn die Anstalt ihren Zweck vollständig erfüllen soll, der Bau eines eigenen Gebäudes in Angriff genommen und folgerweise das Dotationskapital zur Verwendung gelangen, somit auch die Zinsen desselben mit 4500 M. in Wegfall kommen, so blieben zur Deckung der General- und Unterhaltungskosten des Klinikums nur 1134 M. 96 Pf. übrig, während diese sich auf 5500 M. im Durchschnitt bis jetzt belaufen haben. Es würde mithin ein Ausfall von 4360 M. entstehen.

Das Kuratorium hat geglaubt, die Deckung dieses Ausfalls sicher stellen zu müssen, ehe daran gedacht werden könne, den Bau eines eigenen Anstaltsgebäudes zu beginnen.

In einer an den Provinzial-Verwaltungsrath gerichteten Eingabe bittet daher das Kuratorium, indem es hervorhebt, daß das Institut nicht allein dem Regierungsbezirke Aachen, sondern auch den nachbarlichen Bezirken, aus denen sehr häufig Augenleidende unentgeltlich oder gegen Bezahlung in demselben behandelt würden, einen großen Nutzen gewähre und durch Verhütung von Erblindungen die Blindenanstalten der Provinz zu entlasten geeignet sei, um Bewilligung einer Jahres-Subvention aus Provinzialmitteln und erklärt bezüglich der Höhe der Subvention, daß es dankbar sein würde, wenn die Subvention $\frac{1}{4}$ des jährlichen Defizits — mithin jährlich etwa 1100 M. — betragen könnte.

Ueber dieses Gesuch sind zunächst Aeußerungen der königlichen Regierung zu Aachen und des Oberbürgermeisteramtes daselbst eingeholt worden, welche übereinstimmend dahin lauten, daß die Anstalt einem dringenden Bedürfnisse entspreche, was schon aus der Frequenz derselben (vom 1. Februar 1879 bis Ende 1882 zusammen 7108 Kranke) sich ergebe, und welche auch die Nothwendigkeit einer Sustentation des Vereins im Fall der Verwendung des Stammfonds zum Bau eines eignen Hauses bestätigen. Ein direkter Zuschuß der Stadt Aachen wird nicht in Aussicht gestellt, da der Beitrag des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit gewisser Maßen als ein städtischer Beitrag zu betrachten sei, und da der gedachte Verein voraussichtlich nach Bewilligung eines angemessenen Jahresbeitrags aus Provinzialmitteln seinerseits mit einer ferneren Bewilligung, insofern dieselbe zum Bestande der Anstalt nothwendig sein sollte, nicht zurückhalten werde. Sollte diese Voraussetzung nicht zutreffen, so würden allerdings die Verhandlungen wegen eines direkten Zuschusses der Stadt aufzunehmen sein. Ob etwa aus Staatsmitteln der Anstalt ein Zuschuß gewährt werden würde, sei zur Zeit ungewiß.

Der Provinzial-Verwaltungsrath, welchem nunmehr die Verhandlungen unterbreitet worden, hat erwogen, daß im Falle der Unterstützung der Anstalt aus Fonds der Provinz auch andere ähnliche Anstalten mit gleichartigen Anträgen an die provinzialständische Verwaltung herantreten würden und daß es bei der Finanzlage der Provinz nicht angemessen erscheine, derartige Subventionen, welche die Provinz seither nicht gewährt habe, von nun an zu bewilligen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich daher die Ablehnung des vorliegenden Gesuches ergebenst zu beantragen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher:

Vice-Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 26. September 1883.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

die Vorstellung des Staats-Archivars Dr. Endrulat zu Weklar in Betreff der Gewährung einer jährlichen Subvention von 600 Mark aus Provinzialfonds an ihn.

Der 11. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1854 (Landtags-Verhandl. S. 47) beschlossen:

1. zur Verbesserung des Gehalts der Archivare zu Düsseldorf und Koblenz fortlaufend jährlich 200 Thaler, also zusammen 400 Thaler = 1200 M.;
2. für einen Archivar-Gehülfen zu Düsseldorf und einen gleichen zu Koblenz für jeden eine fortlaufende Remuneration von 200 Thalern jährlich, also zusammen 400 Thaler = 1200 M.;

aus dem zur Disposition der Stände stehenden Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse zu bewilligen, welcher Beschluß durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855 genehmigt worden ist.

Der Staats-Archivar Dr. Endrulat zu Weklar hat unter dem 10. Dezember 1882 eine Eingabe an den Herrn Landtags-Marschall gerichtet, in welcher er erklärt, daß er ein förmliches Gesuch um Bewilligung einer jährlichen Subvention von 600 M. aus Provinzialmitteln zur Aufbesserung seines Gehaltes an die provinzialständische Verwaltung nicht richten wolle, weil er zweifelhaft darüber sei, wie ein solcher Schritt Seitens seiner vorgesetzten Behörde in Berlin beurtheilt werden würde. Er bittet aber den Herrn Landtags-Marschall, im Schoße der genannten Verwaltung die Frage seiner Gleichstellung mit den beiden anderen Staats-Archivaren der Provinz anzuregen.

In Beziehung auf diese Frage bemerkt er Nachstehendes:

Die Rheinprovinz habe vom 1. April 1882 ab in dem Reichs-Kammergerichts-Archive zu Weklar ein drittes Staats-Archiv, dem er als Staats-Archivar vorgelegt sei, erhalten.

Seine Verhältnisse machten es ihm höchst wünschenswerth, Seitens der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz der gleichen Berücksichtigung theilhaftig zu werden, deren sich seine beiden Kollegen zu Düsseldorf und Koblenz durch die Gewährung einer jährlichen Subvention von 600 M. aus Provinzialfonds erfreuten.

Einen Grund, ihn von denselben auszuschließen, vermöge er nicht zu erkennen, denn wenn auch das Weklarer Archiv nicht einen so ausschließlich provinziellen Charakter, wie die Staats-Archive in Düsseldorf und Koblenz an sich trage, so dürfe doch kaum eine namhafte Familie der heutigen Rheinprovinz oder eine erheblichere Ortschaft derselben ausfindig zu machen sein, von der nicht Prozentsachen, zum Theil in bedeutendem Umfange und wichtigen Inhalts dort beruheten, und gerade ihre Ordnung, Durchforschung und wissenschaftliche Verwerthung würde ihm stets, da seine ganze bisherige archivalische Thätigkeit der Rheinprovinz gewidmet gewesen, ganz besonders nahe liegen und zur Freude gereichen.

Als einen besondern Grund aber, ihm jene Unterstützung gleichfalls zuzuwenden, glaubt er noch anführen zu dürfen, daß er in Folge seines späten, erst vor sechs (heute also nahezu sieben) Jahren erfolgten Eintritts in den Staatsdienst noch das Minimal-Gehalt eines Staats-Archivars von 3000 M. beziehe und in Weklar weder ein Nebenamt zu verwalten noch sonstige Einnahmen sich zu verschaffen Gelegenheit habe.

Die Bewilligung einer Remuneration für einen Archivar-Gehülfen — wie solche in Düsseldorf und Koblenz stattfindet — hat der p. Endrulat in seiner Eingabe nicht in Anregung gebracht.

Der Provinzial-Verwaltungsrath, an welchen Seitens des Herrn Landtags-Marschalls die gedachte Eingabe abgegeben worden ist, hat in seiner Sitzung vom 14./16. März 1883 beschlossen, den vorerwähnten Antrag dem Provinzial-Landtag, wie hiermit geschieht, zur Entscheidung vorzulegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Nr. 10.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1883.

Referat,

betreffend

die Bestimmung einer Minimalhöhe für die aus der Provinzial-Hülfskasse an Privatpersonen zu gewährenden Darlehen.

Nach dem unter dem 25. April 1882 Allerhöchsten Orts bestätigten Statute der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse §. 9 ad e, f und g können städtische und ländliche Grundbesitzer, sowie Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen zu den dort angegebenen Zwecken Darlehen aus der Hülfskasse erhalten.

Der Umstand, daß namentlich Seitens ländlicher Grundbesitzer zum Zwecke der Erhaltung eines ererbten Grundbesitzes häufig Darlehen von sehr geringer Höhe erbeten werden, deren Prüfung hinsichtlich der angebotenen Sicherheit große Weiterungen zu veranlassen pflegt und welche schließlich wegen mangelnden Nachweises des Eigenthums und der Hypothekenfreiheit oder wegen zu geringen Werths der zur Hypothek angebotenen Immobilien doch abgelehnt werden, läßt es wünschenswerth erscheinen, daß vorläufig und zwar bis zu anderweiter Anordnung in Folge der in Aussicht stehenden Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse zu einem Grund-Kredit-Institut eine Minimalhöhe für die an Privatpersonen auf Amortisation zu gewährenden Darlehen bestimmt werde.

10*

Der Provinzial-Verwaltungsrath hält es nicht für erforderlich, daß eine solche Bestimmung auch für die auf Kündigung erbetenen Darlehen getroffen werde, indem bei diesen es dem Kuratorium der Provinzial-Hülfskasse wird überlassen werden können, nach Prüfung der gegebenen Sachlage über die Höhe des zu gewährenden Darlehens zu entscheiden.

Dagegen beantragt er, für die auf Amortisation (unkündbar) zu gebenden Darlehen an Privatpersonen die Minimalhöhe zu fixiren, und glaubt, daß Darlehen unter 5000 M. nicht zu gewähren sein werden.

Hiernach beehrt er sich dem hohen Landtage den Antrag zu unterbreiten, derselbe wolle beschließen:

„daß die Minimalhöhe der für die aus der Hülfskasse gegen Amortisation an Privatpersonen (unkündbar) zu gewährenden Darlehen bis auf Weiteres auf 5000 M. fixirt werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Nr. 11.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1883.

Referat,

betreffend

das Gesuch des Ausschusses des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes Bochum um Gewährung eines Jahreszuschusses von 1500 Mark aus provinziellen Mitteln zu Zwecken des Verbandes.

Der Rheinisch-Westfälische Feuerwehr-Verband wurde auf Anregung des Turnvereins zu Duisburg im Jahr 1862 gegründet und äußerte seine Thätigkeit seitdem vorzüglich in gemeinschaftlichen öffentlichen Uebungen und Besprechungen der Feuerwehren von Rheinland und Westfalen auf an verschiedenen Orten abgehaltenen Verbandstagen. Auf dem Verbandstage zu Barmen am 29. Mai 1880 wurde die Bildung eines Ausschusses dieses Verbandes zur Förderung des Feuerlöschwesens beschlossen. In den gleichzeitig festgestellten Satzungen ist als der Zweck des Verbandes die Förderung der freiwilligen Feuerwehrsache bezeichnet und bemerkt, daß die Erreichung dieses Zweckes durch Austausch der gemachten Erfahrungen auf Feuerwehrtagen, sowie durch Schul- und Hauptübungen und öffentliche Ausstellung von Feuerwehrgeräthen angestrebt werde.

Wie sich ferner aus den Satzungen ergibt, steht der Eintritt in den Verband jeder Turner- und freiwilligen Feuerwehr der beiden genannten Provinzen frei; die dem Verband angehörigen Wehren haben an die Verbandskasse jährliche Beiträge (und zwar mindestens 6 M.

nach der Zahl der Mitglieder steigend) zu zahlen, aus welchen die durch die Verwaltung entstandenen Kosten bestritten werden sollen. Der aus neun Mitgliedern bestehende Ausschuss führt die Geschäfte.

Jährlich werden detaillirte Statistiken herausgegeben; die letzte Statistik weist eine Gesamtzahl von 116 Wehren mit 10 370 Mitgliedern als dem Verbande zugehörig nach.

In einer am 10. Oktober 1882 an den Landes-Direktor gerichteten Eingabe des Ausschusses wurde von demselben Provinzial-Unterstützung zu den Zwecken des Verbandes erbeten und zur Begründung dieses Gesuchs behauptet, daß die durch die Bildung eines Ausschusses geschaffene neue Organisation des Verbandes sich in vielfacher Beziehung als sehr segensreich erweise, aber jährlich ungefähr 3000 M. Kosten verursache, welche Seitens der beteiligten Wehren wegen Mangels an Mitteln nicht aufgebracht werden könnten. Da in Süddeutschland solche Verbände mit Rücksicht auf ihre Gemeinnützigkeit aus den Staatskassen unterstützt würden, so erbitte sich der Ausschuss, um die Förderung des Feuerlöschwesens in organischer, technischer und wissenschaftlicher Beziehung mehr als seither ermöglichen zu können, die Gewährung eines Jahreszuschusses von 1500 M. aus Provinzialmitteln der Rheinprovinz und werde eine Beihilfe in gleicher Höhe bei dem Herrn Ober-Präsidenten von Westfalen nachsuchen.

Nachdem diese Eingabe Seitens des Landes-Direktors dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät hier selbst zur Ermägung und Aeußerung darüber, ob der in Rede stehende Beitrag aus Societätsmitteln bewilligt werden könnte, mitgetheilt worden war, sprach sich der Letztgenannte dahin aus, daß es zunächst nothwendig sei, festzustellen, zu welchen bestimmten Zwecken und Ausgaben die nachgesuchte Beihilfe verwendet werden solle, damit erwogen werden könne, ob ein Beitrag aus den etatsmäßigen Mitteln der Societät nach den Bestimmungen des Reglements gewährt werden könne, wozu übrigens anscheinend keine genügende Veranlassung vorliege.

Dem Ausschusse wurde darauf Seitens des Landes-Direktors anheimgelassen, sich mit der Direction der Feuer-Societät in Verbindung zu setzen, aus deren Mitteln allein ein solcher Zuschuss bewilligt werden könne.

Der Ausschuss hat indessen diesen Weg nicht beschritten, sondern sich unter dem 13. Dezember v. J. mit einer weiteren Eingabe an den Herrn Landtags-Marschall gewendet, in welcher hervorgehoben wurde, daß die Provinzial-Feuer-Societät nur in ganz bestimmten Fällen, z. B. als Unterstützung für im Feuerlöschdienste beschädigte Personen, Aufwendungen aus ihren Fonds mache und dies auch nur dann, wenn ein bei der Societät versichertes Object in Frage komme, daß es sich bei dem von dem Ausschusse vorgelegten Gesuche aber um die Förderung des Feuerlöschwesens überhaupt und insbesondere um die Beschaffung der Deckungsmittel für die Ausgaben des Ausschusses für Drucksachen, Statistik, Circulare, Porto zc. handle. Hinzugefügt wurde, daß der Ausschuss bereit sei, sich in Ansehung dieser Ausgaben im Falle der Bewilligung des erbetenen Zuschusses einer Kontrolle und Rechnungslegung zu unterwerfen.

Dieses zweite Gesuch ist in der Sitzung des 28. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 14. Dezember 1882 mitgetheilt und von dem hohen Landtage dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur weiteren Behandlung überwiesen worden.

Es wurde nun zunächst Seitens des Landes-Direktors festgestellt, daß der ständische Verwaltungsausschuss der Provinz Westfalen, an welchen das königliche Ober-Präsidium dieser Provinz das bereits erwähnte Gesuch um Bewilligung eines gleich hohen Zuschusses, wie solcher aus diesseitigen Provinzialmitteln erbeten wird, abgegeben hatte, im November 1882 die Gewährung des erbetenen Beitrags abgelehnt hat, mit der Motivirung, daß es nicht wohl angängig habe erscheinen können, zu den in der bezüglichen Eingabe nur ganz allgemein angedeuteten Zwecken

eine Beisteuer ohne jegliche Kontrolle der Verwendung einem Verbands zu bewilligen, der sich nicht auf die Provinz Westfalen beschränke, sondern auch die Rheinprovinz umfasse, welche letztere die Gewährung einer Beisteuer nach eingezogener Erkundigung gleichfalls abgelehnt habe.

Demnächst hat der Landes-Direktor die Verhandlungen wiederholt an den Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät gelangen lassen. Dieser hat sich in folgender Weise zur Sache geäußert:

Der zu den in §. 109 des Societäts-Reglements bezeichneten Zwecken bewilligte etatsmäßige Kredit von 24 000 M. gestatte die Entnahme einer jährlichen Beihilfe von 1500 M. für den Verband der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren nicht. Nicht nur, daß dieser Stats-Kredit den Ansprüchen gegenüber, die an ihn gemacht würden, sich als kaum ausreichend erweise, so könnten auch die Kosten der Geschäftsführung des Ausschusses des Feuerwehr-Verbandes, zu deren Bestreitung die beantragte Beihilfe von 1500 M. dienen sollte, in keiner Weise unter diejenigen Ausgaben subsummirt werden, welche im §. 109 des Reglements vorgesehen seien. Ebenfowenig könne, wie der Feuerwehr-Ausschuß in seiner Eingabe vom 13. Dezember 1882 selbst anerkenne, die von ihm gewünschte Beihilfe aus den Fonds der für im Feuerlöschdienste verunglückte oder beschädigte Feuerwehrleute gegründeten Unterstützungskasse entnommen werden. Es würde, wollte man dem Antrage des Feuerwehr-Verbandes aus Fonds der Societät gerecht werden, nur übrig bleiben, die bezüglichen Mittel durch den nächstjährigen Etat besonders bereit stellen zu lassen. Ein solches Vorgehen könne er indessen nicht befürworten.

So groß auch das Interesse der Societät an der Entwicklung der Feuerlöschrichtungen in der Provinz sei und so sehr die Bildung neuer und tüchtiger Feuerwehren erwünscht erscheinen müsse, so sei doch, was in dieser Hinsicht von dem Verbands der Feuerwehren geleistet worden, nach dem dieserhalb vorliegenden Materiale von geringer Bedeutung. Die alljährlichen Generalversammlungen und die damit verbundenen Feste möchten anregend und nützlich sein, sie förderten aber jedenfalls die Interessen der Societät nicht in dem Maße, daß es gerechtfertigt wäre, dafür alljährlich eine Summe von 1500 M. aus der Societätskasse herzugeben. Einer solchen zur Deckung der Verwaltungskosten des Feuerwehr-Ausschusses bestimmten Ausgabe stehe kein gleichwerthiger Nutzen oder Vortheil für die Societät gegenüber und es liege gar kein Grund vor, weshalb lediglich die beiden öffentlichen Feuer-Versicherungsanstalten in Rheinland und Westfalen sich mit einer Ausgabe belasten sollten, die den Privat-Versicherungsanstalten mindestens in gleichem, wenn nicht in höherem Maße zu Gute kommen würde. Dies hätten die Petenten auch offenbar selbst erkannt, da sie den Zuschuß nicht aus Societätsfonds, sondern aus „Provinzialmitteln“ erbäten.

Inwiefern die Gewährung aus „Provinzialmitteln“ zulässig sei, überlasse er der Beurtheilung der hierzu kompetenten Instanz; er könne aber nur wiederholen, daß das Interesse der Societät an dem Bestehen des Feuerwehr-Ausschusses kein so großes sei, um die Befürwortung des Antrages desselben rechtfertigen zu können.

Dem Provinzial-Verwaltungsrathe, welchem die Sache nunmehr zur Beschlussfassung unterbreitet wurde, ist es als zutreffend erschienen, daß die erbetene Unterstützung nicht aus dem etatsmäßigen, zu den in §. 109 des Societäts-Reglements bezeichneten Zwecken bewilligten Kredite entnommen werden kann, und es wurde nunmehr seinerseits die Frage erwogen, ob es angezeigt erscheine, das Gesuch zu befürworten und dem hohen Landtage vorzuschlagen, die bezüglichen Mittel durch den nächstjährigen Etat der Feuer-Societät besonders bereit zu stellen oder eine Bewilligung aus dem Ständefonds eintreten zu lassen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat aber geglaubt,

daß, nachdem die Societät durch die Ausscheidung von jährlich 4000 M. aus dem oben bezeichneten Statscredite zum Zwecke der Unterstützung der im Feuerlöschdienste Verunglückten und Beschädigten (Regulativ vom 8./22. Juli 1822) den Mitgliedern der Feuerwehren der Rheinprovinz direkt eine namhafte und bedeutungsvolle Unterstützung gesichert und nachdem auch die provincialständische Vertretung der Nachbarprovinz die Gewährung eines Zuschusses abgelehnt hat, zur Befürwortung des vorliegenden Gesuchs kein Anlaß vorliege.

Der Provincial-Verwaltungsrath beehrt sich daher dem hohen Landtage ergebenst vorzuschlagen:

„das Gesuch um Bewilligung eines Zuschusses von 1500 M. aus Provincialmitteln nicht berücksichtigen zu wollen.“

Der Provincial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Nr. 12.

Düsseldorf, den 26. September 1883.

Referat

des Provincial-Verwaltungsraths,

betreffend

den Recurs des Steuer-Empfängers Bingsen zu M.-Gladbach wegen Nichtgewährung einer Tantieme im Betrage von 93 M. 45 Pf. von einer im Jahre 1878 in seinem Empfangsbezirke Seitens der Societäts-Direktion direkt erhobenen Immobilien-Versicherungsprämie von 3115 Mark.

Die Direktion der Rheinischen Provincial-Feuer-Societät hat im Jahre 1878 mit der Aktien-Gesellschaft für Spinnerei und Weberei zu M.-Gladbach einen Immobilier-Versicherungsvertrag auf fünf Jahre abgeschlossen und dafür die sofort ganz zahlbare Prämie von 3115 M. erhoben, ohne diesen Prämienbetrag durch die Hebeliste der Steuerkasse laufen zu lassen und ohne dem Recurrenten die reglementsmäßige Tantieme hierfür im Betrage von 93 M. 45 Pf. zu gewähren.

Derselbe hat sich hierdurch beschwert gefühlt, die Nachzahlung der entgangenen Tantieme verlangt, und da sein Anspruch Seitens der Direktion der Rheinischen Provincial-Feuer-Societät nicht anerkannt wurde, Beschwerde bei dem Provincial-Verwaltungsrath geführt, welche durch Beschluß vom 16./20. Mai 1882 verworfen wurde.

Hierauf hat er die Intervention des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz angerufen, welcher die Beschwerde für begründet erachtete, worauf der Provinzial-Verwaltungsrath nochmals in der Sitzung vom 4./6. Oktober 1882 über dieselbe verhandelte, jedoch den früheren ablehnenden Bescheid aufrecht erhielt.

Der Herr Ober-Präsident legte nunmehr die Sache den betreffenden Herren Ressortministern vor, welche indessen eine materielle Entscheidung nicht trafen, worauf der Herr Ober-Präsident — anscheinend in Folge ihm zugegangener höherer Weisung — dem Rekurrenten überließ, zunächst Beschwerde bei dem Provinzial-Landtage in Gemäßheit des §. 104 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät zu führen.

Demzufolge ist eine an den Landtag gerichtete Beschwerde von dem p. Zingsem unter dem 16. Mai 1883 bei dem Herrn Landtags-Marschall eingereicht worden, welcher dieselbe dem Provinzial-Verwaltungsrathe überwies.

Letzterer hat unter dem 3./4. Juli 1883 beschlossen, die Beschwerde unter Aufrechthaltung der in den früheren Bescheiden zum Ausdruck gelangten Auffassung dem hohen Provinzial-Landtage zu unterbreiten.

Zur Motivirung der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths wird Folgendes bemerkt:

Nach §. 72 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät haben die Steuer-Empfänger 2 % beziehungsweise 3 % Tantieme „von der wirklichen Einnahme an Immobilien-Versicherungsbeiträgen“ zu erhalten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist mit der Feuer-Societäts-Direktion der Meinung, daß den Steuer-Empfängern die Tantieme nur von denjenigen Beträgen zusteht, die sie thatsächlich einziehen, und daß die Direktion einzelne Beträge nach ihrem Ermessen auch direkt erheben und dadurch die Steuer-Empfänger von dem Tantiemenbezug für diese Beträge ausschließen kann.

Der Beschwerdeführer hat seine gegentheilige Ansicht in einer an die Direktion gerichteten Eingabe vom 11. März 1882, auf welche er sich auch in seiner gegenwärtig vorliegenden Rekursschrift bezieht und welche nebst dem zugehörigen Bescheide der Direktion vom 19. April 1882 als Anlage A. abschriftlich hier beigelegt wird, näher begründet. Die Ausführungen dieser Eingabe haben jedoch den Provinzial-Verwaltungsrath nicht von der Richtigkeit der Auffassung des Beschwerdeführers zu überzeugen vermocht.

Derselbe beehrt sich somit zu beantragen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen, den Rekurs als unbegründet zurückzuweisen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solmacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Abdruck.

Anlage A.

M.=Gladbach, den 11. März 1882.

An

den Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät Herrn Landrath Seul

Hochwohlgeboren

Düsseldorf.

Auf die geehrte Zuschrift vom 4. d. M. Nr. 3242a I erwidere ich ergebenst, daß nach dem Wortlaute der §§. 27, 28, 66, 72 und 85 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz die Elementar-Steuererheber die ordentlichen wie die außerordentlichen Beiträge der Interessenten gegen die dafür vorgesehene Tantieme auf Grund der von der Direktion festgestellten Hebelisten zu erheben haben. In keinem §. des Reglements ist davon die Rede, daß die Beitragsrezeptur der Steuererheber nur eine partielle oder beschränkte sein soll, wie denn auch nach den Anstellungs-Urkunden den Steuer-Empfängern die Erhebung der Provinzial-Feuer-Societäts-Beiträge in ihren resp. Empfangsbezirken übertragen ist: „so lange“ — nicht so weit — „dieselbe den Steuer-Empfängern belassen bleibt“. Wenn hiernach meines Erachtens meinem Antrage auf Gewährung der Provision von 3% für die im Jahre 1878 direkt dorthin eingeforderten Immobililar-Prämien der hiesigen Aktien-Gesellschaft für Spinnerei und Weberei im Betrage von 3115 M. zweifellos ein rechtlicher Anspruch zur Seite steht, so dürften noch mehr alle Billigkeitsgründe für denselben sprechen, wie ich dies nachfolgend näher darlegen werde.

Im diesseitigen Empfangsbezirke werden jährlich in ca. 4000 Posten ppt. 25 000 M. Prämien erhoben. Die Erhebung der vielen kleinen Posten ist mit vielen Mühen und Kosten verbunden, da nicht nur besondere auswärtige Hebetermine dafür anberaumt werden müssen, sondern auch allein die Ausschreibung und Zustellung der Zettel 2 + 2 Pf. = 4 Pf. pro Stück kostet. Hieraus erhellt, daß ich sehr viele Posten einzuziehen habe, die mir mehr Auslagen verursachen, als die bez. Tantieme beträgt.

Würde also die Direktion die großen Posten, wie vorliegend, direkt einfordern können, so würde ich selbstredend ebenso berechtigt sein, die Einziehung jener vielen kleinen Posten, bei welchen ich Einbuße habe, abzulehnen.

Die Steuer-Empfänger werden nach §. 72 des Reglements für ihre Mitwirkung bei Besorgung der Societäts-Angelegenheiten nur durch eine Tantieme von 3% von der wirklichen Einnahme entschädigt, womit hier meines Erachtens nur die nach Hinzurechnung der Zugänge und Abrechnung der Ausfälle sich schließlich ergebende wirkliche Jahreseinnahme gemeint sein kann, im Gegensatz zu der früheren Praxis, nach welcher diese Ausfälle Seitens der Direktion besonders angewiesen wurden und dann auch noch Tantieme abwarfen. Für die Auszahlung an Brand-Entschädigungsgeldern zc., mag dieselbe auch noch so groß sein, wird keinerlei Provision gewährt. Wäre also im vorliegenden Falle die hiesige Aktien-Spinnerei von Brandunglücken heimgesucht

worden, so würde ich unter Umständen mehrere 100 000 M. auf eigenes Risiko haben auszahlen müssen, ohne von der eingezahlten Versicherungs-Prämie irgend eine Tantieme bezogen zu haben, was doch gewiß nicht für billig wird erachtet werden können. Daß die obenbezogenen Bestimmungen des Reglements nur zu meinen Gunsten interpretirt werden können, ist übrigens Seitens der Direktion selbst in einem ganz analogen Falle bereits unterm 21. Februar 1879 (Nr. 3611A) anerkannt worden, und hat dieselbe in dem damaligen Präzedenzfalle dem Steuer-Empfänger in Biersen die Tantieme angewiesen.

Ew. Hochwohlgeboren bitte ich vor weiterer Entschließung ergebenst, die vorstehenden Ausführungen sehr gefälligst nochmals erwägen und dann auch mir die beanspruchte Tantieme im Betrage von 93 M. 45 Pf. nachträglich gefälligst anweisen zu wollen.

Der Steuer-Empfänger:

gez.: Zingssem.

Düsseldorf, den 19. April 1882.

Auf den gefälligen Bericht vom 11. v. M. erwidere ich ergebenst, daß eine nochmalige Prüfung der maßgebenden sachlichen und rechtlichen Verhältnisse mir keinen Anlaß gibt, meine Entscheidung vom 4. v. M. zu modifiziren. Den Steuer-Empfängern steht ein Recht zum Tantiemenbezug lediglich von den durch sie erhobenen Beiträgen zu, und es wird in der That auch keine Rücksicht der Billigkeit verlezt, wenn die Societät von einer Einnahme, die sie ausnahmsweise direkt einzieht und für welche die Steuerkasse keinerlei Mühewaltung irgend welcher Art hat, den letzteren keine Gebühren zahlt. Ich bedaure deshalb außer Stande zu sein, Ihrem Antrage auf Zahlung von 93 M. 45 Pf. Tantieme entsprechen zu können.

Der Direktor der Rhein. Provinzial-Feuer-Societät:

gez.: Seul.

An
den Herrn Steuer-Empfänger Zingssem
in M.-Glabbadh.

Düsseldorf, den 26. September 1883.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,
betreffend

Deckung eines bei dem Ausstellungsfonds der Institute im Jahre 1880 verbliebenen
Vorschusses von 4509 M. 92 Pf. aus dem Ständefonds.

Der Stand des Ausstellungsfonds für die Provinzial-Institute im Jahre 1880 schließt ab mit einer Einnahme von	21 078 M. 84 Pf.
„ „ Ausgabe von	25 953 „ 20 „
mithin mit einem Vorschuß von	4 874 M. 36 Pf.

Dieser Vorschuß ist hauptsächlich dadurch herbeigeführt worden, daß aus dem Fonds zur zinsbaren Anlegung behufs Ertheilung von Unterstützungen an entlassene Taubstumme, Blinde und Irre die Summe von 4200 M. an die betreffenden Unterstützungsfonds hergegeben worden ist; es war nämlich beabsichtigt worden, den Vorschuß aus dem Erlöse des in mehr als 1000 Exemplaren dem Buchhandel übergebenen Werkes „die Provinzial-Irren-, Blinden- und Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz“, wofür pro Exemplar 4 M. 50 Pf. bis 4 M. 80 Pf. eingenommen werden, wieder zu decken.

Der Absatz dieses Buches hat indessen die in dieser Beziehung gehegten Hoffnungen nicht erfüllt, was hauptsächlich dem Umstand zuzuschreiben ist, daß das Buch fast allen interessirten Theilen des Inlandes in nahezu 500 Exemplaren unentgeltlich abgegeben worden ist. Das Absatzgebiet des Werkes erstreckt sich hiernach wesentlich nur auf das Ausland, welcher Vertrieb mit großen Kosten verknüpft ist.

Bis jetzt sind 122 Exemplare des Werkes zum Preise von 577 M. 50 Pf. verkauft worden, welche 213 M. 6 Pf. Kosten verursacht haben. Der Nettoerlös daraus beträgt also 364 M. 44 Pf., welche gegen den obigen Vorschuß in Anrechnung kommen.

Es verbleibt daher gegenwärtig noch ein Vorschuß von 4509 M. 92 Pf. bei dem Ausstellungsfonds zu decken.

Wenn nun auch jetzt noch stets das Werk in einzelnen Exemplaren verkauft wird, so läßt sich doch nicht erwarten, daß der Vertrieb des Werkes, zu dessen Förderung die Beilage eines kurzen billigen Prospektes in einigen Fachzeitschriften angeordnet worden ist, sich so beschleunigen läßt, daß der völlige Absatz schon in den ersten Jahren bewirkt sein werde und daß der noch offen stehende Vorschuß ganz daraus gedeckt wird.

Um zu einem Abschluß des Ausstellungsfonds der Institute aus dem Jahre 1880 zu kommen, dürfte es zweckmäßig erscheinen, jenen Vorschuß von 4509 M. 92 Pf. auf disponible Mittel des Ständefonds zu übernehmen.

Dem hohen Landtage beehrt sich daher der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag zu stellen:

„die Deckung des obigen Betrages aus dem zur Disposition der Provinzialstände stehenden Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse“

zu genehmigen.

Diesem Fonds würden sodann die Erlöse aus dem gedachten Buchhandel wieder zugeführt werden. Der Vertrieb des Werkes ist der Firma L. Voss & Comp. hieselbst, königliche Hofbuchdrucker, übertragen worden, von welcher alljährlich, in der Regel nach dem Verlaufe der für den Buchhandel abzuhaltenden Frühjahrsmesse, Rechnungsablage stattfindet.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemader,

Vice-Landtags-Marschall.

Nr. 14.

Düsseldorf, den 26. September 1883.

Referat,

betreffend

die Vergrößerung der Arbeitsanstalt in Brauweiler.

Die Normal-Belegungsfähigkeit der Männer-Abtheilung der Arbeitsanstalt in Brauweiler gestattet die Unterbringung von 1100 Männern. Die erforderlichen und vorhandenen Einrichtungen stehen mit dieser Zahl in normalem Verhältniß mit Ausnahme der Kochküche, der Waschküche und der Badeanstalt, welche auch für diese Anzahl ungenügend sind.

Letztere ist in den letzten Jahren immer mehr und mehr überschritten worden, so daß im Februar 1883 ein Bestand von 1398 Männern erreicht wurde. Wenn auch mit Beginn der wärmeren Jahreszeit erfahrungsmäßig eine Abnahme der hohen Belegungsziffer einzutreten pflegt, so wird im Spätherbst und Winter von Jahr zu Jahr der Zudrang immer größer, so daß im Laufe dieses Jahres die Ziffer 1400 voraussichtlich um ein Bedeutendes überschritten werden wird. Die Folgen dieser Ueberfüllung in sanitärer und polizeilicher Hinsicht treten immer mehr und mehr hervor und erheischen für die nächste Zeit möglichst schleunige und durchgreifende Abhülfe. Diese Abhülfe kann jedoch erst dann in zweckentsprechender Weise geleistet werden, wenn wenigstens für 300 Männer ein anderweitiges Unterkommen geschaffen wird.

In Anerkennung dieser Bedürfnisfrage war nun zunächst vom Provinzial-Verwaltungsrath die Gründung einer Zweiganstalt, einer Filiale von Brauweiler, in Aussicht genommen worden.

Die Seitens der Central-Verwaltung dieserhalb angestellten Ermittlungen und Erhebungen sind von keinem günstigen Resultate begleitet gewesen. Es wurden zu diesem Zweck das Kloster Mariawald bei Heimbach, drei verschiedene Etablissements im Kreise Montjoie und das Abteigebäude in Malmedy besichtigt, Erkundigungen über andere Etablissements eingezogen, jedoch stets mit ungünstigem Resultat. Die hohen Kosten der erforderlichen Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten, die nothwendigen und bedeutenden Ausgaben für eine von der Hauptanstalt Brauweiler wenigstens theilweise getrennte Verwaltung, der Mangel an lukrativer und ausgiebiger Beschäftigung der Häuslinge, die beschwerliche Ausführung der Oberaufsicht Seitens der Centralstelle, endlich die Höhe der Transportkosten für die anzuliefernden Gegenstände ließen bald das Projekt der Neugründung einer Anstalt in den Hintergrund treten und gaben mehr dem Gedanken Raum, eine Vergrößerung der bestehenden Arbeitsanstalt in Brauweiler in Aussicht zu nehmen. Die nach dieser Richtung hin angestellten Ermittlungen, Berechnungen, sowie die von der Anstalts-Direktion in Brauweiler eingezogenen Gutachten haben ergeben, daß eine Vergrößerung der Arbeitsanstalt bis zur Deckung des in Rede stehenden Bedürfnisses nicht allein möglich, sondern auch hinsichtlich des Kostenpunktes sich viel vortheilhafter stellt, als die Neugründung einer Anstalt. Was nun die Ausführung der Vergrößerung der Anstalt Brauweiler in baulicher Hinsicht betrifft, so würde dieselbe nach drei verschiedenen Seiten in Angriff genommen werden müssen:

- a. Aufbau des Landarmenhauses und des Oekonomiegebäudes,
- b. Verlegung der bisherigen Waschküche und Kochküche sowie Vergrößerung der bestehenden Baderichtung,
- c. Neubau zweier Wohnungen für Oberbeamte.

ad a. Das sogenannte Landarmenhaus, in einer Ausdehnung von 898 Qu.-M., bildet den östlichen Flügel des Kreuzganges der früheren Abtei und enthält im Erdgeschoß den Kapitelsaal mit den bekannten werthvollen Wandmalereien aus romanischer Zeit, welcher vor mehreren Jahren erweitert und zu einer evangelischen Kirche eingerichtet worden ist. Das erste Obergeschoß ist vielfach umgebaut worden, derart, daß mit Ausnahme des schmalen westlichen, direkt über dem Kreuzgang liegenden Theiles, sämtliche massive Mauern beseitigt und durch schwache, kaum die Last der Speicher-Balkenlage tragende Fachwände ersetzt worden sind.

Das über diesem Geschoß liegende Dach ist fehlerhaft konstruirt, bewegt sich in Folge dessen bei jedem mäßigen Winde und ist nicht dicht zu halten. In Folge dessen sind sämtliche Hölzer des Dachgesparres, desgleichen auch die Dielung des Dachbodens und die Balken der Stagendecke angefault und derart vom Holzwurm befallen, daß ein Betreten des Dachbodens mit Gefahr verbunden ist und eine Benutzung desselben zu wirthschaftlichen Zwecken hat ausgeschlossen werden müssen. Der Holzwurm hat sich vom Dachgeschoß aus weiter verbreitet und beginnt jetzt sein Zerstörungswerk ebenfalls in dem Zimmerwerk des darunter liegenden Geschoßes.

Da auch der Fußboden dieses Geschoßes in Folge der vielfachen verfehlten baulichen Aenderungen sich gefenkt hat, ist eine durchgreifende Reparatur des ganzen Landarmenhauses, welche mindestens die Erneuerung des Daches, der Dachbalkenlage und das Einziehen massiver Mauern im ersten Obergeschoß umfassen müßte, in der aller kürzesten Zeit vollständig unabweisbar.

Da nun aber die Außenmauern und die Scheidewände des Erdgeschoßes stark genug sind, nicht allein einen, sondern zwei Obergeschoße zu tragen, so erscheint es angezeigt, die doch kaum länger aufzuschiebende Reparatur mit dem Aufbau eines zweiten Obergeschoßes zu verbinden und hierbei diejenigen weiteren Einrichtungen zu treffen, welche der jetzigen Bestimmung der Anstalt und einer erhöhten Belagfähigkeit derselben entsprechen.

Die Kosten einer solchen Erweiterung resp. Reparatur des Gebäudes würden sich, in Anbetracht des Umstandes, daß die sämtlichen Arbeitsleistungen Seitens der Anstalt unentgeltlich gestellt werden können, auf etwa 52 000 M. belaufen.

Das Dekonomiegebäude bildet den westlichen Abschluß des ehemaligen Kreuzgang-Hofes der Abtei und dient in seinem unteren Geschoß zur Zeit als Küche, Vorraths- und Speiseraum, während das Obergeschoß neuerdings zu Schlafräumen eingerichtet worden ist. Auch hier ist das Dach und der Bodenraum sehr reperaturbedürftig, so daß eine gänzliche Neudeckung dieses Flügels für das kommende Jahr in Aussicht genommen war.

Wird nun hier in gleicher Weise wie bei dem Landarmenhaus-Flügel verfahren und ein zweites Obergeschoß aufgebaut, wozu die vorhandenen Mauern stark genug sind, so können 730 qm Raum zu Detentions-Lokalen gewonnen werden.

Die Kosten eines solchen Auf- resp. Umbaues werden, unter denselben Voraussetzungen wie vorhin, pp. 22 000 M. betragen.

ad b. Durch das allmälige Anwachsen der in ihrer ersten Einrichtung auf 800 Köpfe berechneten, heute aber bei einer Kopffzahl von 1700 angekommenen Anstalt, sind die wirtschaftlichen Einrichtungen derselben, trotz mannigfacher Nachhülfe in einen fernerhin nicht mehr haltbaren Zustand gerathen.

So besteht die ganze Kücheneinrichtung aus zwei großen eingemauerten Kesseln primitivster Art und einem gewöhnlichen Kochherd zur Bereitung der Speisen für die körperlich Kranken. Täglich ist die vollständige Füllung dieser beiden Kessel zur Speisung der 1700 Köpfe erforderlich und da zur Aufstellung eines Reservekessels der Raum mangelt, auch eine Verlegung der Küche in eine andere, größere und geeignetere Lokalität Mangels einer solchen nicht möglich war, haben mitunter zur Ausführung nothwendiger Reparaturen an einem dieser Kessel die Nächte zur Bereitung der Speisen für den folgenden Tag mit in Anspruch genommen werden müssen. Sollte einmal gleichzeitig an beiden Kesseln eine Reparatur erforderlich werden, so können die größten Verlegenheiten nicht ausbleiben.

Die Kücheneinrichtungen genügten dem steigenden Bedürfniß seit längerer Zeit schon nicht mehr. Wenn bisher eine Abhülfe nicht geschafft worden ist, so geschah dies, weil man einerseits eine Abnahme der Bagabondage nicht für unmöglich und alsdann eine rationelle Lösung der Küchenfrage für leichter und billiger hielt, andererseits aber weil man an die einzige Lösung, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen denkbar ist, an einen vollständigen Neubau, nicht ohne die zwingendsten Gründe herantreten wollte.

Wie mit der Küche, so verhält es sich auch mit der im Keller des Frauen-Gebäudes befindlichen Waschküche.

Abgesehen davon, daß das nöthige Licht hier nicht zu beschaffen ist, fehlen auch alle Einrichtungen zur Bewältigung so enormer Wäschequantitäten und sind die vorhandenen, primitiven Apparate durchaus defekt und unzureichend. An geeigneten Lokalitäten zum Trocknen, Mangeln und Plätten fehlt es eigentlich ganz und gar. Dazu kommt noch, daß durch die Bereitung der Wäsche im Keller des Frauen-Gebäudes die oberen Geschosse desselben, in welchen sich die Wohn- und Schlafräume und auch das Lazareth für Frauen befinden, sehr häufig mit sehr unangenehmen Dünsten erfüllt werden und deshalb schon aus sanitären Rücksichten hierin eine Abhülfe geschafft werden muß.

Noch unzulänglicher, als die beiden vorausgeführten Einrichtungen, sind die Badeeinrichtungen der Anstalt. Es sind kaum genügend Bannen vorhanden, den Neuaufgenommenen und

den Kränkfranfen die durchaus erforderlichen Bäder zu geben. Ein periodifches, wenn auch noch fo feltenes Baden der übrigen Belegfchaft, welches bei der enormen Ueberfüllung der Anftalt fchon aus Gefundheitsrückfichten erforderlich wäre, ift geradezu unmöglich und zwar zum Theil der wenig vorhandenen Bannen, zum Theil der Zeit wegen, welche bei der primitiven Einrichtung die Bereitung eines Bades in Anspruch nimmt.

Außer diefen, die leibliche Pflege der Detinirten beeinträchtigen und erfchwerenden Mängeln leidet die Arbeitsanftalt an einem, unter Umftänden das Leben der Infaßen in Gefahr bringenden Uebel und dies ift der Mangel an einer ausreichenden Bewässerung. Die Brunnen der Anftalt reichen bei trockenen Jahreszeiten nicht aus, auch nur das Waßer für den gewöhnlichen Wirthfchaftsbetrieb in hinreichender Weife zu liefern.

Wenn nun auch durch Vertiefen eines diefer Brunnen ein gänzlicher Mangel an Waßer felbft bei der anhaltendften Dürre nicht mehr zu befürchten fein wird, fo läßt fich doch im Falle eines Brandes nicht abfehen, woher das zum Löfchen erforderliche Waßer genommen werden foll, denn die Brunnen, wenigstens die waßerhaltigften, liegen zumeift in eng umfchloßenen Höfen, welche beim Ausbruch eines Feuers zu betreten unter Umftänden ganz unmöglich fein wird.

Die Folgen eines Feuerausbruches in der Arbeitsanftalt können unter folchen Umftänden und bei der eng zufammenliegenden Bevölkerung von 1700 Köpfen ganz unabfehar werden und glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath für den Fortbeftand diefes Zuftandes die Verantwortung nicht länger tragen zu können.

Es muß vielmehr als erforderlich erachtet werden, diefe eng zufammengedauten Gebäude-maffen von im Ganzen 11 288 qm in gleicher Weife wie die übrigen größeren Anftalten der Provinz mit einer, unter ftetigem Hochdruck ftehenden Waßerleitung zu verfehen, von welcher aus Abzweigungen in alle Gefchoße der einzelnen Gebäudeflügel führen und hier die Möglichkeit bieten, jederzeit nicht allein das nöthige Wirthfchaftswaßer entnehmen, fondern auch einen Löfchapparat von hinreichender Waßerkraft in Thätigkeit fetzen zu können.

Eine derartige Einrichtung bedingt aber die Anlage eines alle Gebäude überragenden Hochrefervoirs nebst einem, felbft dem größten Waßerbedarf allzeit genügenden Brunnen, und, da das Waßer bis zur Ebene der Anftalt fchon 80 Fuß gehoben werden muß, die Anlage einer durch Dampf getriebenen Pumpe.

Die dazu erforderliche Keffelanlage würde gleichzeitig den Dampf für die neu einzurichtende Koch- und Waßkfüche, fowie die Wärme für das in der Anftalt erforderliche Warmwaßer, die Wäße-Trockenkammern und die Bäder liefern. Der Erfparniß bei Bereitung der Wäße wegen, wäre dann noch eine größere Sammel-Cyfterne für das Regenwaßer mit den nöthigen Zuleitungen anzulegen.

Es ergibt fich daraus eine centrale Anlage, wie fie in der ausgearbeiteten Projekt-Skizze unter Befchränkung aller Räumlichkeiten und Einrichtungen auf das durchaus erforderliche Maß dargeftellt ift. Die fämtlichen Anlagen find einer Kopffzahl von 300 Weibern und 1400 Männern angepaßt, genügen aber auch noch bei einer Belegfchaft von 2000 Köpfen.

Die Errichtung eines Wirthfchaftsgebäudes von der obigen Ausdehnung mit einer bebauten Fläche von 1255 qm incl. aller Einrichtungen, dem neuen Brunnen nebst Pumpe und Keffelanlagen, der Regenwaßer-Cyfterne, dem Hochrefervoir, desgleichen allen Leitungen in und außer den Gebäuden, Standröhren, Löfchvorrichtungen zc. würde, unter Berücksichtigung einer

unentgeltlichen Mitwirkung Seitens der in der Anstalt vorhandenen Arbeitskräfte, einen Kostenaufwand erfordern von:

a. für die maschinellen Einrichtungen und Apparate	92 000 M.
b. für die Gebäude	90 000 „
	in Summe
	182 000 M.

ad c. Der Neubau der Wohnungen für zwei Oberbeamte wird nicht allein der Vergrößerung der Anstalt zum Nutzen gereichen, indem dadurch zwei bisher von Oberbeamten innegehabten Wohnungen freigestellt werden und zu Anstaltszwecken benutzt werden können, sondern es wird andererseits auch der in Brauweiler herrschenden Wohnungsnoth und den damit in Zusammenhang stehenden hohen Miethforderungen für Beamtenwohnungen Abhilfe geschafft werden. Nach Maßgabe der Kosten, welche die bereits stattgehabte Errichtung von acht Aufseherwohnungen verursacht haben, wird der Bau der in Rede stehenden zwei Wohnungen für Oberbeamte betragen rot. 17 000 M.

Durch die in Aussicht genommene Vergrößerung der Anstalt Brauweiler werden auch die Verwaltungskosten entsprechend vermehrt werden, obgleich diese Vermehrung nach einer desfalls aufgestellten Berechnung des zeitigen Anstalts-Direktors bei Weitem nicht die Höhe erreicht, welche bei der Neugründung einer Zweiganstalt erforderlich sein würde. Während nämlich das Mehr an Verwaltungskosten für jede Zweiganstalt jährlich 26 500 M. beträgt, wovon ein großer Theil auf die Besoldung der neu anzustellenden Oberbeamten entfallen würde, beträgt das Mehr an Verwaltungskosten bei der in Aussicht genommenen Vergrößerung von Brauweiler jährlich 5—6000 M.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt daher, es möge dem hohen Landtag gefallen zu beschließen:

1. „die Vergrößerung der Arbeitsanstalt in Brauweiler
 - a. durch Aufbau des sogenannten alten Landarmenhauses und des jetzigen Oekonomiegebäudes,
 - b. durch den Neubau einer Küche, einer Waschküche und einer Badeanstalt sowie durch Einrichtung einer vollständigen Bewässerung mit Wasserturm und Dampfpumpe,
 - c. durch Neubau zweier Dienstwohnungen für Oberbeamte
 im Laufe der nächsten Statsperiode zur Ausführung zu bringen;
2. zu diesem Zwecke genehmigen, daß eine Summe bis zur Höhe von 273 000 M., die durch eine Anleihe bei der Provinzial-Hülfskasse gegen Verzinsung von 4% und Amortisation von 1% entnommen werden soll, vorbehaltlich spezieller Nachweisung dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Verfügung gestellt werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 3. November 1883.

Referat,

betreffend

die Errichtung einer Gasfabrik für die Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Wie bereits in einem anderen, dem hohen Provinzial-Landtage vorliegenden Referate, betreffend die Erweiterung der Arbeitsanstalt zu Brauweiler, erörtert wurde, sind die baulichen Verhältnisse in der besagten Anstalt solche, daß beim Ausbruch von Feuer das Leben der Insassen in der größten Gefahr schwebt.

Geben diese Verhältnisse dem Provinzial-Verwaltungsrath einerseits Veranlassung, dafür zu sorgen, daß beim Ausbruch eines Brandes es nicht an genügenden Einrichtungen fehle, um möglichst rasch dasselbe bewältigen zu können, so mußten sie andererseits den Gedanken nahe legen, diejenigen bestehenden Einrichtungen, welche geeignet erscheinen, zur Entstehung einer Feuerbrunst Veranlassung zu bieten, nach Möglichkeit zu verbessern oder zu beseitigen.

Hierhin gehört vor allem die bisher in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler zur Anwendung gekommene Beleuchtung durch Petroleum. Es sind nicht weniger als 720 Flammen, welche durchschnittlich eine Brennzeit von $4\frac{1}{2}$ Stunden haben, und welche sich nach der Erweiterung auf 760 Flammen erhöhen würden, in der Anstalt vorhanden.

Wie leicht durch eine kleine Unachtsamkeit bei der großen Zahl der Lampen und dem gefährlichen Material Feuer entstehen kann, braucht nicht erst erörtert zu werden.

Aber auch von der mit einer so umfangreichen Petroleumbeleuchtung stets verbundenen Gefahr gänzlich abgesehen, muß es an und für sich schon als ein Widerspruch erscheinen, wenn in allen anderen Anstalten der Provinz von einigem Umfang Gasbeleuchtungen eingerichtet sind, die meisten der Irrenanstalten sogar eigene Gasfabriken besitzen, während in der fast 2000 Köpfe zählenden, einen umfangreichen, in weiten Arbeitsfälen untergebrachten Fabrikationsbetrieb unterhaltenden Arbeitsanstalt Brauweiler sich die primitive Lampenbeleuchtung erhalten hat.

War es motivirt, für die Irrenanstalten zu Bonn, Grafenberg und Merzig mit einem Gasverbrauch von 30 000 bis 55 000 Kubikmeter jährlich eigene Gasfabriken zu bauen, so muß ein Gleiches für Brauweiler, dessen Jahresverbrauch sich annähernd auf 145 000 Kubikmeter berechnet, doppelt angezeigt erscheinen.

Die Kosten der Errichtung einer solchen Fabrik, bei Annahme eines täglichen Maximalverbrauchs von 740 Kubikmeter und eines Minimalverbrauchs von 75 Kubikmeter Gas werden, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Maurerarbeiten unentgeltlich Seitens der Anstalt geleistet werden, rund 30 100 M. betragen. Hierzu kämen alsdann die Kosten der Terrain- und Hausleitungen nebst Zubehör und die erforderlichen Beleuchtungskörper mit 18 900 M., sodaß die ganze Einrichtung sich belaufen würde auf 49 000 M.

Die Kosten der Gasbeleuchtung anlangend, so werden dieselben bei Amortisation und Verzinsung der maschinellen Einrichtungen der Fabrik mit 8%, der Gebäude mit 7% und der Leitungen mit 6% circa 6600 M. betragen.

Dem gegenüber weist der Etat für Brauweiler unter dem bezüglichen Titel nur 5300 M. auf. Hierzu würden jedoch die Kosten der Beleuchtung des neu zu errichtenden Wirthschaftsgebäudes und der Erweiterungsbauten mit circa 500 M. treten, sodaß obiger Summe von 6600 M. gegenüber zu stellen wäre eine Summe von 5800 M.

Die Gasbeleuchtung würde demnach einen Mehraufwand erfordern von jährlich etwa 800 M. Berücksichtigt man jedoch, daß eine Entnahme von Gas zur Straßenbeleuchtung des Ortes Brauweiler nicht ausgeschlossen ist, und daß eventuell an Stelle der projektirten Dampfmaschine zum Betrieb des Pumpwerkes in dem neu zu errichtenden Wirthschaftsgebäude ein Gasmotor zur Anwendung gebracht werden würde, so dürfte sich dadurch das Gas so billig stellen, daß ein Unterschied gegenüber den Kosten der bisherigen Petroleumbeleuchtung nicht mehr bestehen bleibt.

Aber auch hiervon gänzlich abgesehen, hält der Provinzial-Verwaltungsrath die Eingangs berührten Motive zur Abschaffung der Petroleumbeleuchtung und Errichtung einer Gasfabrik für so einleuchtend und durchschlagend, daß derselbe sich für verpflichtet erachtet, dem hohen Landtage eine solche Einrichtung auf's Dringlichste zu empfehlen und zu beantragen:

„Der hohe Landtag wolle demselben zu dem Zwecke den Betrag von 49 000 M. zur Verfügung stellen und genehmigen, daß dieser Betrag durch eine bei der Provinzial-Hülfskasse aufzunehmende Anleihe beschafft werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Nr. 16.

Düsseldorf, den 13. November 1883.

Referat,

betreffend

die Anfertigung von zwei Millionen Stück Ziegelsteinen zur Verwendung bei den in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler projektirten Neu- und Umbauten.

Dem hohen Provinzial-Landtag ist der Antrag zur Ausführung ausgedehnter Neu- und Umbauten in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler unterbreitet worden. Die zu diesen Bauten erforderlichen gut gebrannten Ziegelsteine beziffern sich auf ein Quantum von rot. 1 750 000 Stück.

Ein solches Quantum von Ziegelsteinen ist in der nächsten Nähe von Brauweiler nicht aufzutreiben. Es würde deshalb erforderlich werden, wenigstens den größeren Theil desselben von Köln und Umgegend mit großen Kosten herbeizuschaffen. — Da nun aber der Boden um die

Anstalt herum ein zur Ziegelfabrikation ganz geeignetes Material enthält, auch bereits früher und zwar zur Beschaffung des zum Bau des Weiberhauses der Anstalt erforderlichen Bedarfs auf dem Terrain der Anstalt Ziegel gebrannt worden sind, erachtet es der Provinzial-Verwaltungsrath für angezeigt, die zu den genannten Bauten erforderlichen Steine nicht auf dem Wege der Lieferung, sondern auf dem anderen der Selbst-Fabrikation zu beschaffen.

Es würden dadurch ganz erhebliche Ersparnisse herbeigeführt werden, zumal, da die Arbeitskräfte der Anstalt bei der Fabrikation zum Theil mit Verwendung finden könnten.

Die Ziegelsteine würden in Feldöfen zu brennen und zur Erzielung von 1 750 000 Stück verwendbarer Ziegel circa 2 000 000 Stück Lehmsteine einzusetzen sein.

Die Ausführung eines derartigen Unternehmens ist in derselben Weise gedacht, wie solche vordem beim Bau der Irrenanstalten zu Bonn und Grafenberg stattgefunden hat. Es würde demzufolge die ganze Fabrikation an einen Unternehmer zu verdingen sein, welcher die Erde für circa 2 Millionen Stück Ziegelsteine zu stechen, die Steine zu fertigen, in Feldöfen einzusetzen und zu brennen hätte. Derselbe würde auch die gebrannten Steine zu sortiren, in Haufen aufzusetzen und die Verpflichtung zu übernehmen haben, zu allen Arbeiten, deren Ausführung nicht durch Sachverständige erfolgen muß, die Kräfte der Anstalt gegen eine noch näher festzusetzende Entschädigung pro Kopf zu verwenden.

Die auf dem Wege der Submission festzustellende Vergütung für diese Leistungen würde sich auf das Mille brauchbar hergestellter Steine beziehen, von denen ein noch näher zu vereinbarender Prozentsatz aus formgerechten, hartgebrannten Steinen bestehen muß. Auch wäre ein zulässiges Maximum für die unbrauchbaren Mantel- und bleichen Steine festzustellen.

In Anbetracht der auf diesem Wege zu erzielenden, ziemlich erheblichen Ersparnisse, beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath dem hohen Landtage den Antrag zu unterbreiten:

„Hoher Landtag wolle gestatten, daß die zu den Um- und Neubauten in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler erforderlichen Ziegelsteine auf dem Terrain der Anstalt gebrannt und die Fabrikation derselben nach obigem Modus auf dem Wege der Submission an einen Unternehmer vergeben werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 29. November 1883.

Referat,

betreffend

**Uebernahme der Prämienstraße von Derschlag nach Meinerzhagen
auf den Provinzial-Straßenfonds.**

Bereits vor mehreren Jahrzehnten war das Projekt des Baues einer direkten Straßenverbindung zwischen den Orten Derschlag im Kreise Gummersbach und Meinerzhagen im Kreise Altena, Provinz Westfalen, zum Gegenstande der Wünsche und Bestrebungen der betreffenden Gemeinden, insbesondere der zumeist interessirten diesseitigen Gemeinden Gummersbach, Neustadt und Lieberhausen, sämmtlich zum Kreise Gummersbach gehörig, geworden. So sehr qu. Projekt den lokalen Bedürfnissen sowohl, wie auch dem Interesse des allgemeinen durchgehenden Verkehrs entsprach, führten die Verhandlungen wegen der Ausführung desselben doch lange Zeit nicht zu dem erstrebten Resultate, indem einerseits die Feststellung einer sämmtlichen Gemeinden genehmen Wege trace Schwierigkeiten verursacht, andererseits der Kostenpunkt bezw. die geringe Leistungsfähigkeit der diesseitigen Gemeinden entgegenstand, bis endlich im Jahre 1877 die Uebernahme des Baues von sämmtlichen Gemeinden in bestimmte Aussicht genommen wurde. Der Provinzial-Verwaltungsrath erklärte sich in seiner Sitzung vom 9./13. Dezember 1877 auf eine bezügliche Anfrage des Kreislandraths zu Gummersbach bereit, den diesseitigen Gemeinden vorbehaltlich der entsprechenden Voraussetzungen eine Bauprämie zu bewilligen, die demnächst nach Erledigung dieser Voraussetzungen bezw. nach Vorlage und Prüfung des speziellen Bauprojekts in der Sitzung vom 15./17. Juli 1879 definitiv auf den Betrag von 4 M. pro laufenden Meter festgestellt wurde. Der Gemeinde Meinerzhagen war Seitens der ständischen Verwaltung der Provinz Westfalen gleichfalls eine Prämie bewilligt worden.

Nach dem Kostenanschlag betrug die Länge der Straße in den diesseitigen Gemeinden:

Gummersbach	3 740 m
Neustadt	170 m
Lieberhausen	5 770 m
zusammen	9 680 m

(die wirkliche Länge beträgt im Ganzen 9700 m) und stellten sich die Baukosten anschlagsmäßig auf bez. 44 560 M., 3455 M. und 82 484 M., zusammen 130 500 M.

Nunmehr ist die Straße, mit Einschluß der westfälischen Strecke, im Gebiete von Meinerzhagen, fertiggestellt und haben die genannten diesseitigen Gemeinden sich zu dem Antrage vereinigt, daß der von ihnen gebaute Straßentheil von Derschlag bis zur Grenze mit Westfalen von der diesseitigen Verwaltung als Provinzialstraße übernommen werden möge.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in seiner Sitzung vom 29. d. M. den bezeichneten Antrag geprüft und befindet sich in der Lage, in Ausführung seines bezüglichen Beschlusses die fragliche Uebernahme seinerseits bei hohem Provinzial-Landtage befürworten zu können.

Zunächst sei bemerkt, daß die qu. Straße, insoweit dieselbe untergebens in Betracht kommt, den Normativ-Bestimmungen des Provinzial-Straßenregulativs vom 17. Januar 1876 entspricht. Das Projekt ist s. Z. in der ständischen Central-Verwaltung nach den Anforderungen für Provinzialstraßen geprüft worden und haben die hierbei gemachten Ausstellungen, wie eine Ortsbesichtigung durch Kommissare der Straßen-Verwaltung ergeben hat, bei der unter Kontrolle des betreffenden ständischen Wegebau=Inspektors stattgehabten Ausführung Beachtung gefunden. Ueberhaupt ist bei der gedachten Ortsbesichtigung konstatiert worden, daß die Ausführung des Baues im Allgemeinen in vollständig ordnungsmäßiger Weise erfolgt ist und die Straße sich augenscheinlich in gutem Zustande befindet, so daß bei fortgesetzter guter Unterhaltung bis zur eventuellen Abnahme hierbei kaum erhebliche Nacharbeiten zu bedingen sein werden.

Anlangend sodann die Wichtigkeit der qu. Straße für den größeren Durchgangsverkehr, so ergibt sich dieselbe ohne Weiteres aus der Lage der Straße und dem Zusammenhange derselben mit dem bestehenden Straßennetze. Von Derschlag, dem Vereinigungspunkte der Derschlag-Rothemühler mit der Köln-Dlper Provinzialstraße ausgehend, verfolgt die Straße den Lauf des oberen Aggerthales bis zur Wasserscheide mit dem Volmethal, senkt sich sodann in letzteres hinab nach Meinerzhagen und schließt hier an das westfälische Straßennetz an, welches mittels vier Straßen in verschiedenen Richtungen in Meinerzhagen zusammenläuft. Auf diese Weise schafft die qu. Straße dem nördlichen, bisher unaufgeschlossenen Theile des Kreises Gummersbach Anschluß einerseits an die vorgenannten diesseitigen Provinzialstraßen, andererseits an das westfälische Straßennetz und bringt in weiterer Folge auch den übrigen Theil des Kreises Gummersbach mit seinen zahlreichen durch die vorhandenen Wasserkräfte ins Leben gerufenen Industrieanlagen, sowie den rückwärts liegenden Theil des Kreises Waldbroel mit dem Kreise Altena und insbesondere mit der unweit Meinerzhagen gelegenen nächsten Eisenbahnstation Brügge in direkteste Verbindung. Während der Verkehr aus dem Kreise Gummersbach zur Eisenbahn vordem einerseits nach der Station Olpe, andererseits nach Wipperfürth seine Richtung nahm, findet derselbe jetzt mit Erbauung der in Rede stehenden Straße einen erheblich kürzeren Weg zur Bahnstation Brügge, von woher nunmehr auch insbesondere der Bezug von Kohlen zc. aus dem westfälischen Kohlenreviere in billigerer Weise wie auf den bisherigen Umwegen stattfindet. Daß unter diesen Umständen der Bau der qu. Straße eine vortheilhafte und belebende Einwirkung auf die bisher durch die hohen Landfrachten gedrückten Industrie-Verhältnisse des Kreises Gummersbach zur Folge haben wird, dürfte wohl außer Zweifel stehen.

Diesen schon vorhandenen Bedingungen für eine rege, über die lokalen Beziehungen hinausgehende Verkehrsentwicklung auf der fraglichen Straße tritt noch die begründete Aussicht hinzu, daß die zur Zeit nur bis Ränderoth genehmigte Aggerthalbahn Troisdorf-Ränderoth staatlicherseits binnen nicht zu langer Zeit bis Derschlag weiter gebaut werden wird, womit alsdann wegen des unmittelbaren Anschlusses an diese Sekundärbahn die qu. Straße offenbar eine vermehrte Bedeutung für den Verkehr erfahren würde.

Angeichts dieser Verhältnisse erachtet der Provinzial-Verwaltungsrath es vollkommen gerechtfertigt, daß für die durchweg ungünstig situirten Gemeinden Gummersbach, Neustadt und Lieberhausen, welche die qu. Straße wesentlich zum Vortheil des allgemeinen Verkehrs gebaut und für diesen Bau erhebliche, bei Lieberhausen fast bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit gehende Opfer gebracht haben, in Bezug auf die Unterhaltung der neuen Straße der Provinzial-Verband eintrete, bezw. daß die Straße im Bereiche der genannten Gemeinden, nachdem dieselbe von letzteren

vollständig vorschriftsmäßig hergestellt sein wird, unter die diesseitigen Provinzialstraßen aufgenommen werde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich daher zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle die Uebernahme der Prämienstraße von Derichlag nach Meinerzhagen bis zur Provinzgrenze nach vollständig vorschriftsmäßiger Herstellung unter die Provinzialstraßen genehmigen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 18.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1883.

Referat,

betreffend

den Antrag der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde auf Bewilligung eines Beitrags für die Zwecke der Gesellschaft für die nächsten 2 Jahre, vom 1. April 1884 ab.

Der Vorstand der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, welche sich im Juni 1881 in Köln konstituiert hat, richtete im November 1881 eine Eingabe an den damals versammelten 27. Landtag, worin er ausführte, daß die genannte Gesellschaft die Vorzeit unserer Provinz durch streng wissenschaftliche geschichtliche Forschungen in der weitesten Ausdehnung aufzuhellen beabsichtige, um ein getreues und volles Abbild der ruhmreichen Geschichte der Rheinlande zu verschaffen und eine neue feste Stütze für die Pflege allgemeiner idealer Interessen in der Provinz zu errichten. Die Gesellschaft nehme sich die großen Unternehmungen von universaler Tendenz zu Mustern. Sie folge denselben Zielen, welche die nationalen Bestrebungen der Monumenta Germaniae, der historischen Kommission bei der königlichen Bayrischen Akademie zu München und des Hanfischen Geschichtsvereins sich vorgesetzt hätten.

Einer idealen Tendenz geweiht, wollten die wissenschaftlichen Hervorbringungen der Gesellschaft in die politischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Parteilagen des Tages nicht eingreifen. Ueber die Geschichte der Politik, des Rechtes, der Wissenschaft und der gesammten geistigen Kultur auf dem heimathlichen Boden sollten ihre Arbeiten ein gleichmäßiges Licht verbreiten, indem sie die Urkunden und Chroniken, die Rechtsquellen und die Alterthümer der Provinz aus der Vergangenheit hervorheben würden.

Unter gleichzeitiger Vorlegung einer Denkschrift über die Aufgaben der Gesellschaft, der Statuten derselben und eines ersten Verzeichnisses der Stifter, Patrone und Mitglieder richtete sodann der Vorstand der Gesellschaft an den Landtag die Bitte, derselben eine ihren weiten Zielen und schwierigen Unternehmungen entsprechende regelmäßige Subvention zur Verfügung zu stellen.

Die Eingabe wurde an den III. Ausschuss verwiesen, welcher demnächst beschloß, bei dem hohen Landtage zu beantragen, der Gesellschaft eine jährliche Subvention von 300 Mark für die Zeit vom 1. April 1882 bis dahin 1884 aus dem Ständefonds zuzuweisen.

In der 13. Sitzung des 27. Landtags vom 1. Dezember 1881 wurde indessen der Antrag des Ausschusses abgelehnt und nach dem Antrage des Abgeordneten Grafen Mirbach mit großer Majorität der Betrag von jährlich 1000 M. für die gedachte Statsperiode bewilligt.

Es wurde in der Debatte von verschiedenen Seiten mit großer Wärme für die Gewährung einer hohen Subvention eingetreten und gegenüber den Beiträgen, welche andere Provinzen ähnlichen Vereinen bewilligen, der Beitrag von 1000 M. als ein verhältnißmäßig niedriger erachtet.

Unter dem 23. Juni d. J. haben nunmehr der Vorstand und der Gelehrtenauschuss der Gesellschaft eine zweite Eingabe an den Herrn Landtags-Marschall gerichtet, in welcher sie die Bitte vortragen, die Vertretung der Provinz wolle den der Gesellschaft bewilligten Zuschuß für die beiden nächsten Statsjahre auf die Summe von je 3000 M. erhöhen.

In diesem von fünf gedruckten Beilagen, darunter insbesondere einem Verzeichnisse der Rheinischen Weisthümer, Vorarbeit zu der von der Gesellschaft unternommenen Ausgabe, begleiteten Gesuche wird ausgeführt, daß die von Ihrer Majestät der Kaiserin, von anderen Patronen und von städtischen Korporationen gewährten Jahresbeiträge in Verbindung mit dem Beitrage der Provinz die Möglichkeit geboten hätten, eine Anzahl umfassender Arbeiten in Angriff zu nehmen.

In dieser Hinsicht wird u. a. außer der unter der Leitung der Professoren Voersch zu Bonn und Crecelius zu Elberfeld demnächst erfolgenden Herausgabe der Weisthümer, worauf sich die obengedachte Vorarbeit bezieht, die Herausgabe der Heberregister des Klosters Werden durch Professor Crecelius, der Nachener Stadtrechnungen durch Professor Voersch, bestimmter Abschnitte des Buches Weinsberg und der Schreinskarten von Köln (durch Dr. Königer unter Leitung des Stadtarchivars Dr. Höhlbaum) besonders erwähnt.

Die Bittsteller führen zur Motivirung ihres Gesuches sodann noch Folgendes an:

Die erwähnten Unternehmungen erforderten alle schon in ihrer Vorbereitung einen sehr beträchtlichen Kostenaufwand und würden bis zu ihrem Abschlusse noch viel höhere Kosten verursachen. Ganz entsprechend den bei älteren Unternehmungen dieser Art, z. B. der historischen Kommission zu München, gemachten Erfahrungen stelle es sich heraus, wie schwer es sei, schon in kurzer Frist greifbare Ergebnisse der Oeffentlichkeit vorzulegen; um tüchtige Arbeiten liefern zu können, müsse man sie zur Reise kommen lassen. Die Gesellschaft vertraue mit Zuversicht darauf, daß ihre Patrone und vornehmlich die Provinzialstände der Rheinprovinz dem vaterländischen Unternehmen ihren Schutz und ihre Beihülfe auch fernerhin nicht versagen würden.

Nach dem Beispiele der Rheinprovinz und entsprechend den für diese aufgestellten Grundsätzen sei bereits in Baden eine historische Kommission eingesetzt und freigebig mit Geldmitteln ausgestattet worden; die Rheinprovinz werde dagegen nicht zurückstehen dürfen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath, welchem diese Eingabe von dem Herrn Landtags-Marschall überwiesen wurde, hat dieselbe geprüft. Bei aller Anerkennung der hohen und edlen Bestrebungen der Gesellschaft hat er jedoch mit Rücksicht auf die Beschränktheit der verfügbaren Mittel das Gesuch insofern nicht zur Berücksichtigung empfehlen können, als eine Erhöhung der

bisherigen Jahres-Subvention auf 3000 M. darin erbeten wird. Vielmehr erlaubt sich der Provinzial-Verwaltungsrath hiermit ergebenst zu beantragen:

„Der hohe Landtag wolle der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde für die beiden Jahre vom 1. April 1884 bis dahin 1886 einen dem seither gezahlten gleichkommenden Jahresbeitrag von Eintausend Mark aus dem Ständefonds bewilligen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vize-Landtags-Marschall.

Nr. 19.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1883.

Referat,

betreffend

das Gesuch des Verwaltungsrathes des Vereins zur Errichtung einer Gemäldegallerie zu Düsseldorf um Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 6000 Mark zu den Mitteln des Vereins aus Provinzialfonds.

In der Stadt Düsseldorf als Haupt- und Residenzstadt der Herzoge von Jülich und Berg bestand eine unter dem Kurfürsten Johann Wilhelm im Anfange des 18. Jahrhunderts gegründete Gemäldesammlung, berühmt wegen ihres reichen Inhalts an Meisterwerken vorzüglich der Niederländischen Schule. Im Jahre 1805 verordnete der damalige Landesherr, der spätere König Max Joseph von Bayern, zur Sicherung gegen Kriegsgefahr die Wegbringung der Gemälde nach München. Die Reklamation der weggeführten Sammlung ist in den Jahren 1828 bis 1837 mehrmals Gegenstand von Verhandlungen der Rheinischen Provinzialstände gewesen, die Rückgabe derselben ist aber trotz der Seitens der königlichen Staatsregierung auf diplomatischem Wege mit dem Bayerischen Gouvernement gepflogenen Verhandlungen nicht zu erreichen gewesen, und muß die Sammlung als für Düsseldorf definitiv verloren angesehen werden.

Kunstbegeisterte Männer traten in der Absicht, für diesen Verlust einigermaßen Ersatz zu schaffen, im Jahre 1846 zu einem Vereine zur Errichtung einer Gemäldegallerie zu Düsseldorf, welche unveräußerliches und unverpfändbares Eigenthum der Stadt werden sollte, zusammen.

Dem Vereine wurden im Jahre 1848 Allerhöchsten Orts Korporationsrechte zur Erwerbung von Kapitalien und Grundstücken verliehen unter gleichzeitiger Bestätigung des Vereinsstatuts, welches unter Anderem bestimmt, daß nur Gemälde zu erwerben sind, welche einen bleibenden Kunstwerth haben, und zwar vorzugsweise Werke neuerer deutscher Künstler, und daß die Mittel des Vereins durch jährliche Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und anderweitige Geschenke aufgebracht werden sollen.

Lange Jahre hat die allmählich anwachsende Sammlung ein provisorisches Unterkommen in ungeeigneten Räumlichkeiten gefunden, bis endlich die Stadt Düsseldorf durch die Munificenz

Seiner Majestät des Kaisers und Königs in den Stand gesetzt wurde, die Kunsthalle auf dem Friedrichsplatz hier selbst zu erbauen, in welcher nunmehr seit zwei Jahren auch die städtische Gallerie in einem zweckmäßig erleuchteten großen Saale und einem kleineren Nebenraume zu der lange vermischten günstigen Aufstellung gelangen konnte.

Die neuen Räume lassen aber die Lücken des Besizes doppelt empfindlich hervortreten.

So eifrig auch der Verein stets zur Gewinnung neuer Mitglieder und zur Erhöhung der Beiträge der vorhandenen Vereinsgenossen thätig gewesen ist, so sehr derselbe namentlich in den letzten Jahren seinen Eifer verdoppelt hat, so ist es doch bisher nicht gelungen, die Summe der Jahresbeiträge auf einen höheren Betrag als 3427 M. zu steigern. Es liegt aber auf der Hand, daß die schwachen Mittel, welche dem Vereine zur Verfügung stehen, dem Bestreben, die Gallerie in würdiger Weise zu vermehren, unüberwindliche Hindernisse entgegensetzen; ja daß der Erwerb großer historischer Gemälde, auf welche das Augenmerk des Vereins besonders gerichtet sein sollte, zur Zeit nur dann unternommen werden kann, wenn unter Aussetzung aller Einkäufe die Beiträge mehrerer Jahre angesammelt werden.

In dieser mißlichen Lage hat sich der Verwaltungsrath des Vereins zunächst an die Stadt Düsseldorf mit der Bitte gewendet, den von derselben bisher geleisteten Beitrag — jährlich 3000 M. — angemessen zu erhöhen. Die Stadtverordneten-Versammlung hat hierauf im Mai d. J. als Beitrag der Stadt vom 1. April 1883 ab die Summe von jährlich 6000 M. zu gewähren beschlossen und für das laufende Rechnungsjahr den erhöhten Beitrag bereits zur Auszahlung anweisen lassen.

Nunmehr hat der Verwaltungsrath des Vereins, unter Bezugnahme auf §. 4 Nr. 6 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875, in einer an den Landes-Direktor gerichteten und von diesem dem Provinzial-Verwaltungsrathe unterbreiteten Eingabe an die Vertretung der Rheinprovinz die Bitte gerichtet, in fernerer Bethätigung des durch die auf Wiedererlangung der nach München übergeführten Gallerie gerichteten Schritte bereits bewiesenen Interesses das Streben der Kunststadt, in welcher auch die Vertretung der Provinz ihren bleibenden Sitz gewählt hat, welches darauf gerichtet ist, in einer neuen blühenden Gemäldeausstellung würdigen Ersatz für jenen schmerzlichen Verlust zu schaffen, zu unterstützen, um so mehr, als sicherlich die Bereicherung des Düsseldorfer Kunstlebens der ganzen Provinz zum Gewinne gereichen müsse.

Demgemäß wird ein jährlicher Zuschuß zu den Mitteln des Vereins bis zur Höhe des von der Stadt Düsseldorf mit 6000 M. gewährten Zuschusses erbeten.

Nach dem Verwaltungs-Berichte der Stadt Düsseldorf pro 1882/83 betrug Ende 1882 die Zahl der der Gallerie zugehörigen Gemälde 63, welche mit der gleichfalls zugehörigen Rambour'schen Aquarellensammlung einen Feuer-Versicherungswert von 284 200 M. haben. Die Einnahmen des Vereins pro Kalenderjahr 1882 betragen, zuzüglich eines Bestandes von 19 037 M. aus dem Vorjahre, 26 371 M., die Ausgaben dagegen 10 442 M. (darunter 10 000 M. für Erwerbung eines Gemäldes), sodaß am 31. Dezember 1882 ein Baarbestand von 15 929 M. vorhanden war.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich den bezeichneten Antrag des Gallerie-Vereins zu Düsseldorf dem Provinzial-Landtage zur Entscheidung zu unterbreiten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1883.

Referat,

betreffend

den Antrag der Stadt Rheydt auf Gewährung eines Jahresbeitrages für die Errichtung einer niederen technischen Schule unter staatlicher Leitung zum Zweck der Ausbildung von Werkmeistern.

Das Bedürfnis zur Errichtung einer Fachschule, in welcher die, für den Gladbacher Industriebezirk erforderlichen Werkführer, Werkmeister und Leiter der mechanischen Fabriken eine fachgemäße und genügende, theoretische und praktische Ausbildung zu erlangen im Stande wären, hat sich von Jahr zu Jahr fühlbarer gemacht.

Es bildet dieser Bezirk, welcher die Städte Gladbach und Rheydt zum Mittelpunkt hat, den Hauptsitz der niederrheinischen Textil-Industrie und umfaßt besonders Spinnereien in Baumwolle, Flachs und Wolle; Webereien in Halbwoollen, seidenen und leinenen Waaren, sowie in Kurzwaaren, Bleichereien, Appreturen, Druckereien und sonstige Nebengewerbe der Textil-Industrie. Die Baumwollspinnerei hat heute schon 300 000 Spindeln, die Leinenweberei 17 500 Spindeln und die Webereien 9500 mechanische Stühle in Betrieb, ungerchnet die im Hausgewerbe thätigen Handstühle, namentlich der Seiden-Industrie.

Außer der Textil-Industrie sind noch von Bedeutung die Fabrikation von Zucker, Buntpapier, Kragen und Riemen; ferner Gerbereien, Brauereien, Mühlen und Sägewerke, sowie Eisen- und Messing-Gießereien und besonders auch die Maschinenfabrikation.

Die letztere hat seit dem Jahre 1870 und namentlich in den letzten Jahren einen ganz erheblichen Aufschwung erfahren und ist hauptsächlich für den Bedarf der einheimischen Fabriken thätig.

Während bis dahin nur einzelne Etablissements bestanden, welche man als Maschinenfabriken bezeichnen konnte, sind heute 9 solcher Fabriken mit Gießerei, 8 Fabriken ohne Gießerei und 6 Eisen-Gießereien, zusammen 23 Etablissements in Betrieb, außer den kleineren Etablissements, welche etwa 6 Arbeiter und darunter beschäftigen; so daß die Zahl der im Bezirk der Gladbacher Handelskammer beschäftigten Maschinenbauer mindestens 1000 beträgt.

Als Spezialität werden vorzugsweise fabrizirt: Motoren, Transmissionen, Maschinen für Rohzuckerfabriken und Raffinerien, Werkzeugmaschinen, landwirthschaftliche Maschinen, Maschinen für Appreturen und Färbereien, Webstühle für Baumwolle, Halbwohle, Zanella, Sammt, Sammtband und Seide, Dampfkessel und Maschinen-Armaturen, Maschinen für Leder und Riemenfabriken, Apparate und Maschinen für elektrische Beleuchtung u. s. w.

Die in allen diesen Etablissements angestellten Werkführer, Werk- und Ober-Meister sind fast sämmtlich Ausländer, zumeist aus dem Königreich Sachsen oder der Schweiz. Auch trifft man hier Engländer, Franzosen und Belgier.

Der Grund für diese Erscheinung dürfte wesentlich in dem Umstande zu suchen sein, daß es bis zur letzten Zeit in unserer Provinz vielfach an einer Gelegenheit zur Erwerbung der

nöthigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten, welche über das Alltägliche hinausgehen und den geschickten Arbeiter erst zu Meister- oder Werkführerstellen qualifiziren, fehlt.

Dem letzteren Umstande ist denn auch die Ursache für die betäubende Erscheinung zur Last zu legen, daß die Söhne der besser gestellten Handwerker dem Handwerk den Rücken kehren, auf den Gymnasien oder Realschulen vergeblich sich abmühen und demnächst mit dem Zeugniß für Tertia oder Sekunda ausgerüstet als Schreiber ein jämmerliches Dasein fristen, um schließlich dem Proletariat anheim zu fallen.

Es mußte daher allseitige Anerkennung finden, als die Stadt Rheydt in richtiger Würdigung der Sachlage sich entschloß, mit großen Opfern zur Errichtung einer niederen technischen Privatschule beizutragen, um dem strebsamen Handwerker eine Gelegenheit zur weiteren Aus- und Fortbildung zu verschaffen. War damit doch nicht allein dem Handwerkerstande, sondern auch der heimischen Industrie ein wesentlicher Dienst geleistet, wie dies die gleichen Schulen anderer Gegenden, aus denen die Gladbacher Industrie bisher ihre tüchtigsten Kräfte heranzuziehen sich genöthigt sah, zur Genüge bewiesen haben.

Dies erste Unternehmen scheiterte jedoch an dem Umstande, daß es in der Hand eines Privaten lag, welcher wie kaum anders zu erwarten, zunächst sein eigenes Interesse im Auge zu behalten genöthigt war, und als die Beiträge zur Unterhaltung der Schule nicht mehr in dem Maße wie Anfangs zuströmen, dieselbe eingehen ließ.

Um die Anstalt, deren Einfluß sich bereits in erfreulichem Maße zu zeigen begann, vor dem Verfall zu bewahren, wandte sich das Stadtverordneten-Kollegium um Unterstützung an den Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welcher zunächst jede Unterstützung der vorhandenen Privatschule ablehnte, später jedoch und nach längeren Verhandlungen die Gründung einer niederen technischen Schule in Rheydt unter staatlicher Leitung und mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses der dortigen Industrie nach tüchtigen Werkmeistern zusagte, von der Stadt Rheydt aber eine ganz außergewöhnlich hohe Gegenleistung beanspruchte.

Soweit die dazu erforderlichen Mittel vom Staate getragen werden sollen, beabsichtigt der Minister dieselben durch den Staatshaushalts-Etats für 1884/85 verfügbar zu machen.

Dagegen soll die Stadt Rheydt:

1. ein nach dem Erachten der Unterrichts-Verwaltung ausreichendes Schullokal auf ihre Kosten herstellen und unterhalten, wofür ein Betrag von 75 000 M. in Aussicht zu nehmen sein wird, welcher eine jährliche Aufwendung von ca. 3500 M. erfordert;
2. das zur ersten Einrichtung des Schullokals erforderliche Inventar hergeben;
3. zu den Kosten der Unterhaltung einen jährlichen Zuschuß von 6500 M. zahlen und endlich
4. für den Fall, daß es jemals zu einer Auflösung der Anstalt kommen sollte und etwa fest angestellten Lehrern Gehälter, Wartegelder oder Pensionen zu zahlen sein möchten, hierzu so lange 6500 M. beitragen, als die Gesamtlast mindestens 13 000 M. jährlich beträgt und sobald das Bedürfniß sich niedriger belaufen wird, nur die Hälfte des Bedarfs beitragen.

Die Schule soll zunächst 4 Klassen für je 30 Schüler erhalten und im Allgemeinen nach dem Muster der königlichen Fachschule für Metall-Industrie zu Hferlohn organisiert werden.

Hiernach würden die aufzunehmenden Schüler die oberste Klasse einer mehrklassigen Volksschule oder einer gleichberechtigten anderen Schule absolvirt oder durch das Bestehen einer Aufnahmeprüfung ein entsprechendes Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten nachzuweisen, vorher jedoch eine

zweijährige praktische Thätigkeit in demjenigen Handwerk durchzumachen haben, in welchem dieselben eine weitere Ausbildung anstreben.

Die Verwaltung der Schule würde von einem Schulvorstande geführt werden, dessen Mitglieder zum Theil vom Staate, zum Theil von der Stadtverordneten-Versammlung zu bestellen wären und welcher beispielsweise in Hserlohn zusammengesetzt ist aus zwei von der Staatsregierung zu ernennenden Mitgliedern und zwar dem Bürgermeister der Stadt oder dessen gesetzlichen Stellvertreter als Vorsitzenden und einem anderen, von dem Magistrate aus seiner Mitte zu erwählenden Mitgliede, ferner zwei von der Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre zu wählenden Mitgliedern, einem von der Handelskammer auf dieselbe Zeit zu wählenden Mitgliede und dem jeweiligen Direktor der Anstalt.

Die Geschäftsführung des Vorstandes würde durch eine von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu genehmigende Instruktion geregelt werden.

Die staatliche Aufsicht würde die Königliche Regierung zu Düsseldorf führen.

Am Schlusse eines jeden Jahres würde eine öffentliche Prüfung stattfinden und würden die aus der obersten Klasse abgehenden Schüler, welche die qu. Prüfung bestehen, ein Abgangszeugniß erhalten.

Die Anstellung der Lehrer würde auf Vorschlag des Schulvorstandes durch den Minister erfolgen.

Mit der Schule in Hserlohn sind 6 Lehrwerkstätten verbunden, deren Einrichtung auch in Rheydt nicht ausbleiben kann; zunächst sind hier jedoch nur eine Bibliothek und ein geräumiger Modellsaal als Lehrmittel vorgesehen.

Die Schule soll demnach vorzugsweise dem Handwerkerstande dienen und dem begabteren Gesellen Gelegenheit bieten, diejenigen Kenntnisse und manuellen Fertigkeiten zu erwerben, welche derselbe bedarf, um als Meister den einzelnen Fabrikationszweigen in den verschiedenen Fabriken vorzustehen. Dazu gehört zunächst eine genaue Kenntniß der einzelnen Maschinen und ihres komplizirten Details, die Fertigkeit, diese Maschinen zu demontiren und zu montiren, ein rasches und leichtes Erkennen ihrer Fehler und das Vermögen, diese Fehler in kürzester Zeit zu beseitigen. Ohne die genaue Kenntniß zwischen Ursache und Wirkung kommt der Handwerker bei den meist tief durchdachten maschinellen Einrichtungen nicht zurecht und eine ledigliche handwerksmäßige Geschicklichkeit reicht dann niemals aus.

Den Handwerker aber für diese Art von Verrichtungen zu befähigen, ihn dadurch zu heben, sein Loos zu verbessern und endlich auch die heimische Industrie von der beschämenden Nothwendigkeit zu befreien, den Bedarf an Werkführern und Meistern vom Auslande zu beziehen, dies soll durch die in Rheydt zu errichtende Schule erreicht werden.

Daß dieselbe nicht von dieser Richtung abweichen und nicht einseitig eine, für den Handwerkerstand unverdauliche theoretische Ausbildung anstreben wird, dafür ist durch die Zusammensetzung des Schulvorstandes zur Genüge gesorgt, in den vorzugsweise praktische Fachleute zu wählen die erste Sorge der Stadtverordneten-Versammlung sein wird. Ist es doch in Fachkreisen zur Genüge bekannt, wie wenig oft die auf den Gewerbeschulen und Polytechniken mehr verbildeten als ausgebildeten Techniker für die Praxis zu verwerthen sind und kann hier nur der Ausspruch eines Industriellen aus dem Bezirk der Gladbacher Handelskammer als zutreffend wiederholt werden, welcher von den jüngeren Technikern sagte: „Offiziere, welche lediglich kommandiren können, brauchen wir nicht; es fehlt uns an Unteroffizieren, welche selbst mit anzufassen verstehen.“

Was endlich die Wahl des Ortes für die neu zu errichtende staatliche Schule betrifft, so muß dieselbe aus dem Grunde eine glückliche genannt werden, weil Rheydt in Mitten des Industriebezirks den Schülern Gelegenheit bietet, die verschiedenen mechanischen Fabriken der Umgegend leicht erreichen zu können und durch Anschauung der im Betrieb befindlichen Maschinen und ihrer Produkte denselben das Verständniß des Vortrags in der Schule und der dort erklärten Modelle wesentlich erleichtert wird; weil die Lebensverhältnisse in Rheydt den wenig bemittelten jungen Handwerkern zu einem irgendwie hohen Kostenaufwand durchaus nicht nöthigen und das Schulgeld, welches nach dem Wunsche der Stadtverordneten 50 M. per Semester nicht übersteigen soll, ein mäßiges ist. Auch dürfte sich die kleine Stadt mit ihrem ruhigen Leben für den Aufenthalt der Schüler besser eignen als das geräuschvolle Leben einer großen Handelsstadt.

Die Stadt Rheydt hat in voller Würdigung der Wohlthaten und Vortheile, welche durch die bessere Ausbildung des Handwerkerstandes in der Fortentwicklung der Industrie geschaffen werden und der Stadt, dem Kreise und der Provinz zu Gute kommen, geglaubt, die ihr von der Königlichen Staatsregierung gebotene Hand nicht ausschlagen zu dürfen.

Wenn die städtische Vertretung bei der ungünstigen finanziellen Lage der Stadt Rheydt (dieselbe zahlt augenblicklich etwa 500 Prozent Kommunalsteuer-Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und sieht sich in die Nothwendigkeit versetzt, in nächster Zeit außer der in Rede stehenden Schule noch zwei weitere größere Neubauten, ein Krankenhaus und ein Rathhaus zu errichten, wodurch die Kommunal-Bedürfnisse noch weiter sich steigern werden) sich, wie es in der Eingabe des Bürgermeisters an den Landes-Direktor heißt: auch nur schwer dazu hat verstehen können, die verlangten Opfer zu bringen, welche mit der Errichtung der Anstalt verbunden sind und die Eingangs dieses bezeichneten Verpflichtungen zu übernehmen, so hat dieselbe doch, nachdem verschiedene Versuche um Herabminderung der verlangten Zuschüsse zc. gemacht worden, welche von dem Herrn Minister auf das Positivste abgelehnt worden sind, und nachdem der Herr Minister sogar die Verwirklichung des Projektes von der unbedingten Annahme der obigen Bedingungen abhängig gemacht hat und endlich nachdem auch die Königliche Regierung zu Düsseldorf die Acceptirung der von dem Herrn Minister gestellten Bedingungen auf das dringendste empfohlen hat, unter dem 24. April beziehungsweise 26. Juni und 21. August d. J. die definitive Erklärung abgegeben, daß die Stadt Rheydt bereit sei

„im Vertrauen darauf, daß die Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz der Stadt Rheydt eine annähernd gleiche Beisteuer zu diesem Institut gewähren werde, wie sie eine solche für die Remscheidener Fachschule bewilligt hat, den von dem Herrn Minister auferlegten Verpflichtungen nachzukommen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich, indem er auf seine vorstehenden Aeußerungen zur Sache mit dem Bemerken hinweist, daß er die hohe Bedeutung einer niederen technischen Fachschule nach dem Muster der Hferlohner staatlichen Schule für den Industriebezirk von Gladbach und Umgegend in vollem Maße würdigt, die Entscheidung darüber, ob und in welchem Maße der neu zu errichtenden staatlichen Fachschule in Rheydt eine Unterstützung aus Provinzialfonds zu Theil werden soll, dem hohen Landtage anheim zu geben.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1883.

Referat,

betreffend

den Antrag der Pfarrgemeinde zu Steinfeld um Gewährung eines Zuschusses von 15 000 Mark zur Restaurirung der ehemaligen Klosterkirche der Prämonstratenser-Abtei Steinfeld.

Die Pfarrkirche zu Steinfeld ist die Kirche der ehemals so berühmten und reichen Prämonstratenser-Abtei Steinfeld.

Nach Aufhebung dieses Ordens im Jahre 1802 wurde die daran anstoßende alte Pfarrkirche zum h. Andreas abgetragen und die Abteikirche der Gemeinde Steinfeld als Pfarrkirche überwiesen.

Die Kirche ist im Jahre 1142 im romanischen Stile erbaut, ist 61,5 m lang, 18,9 m im Langschiff breit und hat eine lichte Höhe des Mittelschiffs von 12,6 m. Der über der Vierung sich erhebende Centralthurm hat eine Höhe von 45,6 m.

In künstlerischer Beziehung ist dieser Bau das Beispiel einer recht wohl erhaltenen gewölbten Basilika des 12. Jahrhunderts, die, wenn auch einfach, sich gerade dadurch auszeichnet, daß spätere Jahrhunderte wenig oder gar nichts an derselben geändert haben, die aber hinsichtlich ihrer Thurmkonstruktion auf der Vierung ein Unikum für ganz Deutschland genannt werden kann, und ein glänzendes Zeugniß liefert für die Kühnheit und Sicherheit der alten Steinkonstruktion.

Am 7. Oktober 1873 wurde der alte Thurm, der ungefähr dieselbe Höhe des jetzigen neuen Thurmes hatte, von einem Blitzstrahl getroffen und brannte in Folge dessen nebst den anstoßenden Dächern des östlichen Theiles der Kirche ab, wobei auch das Mauerwerk arg beschädigt wurde und die Glocken zusammenschmolzen.

Die Seitens der Provinzial-Feuer-Societät gezahlte Entschädigungssumme und die Erträgnisse einer vom Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bewilligten Hauskollekte und einer Kirchenkollekte reichten aus, den Schaden zu beseitigen. Auch ist die Kirche im Jahre 1877 mit einem Blitzableiter versehen worden. Es sind dadurch nun aber auch alle der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel gänzlich absorbiert worden.

Der Kirchenvorstand hatte nach dem Brande im Jahre 1873 gehofft, eine durchgreifende Reparatur des ganzen Gebäudes bewerkstelligen zu können und die dazu erforderlichen Pläne und Kostenanschläge anfertigen lassen. Als aber die Arbeiten in Angriff genommen wurden, zeigten sich an dem großen Gebäude allenthalben so viele schadhafte Stellen, daß die Reparatur derselben die bedeutende Summe von 52 834 M. vollständig verschlang, ohne daß an die ebenfalls recht reparaturbedürftigen Westthürme auch nur die bessernde Hand gelegt werden konnte und sich dieselben in ihrem alten, trostlosen Zustande heute noch befinden.

Die jetzige Form derselben ist nicht die ursprüngliche, was daraus erhellt, daß die Mauern in ihrem oberen Theile, namentlich des südlichen Thurmes, in rohester Form und in nur halber

Stärke aufgeführt und mit einer unförmlichen Spitze gekrönt sind. Dieselben ermangeln im Innern wie im Aeußeren der nöthigen Ausfugung; dazu sind die Dachgesimse und Dächer der Helme vielfach schadhast und bieten an dieser Sturmseite wenig Schutz gegen die zersekenden Einflüsse der Witterung.

Die Kosten der gänzlichen baulichen Wiederherstellung sind anschlagsmäßig auf 14 000 M. nachgewiesen. Hierzu würden noch die Kosten zur Restauration der aus gothischer Zeit stammenden Sakristei kommen, welche zu p. p. 1000 M. angegeben werden.

Derartige Summen aufzubringen, ist die zumeist aus armen Tagelöhnern bestehende Gemeinde außer Stande.

Ein gleich nach dem Brande eingereichtes Gesuch um ein allerhöchstes Gnadengeschenk ist nach langen Verhandlungen abgelehnt worden.

Die Kirche selbst ist aus eigenen Mitteln nicht im Stande, die Restauration vorzunehmen. Sie besitzt nachweislich bei äußerst sparsamer Verwaltung kaum die Mittel zur Instandhaltung der Kirche und zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes. Auch muß dieselbe jetzt, wo nach dem Gesetze vom 14. März 1830 das Pfarrhaus in ihr Eigenthum übergegangen ist, zur Bestreitung dieser neuen Kosten zu Umlagen in der Gemeinde schreiten.

Ebenso wenig ist die sehr arme Gemeinde, deren Einwohner, außer den Beamten der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Steinfeld mit geringen Ausnahmen aus armen Tagelöhnern bestehen, welche auf auswärtigen Bergwerken einen kärglichen Tagelohn verdienen und ihre Familien nur in sehr dürftiger Weise durchbringen können, in der Lage, die nöthige Summe aufzubringen. Für die Dürftigkeit der Gemeinde, welche nur eine einzige zur Einkommensteuer herangezogene Familie aufweist, spricht der Umstand, daß dortselbst im laufenden Jahre nicht weniger als 290 bis 350% Gemeinde-Abgaben erhoben werden.

Unter diesen Verhältnissen wendet sich der Kirchenvorstand der Gemeinde Steinfeld an den hohen Landtag der Provinz mit dem Antrag, die zur Wiederherstellung der früheren Abteikirche in ihren baulichen Würden erforderliche, ihm vollständig unerschwingliche Summe von 15 000 M. aus Provinzialfonds zur Verfügung stellen zu wollen. Diesem Gesuche schließt sich der Provinzial-Verwaltungsrath an und stellt demgemäß den Antrag:

„Hoher Landtag wolle zur Wiederherstellung der früheren Abteikirche zu Steinfeld eine einmalige Summe von 15 000 M. bewilligen und genehmigen, daß gedachte Summe vorbehaltlich speziellen Nachweises aus Provinzialmitteln entnommen werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vize-Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1883.

Referat,

betreffend

das Gesuch des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrgemeinde zu Gerresheim um eine Subvention von 20 000—30 000 Mark aus Provinzialfonds zum Zwecke der Restauration der ehemaligen Stiftskirche, jetzt Pfarrkirche zu Gerresheim.

Seit einer Reihe von Jahren ist die katholische Kirchengemeinde zu Gerresheim mit der Restauration der im Uebergangsstile erbauten Pfarrkirche, die von Autoritäten eine Perle unter allen monumentalen Kirchen des Niederrheins genannt worden ist, beschäftigt. Vieles ist schon mit Mitteln, welche die Gemeinde selbst hatte oder leihweise aufgenommen hat, sowie mit den Erträgen von Hauskollekten in der Rheinprovinz und im Regierungsbezirk Arnsberg geschehen. So sind namentlich der Thurmhelm, die Dächer des Langschiffes, des Querschiffes und des Chores wieder neu hergestellt worden. Alle diese Arbeiten haben bis zum Jahre 1880 einen Kostenaufwand von 60 381 M. 70 Pf. verursacht. Diese Summe ist mit 30 272 M. 53 Pf. ersparter Zinsen eines fiskalischen Ablösekapitals, welches selbst aber zum Baue nicht verwendet werden darf, durch eine bei der Sparkasse zu Werden erhobene Anleihe von 10 000 M., die auf dem Wege einer Kirchensteuer von der kirchlichen Gemeinde verzinst und in 20 Jahren amortisirt werden muß, sowie endlich durch den Ertrag obiger Kollekten im Gesamt-Betrage von 20 109 M. 17 Pf. gedeckt und bezahlt worden.

Seit dem Jahre 1880 hat nun das Restaurationswerk vollständig geruht, weil der Gemeinde die Mittel, dasselbe weiter zu führen, gänzlich fehlten und alle Bemühungen, solche zu beschaffen, vergeblich waren. Erst in diesem Jahre ist, da unterdessen die Zinsen des oben genannten Ablösekapitals auf circa 4000 M. sich angesammelt hatten, das Restaurationswerk wieder aufgenommen worden und zwar mit der Neubedachung des südlichen Seitenschiffes, die nicht länger mehr aufgeschoben werden konnte, da das alte Dach vollständig zerstört war und dem Einsturz drohte. Die gegenwärtig in der Herstellung begriffene Neubedachung des südlichen Seitenschiffes in Verbindung mit der Restauration der angrenzenden und damit zusammenhängenden Partien desselben erfordert wiederum eine Summe von 8500 M., so daß also der Kirchenkasse, da dieselbe nur über 4500 M. verfügt, eine Restschuld von 4000 M. verbleibt, und das Restaurationswerk selbst, wenn keine Hülfe von Außen, namentlich aus der am meisten interessirten Rheinprovinz kommt, wieder auf Jahre sistirt werden muß. Dies würde aber sehr zu beklagen sein, weil alsdann die bereits begonnene Zerstörung des Aeußeren durch die Einflüsse der Witterung in kurzer Zeit zu einer kaum reparirbaren Schädigung anwachsen würde. Namentlich ist es das nördliche, vor ein paar Jahren mit einem Asphaltdache nothdürftig versehene Seitenschiff, dem nach Beendigung der nöthigsten Arbeiten am südlichen Seitenschiffe zuerst und zumeist die Aufmerksamkeit sich zuzuwenden hätte, wiewohl auch noch viele andere Theile des Außenbaues der Restauration dringend bedürfen.

Die von dem Konservator der Kunstdenkmäler, Herrn Geheimen Regierungsrath von Dehn-Notkelfer, unter dem 15. November 1881 zunächst als dringlich bezeichneten äußeren Reparaturen belaufen sich nach einem im königlichen Ministerium superrevidirten und genehmigten Kostenanschlage auf p. p. 30 000 M., von der innern Erneuerung, wofür noch gar nichts geschehen ist, ganz abgesehen.

Die Kirchenkasse ist erschöpft und auf Jahre mit Schulden belastet. Auch die kirchliche Gemeinde ist nicht im Stande, noch Weiteres für den in Rede stehenden Zweck zu thun, da dieselbe außer der Staats- und Kirchensteuer 350 % Kommunalsteuer zu zahlen hat und ein irgendwie angreifbares Vermögen nicht besitzt.

In der Fürsorge für das begonnene Werk hat der Kirchenvorstand noch im vorigen Jahre eine Beihilfe aus Staatsmitteln nachgesucht. Leider ist auf diese von dem königlichen Landrathsamte und der königlichen Regierung zu Düsseldorf befürwortete Eingabe unter dem 29. November desselben Jahres ein abschlägiger Bescheid ergangen. In dem ministeriellen Schreiben heißt es mit Weglassung der einleitenden und der Schlußworte:

„Auf die Erfüllung des Antrags, die Summe von 30 000 M. aus allgemeinen Staatsfonds für die haupspflichtige Gemeinde zu erwirken, kann ich eine Aussicht nicht eröffnen. Es wird vielmehr Sache dieser Gemeinde, sowie des Provinzial-Verbandes sein, mit allen Kräften auf dem Wege von Sammlungen u. s. w. in Rheinland und Westfalen dahin zu streben, die zur Erhaltung des interessanten Denkmals vaterländischer Baukunst erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Sollte es demnächst noch an einem Theile der zur Restauration nöthigen Summe fehlen, so werde ich in Erwägung nehmen, ob etwaige Schritte wegen Flüssigmachung des fehlenden Theilbetrags aus staatlichen Fonds gethan werden können.“

Der Kirchenvorstand wendet sich nun, nachdem derselbe alle anderen Mittel erschöpft zu haben glaubt, an den hohen Landtag mit dem Antrag, ihm zu den zunächst erforderlichen durchaus dringlichen Reparaturen an der genannten Stiftskirche eine Unterstützung von 20 000 bis 30 000 M. zubilligen zu wollen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich, dem hohen Landtag den vorstehenden Antrag zur Berücksichtigung zu empfehlen, glaubt jedoch, daß bei der in Aussicht gestellten Staats-Subvention der Kirchenvorstand auch mit einer Summe von 15 000 M. den beabsichtigten Zweck erreichen werde und schlägt deshalb die Gewährung einer solchen Summe aus dem Ständefonds ehrerbietigst vor.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solmacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1883.

Referat,

betreffend

ein Gesuch des katholischen Kirchenvorstandes zu M.-Gladbach um Uebernahme der Restaurationskosten des Münsterthurmes daselbst auf Provinzialfonds.

Die katholische Pfarrgemeinde zu M.-Gladbach hat in den letzten Dezennien die altherwürdige Münsterkirche, ein hervorragendes Monument der romanischen und gothischen Baukunst, mit einem Kostenaufwand von 300 000 M. restaurirt und ausgeschmückt.

Gegenwärtig stellt dieselbe Gemeinde die sogenannte Pfarrkirche, ein schönes Gebäude im gothischen Stil, welches dem gänzlichen Zerfalle preisgegeben war, mit einem Kostenaufwand von mindestens 100 000 M. wieder her, ist aber genöthigt, vor der Restauration der Thürme dieser beiden Kirchen stehen bleiben zu müssen.

Die große Summe, welche die Restauration der Münsterkirche erfordert hat, ist lediglich durch freiwillige Beiträge der Pfarreingesessenen aufgebracht worden.

Auf demselben Wege sind die Mittel zu namhaften anderen Kirchen-Neubauten aufgebracht, während die Restauration der vorhin berührten gothischen Pfarrkirche durch Umlage auf die Pfarrgenossen gedeckt worden ist.

Da durch diese Umlage die Pfarrgemeinde auf eine lange Reihe von Jahren 56 % der Klassen- und Einkommensteuer als Kirchensteuer bezahlen muß, auch der Weg freiwilliger Beiträge der Pfarrgenossen, wegen der bereits berührten ganz erheblichen früheren Ausnutzung, nicht mehr betreten werden kann, so wird die Restauration des Münsterthurmes, welche zunächst in Angriff genommen werden muß, ohne anderweite Hülfe noch Jahre lang hinausgeschoben werden müssen.

Die königliche Staatsregierung hatte zwar seinerzeit einen Beitrag zur Restauration der Münsterkirche in Aussicht gestellt; es ist derselbe jedoch nicht gewährt worden.

Unter diesen Umständen wendet sich der Kirchen-Vorstand unter Beifügung von zwei Restaurations-Projekten für den Münsterthurm nebst Kostenanschlag an den Provinzial-Landtag mit dem Ersuchen, derselbe möge sich für die Ausführung des reicheren der vorgelegten Restaurations-Entwürfe aussprechen und die dazu erforderlichen Geldmittel im Betrage von 29 000 M. aus disponibelen Fonds hierfür zur Verfügung stellen.

Indem der Provinzial-Verwaltungsrath bezüglich der Wahl zwischen den beiden Restaurations-Projekten sich dem Antrage der Kirchengemeinde nur anschließen kann, stellt derselbe bezüglich des weiteren Antrages eine Entscheidung dem hohen Landtage anheim.

Der Provinzial-Verwaltungsrath

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Nachweisung der Anträge auf Bewilligungen aus

Nr.	Bezeichnung.	Von den Interessenten erbeten.					
		Eventuell sofort zahlbar in 1883/84.	Ratenweise zahlbar nach Ablauf des Jahres 1883/84 und zwar in				
			1884/85.	1885/86.	1886/87.	1887/88.	späteren Jahren.
Abtheilung							
1	Rheinisch-Westfälischer Feuerweh-Verband	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	fortlaufend 1 500
2	Kommunalbeamten - Wittwenkasse	400 000					
3	Verbesserung der Ventilation in den beiden Sitzungssälen des Ständehauses (5500 M. resp. 24 500 M.)						
Abtheilung Va							
Abtheilung							
1	Defizit des Ausstellungs-fonds der Institute	4 509 92	—	—	—	—	—
2	Augenheilanstalt zu Aachen	1 100	1 100	1 100	1 100	1 100	fortlaufend 1 100
3	Idiotenanstalt zu St. Bernhadin	10 000	10 000	—	—	—	—
4	Krankenhaus zu Korsbad (400 M. bis)	500	500	500	500	500	—
5	Arbeiter-Kolonien (Darlehensweise)	200 000	—	—	—	—	—
6	Anstalt Bethel bei Bielefeld						

dem Ständefonds für den 29. Provinzial-Landtag.

Nr.	Bezeichnung.	Vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen.						Bemerkungen.
		Eventuell sofort zahlbar in 1883/84.	Ratenweise zahlbar nach Ablauf des Jahres 1883/84 und zwar in					
			1884/85.	1885/86.	1886/87.	1887/88.	späteren Jahren.	
Abtheilung I.								
							Abkennend begutachtet.	
							Entscheidung anheimgestellt.	
							Entscheidung anheimgestellt.	
Abtheilung II.								
ent.								
Abtheilung III.								
		4 509 92	—	—	—	—	—	
		—	—	—	—	—	Abkennend begutachtet.	
		5 000	5 000	—	—	—	—	
		1 000	—	—	—	—	Einmalige Zuwendung.	
		5 000	—	—	—	—	Einmalige Zuwendung.	

Nr.	Bezeichnung.	Von den Interessenten erbeten.					Bemerkungen.
		Eventuell sofort zahlbar in 1883/84.	Ratenweise zahlbar nach Ablauf des Jahres 1883/84 und zwar in				
			1884/85.	1885/86.	1886/87.	1887/88.	

A b t h e i

A. Für Kirchenbauten.						
1	Kirche zu Steinfeld . . .	15 000	—	—	—	—
2	Kirche zu M. Gladbach . . .	29 000	—	—	—	—
3	Kirche zu Gerresheim (20 000 M. bis)	30 000	—	—	—	—
4	Münsterkirche zu Bonn . . .	10 000	10 000	10 000	10 000	—
5	Kirche zu Baldfeucht . . .	20 000	—	—	—	—
6	Kirche zu Gemünd	6 000	—	—	—	—
7	Kirche zu Neuwerk	5 000	5 000	—	—	—
8	Kirche St. Gereon zu Köln . .	36 500	—	—	—	—
9	Stiftskirche zu St. Arnual . .	14 000	—	—	—	—
10	Kirche zu Andernach	45 000	—	—	—	—
B. Für sonstige Zwecke.						
1	Subvention des Archivars zu Wehlar	600	600	600	600	fortlaufend 600
2	Subvention der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde . .	—	3 000	3 000	—	—
3	Subvention der Gemälde- galerie zu Düsseldorf	6 000	6 000	6 000	6 000	fortlaufend 6 000
4	Subvention der Maschinenbau- schule zu Meydt	5 000	5 000	5 000	5 000	fortlaufend 5 000
5	Höhere Weberschule zu Mül- heim am Rhein	3 000	3 000	3 000	3 000	—

A b t h e i
Va

Nr.	Bezeichnung.	Vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen.					Bemerkungen.
		Eventuell sofort zahlbar in 1883/84.	Ratenweise zahlbar nach Ablauf des Jahres 1883/84 und zwar in				
			1884/85.	1885/86.	1886/87.	1887/88.	

A b t h e i
I u n g IV.

15 000	—	—	—	—	—	Entscheidung anbeigefest.
15 000	—	—	—	—	—	Entscheidung anbeigefest.
10 000	10 000	—	—	—	—	Entscheidung anbeigefest.
5 000	—	—	—	—	—	Entscheidung anbeigefest.
—	—	—	—	—	—	Entscheidung anbeigefest.
—	—	—	—	—	—	Entscheidung anbeigefest.
15 000	—	—	—	—	—	Entscheidung anbeigefest.
—	—	—	—	—	—	Entscheidung anbeigefest.
9 000	—	—	—	—	—	Entscheidung anbeigefest.
—	—	—	—	—	—	Entscheidung anbeigefest.
—	1 000	1 000	—	—	—	Entscheidung anbeigefest.

I u n g V.
ent.

Nr. 25.

Nachweisung

der

zu neuen Bewilligungen disponiblen Mittel des Ständefonds.

Activa.

1. Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1882/83 . . .	335 624 M. 27 Pf.
2. Etatsquantum pro 1883/84 . . .	174 849 M. 34 Pf.
abzüglich der etatsmäßigen Bewilligungen mit	55 600 " — "
	<hr/>
	119 249 " 34 "
Summe . . .	454 873 M. 61 Pf.

Passiva.

1. Eventuell sofort zahlbare resp. in 1883/84 bereits gezahlte nicht etatsmäßige Bewilligungen früherer Landtage (Spalte 3 der Anlage)	195 296 " 51 "
--	----------------

Bestand am Schlusse des Etatsjahres . . . 259 577 M. 10 Pf.
 worauf an Raten früherer Bewilligungen, welche später als in 1883/84 verfallen, 216 033 M. 2 Pf. lasten (Spalte 4—8 der Anlage). — Die der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld resp. der Krankenanstalt zur Aufnahme von epileptischen Frauenspersonen in Rath gezahlten unverzinslichen Darlehen von 10 000 M. resp. 4000 M. (conf. Schluspassus der Anlage) sind in vorstehender Berechnung nicht enthalten und vermindert sich nach Abzug derselben die am Schlusse des laufenden Etatsjahres verbleibende Summe auf 245 577 M. 10 Pf. — Außerdem wird bemerkt, daß der 27. Provinzial-Landtag bestimmt hat, daß die Kosten des Neubaus eines Museums in Trier bis zur Höhe von 330 000 M. event. voranschüssweise aus dem Ständefonds zu entnehmen sind.

Verzeichniß

der

auf dem Ständefonds lastenden im Etat nicht aufgeführten Bewilligungen.

Vorbemerkung.

Im Etat pro 1882/84 sind aufgeführt:

I. Als Ausgabe auf Grund dauernder Verpflichtung:	
Jahreszuschuß an die Provinzial-Museen zu Bonn und Trier	12 000 M.
II. Als Ausgabe auf Grund von Bewilligungen bis zum Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtags:	
1. Jahreszuschuß an die Archive zu Düsseldorf und Koblenz	1 200 "
2. Zur Verbesserung der Gehälter der Archivbeamten	2 400 "
3. Zur Bildung eines Museums-Baufonds	40 000 "
	<hr/>
Summe . . .	55 600 M.

Im Etat für 1884/85 ist die Ausgabe ad II, 1 weggefallen und bleiben die übrigen Ausgaben mit 54 400 M.

Nr.		Eventuell sofort zahlbar in 1883/84.		Ratenweise zahlbar nach Ablauf des Etatsjahres 1883/84 und zwar in								Zahlbar in späteren Jahren.		Bemerkungen.
		1884/85.		1885/86.		1886/87.		1887/88.						
		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ			
a. Bewilligungen des 28. Provinzial-Landtags:														
1	Zur Herstellung von 8 Aufseherwohnungen auf dem Terrain der Arbeitsanstalt Brauweiler, 30 000 M. abzüglich gezahlter 10 000 M.	20 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	Der für die Uberschwemmten reservierte Betrag aus der vom Provinzial-Landtage zur Linderung des Notstandes bewilligten Summe ad 150 000 M. . . .	30 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	Zur Erstattung der aus dem Provinzialfonds entnommenen Kosten für den Ankauf der Dienstwohnung des Herrn Landes-Direktors (120 000 M. in zwölf gleichen Jahresraten)	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	70 000	—	Die erste Rate ist inzwischen gezahlt.	
b. Bewilligungen des 27. Provinzial-Landtags:														
4	Hochzeitsgabe für Seine Königliche Hoheit den Prinzen Wilhelm von Preußen, 40 014 M. abzüglich gezahlter 20 014 M. . .	20 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5	Zur Regulirung der Niers in den Kreisen Geldern und Cleve, sowie zur Wiederherstellung des Nierskanals, 39 192 M. abzüglich gezahlter 9000 M.	30 192	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Inzwischen sind weitere 17 769 M. gezahlt worden.	
6	Zur Restaurirung der St. Anna-Kirche in Düren, 15 000 M. abzüglich gezahlter 5500 M. . .	9 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Weitere 6500 M. inzwischen gezahlt.	
	Zu übertragen	119 692	—	10 000	—	10 000	—	10 000	—	10 000	—	70 000	—	

Nr.		Eventuell sofort zahlbar in 1883/84.		Ratenweise zahlbar nach Ablauf des Etatsjahres 1883/84 und zwar in								Zahlbar in späteren Jahren.		Bemerkungen.
		1884/85.		1885/86.		1886/87.		1887/88.						
		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ			
	Uebertrag	119	692	10	000	10	000	10	000	10	000	70	000	
7	Zur Hebung der Obstbaumzucht in der Rheinprovinz 60 000 M. abzüglich gezahlter 12 000 M. . .	12	000	12	000	12	000	12	000	—	—	—	—	
8	Zur Anlage eines Rheindeiches bei Wiesdorf	3	000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Zur Restaurirung der Willibrodfirche zu Wesel 50 000 M. abzüglich gezahlter 8 333 M. 33 Pf.	8	333 33	8	333 33	8	333 33	8	333 33	8	333 35	—	—	Die Rate pro 1883/84 ist inzwischengezahlt.
10	Zur Restaurirung der St. Gangelphus = Pfarrkirche in Heinsberg 20 000 M. abzüglich gezahlter 456 M. 50 Pf. . . .	19	543 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Zur Unterstützung der Textil-Industrie in Grefeld, 30 000 M. abzüglich gezahlter 6 000 M. . . .	6	000	6	000	6	000	—	—	—	—	—	—	Die Rate pro 1883/84 ist inzwischengezahlt.
12	Pensionszulage der frühern Oberwärterin der Irrenanstalt Andernach, Krause, 400 M. abzüglich gezahlter 200 M.	2	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Beihilfe für die Anstalt für Epileptische in Bethel, 6 000 M. abzüglich gezahlter 3 000 M. . . .	3	000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Der Restbetrag ad 3000 M. ist bereits angewiesen.
14	Zuschuß an die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde zu Köln, 2 000 M. abzüglich gezahlter 1 000 M.	1	000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Der Restbetrag ad 1000 M. ist bereits angewiesen.
15	Zur Abrundung des Terrains der Irrenanstalten Grafenberg, Düren und Andernach. Die Bedarfssumme ist auf 90 677 M. 79 Pf. taxirt, wovon abgehen die in 1881/82 und 1882/83 gezahlten 73 950 M. 43 Pf., so daß noch erforderlich wären 16 727 M. 36 Pf.	13	027 68	986	57	945	46	904	38	863	27	—	—	
	Zu übertragen	185	796 51	37	319 90	37	278 79	37	237 71	19	196 62	70	000	

Nr.		Eventuell sofort zahlbar in 1883/84.		Ratenweise zahlbar nach Ablauf des Etatsjahres 1883/84 und zwar in								Zahlbar in späteren Jahren.	Bemerkungen.
				1884/85.		1885/86.		1886/87.		1887/88.			
		M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.		
	Uebertrag	185 796	51	37 319	90	37 278	79	37 237	71	19 196	62	70 000	
	c. Bewilligungen des 26. und 22. Provinzial-Landtags:												
16	Zur Errichtung einer Fachschule für Kleineisen- und Stahlindustrie in Remscheid; 25 000 M. abzüglich gezahlter 5000 M.	5 000		5 000		5 000		5 000					
17	An Professor aus'm Werth in Bonn für Herausgabe des Inventars der Rheinischen Baudenkmäler als Restzahlung	4 500											
		195 296	51	42 319	90	42 278	79	42 237	71	19 196	62	70 000	
		411 329 M. 53 ℳ.											

NB. Außerdem erhielt die Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld zufolge Beschlusses des 28. Provinzial-Landtags ein unverzinsliches hypothekarisches Darlehen zum Betrage von 10 000 M. auf 6 Jahre, rückzahlbar in einer Summe am 1. Oktober 1889. Ferner erhielt zufolge Beschlusses des nämlichen Landtags die Krankenanstalt zur Aufnahme von epileptischen Frauenspersonen in Rath ein unverzinsliches Darlehen von 4000 M.

Nr. 26.

Düsseldorf, den 27. November 1883.

Referat,

betreffend

die Bewilligung einer Unterstüßung an die Anstalt Bethel bei Bielefeld.

Die Gründung zweier Anstalten für katholische Epileptische im Rheiland hatte gleichzeitig ein Abkommen mit dem Leiter der Anstalt Bethel behufs Aufnahme der evangelischen Epileptiker aus dem Rheinlande zur Folge. Der eigenthümliche Charakter der Anstalt Bethel, welche aus freiwilligen Gaben und Unterstüßungen größtentheils unterhalten wird, gestattet es

15*

nicht, die Aufnahme beziehungsweise Abweisung von Kranken in gleicher Weise zu behandeln, wie dies in den beiden katholischen Anstalten geschieht. Während die Gesuche um Aufnahme in die beiden letzteren Anstalten an den Landes-Direktor der Rheinprovinz eingereicht und nach Prüfung der Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden beziehungsweise der Ortsgemeinde dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Beschlußfassung über die Höhe des zu gewährenden Beitrags unterbreitet werden, werden die Gesuche um Aufnahme in die Anstalt Bethel an den Vorstand der Anstalt gerichtet, die Verhandlungen mit den Angehörigen resp. der Ortsgemeinde Seitens des Vorstandes geführt, auch die Entscheidung über die Aufnahme von diesem getroffen. Durch diese Verschiedenheit des Verfahrens in der Aufnahme ist es für die diesseitige Verwaltung nicht angängig, den für jeden vermögenslosen oder weniger bemittelten evangelischen Kranken zu leistenden Beitrag zu bestimmen und hat sich daher auch bis jetzt die Unterstützung auf die Bewilligung runder Summen erstreckt. So hat sowohl der 26., als der 28. Rheinische Provinzial-Landtag der Anstalt Bethel je 3000 M. als einmalige Unterstützung zugewendet und hiermit dem Bedürfniß möglichst abzu-
helfen gesucht.

Der Vorstand der Anstalt Bethel wendet sich heute an den Provinzial-Landtag mit einem Gesuch um Bewilligung von 10 000 M. zur theilweisen Deckung der Kosten, welche die im Laufe des Jahres in Bethel verpflegten evangelischen Kranken verursacht hätten. Gepflegt wurden in der Anstalt Bethel vom 1. Oktober 1882 bis 1. Oktober 1883 111 männliche und 66 weibliche evangelische Kranke aus dem Rheinland an 51 058 Verpflegungstagen, von welchen im Laufe des Jahres 34 männliche und 8 weibliche entlassen werden konnten. Nach einer genaueren vorliegenden Aufstellung wurden durchschnittlich täglich 132 Kranke aus der Rheinprovinz in der 3. Klasse verpflegt. Der Vorstand der Anstalt Bethel beantragt für diese Kranken eine Unterstützung von 10 000 M., sowie ferner für die Zukunft einen Zuschuß von 100 M. pro Jahr d. h. für je 365 geleistete Pflorgetage für jeden Kranken dritter Klasse, welcher in der Rheinprovinz seinen Unterstützungswohnsitz hat oder auf Kosten des Landarmenfonds in Bethel untergebracht wird. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat beschlossen, den ersten Theil des Antrags dem hohen Landtag zur Annahme mit der Maßgabe zu empfehlen, daß 5000 M. aus dem Ständefonds entnommen sowie ferner daß diesseits auf den Antheil an der im Rheinland unter Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten Seitens des Vorstandes von Bethel veranstalteten Kollekte zu Gunsten der Anstalt Bethel verzichtet werde. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat ferner bezüglich des zweiten Theiles des Antrags in der vorgeschlagenen Form die Ablehnung dem hohen Landtag empfehlen zu müssen beschlossen. Die Gründe hierfür lagen zunächst in dem Umstande, daß bei einer so unbeschränkten Aufnahmebefugniß unter Gewährung eines Zuschusses für jeden einzelnen Fall die diesseitigen disponiblen Mittel in einer nicht absehbaren Weise belastet werden könnten, sowie ferner darin, daß die Beurtheilung der Nothwendigkeit der Aufnahme des Kranken auf öffentliche Kosten sowie die Prüfung der Leistungsfähigkeit des verpflichteten Ortsarmen-Verbandes der diesseitigen Stelle bei Annahme des obigen Verfahrens völlig entzogen sei. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat daher in Erwägung dieser Gründe beschlossen, für die Zukunft unter Verzichtleistung auf die Erträge aus den Kollekten ein Abkommen mit dem Pfarrer von Bodelschwingh dahin anzustreben, daß, falls derselbe nicht vorziehen sollte, die Aufnahme-Anträge für rheinische evangelische Epileptiker in der für katholische Epileptische eingeführten geschäftsordnungsmäßigen Weise zur Kognition und Entscheidung der diesseitigen Verwaltung zu bringen, von ihm eine genaue namentliche Liste aller während eines Rechnungsjahres in seiner Anstalt verpflegten rheinischen Epileptiker am Schluß des Rechnungsjahres dem Landes-Direktor der Rheinprovinz einzureichen sei. Diese Liste würde

die Grundlage einer Berechnung sein über den dem Vorstande der Anstalt Bethel für das betreffende Rechnungsjahr zu gewährenden Zuschuß, welcher berechnet werden soll unter Handhabung derselben Grundsätze, wie solche bei der Bewilligung von Freistellen an katholische Epileptische maßgebend sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 27.

Düsseldorf, den 24. October 1883.

Referat,

betreffend

die Bewilligung einer Unterstützung von je 5000 Mark auf 2 Jahre an die Idiotenanstalt zu St. Bernardin, Gemeinde Hamb, Kreis Moers.

Nach §. 4 Nr. 5 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände gehört die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten zu denjenigen Zwecken, für welche die in den §§. 2 und 3 desselben Gesetzes bezeichneten Summen dem Provinzial-Verbande überwiesen worden sind.

Durch Beschluß des letzten Provinzial-Landtags sind bereits im Laufe dieses Jahres zwei Anstalten zur Unterbringung von Epileptischen in Ausführung der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmung ins Leben gerufen worden und wurde hiermit einem ebenso großen als dringenden Bedürfniß Abhilfe geschafft. Ein gleich großes Bedürfniß ist die Unterbringung der Idioten in Erziehungs- und Bildungsanstalten und soweit sie bildungsunfähig sind, wenigstens zu einem großen Theil in Bewahr- oder Beschäftigungsanstalten. Zur Begründung des vorhandenen Bedürfnisses mag es gestattet sein, an der Hand der auf Grund statistischer Erhebungen festgestellten Zahlen Folgendes anzuführen:

Die Anzahl der im Rheinland lebenden Blödsinnigen beziffert sich auf 5193. Hiervon fallen auf die evangelische Bevölkerung 1326, auf die katholische 3797 und endlich auf die israelitische 70.

Wenn jeder Statistik, welche sich mit der Feststellung der Anzahl von geisteskranken, geisteschwachen oder blödsinnigen Personen auf einem bestimmten Territorium befaßt, der Vorwurf der Ungenauigkeit nicht erspart zu werden pflegt, so liegt diese Ungenauigkeit leider hier nur darin, daß die mitgetheilten Zahlen meist zu gering bemessen sind und den thatsächlichen Verhältnissen folglich nicht genau entsprechen.

Ist die Veranlassung hierzu häufig eine beklagenswerthe Scham der Eltern, Vormünder oder Pfleger, den geistigen Krankheitszustand der Kinder zu verschweigen oder in ein besseres Licht

zu stellen, so ist andererseits auch das Nichterkennen der Krankheit, die Hoffnung einer bald eintretenden Besserung häufig die Veranlassung der mangelnden Anmeldung der Kinder bei Gelegenheit statistischer Aufnahmen. Hieraus folgt, daß die oben angegebene an und für sich schon schreckenerregende Zahl als die allergeringste bezeichnet werden muß, welche dem Nachweise des Bedürfnisses zu Grunde gelegt werden kann.

Für die Erziehung und Unterbringung idiotischer Kinder besitzt die Rheinprovinz eine vortrefflich geleitete Anstalt in Hephata bei M.-Glabbad, welche im Jahre 1859 durch den Rheinischen Provinzial-Ausschuß für innere Mission errichtet worden, und seitdem in der segensreichsten Weise gewirkt hat. In Berücksichtigung der mehrerwähnten großen Anzahl blödsünniger Personen im Rheinland, von denen wenigstens die Hälfte der Erziehung, beziehungsweise Pflege in Anstalten bedürftig sind, kann Hephata den Ansprüchen der Provinz nicht genügen, abgesehen von dem Umstande, daß in gedachter Anstalt nur Bildungsfähige und unter diesen wieder vorzugsweise die Evangelischen Aufnahme finden.

Bis zum 10. September 1881 wurden in gedachte Anstalt aufgenommen 601 Kinder, während 50% der Anmeldungen als ungeeignet abgewiesen werden mußten. Der vermehrten Fürsorge für die Erziehung und Pflege der Idioten wird daher der Provinzial-Verband sich in Zukunft nicht entziehen dürfen. Zum Gegenstand dieser Fürsorge werden zunächst die katholischen Idioten gemacht werden müssen, für welche in der Errichtung von Anstalten unter Leitung von barmherzigen Schwestern zu St. Bernardin, bei Moers, sowie in Aachen unter Leitung der Genossenschaft des dort bestehenden Alexianer-Klosters ein mit Freuden zu begrüßender Anfang gemacht worden ist. Gebäulichkeiten und dazu gehöriges Areal machen es möglich, die erstere Anstalt für die Aufnahme von 150 Pfleglingen zu vergrößern. Es fehlt jedoch an den hierzu erforderlichen Inventar-Gegenständen, es fehlt an den nöthigen Mitteln zur Unterhaltung und Pflege der einzuweisenden Idioten. Die Gesellschaft hat zur Erreichung des Zweckes einer größeren Belegfähigkeit nimmehr den Antrag gestellt, ihr eine Unterstützung von je 10 000 M. auf zwei Jahre zu bewilligen. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt aus den vorgetragenen Gründen eine Unterstützung der vorgedachten Anstalt dem hohen Landtage nur warm empfehlen zu dürfen, ist aber gleichzeitig der Ansicht, daß eine Unterstützung in der beantragten Höhe nicht zu gewähren sein möchte. Maßgebend war hierbei sowohl der Umstand, daß zur Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten im Spezial-Stat IV bereits 10 000 M. vorgesehen sind, als auch die Rücksicht auf die Lage des Ständefonds.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt daher:

„Hoher Landtag wolle zur Unterstützung der Idiotenanstalt zu St. Bernardin bei Moers eine Summe von je 5000 M. auf zwei Jahre bewilligen, sowie ferner genehmigen, daß dieser Betrag aus dem Ständefonds entnommen werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1883.

Referat,

betreffend

das Besuch des Bürgermeisters von Morsbach im Kreise Waldbroel um Gewährung einer Subvention zur Erhaltung des in Morsbach errichteten, von barmherzigen Schwestern des Franziskanerordens geleiteten Krankenhauses Maria-Silf.

In Folge der unablässigen Bemühungen des Pfarrers Nette zu Morsbach wurde bereits im Jahre 1871 an dem genannten Orte eine Krankenanstalt gegründet und durch von der Oberin zu Olpe aus dem dortigen Mutterhause überwiesene Franziskanerinnen geleitet. Die segensreiche Thätigkeit dieser Anstalt, die auch die Pflege in den Wohnungen Erkrankter mitumfaßt, erstreckt sich auf den ganzen Kreis Waldbroel, in welchem ein anderes Krankenhaus nicht vorhanden ist, und der gesicherte Fortbestand desselben ist daher für die dortige arme Gegend von hoher Wichtigkeit. Die Anstalt befindet sich zur Zeit in einem der katholischen Kirchengemeinde zu Morsbach gehörigen Gebäude und gewinnt die Mittel zum Betriebe theils durch milde Gaben, theils durch die mäßigen Pflegegelder, welche für die im Krankenhause Verpflegten gezahlt werden.

Im Jahre 1880 schenkte die Wittve des Gast- und Ackerwirthes Joh. Heinrich Neuhoff mit nachfolgender landesherrlicher Genehmigung der katholischen Pfarrkirche zu Morsbach für die gedachte Krankenanstalt einen zu 21 000 M. angelegenen Güterkomplex, bestehend aus einem Hause mit Nebengebäuden nebst Garten und verschiedenen Grundstücken, mit der Bestimmung, daß diese Immobilien zur Erweiterung und zum gesicherten Fortbestande der Krankenanstalt verwendet werden sollten, und unter der Auflage, daß die Pflege der Kranken, gleichviel von welcher Konfession, stets durch römisch-katholische Krankenschwestern besorgt werde. Die Schenkerin, welche sich auch heute noch am Leben befindet, behielt sich indessen den lebenslänglichen Nießbrauch an den geschenkten Objekten mit Ausnahme der an das Hauptwohnhaus angebauten Nebengebäude, welche sofort in den Besitz der Pfarrkirche übergehen sollten, und ferner die sofortige Auszahlung eines Kapitals von 3000 M. aus der Kirchenkasse vor. Die Kirchenverwaltung hat dies Kapital demnächst aus paraten Mitteln (Kirchenkapitalien) gezahlt, jedoch unter der zwischen ihr und der Krankenanstaltsverwaltung getroffenen Stipulation, daß die Krankenanstalt diese Summe in 20 Jahresraten von je 150 M. mit den jeweiligen Zinsen des Kapitalrestes aus ihren Einkünften erstatten solle.

Wenn hiernach die Krankenanstalt ohne Zweifel in späterer Zeit (nach dem Ableben der Schenkerin, beziehungsweise nach Abtragung des Schuldkapitals) durch diese Schenkung in eine finanziell günstigere Lage kommen wird, so ist dies doch vorläufig noch nicht der Fall, da die Wittve Neuhoff, so lange sie lebt, den Genuß des größten Theils der geschenkten Objekte behält und die Anstalt, namentlich in den ersten Jahren, beträchtliche Zahlungen auf die Schuld an die Kirchenkasse zu leisten hat. Diese Ratenzahlungen betragen nach dem vorgelegten Tilgungsplane

pro 1881: 285 M., pro 1882: 278 M. 25 Pf., pro 1883: 271 M. 50 Pf., pro 1884: 264 M. 75 Pf., bis zuletzt im Jahre 1900 mit Zahlung einer letzten Rate von 156 M. 75 Pf. die Schuld gänzlich getilgt sein wird.

Der Bürgermeister von Morsbach, unter dessen Verwaltung die Anstalt durch eine Verfügung der königlichen Regierung zu Köln vom 29. November 1877 gestellt wurde, hat unter diesen Umständen an die provincialständische Verwaltung die Bitte gerichtet, der Anstalt aus ihren Mitteln durch Gewährung eines Jahreszuschusses von 400 bis 500 M. vorläufig auf 4 bis 5 Jahre, zu Hülfe zu kommen, weil sonst die Gefahr vorliege, daß dieselbe eingehen werde. Zur Begründung dieses Gesuchs wird ferner angeführt, daß, während es früher möglich gewesen sei, die Anstalt aus den ihr zufließenden milden Gaben und aus den eingehenden Pflegegeldern zu erhalten, dies jetzt nicht mehr thunlich erscheine, weil nicht allein die oben bereits berührte Schuld die Anstalt belaste, sondern es auch in Folge des Nothstandes der letzten Jahre unvermeidlich gewesen sei und vorläufig noch sein werde, zahlreiche arme Kranke zu sehr geringen Pflegegeldsätzen aufzunehmen, wodurch die Einkünfte der Anstalt derart geschmälert würden, daß seit 3 Jahren ein Defizit bestehe, welches auch in der Folgezeit, wenigstens in den nächsten Jahren, sich nicht vermeiden lassen.

Das gegenwärtige ungedeckte Defizit hat der königliche Landrath des Kreises, welcher das Eintreten des Provinzial-Verbandes für die gefährdete Anstalt warm befürwortet, zuzüglich der in 1883 fälligen, noch nicht gezahlten Rate der Schuld bei der Kirchencasse, auf 800 M. berechnet.

Die Deckung desselben scheint dringlich, weil die Oberin der Franziskanerinnen zu Olpe es bereits im Juni d. J. als ihre Absicht angekündigt hat, die Morsbacher Schwestern abzurufen und die Filiale aufzuheben, wenn nicht in anderer genügender Weise für die nothwendigen Subsistenzmittel der Schwestern Sorge getragen würde.

Die Bewohner der Gemeinde und Bürgermeisterei Morsbach, überhaupt des ganzen Kreises Waldbroel, sind wenig leistungsfähig und stehen an Armuth den Eifelbewohnern nicht nach. Der Bergbau liegt darnieder, der Verdienst ist allgemein gering und der Ackerbau, bei sterilem Boden und gebirgigem Terrain, nicht rentabel.

Die Bürgermeisterei Morsbach besteht aus einer 72 Ortschaften umfassenden Samtgemeinde mit 4127 Einwohnern. Die Schulden dieser Samtgemeinde betragen über 90 000 M. und erfordern bedeutende Beträge zur Tilgung und Verzinsung, zur Zeit 4720 M. jährlich. Die Staatssteuern betragen insgesamt 10 085 M. und die Kommunalumlagen für allgemeine Bedürfnisse 220 % der Staatssteuern, wozu noch für einzelne Ortschaften fernere Umlagen für spezielle Bedürfnisse hinzutreten. Es ist daher auf eine Uebernahme des bestehenden Defizits des Krankenhauses auf die Gemeindecasse oder auf eine Deckung desselben durch freiwillige Beiträge der Eingeseffenen kaum zu rechnen. Nach der Ansicht des Landrathes wird dagegen die Kirchengemeinde Morsbach für einen Theil des Defizits aufkommen können.

Wenn auch Seitens des Provinzial-Verbandes seither derartige Krankenanstalten nicht unterstützt worden sind und die Gewährung von Subventionen für solche mit Rücksicht auf die beschränkten Mittel nach wie vor in der Regel wird ausgeschlossen bleiben müssen, so hat doch der Provinzial-Verwaltungsrath unter den obwaltenden Verhältnissen behufs Erhaltung der ein anerkannt segensreiches Wirken entfaltenden Anstalt, in Anbetracht der geringen Leistungsfähigkeit der Eingeseffenen der Bürgermeisterei Morsbach gerade zur gegenwärtigen Zeit, sowie in der Annahme, daß eine einmalige namhafte Zuwendung hauptsächlich behufs Deckung des Defizits der

abgelaufenen Jahre zur Aufrechthaltung der Anstalt genügen werde, beschlossen an den hohen Landtag, wie hiermit geschieht, den Antrag zu richten:

„der Civilgemeinde Morsbach zur Verwendung für das Krankenhaus daselbst, unter Ablehnung des auf eine jährliche Unterstützung desselben gerichteten Gesuchs, eine einmalige Subvention von 1000 M. aus dem Ständefonds bewilligen zu wollen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Zu Vertretung:

Freiherr von Solmader,

Vice-Landtags-Marschall.

Nr. 29.

Düsseldorf, den 26. November 1883.

Referat,

betreffend

die Errichtung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz.

Auf die Seitens des Ausschusses der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft an den 28. Provinzial-Landtag gerichtete Petition,

„den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, zum Zwecke der Gründung einer Arbeiterkolonie zunächst im nördlichen Theile der Rheinprovinz zinsfreie Darlehen zunächst bis zur Summe von 100 000 M. zu bewilligen“,

beschloß der Provinzial-Landtag in seiner Plenar-Sitzung vom 12. Dezember 1882 wegen Unmöglichkeit der gründlichen Vorberathung des Antrags während der Dauer des Landtags, den Provinzial-Verwaltungsrath aufzufordern, die Gründung von Arbeiterkolonien in Erwägung zu nehmen und darüber dem nächsten Landtag sein Gutachten abzugeben und eventuell geeignete Vorschläge zu machen.

In Ausführung dieses Beschlusses wurden Vorverhandlungen Behufs Gründung von Arbeiterkolonien eingeleitet, hierbei jedoch bald die Erfahrung gemacht, daß die Einrichtung und zukünftige Verwaltung von Arbeiterkolonien behördlicher Seits, abgesehen von dem für jede Behörde schwierig zur Ausführung zu bringenden Grundsatz, daß die sittigende Heilkraft der Arbeit auch durch den Einfluß der Religion in konfessionellen Anstalten zu verstärken sei, schon hinsichtlich des Kostenpunktes solche Opfer erheischen würde, welche selbst mit den günstigsten zu erzielenden Resultaten schwer in Einklang zu bringen sein möchten.

Willkommen war daher das Vorgehen eines Privat-Komitees, welches auf Anregung des Ausschusses der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft zum Zweck der Bildung eines rheinischen Vereins wider die Vagabondage sich gebildet hatte und am 28. Mai cr. einen ausgearbeiteten Statut-Entwurf einer größeren ad hoc zusammenberufenen Versammlung von Männern der

verschiedensten politischen und religiösen Richtung vorlegte. Der vorgelegte Statut-Entwurf fand zwar die Billigung der Versammlung nicht, wurde vielmehr zur Umarbeitung einem dieserhalb gewählten Komitee übergeben. Letzteres hat sich seiner Aufgabe mit großem Fleiß und Eifer unterzogen und war in der Lage am 7. November cr. einer erneut einberufenen größeren Versammlung einen Statut-Entwurf vorlegen zu können, der en bloc angenommen, die Konstituierung des rheinischen Vereins wider die Vagabondage zur Folge hatte. Die statutenmäßige Aufgabe dieses Vereins wird es unter Anderem sein, zwei Arbeiterkolonien auf konfessionell getrennter Grundlage zu gründen, Verpflegungsstationen und Arbeits-Nachweisungsbüreaus einzurichten und somit die Zwecke zu erreichen, welche dem Provinzial-Landtage bei seinem Beschlusse vom 12. Dezember 1882 vorgeschwebt haben.

Der Vorstand des Vereins hat sich mit einer Petition an den hohen Landtag gewandt und beantragt:

„Der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, zum Zwecke der Gründung zweier Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz dem rheinischen Vereine wider die Vagabundennoth zinsfreie Darlehen im Betrage von 200 000 M. zur Verfügung zu stellen.“

Die Gründe, welche für die Bewilligung sprechen, sind die vielseitige Entlastung der Provinz dem gegenüber eine alljährliche Zinsgabe von den erbetenen Darlehen nicht bedeutend erscheint. Die Entlastung besteht in der Befreiung der Bevölkerung von der kostspieligen Bettelplage, in der Befreiung der Armenverbände von den zahlreichen Unterstützungen und endlich in der Verminderung der Bevölkerungsziffer der Arbeitsanstalt Brauweiler.

Diesen Gründen Rechnung tragend, hat der Provinzial-Verwaltungsrath beschlossen, den vorbezeichneten Antrag dem hohen Landtag mit der Maßgabe befürwortend zu unterbreiten, daß zur Sicherheit der unverzinslichen Darlehen genügende Kautelen Seitens des Vereins gewährleistet würden. Diese Kautelen würden hauptsächlich in der Gewährung eines hypothekariſchen Vorzugsrechts und Uebergang des Eigenthums an den Provinzial-Verband bei etwaiger Auflösung des Vereins sowie einer näher zu vereinbarenden Theilnahme an der Verwaltung des Vereinsvermögens Seitens der provinzialständischen Verwaltung bestehen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath
Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 23. October 1883.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes

über

die Mittheilung von den Seitens des Vorstandes des Vereins der Landbürgermeister der Rheinprovinz eingereichten Statut-Entwürfen,

betreffend

die Gründung 1. einer Provinzial-Pensionskasse für die Landbürgermeister; 2. einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Beamten der Bürgermeisterei- und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Die Pensions-Verhältnisse der Landbürgermeister der Rheinprovinz sind behandelt in dem Art. 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, also lautend:

„Den Bürgermeistern sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit folgende Pensionen zu gewähren:

Ein Viertel der Befoldung nach 12jähriger Dienstzeit, drei Achtel der Befoldung nach 18jähriger Dienstzeit,

die Hälfte der Befoldung nach 24jähriger Dienstzeit.

Bei Berechnung der Höhe der Pension werden lediglich die Befoldungsbeträge und nicht die Entschädigungen für Dienstunkosten und die Nebeneinkünfte zum Grunde gelegt.

Ueber die Pensions-Ansprüche der Bürgermeister entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Frage der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Dienst Einkommens als Befoldung anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu bezahlen.

Die Bildung einer Provinzial-Pensionskasse und die Höhe der von den Bürgermeistern zu zahlenden Beiträge bleibt den Beschlüssen des Provinzial-Landtages unter Genehmigung des Königs vorbehalten.

So lange demgemäß nicht anderweitige Bestimmungen getroffen werden, sind die Pensionen lediglich von den betreffenden Bürgermeistereien zu gewähren, jedoch immer nur nach Maßgabe der Dienstzeit in denselben.“

Die Landbürgermeister der Rheinprovinz bemühen sich bereits seit ungefähr 25 Jahren, günstigere Pensions-Verhältnisse zu erlangen, und suchen diese namentlich in der Einrichtung der im vorletzten Absatz des citirten Art. 25 in Aussicht gestellten Provinzial-Pensionskasse; zugleich

erstreben dieselben bereits seit langer Zeit die Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Verorgungsanstalt für ihre und der übrigen kommunalen Beamten Hinterbliebenen. Diese Bestrebungen sind immer intensiver geworden und, namentlich seit Erlaß des preussischen Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes, betreffend die Versorgung der Wittwen und Waisen vom 20. Mai 1882, immer stärker hervorgetreten.

Zuletzt wandte sich der Vorstand des Vereines der Landbürgermeister der Rheinprovinz mittelst Petition vom 7. November 1881 an den 27. Rheinischen Provinzial-Landtag; die Petition wurde in der Plenar-Sitzung vom 21. November 1881 aus dem Grunde abgelehnt, weil die Abänderung der zur Zeit bestehenden Gemeinde-Ordnung, auf welcher eine solche Pensionskasse beruhen würde, dem Vernehmen nach in Aussicht stehe und ferner in dieser Angelegenheit unter allen Umständen eine Vorlage der königlichen Staatsregierung abzuwarten sei. Auf eine diesbezügliche Eingabe des genannten Vorstandes an Seine Excellenz den Minister des Innern wurde demselben unter dem 14. Februar 1882 erwidert, daß Art. 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 die Bildung einer Provinzial-Pensionskasse zunächst den Beschlüssen des Rheinischen Provinzial-Landtages vorbehalte, und daß das Staatsministerium keine Veranlassung habe, in dieser Beziehung der Initiative des Provinzial-Landtages vorzugreifen.

Gestützt auf diese Entscheidung richteten die Landbürgermeister am 24. November 1882 eine erneute Petition an den 28. Provinzial-Landtag und legten dieser bereits einen „Entwurf zu einem Gesetze, betreffend die Pensions-Verhältnisse der Bürgermeister der Landgemeinden der Rheinprovinz und die Fürsorge für deren Hinterbliebenen“, bei; die Petition wurde nach Besprechung in der Plenar-Sitzung vom 10. Dezember 1882 dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Vorbereitung für den nächsten ordentlichen Landtag überwiesen.

Nachdem der Vorstand des Vereines der Landbürgermeister seine Wünsche in der beregten Hinsicht dem Landes-Direktor näher dargelegt hatte, hat Ersterer mittelst Eingabe vom 10. September ex. die beifolgenden Entwürfe zu

1. einem Statut, betreffend die Pensions-Verhältnisse der Bürgermeister der Landgemeinden der Rheinprovinz, nebst Motiven und Reglement und
2. einem Statut der Rheinischen Wittwen- und Waisen-Verorgungsanstalt nebst Motiven und Reglement,

eingereicht und die Bitte ausgesprochen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle zur Ausstattung der Wittwen- und Waisen-Verorgungsanstalt ein Kapital von 300 000 M. bewilligen und die unentgeltliche Verwaltung der Pensions- und Wittwen- und Waisenkasse durch Organe des Provinzial-Verbandes gestatten.“

Die Pensionirung der Bürgermeister und die Versorgung ihrer und der übrigen kommunalen Beamten Hinterbliebenen sind in diesen Entwürfen getrennt behandelt; der erstere beruht auf folgenden Prinzipien:

1. Jeder Bürgermeister ist pensionsberechtigt nach 6jähriger Dienstzeit; die Pension beträgt nach Ablauf dieser Zeit $\frac{1}{5}\%$ des Dienst Einkommens und steigt von da ab mit jedem weiteren Jahre um $\frac{1}{60}$ bis zu $\frac{4}{60}$;
2. die Dienstzeit wird vom Tage der Anstellung als Bürgermeister gerechnet, also die Dienstzeit in verschiedenen Gemeinden nacheinander zusammen gerechnet;
3. die Pension wird berechnet nach dem letzten Dienst Einkommen inkl. persönlicher Zulage und Wohnungsentanschädigung, sowie der Gebühren für die Veranlagung der

Klassen- und Gewerbesteuer, für die Ausfertigung der Auszüge aus dem Grundsteuer-Kataster und der Gebäudesteuer-Rolle und der Gebühren für die lokale Geschäftsführung der Provinzial-Feuer-Societät;

4. Zur Erfüllung der unter 1—3 genannten Zwecke wird in Ausführung des Art. 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 eine Provinzial-Pensionskasse mit ihrem Sitz in Düsseldorf gegründet, welche ein selbständiges Rechtssubjekt bildet, und deren Verwaltung unentgeltlich von dem Landes-Direktor und einem von den Landbürgermeistern zu wählenden Verwaltungsrath geführt wird;
5. die Provinzial-Pensionskasse vertheilt die jährlich an die Bürgermeister der Provinz zu zahlenden Pensionen durch Umlage auf sämtliche Landgemeinden der Provinz und zwar zur Hälfte nach dem Verhältniß der Seelenzahl und zur Hälfte nach der Summe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern.

Die Thätigkeit der provincialständischen Organe, des Landes-Direktors und der Provinzial-Hülfskasse, soll nach den vorliegenden Entwürfen bei der Pensionskasse lediglich eine rechnerische sein; die Regierung stellt die Höhe der Pensionen fest, während der Landes-Direktor nur die erforderliche Summe auf die Landgemeinden vertheilt und den Bürgermeistern ihre Pensionen auf die Provinzial-Hülfskasse anweist. Die zur Zahlung der Pensionen erforderlichen Summen sollen im Wege einer besondern von den Landgemeinden nach einem näher angegebenen Maßstabe zu erhebenden Umlage aufgebracht werden. Dadurch, daß jede Gemeinde jährlich eine bestimmte Summe zur Pensionskasse entrichtet, wird sie der Eventualität enthoben, von drückenden Pensionen in einzelnen Fällen betroffen zu werden.

Die Gründung der „Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt“ ist nicht, wie die der Pensionskasse der Bürgermeister, durch gesetzliche Bestimmung vorgesehen; dieselbe ist eine ganz neue Schöpfung. Auch diese Anstalt ist als selbständige Korporation gedacht; der Beitritt zu derselben ist indeß nicht, wie der Beitritt zu der Provinzial-Pensionskasse obligatorisch, sondern es ist den Gemeinden freigestellt, für ihre sämtlichen pensionsberechtigten Beamten der Anstalt beizutreten oder nicht.

Aus dieser Kasse sollen die Wittwen und Waisen der Beamten der beigetretenen Gemeinden eine bestimmte Quote der Pension des verstorbenen Mannes resp. Vaters erhalten und zwar dieselben Sätze, welche das preussische Gesetz vom 20. Mai 1882 gewährt.

Die Mittel zu diesem Zweck sollen aufgebracht werden:

1. durch die Zinsen einer von dem Provinzial-Verbande als unverkürzter Kapitalstock herzugebenden Summe von 300 000 M.;
2. durch jährliche Beiträge der beitretenden Gemeinden in Höhe von 6% der Gehälter ihrer Beamten, wobei der Gemeinde vorbehalten bleibt, diese Beiträge theilweise und zwar bis zur Höhe von 1½% von ihren Beamten zu erheben.

Die Verwaltung der Anstalt soll unentgeltlich durch den Landes-Direktor und die Provinzial-Hülfskasse erfolgen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte, bevor seinerseits weitere Schritte in dieser Angelegenheit geschehen könnten, dem Provinzial-Landtag Mittheilung von den bezogenen Entwürfen machen zu sollen, damit derselbe zunächst eine Entscheidung über die Voraussetzungen auf welchen die in Rede stehenden Vorlagen beruhen, treffen könne, nämlich darüber, ob es den Intentionen des Provinzial-Landtages entspricht,

1. eine Provinzial-Pensionskasse zu errichten und deren Verwaltung unentgeltlich durch provinzialständische Organe führen zu lassen, sowie
2. zu der beabsichtigten Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt einen Zuschuß aus Provinzialmitteln zu gewähren, und auch die Verwaltung dieser letzteren Kasse durch provinzialständische Organe unentgeltlich bewirken zu lassen.

Da für die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages über diese Vorfragen die Stellungnahme der Königlichen Staatsregierung zu den vorliegenden Entwürfen von dem wesentlichsten Einfluß sein mußte, so sind die betreffenden Entwürfe mittelst Schreibens des Landes-Direktors vom 18. Oktober cr. dem Herrn Ober-Präsidenten unter dem Ersuchen um eine gefällige Aeußerung darüber mitgetheilt worden, ob die erforderliche staatliche Bestätigung der in Rede stehenden Entwürfe zu erwarten sein dürfte.

Der Herr Ober-Präsident hat in seinem Antwortschreiben vom 18. Oktober cr. darauf hingewiesen, daß die in dem ersten Entwurfe bekundete Absicht, andere Pensions-Verhältnisse zu erlangen, als die Gemeinde-Ordnung festsetze, nur auf dem Wege der Gesetzgebung erreichbar sei, und daß, so lange nicht durch die Gesetzgebung etwas anderes bestimmt sei, die beiden ersten Absätze des Art. 25 der Gemeinde-Novelle vom 15. Mai 1856 fest und unabänderlich das Maß der Ansprüche der Bürgermeister auf Pension und der entsprechenden Verpflichtung der Gemeinden regeln. Nach den beiden letzten Absätzen sei den Beschlüssen des Provinzial-Landtages (unter Genehmigung des Königs) und also den Festsetzungen des Statuts nur überlassen:

eine Pensionskasse zu bilden, aus welcher die nach den Eingangs bezogenen Gesetzes-Bestimmungen normirten Pensionen gezahlt werden,
zu bestimmen, wie viel die Bürgermeister zu einer solchen Kasse beizutragen haben,
und zu bestimmen, daß die Dienstzeit, welche ein Bürgermeister im Dienste verschiedener Bürgermeistereien nacheinander verbracht hat, der Berechnung der Pension als ein Ganzes zu Grunde gelegt werde.

Es sei hiernach sogar mindestens fraglich, ob der Provinzial-Landtag die Freilassung der Bürgermeister von den Beiträgen zur Provinzial-Pensionskasse beschließen könnte.

Die Bürgermeister würden also materiell gegen die Zahlung von Beiträgen die Anrechnung der gesammten Dienstzeit — wenn der Landtag hierauf eingehen sollte — eintauschen und außerdem den ideellen Vortheil haben, daß ihnen die Pension aus einer Provinzialkasse statt, — was oft widerwillig geschehe, — aus der Kasse der betreffenden Gemeinde gezahlt würde.

Alle weitergehenden Bestimmungen, namentlich, worauf am meisten Werth gelegt werden dürfte, über höhere Normirung der Pension nach kürzerer Dienstzeit, andere Berechnung des pensionsfähigen Einkommens und dergleichen seien unannehmbar, weil dem Gesetze widersprechend.

Anders liege die Sache bei den weiter vorgelegten Entwürfen zum Statut und Reglement der Rheinischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, weil hierin den Gemeinden keine Verpflichtungen auferlegt würden, sondern der Beitritt freigestellt sei. Indessen scheine auch dieses Projekt in seinen Grundlagen noch so wenig durchgearbeitet zu sein, daß eine bestimmte Stellung zu demselben zur Zeit noch nicht genommen werden könne. So sei nicht einmal klar ersichtlich, für welche Gemeinden und Verbände die Anstalt bestimmt sei, das Statut spreche in §. 1 von „Bürgermeisterei- und Gemeinde-Verbänden“, scheine also Stadt und Landgemeinden wie Landbürgermeistereien zu begreifen, während das Reglement im §. 1 sich des Ausdruckes „Bürgermeisterei- und Landgemeinden“ bediene, also die Städte auszuschließen scheine.

Sodann ließe sich nicht ermesſen, ob die als Stammfonds in Anſpruch genommene Summe von 300 000 M., wie ſie zu dem gleichen Zwecke der brandenburgiſche Provinzial-Landtag bewilligt habe, hier auch nur annähernd richtig gegriffen ſei, ganz abgeſehen von den durchaus verſchiedenen Verhältniſſen. In den Gutsbezirken und Landgemeinden der Provinz Brandenburg würden penſionsberechtigte Kommunalbeamte nur in verſchwindend geringer Anzahl vorhanden ſein, und zudem ſolle die dort begründete Anſtalt die Beamten der Provinz und anderer kommunaler Verbände mitumfaſſen.

Ferner ließe ſich noch gar kein Bild machen, in welchem Umfange ungefähr der Beitritt der Gemeinden zu erwarten ſei, namentlich wie ſich die größeren Städte, wenn dieſe überhaupt einbegriffen ſein ſollten, dazu ſtellen würden.

Endlich fehle auch jede Motivirung dafür, daß die Kommunalbeamten, welche dieſelben Wohlthaten, wie ſie die unmittelbaren Staatsbeamten genießen, erſtrebten, nur 1½% beitragen ſollten, während die Beitragsquote der Staatsbeamten 3% betrage.

Nach dieſen Äußerungen des Herrn Ober-Präſidenten dürfte, was zunächſt das Penſions-Reglement anbelangt, nothwendig erſcheinen, im Falle die Petenten auf die Errichtung einer Provinzial-Penſionskaſſe in dem engen Rahmen, in welchem dieſelbe nach den beſtehenden Geſetzen zuläſſig iſt, noch Werth legen, und der Provinzial-Landtag ſich im Prinzipie für die Errichtung einer ſolchen Kaſſe und deren unentgeltliche Verwaltung durch provinzialſtändiſche Organe ausſprechen ſollte, ein neues Statut auszuarbeiten und nach vorheriger Kommunikation mit den Intereſſenten und der Staatsbehörde einem ſpäteren Landtage vorzulegen.

Daſſelbe gilt von der angeregten Wittwen- und Waiſen-Verforgungsanſtalt, hiñſichtlich deren für die provinzialſtändiſche Verwaltung überhaupt erſt dann ein Anlaß vorliegen dürfte, ſich mit jener Angelegenheit zu befaſſen, wenn der Provinzial-Landtag ſich für die Subventionirung dieſer Anſtalt durch Zuwendung eines Kapitals, wozu indeſſen ein Fonds dem Provinzial-Landtage nicht zu Gebote ſtehen würde, und unentgeltliche Führung deren Verwaltung entſcheiden ſollte.

Der Provinzial-Verwaltungsraih beehrt ſich deſhalb, bevor die nach vorſtehenden Ausführungen erforderlichen ſchwierigen und zeitraubenden Ausarbeitungen neuer Statuten und Reglements über die angeregte Penſions- wie Wittwen- und Waiſenkaſſe in Angriff genommen werden, zunächſt unter Bezugnahme auf die den mehrgedachten Entwürfen beigefügten Motive dem hohen Landtage die oben erwähnten beiden Vorfragen zur Entſcheidung zu unterbreiten.

Der Provinzial-Verwaltungsraih.

Wilhelm Fürſt zu Wied,

Landtags-Marſchall.

Statut,

betreffend

die Pensions-Verhältnisse der Bürgermeister der Landgemeinden der Rheinprovinz.

In Ausführung des Art. 25 des Gesetzes, betreffend die Gemeinde-Verfassung der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, werden folgende statutarische Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Zur Leistung der Pensionen wird eine Provinzial-Pensionskasse gebildet, welche unter der Verwaltung des Landes-Directors steht und ihren Sitz in Düsseldorf hat.

Der Landes-Director vertritt die Kasse in allen Angelegenheiten.

§. 2.

Jeder Bürgermeister der Landgemeinden der Rheinprovinz erhält aus der Provinzial-Pensionskasse der Rheinprovinz (§. 1) eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von mindestens 6 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Bürgermeister bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben, ohne eigene Verschuldung, sich zugezogen hat, so tritt die Pensions-Berechtigung auch bei kürzerer als 6jähriger Dienstzeit ein.

Bürgermeister, welche im Disziplinarwege ihres Dienstes enthoben werden, sollen, falls ihre Entlassung nicht wegen eines entehrenden Vergehens oder eines Verbrechens erfolgt ist, die Hälfte derjenigen Pension beziehen, zu welcher sie berechtigt sein würden, wenn sie am Tage der Rechtskraft des Urtheils in den Ruhestand versetzt wären.

§. 3.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 6., jedoch vor vollendetem 7. Dienstjahre eintritt, $1\frac{1}{2}\%$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{100}$ des im §. 4 bestimmten Dienst Einkommens.

Ueber den Betrag von $4\frac{1}{2}\%$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. In dem in §. 2, Abs. 2, erwähnten Falle beträgt die Pension $1\frac{1}{2}\%$ des Einkommens.

§. 4.

Der Berechnung der Pension wird das ganze von dem Bürgermeister im letzten, der Pensionirung vorhergehenden Jahre, bezogene etatsmäßige feste Stelleneinkommen excl. Bureaukosten nebst etwaiger persönlicher Zulage und Wohnungsentschädigung seines ganzen Verwaltungsbezirktes sowie, nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre berechnet, die Gebühren für die Veranlagung der Klassen- und Gewerbesteuer, für die Ausfertigung von Auszügen aus dem Grundsteuerkataster und der Gebäudesteuerrolle und die Vergütung für die Besorgung der lokalen Geschäfte der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät zu Grunde gelegt.

§. 5.

Die Dienstzeit wird vom Tage der Anstellung als Bürgermeister einer Landgemeinde der Rheinprovinz gerechnet.

§. 6.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Bürgermeisters ist die Erklärung der demselben vorgesetzten Regierung erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigen Ermessen den Bürgermeister für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Sucht ein Bürgermeister, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese von der Regierung verfügt werden, wenn der Bürgermeister nach deren Erklärung nicht mehr fähig ist, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Die Bestimmung darüber, zu welchem Zeitpunkte die Versetzung in den Ruhestand stattfindet, erfolgt durch die Regierung.

§. 7.

Die Entscheidung darüber, welche Pension einem Bürgermeister bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch die königliche Regierung. Gegen diese Entscheidung steht dem Bürgermeister die Beschreitung des Rechtsweges offen.

§. 8.

Bei jeder Pension werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet. Die Pension wird monatlich im Voraus bezahlt.

§. 9.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden. In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 10.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2. wenn und so lange der Pensionär im Reichs-, Provinzial-, Staats- oder Kommunal-dienste ein Dienst-einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst-einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Bürgermeister vor der Pensionirung bezogenen Dienst-einkommens übersteigt.

Daselbe erlischt, wenn der Berechtigte durch rechtskräftiges Erkenntniß zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt worden.

§. 11.

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für das auf den Sterbemonat folgende Quartal gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt der Landes-Direktor.

§. 12.

Die Provinzial-Pensionskasse erhält die Mittel zur Bestreitung der Leistungen durch Beiträge der Landbürgermeistereien.

§. 13.

Die zur Bestreitung der jährlich zu zahlenden Pensionen erforderlichen Summen werden zur Hälfte auf die Seelenzahl und zur Hälfte auf die direkten Steuern der Landbürgermeistereien, wie solche für die Provinzial-Umlage maßgebend sind, von dem Landes-Direktor repartirt und die Beitragsquote den Bürgermeistereien längstens bis zum 1. Januar jeden Jahres mitgetheilt.

§. 14.

Dies Statut findet nur auf die nach Emanation desselben im Dienst befindlichen Bürgermeister Anwendung, und werden die den bisher pensionirten Bürgermeistern zu zahlenden Pensionen in unveränderter Höhe auf die Provinzial-Pensionskasse übernommen.

§. 15.

Gegenwärtiges Statut tritt nach erfolgter Allerhöchster Sanction sofort in Kraft.

Die Bürgermeistereien werden von der Pflicht, Pensionen an die Bürgermeister zu zahlen, entbunden, und geht diese Verpflichtung auf die Provinzial-Pensionskasse nach Maßgabe dieses Statuts über.

Reglement zum Statut,

betreffend

die Pensions-Verhältnisse der Bürgermeister der Landgemeinden der Rheinprovinz.

Die Ausführung des Statuts geschieht nach Maßgabe des nachfolgenden Reglements.

§. 1.

Der nach §. 1 des Statuts gebildeten Provinzial-Pensionskasse wird ein Verwaltungsrath zur Seite gestellt, welcher aus sechs Mitgliedern besteht, von denen zwei im Regierungsbezirke Düsseldorf und je einer in den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz, Köln und Trier ihren Wohnsitz haben sollen.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre durch die Versammlung der Landbürgermeister der Rheinprovinz.

Alle zwei Jahre scheidet $\frac{1}{3}$ aus und werden die nach den ersten zwei, beziehungsweise vier Jahren Ausscheidenden durch das Loos bestimmt. Nothwendige Ersatzwahlen im Laufe der Wahlperiode erfolgen für die Zeit bis zur nächsten Bürgermeister-Versammlung durch den Verwaltungsrath.

§. 2.

Der Verwaltungsrath hat das Recht, von allen auf die Kassen-Verwaltung bezüglichen Geschäften Kenntniß zu verlangen. Insbesondere hat er:

1. den Etat der Kasse für das nächstfolgende Jahr zu begutachten;
2. die Jahresrechnung vorzuprüfen.

§. 3.

Die Festsetzung des Kassen-Stats sowie die Dechargirung der Rechnung bleibt dem Provinzial-Landtage vorbehalten.

§. 4.

Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt der Landes-Direktor oder sein gesetzlicher Stellvertreter mit vollem Stimmrecht, bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Der Verwaltungsrath ist vom Landes-Direktor so oft zu berufen, als es die Geschäfte erfordern, oder die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies verlangt. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Im Falle eine solche Versammlung beschlußunfähig bleibt, sind die in einer zweiten Sitzung Erschienenen in beliebiger Anzahl beschlußfähig. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes fungiren unentgeltlich, sie erhalten aber Diäten und Reisekosten für ihre Reisen aus der Pensionskasse in der Höhe, wie die Staatsbeamten sie nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. März 1873 (G.-S. S. 122) und der Verordnung vom 15. April 1876 (G.-S. S. 107) mit dem Diätensatze von 9 M. erhalten.

§. 5.

Alle zwei Jahre hat der Landes-Direktor eine Versammlung der Landbürgermeister der Rheinprovinz nach Düsseldorf einzuberufen und in dieser einen Bericht über den Stand der Pensionskasse zu erstatten. In dieser Versammlung sind auch die Wahlen zum Verwaltungsrathe vorzunehmen.

§. 6.

Die Regierungen haben von jeder definitiven Anstellung, Versetzung, Amtsniederlegung, unfreiwilligen Entlassung und jedem Todesfalle eines Bürgermeisters einer Landgemeinde dem Landes-Direktor Mittheilung zu machen, auch demselben alljährlich die Gehaltsverhältnisse der Bürgermeister sowie die Seelenzahl der Bürgermeistereien anzugeben.

Motive zu dem Statut,

betreffend

die Pensions-Verhältnisse der Bürgermeister der Landgemeinden in der Rheinprovinz.

Zu §. 1.

Das Streben der Staatsregierung auf Regelung der Pensions-Verhältnisse der Beamten hat in anerkennenswerther Weise für fast alle andern Beamten-Kategorien Ausdruck gefunden (Staatsbeamte, Geistliche, Lehrer), nur die Landbürgermeister der Rheinprovinz erhoffen noch die Feststellung derselben auf Grund des Art. 25 des Gesetzes, betreffend die Gemeinde-Versaffung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, durch das Provinzial-Statut.

Haben die gegen die Vorzeit veränderten Lebens-Verhältnisse eine günstigere gesetzliche Ordnung für die übrigen Beamten zur Folge gehabt, so dürfte ein Gleiches für die Landbürgermeister der Rheinprovinz bei der Wichtigkeit der Stellung derselben im Staatswesen mehr als begründet sein.

Zu §§. 2 und 3.

Bei den Staatsbeamten werden sämtliche Dienstjahre also auch die Militär-Dienstjahre und die bei andern Behörden verbrachte Zeit angerechnet, während bei den Landbürgermeistern die im Staatsdienste verbrachte Dienstzeit wegfällt und nur die in ein und derselben Bürgermeisterei zurückgelegte Dienstzeit angerechnet wird. Hierzu kommt, daß bei dem gering bemessenen Gehalt der Bürgermeister bei späterem Eintritt der Pensions-Berechtigung eine Pension für dieselben sich ergeben würde, wovon dieselben nicht leben können und welche noch unter der Pension eines Staatsunterbeamten stehen würde.

Außerdem beginnt auch bei den Stadtbürgermeistern die Pensions-Berechtigung mit dem 6. Dienstjahre.

Zu §. 4.

Der Staatsbeamte kennt keine Nebeneinnahme; bei Kommunalbeamten werden dieselben als Gehalt mitgerechnet; folglich ist es billig und recht, daß bei Pensionierung auch die Nebeneinnahmen berücksichtigt werden.

Zu §§. 5—11.

Diese §§. sind conform den Bestimmungen über die Pensionierung der Staatsbeamten.

Zu §. 12.

Nach Art. 12 der Novelle sind die Pensionen der Bürgermeister von den Bürgermeistereiverbänden zu tragen, mithin sind von diesen auch die erforderlichen Pensions-Beiträge zu leisten, um so mehr als durch die Errichtung einer Provinzial-Pensionskasse für viele Bürgermeistereien die Zahlung der Pensionen wegfällt und der auf die Bürgermeistereien entfallende Beitrag unbedeutend ist.

Zu §. 13.

Wie es den Intentionen des Art. 25 der Novelle entspricht, soll die Pension der Bürgermeister eine Provinziallast und keine Gemeindelast sein, und muß mithin die Aufbringung der erforderlichen Summen auch analog der Provinzialumlage bewirkt werden.

Zu §. 14.

Die Uebernahme der von den Bürgermeistereien bisher zu zahlenden Pensionen auf die Provinzial-Pensionskasse rechtfertigt sich dadurch, daß nunmehr alle Bürgermeistereien zur Zahlung der auf den Verband fallenden Beiträge verpflichtet sind.

Statut

der

Rheinischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.

§. 1.

Von dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz wird mit einem Kapital von M. eine „Rheinische Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt“ begründet, welche bestimmt ist, Wittwen und Waisen pensionsberechtigter Beamten der Bürgermeisterei- und Gemeinde-Verbände in der Rheinprovinz Wittwen- und Waisengeld zu gewähren.

§. 2.

Die am zu eröffnende
Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Düsseldorf, als dem Sitze des Provinzial-Verbandes von Rheinland, und wird von den Organen des letzteren als ein Provinzial-Institut nach Maßgabe der Bestimmungen für die Organisation der Verwaltung des Provinzial-Vermögens und der Provinzial-Anstalten in der Rheinprovinz verwaltet.

§. 3.

Wird die Anstalt aufgelöst, so fällt deren Vermögen an die alsdann bei derselben noch beteiligten Kommunal-Verbände nach Verhältniß der von denselben im letzten Jahre gezahlten Wittwen- und Waisengeldbeiträge, sofern dieselben gegenüber ihren Beamten beziehungsweise gegenüber den Wittwen und Waisen ihrer verstorbenen Beamten die der Anstalt obliegenden Verpflichtungen übernehmen.

Von dem, was hiernach auf die beteiligten Verbände entfällt, ist jedoch vorweg der Betrag von M. zu kürzen, welcher an den Provinzial-Verband als Rückvergütung für das nach §. 1 der Anstalt überwiesene Grundkapital fällt.

Reglement

der

Rheinischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.

I. Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die Rheinische Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt ist zunächst bestimmt, den Wittwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten der Bürgermeisterei und Landgemeinden der Rheinprovinz, soweit diese Kommunal-Verbände der Anstalt beigetreten sind, Wittwen- und Waisengeld zu gewähren. Zu diesen Kommunal-Beamten sind die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, sowie an den öffentlichen höhern Lehranstalten nicht zu rechnen.

§. 2.

Der Beitritt eines der genannten Kommunal-Verbände muß stets für alle seine Beamten erfolgen, denen der betreffende Verband beim Eintritt in den Ruhestand eine lebenslängliche Pension zu gewähren verpflichtet sein würde — ohne Unterschied, ob diese Beamten lebenslänglich, auf bestimmte Zeit, oder auf Kündigung angestellt, und ohne Unterschied, ob dieselben verheirathet oder unverheirathet sind. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der zur Zeit des Beitritts bereits angestellten Beamten statt, welche nicht erklärt haben, den ihnen aufzuerlegenden Betrag der Wittwen- und Waisen-Geldbeiträge sich anrechnen zu lassen (§. 3). Diese Beamten können später der Anstalt nur noch binnen Jahresfrist unter der Bedingung zugeführt werden, daß die Beiträge von dem Beitritte des Verbandes an nachgezahlt werden.

Mit Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths können die Verbände bei ihrem Beitritt einzelne Klassen ihrer Beamten von der Betheiligung an der Anstalt ausschließen. Sollen solche Beamtenklassen später der Anstalt zugeführt werden, so bedarf es der Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths, und ist für dieselben das entsprechende Einkaufsgeld (§. 10) zu zahlen. Bezüglich der zur Zeit der Zuführung dieser Beamtenklassen bereits angestellten Beamten greift die vorhergehende Bestimmung Platz, wonach dieselben binnen Jahresfrist ihren Beitritt erklären müssen, und es müssen für diese Beamten die gesammten Wittwen- und Waisen-Geldbeiträge für die Zeit vom Beitritt des betreffenden Verbandes, beziehungsweise für die Zeit seit der erfolgten Anstellung der Beamten nachgezahlt werden.

Die zur Zeit des Beitritts des Verbandes bereits pensionirten Beamten desselben sind von der Betheiligung an der Anstalt ausgeschlossen.

II. Wittwen- und Waisen-Geldbeiträge.

§. 3.

Der Kommunal-Verband ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt erfolgt ist, einen Wittwen- und Waisen-Geldbeitrag von sechs Prozent des pensionsfähigen Dienst-einkommens, des Wartegeldes oder der Pension der Beamten an die Anstalt abzuführen, jedoch ist der die Jahressumme von 9000 M. des pensionsfähigen Dienst-einkommens oder Wartegeldes und von 5000 M. der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig.

Die Pension wird für die Wittwen- und Waisen-Geldbeiträge in der Höhe zu Grunde gelegt, welche sich nach Maßgabe des pensionsfähigen Dienst-einkommens des Beamten — mag derselbe lebenslänglich, auf bestimmte Zeit, oder auf Kündigung angestellt sein — nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen ergibt. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt außer der nach den Anstellungs-Bedingungen dem Beamten anzurechnenden Dienstzeit bei der zur Zahlung der Pension verpflichteten Gemeinde und derjenigen Dienstzeit, welche einem unmittelbaren Staatsbeamten kraft des Gesetzes anzurechnen ist, auch die Zeit in Anrechnung, in welcher der Beamte anderweit im Kommunal-dienst mit dem Anrecht auf Pension sich befunden hat.

Ist der Beamte, ehe er die zur Erlangung des Rechtes auf Pension erforderliche Dienstzeit erfüllt hatte, unter Gewährung einer lebenslänglichen Pension in den Ruhestand versetzt worden, so kommt diese Pension nur insoweit in Betracht, als sie ein Viertel seines pensionsfähigen Dienst-einkommens nicht übersteigt.

Der gleiche Wittwen- und Waisen-Geldbeitrag ist auch nach dem Tode des Beamten zu entrichten für die Zeit, in welcher den Hinterbliebenen desselben das Gehalt, das Wartegeld oder die Pension noch fortzugewähren ist. (Gnadenquartal, Gnadenmonat.)

Dem Verbande bleibt vorbehalten, den Wittwen- und Waisen-Geldbeitrag theilweise und bis zur Höhe von $1\frac{1}{2}$ % von den Bezügen des Beamten resp. der Hinterbliebenen desselben einzubehalten.

§. 4.

Die Wittwen- und Waisen-Geldbeiträge sind vierteljährlich an die Anstalt abzuführen.

§. 5.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Wittwen- und Waisen-Geldbeitrages erlischt:

1. für den Beamten, welcher ohne Pension aus dem Dienste scheidet, oder mit Belassung eines Theils derselben aus dem Dienste entlassen, oder unter Bewilligung einer Pension auf bestimmte Zeit in den Ruhestand versetzt wird, mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem das Ausscheiden oder die Entlassung aus dem Dienste oder die Versetzung in den Ruhestand eingetreten ist;
2. für den Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 16 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
3. für den pensionirten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

§. 6.

Soweit die Wittwen- und Waisen-Geldbeiträge unter Heranziehung der nach §. 7 verfügbaren Mittel in einem Rechnungsjahre nicht ausgereicht haben, das Wittwen- und Waisengeld zu decken, sind die der Anstalt beigetretenen Verbände verpflichtet, nach Verhältniß der von ihnen in dem Jahre abgeführten Wittwen- und Waisen-Geldbeiträge das Fehlende nachzuzahlen.

Nach demselben Verhältniß sind etwaige Ueberschüsse des Rechnungsjahres auf die Wittwen- und Waisen-Geldbeiträge des folgenden Jahres anzurechnen, unbeschadet jedoch der einschränkenden Bestimmung des §. 7.

Saben sich mehrere Jahre hintereinander Rechnungsüberschüsse ergeben, so ist der Provinzial-Verwaltungsrath befugt, die im §. 3 bestimmten Wittwen- und Waisen-Geldbeiträge widerruflich entsprechend herunter zu setzen.

Die Verbände sind in diesem Falle aber verpflichtet, den von ihren Beamten geforderten Beitrag soweit zu vermindern, daß er nicht mehr als die Hälfte des von ihnen im Ganzen geleisteten Jahreszuschusses beträgt.

III. Einkaufsgeld. Eiserner Fonds.

§. 7.

Das von dem Provinzial-Verbande der Anstalt zugeführte Kapital von M. gilt als Einkaufsgeld für die Kommunal-Verbände der Bürgermeisterei- und Landgemeinden. Dem hierdurch gebildeten Grundkapitale wachsen vorläufig die Zinsen desselben hinzu; desgleichen die

beim Ablauf eines Rechnungsjahres zur Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes nicht erforderlich gewesenem Betrage der Wittwen- und Waisen-Geldbeiträge. Sobald jedoch der Fonds die Höhe des 15fachen Betrages der im Laufe des letzten Rechnungsjahres eingegangenen Wittwen- und Waisen-Geldbeiträge überschritten hat, ist der fernere Ueberschuß — unter Zurückhaltung eines von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Sicherung der laufenden Ausgaben der Anstalt zu bestimmenden Betrages — zur Verminderung der Wittwen- und Waisen-Geldbeiträge des folgenden Jahres unter der Beschränkung zu verwenden, daß jener Fonds auf der Höhe des 15fachen Betrages der jährlichen Wittwen- und Waisen-Geldbeiträge und unter allen Umständen auf der Höhe des aus Provinzialfonds gewährten Zuschusses von M. zu erhalten ist.

§. 8.

Tritt einer der genannten Kommunal-Verbände der Anstalt erst nach Ablauf eines Jahres seit der Eröffnung derselben bei, so ist der beitretende Kommunal-Verband verpflichtet, zur Verstärkung des Grundkapitals (§. 7) ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches zu dem Betrage der von ihm zu zahlenden Wittwen- und Waisen-Geldbeiträge in demselben Verhältniß steht, wie der um das Grundkapital ad M. verminderte Bestand des Grundkapitals zu dem Betrage der zur Zeit des Beitritts an die Anstalt abzuführenden Wittwen- und Waisen-Geldbeiträge der bereits beigetretenen Kommunal-Verbände.

§. 9.

In gleicher Weise ist das Einkaufsgeld für die Beamten der nach §. 2 Absatz 3 nachträglich der Anstalt zuzuführenden Beamtenklassen zu bestimmen.

IV. Wittwen- und Waisengeld.

§. 10.

Die Wittve und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder eines Beamten, für welchen zur Zeit seines Todes ein Kommunal-Verband zur Entrichtung des Wittwen- und Waisen-Geldbeitrages an die Anstalt verpflichtet gewesen ist, haben an die letztere einen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§. 11.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, von welcher für den Verstorbenen nach §. 3 der Wittwen- und Waisen-Geldbeitrag zu zahlen gewesen ist oder zu zahlen gewesen sein würde, wenn derselbe am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Jedoch soll das Wittwengeld, vorbehaltlich der in §. 13 verordneten Beschränkung, mindestens 160 M. betragen und 1600 M. nicht übersteigen.

§. 12.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Dritteltheil des Wittwengeldes für jedes Kind.

§. 13.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, von welcher für den Verstorbenen nach §. 3 der Wittwen- und Waisen-Geldbeitrag zu zahlen gewesen ist oder zu zahlen gewesen sein würde, wenn derselbe am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 14.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengeld-Berechtigten erhöht sich das Wittwen- und Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monate an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§. 11—13 gebührenden Beträge befinden.

§. 15.

War die Wittve mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 11—13 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt.

Auf den nach §. 11 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§. 16.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittve den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen. Ob dieses der Fall gewesen, darüber entscheidet endgültig der Provinzial-Verwaltungsrath.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 17.

Stirbt ein Beamter, für welchen zur Zeit seines Todes ein Kommunal-Verband zur Entrichtung des Wittwen- und Waisen-Geldbeitrages an die Anstalt verpflichtet gewesen ist, vor Erfüllung der seine Pensions-Berechtigung bedingenden Dienstzeit, so kann der Wittve und den Waisen desselben von dem Provinzial-Verwaltungsrathe im Einverständnisse mit dem betreffenden Kommunal-Verbande, welchem der Verstorbene angehört hat, Wittwen- und Waisengeld bis zu $\frac{1}{4}$ des pensionsfähigen Dienstinkommens desselben bewilligt werden.

§. 18.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats. — §. 3 Abs. 2.

§. 19.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus bezahlt, und zwar in der Regel durch Vermittelung des Kommunal-Verbandes, welchem der verstorbene Beamte angehört hat. Nach Anhörung des letztern bestimmt der Provinzial-Verwaltungsrath, an wen die Zahlung gültig zu leisten ist.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen 4 Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Anstalt.

§. 20.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 21.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet hat oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§. 22.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 23.

Mit der aus dem §. 7 sich ergebenden Maßgabe erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittve und den Waisen des Beamten zusteht, nach Anhörung des Kommunal-Verbandes, welchem der Verstorbene angehört hat, durch den Provinzial-Verwaltungsrath.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht dem Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerichts innerhalb 6 Monaten, nachdem den Betheiligten die Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes bekannt gemacht worden, erhoben werden.

V. Verwaltung der Anstalt.

§. 24.

Die Anstalt verkehrt mit den betheiligten Beamten und deren Hinterbliebenen durch Vermittelung der betreffenden Kommunal-Verbände. Diese haben ihre Schreiben und Geldsendungen kostenfrei dem Provinzial-Verbande bzw. dessen Organen zu übersenden und erhalten von diesen Schreiben und Geldsendungen kostenpflichtig. Der Provinzial-Verband führt durch seine Organe die Verwaltung der Anstalt unentgeltlich. Die erwachsenden sachlichen Kosten trägt jedoch die Anstalt selbst.

§. 25.

Die Jahresrechnungen der Anstalt sind nach ihrer kalkulatorischen Prüfung den betheiligten Kommunal-Verbänden vier Wochen hindurch zur Einsicht offen zu halten. Letztere sind berechtigt, Erinnerungen gegen die Rechnung geltend zu machen, über welche der Provinzial-Landtag entscheidet.

Alljährlich ist der Rechnungsabschluß nebst einer Uebersicht des Vermögens der Anstalt durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

VI. Auflösung der Anstalt.

§. 26.

Im Falle der Auflösung der Anstalt sind die alsdann beteiligten Kommunal-Verbände verpflichtet, gegenüber ihren Beamten beziehungsweise den Wittwen und Waisen ihrer verstorbenen Beamten die der Anstalt obliegenden Verpflichtungen — bei Forterhebung der nach §. 3 Abschnitt IV. den Beamten auferlegten Beiträge — zu erfüllen, wogegen ihnen ihr Antheil an dem Vermögen der Anstalt nach Maßgabe der Bestimmungen des Statuts ausgeantwortet wird.

Die beteiligten Beamten beziehungsweise deren Wittwen und Waisen haben keinen Anspruch auf Befriedigung oder Abfindung aus dem Vermögen der Anstalt.

Motive zum Statut und Reglement,

betreffend

die Rheinische Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.

Der Gemeindebeamte, wie jeder Beamte ist auf ein festbegrenztes Einkommen angewiesen, Nebenwerb ist bei ihm ausgeschlossen und er daher nicht in der Lage, aus seinem Dienst- Einkommen für das Alter und für seine etwaigen Hinterbliebenen Sorge zu tragen, weil seine Einkünfte nur und oft kaum auf den Lebensunterhalt bemessen sind, und er seine ganze Kraft ungetheilt seinem Amte widmen muß.

Einleitung.

Jeder andere Staatsbürger hat die Freiheit, sich Ueberschüsse für Alter und Hinterbliebene zu schaffen.

Für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten ist durch Gesetz vom 20./4. 1881 (R.-G.-Bl. S. 85 ff.), für diejenigen der Staatsbeamten durch das Gesetz vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 298 ff.) thatsächlich Sorge getragen, für die Lehrer steht ein Gesetz bevor, selbst für die Arbeiter wird vom Reich dahin Fürsorge erstrebt, nur der Gemeindebeamte steht mit seinen etwaigen Hinterbliebenen hilflos da.

Und doch ist er im Staatsorganismus, in der Kommunal-Verwaltung ein so unentbehrlicher, wesentlicher Faktor, daß in dieser Beziehung auch seiner gedacht werden darf.

Der Gemeindebeamte, als mittelbarer Staatsbeamter, ist bei der dieserhalb erschienenen Staatsgesetzgebung ausgeschlossen, dagegen haben andere Provinzen und Gemeinden bereits Anstalten zur Versorgung der Wittwen und Waisen ihrer Beamten begründet, zum Theil in der Weise, daß von der Provinz eine Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt errichtet und den Gemeinden in der Provinz der Anschluß an dieselben frei gelassen worden ist.

In gleicher Weise dürfte daher auch in der Rheinprovinz vorzugehen sein.

Es empfiehlt sich, dazu eine selbständige, mit juristischer Persönlichkeit auszustattende, von dem Provinzial-Verbande unentgeltlich zu verwaltende Anstalt zur Versorgung der Wittwen und Waisen der Gemeindebeamten in Aussicht zu nehmen, der jede Bürgermeisterei oder Gemeinde in der Provinz für ihre Beamten beizutreten, wenn nicht verpflichtet, doch berechtigt ist.

Begründung.

Als Ziel wird ins Auge gefaßt, den Wittwen und Waisen der Gemeindebeamten durch diese Anstalt dieselben Pensionen zu gewähren, welche Reich und Staat ihren Beamten für ihre künftigen Hinterbliebenen zugesichert haben, dafür aber auch nach Möglichkeit die gleichen Leistungen, wie sie die Reichs- und Staatsbeamten zu erfüllen haben, den Gemeindebeamten aufzuerlegen.

Soweit die Anstalt mit den Wittwen- und Waisen-Geldbeiträgen der Beamten die ihr auferlegten Verpflichtungen zu Gunsten der Wittwen und Waisen von Beamten nicht zu erfüllen vermag, sollen die bei der Anstalt beteiligten Gemeinden das Fehlende verhältnismäßig zuzahlen.

Bei den vielfachen, einer Kapital- (Lebens-) Versicherung entgegen stehenden Bedenken gegen eine Rentenversicherung durch Gewährung von Wittwen- und Waisengeld dürfte letztere am geeignetsten sein, abgesehen davon, daß Reich, Staat und Provinz in dieser letzten Weise Fürsorge für ihre Beamten getroffen haben und ein engerer Anschluß daran für die Kommunalbeamten angezeigt ist.

Einen ausreichenden Ersatz für das Recht auf Wittwen- und Waisengeld nach den Grundsätzen der Reliktengesetze kann die Kapitalversicherung in den Grenzen, in denen sie überhaupt durchführbar ist, für die Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten nicht gewähren.

Zur Aufstellung einer Rentabilitäts-Berechnung für die geplante Anstalt fehlt es in Betreff der Gemeindebeamten an ausreichendem statistischen Material, und wird man die Verhältnisse der Staatsbeamten einer Berechnung zu Grunde legen müssen, welche ja von denen der pensionsberechtigten Kommunalbeamten nicht zu sehr abweichen.

Nach den Ermittlungen für die preussischen Staatsbeamten hat sich ergeben, daß zur Gewährung der den Wittwen und Waisen dieser Beamten zugesicherten Pensionen, Beiträge in Höhe von 9,54% des pensionsfähigen Diensteinkommens der Beamten erforderlich sein würden von der Zeit ab, wo der Beharrungszustand, d. h. der jährliche Abgang der unter die neuen Bestimmungen fallenden Hinterbliebenen dem jährlichen Zugang gleich geworden sein wird.

Jene Beiträge von 9,54% werden mit 6% durch die Kommunal-Verbände und deren Beamten beschafft, während im ungünstigen Falle 3,54% aus den Revenüen des Reservefonds zufließen müssen.

Letzteres ist bei einer Kapitalverzinsung von 4% der Fall, wenn der Reservefonds den 15fachen Betrag der Jahresbeiträge erreicht hat.

Bis dahin würden die Ueberschüsse eines Verwaltungsjahres dem Reservefonds zufließen müssen, ohne daß dieselben etwa zu dem Mehrbedarf eines andern Jahres heranzuziehen wären, vielmehr müßte dieser durch einen entsprechenden Aufschlag zu den Beiträgen gedeckt werden.

Ausgeschlossen ist es freilich nicht, daß solche Aufschläge erforderlich werden, aber sie werden, wie anzunehmen, nicht leicht von erheblicher Bedeutung sein, da die Erwartung berechtigt ist, daß der Reservefonds, noch ehe die Anstalt in den Beharrungszustand eingetreten, seine reglementsmäßige Höhe erreicht haben wird.

Und wenn erst der Reservefonds zur Höhe des eisernen Bestandsfonds angewachsen ist, dann werden voraussichtlich dessen Revenüen herangezogen werden können zur Verminderung der Beiträge, welches wiederum nicht den Beamten, sondern den Gemeinden zu Gute kommt.

Um jede Benachtheiligung der Gemeinden auszuschließen, die daraus erwachsen möchte, daß sie durch ihre zeitweise über den Bedarf hinausgegangenen Beiträge den Reservefonds verstärkt haben, ist vorgesehen, daß jede Gemeinde für die Beamten oder Beamten-Kategorien, welche sie erst später der Anstalt zuführt, ebenso wie die Gemeinden, welche erst später der Anstalt beitreten,

ein verhältnismäßiges Einkaufsgeld zu zahlen hat nach Maßgabe des jeweiligen Standes des Reservefonds.

Es ist anzunehmen, daß der Provinzial-Verband seinerseits in der Lage sein würde, ohne Schwierigkeit für sich allein die Versorgung der Wittwen und Waisen seiner Beamten nach dem Vorgange des Reichs und des Staates zu ordnen, und dabei keinen Anlaß habe, vorweg ein beträchtliches Kapital diesem Zwecke zu widmen, aber er dürfte, wie in andern Provinzen, als eine ihm als dem bedeutendsten Gemeinde-Verbande in der Rheinprovinz obliegende Verpflichtung erkennen, die Aufgabe höher zu fassen und im Interesse aller Gemeinden in der Provinz solche Einrichtungen zu treffen, welche es ermöglichen, den hochwichtigen Zweck allgemein für die Gemeindebeamten in der Provinz zu erreichen.

Viele Gemeinden würden für sich allein kaum in der Lage sein, das Loos der Wittwen und Waisen ihrer Beamten in ausreichendem Maße sicher zu stellen, und ebenso wenig vermögen die Beamten selbst durch Opfer, wie sie den Staatsbeamten auferlegt worden sind, in gleicher Weise ihre künftigen Hinterbliebenen zu sichern, sei es durch Versicherung einer Wittwenpension, sei es durch Kapitalversicherung auf en Todesfall.

Andernfalls wird aber auch für alle beteiligten Gemeinden in der größeren Zahl der für ihre Hinterbliebenen sicher zu stellenden Beamten, wie sie die Anstalt erstrebt, eine größere Stetigkeit in den Verhältnissen, gewissermaßen eine wirksamere Uebertragung des in der Sache liegenden Risikos erzielt.

Lediglich aus dem Staatsgesetz übernommen sind die Bestimmungen über die Pflichten der Beamten und die Rechte ihrer Hinterbliebenen; sonst sind die Entwürfe nach den Vorgängen in den Provinzen Brandenburg und Westfalen modifizirt, jedoch für Rheinland bearbeitet und werden nach diesen Ausführungen die übrigen Einzelbestimmungen des Statuts und Reglements einer eingehenden Begründung nicht bedürfen.

Was endlich die Höhe des herzugebenden Begründungskapitals betrifft, so dürfte dasselbe nach den bisherigen Vorgängen in der Provinz Brandenburg und Westfalen hier wie dort nach der Bevölkerungszahl zu bemessen sein, da die Provinz Brandenburg mit einer ortsanwesenden Bevölkerung nach der Zählung von 1880 von 1 953 978 Einwohner zum Grundkapital 300 000 M. bewilligt hat, während für die Provinz Westfalen mit 663 867 Einwohner 200 000 M. erbeten sind, so dürfte für die Rheinprovinz auf 1 750 266 Einwohner ein Grundkapital von 300 000 M. angemessen erscheinen.

Düsseldorf, den 27. September 1883.

Entwurf zu einem Reglement

über die

dienstlichen Verhältnisse der Beamten der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.

Für die dienstlichen Verhältnisse der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz werden — unbeschadet der dem Landtags-Marschall, dessen Stellvertreter und dem Provincial-Verwaltungsrathe nach dem Regulative über die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten vom 27. September 1871 sowie den für die einzelnen Anstalten erlassenen Reglements den provincialständischen Beamten gegenüber zustehenden Befugnisse und Rechte — die nachfolgenden Vorschriften erlassen.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Provincialständischer Beamter ist derjenige, welcher eine dauernde oder vorübergehende Anstellung im provincialständischen Dienste nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (conf. §. 3 und 5) erlangt hat.

§. 2.

Eintheilung der Beamten.

Die provincialständischen Beamten werden in folgende sechs Dienstklassen eingetheilt:

- I. Der zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Provincial-Verwaltungsrathes angestellte Landes-Direktor, welcher der erste provincialständische Beamte und der Dienstvorgesetzte aller übrigen provincialständischen Beamten ist;
- II. a. die von dem Provincial-Landtage oder dem Provincial-Verwaltungsrathe gewählten oberen und leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige: Direktor der Provincial-Feuer-Societät, Landesrätthe, Landes-Baurätthe und Direktor der Provincial-Hülfskasse;
 - b. die Direktoren der Provincial-Irrenanstalten und der Provincial-Gebammen-Lehranstalt;
- III. a. der Stellvertreter des Direktors der Provincial-Feuer-Societät — Ober-Inspektor — und der stellvertretende Direktor der Provincial-Hülfskasse;
 - b. die Landes-Bauinspektoren und die Wegebau-Inspektoren;
 - c. der Direktor der Provincial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler und des Landarmenhanfes zu Trier.
 - d. die zweiten Aerzte der Irrenanstalten, der Hausarzt des Landarmenhanfes zu Trier und der Direktor der Provincial-Blindenanstalt zu Düren;
 - e. die Anstaltsgeistlichen, die nicht vorstehend unter d aufgeführten Anstaltsärzte und die in der ständischen Verwaltung beschäftigten Regierungs-Bau- und Maschinenmeister;

- IV. a. der Rentmeister der Provinzial-Hülfskasse, der Landes-Sekretär, der Rechnungsrevisor und der Rendant der Provinzial-Feuer-Societät und der Provinzial-Hülfskasse;
 b. die Direktoren der Provinzial-Taubstummenanstalten und der Arbeits-Inspektor der Arbeitsanstalt zu Braunweiler;
 c. die Sekretäre, sowie die Buchhalter bei der Centralstelle, der Provinzial-Feuer-Societät und der Provinzial-Hülfskasse, die Verwalter (Inspektoren) und Rendanten bei den Provinzial-Anstalten und Kassen, die Inspektoren und der Kassen-Kontroleur der Provinzial-Feuer-Societät und die bei Letzterer und der Centralstelle angestellten Hülfsstechniker ohne höhere Qualifikation, der Polizei-Inspektor der Provinzial-Arbeitsanstalt und der Kanzlei-Vorsteher bei der Centralstelle;
- V. a. die Lehrer an den Provinzial-Taubstummen- und Blindenanstalten und die Sekretariats-Assistenten;
 b. die Bauschreiber, die Kanzlisten und die an den Anstalten, außer den vor unter a aufgeführten, angestellten Lehrer;
 c. der Kastellan im Ständehause, die Ober-Wärter und Ober-Aufseher an den Provinzial-Anstalten;
- VI. a. die Provinzial-Straßenaufseher;
 b. die Hülfschreiber bei der Centralstelle und den Provinzial-Instituten;
 c. die niederen Angestellten der Anstalten, (Wärter, Aufseher, Werkmeister, Maschinisten, Gärtner);
 d. die für wesentlich mechanische Dienstleistungen angestellten Beamten (Boten, Pfortner zc.).

Welcher der Beamten-Kategorien unter III bis IV ein Beamter angehört, bestimmt im Zweifelsfalle der Provinzial-Verwaltungsraih, welcher auch neu geschaffene Beamtenstellen in die vorstehenden Klassen einzureihen hat.

§. 3.

Art der Anstellung.

Die Anstellung der provinzialständischen Beamten erfolgt auf eine bestimmte Zeit, unter dem Vorbehalte des Widerrufs, der Kündigung oder auf Lebenszeit.

Jeder ständische Beamte erhält bei seiner Anstellung eine Bestallung, welche die Modalitäten seiner Anstellung enthält und für die vom Provinzial-Landtage oder Provinzial-Verwaltungsrathe gewählten Beamten von dem Landtags-Marschall, für alle übrigen Beamten von der anstellenden Behörde (Landes-Direktor, Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, Provinzial-Hülfskasse oder Provinzial-Anstalten conf. §. 5 sub c) ausgefertigt wird.

§. 4.

Anstellungs-Qualifikation.

Ueber die Erfordernisse für die Anstellung im provinzialständischen Dienste, insbesondere darüber, ob dazu das Bestehen einer staatlichen oder technisch-wissenschaftlichen Prüfung gehört, befindet, insofern die für einzelne Anstalten oder Verwaltungszweige bestehenden Reglements hierüber keine Bestimmung enthalten, rücksichtlich der von dem Provinzial-Landtage zu wählenden Beamten der Erstere, und rücksichtlich aller übrigen Beamten der Provinzial-Verwaltungsrath.

Bezüglich der Anstellung von Militär-Anwärtern als Subaltern- oder Unterbeamte finden die Bestimmungen des §. 5 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gef.-S. S. 469) beziehentlich der für die einzelnen Provinzial-Anstalten erlassenen Reglements Anwendung.

§. 5.

Ernennung.

Die Wahl beziehentlich Ernennung der provinzialständischen Beamten erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen:

- a. des Landes-Direktors und des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät durch den Provinzial-Landtag,
- b. der Beamten der II. und III. Dienstklasse, sowie des Rentmeisters der Provinzial-Hülfskasse, der Direktoren der Taubstummenanstalten und der Verwalter (Inspektoren), Rendanten und Lehrer der Provinzial-Anstalten nach Anhörung des Landes-Direktors durch den Provinzial-Verwaltungsrath und
- c. aller übrigen Beamten, insofern deren Anstellung nicht durch die für einzelne Anstalten oder Verwaltungszweige erlassenen Reglements dem leitenden Beamten (Direktor) vorbehalten ist, durch den Landes-Direktor.

Die Anstellung der ad c. gedachten Beamten darf indessen Seitens des Landes-Direktors oder des leitenden Instituts stets nur auf jederzeitigen Widerruf oder unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung geschehen. Zu einer Anstellung auf längere oder Lebenszeit ist die Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsrathes erforderlich.

Den im Probendienste stehenden Aspiranten kann von dem Landes-Direktor die Verwaltung einer Beamtenstelle provisorisch und widerruflich übertragen werden, wodurch dieselben nach geleistetem Diensteide die Beamtenqualität für die Dauer ihrer Verwendung erlangen.

§. 6.

Eideidung.

Jeder provinzialständische Beamte ist eidlich zu verpflichten.

Die Eideidung der Beamten der I. und II. Dienstklasse erfolgt durch den Landtags-Marschall, aller übrigen Beamten durch den Landes-Direktor beziehentlich die ernennende Behörde (conf. §. 5 c).

Bei den aus dem Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste übernommenen Beamten genügt die Hinweisung auf den bereits geleisteten Diensteid.

§. 7.

Ampspflchten. Im Allgemeinen.

Jeder provinzialständische Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt nach Maßgabe der Gesetze sowie der für die provinzialständische Verwaltung erlassenen Reglements und sonstigen Bestimmungen gewissenhaft wahrzunehmen, den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten hat der Beamte unbedingte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

Sämmtliche ständische Beamte haben in Gemäßheit des §. 8 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

§. 8.

Stellvertretung.

Jeder provinzialständische Beamte ist verpflichtet, die nothwendig gewordene Stellvertretung eines anderen ständischen Beamten gleicher Berufsbildung derselben oder einer höheren Dienstklasse auf Anordnung der ihm vorgesetzten ständischen Behörde ohne Entschädigung zu übernehmen. Sofern für einzelne Dienststellen die Art und Weise der Stellvertretung reglementarisch im Voraus geordnet ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§. 9.

Kaution.

Wenn ein Beamter eine Kaution zu bestellen hat, so muß dieselbe in Werthpapieren des Deutschen Reiches, des preussischen Staates oder in Rheinprovinz-Obligationen bestehen, welche bei der Provinzial-Hülfskasse zu hinterlegen sind, insofern nicht der Provinzial-Verwaltungsrath eine andere Art der Bestellung gestattet.

Die Kaution haftet für allen Schaden, welcher durch Vorsatz oder durch ein Versehen des Beamten dem Provinzial-Verbande entstanden ist.

Die Rückgabe der Kaution, soweit sie nicht zum Schadenersatz erforderlich ist, erfolgt erst nach Ertheilung der Decharge über sämmtliche Rechnungen aus der Dienstzeit des Kautionbestellers.

§. 10.

Neben-Aemter.

Den ständischen Beamten ist nicht gestattet, ohne vorgängige Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Remuneration verbunden ist, zu übernehmen oder ein Gewerbe zu betreiben.

Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritte eines solchen Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich.

In gleicher Weise bedarf es der Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes zur Annahme eines Mandates als Abgeordneter zum Deutschen Reichstage oder zum Landtage der Monarchie.

Die zur Annahme eines Nebenamtes oder Nebenbeschäftigung oder zum Eintritte in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer Gesellschaft ertheilte Erlaubniß ist jederzeit widerrüflich.

§. 11.

Urlaub.

Der Landes-Direktor darf sich außerdienstlich auf die Dauer von 8 Tagen von seinem Amtssitze entfernen, muß aber vor seiner Abreise dem Stellvertreter und, insofern die Abwesenheit länger als 4 Tage dauern soll, auch dem Landtags-Marschall Nachricht geben.

Zu einer längeren Abwesenheit bedarf der Landes-Direktor einesurlaubes, welcher bis zur Dauer von 6 Wochen von dem Landtags-Marschall und darüber hinaus von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu ertheilen ist.

Die Beurlaubung der übrigen provinzialständischen Beamten bis zu 6 Wochen steht, insoweit diese Befugniß nicht durch die für einzelne Verwaltungszweige oder Anstalten erlassenen Reglements dem leitenden Direktor überwiesen ist, dem Landes-Direktor zu.

Sind Vertretungskosten unvermeidlich oder soll der Urlaub eines Beamten 6 Wochen übersteigen, so ist die Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 12.

Gehalt- und Gehalts-Zahlung.

Für die Besoldung der ständischen Beamten wird von dem Provinzial-Landtag ein Normal-Stat aufgestellt. Die Zahlung des Gehaltes erfolgt an die definitiv angestellten Beamten der vier ersten Klassen vierteljährlich im Voraus, an alle übrigen monatlich im Voraus.

§. 13.

Gnaden-Quartal.

Hinterläßt ein im Dienste verstorbener ständischer Beamte eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnaden-Quartal).

Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalte auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Provinzialmitteln gewährten Dienstehnkünfte, so weit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind.

An wen die Zahlung des Gnaden-Quartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde.

Die Gewährung des Gnaden-Quartals kann in Ermangelung der vorstehend erwähnten Hinterbliebenen mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt.

Das Gnaden-Quartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 14.

Dienstwohnung.

Ist mit der Stelle eine Dienstwohnung verbunden, so verbleibt diese Wohnung der hinterbliebenen Wittwe noch drei fernere Monate nach Ablauf des Sterbemonats.

Hinterläßt der Beamte keine Wittwe, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu

gewähren. Arbeitszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten müssen in jedem Falle sofort geräumt werden.

Für die Unterhaltung der Dienstwohnung ist das von dem Provinzial-Verwaltungsrathe erlassene Reglement maßgebend.

§. 15.

Versehung der Beamten.

Jeder provinzialständische Beamte muß sich die Versehung in ein anderes ständisches Amt derselben Dienstklasse mit gleicher Berufsbildung und demselben Dienst Einkommen unter Vergütung der reglementsmaßighen Umzugskosten gefallen lassen.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage, oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt, oder endlich an Stelle der Dienstwohnung und sonstigen Emolumente die dafür im Etat vorgesehene Geldentschädigung gewährt wird.

§. 16.

Dienstreisen und die dafür zu gewährende Entschädigung. Umzugskosten.

Die Diäten und Reisekosten-Vergütung der Beamten der provinzialständischen Verwaltung erfolgt nach den von dem Provinzial-Landtage erlassenen desfallighen reglementarischen Bestimmungen.

Ebenso wird die Vergütung von Umzugskosten durch besonderes Reglement geregelt.

Dem Provinzial-Landtage bleibt der Erlaß neuer Bestimmungen über die Vergütung der Diäten und Reisekosten sowie der Umzugskosten, sowie das Recht vorbehalten, die bestehenden Sätze für die Vergütung dieser Kosten generell oder hinsichtlich einzelner Beamten abzuändern.

§. 17.

Versehung in den Ruhestand und Gewährung des Ruhegehaltes.

Für die Versehung eines ständischen Beamten in den Ruhestand, sowie die Höhe und Zahlung des ihm gebührenden Ruhegehaltes ist das Pensions-Reglement vom 24. November 1881 und 16. Dezember 1882 maßgebend.

§. 18.

Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der ständischen Beamten wird durch ein besonderes Reglement geordnet.

§. 19.

Disziplinarverhältniß der Beamten.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der ständischen Beamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) Anwendung.

Bis zur gesetzlichen anderweiten Regelung der Disziplinarbefugnisse der ständischen Behörden bleibt die nach der Geschäfts-Anweisung für den Landes-Direktor, sowie den bestehenden

Reglements den ständischen Beamten auferlegte vertragsmäßige Verpflichtung sich für den Fall der Verletzung ihrer Dienstplichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 30 Mark gefallen zu lassen, in Kraft.

§. 20.

Die vorstehenden Bestimmungen treten für sämtliche provincialständische Beamte mit Ausnahme der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät am 1. April 1884 in Kraft.

Für die Beamten der Provinzial-Feuer-Societät wird der Zeitpunkt der Geltung dieses Reglements durch Beschluß des Provinzial-Landtages bestimmt, und bewendet es bis dahin bei den jetzt geltenden Bestimmungen.

Motive

zu dem

vorstehenden Entwürfe eines Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.

Die dienstlichen Verhältnisse der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz sind zur Zeit nicht einheitlich geordnet. Außerdem fehlt es an klaren und erschöpfenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten dieser Beamten. Der §. 8 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 enthält zwar die Bestimmung, daß sämtliche ständischen Beamten die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten haben, allein die Rechte und Pflichten dieser letzteren Beamtenkategorie sind gesetzlich nicht besonders festgesetzt und muß deshalb im konkreten Falle auf dem Wege der Auslegung ermittelt werden, ob und in wie weit die für unmittelbare Staatsbeamte erlassenen Vorschriften auch für die mittelbaren Staatsbeamten gelten. Es ist in der Natur der Verhältnisse begründet, daß hierbei Meinungsverschiedenheiten auftauchen, und daß manchmal die Ansichten der Vorgesetzten von denjenigen der untergebenen Beamten abweichen. Die aus diesem Verhältnisse sich mit Nothwendigkeit ergebenden Schwierigkeiten sind bei der großen Zahl der ständischen Beamten in hiesiger Provinz um so mehr empfunden worden, als die Disziplinarbefugnisse der ständischen Behörden in der Rheinprovinz noch nicht gesetzlich geregelt sind und deshalb der Einfluß der vorgesetzten Behörden an und für sich schon wesentlich abgeschwächt ist.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich zur Beseitigung des erwähnten Uebelstandes, sowie zur Gewinnung einer festen Grundlage für die dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten dem Provinzial-Landtage die gegenwärtige Vorlage zu unterbreiten, zu deren Motivierung im Einzelnen Folgendes hervorgehoben wird:

ad §. 1. Die genaue Feststellung der Eigenschaft als ständischer Beamter erscheint schon mit Rücksicht auf die Anwendung der für Beamte geltenden Gesetze auf die ständischen Beamten hinsichtlich der staatlichen und kommunalen Organe erforderlich.

Die Qualität als ständischer Beamter soll nach dem Reglement durch die Bestallung, beziehentlich die Vereidung (§. 3 und 5 des Reglements) der Verwaltung, wie den Behörden und dritten Personen gegenüber festgestellt werden, so daß ein Zweifel darüber, ob Jemand ständischer Beamter ist oder nicht, in Zukunft nicht mehr entstehen kann.

ad §. 2. Die Eintheilung der Beamten in bestimmte Dienstklassen ist bei der großen Zahl der ständischen Beamten unvermeidlich, um die erforderlichen Anhaltspunkte für Versetzungen, Gewährung von Gehalt, Reiseentschädigungen, Umzugskosten zc. zu erlangen. Die Eintheilung selbst ist unter sorgfältiger Berücksichtigung des Umfanges der Thätigkeit, der Verantwortlichkeit und der erforderlichen Vorbildung getroffen worden.

ad §. 3 bis 10. Die bezüglichlichen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den für unmittelbare Staatsbeamte erlassenen Vorschriften oder den bereits zur Zeit bei Anstellungen gemachten Vorbehalten.

Abweichend von den staatlichen Bestimmungen ist nur der Vorbehalt der Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes zur Annahme eines Mandates zum deutschen Reichstage oder zum Landtage der Monarchie. Da die provinzialständische Verwaltung nicht über eine solche Zahl von Beamten, wie der Staat verfügt, so müssen durch die Annahme eines Mandates zu den vorgenannten Vertretungskörpern Seitens eines oder mehrerer Beamten und die dadurch bedingte längere Abwesenheit der Letzteren von ihrem Amtsitze für die Verwaltung schwere Verlegenheiten erwachsen, welchen nur dadurch vorgebeugt werden kann, daß die Entscheidung der Frage, ob ein Beamter, welcher ein Mandat annehmen will, längere Zeit entbehrlich erscheint und in ausreichender Weise vertreten werden kann, nicht dem bloßen Ermessen des betreffenden Beamten selbst, sondern der gewissenhaften Erwägung und Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsrathes überlassen wird.

ad §. 11. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind den bestehenden Instruktionen beziehentlich Reglements entnommen.

ad §. 12. Der in diesem Paragraphen bezogene Normal-Etat wird dem Provinzial-Landtage mittelst eines besonderen Referates vorgelegt werden.

ad §§. 13 und 14. Das Gnaden-Quartal stellt eine für die hinterbliebene Familie des Beamten um so wünschenswerthere Hülfe dar, als durch die Kosten der Krankheit, Beerdigung zc. in der Regel größere Ausgaben erwachsen. Andererseits wird die Verwaltung durch die Gewährung des Gnaden-Quartals finanziell nicht außergewöhnlich belastet, weil in der Regel die Wiederbesetzung der Stelle nicht vor Ablauf dieser Zeit erfolgt und bis dahin das Amt im Wege der Stellvertretung versehen wird. (conf. §. 8.)

ad §. 15. Die Versetzung eines Beamten ohne Verkürzung seines Einkommens muß der Verwaltung im Interesse des Dienstes vorbehalten bleiben.

ad §. 16. Eine Bestimmung über die Gewährung von Umzugskosten sowie deren Höhe besteht zur Zeit für die ständische Verwaltung nicht. Um diese Lücke auszufüllen, ist ein Reglement entworfen worden, welches dem Provinzial-Landtage gleichzeitig vorgelegt wird.

Damit den Beamten kein Rechtsanspruch auf die bezüglichlichen Vergütungssätze erwachsen kann, ist die Befugniß zur jederzeitigen Abänderung der betreffenden Bestimmungen dem Provinzial-Landtage ausdrücklich vorbehalten worden.

ad §. 17. Wird auf die Motive des bezogenen Reglements nebst Nachtrag verwiesen.

ad §. 18. Ein besonderes Reglement wird dem Provinzial-Landtage vorgelegt werden.

ad §. 19. Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen den zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften.

ad §. 20. Da die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät durch das Allerhöchst genehmigte Societäts-Reglement vom 1. September 1852 in verschiedenen Punkten von den vorstehenden Bestimmungen abweichend geordnet sind, so würde der Anwendung

des gegenwärtigen Reglements auf die Societäts-Beamten eine Aufhebung der bezüglichlichen Bestimmungen des Societäts-Reglements vorhergehen müssen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat, abgesehen von der Frage, inwieweit eine Abänderung der bestehenden Bestimmungen den bereits angestellten Beamten gegenüber zulässig erscheint, nicht für zweckmäßig erachtet, zur Zeit die Aufhebung der bezüglichlichen Bestimmungen des Societäts-Reglements zu beantragen und das gegenwärtige Reglement schon jetzt auf die Beamten der Provinzial-Feuer-Societät anzuwenden. Andererseits erschien aber dennoch angezeigt, in dem vorstehenden Reglement, welches die dienstlichen Verhältnisse der sämtlichen provincialständischen Beamten einheitlich ordnen soll, auf die Beamten der Provinzial-Feuer-Societät bereits Rücksicht zu nehmen, damit durch einen späteren Beschluß des Provinzial-Landtages dieses Reglement unverändert auf die Societäts-Beamten ausgedehnt und bei Neuanstellungen von Beamten der letzteren Kategorie diese bereits verpflichtet werden können, sich die spätere Anwendung des in Rede stehenden Reglements gefallen zu lassen.

Zu Anbetracht, daß für die übrigen provincialständischen Beamten derartige besondere Bestimmungen, wie solche für die Beamten der Provinzial-Feuer-Societät in dem Societäts-Reglement erlassen sind, nicht bestehen, sowie daß ferner das vorliegende Reglement keine Vorschriften enthält, welche billiger Weise den Beamten nicht auferlegt werden können, glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath nur die Erwartung aussprechen zu können, daß keiner der zur Zeit angestellten Beamten sich gegen irgend eine Bestimmung des vorstehenden Reglements auflehnen werde. Diese Erwartung stützt sich insbesondere auch noch auf den Umstand, daß durch die in dem vorliegenden Reglement bezogenen gleichzeitigen Vorlagen, betreffend den Normal-Besoldungs-Etat, sowie die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provincialständischen Beamten die materielle Lage der Beamten wesentlich günstiger gestaltet werden soll. Damit indessen ein Beamter die Wohlthaten dieser letzteren Vorlagen nicht in Anspruch nehmen und andererseits gegen einzelne ihm nicht zusagende Bestimmungen sich auflehnen kann, beehrt der Provinzial-Verwaltungsrath sich, dem Provinzial-Landtage vorzuschlagen:

- „Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, daß die vorliegenden Reglements, betreffend
- a. die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz;
 - b. den Erlaß eines Normal-Etats für die Besoldung der provincialständischen Beamten;
 - c. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz und
 - d. die Tagegelber und Reisekosten der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz und die diesen Beamten zu gewährenden Umzugskosten,

als zusammenhängend und sich gegenseitig bedingend zu betrachten seien und demnach nur unter dem Vorbehalt in Kraft gesetzt werden sollen, daß die Vortheile dieses Reglements nur denjenigen zur Zeit angestellten Beamten zu Theil werden können, welche die sämtlichen vor sub a bis d erwähnten Reglements als für sie verbindliche Normen anerkennen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 27. September 1883.

Entwurf zu einem Normal-Etat

für die

Befoldung der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz.

Das Gehalt und die sonstigen Dienstbezüge des Landes-Direktors und des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät werden bei der Wahl dieser Beamten von dem Provinzial-Landtage festgesetzt.

Hinsichtlich der Befoldung der übrigen Beamten finden folgende Bestimmungen Anwendung:

§. 1.

Es wird durch einen Normal-Etat ein Minimal- und ein Maximal-Gehaltsfuß für die einzelnen Beamtenstellen festgesetzt.

Der Normal-Etat dient dem Provinzial-Verwaltungsrathe, beziehentlich dem Provinzial-Landtage als im Voraus festgesetzter Maßstab bei seinen Gehaltsbewilligungen, und es erlangt daraus kein Beamter selbst irgend welche Rechte und Ansprüche auf Gewährung des im Normal-Etat für die betreffende Stelle vorgesehenen Gehaltes oder das Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe.

Die Anstellung erfolgt, insofern nicht besondere Umstände eine von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu beschließende Ausnahme erforderlich erscheinen lassen, mit dem Minimal-Gehaltsfüße der betreffenden Stelle.

Das Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe findet nach Maßgabe der beigelegten Tabelle statt, insofern der Provinzial-Verwaltungsrath nicht in einzelnen Fällen eine anderweite Bestimmung trifft.

Jedes Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe hat nämlich zur Voraussetzung, daß der Beamte sich durch treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflichten dessen würdig gemacht hat.

Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzung entscheidet der Provinzial-Verwaltungsrath nach Anhörung des Landes-Direktors nach freiem Ermessen.

§. 2.

Die Minimal- und Maximal-Gehaltsfüße der einzelnen Beamtenstellen sind in der beigelegten Tabelle enthalten.

Die Summe, um welche ein Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe stattfindet, wird für die in §. 2 sub Nr. II und IIIa des „Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten“ aufgeführten oberen Beamten von dem Provinzial-Landtage von Fall zu Fall mittelst des Etats festgesetzt. Für die übrigen Beamten gibt die beigelegte Tabelle die Summe an, um welche ein Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe in der Regel von 2 zu 2 Jahren stattfindet.

§. 3.

Für die im vorstehenden Paragraphen gedachten oberen Beamten tritt die Gehaltserhöhung gleichzeitig mit dem Etat, welcher die betreffende Bewilligung enthält, in Kraft.

Hinsichtlich aller übrigen Beamten bestimmt der Landes-Direktor nach Maßgabe des Normal-Etats den Zeitpunkt, von welchem ab die Gehaltserhöhung beginnt.

§. 4.

Bezüglich der zur Zeit im ständischen Dienst befindlichen Beamten werden unter Zugrundelegung der vorbezogenen Gehaltstabelle und unter billiger Berücksichtigung des Alters, der ständischen Dienstzeit und der Würdigkeit dieser Beamten deren Gehaltsätze und das Aufrücken in höhere Gehaltsklassen besonders regulirt.

Motive

zu dem

vorgelegten Entwürfe eines Normal-Etats für die Besoldung der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz.

Die Besoldungen der provincialständischen Beamten sind bis jetzt nicht nach einem einheitlichen System geordnet. Als im Jahre 1872 die ständische Verwaltung mit einer geringen Zahl von Beamten in's Leben trat, wurden die Besoldungen dieser Beamten mit Rücksicht auf die im Staats- und Kommunaldienste üblichen Sätze sowie die Leistungen des anzustellenden Beamten mittelst des Etats normirt. Bei den stets zunehmenden Aufgaben der ständischen Selbstverwaltung und dem damit verknüpften allmählichen Anwachsen des Beamtenpersonales wurde bei Neuanstellungen nach demselben Grundsatz verfahren. In einzelnen Fällen, in denen mehrere Beamte derselben Kategorie angestellt wurden, setzte der Finanz-Etat eine Maximal- und Minimalgrenze des Gehaltes fest, und es wurden alsdann die einzelnen Stellen dieser Kategorie an die Bewerber nach Maßgabe deren Alters und Würdigkeit mit solchen Gehaltsabstufungen verliehen, daß das im Etat vorgesehene Durchschnittsgehalt nicht überschritten wurde.

Bei diesem System kann für die Beamten, welche mit einem verhältnißmäßig geringeren Gehalt eingetreten sind, eine Aufbesserung nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß entweder ein älterer Kollege abgeht, oder die betreffende Gehaltsposition des Etats erhöht wird. Da die ständische Verwaltung erst wenige Jahre fungirt und ältere Beamte nicht engagirt worden sind, so bleibt nur die zweite Alternative übrig. Dieser Sachverhalt hat zur Folge, daß bei der jedesmaligen Aufstellung des Etats von allen Seiten Anträge auf Gehaltserhöhung einlaufen, welche nur zum geringsten Theile berücksichtigt werden können und bei den Beamten um so mehr Anlaß zur Unzufriedenheit hinterlassen, als dieselben in der Regel von den unmittelbaren Vorgesetzten vorgeschlagen und befürwortet werden. Hierin erblickt der Beamte gewissermaßen eine Berechtigung zu dem gestellten Antrage auf Gehaltsverbesserung und empfindet es alsdann als eine Härte, wenn seinem Antrage durch die von dem Provinzial-Landtage festgesetzten Etats nicht stattgegeben wird.

Auch diejenigen Beamten, welche Anträge auf Gehaltserhöhungen weder stellen wollen noch nach ihrer Stellung können, empfinden es hart, daß für sie jede Aussicht auf Verbesserung ihres Einkommens in unabsehbare Ferne gerückt ist, weil naturgemäß mit den zunehmenden Jahren und mit der sich vergrößernden und heranwachsenden Familie auch die Bedürfnisse der Beamten wachsen.

Die Gehaltserhöhungen aber, welche seither mittelst der Etatsvorlagen bewilligt wurden haben erfahrungsmäßig zu erneuerten Anträgen und Exemplifikationen geführt und vielfach Anlaß zur Unzufriedenheit der nicht berücksichtigten Beamten geboten.

Die angeführten Verhältnisse lassen dringend wünschenswerth erscheinen, daß die Befoldungsverhältnisse der ständischen Beamten nach bestimmten Grundsätzen einheitlich geordnet werden und hierbei bestimmt wird, in welcher Weise ein allmähliges Aufrücken der Beamten unter der Voraussetzung ihres pflichtmäßigen Verhaltens stattfinden kann. Alsdann weiß der pflichtgetreue Beamte im Voraus, welche Gehaltsverbesserungen er mit den zunehmenden Jahren erhoffen kann, und der Provinzial-Verwaltungsrath und Landtag sind den Entscheidungen über die sich stets wiederholenden Anträge auf Gehaltsverbesserungen enthoben. Die Mehrzahl der Provinzial-Verwaltungen des Staates sowie verschiedene größere Städte haben den vorbefagten Weg zur Regelung der Befoldungsverhältnisse ihrer Beamten schon betreten, und konnte deshalb der Provinzial-Verwaltungsrath sich in seinen Vorschlägen an bereits bestehende Einrichtungen anschließen.

Für die oberen Beamten ist der Erlaß eines Normal-Befoldungsetats sogar durch den Nachtrag zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 ausdrücklich vorsehen.

Eine zu große Belastung der Stats der ständischen Verwaltung ist bei dieser Einrichtung auf die Dauer wenigstens nicht zu befürchten, weil in Folge des Abgehens der höchstbefoldeten Beamten und des Eintretens jüngerer Beamten mit den Minimal-Befoldungen schließlich das seitherige Durchschnittsgehalt, welches im Wesentlichen beibehalten worden ist, doch nicht überschritten wird. Es kann nur vorübergehend eine höhere Gehaltssumme in den nächsten Jahren zu zahlen sein, ein Umstand, welcher dadurch in etwa kompensirt wird, daß zur Zeit weniger Pensionen zu entrichten sind.

Die einzelnen Bestimmungen anlangend, so ist

ad §. 1 der Grundsatz ausgesprochen, daß für jede Stelle ein Minimal- und Maximal-Gehaltsfuß festgestellt und ein allmähliges Aufsteigen von dem Mindest- bis zum Höchstfuß stattfinden soll. Ein Rechtsanspruch auf ein solches Aufsteigen konnte den Beamten schon mit Rücksicht auf den Umstand nicht verliehen werden, daß die Disziplinar-Befugnisse der ständischen Behörden noch nicht gesetzlich geregelt sind. Abgesehen hiervon ist auch Seitens keiner Verwaltung, welche einen Normal-Stat mit allmähligem Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe erlassen hat, ein Rechtsanspruch auf ein solches Aufrücken den Beamten beigelegt, sondern es ist letzteres vielmehr stets von der Voraussetzung der Würdigkeit des Beamten anhängig gemacht und die Entscheidung über das Vorhandensein dieser Voraussetzung den vorgesetzten Behörden resp. ständischen Organen reservirt worden.

ad §. 2. Bei der Aufstellung der Minimal- und Maximalfüße sind die bereits bestehenden Gehaltsfüße, sowie die Befoldungen der übrigen Provinzial-Verbände und des Staates in gebührende Berücksichtigung gezogen worden. Es dürfte hierbei nicht außer Betracht gelassen werden, daß einestheils die provinzialständische Verwaltung der Rheinprovinz bei der Größe und Bedeutung des Wirkungskreises der ständischen Verwaltung hieselbst größere Anforderungen an die Beamten stellen muß und andererseits die Rheinprovinz und insbesondere die Stadt Düsseldorf, wo der Sitz der Verwaltung sich befindet, in Bezug auf Preise der Wohnungen und sonstiger Lebensbedürfnisse den Beamten keine günstigen Verhältnisse bietet.

Zur Vergleichung ist eine Tabelle der in den übrigen Provinzen geltenden Gehaltsfüße verschiedener Beamten-Kategorien beigelegt.

Das Aufrücken der Beamten in die höhere Gehaltsstufe soll in der Weise stattfinden, daß die Differenz zwischen dem Minimum und Maximum des Gehaltes in gleichmäßigen

Abstufungen von 2 zu 2 Jahren so ausgeglichen wird, daß das Maximalgehalt nach einem Zeitraum von 20 bis 30 Jahren erreicht wird.

Wenn man erwägt, daß ein Beamter vor dem 30. Jahre selten zu einer Stelle, in welcher er verbleibt, gelangt, so folgt, daß die Maximal-Gehaltsätze in der Regel erst zwischen dem 50. und 60. Lebensjahre erreicht werden.

ad 3 und 4 erscheinen nach den bestehenden Verhältnissen gerechtfertigt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Tabelle

der

Minimal- und Maximal-Gehaltsätze der ständischen Beamten der Rheinprovinz.

Beamtenstelle.	Minimal- Gehalt.	Maximal- Gehalt.	Summe, um welche ein Auf- rücken von 2 zu 2 Jahren statt- finden kann.	Bemerkungen.
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
I. Beamte der Centralstelle und der Provinzial-Hülfskasse.				
1. Landesräthe, Landes-Bauräthe und Direktor der Provinzial-Hülfskasse	4 800	9 000	—	} Aufrücken wird von Fall zu Fall durch den Etat bestimmt.
2. Stellvertretender Direktor der Provinzial- Hülfskasse	4 800	6 000	—	
3. Landes-Bauinspektoren	4 200	5 400	100	
4. Rentmeister der Provinzial-Hülfskasse	4 000	5 000	75	
5. Landes-Sekretär	4 000	4 800	60	} Außerd. 150 M. Manque- ments-Entschädigung.
6. Rechnungs-Revisor	4 000	4 800	60	
7. Rendant der Provinzial-Hülfskasse	4 000	4 800	60	
8. Sekretäre und Buchhalter bei der Central- stelle und der Provinzial-Hülfskasse	2 400	4 000	100	
9. Kanzlei-Vorsteher	2 100	3 000	75	
10. Sekretariats- und Kassen-Assistenten	1 600	2 350	50	
11. Kanzlisten	1 600	2 250	50	
12. Kastellan im Ständehause	1 300	1 800	50	
13. Boten der Centralstelle	1 000	1 200	20	} Außerdem Wohnung mit freiem Licht und Brand- wie ad 12.

Beamtenstelle.	Minimal- Gehalt. <i>M.</i>	Maximal- Gehalt. <i>M.</i>	Summe, um welche ein Auf- rücken von 2 zu 2 Jahren statt- finden kann. <i>M.</i>	Bemerkungen.
II. Beamte der Provinzialanstalten und Straßen-Verwaltung.				
1. Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten	4 800	7 500	} efr. I. 1. u. 2.	Außerd. Dienstwohnung, Garten, Heizung, Be- leuchtung und Arznei.
2. Direktoren der Provinzial-Hebammen- Lehranstalt	3 600	4 800		
3. Wegebau- Inspektoren	3 300	5 400	150	
4. Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt	3 600	5 000	150	Dienstwohnung.
5. Direktor des Landarmenhauses	3 300	4 500	100	Dienstwohnung, einschl. der Remuneration für d. Sekretariatsgeschäfte.
6. Zweite Aerzte der Provinzial-Irren- anstalten	2 700	3 500	75	Emolumente wie ad II. 1.
7. Direktor der Provinzial-Blindenanstalt	3 300	4 200	100	Wohnung, Garten, Hei- zung und Beleuchtung.
8. Direktoren der Provinzial-Taubstumm- anstalten	2 700	3 600	100	Wohnung und Garten.
9. Arbeits-Direktor der Provinzial-Arbeits- anstalt	2 400	3 200	75	Dienstwohnung.
10. Anstalts-Geistliche, welche ausschließlich für den ständischen Dienst angestellt sind	2 400	3 200	75	Wohnung.
11. Verwalter und Oekonomie-Inspektoren der Provinzialanstalten	2 000	3 000	100	Wohnung, Garten, Hei- zung und Beleuchtung.
12.endantsanten der Provinzial-Irrenanstalten	1 800	2 700	100	wie vor.
13. Polizei-Inspektor der Arbeitsanstalt	1 800	2 400	50	wie ad 10.
14. Lehrer an den Provinzial-Taubstumm- und Blindenanstalten	1 500	2 500	75	
15. Sekretäre an den Provinzialanstalten	1 500	2 000	30	
16. Bauschreiber	1 200	2 000	60	
17. Elementarlehrer, Lehrerinnen und Hilfs- lehrer	1 000	1 600	30	
18. Ober-Wärter und Wärterinnen an den Provinzial-Irrenanstalten	600	1 000	30	Außerdem freie Station.
19. Ober-Auffseher an den Provinzialanstalten	1 200	1 500	20	Wohnung.
20. Ober-Auffseherinnen	900	1 200	20	
21. Provinzialstraßen-Auffseher	900	1 200	20	Wohnungsgeld von 90 M. bis 210 M.
22. Werkmeister und Auffseher an der Pro- vinzial-Arbeitsanstalt und der Provinzial- Blindenanstalt	900	1 200	20	Wohnung und die im Etat vorgeseh. Emolumente.

Die Gehälter resp. Remunerationen der Aerzte an den Provinzialanstalten, insoweit dieselben nicht vorstehend besonders erwähnt sind, der technischen Hilfsarbeiter, sowie aller im Nebenamte im provinzialständischen Dienste beschäftigten Beamten und endlich aller vorstehend nicht besonders aufgeführten Beamten werden durch die Etats von Fall zu Fall festgesetzt.

№.	Kategorie der Beamten.	Oldenburg.	Sachsen.	Brandenburg.	Hannover.	Preußen.	Sachsen.
1	Vorbesatze.	6000-7500 M.	7200 M.	9500 M.	6000-7000 M.		6500-9000 M.
2	Vorbes.-Bouratze.	5000 M.	6600 M.	9000 M.	7500 M.		6000-9000 M.
3	Direktoren der Provinzial- Irrenanstalten.	6000 M. Dienstwohnung u.	6000 M. Dienstwohnung u.				
4	Vorbes.-Bau- und Wegbau-Inspektoren.	5000 M.	5000 M.			3000-4200 M. und 432 M. Wohnungsgeldzuschuß.	3200-4500 M. u. 400-550 M. Wohnungsgeldzuschuß.
5	Vorbes.-Sekretäre.	4000-5200 M.	4000 M.		4332 M.		
6	Sekretäre und gleichstehende Beamte.	2300-4000 M.	2250-3450 M.	2100-4200 M. und 540 M. Wohnungsgeldzuschuß.	1500-3000 M. und 432 M. Wohnungsgeldzuschuß.	2100-3000 M. und 432 M. Wohnungsgeldzuschuß.	1800-3500 M. und 450 M. Wohnungsgeldzuschuß.
7	Buchhalter.	2300-4000 M.	2250-3450 M.	2100-4200 M. und 540 M. Wohnungsgeldzuschuß.	1500-3000 M. und 432 M. Wohnungsgeldzuschuß.	2100-3000 M. und 432 M. Wohnungsgeldzuschuß.	1800-3500 M. und 450 M. Wohnungsgeldzuschuß.
8	Direktoren der Provinzial- Arbeitsanstalten.	4200 M. Dienstwohnung und Garten.	Mit der Königl. Strafanstalt zu Graudenz verbunden.				
9	Direktoren der Provinzial-Blinden- und Taubstummenanstalten.	1 à 4000 M. 1 à 3000 „ 1 à 2700 „ mit Dienstwohnung u.	3900 M. Dienstwohnung u.	1 à 3000 M. 1 à 2500 „ 1 à 2120 „ mit Wohnung.	1 à 4500 M. „ 1 à 2100 „ „ 1 à 2100 „ „ 1 à 4500 „ „	1 à 3000 M. 1 à 2500 „ 1 à 2700 „ mit Wohnung.	
10	Schreiber und Kendanten der Provinzialanstalten.	2100-2400 M. Dienstwohnung u.	2400 M. Dienstwohnung u.				
11	Secretariats-Hilfsbeamte.	1600-2500 M.	1275-1425 M.	1800-1950 M. und 540 M. Wohnungsgeldzuschuß.	1300-2400 M. und 432 M. Wohnungsgeldzuschuß.	1800-1950 M. und 432 M. Wohnungsgeldzuschuß.	1350-1800 M.
12	Konzipisten.		1125-1225 M.	1650-2250 M. und 540 M. Wohnungsgeldzuschuß.		1950 M. und 432 M. Wohnungsgeldzuschuß.	1050-1500 M.
13	Boten und Unterbeamte.	1100-1400 M. und resp. 900-1200 M. sofern freie Wohnung mit der Stelle verbunden.	1140-1350 M.	1200 M. und 240 M. Wohnungsgeldzuschuß.	1000-1500 M.	1000 M. und 180 M. Wohnungsgeldzuschuß.	1200-1500 M.

Sachsen.	Schleswig-Holstein.	Hannover.	Sachsen.	Preußen.	Preußen.	Preußen.	Preußen.
4200-7500 M.	8000 M.	7500-8100 M.	4500-6000 M.	3600-6300 M.	2700-5400 M.		
7140 M.	9000 M.	5300-7000 M.	6000-8000 M.	4800-6000 M.	5500-7500 M.		
	6500 M. Dienstwohnung u.		6000 M. freie Wohnung.				
3200-5000 M. und 625 M. Wohnungsgeldzuschuß.	3000 M.	3300-5400 M.	3300-5700 M.	3000-4000 M. u. 300-500 M. Wohnungsgeldzuschuß.	3000-4000 M. u. 300-500 M. Wohnungsgeldzuschuß.		
3000-3000 M.	2610 M.		3000 M.	1500-3000 M. und 432 M. Wohnungsgeldzuschuß.	2100-3000 M. u. Wohnungsgeldzuschuß.	2100-3000 M. u. Wohnungsgeldzuschuß.	
3000-3000 M.	3000 M.			1500-2400 M. und 432 M. Wohnungsgeldzuschuß.	2550-4200 M.	2100-3450 M. u. Wohnungsgeldzuschuß.	
	4000 M. freie Wohnung.		3000 M. freie Wohnung.				
1 à 3000 M. mit Wohnung.	Platzverhall 3000 M. Leinwandverhall 4000 M. mit Wohnung.	1 à 3000 M. 1 à 3000 „ 1 à 4200 „ mit Wohnung u.	2500 M. (Platzverhall) Wohnung u.	2400-3000 M. Wohnung.	3000 M. Wohnung.		
	3000-2700 M.						
1500-1800 M.	1500-1800 M.		2150 M.	1500-2250 M. und 432 M. Wohnungsgeldzuschuß.	1650-2250 M.	1500-1950 M. u. Wohnungsgeldzuschuß.	1800-1950 M. u. Wohnungsgeldzuschuß.
	1200 M.					1500-2250 M. u. Wohnungsgeldzuschuß.	1650-2250 M. u. Wohnungsgeldzuschuß.
950-1000 M.	900 M.			1200-1500 M.	1050-1380 M. Wohnung.	800-1200 M. u. Wohnungsgeldzuschuß.	900-1200 M. u. Wohnungsgeldzuschuß.

Düsseldorf, den 27. September 1883.

Entwurf zu einem Reglement,

betreffend

die Tagegelder und Reisekosten der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz.

§. 1.

Die ständischen Beamten erhalten unter Berücksichtigung der im §. 2 des Reglements, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz, getroffenen Eintheilung in bestimmte Dienstklassen bei Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten nach den folgenden Sätzen:

A. Tagegelder.

I. Die unter I., II. und IIIa. genannten Beamten	12 M.
II. die unter IIIb. bis e. und IV. genannten Beamten mit Ausschluß der unten sub 8 erwähnten technischen Beamten	9 "
III. die unter V. genannten Beamten	6 "
IV. die unter VI. genannten Beamten	3 "

B. Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung.

- I. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:
1. die unter I., II., III. und IV. genannten Beamten mit der vorgedachten Ausnahme (conf. AII.) für das km 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 M.;
 2. die unter V. genannten Beamten für das km 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 M.;
 3. die unter VI. genannten Beamten für das km 7 Pf., für jeden Zu- und Abgang 1 M.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1. die unter I., II. und IIIa. genannten Beamten 60 Pf.
2. die unter IIIb. bis e., IV. und V. genannten Beamten 40 "
3. die unter VI. genannten Beamten 30 "

für das km.

Saben erweislich höhere Reisekosten, als die unter I. und II. festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 2.

Wird die Reise an einem Tage von Wohnorte aus hin- und zurückgelegt, so kann nur die Hälfte der vor sub A. aufgeführten Tagegelder und der sub B. I. bestimmten Vergütung für Ab- und Zugänge liquidirt werden.

§. 3.

Erfordert eine Dienstreise einen außerordentlichen Kostenaufwand, so kann der Tagelöhner von dem Landes-Direktor und für diesen von dem Provinzial-Verwaltungsrath angemessen erhöht werden.

§. 4.

Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden, erhalten außer den Tagelöhnern für die Dauer der Hin- und Rückreise, für die Dauer der Beschäftigung Tagelöhner, deren Höhe durch die vorgesetzte Dienstbehörde bestimmt wird.

§. 5.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§. 6.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagelöhner noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 km von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

§. 7.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene km für ein volles km gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 km, aber unter 8 km, sind die Fuhrkosten für 8 km zu gewähren.

§. 8.

Die Wegebau-Inspektoren erhalten zum Zwecke von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks eine durch den Finanz-Etat festzusetzende Pauschsumme für Unterhaltung von Fuhrwerk und Pferden und sind dieselben nicht berechtigt, für Dienstgeschäfte innerhalb ihres Amtsbezirks Reisekosten zu liquidiren.

Insofern einzelne Wegebau-Inspektoren von dem Halten eines Fuhrwerks gegen die festgesetzte Pauschsumme auf Grund eines Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsrathes entbunden werden, können dieselben nur für Dienstgeschäfte außerhalb ihres Wohnortes bei einer größeren Entfernung als 3,5 km Reisekosten nach folgenden Sätzen liquidiren:

- | | |
|--|-------|
| a. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt worden sind, | |
| für das km | 8 Pf. |
| b. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt | |
| worden sind, für das km | 50 " |
| c. außerdem für jeden Ab- und Zugang | 1 M. |

An Tagelöhnern erhalten die Wegebau-Inspektoren pro Tag:

- | | |
|--|-------------|
| a. bei Entfernungen über 3,5 und unter 40 km der Hin- und Rückreise | 4 M. 50 Pf. |
| b. bei Entfernungen über 40 km | 6 " — " |
| c. insofern die Reise nicht an einem Tage hin- und zurückgelegt wird, sind | |
| an Stelle der sub. a. und b. erwähnten Tagelöhner für die Tage, denen | |
| eine Uebernachtung auswärts gefolgt ist, | 9 " — " |

zu liquidiren.

Nach den vorstehenden Sätzen werden auch die Reisekosten bei Dienstreisen der Landes-Bauinspektoren und aller bei der ständischen Verwaltung beschäftigten Hülfs Techniker mit höherer Qualifikation (Regierungs-Bau- und Maschinenmeister) vergütet. An Tagegelde erhalten die in diesem Absätze genannten Beamten mit der in §. 2 vorstehend gedachten Beschränkung pro Tag 12 M.

§. 9.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienste befinden, werden Tagegelde und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zweck der Ausbildung dieser Beamten erfolgen; ob letzteres der Fall ist, entscheidet der Landes-Direktor.

§. 10.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1884 in Kraft.

Das Reglement vom 21. November 1881 wird aufgehoben. Ebenso die auf die Gewährung von Fuhrkosten und Tagegeldern bezüglichen Bestimmungen des von dem 24. Provinzial-Landtage erlassenen Spezial-Besoldungs-Stats für die Bezirks-Begebau-Techniker (Begebau-Inspektoren) der Rheinprovinz.

Entwurf zu einem Reglement

über die

den Beamten der Rheinprovinz zu gewährenden Umzugskosten.

§. 1.

Die ständischen Beamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten unter Berücksichtigung der in §. 2 des Reglements, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz, getroffenen Eintheilung in bestimmte Dienstklassen nach folgenden Sätzen:

	Auf allgemeine Kosten. M	Auf Transportkosten pro km. s
I. Die in §. 2 unter Nr. IIb. aufgeführten Beamten	300	80
II. die unter Nr. III. aufgeführten Beamten	240	70
III. die unter Nr. IV. und V. aufgeführten Beamten	180	60
IV. die unter Nr. VI. aufgeführten Beamten	100	40

§. 2.

Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßen-Verbindung zu Grunde zu legen; jede angefangene Strecke von 10 km wird für volle 10 km gerechnet.

§. 3.

- a. Die zu Umzugskosten berechtigten ständischen Beamten erhalten außer denselben für ihre Person Tagegelber und Reisekosten;
- b. denselben ist ferner der Miethzins zu vergüten, welchen dieselben für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden; hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerths der innegehabten Wohnung von der die Versetzung anordnenden Behörde gewährt werden;
- c. die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagegelber und Reisekosten;
- d. Beamte ohne Familie erhalten nur ein Drittel der in §. 1 festgesetzten Vergütungen.

§. 4.

Von den Vergütungssätzen (§. 1) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird. Dagegen werden die dem Beamten nach §. 3 Absf. 1 und 3 zustehenden Tagegelber und Reisekosten nach der Dienstklasse der neuen Stelle bemessen.

§. 5.

Beamte, welche, ohne vorher im ständischen Dienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch die anstellende Behörde festzusetzende Vergütung gewährt werden.

§. 6.

Auf Wartegeld-Empfänger, welche wieder in den aktiven ständischen Dienst aufgenommen werden, findet dieses Reglement mit der Maßgabe Anwendung, daß die Umzugskosten-Vergütung nach Maßgabe der Entfernung zwischen dem Wohnorte des Wartegeld-Empfängers und dem neuen Amtssitze desselben bemessen wird. Liegt der Wohnort außerhalb der Rheinprovinz, so wird der demselben zunächst liegende Ort der Rheinprovinz als Wohnort angenommen.

§. 7.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1884 in Kraft; alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Motive

zu den

beiden vorstehenden Reglements, betreffend die Tagegelder und Reisekosten, sowie die Umzugskosten der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz.

Das dem Provinzial-Landtage gleichzeitig vorgelegte Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz theilt in seinem §. 2 die sämtlichen ständischen Beamten in 6 Dienstklassen ein, welche Eintheilung für die dienstliche Stellung derselben innerhalb der Verwaltung maßgebend ist. Es erscheint demnach geboten, wie die Befoldungsverhältnisse, so auch die Reise- und Umzugskosten nach diesen Klassenstufen einzurichten.

Die desfallsigen Bestimmungen der vorliegenden Entwürfe sind den entsprechenden preussischen Gesetzen vom 24. März 1873 nebst Nachträgen vom 28. Juni 1875 und 15. April 1876 sowie vom 24. Februar 1877 nachgebildet.

I. Zu dem Reglement, betreffend die Reisekosten, wird im Besonderen bemerkt:
Die Eintheilung der

§. 1 bis 5

entspricht der Eintheilung in dem früheren Reglement vom 21. November 1881 bis auf folgende Abweichungen:

Das frühere Reglement enthielt keine Bestimmung für den stellvertretenden Direktor der Hilfskasse; diesem sowie dem stellvertretenden Direktor der Provinzial-Feuer-Societät ist der Diätensatz von 12 M. zugebilligt.

Nach dem §. 2 Abs. 3 des Reglements vom 21. November 1881 erhielten die in der ständischen Centralbehörde resp. in deren Auftrag beschäftigten Sekretariats- und Kassenbeamten der provincialständischen Centralstelle und Provinzial-Hilfskasse den Satz von 9 resp. 6 M. nach Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths. Diese Beamten sind in §. 2 Nr. IV. und V. einer bestimmten Klasse zugewiesen, wonach der Diätensatz für dieselben definitiv auf 9 resp. 6 M. fixirt werden kann.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß bei Reisen, welche an einem Tage hin- und zurückgelegt werden, die Auslagen für Uebernachtung und Gepäcbeförderung fortfallen, erscheint die Herabsetzung der Tagegelder und der Vergütung für Ab- und Zugänge auf die Hälfte bei solchen Reisen gerechtfertigt.

§. 6 und 7

entsprechen den früheren Bestimmungen.

§. 8

regelt die Tagegelder und Reisekosten der Wegebau-Inspetoren und technischen Beamten. Der seitherige usus, wonach die Wegebau-Inspetoren, welche von der Haltung eines eigenen Fuhrwerkes entbunden worden waren, für Reisekosten innerhalb ihres Dienstbezirkes eine Pauschalsumme von 1500 M. erhielten, hat sich in der Praxis nicht bewährt, sondern die Erfahrung spricht dafür, die genannten Beamten für ihre Reisen liquidiren zu lassen.

Bei den vielen Reisen, welche die Wegebau-Inspektoren, sowie die technischen Beamten machen müssen, erschien zweckmäßig, die Reisekosten-Vergütung den wirklichen Auslagen entsprechender zu normiren, weshalb die vorstehenden Sätze gewählt worden sind. Diese Sätze dürften um so mehr ausreichen, als die betreffenden Beamten in der Regel in demselben Bezirke reisen und deshalb die Reisen billiger einrichten können.

II. Zu dem Reglement, betreffend die Umzugskosten.

§. 1.

Da von einer Verlegung der unter I. und IIa. des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der provincialständischen Verwaltung genannten Beamten nicht wohl die Rede sein kann, so sind für diese Umzugskosten nicht bestimmt, sondern nur für die unter IIb., III., IV., V. und VI. genannten Beamten.

In

§. 3 Abs. 4

sind die den Beamten ohne Familie zustehenden Umzugskosten auf $\frac{1}{3}$ der im §. 1 bestimmten Vergütung heruntergesetzt, während das preußische Gesetz in seinem §. 5 diesen Beamten die Hälfte dieses Betrages zuspricht; es erscheint indeß ein Drittel vollkommen ausreichend.

Der letzte Absatz des

§. 6

ist in dem preußischen Gesetz nicht enthalten, erscheint aber zur Vermeidung übermäßiger Kosten notwendig.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 27. September 1883.

Entwurf eines Reglements,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provincialständischen Beamten
der Rheinprovinz.**I. Abschnitt.****Berechtigungen der Hinterbliebenen.**

§. 1.

Die Wittve und die hinterbliebenen ehelichen oder durch eine später geschlossene Ehe legitimirten Kinder eines provincialständischen Beamten, welcher nach den Bestimmungen der §§. 1, 2, 3, Abs. 1, §§. 4, 21, 22 des Reglements, betreffend die Pensionirung der provincialständischen Beamten in der Rheinprovinz, einschließlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät, vom 24. November 1881/16. Dezember 1882 eine lebenslängliche Pension bezogen hat, oder zum Bezuge einer solchen berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre, erhalten von dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 2.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 4 verordneten Beschränkung, mindestens 160 M. betragen und 1600 M. nicht übersteigen.

§. 3.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§. 4.

Wittwen- und Waisengelder dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 5.

Im Falle des §. 4, Abs. 2, erhöht sich bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeld-Berechtigten das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Gemusse der ihnen nach §§. 2 bis 4 gebührenden Beträge befinden.

§. 6.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 berechnete Wittwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt; jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Wittwengeldes bleibt auf den nach §. 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

§. 7.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben, oder wenn die Ehe erst nach Veretzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

In dem einen wie dem andern Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe geschieden, oder wenn auf Antrag des Mannes die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war.

§. 8.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats. Besteht kein Anspruch auf Gewährung des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats, so beginnt die Zahlung mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Diensteinkommen oder eine Pension zu gewähren war.

§. 9.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt; an wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Landes-Direktor.

Das Wittwen- und Waisengeld kann weder cedirt, noch verpfändet, noch sonstwie übertragen werden.

§. 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten, mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheirathet, oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§. 11.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht:

1. wenn und so lange der Berechtigte im Reichs-, Staats-, ständischen-, oder Gemeindedienste ein Diensteinkommen oder eine Pension bezieht, insoweit als diese den doppelten Betrag des Wittwen- oder Waisengeldes übersteigen;
2. wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 12.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittve und den Waisen eines Beamten nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglements zusteht, erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath, gegen dessen Entscheidung der Refurs an den Provinzial-Landtag den betreffenden Hinterbliebenen zusteht.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsraths und des Provinzial-Landtages der Klage vorhergehen.

II. Abschnitt.

Beitragspflicht der Beamten.

§. 13.

Jeder pensionsberechtigte oder auf Wartegeld gestellte provinzialständische Beamte der Rheinprovinz, sowie jeder in den Ruhestand versetzte Beamte, welcher auf Grund der §§. 1, 2, 3, Abs. 1, 4 und 21, 22 des Reglements vom 24. November 1881 | 16. Dezember 1882 lebenslänglich Ruhegeld vom Provinzial-Verband bezieht, ist verpflichtet, Wittwen und Waisengeldbeiträge an den Provinzial-Verband der Rheinprovinz zu entrichten und zwar von einem Gehalt, einer Pension oder einem Wartegelde bis zu 2000 M. einschließlich 1%, von einem solchen von 2000 bis 3000 M. einschließlich 1½%, von einem solchen über 3000 M. 2%. Der die Jahressumme von 9000 M. des pensionsfähigen Dienst Einkommens oder Wartegeldes und von 5000 M. der Pension übersteigende Betrag ist nicht beitragspflichtig.

Zu der Wittwen- und Waisenkasse der provinzialständischen Beamten wird von dem Provinzial-Verband ein jährlicher Zuschuß von 2% der jährlichen pensionsfähigen und beitragspflichtigen Dienst Einkommen, Wartegelder und Pensionen der sämtlichen provinzialständischen Beamten gewährt, wobei der auf die Beamten der Provinzial-Feuer-Societät und der Provinzial-Hülfskasse entfallende Zuschuß aus Mitteln der genannten Institute zu entnehmen ist.

Die Wittwen- und Waisenkasse der provinzialständischen Beamten wird als Separatfonds von der Provinzial-Hülfskasse kostenfrei verwaltet und zu 4% verzinst; die Einnahmen desselben an Beiträgen, Zinsen etc., soweit sie zur Zahlung von Wittwen- und Waisenpensionen nicht erforderlich sind, werden nach den für die Provinzial-Hülfskasse geltenden Vorschriften zinsbar angelegt.

Sollte in einem Jahre die Einnahme an Beiträgen und Kapitalzinsen zur Zahlung der Wittwen- und Waisenpensionen nicht ausreichen, so wird der fehlende Betrag zunächst dem angesammelten Fonds entnommen und, falls dieser erschöpft ist, von dem Provinzial-Verbande zugeschoffen, wozu seitens der Provinzial-Feuer-Societät, sowie der Provinzial-Hülfskasse ein raturlicher Beitrag nach Maßgabe der beitragspflichtigen Gehälter, Wartegelder und Pensionen zu entrichten ist.

§. 14.

Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten gebührenden oder bewilligten Betrage der vierteljährlichen Besoldung oder des Wartegeldes bzw. des einmonatlichen Ruhegehaltes des Verstorbenen sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

§. 15.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Theilbeträgen, in welchen das Dienstinkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles dieser Bezüge erhoben, und hat der beitragspflichtige Beamte einen Anspruch auf Gehalt, Wartegeld oder Pension nur abzüglich dieser Beiträge.

§. 16.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 14;
2. wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Theiles derselben im Disziplinar-Verfahren aus dem Dienste entlassen wird;
3. wenn dem Beamten nach seiner Versetzung in den Ruhestand auf Grund des §. 4, Abs. 1 des Pensions-Reglements vom 24. November 1881 | 16. Dezember 1882 eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4. für den Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch eine später geschlossene Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
5. für den pensionirten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die sub 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft.

Auch durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen nicht begründet. (Conf. §. 7.)

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 17.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des §. 4, Abs. 1 des Pensions-Reglements vom 24. November 1881 | 16. Dezember 1882 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittve und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld durch den Provinzial-Landtag bewilligt werden; falls dieser nicht versammelt ist, kann der Provinzial-Verwaltungsrath provisorisch Fürsorge treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen nach §. 8, Abs. 3 des Pensions-Reglements vom 24. November 1881 | 16. Dezember 1882 einem aus dem Dienste scheidenden Beamten die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit bewilligt werden kann, ist der Provinzial-Verwaltungsrath befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§. 18.

Bis zur Aufhebung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1857 zahlen die Provinzialstraßen-Aufseher und Wärter vorläufig keine Wittwen- und Waisengeldbeiträge und werden die Wittwen- und Waisengelder für die Hinbliebenen derselben zunächst aus dem nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1857 gebildeten Fonds bestritten.

§. 19.

Das gegenwärtige Reglement findet ebenfalls Anwendung auf die Lehrer der in Gemäßheit der Verträge vom 11. August 1879 | 15. September 1879 und 11. | 26. August 1879 zu Effen und Elberfeld errichteten Taubstummenschulen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist berechtigt, auch den Lehrern an anderen Taubstummenschulen der Provinz, die nicht Provinzialanstalten sind, unter näher festzustellenden Bedingungen den Beitritt zu der Wittwen- und Waisenkasse zu gestatten.

§. 20.

Diejenigen nach §. 13 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche vor ihrem Eintritt in den Dienst des Provinzial-Verbandes durch Bethheiligung bei einer öffentlichen Wittwen- oder Waisenkasse oder durch Versicherung bei einer Versicherungs-Gesellschaft für ihre etwaigen zukünftigen Hinterbliebenen bereits Fürsorge getroffen haben, können auf ihren Antrag von dem Provinzial-Verwaltungsrathe von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit werden. Der Antrag muß binnen 4 Monaten nach dem Eintritt in den Dienst schriftlich beim Landes-Direktor eingereicht sein; wird dem Antrage stattgegeben, so findet gegenwärtiges Reglement auf den Beamten und dessen Hinterbliebenen keine Anwendung.

Dasselbe findet ebenfalls keine Anwendung auf die weiblichen Beamten.

IV. Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 21.

Auf die bei Erlaß dieses Reglements bereits angestellten provinzialständischen Beamten finden die Bestimmungen dieses Reglements nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß dieselben sich den Bestimmungen dieses Reglements, des Pensions-Reglements vom 14. November 1881 und 16. Dezember 1882, sowie dem Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz und den in diesem bezogenen Reglements durch schriftliche, innerhalb dreier Monate nach Erlaß dieses Reglements bei dem Landes-Direktor einzureichende, Erklärung unterwerfen.

§. 22.

Dieses Reglement findet auf die zur Zeit des Erlasses desselben bereits pensionirten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten keine Anwendung.

§. 23.

Die zur Ausführung dieses Reglements erforderlichen näheren Bestimmungen werden von dem Provinzial-Verwaltungsrathe erlassen.

§. 24.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1884 in Kraft.

Motiv.

Die Frage, in welcher Weise der Provinzial-Verband Fürsorge für die Hinterbliebenen seiner Beamten treffen solle, hat bereits zu mehreren Malen den Gegenstand der Berathungen im Provinzial-Landtage gebildet.

Zunächst wurde dem im November 1881 versammelt gewesenen 27. Provinzial-Landtage in dem Referate vom 1. Dezember 1880 nebst Nachtrag vom 7. September 1881 vorge schlagen, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der provinzialständischen Beamten im Anschluß an das Gesetz, betreffend die Pensionirung der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer in Elsaß-Lothringen vom 24. Dezember 1873 zu regeln, vorerst aber die bereits eingeleiteten Ermittlungen darüber abzuwarten, welche Kosten die Regelung der Frage für den Provinzial-Verband veranlassen würde, falls, wie es nach dem citirten elsäß-lothringischen Gesetze der Fall ist, Wittwen- und Waisen-Geldbeiträge von den Beamten nicht verlangt würden.

Der Provinzial-Landtag erklärte sich mit den Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsraths einverstanden und beschloß, es sollten ihm demnächst in einer späteren Session weitere Vorschläge unterbreitet werden.

Nachdem die finanzielle Tragweite der beabsichtigten Art der Fürsorge für die Hinterbliebenen unter Benutzung der Materialien des denselben Gegenstand behandelnden deutschen Reichsgesetzes vom 20. April 1881, sowie des preussischen Gesetzes vom 20. Mai 1882 auf rein theoretischem Wege und nur approximativ ermittelt war, wurde dem 28. Provinzial-Landtage mit Referat vom 2. Dezember 1882 der Entwurf eines Reglements, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz, zur Beschlußfassung unterbreitet, nach welchem unter Zugrundelegung der Bestimmungen des elsäß-lothringischen Gesetzes vom 24. Dezember 1873 den Wittwen jährlich ein Drittel des letztverdienten Ruhegehaltes des Beamten, den Waisen je ein Fünftel resp. ein Drittel dieser Wittwenpension bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt werden sollte.

Von einem Beitrage der Beamten war in dem Entwurfe abgesehen.

Der 28. Provinzial-Landtag hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1882 sich mit der Angelegenheit befaßt und beschloßen, die Vorlage an den Provinzial-Verwaltungsrath zurückzuverweisen mit dem Auftrage, eine Vorlage für den nächsten Landtag vorzubereiten auf der Basis der Beitragspflicht der Beamten.

Mit diesem Beschlusse des Provinzial-Landtages sind die Fragen, ob die Versorgung der Hinterbliebenen der provinzialständischen Beamten von der Verwaltung überhaupt zu regeln sei, und ob der Provinzial-Verband die aus dieser Verpflichtung resultirenden Lasten übernehmen wolle, bejaht, es ist dem Provinzial-Verwaltungsrathe des Weiteren die Direktive ertheilt worden, nach Analogie des Reichsgesetzes vom 20. April 1881 und des preussischen Gesetzes vom 20. Mai 1882 in einem neu aufzustellenden Entwurfe die Beamten mit einem entsprechenden Beitrage an den Kosten der Reliktenversorgung zu betheiligen.

Im Reiche und in Preußen sind die Beiträge der Beamten auf 3% des pensionsfähigen Dienstinkommens, des Wartegeldes oder der Pension normirt. Der beiliegende Entwurf sieht je nach der Höhe der Gehälter, Pensionen und Wartegelder 2%, 1½% und 1% vor.

Die den erwähnten Gesetz-Entwürfen beigegebenen Motive und Wahrscheinlichkeitsberechnungen gehen bei der Festsetzung der Beiträge auf 3% von der Annahme aus, daß die Maximalkosten, welche dem Reich resp. dem preussischen Staat aus der Reliktenversorgung entstehen, auf 9,54% des Gesamtbetrages der Gehälter, Wartegelder und Pensionen der Beamten sich belaufen würden, so daß die Mittel zur Zahlung der Wittwen- und Waisengelder etwa zu $\frac{2}{3}$ vom Reich resp. Staat und zu $\frac{1}{3}$ von den Beamten aufgebracht werden.

Bereits bei den Verhandlungen der Vorlagen im Plenum und in den Kommissionen des Reichstages resp. des Landtages und Herrenhauses wurde bemerkt, daß der Prozentsatz, zu welchem die Beamten beizutragen verpflichtet würden, ein viel zu hoher und drückender sei, namentlich für die geringer besoldeten Subalternbeamten. Die Abhilfe wurde in Aufstellung einer Beitrags-Skala je nach Höhe der Gehälter gesucht.

In der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde vorgeschlagen, daß Beamte mit einem Gehalt bis 3000 M. 2%, über 3000 M. 3% zahlen sollten.

Ein dahin zielender Antrag wurde indessen in Folge des Widerspruchs der Regierungskommissare abgelehnt.

Der bei Berathung des Reichsgesetzes und des preussischen Gesetzes gegen die hohe Heranziehung der Beamten geltend gemachte Grund trifft für die provinzialständischen Beamten um so mehr zu, weil unter diesen das Verhältniß der höher besoldeten zu den Subalternbeamten ein viel geringeres ist, als in Preußen und im Reich. In Preußen erhalten die 71 335 pensionsberechtigten Beamten 142 929 661 M., also durchschnittlich jeder Beamte etwas mehr als 2000 M., in der provinzialständischen Verwaltung dagegen erhalten 546 pensionsberechtigte Beamte — worunter 23 weibliche Beamte, auf welche das vorliegende Reglement keine Anwendung findet — durchschnittlich nur 1457 M., es ergibt sich hieraus, daß in der hiesigen Verwaltung die Zahl der gering besoldeten Subalternbeamten bedeutend überwiegt. Die Chauffee-Auffeher, Sekretariats- und niederen Anstaltsbeamten bleiben bis auf wenige Ausnahmen unter dem Gehaltsatz von 3000 M.

Hierzu kommt, daß, wie bereits in den Diskussionen des Reichsgesetzes und des preussischen Gesetzes hervorgehoben wurde, die Summe von 9,54% der Gehälter u. niemals erreicht wird, indem hierbei überall die ungünstigsten Verhältnisse zu Grunde gelegt sind, welche sich in der That niemals vereinigt finden werden.

Daß der Prozentsatz von 9,54% effektiv unrichtig ist, wenigstens für die provinzialständischen Beamten, ergibt sich aus Folgendem:

Die Ermittlung dieses Satzes hat auf rein theoretischem Wege an der Hand von Wahrscheinlichkeitsberechnungen stattgefunden, da weder im Reich noch im Staate Preußen praktische Erfahrungen in dieser Materie vorlagen.

Die provinzialständische Verwaltung der Rheinprovinz besitzt nun aber für den größten Theil ihrer hier in Betracht kommenden 523 Beamten, nämlich für die 328 zur Zeit angestellten Straßen-Auffeher ein ganz untrügliches Material zur Berechnung der für den vorliegenden Zweck aufzuwendenden Kosten.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1857 ist nämlich angeordnet, daß die Wittwen der Straßen-Auffeher aus einem zu diesem Zweck gebildeten, besonderen Fonds, welcher nach dem Etat pro 1882/84 24 260 M. jährliche Einnahme hat, unterstützt werden sollen.

Es ist wohl anzunehmen, daß nach 25jährigen Bestande dieses Fonds der Beharrungs-zustand für denselben eingetreten ist, d. h. daß die Zahl der unterstützten Wittwen — die Zahl

der Straßen-Auffseher war vor 25 Jahren dieselbe wie heute — sich nicht mehr verändert hat, daß demnach die Kosten der Wittwen-Unterstützung, falls sie nach einer festbestimmten Norm erfolgten, sich nicht mehr vermehren würden.

Gemäß der beigegebenen nach den Verhältnissen zur Zeit Ende Juli 1883 aufgestellten „Vergleichenden Zusammenstellung“ wurden zu der Zeit 97 Wittwen von Chaussee-Auffsehern unterstützt mit im Ganzen 22 950 M.; die Zahl der Kinder unter 18 Jahren betrug 59; zur selben Zeit betrug die Zahl der vorhandenen Chaussee-Auffseher und Straßenwärter 328 mit einem pensionsfähigen Gehalt von 369 552 M. Es ergibt sich also für die gegenwärtige Unterstützung der Wittwen folgendes Bild:

Zahl der Chaussee-Auffseher.	Pensionsfähiges Gehalt derselben. M	Anzahl der Wittwen.	Anzahl der Kinder unter 18 Jahren.	Summe der Unterstützungen. M
328	369 552	97	59	22 950

Nach der Kolonne 7 der erwähnten Zusammenstellung würde nach diesen Faktoren die Wittwen- und Waisen-Unterstützung der Chaussee-Auffseher unter Anwendung der Bestimmungen des beiliegenden Reglements-Entwurfs 26 438 M. kosten, d. h. 7,13% der pensionsfähigen Gehälter. Die Faktoren, mit welchen dieser Prozentsatz von 7,13% gefunden ist, sind nun auch maßgebend für die vielen Subalternbeamten der provinzialständischen Verwaltung, da angenommen werden kann, daß diese durchgängig in demselben Alter in den ständischen Dienst eintreten, dasselbe Dienstalter erreichen, die verhältnißmäßig gleiche Pension verdienen, dasselbe Alter erreichen und zu demselben Prozentsatz verheirathet sind, wie die Chaussee-Auffseher.

Die Zahl dieser Subalternbeamten — hierzu rechnen die Sekretäre, Assistenten, Boten, Kanzlisten bei der Centralstelle, die Rendanten, Oekonomie-Verwalter, Oberwärter und Maschinisten bei den Irrenanstalten und die Lehrer und Verwalter der Taubstumm- und Blindenanstalten, die Auffseher, Sekretäre und Polizei-Inspektoren der Arbeitsanstalt Brauweiler, die Bauschreiber, endlich die Auffseher und Handwerksmeister des Landarmenhauses in Trier — beträgt 146; dieselben beziehen ein pensionsfähiges Gehalt von zusammen 276 225 M., so daß deren Wittwen und Waisen bei Zugrundelegung des Prozentsatzes von 7,13% im Ganzen 19 693 „ an Pensionen beziehen würden.

Es bleibt demnach nur noch die Berechnung des Betrages der Wittwen- und Waisenpension für die übrigen 49 Beamten, den Landes-Direktor, Landesräthe, Landes-Bauräthe, Techniker, Direktoren und Aerzte der Anstalten und Wegebau-Inspektoren. Für diese kann ebenfalls der Maßstab der Chaussee-Auffseher angewandt

Zu übertragen 46 131 M.

werden; denn wenn dieselben auch meist erst in späteren Jahren als die Chaussée-Aufseher in den ständischen Dienst eintreten, also bei ihrem Tode eine verhältnißmäßig geringere Pension erdient haben werden, wenn ferner auch unter diesen der Prozentsatz der Unverheiratheten größer ist, als der der Verheiratheten, wenn endlich manche derselben z. B. die zweiten Aerzte und die Assistenz-Aerzte der Irrenanstalten nur vorübergehend im ständischen Dienste beschäftigt sind, und aus diesen Umständen die für die Wittwen und Waisen derselben aufzubringenden Kosten geringer sein werden, so ist auf der anderen Seite zu berücksichtigen, daß diese Beamten in der Regel nicht ein so hohes Alter erreichen, wie die Subalternbeamten und Chaussée-Aufseher, so daß die Wittwen- und Waisenpensionen zwar relativ niedriger aber desto länger zu zahlen sind. Die Belastungen und Erleichterungen werden sich daher nahezu ausgleichen und ist es berechtigt, auch für die Wittwen- und Waisenpensionen der höheren Beamten den Prozentsatz von 7,13% des pensionsfähigen Gehalts anzunehmen, was bei einem pensionsfähigen und wittwenversorgungsberechtigten Gehalt von 218 723 M. die Summe von 15 593 „

Die Gesamtsumme der aufzuwendenden Wittwen- und Waisengelder beträgt also 61 724 M.

Der zur Unterstützung der Wittwen der Chaussée-Aufseher bestimmte Fonds hat nach dem neuen Etat pro 1884/86 eine jährliche Einnahme von 27 210 M., so daß derselbe nicht nur vollkommen zur Deckung der Kosten ausreicht, wenn das beiliegende Reglement auch für die Chaussée-Aufseher in Kraft tritt, sondern noch einen Ueberschuß von 766 M. hat, welche zu außerordentlichen Unterstützungen verwandt werden können.

Zu dem beiliegenden Entwurf ist demnach vorgeschlagen, denselben auch für die Chaussée-Aufseher anwendbar zu erklären, ohne dieselben zu einem Beitrag heranzuziehen; es bleibt dann der Nebenfonds der Straßen-Verwaltung vorläufig bestehen und wird nach den im vorliegenden Reglement adoptirten bestimmten Grundsätzen vertheilt, für die Zukunft wird indessen die Aufhebung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 26. Januar 1857 zu beantragen sein. Abzüglich der für die Wittwen und Waisen der Chaussée-Aufseher nöthigen Summe von 26 444 „

sind demnach noch aufzubringen 35 280 M.

Es ist nunmehr noch zu ermitteln, in welchem Verhältniß diese Summe zu der Gesamtsumme der Gehälter, Wartegelder und Pensionen steht:

1. Die hier in Betracht kommenden pensionsfähigen Gehälter betragen 494 948 M.
2. Die zu zahlenden Pensionen und Wartegelder haben den Beharrungs-
zustand noch nicht erreicht, da in der erst 7 Jahre alten Verwaltung
nur wenige Beamte pensionirt und auf Wartegeld gestellt sind. Nach
den praktischen Erfahrungen in Preußen, die analog auf die provinzial-
ständische Verwaltung angewandt werden können, kommen auf die
Summe von 142 929 661 M. Gehälter 14 000 000 M. Pensionen und
546 589 M. Wartegelder also 10% Pensionen und 0,38% Wartegelder.

Zu übertragen 494 948 M.

Uebertrag 494 948 M.

Dieser Prozentsatz ergibt für die provinzialständischen Beamten	
an Pensionen	49 498 "
an Wartegeldern	1 881 "
Summe der Gehälter, Pensionen und Wartegelder	546 327 M.

Die zu zahlenden Wittwen- und Waisenpensionen betragen 35 280 "

d. h. also 6,45 % der Gehälter, Wartegelder und Pensionen.

Eine Berechnung, welche die Provinz Sachsen von dem bekannten Spezialisten in dergleichen Rechnungsfachen, dem Professor Heym zu Leipzig, unter genauer Zugrundelegung des Alters der einzelnen Beamten hat anfertigen lassen, gelangte zu dem Resultate von 3,7 %. Hieraus dürfte sich ergeben, daß der angenommene Betrag von 6,45 %, welcher die Mitte zwischen 3, 7 und 9,54 % hält, der Wirklichkeit am nächsten kommt.

Die Summe von 35 280 M. wird nun aber erst dann zu zahlen sein, wenn der Beharrungszustand eingetreten ist, d. h. zu der Zeit, in welcher der jährliche Abgang der Hinterbliebenen dem jährlichen Zugang gleich geworden sein wird; wann dieser Zustand eintreten wird, ist mit absoluter Sicherheit nicht festzustellen; nach einer Berechnung in dem Referat d. d. 2. Dezember 1882 I, 9 wird dies indeß frühestens nach 23 Jahren der Fall sein, jedenfalls viel später, als für die Wittwen- und Waisenversorgung der preussischen Reichsbeamten, da die provinzialständischen Beamten zum größten Theile im rüstigsten Lebensalter in die neue Verwaltung eingetreten sind.

Es wird daher die aus beiliegendem Reglement resultirende Belastung der Provinz erst in späteren Jahren fühlbar werden; die Einnahmen an Beiträgen werden in den nächsten 10 bis 15 Jahren die Ausgaben bei Weitem übersteigen, in den ersten Jahren werden sich voraussichtlich überhaupt keine Ausgaben ergeben. Während nun nach dem Reichs- und preussischen Gesetze vom 20. April 1881 resp. 20. Mai 1882 die nicht verausgabten Beiträge der Beamten in die allgemeine Staatskasse fließen — diese betragen für das erste Jahr 2 190 000 M. — und zu anderweitigen laufenden Ausgaben verbraucht werden, sollen nach den Bestimmungen des beiliegenden Entwurfs dieselben gesammelt und zu einem besonderen zinsbar anzulegenden Fonds vereinigt werden; zur Verstärkung desselben soll die Provinz ebenfalls jährlich vom Tage des Erlasses des Reglements an 2 % der Gehälter und Pensionen der beitragspflichtigen Beamten einzahlen. Es wird sich auf diese Weise bei Eintritt des Beharrungszustandes aus den bis dahin gezahlten Beiträgen der Beamten und der Provinz, sowie aus den Zinsen und Zinseszinsen derselben ein Kapital angesammelt haben, dessen Zinsen mit den weiter zu zahlenden feststehenden Beiträgen zur Bestreitung der Wittwen- und Waisenpensionen ungefähr ausreichen, so daß auch in Zukunft eine wesentlich stärkere Belastung des Provinzial-Verbandes für die Reliktenversorgung nicht zu befürchten sein wird. Für die nächsten 30 bis 40 Jahre wird jedenfalls der Provinzial-Verband nicht mehr zu zahlen haben, als die 2 % der Gehälter und Pensionen, d. h. 10 926 M.

Zum Schluß dieser allgemeinen Erörterungen sei noch darauf hingewiesen, daß fast sämtliche übrigen Provinzen bereits die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten geregelt haben. Die Provinzial- resp. Kommunal-Verbände von Hannover, Kassel und Nassau hatten bereits vor Erlass des Reichsgesetzes in den Jahren 1877, 1879 und 1880 durch Errichtung besonderer Wittwen- und Waisenkassen die Hinterbliebenen ihrer Beamten sicher gestellt und behufs Ausstattung dieser Anstalten die Summe von 80 000 resp. 300 000 und 50 000 M. als unverkürzt zu erhaltenden Kapitalstock gegeben.

Die Provinzial-Verbände von Sachsen, Westfalen, Pommern, Posen und Ostpreußen haben nach Erlaß des Deutschen Reichsgesetzes und in vollständigem Anschluß an dasselbe durch Reglements die Angelegenheit geregelt, die Beiträge der Beamten aber auf 1% resp. 2% heruntergesetzt.

Das System des Reichsgesetzes und des beiliegenden Reglements hat vor dem System der Errichtung besonderer Wittwen- und Waisenkassen oder Stiftungen den großen Vorzug, daß es jede neue Verwaltungs-Einrichtung entbehrlich macht; der bestehenden Verwaltung wächst, abgesehen von einer geringen Vermehrung der Kassengeschäfte eine neue Thätigkeit nur insofern zu, als aus den zum Theil vorhandenen, zum Theil leicht zu beschaffenden Unterlagen die Höhe, einmal der Beiträge der Beamten, andererseits die der zu zahlenden Hinterbliebenen-Pensionen zu berechnen ist, im Uebrigen wird sich die ganze Geschäftsthätigkeit auf die leicht mit der Zahlung und Quittungsleistung zu verbindende Kontrolle derjenigen Umstände zu beschränken haben, von denen die Weiterzahlung der festgestellten Wittwen- und Waisen-Geldebeträge abhängig ist.

In der nachstehenden Begründung der einzelnen §§. des Entwurfs werden vorzugsweise nur diejenigen Bestimmungen des näheren erläutert werden, welche von dem Reichsgesetz abweichen.

§. 1 in Verbindung mit §. 13 enthält die grundlegenden Bestimmungen, daß

1. die Voraussetzung der Wittwen- und Waisenversorgung Pensionsberechtigung des verstorbenen Mannes, resp. Vaters ist, und
2. daß sämmtliche Beamte, sowohl verheirathete wie unverheirathete, deren etwaigen künftigen Hinterbliebenen hiernach ein Rechtsanspruch auf Wittwen- oder Waisengeld zusteht, zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet sind.

Hiernach werden die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten, welche keine pensionsberechtigten Stellen bekleiden (§. 3, Abs. 1 des Pensions-Reglements vom 24. November 1881 | 16. Dezember 1882), den Bestimmungen des beiliegenden Entwurfs nicht unterliegen. Wird einem solchen Beamten auf Grund des §. 3, Abs. 2, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine Pension bewilligt, so erscheint es nicht angängig, für die Hinterbliebenen desselben aus dieser Bewilligung einen Rechts-Anspruch auf Reliktenversorgung entstehen zu lassen und zwar umfoweniger, als der Beamte während seiner aktiven Dienstzeit keine Beiträge gezahlt hat.

Nach §. 4 des Pensions-Reglements vom 24. November 1881 | 16. Dezember 1882 kann einem Beamten, welcher vor Vollendung des 10. Dienstjahres wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden; sofern die Bewilligung auf Lebenszeit erfolgt, werden die Hinterbliebenen dieses Beamten zum Bezug der Wittwen- und Waisenspensionen berechtigt sein, da der Beamte damit den pensionsberechtigten Beamten völlig gleichgestellt ist.

Wird dagegen auf Grund des citirten §. 4 das Ruhegehalt nur auf bestimmte Zeit gewährt, so muß mit der Pensionirung die Anwartschaft der Angehörigen und die Beitragspflicht des Beamten selbst erlöschen, weil andernfalls die Hinterbliebenen eines solchen Beamten, der erst nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen ihm die Pension bewilligt worden ist, verstirbt, dem Provinzial-Verband gegenüber einen vermögensrechtlichen Anspruch erwerben würden, obwohl dem Verstorbenen selbst ein solcher nicht mehr zustand.

Auf die zur Zeit bereits pensionirten Beamten — abweichend von dem Reichsgesetz §§. 1 und 6 — wird die vorgeschlagene Regelung der Hinterbliebenen-Fürsorge schon deshalb nicht Anwendung zu finden haben, weil dem Reglement (§. 21) nicht, wie dem Gesetz, die Kraft beizuwohnen, die bereits angestellten Beamten zur Beitragspflicht zu nöthigen.

Die weiblichen pensionsberechtigten Beamten, deren es 23 in der provincialständischen Verwaltung gibt, können den Bestimmungen des Reglements nicht subsumirt werden, da nach ihrem Tode von Gewährung einer Wittwenpension und hiernach zu berechnenden Waisenspensionen nicht die Rede sein kann; auch ist das Bedürfniß zu einer Waisenversorgung bisheran nicht hervorgetreten, da von den 23 pensionsberechtigten weiblichen Beamten nur eine verheirathet ist (eine Aufseherin in Brauweiler).

Die Anordnung in dem beiliegenden Entwurf ist insofern abweichend von derjenigen des Reichsgesetzes, als in dem 1. Abschnitt (§. 1—13) die Art der Fürsorge für die Hinterbliebenen und erst im 2. Abschnitt die Art der Aufbringung der Mittel, welche zu diesem Zweck erforderlich sind, behandelt wird, während in dem Reichsgesetz die umgekehrte Reihenfolge innegehalten ist.

Die hier vorgeschlagene Reihenfolge erscheint logischer.

§§. 2, 3, 4, 5, 6 stimmen überein mit den §§. 8, 9, 10, 11, 12.

§. 7, alinea 2 enthält die Bestimmung, daß der Wittwe das Wittwengeld versagt werden soll, wenn die Ehe innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ableben des Beamten geschlossen wurde.

Der einschlägige §. 13 des Reichsgesetzes bestimmt, daß der Anspruch auf Wittwengeld fortfallen soll, „wenn die Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Beamten geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen“.

Da der letztere Beweis in der Praxis wohl schwer zu führen sein wird, andererseits aber geboten erscheint, einem Mißbrauch einer für die Beamten bestimmten Wohlthat vorzubeugen, so hielt der Provincial-Verwaltungsrath als bestes Auskunftsmittel, den Anspruch auf Wittwengeld erst nach dreimonatlicher Dauer der Ehe eintreten zu lassen.

Sollten sich in einzelnen Fällen aus dieser Bestimmung Härten ergeben, so kann der Provincial-Landtag durch nachträgliche Bewilligung des Wittwengeldes Abhilfe schaffen.

§. 7, alinea 3 ist der einschlägigen Bestimmung des Gesetzes für Elsaß-Lothringen entnommen.

§§. 8, 9, 10 sind den §§. 15, 16, 17, 18 des deutschen Reichsgesetzes nachgebildet.

Der §. 16, alinea 2 des Reichsgesetzes enthält noch die Bestimmung, daß „nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes binnen 4 Jahren vom Tage der Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse verjähren“.

Diese Bestimmung ist in den Entwurf nicht herübergenommen, zunächst weil der Provincial-Landtag Vorschriften über Verjährung mit rechtlicher Wirkung nicht erlassen kann, sodann weil der Art. 2177 des Code civil bereits bestimmt, daß Gefälle von Leibrenten und Unterhaltungsgeldern in fünf Jahren verjähren.

§. 11 bestimmt, daß der Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn und so lange der Berechtigte im Reichs-, Staats-, ständischen oder Gemeindedienste ein Dienst Einkommen oder eine Pension bezieht, insoweit als diese den doppelten Betrag des Wittwen- oder Waisengeldes übersteigt.

Diese Bestimmung ist in dem Reichsgesetz nicht enthalten, ist aber nach den Beamten-Verhältnissen der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz nothwendig, da in derselben manche Wittwen als Beamte beschäftigt werden können; unter den 546 Beamten befinden sich 23 Frauen. §. 11 Nr. 2 entspricht dem §. 19 des Reichsgesetzes.

Die §§. 12, 13, 14, 15, 16, 18 entsprechen den §§. 20, 1, 2, 3, 4, 5, 14. Nach §. 13 sollen die Provincial-Feuer-Societät und die Provincial-Hülfskasse die für ihre Beamten-Hinterbliebenen nothwendigen Wittwen- und Waisengelder aus ihren eigenen Fonds bestreiten; die Kassengeschäfte werden jedoch für alle Beamte einheitlich bei der Provincial-Hülfskasse geführt.

Sollten in späteren Jahren die Kosten der Reliktenversorgung durch das angesammelte Kapital und die laufenden Beiträge nicht mehr gedeckt werden, so wird der Mehrbedarf nach

Verhältniß der in Gemäßheit dieses Reglements erhobenen Beiträge auf den Provinzial-Verband, die Provinzial-Feuer-Societät und die Provinzial-Hülfskasse vertheilt.

Die Motive zu §. 18 sind in obigen allgemeinen Erörterungen enthalten.

§. 19. In Folge der zwischen den Städten Essen und Elberfeld einerseits und dem Provinzial-Verbande andererseits abgeschlossenen Verträge vom 11. August 1879 | 15. September 1879 resp. 11./26. August 1879 wurden in diesen Städten Taubstummenschulen errichtet, zu deren Kosten der Provinzial-Verband Beiträge zahlt. In diesen Verträgen ist bestimmt: §. 5. „Die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt durch das Kuratorium nach vorher eingeholter Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths vorläufig ohne Pensions-Berechtigung.

Im Falle Seitens des Provinzial-Verbandes aber eine Pensionskasse für die Beamten der Provinz resp. für die Lehrer der Provinzial-Taubstummenanstalten gegründet werden sollte, wird den Lehrern der städtischen Taubstummenanstalt der Beitritt zu dieser Kasse offen gehalten.“

§. 8: „Der Vertrag wird zunächst auf die Dauer von 6 Jahren geschlossen; sollte derselbe nach Ablauf dieser Zeit nicht erneuert werden, so verpflichtet sich der Provinzial-Verband, die angestellten Lehrer zu übernehmen.

Es ist daher im Anstellungs-Vertrage der Lehrer vorzusehen, daß dieselben sich für diesen Fall eine beliebige Veretzung Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths gefallen lassen müssen.“

Auf Grund dieser Bestimmung wird dem hohen Landtage durch besonderes Referat vorgeschlagen, das Pensions-Reglement vom 24. November 1881 | 16. Dezember 1882 auf die Lehrer dieser Taubstummenschulen auszudehnen; da hiernach diese Lehrer den provinzialständischen Beamten in ihren persönlichen Rechtsverhältnissen vollkommen gleichgestellt werden, so ist es nur konsequent, dieselben auch an der Wittwen- und Waisenversorgung der provinzialständischen Beamten Theil nehmen zu lassen.

Eine diesbezügliche Petition ist von den Lehrern der Taubstummenschule Essen bereits unterm 25. Mai 1883 dem Provinzial-Verwaltungsrathe eingereicht worden mit der Bitte, „der Provinzial-Verwaltungsrath wolle den Lehrern der Taubstummenschule zu Essen den Beitritt zu der für die Beamten der Rheinprovinz zu gründenden Wittwenkasse hochgeneigtest gestatten“.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beschloß in seiner Sitzung vom 3./4. Juli 1883

„den Antrag durch einen entsprechenden Vorbehalt in dem dem nächsten Provinzial-Landtag zu erstattenden bezüglichen Referat zur Erledigung zu bringen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich demnach in dem §. 19 des Reglements eine diesbezügliche Bestimmung zur Annahme vorzuschlagen.

Da indeß die qu. Lehrer keine provinzialständischen Beamten sind, dieselben auch ihr Gehalt nicht vom Provinzial-Verbande erhalten, so würde jedes Mittel fehlen, dieselben zur Entrichtung der Beiträge zu verpflichten (§. 13). Es ist dieses nur in der Weise möglich, daß zu den oben erwähnten Verträgen ein Nachtrag hinzugefügt wird, wonach die betreffenden Kuratorien in die Anstellungs-Verträge die Bedingung aufnehmen, daß die Lehrer sich zur Zahlung der Beiträge in Gemäßheit der §§. 13 sq. verpflichten und überhaupt das ganze Reglement anerkennen, — dieselbe Bestimmung, welche bezüglich des Pensions-Reglements vom 21. November 1881 und 16. Dezember 1882 in die Verträge nachträglich aufzunehmen ist. Ebenso soll nach dem Entwurfe der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt werden, auch anderen in der Provinz bereits bestehenden oder neu zu errichtenden Anstalten den Beitritt unter näher festzustellenden Bedingungen zu gestatten.

§. 20 statuirt die Bedingungen, unter denen Beamte von der allgemeinen Verpflichtung der Beiträge (§. 13) auf ihren Antrag zu entbinden sind. Es würde nämlich für eine große Anzahl von Beamten eine drückende Last, wenn nicht eine Unmöglichkeit sein, neben Zahlungen,

die sie während ihres früheren Dienstverhältnisses zur Versorgung ihrer Angehörigen zu leisten übernommen haben, noch die im §. 13 bestimmten Wittwen- und Waisen-Geldbeiträge zu entrichten; es entspricht aber der Billigkeit, diese Beamten nicht durch den Zwang zur Zahlung der Beiträge des §. 13 zum Verzicht auf ihre bereits erworbenen Rechte gegen andere Versorgungsanstalten zu nöthigen. Wenn dieselben von den Beiträgen entbunden werden, findet selbstredend das ganze Reglement auf sie und ihre Hinterbliebenen keine Anwendung.

§. 21. Während der §. 20 Bestimmungen für die künftig in den Dienst des Provinzial-Verbandes eintretenden Beamten trifft, werden hier Vorschriften darüber in Vorschlag gebracht, in wie weit die zur Zeit im Dienste des Provinzial-Verbandes bereits befindlichen Beamten dem Reglement sich unterwerfen können resp. sollen.

Nach der dem Reglements-Entwurf zu Grunde liegenden Auffassung wird es als eine Pflicht der Beamten angesehen, durch den Beitritt zu der Versorgungs-Einrichtung ihre Hinterbliebenen sicher zu stellen, schon aus dem Grunde, damit die einzelnen unvermeidlichen Unterstützungsgefuche der Hinterbliebenen gänzlich beseitigt werden, und erwartet der Provinzial-Verwaltungsrath, daß alle Beamte dieser Pflicht nachkommen werden.

Es sind im §. 21 alle Beamte für berechtigt erklärt, dem neuen Reglement beizutreten, insofern dieselben das Pensions-Reglement vom 24. November 1881 | 16. Dezember 1882, sowie das gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Reglement dem Provinzial-Landtage vorgelegte Reglement, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der provinzialständischen Beamten, anerkennen, indem diese sämtlichen Reglements ein einheitliches Ganzes bilden. Da das letzterwähnte Reglement auf die Beamten der Provinzial-Feuer-Societät zur Zeit keine Anwendung finden soll, (conf. §. 20 des bezüglichen Reglements), so bedarf es für die Beamten der Feuer-Societät zur Zeit jener Anerkennung nicht.

§. 23. Die Ausführungs-Bestimmungen werden sich anzuschließen haben an die Ausführungs-Bestimmungen zu dem preußischen Gesetz vom 20. Mai 1882, namentlich an die Instruktion vom 5. Juni 1882 und an die Vorschriften der Ober-Rechnungskammer vom 7. Juli 1882 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1882, S. 99 und 171).

§. 24. Als Tag des Inkrafttretens wird der 1. April 1884 vorgeschlagen, weil mit diesem Tage das neue Etatsjahr beginnt.

Es werden also die Wittwen und Waisen, deren Männer resp. Väter nach dem 1. April 1884 sterben, nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements unterstützt, während die vor dem 1. April 1884 verwitweten und verwaiseten Personen hierauf keinen Anspruch haben. Diese werden also nach den bisherigen Bestimmungen resp. Bewilligungen unterstützt; z. B. die Wittwen von vor dem 1. April 1884 verstorbenen Chauffee-Aufsehern; es werden daher ferner in den Etats pro 1884/86 folg. in Summe 3330 M. Unterstützung für solche Beamten-Wittwen, die bereits seit langen Jahren eine Wittwenpension bewilligt erhalten, in Ausgabe gestellt. Selbstredend fallen im Laufe der Jahre diese für jeden einzelnen Fall bewilligten Unterstützungen allmählig fort und treten an ihre Stelle die ein für allemal feststehenden Wittwen- und Waisenpensionen des beiliegenden Reglements.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Vergleichende Zusammenstellung

über die

den Wittwen von Provinzialstrafen-Aufsehern und Wärtern nach dem neuen Pensions-Reglement
event. zu gewährenden Pensionen im Verhältniß zu den bisher nach der Allerhöchsten Cabinets-
Ordre vom 26. Januar 1857 bewilligten Unterstützungen.

1. Laufende Nr.	2. Der Wittve		3. Anzahl der Kinder unter 18 Jahren	4. Höhe der erdienten Pension des Mannes am Todes- tage. M	5. Die Wittwen- pension muß daher mit $\frac{1}{3}$ betragen. M	6. Die Waisen- pensionen betragen $\frac{1}{3}$ der Pension d. Wittve M	7. Zu- sammen. M	8. Die jetzige Pension der Wittve betragt. M	9. Daher nach dem alten Pensions- Reglement		10. Bemerkungen.	
	Name.	Wohnort.							mehr. M	weni- ger. M		
1	Busch	Mehlem	—	617	203	—	203	300	97	—	Die Waisenpensionen würden ev. noch zu zahlen sein: 5 u. resp. 7 Jahre. desgl. desgl. 4 u. resp. 6 J. desgl. $\frac{1}{2}$ u. resp. $\frac{3}{4}$ Jahr. desgl. 2, 4, 5 u. resp. 6 Jahre. desgl. 2 u. resp. 4 J. desgl. 6 Jahre. desgl. 2 u. resp. 5 J.	
2	Bauer	Magdeburg	2	696	232	94	326	300	—	26		
3	Czescinsky	Biersen	1	985	329	66	395	300	—	95		
4	Engel	Wesfel	—	696	232	—	232	300	68	—		
5	Frick	Lindlar	2	617	205	82	287	300	13	—		
6	Fliegener	Kirn	—	696	232	—	232	300	68	—		
7	Frieben	Höheberg	—	963	321	—	321	300	—	21		
8	Gemünd	Mallendar	—	877	293	—	293	300	7	—		
9	Göze	Picard	—	617	206	—	206	300	94	—		
10	Hirtstewen	Wissen	2	548	183	74	257	300	43	—		
11	Hebenstreit	Bitburg	—	657	219	—	219	300	81	—		
12	Kleffmann	Kleinhau	—	376	160	—	160	300	140	—		
13	Körner	Hangelar	—	447	160	—	160	300	140	—		
14	Klein	Linz	—	963	321	—	321	300	—	21		
15	Kypke	Bledhausen	4	430	160	128	288	300	12	—		
16	Neuhausser	Neusrath	—	430	160	—	160	300	140	—		
17	Ruß	Kerpen	—	985	329	—	329	300	—	29		
18	Prick	Breinigerheide	—	836	279	—	279	300	21	—		
19	Pinkwart	Maar	—	716	239	—	239	300	61	—		
20	Schaefer	Düren	—	836	278	—	278	300	22	—		
21	Urban	Lüttringhausen	—	985	329	—	329	300	—	29		
22	Warland	Malmedy	—	985	329	—	329	300	—	29		
23	Zwiener	Schleiden	Kreis Zülich	—	716	238	—	238	300	62		—
24	Augustin	Büren		2	605	202	102	304	250	—		54
25	Ammann	Medard	—	617	206	—	206	250	44	—		
26	Armbrüster	Neersen	1	836	279	56	335	250	—	85		
27	von Braum	Sillesheim	—	510	170	—	170	250	80	—		
28	Biermann	Obercassel	2	941	313	124	437	250	—	187		
		Zu übertragen	16	—	6 807	726	7 538	8 150	1 193	576		

1. Laufende Nr.	2. Der Wittve		3. Anzahl der Kinder unter 18 Jahren	4. Höhe der erbienten Pension des Mannes am Todes- tage. M	5. Die Wittven- pension muß daher mit $\frac{1}{2}$ betragen. M	6. Die Waisen- pensionen betragen $\frac{1}{6}$ der Pension d. Wittve M	7. Zu- sammen. M	8. Die jetzige Pension der Wittve beträgt. M	9. Daher nach dem alten Pensions- Reglement		10. Bemerkungen.
	Name.	Wohnort.							mehr. M	weni- ger. M	
	Uebertrag		16	—	6 807	726	7 538	8 150	1 193	576	Die Waisenpensionen würden ev. noch zu zahlen sein:
29	Dressen	Zülich	—	963	321	—	321	250	—	71	
30	Frey	Gumbinnen	4	447	160	128	288	250	—	38	desgl. 5, 6, 10 u. resp. 12 Jahre.
31	Feistkorn	Neuwied	—	985	329	—	329	250	—	79	
32	Haertel	Wesel	—	716	235	—	235	250	15	—	
33	Heidland	Hagen bei Debt	—	529	177	—	177	250	73	—	
34	Heuser	Arnoldshöhe	4	—	—	—	—	250	250	—	Der Aufseher war bei seinem Tode noch nicht pensionsberechtigt.
35	John	Essen	—	548	183	—	183	250	67	—	
36	Kralky	Oberndorf	—	836	278	—	278	250	—	28	
37	Kohl	Derendorf	—	941	314	—	314	250	—	64	
38	Krüster	Zffelburg	1	735	245	49	294	250	—	44	2 Jahre.
39	Paetsch	Barmen	1	898	299	59	358	250	—	108	desgl.
40	von Robewitz	Rienkerf	1	529	177	36	213	250	37	—	desgl. 4 Jahre.
41	Steppenbach	Trier	3	510	170	102	272	250	—	22	desgl. 1, 3 u. resp. 5 Jahre.
42	Schwinning	Rees	—	617	206	—	206	250	44	—	
43	Schwizky	Duisburg	—	941	314	—	314	250	—	64	
44	Schirmer	Menzelen	—	586	196	—	196	250	54	—	
45	Truefson	Berkum	6	985	329	396	725	250	—	475	desgl. 1, 3, 5, 7, 10 u. 12 Jahre.
46	Wiedemann	Elberfeld	—	985	329	—	329	250	—	79	
47	Wolter	Trier	—	447	160	—	160	250	90	—	
48	Wafel	Linz	2	490	166	66	232	250	18	—	desgl. 7 u. resp. 9 J.
49	Haedike	Neuwied	2	412	160	64	224	250	26	—	desgl. 11 $\frac{1}{4}$ resp. 13 Jahre.
50	Schroeder	Wesel	—	985	329	—	329	250	—	79	
51	Müller	Ründeroth	1	898	299	59	358	250	—	108	desgl. 2 Jahre.
52	Albrecht	Salmrohr	—	394	160	—	160	200	40	—	
53	Bloß	Stolberg	—	529	177	—	177	200	23	—	
54	Brechtel	Deuß	—	412	160	—	160	200	40	—	
55	Berghaus	Wiesweiler	—	898	299	—	299	200	—	99	
56	Dahmen	Düren	—	985	329	—	329	200	—	129	
57	Franke	Duisdorf	—	815	272	—	272	200	—	72	
58	Frauendorff	Windesheim	—	985	329	—	329	200	—	129	
59	Grüter	Nippes	—	985	329	—	329	200	—	129	
60	Gudt	Freusburg	—	815	271	—	271	200	—	71	
61	Gutfeld	Raubach	—	321	160	—	160	200	40	—	
62	Gallasch	Gummersbach	—	794	265	—	265	200	—	65	
63	Guffack	Blankenheim	—	716	239	—	239	200	—	39	
64	Hein	Prüm	1	567	189	38	227	200	—	27	desgl. 6 Jahre.
	Zu übertragen		42	—	15 362	1 723	17 085	16 500	2 010	2 595	

1. Laufende Nr.	2. Der Wittve		3. Anzahl der Kinder unter 18 Jahren	4. Höhe der ererbten Pension des Mannes am Todestage. M	5. Die Wittwenpension muß daher mit $\frac{1}{2}$ betragen. M	6. Die Waisenpensionen betragen $\frac{1}{2}$ der Pension d. Wittve M	7. Zusammen. M	8. Die jetzige Pension der Wittve beträgt. M	9. Daher nach dem alten Pensionsreglement		10. Bemerkungen.
	Name.	Wohnort.							mehr. M	weniger. M	
		Uebertrag	42	—	15 362	1 723	17 085	16 500	2 010	2 595	Die Waisenpensionen würden ev. noch zu zahlen sein:
65	Hartig	Altenrade	—	985	329	—	329	200	—	129	
66	Jäger	Wald	1	857	286	58	344	200	—	144	desgl. 4 Jahre.
67	Jung	Kemscheid	—	321	160	—	160	200	40	—	
68	König	Köln	—	304	160	—	160	200	40	—	
69	Kiefert	Köln	1	500	167	34	201	200	—	1	desgl. 6 Jahre.
70	Kreimendahl	Marburg	1	736	246	50	296	200	—	96	desgl. 1 Jahr.
71	Korschiltgen	Ehrenfeld	—	736	246	—	246	200	—	46	
72	Kliff	Adenau	—	852	284	—	284	200	—	84	
73	Lenninger	Gießen	—	985	329	—	329	200	—	129	
74	Leimung	Köln	—	877	293	—	293	200	—	93	
75	Linne	Ehrenfeld	—	985	329	—	329	200	—	129	
76	Lay	Sinspelt	2	985	329	132	461	200	—	261	2 u. resp. 4 Jahre.
77	Markert	Koblenz	—	338	160	—	160	200	40	—	
78	Melchior	Zell	2	794	265	106	371	200	—	171	desgl. 1 u. resp. 4 J.
79	Montag	Dabringhausen	3	985	329	198	527	200	—	327	desgl. 3, 7 u. resp. 11 Jahre.
80	Nicolaus	Honnef	—	985	329	—	329	200	—	129	
81	Reuter	Saarlouis	—	548	183	—	183	200	17	—	
82	Riedel	Mehren	—	857	286	—	286	200	—	86	
83	Stumpf	Reifferscheidt	—	736	246	—	246	200	—	46	
84	Sarges	Habelschwerdt	—	836	279	—	279	200	—	79	
85	Stemmer	Brohl	—	985	329	—	329	200	—	129	
86	Schmidt	Föhren	1	698	233	47	280	200	—	80	desgl. 7 Jahre.
87	Schätz	Düsseldorf	—	447	149	—	149	200	51	—	
88	Sontag	Morbach	—	510	170	—	170	200	30	—	
89	Schwab	Kirchen	2	322	160	64	224	200	—	24	desgl. 9 $\frac{1}{2}$ u. resp. 12 Jahre.
90	Wrobel	Schermbeck	—	617	206	—	206	200	—	6	
91	Winzen	Kalk	—	548	183	—	183	200	17	—	
92	Wahlster	Sulzbach	—	963	321	—	321	200	—	121	
93	Lepper	Weißkirchen	4	898	300	240	640	200	—	440	desgl. 2, 4, 6 u. resp. 10 Jahre.
94	Geßtein	Staudernheim	—	985	329	—	329	200	—	129	
95	Beiling	Sülz	—	716	239	—	239	200	—	39	
96	Petschel	Düsseldorf	—	529	177	—	177	200	73	—	
97	Sieveling	Geilenkirchen	—	877	293	—	293	—	—	293	Die Wittve erhält mit Rücksicht auf ihre günstigen Vermögensverhältnisse keine Pension.
		Summe	59	—	23 686	2 652	26 438	22 950	2 318	5 806	
										3 488	

Düsseldorf, den 24. Oktober 1883.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend

die Genehmigung der vom Provinzial-Verwaltungsrathe getroffenen Abänderung des Reglements für die Bildung der Abtheilungen der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.

Das Reglement über die Bildung der Abtheilungen der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz vom 30. Juli 1877, nebst zugehörigen Nachträgen vom 26. Februar 1878 und 2./4. Dezember 1879 bedurfte in folgenden Punkten einer Abänderung resp. Ergänzung:

- I. Das Verhältniß, in welchem der Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, sowie der Direktor der Provinzial-Hülfskasse zu der Centralstelle stehen, sowie die Bedeutung dieser Institute für die provinzialständische Verwaltung ließ es wünschenswerth erscheinen, daß die Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät, sowie der Provinzial-Hülfskasse einschließlich der von Letzterer geführten finanziellen Verwaltung des Ständefonds und des Meliorationsfonds in der Abtheilung I bearbeitet und hiernach alle bezüglichlichen Verfügungen von dem Landes-Direktor selbst oder in dessen Behinderung durch seinen Stellvertreter unterzeichnet werden.
- II. Der Geschäftskreis der Abtheilung III ist dadurch vergrößert resp. verändert worden, daß
 - a. an Stelle der Taubstummenanstalt zu Moers diejenige zu Trier getreten ist,
 - b. die neuen Taubstummenanstalten zu Elberfeld und Essen errichtet und endlich
 - c. die Fürsorge für Epileptische und gleichzeitig die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten (§. 4 sub 5 des Dotations-Gesetzes vom 8. Juli 1875) der Abtheilung überwiesen worden ist.
- III. Bei Abtheilung IV sind die Angelegenheiten des Irrenanstalts-Baufonds beziehungsweise der baulichen Fertigstellung und ersten Einrichtung der neuen Anstalten und des Baues der neuen Blindenanstalt, sowie des Ständehausbaues in Folge Vollendung und Abrechnung der bezüglichlichen Bauten in Wegfall gekommen, wogegen die Angelegenheiten der Ausführung der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz hinzugegetreten sind.
- IV. Die Abtheilungen VA und VB unterstehen seit längerer Zeit nur einem Dirigenten und können diese Abtheilungen, nachdem die in Folge der Uebernahme der Straßen-Verwaltung erforderlich gewesenenen größeren organisatorischen Arbeiten erledigt sind, wieder zu einer Abtheilung vereinigt werden.

Es hat zweckmäßig geschienen, die vorberührten Abänderungen in einem Nachtrage zu dem Eingangs berührten Reglement zusammen zu fassen und hierbei der besseren Uebersichtlichkeit halber unter Aufhebung der vorbezeichneten beiden Nachträge zu jenem Reglement den vollständigen Geschäftskreis der einzelnen Abtheilungen aufzuführen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in seiner Sitzung vom 24. September 1883 einen solchen Nachtrag zum Reglement vom 30. Juli 1877 beschlossen, wie derselbe Seite 66 und 67 des die Verordnungen für die provinzialständische Verwaltung der Rheinprovinz enthaltenden Buches abgedruckt ist, und beehrt sich zu diesem Nachtrage die Genehmigung des hohen Landtages hiermit zu erbitten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Nr. 36.

Düsseldorf, den 26. November 1883.

Nachtrags-Referat

zum

Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für das Etatsjahr vom 1. Januar 1884
bis 31. Dezember 1884.

Das Reglement, betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz einschließlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät vom ^{24. November 1881}/_{16. Dezember 1882} enthält im §. 6 al. 1 die Bestimmung, daß bei Berechnung der Pension feststehende Dienstmolumente, namentlich freie Dienstwohnung zc. nur insoweit zur Anrechnung kommen sollen, als deren Werth in den Befoldungs-Stats auf die Geldbefoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage veranschlagt ist.

Eine dieser Bestimmung entsprechende Anrechnung oder Veranschlagung des Werthes der Dienstwohnung des Societäts-Direktors fehlt bis jetzt in dem Etat der Provinzial-Feuer-Societät.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtet die Ergänzung dieser Lücke durch nachträgliche Regelung jener Frage für geboten. Da die Veranschlagung des Werthes der freien Dienstwohnung nicht vor der Anstellung des zeitigen Societäts-Direktors erfolgt ist, so muß für den vorliegenden Fall, insofern nicht eine Uebereinstimmung mit dem Direktor der Feuer-Societät erzielt wird, auf den Miethswerth der in Rede stehenden Wohnung recurriert werden.

Der Societäts-Direktor veranschlagt den Werth seiner Dienstwohnung auf 4800 M., während der Provinzial-Verwaltungsrath eine Summe von 4000 M. für entsprechend erachtet, weil einestheils Dienstwohnungen niemals zu dem vollen Miethswerthe berechnet zu werden pflegen, und andernteils auch der Werth der in Rede stehenden Wohnung nach Abrechnung der

Diensträume 4000 M. in Wirklichkeit nicht übersteige. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt hierbei noch darauf hinweisen zu sollen, daß die geräumigen Dienstwohnungen der Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten, einschließlich Heizung und Beleuchtung, nur zu 600 M. in den betreffenden Befoldungs-Etats veranschlagt sind, und daß auch bei der Veranschlagung der Wohnung des Societäts-Direktors im Falle der Wiederbesetzung der Stelle nur ein entsprechender Prozentsatz des Gehaltes, wie bei allen übrigen Beamten d. h. höchstens eine Summe von 1500 M. angenommen werden könnte.

Bei dieser Sachlage erschien dem Provinzial-Verwaltungsrathe, welcher die großen Verdienste des zeitigen Societäts-Direktors sowie den Umstand, daß es sich im vorliegenden Falle um eine nachträgliche Regulirung dieser Frage handelt, gerne in Betracht gezogen hat, doch die Summe von 4000 M. ausreichend hochgegriffen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt hiernach:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle den Werth der Dienstwohnung für den jetzigen Direktor der Provinzial-Feuer-Societät auf 4000 M. im Etat der Provinzial-Feuer-Societät veranschlagen, vorbehaltlich anderweiter Regulirung dieser Position bei einer Neubesezung der Direktorstelle.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 37.

Düsseldorf, den 20. November 1883.

Referat,

betreffend

die Errichtung eines Grundkredit-Instituts in der Rheinprovinz.

In Folge des Beschlusses des 27. Provinzial-Landtages vom 2. Dezember 1881, wodurch der Provinzial-Verwaltungsrath beauftragt wurde, dem nächsten Provinzial-Landtage Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise die Kreirung eines Grundkredit-Instituts für die Rheinprovinz zu ermöglichen sei, hat der Provinzial-Verwaltungsrath die erforderlichen Vorarbeiten zur Ausföhrung gebracht. Es ist sodann unter dem 19. September 1882 das im Abdruck beigeflossene Schreiben an den Herrn Ober-Präsidenten gerichtet worden, wodurch bezweckt wurde, die Stellung der Herren Ressortminister zur Sache noch vor der Einbringung der Vorlage in den Provinzial-Landtag kennen zu lernen.

Die Anlagen dieses Schreibens, nämlich die Entwürfe eines bezüglichen Referates und eines Nachtrages zum Statute der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, sowie der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verleihung von Borrechten an die Rheinische Provinzial-Hülfskasse nebst zugehöriger Denkschrift, sind in Abdrücken gleichfalls hier angeschlossen.

Die erbetene Erklärung der Herren Ressortminister ist noch nicht eingegangen.

Anlage A.

Anlage B.

Anlage C.

Anlage D.

Anlage E.

In der Unterstellung, daß dieselbe noch vor Eröffnung des Provinzial-Landtages oder doch während der Session desselben eingeht, und unter Vorbehalt weiterer Berichterstattung nach Eingang derselben, beschränkt sich der Provinzial-Verwaltungsrath zur Zeit darauf, das vorliegende Material dem hohen Provinzial-Landtage hiermit zur Kenntnißnahme zu unterbreiten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage A.

Düsseldorf, den 19. September 1883.

Eurer Excellenz beehre ich mich in der Anlage den Entwurf zu einem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes an den Provinzial-Landtag, betreffend die Errichtung eines Grundkredit-Instituts für die Rheinprovinz, nebst zugehörigem Entwurf eines Nachtrages zum Statute der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, sowie den in diesem Referate bezogenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verleihung von Privilegien an die Rheinische Provinzial-Hülfskasse nebst zugehöriger Denkschrift in dreifacher Ausfertigung mit dem ergebensten Hinzufügen zu übersenden, daß der Provinzial-Verwaltungsrath beabsichtigt, diese Vorlage dem nächsthin zusammentretenden Provinzial-Landtage zu unterbreiten.

Da die Berathung dieser Vorlage und die Beschlußfassung über dieselbe im Provinzial-Landtage von der Stellungnahme der königlichen Staatsregierung zu derselben abhängig erscheint, so gestatte ich mir die Bitte auszusprechen, die anliegenden Entwürfe gefälligst zur Kenntnißnahme der zuständigen Herren Ressortminister bringen und eine Aeußerung der Letzteren darüber herbeiführen zu wollen, ob oder eventuell unter welchen Modifikationen eine Befürwortung der Allerhöchsten Genehmigung zu der angeregten Erweiterung des Geschäftskreises der Provinzial-Hülfskasse, sowie zu der Vorlage des bezogenen Gesetz-Entwurfes zu erhoffen sein dürfte.

Gleichzeitig erlaube ich mir unter dem Anfügen, daß dem Provinzial-Verwaltungsrathe der Vorschlag unterbreitet werden wird, die Einberufung des Provinzial-Landtags zu Ende November dieses Jahres zu beantragen, um möglichste Beschleunigung dieser Sache ganz ergebenst zu bitten, damit die erbetene Aeußerung der Herren Ressortminister noch vor der Einbringung der Vorlage in den Landtag Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes berathen werden kann.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz.

Klein.

An

den königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,

Wirklichen Geheimen Rath,

Herrn Dr. von Bardeleben, Excellenz

zu Koblenz.

IV. 2196/83.

Düsseldorf, den 18. September 1883.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes an den Provinzial-Landtag,

betreffend

die Errichtung eines Grundkredit-Institutes in der Rheinprovinz.

I.

Der 27. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1881 eine von dem Abgeordneten Dieke beantragte Resolution, wonach der Provinzial-Verwaltungsrath beauftragt werden sollte, dem nächsten Landtage Vorschläge zu machen, in welcher Weise die Kreirung eines Grundkredit-Institutes für die Rheinprovinz zu ermöglichen sei, bei der allgemein vorhandenen Ueberzeugung seiner Mitglieder von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen Institutes einstimmig angenommen.

Wie allgemein anerkannt wird, fehlt es in der Rheinprovinz an geeigneten Anstalten, welche das Bedürfnis der Bewohner nach billigem und sicherem Realkredit zu befriedigen bestimmt sind.

Die in Preußen bestehenden, außerhalb der Provinz domicilirten Bodenkredit-Aktiengesellschaften haben wegen der Mängel der in dem französischen Civilrechte begründeten Hypothekengesetzgebung bisher Anstand genommen, hypothekarische Darlehen in größerem Umfange auf in der Rheinprovinz gelegene Gebäude und Grundstücke zu gewähren. Auch die öffentlichen Sparkassen, die sonstigen Korporationen und die Privaten sind, hauptsächlich wegen der Schwierigkeit, bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung Gelder mit Sicherheit auszuleihen, und der dadurch hervorgerufenen Zurückhaltung, nicht in der Lage, dem Kreditbedürfnisse in ausreichendem Maße zu genügen.

Abgesehen davon, daß hierdurch der Zinsfuß für hypothekarische Darlehen zum Nachtheil der Kreditfuchenden auf einem hohen Stande erhalten wird, da die Zinsen eine Prämie für die Verlustgefahr mitenthalten müssen, ist das schlimme Ergebnis der obwaltenden Mißstände darin zu finden, daß viele Besitzer von Gebäude und Grundstücken im Bedarfsfalle entweder gar kein Geld aufnehmen können und ihnen dadurch die Erhaltung oder Melioration ihrer Besitztümer und die Verbesserung ihrer gesammten wirthschaftlichen Lage unmöglich gemacht wird, oder daß sie in die Hände von gewissenlosen Wucherern fallen, welche ihre Schuldner nur zu häufig dem wirthschaftlichen Ruin überliefern.

Es trifft dieses der Natur der Verhältnisse nach allerdings weniger für die größeren Grundbesitzer in den besseren Theilen der Provinz, wo der Personalkredit die Mängel des Realkredites ergänzt, wie für die kleineren und mittleren Besitzer in minder günstigen Lagen zu. Die Letzteren leiden erfahrungsmäßig schwer unter dem Drucke dieser Verhältnisse und haben dieselben nicht zum geringsten Theile mit zu der mißlichen wirthschaftlichen Lage, welche namentlich in den

Gebirgsgegenden der Provinz (Eifel und Westerwald) unter der ländlichen Bevölkerung herrscht, beigetragen.

Die Schulden der ländlichen Grundbesitzer lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich:

1. in Schulden aus Darlehen, welche nach dem Zwecke ihrer Aufnahme dem Darlehens-empfänger auf längere Dauer belassen werden müssen und wofür der Realkredit desselben in Anspruch genommen werden muß und die Hypothek das naturgemäße Sicherungsmittel bildet und
2. in Schulden aus Darlehen, welche, unter Zuangriffnahme des Personalkredits ohne Hypotheken-Bestellung auf kürzere Zeit — bis zu mehreren Jahren — in der Regel kündbar hingegeben werden.

Das Kreditbedürfnis in letzterer Hinsicht findet seine beste und naturgemäße Befriedigung in Kreditvereinen auf genossenschaftlicher Basis, wie solche insbesondere von den Raiffeisen'schen Darlehnskassen verfolgt wird und kann hier im Wege der Selbsthilfe durch eigene Kraft und eigene That eine Besserung der Zustände herbeigeführt werden. Es ist nur tief zu beklagen, daß die ländlichen Grundbesitzer es vielfach aus einem Gefühle der falschen Scham unterlassen, die Hilfe dieser Institute bei vorkommenden Verlegenheiten in Anspruch zu nehmen und statt dessen manchmal vorziehen, das Geld unter den drückendsten Bedingungen bei Privaten aufzunehmen, welche schon in ihrem eigenen Interesse diese Geldgeschäfte sehr geheim zu halten pflegen. Die Erfahrung zeigt nur zu oft, daß Schulden, welche auf die vorbesagte Weise begommen, den Bauern schließlich von Haus und Hof vertrieben haben. Es wäre gewiß im wirtschaftlichen Interesse dringend zu wünschen, wenn diese Quelle des Ruines verstopft werden könnte, allein es kann dieses nicht durch ein Grundkredit-Institut, sondern nur dadurch geschehen, daß die ländliche Bevölkerung daran gewöhnt wird, den Kredit für ihre kleineren vorübergehenden Schulden vorzugsweise bei öffentlichen Spar- und Darlehnskassen zu suchen.

Anders liegen indessen die Verhältnisse hinsichtlich der ersteren Kategorie von Schulden. Hier kann der Schuldner nicht einen vorübergehenden Kredit in Anspruch nehmen, sondern es müssen hier drei Faktoren zusammen wirken, wenn diese Schulden nicht allmählich zum Ruine des Grundbesitzers führen sollen. Es ist nämlich erforderlich:

- 1) ein geringer Zinsfuß,
- 2) Unkündbarkeit der Schuld und
- 3) allmähliche Tilgung mit kleinen Beträgen in der Weise, daß Zinsen und Tilgungsquoten in Form von Annuitäten entrichtet werden. Die Schuldner zahlen bei dieser Form des Darlehens jährlich eine mäßige und unveränderliche Summe, in einem Jahr nicht mehr als in dem andern, und werden dadurch ohne fühlbaren Druck ihrer Verbindlichkeit allmählich entledigt. Die Kapitaltilgung geht anfänglich langsam, dann immer rascher von Statten; mit jedem Jahre vermindert sich die Schuldsomme in stärkerer Progression, da die an der Zinszahlung durch die bereits vorher stattgefundenen Kapitalverminderung ersparten Beträge den zur Tilgung gezahlten Beträgen zuwachsen.

Ein in dieser Weise bewilligtes Darlehen wird bei $4\frac{1}{4}\%$ Zinsen und 1% Amortisation, also bei einer jährlichen Zahlung von je 5 M. 25 Pf. für 100 M. Kapital, innerhalb eines Zeitraumes von 40 Jahren getilgt. Wird ein solches Darlehen zu dem angegebenen Zinsfuße, aber mit 2% Amortisation bewilligt, so sind 6 M. 25 Pf. jährlich zu zahlen, dann tritt aber die vollständige Tilgung der Schuld schon nach 28 Jahren ein.

Bei 3% Amortisation wird ein zu $4\frac{1}{4}\%$ verzinsliches Darlehen schon nach 22 Jahren, bei 4% Amortisation nach 18, und bei 5% Amortisation nach 15 Jahren vollständig getilgt.

Es fragt sich also, auf welche Weise den Grundbesitzern solche Annuitäten = Darlehen verschafft werden können.

Es bedarf keiner Ausführung, daß weder der Privat-Kapitalist, noch eine ihre zeitweise überflüssigen Bestände ausleihende Korporation, (Gemeinde, Kirche), noch auch eine öffentliche oder Privat-Sparkasse derartige Annuitäten = Darlehen gewähren kann. Insbesondere kann dieses nicht Seitens der Kreis-Sparkassen geschehen, da dieselben ihre Betriebsfonds gegen kurze Kündigung aufnehmen und folgerweise nicht auf lange Zeit festlegen können. Ueberhaupt liegt in dem Vorgehen der preussischen Sparkassen, auch der Rheinprovinz, ihre Gelder zum großen Theil hypothekarisch anzulegen, (am Schlusse des Kalenderjahres 1879 beziehungsweise des Rechnungsjahres 1879/80 hatten die Sparkassen der Provinz — meist öffentliche Anstalten — von ihrem Betriebsfonds im Betrage von rund 200 Millionen M., 54 Millionen auf städtische und 25 Millionen auf ländliche Grundstücke gegen Hypothek angelegt) eine nicht zu unterschätzende Gefahr für das allgemeine Wohl, da früher oder später einmal der Fall eintreten kann, daß die Sparkassen-Einlagen massenhaft gekündigt werden und alsdann Seitens der Sparkassen-Verwaltungen zur gleichzeitigen Kündigung und zwangsweisen Realisirung einer Menge von Hypotheken geschritten werden müßte.

Eine dauernde und ausreichende Hülfe kann hier nur durch Grundkredit-Banken gewährt werden, welche ihre Betriebsmittel zum größten Theil unkündbar anleihen und in Folge dessen auch ohne Gefahr unkündbare Darlehen bewilligen können.

Das öffentliche Interesse läßt es indessen wünschenswerth erscheinen, daß als solche Hypothekenbanken nicht Privat-Unternehmungen (Aktien-Gesellschaften, Pfandbrief-Institute), welche naturgemäß in erster Linie nach Gewinn streben, sondern wohlfundirte und lediglich nach den Rücksichten des allgemeinen Wohls eingerichtete und geleitete und den Bedürfnissen der Kreditnehmer uneigennützig Rechnung tragende öffentliche Anstalten fungiren. Es würde gewiß ein nicht hoch genug zu schätzender Segen für die Provinz sein, wenn dem von Jahr zu Jahr sich steigenden Rückgang eines großen Theiles ihrer Bewohner, namentlich der ländlichen Grundbesitzer, durch Errichtung eines großen öffentlichen Grundkredit-Instituts, welches im Besitze reicher Mittel sein müßte und allen soliden Kreditsuchenden bei entsprechender Sicherheitsleistung unkündbare größere und kleinere Darlehen zu mäßigem Zinsfuße, mittelst niedrig bemessener Annuitäten rückzahlbar, zu gewähren im Stande wäre, abgeholfen werden könnte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat die Erreichung dieses Zieles schon seit längerer Zeit ernstlich ins Auge gefaßt und sich in Folge des ihm gewordenen Auftrages des Provinzial-Landtages neuerdings wieder eingehend mit dieser Frage befaßt.

Auf Grund der stattgehabten eingehenden Erörterungen ist hierbei als zweckdienlichster Modus die Erweiterung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einem solchen Realkredit-Institute nach dem Vorbilde der gleichfalls unter ständischer Verwaltung stehenden Nassauischen Landesbank in Wiesbaden erschienen.

Die Rheinische Provinzial-Hülfskasse ist zweifelsohne in der Lage, durch Ausgabe von Obligationen, deren Absatz nicht mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, einen großen, stets wachsenden Betriebsfonds zu schaffen und denselben zur Gewährung hypothekarischer Darlehen zu verwenden, wodurch gleichzeitig für die provinzialständische Verwaltung der Vortheil erwachsen würde, daß sie bei dem voraussichtlich mit jedem Jahre zunehmenden Umfange des Geschäftsbetriebes aus dem durch die Zinsdifferenz entstehenden Gewinne die Mittel zu anderen gemeinnützigenwendungen in immer größerem Maße entnehmen könnte.

Die Erweiterung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einem größeren Realkredit-Institut verdient den Vorzug vor der Schaffung eines ganz neuen selbständigen provinziellen Instituts, weil in der bestehenden Hülfskasse eine wirkliche Realkredit-Anstalt, wenn auch in sehr beschränktem Umfange, bereits existirt, deren Organisation und Geschäftsführung derart geregelt ist, daß eine Erweiterung mit viel geringeren Schwierigkeiten vor sich gehen kann, als solche von der Schaffung eines neuen Instituts neben dem fortbestehenden alten bedingt werden würden.

Im letzteren Fall würde die Provinz 2 Realkredit-Institute mit getrennten Betriebsfonds, Statuten und Geschäfts-Anweisungen und bedeutend komplizirterer Verwaltung erhalten. Daher wird das bestehende Institut auszubilden und eventuell später neu zu organisiren sein.

Daß die Provinzial-Hülfskasse auch Darlehen an Gemeinden u. dgl. gibt, hat schon seither der gleichzeitigen Gewährung hypothekarischer Darlehen nicht im Wege gestanden und liegt daselbe Verhältniß auch bei der Landesbank zu Wiesbaden nach dem Gesetze vom 25. Dezember 1869 vor.

Die im Statute festgesetzten Zwecke der bestehenden Anstalt und insbesondere die Bestimmung des Stammfonds derselben müßten selbstverständlich intakt aufrecht erhalten bleiben.

Der hiernach vorgeschlagenen Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse steht indessen für diejenigen Theile der Provinz, in welchen das französische Civilrecht gilt, die bereits im Eingang erwähnte Mangelhaftigkeit des geltenden Hypothekenrechtes als gewichtiges Hinderniß entgegen.

Durch das in Vorbereitung begriffene deutsche Civil-Gesetzbuch wird zweifelsohne das Rheinische Hypothekenrecht beseitigt werden; da indessen bis zur Emanation desselben noch eine Reihe von Jahren vergehen wird, die Besserung der Zustände der Provinz aber ohne großen Nachtheil nicht mehr wird aufgeschoben werden können, so bleibt wohl nur übrig, im Wege der intermediären Spezial-Gesetzgebung für den Geschäftsbetrieb der zu gründenden Anstalt die schlimmsten Mängel des Rheinischen Hypothekenwesens zu beseitigen.

Hiernach müßten der zu reformirenden Provinzial-Hülfskasse gewisse Privilegien durch Gesetz verliehen werden, wie letzteres in Frankreich zu Gunsten des Crédit foncier und in Elsaß-Lothringen (durch Kaiserlichen Erlaß vom 18. März 1872) zu Gunsten der (damals gegründeten) Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunalkredit geschehen ist.

Ohne daß dies geschieht, wird es unmöglich sein, den Geschäftsbereich der Provinzial-Hülfskasse für die französisch-rechtlichen Theile der Provinz noch weiter auszudehnen als dies durch das mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 25. April 1882 genehmigte, von dem 27. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossene, jetzt bestehende Statut geschehen ist. Die bisher gemachten Erfahrungen haben zudem ergeben, daß auch schon dieses bezüglich der Kreditgewährung an Private eng begrenzte Statut nicht eher zu voller Entfaltung der bei dessen Erlaß in Aussicht genommenen Wirksamkeit wird gelangen können, als bis die bezeichnete Hülfe der Gesetzgebung in der einen oder in der andern Richtung eingetreten ist.

Dem fast bezüglich jedes von Privaten eingehenden Darlehnsgesuches erheben sich Zweifel, ob die Direktion der Hülfskasse pflichtmäßig die erforderliche Sicherheit in Betreff des Eigenthumsnachweises und des Nachweises der Hypothekensfreiheit als vorhanden annehmen kann.

Es zeigt sich nämlich, daß die Kaufakte vielfach in den Hypothekenbüchern nicht transkribirt worden sind und daß der Nachweis der Zahlung der Kaufgelder entweder gar nicht oder nur durch Privatquittung zu erbringen ist.

Da in solchen Fällen die Resiliationsklage noch 30 Jahre lang erhoben werden kann, so läßt sich, namentlich bei wiederholtem Eigenthumsübergang mit fehlendem Nachweise der Zahlung des Kaufpreises, ein Darlehen mit genügender Sicherheit fast nie gewähren.

Hierzu treten noch die im Rheinischen Rechte statuirten stillschweigenden Hypotheken, von deren Nichtvorhandensein, wie von jeder Negative, die Ueberzeugung nur schwer gewonnen werden kann.

Für den Geltungsbereich des Rheinischen Civil-Gesetzbuches muß daher die thatsächliche Durchführung der zu erlassenden Bestimmungen über die Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Provinzial-Hülfskasse von dem vorgängigen Erlasse eines Gesetzes abhängig gemacht werden, welches die sichere Ausleihung der hypothekarischen Darlehen einigermaßen gewährleistet.

Ein entsprechender Gesetz-Entwurf, in welchem auch noch sonstige für das Gedeihen des erweiterten Kreditinstituts in seinem ganzen Geschäftsgebiete erwünschte Privilegien in Vorschlag gebracht werden, ist diesseits in separato ausgearbeitet und mit einer besonderen Denkschrift begleitet worden.

Es erübrigt noch, der nahe liegenden Befürchtung zu gedenken, daß durch die beabsichtigte Erweiterung des Geschäftsbetriebs der Provinzial-Hülfskasse die Finanzen der Provinz, in Folge von Verlusten im Hypothekengeschäfte durch Insolvenz der Schuldner, eine schwere Schädigung erleiden könnten.

Diese Gefahr würde allerdings in hohem Grade vorhanden sein, wenn es demnächst stark verschuldeten und daher kreditunfähigen Grundbesitzern leicht gemacht werden würde, Darlehen aus der Hülfskasse zur Abtragung ihrer Schulden zu erhalten. Dies wird aber nicht geschehen dürfen, vielmehr wird die Geschäftsführung des Instituts gerade beim Hypothekengeschäfte eine äußerst vorsichtige sein müssen.

Deshalb darf auch wohl hier darauf hingewiesen werden, daß die Staatsregierung zunächst die Verhältnisse der Grundbesitzer in den nothleidenden Gebirgsgegenden durch Beförderung von Meliorationen u. dergleichen durchgreifend und nachhaltig wird aufbessern müssen, damit die letzteren kreditfähig werden. Sollte dies nicht geschehen, so würde auch das zu gründende Kreditinstitut nicht berufen und nicht im Stande sein, den Ruin der betreffenden Personen zu verhüten. Aber auch dann würde dem Institute bei Gewährung von Darlehen an kreditfähige Personen voraussichtlich noch ein reiches Feld nützlicher Thätigkeit gesichert sein.

II.

Die Nassauische Landesbank, hervorgegangen aus der seit 1840 bestehenden Landes-Kreditkassa, wurde durch das Nassauische Gesetz vom 16. Februar 1849 als Staatsanstalt mit der Bestimmung gegründet, Bankgeschäfte jeder Art zu betreiben und war daher sowohl Real- als Personalkredit-Institut. Nach der Vereinigung Nassaus mit Preußen wurde dieselbe durch Gesetz vom 25. Dezember 1869 unter Abänderung der seitherigen Organisation dem kommunal-ständischen Verbands des Regierungsbezirkes Wiesbaden als ständische Realkredit-Anstalt überwiesen. Daneben wurde durch dasselbe Gesetz das Institut der Nassauischen Sparkasse geschaffen und beide Institute der nämlichen Direktion unterstellt.

Die Wirksamkeit des letzteren Instituts soll hier nicht erörtert werden; die zeitige Lage des ersteren Instituts ergibt sich aus nachstehender Nachweise des Geschäftsstandes am Schlusse des Monats März 1883:

Nassauische Landesbank.	Gesamtbetrag der			
	Passiva.		Aktiva.	
	M	⚡	M	⚡
Landeskreditkassen-Anlehen von 1840/42	630 847	48	—	—
Obligationen, kündbare, der Landesbank Lit. A. und C.	8 218 350	—	—	—
Obligationen, verlosbare, der Landesbank Lit. D., E., F., G. und H.	31 201 300	—	—	—
Darlehen zur Ablösung von Reallasten, gegen Hypotheken und an Gemeinden und Verbände	—	—	44 331 219	17
Kontokorrente mit Bankhäusern, Privaten und kommunalständischen Anstalten	2 045 195	26	1 476 099	11
Effekten	—	—	1 815 870	03
Sonstige Einnahmen und Ausgaben	22 749	05	170 758	97
Zinsen, Provision und Verwaltungskosten	91 890	18	47 532	48
Bank-Immobilien	—	—	235 218	—
Eigenes Vermögen der Landesbank	5 958 423	76	—	—
Ueberschüsse aus 1882	400 554	53	—	—
Reservefonds der Landesbank und Effekten desselben	1 590 969	98	1 589 837	86
Kassa	—	—	493 744	72
Summe	50 160 280	34	50 160 280	34

Hiernach hatte die Landesbank am Schlusse des März 1883 rund 40 Millionen Mark Obligationen ausgegeben und über 44 Millionen Mark Darlehen, welche letztere größtentheils hypothekarische sind, ausgeliehen. Das eigene Vermögen der Bank, aus den Ueberschüssen der Verwaltung nach und nach hervorgewachsen, berechnet sich unter Zurechnung des Reservefonds auf rund 7½ Millionen Mark. Die Ueberschüsse aus 1882 betragen rund 400 000 M., (in früheren Geschäftsjahren in der Regel noch weit mehr), und wurden nach den Beschlüssen des im April d. J. versammelt gewesenen Kommunal-Landtages zur Bestreitung von Ausgaben des kommunalständischen Verbandes verwendet.

Wird in Betracht gezogen, daß das Geschäftsgebiet der Landesbank sich auf den Regierungsbezirk Wiesbaden ausschließlich Frankfurt mit etwa einer halben Million Einwohnern beschränkt, so ergibt sich, daß der Geschäftsumfang, das Vermögen und der jährliche Reingewinn des Instituts sehr bedeutende Proportionen angenommen haben und es eröffnet sich für die Finanzen unserer über 4 Millionen Einwohner zählenden Provinz, falls es gelingen sollte, hier ein ähnliches Institut zu schaffen und zu gleicher Blüthe zu bringen, eine sehr günstige Perspektive. Bemerkt wird, daß im kommunalständischen Verbands des Regierungsbezirks Wiesbaden Umlagen zur Bestreitung der Ausgaben desselben (außer den Brandkasten-Beiträgen) noch niemals erhoben worden sind, weil die Erträgnisse der Landesbank mit den aus der Dotation fließenden Einnahmen hierzu seither völlig ausreichten.

Der Grund des Prosperirens des Instituts liegt zwar einerseits in der Vortrefflichkeit der nassauischen Gesetzgebung über die öffentlichen Bücher (Stockbücher genannt), sowie die Kontrakte über Immobilien und insbesondere das Hypothekewesen, andererseits aber, und zwar nicht zum

geringsten Theile, in der Vorzüglichkeit der Organisation des Instituts, welche im Wesentlichen auch jetzt noch auf dem nassauischen Gesetze vom 16. Februar 1849 beruht. In dem gegenwärtig geltenden Regulativ der Landesbank vom 19. September 1870 finden sich darüber die nachstehenden Bestimmungen:

§. 2.

„Die Direktion besteht aus drei ständigen stimmführenden Beamten, dem Landesbank-Direktor und zwei Mitgliedern der Direktion, sodann aus drei stimmberechtigten Beiräthen. Der Direktion werden die zur Führung der Hauptkasse und Kontrolle, zur Buchführung und Expedition weiter erforderlichen Beamten beigegeben.

§. 3.

Die Beiräthe der Landesbank werden von dem Kommunal-Landtage bei dessen jedesmaligem Zusammentreten gewählt und setzen ihre Funktion bis zur Vornahme einer Neuwahl fort; sie erhalten kein Gehalt, sondern nur Ersatz ihrer im Dienste aufgewendeten Auslagen.

Die Ernennung der ständigen und besoldeten Mitglieder der Direktion geschieht durch den Kommunal-Landtag.

So lange derselbe nicht versammelt ist, kann der Landtags-Ausschuß die bei der Direktion etwa erledigten ständigen Stellen provisorisch besetzen und für wegfallende Beiräthe der Direktion Vertreter bestellen.

Die übrigen Beamten und Bediensteten der Direktion, sowie die Agenten können von dem Landtags-Ausschuße definitiv ernannt werden.

2c. 2c.

§. 4.

Der kollegialischen Berathung und Beschlußfassung in den, der Regel nach wöchentlich mindestens einmal stattfindenden Sitzungen der Direktion unterliegen folgende Gegenstände:

2c. 2c. (folgt die Aufzählung.)

Zu jeder Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Entscheidend ist einfache Mehrheit der Stimmen.

Die in Wiesbaden wohnenden Beiräthe sollen regelmäßig, die außerhalb wohnenden monatlich mindestens einmal den Sitzungen beiwohnen.

Sämmtlichen Beiräthen sind die Sitzungstage (bei wichtigen Angelegenheiten unter Angabe der Tagesordnung) zum Voraus zu bezeichnen.

Ueber die in den Sitzungen vorkommenden Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

§. 5.

Der Direktor führt den Vorsitz in den Sitzungen, leitet die Geschäfte und beaufsichtigt deren regelmäßigen Fortgang, er sorgt für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse und erledigt die nicht zur kollegialischen Berathung gehörigen Gegenstände. In Verhinderungsfällen wird er von den ständigen kollegial-Mitgliedern nach Folge ihres Dienstaters bei der Landesbank vertreten.

2c. 2c.

§. 7.

Mit Genehmigung des Kommunal-Landtags oder Landtags-Ausschusses werden an geeigneten Orten des Bezirks Agenturen errichtet, welche alle ihnen von der Direktion übertragenen lokalen Verwaltungsgeschäfte, sowie die Lokal-Kassenführung nach Maßgabe der ihnen von der Direktion zugehenden Instruktionen und Aufträge zu vollziehen haben. Die Agenten haben insbesondere auch die Landesbank in Prozessen, Hilfsvollstreckungssachen, Konkursen und Stockbuchs-Angelegenheiten bei den Amtsgerichten des Agenturbezirkes zu vertreten, ohne daß es besonderer Vollmacht bedarf, und das der Landesbank zustehende administrative Beitreibungsverfahren zu leiten.

So weit es nach §. 31 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869 zulässig ist und dem Interesse des Kommunal-Verbandes entspricht, hat die bisherige Einrichtung, wonach diese Agenturen den königlichen Steuerkassen-Rendanten übertragen sind, fortzubestehen.

§. 8.

Den Agenten werden ferner zwei oder mehrere, aus tüchtigen und geachteten Männern des Bezirks durch die Direktion auszuwählende Lokal-Beiräthe (Vertrauensmänner) beigegeben, welche die vorkommenden Darlehns- und Kreditgesuche, sowie andere ihnen vorgelegte Bank- und Sparkassen-Angelegenheiten schriftlich begutachten und geeigneten Falles mit den Agenten zu Berathungen zusammen treten. Die Direktion ist ermächtigt, die Agenten anzuweisen, Vorschüsse auf ein Jahr mit 1/4-jähriger Kündigung bis zum Betrage von 100 Thalern zu verwilligen und auszugeben, wenn die Lokal-Beiräthe mit den Agenten einverstanden sind, daß die Sicherheit ausreichend ist."

III.

Um die Rheinische Provinzial-Hülfskasse zu einem Realkredit-Institute nach dem Vorbilde der Nassauischen Landesbank zu erweitern, erscheint es zunächst nicht erforderlich, an Stelle des bestehenden Statuts von 1882 ein ganz neues Statut auszuarbeiten.

Dieses Statut gewährt auch jetzt schon die Möglichkeit, sowohl an städtische als an ländliche Grundbesitzer Darlehen gegen Hypothek und insbesondere auch solche gegen Annuitäten auszuleihen, und enthält auch ausreichende Bestimmungen zur Beschaffung des dazu erforderlichen Betriebsfonds (§. 4).

Es erklärt für zulässig:

nach §. 9 ad e. die Gewährung von Darlehen (an städtische und ländliche Grundbesitzer) zu Bodenverbesserungen,

nach §. 9 ad f. desgl. an ländliche Grundbesitzer zum Zwecke der Erhaltung eines ererbten Grundbesitzes in der Familie,

nach §. 9 ad g. die Darlehns-gewährung an Unternehmer nützlicher Gewerbeanlagen, und trifft Bestimmungen über die Sicherheitsleistung durch Hypothek auf städtische und ländliche Grundstücke und über die Verwaltung und Geschäftsführung, welche letztere in der Geschäfts-Anweisung vom 27. Mai 1882 weiter ausgeführt sind.

Es ist aber erforderlich, in einem Nachtrag zum Statute auszusprechen, daß die Gewährung hypothekarischer Darlehen künftig nicht mehr an die bezeichneten im Statute angeführten Voraussetzungen geknüpft ist, sondern daß der Hülfskasse die Befugniß zur Gewährung hypothekarischer Darlehen ohne Beschränkung in Hinsicht des Verwendungszweckes zusteht.

Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die Hülfskasse auch hypothekarische und privilegierte Forderungen durch Cession erwerben, und um die Möglichkeit zu gewähren, daß sie insbesondere auch Steig- und Kaufgelder-Forderungen von Personen, welche Immobilien veräußert haben, mit den dafür bestehenden Privilegien cessionsweise zur Einziehung übernehmen kann — ein Geschäftsweig, dessen Zuweisung zu den Aufgaben des neuen Kreditinstituts wegen der großen Verluste und Nachtheile, welche die Cession solcher Forderungen an wucherische Geschäftsleute für die Veräußerer und für die Ankäufer der Immobilien seither mit sich zu führen pflegte, ganz besonders im öffentlichen Interesse liegt — ist es nothwendig, daß auch hierüber im Nachtrag zum Statut eine Bestimmung aufgenommen werde.

Es läßt sich hierbei nicht umgehen, eine Vorschrift darüber zu erlassen, in welcher Weise die Sicherheit ergänzt werden soll, wenn, was in der Regel der Fall sein wird, die für die zu erwerbenden Kaufschillinge verhafteten Gebäude oder Grundstücke von vornherein, so lange noch sämtliche beziehungsweise fast sämtliche Ziele ausstehen, nicht die statutmäßig erforderliche Sicherheit gewähren. In letzterer Hinsicht ist ein Vorgang in dem Entwurf einer Novelle zu dem Gesetze vom 25. Dezember 1869, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, gegeben, welcher dem letzten Landtage der Monarchie vorgelegen hat, indem darin behufs Ergänzung der Sicherheit zu dem Mittel der Bürgschaftsleistung gegriffen worden ist.

Es erscheint zweckmäßig, einestheils diesem Vorgange zu folgen, andertheils auch die Verpfändung von Werthpapieren als Sicherheitsleistung zuzulassen.

Aus diesen Erwägungen ist der vorgeschlagene Nachtrag A zum Statute der Hülfskasse hervorgegangen.

Was die Verwaltung und Geschäftsführung der Hülfskasse, insbesondere die Zusammensetzung und Stellung der Direktion, sowie die Befugnisse des Kuratoriums und des Provinzial-Verwaltungs Rathes betrifft, so erscheint es zweckmäßig, bis auf Weiteres an den seitherigen Vorschriften nichts Wesentliches zu ändern, da dieselben für die erste Zeit des Betriebs des erweiterten Instituts voraussichtlich ausreichen würden.

Letzteres würde namentlich dann der Fall sein, wenn der in Abschnitt I dieser Begründung erwähnte Gesetz-Entwurf die Zustimmung der gesetzgeberischen Faktoren nicht finden sollte, indem in diesem Falle wohl nur erübrigte, die Bestimmungen des Nachtrags zum Statute vorerst lediglich in den nur einen kleinen Theil der Provinz umfassenden gemeinrechtlichen und landrechtlichen Theilen derselben zur Anwendung zu bringen.

Jedenfalls ist es zweckmäßig, erst praktische Erfahrungen zu sammeln, ehe an eine durchgreifende Aenderung der Verwaltung und Geschäftsführung der Hülfskasse herangetreten wird, und diese demnächst durch ein ganz neues Statut, an das sich dann auch der Erlaß einer neuen Geschäftsanweisung für die Hülfskasse anzuschließen hätte, zur Ausführung zu bringen.

Da es aber immerhin nothwendig werden kann, hauptsächlich zur Prüfung der Darlehns-gesuche die Hilfe eines Justitiars in Anspruch zu nehmen, und es erwünscht sein wird, die in Nassau bestehende Einrichtung der Agenturen mit Lokal-Beiräthen, welche voraussichtlich von sehr erheblichem Einflusse auf das Prosperiren des Instituts sein würde, praktisch zu erproben, so sind die entsprechenden Vorschläge in den Entwürfen zu den Nachträgen B und C zum Statute ausgearbeitet worden.

Die nebenamtliche Uebertragung der Agenturen an öffentliche Kassenbeamte (nicht an Private) scheint den Interessen des Instituts am meisten zu entsprechen und hat sich in Nassau

seit vielen Jahren bewährt. Daß die Gemeinde-Empfänger im Entwurfe neben den königlichen Steuer-Empfängern genannt werden, wird einer besonderen Erläuterung um so weniger bedürfen, als die beiden Ämter in der Regel in derselben Hand vereinigt sind. In Nassau gibt es Gemeinde-Empfänger, deren Bezirk mehr als eine Gemeinde umfaßt, nicht, es ist daher dort auf dieselben aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht rekurrirt worden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
 Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Anlage C.

Nachtrag

zu dem

Statute der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

A. Zu den §§. 9 und 12.

Der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse ist fortan gestattet, hypothekariſche Darlehen an städtische und ländliche Grundbesitzer ohne Beschränkung auf die in §. 9 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1882 genehmigten Statuts angegebenen Verwendungszwecke zu gewähren, sowie auf Immobilien haftende hypothekariſche oder privilegierte Forderungen zu erwerben.

Hinsichtlich der zu bestellenden Sicherheit gelten die Vorschriften des §. 12 c, ad 3, aa. des Statuts mit der Maßgabe, daß, wenn und so lange bei dem Erwerbe ausstehender Geldforderungen für veräußerte Immobilien die verhafteten Gebäude oder Grundstücke nicht die hiernach erforderliche Sicherheit gewähren, zur Ergänzung der letzteren weitere Sicherheit durch ausreichende Bürgschaft oder durch Verpfändung von Werthpapieren der in §. 12 c, ad 3, bb. des Statuts angegebenen Gattungen geleistet werden muß.

B. Zu den §§. 21 und 23 ad 5.

Dem Direktor der Provinzial-Hülfskasse kann außer dem in §. 21 des Statuts bezeichneten Stellvertreter ein Justitiar zugeordnet werden, dessen Wahl dem Provinzial-Verwaltungsrathe zusteht.

C. Zu den §§. 29 und 32.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist ermächtigt, an geeigneten Orten der Provinz Agenturen der Hülfskasse zu errichten, welche alle ihnen zu übertragenden lokalen Verwaltungsgeschäfte, sowie die Lokal-Kassenführung nach Maßgabe der ihnen zu ertheilenden Instruktionen zu vollziehen haben. Diese Agenturen sind in der Regel königlichen Steuer-Empfängern oder Gemeinde-Empfängern oder Spezial-Baukassenrendanten der provinzialständischen Verwaltung gegen vom Provinzial-Verwaltungsrathe festzusetzenden Remunerationen widerruflich zu übertragen. Falls die Uebertragung an Gemeinde-Empfänger, welche nicht gleichzeitig als königliche Steuer-Empfänger fungiren, erfolgt, ist hierzu die Zustimmung der betreffenden königlichen Bezirksregierung erforderlich.

Den Agenten können zwei oder mehrere, aus tüchtigen und geachteten Einwohnern des betreffenden Orts oder seiner Umgegend durch die Direktion der Hilfskasse auszuwählende Lokal-Beiräthe (Vertrauensmänner) beigegeben werden, welche die vorkommenden Darlehnsgefuche, sowie andere ihnen vorzulegende Angelegenheiten der Hilfskasse auf Erfordern schriftlich zu begutachten und geeigneten Falls mit den Agenten zu Berathungen zusammen zu treten haben.

Anlage D.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Verleihung von Vorrechten an die Rheinische Provinzial-Hilfskasse zu Düsseldorf.

§. 1.

Der zu Düsseldorf bestehenden Rheinischen Provinzial-Hilfskasse werden für die in §. 9 des Statuts vom 25. April 1882, sowie für die in dem Nachtrage zu demselben vom erwähnten Gesäfte die nachfolgenden Vorrechte ertheilt:

1. Die Provinzial-Hilfskasse kann die im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Köln belegenen Immobilien, welche ihr zur Hypothek gestellt werden sollen, oder auf welchen Hypotheken oder Privilegien lasten, die im Wege der Cession oder Subrogation auf die Provinzial-Hilfskasse übergehen sollen, von den gesetzlichen nicht eingetragenen Hypotheken der Ehefrau, der Minderjährigen und Interdikirten (Art. 2121, B. G.-B.) von dem nicht eingetragenen Vorzugsrechte der Verkäufer und Darleiher (Art. 2103, Nr. 1 und 2, B. G.-B.), sowie von der Auflösungsklage der Verkäufer durch nachfolgendes Verfahren befreien:

1. Ein Auszug des Gesuches, durch welches die Bestellung oder Uebertragung einer Hypothek, oder die Uebertragung eines Vorzugsrechts beantragt wird, ist

- a. während vier Wochen an dem Rathshaus oder Gemeindehause, oder an der sonstigen zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle derjenigen Gemeinde auszuhängen, in welcher der Gesuchsteller und der Eigenthümer der Immobilien seinen Wohnsitz hat, und derjenigen Gemeinde, in welcher die Immobilien liegen, und
- b. zweimal mit einem Zwischenraume von acht Tagen in diejenigen Blätter einzurücken, welche für das Amtsgericht des Wohnsitzes des Schuldners und des Eigenthümers der Immobilien und in diejenigen Blätter, welche für das Amtsgericht in dessen Bezirk die Immobilien liegen, zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt sind.

2. Der Auszug muß enthalten das Datum des Gesuches, Familiennamen, Vornamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Darlehnsfuchers und des Eigenthümers der Immobilien sowie die Katasterbezeichnung der Grundstücke, die Unterschrift der Direktion der Provinzial-Hilfskasse und endlich die Bezeichnung der Rechtsnachtheile, welche nach §. 1, Nr. 3 eintreten.

3. Erfolgt binnen einem Monat nach der letzten Einrückung des Auszuges in die öffentlichen Blätter beziehentlich nach Ablauf der Frist zur Aushängung des Auszuges keine Eintragung der etwa auf den Immobilien haftenden gesetzlichen Hypotheken der Ehefrau, der Minderjährigen und Interdizirten, des Vorzugsrechts der Verkäufer oder Darleiher, so können weder die in den Art. 2121, Abs. 2 resp. 2103, Nr. 1 und 2, B. G.-B. erwähnten gesetzlichen Hypotheken und Vorzugsrechte noch die in Art. 1654, B. G.-B. erwähnte Auflösungsklage der Provinzial-Hülfskasse gegenüber bezüglich der derselben zum Unterpfand dienenden Immobilien geltend gemacht werden.

II. Die zum Vortheile der Provinzial-Hülfskasse bestehenden Hypothekar-Eintragungen sind während der ganzen Dauer des Darlehns von der in Art. 2154 des B. G.-B. vorgeschriebenen zehnjährigen Erneuerung befreit.

III. Der Provinzial-Hülfskasse steht für ihren Geschäftsbetrieb die dem Fiskus durch §. 3 des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 eingeräumte Stempelfreiheit zu.

IV. Die Annuitäten-Forderungen der Provinzial-Hülfskasse können, sofern die Erhebung derselben durch Beamte erfolgt, welche die Eigenschaft mittelbarer oder unmittelbarer Staatsbeamten haben, im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben werden.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem

in Kraft.

§. 3.

Die Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Anlage E.

Denkschrift,

betreffend

die Verleihung von Vorrechten an die Rheinische Provinzial-Hülfskasse zu Düsseldorf.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Landwirthe eines großen Theiles der Rheinprovinz befinden sich gegenwärtig derart im Niedergange, daß es eine unabweisbare Pflicht der Staatsregierung und der Selbstverwaltung ist, hier mit voller Kraft einzusetzen und auf Mittel zur Abhülfe zu sinnen. Eine energische und durchgreifende Besserung der bestehenden Zustände ist in erster Linie von einer Befestigung und Steigerung des ländlichen Credits zu erwarten; der Landmann muß in die Möglichkeit versetzt werden, Geldmittel zu billigem Zinsfuß zu erhalten; er muß ferner die Garantie haben, dieses Geld auf lange Zeit unkündbar zu behalten und endlich drittens muß ihm die Möglichkeit gegeben sein, dasselbe allmählich in kleinen Raten abzuzahlen. Erst wenn diese drei Faktoren zusammentreffen, ist er in der Lage, seine Grundstücke durch Anlage von Meliorationen dauernd ertragsfähiger zu machen und sich in seinem Besitze zu behaupten.

Diese Voraussetzungen fehlen bis jetzt in der Rheinprovinz dem ländlichen Grundbesitzer. Die Ursache hiervon liegt in den Mängeln des in dem größten Theile der Provinz zur Zeit noch geltenden französischen Civilrechtes. Dieser Uebelstand ist seit längerer Zeit erkannt worden und hat es an Bestrebungen zu dessen Abhülfe nicht gefehlt. Schon im Jahre 1851 sind in einem von dem damaligen Appellations-Gerichtsrath P. Fr. Reichensperger im Auftrage des Justizministeriums ausgearbeiteten Entwürfe eines Hypotheken-Gesetzes für den Bezirk des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes nebst Motiven, die Grundfehler der französischen Gesetzgebung dargelegt worden. Dieser Gesetz-Entwurf fand den vollen Beifall des im Jahre 1851 versammelt gewesenen 9 Rheinischen Provinzial-Landtages, welcher den Wunsch aussprach:

„daß es der hohen Staatsregierung gefallen wolle, den Kammern in der nächsten Session die betreffende Vorlage zu machen, damit die großen Uebelstände des dermalen geltenden Gesetzes um so eher gehoben und die daraus hervorgehenden Nachtheile desto balder beseitigt werden.“

Der Entwurf wurde indeß nicht zum Gesetze erhoben. Erst in letzterer Zeit ist in Folge einer Interpellation in dem Hause der Abgeordneten die Reformbewegung wieder in Fluß gerathen und, so viel diesseits bekannt geworden ist, im Justizministerium ein Entwurf zu einer Gesetzesvorlage, welche die Beseitigung der schlimmsten Uebelstände der bestehenden Gesetzgebung verfolgt, ausgearbeitet worden.

Ein Ueberblick über die Geschichte der Reformbestrebungen in den übrigen Ländern des französischen Rechtsgebietes beweist, daß in diesen fast überall die Frage bereits in einem befriedigenden Sinne gelöst worden ist.

In Frankreich ist die Gesetzgebung zu einer Abänderung der Bestimmungen über Eigenthum und Hypotheken zunächst gedrängt worden durch die Entstehung der Bodenkredit-Gesellschaften. Nachdem nämlich seit dem Jahre 1841 zu wiederholten Malen und mit den verschiedensten Mitteln der Versuch zu einer Reform des *crédit foncier* vergeblich gemacht worden war, erließ am 28. Februar 1852 der Präsident der Republik ein *decret sur les sociétés de crédit foncier*, welches den Zweck verfolgte, die Errichtung von Bodenkredit-Gesellschaften zu erleichtern, indem es Normativ-Bestimmungen für die Verfassung derselben erließ und im Wege des Privilegs die Hindernisse beseitigte, welche ihrem Geschäftsbetriebe durch die Civilgesetzgebung entgegenstanden.

Es möge der prägnanteste Theil der Motive zu diesem Decret hier mitgetheilt werden:

„L'économie de ce décret peut se résumer ainsi: créer sous le nom de société de crédit foncier des intermédiaires entre les propriétaires qui ont besoin d'emprunter et les capitalistes, afin de faciliter aux premiers l'emprunt moyennant un intérêt peu élevé, et la possibilité de le rembourser par annuités et à long terme, et d'assurer aux seconds la vérification du crédit de la propriété, le paiement exact des intérêts du prêt et le remboursement du capital.“

Pour arriver à ce résultat, il autorise les sociétés de crédit foncier à représenter l'obligation hypothécaire par des lettres de gage facilement négociables et dont les coupures pouvant descendre jusqu'à 100 fr., feraient appel aux plus faibles capitaux.

Enfin, il donne toute sécurité aux prêteurs et à la société de crédit devenue caution, par le droit de séquestre sur la propriété de l'emprunteur et par la simplification des formalités d'expropriation et de vente, et de plus,

il fait disparaître, au moyen d'une purge spéciale et privilégiée, les droits occultes résultant des hypothèques légales et des privilèges non inscrits, ainsi que des actions résolutoires ou rescisoires qui auraient pu porter atteinte aux garanties fournies par les emprunteurs."

Dieses Dekret trat mit dem 9. April 1852 in Kraft; auf Grund desselben wurden eine Menge von Bodenkredit-Gesellschaften gegründet; die Staatsregierung begünstigte die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln; unter anderm wurde die Bodenkredit-Gesellschaft von Paris mit 10 Millionen Franks subventionirt.

Indeß es kämpfte der *crédit foncier* nur mit Mühe gegen die aus den mangelhaften Bestimmungen des Code über den Erwerb des Eigenthums und der dinglichen Rechte sich ergebenden Schwierigkeiten und es zeigte sich bald, daß, sollten die Gesellschaften in vollkommen ausreichender und schwinghafter Weise den Bedürfnissen des Landes genügen, eine gründliche Reform der Eigenthums-Gesetzgebung und eine fundamentale Aenderung der diesbezüglichen Prinzipien des Code civil erforderlich sei. Diese wurde durchgeführt in dem *Loi sur la transcription en matière hypothécaire* vom 23./26. März 1855, in dessen grundlegenden Artikeln 1, 2 und 3 bestimmt ist, daß jeder unter Lebenden gethätigte Akt, durch welchen Eigenthum oder dingliche Rechte an Immobilien bestellt oder aufgegeben werden, im Hypothekenbuche transkribirt werden müsse, und daß solche Rechte Dritten gegenüber erst von der Transkription an wirksam sind.

So hatte also die Gesetzgebung eigentlich einen der logischen Ordnung der Dinge entgegengesetzten Verlauf genommen, anstatt zunächst mit einer allgemeinen Verbesserung des Hypothekenrechtes vorzugehen, und auf Grund einer neugeschaffenen festen allgemeinen Rechtsgrundlage Spezial-Gesetze zu Gunsten der Bodenkredit-Gesellschaften zu erlassen, begann man in dem Dekret von 1852 mit letzteren und folgte mit der ersteren erst im Jahre 1855. Der Grund dieser unlogischen Reihenfolge liegt darin, daß damals in Frankreich, wie heute vielfach in der Rheinprovinz, eine gewisse Scheu vor einem Eingriff in das System des Code herrschte; es mußte die juristische Welt erst auf eine fundamentale Aenderung des Code durch das Dekret von 1852 vorbereitet werden.

Diese französischen Bestimmungen, das Dekret vom 28. Februar 1852 mit seinen späteren Modifikationen und das Transkriptions-Gesetz vom 23. März 1855 sind heute noch in Elsaß-Lothringen in Geltung und sind Uebelstände in den dortigen Grundkredit-Verhältnissen nicht hervorgetreten; die im Jahre 1872 gegründete und auf Grund des Dekrets vom 28. Februar 1852 durch Kaiserlichen Erlaß vom 18. März 1872 bestätigte Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunalkredit hat nach ihrem letzten Geschäftsberichte bereits erfreuliche Resultate erzielt und findet in der bestehenden Gesetzgebung durchaus keine Schwierigkeiten.

Die übrigen deutschen Länder des französischen Rechts, Baden an der Spitze, haben gleichfalls mit den Prinzipien des Code über die Erwerbung des Eigenthums und über die dingliche Belastung der Immobilien gebrochen, und entsprechende modifizirende Gesetze erlassen.

So ist allenthalben die Gefahr erkannt, welche für den Grundbesitz aus der mangelhaften Gesetzgebung entspringt, und alle bisherigen Reformen haben das doppelte Ziel erstrebt,

1. das Eigenthum an Immobilien möglichst sicher und Jedem Dritten gegenüber unantastbar festzustellen,
2. für die dinglichen Belastungen des Grundeigenthums die Prinzipien der Spezialität und Publizität durchzuführen, da nach beiden Richtungen das französische Recht höchst unvollkommene Bestimmungen enthält.

Nach dem System des Code civil ist es nämlich absolut unmöglich, mit Sicherheit festzustellen, wer Eigenthümer eines Grundstücks ist und welche dingliche Lasten auf demselben ruhen, wie sich aus einer kurzen Betrachtung der betreffenden Gesetzesstellen ergibt. Nach Art. 1583 geht das Eigenthum durch den bloßen Konsens der Partheien über „sobald man über die Sache und den Preis einig geworden ist, wenn auch die Sache noch nicht übergeben und der Preis noch nicht gezahlt worden ist“; eine Eintragung in das Hypothekenbuch ist durchaus nicht erforderlich; der gegenwärtige und bereits lange Jahre hindurch fortgesetzte Besitz eines Grundstücks ist ebenfalls kein Beweis dafür, daß der Besitzer auch wirklicher Eigenthümer ist; denn er könnte das Grundstück ja heimlich an einen Dritten verkauft, und als Pächter dasselbe weiter bewirthschaftet haben. Hat nun Jemand dem vermeintlichen Eigenthümer unter Anwendung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln z. B. gegen Vorlegung des Erwerbstitels und gegen Bescheinigung des 30jährigen Besitzes ein hypothekarisches Darlehn gegeben, so kann jeden Augenblick der wirkliche Eigenthümer unter Vorlage irgend eines vor vielen Jahren abgeschlossenen Privat-Kaufaktes die Hypothek vernichten. Selbst wenn aber der Hypothekar-Darleiher die Garantie hat, daß der jetzige Besitzer des Grundstücks eines solchen Betrugs sich nicht schuldig gemacht hat, so liegt doch die Möglichkeit vor, daß dieser von seinem Rechtsvorgänger hintergangen worden ist; es mag daher der jetzige Besitzer die besten notariellen Erwerbstitel haben, wenn sein Verkäufer das Grundstück bereits vorher einem Dritten verkauft hatte, so ist letzterer der Eigenthümer und alle von dem jetzigen Besitzer bestellten Hypotheken sind nichtig. Dieser Unsicherheit des Verkehrs in Liegenschaften war ein, wenn auch sehr schwacher Damm entgegengesetzt in den Art. 1341 und 1328 Code civil, nach welchem der Kauf eines Grundstücks von mehr als 150 Franks Werth nicht durch Zeugen sondern nur durch authentische Akte oder Privatakte, welche Dritten gegenüber ein sicheres Datum erlangt hatten, bewiesen werden konnte.

Dieses letzte Schutzmittel des Immobilien-Verkehrs ist aber durch die neuen Justizgesetze gefallen, so daß jetzt nichts mehr im Wege steht, daß der Erwerber eines Grundstücks, welcher dasselbe mittelst Notariatsaktes gekauft hat, von einem Dritten evincirt werde, welcher behauptet und durch Zeugen nachweist, daß er das Grundstück schon vor dem neuen Erwerber mündlich von dem früheren Eigenthümer gekauft hat.

Ein zweiter, den Realkredit gefährdender Uebelstand des französischen Rechts beruht in dem Mangel der Spezialität und Publizität der dinglichen Belastungen der Immobilien, namentlich in den durch Art. 2121 und 2103 Nr. 1 und 2 geschaffenen gesetzlichen stillschweigenden Hypotheken.

Nach Art. 2121 besteht unabhängig von aller Eintragung eine gesetzliche General-Hypothek zum Vortheile

1. der Minderjährigen und Interdizirten an allen ihrem Vormunde gegenwärtig und künftig gehörenden Immobilien wegen der aus dessen Verwaltung entspringenden Forderungen, von dem Tage an, da er die Vormundschaft angenommen hat.

Diese Bestimmung ist zwar durch §. 32 Abs. 6 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 aufgehoben, gilt aber noch für die am 1. Januar 1876 bereits begründeten gesetzlichen Hypotheken.

2. Zum Vortheil der Ehefrauen an allen gegenwärtigen und zukünftigen Immobilien des Mannes wegen ihres Einbringens und wegen aller Entschädigungs-Forderungen nach Maßgabe der näheren gesetzlichen Bestimmungen.

Diese gesetzlichen Hypotheken sind ihrer Existenz nach nie mit voller rechtlicher Gewißheit erkennbar, weil sie auch ohne Eintragung in die Hypothekenbücher zu Recht bestehen; sie sind

hinsichtlich ihrer Dauer nicht an das wirklich vorhandene Faktum der Ehe und der Vormundschaft gebunden, sondern wirken über dasselbe hinaus, zur Sicherheit aller daraus erwachsenen Rechtsansprüche; sie sind endlich ebenso wie die gerichtliche Hypothek und die gesetzliche Hypothek des Staates und der Gemeinden hinsichtlich der Höhe der Summe unbegrenzt und für jeden Dritten absolut und unbestimmbar, und ergreifen ihrem Umfange nach alle Immobilien, welche der Vormund oder Ehemann von der Begründung des Rechtsverhältnisses an bis zur gänzlichen Auseinanderlegung desselben, — resp. der Vormund bis zum 1. Januar 1876 — auch nur einen Augenblick besessen hat.

Ebenso gefährlich für den Realkredit wie die stillschweigenden generellen Hypotheken, ist das Privilegium des Verkäufers eines Immobile auf die verkaufte unbewegliche Sache wegen Zahlung des Kaufpreises; dasselbe Privilegium hat derjenige, welcher zu der Erwerbung einer unbeweglichen Sache das Geld vorgeschossen hat. Diese Privilegien bedürfen zur Wirksamkeit gegen Dritte nicht der Insription, sondern es genügt hierzu die Transkription des Erwerbstitels im Transkriptionsregister; für diese Transkription ist indeß keine Frist vorgeschrieben und wenn sie erfolgt, geht das Privileg allen denjenigen Hypotheken vor, welche seit dem Verkauf an der verkauften Sache vom Käufer bestellt worden sind. Dieses Privileg äußert seine gefährliche Wirkung am deutlichsten, wenn ein Grundstück durch mehrere Hände gegangen ist; hat nämlich einer oder haben mehrere der Vorbesitzer den Kaufpreis nicht gezahlt, so können die früheren Verkäufer noch immer ihr Privileg eintragen lassen mit der Wirkung, daß dasselbe allen nach dem ersten Kaufe von den späteren Eigentümern konstituirten Hypotheken vorgeht, — vorausgesetzt, daß nicht der jetzige Besitzer seinen Erwerbstitel hat transskribiren lassen, da durch die Transkription und den Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach derselben der Eintrag früherer Hypotheken und Privilegien unmöglich gemacht wird.

Ein letztes Fundamentalgebrechen des Code civil ist endlich die unbegrenzte Ausdehnung des Rechts der Auflösung von Eigenthums-Übertragungen wegen Nichterfüllung der Bedingungen, namentlich also wegen Nichtzahlung des Kaufpreises, indem hierdurch das Eigenthum und alle aus demselben abgeleiteten dinglichen Rechte einer vollständigen Ungewißheit preisgegeben werden. Daher kann es vorkommen, daß, wenn ein Grundstück mehrere Male hintereinander verkauft, vielleicht auf dem Wege der Subhastation einem neuen Erwerber gerichtlich zugeschlagen und von diesem der Kaufpreis in Folge gerichtlicher Kollokation ausgezahlt worden ist, dennoch wegen eines seit langen Jahren rückständigen Kaufpreisrestes die Resiliation gegen den jetzigen Besitzer ausgesprochen wird und damit alle inzwischen auf das Grundstück eingetragenen Hypotheken vernichtet werden. Daß diese im Obigen geschilderten Mißstände einer gründlichen Reform bedürfen, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Die aus der Unmöglichkeit der Eigenthums-Feststellung, sowie aus der Existenz der stillschweigenden Hypothek der Ehefrau und der generellen Hypotheken entstehenden Unzuträglichkeiten beabsichtigt der jüngste vom Justizministerium ausgearbeitete Gesetz-Entwurf durch entsprechende Bestimmungen zu beseitigen; dessenungeachtet ist das im diesseitigen Entwurf vorgeschlagene Purgationsverfahren auch auf die gesetzliche Hypothek der Ehefrau ausgedehnt, da möglicherweise die entsprechende Bestimmung des im Justizministerium ausgearbeiteten Gesetz-Entwurfes nicht zum Gesetz erhoben wird. Der letztere behandelt dagegen nicht die noch vorhandenen stillschweigenden Hypotheken der Minderjährigen und Interdizirten, sowie das Privileg und die Auflösungsklage der Verkäufer und Darleher. Es unterliegt nun aber keinem Zweifel, daß, wenn nicht auch an diese Bestimmungen die bessernde Hand des Gesetzgebers angelegt wird, ein öffentliches Kreditinstitut

nicht in der Lage ist, ohne die drohende Gefahr erheblicher Verluste das Hypotheken-Darlehnsgeschäft zu betreiben.

Es dürfte daher keinem Bedenken unterliegen, diese Uebelstände, falls dieselben nicht ebenfalls im Wege einer *lex generalis* beseitigt werden, im Wege des Privilegs zu Gunsten der Provinzial-Hülfskasse zu beseitigen; den Erlaß dieser Modifikationen des Code civil mit Rücksicht auf das in unbestimmter Ferne zu erhoffende deutsche Civil-Gesetzbuch noch länger hinauszuschieben, dürfte aus dem Grunde nicht angängig sein, weil der ländliche Kredit sich bereits in einer so kritischen Lage befindet, daß die Gründung eines Bodenkredit-Instituts ein unabweisbares Bedürfnis ist. Der vorgeschlagene Weg des Privilegs aber erscheint auch aus dem Grunde unbedenklich, weil diese Vorrechte einer öffentlichen Korporation verliehen werden, welche dieselbe nicht zu ihrem Privatvorteil, sondern lediglich im öffentlichen Interesse, um dem zu Boden liegenden Immobilien-Kredit neue Hülfquellen zuzuführen, handhaben wird, die Vorrechte, welche durch Kaiserlichen Erlaß vom 18. März 1872 der privaten Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen ertheilt worden sind, werden einem öffentlichen Kreditinstitut nicht versagt werden können.

Durch das in §. 1 Nr. I vorgeschlagene Verfahren sollen nun die Ehefrauen, die Minderjährigen und Interdizirten sowie die Verkäufer und Darleiher öffentlich aufgefordert werden, ihre Hypotheken und Privilegien einzutragen.

Das Reinigungsverfahren des Art. 2193 kam, abgesehen von seiner Weitläufigkeit, in den hier in Betracht kommenden Fällen, nichts nützen, weil es nur von dem neuen Erwerber, nicht auch von dem Darleiher eingeschlagen werden kann. Das französische Dekret vom 28. Februar 1852, Art. 19 bis 25, ebenso das diese Artikel modifizirende Dekret vom 10. Juni 1853 unterscheiden bezüglich der Aufforderung zur Eintragung zwischen den bekannten und unbekanntem gesetzlichen Hypotheken, indem es für die ersteren Zustellung an die Hypothekar-Gläubiger in Person verlangt und nur für letztere eine Art öffentlicher Aufforderung zuläßt. Diese Unterscheidung ist schon aus dem Grunde unpraktisch, weil ein objektives Kriterium dafür, was bekannte und was unbekanntem gesetzliche Hypotheken sind, nicht mit voller Schärfe sich aufstellen läßt, die Unterscheidung vielmehr stets von dem subjektiven Ermessen und Wissen des das Reinigungsverfahren betreibenden Gläubigers abhängt.

Das in §. 1 Nr. I behandelte Verfahren erstreckt sich sodann weiter auf Befreiung der Grundstücke von dem Privileg und der Auflösungsklage der Verkäufer. Das Kaiserliche Dekret vom 18. März 1872 erwähnt dieser Befreiungen nicht, weil die durch das Privileg und die Auflösungsklage geschaffene Rechtsunsicherheit in den Art. 6 und 7 des französischen Transcriptions-Gesetzes vom 25. März 1855 für Elsaß-Lothringen beseitigt ist.

§. 1 Nr. I, 1.

An Stelle des nach Art. 19 sq. des französischen Dekrets vom 28. Januar 1852 zu publizirenden Auszuges aus der bereits gethätigten Darlehns- und Hypotheken-Bestellungsurkunde ist das Gesuch, durch welches das Darlehn beantragt wird, gesetzt worden, damit, falls der Darlehnsvertrag wegen der inzwischen eingetragenen dinglichen Belastungen nicht perfekt wird, dem Darlehnsfucher die Kosten des Aktes erspart bleiben.

Die erste der Publikationsformen ist dem §. 46 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875, die zweite dem §. 187 der Civil-Prozeßordnung nachgebildet.

§. 1, Nr. II

ist der Nr. 2 des Kaiserlichen Erlasses vom 18. März 1872 nachgebildet.

Dieses Vorrecht ist, abgesehen von der durch dasselbe erzielten Ersparniß an Arbeit und Kontrolle, aus dem Grunde wünschenswerth, um dem Schuldner die Kosten einer erneuten Insription zu ersparen.

Zu §. 1, Nr. III.

Die Bestimmung über die Stempelfreiheit ist nach dem Vorgange des §. 49 des Gesetzes vom 13. Mai 1879, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Kontenbanken, aufgenommen, woselbst es heißt:

„den Landeskultur-Kontenbanken steht die dem Fiskus eingeräumte Stempelfreiheit zu“.

Das Gesetz vom 25. Dezember 1869, betreffend die (bei der beabsichtigten Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse als Vorbild dienende) Landesbank in Wiesbaden, bestimmt hinsichtlich der Stempelfrage lediglich, daß die Schuldverschreibungen der Landesbank über Darlehen, welche sie sich für ihren Betriebsfonds beschaffe, die bisherige Stempelfreiheit bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung genießen sollen (§. 15 a. a. D.).

Dagegen gibt es eine Reihe von Kredit- und anderen Instituten, welchen durch Kabinettsordre oder Gesetz die Stempelfreiheit in dem Umfange, wie solche der Fiskus genießt, eingeräumt worden ist und thatsächlich wird auch die Landesbank in Wiesbaden dieselbe in diesem Umfange besitzen.

Der Umfang der Stempelfreiheit des Fiskus, namentlich beim Abschluß von Verträgen mit Privatpersonen, ist in §. 3 ad i des Gesetzes vom 7. März 1822 angegeben.

Einen erheblichen Vortheil würde indessen die Rheinische Provinzial-Hülfskasse von dem erbetenen Stempel-Privilegium nicht haben, da das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, die von ihr, beziehungsweise vom Provinzial-Verbande zu ihrem Betriebsfonds auszugebenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber dessen ungeachtet wohl mit einer Stempelabgabe von 1 pro mille des Nennwerthes treffen wird. Indessen ist es nach dem Wortlaute des angeführten Reichsgesetzes keineswegs gewiß, daß dasselbe die Schuldverschreibungen einer Anstalt, welcher die dem Fiskus eingeräumte Stempelfreiheit zusteht, mit der Reichs-Stempelabgabe zu treffen beabsichtigt.

Umso mehr erscheint es angezeigt, das in Frage stehende Stempel-Privileg, welches sich in der Praxis sicherlich noch in einer Reihe von anderen Anwendungsfällen als werthvoll erweisen wird, für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse zu erbitten.

Zu dem Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten vom 9. November 1881, betreffend den Entwurf eines neuen (des jetzt geltenden) Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse ist auf Grund eines Reskripts der Herren Minister der Finanzen, der Landwirthschaft und des Innern hinsichtlich der Gewährung derjenigen Privilegien, welche den Landeskultur-Kontenbanken zustehen, insbesondere auch der im §. 49 des Gesetzes vom 13. Mai 1879 gewährten Stempelfreiheit, bereits darauf hingewiesen, daß die Provinzial-Hülfskasse dieselben nur durch ein besonderes Gesetz erhalten könne.

Zu §. 1, Nr. IV.

Die Beitreibung der Anuitäten-Forderungen der Provinzial-Hülfskasse im Wege des administrativen Zwangsverfahrens, sofern die Erhebung der gedachten Forderungen durch öffentliche Kassenbeamte (durch die zu Agenten der Provinzial-Hülfskasse zu bestellenden königlichen

Steuer-Empfänger oder Gemeinde-Empfänger) erfolgt, liegt zweifelsohne sowohl im Interesse des Instituts, als der Annuitäten-Schuldner, da sich das Beitreibungsverfahren alsdann mit größerer Raschheit und geringeren Kosten vollziehen wird. Der Vollziehungsbeamte der öffentlichen Kasse steht in unausgefehtem persönlichem Verkehre mit dem Kassenbeamten, und es hat für letzteren geringere Schwierigkeiten, die Beitreibung durch ersteren vornehmen zu lassen, als sich mit dem Gerichtsvollzieher in Verbindung zu setzen. Diese größere Einfachheit des Verfahrens dürfte im Laufe der Zeit sehr ins Gewicht fallen, wenn einmal das Hypothekengeschäft der Provinzial-Hülfskasse eine bedeutende Ausdehnung erlangt haben wird.

Ein Bedenken gegen die Anwendung des administrativen Zwangsverfahrens auf die Beitreibung der Annuitäten wird aus der privatrechtlichen Natur dieser Forderungen nicht entnommen werden können, da einerseits die letzteren halbjährlich oder jährlich in gleicher Höhe wiederkehrende feststehende Leistungen, die auf den Grundstücken haften, zum Gegenstande haben und insofern Abgaben und Gefällen gleichen, andererseits nach §. 1 ad 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. November 1843 die für die Provinzial-Feuer-Societätskasse zu erhebenden Brand-Versicherungsbeiträge und nach §. 35 des bereits erwähnten Gesetzes vom 13. Mai 1879, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, die Landeskultur-Renten ebenfalls im Wege der Verwaltungs-Execution beigetrieben werden dürfen. Auch bestimmt der §. 33 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, daß es in Betreff der administrativen Executions-Befugniß für die Landesbank bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden behalte; letztere werden aber in der Praxis dahin ausgelegt, daß die Verwaltungs-Execution zu Gunsten der Landesbank zulässig ist.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 33.

Düsseldorf, den 21. November 1883.

Referat,

betreffend

die einstweilige Fortführung der Geschäfte des Direktors der Provinzial-Hülfskasse durch den Landes-Direktor.

Der 28. Provinzial-Landtag hat die Genehmigung dazu erteilt, daß der neu erwählte Landes-Direktor Klein neben den Funktionen als Landes-Direktor auch die Geschäfte als Direktor der Provinzial-Hülfskasse in der seitherigen Weise, jedoch unter Wegfall des mit der letzten Stelle verbundenen Gehaltes, bis auf weitere Beschlußfassung des nächsten Provinzial-Landtages fortführe.

Gleichzeitig hat der Provinzial-Landtag den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt, die für diese Vereinigung beider Aemter etwa erforderlichen Abänderungen des Statuts der Rheinischen

Provinzial-Hülfskasse sowie des Reglements, betreffend die Führung der Kassengeschäfte der ständischen Central-Verwaltung durch die Rheinische Provinzial-Hülfskasse, provisorisch zu treffen, unter der Auflage, dem nächsten Provinzial-Landtage eine weitere Vorlage hierüber zu machen.

In Gemäßheit dieser Beschlüsse hat der Landes-Direktor Klein nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung seiner Wahl die Funktionen als Direktor der Provinzial-Hülfskasse weiter ausgeübt. Zur Vermeidung von Kollisionen aus der Vereinigung dieser Aemter war nur eine Abänderung des §. 15 des vom 27. Provinzial-Landtage in seiner Sitzung vom 29. November 1881 erlassenen Reglements, betreffend die Führung der Kassengeschäfte der ständischen Central-Verwaltung durch die Rheinische Provinzial-Hülfskasse, erforderlich. Der bezügliche Paragraph lautet nämlich:

„Der Landes-Direktor führt die Oberaufsicht über die Kassen- und Buchführung der Provinzial-Hülfskasse. Derselbe hat wenigstens einmal jährlich unangekündigt eine spezielle Revision der Kasse sowie der Buchführung der Provinzial-Hülfskasse und der bei derselben verwahrten Werthpapiere abzuhalten und darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Provinzial-Verwaltungsrathe bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen ist.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in seiner Sitzung vom 14./16. März ex. auf den Vorschlag des Kuratoriums der Provinzial-Hülfskasse den Beschluß gefaßt, daß für die Dauer der Vereinigung der beiden Aemter des Landes-Direktors und des Hülfskassen-Direktors in einer Person die in dem vorcirtirten Paragraphen des Kassen-Reglements dem Landes-Direktor zugewiesenen Oberaufsichts- und Revisions-Befugnisse der Hülfskasse gegenüber durch den Vorsitzenden des Kuratoriums der Provinzial-Hülfskasse resp. dessen Stellvertreter provisorisch wahrgenommen werden sollen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtet die einstweilige Fortsetzung dieses Provisoriums für zweckmäßig.

In Folge des Auftrages des 27. Rheinischen Provinzial-Landtages ist nämlich eine Vorlage ausgearbeitet und dem Landtage vorgelegt worden, welche die Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse zu einem Grundkredit-Institute zum Gegenstande hat. Im Falle diese Vorlage die Zustimmung des Provinzial-Landtages sowie die Genehmigung der königlichen Staatsregierung finden sollte, erscheint mit Rücksicht auf den alsdann zu erwartenden, wesentlich vergrößerten Geschäftsbetrieb der Provinzial-Hülfskasse eine anderweite Besetzung der Direktion der Hülfskasse erforderlich, als wenn dieselbe in dem seitherigen Rahmen der Geschäftsführung verbleiben müßte. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte deshalb, daß zunächst die Entscheidung über die erwähnten Vorlagen abgewartet werden müsse, bevor zu einer anderweiten Besetzung der Direktorstelle der Provinzial-Hülfskasse übergegangen werden könnte. Hierfür schien auch noch der Umstand zu sprechen, daß der seitherige Direktor der Provinzial-Hülfskasse die sämtlichen Vorarbeiten zu der projectirten Ausdehnung der Provinzial-Hülfskasse geleitet hat und deshalb zur Vollendung dieser Reform am geeignetsten erscheint.

Sobald die Entscheidung über die schwebende Frage der Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Provinzial-Hülfskasse ergangen sein wird, wird der Provinzial-Verwaltungsrath ungefäumt für die anderweite Besetzung der Direktorstelle Sorge tragen.

Sollte jene Entscheidung sich noch längere Zeit hinausziehen, so bleibt dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbehalten, im Falle der Nothwendigkeit durch Uebertragung der Funktionen des Direktors der Provinzial-Hülfskasse auf einen Oberbeamten provisorisch Aushilfe zu schaffen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle sich mit der einstweiligen Fortführung der Geschäfte des Direktors der Provinzial-Hülfskasse durch den Landes-Direktor sowie der für die Dauer der Vereinigung dieser beiden Aemter in dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 14./16 März cr. provisorisch getroffenen Abänderung des §. 15 des Kassen-Reglements einverstanden erklären.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Nr. 39.

Düsseldorf, den 19. November 1883.

Referat,

betreffend

den Bau von Provinzial-Museen in Bonn und Trier.

Nachdem es zweckmäßig befunden worden war, für die Provinzial-Museen zu Bonn und Trier geeignete Gebäude zu beschaffen, wurde zunächst vom 26. Provinzial-Landtage in Folge des Referats des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 10. April 1879 (Verhandlungen des 26. Landtags Seite 135) in der Sitzung vom 29. April 1879 beschlossen:

in den Etat für die Verwendung des Zinsgewinnes der Provinzial-Hülfskasse unter den bis zum nächsten Landtage geltenden Bewilligungen einen Betrag von 40 000 M. jährlich als rentbar anzulegenden Fonds für den Neubau von Provinzial-Museen zu Bonn und Trier aufzunehmen unter der Voraussetzung, daß Seitens der königlichen Staatsregierung für denselben Zweck eine gleiche Summe bewilligt werde, und mit der Maßgabe, daß eine Verwendung der aus Provinzialfonds bereit gestellten Beträge vor einer derartigen Bewilligung aus Staatsfonds nicht eintreten soll und unter der ferneren Bedingung, daß auch die Sammlungen des Vereins der Alterthumsfreunde und der Universität zu Bonn, sowie des Vereins für nützliche Forschungen in Trier den Rheinischen Provinzial-Museen in den betreffenden Städten für die Dauer ihres Bestehens überwiesen werden.

(Conf. Verhandlungen des 26. Provinzial-Landtags Seite 38.)

Die Sammlungen des Vereins der Alterthumsfreunde und der Gesellschaft für nützliche Forschungen sind inzwischen und zwar erstere dem Museum zu Bonn, letztere dem Museum zu Trier unter dem Vorbehalt des Eigenthumsrechtes überwiesen worden.

Die Sammlung der Universität zu Bonn (das archäologische Museum der Universität) ist dem Provinzial-Museum daselbst noch nicht überwiesen, jedoch ist die Ueberweisung unter gewissen

Bedingungen vom Senate zugesichert. Es scheint in der Absicht des Senates zu liegen, zunächst die Beschaffung eines definitiven Lokals für dieses Museum abzuwarten.

Der obige Beschluß des 26. Provinzial-Landtags wurde modifizirt und die Baufrage ihrer Lösung näher gerückt durch den Beschluß des 27. Provinzial-Landtags, welcher in der Sitzung vom 28. November 1881 (Verhandlungen Seite 51) auf das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths vom 12. November 1881 (Verhandlungen Seite 237) gefaßt wurde. Durch diesen Beschluß ertheilte der Provinzial-Landtag, unter Acceptation des von der Stadt Bonn gemachten Anerbietens, einen Zuschuß von 20 000 M. in 10 gleichen jährlichen Raten von 2000 M. ohne Zinsen und mit Fälligkeit der ersten Rate an dem Tage der Erwerbung der Baustelle zu zahlen, sowie des Anerbietens der Stadt Trier, ein in der Nähe der Ruine des Kaiser-Palastes gelegenes Grundstück als Bauplatz unentgeltlich herzugeben, dem Provinzial-Verwaltungsrathe die Ermächtigung:

- a. in der Voraussetzung, daß sich durch eine öffentliche Ausschreibung ein anderes besseres und billigeres Terrain nicht finde, das Kasse'sche Haus und Grundstück zu Bonn für den Preis von 190 000 M. anzukaufen und diesen Betrag vorschußweise aus dem Ständefonds zu entnehmen, sowie aus dem für Bonn angesammelten Museums-Baufonds 60 000 M. zum Ausbau des genannten Hauses zu verwenden;
- b. unter der Bedingung einer angemessenen Betheiligung des Staates an den Baukosten mit dem Neubau des Museums in Trier vorzugehen, die erforderlichen Kosten in der ungefähren Grenze einer Gesamtsumme von 330 000 M., soweit zu deren Deckung der Fonds für den Neubau von Provinzial-Museen, sowie der Staatszuschuß zur Zeit nicht ausreiche, vorschußweise aus dem Ständefonds zu entnehmen;
- c. dementsprechend eventuell eine Modifikation der Beschlüsse des 26. Provinzial-Landtags bezüglich der Betheiligung des Staates an den Baukosten eintreten zu lassen.

Bezüglich der Ausführung dieses Beschlusses wird Folgendes bemerkt:

Was zunächst die Beschaffung des Gebäudes für das Museum zu Bonn betrifft, so ist es zu dem Ankaufe des Kasse'schen Hauses nicht gekommen.

Nach Prüfung der behufs Erlangung eines besseren und billigeren Terrains eingezogenen Offerten ist gemäß Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths vom 18./20. Juli 1882 ein von dem Rentner Urban Colmant in Bonn angebotenes, an der Colmantstraße daselbst belegenes ca. 8416 Quadratmeter großes Grundstück nebst den darauf befindlichen Gebäuden (Wohnhaus, Remise, Stallung und Scheune) zum Preise von 84,160 M. angekauft worden. Auf diesen Kaufpreis wurde dem Verkäufer die Summe von 24 160 M. aus dem angesammelten Museums-Baufonds gezahlt, während der Rest von 60 000 M. als privilegierte erste Hypothek auf dem Immobilien stehen geblieben ist, welche Summe nach einer vorherigen, zu Gunsten beider Theile stipulirten, jederzeit freistehenden sechsmonatlichen Aufkündigung zahlbar resp. einforderbar sein soll, bis zur Ablage aber mit 4% zu verzinzen ist. Das betreffende Wohnhaus ist nebst dem größten Theil der Nebengebäude und dem Garten bis zum Frühjahr 1884 verpachtet, wodurch eine Jahresmiete von zusammen 875 M. zu Gunsten des Bonner Museums-Baufonds erzielt wird.

Es kann hiernach der in dem Beschlusse des 27. Landtags ad a. vorgesehene Umbau des Kasse'schen Hauses zu einem Museum nicht zur Ausführung gelangen, vielmehr wird auf dem Colmant'schen Grundstücke zum Bau eines vollständig neuen Museumsgebäudes in Bonn, dessen Kosten die Höhe des für das Museum zu Trier in Aussicht genommenen Betrages (330 000 M.) wohl erreichen werden, geschritten werden müssen. — Es handelt sich daher zur Zeit um den Bau

zweier neuer Museen in Bonn und in Trier, welcher im Sinne der früheren Landtagsbeschlüsse von der Provinz unter Betheiligung des Staates zur Ausführung gebracht werden soll.

Auf dieser Grundlage sind weitere Verhandlungen gepflogen worden, einerseits behufs Herbeiführung einer Verständigung mit der Staatsregierung wegen Feststellung der Höhe des Beitrags derselben, und andererseits behufs Feststellung der Bauprojekte.

Zunächst hat in der Sache eine Konferenz von Vertretern der Staatsregierung der provinzialständischen Verwaltung und der Museums-Kommission am 24. Mai 1882 unter dem Vorsitze Seiner Durchlaucht des Herrn Landtags-Marschalls stattgefunden. Eine Abschrift des hierüber aufgenommenen Protokolls ist hier beigelegt.

Anlage A.

Demnächst erging das Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. August 1882, J.-Nr. 2350 U. IV., nach welchem der Herr Finanzminister sich damit einverstanden erklärt hat, daß, wenn die Provinz die Baupläge auf ihre Kosten beschaffe und zwei Drittel der für jeden Neubau auf etwa 250 000 M., zusammen 500 000 M., angenommenen Baukosten zur Verfügung stelle, das letzte Drittel dieser Kosten aus Staatsfonds flüssig gemacht werde.

Es soll indessen nach diesem Reskripte zur Einstellung einer ersten Baukostenrate in den Staatshaushalts-Etat erst geschritten werden, wenn durch ein superrevidirtes Spezialprojekt die Garantie geboten ist, daß die Baukosten über die Grenze von 250 000 M. für jeden Neubau nicht hinausgehen.

Nach dem ferneren Reskripte des nämlichen Herrn Ministers vom 22. Januar 1883, in welchem die Beitragssumme des Staates für den Fall, daß die Kosten die bezeichnete Grenze überschreiten sollten, auf 166 666 M. limitirt wird, hat die Superrevisionsbehörde gegen die von der provinzialständischen Verwaltung inzwischen aufgestellten Projektskizzen Bedenken erhoben und es ist hiernach Seitens des Herrn Ministers an die diesseitige Verwaltung das Ersuchen gestellt worden, eine Umarbeitung der Projekte mit der größten Beschleunigung herbeizuführen und die neuen Projekte mit Zubehör so zeitig einzureichen, daß ihre Revision und Superrevision vor dem 30. Juni 1883 als dem Abschlußtermine der Anmeldungen zum Staatshaushalts-Etat für 1884/85 erfolgen könne.

Hinsichtlich der Höhe der Bausumme wird diesseits bemerkt, daß die in den Ministerial-Reskripten genannte Summe von 250 000 M. für jeden Neubau auf der Annahme beruht, daß der Quadratmeter bebauter Grundfläche für 250 M. herzustellen sei, eine Annahme, deren Richtigkeit diesseits jedoch in Zweifel gezogen werden muß, indem der Quadratmeter zu 280—300 M. anzunehmen sein dürfte. Hierzu würden noch die Kosten der inneren Einrichtung, als Mobilar und Heizvorrichtungen zu rechnen sein, so daß die Gesamtkosten eines jeden Museums auf 330 000 M. anzuschlagen sein möchten.

In Folge des Reskripts vom 22. Januar 1883 ist die Projektskizze und der Kostenüberschlag für das in Trier zu errichtende Museum neu aufgestellt und vor Schluß des Monats Juni 1883 dem Herrn Ober-Präsidenten behufs Mittheilung an die Herren Ressortminister vorgelegt, auch eine ähnliche Vorlage hinsichtlich des in Bonn zu errichtenden Museums in Aussicht gestellt worden.

Inzwischen hatte eine andere hochwichtige und für den Fortgang des Unternehmens präjudizielle Frage, nämlich die Frage des künftigen Eigenthums und der künftigen Verwaltung der beiden Museen, den Provinzial-Verwaltungsrath beschäftigt.

In dieser Hinsicht erlaubt sich der Provinzial-Verwaltungsrath Nachstehendes auszuführen:
 Als im Jahre 1874 auf Anregung des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zum Zwecke der einheitlichen Leitung und Organisation der antiquarischen Interessen der Provinz Seitens des Staates die Gründung zweier Provinzial-Museen in Bonn und Trier ins Werk gesetzt wurde, traten die zum 22. Provinzial-Landtage versammelten Provinzialstände diesem Unternehmen, insbesondere auch hinsichtlich des damals intendirten gemischten Systems der Verwaltung unter Prävalirung der Staatsregierung, mit der in dem zu Grunde liegenden Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 19. Mai 1874 (Verhandlungen des 22. Provinzial-Landtags Seite 328) enthaltenen Erklärung bei:

„daß wenn auch für die erste Organisation der zerstreuten, sich oft gar feindlich gegenüber stehenden antiquarischen Interessen die Initiative der Königlichen Staatsregierung nur förderlich sein könne, die zu errichtenden Museen doch nur dann einen allgemeinen Anklang in der Provinz finden und auch nur dann ihre segensreiche Wirkung auf Hebung des in der Liebe zum angestammten Boden und dessen Geschichte hauptsächlich beruhenden patriotischen Gefühls, sowie auf Weckung des idealen Sinnes gegenüber den materialistischen Tendenzen unserer Zeit voll auf ausüben würden, wenn dieselben als reine Provinzial-Anstalten, unter Ueberweisung der aus der Staatskasse gezahlten Mittel gänzlich auf den Etat und in die Verwaltung der Provinz übergegangen sein würden.“

Einer solchen Auffassung gegenüber hat sich die Königliche Staatsregierung nicht ablehnend verhalten. Vielmehr erklärte der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in dem abschriftlich angefügten Erlaß vom 12. Dezember 1874 (L. Nr. 6035 U. IV.) an den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, daß er es für geeignet halte, die spätere Ueberweisung der Museen an die Provinz unter gewissen Vorbehalten anzubahnen.

Anlage B.

Bisher nun blieben die Provinzial-Museen vorwiegend staatliche Institute, zu deren Unterhaltung der Staat und die Provinz gemeinschaftlich und zwar zu gleichen Theilen beitrugen.

Einer solchen Gleichheit der Vertheilung der Lasten entsprechen aber nicht die beiderseitigen Rechte, denn es ist, abgesehen von anderen Unterschieden, in der zur Verwaltung der Museen eingesetzten Kommission der Staat durch fünf, die Provinz aber nur durch vier Mitglieder vertreten; während bezüglich des Eigenthumsrechtes an den Sammlungen keinerlei Festsetzungen erfolgt sind, und die Provinz demnach nicht in der Lage ist, einen ausschließlichen Anspruch darauf erheben zu können.

Wenn bisher weder Seitens der Königlichen Staatsregierung noch Seitens der Provinz Schritte zur Herbeiführung einer Aenderung in der Stellung beider Theile zu den Museen erfolgt sind, so muß der Grund dafür in dem Umstande gefunden werden, daß unter den seitherigen Verhältnissen eine Verschiedenheit der beiderseitigen Interessen nicht zu Tage getreten ist und daher der bisherige Modus der Verwaltung der Provinzial-Museen zu Komplikationen oder Differenzen eine Veranlassung nicht bieten konnte.

Gestützt auf einen Vorgang in der Provinz Schlesien, woselbst das Museum der bildenden Künste zu Breslau für Rechnung der Provinz, welche Eigenthümerin desselben ist, errichtet wurde und als eine rein provinzialständische Anstalt verwaltet wird, während die Staatsregierung nur eine einmalige Beihilfe zu den Baukosten übernommen und hierbei besondere Vorbehalte wegen Betheiligung an der Verwaltung und Aufsicht nicht gemacht hat, hat aber nunmehr der Provinzial-Verwaltungsrath Angeichts der durch die bereits erwähnten Beschlüsse des 26. und 27. Provinzial-

Landtags und das Ministerial-Reskript vom 11. August 1882 geschaffenen Sachlage es für geboten erachtet, die bisher noch nicht ausgetragene Frage des künftigen Eigenthums und der künftigen Verwaltung der Museen zur endgültigen Regelung zu bringen und zwar um so mehr, als bereits bei der Bearbeitung der Bau-Skizzen zu den Museumsgebäuden sich herausgestellt hat, wie weit die Ansichten der staatlichen Revisoren über die Zweckmäßigkeit der zu schaffenden Einrichtungen von der Ansicht der ständischen Organe abweichen. Diese Erwägung gab zu dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 14./16. März d. J. Veranlassung, in welchem ausgesprochen wurde, daß vor dem Beginne der Bauten vor allem die gedachte Frage auszutragen und dieserhalb mit dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten Seitens des Landes-Direktors in Verbindung zu treten sei.

Dieser Aufgabe hat sich der Landes-Direktor mittelst eines am 22. Mai 1883 an den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz gerichteten Schreibens entledigt. Aus den Darlegungen dieses Schreibens wird Folgendes hervorgehoben:

Es dürfte zunächst unzweifelhaft sein, daß die Verwaltung der in die Neubauten zu verlegenden Anstalten (Museen) und das Eigenthum an den Gebäuden in derselben Hand sein müssen. Denn, würde das Eigenthum an den Gebäuden der Provinz zustehen, während die Verwaltung wie bisher wesentlich eine staatliche wäre, so würde dies voraussichtlich zu Differenzen zwischen den beiderseitigen Behörden führen, die vor allem bei der Frage wegen der Ausstattung und Unterhaltung der Gebäude hervortreten müßten.

Abgesehen davon kann dem Provinzial-Verbande nicht zugemuthet werden, ein Gebäude und zwar hauptsächlich aus eigenen Mitteln unter Aufwendung ganz beträchtlicher Summen, zu errichten und zu unterhalten, welches einer vorwiegend staatlichen Verwaltung zur dauernden Benutzung überwiesen werden soll.

Umgekehrt dürfte auch der Staat nicht geneigt sein, die Gebäude als staatliche zu errichten und zu unterhalten und die Verwaltung der Museen der Provinz in der Weise zu überlassen, daß die Beamten und Behörden, welche dieselben führen und beaufsichtigen, von der Provinz ressortiren.

Die Annahme eines gemeinschaftlichen Eigenthums an den Gebäuden und die Einrichtung einer von Staat und Provinz zugleich ressortirenden Verwaltung dürfte gleichfalls ausgeschlossen und praktisch undurchführbar sein.

Ist es hiernach richtig, daß Eigenthum und Verwaltung dem nämlichen Rechts-Subjekte zustehen müssen, so kann dies entweder der Staat oder die Provinz sein. Wenn der Staat baute und demnächst verwaltete, so würden dessen Organe auch über die Art und die Kosten der Bauausführung zu entscheiden haben. Die Beamten der Museen hätte der Staat anzustellen, zu besolden und zu beaufsichtigen. Der Provinz könnte die Befugniß eingeräumt werden, die ihr gehörigen Alterthümer in den staatlichen Museen unterzubringen, gegen Uebernahme der Verbindlichkeit, einen entsprechenden Zuschuß zu den Bau- und Verwaltungskosten zu leisten, wobei ihr aber auch gewisse Rechte, u. A. etwa ein Recht der Mitwirkung bei der Anstellung der Museums-Beamten, zugestanden werden müßte.

Baute dagegen die Provinz und siele ihr demnächst auch die Verwaltung der Museen zu, so hätte sie auch die Projekte und die Bausumme festzustellen und die Museums-Beamten zu ernennen, zu besolden und zu beaufsichtigen, wobei der Staat gegen gewisse Leistungen das Recht erlangen könnte, die Gebäude zur Aufbewahrung seiner Alterthümer mitzubeneutzen und bei der Anstellung der Beamten mitzuwirken.

Eine weitere Möglichkeit wäre die, daß der Staat ausschließlich auf eigene Kosten für seine Alterthümer ein staatliches Museum, etwa in Bonn, und die Provinz daneben ihrerseits für eigene Rechnung ein Museum, etwa in Trier, baute, in welchem Falle die beiden Anstalten völlig getrennt — die eine durch Staats- — die andere durch Provinzial-Beamte — verwaltet werden könnten.

Auf das im Vorstehenden seinem wesentlichen Inhalte nach referirte Schreiben an den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, welches mit der Bitte schloß, dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und dem Herrn Finanzminister über die vorerwähnten Fragen Bericht erstatten und von der ergehenden Entscheidung Mittheilung machen zu wollen, ist ein Antwortschreiben des Herrn Ober-Präsidenten vom 15. September d. J. J.-Nr. 8956 ergangen, welches seinem ganzen Wortlaut nach hier abschriftlich beigelegt wird.

Anlage C.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erlaubt sich zu den in diesem Schreiben wiedergegebenen Ausführungen des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten Folgendes zu bemerken.

Aus dem von dem Herrn Minister erwähnten Referate des Provinzial-Verwaltungsraths vom 19. Mai 1874, dessen entscheidender Passus vorstehend bereits angeführt ist, und dem gleichfalls allegirten Ministerial-Erlasse vom 12. Dezember 1874 (Anlage B. des gegenwärtigen Referats) geht hervor, daß sowohl die provinzialständische Verwaltung als auch die Staatsregierung im Jahre 1874 der Auffassung sich zuneigten, daß das jetzt bestehende System der Museums-Verwaltung nicht für die Dauer, sondern nur vorläufig eingeführt werden solle. Auch jetzt ist der Herr Minister noch der Meinung, daß das System in späterer Zeit dahin geändert werden könnte, daß die Museen zu Bonn und Trier zu Provinzial-Anstalten im eigentlichen Sinne gemacht würden. Er erachtet indessen den Zeitpunkt für eine solche Veränderung jetzt noch nicht für gekommen.

Dem gegenüber hält der Provinzial-Verwaltungsrath an der Auffassung fest, daß in dem Augenblicke, wo zur Errichtung kostspieliger neuer Gebäude vorwiegend aus Provinzialmitteln geschritten werden soll, sich die Regelung der diesseits aufgeworfenen Fragen nicht mehr länger verschieben lasse. Wenn bei den von dem Herrn Minister erwähnten kommissarischen Verhandlungen in Bonn vom 24. Mai 1882 (Anlage A. des gegenwärtigen Referates) von Seiten der Ministerial-Kommissare das Fortbestehen des seitherigen Systems als Voraussetzung der Mitbetheiligung der Staatsregierung an den Kosten der Neubauten angesehen worden ist, so muß darauf hingewiesen werden, daß die diesseitigen Kommissare, allerdings ohne dies ausdrücklich auszusprechen, von dem entgegengesetzten Standpunkte aus in die Verhandlungen eingetreten sind. Deshalb dürfte es nunmehr um so dringender geboten erscheinen, die Frage, ob es in der That noch länger bei dem seitherigen Systeme bewenden solle, vor dem Beginn der Bauten auszutragen.

Wenn der Herr Minister es für konsequent erklärt, daß die Gebäude, auch bei Betheiligung des Staates an den Baukosten Eigenthum der Provinz werden würden, dabei aber bemerkt, daß, falls dies Verhältniß Seitens der Staatsregierung ausdrücklich anerkannt würde, sich daraus ergäbe, daß auch die Unterhaltung der Gebäude lediglich Sache der Provinz sei, so erlaubt sich der Provinzial-Verwaltungsrath darauf aufmerksam zu machen, daß laut dem mehrfach erwähnten Protokoll vom 24. Mai 1882, ohne daß Seitens der Vertreter der Staatsregierung Widerspruch dagegen erhoben wurde, Seitens der Vertreter der Provinz bei den Bonner Konferenzen die Erwartung ausgesprochen worden ist, daß Staat und Provinz diese Kosten zu gleichen Theilen tragen würden. Es liegt also auch hier eine Differenz in den Auffassungen der Beteiligten vor

und kann sich der Provinzial-Verwaltungsrath der Ueberzeugung nicht verschließen, daß auch diese bedeutsame Frage vor der Errichtung der Gebäude entschieden werden muß.

Aber auch bezüglich der Verwaltungs-Einrichtungen erscheint es dem Provinzial-Verwaltungsrathe nach wie vor geboten, daß im Wege der Verhandlung eine Verständigung zwischen Staat und Provinz herbeigeführt werde. Der Herr Minister kommt der Provinz in dieser Hinsicht entgegen, indem er in dem gedachten Erlasse erklärt, daß, insofern in den bestehenden Verwaltungs-Einrichtungen sich Lücken oder Mißstände herausgestellt haben sollten, er bereit sei, Vorschläge zu Ergänzungen und Abänderungen entgegenzunehmen und in Erwägung zu ziehen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath bemerkt, indem er die bestehende Instruktion der Museums-Kommission abschriftlich als Anlage hier beifügt, daß sich aus letzterer ergibt, wie der Staatsregierung zur Zeit eine stark prävalirende Stellung in der Museums-Verwaltung gegeben ist. *Anlage D.* Hauptsächlich die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Museums-Kommission und den Vorsitz in derselben (§. 3), sowie die Unterordnung derselben lediglich unten den Minister (§. 9), ferner über die Festsetzung der Remunerationen der Direktoren und die Genehmigung des von der Kommission aufzustellenden Jahres-Etats durch den Minister allein (§§. 7 und 8), die Einreichung der Geschäfts-Berichte der Direktoren lediglich an den Minister (§. 15), endlich die Vorschriften über die Kassen-Verwaltung (§. 25) und die Rechnungsprüfung durch die königliche Ober-Rechnungskammer (§. 29) ergeben nach der Auffassung des Provinzial-Verwaltungsraths, daß die Verwaltung der Museen kaum noch als eine gemischte, sondern als eine im Wesentlichen staatliche zu bezeichnen ist. Auch die Direktoren der Museen werden, wenn auch dem Provinzial-Verwaltungsrathe ein hinsichtlich seiner Bedeutung in dem Ministerial-Reskripte vom 12. Dezember 1874 (Anlage B.) nicht klar definirtes Vorschlagsrecht zugestanden ist, doch vom Minister ernannt (§. 4) und sind daher Staatsbeamte.

Daß der Provinz jedenfalls dann, wenn sie die Neubauten vorwiegend aus eigenen Mitteln ausführen läßt, eine andere Stellung in Beziehung auf die Verwaltung der Museen gebührt, als die ihr nach der erwähnten Instruktion angewiesene ist, dürfte unbestreitbar sein.

Endlich wird auch noch die Frage des Eigenthums an den Sammlungen, soweit sie nicht Dritten gehören, also an den angekauften, durch Ausgrabung erworbenen und geschenkten Gegenständen, und die Verpflichtung einerseits des Staates, andererseits der Provinz, die ihnen gehörigen oder mitgehörigen Objekte den Museen dauernd zu belassen, zum Gegenstande von vertragsmäßigen Feststellungen zu machen sein.

Es ist allerdings zu befürchten, daß die Staatsregierung weitgehende Konzessionen nach allen diesen Richtungen nicht machen wird, ohne gleichzeitig ihren vorläufig zugesicherten Beitrag zur Bausumme niedriger zu bemessen oder ganz zu versagen.

Seitens des Provinzial-Verbandes wird indessen daran festgehalten werden müssen, daß die Staatsregierung unter Modifikation der obenerwähnten in dem Reskripte vom 22. Januar 1883 enthaltenen Erklärung, nach welcher sie in dem Falle, daß die außer der Beschaffung der Baustelle entstehenden Kosten die Grenze von 250 000 M. für jedes Museum, zusammen also von 500 000 M. übersteigen, doch nur $\frac{1}{3}$ der genannten Summe mit 166 666 M. beitragen will, wenigstens annähernd ein Dritteltheil der wirklich entstehenden Baukosten einschließlich der Kosten der inneren Einrichtung der Museen übernimmt.

Da die Kosten für jedes Museum einschließlich der inneren Einrichtung, wie bereits ausgeführt, gegen 330 000 M. betragen werden, so erreicht der in Aussicht gestellte Beitrag von

166 666 M. dieses Dritteltheil bei Weitem nicht; es erscheint daher eine Erhöhung der Beitragssumme erforderlich. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt, daß unter den obwaltenden Umständen der Beitrag des Staates nicht unter 100 000 M. für jedes Museum beziffert werden dürfe, indem derselbe alsdann voraussichtlich immerhin noch unter einem vollen Dritteltheil bleiben würde.

Wenn die Staatsregierung sich hierzu bereit erklären und außerdem ein dem Provinzial-Verwaltungsrath (welchem von dem hohen Landtage das Mandat zu ertheilen wäre, in bezügliche Verhandlungen mit der Staatsregierung einzutreten) annehmbar erscheinendes Abkommen zwischen dem Staate und der Provinzial-Verwaltung in Hinsicht der Frage des Eigenthums und der Verwaltung der Museen zu Stande kommen sollte, so würde es nach der Auffassung des Provinzial-Verwaltungsraths bei dem Beschlusse des 27. Provinzial-Landtags, worin dem Provinzial-Verwaltungsrathe die Ermächtigung ertheilt ist, mit den Museumsbauten zu Bonn und Trier sofort voranzugehen, bezüglich des Museums zu Trier lediglich sein Bewenden behalten können.

Bezüglich des Museums zu Bonn wäre dagegen von dem hohen Provinzial-Landtage dem Provinzial-Verwaltungsrathe die Ermächtigung zu ertheilen, die Gesamt-Bausumme einschließlich der inneren Einrichtung wie bei dem Museum zu Trier auf 330 000 M. bemessen zu dürfen. Die Beschlußfassung hinsichtlich der Deckung dieser Kosten könnte einem späteren Landtage vorbehalten werden.

Falls dagegen die Staatsregierung sich zur Zahlung eines Zuschusses von 100 000 M. für jedes Museum nicht bereit erklären, oder hinsichtlich der Frage des Eigenthums und der Verwaltung ein annehmbares Abkommen nicht zu Stande kommen sollte, wird nur erübrigen, sich mit der Staatsregierung wegen Aufhebung der gemeinsamen Verwaltung und Theilung der Museumsbestände auseinanderzusetzen und von der Errichtung zweier den gemeinsamen Zwecken des Staates und der Provinz dienenden Museen ganz abzusehen, vielmehr ein einziges rein provinzialständisches Museum zu Trier zu errichten. So lange bis diese Auseinandersetzung, worüber dem Provinzial-Landtage demnächst eine besondere Vorlage zu machen wäre, bewirkt sein würde, müßte jedoch die gemeinsame Verwaltung fortgeführt werden.

Der Umstand aber, daß die reichhaltigen und kostbaren Sammlungen des Museums zu Trier nur vorübergehend in den Räumen des bischöflichen Priester-Seminars untergebracht sind und in Trier ein anderweites geeignetes Lokal in dem Fall, daß die Räumung des Priester-Seminars bewirkt werden müßte, nicht zu beschaffen ist, daß daher für die Unterkunft dieser Sammlungen thunlichst bald Fürsorge getroffen werden muß, läßt es nothwendig erscheinen, mit dem Bau des Museums zu Trier unter allen Umständen baldmöglichst zu beginnen.

Es erscheint deshalb zweckmäßig, daß der Provinzial-Verwaltungsrath auch für den Fall, daß kein annehmbares Abkommen mit der Staatsregierung über den gemeinsamen Bau zweier Museen und über die Frage des Eigenthums und der Verwaltung derselben zu Stande kommen sollte, ermächtigt wird, sofort zum Bau des Museums zu Trier zu schreiten.

Hiernach erlaubt sich der Provinzial-Verwaltungsrath zu beantragen, der hohe Provinzial-Landtag wolle erklären, daß auf eine weitere Erörterung der angeregten Fragen vor Beginn der Museumsbauten Seitens der Provinz nicht verzichtet werden könne, gleichzeitig aber den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen beziehungsweise beauftragen:

- a. mit der Staatsregierung auf Grund der — bei Zustimmung derselben — einzuleitenden Verhandlungen ein Uebereinkommen abzuschließen, durch welches das Eigenthum an den unter Betheiligung des Staates Seitens des Provinzial-Verbandes in Bonn und Trier zu errichtenden Museums-Gebäuden, die Pflicht zur Unterhaltung derselben und

- das Eigenthum an den Museums-Beständen völlig klar gestellt und durch welches dem Provinzial-Verbande ein größeres Maß von Rechten bei der Verwaltung, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Museums-Kommission, der Besetzung der Stellen der Museums-Direktoren, der Finanzgebarung und der Rechnungsführung eingeräumt wird;
- b. falls ein solches Uebereinkommen zu Stande kommt und sich die Staatsregierung zur Zahlung eines Zuschusses von 100 000 M. für jedes Museum bereit erklärt, dem Bau der Museen in Bonn und Trier gemäß den Beschlüssen des 27. Provinzial-Landtages Fortgang zu geben, und zwar mit der Modifikation, daß auch für das in Bonn zu errichtende Museum die neben den Kosten der Beschaffung der Baustelle noch weiter erforderlichen Kosten eventuell die Höhe von 330 000 M. erreichen dürfen, unter Vorbehalt der Beschlußfassung des Provinzial-Landtages über die Art der Deckung derselben;
- c. falls dagegen ein Uebereinkommen der sub a. bezeichneten Art mit der Staatsregierung nicht zu Stande kommen oder sich die letztere zur Zahlung eines Zuschusses von 100 000 M. für jedes der beiden Museen nicht bereit erklären sollte, die Verwaltung der Provinzial-Museen nach dem bisherigen Modus einstweilen gemeinschaftlich mit der königlichen Staatsregierung weiter zu führen, dabei aber von der Errichtung eines Museums-Gebäudes zu Bonn abzusehen, das dort erworbene Grundstück wieder zu verkaufen, und der Stadt Bonn die bis dahin gezahlten Zuschüsse zurückzuerstatten, sodann den Bau eines einzigen, rein provinzialständischen Museums zu Trier mit dem dafür bereits vorgesehenen Kostenaufwande von höchstem 330 000 M. zu beginnen, und über die spätere Benutzung und Verwaltung dieses Museums, sowie die Auseinandersetzung mit der Staatsregierung dem Provinzial-Landtage weitere Vorlage zu machen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Abchrift.

Anlage A.

Bonn, den 24. Mai 1882.

Sitzung im Rasse-Haus.

Anwesend:

- Se. Durchlaucht der Fürst von Wied, der den Vorsitz führt.
 General-Direktor der Museen Herr Geheimere Ober-Regierungsrath Dr. Schoene.
 Herr Geheimere Finanzrath Schulze.
 Herr Geheimere Regierungsrath Polenz.
 Herr Geheimere Regierungsrath, Dombaumeister Voigtel.
 Herr Regierungsrath von Ufedom als Vertreter des Ober-Präsidiums.
 Herr Ober-Bürgermeister a. D. Hammers.

Herr Provinzial-Verwaltungsraths-Mitglied, Kommerzienrath Kaesen.
 Herr Provinzial-Verwaltungsraths-Mitglied, Kommerzienrath Laug.
 Herr Baurath Pflaume.
 Herr Baurath Dreling.
 Herr Professor Reinhard Kukulé.
 Herr Direktor aus'm Weerth.
 Herr Geheimer Regierungsrath, Professor Bücheler, der das Protokoll zu führen beauftragt wird.

Der Herr Vorsitzende und die Herren Vertreter der Staatsregierung resumiren den jetzigen Stand der Museums-Baufrage und stellen den Standpunkt theils der Provinzial-Verwaltung, theils der Königlichen Regierung in dieser Angelegenheit dar.

Es kommt zunächst das Kasse'sche Grundstück und das darauf befindliche Gebäude in Frage. Die anwesenden Herren Techniker wurden gebeten, das Gebäude nochmals in Augenschein zu nehmen und über den Befund gemeinsam zu urtheilen. Herr Voigtel referirt in deren Namen, daß mit einer Summe von ca. 100 000 M. sich der nothdürftigste Umbau des Kasse-Hauses bewirken lasse, die Bauverständigen sich daher dafür erklären müßten, daß diese Stätte als Baustelle zu theuer sei, das Haus des Umbaues unwürdig. Auf Grund dieses Gutachtens, welches die Herren ersucht werden dem Protokoll beizugeben, einigt sich die Versammlung dahin, vom Kasse-Hause abzusehn.

Hiernach tritt man in eine Besprechung über die anderen eventuellen Baupläze, wobei auch der Vereinigung des akademischen Kunst-Museums mit dem Provinzial-Museum gedacht wird. Die andern Baupläze werden besichtigt.

Nachmittags.

Herr Kaesen macht den Vorschlag, anknüpfend an eine Bemerkung des Herrn Schulze, daß die Provinz ihrerseits den Bauplaz beschaffe, die Staatsregierung dann zu den Baukosten ein Drittel beitrage. Die betheiligten Herren sind geneigt, den Vorschlag ad referendum zu nehmen.

Herr Polenz regt die Erörterung der Frage an, ob prinzipielle Bedenken einem Bau entgegenstehen, der bei Trennung der Verwaltung u. s. w. doch eine Vereinigung des akademischen Kunst-Museums mit dem Provinzial-Museum ermöglicht. Es werden zwar nicht prinzipielle, aber zahlreiche praktische Bedenken vom architektonischen und Verwaltungsstandpunkt geltend gemacht.

Es wird für beide Provinzial-Museen eine bebaute Fläche von je 1000 Quadratmeter zu 250 M. nach Herrn Pflaumes Vorschlag angenommen und eine Betheiligung des Staats an den Baukosten mit einem Drittel gehofft. Es wird eine Steigerung der Kosten für künftig vorausgesehen und Seitens der Provinz erwartet, daß in Bezug auf diese Betriebs- und Unterhaltungskosten die bisherige Halbierung derselben zwischen Staat und Provinz werde beibehalten werden.

Es wird beschloffen, auf Grund des Meinungsauustausches, bei dem auch das Kasse-Haus abermals in Frage kam, daß nun zunächst Bauzeichnungen angefertigt und der Königlichen Regierung eingereicht werden sollen.

gez.: Wilhelm Fürst zu Wied.

Schöne. Schulze. Polenz. Voigtel. v. Ufedom. Louis Laug. Kaesen. Dreling.
 Hammers. E. aus'm Weerth. Bücheler. R. Kukulé.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.
J.-Nr. 6035 U. IV.

Berlin, den 12. Dezember 1874.

Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf die gefälligen Berichte vom 30. Juli und 21. Oktober d. J., Nr. 6728 und 9768 ergebenst, daß ich unter den vorgetragenen Umständen gegen die von dem Rheinischen Provinzial-Landtage bezüglich der in Bonn und Trier zu gründenden Museen gefaßten Beschlüsse im Wesentlichen keine Einwendungen erheben will.

Einer stärkeren Betheiligung der Provinzialstände bei der Ernennung der Kommissions-Mitglieder kann ich in der Voraussetzung zustimmen, daß bei der Zusammensetzung möglichst für eine Vertretung aller in Betracht kommenden Zweige der Kunst und Wissenschaft gesorgt werde. Es würde deshalb keinen Anstand finden, dem Provinzial-Verwaltungsrath das Recht zur Ernennung von 4 Mitgliedern mit dem Beding zu übertragen, daß unter diesen ein Vertreter der prähistorisch-ethnologischen Studien und ein Architekt sein müsse, während von Seiten des Staates außer dem Vorsitzenden je ein Vertreter der Geschichte, der Epigraphik, der klassischen Archäologie und der modernen Kunstgeschichte berufen werden würden.

Auch will ich mich bereit erklären, für die Besetzung der in Aussicht genommenen Direktorstelle Vorschläge von dem Provinzial-Verwaltungsrath entgegen zu nehmen.

Dagegen bedarf die Frage der eingehenden Erwägung, inwieweit es zweckmäßig ist, die beiden Museen zunächst als Staatsanstalten ins Leben zu rufen. In dem Referat und der Zuschrift des Provinzial-Verwaltungsraths ist als das Wünschenswerthe und zu Erstrebende ausgesprochen, daß die beiden Institute als reine Provinzial-Anstalten in die Verwaltung der Provinz übergingen. Nach den vorliegenden Beschlüssen bleibt dieses für jetzt unausführbar und es fragt sich, ob mit der Gründung der Museen gleichwohl vorzugehen und nur deren spätere Ueberweisung an die Provinz unter gewissen Vorbehalten anzubahnen ist.

Den letzten Weg halte ich für den geeigneten um das Unternehmen möglichst zu fördern. Für die Stellung der Direktoren wird jedoch unter den gegenwärtigen Umständen daran festzuhalten sein, daß dieselbe nicht als ein vollbesoldetes und dauernd zu verleihendes Staatsamt, welches Anspruch auf Bezug von Pension und Wohnungsgeld-Zuschuß gewährt, betrachtet werden kann.

gez.: Falk.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Herrn Dr. von Bardeleben,
Hochwohlgeboren
zu Koblenz.

Anlage C.Abchrift.

Ober-Präsidium der Rheinprovinz.
J.-Nr. 8956.

Koblenz, den 15. September 1883.

Nach einer Seitens des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten mir zugegangenen Benachrichtigung sind Euer Hochwohlgeboren bereits mündlich davon in Kenntniß gesetzt worden, daß der Herr Minister Schritte gethan hat, um die Superrevision des mittelst Schreibens vom 25. Juni d. J. (IV. 1561) eingereichten Projektes für den Bau eines Provinzial-Museums in Trier herbeizuführen, und den Versuch machen wird, die Aufnahme einer Kostenrate in den Entwurf zum nächstjährigen Staatshaushalts-Etat zu bewirken, ohne daß jedoch auf ein günstiges Ergebnis mit Sicherheit wird gerechnet werden können.

In Betreff des dortseitigen Schreibens vom 22. Mai d. J. (IV. 1264), welches ich dem Herrn Minister vorgelegt hatte, namentlich hinsichtlich des in demselben angeführten Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 14./16. März d. J.,

daß vor Beginn der Bauten vor allem die Frage des künftigen Eigenthums und der künftigen Verwaltung der Museen zu regeln sei,

hat der Herr Minister sich dahin geäußert, er sei überrascht gewesen, in einem so vorgerückten Stadium neue Schwierigkeiten erwachsen zu sehen, ohne daß im Augenblick ein dringendes sachliches Interesse zur Verhandlung über jene Fragen hervorgetreten wäre, und fährt dann folgendermaßen fort:

„Der Bewilligung der von der Provinz für die Unterhaltung der beiden Provinzial-Museen ausgeworfenen Summe von 12 000 M. liege das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 19. Mai 1874 zum Grunde, der darin enthaltene Antrag sei von dem Provinzial-Landtage am 8. Juni 1874 zum Beschluß erhoben worden, und das von der Staatsregierung vorgeschlagene gemischte Verwaltungssystem, welches hierdurch auch Seitens der Provinz zur Annahme gelangt sei, habe seitdem die Voraussetzung aller Verhandlungen und aller Bewilligungen und Zusagen gebildet, welche in dieser Angelegenheit von der Staatsregierung ertheilt worden seien. Allerdings fände er keine Veranlassung von den in dem Erlaß vom 12. Dezember 1874 — U. IV. 6035 — dorthin von mir mitgetheilt unter dem 4. Januar 1875 — Nr. 11 894 — ausgesprochenen Grundsätzen abzugehen, und könne nur dementsprechend wünschen, eine weitere Entwicklung der Sammlungen und ihrer Verwaltung offen gehalten zu sehen, welche gestatten würde, die beiden Museen zu Provinzial-Anstalten im eigentlichen Sinne zu machen, und auf manche jetzt vorbehaltenen Rechte der Staatsregierung zu verzichten. In diesem Sinne aber bereits jetzt vorzugehen, müßte er schon aus sachlichen Gründen Bedenken tragen. Vor allem aber würde eine Veränderung der Voraussetzungen, auf welche unter Anderem auch die kommissarischen Verhandlungen in Bonn vom 24. Mai v. J. beruhten, neue Verhandlungen auch innerhalb der Staatsregierung nothwendig machen, deren Ergebnis sich nicht voraussehen ließe.

Er würde eine solche Wendung nur lebhaft beklagen können und vermöge die Befürchtung nicht zu unterdrücken, daß die ganze Angelegenheit, welcher die Staatsregierung und die Provinz

von vornherein ein lebhaftes und anscheinend von Erfolg begleitetes Interesse zugewendet hätten, in ihrer glücklich angebahnten Entwicklung dadurch in der unerwünschtesten Weise verzögert, wenn nicht gefährdet werden möchte.

Was die Ausführung von Gebäuden für die Provinzial-Museen beträfe, so sei wiederholt, unter anderem in dem Erlaß vom 15. April 1879 — U. IV. 1050 — dessen Inhalt in meinem Schreiben vom 20. April 1879, Nr. 2891 dorthin mitgetheilt worden ist — im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister ausgesprochen worden, daß der Provinz die Initiative, insbesondere die Aufstellung und Vorlegung von Projekten zu überlassen sei, und es sei dementsprechend auch als selbstverständlich betrachtet worden, daß dieselbe als Bauherr fungire und die Ausführung der Bauten übernehmen werde. Wenn dieselbe außerdem mindestens zwei Dritttheile der Baukosten, wahrscheinlich aber noch mehr trüge und wenn der Kostenbeitrag der Stadt Bonn und der von der Stadt Trier zur Verfügung gestellte Bauplatz der Provinz und nicht der Staatsregierung überwiesen seien, so erscheine als die Konsequenz davon, daß die Gebäude Eigenthum der Provinz werden würden. Sollten aber die Organe des Provinzial-Verbandes Werth darauf legen, dieses Verhältniß noch besonders zu ausdrücklicher Anerkennung gebracht zu sehen, so würde die Staatsregierung ihrerseits nicht umhin können, nicht minder die daraus sich ergebenden Konsequenzen ausdrücklich hervorzuheben. In dieser Beziehung komme vorzugsweise in Betracht, daß auch die Unterhaltung der Gebäude lediglich Sache der Provinz sein würde.

Ebenso würde bei einem förmlichen Abkommen zwischen Staat und Provinz mit Rücksicht darauf, daß die staatliche Beihülfe nur für Museumszwecke geleistet werde, Sicherung dafür zu fordern sein, daß die betreffenden Gebäude nicht ohne Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde zu anderen als zu diesem Zwecke von der Provinz würden benutzt werden dürfen.

Daß übrigens mit dem bezeichneten Eigenthumsverhältniß die bisher bestandene gemeinsame Verwaltung der Sammlungen unverträglich sein sollte, sei nicht abzusehen.

Dabei bemerke er, daß insofern in den bestehenden Verwaltungs-Einrichtungen sich Lücken oder Mißstände herausgestellt haben sollten, er gern bereit sein würde, Vorschläge zu Ergänzungen und Abänderungen entgegen zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.

Die Möglichkeit, beide Museen oder eines der beiden Museen ausschließlich auf Staatskosten zu errichten und zu verwalten, betrachte er als ausgeschlossen; eine solche Wendung würde den Grundgedanken der ganzen Einrichtung widersprechen.“

Im Auftrage des Herrn Ministers ersuche ich Euer Hochwohlgeboren hiernach ergebenst, gefälligst dahin wirken zu wollen, daß für jetzt auf weitere Erörterung der angeregten Fragen verzichtet werde.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:

gez.: von Bardeleben.

An
den Landes-Direktor der Rheinprovinz, Herrn Klein,
Hochwohlgeboren
Düsseldorf.

Anlage D.Abchrift.

Instruktion

der

Kommission für die Rheinischen Provinzial-Museen zu Bonn und Trier.

Genehmigt durch Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten vom 20. Juni 1876. S.-Nr. 3578. U. IV.

Nachdem die königliche Staatsregierung in Uebereinstimmung mit den Provinzialständen beschlossen hat, in der Rheinprovinz zwei Museen für rheinische Alterthümer in Bonn und in Trier zu gründen, hat dieselbe Eine Kommission mit gleichen Befugnissen für diese beiden Museen berufen.

§. 1.

Die Kommission führt die Benennung: „Kommission für die Rheinischen Provinzial-Museen zu Bonn und Trier.“

§. 2.

Dieselbe hat ihren Sitz in Bonn.

§. 3.

Dieselbe besteht aus 9 Mitgliedern, von denen der Vorsitzende und 4 Mitglieder von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt und 4 Mitglieder von dem Provinzial-Verwaltungsrathe gewählt werden.

§. 4.

Die Verwaltung und Vertretung jedes der beiden Provinzial-Museen wird einem Direktor übertragen, der auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsrathes von dem Herrn Minister ernannt wird.

§. 5.

Ein Auszug aus der genehmigten Instruktion, sowie die Namen der Kommissions-Mitglieder und der beiden Direktoren ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz in den Amtsblättern der fünf Regierungen der Provinz bekannt zu machen.

§. 6.

Die Staatsregierung und die Provinzialstände haben für die Provinzial-Museen und für die im Interesse der rheinischen Alterthümer zu treffenden Einrichtungen jährlich je 12 000 M., zusammen 24 000 M. bewilligt.

§. 7.

Aus dieser jährlichen Dotation werden die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den beiden Direktoren bewilligten Remunerationen bezahlt.

§. 8.

Die Kommission beschließt über die Verwendung des übrigen Theiles und Fonds nach Maßgabe des von ihr zu entwerfenden und von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu genehmigenden Stats. Bei dem Etat ist ein Fonds von 3000 bis 5000 M. zu größeren Ankäufen oder Untersuchungen ohne Rücksicht auf das Gebiet, welches sie betreffen, zu reserviren, während im Uebrigen für jedes der beiden Museen ein gleich hoch bemessener Fonds zu Ankäufen, für Untersuchungen zc. auszubringen ist.

§. 9.

Die Kommission ist dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten untergeordnet und führt ihre Geschäfte nach einer von demselben genehmigten Geschäfts-Ordnung.

§. 10.

Beim Ausscheiden eines Kommissions-Mitgliedes ernennt der Herr Minister ein anderes oder veranlaßt den Provinzial-Verwaltungsrath zu einer Neuwahl.

§. 11.

Beim Abgange eines der Direktoren wird ein anderer auf den Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt.

§. 12.

Den Direktoren fällt die Sorge für die Aufstellung und Verwahrung der Museums-Sammlungen und die mit diesen verbundenen Bibliotheken, die Auffuchung, Ausgrabung und Erhaltung der Alterthümer in ihrem Geschäftsbereich vorzugsweise zu. Es gehört jedoch zu den Aufgaben der Kommission in Gemeinschaft mit den Direktoren auch der Erforschung und Konservirung der Alterthümer der Provinz überhaupt ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, auf Erfordern der königlichen Staatsbeamten, oder des Provinzial-Verwaltungsraths deshalb Gutachten abzugeben oder bei demselben die erforderlichen Anträge selbständig zu stellen.

§. 13.

Der Geschäftsbereich der beiden Direktoren, sowie der Museen wird in der Weise getheilt, daß dem Direktor des Museums zu Trier der Regierungsbezirk Trier, dem Direktor des Museums zu Bonn die übrigen 4 Regierungsbezirke der Provinz überwiesen werden.

§. 14.

Die Direktoren haben ein Inventarium (Verzeichniß, Katalog) der den jetzigen Bestand der Provinzial-Museen bildenden Gegenstände, soweit ein solches nicht vorhanden ist, anzufertigen, zu vervollständigen, bei der Erwerbung neuer Gegenstände regelmäßig fortzuführen.

§. 15.

Jeder der beiden Direktoren hat jährlich im Laufe des Januars der Kommission einen Geschäfts-Bericht über seine amtliche Thätigkeit im Laufe des verfloffenen Jahres unter Beifügung des Inventariums vorzulegen.

Diese beiden Geschäfts-Berichte werden dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Seiten der Kommission überreicht.

§. 16.

Die Direktoren haben auf Ersuchen der Kommission Gutachten und Berichte über Gegenstände anzufertigen, welche Alterthümer in der Rheinprovinz betreffen.

§. 17.

Jedem der Direktoren wird eine Summe von 500 M. jährlich für laufende Ausgaben und kleinere Ankäufe zur Verfügung gestellt.

§. 18.

Die Direktoren haben zur Verwendung der disponiblen Geldmittel in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Kommission einzuholen und können nur in ganz dringenden Fällen bei Ankäufen, wo Gefahr im Verzuge ist, über Beträge bis zu 1000 M. vorläufig verfügen. In diesen Fällen haben sie unter dem Nachweis der Dringlichkeit, sobald als thunlich, die Genehmigung der Kommission zu erwirken.

§. 19.

Dieselben sind dafür verantwortlich, keine Zahlung zu veranlassen, oder zu beantragen wodurch die disponibeln Fonds des Jahres überschritten werden.

§. 20.

Die Kommission kann den Direktoren über die §. 12 angeführten Gegenstände Vorschläge machen. Dieselben sind jedoch zu deren Ausführung nicht verpflichtet, haben aber die entgegenstehenden Gründe in kürzester Frist der Kommission anzuzeigen.

§. 21.

Die Direktoren haben der Einladung zu den Kommissions-Sitzungen Folge zu geben und können sich nur bei dringenden Veranlassungen entschuldigen.

§. 22.

Jeder der beiden Direktoren hat den Entwurf zu einem Reglement über die Benutzung des ihm anvertrauten Provinzial-Museums der Kommission vorzulegen, welche denselben unter Zuziehung des Direktors feststellt und dem Herrn Minister zur Genehmigung einreicht.

§. 23.

Die Direktoren haben bei längeren Abwesenheiten über vierzehn Tage dem Vorsitzenden der Kommission vor ihrer Abreise davon Anzeige zu machen.

§. 24.

Die Mitglieder der Kommission und die Direktoren erhalten bei Reisen im Interesse der Museen vollständigen Ersatz für die aufgewendeten von ihnen zu liquidirenden Kosten, ebenso Erstattung der Kosten von Porti und dergleichen kleineren unvermeidlichen Ausgaben.

§. 25.

Die kassenmäßige Verwaltung der von der Staatsregierung und den Provinzialständen bewilligten jährlichen Dotation erfolgt durch die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dazu bestimmten Kassen in Bonn und in Trier.

§. 26.

Die betreffenden Kassen leisten Zahlungen aus dem sächlichen Fonds auf Anweisung der Direktoren, welche, wo nach Maßgabe der Instruktion die Genehmigung der Kommission erforderlich ist, die schriftliche Ausfertigung dieser Genehmigung beizubringen haben. Die übrigen Zahlungen insbesondere für die im §. 24 vorgesehenen Liquidationen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden der Kommission zu leisten.

In den durch §. 18 vorgesehenen Fällen, leistet die Kasse zunächst vorschußweise Zahlung; die Berechnung erfolgt jedoch erst auf Grund des Attestes über die nachträgliche Genehmigung der Kommission.

§. 27.

Die betreffenden Kassen erstatten der Kommission in den ersten Tagen jedes Vierteljahres eine Anzeige über den Stand des Fonds, welche dem betreffenden Direktor mitgetheilt wird.

§. 28.

Die Kasse des Museums in Bonn legt im Laufe des Monats Mai jeden Jahres Rechnung über die Ausgaben des vorhergehenden Jahres, während die Regierungshauptkasse in Trier in demselben Monat ein Verzeichniß der im verfloßenen Jahre für das Museum in Trier geleisteten Zahlungen aufstellt.

Beide Kassen stellen, die erstere die Rechnung, die andere das Verzeichniß dem betreffenden Direktor zu, welcher die Rechnung oder das Verzeichniß der Kommission mit seinen Bemerkungen vorlegt.

§. 29.

Die Kommission prüft die Rechnung und das Verzeichniß, nimmt die erstere ab und übersendet sie an die königliche Ober-Rechnungskammer in Potsdam.

§. 30.

Abänderungen dieser Instruktion bedürfen der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Düsseldorf, den 29. November 1883.

Nachdem ich das mir durch den Herrn Landes-Direktor im Auftrage des Provinzial-Verwaltungsraths unter dem 2. v. M. übersandte Referat des letzteren an den Provinzial-Landtag, betreffend den Bau von Provinzial-Museen in Bonn und Trier, dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorgelegt habe, hat derselbe sich dahin geäußert, daß zunächst der zweite, auf die Höhe des Staatszuschusses zu den Baukosten bezügliche Vorschlag so große Bedenken erzeuge, daß er auf das dringendste wünschen müsse, einen entsprechenden Beschluß vermieden zu sehen. Den bisherigen Verhandlungen innerhalb der Staatsregierung über die Gewährung eines Staatszuschusses lägen die Ergebnisse der Bonner Konferenz vom 24. Mai 1882 zum Grunde. Wenn damals die sämmtlichen anwesenden Techniker die Baukosten mit Einschluß der Einrichtung für jedes der beiden Gebäude auf 250 000 M. veranschlagt haben, so habe angenommen werden dürfen und müssen, daß es möglich sei, für diese Summe brauchbare Gebäude herzustellen, wenn es auch schwierig oder unmöglich erscheinen möge, sie in einer architektonischen Ausstattung herzustellen, wie sie seitens der von der Provinzial-Verwaltung beauftragten Architekten in Aussicht genommen werde. Jedenfalls beruhe die Absicht der Staatsregierung, der Landesvertretung die Gewährung eines Zuschusses zu den Baukosten vorzuschlagen, auf der Voraussetzung, daß derselbe den dritten Theil von 250 000 M. für jedes der beiden Museen nicht übersteige, und der Herr Minister müsse dringend wünschen, diese Voraussetzung nicht verlassen und damit die Ausführung jener Absicht nicht in Frage gestellt zu sehen.

Nicht minder müsse er wünschen, daß der an dritter Stelle vorgeschlagene Beschluß der eventuellen Errichtung eines einzigen rein provinzialständischen Museums in Trier nicht gefaßt werde. So groß die Bedeutung von Trier als Mittelpunkt eines, namentlich für römische Alterthümer, reichen Fundgebietes sei, so wenig geeignet erscheine es zur Errichtung eines die Alterthümer der gesammten Rheinprovinz umfassenden Museums. Es sei nicht anzunehmen, daß die Bevölkerung des Rheingebietes geneigt sein werde, die Funde ihres Wohnorts nach Trier abzugeben; für einen großen Theil der Provinz würde ein solches Museum voraussichtlich völlig wirkungslos werden und den Zweck der gesammten Einrichtung verfehlen. Diese Erwägungen, welche bei Gründung der Museen maßgebend gewesen seien, behielten ihre Geltung und würden vermuthlich auch innerhalb der Provinzial-Verwaltung in ihrer Bedeutung nicht verkannt werden. Wenn dem in Rede stehenden Vorschlage etwa die Erwartung zum Grunde liegen sollte, daß im Falle seiner Ausführung die Staatsregierung auf alleinige Staatskosten ein in rein staatlicher Verwaltung stehendes Museum in Bonn erbauen werde, so hat der Herr Minister nicht unterlassen wollen, auszusprechen, daß auf ein solches Vorgehen keinerlei Aussicht eröffnet werden könne. So sehr die Fürsorge für die Lokal-Alterthümer jeder Förderung werth sei, so erscheinen doch die Provinzen selbst in erster Linie berufen, für dieselbe einzutreten; auch würde, von anderen schwerwiegenden Bedenken abgesehen, ein staatliches Provinzial-Museum in Bonn schwerlich die Zwecke, welche eine solche Anstalt zu verfolgen haben, erfüllen.

Schließlich wiederholt der Herr Minister in Bezug auf den an erster Stelle in Vorschlag gebrachten Beschluß, seine schon früher mitgetheilte Erklärung, daß er geneigt sei, wenn die Ausführung der beiden Gebäude in der bisher geplanten Weise gesichert werde, Wünschen der Provinz

wegen Modifikation der bestehenden Verwaltungs-Einrichtungen, soweit als dies mit dem Interesse der Sache verträglich erscheint, entgegenzukommen.

Hierbei dürfte es sich insbesondere wohl um eine Modifizierung der Bestimmungen über die Ernennung der Direktoren und die Zusammensetzung der Museums-Kommission, um eine wesentliche Wirksamkeit der provincialständischen Verwaltung bei der Aufstellung der Etats und der Rechnungsabnahme, ohne dabei die Betheiligung der Staatsregierung auszuschließen, vielleicht auch um eine Fixirung des Staatszuschusses zu den von der Provinz zu übernehmenden Kosten der Unterhaltung der Museen handeln. Desfallige Vorschläge des Provinzial-Landtages resp. der ständischen Verwaltung wird der Herr Minister zur Prüfung und zur Berücksichtigung der Wünsche, soweit es das Interesse der Sache zuläßt, gern entgegennehmen.

Das Gleiche gilt auch von dem in Anregung gebrachten Abkommen über das Eigenthum an den Museums-Beständen. Bei dem ausgesprochenen und nicht abgeänderten Zwecke der Sammlungen entbehre indeß die zu mancherlei Schwierigkeiten führende detaillirte Sonderung und Feststellung des Eigenthums an den Sammlungen der praktischen Bedeutung und dürfte durch eine Erklärung ersetzt werden können, welche den Verbleib der sämtlichen auf gemeinschaftliche Kosten erworbenen Gegenstände in der Provinz, bezw. in den Provinzial-Museen sichert.

Euer Durchlaucht beehre ich mich ganz ergebenst zu eruchen, dieses Schreiben gefälligst zur Kenntniß des Provinzial-Verwaltungsraths resp. des Provinzial-Landtages bringen und mir von den zu fassenden Beschlüssen baldgefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Da die Angelegenheit während der gegenwärtigen Landtags-Sitzung schwerlich noch zum vollen Abschluß gebracht werden kann, so dürfte es sich empfehlen, daß dem Provinzial-Verwaltungsrath für die noch weiter mit der Staatsregierung zu führenden Verhandlungen möglichst freie Hand gelassen wird.

Der Königliche Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Bardeleben.

An
den Herrn Landtags-Marschall
Fürsten zu Wied
Durchlaucht
Nr. 12006. hier.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1883.

Referat,

betreffend

den Verkauf beziehungsweise Verpachtung der Anstalt Siegburg an die Königliche Staatsregierung.

Nach Art. II des zwischen der Königlichen Staatsregierung und der diesseitigen Verwaltung abgeschlossenen Miethsvertrages über die frühere Provinzial-Irrenanstalt zu Siegburg d. d. 14. Juni 1879 erreicht das Miethsverhältniß am 1. Oktober 1885 sein Ende.

Unterm 27. Mai cr. erging ein Schreiben der Königlichen Regierung zu Köln an die diesseitige Verwaltung, wonach der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 18. desselben Monats ihr eröffnet habe, daß, wenn die Räumung der Abtei zum 1. Oktober 1885 erfolgen müsse, für die Strafanstalts-Verwaltung große Schwierigkeiten entstehen würden, weil es an anderweitigen disponiblen Räumlichkeiten für die beregten Gefangenen mangle. Der Herr Minister ermächtigte ferner die Königliche Regierung zu Köln ausdrücklich mit der diesseitigen Verwaltung über eine Verlängerung des Miethsvertrages in Verhandlung zu treten und sprach dabei die Erwartung aus, daß die Provinzial-Verwaltung mit Rücksicht auf die angedeuteten Schwierigkeiten nicht abgeneigt sein werde, die Rückgewähr der Abtei erst nach Ablauf eines Zeitraumes zu verlangen, welcher den Herrn Minister in den Stand setze, Vorforge für die anderweite Unterbringung der bisher in Siegburg detinirten Gefangenen, deren Zahl 400 bis 500 betrage, zu treffen.

Nach demselben Schreiben der Königlichen Regierung zu Köln hat der Herr Minister den Auftrag ertheilt, die Frage anzuregen, ob die Provinzial-Verwaltung etwa geneigt sein werde, die in Rede stehenden Baulichkeiten an die Königliche Staatsregierung, eventuell für welchen Preis, zu überlassen. Auf dies Schreiben der Königlichen Regierung beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath in der Juli-Sitzung cr. die Frage wegen des eventuellen Verkaufes der Anstalt Siegburg mit der Königlichen Regierung näher zu erörtern und demnächst dem nächsten Provinzial-Landtage in der Angelegenheit Vorlage zu machen, zu dessen Kompetenz die Beschlußfassung zur Sache gehöre. Die hierauf eingeleiteten Erhebungen und Erörterungen hatten zunächst die Frage zum Gegenstande, ob die Anstalt Siegburg für diesseitige Zwecke entbehrlich sei und mithin eine weitere Verpachtung oder Verkauf ohne Schädigung diesseitiger Interessen in Aussicht genommen werden könnte.

Das Resultat dieser Erhebungen ist dahin zusammenzufassen, daß die Anstalt Siegburg sowohl augenblicklich, als auch für die Zukunft für die Erreichung der dem Provinzial-Verbande obliegenden Verpflichtungen und Zwecke nicht nur entbehrlich sei, sondern eine weitere Verpachtung beziehungsweise Verkauf nur als im Interesse der Verwaltung angesehen werden könnte.

Maßgebend war hierbei zunächst der gegenwärtige Zustand der Gebäulichkeiten der Anstalt, welche, gleichviel welchem Zwecke die Anstalt gewidmet werde, kostspieligen Um- und Erweiterungsbauten unterzogen werden müßten. Hierzu kommt die Lage der Anstalt, welche 300 Fuß über

dem Marktplatz in Siegburg gelegen, jeglichen Materialientransport erschwert und vertheuert. Andererseits fehlt es der ständischen Verwaltung auch an einer geeigneten Verwendung zu provinziellen Zwecken. Die Anstalt wird augenblicklich als staatliches Gefängniß benützt und lag daher bei der stets zunehmenden Bevölkerung der Arbeitsanstalt Braunweiler der Gedanke nah, eine Zweiganstalt in Siegburg zu errichten. Die dieserhalb angestellten Ermittlungen und Prüfungen ließen jedoch bald erkennen, daß eine solche Zweiganstalt, abgesehen von den vorerwähnten bedeutenden Baukosten hinsichtlich der nöthig werdenden Verwaltungskosten unverhältnißmäßig große finanzielle Opfer erheischen würde, welche durch Annahme des dem Provinzial-Landtage anderweitig zur Beschlußfassung unterbreiteten Antrages auf Vergrößerung der Arbeitsanstalt in Braunweiler vermieden werden würden. Ein weiterer Umstand, welcher gegen die Errichtung einer Zweig-Arbeitsanstalt in Siegburg spricht, besteht in der Schwierigkeit, geeignete Industriezweige zur Beschäftigung von Häuslingen ausfindig zu machen, ohne daß der nah gelegenen Arbeitsanstalt Braunweiler eine hemmende Konkurrenz geschaffen würde. Beide Anstalten würden hinsichtlich des Fabrikbetriebes größtentheils auf die Stadt Köln angewiesen sein und hierdurch für jede Anstalt die Beschaffung entsprechender Beschäftigung erschwert werden. Ebenjowenig erscheint angezeigt, die Anstalt zu Siegburg für Irrenzwecke in Aussicht zu nehmen. In dieser Beziehung mag es gestattet sein, auf die Verhandlungen, Berichte und Protokolle hinzuweisen, welche Mitte der sechsziger Jahre bei Gelegenheit der Besprechung der Frage, ob die Anstalt in Siegburg aufgehoben und an ihre Stelle neue Anstalten errichtet werden sollten, gepflogen beziehungsweise erstattet worden sind. Damals wurde bereits konstatiert, daß Siegburg sich zur Aufnahme von Irren nicht eigne und deshalb die Verlegung der Irrenanstalt beschlossen.

Von den Direktoren einzelner provinzialständischer Irrenanstalten der Rheinprovinz wird zwar die Errichtung einer Anstalt für epileptische Irren, für verbrecherische Irren und irre Verbrecher warm und dringend empfohlen und hierbei auch häufig auf die Siegburger Anstalt hingewiesen. Zunächst hat sich jedoch das Bedürfniß zur Errichtung einer solchen Anstalt noch nicht als so dringend herausgestellt, daß eine so schleunige und kostspielige Abhülfe angezeigt erscheine; im Uebrigen würden die Gründe, welche für die Aufhebung der Siegburger Irrenanstalt gesprochen, doch fürwahr in gleicher Weise gegen die Neuerrichtung einer Anstalt sprechen, dazu bestimmt, immerhin Irre, wenn auch einer speziellen Kategorie angehörig, aufzunehmen.

Dieselben Momente, welche vorstehend gegen die Errichtung einer Irrenanstalt in Siegburg angeführt worden, stehen auch der Errichtung jeder anderen Anstalt entgegen. Abgesehen von dem mangelnden Bedürfniß zur Errichtung einer solchen Anstalt, abgesehen von der stets und immer mehr und mehr zur Geltung kommenden Ansicht, bestehende und gut geleitete Wohlthätigkeitsanstalten zu unterstützen und auf die selbständige Errichtung von Anstalten zu verzichten, würden die Kosten der baulichen Umänderungen den Kosten der Neuanlage einer Anstalt nahezu gleichkommen.

Die vorstehend vorgetragenen Gründe haben nun diesseits Ermittlungen und Abschätzungen, betreffend den Werth der Gebäulichkeiten und Ländereien, zur Folge gehabt, sowie gleichzeitig ein an die königliche Regierung zu Köln gerichtetes und von letzterer acceptirtes Ansuchen, auch ihrerseits die Taxation der erwähnten Objekte zu veranlassen.

Diese Werthermittlungen sind zu einem Abschluß noch nicht gediehen und werden auch voraussichtlich noch eine längere Zeitdauer bis zu ihrer endgültigen Regelung erheischen.

Da indessen mit Rücksicht auf den Umstand, daß die königliche Staatsregierung längere Zeit vor Ablauf des bestehenden Miethsvertrages die Gewißheit über die Fortbenutzung der Siegburger Gebäulichkeiten zu Gefängnißzwecken haben muß, eine Entscheidung in dieser Angelegenheit

vor dem Zusammentritte des nächsten Provinzial-Landtages sich nicht wird umgehen lassen, so beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle zu dem Verkaufe beziehungsweise weiteren Verpachtung der Anstalt Siegburg an die königliche Staatsregierung seine Genehmigung ertheilen und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, diesen Verkauf beziehungsweise Verpachtung bestmöglichst zur Ausführung zu bringen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath
 Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.

Nr. 41.

Düsseldorf, den 18. November 1883.

Referat,

betreffend

den Antrag der Stadtverordneten zu Linz auf Erbauung einer Verbindungsstraße von Linz nach Rosßbach an der Wiedbach aus Provinzialfonds.

Die Stadtverordneten zu Linz haben unter dem 6. März cr. den Antrag gestellt, es möge der Ausbau einer Verbindungsstraße von Linz nach Rosßbach resp. zum Wiedbachthale auf Provinzialfonds übernommen werden.

Bereits im Jahre 1880 war die Stadt Linz dem Projekte einer derartigen Verbindungsstraße näher getreten mit der Absicht, dieselbe als Prämienstraße auszubauen, und bewilligte der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1880 vorbehaltlich näherer Feststellung des Bauprojekts für letzteres eine Prämie zum Saße von 2 M. pro laufenden Meter Straßenlänge. In dem obigen Antrage, welcher nebst der darin bezogenen Denkschrift vom September 1880 in je einem Druckeremplar beiliegt, wird ausgeführt, daß die finanzielle Lage der Stadt ihr die Aufbringung des durch die Prämie nicht gedeckten Theils der qu. Baukosten, welche für die Stadt auch bei Erhöhung der Prämie auf den Maximalsaß von 4 M. pro laufenden Meter noch 100 000 M. betragen würden, unmöglich mache, daß aber andererseits die Effektivirung des fraglichen Straßenbaues für die städtischen Interessen, insbesondere zur Wiederbelebung der in Rückgang gerathenen kommerziellen Verhältnisse der Stadt, von größter Wichtigkeit sei und daß daher nur erübrige, die Ausführung des Baues als Provinzialstraße zu erstreben.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich in seiner Sitzung vom 23. Oktober cr. mit dem in Rede stehenden Antrage befaßt und ist dabei zu dem Beschlusse gekommen, das Petition desselben dem Provinzial-Landtage nicht zur Berücksichtigung empfehlen zu können.

Die Uebernahme eines Straßen-Neubaues auf den Provinzial-Straßenbaufonds kann nur unter der Voraussetzung eines wirklich dringenden und umfassenderen Verkehrsbedürfnisses empfohlen

Anlage A.

Anlage B.

werden. Diese Voraussetzung kann aber bei dem vorliegend in Rede stehenden Straßenbau nach Lage der Verhältnisse nicht als vorhanden anerkannt werden. Zunächst ist zu bemerken, daß größere Ortschaften von der in Aussicht genommenen Straßenlinie nicht berührt werden. Es kann sich also nur um den Verkehr aus demjenigen Theile des oberen Wiedbachthales mit Umgegend handeln, nach welchem die qu. Straße ihre Richtung erhalten würde. Der betreffende schwach bevölkerte und arme Theil des Wiedbachthales entbehrt indessen schon jetzt keineswegs der nöthigen Abfuhrwege. Einerseits ist in der Provinzialstraße von Neustadt über Krezhaus nach Linz schon eine Verbindung mit letzterem Orte vorhanden, andererseits führt die Wied-Provinzialstraße, welche gegenwärtig durch Ausbau der Strecke Rosbach-Neustadt ihre Vervollständigung findet, thalabwärts zum Rhein nach Neuwied. Der Nutzen der neuen Straße für den größeren Verkehr würde also im Wesentlichen sich auf die Erzielung einer etwas kürzeren Verbindung nach Linz beschränken und würde der beantragte Straßenbau nicht sowohl ein bisher dem Verkehre entrücktes Gebiet aufschließen, als vielmehr nur einen bereits bestehenden Verkehr theilweise in eine neue Richtung lenken, resp. einen Parallelweg schaffen. Daß unter diesen Umständen der Neubau der qu. Straße aus dem diesseitigen Neubaufonds sich nicht rechtfertigen würde, glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath ohne Weiteres annehmen zu müssen.

Auf der anderen Seite dürfte dem speziellen Interesse der Stadt Linz an der Verwirklichung des qu. Straßenbaues durch die erfolgte Prämienbewilligung, welche eventuell noch erhöht werden könnte, genügend Rechnung getragen sein.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle die Uebernahme des Straßenbaues von Linz nach Rosbach zur Wiedbach auf Provinzialfonds ablehnen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage A.

Linz, den 6. März 1883.

Antrag der Stadtverordneten zu Linz,

bezwirkend

den Ausbau einer Verbindungsstraße von Linz nach Rosbach an der Wiedbach aus Provinzialfonds.

Gemäß Verfügung der Landes-Direktion vom 13. Oktober 1880 Va. 11 561 hatte der hohe Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 5. Oktober desselben Jahres beschlossen, der Stadtgemeinde Linz zum Baue einer Verbindungsstraße von Linz nach Rosbach resp. Arnsau an der Wiedbach je nach Wahl der Linie, eine Prämie zum Saße von 2 M. pro laufenden Meter Straßenlänge unter der Bedingung zu bewilligen, daß ein den Anforderungen für Prämienstraßen entsprechendes Projekt zur Ausführung gebracht werde.

Dem bezüglichen diesseitigen Antrage vom 30. September 1880 war eine „Denkschrift über den Bau einer Verbindungsstraße von Linz nach Roszbach an der Wiedbach“ zu Grunde gelegt, deren Angaben in allen Theilen auch noch den heutigen Verhältnissen entsprechen und auf die wir zur Begründung unseres gegenwärtigen Gesuches gehorsamst Bezug zu nehmen uns erlauben.

Nach Empfang der Eingangs rubrizirten Verfügung hielten wir es zunächst für unsere Aufgabe, Ermittlungen darüber anzustellen, welche der in Aussicht genommenen Linien Linz-Roszbach oder Linz-Arnau den Interessen der Stadt Linz am meisten entsprechen könnte und zugleich in baulicher Hinsicht am zweckmäßigsten und durchführbarsten sich gestalten werde.

Die städtische Baukommission hat es sich unter Zuziehung von zur Verfügung stehenden Sachverständigen durch wiederholte Bereisung beider Konkurrenzlinien, denen zuletzt noch ein Projekt Linz-St. Catharinen-Auzbach-Arnau sich zugesellte, angelegen sein lassen, die vorerwähnten Fragen eingehend zu erörtern, auch hat demnächst in Folge ihres Antrages der mit Leitung des Straßen-Neubaus Roszbach-Neustadt betraute Regierungsbaumeister Dick nach eingeholter Ermächtigung der Landes-Direktion beide Konkurrenzlinien geprüft, sich über deren Ausführbarkeit gutachtlich geäußert und einen Kostenüberschlag über das Projekt Linz-Roszbach gefertigt. — Das desfallige Schreiben behren wir uns urschriftlich gehorsamst beizufügen.

Während daselbe es für die Stadtverordneten-Versammlung nicht zweifelhaft machte, welches Projekt zu wählen sei, hat es zugleich zuverlässige Auskunft über die Baukostenfrage der Linie Linz-Roszbach gegeben, die die ursprünglichen in der Denkschrift ausgesprochenen Annahmen vollständig unhaltbar machte.

Die Denkschrift bezifferte die Kosten des Baues einschließlich der Grundentschädigung im Gemeindebanne Linz auf höchstens 50 000 M. und gab sich der Hoffnung hin, daß die Gemeinden Dattenberg und Roszbach ihrerseits das in Anspruch zu nehmende Grundeigenthum unentgeltlich zur Verfügung stellen würden. Wenn dieser Erwartung hinsichtlich der Gemeinde Dattenberg auch größtentheils demnächst durch Beschluß dieser Gemeindevertretung entsprochen worden ist, so sind doch alle Bemühungen, die Gemeinde Roszbach, wenn auch nur zur theilweisen oder bedingten Hergabe des Grundeigenthums zu bestimmen, angesichts der großen Opfer, die diese Gemeinden für den Neubau Roszbach-Neustadt zu bringen hat, und des eigenen unbestreitbaren finanziellen Unvermögens vollständig resultatlos geblieben, so daß nichts erübrigt, als auch die Grundentschädigungskosten in dieser Gemeinde, den Baukosten hinzuzuschlagen.

Spezielle auf Grund eines Vermessungs-Registers angestellte Ermittlungen haben nun ergeben, daß die Grundentschädigung im Gemeindebanne Linz, die gehoffte Willfährigkeit der betroffenen Grundeigenthümer vorausgesetzt, immerhin den Betrag von 7500 M. erreichen wird, während die Grundentschädigung im Gemeindebanne Roszbach nach der Schätzung des Herrn Baumeisters Dick 10 000 M. betragen wird. Rechnet man hierzu die im Gemeindebanne Dattenberg sich ergebende Entschädigung einzelner Privatländereien, so wird sich die Gesamt-Grundentschädigung auf 20 000 M. stellen, während die Baukosten nach dem Kostenüberschlage die Summe von 125 000 M. erreichen werden.

Die Länge der ganzen Strecke beträgt ungefähr 14 km; die bewilligte Prämie würde also den Betrag von 28 000 M. ausmachen, so daß der Stadtgemeinde Linz allein außer der Grundentschädigung für die ganze Strecke die Aufbringung einer Bausumme von rund 100 000 M. zufiele.

Angesichts dieses bei richtiger Würdigung der ausgeführten Begründung und der mündlichen an Ort und Stelle gemachten Darstellung des Sachverständigen zwar unerwarteten aber

nicht widerlegbaren Ergebnisses haben wir uns sofort zugestehen müssen, daß es zum finanziellen Ruine der Stadtgemeinde führen müsse, wenn man sich bereit erklären wollte, den Straßenbau gegen Bewilligung selbst des als Maximalprämie bekannten Satzes von 4 M. pro laufenden Meter auf städtische Rechnung zu übernehmen. Auch mit dieser Prämie würde der Stadt noch ein baarer Kostenaufwand von beinahe 100 000 M. erwachsen.

Daß die finanzielle Lage der Stadtgemeinde ein solches Opfer absolut unmöglich macht, hoffen wir durch den beigelegten Entwurf zum städtischen Haushaltsetate pro 1882/83 unwiderleglich darthun zu können. Es erübrigt noch beizufügen, daß der Schulhaus-Neubau für eine dreiklassige Schule mit Lehrerwohnungen von Königlicher Regierung angeordnet und daher nicht zu umgehen ist, daß der in der Denkschrift bereits betonte Rückgang aller gewerblichen und kommerziellen Verhältnisse stetig zunimmt, daß die anhaltenden Missernten der Weinberge immer größere Verarmung und Verschuldung der Grundbesitzer bedingen, daß die wiederholten Ueberschwemmungen der letzten Monate tiefe Schäden geschlagen, und daß zur Linderung und Vorbeugung dieser Schäden und zur Beschaffung von Saatfrucht Nothstands-Darlehen aufgenommen werden müssen.

Dieser unser ganzes Gemeinwesen höchst bedrohlichen Lage glauben wir aber nur dadurch Aufhülfe und Besserung verschaffen zu können, daß wir der Stadtgemeinde, wie in der Denkschrift ausgeführt, einen neuen Verkehrsweg aufzuschließen bemüht sind, der ihr wieder den früheren geschäftlichen Betrieb und Verkehr mit dem Wiedbachsthal und dessen Hinterlande zuzuführen geeignet erscheint. Als einen solchen betrachten wir einzig und allein die Straße von Linz nach Rothbach.

Da nun aber der Ausbau derselben für Rechnung der Stadt mit Zuhülfenahme der Prämie als eine Unmöglichkeit sich erwiesen hat, so erübrigt nur der Antrag, daß derselbe auf Provinzialfonds übernommen werden möge.

Um diesen Antrag vorzubereiten, hatten wir unlängst eine Deputation aus dem städtischen Kollegium beauftragt, bei dem Herrn Landes-Direktor eine Audienz nachzusuchen und die Nothlage der Stadt und die Wünsche ihrer Vertreter hinsichtlich des Straßenbaues vorzutragen. Die derselben seitens des Herrn Landes-Direktors gewordene wohlwollende Aufnahme ermuntert uns in Nachstehendem unsern Antrag zu formuliren und unsere Gegenleistungen zu präzisiren.

Wir beantragen gehorsamt:

„Hoher Provinzial-Verwaltungsrath möge, die Nothwendigkeit der Herstellung einer Straße von Linz nach der Wiedbach anerkennend, die Ausarbeitung eines Projektes nebst Kostenanschlag für diese Straße beschließen und bei dem Provinzial-Landtage den Antrag stellen, daß der Ausbau der Straße auf Provinzialfonds übernommen werde.“

Die Gegenleistungen der Stadtgemeinde, welche in beiliegendem Beschlusse sicher gestellt sind, bestehen:

- a. in freier Hergabe der Grundentschädigung für die ganze Strecke, mit Einschluß aller in Bezug auf Beschaffung der Vorfluth zu treffenden Vorkehrungen.
- b. Einräumung der in der Nähe des Straßenzuges liegenden auf der Situationskarte bezeichneten Gemeinde-Basaltsteinbrüche zur unentgeltlichen Entnahme des ganzen beim Neubaue erforderlichen Steinmaterials.
- c. Sicherstellung der Erlaubniß zur Entnahme des künftigen erforderlichen Unterhaltungs-Materials aus diesen Brüchen.

Zu der Hoffnung, daß der hohe Provinzial-Verwaltungsrath und demnächst auch der Provinzial-Landtag unsern Antrag genehmigen werde, ermunthigen uns außer den vorerwähnten Offerten der Stadt insbesondere noch folgende Erwägungsgründe:

Es ist bekannt und durch Reskripte der Aufsichtsbehörde darauf hingewiesen, daß die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler derartig überfüllt ist, daß neue Aufnahmen nur auf die hervorragend der Korrektion bedürftigen Individuen beschränkt bleiben müssen. Daß einem solchen besonders in heutiger Zeit auf die Dauer unhaltbaren Zustande thunlichst bald Abhülfe geschaffen werden muß, liegt auf der Hand; möge dies nun durch Neubauten oder sonstige Auskunftsmitel geschehen. Wir glauben eines der letzteren in Vorschlag bringen zu können, indem wir darauf hinweisen, daß der von uns gewünschte Straßenbau durch Korrigenden der Arbeitsanstalt zum größten Theile ausgeführt werden kann, und daß es sogar sehr leicht angeht, baldthunlichst eine größere Zahl derselben zu beschäftigen.

Hierzu gestatten wir uns folgende Ausführungen:

Der von uns projektirte Straßenzug ist auf der beigegeführten Uebersichtskarte grün eingezeichnet und mit fortlaufender Nummer nach jedem km Entfernung fixirt. Von Nummer VI bis X, also auf eine Länge von circa 4 km, bleibt das Projekt mit wenigen Ausnahmen fast ganz in dem alten genügend breiten Straßenplanum, das an den meisten Stellen so regulirt ist, daß sogleich mit Herstellung der Steinbahn begonnen werden kann. Wenn der Ueberführung der Korrigenden die Herstellung einer Arbeiterbaracke in Mitten der zu beiden Seiten des Straßenzuges gelegenen Basaltbrüche, etwa bei Station VII, wo eine geeignete Baustelle entweder auf Gemeinde-Eigenthum gefunden oder auf der nahen Feldflur leicht erworben werden kann, vorausginge, so könnten dieselben sofort nach Fertigstellung des Unterkommens, mit Gewinnung und Zurichtung des Steinmaterials beschäftigt werden. — Einer Räumung der Brüche bedarf es nämlich nicht, da die aufgeschütteten Halden unendliches Material liefern. Während dieser Verwendung der Arbeitskräfte könnten die Projektirungs-Arbeiten vollständig ausgeführt und später nach Fertigstellung der mittleren Strecke, die zu Anfang und Ende liegenden Bergaufgänge in Angriff genommen werden.

Nach dem Kostenüberschlage des Herrn Regierungs-Baumeister Dick beziffern sich diejenigen Arbeiten, welche nicht durch gewöhnliche Arbeiter ausgeführt werden können, wie folgt:

1. Für Brücken und Durchlässe	9 100 M.
2. Erbreiterung der Brücke bei Roszbach	3 000 "
3. Walzen der Strecke	7 000 "
4. Insgemein	5 800 "

Summe 24 900 M.

Die seitens der Provinzial-Verwaltung bewilligte Prämie beziffert sich bei 14 km Länge auf 28 000 M., so daß es größerer Baaraufwendungen kaum bedürfen wird, wenn die Provinzial-Verwaltung den Ausbau selbst übernimmt, als die bewilligte Prämie beträgt. Es könnten höchstens die Errichtungskosten der Baracke in Frage kommen. Aber auch diese würden reichlich durch die Vortheile aufgewogen, welche erwachsen, wenn die Niederlassung nicht nur für den beantragten Straßenbau allein, sondern für längere Zeit ins Auge gefaßt würde.

Die Provinzial-Verwaltung bedarf zur Unterhaltung ihrer Straßen bedeutende Massen Basaltkleinschlags als Unterhaltungsmaterial und bezieht denselben meist aus den in hiesiger Gegend liegenden Brüchen. Wir er bieten uns auch für diesen Bedarf eine Anzahl von Brüchen resp. Bruchhalben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, aus denen für lange Jahre genügendes Material

für große Strecken gewonnen werden kann. Die Abfuhr des Materials nach dem Rheine zum Verlande mit Schiff oder Eisenbahn, ist nicht ungünstiger, als die aus vielen bisher mit Lieferungen betrauten Brücken und kann vor Fertigstellung der Straße von Stat. VII über Grendelhof nach Linz erfolgen auf demselben Wege, der von den Bruch-Besitzern schon jetzt zur Abfuhr benutzt werden muß.

Um die Verwendung des Materials zu ermöglichen, erbieten wir uns, einen in Linz gelegenen, der Stadt gehörenden, bei jedem Wasserstande zugänglichen Lagerplatz, der einen Pachtwerth von 300 M. jährlich repräsentirt, zur Lagerung und Verladung des Materials auf längere Jahre unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Auf diese Weise wird für die Provinzial-Verwaltung die Beschaffung des Basaltkleinschlag-Materials erheblich billiger bewerkstelligt werden können, wie bisher; jedenfalls können die Korrigenden den größten Theil ihrer Unterhaltungskosten selbst verdienen, was die Provinzial-Verwaltung auf anderem Gebiete so entlastet, daß in wenigen Jahren die für unseren Straßenbau aufgewendeten Mittel reichlich ersetzt sein werden; ja es dürfte die dauernde Einrichtung einer Filial-Arbeitsstelle in hiesiger Nähe vielleicht das Ergebnis dieses Versuches sein.

Die Befürchtungen, die bisher vor Anstellung eines ähnlichen Versuches vielleicht hier und da zurückschrecken ließen, und die vornehmlich als Entziehung des Verdienstes der eigenen Eingeseffenen sich kund gegeben haben werden, treffen auch hier viel weniger zu, als an anderen Orten. Alle für die Landwirthschaft und den Weinbau entbehrlichen Arbeitskräfte der nächsten Umgebung haben beständigen und reichlichen Verdienst in den Steinbrüchen, ja es werden diesen Berufsweigen mehr Arbeitskräfte entzogen, als für ihre wirthschaftliche Bedeutung gut ist. Der Rückgang der Acker- und Weinbau treibenden Bevölkerung ist nicht zum geringen Theil diesem Mangel an Arbeitskräften zuzuschreiben, und verdienen namentlich die beim Winzerstande oft gehörten Klagen, daß das Verständniß und das Geschick für Weinbergs-Arbeiten mit jeder Generation abnehme, einer eingehenden Würdigung.

Leider müssen wir die Wahrnehmungen, die auch in anderen Arbeitergegenden sich kund geben, daß die lediglich im Tagelohn arbeitende Bevölkerung den Sinn für Sparsamkeit und Erwerb immer mehr verliere, und zur Genuß- und Trunksucht und allen mit ihr zusammenhängenden Ausschreitungen herabsinke, auch für unsere Gegend konstatiren, so daß es vielleicht in volks- und landwirthschaftlicher Beziehung gut sein dürfte, wenn wieder ein Theil der Arbeiterbevölkerung zur Scholle zurückkehrte. Thatsache ist es, daß der reichliche Verdienst in vielen Orten den Wohlstand eher zurückgebracht als gefördert hat.

Wir können darum in der Ueberführung eines fremden Arbeiterstandes in hiesige Gegend eine die wirthschaftliche Existenz der Eingeseffenen bedrohliche Maßnahme nicht erblicken, setzen dabei aber selbstverständlich voraus, daß bei einer solchen Ansiedelung die für die allgemeine Sicherheit erforderlichen Vorkehrungen nicht fehlen werden.

Die gehorsamst unterzeichneten Stadtverordneten hegen zu hohem Provinzial-Verwaltungsrath das Vertrauen, daß er unseren gegenwärtigen Antrag einer eingehenden und wohlwollenden Prüfung unterziehen und aus den gemachten weitgehenden Offerten entnehmen möge, wie ihrerseits alles versucht und aufgeboten wird, die unsere Stadt bedrohende Nothlage zu beseitigen; sie glauben, die Fürsorge der Provinzial-Verwaltung nicht zu unbilliger Anforderung angerufen, sondern nur Billiges erbeten zu haben, was auch zu bewilligen nicht großer Opfer bedarf; sie befinden sich endlich mit ihrem Antrage in Einklang mit den allseitigen Wünschen der durch den Straßenbau direkt und unmittelbar berührten Orte diesseits und jenseits des Wiebbaches.

Die Stadtverordneten.

Linz, den 28. September 1880.

Denkschrift

über den

Bau einer Verbindungsstraße von Linz nach Rosbach an der Wiedbach.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts, als Linz noch ein Churfürstliches Amt war, blühte die Stadt durch ihre günstige Lage, durch regen geschäftlichen Verkehr, durch ihren Handel mit Wein und Landesprodukten.

In dem zweiten und dritten Decenium dieses Jahrhunderts wurde der Wohlstand der Stadt mehr und mehr geschädigt und zwar durch Aufhebung des städtischen Oktrois im Jahre 1818, durch Verlegung des Landrathsamtes nach Neuwied im Jahre 1822 und durch Kompetenz-Schmälerung des hiesigen Zollamtes, sowie durch andere allgemeine Ereignisse, wie es in einer Denkschrift des Bürgermeisters Hubalek vom Jahre 1851 des Weiteren ausgeführt ist. Es verblieb der Stadt allein als hauptsächlichste Erwerbsquelle der Binnenhandel mit dem Westerwald und dem Wiedbachtale, auf den sich alle Geschäfte der Art einrichteten, daß bald nicht allein die benachbarten Bürgermeistereien des Kreises als Unkel, Asbach, Neustadt, Waldbreitbach, sondern auch die ferner gelegenen Bürgermeistereien Flammersfeld und Weyerbusch ihren Absatzort für die Landesprodukte in Linz suchten und fanden. Der Fruchthandel blühte hier selbst in hohem Grade, weil der Landmann immer Abnehmer und gute Zahler antraf. Nach der Ernte strömten vom ganzen Westerwalde die Landleute nach Linz, um ihre verkäufliche Frucht zu verkaufen, und wurden wöchentlich tausende von Centner Hafer eingefahren und verkauft, so daß die Straßen und Plätze das Landfuhrwerk häufig nicht aufzunehmen wußten, ja, in guten Erntejahren wurde nicht selten von einer Firma in wenigen Tagen eine ganze Schiffsladung Hafer angekauft und verladen. Daneben fand der Landmann in den Geschäften, die in großer Zahl und in erheblicher Bedeutung sich etablierten, alles dasjenige, was er im Eintausch mit nach Hause zu nehmen hatte und für seinen Haushalt und sein Gewerbe brauchte. Eisen, Kolonial- und Manufakturwaaren-Handlungen sorgten für den häuslichen Bedarf des Lebens; Holz-, Kohlen-, Steingeschäfte und Kalkbrennereien lieferten das Material für die Wohnung und den landwirthschaftlichen Betrieb und bereiteten den Kalkdünger, der in großen Quantitäten zum Futterbau verbraucht wurde. Nicht weniger stand der Wein- und Branntweinhandel und die Lederfabrikation in lebhaftester Blüthe. So konnte sich die Stadt noch immerhin während weiterer Decenien bis in die 1850er Jahre eines lebhaften Verkehrs und bescheidenen Wohlstandes erfreuen. Doch sollte bald auch hieran gerüttelt werden, da man ringsum begann, durch Straßenbauten der Stadt ihre Verkehrswege abzuleiten und an andere Orte zu überführen. Zuerst war es der Ausbau der Asbach-Honnefer Straße, die dem Handel und Wandel der Stadt schwere Wunden schlug und einen großen Theil des Verkehrs nach jenem Orte lenkte. Es konnte nichts mehr nützen, daß die Stadt mit schweren Opfern eine Straße von Linz nach Rottbüg baute; es war zu spät zur Verhütung des Baues der Asbach-Honnefer Straße, auf der nun Alles das nach Honnef abgezogen wurde, was Jahrzehnte lang aus der Umgegend von Asbach nach Linz ging.

Weiter eingeschränkt wurde für Linz der Verkehr aus dieser Gegend durch den Bau der Asbach-Citorfer Straße, dem direkten Verbindungswege mit der Siegbahn. Wenn hiermit die Stadt Linz auf den Verkehr der Bürgermeistereien Neustadt, Waldbreitbach und des Hinterlandes beschränkt wurde, so kamen bald neue Projekte zur Verwirklichung, welche auch diesen Gegenden einen andern Absatz eröffnen sollten. Dies waren die Wiedbachstraße von Waldbreitbach nach Neuwied und zum Theil auch die Straße Neustadt-Krezehaus, die ebenfalls einen Theil des Verkehrs nach Honnef abzuleiten geeignet ist. Diesen Straßenbauten muß es dem zugeschrieben werden, daß die früher blühenden Geschäfte jetzt stocken und darniederliegen. Der Fruchthandel ist gering geworden, die Kalkbrennereien gehen mehr und mehr ein; der Wochenmarktverkehr hat nicht mehr die Hälfte seines früheren Umfangs und genügt, anstatt wie früher den größern Städten der Nachbarschaft wie Bonn, Königswinter, Honnef, Remagen einen Theil des Bedarfs an Milch, Butter und Eier von hier aus zuzuführen, häufig kaum dem eigenen Bedarfe. Die städtischen Geschäfte, die früher ganz besonders für die Bedürfnisse der Bewohner des Westerwaldes eingerichtet waren, gehen zurück, und der Gesamtwohlstand der Stadt müßte in bedenklichster Weise am Sinken sein, wenn nicht die Steinindustrie vorübergehend einem Theile der Bevölkerung Verdienst und Beschäftigung zugeführt hätte.

Wenn bei diesen Wahrnehmungen namentlich seitens der Geschäftswelt schon lange und allgemein das Bedürfnis empfunden wurde, durch Verbesserung der Verbindung mit dem Wiedbachtale einen Theil des Verkehrs der Bürgermeistereien Waldbreitbach und Neustadt der Stadt Linz zu sichern, und die Ausführung einer solchen Wege-Verbindung bisher lediglich an finanziellen Hindernissen scheiterte, so ist diese Frage in den Vordergrund getreten durch das neuerdings aufgetauchte Projekt einer Stufen-Verbindung von Roßbach durch das Wiedbachtal nach Neustadt.

Durch einen Blick auf eine Uebersichtskarte wird ersichtlich, daß diese Straße ein wichtiges Bindeglied sein wird, einerseits zwischen der Provinzialstraße von Neuwied nach Roßbach und andererseits mit den Provinzialstraßen von Neustadt-Krezehaus nach Linz, Honnef und Asbach, und daß deren Ausbau nicht allein im Interesse der unmittelbar berührten Gemeinden, sondern auch im allgemeinen Interesse weiter abliegender Bezirke liegt; wie auch die Stadt Linz nur wünschen kann, daß dieses Projekt zur Verwirklichung gelange und Anlaß gebe zur Weiterführung eines Straßenzuges von Roßbach nach Linz.

Es liegt freilich auf der Hand, daß die Gemeinden der Bürgermeisterei Neustadt nicht im Stande sein werden, bei den schwierigen Terrain-Verhältnissen den chausseemäßigen Ausbau der Wiedbachstraße, selbst auch mit Zuhülfenahme einer Prämie auszuführen, und daß man höchstens von ihnen die freie Hergabe des Grund und Bodens fordern kann. Um so mehr verdienen diejenigen Bestrebungen, welche auf Ausführung des Straßenbaues aus Provinzialfonds gerichtet sind, alle Anerkennung und Unterstützung, weil sie bei ihrer Verwirklichung außer den obengedachten Vortheilen einer ganz armen Bevölkerung neben dem Verdienste, der bei der diesjährigen schlechten Ernte demnächst doppelt nöthig sein wird, auch die Vortheile einer guten, natürlichen Verbindung zum Absatz ihrer Produkte bringen wird.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß der Straßenbau das romantisch schöne Wiedbachtal erschließt und einen regen Touristen-Verkehr eröffnen wird, welcher der ganzen Gegend von Nutzen sein muß.

Doch ist mit diesem Straßenbau den alten und neuerdings wieder vielfach geäußerten Wünschen der Bewohner des mittleren Wiedbachtalles allein noch keine genügende Rechnung getragen. Diese gehen vielmehr außer auf Ausführung des Wiedbach-Straßenprojektes auch auf

die Herstellung einer direkten, möglichst kurzen Verbindungsstraße zwischen Wiedbach und Rhein und speziell den Orten Linz und Roßbach.

Der alte Kommunikationsweg, welcher in früheren Jahren, als man die Straße nach Neuwied noch nicht kannte, von den Bewohnern dieser Gegend, selbst bis nach den im Kreise Altenkirchen liegenden Orten Flammersfeld, Peterslahr und Horhausen hin regelmäßig zur Abfuhr ihrer Produkte nach dem Hauptmarktorde Linz benutzt wurde, ist mit der Zeit Mangels einer regelmäßigen Unterhaltung so schlecht geworden, daß die Landleute viel weitere Wege aufzuzuchen genöthigt sind. Wie nun Neuwied für den Kartoffelhandel, so ist Linz auch heute noch der Hauptmarkt für den Fruchthandel, an den man von jung an gewohnt, und den auch für die Folge beizubehalten allseitiger Wunsch ist.

Selbst die Umgebung von Waldbreitbach und Flammersfeld wird selbst bei gleichen Entfernungen lieber den Weg nach Linz als den nach irgend einem anderen Orte wählen, sobald es sich um Absatz von Körnerfrucht handelt.

Es sind daher die Wünsche der beteiligten Gemeinden dahin zusammen zu fassen, daß die Straße von Roßbach nach Neustadt aus Provinzialfonds ausgebaut werden möge, daß aber daneben, und unabhängig von ersterem Baue, auch die Ausführung einer Verbindung mit Linz zu Stande komme, welche die früheren alten Beziehungen mit Linz aufzunehmen ermögliche. In Voraussicht und Erwartung des letzteren Straßenbaues haben denn auch die zunächst liegenden Gemeinden unter Anregung der aus Provinzialfonds geflossenen Unterstützungen ihre Kommunikationswege auszubauen begonnen. So hat Roßbach in der Unterstellung des Entgegenkommens der diesseitigen Gemeinden einen mit normalen Steigungs-Verhältnissen versehenen Weg nach Reiffert gebaut. Die Gemeinde Breitscheid hat wiederum nach Roßbach gebaut, und die dahinter liegenden Gemeinden Hombach, Bohrscheid, Epgert, Steinebach, Peterslahr, Oberlahr werden es zweifelsohne nicht unterlassen, ihre Verbindung in den nächsten Jahren über Breitscheid und Roßbach mit Linz zu suchen, namentlich wenn auch hierbei die Provinzial-Verwaltung mit Wegebau-Unterstützungen helfend beitrifft.

Außer den an der Wiedbach gelegenen Orten der Bürgermeistereien Neustadt und Waldbreitbach hoffen aber auch die diesseits in den Bürgermeistereien Linz, Hönningen und Waldbreitbach gelegenen Orte: Reiffert, Krumscheid, Heeg, Hähnen, Hessel, Ginsterhahn, Rothekreuz, Girgenrath, Reidenbruch, Weißfeld zc. dringend auf die Ausführung der in Rede stehenden Straße, weil sie von ihren Hauptgemeinden weit abgelegen und stiefmütterlich bedacht, mehr oder weniger ganz von der Welt abgeschnitten sind und weder nach dem Rheine noch nach der Wiedbachstraße gelangen können. Vorzugsweise war es der sehr ungünstig situirten Gemeinde Dattenberg bisher unmöglich, nach dieser Richtung etwas zu leisten, und mußten deren Anstrengungen darauf beschränkt bleiben, eine Verbindung der einzelnen Orte unter einander zu erstreben. So ist dieselbe jetzt damit beschäftigt, einen Verbindungsweg von Ginsterhahn nach Rothekreuz bis zur Hönninger Bürgermeistereigrenze, der das neue Projekt kreuzen wird, und einen Weg von Krumscheid nach Hähnen herzustellen.

Wenn die Stadt Linz trotz ihrer ungünstigen Finanzlage zur Verwirklichung des neuen Straßenprojektes die Hand bietet, so geschieht dies vorzugsweise aus Rücksicht auf die vielfach geäußerten Wünsche der Bewohner der Wiedbach-Gegend nach einem chausséemäßigen Verbindungswege nach Linz und weil sie findet, daß in der Ausführung dieses Wunsches die beiderseitigen Interessen zusammengehen, und es eine Lebensfrage für Linz ist, durch Anziehung des Verkehrs von Außen Handel und Verkehr neu zu beleben. In Würdigung der vorstehend erörterten

Verhältnisse haben die Stadtverordneten am 2. September cr. den Beschluß gefaßt, die Kosten der Vorarbeiten zur Projektirung einer Prämienstraße von Linz nach Roszbach auf die Stadtkasse zu übernehmen in der Voraussetzung, daß zur Ausführung des Baues aus Provinzialfonds eine angemessene Prämie gewährt werde, und daß die anderen mitbetheiligten Gemeinden Dattenberg und Roszbach das zum Baue erforderliche Grundeigenthum in freier Hergabe nicht vorzuenthalten werden.

Zur Beschreibung des in Frage stehenden Wegeprojektes diene Folgendes: Die ganze Länge des auf jeder Karte leicht ersichtlichen Verbindungsweges wird sich auf höchstens 10 km belaufen, davon dürften 2½ im Banne Roszbach, 4 im Banne Dattenberg und 3½ im Banne Linz liegen. Da die Strecke im Banne Roszbach mit ziemlich normaler Steigung als Kommunikationsweg bereits ausgebaut ist, so dürfte dort vielleicht eine Erbreiterung des Weges genügen. Von Reiffert ab wird zur Erreichung einer normalen Steigung eine Verlegung des alten Weges erforderlich werden. Am Stumperich ist die Wasserscheide erreicht, und kann der alte bestehende Weg bis zum Wegekreuzungspunkt zwischen Rothekreuz und Ginsterhahn beibehalten werden. Von hier ab beginnt das Gefälle nach dem Rheinthale und wird eine Einbiegung in den Walddistrikt Loes erforderlich sein, um dasselbe normalmäßig zu gestalten. Etwa ein km jenseits des Hofgutes Dattenberger-König verläßt das Projekt die Gemarkung Dattenberg und tritt in die Gemarkung Linz ein: es erschließt dort zuerst das dem Armenfonds zu Linz gehörige Hofgut „König“ und wendet sich dann entweder in nördlicher Richtung direkt auf den ausgebauten Kommunalweg von Sterner Hütte nach St. Catharinen, oder es umgeht den bei Linz liegenden Kaisersberg in nördlicher oder südlicher Richtung, um direkt in Linz einzumünden. Welche von den drei Richtungen in der Gemarkung Linz einzuschlagen sein wird, kann sich erst bei dem Nivellement zu den Vorarbeiten ergeben. Die Bedeutsamkeit des Projektes ist in die Augen fallend. Der lokale Nutzen ist zu finden in der Aufschließung der Gemeindebänne Roszbach-Reiffert, der großen Walddistrikte zwischen Ginsterhahn und Reidenbruch, der Steinbrüche Ginsterhahn, Stumperich und Kömerich, der Hofgüter Linzer- und Dattenberger-König, von denen ersteres, etwa 100 ha groß, gar keinen passirbaren Abfuhrweg besitzt.

Der allgemeine Nutzen des Projektes besteht, wie bereits früher hervorgehoben, in der Herstellung einer direkten Verbindung zwischen der Wiezbach und dem Rheine, durch die unzweifelhaft nicht allein der Verkehr der unmittelbar erschlossenen Orte Hesseln, Krumscheid, Ginsterhahn, Heeg, Reiffert, Reidenbruch, sondern auch aller derjenigen jenseits der Wiezbach gelegenen Orte, welche ihren Ausgangspunkt in Roszbach zu suchen haben, mit der Stadt Linz vermittelt werden wird. Unter Anderen wären hiervon aufzuzählen die Orte Rhams, Reschen, Vorfcheid, Breitfcheid, Elsbach, Hombach und die im Kreise Altenkirchen gelegenen Orte Epgert, Steinebach, Krunkel, Peterslahr und Oberlahr zc.

Die Kosten der Ausführung des Projektes belaufen sich, in Erwartung, daß die Gemeinden Roszbach, Reiffert, Dattenberg die freie Hergabe des Grund und Bodens bewilligen werden, wozu begründete Aussicht vorhanden ist, nach einem Ueberschlage des Geometers Zingsheim auf circa 40—50 000 M. Besondere Bau Schwierigkeiten als Brücken, Dämme, größere Durchlässe zc. sind nicht vorhanden; das Basaltmaterial liegt in den in der Nähe gelegenen Steinbrüchen der Gemeinde Dattenberg vorrätzig, und dürfte somit der zum Baue einer Prämienstraße von Roszbach nach Neustadt seitens der Provinzial-Verwaltung bereits bewilligte Prämienfuß, der ja auch, wenn die Wiezbachstraße auf den Neubaufonds übernommen wird, zur anderen Verwendung frei wird, genügen, um die Ausführung zu sichern. Letztere wird auch um so weniger Schwierig-

keiten bereiten, als event. die Stadt Linz als Baugemeinde allein auch für die übrigen Gemeinden einzutreten bereit sein wird.

Sobald nun seitens der Provinzial-Verwaltung eine den Kosten und finanziellen Verhältnissen entsprechende Prämie in Aussicht gestellt ist, sollen sofort die Arbeiten zur Feststellung des Projektes und eines speziellen Kostenanschlages begonnen werden, damit event. die Inangriffnahme des Baues bereits im Frühjahr nächsten Jahres erfolgen könnte.

Die Stadtverordneten von Linz hegen das Vertrauen, daß hohe Provinzial-Verwaltung, die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des Straßenprojektes anerkennend, bald möglichst eine angemessene Prämie zum Baue der Straße von Roßbach nach Linz in Aussicht stellen werde.

Die städtische Wegebau-Deputation:

Lerner, Scheid, Hillenbrand,
Bürgermeister. Stadtverordnete.

Nr. 42.

Düsseldorf, den 29. November 1883.

Bei Uebernahme von Wegen auf den Provinzialstraßen-Fonds ist die bisherige Praxis die, daß die Gemeinden nach Fertigstellung der Straße mit dem Antrage auf Uebernahme an den hohen Landtag herantreten. Selbst die frühere Bewilligung von Bau-Prämien gibt keine Sicherheit der späteren Uebernahme. Diese Praxis führt dahin, daß die Gemeinden veranlaßt werden, oft über das Bedürfniß hinausgehende kostspielige Wege zu bauen, sich die Bau-Instruktion selbst auslegen und wenn es auf Uebernahme ankommt, wohl finden, daß entweder Bedeutung fehlt oder mangelhafte Ausführung eine Erfüllung der Wünsche unmöglich macht, während, wenn sie früher definitiven Bescheid gehabt, sie mit billigerem kommunalmäßigem Bau ausgekommen wären. Diesen Uebelständen würde vorgebeugt, wenn es dem hohen Provinzial-Landtage gefallen wollte, zu bestimmen:

1. daß im Allgemeinen alle Wege, welche auf den Provinzialstraßen-Fonds übernommen werden sollen, von der Provinzial-Verwaltung durch ihre eigenen Organe ausgebaut werden sollen, natürlich gegen Einziehung der nach dem Kostenanschlage von den Gemeinden zu leistenden Beiträge;
2. daß alle Anträge mit Plan und Kostenanschlag vor Inangriffnahme der Arbeiten dem hohen Landtage zur definitiven Beschlußfassung vorzulegen seien.

W. Graf von Spee, Melzenbach, Nels, Eich, von Loë,
Graf von Fürstenberg-Stammheim, von Monschau, Roehling, Trapp,
Rautenstrauch, Freiherr von Fürstenberg, Wunderlich, Reinhard.

Düsseldorf, den 29. November 1883.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths

zu dem

Antrage des Abgeordneten, Herrn Grafen von Spee,
betreffend das Prämien-Straßenwesen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat den vorbezeichneten Antrag einer eingehenden Erwägung unterzogen und kann sich mit demselben im Allgemeinen nur einverstanden erklären. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat jedoch die Ueberzeugung gewonnen, daß bei Annahme des in Rede stehenden Antrages eine Modifikation der von dem 25. Provinzial-Landtage in seiner Sitzung vom 12. April 1877 zum Beschlusse erhobenen Resolution des Abgeordneten Freiherrn von Erde, wodurch der Landtag die Erwartung aussprach:

„daß die Znangriffnahme einer, auf Kosten der Provinz neu auszubauenden Straße nicht eher erfolge, als bis der Landtag hierzu seine Genehmigung erteilt hat“ geboten sei, indem bei der beabsichtigten Einschränkung der Prämien, welche von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu bewilligen sind, falls in Zukunft zu jedem Neubaue, auch der unbedeutendsten Chauffeestrecke aus Provinzialmitteln die vorgängige Genehmigung des Provinzial-Landtages erforderlich bliebe, vielfach die Znangriffnahme der dringlichsten Bau-Ausführungen zum Nachtheile der Gemeinden bis zur Herbeiführung des bezüglichen Landtags-Beschlusses in unliebsamer Weise verzögert werden würde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erlaubt sich deshalb den Vorschlag:

Der hohe Landtag wolle dem Antrage des Herrn Grafen von Spee in folgender Formulirung seine Zustimmung erteilen, resp. bestimmen, daß:

- a. „für die Folge der Regel nach an Stelle der Gewährung von Neubau-Prämien an Gemeinden der Ausbau der Straßen durch die eigenen Organe der provinzialständischen Verwaltung treten soll, wobei die Gemeinden außer dem stets zu gewährenden Grunderwerbe nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit Zuschüsse zu leisten, sowie die sonst mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse zu stipulirenden Bedingungen zu erfüllen haben;
- b. daß, insofern solche Straßen nicht aus dem im Etat für Neubau und Prämien vorgesehenen Kredite bestritten werden können, in Gemäßheit der Resolution des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Erde die Znangriffnahme des Baues nicht erfolgen darf, als bis der Landtag hierzu seine Genehmigung erteilt hat.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Referat,

betreffend

den Antrag der Bürgermeister zu Steele und Stoppenberg, im Kreise Essen, auf Uebernahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen auf den Provinzial-Straßenfonds.

Die Gemeinden Steele, Rotthausen und Kray im Kreise Essen sind bereits wiederholt wegen Uebernahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen (bis zur westfälischen Grenze) vorstellig geworden.

Auf den ersten desfallsigen Antrag im Jahre 1877 beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath, von einer Befürwortung der qu. Uebernahme beim Provinzial-Landtage Abstand zu nehmen, worauf der Antrag im Jahre 1881 erneuert wurde. Die Angelegenheit gelangte nunmehr an den 27. Provinzial-Landtag, welcher in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1881 (pag. 71 der Geschäfts-Protokolle), nachdem der diesmal nur bezüglich der Gemeinden Rotthausen und Kray gestellte Antrag (die Gemeinde Steele hatte sich dem Antrage nicht angeschlossen) von dem Bürgermeister zu Stoppenberg zwischenzeitig zurückgezogen worden war, Uebergang zur Tagesordnung beschloß.

Gegenwärtig liegt ein neuer Antrag und zwar mit Betheiligung der Gemeinde Steele vor, wobei letztere außer der Uebernahme zugleich die Bewilligung einer Bauprämie für den Ausbau ihres Straßentheils beantragt hat. In den Bezirken der Gemeinden Rotthausen und Kray ist die Straße nach dem Berichte des Bürgermeisters bereits hauffemäßig ausgebaut.

Bezüglich der Prämienbewilligung für die Gemeinde Steele hat der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 29. November cr. genehmigenden Beschluß gefaßt, dagegen ist derselbe auch jetzt nicht in der Lage, die Uebernahme der qu. Straße als Provinzialstraße befürworten zu können, indem die Straße nicht diejenige Bedeutung für den größeren Durchgangsverkehr hat, welche für die Uebernahme vorauszusetzen sein dürfte. Zwar liegt die Straße in einer industriell bedeutsamen Gegend, allein für den durchgehenden Verkehr ist in den vorhandenen Provinzialstraßen und Eisenbahnen (die noch nicht 7 km lange Straße trifft allein mit 3 Eisenbahnstationen, Steele, Kray und Gelsenkirchen und 4 Bahnlinien zusammen) hinreichend gesorgt, so daß sich die Bedeutung der Straße im Wesentlichen darauf beschränkt, stückweise als Zufuhrweg zu diesen Bahnhöfen, sowie als Zuweg zu den unliegenden Kohlenzechen zu dienen. Mag daher die Straße für den Lokalverkehr immerhin von Wichtigkeit sein, so kann dieselbe doch nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths ein die Uebernahme als Provinzialstraße begründendes Interesse nicht beanspruchen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich daher, bei hohem Landtage zu beantragen:

„Die Uebernahme der qu. Straße abzulehnen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 29. November 1883.

Referat,

betreffend

die beantragte Uebernahme: a. der sogenannten Kohlenstraße, b. der Kreisstraße Lünebach-Dasburg, c. der Thalstraße Niederprüm-Lünebach im Kreise Prüm als Provinzialstraßen, sowie den Ausbau der Strecke Pronsfeld-Lünebach der zuletzt genannten Straße aus dem Straßen-Neubaufonds.

Von dem Kreis-Landrathe zu Prüm ist der Antrag gestellt, folgende 3 Straßen:

- a. die sogenannte Kohlenstraße (von Winterpelt resp. der St. Vith-Schönecken-Mürlebacher Provinzialstraße über Bleialf nach Rodt zur Aachen-Trierer Provinzialstraße),
- b. die Kreisstraße Lünebach-Dasburg,
- c. die sogenannte Thalstraße von Niederprüm durch das Prümthal nach Pronsfeld und weiter nach Lünebach

als Provinzialstraßen zu übernehmen, sowie den noch unfertigen Theil der letztgenannten Straße, die Strecke von Pronsfeld bis Lünebach, aus dem diesseitigen Straßen-Baufonds ausbauen zu lassen.

In dem bezüglichlichen Schreiben des Landraths wird insbesondere auf die ungünstigen, wirthschaftlichen Verhältnisse des Kreises Prüm hingewiesen und hervorgehoben, daß der Kreis durch die Leistungen für den Bahnbau Gerolstein-Prüm, durch die zur Bekämpfung des jüngsten Nothstandes (Winter 1882/83) nothwendig gewordenen Aufwendungen und durch die Leistungen für die gedachte Kohlenstraße etc., zu welchen Verwendungszwecken Anleihen zur Gesamthöhe von rot. 250 000 M. aufgenommen werden mußten, noch auf Jahrzehnte hinaus überbürdet und wirthschaftlich lahm gelegt sei, so daß ohne die angestrebte Entlastung des Kreises und der betheiligten Gemeinden durch die beantragten Straßenübernahmen ersterer für lange Zeit außer Stande bleiben werde, neben den gesetzlichen Verpflichtungen auch anderweiten, zur Besserung der Gesamtverhältnisse unbedingt nothwendigen Aufgaben gerecht zu werden und namentlich bei künftigen Nothständen ferner wirksam eingreifen zu können.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich in seiner Sitzung vom 29. November cr. eingehend mit den in Rede stehenden Anträgen befaßt und beehrt sich, dem hohen Provinzial-Landtage in Nachstehendem seine bezüglichlichen Vorschläge ergebenst zu unterbreiten:

I. Um mit der wichtigeren der in Rede stehenden drei Straßen zu beginnen, als welche die Thalstraße Niederprüm-Lünebach zu bezeichnen ist, so glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath in Bezug auf diese Straße die Anträge des Kreis-Landraths, sowohl was die Uebernahme der Straße betrifft, als auch hinsichtlich der Vervollständigung des Ausbaues derselben mit den nach angegebenen Modifikationen durchaus befürworten zu müssen.

Die qu. Straße zweigt unterhalb des Ortes Niederprüm in der Thalrichtung (des Prümbachthales) von der hier einen hohen Bergrücken ersteigenden Köln-Luxemburger Provinzialstraße ab, berührt die Orte Wagerath und Pittenbach, trifft bei Pronsfeld auf eine kurze Strecke mit der

St. Bith-Schönecken-Mürtenbacher Provinzialstraße zusammen und geht nach Verlassung der letzteren projektmäßig, dem Thalzuge folgend, weiter bis Lünebach, wo sie sich als an ihrem Endpunkt mit der Köln-Luxemburger Straße, nachdem letztere den vorerwähnten Bergrücken überwunden hat, wieder vereinigt. Sie bildet somit eine Parallelstraße zu dem betreffenden Stücke der Köln-Luxemburger Provinzialstraße, vor welchem sie jedoch unstreitbare Vortheile hat. Während die Provinzialstraße in der fraglichen Strecke andauernd äußerst starke Steigungsverhältnisse aufweist und nur an vereinzelt, auf der Berghöhe stehenden ärmlichen Häuschen vorbeiführt, liegt die neue Straße in der Thalebene in durchweg günstigen Steigungsverhältnissen, und berührt dabei die allerdings nicht bedeutenden Thalortschaften Wagerath, Pittenfeld und Pronsfeld. Freilich hat die neue Linie bei einer Gesamtlänge von 9226 m (wovon 1129 m mit der St. Bith-Schönecken-Mürtenbacher Provinzialstraße gemeinschaftlich sind) eine rund 1500 m größere Längenentwicklung als die vorhandene Provinzialstraße, welcher Umstand aber gegenüber den enormen Steigungsverhältnissen der letzteren kaum in Betracht kommen kann. Gerade diesen, auf beiden Seiten des betreffenden Bergrückens gleichmäßig starken Steigungen der Provinzialstraße verdankt die Thalstraße ihr Entstehen und zwar hatte die königliche Regierung zu Trier als vormalige Verwalterin der Bezirksstraßen (die Köln-Luxemburger Straße ist ehemalige Bezirksstraße) bereits im Jahre 1861 Veranlassung genommen, eine Verlegung der qu. Straßenstrecke in der Richtung der jetzigen Thalstraße projektieren zu lassen und behufs eventueller Ausführung dieses Projekts aus dem Bezirks-Straßenfonds unter entsprechenden Beitragsleistungen der interessirten Gemeinden mit letzteren zu verhandeln. Da hierbei von den Gemeinden im Ganzen nur Leistungen im Werthe von 850 Thlrn. erboten wurden, ruhte das Projekt bis zum Jahre 1867, welches Jahr für die betreffende Gegend eine Mißernte brachte, so daß auf Maßnahmen zur Arbeitsgewährung während des Winters Bedacht genommen werden mußte. Dieser Umstand bewog die königliche Regierung zu Trier das qu. Projekt dem zu Anfang 1868 tagenden 19. Provinzial-Landtage mit dem Antrage zu unterbreiten, die Ausführung aus Bezirks-Straßenfonds mit Hinzunahme der früher offerirten Beiträge der Gemeinden ad 850 Thlr. zu genehmigen. Der Provinzial-Landtag beschloß, die Entscheidung über diesen Antrag auszusprechen, „bis das Bedürfniß der Verlegung der Straße hinreichend nachgewiesen sei“. In Folge dessen ruhte die Angelegenheit von Neuem, um erst durch die Nothstands-Verhältnisse des Jahres 1880 wieder Anstoß zu finden, und zwar unternahm es jetzt die Gemeinden Wagerath, Pittenbach und Pronsfeld auf Grund eines anderweit mit Berücksichtigung der Vorschriften des Provinzial-Straßenregulativs vom 17. Januar 1876 aufgestellten Projekts unter Beantragung von Beihilfen aus dem Kommunal-Wegebaufonds selbst an den Ausbau der qu. Straße für ihren Theil heranzutreten. Durch den in Aussicht stehenden Sekundärbahnbau Gerolstein-Prüm mußte aber auch das Bedürfniß nunmehr als ein um so dringenderes erscheinen, da es sich nunmehr darum handelte, für den zu erwartenden Verkehr aus dem südlichen Theile des Kreises Prüm nach dem Bahnhofe Prüm das in den übermäßigen Steigungen der Köln-Luxemburger Provinzialstraße zwischen Lünebach- und Niederprüm gegebene Hinderniß zu entfernen und zugleich den betreffenden von der Provinzialstraße abgeschnittenen Thalstrich nebst den damit kommunizirenden, seitwärts gelegenen Gemeinden vermittels der neugeschaffenen Verbindungsstraße an die Sekundärbahn anzuschließen. Der Provinzial-Verwaltungsrath bewilligte einen Theil der beantragten Beihilfen und wiederholte die Bewilligungen in dem darauf folgenden Jahre nach Maßgabe der Fortschritte des Baues, welcher nunmehr auf der Strecke Niederprüm-Pronsfeld seiner Fertigstellung entgegengeht. Es fehlt somit noch die ca. 1 km lange Strecke Pronsfeld-Lünebach, zu deren Inangriffnahme die

Gemeinde Lünebach bisher ungeachtet einer derselben zugesagten Beihilfe aus dem Gemeinde-Begebaufonds im Betrage von 5000 M. nicht zu bestimmen war. Die betreffende Strecke ist aber gegenwärtig mit Rücksicht auf die schon im Bau begriffene Weiterführung der vorerwähnten Sekundärbahn von Prüm thalabwärts über Pronsfeld, Bleialf u. nach St. Vith und weiter, wobei Pronsfeld Personen- und Güterstation erhalten soll, um so mehr von Bedeutung und der baldige Ausbau derselben um so nothwendiger, als es jetzt darauf ankommt, die Provinzialstraße von Lünebach aus mit der zukünftigen Station Pronsfeld zu verbinden, beziehungsweise für die weiter abwärts liegenden Gemeinden in der qu. Straßenstrecke den Anschluß an die genannte Bahnstation herzustellen. Für den Fall also, daß der Provinzial-Landtag die Uebernahme des ganzen Straßenzuges Niederprüm-Pronsfeld-Lünebach genehmigen möchte, und in der Voraussetzung dieser Genehmigung erachtet der Provinzial-Verwaltungsrath es für angemessen, daß die ständische Straßen-Verwaltung direkt in den Ausbau der Strecke Pronsfeld-Lünebach einzutreten ermächtigt werde, zumal es sich nur um eine kurze Strecke handelt, deren Kosten einschließlich des Grunderwerbs sich voraussichtlich nicht allzu hoch belaufen werden. Die Grunderwerbskosten, welche auf etwa 5000 M. angenommen werden können, werden dem desfalligen generellen Grundfuge zufolge von der diesseitigen Uebernahme auszuschließen sein, beziehungsweise wird vom Provinzial-Verwaltungsrathe die Bedingung vorgeschlagen, daß, sei es von den interessirten Gemeinden, sei es vom Kreise Prüm in Vertretung der letzteren, der zum Bau der qu. Straßenstrecke erforderliche Grund und Boden frei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die übliche Garantie bezüglich der Vorfluthverhältnisse übernommen und für die sonstigen vom Provinzial-Verwaltungsrathe eventuell näher festzustellenden Kautelen Sicherstellung gewährt wird. Hierbei würde noch zu berücksichtigen sein, daß die vorerwähnte der Gemeinde Lünebach aus dem Gemeinde-Begebaufonds zugesicherte Beihilfe von 5000 M., welche noch intakt und mit dem Vorbehalte bewilligt ist, daß dieselbe nicht zu den Grunderwerbskosten verwandt werden darf, an den letztgenannten Fonds eventuell zurückfällt. Die Prästirung des Grunderwerbs kann aber vorliegend um so eher den beteiligten Gemeinden überlassen bleiben, als die Gemeinde Lünebach bereits 1500 M. und die Gemeinde Pronsfeld angeblich desgleichen 2000 M. (als Beihilfe für Lünebach) für den fraglichen Grunderwerb votirt hat, erstere Gemeinde allerdings mit der ausdrücklichen Erklärung, ein Mehreres für den qu. Bau überhaupt nicht thun zu wollen. Die hiernach noch fehlende Summe ist aber so gering, daß es kein Bedenken hat, die Beibringung derselben nöthigenfalls dem Kreise Prüm als Gesammttheil anheimzugeben, falls es dem Landrath nicht gelingen möchte, die betreffenden nächstbetheiligten Gemeinden zu einer entsprechenden Beisteuer an die Gemeinde Lünebach zu bestimmen.

Für die Uebernahme der Thalstraße und beziehungsweise für den vorstehend empfohlenen Ausbau derselben in der Strecke Lünebach-Pronsfeld als Provinzialstraße spricht neben der Rücksicht auf das Verkehrsinteresse in zweiter Reihe auch der Umstand, daß alsdann die 7454 m lange Bergstrecke der Köln-Luxemburger Provinzialstraße, abgesehen von einer 218 m langen, mit der St. Vith-Schönecken-Mürtenbacher Straße gemeinsamen Strecke, als für den durchgehenden Verkehr vollständig überflüssig, derelinquirt und den davon berührten Gemeinden zur Unterhaltung als bloßer Kommunalweg überlassen werden kann. Es würden also die bisherigen Unterhaltungskosten dieser Straßenstrecke für den Provinzial-Straßenfonds in Wegfall kommen, beziehungsweise die Genehmigung des Uebernahme-Antrags bezüglich der Thalstraße darauf hinauslaufen, an Stelle einer für den größeren Verkehr von jeher ungeeigneten, weil äußerst mühsam zu passirenden Berg-Straßenstrecke eine nur wenig längere, dabei bequeme und durch die veränderten Verkehrs-

beziehungen nothwendig gewordene Thalstraße einzutauschen. Die betreffenden Gemeinden haben sich, abgesehen von Lünebach, mit der eventuellen Uebernahme der qu. Provinzial-Straßenstrecke bereits einverstanden erklärt.

Endlich kommt noch in Betracht, daß eine ordnungsmäßige Unterhaltung der qu. Thalstraße den sehr armen Gemeinden geradezu unmöglich sein wird, so daß auch aus diesem Grunde im Interesse eines geregelten Fortbestandes der Straße die Uebernahme auf den Provinzial-Straßenverband angezeigt erscheinen dürfte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath faßt hiernach seine Vorschläge bezüglich der vorbehandelten Straße dahin zusammen:

- a. die Uebernahme der Thal-Straßenstrecke Niederprüm-Prönsfeld als Provinzialstraße unter der Bedingung eines guten, provinzialstraßenmäßigen Ausbaues Seitens der Gemeinden, welchen hierzu nach dem Ermessen des Provinzial-Verwaltungsraths Beihilfen aus dem Kommunalwegebau-Unterstützungsfonds bewilligt werden können, zu genehmigen;
- b. ferner zu genehmigen, daß die Strecke Prönsfeld-Lünebach aus dem diesseitigen Straßen-Neubaufonds gebaut werde, mit der Bedingung, daß kreis- oder gemeindefeitig der Grund und Boden kostenfrei gestellt und für die Veränderung der Vorfluthverhältnisse sowie für die sonstigen, im Straßeninteresse nothwendig scheinenden Kantelen Sicherstellung gewährt wird;
- c. endlich zu genehmigen, daß nach vollständiger Uebernahme der Thalstraße die korrespondirende Strecke der Köln-Luxemburger Straße als Provinzialstraße derelinquirt werde.“

II. Die Kreisstraße Lünebach-Dasburg, welche, als minder wichtig wie die Thalstraße, nach dieser, jedoch vor der dritten in Rede stehenden Straße, der sogenannten Kohlenstraße, in Betracht kommt, geht in Lünebach von der Bitburg-Warweiler-Dudler Provinzialstraße ab und führt durch die Orte Lichtenborn, Arzfeld, Zrhausen, Daleiden bis nach Dasburg, von wo aus sie auf Luxemburg'schem Gebiete Fortsetzung bis zur Station Clervaux der Prinz-Heinrich-Bahn hat. Ihre Länge beträgt 23 919 laufende Meter. Zur Zeit besteht von Clervaux bis Prüm Postverbindung auf der qu. Straße. Ihre jetzige Bedeutung für den Verkehr liegt darin, daß sie den betreffenden (südwestlichen) Theil des Kreises Prüm einerseits mit der genannten Bahnlinie, andererseits mit der Kreisstadt Prüm in Verbindung bringt. Mit der demnächstigen Herstellung der Sekundärbahn Prüm-St. Vith wird aber die Bedeutung der Straße insofern eine andere, als sich dann der jetzt über dieselbe nach der Luxemburg'schen Bahn hinziehende Verkehr zum größeren Theile in umgekehrter Richtung der sehr viel näher liegenden Station Prönsfeld (conf. oben) zuwenden wird. In Berücksichtigung ihrer Bedeutung für einen größeren Verkehr dürfte sich also die qu. Straße an sich vielleicht zur Provinzialstraße eignen, indessen würde nach Maßgabe ihrer baulichen Beschaffenheit behufs der Uebernahme ein durchgreifender und jedenfalls äußerst kostspieliger Umbau nicht zu umgehen sein. Die Steigungsverhältnisse derselben gehen nämlich über das für Provinzialstraßen vorgeschriebene Maximum von 50 mm pro Meter erheblich hinaus, indem sie vielfach von 50,6 mm bis zu 99,5 mm variiren. Zur Vornahme des qu. Umbaues ist aber der Kreis Prüm aus eigenen Kräften nicht im Stande und erscheint es überhaupt zweifelhaft, ob der Umfang des Verkehrs zu den großen Kosten dieses Umbaues im Verhältnisse steht, zu deren Berechnung es übrigens zur Zeit an jedem Anhalte fehlt.

Bei dieser Sachlage glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath dem Provinzial-Landtage Ablehnung des gegenwärtig vorliegenden Antrages auf Uebernahme der Kreisstraße von Lünebach nach Dasburg vorschlagen zu sollen. Der Provinzial-Verwaltungsrath würde eventuell bereit sein, dem finanziellen Nothstande des Kreises Prüm durch Gewährung von namhaften Beihilfen zur Unterhaltung genannter Kreisstraße aus dem Kommunalwegebau-Unterstützungsfonds Rechnung zu tragen.

III. Was schließlich die sogenannte Kohlenstraße betrifft, so handelt es sich hierbei um eine Straße, welche z. B. wenigstens weder einen größeren Durchgangs-, noch einen erheblichen lokalen Verkehr aufweist. Dieselbe wurde zwar schon im Jahre 1870 projektirt, jedoch schritt man erst im Jahre 1879 zur Ausführung, als die damalige Reduktion der Arbeiten auf dem Bleialfer Bergwerke die Ergreifung von Maßnahmen zur Beschäftigung der zahlreichen, brodlos gewordenen Arbeiter nothwendig machte. Die auf rot. 130 000 M. veranschlagten Baummittel wurden zur Hälfte aus Staatsfonds bewilligt. 43 300 M. bewilligte der Provinzial-Verwaltungsrath als Beihilfe und der Rest von 23 700 M. wurde vom Kreise Prüm im Wege der Anleihe beschafft. Den Grund und Boden stellten die Gemeinden.

Die Straße beginnt an der St. Bith-Schönecken-Mürtenbacher Provinzialstraße bei Winterpelt und führt über Langerfeld, Bleialf und Anco nach Rodt zur Aachen-Trierer Provinzialstraße, auf diesem Laufe einen der unwirthlichsten Theile der hohen Eifel durchziehend. In Bleialf schneidet sie die Prüm-Bleialf-Schönberger Provinzialstraße, so daß im Ganzen 3 Provinzialstraßen durch dieselbe als Querstraße verbunden werden. Die Länge der Straße beträgt 22 805 m, wovon 1230 m mit der Prüm-Bleialf-Schönberger Provinzialstraße zusammenfallen.

Die gegenwärtige Bedeutung der Straße besteht hauptsächlich darin, daß sie dazu beitragen kann, eine ausgedehnte (über 3000 Morgen große) Oblandfläche mit immerhin kulturfähigem, insbesondere angeblich zur Kleezucht geeignetem Boden der Landwirthschaft zu erschließen, und so zur Hebung der wirtschaftlich traurigen Verhältnisse der betreffenden Gegend vielleicht von erheblichem Nutzen sein wird. Für den größeren Verkehr kann die Straße möglicherweise dann Bedeutung gewinnen, wenn die Sekundärbahn Prüm-St. Bith hergestellt sein wird, indem alsdann von zwei Seiten her der Verkehr nach dem Bahnhofe Bleialf über die qu. Straße geht. Ob aber dieser Verkehr so bedeutend sein wird, daß die Uebernahme als Provinzialstraße in Aussicht zu nehmen wäre, muß dahingestellt bleiben, namentlich da für den oberen Theil der Straße (von Bleialf bis Rodt) in der allerdings längeren Provinzialstraße Losheim-Dreis bereits eine Parallelstraße nach Bleialf vorhanden ist.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hält es daher für angezeigt, bei dem hohen Landtage auch die Ablehnung der Uebernahme der Kohlenstraße zu beantragen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 26. November 1883.

Referat,

betreffend

die Verwendung der von dem 28. Rheinischen Provinzial-Landtage zur Bekämpfung des Nothstandes bewilligten Mittel und die zur Verhütung solcher Nothstände für die Zukunft Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes bisher geschehenen Schritte.

Um dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Bekämpfung des in Folge wiederholten Hochwassers und der vorausgegangenen Mißernte in den Flußthälern und in den Gebirgsgegenden der Provinz befürchteten Nothstandes die erforderlichen Geldmittel zu gewähren, hat der 28. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Plenarsitzung vom 13. Dezember 1882 die nachfolgenden Beschlüsse gefaßt:

1. daß aus den Beständen des Kreisfonds während der Statsperiode vom 1. April 1882 bis 31. März 1884 jährlich ein Betrag von 150 000 M. zur Verstärkung des Stammkapitals des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz entnommen und der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt sein soll, im Falle des eintretenden Bedürfnisses die beiden Raten von zusammen 300 000 M. jezt gleich aus den Beständen des Kreisfonds vorschußweise zu entnehmen und bei der ersten Ausleihung jener 300 000 M. größere Erleichterungen hinsichtlich der Verzinsung und Rückzahlung jener Darlehen wie in §. 5 des Statuts des Meliorationsfonds vorgeesehen ist, eintreten zu lassen;
2. dem Provinzial-Verwaltungsrathe die Ermächtigung zu ertheilen, an einzelne von der Ueberschwemmung oder der Mißernte dieses Jahres besonders hart betroffene Gemeinden zur Ausbesserung entstandener Schäden oder zur Anschaffung von Lebensmitteln und Saatfrüchten oder zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit Darlehen bis zur Gesamthöhe von 250 000 M. aus der Provinzial-Hülfskasse zu einem geringen Zinsfuße oder nach den Umständen auf die Dauer von längstens 10 Jahren zinsfrei zu bewilligen;
3. den Provinzial-Verwaltungsrath ferner zu ermächtigen, an einzelne Kreise zur Ausführung öffentlicher Arbeiten oder zum Ankaufe von Lebensmitteln oder Saatfrüchten Darlehen aus dem angesammelten Fonds der Kreisrente bis zur Gesamthöhe von 500 000 M. zu 2% Zinsen unter der Bedingung zu gewähren, daß der Kreis sich bei der späteren Vertheilung des Kreisfonds das erhaltene Darlehen auf seinen Antheil an dem Kreisfonds anrechnen lassen muß, insofern bis dahin das Darlehen nicht im Wege der Amortisation oder sonstiger Rückzahlung getilgt sein sollte;
4. endlich den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, zur Linderung des Nothstandes in der Rheinprovinz aus dem Ständefonds eine Summe von 150 000 M. als fonds perdu zu verwenden.

Nachdem den Behörden von diesem Beschlusse Kenntniß gegeben worden war, wurden aus allen Theilen der Provinz zahlreiche, die disponibelen Mittel weit übersteigende Anträge auf Bewilligungen von Darlehen und Beihilfen à fonds perdu an die provincialständische Verwaltung gerichtet.

Es ergab sich indessen sehr bald, daß der durch die Ueberschwemmungen in den Flußthälern verursachte Schaden, so erheblich derselbe auch war, nicht so sehr die Hülfe der provincialständischen Verwaltung erheischte, als die in den Gebirgsgegenden mit unvorhergesehener Raschheit und Intensität hereinbrechende Noth, welche bereits zu Anfang des Jahres 1883 einen solchen Grad erreichte, daß die Hülfsbedürftigkeit der Bewohner der Flußthäler dagegen völlig in den Schatten trat.

Hiezu kam, daß nicht allein die wahrhaft großartige Hülfsthätigkeit der Privaten und Vereine des In- und Auslandes sich vorzugsweise der Linderung der Noth in den Flußthälern zuwandte, da die Hülfsbedürftigkeit der Gebirgsbewohner nicht so allgemein bekannt war, sondern daß auch die Staatsregierung, nachdem bereits zu Anfang Dezember 1882 durch Seine Majestät den Kaiser und König als Beihilfe zur Linderung der durch die Ueberschwemmungen herbeigeführten augenblicklichen Noth die Summe von 500 000 M. aus der Staatskasse bewilligt worden war, dem Landtage der Monarchie einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der im Stromgebiete des Rheines durch die Hochwasser herbeigeführten Verheerungen, vorlegte, wonach den Ueberschwemmungsgebieten in den Provinzen Rheinland und Hessen-Nassau mit darlehensweise und à fonds perdu zu bewilligenden Staatsgeldern die ausgiebigste Hülfe zu Theil werden sollte. Der bezeichnete Entwurf hat denn auch die Zustimmung des Landtages der Monarchie gefunden und ist unter dem 21. Januar 1883 als Gesetz publizirt worden. Durch dieses Gesetz wurde der Staatsregierung die Summe von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um daraus Bewilligungen eintreten zu lassen: a) an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haus- und Nahrungsstande; b) an Gemeinden zur Wiederherstellung ihrer beschädigten gemeinnützigen Anlagen; c) zur Wiederherstellung und zur nothwendigen Verbesserung der beschädigten Deiche und Uferschutzwerke und der damit in Verbindung stehenden Anlagen. Das Gesetz wies die Entscheidung über die Bewilligungen den Organen der Staatsregierung zu, statuirte aber bezüglich der Bewilligungen zu den unter a und b bezeichneten Zwecken eine begütachtende Mitwirkung der ständischen Verwaltungsausschüsse. Es fiel somit für die Rheinprovinz dem Provinzial-Verwaltungsrathe die Aufgabe zu, die Beschlußfassung über die Verwendung der bezeichneten Staatsgelder vorbereiten zu helfen, welcher Aufgabe sich derselbe unterzogen und seine desfallsige Thätigkeit in der Sitzung vom 30. Mai/1. Juni 1883 beendigt hat.

Bei dieser Sachlage erschien es dem Provinzial-Verwaltungsrathe geboten, zunächst über die aus den nothleidenden Gebirgsgegenden eingelaufenen Unterstützungsanträge zu entscheiden und die aus dem Ueberschwemmungsgebiete eingegangenen Anträge unter Reservirung eines Theils der vom 28. Landtage bewilligten Mittel einstweilen zurückzulegen.

Nach sorgfältiger Prüfung wurde eine große Anzahl der Anträge aus den nothleidenden Gebirgsgegenden durch Bewilligung von Darlehen und Beihilfen vom Provinzial-Verwaltungsrathe berücksichtigt. Leider war es bei der Beschränktheit der vorhandenen Mittel nicht möglich, den sämtlichen Anträgen zu entsprechen, es konnten vielmehr nur diejenigen zur Berücksichtigung ausgesondert werden, welche bei der Abwägung gegen die übrigen als besonders dringlich erschienen.

Wie sich hiernach die stattgehabten Bewilligungen auf die einzelnen Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden vertheilen, ist in der anliegenden Uebersicht des Näheren ersichtlich gemacht worden.

Anlage A.

Hiernach sind für die von der Mißernte betroffenen Gegenden im Ganzen bewilligt worden:

1. an Darlehen aus dem verstärkten Meliorationsfonds	14 200 M.
2. " " " " Fonds von 250 000 M.	193 260 "
3. " " " " Kreisrentenfonds	418 700 "
4. an Beihilfen à fonds perdu	120 000 "
	<hr/>
Summe	746 160 M.

Außerdem sind aus Anlaß des Nothstandes aus dem Etatskredite für die Straßen-Verwaltung pro 1883/84 an Begebau-Beihilfen bewilligt worden:

1. für den Kreis Akenau	23 950 M.
2. " " " " Kochem	3 100 "
3. " " " " Mayen	300 "
4. " " " " Ehrweiler	1 200 "
5. " " " " Wittburg	3 700 "
6. " " " " Daun	26 400 "
7. " " " " Schleiden	3 600 "
8. " " " " Montjoie	4 500 "
9. " " " " Rheinbach	900 "
	<hr/>
	67 650 M.

Ferner sind an Begebau-Bauhilfen auf die Sammelanträge pro 1883/84 für Nothstands-
kreise resp. Gemeinden bewilligt und sofort zahlbar gemacht worden:

1. für den Kreis Berncastel	7 700 M.
2. " " " " Daun	19 150 "
3. " " " " Prüm	47 800 "
4. " " " " Saarburg	2 350 "
5. " " " " Trier (Land)	4 100 "
6. " " " " Wittlich	4 800 "
7. " " " " Akenau	13 950 "
8. " " " " Neuwied	7 000 "
9. " " " " Malmedy	16 100 "
10. " " " " Montjoie	2 000 "
11. " " " " Schleiden	8 650 "
	<hr/>
	133 600 M.

201 250 M.

also im Ganzen Verwendung zu Darlehen und à fonds perdu für die noth-
leidenden Gebirgsgegenden 947 410 M.

In der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 14./16. März 1883 wurde im Anschlusse an die Bewilligung einer Reihe von Darlehen und Beihilfen sodann folgender Beschluß gefaßt:

1. von den stattgehabten Bewilligungen dem Herrn Ober-Präsidenten und den sämtlichen Regierungs-Präsidenten Mittheilung zu machen;

2. die gefassten Bewilligungs-Beschlüsse sofort zur Ausführung zu bringen, ohne die Feststellung des Sitzungs-Protokolls abzuwarten;

3. zu erklären, daß es mit der Aufrechterhaltung der Ordnung des finanziellen Haushalts der Provinz unverträglich sei, weitere Bewilligungen für die nothleidenden Gebirgsgegenden auf Grund der dem Provinzial-Verwaltungsrathe durch Beschluß des 28. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 13. Dezember 1882 erteilten Ermächtigung eintreten zu lassen und in Folge dessen die Herren Regierungs-Präsidenten zu ersuchen, weitere Anträge dieser Art als aussichtslos gar nicht mehr hierher gelangen zu lassen und die Lokalbehörden in diesem Sinne mit Instruktionen zu versehen mit dem Anfügen, daß es den Gemeinden überlassen bleibe, event. Darlehen unter den gewöhnlichen Bedingungen bei der Provinzial-Hülfskasse nachzusehen;

4. die aus den nach Beschluß des 28. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 13. Dezember 1882 dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Linderung des Nothstandes in der Rheinprovinz zur Verfügung gestellten Summen noch disponibelen Mittel für das Ueberschwemmungsgebiet zu reserviren und zwar hauptsächlich zur Verwendung für solche Zwecke, für welche nach dem Nothstandsgesetze vom 21. Januar 1883 eine Beihülfe nicht gewährt werden kann;

5. in drei öffentlichen Blättern eine kurze Darlegung über das Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes bei den Bewilligungen zur Linderung des Nothstandes in den Gebirgsgegenden eingehaltene Verfahren und die zur Anwendung gebrachten Grundsätze zu veröffentlichen;

6. den beteiligten Herren Ressortministern gegenüber auszusprechen, daß die seit den letzten Jahren wiederholt hervorgetretenen Nothstände in der Eifel es dringend nothwendig erscheinen lassen, Maßregeln zu einer dauernden Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eifel und zur Abstellung des dort chronisch gewordenen Nothstandes baldmöglichst im Wege der Gesetzgebung und im Wege der Gewährung staatlicher Beihülfen zu ergreifen, sowie den Landes-Direktor mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Dabei wurde noch bestimmt, daß das an die Ressortminister zu richtende Schreiben nebst allen zugehörigen Grundlagen desselben dem nächsten Provinzial-Landtage mitgetheilt werde, welchem alsdann auch überlassen werden könne, sein Interesse für die bessere Wiederbewaldung der Eifel durch Bewilligung einer größeren Summe zu diesem Zwecke an den Tag zu legen.

Von der in Satz 5 des vorstehend referirten Beschlusses vorgesehenen Veröffentlichung ist mit Rücksicht auf den Umstand, daß verschiedene öffentliche Blätter, u. A. die Kölnische Zeitung und die Kölnische Volkszeitung, eine sachgemäße Besprechung des Nothstandes in den Gebirgsgegenden und auch der Seitens der provinzialständischen Verwaltung zur Linderung desselben entwickelten Thätigkeit haben eintreten lassen, vorläufig Abstand genommen und der Beschluß im Uebrigen zum Vollzuge gebracht worden.

Insbefondere hat der Landes-Direktor in Vollziehung des Satzes 6 des Beschlusses das nachstehende Schreiben an den königlichen Ober-Präsidenten gerichtet:

Düsseldorf, den 27. Juni 1883.

Im Verfolge meines Schreibens vom 20. März d. J. IV. 939, betreffend die in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 14./16. März d. J. erfolgten Bewilligungen zur Bekämpfung des Nothstandes in den Gebirgsgegenden der Provinz, beehre ich mich Ew. Excellenz die nachstehenden Ausführungen ganz ergebenst zu unterbreiten:

Nachdem die Anwohner des Rheines und seiner Nebenflüsse im November 1882 durch verheerende Ueberschwemmungen betroffen worden waren und es gleichzeitig zur Kenntniß der Rheinischen Provinzial-Verwaltung gekommen war, daß in verschiedenen Gebirgsgegenden der Provinz in Folge der Mißernten der letzten Jahre, insbesondere des Jahres 1882, ein außergewöhnlicher Nothstand bevorstehe, trat an die Provinzial-Verwaltung die Frage heran, ob sie aus ihren Fonds besondere Aufwendungen zur Linderung dieser Nothstände machen sollte.

Die nach dieser Richtung gepflogenen Verhandlungen führten zu einer Beschlußfassung des gerade damals versammelten 28. Provinzial-Landtages vom 13. Dezember 1882, wodurch dem Provinzial-Verwaltungsrathe die Ermächtigung erteilt wurde, in ähnlicher Weise, wie dies bereits einmal im Jahre 1880 zur Linderung des damals in Folge der Mißernte in der Eifel zc. herrschenden Nothstandes geschehen war, sehr bedeutende Summen theils darlehnsweise zu geringem Zinsfuße oder zinsfrei, theils à fonds perdu aus Provinzialmitteln zur Linderung der Noth im Ueberschwemmungsgebiet und in den Gebirgsgegenden zu verausgaben.

Der Wortlaut des bezeichneten Beschlusses ist aus den Vorbemerkungen der hier angeschlossenen Uebersicht ersichtlich.*)

Nachdem der gedachte Beschluß zur Kenntniß der Behörden und Einwohner der Provinz gelangt war, gingen aus allen betroffenen Theilen derselben Anträge auf Bewilligung von Darlehen und Beihilfen aus den Nothstandsfonds in einem solchen Umfange ein, daß die Berücksichtigung sämmtlicher von den Gemeinde- und Staatsbehörden für begründet erklärten Anträge, namentlich auf Verwendungen zu Gunsten der nothleidenden Gebirgsgegenden, die Kräfte der Provinz erschöpft und deren Thätigkeit zu anderen gemeinnützigen Zwecken auf Jahre hinaus lahmgelegt, wenn nicht gar den Ruin ihrer Finanz-Verwaltung nach sich gezogen haben würde.

Zudem war der Provinzial-Verwaltungsrath nicht in der Lage, über die ihm durch den Landtags-Beschluß vom 13. Dezember 1882 gezogenen Grenzen hinauszugehen. Es erübrigte daher nur, aus der Menge der vorliegenden Anträge einen verhältnißmäßig kleinen Theil zur Berücksichtigung auszufordern.

Indem der Provinzial-Verwaltungsrath einen entsprechenden Betrag aus den zur Verfügung stehenden Fonds für das Ueberschwemmungsgebiet reservirte, bewilligte er in seinen beiden Sitzungen vom 17./20. Januar und vom 14./16. März 1883, wie die bereits erwähnte Uebersicht ergibt, im Ganzen 746 160 M. für die von der Mißernte betroffenen Gebirgsgegenden, wozu noch die gleichzeitig aus Anlaß des

*) Es war eine summarische Uebersicht der sämmtlichen Bewilligungen beigezeichnet, welche den bezüglichen Landtags-Beschluß (conf. den Eingang des gegenwärtigen Referates) wörtlich ausführte.

Nothstands beschlossenen Bewilligungen an Begebau-Beihilfen aus den dafür verfügbaren anderweiten Fonds im Gesamtbetrage von 201 250 M. treten, sodaß sich ein Gesamtbetrag der Verwendungen von 947 410 M. ergibt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat dabei der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß mit den im Jahre 1880 zu Nothstandszwecken aufgewendeten Geldern und mit den gegenwärtigen Bewilligungen, so bedeutend die Summe derselben auch ist, eine nachhaltige Besserung der wirthschaftlichen Zustände der Gebirgsgegenden nicht erreicht werden, daß vielmehr der Nothstand in denselben dessen ungeachtet fortauern und in jedem künftigen Jahre, in welchem der Ernteausfall ein unbefriedigender sein sollte, mit gleicher Intenfität wie gegenwärtig in der eklatantesten Weise zu Tage treten wird, sofern nicht der Staat sich der Aufgabe unterzieht, den Ursachen dieses chronischen Nothstandes nachzuforschen und die geeigneten Mittel anzuwenden, um denselben dauernd zu beseitigen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat bei dieser Sachlage es nicht in Aussicht stellen zu können geglaubt, daß die Provinz bei wiederholtem Auftreten eines akuten Nothstandes in den Gebirgsgegenden nochmals in ähnlicher Weise, wie dies 1880 und in diesem Jahre geschehen, mittelst erheblicher außerordentlicher Aufwendungen zu dessen Vinderung beitragen werde.

Einestheils glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath, daß nicht die Provinz, sondern der Staat zu solchen Maßnahmen verpflichtet und daß es daher dem Staate zu überlassen sei, die nothwendige Hilfe zu leisten, anderntheils aber ist er der Meinung, daß alle Verwendungen zur Abwendung der augenblicklichen Noth, ohne daß gleichzeitig Schritte zur dauernden Beseitigung der Ursachen des Nothstandes erfolgen, nur Palliativmittel darstellen, deren Erfolge zu den aufgewendeten Mitteln nicht im Einklange stehen.

Endlich erblickt der Provinzial-Verwaltungsrath in der Verausgabung so bedeutender Summen zu außerordentlichen Aufwendungen eine ernstliche Gefährdung der Ordnung des finanziellen Haushalts der Provinz, ein Moment, welches hier vor Allem in Betracht kommt, weil die Provinzial-Umlage, insbesondere auch in Folge des Umstandes, daß die diesseitige Provinz bei dem für sie besonders ungünstigen Maßstabe der Vertheilung der Dotationsrente auf die Provinzen des Staats um den Betrag von mehreren Hunderttausend Mark verkürzt worden ist, hier selbst schon an und für sich höher, wie in den übrigen Provinzen des Staates ist.

Aus diesen Erwägungen ist der in Abdruck hier beigefügte Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 14./16. März 1883 hervorgegangen, durch welchen gleichzeitig dem unterzeichneten Landes-Direktor der Auftrag erteilt worden ist, zur Vollziehung des Abschnittes 6 des Beschlusses den Herren Ressortministern eine Darlegung der bezeichneten Auffassung des Provinzial-Verwaltungsraths zu unterbreiten.

Der Unterzeichnete hat es für zweckmäßig erachtet, von einer direkten Vorlage an die Herren Ressortminister Abstand zu nehmen und Ew. Excellenz sehr gefällige Vermittelung hierfür ganz ergebenst zu erbitten.

Indem ich mir gestatte, Ew. Excellenz zu diesem Endzwecke die vorstehenden Ausführungen vorzutragen, erlaube ich mir die nachfolgenden allgemeinen Bemerkungen ganz ergebenst hinzuzufügen.

Nach den mir vorliegenden Mittheilungen der königlichen Regierungen und meinen sonstigen Informationen hat der Nothstand in den Kreisen Daun und Prüm, sowie in anderen Gebirgsgegenden der Provinz im letztvergangenen Winter eine solche Höhe erreicht, daß gegen dessen Umfang und Intensität die Nothlage der von in den Monaten November und Dezember v. J. stattgehabten Ueberschwemmungen am härtesten getroffenen Gemeinden des Rheinthales, denen abgesehen von den reichlichen Privatspenden und der Hilfe der Provinzial-Verwaltung eine so ausgiebige Staatshilfe durch das Gesetz vom 21. Januar 1883 zu Theil geworden ist, weit zurücksteht.

Wenn dort auch Einzelne sehr harte Verluste erlitten haben, so kann doch bei der größeren Wohlhabenheit und Steuerkraft ein absoluter Mangel an Lebensmitteln in diesen Gemeinden nicht eintreten.

Selbst die verhältnißmäßig günstig situirten Klassen der landwirthschaftlichen Bevölkerung der Gebirgsgegenden in der Eifel leben aber nicht allein in Nothjahren, sondern auch in Mittel- und guten Jahren permanent in einem Zustande, welchen der rheinische Tagelöhner als den einer unerträglichen Noth und Entbehrung bezeichnen würde. Bei der Armuth fast der ganzen Bevölkerung können die etwas besser Gestellten den gänzlich Mittellosen keine wirksame Hilfe gewähren. Die Einsichtnahme in die Staats-Steuerrollen läßt erkennen, wie außerordentlich gering das Einkommen der Bevölkerung ganzer Gemeinden, Bürgermeistereien und Kreise ist, und erschreckend hoch erscheint die Summe der Zuschläge, welche die armen Bewohner zu kommunalen Zwecken aufbringen müssen.

Wegen der allgemeinen Armuth derselben stehen auch die Gemeinden und Kreise als solche meist schon an der äußersten Grenze ihrer Leistungsfähigkeit; sie können sich daher in Nothjahren auch nicht leicht durch Anleihen helfen, weil sie selbst in guten Jahren die Beträge, welche zur Verzinsung und Tilgung ihrer Schulden erforderlich sind, neben ihren sonstigen Lasten aufzubringen außer Stande sind.

Die große Armuth der Bevölkerung der Gebirgsgegenden, insbesondere der Eifelgegend, hat, abgesehen von den Boden- und klimatischen Verhältnissen, vorzugsweise ihren Grund in einer irrationellen Bewirthschaftsungsweise bezüglich des Grundbesitzes. Bei großer Parzellirung des Landes und dem vorwiegenden Vorhandensein von Zwergwirthschaften ist ein roher extensiver Betrieb des Ackerbaues mit ausgedehntem Weidestrich üblich. Es wird sich daher zunächst darum handeln, einerseits der Parzellirung und dem damit zusammenhängenden Flurzwange durch Zusammenlegung der Güter und Regulirung der Feldwege abzuhelfen (Konsolidationsgesetz), andererseits durch Vermehrung der Futterproduktion, Beschaffung ausreichenden Gespammviehs, Erzielung genügenden Düngers zc. einen intensiven landwirthschaftlichen Betrieb zu ermöglichen.

Das kann nur geschehen, wenn den armen Landwirthen, welche fast sämmtlich tief verschuldet sind, neben einer wohlwollenden und kräftigen Förderung durch Belehrung, Unterweisung, Zerflörung von Vorurtheilen und durch Erweckung und stete Belebung der Hoffnung, daß die Behörden gewillt und im Stande seien, wirksame Hilfe zu gewähren, in reichem Maße baare Geldmittel zugeführt werden, und zwar theils à fonds perdu aus Staatsfonds durch ein Nothstandsgesetz, theils darlehnsweise zu geringem Zinssatze, successive rückzahlbar und Seitens des Gläubigers unkündbar (Annuitäten-Darlehen gegen Hypothek), sowohl zur Abtragung der bestehenden drückenden

Schulden als auch zu Landes-Meliorationen und zur Verbesserung der wirthschaftlichen Einrichtungen.

Durch Selbsthülfe kann bei der geschilderten Sachlage kein günstiges Resultat erhofft werden, um so weniger, als die durch die Noth hervorgerufene Indolenz der Bevölkerung dieselbe zur energischen Betretung dieses Weges vielfach unfähig macht.

Hier kann in erster Linie nur der Staat, zunächst im Wege der Gesetzgebung, helfend eintreten. Wird durch eine Reform der Hypotheken-Gesetzgebung oder durch Verleihung besonderer Privilegien die Gründung von Realkredit-Instituten ermöglicht, so kann auch die Provinz, indem sie eine Hypothekenbank als ständisches Institut errichtet, sich in wirksamer Weise an der Abhülfe der Noth betheiligen, wozu die Zustimmung des Provinzial-Landtages wohl zu erlangen sein würde.

In dieser Hinsicht werde ich mir erlauben, Ew. Excellenz baldthunlichst einen besonderen Antrag zu unterbreiten, auf welchen ich mich hier bereits beziehen darf.

Im Uebrigen glaube ich es für jetzt unterlassen zu sollen, hier noch andere Mittel zur Beseitigung des Nothstandes, wozu meines Erachtens insbesondere die in größerem Umfange anzubahnde Aufforstung der für das Klima so nachtheiligen großen Deben, größere Wiesen-Meliorationen und Beförderung der Einführung von Industrien zur Beschaffung von Arbeit gehören würden, zu berühren.

Wie mir bekannt geworden ist, hat die königliche Bezirks-Regierung zu Trier bereits dahin zielende Vorschläge ausgearbeitet und darf wohl mit Sicherheit gehofft werden, daß die königliche Staatsregierung selbst, wie auch der Landtag der Monarchie und sämtliche königliche und Kommunal-Behörden der nothleidenden Gebietstheile, auf eine nachhaltige Hülfe für jene Gegenden Bedacht nehmen werden.

Die provinzialständische Verwaltung wird hierbei auf dem ihr überwiesenen Gebiete der öffentlichen Angelegenheiten nicht müde werden, die Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnisse der Provinz mit allen Kräften und unter Aufwendung aller verfügbaren Mittel zu heben und zur Erreichung jenes Zieles mitzuwirken.

Der Unterzeichnete beabsichtigt zu diesem Endzwecke mit dem Herrn Landtags-Marschall sowie einzelnen Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsrathes die von dem Nothstande betroffenen Gegenden zu besuchen, um dort von den Verhältnissen Einsicht zu nehmen und demnächst in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit die provinzialständische Verwaltung im Einzelnen sich den zur Herbeiführung eines besseren Zustandes nöthigen Maßnahmen anschließen könne, beziehentlich welche Vorschläge in dieser Hinsicht dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Vorlage an den in diesem Herbst zusammentretenden Provinzial-Landtag zu unterbreiten sein würden.

Ich erlaube mir schließlich Ew. Excellenz ganz ergebenst zu ersuchen, das gegenwärtige Schreiben nebst Anlagen zur Kenntnißnahme der Herren Ressortminister sehr gefälligst bringen und mich wenn thunlich von den zur Hebung der Nothlage in der Eifel beabsichtigten Maßnahmen zur Zeit benachrichtigen zu wollen.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz.

gez.: Klein.

An

den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Wirklichen Geheimen Rath,

Herrn Dr. von Bardeleben, Excellenz

Koblenz.

IV. 1525.

32*

Auf dieses Schreiben hat der königliche Ober-Präsident der Rheinprovinz dem Landes-Direktor unter dem 16. Oktober 1883 den nachstehenden Ministerial-Erlaß vom 2. Oktober 1883 abschriftlich zur Kenntnißnahme zugefertigt:

Ministerium des Innern.

Berlin, den 2. Oktober 1883.

Das von Ew. Excellenz mit dem gefälligen Berichte vom 14. Juli d. J. mir, dem Minister des Innern, vorgelegte, hierneben zurückfolgende Schreiben des Landes-Direktors der Rheinprovinz vom 27. Juni d. J., betreffend die wirthschaftlichen Verhältnisse in den Eifelkreisen, gibt uns zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Wir erkennen gern an, daß Seitens der Provinzialstände und der provincialständischen Verwaltung der Bedrängniß, in welcher sich die Bewohner der Eifelkreise, in Folge des Mißrathens der Ernte des Jahres 1882 und der Vorjahre, während des letzten Winters und Frühjahres befunden haben, mit bedeutenden Mitteln erfolgreich und umsichtig entgegengewirkt worden ist.

Auch können wir der provincialständischen Verwaltung die Zusicherung ertheilen, daß die königliche Staatsregierung, wie sie bisher für die Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse in den Eifelkreisen kräftig eingetreten ist, diesen Verhältnissen auch fernerhin ihre sorgfältige Beachtung widmen und deren Aufbesserung ernstlich erstreben wird.

Wenn aber Seitens des Landes-Direktors Namens des Provinzial-Verwaltungsrathes ausgesprochen worden ist, daß der Staat, nicht die Provinz, zu den von der letzteren für die Eifelkreise gemachten Aufwendungen verpflichtet gewesen sei, so müssen wir, solcher Behauptung gegenüber, zunächst darauf hinweisen, daß die Verpflichtung zur Gewährung des unentbehrlichen Lebensunterhaltes und der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen an Hülfbedürftige, nach der bestehenden Gesetzgebung, nicht dem Staate, sondern den Ortsarmen-Verbänden, event. dem Landarmen-Verbande und daß die Gewährung von Beihülfen an Ortsarmen-Verbände, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unermöglich sind, ebenfalls nicht dem Staate, sondern dem provincialständischen Verbande als Landarmen-Verband obliegt.

Diese Verpflichtungen des provincialständischen Verbandes begründen für denselben ein naheliegendes Interesse, dem Eintritte von Hülfbedürftigkeit in der Provinz durch die Bewilligung von Geldmitteln zum Wegebau und zu Landes-Meliorationen und durch die damit verbundene Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Bewohner der betreffenden Distrikte entgegenzutreten. Außerdem aber kommt in Betracht, daß die den Provinzialständen aus Staatsfonds, mit den entsprechenden Ausgabe-Verpflichtungen des Staates, durch die Gesetzgebung überwiesene Dotation, wie zur Bestreitung der Kosten des Landarmenwesens, so auch zur Unterstützung des Wegebauens und zur Beförderung der Landes-Meliorationen bestimmt sind. Aufwendungen, welche für diese Zwecke Seitens der Provinzialstände gemacht werden, geschehen daher nicht etwa in Erfüllung einer dem Staate zufallenden Verpflichtung, sondern in der Erfüllung einer gesetzlichen Obliegenheit der Provinzialstände selbst.

Em. Excellenz ersuchen wir ganz ergebenst, dem Landes-Direktor auf dessen Schreiben vom 27. Juni d. J. die vorstehenden Bemerkungen in unserem Namen mitzutheilen.

Der Minister des Innern.

gez.: von Puttkamer.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage,

gez.: Michelly.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung,

gez.: Meinecke.

An

den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn von Bardeleben, Excellenz
zu Koblenz.

M. d. J. I. A. 5909.

M. f. L. zc. I. 13 216.

J. M. I. 12 936.

Koblenz, den 16. Oktober 1883.

Abchrift lasse ich Euer Hochwohlgeboren auf das gefällige Schreiben vom 27. Juni d. J. (IV. 1525) zur Kenntnißnahme ergebenst zugehen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

gez.: von Bardeleben.

An

den Landes-Direktor der Rheinprovinz, Herrn Klein,
Hochwohlgeboren
Düsseldorf.

Nr. 10 408.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt nicht unterlassen zu dürfen, hier zunächst eine Beleuchtung der Ausführungen dieses Ministerial-Erlasses folgen zu lassen.

Es kann nur auf einem Mißverständnisse des vorausgeführten Schreibens des Landes-Direktors vom 27. Juni d. J. beruhen, wenn die Herren Ressortminister in ihrem Erlasse annehmen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath beziehungsweise der Landes-Direktor in jenem Schreiben eine Nichtanerkennung der gesetzlichen Verpflichtungen des Provinzial-Verbandes in Hinsicht der Armenpflege, des Wegebaues und der Landes-Meliorationen habe ausgesprochen wollen. Es ist am Schlusse des gedachten Schreibens ausdrücklich hervorgehoben, daß die provinzialständische Verwaltung auf

dem ihr überwiesenen Gebiete der öffentlichen Angelegenheiten fortfahren werde, die Verkehrs- und wirtschaftlichen Verhältnisse der Provinz mit allen Kräften und mit Aufwendung aller verfügbaren Mittel zu heben und zur dauernden Beseitigung des Nothstandes ihre Mitwirkung eintreten zu lassen.

Wenn in dem Schreiben des Landes-Direktors ausgeführt wird, daß der Provinzial-Verband bei wiederholtem Auftreten eines akuten Nothstandes hauptsächlich aus finanziellen Gründen kaum in der Lage sein werde, nochmals in ähnlicher Weise, wie dies 1880 und 1883 geschehen sei, mittelst erheblicher außerordentlicher Aufwendungen zu dessen Linderung beizutragen, und wenn dabei bemerkt ist, daß vielmehr der Staat zu solchen Maßnahmen verpflichtet sei, so hat damit auf der einen Seite nur betont werden sollen, daß die 1880 und 1883 gemachten Aufwendungen über den Umfang derjenigen Leistungen hinausgegangen sind, welche von dem Provinzial-Verbande auf Grund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen gefordert werden konnten, während es auf der anderen Seite als die Aufgabe des Staates bezeichnet werden mußte, bei so schweren Kalamitäten, wie diejenigen waren, von welchen in den Jahren 1880 und 1883 die Gebirgsgegenden der Rheinprovinz betroffen wurden, mit seinen Mitteln einzutreten, wie er solches schon in mehreren Fällen, beispielsweise aus Anlaß der durch die Hochwasser im Frühjahr 1876 herbeigeführten Verheerungen und gemeingefährlichen Zustände durch das Gesetz vom 22. Juli 1876, ferner bei dem Nothstande in Oberschlesien im Jahre 1880 durch das Gesetz vom 3. Februar 1880 und endlich bei dem Nothstande in den Flußthälern der westlichen Provinzen gerade erst in diesem Jahre durch das Gesetz vom 21. Januar 1883 gethan hat.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hält unter diesen Umständen die Beurtheilung, welche das Schreiben des Landes-Direktors bei der königlichen Staatsregierung gefunden hat, nicht für zutreffend und würde es der Sache förderlicher erachtet haben, wenn die Herren Ressortminister sich in dem Erlasse vom 2. Oktober 1883 näher darüber ausgesprochen hätten, welche Maßnahmen Seitens der königlichen Staatsregierung zur Aufbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Eifel beabsichtigt würden und in welcher Weise hierbei eine Mitwirkung der provinzialständischen Verwaltung stattfinden könne.

So lange nämlich die Art und der Umfang der von der Staatsregierung zu erwartenden Hülfsthätigkeit dem Provinzial-Verwaltungsrathe nicht bekannt sind, befindet sich derselbe auch nicht in der Lage, dem hohen Landtage Vorschläge darüber zu machen, ob und nach welchen Richtungen hin Seitens des Provinzial-Verbands weitere außerordentliche Aufwendungen zur Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den nothleidenden Gebirgsgegenden einzutreten hätten.

Abgesehen von der vorgeschlagenen Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse zu einem Grundkredit-Institute, worüber dem hohen Landtage eine besondere Vorlage zugeht, hat daher der Provinzial-Verwaltungsrath beschlossen, Anträge in der bezeichneten Richtung zur Zeit nicht zu stellen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt vielmehr, daß die provinzialständische Verwaltung sich vorläufig darauf zu beschränken haben wird, durch Gewährung von Darlehen aus dem Meliorationsfonds und aus der Provinzial-Hülfskasse und durch Verwendung der etatsmäßigen zu Landes-Meliorationen und sonstigen landwirtschaftlichen Zwecken bestimmten Mittel nach Kräften zur Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden beizutragen, und behält sich vor, bei dem nächstfolgenden Landtage die Bewilligung von Mitteln zu außerordentlichen Verwendungen nöthigenfalls nachzusehen.

Schließlich beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath noch über die Höhe der aus dem vom 28. Provinzial-Landtage zur Verfügung gestellten Fonds für die Nothleidenden in den

Ueberschwemmungsgebieten reservirten Summen und die seinerseits beabsichtigte Verwendung der letzteren im Nachstehenden Bericht zu erstatten.

Es sind reservirt:

1. aus dem verstärkten Meliorationsfonds	285 800 M.
2. " " Fonds von 250 000 M. bei der Provinzial- Hülfskasse	56 740 "
3. aus dem Kreisrentenfonds zu Darlehen an Kreise . . .	81 300 "
4. " " Fonds zu Zuwendungen à fonds perdu . . .	30 000 "

Zusammen . 453 840 M.

Nach dem vorher bereits referirten Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsraths vom 14./16. März 1883 sollen diese für das Ueberschwemmungsgebiet reservirten Beträge hauptsächlich für solche Zwecke bewilligt werden, für welche nach dem staatlichen Nothstandsgefesze vom 21. Januar 1883 Beihülfen nicht gewährt werden können. Unter diese Kategorie fällt hauptsächlich die Anlage neuer Deiche und Uferschutzwerke, da das Nothstandsgefesze nur zur Wiederherstellung und Verbesserung beschädigter Anlagen dieser Art Beihülfen zusichert. Das Bedürfniß zur Anlage neuer Deiche u. wird aber wesentlich durch die Frage bedingt, ob und in welchem Umfange die beschädigten Deiche wieder hergestellt werden, was vielfach von der Bewilligung der hierzu aus Staats-Nothstandsfonds erbetenen Geldmittel abhängt. Auch ist es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine Deichanlage unter den Begriff der Verbesserung einer beschädigten Anlage oder unter den Begriff einer Neuanlage fällt. Es erscheint deshalb dem Provinzial-Verwaltungsrathe geboten, zunächst abzuwarten, welche der projektirten Anlagen aus Staats-Nothstandsfonds subventionirt werden und dann erst an die Frage heranzutreten, für welche Anlagen Darlehen oder Beihülfen aus Provinzialmitteln gegeben werden sollen. Die ministerielle Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Staats-Nothstandsgefeszes zu den Anlagen der gedachten Art ist bisher noch nicht erfolgt; es konnte daher von dem Provinzial-Verwaltungsrathe auch über die Verwendung der reservirten Provinzialmittel noch nicht entschieden werden, um so weniger, als die nähere Begründung der namentlich aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf in großer Zahl vorliegenden Anträge trotz mehrfacher Korrespondenzen mit den theilhaftigen Bezirks-Regierungen meist noch nicht eingegangen ist. Der Provinzial-Verwaltungsrath wird indessen sobald als thunlich über die Verwendung der reservirten Summen zu Gunsten der Ueberschwemmungsgebiete Beschluß fassen und dem nächsten Provinzial-Landtage hierüber speziellen Bericht erstatten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage A.

Uebersicht

der vom Provinzial-Verwaltungsrath

für die

nothleidenden Gebirgsgegenden der Rheinprovinz aus den vom 28. Provinzial-Landtage zur Verfügung gestellten Mitteln beschlossenen Bewilligungen.

I. Darlehen aus dem verstärkten Meliorationsfonds.

Regierungsbezirk Koblenz.

1. Wiefengenossenschaft Luyem, im Kreise Mayen zur Ausführung der auf 4400 M. veranschlagten Melioration des Weiherbachthales gegen 3 zinsfreie Jahre und demnächstige Verzinsung mit 3% und Amortisation mit 2% unter Hinzurechnung der in den späteren Jahren an der Zinszahlung ersparten Beträge. 2 200 M.

Regierungsbezirk Trier.

2. Gehöferschaften Waldhölzbach, Rappweiler-Zwalbach, Wadrill, Besserungen und Dreisbach, im Kreise Merzig zur Ausführung von Landesmeliorationen gegen Garantie des Kreises Merzig und gegen 3 zinsfreie Jahre und demnächstige Verzinsung mit 3% und Amortisation mit 2% unter Hinzurechnung der in den späteren Jahren an der Zinszahlung ersparten Beträge 12 000 "
- Summe 14 200 M.

II. Darlehen aus dem Kredit ad 250 000 M. bei der Provinzial-Hülfskasse.

Regierungsbezirk Aachen.

Kreis Malmedy.

1.	Gemeinde Büllingen	zur Beschaffung von Saatfrucht zinsfrei auf 5 Jahre	900 M.
2.	" Bocherath	" " " " " " 5 "	900 "
3.	" Krintfelt	" " " " " " 5 "	900 "
4.	" Wirtsfeld	" " " " " " 5 "	900 "
5.	" Sönsfeld	" " " " " " 5 "	500 "
6.	" Sümningen	" " " " " " 5 "	2 000 "
Zu übertragen . . .			<u>6 100 M.</u>

		Uebertrag . .							6 100 M.
7.	Gemeinde Mürringen	zur Beschaffung von Saatfrucht zinsfrei auf 5 Jahre							1 500 "
8.	" Manderfeld	"	"	"	"	"	"	5 "	3 200 "
9.	" Schönberg	"	"	"	"	"	"	5 "	1 800 "
10.	" Necht	"	"	"	"	"	"	5 "	1 000 "
11.	" Signeuville	"	"	"	"	"	"	5 "	300 "
12.	" Belleveaux	"	"	"	"	"	"	5 "	500 "
13.	" Crombach	"	"	"	"	"	"	5 "	3 000 "
14.	" Lommersweiler	"	"	"	"	"	"	5 "	2 000 "
15.	" St. Vith	"	"	"	"	"	"	3 "	3 000 "
16.	" Weismes	"	"	"	"	"	"	5 "	3 015 "
17.	" Robertville	"	"	"	"	"	"	5 "	1 000 "
18.	" Dvifat	"	"	"	"	"	"	5 "	190 "
19.	Bürgermeisterei Neuland	"	"	"	"	"	"	5 "	2 000 "
Summe Malmedy . .								28 605 M.	

Kreis Montjoie.

1.	Gem. Simmerath	zur Beschaffung v. Lebensm. u. Saatfr. zinsfrei auf 5 Jahre							3 000 M.	
2.	" Lammersdorf	"	"	"	"	"	"	5 "	1 400 "	
3.	" Jüngenbroich	"	"	"	"	"	"	5 "	1 755 "	
4.	" Conzen	"	"	"	"	"	"	5 "	1 350 "	
5.	" Mützenich	"	"	"	"	"	"	5 "	1 650 "	
6.	" Hoeven	"	"	"	"	"	"	5 "	3 000 "	
7.	" Rohren	"	"	"	"	"	"	5 "	1 000 "	
8.	" Kalterherberg	"	"	"	"	"	"	5 "	4 000 "	
9.	" Roetgen	"	"	"	"	"	"	5 "	2 500 "	
10.	" Schmidt	"	"	Arbeitsgelegenheit			"	"	5 "	1 000 "
11.	" Boffenack	"	"	Lebensm. u. Saatfr.			"	"	5 "	1 000 "
12.	" Eicherscheid	"	"	"	"	"	"	5 "	2 000 "	
Summe Montjoie . .								23 655 M.		

Kreis Schleiden.

1.	Gemeinde Heimbach	zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit gegen 2% Zinsen und 11jährige Amortifikation							20 000 M.
2.	Gemeinde Marmagen	zur Beschaffung von Saatgut zinsfrei auf 5 Jahre . .							2 400 "
3.	" Nettersheim	"	"	"	"	"	"	5 "	1 000 "
4.	" Cronenburg	"	"	"	"	"	"	5 "	1 600 "
5.	" Dreiborn	zur Beschaffung von Saatfrüchten zinsfrei und rückzahlbar in den 4 Jahren von 1884/85 bis incl. 1887/88 mit gleichen Jahresraten .							2 500 "
6.	Gem. Hellenthal	zur Beschaffung von Lebensm. und Saatfr. zinsfrei auf 5 Jahre							3 000 "
7.	" Hollerath	"	"	"	"	"	"	5 "	2 000 "
8.	" Aidenbreth	"	"	"	"	"	"	5 "	1 500 "
9.	" Berf	"	"	"	"	"	"	5 "	1 000 "
Zu übertragen . .								35 000 M.	

										Uebertrag . .	35 000 M.	
10.	Gem.	Ahrdorf	zur Beschaffung v. Lebensm. u. Saatfr. zinsfrei auf 5 Jahre							1 000	"	
11.	"	Nedelhoven	"	"	"	"	"	"	5	"	500	"
12.	"	Freilingen	"	"	"	"	"	"	5	"	1 000	"
13.	"	Lommersdorf	"	"	"	"	"	"	5	"	2 000	"
14.	"	Bonderath	"	"	"	"	"	"	5	"	1 000	"
15.	"	Blankenheim	"	"	"	"	"	"	5	"	1 000	"
16.	"	Blankenheimerdorf	"	"	"	"	"	"	5	"	1 000	"
17.	"	Mülheim	"	"	"	"	"	"	5	"	300	"
18.	"	Neef	"	"	"	"	"	"	5	"	600	"
19.	"	Hüngersdorf	"	"	"	"	"	"	5	"	1 000	"
20.	"	Ripsdorf	"	"	"	"	"	"	5	"	1 000	"
21.	"	Dollendorf	"	"	"	"	"	"	5	"	1 000	"
22.	"	Waldorf	"	"	"	"	"	"	5	"	600	"
23.	"	Alendorf	"	"	"	"	"	"	5	"	2 000	"
24.	"	Keldenich	"	"	"	"	"	"	5	"	1 500	"
25.	"	Soetenich, ^{Bürgermeist.} Keldenich	"	"	"	"	"	"	5	"	3 000	"
26.	"	Wahlen	"	"	"	"	"	"	5	"	1 000	"
27.	"	Golbach	"	"	"	"	"	"	5	"	300	"
28.	"	Fromath	"	"	"	"	"	"	5	"	600	"
29.	"	Kinnen	"	"	"	"	"	"	5	"	2 000	"
30.	"	Siftig	"	"	"	"	"	"	5	"	1 000	"
31.	"	Soetenich, ^{Bürgermeist.} Call	"	"	"	"	"	"	5	"	3 000	"
32.	"	Bleibuir	"	"	"	"	"	"	5	"	1 000	"
33.	"	Hergarten	"	"	"	"	"	"	5	"	300	"
34.	"	Bronsfeld	"	"	"	"	"	"	5	"	600	"
35.	"	Oberhausen	"	"	"	"	"	"	5	"	400	"
36.	"	Schoenfeiffen	"	"	"	"	"	"	5	"		"
Summe Schleiden . .										64 700 M.		

Regierungsbezirk Koblenz.

Kreis Neuwied.

1.	Gem.	Bertenau	zur Beschaffung v. Lebensm. u. Saatgut gegen 2% Zinsen auf 10 Jahre							1 100	M.		
2.	"	Rahms	"	"	"	"	"	2%	"	10	"	1 500	"
3.	"	Bühlingen	"	"	"	"	"	2%	"	10	"	3 000	"
4.	"	Esaffthal	"	"	"	"	"	2%	"	10	"	1 000	"
5.	"	Lohrscheid	"	"	"	"	"	2%	"	10	"	1 500	"
6.	"	Bettelschoß	"	"	"	"	"	2%	"	10	"	1 000	"
Summe Neuwied . .										9 100 M.			

Kreis Adenau.

Bürgermeisterei Aremberg zur Beschaffung von Saatgut oder Arbeitsgelegenheit, zinsfrei auf 5 Jahre unter Vorbehalt jährlicher Ratenrückzahlung	10 000 M.
Summe Adenau per se.	

Kreis Kochem.

1. Gemeinde Kaiserseich zur Beschaffung von Saatgut zinsfrei auf 3 Jahre	2 000 M.
2. " Masburg " " " " " " 3 "	2 000 "
3. " Urmersbach " " " " " " 3 "	550 "
4. " Hauroth " " " " " " 3 "	730 "
5. " Calenborn " " " " " " 3 "	760 "
6. " Eppenberg " " " " " " 3 "	550 "
7. " Laubach " " " " " " 3 "	1 000 "
8. " Aulerath " " " " " " 3 " Arbeitsgelegenheit zinsfrei auf 5 Jahre unter Vorbehalt jährlicher Ratenrückzahlung	800 "
9. Gemeinde Schmitt zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit zinsfrei auf 5 Jahre unter Vorbehalt jährlicher Ratenrückzahlung	700 "
10. Gemeinde Nellen-Weiserich zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit zinsfrei auf 5 Jahre unter Vorbehalt jährlicher Ratenrückzahlung	910 "
Summe Kochem 10 000 M.	

Kreis Mayen.

Landbürgermeisterei Mayen und zwar für die Gemeinden Bermel, Boos, Cürrenberg, Dittscheid, Hirten, Lind, Luren, Monreal, Münk, Nachtsheim, Neudelsturz und Weiler zur Beschaffung von Saatfrüchten zinsfrei auf 5 Jahre	10 000 M.
Summe Mayen per se.	

Kreis Altenkirchen.

1. Bürgermeisterei Flammersfeld zur Beschaffung von Saatgut und Sekkartoffeln zinsfrei auf 5 Jahre	6 000 M.
2. Bürgermeisterei Friesenhagen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit oder zur Beschaffung von Lebensmitteln und Saatfrüchten zinsfrei auf 5 Jahre	1 000 "
Summe Altenkirchen 7 000 M.	

Regierungsbezirk Köln.

Kreis Waldbroel.

Bürgermeisterei Waldbroel zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit zinsfrei auf 5 Jahre	2 000 M.
Summe Waldbroel per se.	

Regierungsbezirk Trier.

Kreis Bitburg.

1. Gemeinde Neuerburg	zur Beschaffung von Saatgut zinsfrei auf 5 Jahre	5 400 M.
2. " Affler	" " " " " " 5 "	600 "
3. " Amelbingen	" " " " " " 5 "	1 000 "
4. " Carlshausen	" " " " " " 5 "	2 000 "
5. " Dawelshausen	" " " " " " 5 "	1 000 "
6. " Emmelbaum	" " " " " " 5 "	500 "
7. " Geichlingen	" " " " " " 5 "	2 000 "
8. " Gemünd	" " " " " " 5 "	1 000 "
9. " Heilbach	" " " " " " 5 "	500 "
10. " Hütten	" " " " " " 5 "	1 000 "
11. " Leimbach	" " " " " " 5 "	1 500 "
12. " Rafingen	" " " " " " 5 "	1 000 "
13. " Rodershausen	" " " " " " 5 "	1 000 "
14. " Scheitenforb	" " " " " " 5 "	600 "
15. " Sevenig	" " " " " " 5 "	800 "
16. " Uebereisenbach	" " " " " " 6 "	900 "
17. " Zweifelscheid	" " " " " " 5 "	800 "
18. " Cruchten	" " " " " " 2 "	600 "
19. " Ehlenz	" " " " " " 2 % Zinsen	
auf 10 Jahre		1 000 "
	Summe Bitburg	23 200 M.

Kreis Saarburg.

Bürgermeisterei Zerf zur Beschaffung von Saatkartoffeln zinsfrei und rückzahlbar am 1. April 1885		5 000 M.
	Summe Saarburg per se.	

III. Darlehen aus dem angesammelten Fonds der Kreisrente.

Regierungsbezirk Koblenz.

Kreis Kreuznach zur Beschaffung von Saatfrüchten gegen 2 % Zinsen auf 5 Jahre	60 000 M.
---	-----------

Regierungsbezirk Trier.

1. Kreis Prüm zur Beschaffung von Lebensmitteln und Saatfrüchten zinsfrei auf 5 Jahre 60 000 M. und zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit zu 2 % Zinsen auf 10 Jahre 23 700 M.	83 700 M.	
2. Kreis Daun zur Beschaffung von Lebensmitteln und Saatfrüchten gegen 2 % Zinsen auf 5 Jahre	75 000 "	
3. Kreis Trier (Land) zur Beschaffung von Saatgut gegen 2 % Zinsen auf 5 Jahre	60 000 "	
4. Kreis Berncastel zu Ausführung von Eisenbahnbauten resp. zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit gegen 2 % Zinsen auf 5 Jahre	80 000 "	
5. Kreis Bitburg zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Saatfrüchten	60 000 "	
	Summe	418 700 M.

IV. Unterstützungen aus dem Fonds perdu.

Regierungsbezirk Aachen.

1. Kreis Malmédy zur Beschaffung von Lebensmitteln und Saatfrüchten . . .	6 000 M.
2. " Montjoie " " " " " " " . . .	4 000 "
3. " Schleiden " " " " " " " " . . .	11 000 "

Regierungsbezirk Koblenz.

1. Kreis Aidenau zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit	4 000 M.
2. " Neuwied " " " " " " " "	2 500 "

Regierungsbezirk Köln.

Kreis Waldbroel zur Beschaffung von Saatkartoffeln	6 500 M.
--	----------

Regierungsbezirk Trier.

1. Kreis Prüm zur Beschaffung von Lebensmitteln und Saatfrüchten	30 000 M.
2. Kreis Daun zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit resp. zur Ausführung von größeren Landes-Meliorationen und zwar in den Gemeinden:	
a. Reichen-Beinhausen	20 000 M.
b. Weiersbach	6 000 "
c. Boverath	2 790 "
d. Baldkönigen	3 000 "
e. Kirchweiler	2 500 "
f. Feusdorf	2 500 "
g. Birgel	2 000 "

Summe . . . 38 790 M.

und zur Beschaffung von Lebensmitteln und Saatfrüchten 7210 M. zusammen also	46 000 M.
3. Kreis Trier (Land) zur Beschaffung von Lebensmitteln und Saatfrüchten. . .	10 000 "
Summe . . .	<u>120 000 M.</u>

Rekapitulation der Bewilligungen.

Nr.		Bewilligungen:					Gesamt- Bewilli- gung. <i>M</i>	Summe der Regierungs- bezirke. <i>M</i>
		a. Darlehen aus dem Fonds			Summe der Darlehen. <i>M</i>	b. Unter- stützung à fonds perdu IV. <i>M</i>		
		I. <i>M</i>	II. <i>M</i>	III. <i>M</i>				
Regierungsbezirk Aachen.								
1	Kreis Malmedy	—	28 605	—	28 605	6 000	34 605	
2	" Montjoie	—	23 655	—	23 655	4 000	27 655	
3	" Schleiden	—	64 700	—	64 700	11 000	75 700	
Regierungsbezirk Koblenz.								
1	Kreis Aidenau	—	10 000	—	10 000	4 000	14 000	
2	" Neuwied	—	9 100	—	9 100	2 500	11 600	
3	" Kochem	—	10 000	—	10 000	—	10 000	
4	" Mayen	2 200	10 000	—	12 200	—	12 200	
5	" Kreuznach	—	—	60 000	60 000	—	60 000	
6	" Altenkirchen	—	7 000	—	7 000	—	7 000	
Regierungsbezirk Köln.								
1	Kreis Waldbroel	—	2 000	—	2 000	6 500	8 500	
Regierungsbezirk Trier.								
1	Kreis Merzig	12 000	—	—	12 000	—	12 000	
2	" Prüm	—	—	83 700	83 700	30 000	113 700	
3	" Daun	—	—	75 000	75 000	46 000	121 000	
4	" Berncastel	—	—	80 000	80 000	—	80 000	
5	" Trier, Land	—	—	60 000	60 000	10 000	70 000	
6	" Wittlich	—	23 200	60 000	83 200	—	83 200	
7	" Saarburg	—	5 000	—	5 000	—	5 000	
Summe		14 200	193 260	418 700	626 160	120 000	746 160	

Düsseldorf, den 30. November 1883.

Nachtrag zu dem Referat IV. 84. der Drucksachen,

betreffend

die Verwendung der vom 28. Rheinischen Provinzial-Landtage zur Bekämpfung des Nothstandes bewilligten Mittel und die zur Verhütung solcher Nothstände für die Zukunft Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths bisher geschehenen Schritte.

Nachdem der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 23./24. Oktober 1883 beschlossen hatte, mit Rücksicht darauf, daß die Art und der Umfang der von der Staatsregierung zu Gunsten der Eifel zu erwartenden Hülfsthätigkeit ihm nicht bekannt war, dem hohen Landtage Vorschläge darüber, ob und nach welchen Richtungen hin Seitens des Provinzial-Verbandes weitere außerordentliche Aufwendungen zur Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse in den nothleidenden Gebirgsgegenden der Provinz einzutreten hätten, nicht zu machen, und nachdem, diesem Beschlusse entsprechend, das Referat Nr. 84 der Drucksachen bereits ausgearbeitet worden war, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz das abschriftlich anliegende zunächst als vertraulich zu behandelnde Schreiben vom 10. d. M. an den Landes-Direktor gerichtet, auf welches der letztere unter dem 13. d. M. die gleichfalls in Abschrift beigelegte Antwort ertheilt hat.

Demnach hat der Herr Ober-Präsident am 23. d. M. einen Ministerial-Erlaß vom 22. ej. m. unter Beifügung einer bezüglichen Denkschrift dem Landes-Direktor zugefertigt, welche Stücke gleichfalls abschriftlich hier angeschlossen sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat demzufolge über den Gegenstand weiter berathen und in Erwägung:

1. daß bei der in dem Referate Nr. 84 der Drucksachen geschilderten Sachlage und nachdem die Staatsregierung sich bereit erklärt hat, zur Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse in der Eifel beträchtliche Mittel aufzuwenden, beziehungsweise deren Bewilligung zunächst für ein Jahr bei dem Landtage der Monarchie nachzusuchen, es angemessen erscheint, daß der Provinzial-Verband zu gleichem Zwecke, jedoch unter Ausdehnung des Bereiches seiner Hülfsthätigkeit auf die sämtlichen nothleidenden Gebirgsgegenden der Provinz, wozu außer der Eifel insbesondere auch Theile des Hunsrücks und Westerwalds gehören, weitere Geldmittel flüssig mache;

2. daß die gegenwärtige Lage des Ständefonds es nicht gestattet, denselben zu dem bezeichneten Zwecke in Anspruch zu nehmen, daß dagegen die Höhe der laufenden Einnahmen des im Kapitalbestande sich am Schlusse des Rechnungsjahres 1882/83 auf 3 861 715 M. 37 Pf. berechnenden Kreisrentenfonds, welche zur Zeit an Dotationsrente jährlich 333 411 M. — Pf. und an Zinsen angelegter Bestände jährlich 146 594 „ 61 „

zusammen also . . . 480 005 M. 61 Pf.

betragen, eine Entnahme von 200 000 M. auf zwei Jahre vertheilt, unzweifelhaft zulässig erscheinen läßt;

Anlage A.

Anlage B.

Anlage C.

Anlage D.

3. daß eine Verwendung von Mitteln des Kreisfonds zu Landes-Meliorationen nach §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen Dotation der Provinzial- und Kreisverbände zulässig und, da die zu verwendenden Mittel vorzugsweise dem Interesse der ländlichen Kreise dienen sollen, unbedenklich erscheint;

4. daß es sich empfiehlt, die aus der Kreisrente zu entnehmenden 200 000 M. zu Beihülfen à fonds perdu behufs Förderung von Meliorationen in den nothleidenden Gebirgsgegenden, oder, wo dies nach den Verhältnissen zulässig erscheint, zu Darlehen unter erleichterten Verzinsungs- und Rückzahlungs-Bedingungen zu bestimmen und zu diesem Endzwecke dem Rheinischen Meliorationsfonds mit der Maßgabe zu überweisen, daß die in dem betreffenden Etatsjahre zu Gunsten der nothleidenden Gebirgsgegenden etwa nicht bewilligten Beträge dem Stammfonds des Meliorationsfonds zuwachsen,

beschlossen, bei dem hohen Landtage den Antrag zu stellen:

„Derjelbe wolle beschließen, daß aus den laufenden Einnahmen des Kreisrentenfonds während des Etatsjahres 1884/85, und für den Fall, daß der Staat auch im nächsten Etatsjahre wieder eine angemessene Summe à fonds perdu für die Eifel verwendet, auch während des Etatsjahres 1885/86, je ein Betrag von 100 000 M. zur Gewährung von Beihülfen und Darlehen behufs Förderung von Meliorationen in den nothleidenden Gebirgsgegenden entnommen, dem Rheinischen Meliorationsfonds unter der oben angegebenen Maßgabe überwiesen, und der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt werde, insoweit die Bewilligungen nicht à fonds perdu erfolgen, bei der eventuellen ersten Ausleihung der bezeichneten Gelder größere Erleichterungen hinsichtlich der Verzinsung, Bemessung der zinsfreien Zeit und Rückzahlung jener Darlehen, wie in §. 5 des Statuts des Meliorationsfonds vorgesehen ist, eintreten zu lassen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Ober-Präsidium der Rheinprovinz.

J.-Nr. 125 Secret.

Koblenz, den 10. November 1883.

Nach einer vertraulichen Mittheilung des Herrn Ministers für Landwirtschaft zc. ist in Aussicht genommen worden, in den Entwurf des Landeshaushalts-Etats für das nächste Jahr einen besonderen außerordentlichen Fonds „zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft im Eifelgebiet“ einzusetzen, welcher voraussichtlich auf etwa 200 000 M. wird bemessen werden können.

Bei Vertheilung dieses Fonds, welcher in der Hauptsache zur Aufforstung von Oedländereien, planmäßigen Regulirung der Wasserläufe, ordnungsmäßigen Ent- und Bewässerung der Wiesenflächen, Drainageanlagen, Ausdehnung des Feldgrasbaus, Beförderung des Baues von Handelsprodukten, wie Obst, Flachs und Korbweiden zu verwenden sein würde, sollen berücksichtigt werden:

im Regierungsbezirke Trier:

der Kreis Daun,

der Kreis Prüm und zwar namentlich die nördlich von der Schnee-Eifel belegene Gegend, der längs der luxemburgischen Grenze belegene Theil des Kreises Wittlich und

der nördliche Theil des Kreises Wittlich;

im Regierungsbezirke Koblenz:

der Kreis Akenau und einzelne Distrikte der Kreise Kochen, Mayen und Ahrweiler und

im Regierungsbezirke Aachen:

der südöstliche Theil des Kreises Schleiden und nur in geringem Maße die Kreise Malmedy und Montjoie.

Der Herr Minister für Landwirtschaft zc. legt darauf Werth, daß diejenigen Meliorationsprojekte, zu deren Ausführung, falls der Fonds demnächst wirklich bewilligt wird, Unterstützungen gewährt werden sollen, so zeitig fertig gestellt werden, daß mit der Ausführung möglichst sofort nach dem Zustandekommen des Etats für 1884/85 begommen werden kann, und hat mich veranlaßt, bald eine vorläufige Anzeige darüber zu erstatten, welche Unternehmungen in den einzelnen Kreisen für das Jahr 1884/85 etwa zur Ausführung zu bringen sein werden, wie hoch die Kosten für jedes Unternehmen überschläglich zu veranschlagen und welcher Betrag dazu als Staatszuschuß, welche Unterstützung Seitens der Provinz zu gewähren sein wird.

Was den letzteren Punkt betrifft, so hebt der Herr Minister unter Bezugnahme auf die Ausführung des Ministerial-Erlasses vom 2. Oktober d. J., welchen ich Euer Hochwohlgeboren mittelst Schreibens vom 10. v. M. Nr. 10 408 in Abschrift mitgetheilt habe, ausdrücklich hervor, daß dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz die ihm nach §. 4, Nr. 2 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 obliegende Förderung der Landes-Meliorationen nicht gänzlich abgenommen und auf den Staat übertragen werden könne, daß vielmehr bei dem ganzen beabsichtigten Vorgehen der Regierung vorausgesetzt werden müsse, die Provinzial-Verwaltung werde sich zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen mit der königlichen Staatsregierung bereit finden lassen; daß insbesondere hiervon abhängig bleiben müsse, ob für die Folge ähnliche außerordentliche Bewilligungen von Staatsgeldern für das Eifelgebiet in Aussicht genommen werden können.

Indem ich der Weisung des Herrn Ministers entsprechend Euer Hochwohlgeboren bitte, die vorstehende Mittheilung auf das strengste geheim halten zu wollen, weil Werth darauf gelegt

wird, daß von den Absichten der Staatsregierung bis zum Erscheinen des Landeshaushalts-Stats für 1884/85 nichts in die Oeffentlichkeit kommt, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ferner ergebenst um eine baldgefällige vertrauliche Mittheilung darüber, ob und eventuell auf welche Unterstützung Seitens der Provinzial-Verwaltung nach Euer Hochwohlgeboren Meinung zur Förderung der Land- und Forstwirthschaft im Eifelgebiet für das Jahr 1884/85 zu rechnen sein möchte und welche Vorschläge Sie in der fraglichen Beziehung dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu unterbreiten in der Lage sein würden.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
von Bardeleben.

An
den Landes-Direktor der Rheinprovinz, Herrn Klein,
Hochwohlgeboren
zu Düsseldorf.

Anlage B.

Düsseldorf, den 13. November 1883.

Euer Excellenz beehre ich mich auf das sehr gefällige Schreiben vom 10. d. M., Z.-Nr. 125 Sekret., Folgendes ganz ergebenst zu erwidern:

Wie Euer Excellenz bekannt ist, hat der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 23./24. v. M. beschlossen, Anträge auf Bewilligung außerordentlicher Mittel zur Aufbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden der Rheinprovinz bei dem in diesen Monate zusammentretenden Provinzial-Landtage nicht zu stellen.

In Folge dieses Beschlusses ist von mir ein Referat an den Provinzial-Landtag ausgearbeitet worden, welches in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 26. d. M. zur Berathung gelangen wird, und in welchem ausgeführt ist, daß, so lange die Art und der Umfang der von der Staatsregierung zu erwartenden Hülfsthätigkeit dem Provinzial-Verwaltungsrathe nicht bekannt seien, derselbe sich nicht in der Lage befinde, dem Provinzial-Landtage Vorschläge darüber zu machen, ob und nach welchen Richtungen hin Seitens des Provinzial-Verbandes weitere außerordentliche Aufwendungen zu dem vorgedachten Zwecke einzutreten hätten. Die provinzial-ständische Verwaltung werde sich vielmehr vorerst darauf zu beschränken haben, durch Gewährung von Darlehen aus dem Meliorationsfonds und aus der Provinzial-Hülfskasse und durch Verwendung der etatsmäßigen zu Landesmeliorationen und sonstigen landwirthschaftlichen Zwecken bestimmten Mittel nach Kräften zur Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden beizutragen.

Ich glaube indessen annehmen zu können, daß wenn ein Schreiben des Inhalts, wie dasjenige Euer Excellenz vom 10. d. M., dem Provinzial-Verwaltungsrathe bei der vorgedachten Beschlußfassung vorgelegen hätte, derselbe wohl der Frage näher getreten wäre, ob nicht durch eine nochmalige außerordentliche Verstärkung des Meliorationsfonds um etwa 150—200 000 M.,

unter Gewährung günstiger Zinsbedingungen resp. Verlängerung der zinsfreien Zeit (auf 5 Jahre?), ausgiebigere Mittel beschafft werden sollten, um in den nothleidenden Gebirgsgegenden Meliorationen befördern und dadurch die Erwerbsverhältnisse verbessern zu können. Da der Meliorationsfonds in Folge der vom 28. Provinzial-Landtage beschlossenen Verstärkung um 300 000 M. zur Zeit schon ein Stammkapital von 741 500 M. besitzt, so würde mit den davon aufkommenden Zinsen als Beihilfen à fonds perdu und der vorherührten neuen Verstärkung des Meliorationsfonds sich schon manche Verbesserung auf dem Gebiete der Landwirthschaft in den nothleidenden Gegenden anbahnen lassen, zumal wenn hierbei ein Zusammengehen mit den Staatsbehörden hinsichtlich der in Aussicht genommenen außerordentlichen Verwendung aus Staatsmitteln stattfinden würde.

Ich würde auch gegenwärtig noch bereit sein, einen dahin zielenden Antrag bei dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu stellen und zu befürworten, wenn Euer Excellenz mir gestatten wollten, dem Provinzial-Verwaltungsrathe und eventuell auch dem Ausschusse des Provinzial-Landtages gegenüber, in welchem die Angelegenheit ja zur Berathung kommen muß, von den Intentionen des Herrn Ministers in vertraulicher Weise Mittheilung zu machen.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz:
Klein.

An
den königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
Wirklichen Geheimen Rath
Herrn Dr. von Bardeleben, Excellenz
zu Koblenz.

Secret. J.-Nr. 51.

Abchrift.

Anlage C.

Ministerium für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.
I. 15816.

Berlin, den 22. November 1883.

Eurer Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 14. d. M., betreffend die Bereitstellung außerordentlicher Staatsfonds zur Förderung der Land- und Forstwirthschaft im Eifelgebiet, daß, nachdem der Staatshaushalts-Stat pro 1884/85 inzwischen dem Landtage der Monarchie zugegangen ist, die Mittheilung der mit der Verfügung vom 24. Oktober d. J. übersandten Denkschrift an die provinzialständischen Organe kein Bedenken findet.

Eure Excellenz ersuche ich ergebenst, bei dieser Mittheilung den in der gedachten Verfügung bezeichneten Standpunkt der Staatsregierung hervorheben und insbesondere betonen zu wollen, daß

bei dem staatsseitigen Vorgehen vorausgesetzt ist, die Provinzial-Verwaltung werde sich zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen mit der Staatsregierung bereit erklären, da hiervon abhängig bleiben muß, ob für die Folge ähnliche außerordentliche Bewilligungen von Staatsgeldern für das Eifelgebiet in Aussicht genommen werden können.

Ueber den Erfolg wollen Eure Excellenz gefälligst demnächst Bericht erstatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

gez.: Lucius.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn Dr. von Bardeleben, Excellenz
in Koblenz.

Koblenz, den 23. November 1883.

Abchrift vorstehenden Erlasses unter Beifügung einer Abchrift der dort erwähnten Denkschrift theile ich Euer Hochwohlgeboren in Verfolg des gefälligen Schreibens vom 12. d. M. zur weiteren Veranlassung mit dem ergebensten Ersuchen mit, mir seiner Zeit davon Nachricht geben zu wollen, welche Unterstützung Seitens der Provinz zur Förderung der Land- und Forstwirthschaft im Eifelgebiet gewährt worden ist.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

v. Bardeleben.

An
den Landes-Direktor der Rheinprovinz,
Herrn Klein, Hochwohlgeboren
Düsseldorf.
Nr. 11 856.

Denkschrift,

betreffend

die Förderung der Land- und Forstwirthschaft im Eifelgebiet.

Schon im Herbst vorigen Jahres hatte die Staatsregierung aus Anlaß der ungünstigen Witterungsverhältnisse und der schlechten Ernteausichten Erhebungen und Erwägungen angestellt, wie der für einzelne Gegenden des Eifelgebiets drohenden Noth zu begegnen und abzuhelpen sein werde. Den vereinten Bemühungen der Staatsregierung, der Provinzial-Verwaltung und der Privatwohlthätigkeit ist es denn auch gelungen, der im Laufe des Winters in einzelnen Ortschaften jener Gebirgskreise eintretenden Noth unter der ärmeren Bevölkerung abzuhelpen und die Frühjahrsbestellung sicher zu stellen, ohne daß eine außerordentliche Bewilligung von Geldmitteln durch den Landtag der Monarchie dazu hat in Anspruch genommen werden müssen. Zunächst sind durch die Privatwohlthätigkeit den heingefuchten Ortschaften reichliche Mittel zugeflossen, dann hat sowohl von der Provinz, wie Seitens der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung in ausreichendem Maße für Gelegenheit zum Arbeitsverdienst bei Wege- und Eisenbahnbauten, wie bei landwirthschaftlichen Meliorations-Unternehmungen und Forstkulturen gesorgt werden können. Insbesondere konnten den Gemeinden zu letzterem Zwecke erhebliche Unterstützungen zugewendet werden.

Liegt daher zur Zeit ein akuter Nothstand im Eifelgebiet nirgends vor und kann der Erlaß eines förmlichen Nothstands-Gesetzes für dasselbe nicht wohl in Frage kommen, so wird man sich doch nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte und den Ergebnissen der Erhebungen der Einsicht nicht verschließen dürfen, daß in einzelnen Gegenden des Eifelgebietes, namentlich denjenigen, in welchen es an jeder, oder doch jeder bedeutenderen Industrie fehlt und die Bevölkerung für ihren Unterhalt lediglich auf den Ertrag von Grund und Boden angewiesen ist, dauernd nicht unbedenkliche wirthschaftliche Zustände herrschend sind.

Die Ungunst der klimatischen Verhältnisse, die frühere Verwüstung der Wälder, die übermäßige Zerplitterung des Grundbesitzes, die Abgeschnittenheit vom Verkehr, der fehlende Eisenbahnanschluß und eine Reihe von anderen Ursachen haben dahin zusammengewirkt, daß die Wirthschafts- und Erwerbsverhältnisse immer mehr zurückgegangen und die Erträge von Grund und Boden so gering, vor allem aber so unsicher geworden sind, daß die Bevölkerung mehr und mehr verarmt, sich aus eigener Kraft nicht mehr emporarbeiten kann und beim Fehlschlagen der Kartoffel- oder Hafenernte immer der Eintritt wirklicher Hungersnoth in einzelnen Ortschaften, oder ganzen Distrikten befürchtet werden muß.

Seit der Verstaatlichung der rheinischen Eisenbahnen ist der Anschluß der Eifelkreise an die benachbarten großen Eisenbahnlinien und der Ausbau eines Sekundärbahnnetzes durch das Eifelgebiet mit Energie in Angriff genommen und in der Ausführung begriffen, so daß nach dieser Richtung hin Wandel geschaffen ist und gehofft werden darf, in Folge des Verkehrs- und Aufschlusses die niedergegangenen Industriezweige allmählich wieder aufblühen und vielleicht hier und dort neue Industrien aufkommen zu sehen. Auch da, wo die sonstigen Vorbedingungen für industrielle Betriebe fehlen, wird der erleichterte Verkehr für den Absatz der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse und in mancher anderer Hinsicht von großem Nutzen sein. Zunächst aber liegt die Landwirthschaft noch in weiten Distrikten zu sehr darnieder, als daß sie durch die verbesserten Verkehrsverhältnisse allein wieder in die Höhe kommen könnte.

Durchgreifende Besserung wird hier überhaupt erst zu schaffen sein, sobald einer der Hauptschäden, an denen die landwirthschaftlichen Verhältnisse jener Gegenden krankten, abgestellt und eine wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke vorgenommen werden kann. Das hierzu erforderliche Konsolidations-Gesetz für die Rheinprovinz ist in der Vorbereitung begriffen. Selbst wenn dieses schwierige Gesetzgebungswerk schnell zu Stande zu bringen sein sollte, wird man sich aber hiervon gerade für das Eifelgebiet für die nächsten Jahre noch nicht allzuviel versprechen dürfen. Die Kleinbauern in der Eifel werden nach ihrer ganzen Art nur schwer von den Vortheilen der Zusammenlegung zu überzeugen und auch in den meisten Fällen wohl kaum im Stande sein die Kosten des Zusammenlegungs-Verfahrens und der Folgeeinrichtungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Jedenfalls aber sind die Zustände derart und die natürlichen Vorbedingungen für die Hebung derselben vielfach schon jetzt so gegeben, daß das Zustandekommen eines Konsolidations-Gesetzes nicht abgewartet zu werden braucht, sondern ohne Rücksicht hierauf versucht werden kann und muß, die landwirthschaftlichen Verhältnisse allmählich zu heben und den Nahrungszustand der ländlichen Bevölkerung sicherer zu stellen.

Der Weg, auf dem dieses Ziel allmählich zu erreichen sein wird, ist nach den natürlichen Verhältnissen des Landes und den bereits unter ähnlichen Verhältnissen anderweit gemachten Erfahrungen angezeigt und gegeben.

Zunächst wird zur Verbesserung des Klimas mit der allmählichen Aufforstung von Debländereien in demselben Maße und demselben Tempo fortzufahren sein, wie dies namentlich im hohen Reen in den letzten dreißig Jahren schon mit gutem Erfolge geschehen.

In landwirthschaftlicher Beziehung werden die Bestrebungen dahin gerichtet sein müssen, die bisherige Schifferwirthschaft mehr und mehr einzuschränken und schließlich ganz zu beseitigen, den Körnerbau in den zu hohen Lagen aufzugeben und statt dessen das Hauptgewicht mehr und mehr auf die Viehhaltung zu legen und daneben, soweit das Klima und der Boden dies gestattet, den Bau von Handelsprodukten, wie Obst, Flachs und Korbweiden einzuführen.

Die natürlichen Vorbedingungen für eine gedeihliche Entwicklung der Viehzucht liegen durchaus nicht ungünstig. In den Fluß- und Bachthälern sind reichliche natürliche Wiesenflächen vorhanden, die freilich jetzt meist im Zustande völliger Verwahrlosung sind, an Staunässe leiden, in Folge dessen versauert sind und nur geringe und unsichere Erträge bringen. Durch eine planmäßige Regulirung der Wasserläufe und Einrichtung von Anlagen für die ordnungsmäßige Ent- und Bewässerung der anstoßenden Wiesenflächen würden sich allein im Regierungsbezirke Trier etwa 10 000 ha natürliche Wiesen herstellen lassen.

Ebenso, wie die Wiesen leiden die Aecker vielfach an Staunässe, die bei den klimatischen Verhältnissen der Eifel noch verderblicher als sonst wirkt. Neben großen Flächen alten Kulturlandes harren auch ausgedehnte Debländereien, die jetzt nur die schlechteste Weide und Streunutzung ergeben, nur der Drainage, um mit Vortheil dem Acker- und Futterbau dienen zu können.

Im Regierungsbezirke Trier entbehren nach den angestellten Erhebungen 3216 ha alten Kulturlandes und 1444 ha zum Oberbau geeigneter Debländereien, im Ganzen also 4660 ha der Drainage.

Feldgrasbau fehlt fast ganz, würde aber allein im Regierungsbezirke Trier auf 460 ha im Gemeinde- und 677 ha im Privatbesitz, zusammen also 1137 ha jetzigen Deblandes bei zweckmäßiger Einrichtung desselben guten Erfolg versprechen.

Bisher können die Landwirthe in der Hocheifel nur Hafer und Jungvieh, ausnahmsweise in der Nähe der Eisenbahnen, in guten Jahren noch Kartoffeln verkaufen. Es muß daher auf

die Erzeugung von leicht absehbaren Produkten wie Obst, Flachs und Korbweiden Bedacht genommen werden, wo dies nach der Bodenbeschaffenheit und dem Klima angezeigt erscheint.

Nach allen diesen Zielen hin wird sich bei der großen Zerstückelung des Grundbesitzes, der Verschuldung desselben und dem Fehlen jeglichen Kredits und Kapitals weniger von einzelnen Besitzern, wie von den Gemeinden, die zum großen Theil große Oedländereien besitzen, nur im Genossenschaftswege erreichen lassen, immer aber wird in absehbarer Zeit ein wirklicher Erfolg mit derartigen Unternehmungen nur zu erreichen sein, wenn ein erheblicher Zuschuß zu den Meliorationskosten aus öffentlichen Fonds geleistet wird.

Ist die Beförderung von Landes-Meliorationen auch nach §. 4 Nr. 2 des Dotations-Gesetzes vom 8. Juli 1875 — Gesetz-Sammlung Seite 497 — Sache des Provinzial-Verbandes und würde es darum nicht zulässig sein, dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz diese Verpflichtung für das Eifelgebiet abzunehmen und dieselbe auf den Staat zu übertragen, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Rheinprovinz nach Lage ihrer Mittel und der ihr sonst obliegenden Verpflichtungen nicht wohl in der Lage ist, für die Förderung der Landeskultur in der Eifel in der nächsten Zeit in dem Umfange einzutreten, der erforderlich ist, wenn bei der Wiederkehr ungünstiger Jahre nicht wirklich akute Nothstände gewärtigt werden sollen. Es wird daher, vorausgesetzt, daß die Provinz an ihrem Theile gleichfalls dazu beiträgt, angezeigt und gerechtfertigt erscheinen, daß der Staat, soweit dies die allgemeine Lage der Finanzen gestattet, unmittelbar mit außerordentlichen Mitteln für die Hebung der Land- und Forstwirtschaft im Eifelgebiet eintritt.

Der zu diesem Zwecke zum ersten Male ausgeworfene Fonds ist auf 200 000 M. beziffert worden, weil nach dem Stande der vorliegenden Projekte namentlich für Bachregulirungen, Ent- und Bewässerungen von Wiesen und von Drainage-Genossenschaften angenommen werden mußte, daß mit geringeren Mitteln den nothwendigsten Bedürfnissen für dieses Jahr auch nicht entfernt zu genügen sein werde.

Die Art der Verwendung des Fonds im Einzelnen wird dem Ermessen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu überlassen und derselbe namentlich zu ermächtigen sein, den ganzen Fonds zu Unterstützungen der gedachten Art à fonds perdu und ohne die Auflage der Rückgewähr zu verwenden.

Jedenfalls aber soll die Einstellung dieser Post in den Landeshaushalts-Stat nur als ein Versuch angesehen werden, durch den in keiner Weise ein Präjudiz für die Bewilligung von weiteren Mitteln für diesen Zweck durch die späteren Stats geschaffen werden soll.

Ob und inwieweit dies überhaupt wird in Aussicht genommen werden können, muß wesentlich von der allgemeinen Finanzlage und davon abhängen, ob die Bevölkerung der Eifel wirklich Verständniß für die geplanten Wirtschafts-Verbesserungen zeigt und ob der Provinzial-Verband der Rheinprovinz sich zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen mit der königlichen Staatsregierung bereit findet. Welche Summen im Ganzen erforderlich sein würden, um das gesteckte Ziel wirklich zu erreichen, läßt sich nicht mit Sicherheit im Voraus übersehen; doch darf wohl angenommen werden, daß bei Bewilligung ähnlicher Beträge für einen Zeitraum von etwa zehn Jahren die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Eifel soweit zu erheben sein würden, daß die Bevölkerung sich dann aus eigener Kraft weiterarbeiten könnte und auch bei ungünstigen Jahren der Eintritt akuter Nothstände nicht mehr zu befürchten sein würde.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die deutsche Literatur durch die Romantik geprägt. Die Romantiker suchten nach dem Ursprung der deutschen Sprache und Kultur in der germanischen Mythologie. Sie betonten die Individualität und die Naturverbundenheit des Menschen.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die deutsche Literatur durch den Realismus geprägt. Die Realisten suchten nach der Wahrheit in der Natur und in der menschlichen Existenz. Sie betonten die soziale Realität und die Rolle des Individuums in der Gesellschaft.

In der dritten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die deutsche Literatur durch den Naturalismus geprägt. Die Naturalisten suchten nach der Wahrheit in der Natur und in der menschlichen Existenz. Sie betonten die soziale Realität und die Rolle des Individuums in der Gesellschaft.

In der vierten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die deutsche Literatur durch den Impressionismus geprägt. Die Impressionisten suchten nach der Wahrheit in der Natur und in der menschlichen Existenz. Sie betonten die soziale Realität und die Rolle des Individuums in der Gesellschaft.

In der fünften Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die deutsche Literatur durch den Symbolismus geprägt. Die Symbolisten suchten nach der Wahrheit in der Natur und in der menschlichen Existenz. Sie betonten die soziale Realität und die Rolle des Individuums in der Gesellschaft.

In der sechsten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die deutsche Literatur durch den Expressionismus geprägt. Die Expressionisten suchten nach der Wahrheit in der Natur und in der menschlichen Existenz. Sie betonten die soziale Realität und die Rolle des Individuums in der Gesellschaft.

In der siebten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die deutsche Literatur durch den Dadaismus geprägt. Die Dadaisten suchten nach der Wahrheit in der Natur und in der menschlichen Existenz. Sie betonten die soziale Realität und die Rolle des Individuums in der Gesellschaft.

In der achten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die deutsche Literatur durch den Surrealismus geprägt. Die Surrealisten suchten nach der Wahrheit in der Natur und in der menschlichen Existenz. Sie betonten die soziale Realität und die Rolle des Individuums in der Gesellschaft.

In der neunten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die deutsche Literatur durch den Existenzialismus geprägt. Die Existenzialisten suchten nach der Wahrheit in der Natur und in der menschlichen Existenz. Sie betonten die soziale Realität und die Rolle des Individuums in der Gesellschaft.

In der zehnten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die deutsche Literatur durch den Postmodernismus geprägt. Die Postmodernisten suchten nach der Wahrheit in der Natur und in der menschlichen Existenz. Sie betonten die soziale Realität und die Rolle des Individuums in der Gesellschaft.

C. Stenographischer Bericht.



Erste Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Dienstag den 27. November 1883.

Nach Beendigung des in den Hauptkirchen beider Konfessionen abgehaltenenen Gottesdienstes versammelten sich um 12 Uhr die Mitglieder des Landtags im Sitzungsfaale des Ständehauses.

Von einer Deputation geleitet trat der königliche Landtags-Kommissar, Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben, in den Saal und eröffnete den 29. Provinzial-Landtag mit folgender Ansprache:

Hochgeehrte Herren!

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, die Zusammenberufung des Landtags der Rheinprovinz zu einer Sitzung auf den heutigen Tag zu befehlen. Die Dauer dieser Sitzung ist auf 14 Tage bestimmt. Zum Landtags-Marschall für die bevorstehende Landtags-Sitzung haben Seine Majestät der Kaiser des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht und zum Stellvertreter des Marschalls den Herrn Kammerherrn Freiherrn von Solemacher-Antweiler zu ernennen geruht.

Das Allerhöchste Propositionsdekret vom 14. d. M., welches ich zu überbringen die Ehre habe, enthält nur 2 Punkte, welche Ihrer Berathung und Beschlußfassung unterstellt werden. Sie werden darin aufgefordert, 2 Wahlen zu thätigen, einmal eine Ersatzwahl für den verstorbenen Justirath Bremig in die Rheinische Deputation für das Heimathwesen und sodann die Wahl eines Mitgliedes der Bezirkskommission zur Prüfung der Reklamationen und Beschwerden in Sachen der klassifizirten Einkommensteuer und der Klassensteuer im Regierungsbezirke Düsseldorf an Stelle des Herrn Kommerzienraths Waldthausen.

Sind somit die Allerhöchsten Propositionen, welche Ihnen zugehen, nicht derart, daß sie Ihre Thätigkeit in erheblichem Maße in Anspruch nehmen werden, so sind dagegen die Vorlagen, welche Ihnen der Provinzial-Verwaltungsrath unterbreitet, auch diesmal wiederum zahlreich und betreffen zum Theil wichtige Interessen unserer Provinz. Sie werden sich Ihrer Aufgabe, meine geehrten Herren, mit der Sachkenntniß und mit dem lebendigen Eifer, welchen Sie bei Ihren Arbeiten jederzeit bethätigt haben, auch diesmal unterziehen, und ich kann mich daher der bestimmten Erwartung hingeben, daß die Beschlüsse, welche aus Ihren Berathungen hervorgehen werden, zum Segen unserer theueren Provinz gereichen werden. Mir aber wird es zur ganz besonderen Freude gereichen, wenn sich mir Gelegenheit bietet, Ihrer erspriechlichen Thätigkeit auch meinerseits unterstützend an die Seite zu treten. Indem ich nunmehr das Allerhöchste Propositionsdekret und den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 14. d. M. für die zu den Landtagen der Jahre 1881 und 1882 versammelt gewesenen Provinzialstände Ihnen, durchlauchtigster Herr Landtags-Marschall,

hiermit überreiche, erkläre ich zugleich im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs den 29. Rheinischen Provinzial-Landtag für eröffnet.

Landtags-Marschall. Seine Majestät, der deutsche Kaiser, unser Allergnädigster König, lebe Hoch! Hoch! Hoch! (Die Versammlung stimmt begeistert in das Hoch ein.)

(Durch dieselbe Deputation geleitet verläßt der Herr Landtags-Kommissarius den Sitzungsjaal.)

Meine Herren! Indem ich hiermit die erste Sitzung des 29. Provinzial-Landtags eröffne, ist es meine erste Aufgabe, Sie zu bitten, mir, wie auch in früheren Sessionen des Landtags, Ihre Nachsicht und ihr Vertrauen zu schenken.

Ich gehe zunächst dazu über, die Herren Protokollführer und Journalführer zu ernennen, und bitte Herrn Freiherrn von Fürstenberg-Heiligenhoven und Herrn Radermacher als Protokollführer zu fungiren; ich ersuche den Herrn Freiherrn von Fürstenberg-Heiligenhoven, heute das Protokoll zu übernehmen. Ferner bitte ich den Herrn Graf von Beißel, das Journal zu übernehmen.

Meine Herren! Meine nächste Pflicht ist es nun, Ihnen wiederum diejenigen Mitglieder des Provinzial-Landtages zu nennen, die seit der letzten Session durch den Tod aus unserer Mitte geschieden sind. Es sind dies die Herren Graf Wolff-Metternich zu Gracht, Freiherr Clemens von Loë und Herr Justizrath Bremig. Meine Herren! Es sind liebe Kollegen, die wir in diesen Männern verloren haben, die lange Jahre mit uns gemeinsam gearbeitet haben. Ganz besonders möchte ich dies von Herrn Justizrath Bremig, in dem zugleich der Provinzial-Verwaltungsrath ein Mitglied verloren hat, hervorheben, denn Herr Justizrath Bremig war, seitdem die Selbstverwaltung eingeführt worden ist, Mitglied des Verwaltungsrathes und vorher schon, ehe der Verwaltungsrath bestand, Vorsitzender der Fünfzehner-Kommission. Sein Name ist eng verbunden mit allen humanitären Anstalten, welche in der Rheinprovinz entstanden sind, besonders den Irrenanstalten und Taubstummenanstalten, für die er bis zum letzten Augenblick sein reges Interesse bethätigt hat; sein Name wird mit diesen Anstalten auch für immer verbunden bleiben. Meine Herren! Ich bitte Sie, zum ehrenden Andenken an diese unsere Mitglieder sich von Ihren Sigen zu erheben. (Geschieht.)

Wenn ich nun, meine Herren, zunächst dazu übergehe, auf das letzte Jahr zurückzublicken, so ist es meine erste Aufgabe, dem Provinzial-Verwaltungsrathe und vor Allem dem Herrn Vice-Landtags-Marschall meinen innigsten Dank auszusprechen für die treue und opferwillige Thätigkeit, die Sie entwickelt haben. Sie wissen, meine Herren, daß das letzte Jahr außer den laufenden Verwaltungsgeeschäften uns noch ganz besondere Aufgaben entgegenbrachte. Es waren dieselben durch die großen Nothstände hervorgerufen, welche Ueberschwemmung in den Thälern und Mißernten in der Eifel und auf den übrigen gebirgigen Theilen über unsere Provinz verhängten. Nach den Beschlüssen des Provinzial-Landtags waren wir bestrebt, diejenigen Mittel, welche der letzte außerordentliche Provinzial-Landtag zu unserer Verfügung gestellt hat, in einer solchen Weise auf die Provinz zu vertheilen, daß der Segen, den diese Beschlüsse hervorrufen sollten, ein wirklich durchgreifender und nachhaltiger sein möchte.

Ich habe sodann in meinem Namen und auch im Namen des Provinzial-Verwaltungsrathes Ihnen hier auszusprechen, welches vortreffliche und gute Einvernehmen in diesem letzten Jahre zwischen dem Provinzial-Verwaltungsrathe und dem Landes-Direktor und den ihm zugeordneten oberen Beamten sich gezeigt hat. Es ist kein einziger Moment vorgekommen, in dem auch nur ein Mißverständniß zwischen uns obgewaltet hätte. Meine Herren! Ich möchte hierbei ganz

besonders die verdienstvolle Thätigkeit unseres Landes-Direktors hervorheben und halte mich dazu für verpflichtet. Gerade er hat mit Ueberanstrengung seiner Kräfte Außerordentliches geleistet. Neben allen organisatorischen Arbeiten, die wir Ihnen heute vorlegen, hatte er auch die Arbeiten zu bewältigen, welche die Nothstände in unserer Provinz uns aufbürdeten, und er hat dabei ganz Vorzügliches geleistet.

Wenn ich auf die Session, die uns bevorsteht, vorausschaue, so möchte ich als wichtigste Thätigkeit zwei organisatorische Arbeiten hervorheben: es ist dies die Ausbildung unserer Hilfskasse zu einem Grundkredit-Institut und die Fürsorge für unsere provincialständischen Beamten, welche Sie nachher unter Nr. 5 bis 8 unserer Vorlagen als ein Ganzes vorgelegt bekommen werden. Außerdem ist aber auch noch der Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen, den der Verwaltungsrath Ihnen über seine Thätigkeit in Beziehung auf die Nothstände vorlegt.

Ehe ich in den geschäftlichen Theil unserer heutigen Sitzung eintrete, habe ich zunächst die Ehre, Ihnen den Allerhöchsten Landtags-Abschied vorzulesen, und bitte Sie, Sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des in den Jahren 1881 und 1882 versammelt gewesenen 27. bzw. 28. Provincial-Landtages den nachstehenden Bescheid.

Vereinigung des sogenannten Brauweiler Nebenfonds mit dem Polizei-Strafgelderfonds des Regierungsbezirks Köln.

Dem von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 28. November 1881 gestellten Antrage entsprechend, haben Wir durch Erlaß vom 9. Januar 1882 in Abänderung des 2. Absatzes des §. 1 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 (G.-S. S. 477) genehmigt, daß der sogenannte Brauweiler Nebenfonds mit dem Polizei-Strafgelderfonds des Regierungsbezirks Köln unter der Maßgabe vereinigt werde, daß die an letzterem Fonds nicht theilhaftigen Städte des Regierungsbezirks ihren natürlichen Antheil an dem Brauweiler Nebenfonds nach demselben Maßstabe baar herausgezahlt erhalten, nach welchem der Fonds seiner Zeit aufgebracht worden ist.

Der gedachte Erlaß ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (G.-S. S. 357) veröffentlicht worden.

Statut für die Rheinische Provinzial-Hilfskasse.

Dem mit der Adresse vom 3. Dezember 1881 überreichten neuen Statute für die Rheinische Provinzial-Hilfskasse haben Wir durch Erlaß vom 25. April 1882 mit der Maßgabe Unsere Genehmigung ertheilt, daß in §. 9 d unter

„Kredit-Genossenschaften und Verbänden, welche einen gemeinnützigen Zweck verfolgen“,

und in §. 12 unter

„Verbände“, denen gegenüber auf Grund eines Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths von der Bestellung einer Sicherheit abgesehen werden kann,

„Kredit-Genossenschaften, welche einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und Kredit-Vereine der gleichen Art“ zu verstehen sind.

Der gedachte Erlaß ist nebst dem neuen Statut sowie dem von den Ressortministern genehmigten Reglement, betreffend die Führung der Kassengeschäfte der ständischen Central-Verwaltung durch die Rheinische Provinzial-Hülfskasse, durch die Amtsblätter der Regierungen der Rheinprovinz bekannt gemacht worden.

Wahlperiode des zeitigen Direktors der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Dem von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 1. Dezember 1881 gestellten eventuellen Antrage entsprechend, haben Wir durch Ordre vom 9. Januar 1882 bestimmt, daß die von Uns am 31. Juli 1874 vollzogene Bestallung des vormaligen Landraths Seul zum Direktor der Provinzial-Feuer-Societät für die Rheinprovinz als auf Lebenszeit erfolgt zu gelten hat.

Aufbringung der Irrenanstalts-Baukosten und der allgemeinen Provinzial-Umlage.

Dem von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 3. Dezember 1881 gestellten Antrage entsprechend, haben Wir den Beschlüssen vom 30. November 1881:

- „a. die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen für den Bau und die Einrichtung der Provinzial-Irrenanstalten erforderlichen Beträge vom 1. April 1882 ab gleichzeitig mit der allgemeinen Provinzial-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern ausschließlich der Hausir-Gewerbesteuer auf die ganze Provinz zu vertheilen und die Allerhöchste Genehmigung zu einer entsprechenden Abänderung der Resolutionen des 19. Provinzial-Landtages über die Reorganisation der Irrenpflege zu beantragen“,
- „b. von einem Ausgleiche der bis zum 1. April 1882 für den obigen Zweck erhobenen Beträge abzusehen“,

durch Erlaß vom 8. März 1882 die Genehmigung mit der Maßgabe erteilt, daß in dem Beschlusse zu a der Passus: „gleichzeitig mit der allgemeinen Provinzial-Umlage“ gleichbedeutend sein soll mit dem Ausdrucke: „als ein integrierender Bestandtheil der allgemeinen Provinzial-Umlage“.

Durch denselben Erlaß haben Wir auch den von Unseren getreuen Ständen gleichfalls am 30. November 1881 gefaßten Beschluß:

„Die allgemeine Provinzial-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen zunächst auf die Kreise und von diesen nach demselben Maßstabe auf die Gemeinden zu vertheilen, letzteren aber die Art der Aufbringung ihrer Kontingente zu überlassen“,

genehmigt.

Ausdehnung der Geschäftsthätigkeit der Landschaft der Provinz Westfalen auf die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz (Rees, Mülheim an der Ruhr, Stadt- und Landkreis Essen, Stadtkreis Duisburg) und Herabsetzung der Beleihungsgrenze für diese Landschaft von 150 auf 100 M. Grundsteuer-Reinertrag.

Die Ergänzung bezw. Abänderung des Statuts der Landschaft der Provinz Westfalen vom 15. Juli 1877 in diesem Sinne ist von Uns unter dem 5. April 1882, gemäß der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände, genehmigt worden, und hat die Veröffentlichung des betreffenden Statut-Nachtrages durch die Regierungs-Amtsblätter stattgefunden.

Wahl des Landes-Direktors.

Die von Unseren getreuen Ständen vollzogene Wahl des Landesrathes Wilhelm Klein zum Landes-Direktor haben Wir auf die in der Adresse vom 15. Dezember 1882 angegebene Zeitdauer durch Erlaß vom 5. Januar 1883 bestätigt.

Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 16. Dezember 1882 auf Erlaß eines Gesetzes zur Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz haben Wir eine weitere Folge nicht zu geben vermocht.

Unsere Regierung verkennt nicht, daß die Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten, insofern sie gegenwärtig lediglich durch das Gesetz vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) bestimmt sind, in Folge der wesentlich vermehrten Aufgabe der provinzialen Selbstverwaltung einer neuen gesetzlichen Regelung bedürfen und daß dieses Bedürfniß sich besonders in der Rheinprovinz wegen der erheblichen Zahl der dortigen Provinzial-Beamten und wegen der Unterstellung derselben unter fünf bezirksweise getrennte Disziplinar-Behörden fühlbar macht. Diese Regelung aber durch das vorgeschlagene Spezialgesetz nur für die Rheinprovinz herbeizuführen, finden Wir mit Rücksicht auf die in gleicher Lage befindlichen anderen Provinzen und die zeitige Lage der Verwaltungs-Reformgesetzgebung nicht angemessen. Wir werden die gesetzliche Regelung der in Frage stehenden Angelegenheit in Verbindung mit dieser letzteren Reform in Aussicht nehmen und können es nicht als eine Beeinträchtigung der Autorität der provinzialständischen Behörden erachten, wenn in Disziplinar-Angelegenheiten der provinzialständischen Beamten die Bezirksregierungen bzw. deren Präsidenten einstweilen noch weiter fungiren, zumal nach §. 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bei Gefahr im Verzuge auch von solchen Vorgesetzten, die eine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, jedem Beamten die Ausübung seiner Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden kann. Wegen Ertheilung von Warnungen und Verweisen durch die Dienst-vorgesetzten und wegen Auferlegung von Geldbußen ist gegenüber den provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz schon jetzt in ausreichender Weise durch §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, bzw. durch die mit den Beamten geschlossenen Anstellungs-Verträge gesorgt.

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

Dem von Unseren getreuen Ständen beschlossenen zweiten Nachtrage zu diesem Regulative vom 27. September 1871 haben wir durch Erlaß vom 12. März 1883 Unsere Genehmigung erteilt. Der gedachte Erlaß ist nebst dem Regulativ-Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung für 1883 Seite 34 veröffentlicht worden.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchst eigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 14. November 1883.

gez. **Wilhelm,**

9893.: von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goffler.
von Scholz. von Hagsfeldt. Bronsart von Schellendorff.

Ich habe sodann die Ehre, die Allerhöchste Proposition vorzulesen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Stände der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. Der gemäß §. 41 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz — G.=S. S. 130 — von Unseren getreuen Ständen am 12. Dezember 1882 zum Mitgliede der Deputation für das Heimathwesen für den Zeitraum vom 1. Juli 1883 bis dahin 1886 gewählte Justizrath Bremig zu Koblenz ist gestorben. Unsere getreuen Stände werden daher eine Ersatzwahl für den Rest der dreijährigen Wahlperiode zu vollziehen haben.

2. Von den am 13. Dezember 1882 gemäß §. 14 bezw. §. 24 des Artikels I des Gesetzes vom 25. Mai 1873 — G.=S. S. 213 — gewählten Mitgliedern der Bezirks-Kommissionen zur Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen gegen die Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer ist das Mitglied für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Kommerzienrath Ernst Walbthausen zu Essen gestorben. Für den Genannten haben daher unsere getreuen Stände eine Ersatzwahl auf den Rest der Funktionszeit vorzunehmen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 14 Tagen bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 14. November 1883.

gez. **Wilhelm,**

ggez.: von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Bötticher. von Gofler.
von Scholz. von Hasfeldt. Bronsart von Schellendorff.

An

die zum Provinzial-Landtage versammelten
Stände der Rheinprovinz.

Meine Herren! Diese Allerhöchste Proposition enthält nur Wahlangelegenheiten, die gegen das Ende der Session im Plenum ihre Erledigung finden werden.

Ich habe sodann die Mittheilung zu machen, daß Seine Durchlaucht der Fürst zu Solms-Braunfels verhindert ist, seinen Sitz hier einzunehmen; er hat in Folge dessen dem Herrn Freiherrn Daniel Heinrich von Diergardt zu Haus Roland eine Vollmacht erteilt, welche mir vorliegt. Freiherr von Diergardt hat den Sitz des Fürsten eingenommen.

Wir gehen nunmehr zu der Bildung der Ausschüsse über. Ich habe für diese Session eine etwas veränderte Organisation getroffen, indem ich die Mitglieder des Landtags in drei Ausschüsse vertheilt habe. Der I. Ausschuss würde die Angelegenheiten der I. und IV. Abtheilung unserer Verwaltung behandeln, der II. Ausschuss diejenigen der II. und III. Abtheilung und der III. Ausschuss diejenigen der V. Abtheilung. Es scheint, daß wir keine weitere Vorlage von Seiten der königlichen Regierung zu erwarten haben, so daß eine Bildung weiterer Ausschüsse nicht nothwendig war. Die Herren Mitglieder sind in folgender Weise in die Ausschüsse vertheilt:

I. Ausschuß: Vorsitzender: Freiherr von Solemacher. Mitglieder: Graf zu Westerholt, Graf von Beißel, Carl August von Groote, Graf Bergh genannt von Trips, Joseph von Groote, Graf von Hoensbroech, Freiherr von Eynatten, Heuser, Pelzer, Courth, Lottner, Diege, von Grand-Ny, Croon, Troost, Merzbach, Buchholz, Wolters, Freiherr Felix von Loë, Breuer, Bürsgens, Schlic, Letigerant. Beamte: Landes-Direktor Klein, Landesrath Goedecke, Landesrath Brandts, Landes-Baurath Dreling und für die Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät: Direktor Seul.

II. Ausschuß: Vorsitzender: Herr von Heister. Mitglieder: Freiherr von Steffens, Freiherr von Boeselager, Freiherr von Fürstenberg-Gimborn, Seul, Freiherr von Scheibler, Freiherr Rudolph von Geyr, Freiherr von Bourscheidt, Kaesen, Geller, Pelzäus, Radermacher, Hoffmüller, Rosen, Lucas, Conze, Friederichs, Ackermann, Beppler, Horster, Weidt, Hoffstadt, Bömiger, Zeiß, Herrmann. Beamte: Landesrath Frißen, Landesrath Klausener und Landes-Baurath Dreling.

III. Ausschuß: Vorsitzender: Freiherr von Geyr-Müddersheim. Mitglieder: Freiherr von Spies-Büllesheim, Freiherr Eugen von Loë, Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhofen, Graf Fürstenberg-Stammheim, Graf Hompesch-Ruhrig, Freiherr von Erbe, Graf Wilderich von Spee, Freiherr von Dalwigk, Weddigen, Sahler, Melzenbach, Röchling, Nels, Hoffmann, von Monshaw, Brochhoff, Wunderlich, Trapp, Reinhard, Eich, von Bömingshausen, Kautenstrauch, Schmitz und Janßen. Beamte: Landesrath von Meßen, Landes-Baurath Sachse, Landes-Baurath Guinbert, Landesrath Brandts.

Außerdem theile ich den Herrn Vice-Landtags-Marschall und den Herrn Landes-Direktor mit berathender Stimme den anderen Ausschüssen zu. Auf besonderen Wunsch des Herrn Freiherrn von Diergardt wird derselbe dem I. Ausschuß zugetheilt.

Meine Herren! Ich habe nunmehr die Ehre, Ihnen die Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths und deren Vertheilung an die Ausschüsse mitzutheilen.

An den I. Ausschuß gehen:

Verwaltungs-Bericht für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 1881 bis 31. März 1882.

Verwaltungs-Bericht für das Etatsjahr vom 1. April 1882 bis 31. März 1883.

Vornahme einer Ergänzungswahl zum Provinzial-Verwaltungsrathe. Dieser Gegenstand erleidet sich als Wahlsache.

Entwurf zu einem Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.

Entwurf zu einem Normal-Stat für die Besoldung der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz.

Entwurf zu einem Reglement, betreffend die Tagegelder und Reisekosten, sowie die Umzugskosten der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz.

Entwurf eines Reglements, betreffend Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz.

Referat, betreffend die Genehmigung der vom Provinzial-Verwaltungsrathe getroffenen Abänderung des Reglements für die Bildung der Abtheilungen der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.

Referat, betreffend die Mittheilung von den Seitens des Vorstandes des Vereins der Landbürgermeister der Rheinprovinz eingereichten Statut-Entwürfen, betreffend die Gründung:

- a. einer Provinzial-Pensionskasse für die Landbürgermeister;
- b. einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Beamten der Bürgermeisterei- und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Etat des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der provincialständischen Central-Verwaltungsbehörde für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Etat der Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für das Etatsjahr vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1884.

Etat für die Verwaltung des Zinsgewinnes der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds) für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Etat für die Verwendung des Zinsgewinns des Rheinischen Meliorationsfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Haupt-Etat der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Provinzial-Landtag, für den Provinzial-Verwaltungsrath und die provincialständische Central-Verwaltungsbehörde pro 1881/82.

Antrag auf Dechargirung der Nachtragsrechnung über den Neubau des Ständehauses.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben bei der Central-Kassenverwaltung und dem Kreisfonds sowie über die Ausgleichung der Kriegsleistungen pro 1881/82.

Dechargirung der Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1880 und pro 1881.

Dechargirung der Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse pro 1880 und pro 1881/82.

Referat, betreffend die Einrichtung einer besseren Ventilation in den beiden Sitzungssälen des Ständehauses.

Referat, betreffend die Erweiterung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einem Grundkredit-Institute für die Rheinprovinz.

Referat, betreffend die fernere Wahrnehmung der Funktionen des Direktors der Provinzial-Hülfskasse.

Referat, betreffend die Bestimmung einer Minimalhöhe für die aus der Provinzial-Hülfskasse an Privatpersonen zu gewährenden Darlehen.

Referat, betreffend den Refurs des Steuer-Empfängers Zingssem zu M.-Glabbadh wegen Nichtgewährung einer Lantime von 93 M. 45 Pf. von der in seinem Empfangsbezirke Seitens der Feuer-Societäts-Direktion direkt erhobenen Immobilien-Versicherungsprämie im Betrage von 3115 M.

Referat, betreffend das Gesuch des Ausschusses des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes zu Bochum um Gewährung eines Jahreszuschusses von 1500 M. aus provinziellen Mitteln zu Zwecken des Verbandes.

Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Etat für die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Etat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtetes Rindvieh, Pferde u. s. w. für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Referat, betreffend die Vorstellung des Staatsarchivars Dr. Endrulat zu Weklar in Betreff der Gewährung einer jährlichen Subvention von 600 M. aus Provinzialfonds an ihn.

Referat, betreffend den Bau von Provinzial-Museen in Bonn und Trier.

Referat, betreffend den Antrag der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde auf Bewilligung eines Beitrags für die Zwecke der Gesellschaft für die nächsten 2 Jahre vom 1. April 1884 ab.

Referat, betreffend den Antrag der katholischen Kirchengemeinde zu Gerresheim an den Rheinischen Provinzial-Landtag auf Gewährung eines Zuschusses von 20—30 000 M. zu den Kosten der Restaurirung der dortigen Pfarrkirche.

Referat, betreffend die Petition des Kirchenvorstandes der Pfarrei Steinfeld um Gewährung einer Summe von 15 000 M. zur Restauration der Pfarrkirche zu Steinfeld.

Referat, betreffend das Gesuch des katholischen Kirchenvorstandes zu M.-Gladbach um Uebernahme der Restaurationskosten des Münsterthurmes daselbst auf Provinzialfonds.

Referat, betreffend den Antrag des Kirchturm-Bauvereins zu Gemünd auf Gewährung eines Beitrags zur Fertigstellung des Thurmes an der dortigen katholischen Kirche.

Referat, betreffend den Antrag des katholischen Kirchenvorstandes von St. Martin zu Bonn auf Gewährung einer Subvention für die Restaurirung der Münsterkirche daselbst.

Referat, betreffend das Gesuch des Verwaltungsraths des Vereins zur Errichtung einer Gemäldegallerie zu Düsseldorf um Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 6000 M. zu den Mitteln des Vereins aus Provinzialfonds.

Referat, betreffend den Antrag der Stadt Rheydt auf Gewährung eines jährlichen Zuschusses von 5000 M. zu den Kosten der daselbst projektirten staatlichen Maschinenbauschule.

Referat, betreffend die Verwendung der von dem 28. Provinzial-Landtage bewilligten Mittel zur Bekämpfung des Nothstandes und die zur Verhütung solcher Nothstände für die Zukunft Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths bisher geschehenen Schritte.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung über den Fonds für Unterstützung milder Stiftungen u., sowie der Kunst und Wissenschaft pro 1881/82.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf pro 1881/82.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Fonds zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Schulen, sowie sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke pro 1881/82.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Vieh-Entschädigungsfonds pro 1880.

An den II. Ausschuss gehen folgende Gegenstände:

Etat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Etat der Staats-Nebenfonds (Polizei-Strafgelderfonds und Ehrenbreitstein'er allgemeiner Armenfonds) für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. März 1878 für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Antrag auf Dechargirung der Landarmenrechnung pro 1880.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über die Polizei-Strafgelderfonds und den Ehrenbreitstein'er allgemeinen Armenfonds pro 1880 und 1881/82.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder pro 1881/82.

Etat des Landarmenhauses zu Trier für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Etat für die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Etat für das Hebammenwesen einschließlich des Spezial-Stats für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Etat für das Taubstummwesen einschließlich der Stats der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Brühl, Kempen, Neuwied und Trier für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Etat für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Etat für das Irrenwesen nebst den Spezial-Stats für die Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig, sowie für die ehemalige Irrenanstalt zu Siegburg für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Etat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Zdioten- und anderer Wohltätigkeitsanstalten für die Zeit vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Etat für die Kosten der Unterbringung und der Unterhaltung katholischer Epileptiker für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Referat, betreffend die Aufhebung der Pensionärabtheilungen I. und II. Klasse in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig.

Referat, betreffend Errichtung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz.

Referat, betreffend die Pensions-Verhältnisse der Lehrer an den Taubstummenschulen zu Essen und Elberfeld.

Referat, betreffend Deckung eines bei dem Ausstellungsfonds der Institute im Jahre 1880 verbliebenen Vorschusses von 4509 M. 98 Pf. aus dem Ständefonds.

Referat, betreffend Erweiterung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, Ausführung einer Bewässerungsanlage, sowie Neubau einer Koch- und Waschküche daselbst.

Referat, betreffend die Genehmigung zur Herstellung von 2 Millionen Ziegelsteinen an der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Referat, betreffend die Erbauung einer Gasfabrik an der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Referat, betreffend Verwendung der ehemaligen Irrenanstalt zu Siegburg.

Referat, betreffend die Erweiterung der Tobabtheilung in der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn.

Referat, betreffend das Gesuch des Bürgermeisters von Morsbach, im Kreise Waldbroel, um Gewährung einer Subvention zur Erhaltung des in Morsbach errichteten, von barmherzigen Schwestern des Franziskaner-Ordens geleiteten Krankenhauses „Maria-Hilf“.

Referat, betreffend das Gesuch des Kuratoriums der Augenheilanstalt für den Regierungsbezirk Aachen um Bewilligung einer dauernden Jahres-Subvention für die gedachte Anstalt aus Provinzialmitteln.

Referat, betreffend die Bewilligung einer Unterstützung von 10 000 M. an die Idiotenanstalt St. Bernardin in zweijährigen Ratenzahlungen von je 5000 M. aus dem Ständefonds.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung des Landarmenhauses zu Trier pro 1880.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung des Landarmenhauses zu Trier über die Baukontos II—V, VIII—XII und XIV.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Baukontos XIII und XV des Landarmenhauses zu Trier (Abbruch dreier Mauern, Anlage eines Schuppens, Abbruch eines Abtrittsgebäudes, Herstellung von Spitzzellen und Bauarbeiten im Weibergebäude).

Antrag auf Dechargirung der Baurechnung über die Errichtung einer Taubstummenanstalt im Landarmenhaus zu Trier.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über die Provinzial-Taubstummenfonds und Anstalten pro 1880 und pro 1881/82.

An den III. Ausschuß gehen die Angelegenheiten:

Stats der Provinzial-Straßenverwaltung für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Referat, betreffend Uebernahme der Prämienstraße von Froisheim über Bettweiß nach Gladbach auf den Provinzial-Straßenfonds.

Referat, betreffend Uebernahme der Prämienstraße Friesenhagen-Freudenberg auf den Provinzial-Straßenfonds.

Referat, betreffend Uebernahme des rechtsseitigen Zufuhrweges zur Saarbrücke bei Merzig auf den Provinzial-Straßenfonds.

Referat, betreffend Uebernahme der Prämienstraße Derschlag-Meinertshagen auf den Provinzial-Straßenfonds.

Referat, betreffend den Antrag der Stadtverordneten zu Linz auf Erbauung einer Verbindungsstraße von Linz nach Roßbach an der Wiedbach aus Provinzialfonds.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über den Fonds für Chaussée-Neu- und Umbauten pro 1880 und 1881/82.

Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über den Fonds zur Zahlung von Kreis- und Kommunal-Wegebau-Unterstützungen pro 1880 und 1881/82.

Antrag auf Dechargirung der Geld- und Baurechnung der Provinzial-Straßenverwaltung pro 1879.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Chaussée-Neubauprämien für Kunststraßen pro 1881/82.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung über den Sammelfonds zu Zwecken der Straßen-Verwaltung pro 1881/82.

Antrag auf Dechargirung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung der Wittwen von Provinzial-Straßenaufsehern und Wärtern pro 1881/82.

Meine Herren! Sie sehen aus dem, was ich Ihnen eben verlesen habe, daß es sich wieder um eine ganze bedeutende Arbeit für uns handelt; auf der andern Seite wäre es wohl für uns alle zu wünschen, daß wir in möglichst kurzer Zeit diese Arbeit bewältigen. Ich erlaube mir deswegen an Sie die Bitte zu richten, alle gemeinsam in dem Bestreben sich zu vereinigen, dieses große Pensum in möglichst kurzer Zeit durchzuarbeiten. Ich bitte deswegen auch, jetzt sobald wie möglich in den Ausschüssen zusammenzutreten und den morgigen Tag schon dazu auszunützen. Ich glaube, daß ich, ehe ich die Sitzung schließe, Ihnen noch den Vorschlag machen soll, daß wir morgen keine Sitzung halten, damit morgen den ganzen Tag hindurch die Ausschüsse arbeiten können, daß wir aber übermorgen Mittags um 12 Uhr eine Plenarsitzung halten, um neue Eingänge und dann das Referat über den Verwaltungs-Bericht für die beiden Jahre entgegenzunehmen. Das wäre also Donnerstag um 12 Uhr.

Ich bitte nun die Herren Vorsitzenden der Ausschüsse, Ihre Bestimmungen wegen der Sitzungen zu treffen. Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich bitte die Mitglieder des I. Ausschusses, sich gefälligst morgen früh um $\frac{1}{2}$ 10 Uhr hier zur Sitzung einzufinden zu wollen. Wir wollen die Sitzung von $\frac{1}{2}$ 10 Uhr bis 4 Uhr durchhalten (Widerpruch) und wollen von 12 $\frac{1}{2}$ Uhr bis 1 Uhr eine kleine Pause machen; das Buffet wird hier geöffnet sein. Von 4 Uhr an ist jeder frei. Uebermorgen werden wir von 10 bis 12 Uhr vor der Plenarsitzung arbeiten.

Landtags-Marschall: Herr von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Ich bitte die Herren vom II. Ausschuss, in dem dazu bestimmten Zimmer sich morgen früh um 10 Uhr versammeln zu wollen. Ich werde je nach Lage der Dinge mit den Herren dort Festsetzung treffen, ob wir möglichst lange sitzen bleiben und von den Vorbereitungen zum Frühstück Gebrauch machen oder nicht, was im Augenblick nicht mit Bestimmtheit zu übersehen ist. Ich hoffe, mich mit den Herren in der Sitzung verständigen zu können. Ebenso gedenke ich, übermorgen früh um 10 Uhr eine zweite Sitzung zu halten.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Geyr hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Müddersheim: Ich bitte die Herren des III. Ausschusses, sich ebenfalls morgen um 10 Uhr in dem betreffenden Zimmer einzufinden, und wollte ich dann auch, wenn es den Herren recht ist, die Sitzung ebenso einrichten, wie der Herr Vice-Landtags-Marschall die Sitzung des I. Ausschusses eingerichtet hat, daß wir bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr tagen, dann $\frac{1}{2}$ Stunde diniren und Nachmittags dann wieder arbeiten.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Grand-Ry.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich habe die Ehre, den Mitgliedern des I. Ausschusses anzugehören, für welche der Herr Vorsitzende des I. Ausschusses eine sehr ausgiebige Arbeitszeit am ersten Tage in Aussicht gestellt hat. Ich glaube, daß es bei dem massenhaften Material, welches dem I. Ausschuss vorliegt, ganz unmöglich ist, mit der Durchsicht desselben bis dahin zu Ende zu kommen. Ich möchte den Herrn Vorsitzenden daher bitten, uns diejenigen Punkte anzugeben, welche er in der ersten Sitzung zunächst durchzunehmen beabsichtigt, uns aber längere Zeit zu lassen für die Durchsicht der übrigen Dinge.

Landtags-Marschall: Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Bei der großen Menge der Dinge wird es darauf ankommen, daß wir in der ersten Sitzung möglichst viele Gegenstände kurz berühren, um die Referate vertheilen zu können, damit überhaupt möglichst rasch gearbeitet werden kann und wir auch baldigst fertige Referate für die Plenarsitzungen haben. Außerdem aber, meine Herren, würden in der ersten Sitzung die Verwaltungs-Berichte für die beiden Rechnungsjahre vorgenommen werden können; diese Verwaltungs-Berichte werden eine ziemliche Zeit in Anspruch nehmen und sind den Herren, der eine bereits 3 Monate, der andere seit 14 Tagen, zugefandt, ich kann also wohl annehmen, daß die Herren Gelegenheit gehabt haben, sich damit zu beschäftigen. Ich möchte den Herren versichern, daß mich bei meiner Anordnung nur der Wunsch und das Bestreben geleitet haben, die Arbeiten möglichst zu fördern und daß ich nach den mir zu Gebote stehenden Erfahrungen geglaubt habe, daß wir in dieser Weise wirklich rasch vorwärts kommen können.

Landtags-Marschall: Herr Graf Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich möchte mich der Bitte des Herrn von Grand-Ny an den Vorsitzenden des I. Ausschusses anschließen. Wir werden morgen, nachdem wir die Vorlagen erst heute zu Händen bekommen haben, besonders auch die Spezial-Stats, noch kaum in der Lage sein, im Einzelnen eingehend zu berathen. Man muß auch zu Hause etwas Zeit übrig haben, um sich die Vorlagen etwas durchzusehen und sie durchzusprechen. Wenn es sich bloß darum handelt, morgen den Vertheilungsplan vorzunehmen, so bin ich ganz damit einverstanden; dann ist mir aber nicht ersichtlich, was wir von 10 bis 4 Uhr machen sollen.

Landtags-Marschall: Herr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich glaube die Antwort dem Herrn Grafen von Hoensbroech gegeben zu haben, ehe er gesprochen hat.

Landtags-Marschall: Herr von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Es ist entschieden nothwendig, daß in den Ausschüssen die Vertheilung der Referate vor sich geht, weshalb die Ausschüsse möglichst bald Sitzungen halten müssen. Dann finden sich aber unter dem Material eines jeden Ausschusses sehr viele kleinere Angelegenheiten, die man leicht schon in der ersten Sitzung behandeln kann, ohne daß, glaube ich, einer der Herren Veranlassung haben wird, sich zu beschweren, weil man ihm nicht die Möglichkeit gebe, die Sache vorher studirt zu haben. Es hängt dies aber immer von den Beschlüssen der Ausschüsse ab; wenn ein Ausschuß erklärt: die Vorlage ist nicht genugsam vorbereitet, so wird sie zurückgestellt werden müssen. Ich glaube, wenn man von diesen Gesichtspunkten ausgeht, so werden Sie für morgen genügendes Material schon vorliegend finden.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich möchte meinerseits dem noch hinzufügen, daß, wenn es irgend angängig wäre, wir doch versuchen müssen, es fertig zu bekommen, unsere Aufgabe in 14 Tagen zu erledigen, und dazu ist es dringend nothwendig, daß wir sofort mit ganzer Kraft in die Arbeit hineingehen. Ich muß voll und ganz anerkennen, was die Herren von Grand-Ny und Graf von Hoensbroech eben gesagt haben, daß es wohl für die Mitglieder manche Schwierigkeit haben wird, gleich in den ersten Tagen das zu leisten, aber meine Herren, ich glaube, Sie werden zugeben, daß die Schwierigkeiten auch auf anderen Gebieten sehr groß sind und daß wir, um die Gegenstände vorzubereiten, für Sie gewaltig arbeiten müssen und daß Sie ebenso, wie wir, dieselbe Opferwilligkeit und Opferfreudigkeit der Sache entgegen bringen werden. Zu dem, was Graf Hoensbroech bezüglich der Spezial-Stats bemerkt hat, möchte ich sagen: bedenken Sie, daß die Spezial-Stats allen, die schon im Landtag gewesen sind, bekannt

sind, und daß ich dieselben möglichst so vertheilt habe, daß die Herren die Spezial-Stats schon in früheren Sesssionen kennen gelernt haben und daß Sie nur die Veränderungen in den Spezial-Stats nachzusehen und Ihre Bewilligung oder Nichtbewilligung darüber auszusprechen haben. Ich glaube, daß dies ebenso gut in der Sitzung als zu Hause geschehen kann, und daß Sie mit großer Schnelligkeit diese Arbeiten würden erledigen können, ohne daß die Gründlichkeit der Erledigung der Ihnen zugefallenen Aufgaben darunter auch nur ein bißchen leidet.

Meine Herren! Also würden morgen und übermorgen die Ausschuß-Sitzungen in der vorgeschlagenen Weise stattfinden, und übermorgen um 12 Uhr Plenar-Sitzung.

Meine Herren! Hiermit schließe ich die erste Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12³/₄ Uhr.)

Zweite Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Donnerstag den 29. November 1883.

Beginn: 12 Uhr Mittags.

Tagesordnung:

1. Mittheilung der weiteren Geschäfts-Gingänge.
2. Entgegennahme des Verwaltungs-Berichts des Provinzial-Verwaltungsraths pro 1881/82 und 1882/83.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Das Protokoll wird verlesen.)

Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu erinnern? — Ich konstatire, daß kein Widerspruch gegen das Protokoll erfolgt; dasselbe ist hiermit genehmigt.

Meine Herren! Ich habe Ihnen zunächst einige geschäftliche Mittheilungen zu machen. Der Herr Minister des Innern hat in einem Schreiben an den Herrn Landtags-Kommissarius den Wunsch ausgesprochen, kurze tägliche Berichte über die Verhandlungen des Provinzial-Landtags zu erhalten. Ich werde dieselben, wie in den früheren Sitzungen, auch in dieser Session täglich dem Herrn Landtags-Kommissarius zukommen lassen.

Ich habe sodann ein Schreiben des Herrn Freiherrn von Scheibler vorliegen, welcher durch Unwohlsein verhindert ist, an den Verhandlungen theilzunehmen, und dasselbe dem Herrn Landtags-Kommissarius mitgetheilt hat, so daß ein Stellvertreter für ihn einberufen werden wird.

Sodann habe ich mitzutheilen, daß Herr Wunderlich den Wunsch geäußert hat, dem I. Ausschuß für Nr. 10 und für Nr. 84 der vorliegenden Referate zugetheilt zu werden. Derselbe wird für Nr. 10 und Nr. 84 dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

Herr Graf von Spee wünscht auch für Nr. 84 dem I. Ausschuß zugetheilt zu werden. Derselbe wird für Nr. 84 dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

Ich habe sodann folgende Eingänge und Petitionen mitzutheilen, zunächst ein Einladungsschreiben des Herrn Oberbürgermeisters Becker von hier:

„Euer Durchlaucht und die Herren Mitglieder des Provinzial-Landtages gibt sich der Vorstand der Kunsthalle die Ehre zum geneigten Besuch der Kunsthalle hierdurch ganz ergebenst einzuladen. Dieselbe wird den Mitgliedern des Provinzial-Landtages jederzeit geöffnet sein, ohne daß es einer besonderen Legitimation bedarf.“

Ich theile dies hier mit, das Schreiben geht ad acta.

Dann habe ich ein Schreiben vom Vorsitzenden der Gesellschaft „Verein“ erhalten:

„Euere Durchlaucht und die Herren Landtags-Abgeordneten beehren wir uns, Namens der Gesellschaft „Verein“ für die Dauer Ihrer Anwesenheit in Düsseldorf zum Besuche unserer Gesellschaftsräume hierdurch ganz ergebenst einzuladen, und erlauben uns, an Euere Durchlaucht die Bitte zu richten, den Inhalt dieses Schreibens hochgeneigtest zur Kenntniß der Herren Abgeordneten bringen zu wollen.“

Von dem Herrn Landtags-Kommissarius habe ich im Anschluß an die Vollmacht, welche Seine Durchlaucht der Fürst von Solms-Braunfels dem Herrn Freiherrn von Diergardt ausgestellt hat, folgendes Schreiben erhalten:

„Euer Durchlaucht beehre ich mich ergebenst mitzutheilen, daß der Herr Fürst zu Solms-Braunfels mir angezeigt hat, daß er, da er persönlich verhindert, den Sitzungen des Provinzial-Landtages beizuwohnen, dem Rittergutsbesitzer Freiherrn Daniel Heinrich von Diergardt zu Haus Roland Vollmacht zu seiner Vertretung erteilt habe, und daß ich den letzteren eingeladen habe, nach zuvoriger Meldung bei Euer Durchlaucht unter Vorlegung der Vollmacht, an den Sitzungen des Landtages theilzunehmen.“

Die Sache ist hiermit erledigt, sie geht ad acta.

Es liegt mir ferner ein Schreiben des Herrn Landtags-Kommissarius vor, nach welchem Seine Durchlaucht der Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich durch Krankheit verhindert ist, den Sitzungen einstweilen beizuwohnen. Es ist danach zu hoffen, daß er zu den späteren Sitzungen noch kommen wird.

Ein ferneres Schreiben des Herrn Landtags-Kommissarius lautet:

„Unter Bezugnahme auf das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 14. d. M. ad Nr. 1 beehre ich mich Euer Durchlaucht ergebenst zu ersuchen, die Ersatzwahl zur Rheinischen Heimaths-Deputation für den verstorbenen Justizrath Bremig durch den Provinzial-Landtag gefälligst veranlassen und mir von dem Ergebnis Mittheilung machen zu wollen.“

Dies ist eine Wahlsache, die am Ende der Session mit allen andern Wahlsachen zugleich behandelt werden wird. Im Anschluß hieran theile ich mit, daß hierbei auch die Wahl für den Provinzial-Verwaltungsrath an Stelle des verstorbenen Herrn Justizrath Bremig erfolgen wird.

Eine weitere Wahlsache wird durch folgendes Schreiben des Herrn Landtags-Kommissarius angeregt:

„Euer Durchlaucht beehre ich mich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 14. Dezember 1882 L. M., betreffend die von dem 28. Rheinischen Provinzial-Landtage gethätigten Neuwahlen der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen und deren Stellvertreter für die Jahre 1884 bis incl. 1886, ganz ergebenst davon in Kenntniß zu setzen, daß das für den Bezirk der 28. Infanterie-Brigade gewählte bürgerliche Mitglied, Beigeordneter Dr. Hausmann zu Düsseldorf, am

27. Februar 1883 gestorben ist, und der für denselben gewählte erste Stellvertreter Dr. Rüttger Jansen in Goch unterm 10. März 1883 die Erklärung abgegeben hat, die auf ihn gefallene fernere Wahl aus Gesundheitsrücksichten ablehnen zu müssen.

Hiernach beehre ich mich, Euer Durchlaucht ebenmäßig zu ersuchen, durch den jetzt versammelten Provinzial-Landtag die erforderlichen Neuwahlen herbeizuführen und das Ergebnis mir gefälligst mittheilen zu wollen.

Gleichzeitig beehre ich mich mit Bezug auf die Mittheilung des Herrn Landes-Direktors vom 29. August 1876 Nr. 14 121, mein Schreiben vom 11. April 1877 L. C. 59 und Euer Durchlaucht geschätztes Schreiben vom 21. April 1877 L. M. 131, betreffend das mit der Provinz Westfalen getroffene Uebereinkommen wegen der Wahl des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der 25. Infanterie-Brigade und dessen Stellvertreters, darauf aufmerksam zu machen, daß nach den Verhandlungen des 22. Westfälischen Landtags Seite 56, die gegenwärtig heranrückende vierte Wahlperiode, für welche von der Rheinprovinz der Stellvertreter zu wählen ist, für die Jahre 1885/87 läuft.

Mit Rücksicht darauf, daß zur Zeit nicht vorher zu sehen ist, ob der Rheinische Provinzial-Landtag im Jahre 1884 oder vor Beginn des Aushebungsgeschäfts von 1885 wieder zusammentreten wird, gestatte ich mir, Euer Durchlaucht ebenmäßig zu ersuchen, auch diese Wahl durch den jetzt versammelten Provinzial-Landtag herbeizuführen und das Ergebnis mir mittheilen zu wollen.“

Meine Herren! Hiernach hätten wir drei Wahlen zu thätigen und zwar zwei Wahlen für ein Mitglied und für einen Stellvertreter in dem Bezirke der 28. Infanterie-Brigade und eine Wahl für einen Stellvertreter in dem Bezirk der 25. Infanterie-Brigade. Ich bitte die Herren von den betreffenden Bezirken, zu gelegener Zeit vor oder nach einer Plenarsitzung zusammenzutreten und sich darüber zu besprechen, wen sie an Stelle der verstorbenen resp. verhinderten Mitglieder für die 28. Infanterie-Brigade und als das für die 28. Infanterie-Brigade neu zu wählende Mitglied in Vorschlag bringen wollen. Ich bitte die ältesten Mitglieder des zweiten Standes, den Vorsitz in den betreffenden Besprechungen führen zu wollen. Wollen die Herren so freundlich sein, mir das Resultat Ihrer Besprechungen vor dem Wahltag mitzutheilen, damit dann hier im Plenum die Wahlen vollzogen werden können.

Eine fernere Wahlfrage wird durch das Schreiben des Herrn Landtags-Kommissarius angeregt: „Euer Durchlaucht beehre ich mich anliegend das Verzeichniß der einkommensteuerpflichtigen Einwohner des Regierungsbezirks Düsseldorf unter dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, die im Allerhöchsten Propositions-Dekrete vom 14. d. M. unter Nr. 2 angeordnete Ersatzwahl für die Bezirks-Kommission des gedachten Bezirks durch den Provinzial-Landtag gefälligst veranlassen und mir demnächst das Resultat unter Angabe des Wohnorts und der Standesverhältnisse der Gewählten mittheilen zu wollen.“

Ich ersuche auch hier die Herren des Regierungsbezirks Düsseldorf, zusammenzutreten und unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes des zweiten Standes diese Angelegenheit zu besprechen. Die ganzen Akten, die hierzu gehören, und der Nachweis über die wählbaren Einwohner des Regierungsbezirks liegen auf dem Bureau offen.

Es ist mir ferner von dem Herrn Landtags-Kommissarius die Nachweisung über die Verwendung der ständischen Hilfgelder für die Staatsarchive mit allen Anlagen zugegangen. Diese Angelegenheit geht an den I. Ausschuß.

Sodann ist mir ein Schreiben des Herrn Landtags-Kommissarius zugegangen, in welchem derselbe eine Petition des Bürgermeisters Falkenhagen zu St. Johann unterstützt, in welcher dieser den Antrag stellt, daß die vom Bürgermeister der Stadt St. Johann zufolge Spezial-Auftrags der Königlichen Regierung zu Trier zu verrechnende und von der Steuerkasse zu Saarbrücken zu vereinnahmende Gewerbesteuer französischer Schiffer, welche im bergfiskalischen Hafen auf dem Banne der Stadt Malstadt-Burbach Kohlen laden, zu Lasten der Stadt St. Johann zu Provinzial-Umlagen nicht herangezogen werden dürfe, nebst Anlagen, 2c. Der Herr Landtags-Kommissarius wünscht die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages. Meine Herren! Diese Sache hat dem Provinzial-Verwaltungsrath vorgelegen und ist in der Sitzung vom 24. September 1883 Pof. 18 des Protokolls von demselben zustimmend erledigt worden; es ist sofort nachher die Mittheilung an die Regierung ergangen, sie scheint aber bis zum 30. Oktober, von welchem Tage das Schreiben des Bürgermeisters an den Ober-Präsidenten datirt ist, noch nicht in die Hände des Bürgermeisters gelangt zu sein. Ich glaube meinerseits erklären zu müssen, daß die Sache durch den Verwaltungsrath ihre Erledigung gefunden hat. Es müßte zunächst dem Herrn Landtags-Kommissarius dementsprechend erwidert werden, und dann hätte die Sache ad acta zu gehen.

Ebenfalls ein Schreiben des Herrn Landtags-Kommissarius lautet folgendermaßen:

„Euer Durchlaucht beehre ich mich beifolgend einen Bericht der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 7. d. M., in welchem dieselbe den Antrag stellt,

daß der Stadt Rheydt zu dem von ihr Behufs Errichtung einer staatlichen Werkmeisterchule daselbst übernommenen Verpflichtungen eine jährliche Beihilfe von 5000 M. Seitens der Provinz gewährt werden möge, nebst Anlage mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, über diesen Antrag die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages gefälligst herbeiführen und von dem Resultate mich demnächst in Kenntniß setzen zu wollen.“

Meine Herren! Dieser Antrag ist auch an den Provinzial-Landtag ergangen, ist vom Provinzial-Verwaltungsrath schon vorher instruiert worden und liegt unter Nr. IV. 83 dem I. Ausschuß vor. Es gehen also dieses Schreiben und die Anlagen zu der betreffenden Vorlage an den I. Ausschuß.

Ein weiteres Schreiben des Herrn Landtags-Kommissarius lautet:

„Euer Durchlaucht beehre ich mich beifolgend einen Bericht der Königlichen Regierung zu Aachen vom 12. d. M., in welchem dieselbe den Antrag stellt, daß die Aktienstraßen von Aachen über Eupen nach der belgischen Grenze in der Richtung nach Verviers, von Stolberg über Eschweiler nach Jülich und von Eschweiler nach Düren, sowie die im Besitze der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen befindliche, frühere sogenannte Cockerillstraße vom katholischen Kirchhofe zu Aachen nach Stolberg als Provinzialstraßen übernommen, bezw. zu diesem Zwecke die erforderlichen Verhandlungen eingeleitet werden möchten, nebst Anlagen, unter dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, über diesen Antrag, dessen Gewährung ich unter den von der Regierung vorgetragenen Verhältnissen nur befürworten kann, die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages gefälligst herbeiführen und von dem Resultat mich demnächst in Kenntniß setzen zu wollen.“

Meine Herren! Diese Sache geht an den III. Ausschuß und ist daselbst im Anschluß an die Vorlage, betreffend die Aachen-Eupener Aktienstraße, zu behandeln, welche vom Provinzial-

Verwaltungsrath in dieser Session vorgelegt werden wird und schon an den III. Ausschufß geht. Herr von Grand-Ry hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich darf mir wohl die Bitte erlauben, für diese Petition dem III. Ausschufß zugewiesen zu werden.

Landtags-Marschall: Herr von Grand-Ry wird auf seinen Wunsch für diese beiden Angelegenheiten, für die Frage der Aktienstraßen, dem III. Ausschufß mit berathender Stimme zugewiesen.

Ferner ist mir ein Schreiben des Herrn Landtags-Kommissarius mit den Nachweisungen über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds der 5 Regierungen zur gefälligen Mittheilung an den Provinzial-Landtag zugegangen. Diese Sache geht an den I. Ausschufß.

Ich habe hier ein Schreiben des Herrn Landrichters Ratjen, Schriftführers der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, vorliegen. Demselben ist der 3. Jahresbericht beigelegt, in welchem der große Umfang der Thätigkeit der Gesellschaft ausgeführt ist. Es liegt eine diesen Gegenstand betreffende Petition vor, unter IV. 76. vom Provinzial-Verwaltungsrath für den Landtag schon instruiert und vorbereitet. Ich verweise diese Sache zu diesen Akten an den I. Ausschufß.

Es kommen nunmehr die Petitionen, zunächst eine Petition, betreffend Entschädigung für die am Milzbrand fallenden Thiere. Es ist dies eine Petition, welche von dem Vorsitzenden und Schriftführer des Rheinischen Bauernvereins, Freiherrn Felix von Loë und Herrn Maas, unterzeichnet ist. Die Herren werden wohl diese Petition zu ihrem Antrag machen, ich muß fragen, ob derselbe unterstützt wird. — Er findet ausreichende Unterstützung und geht deswegen an den I. Ausschufß.

Es liegt mir hier ein Schreiben des Bürgermeisters zu Nümbrecht, Kreis Gummersbach vor, betreffend eine anderweite Behandlung der bewilligten Subvention von 1000 Mark zum Ausbau des Weges von Nümbrecht nach Wiehle, daß dieselbe alljährlich in Theilraten von 200 M. ausgezahlt werde — das ist der Wunsch — wogegen die Gemeinde auf diesen Weg einen gleichen Betrag verwendet. Ich glaube, daß dies eine Petition ist, die eigentlich nicht vor den Landtag gehört, sondern in der laufenden Verwaltung vom Provinzial-Verwaltungsrath zu erledigen ist. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Die Angelegenheit geht an den Provinzial-Verwaltungsrath.

Ich habe hier ein Schreiben des Herrn Phillippy, Vorsitzenden des Vereins der Landbürgermeister in der Rheinprovinz, an die Mitglieder des Provinzial-Landtags gerichtet, vorliegen. Ich verweise diese Angelegenheit im Anschluß an Nr. I. 10. der vom Provinzial-Verwaltungsrath an den Landtag gemachten Vorlagen an den I. Ausschufß.

Es liegt mir ferner eine Petition des Rheinischen Vereins wider die Bagabundennoth vor: „Petition an den Rheinischen Provinzial-Landtag, betreffend Gewährung zinsfreier Darlehen zum Zwecke der Gründung von zwei Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz. Ich frage, ob einer der Herren diese Petition zu der seinigen macht. — Herr Conze macht sie zu der seinigen. Wird sie unterstützt? — Sie ist genügend unterstützt und geht an den II. Ausschufß im Anschluß an Nr. III. 43. der Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Durchlaucht, ich bitte, mich für diese Angelegenheit dem II. Ausschufß zuzutheilen.

Landtags-Marschall: Herr Graf Hoensbroech wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit mit berathender Stimme dem II. Ausschufß zugewiesen.

Es liegt mir ein Gesuch um Bewilligung der fehlenden Geldmittel zur Restauration der Schwanenkirche zu Forst im Kreise Cochem vor. Herr Oberbürgermeister Lottner hat mir dieses Gesuch hier vorgelegt und macht es demnach zu dem seinigen. Ich frage, ob die Angelegenheit der Schwanenkirche zu Forst im Kreise Cochem Unterstützung findet. — Sie ist genügend unterstützt und geht also an den I. Ausschuß.

Es ist von Seiten der Stadt Mülheim am Rhein ein Gesuch, betreffend Bewilligung einer Geldunterstützung für die höhere Webeschule daselbst an den Landes-Direktor gerichtet worden, konnte aber wegen der Kürze der Zeit vom Provinzial-Verwaltungsrath nicht vorher instruiert werden. Ich frage, wer von den Herren diese Petition zu der seinigen macht. — Herr Lucas macht sie zu der seinigen. Findet dieselbe Unterstützung? — Sie wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß. Herr Lucas wünscht für diese Angelegenheit dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugewiesen zu werden, was hiermit geschieht.

Es liegt mir hier eine Petition von Seiten des Präsidiums des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen vor, betreffend die Gewinnung der städtischen Abfallstoffe für die Landwirtschaft. Zu gleicher Zeit liegt eine ähnliche Petition von Seiten des rheinischen Bauernvereins vor, sie heißt: Petition des rheinischen Bauernvereins um Beantragung eines Gesetzes, betreffend Verhinderung der Benutzung öffentlicher Gewässer zur Abführung der in den Städten sich anhäufenden Fäcalstoffe. Diese beiden Petitionen betreffen wohl eine und dieselbe Sache. Ich frage, ob der Antrag des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen Unterstützung findet. — Herr von Heister macht ihn zu dem seinigen. — Der Antrag ist genügend unterstützt, geht also an den I. Ausschuß. Der andere Antrag, dieselbe Angelegenheit in anderer Form betreffend, ist unterschrieben von Herrn Felix von Loë und Herrn Maas, die wohl den Antrag zum ihrigen machen. Ich frage, ob derselbe Unterstützung findet. — Der Antrag ist genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Es liegt mir hier eine Petition von zwei Bürgermeistern, denjenigen von Buir und von Golzheim, Uebnahme der Buir-Golzheim'er Prämienstraße auf den Provinzial-Strassenfonds betreffend, vor. Ich frage, ob diese Petition von einem der Herren zu der seinigen gemacht wird. — Freiherr von Geyr-Müddersheim macht sie zu der seinigen. Findet sie Unterstützung? — Sie ist genügend unterstützt und geht an den III. Ausschuß.

Mir liegt ferner eine Petition vor, die in ganz eigenthümlicher Weise an uns kommt, von Seiten des Bürgermeisters zu Broich, Kreis Mülheim a. d. Ruhr: „Einem hohen Provinzial-Landtage beehren sich die Unterzeichneten die Bitte zu unterbreiten, hochgeneigtest die Provinzial-Verwaltung zur Aufstellung von solchen Bedingungen zur Bauerlaubnis für die Straßenbahn von der Moming nach Broich zu veranlassen, wie sie auch für die fertige Theilstrecke Duisburg-Moming bestehen.“ Es liegen darüber 8 Petitionen vor, alle gleichlautend und von allen möglichen Leuten unterschrieben. Diese Angelegenheit liegt zur Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths vor und wird in der Sitzung heute Nachmittag ihre Erledigung finden; ich verweise also diese Angelegenheit an den Provinzial-Verwaltungsrath, der seinen Antrag darüber an den Provinzial-Landtag stellen wird.

Es liegt mir von Seiten des Herrn Ober-Bürgermeisters von Köln eine Petition um Unterstützung der Bestrebungen der gewerblichen Fachschule zu Köln vor: „Das Kuratorium der gewerblichen Fachschule hat mit Rücksicht auf die bedeutenden Zuschüsse, welche die Stadt bereits für die Anstalt zu leisten hat, sowie auf deren stetiges Wachsthum, durch welches weitere erhebliche Ausgaben entstehen müssen, wenn die innere Entwicklung nicht stocken soll, geglaubt dem

Rheinischen Provinzial-Landtage die Bitte vortragen zu sollen, für die hiesige städtische Fachschule einen Zuschuß, wie solcher dem Vernehmen nach der Stadt Rheydt, welche eine Werkmeisterische errichtet hat, in Aussicht steht, zu erwirken.“ Ich frage, ob die Petition unterstützt wird. — Es meldet sich Niemand, die Sache geht also ad acta.

Meine Herren! Ich habe hier eine Petition vorliegen von Seiten des Vorstandes des Central-Gewerbe-Vereins für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke zu Düsseldorf, dessen Denkschrift, glaube ich, Ihnen allen gedruckt vorliegt, unterschrieben von Seiten seines Vorstandes, des Kommerzienraths Lueg hier selbst, welche dahin geht, daß eine möglichst hohe Unterstützung Seitens des Provinzial-Landtags aus dessen Mitteln für die Thätigkeit des Central-Gewerbe-Vereins bewilligt werden möchte. Ich frage, wer diese Sache zu der seinigen macht. — Herr Courth macht sie zu der seinigen. Findet sie Unterstützung? — Sie wird genügend unterstützt, geht also an den I. Ausschuß.

Es liegt mir eine Petition von Seiten des Herrn von Bodelschwingh, betreffend die Anstalt Bethel in Bielefeld für Epileptische, vor. Derselbe bittet um einen Zuschuß von 10 000 M. für diese Anstalt. Diese Angelegenheit liegt schon dem Provinzial-Verwaltungsrath vor, und wird in einem nachträglich eingehenden Referat vom Provinzial-Verwaltungsrath Stellung zu der Sache genommen werden, und ein Antrag an Sie gelangen; sie geht an den II. Ausschuß.

Die nächste Petition liegt von Seiten der Niersbeerbten dahin gehend vor: „Ein hoher Provinzial-Landtag wolle die königliche Regierung veranlassen, die von dieser in Empfang genommene Beihilfe zur Regulirung der Niers im Sinne des Beschlusses auf die Niersräumungskosten anrechnen, beziehentlich an die Niersbeerbten auszahlen lassen zu wollen.“ Die Petition ist von 15 Niersbeerbten unterschrieben. Ich frage, ob einer der Herren Abgeordneten diese Petition zu der seinigen macht. — Graf Hoensbroech macht sie zu der seinigen. Wird sie unterstützt? — Sie findet Unterstützung und geht an den I. Ausschuß.

Es ist ferner eine Petition eingegangen von dem Bürgermeister Lenz zu Büchenbeuren: Bitte der Gemeinde Mtlay um Uebernahme der Zell-Mtlayer Straße auf die Provinz. — Macht einer der Herren Abgeordneten diese Petition zu der seinigen? — Herr Melzenbach macht die Petition zu der seinigen. Wird sie unterstützt? — Sie findet Unterstützung und geht an den III. Ausschuß.

Es liegt mir ferner eine Petition vor von dem Bürgermeisteramte zu Trarbach, Kreis Zell, betreffend den Bau der Brücke von Trarbach nach Traben über die Mosel. Es ist dies eine Angelegenheit, die den Verwaltungsrath auch schon beschäftigt hat, über welche aber in dieser Sitzung noch nichts vorliegt. Ich frage, ob diese Petition des Bürgermeisteramts Trarbach in Betreff der Brücke von einem der Herren Abgeordneten zu der seinigen gemacht wird. — Herr Melzenbach macht sie zu der seinigen. Findet sie Unterstützung? — Sie wird genügend unterstützt und geht an den III. Ausschuß.

Eine weitere Petition liegt mir vor von Seiten des Bürgermeisteramts Antweiler, Kreis Adenau, die beim Bau der Straße Müsch-Schuld den Gemeinden Antweiler, Sichenbach, Müsch und Weishofen zur Last fallenden Grunderwerbskosten möchten von dem Provinzial-Verband übernommen werden. Diese Petition liegt auch schon dem Provinzial-Verwaltungsrathe vor und wird von demselben mit Votum dem Provinzial-Landtage vorgelegt werden, geht daher zu dieser Vorlage.

Eine fernere Petition liegt mir vor von dem königlichen Landrathe zu Berncastel, betreffend die Förderung der Korbweidenkultur in den Hochwaldgemeinden des Kreises Berncastel:

„Hoher Provinzial-Landtag möge geruhen, zur Ausführung von Korbweidenkulturen Behufs Erzielung und Erlernung der Korbflechterei als Hausindustrie den Gemeinden Rhäumen, Rapperath, Kempfeld und Berglicht des Kreises Berncastel eine Summe von 14 400 M. (Oho!) zu überweisen.“ Ich frage, ob einer der Herren Abgeordneten diese Petition zu der seinigen macht. — Herr Herrmann macht sie zu der seinigen. Findet sie genügend Unterstützung? — Sie findet Unterstützung und geht an den I. Ausschuß.

Abgeordneter Herrmann: Ich wünsche, für die Berathung dieser Petition dem I. Ausschuß zugetheilt zu werden.

Landtags-Marschall: Herr Herrmann wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugewiesen.

Abgeordneter Freiherr Rudolph von Geyr: Ich möchte bitten, mich für die Niersangelegenheit dem I. Ausschuß zuzutheilen.

Landtags-Marschall: Freiherr Rudolph von Geyr wird auf seinen Wunsch dem I. Ausschuß mit beratender Stimme für die Niersangelegenheit zugewiesen.

In einer Petition des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und der Armendeputation von Birgelen wird um Gewährung des Unterhalts des irrsinnigen Grenzaufsehers Haupe aus Provinzialfonds an die Gemeinde Birgelen gebeten. Meine Herren! Ich glaube, daß diese Angelegenheit, wenn sie auch an den Provinzial-Landtag gerichtet ist, zu der laufenden Verwaltung gehört, und daß Sie wohl damit einverstanden sind, wenn ich dieselbe dem Provinzial-Verwaltungsrathe überweise. — Die Angelegenheit ist dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Erledigung überwiesen.

Eine Petition des königlichen Landraths von Berncastel, betreffend Beihilfe aus Provinzialfonds zu den Baukosten der Zweigbahn Wengerohr-Berncastel, ist vom Provinzial-Verwaltungsrath abgelehnt worden auf Grund des generellen Beschlusses des 27. Provinzial-Landtages, keine Unterstützungen für solche Zweigbahnen zu gewähren, bis ein Ueberschuß aus dem Straßen-Dotationsfonds sich ergeben würde. Ich frage, ob die Angelegenheit Unterstützung findet. — Sie wird nicht unterstützt, geht folglich ad acta.

Von demselben Landrathe zu Berncastel ist eine Petition um Beihilfe aus Provinzialfonds zur Anlage von Wasserleitungen in den Gemeinden Rhäumen, Humolstein und Morscheid-Niedenburg eingegangen. Die Summen, um die es sich handelt, sind auch ziemlich bedeutend. Die Petition geht dahin: „Hoher Provinzial-Landtag wolle beschließen, der Gemeinde Rhäumen den Betrag von 6900 M., der Gemeinde Humolstein 7260 M. und der Gemeinde Morscheid-Niedenburg 7500 M. als Unterstützung zur Anlage von Wasserleitungen resp. zur Versorgung ihrer Einwohner mit ausreichendem Trinkwasser zu überweisen.“ Ich frage, ob einer der Herren Abgeordneten diese Petition zu der seinigen macht. — Herr Herrmann macht sie zu der seinigen. Findet sie Unterstützung? — Sie findet Unterstützung und geht an den I. Ausschuß.

Abgeordneter Herrmann: Ich möchte für diese Frage dem betreffenden Ausschuß zugewiesen werden.

Landtags-Marschall: Herr Herrmann wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem I. Ausschuß zugetheilt.

Abgeordneter Wolters: Ich möchte bitten, mich für die Trarbacher Sache dem III. Ausschuß zuzutheilen.

Landtags-Marschall: Herr Wolters wird auf seinen Wunsch für die Angelegenheit des Brückenbaues von Trarbach nach Traben dem III. Ausschuß zugetheilt.

Abgeordneter Melzenbach: Ich möchte den Herrn Landtags-Marschall bitten, mich in der Sache der Schwanenkirche nachträglich dem I. Ausschuss zuzuthemen.

Landtags-Marschall: Herr Melzenbach wird auf seinen Wunsch dem I. Ausschuss für die Petition, betreffend die Schwanenkirche zu Forst, zugetheilt.

Antrag der Gemeinden Brück-Gezingen, Bergstein, Brandenburg und Kleinhau im Kreise Düren um Uebernahme der Prämienstraße von Brück über Zercall zc. nach Kleinhau unter die Provinzialstraßen betreffend. Ich frage, ob diese Petition von einem der Herren Abgeordneten zu der feinigem gemacht wird. — Herr Graf von Spee macht sie zu der feinigem. Findet sie Unterstützung? — Sie findet Unterstützung und geht an den III. Ausschuss.

Es ist mir foeben vor der Sitzung folgender Antrag, unterschrieben von Herrn Graf von Spee und einer großen Zahl von Landtags-Abgeordneten vorgelegt worden, welcher folgendermaßen lautet:

„Der Provinzial-Landtag wolle bestimmen,

1. daß im Allgemeinen alle Wege, welche auf den Provinzial-Straßenfonds übernommen werden sollen, von der Provinzial-Verwaltung durch ihre eigenen Organe ausgebaut werden sollen, natürlich gegen Einziehung der nach dem Kostenanschlag von den Gemeinden zu leistenden Beiträge;
2. daß alle Anträge mit Plan und Kostenanschlag vor Inangriffnahme der Arbeiten dem hohen Landtag zur definitiven Beschlußfassung vorzulegen seien.“

Meine Herren! Ich verweise diese Angelegenheit, weil sie von großer prinzipieller Wichtigkeit ist, zunächst an den Provinzial-Verwaltungsrath, und von da wird sie an den III. Ausschuss gehen. Der Provinzial-Verwaltungsrath wird sich heute Abend mit dieser Angelegenheit befassen.

Ein zweiter Antrag ist mir von Herrn Graf von Hoensbroeck vorgelegt worden, unterschrieben von einer großen Anzahl der Herren Abgeordneten:

In Erwägung, daß die anerkannten Mängel der Rheinischen Hypothekenordnung von Jahr zu Jahr eine größere Unsicherheit der Forderungen sowohl, wie der Eigenthumsverhältnisse herbeiführen, daß daher eine gründliche Aenderung auf diesem Rechtsgebiete zur Ordnung und Sicherung der Realschuldverhältnisse dringend nothwendig sich erweist, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die Königliche Staatsregierung um schnelle Inangriffnahme der im Gebiete des rheinischen Rechts nothwendigen Aenderung der Hypotheken-Gesetzgebung ersuchen.“

Meine Herren! Ich verweise diesen Antrag im Anschluß an unsere Vorlage über die Ausdehnung der Hülfskasse zu einem Hypotheken-Institut an den I. Ausschuss.

Das wären die Eingänge. Meine Herren! Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein: Referat des I. Ausschusses zu dem Verwaltungs-Bericht des Provinzial-Verwaltungsraths für die Zeitperiode vom 1. Januar 1881 bis zum 31. März 1882 und vom 1. April 1882 bis zum 31. März 1883. Referent ist der Herr Abgeordnete Dieke.

Referent Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen des Provinzial-Verwaltungsrathes und des ersten Ausschusses für die Zeitperiode vom 1. Januar 1881 bis zum 31. März 1882 und vom 1. April 1882 bis zum 31. März 1883 den Bericht über die Verwaltung vorzutragen und zwar in den kurzen Auszügen, wie Sie das gewöhnt sind. Die Druckeremplare darüber liegen Ihnen vor, das erstere schon seit diesem Sommer und das letztere seit mehreren Wochen. Im ersten Ausschuss ist dieser Auszug wie folgt

7. Reglement über die Benutzung von Dienstwohnungen Seitens der Beamten.

Dem nebengedachten Reglement dürfte die Seite 5 des Verwaltungs-Berichtes beantragte Genehmigung nunmehr ausdrücklich zu ertheilen sein. Der Antrag lautet: „Der Provinzial-Verwaltungsrath hat deshalb in der Sitzung vom 9. bis 11. Januar 1882 bestimmt, daß nach dem vorgedachten Reglement bis auf Weiteres zu verfahren bleibe, wobei vorbehalten wurde, den Antrag auf Genehmigung des Reglements nunmehr dem nächsten Landtage, wie hier geschieht, nochmals vorzulegen.“ Der Provinzial-Verwaltungsrath bittet also ausdrücklich um Ihre Zustimmung.

Landtags-Marschall: Wünscht hierzu jemand das Wort? es ist ein ausdrücklicher Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich nehme an, daß der Antrag genehmigt ist, und die Sache hiermit ihre Erledigung gefunden hat.

Referent Abgeordneter Dieze:

8. Rechnungs-Ergebnisse rücksichtlich des Spezial-Etats des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsrathes und der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde.

Der Zuschuß aus den Einnahmen des Haupt-Etats betrug 386 099 M. 5 Pf. und ist dessen Verwendung in den einzelnen Positionen nachgewiesen.

9. Central-Kassenverwaltung.

a. Rechnungslegung.

Der 27. Provinzial-Landtag bechargirte die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Central-Kassenverwaltung pro 1880.

Die bei den verschiedenen Fonds der Central-Kassenverwaltung vorhandenen Werthpapiere werden bei der Provinzial-Hülfskasse verwaltet, und ist eine Nachweisung dieser Werthpapiere dem Verwaltungs-Berichte als Anlage A beigelegt.

10. Vertheilung und Erhebung der Provinzial-Umlage.

Dem vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage bezüglich der Erhebung und Vertheilung der allgemeinen Provinzial-Umlage in der Sitzung vom 30. November 1881 gefaßten Beschlüsse ist durch Allerhöchste Ordre vom 8. März 1882 die Genehmigung ertheilt worden.

Auch für das Jahr 1881 wurde die Provinzial-Umlage nur mit 2 700 000 M. ausgeschrieben, unter Zugrundelegung der Ist-Einnahme an direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1879/80.

Für das erste Vierteljahr 1882 wurde $\frac{1}{4}$ des Betrages von 2 700 000 M. mit 675 000 M. eingezogen.

11. Provinzialfonds.

Mit der Ueberführung der Effekten der verschiedenen Fonds an die Provinzial-Hülfskasse wurden diesen Fonds und Instituten für die ihnen bis dahin von dem Provinzialfonds verschuldeten Beträge 4% Depositencheine der Provinzial-Hülfskasse überwiesen. Ueber den Stand der einzelnen Fonds ist auf Seite 11 und 12 ausführlich Bericht erstattet.

12. Die Kosten der Landarmen-Verwaltung

sind wiederum, wie nachgewiesen, um 68 180 M. gegen das Vorjahr gestiegen. Die Begründung dieser Zunahme ist ausführlich dargelegt. Das gleiche ist der Fall mit den Kosten für die

Zwangserziehung verwahrloster Kinder. Der Durchschnitts-Pensionsfuß pro Jahr und Kind berechnet sich auf 260 M. oder rund 30 M. mehr als im Vorjahre.

Die Kopfzahl der am 31. März 1882 in Zwangserziehung befindlichen Kinder betrug 569; es erfolgte also wiederum eine erhebliche Steigerung gegen das Vorjahr.

13. Die Revision der Provinzial-Anstalten

hat, wie nachgewiesen, stattgefunden. Die Rechnungsabschlüsse der einzelnen Anstalten sind auf Seite 22 genau nachgewiesen.

14. Die Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn

wurde am 12. Januar 1882 eröffnet.

15. Ankauf von Ländereien.

Zufolge Genehmigung des 27. Provinzial-Landtages haben folgende Ankäufe von Realitäten für verschiedene Provinzial-Irrenanstalten stattgefunden:

Für Grafenberg im Betrage von	86 203 M.
„ Andernach „ „ „	14 500 „
„ Düren „ „ „	9 300 „

16. Statistik der Irrenanstalten.

Dem in der Sitzung des Provinzial-Landtages vom 19. November 1881 ausgesprochenen Wunsche, daß die Zahl der Kranken in den Irrenanstalten nach den Pensionsfüßen und klassenweise aufgeführt würden, (es war das damals der Antrag des Herrn Abgeordneten Conze) ist im vorliegenden Verwaltungs-Berichte Rechnung getragen worden. (Siehe Seite 26 und 27.)

17. Finanzielle Ergebnisse der Verwaltung der Irrenanstalten.

Die Anlage H zum vorliegenden Verwaltungs-Berichte enthält eine genaue Darlegung der finanziellen Resultate bei der Verwaltung der Irrenanstalten.

Nach denselben balancirt in Einnahme und Ausgabe die Irrenanstalt zu

Andernach mit	242 883 M. — Pf.
Bonn „	35 730 „ 99 „
Düren „	303 179 „ 39 „
Grafenberg „	350 486 „ 84 „
Merzig „	248 956 „ 57 „

Die Summe für Bonn ist so gering, weil die Anstalt erst seit wenigen Wochen eröffnet ist.

18. Ehemalige Provinzial-Irrenanstalt Siegburg

ist, wie seither, an den Staat verpachtet geblieben.

19. Taubstummenschulen.

Im Jahre 1881 hat eine neue statistische Aufnahme der vorhandenen taubstummen Kinder in der Rheinprovinz stattgefunden. Auf Grund dieser Aufnahme muß angenommen werden, daß eine Verminderung der Zahl eingetreten ist, so daß erreicht werden kann, im Laufe von einigen Jahren alle Kinder von 7—8 Jahren in die Anstalten einzuweisen.

20. Blindenanstalt zu Düren.

Ueber die Frequenz der Anstalt finden sich Seite 39 und 40 die speziellen Mittheilungen.

21. Hebammen-Lehranstalt zu Köln

desgleichen wie vor (S. 42 u. ff.).

22. Provinzial-Arbeitsanstalt Braunweiler

hat eine ständige Zunahme der Bevölkerung erfahren und schließt am 31. März mit 1488 Köpfen.

Eine Vermehrung der Gebäude zur Unterbringung der Korrigenden muß in Aussicht genommen werden.

23. Landarmenhaus in Trier.

Wegen fortschreitender Baufälligkeit des Männerflügels wurde die Räumung dieses Gebäudes nothwendig, und wurde deshalb die Verlegung der Weiber-Abtheilung in das reparirte Hospitalgebäude und die Unterbringung von 200 männlichen Häslingen in das bisherige Frauenhaus nach Beschluß des 27. Provinzial-Landtages ausgeführt.

24. Provinzial-Hilfskasse und Meliorationsfonds.

Außer den Ausführungen S. 61 und ff. des Verwaltungs-Berichtes wird auf das zu dem Verwaltungs-Berichte pro 1882/83 Gesagte Bezug genommen.

25. Niedere landwirthschaftliche Schulen.

Im Jahre 1882 sind noch 4 weitere landwirthschaftliche Winterschulen und zwar in Moers, Odenkirchen, Geilenkirchen und Lutzerath ins Leben getreten, so daß im Ganzen 12 landwirthschaftliche Winterschulen in Thätigkeit sind.

26. Abwehr und Unterdrückung von Viehsuchen.

Der Reservefonds für Rindvieh beträgt ungefähr 200 709 M. Der Seite 78 gestellte Antrag auf Abänderung der Bestimmungen des Regulativs vom 29. Oktober 1875 über die Höhe des Reservefonds ist im Verwaltungs-Berichte pro 1882/83 näher präcisirt und dürfte dort zur Erledigung zu bringen sein. Der Pferde-Entschädigungsfonds ist in Folge der hohen Inanspruchnahme absorbiert worden.

Der Seite 82 in Anregung gebrachte Antrag wegen Tödtung aller Grubenpferde in dem fiskalischen Kohlenbergwerke Dudweiler ist durch die beigelegte Bemerkung, wonach die Entschädigungspflicht des Provinzial-Verbandes für diese Pferde in Wegfall gekommen ist, gegenstandslos geworden.

27. Provinzial-Museen zu Bonn und Trier.

Die Höhe des Museums-Baufonds betrug am Schlusse des Jahres 1881 135 816 M. 51 Pf.

Die Verhandlungen mit dem Staate über dessen Bethheiligung am Bau der Museen dauern noch fort.

28. Straßenbau-Verwaltung.

Wegen der Straßen-Verwaltung wird auf die Ausführungen des Berichts Seite 88 und ff. verwiesen.

II. Aus dem Berichte für die Zeitperiode vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 (Druckstück Jahrgang 1882) ist Folgendes hervorzuheben:

1. Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen.

Die Gestattung der Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Provinzial-Landtage ist Allerhöchsten Ortes nicht erfolgt.

Der 28. Provinzial-Landtag hat beschlossen, von weiteren Schritten bis auf Weiteres Abstand zu nehmen.

2. Provinzial-Wappen.

Die Provinzialfarben im Provinzial-Wappen sind mit „Grün und Weiß“ beibehalten worden.

3. Adresse zur silbernen Hochzeitsfeier der Kronprinzlichen Herrschaften.

Die beschlossene Adresse zur silbernen Hochzeitsfeier Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin ist von der gewählten Deputation am 27. Februar 1883 überreicht worden.

4. Maßnahmen gegen den Nothstand.

Die vom 28. Provinzial-Landtage zur Verfügung gestellten reichlichen Mittel haben in Verbindung mit der Hilfe des Staates, sowie der großen Privatwohlthätigkeit ausgereicht, den betroffenen Orten, besonders der so schwer heimgesuchten Eifel, die erforderliche Hilfe zu gewähren.

Meine Herren! Es ist dann im I. Ausschuss auch noch die Antwort auf die Petition des Herrn von Wenge-Wulffen zur Sprache gekommen, die Sie auf Seite 2 des Jahrgangs 1882 finden. Der I. Ausschuss hat zu dieser Sache noch keine definitive Stellung genommen und kommt event. auf diese Angelegenheit an dieser Stelle zurück. Die Petition betrifft die Einberufung der stellvertretenden Mitglieder der Bezirks-Kommissionen.

5. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in der Berichtsperiode in 10 Sitzungen mit einer Gesamtdauer von 26 Tagen in 766 Sachen berathen resp. Beschluß gefaßt.

6. Personalien der Centralstelle.

Die vom 28. Rheinischen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 14. Dezember 1882 gethätigte Wahl des Landesraths Klein zum Landes-Direktor der Rheinprovinz hat unterm 3. Januar 1883 die erforderliche Allerhöchste Genehmigung erhalten. — Die weiter eingetretenen Personal-Veränderungen bei der ständischen Centralstelle sind Seite 5 und ff. des Verwaltungs-Berichts näher dargelegt.

7. Pensions-Anstellungs- und Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten

haben mehrfach Gegenstand der Verhandlungen des Provinzial-Verwaltungsrathes gebildet. Das Ergebniß derselben ist Seite 7, 8 und 9 des Verwaltungs-Berichts näher dargelegt.

8. Zweiter Nachtrag zum Organisations-Regulativ vom 27. September 1871.

Der vom 28. Rheinischen Provinzial-Landtage beantragte zweite Nachtrag zum Organisations-Regulativ vom 27. September 1871 hat die erforderliche Genehmigung durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1883 erhalten.

9. Rechnungs-Resultate rüchftlich des Spezial-Stats des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsrathes und der ständischen Central-Verwaltungsbehörde.

Der Zuschuß aus den Einnahmen des Haupt-Stats betrug 264 111 M. 74 Pf., welcher zur rechnungsmäßigen Verwendung gelangt ist.

10. Central-Kassenverwaltung.

a. Provinzial-Umlage.

Es kann auf die eingehenden Erörterungen Seite 13 und 14 des Verwaltungs-Berichts lediglih Bezug genommen werden.

b. Kreisfonds.

Nach den bezüglichlichen Beschlußfassungen des 28. Rheinischen Provinzial-Landtages haben die angesammelten Bestände des Kreisfonds theilweise mit dazu herangezogen werden können, um den Ausbruch eines drohenden Nothstandes in der Rheinprovinz zu verhindern.

Es haben nicht nur zur Verstärkung des Meliorationsfonds à fond perdu 150 000 M. dem Kreisfonds entnommen werden können, sondern es sind auch aus demselben folgenden Kreisen unter den vom Landtage normirten Bedingungen Darlehen zu 2% Zinsen bewilligt worden:

a. dem Kreise Kreuznach	60 000 M. auf 5 Jahre
b. " " Prüm	23 700 " " 10 "
c. demselben Kreise	60 000 " " 5 "
d. dem Kreise Daun	75 000 " " 5 "
e. " " Bernkastel	80 000 " " 5 "
f. " " Trier (Land)	60 000 " " 5 "
g. " " Bitburg	35 000 " " " "

Zusammen . . 393 700 M. Darlehen.

Außerdem ist noch dem Kreise Bitburg zu gleichem Zinsfuße ein Darlehen von 25 000 M. auf 5 Jahre bewilligt worden, welches noch unerhoben ist.

Der Kreisfonds hat weiter zufolge der Beschlußfassung des 27. Provinzial-Landtags dazu dienen müssen, das in Folge der Reduzirung der Provinzial-Umlage bei der Central-Kassenverwaltung pro 1882/83 entstandene Defizit von 225 670 M. 61 Pf. vorzuschußweise zu decken. Sie finden in dem Verwaltungs-Bericht den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, diese vorläufig vorzuschußweise aus dem Kreisfonds entnommene Summe jetzt definitiv aus demselben zu entnehmen. Der erste Ausschuß, meine Herren, ist darüber noch nicht schlüssig geworden, ob er sich dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths anschließen kann und anschließen wird. Es wird über diese Angelegenheit beziehungsweise diesen Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths ein besonderes Referat an Sie in den nächsten Tagen ergehen.

11. Die Verwaltung des Landarmenwesens und der Zwangserziehung verwahrloster Kinder

hat nach den Darlegungen im Verwaltungs-Berichte auch in der Berichtsperiode noch erhebliche Mehraufwendungen erheischt, doch gibt man sich der Hoffnung hin, daß eine Vermehrung dieser Kosten in dem Grade, wie in früheren Jahren, nicht mehr zu erwarten ist.

12. Provinzial-Irrenanstalten.

Es kann im Allgemeinen nur auf die eingehenden Darlegungen auf Seite 26 und ff. des Verwaltungs-Berichts Bezug genommen werden. Ueber die finanziellen Resultate der Verwaltung dieser Anstalten gibt die Anlage G des Berichts genaue Uebersichten. Nach denselben balanciren in Einnahme und Ausgabe die Irrenanstalt:

Andernach	mit	200 906	M.	13	ℳ.
Bonn	"	225 822	"	85	"
Düren	"	219 416	"	91	"
Grafenberg	"	280 529	"	23	"
Merzig	"	203 686	"	25	"

Wegen der künftigen Benützung der Provinzial-Anstalt zu Siegburg liegt dem Landtage ein besonderes Referat vor.

13. Taubstummenschulen.

Zu den Ausführungen im Verwaltungs-Berichte Seite 36 und 37 sind Bemerkungen nicht zu machen.

14. Provinzial-Blindenanstalt zu Düren und Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln.

Es wird auf den ausführlichen gedruckten Bericht Bezug genommen.

15. Provinzial-Arbeitsanstalt zu Branweiler.

Die Zahl der Korrigenden ist im Berichtsjahre bis auf 1571 gestiegen, und das Bedürfnis zur Erweiterung der Anstalt unabweisbar geworden. Es liegen dem Provinzial-Landtage hierüber mehrere besondere Referate vor, auf welche Bezug genommen wird.

16. Landarmenhaus zu Trier.

Die bauliche Instandsetzung der Gebäude des Landarmenhauses ist im Berichtsjahre weiter gefördert worden. Im Uebrigen kann auf den gedruckten Bericht Bezug genommen werden.

17. Provinzial-Hülfskasse und Meliorationsfonds.

Als Anlage H ist dem Verwaltungs-Berichte ein ausführlicher Bericht der Direktion der Provinzial-Hülfskasse beigegeben.

Aus demselben ergibt sich, daß die Hoffnungen, welche an die durch das Statut eingeleitete nähere Verbindung der Provinzial-Hülfskasse mit der provinzialständischen Central-Verwaltung geknüpft worden sind, sich realisiert haben.

Obwohl die Provinzial-Hülfskasse die Besoldungen der Beamten der provinzialständischen Centralkasse mit 25 465 M. übernommen und damit die Umlage um diesen Betrag entlastet hat, so ist dennoch ein reiner Zinsgewinn von 202 530 M. 79 ℳ. erzielt worden.

Es übersteigt dieser Gewinn 10% des Stammfonds der Provinzial-Hülfskasse, was gewiß in finanzieller Hinsicht allen Anforderungen entsprechen dürfte. Bei der Erzielung dieses Gewinnes ist die Hülfskasse andererseits aber ihrer eigentlichen Aufgabe treu geblieben, indem sie für Depositen die früheren Sätze beibehalten und den Zinsfuß für Darlehen auf 4½ und 4¼% ermäßigt hat; Sätze, unter denen unkündbare Darlehen anderwärts nicht zu erlangen waren.

Nur ein Geschäftszweig hat nicht denjenigen Aufschwung genommen, welcher bei Festsetzung des neuen Statutes erwartet wurde. Es betrifft dieser die Gewährung von Darlehen an ländliche

Grundbesitzer. In dieser Hinsicht hat sich herausgestellt, daß einestheils für diejenigen Zwecke, für welche Darlehen aus der Provinzial-Hülfskasse gewährt werden können, ein Bedürfniß nur in einem geringen Maße vorhanden ist und andernteils der Zinsfuß von $4\frac{1}{4}$ zuzüglich 1% Amortisation, also eine jährliche Zahlung von $5\frac{1}{4}$ % für die größere Zahl der kreditbedürftigen ländlichen Grundbesitzer unerschwinglich ist. Eine Abhülfe in dieser Beziehung wird sich nur im Wege der dem Provinzial-Landtage gemachten Vorlage zur Errichtung eines Grundkredit-Institutes resp. der Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse zu einem solchen Institute erreichen lassen.

Meine Herren! Ueber diese Angelegenheit liegt Ihnen ein Referat vom Provinzial-Verwaltungsrathe vor, und wird darüber auch von dieser Stelle aus in den nächsten Tagen weiter berichtet werden. Hand in Hand damit geht die heute Morgen hier verlesene Petition.

18. Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

Anlage J. zum Verwaltungs-Berichte enthält ausführliche Darlegungen der Direktion, auf welche Bezug genommen werden kann.

19. Niedere landwirthschaftliche Schulen zc.

Es sind nach den Darlegungen im gedruckten Verwaltungs-Berichte nunmehr in der Rheinprovinz 12 landwirthschaftliche Winterschulen vorhanden.

Die Aufwendungen für sonstige landwirthschaftliche Zwecke sind im Verwaltungs-Berichte speciell aufgeführt.

20. Vieh-Entschädigungsfonds.

Dem Seite 70 des Verwaltungs-Berichts gestellten Antrag, den §. 9 des Reglements vom 29. Oktober 1875 dahin abzuändern, daß für Pferde und Rindvieh der Reserve-Entschädigungsfonds von je 200 000 M. auf 1 000 000 M. erhöht werde, kann der Ausschuß sich nur anschließen und beantragt entsprechende Beschlußfassung beim Provinzial-Landtage. Der Provinzial-Verwaltungsrath und ebenso der I. Ausschuß beantragen also, die bis dahin auf je 200 000 M. festgestellte Reserve so lange ansammeln zu wollen, bis 1 000 000 M. für jeden Fonds vorhanden ist. Ich ersuche Sie namens des I. Ausschusses um Ihre Zustimmung.

Landtags-Marschall: Ist hiergegen etwas zu erinnern? — Wenn Niemand widerspricht, so ist die Sache hiermit genehmigt.

Referent Abgeordneter Dieze:

21A. Provinzial-Museen in Bonn und Trier.

Wegen der Museumsbaufrage liegt dem Provinzial-Landtage ein besonderes Referat vor. Im Uebrigen wird auf die Ausführungen Seite 74 und ff. des Verwaltungs-Berichts Bezug genommen.

21B. Verwendungen zur Förderung von Kunst und Wissenschaft.

Mit Rücksicht auf den nicht sehr günstigen Stand des Ständefonds beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath, wie seither, 20 000 M. zu diesen Zwecken aus den Dotations-Einnahmen zu verwenden, welche gesetzlich zu der Ausgabe verpflichtet sind. Auch diesen Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths hat der I. Ausschuß zu dem seinigen gemacht. Ich ersuche Sie um Ihre Zustimmung dazu, aus der Dotationsrente, die gesetzlich dazu verpflichtet ist, diese 20 000 M. auch ferner für Zwecke der Kunst und Wissenschaft auszuscheiden.

Landtags-Marschall: Ist dagegen etwas zu erinnern? — Ich konstatire, daß sich Niemand dagegen wendet, auch Niemand das Wort nimmt; die Verwendung ist genehmigt.

Referent Abgeordneter Dieke:

22. Wegen der Straßen-Verwaltung

wird ebenfalls lediglich auf den vorliegenden gedruckten Bericht Bezug genommen.

Aus beiden Verwaltungs-Berichten hat der Ausschuß wiederholt die Ueberzeugung gewonnen, daß die Etats- und Rechnungsverhältnisse auf den verschiedenen Gebieten der Verwaltung mit Ausschluß des Landarmen- und Korrigendenwesens und der Fürsorge für verwaarloste Kinder ziemlich stabile geworden sind.

Von großem Interesse erscheint dem Ausschusse hier noch die Bemerkung, daß die Kosten der vormaligen Bezirksstraßen, welche in Wege der Umlage gedeckt werden müssen, da für die Unterhaltung der Bezirksstraßen weder die Dotationsrente, noch die Kreisrente in Anspruch genommen werden dürfen (conf. §. 4, 20 und 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) im Rechnungsjahre 1882/83 im Ganzen 2 644 351 M. betragen haben, sich also annähernd mit der zur Ausschreibung gelangten Provinzial-Umlage decken, so daß alle übrigen Ausgaben der ständischen Provinzial-Verwaltung aus eigenen Einnahmen (Dotationsrente, Zinsen zc.) bestritten werden.

Wir würden also gar keine Umlage zu erheben haben, wenn nicht früher die Bezirksstraßen für Rechnung der Provinz übernommen worden wären. Das ist der Bericht.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand, im Allgemeinen zu dem Verwaltungs-Bericht das Wort zu nehmen? — Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Das soeben von dem Herrn Vertreter von Elberfeld vorgetragene Referat ist in dieser Weise gestern im I. Ausschuß festgestellt worden, es sind aber noch zwei Punkte vorbehalten worden, auf die eventuell zurückzukommen wäre, der eine ist die Angelegenheit des Freiherrn von Wenge-Wulffen und der andere betrifft die Entnahme der Kreisrente zur Deckung des Defizits aus dem vorigen Jahre. Der zweite Punkt liegt noch, wie vorgetragen worden ist, dagegen ist bezüglich des ersten Punktes heute im I. Ausschuß festgestellt worden, die Sache definitiv auf sich beruhen zu lassen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Dieke: Ich bitte um Entschuldigung, das war nicht Beschluß.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Dieser Beschluß ist heute Morgen im I. Ausschuß gefaßt worden.

Referent Abgeordneter Dieke: Definitiv?

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich glaube, es ist in einem Moment beschlossen worden, wo Herr Dieke abwesend war. Ich wollte das berichtigen. Ich glaube, mich der Zustimmung vom I. Ausschuß versichert zu halten. (Zustimmung.)

Referent Abgeordneter Dieke: Dann wäre die Sache damit erledigt.

Landtags-Marschall: Diese Sache ist hiermit erledigt und damit auch unsere Tagesordnung erschöpft.

Meine Herren! Ich schlage Ihnen vor, daß wir unsere nächste Sitzung am Samstag um 11 Uhr abhalten, damit morgen wieder die Ausschüsse alle tagen und möglichst viel für die Plenar-Sitzungen am Samstag und in der nächsten Woche fertig stellen können. Ich bitte auch die Herren alle, hier zu bleiben und heute und morgen den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen, damit möglichst viel gefördert werden kann. Heute Nachmittag um 5 Uhr ist Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths.

Herr Dieke hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Ich möchte mir die Anfrage gestatten, ob Sie wünschen, daß heute Abend hier im Saale Restauration ist. Wir kommen heute Abend hier zusammen. (Zustimmung.)

Landtags-Marschall: Also Samstag um 11 Uhr ist Plenarsitzung. Die Herren Vorsitzenden der Ausschüsse werden wohl ihre Einladungen für morgen schriftlich ergehen lassen.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Von Seiten des I. Ausschusses ist dies bereits mündlich geschehen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Geyr hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Müddersheim: Ich bitte die Mitglieder des III. Ausschusses, sich morgen früh im Ausschußzimmer zu einer Sitzung zu versammeln.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Dritte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Samstag den 1. Dezember 1883.

Beginn: 11 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

1. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Provinzial-Landtag, für den Provinzial-Verwaltungsrath und die provinzialständische Central-Verwaltungsbehörde pro 1881/82. (Nr. I. 17. der Drucksachen.)
2. Antrag auf Dechargirung der Nachtragsrechnung über den Neubau des Ständehauses. (Nr. I. 18. der Drucksachen.)
3. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben bei der Central-Kassenverwaltung und dem Kreisfonds sowie über die Ausgleichung der Kriegisleistungen pro 1881/82. (Nr. I. 19. der Drucksachen.)
4. Etat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. (Nr. II. 28. der Drucksachen.)
5. Etat der Staats-Nebenfonds (Polizei-Strafgelderfonds und Ehrenbreitstein'er allgemeiner Armenfonds) für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. (Nr. II. 29. der Drucksachen.)
6. Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. März 1878 für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. (Nr. II. 30. der Drucksachen.)
7. Etat für das Hebammenwesen einschließlich des Spezial-Stats für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. (Nr. III. 36. der Drucksachen.)

8. Referat, betreffend Uebernahme der Prämienstraße von Froisheim über Bettweisk nach Gladbach auf den Provinzial-Straßenfonds. (Nr. V. 90. der Drucksachen.)
9. Referat, betreffend Uebernahme der Prämienstraße Friesenhagen-Freudenberg auf den Provinzial-Straßenfonds. (Nr. V. 91. der Drucksachen.)
10. Referat, betreffend Uebernahme des rechtsseitigen Zufuhrweges zur Saarbrücke bei Merzig auf den Provinzial-Straßenfonds. (Nr. V. 92. der Drucksachen.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolles der vorigen Sitzung. (Das Protokoll wird verlesen.)

Ist etwas gegen das Protokoll zu erinnern? — Ich konstatire, daß das nicht der Fall ist und genehmige das Protokoll.

Meine Herren! Bei unserer ersten Sitzung habe ich es versäumt, ein Mitglied des Provinzial-Landtags namhaft zu machen, daß uns seit der letzten Session durch den Tod entrisen worden ist; es ist dies der Herr Kommerzienrath Ernst Waldthausen. Ich habe es deswegen versäumt, weil ich geglaubt hatte, er wäre während des letzten Provinzial-Landtages gestorben, und wir hätten schon damals seiner gedacht. Dies ist aber nicht der Fall, sondern er ist kurz nach dem Landtag gestorben. Ich bitte Sie deshalb, jetzt zum ehrenden Andenken des Herrn Waldthausen sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Ich habe Ihnen dann folgende Eingänge mitzutheilen, zunächst meine Herren, ein Schreiben seitens des Herrn Landtags-Kommissarius, welches die Museumsbau-Angelegenheit betrifft und diese ganze Angelegenheit in ein anderes Verhältniß bringt, als sie zur Zeit, als der Provinzial-Verwaltungsrath sein letztes Referat für den Landtag hat ausarbeiten können, gewesen ist. Dieses Schreiben ist von so großem Interesse, daß ich es wohl verlesen soll. (Zustimmung.)

„Nachdem ich das mir durch den Herrn Landes-Direktor im Auftrage des Provinzial-Verwaltungsraths unter dem 2. d. M. überfandte Referat des letzteren an den Provinzial-Landtag, betreffend den Bau von Provinzial-Museen in Bonn und Trier, dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorgelegt habe, hat derselbe sich dahin geäußert, daß zunächst der zweite, auf die Höhe des Staatszuschusses zu den Baukosten bezügliche Vorschlag so große Bedenken erzeuge, daß er auf das dringendste wünschen müsse, einen entsprechenden Beschluß vermieden zu sehen. Den bisherigen Verhandlungen innerhalb der Staatsregierung über die Gewährung eines Staatszuschusses lägen die Ergebnisse der Bonner Konferenz vom 24. Mai 1882 zum Grunde. Wenn damals die sämtlichen anwesenden Techniker die Baukosten mit Einschluß der Einrichtung für jedes der beiden Gebäude auf 250 000 M. veranschlagt haben, so habe angenommen werden dürfen und müssen, daß es möglich sei für diese Summe brauchbare Gebäude herzustellen, wenn es auch schwierig oder unmöglich erscheinen möge, sie in einer architektonischen Ausstattung herzustellen, wie sie seitens der von der Provinzial-Verwaltung beauftragten Architekten in Aussicht genommen werde. Jedefalls beruhe die Absicht der Staatsregierung, der Landesvertretung die Gewährung eines Zuschusses zu den Baukosten vorzuschlagen auf der Voraussetzung, daß derselbe den dritten Theil von 250 000 M. für jedes der beiden Museen nicht übersteige, und der Herr Minister müsse dringend wünschen, diese Voraussetzung nicht verlassen und damit die Ausführung jener Absicht nicht in Frage gestellt zu sehen.

Nicht minder müsse er wünschen, daß der an dritter Stelle vorgeschlagene Beschluß der eventuellen Errichtung eines einzigen rein provinzialständischen Museums in Trier nicht gefaßt

werde. So groß die Bedeutung von Trier als Mittelpunkt eines, namentlich für römische Alterthümer reichen Fundgebietes sei, so wenig geeignet erscheine es zur Errichtung eines die Alterthümer der gesammten Rheinprovinz umfassenden Museums. Es sei nicht anzunehmen, daß die Bevölkerung des Rheingebietes geneigt sein werde, die Funde ihres Wohnorts nach Trier abzugeben, für einen großen Theil der Provinz würde ein solches Museum voraussichtlich völlig wirkungslos werden und den Zweck der gesammten Einrichtung verfehlen. Diese Erwägungen, welche bei Gründung der Museen maßgebend gewesen seien, behielten ihre Geltung und würden vermuthlich auch innerhalb der Provinzial-Verwaltung in ihrer Bedeutung nicht verkannt werden. Wenn dem in Rede stehenden Vorschlage etwa die Erwartung zum Grunde liegen sollte, daß im Falle seiner Ausführung die Staatsregierung auf alleinige Staatskosten ein in rein staatlicher Verwaltung stehendes Museum in Bonn erbauen werde, so hat der Herr Minister nicht unterlassen wollen, auszusprechen, daß auf ein solches Vorgehen keinerlei Aussicht eröffnet werden könne. So sehr die Fürsorge für die Alterthümer jeder Förderung werth sei, so erschienen doch die Provinzen selbst in erster Linie berufen, für dieselbe einzutreten; auch würde, von anderen schwerwiegenden Bedenken abgesehen, ein staatliches Provinzial-Museum in Bonn schwerlich die Zwecke, welche eine solche Anstalt zu verfolgen habe, erfüllen.

Schließlich wiederholt der Herr Minister in Bezug auf den an erster Stelle in Vorschlag gebrachten Beschluß, seine schon früher mitgetheilte Erklärung, daß er geneigt sei, wenn die Ausführung der beiden Gebäude in der bisher geplanten Weise gesichert werde, Wünschen der Provinz wegen Modifikation der bestehenden Verwaltungs-Einrichtungen, insoweit als dies mit dem Interesse der Sache verträglich erscheint, entgegenzukommen.

Hierbei dürfte es sich insbesondere wohl um eine Modifizirung der Bestimmungen über die Ernennung der Direktoren und die Zusammensetzung der Museums-Kommission, um eine wesentliche Wirksamkeit der provinzialständischen Verwaltung bei der Aufstellung des Stats und der Rechnungs-Abnahme, ohne dabei die Betheiligung der Staatsregierung auszuschließen, vielleicht auch um eine Fixirung des Staatszuschusses zu den von der Provinz zu übernehmenden Kosten der Unterhaltung der Museen handeln. Desfallige Vorschläge des Provinzial-Landtags resp. der ständischen Verwaltung wird der Herr Minister zur Prüfung und zur Berücksichtigung der Wünsche, soweit es das Interesse der Sache zuläßt, gern entgegennehmen.

Das Gleiche gilt auch von dem in Anregung gebrachten Abkommen über das Eigenthum an den Museumsbeständen. Bei dem ausgesprochenen und nicht abgeänderten Zwecke der Sammlungen entbehre indeß die zu mancherlei Schwierigkeiten führende detaillirte Sonderung und Feststellung des Eigenthums an den Sammlungen der praktischen Bedeutung und dürfte durch eine Erklärung ersetzt werden können, welche den Verbleib der sämmtlichen auf gemeinschaftliche Kosten erworbenen Gegenstände in der Provinz, beziehungsweise in den Provinzial-Museen sichert.

Guer Durchlaucht beehre ich mich ganz ergebenst zu ersuchen, dieses Schreiben gefälligst zur Kenntniß der Provinzial-Verwaltungsraths resp. Provinzial-Landtags bringen und mir von den zu fassenden Beschlüssen baldgefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Da die Angelegenheit während der gegenwärtigen Landtags-Sitzung schwerlich noch zum vollen Abschluß gebracht werden kann, so dürfte es sich empfehlen, daß dem Provinzial-Verwaltungsrath für die noch weiter mit der Staatsregierung zu führenden Verhandlungen möglichst freie Hand gelassen wird.“

Diese Angelegenheit geht im Anschluß an unsere Vorlage über den Museumsbau — es ist dies Nr. IV. 75. — an den I. Ausschuß. Ich glaube, bei der Wichtigkeit der Sache ist es wohl richtig, wenn ich dieses Schreiben drucken lasse. (Zustimmung.)

Zunächst ist mir dann der Antrag des Grafen Wilderich von Spee, die Prämienstraßen betreffend, welchen ich in der letzten Sitzung an den Provinzial-Verwaltungsrath überwiesen hatte, nunmehr mit dem Botum und Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes wieder zugegangen; er geht jetzt an den III. Ausschuß. Ich werde auch diese beiden Aktenstücke drucken lassen.

Sodann liegt mir hier ein Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes vor über einen Antrag des Herrn Freiherrn Felix von Loë und Genossen; — es stehen, soviel ich gezählt habe, die Namen von 49 Mitgliedern des Provinzial-Landtages darunter, — der dahin ging, einen jährlichen Zuschuß von 3000 M. für die Versuchsstation des Rheinischen Bauernvereins zu Kempen für die Jahre 1884/85 und 1885/86 zu bewilligen. Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath hat Stellung zu dieser Sache genommen und hat nun ein empfehlendes Referat darüber ausgearbeitet. Dieses Referat geht an den I. Ausschuß.

Es ist mir fobien ein Antrag der Herren Friederichs und Genossen — es stehen noch 3 Namen außer Herrn Friederichs darunter, der Antrag ist also unterstützt — zugegangen, betreffend die Errichtung einer Unterstützungskasse für die ständischen Arbeiter auf den Provinzialstraßen. Dieser Antrag geht an den III. Ausschuß. Von demselben Herrn liegt mir ein zweiter Antrag vor, betreffend die Abänderung der Normativ-Bestimmungen für den Bau von Sekundärbahnen auf Provinzialstraßen zc. Auch dieser Antrag ist genügend unterstützt und geht an den III. Ausschuß. Für beide Fragen theile ich Herrn Friederichs auf seinen Wunsch dem III. Ausschuß mit berathender Stimme zu. Außerdem wünscht Herr Bönniger für die Frage der Viehversicherung gegen Milzbrand dem I. Ausschuß mit berathender Stimme zugetheilt zu werden, was hiermit geschieht.

Es liegt mir fodann die Petition des Bürgermeisters von Mettmann, betreffend Verlegung der Provinzialstraße in Mettmann mit einem gestern festgestellten Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes vor. Diese Angelegenheit geht an den III. Ausschuß.

Abgeordneter Conze: Ich bitte den Herrn Landtags-Marschall, mich für diese Angelegenheit dem III. Ausschuß zuzutheilen.

Landtags-Marschall: Auf Wunsch des Herrn Abgeordneten Conze wird derselbe für diese Angelegenheit dem III. Ausschuß mit berathender Stimme zugetheilt.

Abgeordneter Wolters: Ich bitte, ebenfalls für diese Angelegenheit dem III. Ausschuß zugetheilt zu werden.

Landtags-Marschall: Herr Wolters wird auf seinen Wunsch ebenfalls dem III. Ausschuß mit berathender Stimme zugetheilt.

Meine Herren! Ich muß auf etwas zurückkommen, was schon in der letzten Sitzung hier vorgekommen ist. Der Herr Abgeordnete Köchling hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß das Petittum der Stadt St. Johann, die Retorsionszölle gegen die französischen Schiffer möchten bei Veranlagung der Provinzial-Umlage nicht zur Berechnung gestellt werden, welches mir durch den Herrn Landtags-Kommissarius zugegangen ist, nicht ganz mit dem Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes in dieser Sache zusammentrifft. Der Antrag des Bürgermeisters geht nämlich dahin, wie ich auch nachträglich konstatirt habe, daß diese Summen auch schon für die Jahre 1882/83 und 1883/84 nicht in Anrechnung gebracht werden sollen, während der Provinzial-Verwaltungsrath beschlossen hatte, daß die Summen — sie beziffern sich auf 1049 und 1007 Mark — vom 1. April 1884 an nicht mehr in Rechnung gebracht werden sollen; und mithin ist das, was ich in der letzten Sitzung über diese Angelegenheit gesagt habe, und was vorhin im Protokoll verlesen wurde, hinfällig. Die Sache geht deshalb nunmehr an den I. Ausschuß.

Abgeordneter Röchling: Ich bitte, mich für diese Angelegenheit dem I. Ausschuss zuzutheilen.

Landtags-Marschall: Herr Röchling wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem I. Ausschuss mit beratender Stimme zugetheilt.

Es sind mir sodann folgende neue Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsrathes zugegangen: Revisions-Verhandlungen zu der Rechnung über die Vieh-Entschädigungsfonds pro 1881/82, — geht an den I. Ausschuss, sodann Revisions-Verhandlungen zu der Rechnung über den Irrenanstalts-Amortisations- und Verzinsungsfonds pro 1881/82, geht an den I. Ausschuss, und endlich Revisions-Verhandlungen zu der Rechnung der Rheinischen Landarmen-Verwaltung pro 1881/82, gehen an den II. Ausschuss.

Hiermit sind die neuen Eingänge erledigt.

Abgeordneter Dieze: Dürfte ich vor Eintritt in die Tagesordnung um das Wort bitten?

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort.

Abgeordneter Dieze: Ich möchte den Herrn Landtags-Marschall ersuchen, dem hohen Hause mitzutheilen, daß in der Kölnischen Zeitung bezw. dem zweiten Blatt von gestern Abend unter „Düsseldorf, 29. November“ eine Mittheilung über die letzte Sitzung des Rheinischen Provinzial-Landtags enthalten ist, die derartige Unrichtigkeiten enthält, daß dieselben einen vollständigen Wirrwarr über unsere Verhandlungen in der ganzen Provinz hervorbringen müssen. Ich möchte bitten, daß, wenn sich Jemand veranlaßt fühlt, Mittheilungen zu machen, dieselben in einer richtigen Weise gemacht werden, um derartige Mißverständnisse unmöglich zu machen. Es heißt da: „In der heutigen Sitzung des Rheinischen Provinzial-Landtags wurde über eine Reihe von Petitionen beschlossen, welche meistens Gewährung von Beihilfen betrafen. So wurden die betreffenden Anträge für Restauration einer Kirche und für die Webeschule in Mülheim a. Rh. so wie für die Fachschule in Rheydt genehmigt, ebenso der Antrag des landwirthschaftlichen Vereins, die Städte zu zwingen, ihre Abfallstoffe für die Landwirtschaft zu erhalten. Sodann wurde die Uebernahme verschiedener Aktienstraßen auf Provinzialfonds genehmigt und zur Beförderung der Korbweidenkultur der Betrag von 14 500 M. ausgeworfen. Ein Antrag, welcher von Köln ohne Vorwissen der Abgeordneten für Köln auf Beihilfe zur Fachschule gestellt war, wurde dagegen abgelehnt, ebenso die von Berncastel beantragte Beihilfe zum Bau einer Zweigbahn und die von Trarbach zu einem Brückenbau verweigert.“

Das Letztere angehend ist gerade das Gegentheil beschlossen worden, die Sache ist dem Ausschuss zugegangen. Ich glaube, durch derartige Mittheilungen in der Kölnischen Zeitung schaden wir unserer Würde.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich bin vollständig derselben Ansicht, wie der Herr Abgeordnete Dieze, denn es ist wirklich nicht sehr angenehm, wenn bei der Eröffnung, nachdem die Sachen hier erst vorgelegt sind, in den Zeitungen schon über unsere Entschlüsse in den Sachen in vollständig unrichtiger und falscher Weise gesprochen wird, aber es ist für mich sehr schwer, darin Etwas zu thun. Wir verhandeln hier bei geschlossenen Thüren, und es darf nichts hinauskommen; ich wüßte keine Remedur.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Herr Vice-Landtags-Marschall zur Geschäftsordnung das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Diejenigen Herren, die schon länger in dem Landtage sind, werden sich erinnern, wie es früher mit

den Tagesordnungen gehalten wurde; jetzt sind die Tagesordnungen anders aufgestellt als sonst; sonst hat immer dabei gestanden: Referent der und der. Ich würde bitten, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Landtags-Marschall: Das wird geschehen.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Die erste Nummer der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Provinzial-Landtag, für den Provinzial-Verwaltungsrath und für die provinzialständische Central-Verwaltungsbehörde pro 1881/82. Referent ist der Herr Abgeordnete Schlick.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Referent Abgeordneter Schlick: Referat des I. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Provinzial-Landtag, für den Provinzial-Verwaltungsrath und für die provinzialständische Central-Verwaltungsbehörde pro 1881/82.

Der I. Ausschuß hat die nebenbezeichnete Rechnung, welche im Revisionsbureau vorrevidirt und Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths superrevidirt worden, einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Da sich hierbei nichts zu erinnern gefunden hat, so erlaubt sich der I. Ausschuß beim hohen Provinzial-Landtage die Dechargirung der Rechnung zu beantragen. Die Rechnung schließt, in Einnahme und Ausgabe balancirend, ab mit 409 159 M. 82 Pf. Bestände, sowie Einnahme- und Ausgabereste sind nicht verblieben.

Vice-Landtags-Marschall: Hat Jemand eine Bemerkung zu dem Referat zu machen? — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich erkläre die Decharge als ertheilt.

Wir kommen nunmehr zum zweiten Punkt der Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend die Nachtrags-Rechnung über den Neubau des Ständehauses. Referent ist der Herr Abgeordnete Schlick.

Referent Abgeordneter Schlick: Der I. Ausschuß hat in Erledigung des ihm gewordenen Auftrags die Supplement-Rechnung über den Neubau des Ständehauses, welche im Revisions-Bureau vorrevidirt und Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes superrevidirt worden, einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Da sich hierbei keinerlei Anstände ergeben haben, so erlaubt sich der I. Ausschuß beim hohen Provinzial-Landtage die Dechargirung der Rechnung zu beantragen.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Haupt-Rechnung über den Neubau des Ständehauses bereits durch Plenarbeschluß des 27. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 24. November 1881 dechargirt worden ist und daß die Einnahmen und Ausgaben dieser Haupt-Rechnung in die Supplement-Rechnung summarisch übertragen sind. Letztere weist nach:

a. nachträgliche Einnahme	13 M. 35 Pf.
hierzu Einnahme der Haupt-Rechnung	1 381 051 „ 70 „
Gesammt-Einnahme	1 381 065 M. 05 Pf.
b. nachträgliche Ausgabe	18 855 M. 20 Pf.
hierzu Ausgabe der Haupt-Rechnung	1 362 209 „ 85 „
Gesammt-Ausgabe	1 381 065 M. 05 Pf.

Einnahme- und Ausgabereste sind nicht verblieben.

Vice-Landtags-Marschall: Wünscht Jemand das Wort zu dem eben gehörten Referat? — Es meldet sich Niemand, ich erkläre die Decharge für ertheilt.

Wir kommen zu Nr. 3: Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben bei der Central-Kassenverwaltung und dem Kreisfonds, sowie über die Ausgleichung der Kriegsleistungen pro 1881/82. Referent ist Herr Graf Bergh von Trips.

Referent Abgeordneter Graf Bergh von Trips: Der I. Ausschuß hat die im Revisionsbureau vorrevidirte und Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes superrevidirte Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der ständischen Central-Kassenverwaltung und des Kreisfonds pro 1881/82, sowie des Contos zur Ausgleichung der 1870/71er Kriegsleistungen, einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Die Schlußresultate der Rechnung sind folgende:

a. bei der Central-Kassenverwaltung:

Einnahme	10 071 047 M. 44 Pf.
Ausgabe	10 042 394 „ 79 „
Baarbestand	28 652 M. 65 Pf.
Einnahmereste	613 „ 13 „

Effektenbestände und zwar:

1. des Centralfonds (fol. 2 der Rechnung) . . . =	150 000 M.
2. des Provinzialfonds (fol. 8 der Rechnung) . . =	1 724 000 „

Außer diesen Effekten sub 2 besitzt der Provinzialfonds noch die Herter'schen Immobilien zu Bonn nach der Minimaltaxe im Werthe von 320 000 M. Die obigen Effektenbestände bestehen in 4%igen Depositen Scheinen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, und der Einnahmerest von 613 M. 13 Pf. in Pachtrückständen von vermieteten Herter'schen Immobilien.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß in obiger Einnahme von 10 071 047 M. 44 Pf. und in obiger Ausgabe von 10 042 394 M. 79 Pf. die Einnahmen und Ausgaben des Kreisfonds mit je 1 326 184 M. 68 Pf. als durchlaufende Posten mit enthalten sind.

b. beim Kreisfonds:

Einnahme	1 326 184 M. 68 Pf.
Ausgabe	1 326 184 „ 68 „
Effektenbestand	3 752 409 „ 96 „

in 4%igen Depositen Scheinen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Einnahme und Ausgabereste sind nicht verblieben.

c. Conto über die Ausgleichung der Kriegsleistungen:

Die Einnahme und Ausgabe beträgt je 2 056 448 M. 5 Pf.

Das Ausgleichungsverfahren bezüglich der Kriegsleistungen ist nunmehr nach Maßgabe der vom königlichen Ober-Präsidium aufgestellten und von der provinzialständischen Kommission genehmigten Ausgleichungsberechnung vollständig zur Durchführung gelangt.

Da sich bei der Nachprüfung der Rechnung über die erwähnten 3 Fonds keinerlei Anstände ergeben haben, so beehrt sich der I. Ausschuß, beim hohen Provinzial-Landtage die Dechargenertheilung zu beantragen.

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion, eine Abstinenz wird wohl nicht gewünscht, ich erkläre die Decharge als ertheilt.

Nr. 4 der Tagesordnung ist das Referat des II. Ausschusses, betreffend den Etat des Landarmenwesens der Rheinprovinz für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. Referent ist der Herr Abgeordnete Friedrichs.

Referent Abgeordneter Friedrichs: Meine Herren! Die älteren Mitglieder des hohen Hauses werden sich erinnern, mit welchem Erstaunen oder mit welchem Schrecken wir diesen Etat ob der gewaltigen Zunahme der Heimathlosen in der Provinz und der daraus für uns hervorgehenden größeren Verpflichtungen, vor 2 Jahren entgegennahmen. Ich glaube, es handelte sich damals um circa 300 000 M. Mehrausgaben. Das Charakteristische nun für die heutige Situation ist, daß zu Anfang des Berichts der Verwaltungsrath uns mittheilt, daß eine Abnahme der Unterhaltungskosten landarmer Personen in dem erwähnten Rechnungsjahre nicht stattgefunden hat. Nach jenem Eindruck und nach der vorletzten Vorlage war zu befürchten fragen zu müssen, wie viel die Unterhaltungskosten für dieses Jahr zugenommen hätten? Nun, es ist nicht so gekommen und an einer anderen Stelle des Verwaltungs-Berichts heißt es, daß die Hoffnung zu schöpfen sei, daß eine Vermehrung der Unterhaltungskosten heimathloser Personen in dem Grade, wie in den früheren Jahren, nicht mehr zu erwarten sei. So werden wir denn heute wohl nicht wieder wie damals langer Diskussionen über das Heimathwesen, die Freizügigkeit u. s. w. bedürfen. Der II. Ausschuß hat den vorgelegten Etat eingehend geprüft und sein Referat lautet dahin: „Bei der Berathung der Stats-Vorlage des Landarmenwesens der Rheinprovinz pro 1884/85 wurden die einzelnen Positionen geprüft, und fand sich gegen keine derselben etwas zu erinnern.“ Der II. Ausschuß beehrt sich somit, dem hohen Landtag den vorliegenden Etat, balancirend in Einnahme und Ausgabe mit 524 500 M. zur Annahme zu empfehlen.

Vice-Landtags-Marschall: Wünschen die Herren eine General-Diskussion über den Etat eröffnet oder gleich in die einzelnen Positionen einzutreten? (Abgeordneter Dieke: en bloc-Annahme.)

Es ist der Antrag auf en bloc-Annahme gestellt, wird demselben widersprochen? (Ein Widerspruch erhebt sich nicht.)

Dann bitte ich diejenigen Herren, welche für en bloc-Annahme sind, sitzen zu bleiben. (Geschicht.)

Der Etat ist en bloc angenommen.

Nr. 5 ist der Etat der Staats-Nebenfonds (Polizei-Strafgelderfonds und Ehrenbreitstein'er allgemeiner Armenfonds) für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. Referent ist der Herr Abgeordnete Kaesen.

Referent Abgeordneter Kaesen: Das Referat des II. Ausschusses lautet: Der Etat der Staats-Nebenfonds hat weder in Einnahme noch in Ausgabe irgend einen Einfluß auf den Haupt-Stat der provincialständischen Verwaltung.

Die Einnahmen bestehen aus Zinsen vorhandener Kapitalien und Polizeistrafgeldern, die Ausgaben aus dem rathlichen Antheil an Verwaltungskosten und den Pflegegeldern für verwahrloste Kinder, alles auf Grund älterer gesetzlicher Bestimmungen.

Da Einnahmen und Ausgaben balanciren sollen, so erübrigte nur, deren richtige Berechnung nach dem Durchschnitt der letzten Jahre zu konstatiren.

Der II. Ausschuß beantragt Annahme des Stats.

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die General-Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die General-Diskussion; sollen wir in die Berathung der einzelnen Positionen eintreten? (Stimmen: en bloc-Annahme.)

Diejenigen Herren, welche für die en bloc-Ammahme sind, bitte ich, sitzen zu bleiben.
(Geschlecht.)

Der Etat ist en bloc angenommen.

Der nächste Gegenstand ist das Referat des II. Ausschusses, betreffend den Spezial-Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. März 1878 für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. Referent ist Herr Freiherr von Steffens.

Referent Abgeordneter Freiherr von Steffens: Referat des II. Ausschusses betreffend den Spezial-Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. März 1878 für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Der II. Ausschuss hat den betreffenden Spezial-Etat in seinen Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Positionen einer eingehenden Prüfung unterworfen. Dieselben balanciren beim Abschluß mit einer Einnahme von 272 625 M. und einer gleichen Summe in Ausgabe.

Der Ausschuss empfiehlt den Etat dem hohen Landtage zur Genehmigung.

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die General-Diskussion. Herr Freiherr von Erde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Erde: In diesem Etat handelt es sich um die Kosten der Unterbringung der der Provinz durch das Gesetz überwiesenen verwahrlosten Kinder. Ich finde in dem Verwaltungs-Berichte vom Jahre 1882, daß diese Kosten bei den katholischen Kindern und bei den evangelischen Kindern erheblich variiren. Die katholischen Kinder werden stellenweise zu 425 Mark, zu 330 Mark, zu 305 Mark und zum allergeringsten zu 210 Mark untergebracht, während die höchste Position bei den evangelischen Kindern 210 Mark beträgt; theilweise werden letztere sogar zu 180 Mark untergebracht. Ich habe mich gefragt, warum die Kosten für die katholischen Kinder so immens hoch sind, denn, meine Herren, es ist nicht zu verkennen, daß 425 M. für die jährliche Unterbringung eines Kindes ein sehr hoher Betrag ist. Da habe ich mir sagen müssen, das ist daher entstanden, weil den Katholiken die Ausübung der Charitas erschwert ist. Ich bin überzeugt, daß die evangelischen Kinder nur deshalb mit so geringen Kosten verpflegt werden, weil dies charitatistische Institute möglich machen. Ich möchte daher an den Verwaltungsrath die Bitte richten, daß er sich umsehen möge, ob es nicht zu ermöglichen sei, daß auch die katholischen Kinder in dieser Weise in besondern charitatistischen Anstalten untergebracht werden können. Ich habe nämlich gehört, daß man neuerdings die Erziehung der Waisenkinder durch die Ordensgenossenschaften wieder zugelassen hat, und so wäre es doch wohl auch zulässig, daß sich die Ordensgenossenschaften der Erziehung der verwahrlosten Kinder wieder annehmen könnten; es erscheint daher ausführbar, daß auch die verwahrlosten katholischen Kinder zu einem billigeren Erziehungsgelde untergebracht werden, wenn der Verwaltungsrath nur sich die Mühe geben wollte, in geeigneter Weise Erkundigungen darüber einzuziehen und seine Schritte darnach einzurichten.

Vice-Landtags-Marschall: Der Vorsitzende des II. Ausschusses, Herr von Heister, hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die Unterbringung der katholischen verwahrlosten Kinder dadurch bedeutend erschwert ist, daß eine große Anzahl von Anstalten, welche früher von Seiten religiöser Orden gehalten wurden, zu der Zeit, in welcher dies Gesetz in Wirksamkeit trat, nicht mehr vorhanden war resp. ihre fernere Wirksamkeit nicht ausüben konnte. Es war zu jener Zeit die evangelische Bevölkerung bedeutend

besser mit derartigen Anstalten ausgerüstet. In Folge dessen mußten auf katholischer Seite die wenigen vorhandenen Anstalten erweitert oder ganz neu geschaffen werden, und das ist der Grund weshalb diejenigen Anstalten, welche sich nun auf ihre Kosten bedeutend vergrößert haben, selbstverständlich sowohl durch einmalige Zuwendungen, als, für die erste Zeit mindestens, durch Erhöhung der Summen für die Kopfbahl der Kinder, größere Aufwendungen verlangen, als die evangelischen Anstalten. Dazu läßt sich ferner hinzufügen, daß für die evangelischen Anstalten, auch auf dem Wege der Kollekten, wohl reichlicher gesorgt wird als für die katholischen, da früher das Kollektiren von Seiten der religiösen Orden geschah, und dasselbe deshalb zur Zeit wahrscheinlich so ziemlich aufgehört hat. Dann glaube ich, daß Herr von Serde mit einem der letzten Worte, die er gebraucht hat, nicht ganz das ausgedrückt hat, was er beabsichtigte; denn ich kann nicht annehmen, daß in Wirklichkeit von Herrn von Serde der Vorwurf beabsichtigt gewesen ist, der in der Art und Weise, wie er sich ausgedrückt hat, enthalten war. Er sagte: wenn der Provinzial-Verwaltungsrath sich Mühe geben wollte. Meine Herren, an Mühe für alles das, was uns obliegt, lassen wir es wahrlich nicht fehlen, und wir werden auch bei dieser Gelegenheit mit freudigem Eifer so weit wir können dahin wirken, daß derartige von Orden geleitete Anstalten wieder gestattet werden. Der Mühe hat es uns niemals verdrossen, und wir sind zu jeder und aller Zeit bereit, in dieser Weise für die Entwicklung der Anstalten und für die billigere Unterbringung der Kinder das unsere zu thun.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich verzichte einstweilen.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Ich desgleichen.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Serde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Serde: Ich habe dem Provinzial-Verwaltungsrath keinen Vorwurf gemacht, ich habe ihn nur gebeten, sich in Zukunft der Mühe zu unterziehen, für die Unterbringung der betreffenden Kinder in der von mir angeregten Weise zu sorgen.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich glaube, daß es wohl nur ein Mißverständniß war, welches aus den Worten des Herrn Freiherrn von Serde vielleicht hervorgehen konnte, denn wir wissen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath sich alle Mühe, und auch in der richtigen Weise, gegeben hat, um diese Frage unter den bestehenden Verhältnissen, so weit es anging, zu lösen. Das Gesetz trat in Kraft, als eben in Betreff der Pflegekräfte auf katholischer Seite durch die Gesetzgebung eine Lücke geschaffen worden war. Diese Lücke wieder auszufüllen, meine Herren, liegt jedenfalls im allseitigen Interesse, sowohl in erziehlicher Beziehung für diese armen Kinder, wie in pekuniärer Beziehung. Herr von Serde hat in dieser Hinsicht die Zahlen vorgeführt, ich will Sie nicht von neuem damit ermüden, wir haben auch im Ausschusse darüber gesprochen, als uns der Verwaltungs-Bericht über diesen Punkt vorlag. Daß das Bedürfniß, derartige Pflegekräfte in allen diesen Anstalten für verwahrloste Kinder, für Waisenkinder, für Idioten u. s. w. wieder einzuführen, vorliegt, das ist allseitig anerkannt, nicht blos von der Bevölkerung, sondern auch von der Staatsbehörde. Herr von Serde hat es bereits angeführt; in den Zeitungen lesen wir, es sei hier und da die Genehmigung zur Aufnahme von 80 oder 100 Novizen in die betreffenden Charitativen Genossenschaften erteilt worden. Es kann nun dem Provinzial-Verwaltungsrath nur angenehm sein, wenn der Provinzial-Landtag selbst seine Ansicht ausspricht. Wir sind gewiß alle darin einverstanden, daß der Provinzial-Verwaltungs-

rath die geeigneten Schritte thun wird, und ich will gleich ausdrücklich erklären, daß es meinerseits nicht ein Mangel an Vertrauen ist, der mich bestimmt, einen Antrag zu stellen, im Gegentheil, ich bin überzeugt, daß die Herren vom Verwaltungsrath sich sehr anstrengen, um die Interessen der Provinz zu fördern, ich sehe aber in einem Antrage für den Provinzial-Verwaltungsrath selbst eine Rückenbedeckung, eine angenehme Unterlage, um auf Basis desselben vorzugehen, und deshalb möchte ich mir erlauben, folgenden Antrag zu formuliren — ich bin auch bereit, ihn in eine andere Form zu bringen:

der Provinzial-Landtag wolle beschließen, die Spezial-Etats über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für das nächste Etatsjahr zu genehmigen und zugleich mit Rücksicht auf die erzieherischen und wirtschaftlichen Vortheile der Pflege durch religiöse Genossenschaften den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen —

wir können auch sagen: ersuchen —

die geeigneten Schritte zu thun, damit die Pflege der auf Kosten des Provinzial-Verbandes unterzubringenden verwahrlosten Kinder katholischer Konfession religiösen Genossenschaften wenigstens theilweise wieder übergeben werde.

Vice-Landtags-Marschall: Seine Durchlaucht Fürst zu Wied hat das Wort.

Fürst zu Wied: Meine Herren! Zunächst möchte ich dem, was Herr von Gerde über die Zahlen gesagt hat, noch einige Worte hinzufügen. Meine Herren! Es handelt sich hier bei den hohen Zahlen um Kinder, die wirklich sehr schwierig unterzubringen sind, es sind Kinder, die durch ihren Charakter die größte Aufmerksamkeit verlangen, die ständig auszubrechen suchen und die durch besondere bauliche Einrichtungen in die Anstalten internirt werden müssen, in denen sie untergebracht sind. Die Verhandlung mit der einzigen Anstalt — ich habe den Namen gerade vergessen — die für diese katholischen Kinder existirt, haben dahin geführt, einen so hohen Betrag zahlen zu müssen wegen der großen Kosten, welche die Anstalt zur Unterbringung dieser Art von Kindern hatte, und diese Anstalt macht auch die Durchschnittszahl für die katholischen Kinder so hoch. Ich möchte auf das, was Herr Freiherr von Loë so eben gesagt hat, und in Bezug auf seinen Antrag bemerken, daß der Provinzial-Verwaltungsrath einen solchen Antrag natürlich sehr gern von dem Landtage genehmigt sehen wird. Ich glaube, der Provinzial-Verwaltungsrath hat Ihnen Allen in seinen Vorlagen den Beweis geliefert, wie hoch er die Thätigkeit der katholischen Orden in der Pflege der Idioten, der Epileptischen zc. anschlägt. Ich glaube, daß Sie davon überzeugt sein können, daß wir, wo wir können, so billig als möglich die Verpflichtung der Provinz zu erfüllen suchen, auf der anderen Seite aber auch bemüht sind, diejenigen Orden und Genossenschaften und Personen zu finden, welche am besten dazu geeignet sind, die Bedürfnisse derjenigen, die unserer Pflege überwiesen sind, zu erfüllen, und dahin rechne ich an erster Stelle die barmherzigen Schwestern, die barmherzigen Brüder, die Alexianer zc., welche sich dieser Aufgabe hingegeben haben. Daß dieses nicht in hervorragender Weise bei der Unterbringung verwahrloster Kinder geschehen ist, hatte seinen einzigen Grund darin, daß keine Ordensgenossenschaft zu der Zeit, als das Gesetz uns diese Unterbringung aufnöthigte, solche Anstalten hatte. Meine Herren! Sobald solche Anstalten unter Leitung von Ordensgeistlichen bestehen, werden wir uns auch an diese wenden, denn wir sind überzeugt, daß die religiöse Erziehung in dieser Erziehung obenansteht. (Bravo!)

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Ich könnte nach dem, was Seine Durchlaucht gesagt haben, schweigen, wenn ich es nicht für meine Pflicht hielte und es mir nicht Herzens-

theilweise wieder übergeben werde. Wünschen die Herren getrennte Abstimmung oder gleichzeitig über den Etat mit diesem Antrag des Herrn Freiherrn von Loë? (Stimmen: Im Ganzen.)

Dann bitte ich diejenigen Herren, welche den Etat mit dem Antrag des Herrn Freiherrn von Loë annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Ich konstatire, daß der Antrag einstimmig angenommen ist.

Wir kommen nun zu dem Referat des II. Ausschusses über den Spezial-Etat für das Hebammenwesen einschließlich des Etats für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. Referent ist der Herr Abgeordnete Herrmann.

Referent Abgeordneter Herrmann: Dieser Etat weist nur kleine Veränderungen gegen den vorigen Etat auf. Wenn jetzt die Spezial-Berathung stattfindet, so könnte ich gleich auf diese kleinen Veränderungen hinweisen. Es hat eine Minder-Einnahme an Zinsen stattgefunden, welche durch die Herabsetzung des Zinsfußes der Provinzial-Hülfskasse motivirt ist. Dann sind die Beiträge zahlender Schwangeren und Kranken von 5000 auf 6500 M. erhöht worden, also eine Mehr-Einnahme, welche indeß durch die Pensionsätze, die in den Irrenanstalten erhöht sind, gerechtfertigt ist. In der Ausgabe finden Sie eine Minder-Ausgabe von 2100 M. in Folge des Wegfalls der Stelle des Oekonomie-Verwalters, dem diese gekündigt worden ist. Dieser Ersparniß steht eine Mehr-Ausgabe von 1700 M. gegenüber. Die Geschäfte des Oekonomie-Verwalters sind auf den zweiten Arzt und die Wirthschafterin vertheilt worden; die Remuneration des zweiten Arztes ist um 600 M. und diejenige der Wirthschafterin um 100 M. erhöht worden. Außerdem hat man auch an dieser Stelle eine eigene Kassenverwaltung eingeführt, der Rendant erhält eine Remuneration von 1000 M., und da diese Remuneration gering ist, so hat man ihm die Spezial-Baukassen der Umgegend hinzugegeben, so daß er ein auskömmliches Gehalt hat. Diese Posten sind einzeln im Ausschuß geprüft worden und haben zu folgendem kurzen Referat geführt:

„Der Spezial-Etat für das Hebammenwesen einschließlich des Etats für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln für das nächste Etatsjahr wurde von dem Referenten in seinen einzelnen Positionen vorgetragen. Derselbe schließt mit einer Einnahme von 64 946 M. 72 Pf., welcher eine gleiche Ausgabe gegenübersteht.

Ueber einige Positionen, wie die Erhöhung der Pensionsätze für Pensionäre I. und II. Klasse von 5 M. auf 7 M. 50 Pf. resp. von 1 M. 50 Pf. auf 4 M., ferner über den Wegfall der Verwalterstelle, und Uebertragung der Funktionen desselben an einen Rendanten, den zweiten Arzt und die Wirthschafterin unter Aufbesserung ihres Einkommens entspannen sich Diskussionen, welche nach geschehener Erläuterung mit der Zustimmung des Ausschusses ihre Erledigung fanden.

Der II. Ausschuß stellt daher an den hohen Provinzial-Landtag den Antrag auf Genehmigung des vorgelegten Etats.“

Vice-Landtags-Marschall: Herr Graf Beißel wünscht das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf von Beißel-Gymnich: Es ist damit erledigt, daß das Referat verlesen worden ist.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie haben das Referat gehört, ich eröffne die General-Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die General-Diskussion. Wird eine Spezial-Diskussion gewünscht, nachdem bereits in dem Referat die einzelnen Mittheilungen gemacht sind? (Stimmen: Nein!)

Wird en bloc-Aannahme beliebt? (Stimmen: Ja!)

Diejenigen Herren, welche für en bloc-Armahme sind, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschlecht.)
Es erhebt sich Niemand, der Stat ist en bloc angenommen.

Meine Herren! Wir kommen nunmehr zum Referat des III. Ausschusses, betreffend Uebernahme der Prämienstraße von Froitzheim über Bettweis nach Gladbach auf den Provinzial-Straßenfonds. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee.

Referent Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Das Referat in dieser Sache, betreffend Uebernahme der Prämienstraße von Froitzheim über Bettweis nach Gladbach auf den Provinzial-Straßenfonds, lautet folgendermaßen:

„In der heutigen Sitzung des III. Ausschusses wurde das unter V Nr. 90 der Druckfachen vorliegende Referat des Provinzial-Verwaltungsraths vom 27. September cr. betreffend die nebenstehend angeführte Sache einer genauen Prüfung unterzogen, und unter ausdrücklicher Anerkennung der in diesem Referate niedergelegten Gründe, beschlossen, dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths beizutreten und zu beantragen:

Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen: die Prämienstraße von Froitzheim über Bettweis nach Gladbach sofort nach guter provinzialstraßenmäßiger Herstellung auf den Provinzial-Straßenfonds zu übernehmen.“

Die Sache selbst, meine Herren, liegt Ihnen unter Nr. 90 ausführlich vor, und ist dieser Motivirung auch Ihr Ausschuss beigetreten; ich erlaube mir nur noch auf einige kurze Punkte aus dem Referat aufmerksam zu machen. Erstens ist die Zweckmäßigkeit schon durch die Provinzial-Verwaltung anerkannt worden, indem sie bereits im Jahre 1881 eine Bauprämie von 2000 M. pro Kilometer gegeben hat, und ist demnächst im Jahre 1882 der Ausbau der Straße — die Gesammtlänge beträgt 6741 Meter — mit einer Bauprämie von 13 483 M. erfolgt. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat Veranlassung genommen, den Antrag zu stellen, jetzt, nachdem alles erledigt ist, die Straße zu übernehmen. Es bildet diese Straße die Verbindung zwischen der Düren-Zülpich'er und der Düren-Erp'er Provinzialstraße, welche in radienförmiger Weise, von Düren ausgehend, mit dem die Orte Zülpich und Erp verbindenden Theile der Köln-Düreburger Provinzialstraße ein lang gestrecktes Dreieck bilden, welches durch die neue Prämienstraße durchschnitten wird. Mitten in dem Dreieck liegt die Station Bettweis der Eifelbahn, die keine anderen Zufuhrwege als diese Straße hat, so daß alle die einzelnen Gemeinden, die einen bedeutenden Ackerbau, Zuckerrübenbau betreiben, dorthin ihre Abfuhrwege suchen müssen. Wenn Sie das noch interessiren sollte, wie bedeutend der Absatz durch Bettweis ist, so kann ich Ihnen mittheilen, daß dort schon jährlich über 2000 Waggons allein an Zuckerrüben verladen werden.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie haben das Referat gehört, ich eröffne die General- und die Spezial-Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion, wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin, die Prämienstraße von Froitzheim über Bettweis nach Gladbach sofort nach guter provinzialstraßenmäßiger Herstellung auf den Provinzial-Straßenfonds zu übernehmen. Diejenigen Herren, welche gegen diesen Antrag sind, bitte ich, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Wir kommen nunmehr zum Referat des III. Ausschusses, betreffend Uebernahme der Prämienstraße Friesenhagen-Freudenberg auf den Provinzial-Straßenfonds. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë.

Referent Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Das Referat des III. Ausschusses, betreffend Uebernahme der genannten Straße lautet wie folgt:

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat den Antrag der Gemeinde Friesenhagen, die Prämienstraße von Krottorf über Friesenhagen nach Freudenberg, soweit dieselbe im Bezirke der Gemeinde Friesenhagen sich befindet, auf den Provinzialfonds zu übernehmen, einer Prüfung unterzogen und ist der Ansicht, daß diesem Antrage stattgegeben werden könne.

Die nähere Ausführung und Motivirung hat der Provinzial-Verwaltungsrath unter dem 27. September d. J. in V, 91 der Druckfachen niedergelegt und hierbei den Antrag gestellt:

„Hoher Landtag wolle die Uebernahme der Prämienstraße von Krottorf über Friesenhagen nach Freudenberg im Bezirke der Gemeinde Friesenhagen auf den Provinzial-Straßenfonds nach vollständig ordnungsmäßiger Herstellung vorbehaltlich der vom Provinzial-Verwaltungsrathe zu stellenden besonderen Bedingungen genehmigen.“

Dieser Antrag hat dem III. Ausschusse vorgelegen und hat derselbe nach eingehender Prüfung desselben einstimmig beschlossen, weil den Motiven des Provinzial-Verwaltungsrathes in allen Theilen beieigepflichtet werden müsse, diesen Antrag dem hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen.

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion, wir kommen zur Abstimmung, der Antrag lautet auf Uebernahme. Diejenigen Herren, welche gegen die Uebernahme sind, bitte ich, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, die Straße ist übernommen.

Der nächste Gegenstand ist das Referat des III. Ausschusses zu der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend Uebernahme des rechtsseitigen Zufuhrweges zur Saarbrücke bei Merzig auf den Provinzial-Straßenfonds. Referent ist der Herr Abgeordnete Röchling.

Referent Abgeordneter Röchling: Referat des III. Ausschusses zu der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths betreffend Uebernahme des rechtsseitigen Zufuhrweges zur Saarbrücke bei Merzig auf den Provinzial-Straßenfonds.

Nach gründlicher Prüfung der Vorlage V. 92 beschließt der III. Ausschuß einstimmig, da durch Uebergang auf die Provinzial-Verwaltung des in Rede stehenden Zufuhrweges zur Saarbrücke die Verbindung mit der bestehenden Provinzialstraße auf dem rechten Saarerfer thatsächlich erst hergestellt werden wird, folgenden Antrag dem Hohen Hause zur Annahme zu empfehlen:

Hoher Landtag wolle die Uebernahme des rechtsseitigen Zufuhrweges zur Saarbrücke nach gutem, vorschriftsmäßigem Ausbau auf den Provinzial-Straßenfonds genehmigen mit der Maßgabe, daß die betreffende Uebernahme nur entweder in Verbindung mit der Uebernahme der Prämienstraße nach Waldwies oder im nachträglichen Anschlusse an diese, nicht aber vorher erfolgen darf, sowie daß die Brücken-Fahrbahn wie überhaupt alle zur Brücke gehörigen Anlagen von der Uebernahme in die ständische Unterhaltung ausgeschlossen bleiben, und daß endlich die erforderliche Garantie geleistet werde für dauernde dem Straßen-Regulativ entsprechende Unterhaltung dieser Brücke.

Sie haben das Referat in der Druckfache V. 92. vor sich liegen, es sind in demselben die Gründe ganz genau auseinandergesetzt, weshalb die Straße übernommen werden soll. Der III. Ausschuß glaubte, zu dem Referat des Provinzial-Verwaltungsraths einen kleinen Zusatz hinzufügen zu müssen, weil in dem zukünftig zusammenhängenden Straßenzug eine Brücke liegt, die durch den Kreis Merzig erbaut ist, nämlich den Zusatz, daß vor der Uebernahme der Kreis

Merzig Garantie leiste, daß diese Brücke in gutem Zustande, wie es das Straßen-Reglement vorschreibt, erhalten werde. Die neue Straße selbst ist eine kurze Strecke von 6—700 Metern und wird, wenn sie übernommen werden wird, mit der Straße, deren Uebernahme der 27. Landtag schon beschlossen hat, von Hilbringen nach der Lothringer Grenze einen Gesamtstraßenzug bilden, der sich auf der rechten Seite der Saar bei Merzig an die jetzige Provinzialstraße anschließt.

Vice-Landtags-Marschall: Der Antrag des Ausschusses unterscheidet sich in etwas von dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths.

Referent Abgeordneter Köchling: Der Zusatz lautet, daß endlich die erforderliche Garantie geleistet werde für dauernde dem Straßen-Regulativ entsprechende Unterhaltung dieser Brücke.

Vice-Landtags-Marschall: Der Ausschuß empfiehlt Ihnen also Uebernahme nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths mit dem Zusätze, daß endlich die erforderliche Garantie geleistet werde für dauernde dem Straßen-Regulativ entsprechende Unterhaltung dieser Brücke, d. h. also, daß diejenigen, welche die Brücke gebaut und sie uns jetzt übergeben, sie unterhalten müssen. — Ich eröffne die Diskussion, Herr Graf von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Spee: Meine Herren! Ich glaube, daß die Sache doch etwas anders liegt. Nach den Aufklärungen, die wir in dem Ausschusse erhalten, liegt die Brücke mitten in dem Straßenzug, auf beiden Seiten von der Brücke geht unsere Straße, die Brücke selbst soll von uns nicht übernommen werden, also haben wir in dem III. Ausschusse gesagt: wir wollen Garantie, daß die Brücke nicht zerfällt, sonst haben wir keine Verbindung zwischen den Straßen. Aus diesen Motiven ist der Zusatz auf meinen Antrag hervorgegangen, daß diejenigen, welche die Brücke gebaut und die Unterhaltungspflicht haben, uns gegenüber die Verpflichtung beibehalten, die Brücke zu unterhalten, so daß nicht unsere Straßen in der Mitte einmal unterbrochen werden.

Vice-Landtags-Marschall: Die Sache ist nach dieser Aufklärung so zu verstehen, daß wir die Brücke selbst nicht übernehmen, sondern daß wir nur die Zufuhrwege übernehmen unter der Bedingung, daß andere die Garantie übernehmen, daß die Brücke stets unterhalten werden wird. Wünscht noch Jemand das Wort? — Es geschieht nicht, ich schließe die Diskussion, wir kommen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses die Uebernahme aussprechen wollen, bitte ich, sitzen zu bleiben. — Es erhebt sich Niemand, der Ausschuß-Antrag ist angenommen.

Meine Herren, ich bitte noch einen Moment um Ihre Geduld, die Tages-Ordnung ist erschöpft, aber es sind noch einige Mittheilungen zu machen. Zunächst hat Herr Buchholz den Wunsch ausgesprochen, dem III. Ausschuß in der Angelegenheit der Sekundärbahnen (Antrag Friederichs) zugetheilt zu werden. Ich theile den Herrn Buchholz hiermit dem III. Ausschuß mit beratender Stimme für diese Angelegenheit zu. Dann, meine Herren, wünscht der Herr Abgeordnete Dieze das Wort wegen des üblichen Diners.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Nach Rücksprache mit dem Herrn Landtags-Marschall und im Interesse der Geschäfts-Eintheilung ist es wünschenswerth, daß das Festdiner am nächsten Donnerstag stattfindet. Wenn Sie damit einverstanden sind, möchte ich Ihnen mit Rücksicht auf die Zeiteintheilung vorschlagen, das Diner am Donnerstag Nachmittags um 5 Uhr stattfinden zu lassen. (Stimmen: wo?) In diesem Saale.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Es würden dann am Donnerstag Morgen selbstverständlich nur Ausschüsse tagen können, am Donnerstag Nachmittags würde das

Diner stattfinden, am Freitag Morgen wird der Herr Ober-Präsident eine Kommission wegen des Nothstandes zusammenberufen, die im Verwaltungsraths-Local tagen wird; es kann unterdessen hier alles in Ordnung geräumt werden, und Freitag Abend würde hier Plenar-Sitzung sein. Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Wenn Sie damit einverstanden sind, würde ich um Ihre Genehmigung zu bitten haben, den Preis des Couverts auf 7 M. ohne Wein festzustellen, und ferner, daß als Ehrengäste des Provinzial-Landtages durch eine Deputation, wie früher, der Herr Ober-Präsident mit seinem Regierungsrathe, der Herr Regierungs-Präsident, der in diesem Augenblick durch den ältesten Ober-Regierungsrath vertreten ist, der Herr Landes-Direktor und der Herr Ober-Bürgermeister Becker eingeladen werden. Das sind die Einladungen, die immer ergangen sind, im Uebrigen sind Einladungen an andere Herren von einzelnen Mitgliedern des Provinzial-Landtages ergangen und in der Regel ein oder zwei Freunde von den Herren eingeladen worden. Wir können bekauntlich zu 150 hier sitzen, es wird also jedenfalls nicht an Raum mangeln. Diese Einladungen sind Sache des Einzelnen.

Vice-Landtags-Marschall: Es würde zunächst ein Comité zu wählen sein, welches die nöthigen Anordnungen trifft. Dasselbe bestand bisher aus den Herren Dieze, von Heister und Kautenstrauch, wenn ich nicht irre. Die Herren übernehmen das wohl diesmal wieder.

Abgeordneter Kautenstrauch: Ich bitte mich davon zu dispensiren. (Oh!)

Vice-Landtags-Marschall: Herr Kautenstrauch nimmt wohl auf allseitigen Wunsch seine Bitte zurück.

Abgeordneter Kautenstrauch: Meine Herren! Ich bedauere, das Amt nicht annehmen zu können.

Vice-Landtags-Marschall: Dann bitte ich andere Vorschläge zu machen. (Stimmen: Herr Wolters.) Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung.)

Das Comité besteht also aus den Herren Dieze, von Heister und Wolters. Der Herr Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten nehmen doch an dem Diner theil?

Abgeordneter Dieze: Wir haben sonst die Herren nicht alle als Gäste eingeladen, sondern bei ihnen nur die Liste circuliren lassen.

Vice-Landtags-Marschall: Jawohl, ich frage nur, ob es so gehalten werden soll, wie bisher. Dann glaube ich, daß der Provinzial-Landtag seine Aufgabe hinsichtlich des Diners vorläufig gelöst hat, und das Weitere vertrauensvoll in die Hände des Comité's zu legen ist.

Die nächste Plenar-Sitzung findet Montag um 12 Uhr statt. Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Vierte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Montag den 3. Dezember 1883.

Beginn: 12 Uhr Mittags.

Tagesordnung:

1. Dechargirung der Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1880 und pro 1881. (Nr. I. 20 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Merzbach.
2. Dechargirung der Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse pro 1880 und pro 1881/82. (Nr. I. 21 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Merzbach.
3. Referat, betreffend die Einrichtung einer besseren Ventilation in den beiden Sitzungssälen des Ständehauses. (Nr. I. 22 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Lottner.
4. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder pro 1881/82. (Nr. II. 33 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Freiherr Rudolph von Geyr.
5. Etat für das Irrenwesen nebst den Spezial-Etats für die Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig, sowie für die ehemalige Irrenanstalt zu Siegburg für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. (Nr. III. 39 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Radermacher.
6. Referat, betreffend die Aufhebung der Pensionärabtheilungen I. und II. Klasse in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig. (Nr. III. 42 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Radermacher.
7. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über den Fonds für Unterstützung milder Stiftungen u., sowie der Kunst und Wissenschaft pro 1881/82. (Nr. IV. 85 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Buchholz.
8. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf pro 1881/82. (Nr. IV. 86 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Bürgens.
9. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Fonds zur Unterstützung niederer landwirthschaftlichen Schulen, sowie sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke pro 1881/82. (Nr. IV. 87 der Drucksachen.)
Referent: Freiherr von Diergardt.
10. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über die Vieh-Entschädigungsfonds pro 1880. (Nr. IV. 88 der Drucksachen.)
Referent: Freiherr von Diergardt.

11. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über den Fonds für Chaussée-Neu- und Umbauten pro 1880 und 1881/82. (Nr. V. 95 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Kautenstrauch.
Correferent: Abgeordneter Freiherr von Dalwigk.
12. Antrag auf Dechargirung der Geld- und Baurechnung der Provinzial-Straßenverwaltung pro 1879. (Nr. V. 97 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Sahler.
Correferent: Abgeordneter Weddigen.
13. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Chaussée-Neubauprämien für Kunststraßen pro 1881/82. (Nr. V. 98 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Graf von Fürstenberg-Stammheim.
Correferent: Abgeordneter Graf von Hompesch-Ruhrig.
14. Antrag auf Dechargirung der Rechnung über den Sammelfonds zu Zwecken der Straßen-Verwaltung pro 1881/82. (Nr. V. 99 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter von Monshaw.
Correferent: Abgeordneter Wunderlich.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Das Protokoll wird verlesen.)

Ist gegen die Fassung des Protokolls der vorigen Sitzung etwas zu erinnern? — Ich konstatiere, daß dies nicht der Fall ist, und erkläre das Protokoll für genehmigt.

Ich habe dem Hause folgende geschäftliche Mittheilungen resp. Eingänge vorzutragen. Zunächst haben die Herren Freiherr Eugen von Loë und Graf Fürstenberg-Stammheim ihre Verhinderung, heute und morgen an den Sitzungen theilzunehmen, mitgetheilt. Dann habe ich Ihnen folgende Eingänge von Seiten des Provinzial-Verwaltungsrathes zu verkündigen:

1. eine Petition verschiedener Gemeinden des Kreises Auenau um Entbindung von den Grunderwerbskosten für die neugebaute Müsch-Schulder Provinzialstraße. Der Provinzial-Verwaltungsrath legt diese Petition mit seinem Votum vor; die Angelegenheit geht an den III. Ausschuß;

2. eine Petition, betreffend die Baumpflanzungen auf der Beuel-Honneser Provinzialstraße. Dieselbe geht mit dem Votum des Provinzial-Verwaltungsrathes an den III. Ausschuß;

3. eine Petition, betreffend die Uebernahme der Prämienstraße von Steinstraß nach Tig im Kreise Jülich auf den Provinzial-Straßenfonds. Diese Petition geht mit dem Votum des Provinzial-Verwaltungsrathes an den III. Ausschuß;

4. eine Petition auf Uebernahme der Aachen-Eupener Aktienstraße. Dieselbe geht mit dem Votum des Provinzial-Verwaltungsrathes an den III. Ausschuß;

5. eine Petition des Bürgermeisters von Fraulautern betreffend Entschädigung für Benützung des Saarlouis-Fraulauterner Kommunalweges während der Sperrung der Saarbrück-Bußendorfer Provinzialstraße während des Umbaus der Brücke über die Saar. Diese Petition geht mit dem Votum des Provinzial-Verwaltungsrathes, den diese Angelegenheit schon früher mehrfach beschäftigt hat, an den III. Ausschuß;

6. ein Antrag des königlichen Landrathes zu Lenney, betreffend die Unterstützung der Stadtgemeinde Wermelskirchen im Kommunal-Wegebau. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat

sich hiermit beschäftigt und glaubt, daß diese Angelegenheit wohl zu den laufenden Geschäften und zur Kompetenz des Provinzial-Verwaltungsraths gehöre; ich halte sie eben auch dafür. Ich habe Sie deshalb zu fragen, ob Sie damit einverstanden sind, daß der Antrag seine Erledigung bei der gewöhnlichen geschäftlichen Verhandlung der Unterstüzungen des Kommunal-Begebaues finden kann. (Zustimmung.) Herr Freiherr von Serde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Serde: Ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob es sich um eine Beschwerde gegen den Provinzial-Verwaltungsrath handelt, indem derselbe schon ablehnend entschieden hat.

Landtags-Marschall: Nein, der Antrag hat dem Provinzial-Verwaltungsrath noch nicht vorgelegen; aber er wird jedenfalls, wenn wir die sämmtlichen Anträge auf Unterstüzungen für den Kommunal-Begebau im Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegt bekommen, — der Termin ist noch nicht abgelaufen — im Januar oder Februar, wie gewöhnlich seine Erledigung finden. Sie sind damit einverstanden; ich verweise deshalb den Antrag zur ressortmäßigen Erledigung an den Provinzial-Verwaltungsrath.

7. Eine Petition des Landrathes und der Kreisstände des Kreises Grevenbroich, welche dahin geht: „Der Kreistag wolle beschließen, bei dem Rheinischen Provinzial-Landtage den Antrag zu stellen, aus der nach Maßgabe des Dotations-Gesetzes vom 8. Juli 1875 dem Provinzial-Verbande für die Kreise überwiesenen Summe dem Kreise Grevenbroich einen möglichst hohen Betrag schon jetzt auszuantworten.“ Folgen die Unterschriften.

Meine Herren! Soviel ich davon weiß, widerspricht das absolut der Bestimmung des Gesetzes. Ich glaube, daß es nicht möglich ist, dem Antrage in dieser Form in irgend einer Weise entgegen zu kommen. Der Antrag könnte nur darauf gestellt werden — die Petenten wollen nämlich ein Kreishaus bauen — ihnen ein Darlehen zu 4 % zu gewähren, denn den Kreisfonds können wir belegen, wie wir wollen, er braucht nicht in pupillarisch sicheren Papieren allein angelegt zu werden, aber einen Betrag ausantworten können wir nicht, das kann nur durch Gesetz geschehen, sobald eben die neue Kreisordnung eingeführt ist. Ich frage ob Sie diese Angelegenheit noch weiter behandeln wollen, oder ob ich sie an den I. Ausschuß verweisen soll. — Das Wort hat der Abgeordnete Seul.

Abgeordneter Seul: Meine Herren! Ich glaube doch, daß die Sache im Interesse der Petenten wenigstens im Ausschuß berathen werden muß.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich frage, wer die Sache zu der seinigen macht.

Abgeordneter Seul: Ich mache sie zu der meinigen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Seul macht den Antrag zu der seinigen.

Derselbe wird genügend unterstüzt, geht also an den I. Ausschuß.

Abgeordneter Seul: Ich bitte, mich für diese Angelegenheit dem I. Ausschuß zuzuweisen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Seul wird für diese Angelegenheit dem I. Ausschuß mit berathender Stimme zugetheilt.

Es ist mir sodann eine Petition von Seiten des Herrn Abgeordneten Herrmann vorgelegt worden: „Der hohe Provinzial-Landtag wolle dem Förster Haack den Betrag der ihm am Kapital gefürzten Coupons im Betrage von 120 M. durch Nachzahlung ersetzen lassen und zwar aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse.“ — Es handelt sich darum, daß der Förster Haack bei der Convertirung der $4\frac{1}{2}$ % igen Rheinprovinz-Obligationen in 4 % ige diese Convertirung versäumt hat, und wie dieselbe nun später effectuirt wurde, sind ihm die verfallenen Coupons im Betrage von 135 M. am Kapital abgezogen worden. Deshalb ist der vorliegende Antrag seitens des

Försters Haack an Herrn Herrmann zugestellt worden, und Herr Herrmann hat ihn an mich weiter gegeben. Ich frage, ob diese Petition Unterstützung findet. — Sie ist genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Abgeordneter Herrmann: Ich bitte, mich für diese Angelegenheit dem I. Ausschuß zuzuweisen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Herrmann wird für diese Angelegenheit dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

Wir treten nun in die Tagesordnung ein. Zunächst kommt das Referat des I. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Rechnung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1880 und 1881. Referent ist der Herr Abgeordnete Merzbach.

Abgeordneter Herrmann: Herr Merzbach, mein Nachbar, ist noch nicht auf seinem Platz; ich bitte, den Gegenstand abzusetzen, bis er erscheint. Es scheint wohl, daß er keine Kenntniß davon hatte, daß er in erster Reihe als Referent auf der Tagesordnung steht; es wird wohl die Einladung vorher nicht bei ihm abgegeben worden sein, er wird deshalb möglicherweise auch gar nicht erscheinen. (Stimmen: Das Referat kann von einem anderen verlesen werden.)

Landtags-Marschall: Kann einer der Herren des I. Ausschusses das Referat für den Herrn Abgeordneten Merzbach übernehmen? Herr Breuer, wollen Sie so freundlich sein?

Abgeordneter Breuer: Ich habe die Ehre, dem hohen Landtage das Referat hiermit zu verlesen:

„Referat des I. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1880 und 1881.

Der I. Ausschuß hat die Seitens der Societäts-Direktion vorrevidirten und im Revisions-Büreau der ständischen Centralstelle superrevidirten Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1880 und 1881 einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Da sich hierbei keinerlei Anstände ergeben haben, so erlaubt sich der I. Ausschuß beim hohen Provinzial-Landtage die Dechargirung jener beiden Rechnungen zu beantragen. Die Rechnung pro 1880 weist als Gesamt-Schlussergebnat (Immobilien und Mobilien) nach:

Zst-Einnahme	6 584 571 M. 37 Pf.
Zst-Ausgabe	7 553 817 „ 23 „
Vorschuß	969 245 M. 86 Pf.
Einnahmereste	145 998 „ 74 „
Ausgabereste	626 374 „ 35 „
Effekten- und Kapitalienbestand	4 088 200 „ — „

Das Gesamt-Schlussergebnat der Rechnung pro 1881 stellt sich heraus wie folgt:

Zst-Einnahme	6 853 956 M. 31 Pf.
Zst-Ausgabe	7 682 530 „ 75 „
Vorschuß	828 574 M. 44 Pf.
Einnahmereste	41 608 „ 38 „
Ausgabereste	578 831 „ 33 „
Effekten- und Kapitalienbestände	4 048 800 „ — „

Der I. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich niemand zum Wort, deshalb schließe ich die Diskussion und erkläre, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Decharge für ertheilt.

Der zweite Gegenstand unserer Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse incl. des Stände- und Meliorationsfonds pro 1880 und 1881/82.

Referent ist der Herr Abgeordnete Merzbach. Herr Abgeordneter Breuer wird so freundlich sein, auch dieses Referat an Stelle des Herrn Merzbach zu verlesen.

Abgeordneter Breuer: Ich habe die Ehre, Ihnen auch dieses Referat zu verlesen: „Referat des I. Ausschusses betreffend die Dechargirung der Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse incl. des Stände- und Meliorationsfonds pro 1880 und 1881/82.“

Der I. Ausschuss hat in Erledigung des ihm gewordenen Auftrages die instanzmäßig vor- und superrevidirten Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, des Ständefonds, sowie des Meliorationsfonds pro 1880 und 1881/82 einer nochmaligen Prüfung unterworfen. Da sich hierbei keine Anstände ergeben haben, so erlaubt sich der I. Ausschuss dem hohen Provinzial-Landtage die beiden Rechnungen zur Dechargirung zu empfehlen. Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß nach der sub fol. 62 der 1881/82er Rechnung beigefügten detaillirten Vermögens-Uebersicht am Schlusse des Rechnungsjahres 1881/82 bei der Hülfskasse

die Aktiva	15 063 635 M. 44 Pf.
die Passiva	12 891 276 „ 56 „

sonach das Vermögen 2 172 358 M. 88 Pf.

erkl. des Werthes der Bureau-Utensilien betragen haben.

Der Ständefonds pro 1881/82 schließt ab mit einem Bestande von 489 988 M. 95 Pf., welcher zum vollen Betrage zur Disposition der Provinzialstände verbleibt.

Was schließlich die Rechnung über den Meliorationsfonds pro 1881/82 anlangt, so weist dieselbe als Endresultat nach:

einen Baarbestand von	26 872 M. 06 Pf.
an Darlehnsforderungen	418 222 „ 84 „

Zusammen 445 094 M. 90 Pf.

Da indeß unter dieser Summe der Stammfonds des Meliorationsfonds im Betrage von 441 500 M. mit enthalten ist, so beträgt der ultimo 1881/82 disponibel gebliebene Zinsgewinn 3 594 M. 90 Pf.

Der I. Ausschuss.“

Landtags-Marschall: Vom I. Ausschusse ist der Antrag auf Dechargirung gestellt worden; ich stelle denselben zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schliesse die Diskussion und erkläre, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Decharge für ertheilt.

Nun kommt das Referat des I. Ausschusses, betreffend Einrichtung einer besseren Ventilation in den beiden Sitzungssälen des Ständehauses. Referent ist der Herr Abgeordnete Lottner.

Referent Abgeordneter Lottner: Referat des I. Ausschusses, betreffend Einrichtung einer besseren Ventilation in den beiden Sitzungssälen des Ständehauses.

Der 28. Provinzial-Landtag hatte in seiner Plenar-Sitzung vom 16. Dezember a. pr. den Antrag des Freiherrn von Scheibler und Genossen auf baldmöglichste Verbesserung der Ventilation in den beiden Sitzungssälen des Ständehauses und Bewilligung des erforderlichen Kostenbetrages mit 5000 M. dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Prüfung und eventuellen Unterbreitung geeigneter Vorschläge überwiesen.

Eingehende fachverständige Prüfung ergab, daß die in den Sitzungssälen vorhandenen Ventilations-Einrichtungen vollständig genügen, so lange die Gasbeleuchtung außer Gebrauch ist, daß aber bei Funktion der Gasbeleuchtung eine Vermischung der Verbrennungsgase mit der Luft in diesen Räumen zufolge hierdurch bedingter erhöhter Temperatur erhebliche Belästigung verursacht.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes sind zwei Vorschläge in Erwägung gezogen worden. Der erste beabsichtigt, unter Beibehaltung der bestehenden Gasbeleuchtung die Verbrennungsgase direkt ohne Vermischung mit der Saalluft abzuführen. Zu diesem Zwecke werden als einzig verwendbar nur Siemen'sche Regenerativ-Brenner neuester Konstruktion erachtet. Es würden 4 Stück im Sitzungssaal des Provinzial-Landtages und 1 Stück in dem Sitzungssaal des Provinzial-Verwaltungsrathes anzubringen sein.

Es wird aber zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß durch eine solche Einrichtung der dekorativen Einheit der Säale eine erhebliche Einbuße erwachse, indem entweder die jetzt vorhandenen Gaskronen beseitigt, oder aber ein Einschieben der Brenner zwischen den Gaskronen erfolgen müsse, und daß das Anzünden der Brenner wegen der Höhe, in welcher sie anzubringen sind, nicht nur schwierig, sondern auch wegen der Gasausströmung gefahrbringend sein werde. Das Projekt wird auf 5500 M. veranschlagt.

Der zweite Vorschlag geht dahin, eine elektrische Beleuchtung einzuführen. In diesem Falle können Glühlichter direkt auf die vorhandenen Gaskronen-Brenner aufgeschraubt werden. Uebelstände, wie solche durch Verbrennungs-Gase und Temperatur-Erhöhung vorkommen, sind hierbei ausgeschlossen; auch würde sich ohne erhebliche Mehrkosten die Beleuchtung der Halle vor den Sitzungssälen und der anstoßenden Räume ermöglichen lassen.

Die Ausführung dieses Projektes aber bedingt den sehr erheblichen Kostenaufwand von 24 500 M., und hat deshalb der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt, von einem bestimmten Antrage absehen, vielmehr die Entscheidung dem hohen Provinzial-Landtage anheingeben zu sollen.

Der I. Ausschuß beschließt, dem hohen Provinzial-Landtage zu empfehlen, mit Rücksicht auf die steten Fortschritte, welche die Herstellung elektrischer Beleuchtungen in Aussicht stellen, zumal in Bezug auf die Kostenverminderung, die Entscheidung der Sache zu vertagen und den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, dem nächsten Provinzial-Landtage einen weiteren Antrag zu unterbreiten und ein neues Projekt vorzulegen.

Der I. Ausschuß."

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag des I. Ausschusses. — Es meldet sich niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und werde zur Abstimmung schreiten. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag des I. Ausschusses sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, folglich ist der Antrag einstimmig angenommen.

Es kommt das Referat des II. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Rechnung über die Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder pro 1881/82. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr Rudolph von Seyr.

Referent Abgeordneter Freiherr Rudolf von Seyr: Referat, betreffend die Dechargirung der Rechnung über die Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder pro 1881/82.

Der II. Ausschuß hat die reglementsmäßig vor- und superrevidirte Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder pro 1881/82 einer eingehenden Nachprüfung unterzogen.

Da sich hierbei nichts zu erinnern gefunden hat, so beehrt sich der II. Ausschuß dem hohen Provinzial-Landtage die Rechnung zur Ertheilung der Decharge zu empfehlen.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß die Rechnung eine Gesamt-Einnahme von 119904 M. 13 Pf. und eine Gesamt-Ausgabe von gleicher Höhe nachweist.

Der gemäß §. 12 alinea 3 des Gesetzes vom 13. März 1878 dem Staate zur Last fallende Antheil an den Ausgaben beträgt 59 891 M. 64 Pf., welcher letztere Betrag in der Rechnung über die Kosten der verwahrlosten Kinder pro 1882/83 in Rück-Einnahme zu stellen bleibt.

Der II. Ausschuß.“

Landtags-Marshall: Es ist von Seiten des II. Ausschusses der Antrag auf Ertheilung der Decharge gestellt. Ist etwas hiergegen zu erinnern? Wenn kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich die Decharge für ertheilt.

Ich muß hier eine Umänderung in der Tagesordnung eintreten lassen, Nr. 6 muß Nr. 5 und Nr. 5 Nr. 6 werden; die jetzige Nr. 6 bedingt nach ihrer Annahme auch den Etat. Also zunächst kommt Nr. 6 unserer heutigen Tagesordnung: Referat des II. Ausschusses, betreffend die Aufhebung der Pensionär-Abtheilungen in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig. Referent ist der Herr Abgeordnete Kadermacher.

Referent Abgeordneter Kadermacher: Meine Herren! Ich werde Ihnen zunächst das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths vorlesen, da ich sehr wenig demselben hinzuzusetzen und nur einige Bemerkungen anzufügen habe, die im zweiten Ausschuß gemacht worden sind. Das Referat — es ist Nr. 42 — lautet:

„Referat, betreffend die Aufhebung der Pensionär-Abtheilungen in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig.

Während in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln, Koblenz und Aachen neben den Provinzial-Irrenanstalten noch mehrere andere, sei es Departemental-, sei es städtische, sei es private Irrenanstalten bestehen, besitzt der Regierungsbezirk Trier nur die einzige Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig, welche an die Stelle der zur Zeit im Landarmenhanse befindlichen Irrenanstalt getreten ist.

Letztere ist in ihrem jetzigen Bestande nicht genügend groß, um den Anträgen auf Aufnahme von Geisteskranken aus dem Regierungsbezirk vollauf entsprechen zu können. Die Folge hiervon ist die in letzterer Zeit mehrfach nothwendig gewordene Abweisung von dringlichen Gesuchen um Aufnahme von Pfleglingen, welcher bald die weitere Entlassung von Pfleglingen behufs Aufnahme von Kranken zum Kurversuche folgen muß.

Die seit dem Bestehen der Anstalt schon stattgehabte Vermehrung des Inventars und hierdurch erzielte größere Aufnahmefähigkeit der Anstalt hat diesem Uebelstande wohl zeitweise abgeholfen, kann aber gegenwärtig zur Hebung der Ueberfüllung nicht mehr dienen, weil die räumlichen Verhältnisse der Anstalt eine vermehrte Belegung derselben mit Kranken der letzten Klasse nicht mehr gestatten. Die wachsende Krankenzahl erhellt am besten aus folgender Zusammenstellung:

ultimo 1876	waren vorhanden	43	Kranke.	
„	1877	„	119	„
„	1878	„	147	„
„	1879	„	290	„
„	1880	„	354	„
„	1881	„	376	„
„	1882/83	„	371	„
1. Juli	1883	„	378	„
1. Oktober	1883	„	390	„

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich daher in Berücksichtigung der ungünstigen Verhältnisse des Regierungsbezirks Trier der Erwägung nicht verschließen können, in welcher Weise für die Zukunft diesem Uebelstande abgeholfen und für längere Zeit dem Bedürfnisse einer größeren Belegfähigkeit der Anstalt Rechnung getragen werden könnte.

Zunächst tritt hier der Gedanke an eine Vergrößerung der Anstalt durch Umbau, Anbau oder Erwerb einer Kolonie in den Vordergrund. Nach reiflicher Erwägung aller hierbei in Betracht kommenden Momente mußte jedoch von diesem Plane Abstand genommen werden. Waren es auf der einen Seite die unverhältnißmäßig großen Kosten, welche derartige bauliche Umänderungen beziehungsweise Neuerwerbungen hervorrufen würden, so war andererseits auch nicht außer Acht zu lassen, daß diese Um- und Neubauten eine längere Zeitdauer in Anspruch genommen haben würden, während welcher dem Uebelstande der Ueberfüllung nicht nur nicht abgeholfen, derselbe vielmehr voraussichtlich noch vergrößert worden wäre. Es war daher in Betracht zu ziehen, ob nicht in anderer Weise dem hervorgetretenen Bedürfniß Rechnung getragen werden könnte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt nun in der Aufhebung der Pensionär-Abtheilungen I. und II. Klasse ein zweckentsprechendes Mittel zur Gewinnung hinreichender Räumlichkeiten behufs Unterbringung von Normalkranken und Pfleglingen gefunden zu haben.

Der Provinzial-Verwaltungsrath wurde hierbei zunächst von der Erwägung geleitet, daß die gedachten Pensionärklassen bisheran nie in einer den großen Raumverhältnissen entsprechenden Weise besetzt gewesen sind, mithin fast keine Unzuträglichkeiten für das hierbei interessirte Publikum entstehen würden. In den beiden Klassen der Pensionär-Abtheilung sind in den drei letzten Jahren durchschnittlich pro Jahr verpflegt worden 6,22 Personen und zwar fielen davon auf die I. Klasse 1,47, auf die II. Klasse 4,75.

Diese Zahlen sind so gering und geradezu verschwindend klein im Verhältniß zu dem für diese Klassen bestimmten Raume, daß eine Beibehaltung dieser Abtheilungen kaum mit ökonomischen Verwaltungsgrundsätzen in Einklang gebracht werden kann.

Bei Einrichtung der Irrenanstalt ist Rücksicht genommen auf die Aufnahme von vier Pensionären I. Klasse und zwölf Pensionären II. Klasse, welche Zahlen später dahin geändert wurden, daß zwei Pensionäre I. Klasse und sechs Pensionäre II. Klasse dort aufgenommen werden konnten.

Für die wenigen Personen sind 4000 Kubikmeter Luftraum in den breiten Korridoren, Wohn-, Salons- und Schlafräumen vorhanden, welche ausreichend sind und allen Anforderungen der Hygiene gerecht werden würden für die Unterbringung von rot. 100 Geisteskranken IV. Klasse.

Die Kosten der Umwandlung der Pensionär-Abtheilung in eine Station für Geisteskranke der letzten Klasse sind verschwindend klein und beschränken sich auf die Herstellung der erforderlichen Isolirzellen für Tobjüchtige und entsprechende Wasch- und Spül-Apparate.

In dieser Beziehung wird bemerkt, daß auf jeder Seite der Pensionär-Abtheilung sich eine Isolirzelle bereits befindet, also höchstens noch die Herstellung je einer Isolirzelle auf den beiden Abtheilungen erforderlich sein würde.

Die Unterbringung der augenblicklich vorhandenen Pensionäre in andere Provinzial-Irrenanstalten hat auf Grund desfalls eingezogener Erkundigungen keine Schwierigkeiten.

Die Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach, aus dem Regierungsbezirk Trier durch die Moselbahn leicht zu erreichen, ist in der Lage, augenblicklich noch vier Pensionäre I. und sechs

Pensionäre II. Klasse, die durch die Eifelbahn näher gerückte Anstalt in Düren zwei Pensionäre I. und drei Pensionäre II. Klasse und die in Bonn ein Pensionär I. Klasse und sieben Pensionäre II. Klasse aufnehmen zu können, während in der Anstalt zu Grafenberg die Pensionär-Abtheilung ganz besetzt ist.

Die Lage der Anstalten Düren und Andernach ist keineswegs für den Regierungsbezirk Trier ungünstig und wird den Aufnahme-Anträgen behufs Unterbringung von Pensionären nicht hinderlich sein.

Die vorhandenen Mobilien und Inventargegenstände der Pensionär-Abtheilung können unter die anderen Anstalten vertheilt und der zu ermittelnde Werth der Anstaltskasse in Merzig zugeführt werden, welche hierdurch in die Lage versetzt würde, die nothwendig werdenden Mobilien und Inventargegenstände für die oben erwähnte Anzahl der neu aufzunehmenden Geisteskranken IV. Klasse größtentheils zu beschaffen.

Die finanziellen Verhältnisse der Anstalt würden sich bei Annahme des Vorschlages des Provinzial-Verwaltungsrathes nach Maßgabe des Spezial-Stats, in welchem auf die zukünftige vermehrte Anzahl von Pfleglingen Rücksicht genommen worden ist, nicht ungünstiger gestalten, sondern es wird sich vielmehr der Zuschuß aus Provinzialmitteln um 2000 M. jährlich bei einer Vermehrung der Krankenzahl von 375 auf 450 vermindern.“

Meine Herren! Zunächst habe ich anzuführen, daß in der Ausschuß-Sitzung festgestellt worden ist, daß vielfach das Gerücht existirt, als sei die Ueberfüllung von Merzig darauf zurückzuführen, daß gemäß dem Vertrage, welcher mit der Enklave von Oldenburg abgeschlossen ist, von Oldenburg eine Anzahl Pfleglinge dort untergebracht würde und dadurch Merzig zu besetzt sei. Dem ist nicht so, es existirt allerdings dieser Vertrag mit Oldenburg, die 5 Kranken, welche als Pfleglinge dort untergebracht sind, sind aber in der Anstalt zu Andernach zu dem Sage von 1 M. 10 Pf. täglich untergebracht. Aus der Debatte im II. Ausschuß ging hervor, daß die Frage ventilirt wird, ob es nicht praktisch ist, eine Anzahl von Irrenanstalten nur mit Pfleglingen zu belegen und die anderen mit Kranken zum Kurzgebrauch. Der II. Ausschuß erklärt ausdrücklich, daß er, wenn er in seinem Referate die Annahme des Antrages des Provinzial-Verwaltungsrathes empfiehlt, nicht daran gedacht hat, hiermit der Frage wegen der Belegung nur mit Pfleglingen etc. zu präjudiziren, ebenso erklärt er ausdrücklich, daß er nicht darauf hat hinweisen wollen, daß die Anstalt Merzig zunächst mit Pfleglingen zu belegen sein wird. Das Referat des I. Ausschusses lautet:

„Unter Anerkennung der in dem Referate III. 42. enthaltenen Begründungen, beantragt der Ausschuß einstimmig, der hohe Landtag wolle seine Zustimmung zu dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes ertheilen, welcher lautet: Der hohe Provinzial-Landtag wolle genehmigen, daß die I. und II. Pensionärklasse in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig aufgehoben und die bis dahin zur Aufnahme von Pensionären bestimmten Räume zur Aufnahme einer entsprechenden Anzahl von Geisteskranken IV. Klasse hergerichtet werden, sowie endlich, daß die hierdurch entstehenden Kosten, soweit sie nicht aus den laufenden Statsmitteln der Anstalt Merzig oder Ueberschüssen bei den übrigen Provinzial-Irrenanstalten gedeckt werden können, vorschußweise aus bereiten Provinzialmitteln entnommen und demnächst über deren Deckung dem Provinzial-Landtage eine Vorlage unterbreitet werde.

Der II. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des II. Ausschusses die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion, wir kommen zur

Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zum Referat des II. Ausschusses, betreffend die Spezial-Stats für die Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg, Merzig und die ehemalige Provinzial-Irrenanstalt Siegburg, für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. Referent ist der Herr Abgeordnete Kadermacher.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Croon.

Abgeordneter Croon: Wenn der Herr Referent keine Bemerkung gegen die verschiedenen Stats zu machen hat, so stelle ich den Antrag auf en bloc-Aannahme.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Kadermacher: Meine Herren! Vor Eröffnung der General-Debatte über die Stats der Provinzial-Irrenanstalten in der Ausschuss-Sitzung, erstattete die provincialständische Verwaltung einen ausführlichen Bericht über den augenblicklichen Stand unserer sämtlichen Provinzial-Irrenanstalten, welcher so günstig lautete, daß der II. Ausschuss ihn auf das freudigste begrüßte; wurde uns doch mitgetheilt, daß unsere Provinzial-Irrenanstalten jetzt in ganz Deutschland als mustergiltig angesehen würden. Auch finanziell erscheint der Standpunkt der Anstalten noch gebessert: der Stat pro 1882/84 verlangte bei einer Anzahl von 1700 Kranken einen Zuschuß von 457 520 M., während der Stat, der uns jetzt vorliegt, für 2200 Kranke einen Zuschuß von 433 000 M. verlangt, also 24 520 M. weniger. Wenn zu diesem günstigen Resultat auch mit beigetragen hat, daß die meisten Anstalten mit einer großen Anzahl von Pflanzlingen belegt sind, so bleibt doch noch die energische Leitung der Centralstelle hoch anzuerkennen, welche es erreicht hat, daß bei richtiger Sparsamkeit unsere Geisteskranken in so vorzüglicher Weise untergebracht sind. Ich glaube hier auch der hervorragenden Thätigkeit in diesem Sinne des Herrn Sanitätsrath Dr. Felman zu Grafenberg gedenken zu müssen. Die in der General-Diskussion angeregten Fragen waren viel mehr instruktiv und keineswegs dahin gerichtet, Aenderungen in den Stats hervorzurufen. Es wurde uns auf Befragen mitgetheilt, daß der Gesundheitszustand der Anstalten mit Ausnahme einer wahrscheinlich eingeschleppten Typhus-Epidemie in Grafenberg ein guter gewesen ist, daß sich die Beschaffung von Waaren, Kleidungsstücken u. durch die Centralstelle bewährt hat, daß die Verpflegungskosten in den einzelnen Anstalten für die Kranken IV. Klasse noch verschieden sind, z. B. in Andernach 63, in Bonn 65, in Düren 64, in Grafenberg 63 und in Merzig 60 Pf. pro Tag. Der II. Ausschuss war der Ansicht, daß es den Bemühungen der Verwaltung gelingen werde, auch diese kleinen Unterschiede später aufzuheben. Auch wurde noch zur Sprache gebracht, daß für die Anstalt zu Bonn durch den Ausbau der Isolirzellen noch weiter ein Betrag nöthig sein wird. Weiteres wurde in der General-Diskussion nicht hervorgehoben, es wurde in Folge dessen zur Diskussion über die einzelnen Stats der Irrenanstalten übergegangen.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob im Anschluß an das mündliche Referat des Herrn Referenten eine Diskussion beliebt wird. — Es meldet sich niemand zum Wort, ich schliesse die Diskussion und bitte den Herrn Referenten fortzufahren.

Referent Abgeordneter Kadermacher: An den Stats ist gar nichts verändert worden. Der II. Ausschuss schlägt Ihnen vor, die Stats so zu genehmigen, wie sie von dem Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen sind, nur eine Bemerkung ist bei Bonn gemacht worden, sie betraf

das Gehalt des Direktors, es wurde erwähnt, daß dasselbe so hoch wäre. Es ist durch die provinzialständische Verwaltung die Auskunft ertheilt worden, daß vom Staate für die Stelle des Herrn Direktors Rasse ein Beitrag gezahlt werden solle, sobald er noch andere Vorträge, als solche über Geisteskrankheiten, hielte. Bis jetzt ist das aber nicht geschehen, der Staat hat sich damit geholfen, Herrn Professor Rasse zum Honorarprofessor zu ernennen, und die Provinz muß daher das volle Gehalt bezahlen. Das ist das einzige, was in Betreff der Etats erwähnt wurde. Das Referat des II. Ausschusses lautet also:

„Durch die Verwaltung wurde beim Beginn der Verhandlungen ein Bild des Standes der sämmtlichen Provinzial-Irrenanstalten dargelegt, welches, da es klar ergab, daß die Verwaltung dieser Anstalten auch in den letzten Jahren fortgeschritten ist auf dem Wege, welcher bei Berathung des Etats pro 1882/84 allerseits so großen Anklang fand, auch heute auf das freudigste begrüßt wurde.

In der General-Diskussion über die Etats wurden verschiedene Einzelheiten besprochen, so der Gesundheitszustand der letzten Jahre in den Anstalten, der mit Ausnahme einer Typhus-Epidemie in Grafenberg, welche, wie angenommen wird, eingeschleppt war, ein durchaus guter gewesen ist; ferner die Beschaffung der Waaren, Kleidungsstücke zc. durch die Centralstelle, die Differenz in den einzelnen Anstalten in den Kosten für die Kranken IV. Klasse.

In der Berathung über die Etats der einzelnen Anstalten wurden sowohl die kleinen Gehaltserhöhungen, wie die übrigen Positionen der Etats nach den Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsraths einstimmig bewilligt und beantragt der II. Ausschuß:

der hohe Provinzial-Landtag wolle die Etats der genannten Anstalten nach den Vorschlägen des Verwaltungsraths annehmen und zwar so, daß

1. der Etat von Andernach abschließt in Einnahme und Ausgabe mit 229 000 M. und einem Zuschusse aus Provinzialmitteln von 74 000 M.;
2. der Etat von Bonn abschließt in Einnahme und Ausgabe mit 269 000 M. und einem Zuschusse aus Provinzialmitteln von 109 000 M.;
3. der Etat von Düren abschließt in Einnahme und Ausgabe mit 258 000 M. und einem Zuschusse aus Provinzialmitteln von 109 000 M.;
4. der Etat von Grafenberg abschließt in Einnahme und Ausgabe mit 277 000 M. und einem Zuschusse aus Provinzialmitteln von 61 000 M.;
5. der Etat von Merzig abschließt in Einnahme und Ausgabe mit 232 000 M. und einem Zuschusse aus Provinzialmitteln von 80 000 M.;
6. der Etat von Siegburg abschließt

in Einnahme mit . . . 15 050 M.

„ Ausgabe „ . . . 2 300 „

und einem Ueberschusse von 12 750 M.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist der Antrag auf en bloc-Aannahme der sämmtlichen Etats gestellt worden. Ich frage, ob hiergegen ein Widerspruch erfolgt. — Ich konstatiere, daß gegen diesen Antrag kein Widerspruch erfolgt, und erkläre hiermit die sämmtlichen Etats für das Irrenwesen und die dazu gehörigen Spezial-Stats in der vorliegenden Fassung nach dem Antrage des Ausschusses für genehmigt. Die Anstalt Siegburg ist mit einbegriffen, meine Herren, ich konstatiere dies noch nachträglich.

Der nächste Gegenstand ist das Referat des I. Ausschusses über die Entlastung der Rechnungsablage über die Fonds für Unterstützung milder

Stiftungen z., sowie der Kunst und Wissenschaft pro 1881/82. Referent ist der Herr Abgeordnete Buchholz.

Referent Abgeordneter Buchholz: „Referat des I. Ausschusses über die Entlastung der Rechnungsablage über die Fonds für Unterstützung milder Stiftungen z., sowie der Kunst und Wissenschaft pro 1881/82.

Der I. Ausschuß hat in Erfüllung des ihm zu Theil gewordenen Auftrages, die vorchriftsgemäß revidirte Rechnung über die Fonds für Unterstützung milder Stiftungen z., sowie der Kunst und Wissenschaft pro 1881/82 einer speziellen Prüfung unterzogen und erlaubt sich hierdurch, da kein Veranlaß zu irgend einer Beanstandung vorliegt, dem hohen Provinzial-Landtage die Rechnung zur Entlastung zu empfehlen.

Der Rechnungsabschluß beträgt:

in der Einnahme . . .	35 651 M. 19 Pf.
und in der Ausgabe . . .	30 100 „ — „
so daß . . .	5 551 M. 19 Pf.

als Bestand verbleiben.

Einnahme- und Ausgabe-Reste sind nach der Rechnungsablage nicht vorhanden.“

Landtags-Marschall: Es ist vom Ausschuß der Antrag auf Decharge gestellt. Erfolgt hiergegen ein Widerspruch? — Ich konstatire, daß hiergegen kein Widerspruch erfolgt, und erkläre die Decharge für ertheilt.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Rechnung über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf pro 1881/82. Referent ist der Herr Abgeordnete Bürgens.

Referent Abgeordneter Bürgens: „Referat des I. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Rechnung über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf pro 1881/82. Nachdem die vom ständischen Rechnungsrevisor vorrevidirte und Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes superrevidirte Rechnung über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf pro 1881/82 einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen worden ist, und sich dabei keine Anstände ergeben haben, beehrt sich der I. Ausschuß dem hohen Provinzial-Landtage diese Rechnung zur Ertheilung der Decharge zu empfehlen. Die Rechnung schließt ab:

mit einer Einnahme von 46 400 M. — Pf.
„ „ Ausgabe „ 12 635 „ 21 „
mit einem Bestande von 33 764 M. 79 Pf.

welcher letztere in der Rechnung pro 1882/83 nachzuweisen ist.

Einnahme- und Ausgabereste sind nicht verblieben.“

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Decharge gestellt. Erfolgt hiergegen ein Widerspruch? Ich konstatire, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre die Decharge für ertheilt.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Rechnung über den Fonds für niedere landwirthschaftliche Schulen und sonstige landwirthschaftliche Zwecke pro 1881/82. Referent ist der Herr Freiherr von Diergardt.

Referent Freiherr von Diergardt: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Rechnung über den Fonds für niedere landwirthschaftliche Schulen und sonstige landwirthschaftliche Zwecke pro 1881/82 lautet wie folgt:

„Der I. Ausschuß hat in Erledigung des in ihm gewordenen Auftrages die im Rechnungs-Revisionsbüreau vorrevidirte und Seitens einer Kommission des Provinzial-Verwaltungsrathes

superrevidirte Rechnung über den Fonds für niedere landwirthschaftliche Schulen und sonstige landwirthschaftliche Zwecke pro 1881/82 einer nochmaligen genauen Prüfung unterzogen. Da sich hierbei keinerlei Anstände ergeben haben, so beehrt sich der I. Ausschuß beim hohen Provinzial-Landtage die Dechargirung dieser Rechnung zu beantragen.

Die Rechnung schließt ab:

mit einer Einnahme von	. 73 501 M. 72 Pf.
„ „ Ausgabe „	. 72 213 „ 63 „
mit einem Bestande „	. 1 288 M. 09 Pf.

welcher in die Rechnung pro 1882/83 zu übertragen ist.

Einnahme- und Ausgabe-Reste sind nicht verblieben.

Der I. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Es ist von Seiten des I. Ausschusses der Antrag auf Decharge gestellt, erfolgt hiergegen ein Widerspruch? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre die Decharge für ertheilt.

Der nächste Gegenstand ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Rechnung über die Vieh-Entschädigungsfonds pro 1880. Referent ist der Herr Freiherr von Diergardt.

Referent Freiherr von Diergardt: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Rechnung über die Vieh-Entschädigungsfonds pro 1880 lautet wie folgt:

„Der I. Ausschuß hat in Erledigung des ihm gewordenen Auftrages die instanzmäßig vor- und superrevidirte Rechnung über die Vieh-Entschädigungsfonds pro 1880 einer eingehenden Revision unterzogen. Da sich hierbei keine Anstände ergeben haben, so erlaubt sich der I. Ausschuß dem hohen Provinzial-Landtage obige Rechnung zur Dechargirung zu empfehlen.

Die Rechnung schließt ab:

a. Pferde-Entschädigungsfonds:

mit einer Einnahme von	52 011 M. 11 Pf.
„ „ Ausgabe „	36 036 „ 32 „
mit einem Baarbestande von	15 974 M. 79 Pf.

und mit einem Effektenbestande von 10 000 M. (Nominalwerth).

b. Rindvieh-Entschädigungsfonds:

mit einer Einnahme von	90 489 M. 30 Pf.
„ „ Ausgabe „	78 596 „ 46 „
mit einem Baarbestande von	11 892 M. 84 Pf.

und mit einem Effektenbestande im Nominalwerthe von 189 500 M.

Diese Baar- und Effektenbestände sind in der Rechnung pro 1881/82 nachzuweisen.

Einnahme- und Ausgabereste sind nicht verblieben.

Der I. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Vom I. Ausschuß ist der Antrag auf Decharge gestellt. Erfolgt hiergegen ein Widerspruch? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre die Decharge für ertheilt.

Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Rechnungen über den Fonds für Provinzialstraßen-Neu- und Umbauten

pro 1880 und 1881/82. Referent ist der Herr Abgeordnete Rautenstrauch. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dieke.

Abgeordneter Dieke: Dürfte ich, ehe das Referat des Herrn Referenten beginnt, mir eine Anfrage gestatten. Es ist bei den Punkten 11, 12, 13 und 14 der Tagesordnung mit großer Vorsicht ein Correferent ernannt worden, ich möchte gerne wissen, ob vielleicht in dem einen oder anderen Falle die Ansicht des Herrn Correferenten von derjenigen des Herrn Referenten abweicht, um dann ganz besonders darauf aufmerksam zu machen.

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß dies nicht der Fall ist. Es ist, glaube ich — der Vorsitzende des III. Ausschusses ist augenblicklich nicht hier — die Bestellung eines Correferenten im III. Ausschusse beliebt worden. Es sind auch immer im Provinzial-Verwaltungsrath zwei Mitglieder mit der Kontrolle der Rechnungen beauftragt worden, es ist wahrscheinlich so auch im III. Ausschusse gehandhabt worden, und sind deshalb wohl die beiden Mitglieder als Referent und Correferent genannt worden. Ich glaube, daß dabei keine abweichende Meinung vorkommt. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Dalwigk.

Abgeordneter Freiherr von Dalwigk: Ich erkläre als Correferent, daß ich vollständig mit dem Referenten einverstanden bin.

Landtags-Marschall: Ich bitte den Herrn Referenten, das Referat vorzutragen.

Referent Abgeordneter Rautenstrauch: „Referat, betreffend die Dechargirung der Rechnungen über den Fonds für Provinzialstraßen-Neu- und Umbauten pro 1880 und 1881/82.

Der III. Ausschusse hat in Erledigung des ihm gewordenen Auftrages die im Rechnungs-Revisionsbureau vorrevidirten und Seitens einer Kommission des Provinzial-Verwaltungsraths superrevidirten Rechnungen über den Fonds für Provinzialstraßen-Neu- und Umbauten pro 1880 und 1881/82 einer nochmaligen genauen Prüfung unterzogen.

Da sich hierbei keinerlei Anstände ergeben haben, so beehrt sich der III. Ausschusse beim hohen Provinzial-Landtage die Dechargirung der beiden Rechnungen zu beantragen.

Die Rechnungen schließen ab:

A. Die Rechnung pro 1880:

mit einer Einnahme von	784 977 M. 43 Pf.
„ „ Ausgabe „	780 963 „ 65 „
mit einem Baarbestande von	4 013 M. 78 Pf.
mit einem Effektenbestande von 504 500 M. (Nominalwerth) und mit einem Ausgaberesste von 410 947 M. 38 Pf.	

Diese Beträge sind in die 1881/82er Rechnung richtig übertragen.

B. Die Rechnung pro 1881/82:

mit einer Einnahme von	825 084 M. 43 Pf.
„ „ Ausgabe „	768 681 „ 81 „
mit einem Baarbestande von	56 402 M. 62 Pf.
mit einem Effektenbestande von 504 500 M., bestehend in 2 Depositen Scheinen der Provinzial-Hülfskasse, und mit einem Ausgaberesste von 347 477 M. 62 Pf.	

Diese letzteren drei Beträge sind in der 1882/83er Rechnung nachzuweisen.

Landtags-Marschall: Der Antrag auf Ertheilung der Decharge ist sowohl von dem Herrn Referenten, als von dem Herrn Correferenten gestellt. Meine Herren! Ich frage, ob hiergegen

ein Widerspruch erfolgt. — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre die Decharge für ertheilt. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Geyr.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Müddersheim: Ich wollte nur erklären, daß ein Einzelner die Verantwortung für die richtige Revision nicht übernehmen wollte, deshalb habe ich zwei Referenten ernannt.

Landtags-Marschall: Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Geld- und Baurechnung der Provinzialstraßen-Verwaltung pro 1879. Referent ist der Herr Abgeordnete Sahler, Correferent der Herr Abgeordnete Weddigen.

Referent Abgeordneter Sahler: Das Referat betrifft die Dechargirung der Geld- und Baurechnung der Provinzialstraßen-Verwaltung pro 1879. Die reglementsmäßige Vorprüfung der Rechnung hat stattgefunden, und bei der durch den III. Ausschuß vorgenommenen Revision der Geld- und Baurechnung der Provinzialstraßen-Verwaltung pro 1879 fand sich gegen die Richtigkeit nichts zu bemerken. Es beantragt der III. Ausschuß daher bei einem hohen Landtage die Dechargeertheilung.

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Ertheilung der Decharge gestellt, ich frage, ob hiergegen ein Widerspruch erfolgt. — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre die Decharge für ertheilt.

Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Chaussée-Neubau-Prämien für Kunststraßen pro 1881/82. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von Fürstenberg, Correferent der Herr Abgeordnete Graf von Hompesch. Herr Freiherr von Geyr wird so freundlich sein, das Referat für die beiden abwesenden Herren zu übernehmen. (Weiterkeit.)

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Müddersheim: Meine Herren! Ich glaube, daß hier das Exempel auf das Beispiel gemacht ist, daß selbst zwei Referenten noch nicht ausreichen. (Weiterkeit.)

„Referat des III. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Chaussée-Neubau-Prämien für Kunststraßen pro 1881/82.

Der III. Ausschuß hat in Erledigung des ihm gewordenen Auftrages die im Rechnungs-Revisions-Büreau vorrevidirte und Seitens einer Kommission des Provinzial-Verwaltungsrathes superrevidirte Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Chaussée-Neubau-Prämien für Kunststraßen pro 1881/82 einer nochmaligen genauen Prüfung unterzogen.

Da sich hierbei keinerlei Anstände ergeben haben, so beehrt sich der III. Ausschuß beim hohen Provinzial-Landtage die Dechargirung dieser Rechnung zu beantragen.

Die Rechnung schließt ab:

mit einer Zst-Einnahme von . . .	566 937 M. 39 Pf.
„ „ Zst-Ausgabe „ . . .	571 355 „ 90 „
mit einem Vorschuß von . . .	4 418 M. 51 Pf.
„ „ Ausgabereste „ . . .	276 509 „ 18 „
„ „ Effektenbestände „ . . .	387 500 „ — „

welcher in 2 Depositenſcheinen der Provinzial-Hülfskaffe besteht.

Die letzteren 3 Beträge sind in der 1882/83er Rechnung nachzuweisen.“

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Ertheilung der Decharge gestellt. Ich frage, ob ein Widerspruch dagegen erfolgt. — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre die Decharge für ertheilt.

Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Rechnung über den Sammelfonds zu Zwecken der Provinzial-Straßenverwaltung pro 1881/82. Referent ist der Herr Abgeordnete von Mouschaw, Correferent der Herr Abgeordnete Wunderlich.

Referent Abgeordneter von Mouschaw: Ich habe die Ehre, Ihnen das Referat des III. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Rechnung über den Sammelfonds zu Zwecken der Provinzial-Straßenverwaltung pro 1881/82 vorzulesen. Dasselbe lautet wie folgt:

„Nachdem die vom ständischen Rechnungs-Revisor vorrevidirte und seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes superrevidirte Rechnung über den Sammelfonds zu Zwecken der Provinzial-Straßenverwaltung pro 1881/82 einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen worden ist und sich dabei keine Anstände ergeben haben, beehrt sich der III. Ausschuß dem hohen Provinzial-Landtage diese Rechnung zur Ertheilung der Decharge zu empfehlen.

Die Rechnung schließt ab:

mit einer Einnahme von	60 736 M. 60 Pf.
„ „ Ausgabe von	55 555 „ 10 „
mit einem Bestande von	5 181 M. 50 Pf.
„ „ Kapitalbestande von	4 050 „ — „
„ „ Effektenbestande von	40 000 „ — „

welcher letztere in einem Depositenheine der Provinzial-Hülfskasse besteht.

Diese Bestände sind in der 1882/83er Rechnung nachzuweisen.“

Landtags-Marschall: Es ist vom III. Ausschuß der Antrag auf Decharge gestellt. Ich frage, ob hiergegen ein Widerspruch erfolgt. — Ich konstatire, daß kein Widerspruch erfolgt und erkläre die Decharge für ertheilt.

Meine Herren! Bevor ich schließe, habe ich noch eine geschäftsordnungsmäßige Sache mitzutheilen. Wie bei jeder Session des Provinzial-Landtages muß ich auf S. 4 unserer Geschäftsordnung hinweisen, wonach eine Präklusivfrist festgestellt ist, um Anträge und Petitionen einzubringen. Dieselbe läuft nach unserer Geschäftsordnung nach 14 Tagen ab, da aber der Provinzial-Landtag nur auf 14 Tage von Seiner Majestät zusammenberufen ist, so ist wohl die Einhaltung dieser Frist unmöglich, und da morgen acht Tage, also die Hälfte der Zeit verstrichen sind, so glaube ich, daß ich den Anträgen und Petitionen, die noch eingehen werden, nicht zu nahe trete, wenn ich die Frist zur Einbringung derselben bis zum nächsten Mittwoch festsetze. Das würde der letzte Termin sein, bis zu welchem noch neue Anträge und Petitionen eingehen können, abgesehen von den Anträgen des Provinzial-Verwaltungsrathes, der natürlich darin Freiheit haben muß. Ist hiergegen etwas zu erinnern? (Eine Einwendung wird nicht erhoben.)

Meine Herren! Dann würde ich, was die nächste Sitzung betrifft, noch mittheilen, daß wir am nächsten Mittwoch um 11 Uhr die nächste Sitzung halten werden, so daß also morgen den ganzen Tag die Ausschüsse noch tagen können und ebenso am Morgen des Mittwoch. Am Donnerstag würde keine Sitzung stattfinden, so daß wieder den ganzen Morgen die Ausschüsse arbeiten können, am Freitag würde eine Abend Sitzung stattfinden. Sind die Herren hiermit einverstanden? (Zustimmung.)

Dann wollte ich noch, damit die Herren jetzt schon einen Ueberblick haben, bemerken: am Samstag ist Feiertag, an dem wir leider nicht arbeiten können. Es werden sich die Verhältnisse so gestalten, daß wir die Session um ein paar Tage werden verlängern müssen, wir können unmöglich am Dienstag, morgen über 8 Tage, fertig sein; es ist gar nicht daran zu denken.

Ich werde darüber schon jetzt, zunächst mündlich und dann schriftlich, mich mit dem Herrn Landtags-Kommissarius benehmen. — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Geyr.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Müddersheim: Ich bitte die Herren des III. Ausschusses, sich heute Nachmittag um 5 Uhr zu einer Ausschuß-Sitzung zu vereinigen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Es haben sich sehr viele Herren dem I. Ausschusse für diesen oder jenen Gegenstand zuweisen lassen; alle diese Sachen, die also im Wege der Petitionen eingebracht sind und für welche die Herren sich haben zuweisen lassen, werden morgen früh vorgenommen werden, so daß die Herren gefälligst sich morgen früh um 10 Uhr zur Sitzung des I. Ausschusses einfinden mögen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Geyr hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Müddersheim: Ich beraume auch gleichzeitig für morgen früh 10 Uhr eine Sitzung des III. Ausschusses an und bitte die Herren, zu erscheinen.

Landtags-Marschall: Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1³/₄ Uhr.)

Fünfte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Mittwoch den 5. Dezember 1883.

Beginn: 11 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

1. Referat, betreffend Mittheilung von der Auslage der Rechnung und Beläge über die Verwendung der den Vorstehern der Staatsarchive behufs Beschaffung von Urkundenmaterial bewilligte Beihilfe von je 600 M. (L. M. 114.)

Referent: Abgeordneter Graf Bergh von Trips.

2. Referat, betreffend Mittheilung über die von den Königlichen Regierungen zu Aachen, Köln, Düsseldorf, Koblenz und Trier für die Jahre 1880/82 bzw. 1881/83 aufgestellten Nachweisungen über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds. (L. M. 119.)

Referent: Freiherr von Diergardt.

3. Referat, betreffend Dechargirung der Rechnungen über den Fonds zur Zahlung von Kreis- und Kommunal-Begebau-Unterstützungen pro 1880 und 1881/82. (Nr. V. 96. der Druckfachen.)

Referent: Abgeordneter Schmiß.

4. Referat, betreffend Dechargirung der Rechnung über den Unterstützungsfonds der Wittwen von Straßen-Auffsehern und Wärtern pro 1881/82. (Nr. V. 100. der Druckfachen.)

Referent: Abgeordneter Melzenbach.

5. Referat, betreffend den Etat des Landarmenhauses zu Trier für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. (Nr. III. 34. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Pelizaens.
6. Referat, betreffend die Spezial-Stats über das Taubstummwesen für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. (Nr. III. 34. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Conze.
7. Referat, betreffend den Antrag der Lehrer der städtischen Taubstummschulen in Essen und Elberfeld in ihren Pensionsansprüchen den provincialständischen Beamten gleichgestellt zu werden. (Nr. III. 44. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Conze.
8. Referat, betreffend den Etat für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. (Nr. III. 38. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Geller.
9. Referat, betreffend die Erweiterung der Isolir-Abtheilung in der Irrenanstalt zu Bonn. (Nr. III. 50. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Radermacher.
10. Referat, betreffend das Gesuch des Kuratoriums der Augenheilanstalt zu Aachen um Bewilligung dauernder Subvention. (Nr. III. 52. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Kaesen.
11. Referat, betreffend Dechargirung der Baurechnung über die Errichtung einer Taubstummenanstalt im Landarmenhause zu Trier. (Nr. III. 57. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Beppler.
12. Referat, betreffend Dechargirung der Unterhaltungs-Rechnung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren pro 1880. (Nr. III. 61. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Hoffstadt.
13. Referat, betreffend Dechargirung der Geld-Rechnungen über den Unterstützungsfonds für entlassene Irre pro 1880 und 1881/82. (Nr. III. 62. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Hoffstadt.
14. Referat, betreffend Dechargirung der Geld-Rechnungen über den allgemeinen Bedürfnisfonds der Provinzial-Irrenanstalten pro 1880 und 1881/82. (Nr. III. 63. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Hoffstadt.
15. Referat, betreffend den Spezial-Stat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft anbelangen. (Nr. IV. 73. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Lottner.
16. Referat, betreffend die Vorstellung des Staatsarchivars Dr. Endrulat zu Wehlar in Betreff der Gewährung einer jährlichen Subvention von 600 M. aus Provinzialmitteln an ihn. (Nr. IV. 74. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Breuer.
17. Referat, betreffend Dechargirung der Geld- und Naturalien-Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier pro 1880. (Nr. III. 54. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Ackermann.
18. Referat, betreffend Dechargirung der Rechnung über die Baukonto's II—V, VIII—XII und XIV des Landarmenhauses zu Trier. (Nr. III. 55. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Ackermann.

19. Referat, betreffend Dechargirung der Rechnung über die Baukonto's XIII und XV des Landarmenhauses zu Trier. (Nr. III. 56 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Beppler.
20. Referat, betreffend Dechargirung der Jahres-Geldrechnung der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln pro 1880. (Nr. III. 59. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Zeiß.
21. Referat, betreffend Dechargirung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt Braunweiler pro 1880 und 1881/82. (Nr. III. 60. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Zeiß.
22. Referat, betreffend Dechargirung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren pro 1880. (Nr. III. 66. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Ackermann.
23. Referat, betreffend Dechargirung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig pro 1880. (Nr. III. 67. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Ackermann.
24. Referat, betreffend Dechargirung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach pro 1880 und 1881/82. (Nr. III. 68 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Beppler.
25. Referat, betreffend Dechargirung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn für die Monate Januar, Februar und März 1882. (Nr. III. 69. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Beppler.
26. Referat, betreffend den Spezial-Etat der Provinzial-Straßenverwaltung mit den vier Unter-Etats a, b, c, d für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. (Nr. V. 89. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Freiherr von Gerbe.
27. Referat, betreffend die Bestimmung einer Minimalhöhe für die aus der Provinzial-Hilfskasse an Privatpersonen zu gewährenden Darlehen. (Nr. I. 25. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Dieze.
28. Referat, betreffend Dechargirung der Rechnung über den Irrenanstalts-Amortisations- und Verzinsungsfonds pro 1881/82. (L. M. 152.)
Referent: Abgeordneter Croon.
29. Referat, betreffend das Gesuch des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes zu Bochum um Gewährung eines Jahreszuschusses von 1500 M. aus provinziellen Mitteln zu Zwecken des Vereins. (Nr. I. 27. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Troost.
30. Referat, betreffend Dechargirung der Rechnung über die Vieh-Entschädigungsfonds pro 1881/82. (L. M. 151.)
Referent: Freiherr von Diergardt.
31. Referat, betreffend den Etat für die Verwaltung des Rittergutes Desdorf, für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. (Nr. IV. 71. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Freiherr von Cynatten.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Das Protokoll wird verlesen.)

Ist etwas gegen das Protokoll zu erinnern? — Ich konstatire, daß dies nicht der Fall ist, und genehmige das Protokoll.

Ich habe zunächst folgende Mittheilungen zu machen: Auf unsere Einladungen zum Diner sind Antworten ergangen von dem Herrn Landtags-Kommissarius, dem Ober-Präsidenten, und dem Herrn Ober-Regierungsrath von Schütz, welche beide die Einladung dankend annehmen, während Herr von Ufedom aus Gesundheitsrücksichten verhindert ist, daran theilzunehmen.

Ich habe dann noch folgende Eingänge mitzutheilen:

Nachtrag zu dem Referat IV. 84. der Drucksachen, betreffend die Verwendung der vom 28. Rheinischen Provinzial-Landtage zur Bekämpfung des Nothstandes bewilligten Mittel und die zur Verhütung solcher Nothstände für die Zukunft Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths bisher geschehenen Schritte. Dieser Nachtrag geht im Anschluß an Nr. 84 an den I. Ausschuß;

Referat, betreffend den Antrag der Bürgermeister zu Steele und Stoppenberg im Kreise Essen auf Uebernahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen auf den Provinzial-Straßenfonds. Dieses Referat des Provinzial-Verwaltungsraths geht an den III. Ausschuß;

Nachtrags-Referat des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag zum Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für das Etatsjahr vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1884, betreffend den Werth der Dienstwohnung des jetzigen Direktors und den Anschlag derselben im Etat. Dieses Referat geht an den I. Ausschuß und wird heute gedruckt vertheilt werden;

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die beantragte Uebernahme der sogenannten Kohlenstraße, der Kreisstraße Lünebach-Dasburg, der Thalstraße Niederprüm-Lünebach Daselbe geht an den III. Ausschuß.

Es ist mir sodann eine Petition zugegangen, welche zunächst an den Herrn Landtags-Kommissarius gerichtet war und von diesem an mich übergeben worden ist, betreffend die Errichtung einer Idiotenanstalt in Essen, eine Petition, welche sich dagegen erklärt, in den dortigen Klosterräumen eine solche Anstalt einzurichten, weil es für die Idioten nicht gut wäre. Meine Herren! Diese Sache ist erst in ihren Anfängen, erst in der letzten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths nur oberflächlich berührt und besprochen worden, es liegt noch kein Beschluß und noch keine Vorlage an Sie vor, sondern es ist nur ein Gedanke von uns gewesen, dieser Frage näher zu treten. Ich glaube, nur das Eine mit dieser Petition thun zu können, sie zur weiteren Erledigung an den Verwaltungsrath zu überweisen. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Es ist mir sodann eine Petition seitens der Bevollmächtigten der Generalversammlung der Mühlenfleuth-Genossenschaft zu Kervenheim im Kreise Geldern zugegangen, betreffend eine Beihilfe zu den Kosten, die dieser Genossenschaft in Folge anderweitiger Regulirung des Staurechts der Kervenheimer Mühle gegenüber erwachsen. Meine Herren! Die ganze Sache tritt ohne Pläne, ohne Kostenanschläge und in ihrer Entstehung begriffen, an uns heran. Ich glaube, daß es unmöglich ist, daß diese Sache, die in der jetzigen Session in der 11. Stunde eingereicht wird, noch in der diesjährigen Session des Landtags behandelt werde. Wenn Sie damit einverstanden sind, so verweise ich diese Angelegenheit zur weiteren Instruirung an den Provinzial-Verwaltungsrath. Erfolgt ein Widerspruch? — Es ist nicht der Fall.

Auf Wunsch der Herren Abgeordneten Breuer und Hoffstadt werden dieselben für das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths über den Antrag der Bürgermeister zu Steele und Stoppenberg auf Uebernahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen auf den Provinzial-Straßenfonds dem III. Ausschuß mit berathender Stimme zugewiesen.

Abgeordneter Conze: Darf ich bitten, mich für diese Angelegenheit auch dem III. Ausschuß zuzuweisen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Conze wird ebenfalls für diese Angelegenheit dem III. Ausschuß mit berathender Stimme zugetheilt.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend Mittheilung von der Auslage der Rechnung und Beläge über die Verwendung der den Vorstehern der Staatsarchive behufs Beschaffung von Urkunden-Material bewilligten Beihilfe von je 600 M. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf Bergh von Trips.

Referent Abgeordneter Graf Bergh von Trips: „Nachdem der I. Ausschuß von der Rechnung und den Belägen der von den Vorstehern der Staatsarchive von Koblenz und Düsseldorf über die Verwendung der Seitens des 26. Rheinischen Provinzial-Landtags zur besseren Dotirung der Staatsarchive behufs Beschaffung von Urkunden-Material und Erweiterung der Bibliothek bewilligten Beihilfe von je 600 M. jährlich, für das Jahr 1881 und das I. Quartal 1882, Einsicht genommen, beehrt sich der Ausschuß, dem hohen Landtage die Mittheilung zugehen zu lassen, daß die besagte Rechnung nebst Belägen zur gefälligen Einsichtnahme ausgelegt ist.

Der I. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Es ist nur eine Mittheilung, es ist also kein Beschluß darüber zu fassen. Diese Mittheilung ist hiermit erledigt, wovon ich dem Herrn Landtags-Kommissarius Kenntniß geben werde.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses, betreffend Mittheilung über die von den königlichen Regierungen zu Aachen, Köln, Düsseldorf, Koblenz und Trier für die Jahre 1880/82 bezw. 1881/83 aufgestellten Nachweisungen über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds. Referent ist Herr Freiherr von Diergardt.

Referent Freiherr von Diergardt: „Nachdem der I. Ausschuß von den durch die königlichen Regierungen zu Aachen, Köln, Düsseldorf, Koblenz und Trier für die Jahre 1880/82 bezw. 1881/83 aufgestellten Nachweisungen über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds Einsicht genommen hat, beehrt sich der I. Ausschuß, dem hohen Landtage die Mittheilung zugehen zu lassen, daß die betreffenden Nachweisungen zur gefälligen Einsichtnahme ausgelegt sind.“

Landtags-Marschall: Es ist dies ebenfalls nur eine Mittheilung an den Landtag, sie ist also hiermit erledigt.

Den nächsten Gegenstand bildet das Referat des III. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Rechnungen über den Fonds zur Zahlung von Kreis- und Kommunal-Wegebau-Unterstützungen pro 1880 und 1881/82. Referent ist der Herr Abgeordnete Schmitz.

Referent Abgeordneter Schmitz: Nachdem die vom ständischen Rechnungsrevisor revidirten und Seitens einer Kommission des Provinzial-Verwaltungsraths superrevidirten Rechnungen über den Fonds zur Zahlung von Kreis- und Kommunal-Wegebau-Unterstützungen pro 1880 und

1881/82 einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen worden sind, und sich dabei keine Anstände ergeben haben, beehrt sich der III. Ausschuß, dem hohen Provinzial-Landtage diese beiden Rechnungen zur Ertheilung der Decharge zu empfehlen. Die Rechnungen schließen ab:

A. die Rechnung pro 1880:

mit einer Einnahme von	261 224 M. 41 Pf.
„ „ Ausgabe „	259 718 „ — „
mit einem Bestande von	1 506 M. 41 Pf.

welcher in die 1881/82er Rechnung richtig übertragen worden ist. —

Einnahme- oder Ausgabe-Reste sind nicht verblieben.

B. die Rechnung pro 1881/82:

mit einer Einnahme von	239 006 M. 41 Pf.
„ „ Ausgabe „	220 950 „ 72 „
mit einem Bestande „	18 055 M. 69 Pf.
und mit einem Ausgabe-Reste von	113 253 „ 45 „

Diese Beträge sind in der Rechnung pro 1882/83 nachzuweisen.

Landtags-Marschall: Es ist vom III. Ausschuß der Antrag auf Dechargirung gestellt. Ist hiergegen etwas zu erinnern? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre die Decharge für ertheilt.

Es kommt das Referat des III. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Rechnung über den Unterstützungsfonds der Wittwen von Straßen-Auffsehern und Wärtern pro 1881/82. Referent ist der Herr Abgeordnete Melzenbach.

Referent Abgeordneter Melzenbach: Referat des III. Ausschusses betreffend die Dechargirung der Rechnung über den Unterstützungsfonds der Wittwen von Straßen-Auffsehern und Wärtern pro 1881/82.

Die von dem Rechnungs-Revisions-Büreau vorrevidirte und Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths superrevidirte Rechnung über den Unterstützungsfonds der Wittwen von Straßen-Auffsehern und Wärtern pro 1881/82 ist einer nochmaligen eingehenden Prüfung Seitens des III. Ausschusses unterzogen worden.

Da sich bei dieser Prüfung keinerlei Anstände ergeben haben, so beehrt sich der III. Ausschuß, dem hohen Provinzial-Landtage diese Rechnung zur Ertheilung der Decharge zu empfehlen.

Die Rechnung schließt ab:

mit einer Einnahme von	194 474 M. 40 Pf.
„ „ Ausgabe „	181 764 „ 43 „
mit einem Bestande in Baar von	12 709 M. 97 Pf.

und mit einem Effektenbestande von 161 395 M. 20 Pf., welcher in einem Depositen-scheine der Provinzial-Hülfskasse besteht.

Diese beiden Bestände sind in der 1882/83er Rechnung nachzuweisen.

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Dechargirung gestellt. — Ich konstatiere, daß dagegen kein Widerspruch erfolgt, und erkläre die Decharge für ertheilt.

Wir kommen zum Referat des II. Ausschusses, betreffend den Etat des Land-armenhauses zu Trier. Referent ist der Herr Abgeordnete Pelizäus.

Spezial-Stat in Einnahme und Ausgabe mit 15 000 M., und beehrt sich der I. Ausschuß, dem hohen Provinzial-Landtage die Genehmigung dieses Spezial-Stats zu empfehlen.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion. Wünschen die Herren den Stat Punkt für Punkt durchgegangen? (Stimmen: en bloc.)

Es ist auf en bloc-Annahme angetragen. Diejenigen Herren, welche für en bloc-Annahme sind, bitte ich sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Stat ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zu Nr. 16: Referat des I. Ausschusses, betreffend die Vorstellung des Staatsarchivars Dr. Endrulat zu Wezlar in Betreff der Gewährung einer jährlichen Subvention von 600 M. aus Provinzialmitteln an ihn. Referent ist der Herr Abgeordnete Breuer.

Referent Abgeordneter Breuer: Meine Herren! Unter dem 18. Oktober 1854 hat der 11. Rheinische Provinzial-Landtag beschlossen, den Staatsarchivaren zu Düsseldorf und Koblenz je 200 Thlr. = 600 M. aus dem Zinsgewinn der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu bewilligen.

Inzwischen ist nun zu Wezlar ein drittes Reichskammergerichts-Archiv errichtet und dort Herr Dr. Endrulat als Staatsarchivar angestellt worden. Derselbe hat unter dem 10. Dezember 1882 an Seine Durchlaucht den Herrn Landtags-Marschall eine Vorstellung gelangen lassen, in welcher er eine Gleichstellung in den Gehaltsbezügen mit den Staatsarchivaren zu Koblenz und Düsseldorf beantragt. Das betreffende Referat des Provinzial-Verwaltungs-Raths, welches diese Angelegenheit behandelt, finden Sie unter Nr. IV. 74. der Druckfachen. Ich beehre mich dem hohen Landtage hiermit das Referat des I. Ausschusses zu erstatten. Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

„Referat des I. Ausschusses, betreffend die Vorstellung des Staatsarchivars Dr. Endrulat zu Wezlar in Betreff der Gewährung einer jährlichen Subvention von 600 M. aus Provinzialfonds an ihn. Die unter dem 10. Dezember 1882 Seitens des Herrn Dr. Endrulat, Archivar am Reichskammergerichts-Archiv zu Wezlar, an Seine Durchlaucht den Herrn Landtags-Marschall gerichtete Eingabe, betreffend die Bewilligung einer jährlichen Subvention von 600 M. aus Provinzialmitteln, hat dem Provinzial-Verwaltungs-Rath in seiner Sitzung vom 14./16. März d. J. zur Beschlußfassung vorgelegen und kam das von Letzterem in dieser Angelegenheit erstattete Referat (Nr. IV. 74. der Druckfachen) in der heutigen Sitzung des I. Ausschusses zur Berlesung.

Nach Anhörung und Prüfung der Sachlage, konnte der I. Ausschuß indeß die in betreffendem Gesuche von Dr. Endrulat beantragte Gleichstellung mit seinen beiden Herren Kollegen zu Düsseldorf und Koblenz durch Gewährung einer jährlichen Subvention von 600 M. nicht befürworten, zunächst weil die Staatsarchive zu Düsseldorf und Koblenz weitaus größere Bedeutung haben, dann aber hat dabei der Ausschuß noch folgendes erwogen. Für die Archive zu Düsseldorf und Koblenz war außer der jährlichen Remuneration für die Archivare und Archivar-Gehülfen aus Provinzialmitteln noch eine weitere Subvention zur Erwerbung von Archivalien zc. von jährlich 600 M. (zum ersten Male durch Beschluß des 11. Landtages) bewilligt worden. Bei der Berathung des 27. Provinzial-Landtages kam die Fortbewilligung dieses letzteren Zuschusses für die Jahre 1882/84 in Frage, und wurde beschlossen, die Fortbewilligung an die Bedingung zu knüpfen, daß der Zutritt zu den betreffenden Archiven denjenigen Personen gestattet sein soll, welche mit einer Legitimation des Herrn Landtags-Marschalls oder des Herrn Landes-Direktors versehen seien. Die gestellte Bedingung hat die Staatsregierung gemäß Erlaß des Herrn Ober-

Präsidenten vom 27. Oktober 1882 für nicht annehmbar erklärt und daher auf Fortbewilligung dieses Zuschusses vom 1. April 1882 ab verzichtet.

Wenngleich in Folge dieser Erklärung der königlichen Staatsregierung die Frage aufgeworfen wurde, ob nunmehr nicht für die Provinz Veranlassung vorliege, die Subventionen zur Verbesserung der Gehälter für die Archiv-Beamten zu Düsseldorf und Koblenz nicht mehr zu bewilligen, wozu im Gegensatz zu der Auffassung der Staatsregierung seitens der Provinz eine bindende Verpflichtung nicht anerkannt werden kann, so hat doch der I. Ausschuss sich für die Fortbewilligung dieser Beträge, zunächst für die Dauer des nächstjährigen Etats entschieden. Er hat aber geglaubt, unter diesen Umständen wenigstens nicht eine neue Bewilligung gleicher Art für den Archivar zu Wezlar befürworten, vielmehr dem Staate überlassen zu sollen, den bezeichneten Archivar ausschließlich aus eigenen Mitteln auskömmlich zu besolden. Hierzu kommt noch die Erwägung, daß wenn dem Herrn Dr. Endrulat die erbetenen 600 M. bewilligt würden, unterstellt werden müßte, daß dann an den nächsten Provinzial-Landtag voraussichtlich das Gesuch gerichtet werden würde, zur vollständigen Gleichstellung des Archivars zu Wezlar mit demjenigen zu Düsseldorf und Koblenz auch wie dort jährlich 600 M. zur Nummerierung eines Archivars-Gehülfen zu bewilligen. Die finanzielle Lage des Ständefonds ist aber eine solche, daß neue dauernde Belastungen desselben nach der Ansicht des Ausschusses möglichst vermieden werden müssen.

Hiernach gestattet sich der I. Ausschuss, dem hohen Provinzial-Landtage vorzuschlagen: „Hoher Provinzial-Landtag wolle dem Herrn Staats-Archivar Dr. Endrulat zu Wezlar einen Gehaltszuschuss von jährlich 600 M. nicht bewilligen.“

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schliesse die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der nächste Gegenstand ist das Referat des II. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Geld- und Naturalien-Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier pro 1880. Referent ist der Herr Abgeordnete Ackermann.

Referent Abgeordneter Ackermann: „Referat des II. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Geld- und Naturalien-Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier pro 1880.“

„Der II. Ausschuss hat in Erledigung des ihm gewordenen Auftrages die im Rechnungs-Revisionsbureau vorrevidirten Geld- und Naturalien-Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier pro 1880 einer nochmaligen Prüfung unterzogen. Da sich hierbei keine Anstände ergeben haben, erlaubt sich der II. Ausschuss, dem hohen Provinzial-Landtage obige Rechnungen zur Dechargirung zu empfehlen. Die Haupt-Geldrechnung, welche die Endresultate der Spezial-Geldrechnungen mitenthält, schließt ab mit einer Einnahme von 128 908 M. 14 Pf. und mit einer Ausgabe von gleichem Betrage, sowie mit einem Kapitalbestande von 124 287 M. 67 Pf. in 4 % igen Depositen bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.“

Einnahme- und Ausgabereise sind nicht verblieben.

Der II. Ausschuss.“

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Dechargirung gestellt. Ist hiergegen etwas zu erinnern? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre die Decharge für erteilt.

Es folgt das Referat des II. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Rechnung über die Bauconto's II., V., VIII., XII. und XIV. des Landarmenhaus'es zu Trier. Referent ist der Herr Abgeordnete Ackermann.

Referent Abgeordneter Ackermann: „Der II. Ausschuß hat in Erledigung des ihm gewordenen Auftrags die im Revisions-Büreau revidirte Rechnung des Landarmenhaus'es zu Trier über:

- a. Verstärkung der Balken im alten Bau;
- b. Instandsetzung des Altars in der Anstaltskirche;
- c. Instandsetzung der Orgel;
- d. Instandsetzung der Kirchenbilder;
- e. Herstellung einer Umfassungsmauer;
- f. Heizungs-Einrichtung in der früheren Irrenanstalt;
- g. Dekorirung der Anstaltskirche und Reparatur an Beichtstühlen und Bänken;
- h. Delen der Fußböden;
- i. Erneuerung der Deckengewölbe einer Senkgrube;
- k. Weitere bauliche Ausführung in der Anstaltskirche,

einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Da sich hierbei keinerlei Anstände ergeben haben, so beehrt sich der II. Ausschuß, dem hohen Provinzial-Landtage die Rechnung zur Dechargirung zu empfehlen.

Die Rechnung weist als Gesamt-Schlüßresultat nach

Einnahme	17 770 M. 07 Pf.
Ausgabe	16 497 „ 08 „
Bestand	1 272 M. 99 Pf.

Einnahme- und Ausgabereste sind nicht verblieben.

Der obige Bestand von 1272 M. 99 Pf. wurde zur Deckung des beim Conto I „Umbau der Direktorenwohnung“ verbliebenen Vorschusses verwandt, wobei noch bemerkt wird, daß die Rechnung über jenes Conto I bereits vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage dechargirt worden ist.

Der II. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Dechargirung gestellt. Wenn kein Widerspruch erfolgt — ich konstatiere, daß keiner erfolgt — so erkläre ich die Decharge für ertheilt.

Wir kommen zu dem Referat des II. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Rechnung über die Baucontos XIII und XV des Landarmenhaus'es zu Trier. Referent ist der Herr Abgeordnete Beppler.

Referent Abgeordneter Beppler: Referat des II. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Rechnung über die Baucontos XIII und XV des Landarmenhaus'es zu Trier.

„Der II. Ausschuß hat die ihm zugegangene, im Revisions-Büreau der ständischen Centralstelle vorrevidirte Baurechnung der Baucontos XIII und XV des Landarmenhaus'es zu Trier über Abbruch dreier Mauern, Anlage eines Schuppens, Abbruch eines Abtrittsgebäudes, Herstellung von Isolirzellen und Bauarbeiten im Weibergebäude, einer Superrevision unterzogen.

Die Rechnung weist eine Gesamt-Einnahme von 2427 M. 74 Pf. und eine Gesamt-Ausgabe von gleichem Betrage nach.

Da sich bei der Nachrevision Anstände nicht ergeben haben, so erlaubt sich der II. Ausschuß, beim hohen Provinzial-Landtage die Dechargirung der Rechnung zu beantragen.

Der II. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Dechargirung gestellt. Wenn kein Widerspruch erfolgt — ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt — so erkläre ich die Decharge für ertheilt.

Es folgt das Referat des II. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Jahres-Geldrechnung der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln pro 1880. Referent ist der Herr Abgeordnete Zeit.

Referent Abgeordneter Zeit: „Nachdem die vom ständischen Rechnungs-Revisionsbureau vorrevidirte und seitens einer Kommission des Provinzial-Verwaltungsrathes superrevidirte Rechnung der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln pro 1880 einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen worden ist, und sich dabei keine Anstände ergeben haben, beehrt sich der II. Ausschuß, dem hohen Provinzial-Landtage diese Rechnung zur Dechargirung zu empfehlen.

Die Rechnung schließt ab:

mit einer Ist-Einnahme von	67 479 M. 52 Pf.
„ „ Ist-Ausgabe „	67 481 „ 18 „
mit einem Vorschusse von	1 M. 66 Pf.
„ „ Einnahme-Reste von	42 „ — „
„ „ Ausgabe-Reste „	40 „ 34 „

Der Vorschuß, sowie die Einnahme- und Ausgabe-Reste sind in der 1881/82er Geldrechnung nachzuweisen.

Der II. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Dechargirung gestellt. Wenn kein Widerspruch erfolgt — ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt — so erkläre ich die Decharge für ertheilt.

Es folgt das Referat des II. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler pro 1880 und 1881/82. Referent ist der Herr Abgeordnete Zeit.

Referent Abgeordneter Zeit: „Der II. Ausschuß hat in Erledigung des ihm gewordenen Auftrages die Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler pro 1880 und 1881/82 einer eingehenden Revision unterzogen. Da sich hierbei keine Anstände ergeben haben, erlaubt sich der II. Ausschuß dem hohen Provinzial-Landtage obige Rechnungen zur Dechargirung zu empfehlen.

Die ultimo 1880 verbliebenen Vorschüsse und Einnahmereste sind auf das Jahr 1881/82 richtig übertragen.

Die Haupt-Geldrechnung pro 1881/82, welche die nach den Spezial-Geldrechnungen über Landwirtschaft und Arbeitsvertrieb verbliebenen Einnahme-Ueberchüsse mitenthält, schließt ab

mit einer Einnahme von	419 475 M. 98 Pf.
„ „ Ausgabe „	425 177 „ 73 „
mit einem Vorschusse von	5 701 M. 75 Pf.

welchem nach der Spezial-Geldrechnung über den Arbeitsbetrieb ein Einnahmerest von 5701 M. 75 Pf. gegenübersteht.

Dieser Rest ist gleich obigem Vorschusse auf das Rechnungsjahr 1882/83 zu übernehmen.

Der II. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Es ist von seiten des II. Ausschusses der Antrag auf Dechargirung gestellt worden. Wenn kein Widerspruch erfolgt — ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt — so erkläre ich die Decharge für ertheilt.

Der nächste Gegenstand ist das Referat des II. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren pro 1880. Referent ist der Herr Abgeordnete Ackermann.

Referent Abgeordneter Ackermann: „Die von dem Rechnungs-Revisionsbureau revidirten Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren pro 1880 sind einer nochmaligen eingehenden Prüfung seitens des II. Ausschusses unterzogen worden.

Da sich bei dieser Prüfung keinerlei Anstände ergeben haben, so beehrt sich der II. Ausschuß, dem hohen Provinzial-Landtage diese Rechnungen zur Ertheilung der Decharge zu empfehlen. Die Hauptgeldrechnung, welche die Endresultate der Spezialgeldrechnung mit enthält, schließt ab:

mit einer Ist-Einnahme von	. . .	230 120 M. 24 Pf.
„ „ Ist-Ausgabe „	. . .	224 120 „ 24 „
mit einem Bestande	„ . . .	6 000 M. — Pf.
und „ „ Ausgabereste „	. . .	6 000 „ — „

welcher in den rückständigen Kosten des Neubaus eines Leichenhauses besteht.

Der Bestand sowie der Ausgabereft sind in der 1881/82er Geldrechnung nachzuweisen.

Der II. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Dechargirung gestellt. Wenn kein Widerspruch erfolgt — ich konstatiere, daß keiner erfolgt — so erkläre ich die Decharge für ertheilt.

Es folgt des Referat des II. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt Merzig pro 1880. Referent ist der Herr Abgeordnete Ackermann.

Referent Abgeordneter Ackermann: „Nachdem die vom ständischen Rechnungs-Revisor revidirten Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig pro 1880 einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen worden sind, und sich dabei keine Anstände ergeben haben, beehrt sich der II. Ausschuß, dem hohen Provinzial-Landtage obige Rechnungen zur Ertheilung der Decharge zu empfehlen.

Die Haupt-Geldrechnung, welche die Endresultate der Spezial-Geldrechnung über Landwirthschaft und Viehstandsnutzung mit enthält, schließt ab:

mit einer Ist-Einnahme von	. . .	192 741 M. 69 Pf.
„ „ „ Ausgabe „	. . .	189 860 „ 69 „
mit einem Baarbestande	„ . . .	2 881 M. — Pf.
und mit einem Einnahmereste von	. . .	119 „ — „
„ „ Ausgabereste „	. . .	3 000 „ — „

Der Einnahmerest besteht in rückständigen Pflegegeldern, während der Ausgabereft für Herstellung einer Heizungsanlage bestimmt ist.

Der Baarbestand sowie die Einnahme- und Ausgaberefte sind in der Rechnung pro 1881/82 nachzuweisen.

Der II. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Dechargirung gestellt. Wenn kein Widerspruch erfolgt — ich konstatiere, daß keiner erfolgt — so erkläre ich die Decharge für ertheilt.

Der nächste Gegenstand ist das Referat des II. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach pro 1880 und 1881/82. Referent ist der Herr Abgeordnete Beppler.

Referent Abgeordneter Beppler: „Referat des II. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach pro 1880 und 1881/82. Der II. Ausschuss hat in Erledigung des ihm gewordenen Auftrages die im Rechnungs-Revisions-Büreau vorrevidirten Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach pro 1880 und 1881/82 einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Da sich hierbei keine Anstände ergeben haben, erlaubt sich der II. Ausschuss, dem hohen Provinzial-Landtage obige Rechnungen zur Dechargirung zu empfehlen.

Die Haupt-Geldrechnungen, welche die Endresultate der Spezial-Geldrechnungen über Landwirthschaft und Viehstandsnutzung mitenthaltend, schließen ab:

A. Die Haupt-Geldrechnung pro 1880:

mit einer Ist-Einnahme von . . .	206 232 M. 10 Pf.
„ „ „ Ausgabe von . . .	198 594 „ 50 „
mit einem Bestande von . . .	7 637 M. 60 Pf.
„ „ Einnahmereste von . . .	1 536 „ 60 „
„ „ Ausgabereste von . . .	9 174 „ 20 „

Der Bestand sowie die Einnahme- und Ausgabereste sind in die 1881/82er Rechnung richtig übertragen.

B. Die Haupt-Geldrechnung pro 1881/82:

mit einer Ist-Einnahme von . . .	242 784 M. — Pf.
„ „ „ Ausgabe von . . .	239 973 „ 90 „
mit einem Bestande von . . .	2 810 M. 10 Pf.
„ „ Einnahmereste von . . .	99 „ — „
„ „ Ausgabereste von . . .	2 909 „ 10 „

Von dem Ausgabereste sind 1809 M. 10 Pf. für bauliche Unterhaltung der Anstaltsgebäude und 1100 M. für Beschaffung einer Drehbank bestimmt.

Obige Bestände, Einnahme und Ausgabereste sind in der Haupt-Geldrechnung pro 1882/83 nachzuweisen.

Der II. Ausschuss.“

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Dechargirung gestellt. Wenn kein Widerspruch erfolgt — ich konstatiere, daß keiner erfolgt — so erkläre ich die Decharge für erteilt.

Es folgt das Referat des II. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn für die Monate Januar, Februar und März 1882. Referent ist der Herr Abgeordnete Beppler.

Referent Abgeordneter Beppler: „Referat des II. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn für die Monate Januar, Februar und März 1882.

Nachdem die vom ständischen Rechnungsrevisor vorrevidirten Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn für die Monate Januar, Februar und März 1882 einer nochmaligen Prüfung unterzogen worden sind, und sich dabei keine Anstände ergeben haben,

beehrt sich der II. Ausschuß, dem hohen Provinzial-Landtage obige Rechnungen zur Dechargirung zu empfehlen.

Die Haupt-Geldrechnung, welche die Endresultate der Spezial-Geldrechnung über Landwirtschaft und Viehstandsnutzung mit enthält, schließt ab: mit einer Ist-Einnahme von 35 730 M. 99 Pf. und einer Ist-Ausgabe im Betrage von gleicher Höhe.

Einnahme- und Ausgabe-Reste sind nicht verblieben.

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Dechargirung gestellt. Wenn kein Widerspruch erfolgt — ich konstatiere, daß keiner erfolgt — so erkläre ich die Decharge für ertheilt.

Es folgt das Referat des III. Ausschusses, betreffend den Spezial-Stat der Provinzial-Straßenverwaltung mit den 4 Unter-Stats a. b. c. d. für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Gerde.

Referent Abgeordneter Freiherr von Gerde: Meine Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen das Referat des III. Ausschusses über den Spezial-Stat der Provinzial-Straßenverwaltung mit seinen 4 Unter-Stats a. b. c. und d. — dieselben sind neu, ich werde Ihnen dies auseinandersetzen — für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 vorzutragen. Früher bestand nämlich nur ein Unter-Stat, das war derjenige über den Nebenfonds der Straßenverwaltung zur Unterstützung der Wittwen von Provinzial-Straßenaufsehern und Wärtern; jetzt sind noch 3 Unter-Stats hinzugefügt worden. Der Haupt-Stat umfaßt lediglich die gesammten Einnahmen und Ausgaben der Straßenverwaltung; dann kommt ein Unter-Stat, welcher die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen betrifft, zweitens ein solcher über die Verwendung des Fonds zu Provinzialstraßen-Neu- und Umbauten, sowie zur Zahlung von Chaussée-Neubauprämien für Kunststraßen, drittens ein besonderer Stat über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Kreis- und Kommunal-Begebaues, und endlich viertens der bereits erwähnte Stat über die Unterstützung der Wittwen von Straßenaufsehern. Mit dieser Aenderung in der Statsaufstellung ist der Ausschuß einverstanden, und hat er nicht geglaubt einen besonderen Antrag an den Provinzial-Landtag auf Genehmigung dieser Aenderung stellen zu sollen, indem dieselbe nur eine richtigere geschäftliche Anordnung und somit eigentlich Sache des Verwaltungsraths ist.

Ueber den Stat selbst erlaube ich mir zu bemerken, daß derselbe einen recht hübschen Erfolg aufweist, er spart 433 233 M.; wir wollen hoffen, daß dieser schöne Erfolg später noch schöner werde; (Heiterkeit!) denn in diesem Stat sind ja die meisten Ersparnisse zu machen. — Es ist nur schlimm, daß die hier gemachten Ersparnisse nicht in ihrem ganzen Betrage zur Verminderung der Provinzial-Umlage dienen können, letztere vielmehr nur auf 300 000 M. sich belaufen soll. Die Straßenverwaltung ist also nicht schuld daran, wenn die Provinzialsteuer nicht noch mehr heruntergesetzt werden kann.

Die Stats hat der Ausschuß einer eingehenden Prüfung und Berathung unterzogen, sowie alle Positionen, die in denselben enthalten sind, als zutreffend und durchaus nothwendig erachtet, sonach zu denselben keine Bemerkung weiter zu machen. Ich erlaube mir daher, nach diesen Erklärungen Ihnen das Referat vorzutragen:

„Der vorgelegte Stat wurde mit seinen vier Unter-Stats einer eingehenden Berathung und Prüfung unterzogen, bei welcher sämmtliche vorgeschlagenen Positionen der Einnahme und Ausgabe als nothwendig und zutreffend sich ergaben. Der III. Ausschuß beehrt sich daher, dem hohen Provinzial-Landtage:

1. den Spezial-Stat der Provinzialstraßen-Verwaltung mit einer Einnahme von 4 623 000 M. und einer gleichen Ausgabe,

2. den Unter-Etat a für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen in Einnahme von 4 278 000 M. und in derselben Ausgabe,
3. den Unter-Etat b für die Verwendung des Fonds zu Provinzialstraßen-Neu- und Umbauten, sowie zur Zahlung von Chaussée-Neubauprämien für Kunststraßen in balancirender Einnahme und Ausgabe von 212 000 M.,
4. den Unter-Etat c für die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Kreis- und Kommunal-Wegebaues mit einer Einnahme von 252 000 M. und einer Ausgabe in gleichem Betrage,
5. den Unter-Etat d über den Nebenfonds der Straßenverwaltung zur Unterstützung der Wittwen von Provinzialstraßen-Ausssehern und Wärtern in Einnahme und Ausgabe von 27 210 M.

zur Feststellung für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 zu unterbreiten.

Landtags-Marschall: Ich stelle zunächst diesen Antrag des Ausschusses zur Diskussion, Das Wort hat der Herr Abgeordnete Conze.

Abgeordneter Conze: Da sowohl im Allgemeinen wie im Einzelnen der Ausschuß keine Aenderung an den von dem Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagenen Stats vorgenommen hat, so erlaube ich mir den Antrag, auch diesen Etat der Provinzialstraßen-Verwaltung en bloc annehmen zu wollen.

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf en bloc-Annahme gestellt. Ich frage, ob hiergegen Widerspruch erfolgt, und ob Jemand zu diesem Antrage das Wort nehmen will. — Da dies nicht geschieht, so schließe ich die Diskussion und bitte diejenigen, die gegen die en bloc-Annahme sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Ich erkläre die sämtlichen Stats, wie sie hier vorliegen, für en bloc angenommen.

Referent Abgeordneter Freiherr von Serde: Ich habe hier noch einen Punkt zu erwähnen. Bei Behandlung des vorbezeichneten Unter-Etats a. wurde nämlich bei Kap. I. Titel 2 zur Sprache gebracht, daß diejenigen Provinzialstraßen, welche von Lokomotiven und namentlich von solchen Lokomotiven befahren werden, welche keine Güter- und Lastzüge befördern, insofern eine größere Beschädigung erlitten, als der für das Fuhrwerk übrig bleibende Straßendamm einer stärkeren Abnutzung unterliege, somit größere Unterhaltungskosten bedingen würde, als vordem. Es wurde dies deshalb hervorgehoben, um eine thatsächliche Feststellung hierüber zu erhalten, damit, wenn eine erheblich größere Abnutzung der Straßen als früher sich herausstellen würde, die Provinzial-Verwaltung eventuell künftig, wenn neue derartige Konzessionen ertheilt würden, andere Bedingungen mit den Unternehmern feststellen könne. Es wird daher seitens des Ausschusses der Antrag gestellt, daß dem nächsten Provinzial-Landtag eine spezielle Aufstellung über die seitherigen Unterhaltungskosten derjenigen Straßenstrecken, auf denen Lokomotiven bewegen, gemacht werden möge.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des III. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bitte diejenigen, welche gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses, betreffend die Bestimmung einer Minimalhöhe für die aus der Provinzial-Hülfskasse an Privatpersonen u. gewährenden Darlehen. Referent ist der Herr Abgeordnete Diege.

Referent Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Nach dem §. 9 des Statuts der Provinzial-Hülfskasse ad e., f. und g. können städtische und ländliche Grundbesitzer, sowie Unternehmer nützlicher Gewerbeanlagen zu den dort angegebenen Zwecken Darlehen aus der Hülfskasse erhalten. Es hat sich dabei in der Praxis herausgestellt, daß so minime Summen gefordert werden, daß sich der Werth der dafür gestellten Sicherheiten kaum ermitteln ließ. Aus diesem Grunde hat der Provinzial-Verwaltungsrath bei dem Provinzial-Landtage den Antrag gestellt, für unkündbare Darlehen, die aus der Hülfskasse entnommen werden, als Minimalsumme 5000 M. festzustellen. Der I. Ausschuß hat diese Angelegenheit geprüft und hat sich dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths angeschlossen. Das Referat lautet:

„Der I. Ausschuß hat bei Berathung der Vorlage sich aus den vorgebrachten Gründen dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes nur anschließen können und beehrt sich seinerseits dem hohen Provinzial-Landtage den Antrag: „daß die Minimalhöhe für die aus der Hülfskasse gegen Amortisation an Privatpersonen (unkündbar) zu gewährenden Darlehen bis auf Weiteres auf 5000 M. fixirt werde“ zur Annahme zu empfehlen.“

Im Ausschuß ist dabei noch zur Sprache gekommen, daß diejenigen Darlehenssucher, welche kleine Summen aufzunehmen wünschen, Darlehen aus den Raiffeisen'schen Kassen und anderen Instituten erhalten, also Befriedigung finden können. Im Namen des I. Ausschusses beehre ich mich den Antrag zu stellen: hoher Provinzial-Landtag wolle diesen Antrag genehmigen.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und stelle den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, der Antrag des Ausschusses ist genehmigt.

Der nächste Gegenstand ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Rechnung über den Irrenanstalts-Amortisations- und Verzinsungsfonds pro 1881/82. Referent ist der Herr Abgeordnete Croon.

Referent Abgeordneter Croon: Meine Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Rechnung über den Irren-Anstalts-Amortisations- und Verzinsungsfonds pro 1881/82 zu verlesen:

„Der I. Ausschuß hat die instanzemäßig vor- und superrevidirte Rechnung über den Irren-Anstalts-Amortisations- und Verzinsungsfonds pro 1881/82 einer nochmaligen Revision unterzogen.

Da sich hierbei keinerlei Anstände ergeben haben, so erlaubt sich der I. Ausschuß, dem hohen Provinzial-Landtage die Rechnung zur Dechargirung zu empfehlen.

Die Rechnung schließt ab:

mit einer Einnahme von	676 703 M. 74 Pf.
„ „ Ausgabe „	546 114 „ 86 „
mit einem Bestande von	130 588 M. 88 Pf.

Außerdem weist die Rechnung die in 1881/82 bis zum 9. Mai 1882 eingelösten und unterm 12. Juli 1882 verbrannten Obligationen von 98 700 M. durchlaufend in Einnahme und Ausgabe nach.

Die Obligationenanleihe der Rheinprovinz zum Zwecke der Reorganisation der Irrenpflege
beträgt

	2 000 000 Thaler und
	1 500 000 „
	zusammen . . . 3 500 000 Thaler oder 10 500 000 M.
davon sind bis incl. 1881/82 amortisirt	1 185 900 „
also bleiben ultimo 1881/82 resp. am 9. Mai 1882, da die bis zu diesem Tage eingelösten Obligationen pro 1881/82 verrechnet sind, noch zu tilgen	9 314 100 M.

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Ertheilung der Decharge gestellt. Wenn kein Widerspruch erfolgt — ich konstatiere, daß kein solcher erfolgt — erkläre ich die Decharge hiermit für ertheilt.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses, betreffend das Gesuch des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes zu Bochum um Gewährung eines Jahreszuschusses von 1500 M. aus provinziellen Mitteln zu Zwecken des Vereins. Referent ist der Herr Abgeordnete Troost.

Referent Abgeordneter Troost: Meine Herren! Ich darf annehmen, daß Ihnen das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, das Ihnen unter I. 27. vorliegt, seinem Inhalte nach bekannt ist, oder wünschen Sie vielleicht, daß ich es Ihnen verlese? (Stimmen: Nein.)

„Referat des I. Ausschusses, betreffend das Gesuch des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes zu Bochum um Gewährung eines Jahreszuschusses von 1500 M. aus provinziellen Mitteln zu Zwecken des Vereins.

Nach eingehender Prüfung des in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths Nr. 27 näher bezeichneten Gesuches des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes hat der I. Ausschuß sich den demselben entgegenstehenden Ausführungen des Verwaltungsrathes sowohl, wie des Herrn Provinzial-Feuer-Societäts-Direktors nur anschließen können. Dementsprechend beehrt sich der I. Ausschuß bei dem hohen Landtage zu beantragen:

Das Gesuch um Bewilligung eines Zuschusses von 1500 M. aus Provinzialmitteln nicht berücksichtigen zu wollen.“

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Nichtberücksichtigung des Gesuches gestellt. Ich eröffne über diesen Antrag des Ausschusses die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Rechnung über die Viehentschädigungs-Fonds pro 1881/82. Referent ist Herr Freiherr von Diergardt.

Referent Freiherr von Diergardt: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Rechnung über die Vieh-Entschädigungsfonds pro 1881/82 lautet, wie folgt:

„Der I. Ausschuß hat in Erledigung des ihm gewordenen Auftrages die instanzmäßig vor- und superrevidirte Rechnung über die Vieh-Entschädigungsfonds pro 1881/82 einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Da sich hierbei keine Anstände ergeben haben, erlaubt sich der I. Ausschuß dem hohen Provinzial-Landtage obige Rechnung zur Dechargirung zu empfehlen.

Die Rechnung schließt ab:

a. Pferde-Entschädigungsfonds:

mit einer Einnahme von	71 082 M. 52 Pf.
„ „ Ausgabe von	92 657 „ 16 „
mit einem Vorschuß von	21 574 M. 64 Pf.

b. Rindvieh-Entschädigungsfonds:

mit einer Einnahme von	263 244 M. 33 Pf.
„ „ Ausgabe von	209 631 „ 06 „
mit einem Baarbestande von	53 613 M. 27 Pf.
„ „ Kapitalbestand von	200 709 „ — „

(4%iger Depositenscheine der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse).

Der Vorschuß sub a sowie der Baar- und Kapitalbestand sub b sind in der Rechnung pro 1882/83 nachzuweisen. Einnahme- und Ausgaberechte sind nicht verblieben.

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Dechargirung dieser Rechnung gestellt. Wenn kein Widerspruch erfolgt — ich konstatiere, daß kein solcher erfolgt — erkläre ich die Decharge für ertheilt.

Wir kommen zum letzten Punkt unserer Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend den Etat für die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Synatten.

Referent Abgeordneter Freiherr von Synatten: Der Etat von Desdorf umfaßt nur die eine Position, die Pacht von 5100 M., welche 2 Jahre noch asservirt werden soll, um dann im Jahre 1886 das Gut seiner endlichen Bestimmung zu übergeben. Der Ausschuß beantragt, den Etat zu genehmigen.

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Genehmigung des Etats gestellt worden. Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Hiermit ist unsere Tagesordnung für heute erledigt.

Zunächst, meine Herren, würden, wie ich Ihnen schon gesagt habe, morgen noch die Ausschüsse sämmtlich tagen, um womöglich noch alle ausstehenden Referate fertigzustellen. Am Freitag würden wir dann um 3¹/₂ Uhr Nachmittags Plenar-Sitzung halten. —

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1¹/₄ Uhr.)

Sechste Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Freitag den 7. Dezember 1883.

Beginn: 3¹/₂ Uhr Nachmittags.

Tagesordnung:

1. Referat zu dem auf Seite 16 des Verwaltungs-Berichts pro 1882/83 gestellten Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths, den pro 1882/83 in Folge Reduzirung der Provinzial-Umlage entstandenen Ausfall von 225 670 M. 61 Pf. definitiv aus der Kreisrente zu decken. (Nr. 1 und 2 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Diege.
2. Referat über den Spezial-Stat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtetes Rindvieh, Pferde u. (Nr. 72 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Wolters.
3. Referat, betreffend den Refurs des Steuer-Empfängers Zingsem zu M.-Gladbach wegen Nichtgewährung einer Tantieme im Betrage von 93 M. 54 Pf. (Nr. 26 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Troost.
4. Referat, betreffend die Decharge der Landarmen-Rechnung pro 1880. (L. M. 31.)
Referent: Abgeordneter Freiherr von Boeselager.
5. Referat, betreffend den Spezial-Stat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Zbioten- und anderer Anstalten für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. (Nr. III. 40. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Bönninger.
6. Referat, betreffend den Spezial-Stat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts katholischer Epileptiker aus der Rheinprovinz für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. (Nr. III. 41. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Hoffstadt.
7. Referat, betreffend Ersetzung eines Vorschusses aus dem Ausstellungsfonds durch den zur Disposition der Provinzialstände stehenden Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse. (Nr. III. 45. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Hoffsummer.
8. Referat, betreffend den Spezial-Stat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. (Nr. III. 35.)
Referent: Abgeordneter Seul.
9. Referat, betreffend die Vergrößerung der Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler. (Nr. III. 46. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Seul.

10. Referat, betreffend die Errichtung einer Gasfabrik für die Arbeitsanstalt in Brauweiler.
(Nr. III. 48. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Seul.
11. Referat, betreffend die Anfertigung von zwei Millionen Stück Ziegelsteinen zur Verwendung bei den in der Arbeitsanstalt Brauweiler projektierten Neu- und Umbauten.
(Nr. III. 47. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Seul.
12. Referat, betreffend Dechargirung der Rechnung der Landarmen-Verwaltung pro 1881/82. (L. M. 153.)
Referent: Abgeordneter Hoffstadt.
13. Referat, betreffend Dechargirung der Rechnungen über das Taubstummenwesen der Rheinprovinz. (L. M. 58.)
Referent: Abgeordneter Weidt.
14. Referat, betreffend Dechargirung der Rechnungen über die Polizeistrafgelder-Fonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds pro 1880 und 1881/82 (L. M. 32.)
Referent: Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Gimborn.
15. Referat, betreffend die Petition von Niersbeerbten der Gemeinden Wetten und Veert über die Verwendung der vom 27. Provinzial-Landtage ihnen bewilligten Beihilfe zu den Niersräumungskosten. (L. M. 139.)
Referent: Abgeordneter Graf von Hoensbroech.
16. Referat, betreffend die Petition des Landrathes des Kreises Bernkastel um Unterstützung zur Förderung der Korbweidenkultur in den Hochwald-Gemeinden des Kreises Bernkastel. (L. M. 137.)
Referent: Abgeordneter Wolters.
17. Referat zu der Petition des Landrathes des Kreises Bernkastel um Beihilfe aus Provinzialfonds zur Anlage von Wasserleitungen in den Gemeinden Mhaunen, Sunolstein und Morfscheid-Niedenburg. (L. M. 140.)
Referent: Abgeordneter Wolters.
18. Referat zu der Petition des Rheinischen Bauernvereins, betreffend Entschädigung für die an Milzbrand fallenden Thiere. (L. M. 121.)
Referent: Abgeordneter Wolters.
19. Referat, betreffend die Uebernahme der Kunststraße Zell-Altlay-Würrich in den Provinzialstraßen-Verband. (L. M. 134.)
Referent: Abgeordneter Rautenstrauch.
20. Referat, betreffend die Petition der Bürgermeister von Buir und Golzheim in Angelegenheit der Uebernahme der Buir-Golzheimer Prämienstraße auf den Provinzialstraßenfonds. (L. M. 129.)
Referent: Abgeordneter Freiherr von Spies-Büllesheim.
21. Referat, betreffend den vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter Nr. V. 93. der Drucksachen vorgelegten Antrag auf Uebernahme der Prämienstraße von Derfslag nach Meinerzhagen auf den Provinzialstraßenfonds. (Nr. V. 93. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven.

22. Referat, betreffend 1. den Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 und 2. den — auf diesen Etat Bezug habenden — Antrag des Freiherrn von Loë und Genossen, betreffend die Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 3000 M. für die Versuchstation des Rheinischen Bauernvereins zu Kempen aus provinziellen Mitteln für die Jahre 1884/85 und 1885/86. (L. M. 70 und 47.)
Referent: Abgeordneter Freiherr von Gynatten.
23. Referat, betreffend die Dechargirung der Geld- und Naturalienrechnungen der ehemaligen Provinzial-Irrenanstalt Siegburg pro 1879, 1880 und 1881/82. (L. M. 64.)
Referent: Abgeordneter Weidt.
24. Referat, betreffend Dechargirung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg pro 1880. (L. M. 65.)
Referent: Abgeordneter Weidt.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolles der vorigen Sitzung. (Das Protokoll wird verlesen.)

Ist gegen die Fassung des Protokolles etwas zu erinnern? — Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich das Protokoll für genehmigt.

Ehe wir in die Tagesordnung der heutigen Sitzung eintreten, habe ich Ihnen zunächst die Mittheilung zu machen, daß mir Fürst zu Hohenholms-Lich in einem Privatbrief mitgetheilt hat, daß er in Folge einer Verwundung am Fuße verhindert ist, an unseren Sitzungen theilzunehmen, und daß er sein Bedauern hierüber ausspricht. Er wird vor 3 Wochen nicht geheilt sein, kann also nicht mehr erscheinen.

Sodann habe ich in der Plenar-Sitzung vom 29. November eine Petition des Bürgermeisters von Broich, betreffend die Straßenbahn von Ronning nach Duisburg zur Erledigung an den Provinzial-Verwaltungsrath verwiesen. Wegen der Kürze der Zeit und wegen der vielen Ausschuß- und Plenar-Sitzungen konnte der Verwaltungsrath nicht zusammenberufen werden. Ich habe nunmehr diese Petition, um die Sache zur Erledigung zu bringen, an den III. Ausschuß verwiesen, ohne daß der Provinzial-Verwaltungsrath sein Votum abgegeben hat. — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Serde.

Abgeordnete Freiherr von Serde: Der III. Ausschuß hat heute schon über diese Petition Beschluß gefaßt.

Landtags-Marschall: Ich weiß es wohl; ich hatte die Petition im Plenum dem Verwaltungsrath überwiesen und gebe nur die Notiz, daß ich sie jetzt an den III. Ausschuß verwiesen habe. Ich habe dies in der Plenar-Sitzung noch nicht mitgetheilt.

Sodann liegt mir eine Petition von Seiten des Kaplans Leopold Henrichs zu Wachtenborn vor, welcher eine historische Schrift „Niederrheinischer Geschichtsfreund“ herausgibt und an den Landtag das Gesuch richtet, ihm eine einmalige Unterstützung von 300 Thaler zu bewilligen, da sein Niederrheinischer Geschichtsfreund zwar allgemeine Anerkennung finde, aber noch nicht genug Abonnementen besitze. Meine Herren, wie Sie wissen, ist Mittwoch der letzte Termin zur Annahme von Anträgen und Petitionen gewesen; diese Petition ist mir aber erst am Donnerstag zugestellt worden; die gestellte Präklusivfrist ist also abgelaufen. Ich werde den

Herrn Kaplan benachrichtigen lassen, daß seine Petition zu spät eingegangen ist und in Folge dessen nicht mehr behandelt werden kann.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Der I. Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses zu dem auf Seite 16 des Verwaltungs-Berichts pro 1882/83 gestellten Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes, den pro 1882/83 in Folge Reduzirung der Provinzial-Umlage entstandenen Ausfall von 225 670 M. 61 Pf. definitiv aus der Kreisrente zu decken. Referent ist der Herr Abgeordnete Dieke.

Referent Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Als ich die Ehre hatte, Ihnen das Referat über den Verwaltungs-Bericht für das Jahr 1882 vorzutragen, habe ich Ihnen gleichzeitig mitgetheilt, daß der I. Ausschuß sich über einen Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes noch nicht schlüssig gemacht hatte, aus dem Kreisfonds die vorschußweise entnommene Summe von 225 670 M. nunmehr definitiv zu entnehmen. Ich beehre mich nunmehr, das Referat des I. Ausschusses zu verlesen. Daselbige lautet wie folgt:

„Der 27. Rheinische Provinzial-Landtag hat bei Berathung des Haupt-Stats pro 1882/84 beschlossen, den in Folge Reduzirung der Provinzial-Umlage sich ergebenden rechnungsmäßigen Ausfall bis zur Höhe von 300 000 M. jährlich vorschußweise aus der Kreisrente zu entnehmen. In Folge dessen ist der pro 1882/83 entstandene Ausfall mit 225 670 M. 61 Pf. durch den Kreisfonds vorschußweise gedeckt worden. Der Provinzial-Verwaltungsrath stellt nun im Verwaltungs-Berichte pro 1882/83 den Antrag, jene vorschußweise entnommene Summe Mangels anderweiter disponibler Mittel auf Grund des §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 definitiv dem Kreisfonds zu entnehmen.

Der Vertheilung der Provinzial-Umlage pro 1883/84 liegt die Zst-Einnahme an direkten Staatssteuern pro 1881/82 zu Grunde. An dem Ausfall pro 1882/83 von rund 226 000 M., aufgebracht im Wege der Umlage nach Maßgabe dieser Zst-Einnahme an direkten Staatssteuern, würden partizipiren:

a. die 9 Stadtkreise resp. kreisgemirten Städte:

Crefeld	mit einer Zst-Einnahme an direkten Staatssteuern von	467 000 M.
Duisburg	„ „ „ „ „ „ „	246 000 „
Essen	„ „ „ „ „ „ „	366 000 „
Düsseldorf	„ „ „ „ „ „ „	765 000 „
Elberfeld	„ „ „ „ „ „ „	692 000 „
Barmen	„ „ „ „ „ „ „	584 000 „
Köln	„ „ „ „ „ „ „	2 337 000 „
Trier	„ „ „ „ „ „ „	177 000 „
Aachen	„ „ „ „ „ „ „	841 000 „

also bei einer Gesamt-Steuer-Zst-Einnahme von . . . 6 475 000 M. mit 69 232 M.

b. die 68 Landkreise (Weklar ausgeschlossen) bei einer		
Gesamt-Steuer-Zst-Einnahme von	14 662 000 „ „	156 768 „
Summe	21 137 000 M. mit	226 000 M.
	Steuer.	Umlage.

Da die Stadtkreise an dem Kreisfonds keinen Antheil haben, so würde ihnen zum Nachtheil der Landkreise ein Vortheil von 69 232 M. zugeführt werden, wenn zur Deckung des

Ausfalls pro 1882/83 der Betrag von rund 226 000 M. definitiv aus dem Kreisfonds entnommen würde.

Der Stand des Kreisfonds ist indessen ziemlich hoch. Wie Seite 16 des Verwaltungs-Berichts pro 1882 dargelegt, betrug derselbe beim Final-Abschlusse des Rechnungsjahres 1882/83: 4 087 385 M. 98 Pf. Diese Summe setzt sich zusammen wie folgt:

a. 4%ige Depositencheine der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse . . .	3 468 015 M. 37 Pf.
b. 2%ige Schuldverschreibungen von Nothstandskreisen.	393 700 " — "
c. zinslose Forderung an die Central-Kassenverwaltung (Ausfall pro 1882/83)	225 670 " 61 "
Summe wie oben . . .	4 087 385 M. 98 Pf.

Nach definitiver Entnahme der Summe von 225 670 M. 61 Pf. aus dem Kreisfonds würde der Stand des letzteren beim Final-Abschlusse 1882/83 sich noch auf 3 861 715 M. 37 Pf. beziffern.

Mit Rücksicht auf diesen nicht mehr unbedeutenden Stand des Kreisfonds und auf den Wortlaut des §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, sowie in Erwägung, daß eine Supplementar-Umlage dem Streben, die provincialständische Selbstverwaltung mehr und mehr populär zu machen, keineswegs förderlich sein kann; in fernerer Erwägung, daß der 28. Provinzial-Landtag aus dem angesammelten Fonds der Kreisrente dem Meliorationsfonds bereits 300 000 M. definitiv überwiesen hat, diese Summe aber vorwiegend den Interessen der ländlichen Bevölkerung dient, beehrt sich der I. Ausschuß im Anschlusse an sein Referat vom 29. November cr. zu den Verwaltungs-Berichten des Provinzial-Verwaltungsrathes pro 1881/82 und 1882/83 dem hohen Provinzial-Landtage vorzuschlagen, den Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes auf Seite 16 des Verwaltungs-Berichtes pro 1882/83, also lautend:

„Der Provinzial-Landtag wolle auf Grund des §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 beschließen, die zur Deckung des bei der Central-Kassenverwaltung pro 1882/83 entstandenen Defizits aus dem Kreisfonds vorschußweise entnommene Summe von 225 670 M. 61 Pf. definitiv aus dem Kreisfonds zu entnehmen“,

unter der Bedingung zu genehmigen, daß aus dieser definitiven Entnahme der Summe von 225 670 M. 61 Pf. aus dem Kreisfonds kein Präjudiz geschaffen werde, den Kreisfonds zu ähnlichenwendungen für die künftigen Jahre theilweise in den Etat einzustellen.

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des I. Ausschusses eröffne ich hiermit die Diskussion. — Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort.

Abgeordneter Conze: Meine Herren! Ich bin sehr erstaunt, daß Niemand sich zum Worte meldet in einer Angelegenheit, bei der in der That die Kreise sehr lebhaft interessiert sind. Wenn auch als *captatio benevolentiae* hier mitgetheilt worden ist, daß aus diesem einzelnen Falle kein Präjudiz geschaffen werde, so bin ich doch der Meinung, daß die Summe, die uns eben genannt worden ist, wenn ich richtig verstanden habe, 69 000 M., die dabei den erimirten Städten zu Gute kommt, doch werth ist, hier einmal diskutirt zu werden. Wir haben ja allerdings an dieser Stelle aber bei einer anderen Gelegenheit ganz kürzlich gehört, daß das flache Land sich des Wohlwollens der Städte der Intelligenz versichert halten dürfe, da meine ich, daß wir gerade in Bezug auf das Portemonnaie dieses Wohlwollen in Anspruch nehmen dürfen. Ich weiß nicht, ob wir das Recht haben, zu Gunsten der erimirten Städte, der großen Städte, hier auf eine solche Summe auf Kosten der Kreise, des flachen Landes, zu verzichten. Ich möchte nur den Anlaß zu einer Diskussion geben, ich wünsche meine verehrten Herren Kollegen, die ländliche Kreise zu vertreten haben, über den Fall zu hören; ich für meine Person möchte doch bei allem

Wohlwollen für die großen Städte und bei aller Anerkennung der großen Intelligenz, die dort aufgehäuft sein soll, nicht ohne Weiteres eine solche Summe opfern. Wenn ein Weg gefunden werden könnte, diese Summe den beteiligten Kreisen auf ihren Steuerzetteln abzuschreiben, dann habe ich gar nichts dagegen, daß die Summe definitiv aus dem Kreisfonds entnommen werde; daß aber gleichzeitig eine entsprechende Summe den erimierten Städten zu Gute komme, dafür kann ich in der That bei allem Wohlwollen für die großen Städte einen Grund nicht einsehen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich stimme mit dem Herrn Vorredner in der Anschauung vollständig überein. Ich glaube, daß wir gesetzlich zu einem derartigen Beschluß berechtigt sind, und daß der Gegenstand, um den es sich handelt, einen solchen Beschluß, ich möchte sagen, *ex aequo et bono* motivirt. Nach dem Gesetz ist es gestattet, die Mittel des Kreisfonds zu Zwecken wie die vorliegenden zu verwenden. Nun fragt es sich, ist es in diesem Falle angezeigt, dies zu thun, und ist es in Rücksicht auf den Kreisfonds angezeigt, es zu thun? Die Herren vom Provinzial-Verwaltungsrath haben uns im Ausschusse ausgeführt, daß in einigen Jahren der Kreisfonds, wenn die Ansammlung der Zinsen in derselben Weise weiter geht, wie bisher, eine Summe von 6 000 000 M. erreichen wird, die nach allen Berechnungen, wenn die neue Kreisordnung kommen sollte, ausreichen wird, die Bedürfnisse zu decken. Das ist der pekuniäre Gesichtspunkt, der es uns gestattet, in dieser Beziehung so zu verfahren. Was die Sache anbelangt, so haben wir es mit einem Nothstande zu thun, es ist der Nothstand in den Ueberschwemmungsbezirken und namentlich in der Eifel, der den Provinzial-Verwaltungsrath in der letzten Sitzung veranlaßt hat, die dahingehenden Beschlüsse zu fassen. Wir haben schon in ähnlicher Weise Gelder aus dem Kreisfonds vorschußweise bewilligt. Wenn wir heute vor der Frage stehen, ob wir über diese Summe den Mantel der Liebe decken und den Städten 61 000 M. (Stimmen: 69 000 M.) zu Gute kommen lassen sollen, so ist dies eben, glaube ich, durch den Gesichtspunkt vollständig motivirt, daß es sich um einen Nothstand gehandelt hat, und durch die Rücksicht darauf, daß in ein paar Jahren der Fonds doch die Höhe erreicht haben wird, durch welche er vollständig den Bedürfnissen genügt, zu denen er von der Staatsregierung uns überwiesen worden ist. Deshalb, glaube ich, sollten wir hier nicht zu minutiös rechnen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich möchte Sie auch dringend bitten, dem Antrage zuzustimmen. Die Berechtigung ist mir nicht zweifelhaft. Es geschieht auch den Kreisen kein Wehe damit; denn es ist die Ueberweisung zur Durchführung der Kreisordnung geschehen und zugleich in dem Gesetze gesagt, daß die Rente bis zur Verwendung für ihre eigentliche Bestimmung auch für allgemeine Provinzialzwecke eingestellt werden kann. Es fragt sich, meine Herren, ob das hier am Plage ist. Ich habe mich schon früher eingehend mit dieser Frage befaßt. Ich habe vor einigen Jahren bereits den Antrag gestellt, sogar die ganze Kreisrente einzustellen, indem nach den Ermittlungen, die mir geworden waren, damals schon das Kapital und die Rente vollständig ausreichend waren, um die Durchführung der Kreisordnung zu sichern. Ich bitte Sie, meine Herren, dabei zu bedenken, daß wir die Polizei-Verwaltung nicht durchzuführen haben — dieselbe ist bei uns örtlich — sondern daß es sich nur um die Dotirung der Kreisauschüsse handelt, wozu die jetzigen Fonds, namentlich bei weiterem Ansammeln, hinreichen. Auf der andern Seite bitte ich zu berücksichtigen, daß das Geld bereits ausgegeben ist, und daß eine nachträgliche Umlage gemacht werden müßte, um den Etat zu balanciren. Welche Unruhe das in alle Budgets bringen würde, können Sie sich denken. Davon würden auch die Landkreise betroffen werden,

denn es geht nicht an, daß diesen allein ein Betrag auf die Steuerzettel gutgeschrieben würde. Nur für allgemeine Zwecke kann die Kreisrente eingestellt werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Ich will nur zwei Punkte ganz kurz erwähnen. Das Letzte, was der Herr Vorredner gesagt hat, ist so absolut schlagend, daß ich nicht glaube, daß es den Landkreisen darum zu thun ist, wieder auf's Neue 156 768 M. umgelegt zu sehen; die Differenz von 69 000 M. ist für die großen Städte nicht so bedeutend, daß denselben sehr viel daran gelegen sein kann. Wenn ich weiter hinzufüge, daß die Kreisrente jetzt ungefähr an Kapitalbestand 4 000 000 M. besitzt, daß die jährliche Dotation 333 400 M. ausmacht, daß also jährlich etwa $\frac{1}{2}$ Million dem Kreisfonds an Dotation und Zinsen zuwächst, daß endlich drittens keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, als die Umlage, so glaube ich doch, daß es besser ist, wir entnehmen diese kleine Summe, die vorstufweise bereits der Kreisrente entnommen ist, jetzt derselben definitiv, um nicht in die Lage zu kommen, nachträglich eine neue Steuerumlage für die Provinz beschließen zu müssen.

Landtags-Marschall: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt, die Sache scheint hiermit erledigt zu sein, ich schließe die Diskussion. Ich werde den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen. Wünschen Sie den Antrag noch einmal verlesen zu haben? (Stimmen: Nein.) Ich bitte diejenigen, die gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses, über den Spezial-Etat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtetes Rindvieh, Pferde zc. Referent ist der Herr Abgeordnete Wolters.

Referent Abgeordneter Wolters: „Referat des I. Ausschusses, über den Spezial-Etat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtetes Rindvieh, Pferde zc.

Der I. Ausschuß hat gegen den seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes vorgelegten Etat Einwendungen nicht zu erheben und beehrt sich dem hohen Landtage die Annahme des bezeichneten Etats zu empfehlen.“

Landtags-Marschall: Es ist seitens des I. Ausschusses die Annahme dieses Etats empfohlen. Wünschen Sie die einzelnen Positionen zu hören oder wünschen Sie en bloc-Annahme? (Stimmen: en bloc.)

Wenn kein Widerspruch erfolgt — ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt — erkläre ich den Etat für en bloc genehmigt.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses, betreffend den Rekurs des Steuer-Empfängers Zingssem zu M.-Glabbad wegen Nichtgewährung einer Tantieme im Betrage von 93 M. 54 Pf. Referent ist der Herr Abgeordnete Troost.

Referent Abgeordneter Troost: Meine Herren! Die Angelegenheit betrifft den Rekurs des Steuer-Empfängers Zingssem wegen Nichtgewährung einer Tantieme und datirt noch aus dem Jahre 1878. Dieselbe hat bereits mehrere Instanzen durchlaufen. Ich halte es für nothwendig, Sie mit dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes über diese Angelegenheit bekannt zu machen. Daselbe lautet:

„Die Direktion der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät hat im Jahre 1878 mit der Aktien-Gesellschaft für Spinnerei und Weberei zu M.-Glabbad einen Immobililar-Versicherungsvertrag auf fünf Jahre abgeschlossen und dafür die sofort ganz zahlbare Prämie von 3115 M.

erhoben, ohne diesen Prämienbetrag durch die Hebeliste der Steuerkasse laufen zu lassen und ohne dem Rekurrenten die reglementsmäßige Tantieme hierfür im Betrage von 93 M. 45 Pf. zu gewähren.

Derselbe hat sich hierdurch beschwert gefühlt, die Nachzahlung der entgangenen Tantieme verlangt, und da sein Anspruch seitens der Direktion der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät nicht anerkannt wurde, Beschwerde bei dem Provinzial-Verwaltungsrath geführt, welche durch Beschluß vom 16/20. Mai 1882 verworfen wurde.

Hierauf hat er die Intervention des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz angerufen, welcher die Beschwerde für begründet erachtete, worauf der Provinzial-Verwaltungsrath nochmals in der Sitzung vom 4./6. Oktober 1882 über dieselbe verhandelte, jedoch den früheren ablehnenden Bescheid aufrecht erhielt.

Der Herr Ober-Präsident legte nunmehr die Sache den betreffenden Herren Ressortministern vor, welche indessen eine materielle Entscheidung nicht trafen, worauf der Herr Ober-Präsident — anscheinend in Folge ihm zugegangener höherer Weisung — dem Rekurrenten überließ, zunächst Beschwerde bei dem Provinzial-Landtage in Gemäßheit des §. 104 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät zu führen.

Demzufolge ist eine an den Landtag gerichtete Beschwerde von dem p. Zingssem unter dem 16. Mai 1883 bei dem Herrn Landtags-Marschall eingereicht worden, welcher dieselbe dem Provinzial-Verwaltungsrathe überwiesen hat.

Letzterer hat unter dem 3./4. Juli 1883 beschloffen, die Beschwerde unter Aufrechterhaltung der in den früheren Bescheiden zum Ausdruck gelangten Auffassung dem hohen Provinzial-Landtage zu unterbreiten.

Zur Motivirung der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths wird Folgendes bemerkt: Nach §. 72 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät haben die Steuer-Empfänger 2% beziehungsweise 3% Tantieme „von der wirklichen Einnahme an Immobilien-Versicherungsbeiträgen“ zu erhalten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist mit der Feuer-Societäts-Direktion der Meinung, daß den Steuer-Empfängern die Tantieme nur von denjenigen Beträgen zusteht, die sie thatsächlich einziehen, und daß die Direktion einzelne Beträge nach ihrem Ermessen auch direkt erheben und dadurch die Steuer-Empfänger von dem Tantiemen-Bezug für diese Beträge ausschließen kann.

Der Beschwerdeführer hat seine gegentheilige Ansicht in einer an die Direktion gerichteten Eingabe vom 11. März 1882, auf welche er sich auch in seiner gegenwärtig vorliegenden Rekurschrift bezieht und welche nebst dem zugehörigen Bescheide der Direktion vom 19. April 1882 als Anlage A abschriftlich hier beigelegt wird, näher begründet. Die Ausführungen dieser Eingabe haben jedoch den Provinzial-Verwaltungsrath nicht von der Richtigkeit der Auffassung des Beschwerdeführers zu überzeugen vermocht.

Derselbe beehrt sich somit zu beantragen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen, den Rekurs als unbegründet zurückzuweisen.“

Es ist Ufance, daß den Steuer-Einnehmern eine Hebeliste überreicht wird, wonach sie die Beiträge oder Prämien einziehen. Der Steuer-Empfänger Zingssem hat in seiner Hebeliste diese Summe nicht aufgeführt bekommen, er hat sie also auch faktisch nicht erhoben und ist an dem ganzen Geschäft ohne Betheiligung gewesen. Aus diesem Grunde haben sich die verschiedenen

Instanzen gegen eine Vergütung an denselben ausgesprochen. Dieser Ansicht hat sich auch der I. Ausschluß angeschlossen, und ich beehre mich das Referat desselben vorzulesen:

„Der I. Ausschluß hat über den Refurs des Steuer-Empfängers Zingssem zu M.-Glabbadch wegen Nichtgewährung einer Tantieme im Betrage von 93 M. 45 Pf. von einer im Jahre 1878 in seinem Empfangsbezirk seitens der Societäts-Direktion erhobenen Versicherungs-Prämie eingehende Berathung gepflogen. Die Angelegenheit hat bereits verschiedene Instanzen beschäftigt und ist bis dahin als ein unbegründeter Anspruch zurückgewiesen worden.

Auch der I. Ausschluß konnte nach einer vielseitigen Erörterung und Klarstellung der einschlagenden Verhältnisse, insbesondere auch der rechtlichen, unter Zugrundelegung des §. 72 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 — die Ueberzeugung nicht gewinnen, daß dem Refurse des Steuer-Empfängers Zingssem beizustimmen sei, und schließt sich daher den Ansichten des Provinzial-Verwaltungsraths an, indem er sich beehrt, bei dem hohen Landtage zu beantragen: den Refurs des p. Zingssem als unbegründet zurückzuweisen.

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des I. Ausschusses zur Diskussion. — Da sich Niemand zum Wort meldet, so schließe ich dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des II. Ausschusses, betreffend die Landarmen-Rechnung pro 1880. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Boeselager. Da aber Herr von Boeselager nicht anwesend ist, so wird Herr Freiherr von Fürstenberg an seiner Stelle das Referat verlesen.

Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Gimborn: „Referat des II. Ausschusses, betreffend die Landarmen-Rechnung pro 1880. Nachdem die Rechnung revidirt und von dem Verwaltungsrathe einer Superrevision unterzogen worden, prüfte der II. Ausschluß dieselbe nochmals, fand aber nichts zu erinnern. Der Ausschluß beschloß deshalb zu beantragen:

Der hohe Landtag wolle die Landarmen-Rechnung pro 1880 dechargiren. Dieselbe schließt ab in Einnahme und Ausgabe mit 409 843 M. 90 Pf.

Der II. Ausschluß.“

Landtags-Marschall: Es ist also der Antrag auf Ertheilung der Decharge gestellt. Wenn kein Widerspruch erfolgt — ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt — so erkläre ich die Decharge für ertheilt.

Es folgt das Referat des II. Ausschusses, betreffend den Spezial-Etat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Anstalten für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. Referent ist der Herr Abgeordnete Bönniger.

Referent Abgeordneter Bönniger: Referat des II. Ausschusses, betreffend den Spezial-Etat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Anstalten für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Ein besonderer Etat für die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Anstalten ist bisheran nicht aufgestellt worden. Die zu diesen Zwecken bestimmten Fonds wurden gleichzeitig mit den für die Förderung von Kunst und Wissenschaft vorgesehenen Fonds verwaltet. Im Laufe der Zeit hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, eine Trennung dieser beiden Fonds herbeizuführen, und hat demgemäß der Provinzial-Verwaltungsrath beschlossen, aus dem gemeinschaftlichen, 20 000 M. betragenden Fonds 5000 M. zu entnehmen und sie, dem

Bedürfniß entsprechend, auf 10 000 M. erhöht, zum Gegenstande eines besonderen Spezial-Etats zu machen.

Der II. Ausschuß empfiehlt dem hohen Landtag in Uebereinstimmung mit der Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths den Spezial-Etat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Zbioten- und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 zur Annahme.

Landtags-Marschall: Der Antrag des Ausschusses ist Ihnen vorgelesen, ich stelle ihn zur Diskussion. — Es wünscht Niemand das Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Da dieser Spezial-Etat nur eine Position hat, so wird wohl die en bloc-Annahme beliebt. Ich bitte diejenigen, die gegen en bloc-Annahme sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Etat ist en bloc einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des II. Ausschusses, betreffend den Spezial-Etat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts katholischer Epileptiker aus der Rheinprovinz für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. Referent ist der Herr Abgeordnete Hoffstadt.

Referent Abgeordneter Hoffstadt: „Referat des II. Ausschusses, betreffend die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts katholischer Epileptiker aus der Rheinprovinz, für das Statsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Der Etat für die Kosten zur Unterhaltung katholischer Epileptiker wird dem Landtage zum ersten Mal vorgelegt, da erst im laufenden Jahr die betreffenden Anstalten eingerichtet sind. In Rath werden die katholischen weiblichen und in Aachen die männlichen katholischen Kranken verpflegt. Die Höhe des Stats beruht nur auf einer Schätzung, für welche die kurze Erfahrung des laufenden Jahres nur einen schwachen Anhalt bietet. Erst die folgende Statsperiode wird für eine richtige Bemessung des Bedürfnisses die nothwendige Unterlage geben. Nebenbei sei bemerkt, daß für die evangelischen Epileptiker durch Aufnahme in der Anstalt Bethel bei Bielefeld gesorgt ist.

Der II. Ausschuß empfiehlt dem hohen Landtag, dem in Einnahme und Ausgabe mit rot. 55 000 M. balancirenden Etat, welcher einen Zuschuß aus Provinzialmitteln von 25 700 M. erfordert, die Genehmigung zu ertheilen.

Der II. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des II. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. — Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Es ist ein kurzer Spezial-Etat, der ja wohl auch en bloc angenommen werden soll. — Ich konstatiere, daß hiergegen kein Widerspruch erfolgt, und erkläre den Etat für en bloc angenommen.

Es folgt das Referat des II. Ausschusses, betreffend Ersetzung eines Vorschusses aus dem Ausstellungsfonds durch den zur Disposition der Provinzialstände stehenden Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse. Referent ist der Herr Abgeordnete Hoffstümmer.

Referent Abgeordneter Hoffstümmer: Der II. Ausschuß acceptirte die Ausführungen des Verwaltungsrathes und beschloß folgendermaßen:

„Der II. Ausschuß macht den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths zu dem seinigen und schlägt dem hohen Provinzial-Landtage den Ersatz des Vorschusses de 4509 M. 92 Pf. aus dem zur Disposition der Provinzialstände stehenden Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse vor.

Der noch in Aussicht stehende Ertrag aus dem im Antrage angeführten Werke soll dem Dispositionsfonds wieder zugeführt werden.“

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des II. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des II. Ausschusses, betreffend den Spezial-Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. Referent ist der Herr Abgeordnete Seul.

Referent Abgeordneter Seul: Das Referat des II. Ausschusses, betreffend den Spezial-Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Etatsjahr vom 1. April 1883 bis 31. März 1885 hat folgenden Wortlaut:

„In der Sitzung des II. Ausschusses vom gestrigen Tage wurde der nebenbezeichnete Etat nebst den dazu gehörenden Unter-Etats a über Landwirthschaft und Viehstandsmutzung und b über den Arbeitsbetrieb einer eingehenden und sorgsamten Prüfung unterzogen.

Zu Titel II Nr. 1 der Ausgabe: „Gehalt des Direktors“ wurde von dem Abgeordneten Kaesen der Antrag auf Erhöhung dieses Gehaltes von 3800 M. auf 4000 M. gestellt und durch die vorzügliche Dienstführung des Direktors Schellmann eingehend motivirt. Von anderer Seite wurde die Belassung der Etats-Position auf dem von dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Satze mit Rücksicht darauf, daß Direktor Schellmann sich mit demselben ausdrücklich einverstanden erklärt habe, ihm auch durch Gewährung von Umzugskosten bei Antritt seines Amtes eine außergewöhnliche Zuwendung gemacht worden sei, befürwortet. Bei der Abstimmung entschied sich die Majorität des Ausschusses für die Belassung der Position in der vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Höhe. Zu allen übrigen Positionen des Etats fand der Ausschuss Nichts zu erinnern und beantragt deshalb:

Der hohe Landtag wolle den Spezial-Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885, in Einnahme und Ausgabe mit 426 000 M. balancirend, nach den Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsrathes genehmigen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des Ausschusses zur Diskussion. Herr Freiherr von Erde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Erde: Ich habe eben im Referate gehört, daß der Herr Abgeordnete Kaesen den Antrag gestellt hatte, dem Vorsteher des Instituts eine Gehaltserhöhung zuzuweisen. So weit ich die Ehre gehabt habe, den Herrn Kaesen als Abgeordneten kennen zu lernen, so glaube ich, würde er einen solchen Antrag nicht gestellt haben, wenn er nicht vollständig davon überzeugt wäre, daß dem betreffenden Herrn diese Zulage gebührt. Ich möchte daher Herrn Kaesen auffordern, seinen Antrag hier wieder aufzunehmen und zu motiviren.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Kaesen hat das Wort.

Abgeordneter Kaesen: Der geehrte Vorredner vergißt, daß bei dem gestrigen Festessen der Verwaltungsrath jattsam gelobt worden ist. Er hatte deshalb nicht nöthig, heute meine Sachkenntniß noch besonders hervorzuheben.

Eine Gehaltserhöhung des Brauweiler Direktors habe ich im Verwaltungsrath beantragt, bin aber damit nicht durchgedrungen und will denselben heute gegen die Ansicht der anderen

Mitglieder nicht erneuern. Ich bleibe aber bei meiner Ansicht, daß die Anstalt Brauweiler nicht lediglich als Gefangenenhaus, sondern auch als industrielles Etablissement zu betrachten und deren Direktor danach zu behandeln ist. Wenn Sie das Referat des Verwaltungsraths — ich habe es nicht vor mir — nachsehen wollen, so werden Sie die Anmerkung finden, daß bei der thatkräftigen Leistungsfähigkeit des zeitigen Direktors die Stelle des vor kaum zwei Jahren berufenen Polizei-Inspektors eingehen kann, obwohl die damals schon überfüllte Anstalt jetzt 300 Insassen mehr zählt. Die dem Direktor gestellte Aufgabe ist also eine viel schwierigere und eine bessere Dotirung der Stelle wäre meiner Ansicht nach sehr angemessen.

Landtags-Marschall: Der Antrag, den Herr Kaesen gestellt hatte, ist nicht wieder aufgenommen worden; es steht nur der Antrag des Ausschusses zur Debatte. — Da Niemand mehr das Wort wünscht, so schließe ich dieselbe und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bemerke, daß der ganze Etat en bloc angenommen ist, wenn kein Widerspruch erfolgt. — Ich konstatire, daß kein Widerspruch erfolgt. Der Etat ist en bloc angenommen.

Es folgt das Referat des II. Ausschusses, betreffend die Vergrößerung der Arbeitsanstalt in Brauweiler. Referent ist der Herr Abgeordnete Seul.

Referent Abgeordneter Seul: Meine Herren! Wie Sie aus der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths, die Ihnen unter Nr. III. 46. vorliegt, ersehen, ist die Arbeitsanstalt in Brauweiler von Jahr zu Jahr immer weniger ausreichend gewesen, um die immer mehr vermehrte Anzahl von Häuslingen aufzunehmen und ordnungsmäßig unterzubringen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich deshalb mit der Frage befaßt, ob und in welcher Weise diesem Bedürfnis einer Erweiterung der Arbeitsanstalt in Brauweiler abgeholfen werden könne. Er hat zunächst die Frage geprüft, ob es sich empfehle, statt einer Erweiterung der Anstalt in Brauweiler vielleicht eine zweite Anstalt, eine Filiale von Brauweiler, zu errichten. Die desfalls angestellten Ermittlungen und Verhandlungen haben aber nicht das gewünschte Resultat ergeben. Die angebotenen Baulichkeiten und Etablissements hätten so viele Umbauten und diese so viele Kosten erfordert, daß es nicht empfehlenswerth war, an diesem Gedanken, eine Filiale zu gründen, festzuhalten. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat deshalb die Erweiterung der Arbeitsanstalt in Brauweiler vorgeschlagen und hat in dieser Beziehung zwei Anträge gestellt, einmal: der Landtag wolle die Vergrößerung der Arbeitsanstalt in Brauweiler beschließen, und zweitens: der Landtag wolle genehmigen, daß dem Provinzial-Verwaltungsrathe eine Summe von 273 000 M. zur Verfügung gestellt und durch eine Anleihe bei der Provinzial-Hilfskasse gegen Verzinsung von 4% und Amortisation von 1% entnommen werde. Der erste Antrag auf Vergrößerung der Arbeitsanstalt in Brauweiler zerfällt wieder in drei verschiedene Unteranträge. Es wird zunächst der Aufbau des sogenannten alten Landarmenhauses und des jetzigen Dekonomiegebäudes, sodann der Neubau einer Küche, einer Waschküche und einer Badeanstalt, sowie die Einrichtung einer vollständigen Bewässerung mit Wasserturm und Dampfmaschine, und endlich der Neubau zweier Dienstwohnungen für Oberbeamte beantragt. Der II. Ausschuss hat sich mit Prüfung dieser Vorschläge im einzelnen befaßt und ist zu dem Resultat gekommen, dem hohen Landtage vorzuschlagen, den Anträgen des Provinzial-Verwaltungsrathes pure zuzustimmen.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des II. Ausschusses die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe die Anträge zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschließt.)

Die Anträge sind einstimmig angenommen.

Der nächste Gegenstand ist das Referat des II. Ausschusses, betreffend die Errichtung einer Gasfabrik für die Arbeitsanstalt zu Brauweiler. Referent ist der Herr Abgeordnete Seul.

Referent Abgeordneter Seul: Meine Herren! Das Referat des II. Ausschusses über diese Angelegenheit lautet wie folgt:

„Der II. Ausschuss erkannte nach Prüfung des von dem Provinzial-Verwaltungsrathe erstatteten Referates, betreffend die Errichtung einer Gasfabrik für die Arbeitsanstalt zu Brauweiler einstimmig an, daß die Beseitigung der zur Zeit in der genannten Anstalt bestehenden Beleuchtung durch Petroleum und die Einführung der Gasbeleuchtung sich in jeder Hinsicht empfehle und beantragt der II. Ausschuss:

Der hohe Landtag wolle die Errichtung einer Gasfabrik für die Anstalt in Brauweiler genehmigen und zu diesem Zwecke den Betrag von 49 000 M., welcher durch eine bei der Provinzial-Hilfskasse aufzunehmende Anleihe zu beschaffen bleibe, dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Disposition stellen.“

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie haben den Vortrag des Herrn Referenten des II. Ausschusses gehört, ich eröffne über denselben die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion. Soll ich den Antrag nochmals verlesen? (Stimmen: Nein!)

Wir schreiten zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, bitte ich, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des II. Ausschusses, betreffend die Anfertigung von zwei Millionen Stück Ziegelsteinen zur Verwendung bei den in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler projektierten Neu- und Umbauten. Referent ist der Herr Abgeordnete Seul.

Referent Abgeordneter Seul: Das Referat des II. Ausschusses betreffend die Anfertigung von zwei Millionen Stück Ziegelsteinen zur Verwendung bei den in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler projektierten Neu- und Umbauten lautet, wie folgt:

„Nachdem der II. Ausschuss in seiner gestrigen Sitzung dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsraths auf Vergrößerung der Arbeitsanstalt zu Brauweiler zugestimmt und beschlossen hat, die Genehmigung dieses Vorschlages bei dem Provinzial-Landtage zu beantragen, wurde heute in die Berathung des neben rubricirten Referates des Provinzial-Verwaltungsrathes eingetreten.

Es wurde allseitig anerkannt, daß die Beschaffung der zu den Erweiterungs- und Neubauten in Brauweiler erforderlichen Ziegelsteine auf dem Wege der Selbstfabrikation sich in jeder Hinsicht empfehle und dadurch insbesondere erhebliche Ersparnisse ermöglicht würden. Der II. Ausschuss beschloß deshalb einstimmig, zu beantragen: der hohe Landtag wolle beschließen, daß die zu den Um- und Neubauten in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler erforderlichen Ziegelsteine auf dem Terrain der Anstalt gebrannt, und die Fabrikation derselben unter den in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes näher angegebenen Modalitäten auf dem Wege der Submission an einen Unternehmer vergeben werde.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über diesen Gegenstand. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion; wir kommen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, bitte ich, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, der Antrag ist also einstimmig angenommen.

Der nächste Gegenstand ist das Referat des II. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Rechnung der Landarmen-Verwaltung pro 1881/82. Referent ist der Herr Abgeordnete Hoffstadt.

Referent Abgeordneter Hoffstadt: „Referat des II. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Rechnung der Landarmen-Verwaltung pro 1881/82. Der II. Ausschuss hat die im Revisionsbureau vorrevidirte und vom Provinzial-Verwaltungsrathe superrevidirte Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Landarmen-Verwaltung pro 1881/82 einer nochmaligen Revision unterworfen.

Da sich hierbei Anstände nicht ergeben haben, so beehrt sich der II. Ausschuss die Dechargirung der Rechnung beim hohen Provinzial-Landtage zu beantragen.

Die Rechnung schließt ab:

mit einer Einnahme von	580 369 M. 60 Pf.
„ „ Ausgabe „	580 484 „ 80 „
mit einem Vorschusse „	115 M. 20 Pf.
und „ „ Einnahmehreste von	115 „ 20 „

Dieser Einnahmehrest besteht in seitens der Gemeinden Sindorf und St. Wendel zu erstattenden Prozeßkosten.

Der II. Ausschuss.“

Vice-Landtags-Marschall: Der Antrag des II. Ausschusses lautet auf Ertheilung der Decharge. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schliesse die Diskussion und erkläre die Decharge für ertheilt.

Es folgt das Referat des II. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Rechnung über das Taubstummenwesen der Rheinprovinz pro 1880 und 1881/82. Referent ist der Herr Abgeordnete Weidt.

Referent Abgeordneter Weidt: „Referat des II. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Rechnungen über das Taubstummenwesen der Rheinprovinz pro 1880 und 1881/82.

Der II. Ausschuss, welchem die im Revisionsbureau vorrevidirten und seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes superrevidirten Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben für das Taubstummenwesen der Rheinprovinz pro 1880 und 1881/82 überwiesen wurden, hat diese Rechnungen einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Da sich hierbei nichts zu erinnern gefunden hat, so beehrt sich der II. Ausschuss, beim hohen Provinzial-Landtage die Dechargirung der beiden Rechnungen zu beantragen.

Die Rechnung pro 1881/82, in welche die ultimo 1880 verbliebenen Bestände, sowie Einnahme- und Ausgabehreste richtig übertragen sind, schließt ab:

mit einer Einnahme von	305 176 M. 72 Pf.
„ „ Ausgabe „	306 136 „ 72 „
mit einem Vorschusse „	960 M. — Pf.
„ „ Einnahmehreste „	1 113 „ — „
„ „ Ausgabehreste „	153 „ — „
und „ „ Kapitalbestände „	326 164 „ 45 „

(4% ige Depositen bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse).

Die Einnahmehreste bestehen in den 1050 M. betragenden Vorschüssen an die Direktoren der Taubstummenanstalten zu Brühl, Kempen, Neuwied und Trier zur Bestreitung kleinerer Ausgaben, und in dem rückständigen Pensionsbeitrage eines Brühler Zöglings von 63 M.

Von dem verbliebenen Ausgabereste rühren 150 M. aus dem von seiten des 27. Rheinischen Provinzial-Landtags für die Trockenlegung der Keller in der Taubstummenanstalt Kempen bewilligten Kredite von 2000 M. her.

Vice-Landtags-Marschall: Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich erkläre die Decharge für ertheilt.

Meine Herren! Der Referent für den 20. Gegenstand unserer Tagesordnung, Herr Abgeordneter Freiherr von Spies-Büllesheim, spricht mir soeben den Wunsch aus, diesen Gegenstand jetzt vorzunehmen. Falls kein Widerspruch aus dem Plenum erfolgt, werde ich diesem Ersuchen Folge geben. — Es erfolgt kein Widerspruch. Ich bitte den Herrn Freiherrn von Spies-Büllesheim, sein Referat vorzutragen.

Referent Abgeordneter Freiherr von Spies-Büllesheim: „Referat des III. Ausschusses, betreffend die Petition der Bürgermeister von Buir und Golzheim, in Angelegenheit der Uebernahme der Buir-Golzheim'er Prämienstrafe auf den Provinzialstraßenfonds.“

Der 26. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Plenar-Sitzung vom 3. Mai 1879 die Aufnahme der Prämienstrafe von Buir nach Golzheim unter die Provinzialstraßen genehmigt und dabei unter anderen die Bedingung gestellt, daß die Straße an Stelle der vorhandenen Decklage von Grubenkies durchweg mit einer 10 Centimeter starken Basaltdecke zu versehen sei.

Während die Gemeinden die übrigen Bedingungen des qu. Landtags-Beschlusses zu erfüllen bereit sind resp. thatsächlich bereits erfüllt haben, beantragen sie in der vorliegenden Petition, daß ihnen die Herstellung der vorgeschriebenen Basaltdecke erlassen werde.

Der III. Ausschuß fand bei Berathung dieses Antrages keinerlei Veranlassung, denselben zu befürworten, zumal die Gemeinden sehr wohl im Stande sind, die Kosten der in Rede stehenden Neudeckung aufzubringen und die Straße mit Rücksicht auf den starken Verkehr von Rübren-Zuhrwerken einer soliden Decklage durchaus nicht entbehren kann.

Der III. Ausschuß beehrt sich daher, bei hohem Landtage die Abweisung der vorliegenden Petition in Vorschlag zu bringen.“

Vice-Landtags-Marschall: Der Antrag des III. Ausschusses geht also dahin, die Abweisung in Vorschlag zu bringen. Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion. Diejenigen Herren, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, bitte ich, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, die Petition ist abgewiesen.

Der nächste Gegenstand ist das Referat des II. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Rechnungen über die Polizei-Strafgelderfonds und den Ehrenbreitstein'er allgemeinen Armenfonds pro 1880 und 1881/82. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Gimborn.

Referent Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Gimborn: „Referat des II. Ausschusses, bezüglich der Dechargirung der Rechnungen über die Polizei-Strafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds pro 1880 und 1881/82.“

Der II. Ausschuß hat die Rechnungen über die Polizei-Strafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds pro 1880 und 1881/82, welche im Revisions-Büreau vorrevidirt und von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths superrevidirt worden, einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Da sich hierbei nichts zu erinnern gefunden hat, so beehrt sich der II. Ausschuß die beiden Rechnungen dem hohen Provinzial-Landtage zur Dechargirung zu empfehlen.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß die Rechnung pro 1881/82, in welche die ultimo 1880 verbliebenen Bestände richtig übertragen sind, wie folgt abschließt:

Bezeichnung der einzelnen Fonds.	Baarbestand.		Effekten- resp. Kapitalbestand.	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Polizei-Strafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen	379	80	85	000
" " " " Koblenz (linksrheinisch)	79	43	100	500
" " " " " (rechtsrheinisch)	98	82	68	500
" " " " Köln (Hauptfonds)	462	20	64	000
" " " " " (Nebenfonds)	50	98	9	600
" " " " Düsseldorf (rheinischrechtlich)	197	31	40	300
" " " " " (landrechtlich)	528	27	81	850
" " " " Trier	342	98	122	500
Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armenfonds	26	71	46	500
Gesammt-Bestand	2 166	50	618	750

Der II. Ausschuß."

Vize-Landtags-Marschall: Verlangt Jemand das Wort? — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich erkläre die Decharge für ertheilt.

Der nächste Gegenstand ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition von Niersbeerbten der Gemeinde Wetten und Beert über die Verwendung der vom 27. Provinzial-Landtage ihnen bewilligten Beihülfe zu den Niers-Räumungskosten. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: „Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition von Niersbeerbten der Gemeinden Wetten und Beert über die Verwendung der vom 27. Provinzial-Landtage ihnen bewilligten Beihülfe zu den Niers-Räumungskosten.

Der I. Ausschuß betrachtet vorliegende Petition durch das vom Herrn Landes-Direktor, auf Grund eines in der Sitzung vom 24./27. September d. J. gefaßten Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths, unter dem 14. November d. J. an die königliche Regierung gerichtete Schreiben als erledigt, indem derselbe gleichzeitig die Erwartung ausdrückt, daß die königliche Regierung die Vertheilung der vom 27. Provinzial-Landtage den Niersbeerbten der Kreise Geldern und Cleve bewilligten Beihülfen nunmehr nach dem Maßstabe vornehme, wie derselbe im ursprünglichen Antrage aufgestellt war, und dem Provinzial-Verwaltungsrath baldthunlichst die endgültige Kostenberechnung der Gesammt-Räumungsarbeiten und die Nachweise über die Distribuirung der Beihülfe vorlege.

Außerhalb des Rahmens der Petition sieht sich der I. Ausschuß außerdem veranlaßt, zu der f. Z. vom Provinzial-Landtage bewilligten Beihülfe von 7500 M. zur Wiederherstellung des Nierskanals und der Kanalschleufe nachfolgenden Antrag zu stellen:

In Erwägung, daß die Instandsetzung des Nierskanals und der Kanalschleufe durch die sich entgegenstehenden Anschauungen über die Räumungspflicht in Frage gestellt ist, daß aber der königlichen Regierung für diesen Zweck schon 3000 M. überwiesen worden sind, daß also darüber keine Gewißheit besteht, ob die schon überwiesene Summe im Sinne der Bewilligung verwendet ist, daß es ferner ebenso ungewiß ist, ob der noch restirende Betrag von 4500 M. eine Verwendung

finden kann, daß es aber sowohl mit Rücksicht auf das Landeskultur-Interesse als auch auf die theils schon ausgezahlten, theils noch zu zahlenden Bewilligungen im hohen Interesse der provinzialständischen Vertretung liegt, die die Räumungspflicht des Nierskanals berührende Rechtsfrage gelöst zu sehen, beschließt der Provinzial-Landtag, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, erwähnte Rechtsfrage in geeigneter Weise in Untersuchung zu ziehen und hierüber dem nächsten Provinzial-Landtage Bericht zu erstatten.

Der I. Ausschuß beantragt daher:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle vorstehenden Antrag annehmen und die im ersten Theil des Referats enthaltene Erledigung der Petition von Niersbeerbten genehmigen.“

Meine Herren! Ich begreife, daß für diejenigen, die dem I. Ausschuß nicht angehören, dieses Referat keine vollständige Klarheit giebt. Es hätte, wenn es die Sache vollständig hätte umfassen sollen, weit ausführlicher gehalten sein müssen. Die Sache ist im I. Ausschuß so gründlich und ausführlich behandelt worden, daß der Referent davon abgesehen hat, diese nähere Begründung auch in das Referat aufzunehmen. Sollte einer der Herren nähere Aufklärung wünschen, so bin ich natürlich sehr gerne bereit, sie zu geben. Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, daß besonders Herr Freiherr von Geyr im I. Ausschuß ein reiches Material zur Hand hatte, um die einzelnen Punkte dieses Referates näher zu erörtern. Vielleicht wäre es der Sache angemessen, wenn Herr Freiherr von Geyr auch hier im Plenum diese Punkte zur Sprache brächte.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie haben den Vortrag des Herrn Referenten gehört. Ich eröffne die Diskussion. Herr Freiherr von Geyr hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Rudolph von Geyr: Meine Herren! Der 27. Provinzial-Landtag hat auf Antrag des Herrn Regierungs-Präsidenten von Hagemeister genehmigt, daß 39 000 M. den bedrängten Gemeinden an der Niers erstattet werden sollen. Er hat eine Liste zu Grunde gelegt, daß diejenigen Gemeinden, die 150% und mehr Katastral-Reinertrag zahlen, unterstützt werden sollen, die andern nicht. Das wäre richtig, wenn nicht die Ausbaggerungskosten in eine Kasse geflossen wären, sie sind aber in eine Kasse geflossen. Es haben also die Gemeinden, die weniger bedrängt waren, die wenig zu räumen hatten, die bedrängten Gemeinden schon durch ihre Zuschüsse unterstützt. Jetzt sollen die 39 000 M. verwandt werden, um diese speziellen bedrängten Gemeinden noch einmal zu unterstützen; das wäre ein Unrecht. Ich beantrage, daß der Provinzial-Landtag mit der Unterstützung einhält, bis wir einen Kostenanschlag und einen Nachweis von der Königlichen Regierung erhalten haben, wie sie die Vertheilung auszuführen gesonnen ist.

Vice-Landtags-Marschall: Ich möchte den Herrn von Geyr bitten, diesen Antrag gefälligst schriftlich einreichen zu wollen. Herr Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich habe das Referat nicht genau gehört; soweit ich mich der Verhandlungen des Ausschusses entsinne, ist im Antrage enthalten, daß die Regierung aufgefordert werde, einen Kostenanschlag u. s. w. vorzulegen, damit der Provinzial-Landtag in die Verwendung der Gelder Einsicht bekomme.

Vice-Landtags-Marschall: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Geyr.

Abgeordneter Freiherr Rudolph von Geyr: Nach dem Referat soll der Provinzial-Landtag die Regierung auffordern, mit der Auszahlung der Gelder nicht zu zögern, sie soll also jetzt die Gelder herauszahlen, ich meine, man sollte mit der Herauszahlung der Gelder warten, bis man weiß, wer die Gelder haben soll. Ich finde nämlich, daß die Aufstellung der Königlichen

Regierung verkehrt ist. Wenn wir jetzt die Gelder herauszahlen, so fügen wir dem ersten Unrecht ein zweites bei. Ich vermuthe nur, daß die Regierung die Vertheilung in der angegebenen Weise vornehmen will, und ich vermuthe auch nur, daß die Gelder in eine Kasse geflossen sind, ich vermuthe das aus den Steuerzetteln, die wir bekommen haben. Ich meine, wir müßten zuerst genaue Auskunft über das ganze Werk haben, welches uns die königliche Regierung aufgebürdet hat, ehe wir eine Unterstützung bewilligen.

Vice-Landtags-Marschall: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Mir scheint das, was der Herr Abgeordnete von Geyr beantragt, vieles für sich zu haben, es würde aber ein weitergehender Gedanke sein, als er im Antrage des Ausschusses enthalten ist: der Ausschuß will Vorlage der Rechnungen haben, Herr von Geyr will die Gelder zurückhalten, bis wir die Rechnungslage erhalten haben und ersehen können, wie die Gelder verwendet werden. Es wäre gut, wenn die für den Antrag des Herrn von Geyr nöthigen Beläge in der heutigen Versammlung beigebracht würden, um denselben zu motiviren. Das wäre sehr wünschenswerth.

Vice-Landtags-Marschall: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Geyr.

Abgeordneter Freiherr Rudolph von Geyr: Ich habe die Steuerzettel nicht bei mir, ich habe sie im I. Ausschuß zur allgemeinen Heiterkeit vorgelegt. Wenn ich es nochmals wiederholen soll, ich bekam im Jahre 1882 drei Steuerzettel von ca. 1000 M. Die Einschätzung in den Nierskatastern schien mir durchaus ungerechtfertigt, ich habe an das Landrathsamt, ich habe an die Regierung berichtet, daß dies durchaus willkürlich geschehen sei, und daß man bei der Einschätzung mit der größten Unkenntniß verfahren sei. (Bravo!)

Auf meine Reklamation bekam ich gegen Ende des Jahres 1882 ein Schreiben von der Landrathur, daß mir einstweilen 500 M. gestrichen seien. Im Frühling des Jahres 1883 bekam ich wieder drei Steuerzettel, auf denen die gestrichenen 500 M. abermals standen, mit der ausdrücklichen Bemerkung: für die Strecke zwischen Camen-Caen und Holtthaide; die Strecke zwischen Caen und Holtthaide ist aber größtentheils mein Eigenthum, ich selber war der Entrepreneur und habe die Strecke zur vollsten Zufriedenheit der Behörde ausgebaggert, nicht für 500 M., sondern mit 142 M. Ich schrieb an den Steuer-Empfänger, ich könnte das Geld nicht bezahlen, denn ich selber wäre der Entrepreneur der Sache, sie wäre mit 142 M. ausgeführt worden, ich bekam aber Mahnzettel über Mahnzettel und wurde gedrängt, ich sollte die 500 M. bezahlen; die 142 M. sollten für meine Arbeit abgezogen werden. Ich reklamierte an die Landrathur und bekam die 142 M. abgeschrieben, aber das Uebrige mußte ich bezahlen. Mündlich wurde mir gesagt, das wäre nicht für die angegebene Strecke allein, obwohl dies auf dem Steuerzettel stand, sondern das wäre für die ganze untere Niers, das Ganze würde aus einer Kasse bezahlt. Ich kann also nicht anders annehmen, als daß die Gelder in eine Kasse fließen und so vertheilt werden; deshalb behaupte ich auch, daß die 39 000 M. Entschädigung, die der Provinzial-Landtag uns zuerkannt hat, verkehrt vertheilt werden. Wir haben die bedrängten Gemeinden schon unterstützt, es müssen deshalb sämtliche Gemeinden unterstützt werden, nicht jene einzelnen Gemeinden. Wie schon gesagt, ich kann mich irren, ich weiß nicht, was die königliche Regierung vor hat, es ist auch möglich, daß die Gelder an die einzelnen Gemeinden vertheilt worden sind, aber, wie gesagt, der Provinzial-Landtag hat nicht einmal einen Nachweis von der Regierung bekommen, wo dieselbe mit den 39 000 M. bleiben will.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Dieser Ausweis ist ja im Referat ausgesprochen, es heißt in demselben ausdrücklich: „und dem Provinzial-Verwaltungsrathe baldthunlichst die endgültige Kostenberechnung der Gesamt-Räumungsarbeiten und die Nachweise über die Distribuirung der Beihilfe vorlege“. Was den andern Vorschlag des Herrn Freiherrn von Geyr oder den Antrag desselben betrifft, die Beihilfe zu sistiren, sie nicht weiter zu zahlen, so hat derselbe praktisch wenig Werth mehr, weil die Beihilfe schon zum großen Theil gezahlt ist. Die Regierung ist im Besitz derselben, also könnte ein solcher Antrag sich blos dahin richten, die Regierung aufzufordern, das ihr überwiesene Geld zurückzugeben, es sind aber nur noch einige Tausend Mark im Rückstande; dieselbe verschlagen zu der ganzen Summe für die Räumungsarbeiten sehr wenig. Nun liegt die Sache folgendermaßen; ich habe es im Ausschuß dargelegt und erlaube mir als Referent über diesen Punkt noch einmal darauf zurückzukommen. Die Regierung hatte bei Einreichung ihres Antrages im Jahre 1881 den Gedanken zu Grunde gelegt, daß man nicht von den Miersbeerbtten verlangen könnte, daß sie zu den Miersräumungskosten einen höheren Beitrag als 150% des Katastral-Reinertrages leisteten. Von diesem Prinzip ausgehend, hatte sie in ihrem Antrag eine tabellariſche Uebersicht der ganzen Kosten, nach den Gemeinden aufgestellt, beigelegt, in welcher Tabelle in einer Kolonne enthalten war, wie viel Prozent des Katastral-Reinertrags die einzelnen Gemeinden zu leisten hatten. Wenn Sie diese Tabelle vom Jahre 1881 nachschlagen, so werden Sie in derselben Gemeinden finden, die weit über 150% des Katastral-Reinertrages kommen, Sie werden auch andere finden, die darunter bleiben. Die Regierung ging von der Idee aus, daß nur diejenigen unterstützt werden resp. an der Beihilfe partizipiren sollten, die über 150% des Katastral-Reinertrages kämen, die anderen wären per se ausgeschlossen. Ich gestehe, daß dieser Modus der Vertheilung allerdings eine Gleichheit herbeiführen würde, die entschieden zu befürworten ist. Es haben sich nun durch das, ich kann wohl sagen, planlose Vorgehen der Regierung in dieser Sache die faktischen Räumungsarbeiten und die Kosten derselben ganz anders herausgestellt, als sie in der am grünen Tisch ausgearbeiteten Tabelle enthalten waren, es haben sich bedeutend höhere Kosten ergeben. Durch die Unordnungen, von Seiten einzelner Unternehmer, haben sich auf einzelnen Strecken — ich nenne nur die Strecke Geldern-Weeze bis an die Clever Grenze herunter — bedeutend höhere Kosten herausgestellt, als sie in dem Antrage enthalten waren, auf der anderen Seite haben sich in einzelnen Gemeinden — darunter wird man auch diejenige Gemeinde rechnen müssen, in welcher Herr Freiherr von Geyr als Unternehmer aufgetreten war — weit niedrigere Kosten ergeben, als sie in der Tabelle zu dem Antrage enthalten waren. So stimmte also die Aufstellung der Regierung faktisch durchaus nicht, und die Regierung war, als dieser Rechnungsfehler vorlag, allerdings in eine üble Situation versetzt, sie wußte nicht, in welcher Weise sie den Beschluß des Landtags vom Jahre 1881 zur Ausführung bringen sollte. Sie hat sich daher im Laufe dieses Sommers an den Provinzial-Verwaltungsrat mit der Bitte gewendet, diesen Beschluß vom Jahre 1881, der nach ihrer Ansicht keine genügende Interpretation enthalte, zu interpretiren, um auf diese Weise die Distribution der Beihilfe vorzunehmen. Der Provinzial-Verwaltungsrat hat in richtiger Beurtheilung des damals gefaßten Beschlusses eine weitere Interpretation nicht eintreten lassen, sondern hat einfach den Wortlaut des damals gefaßten Beschlusses vom Jahre 1881 zu Grunde gelegt, in welchem es ausdrücklich heißt, daß „unter Zugrundelegung des Antrages der königlichen Regierung“ diese Beihilfe in der Gesamtsumme von 39 000 M. zu gewähren sei; „unter Zugrundelegung“, das heißt implicite unter Anerkennung der damals von der königlichen Regierung aufgestellten Tabelle, die als Grund-

gedanken 150% des Katastral-Reinertrages annahm. Wenn sich hinterher ein faktischer Irrthum, ein Rechenfehler von seiten der Regierung herausgestellt hat, so war selbstverständlich der Provinzial-Verwaltungsrath nicht in der Lage, diesen Rechenfehler zu korrigiren, umsoweniger als die Räumungsarbeiten durchaus noch nicht abgeschlossen waren und als man durchaus noch nicht mit Sicherheit vorhersehen konnte und sich durchaus nicht bestimmen ließ, ob sich nicht in Zukunft weitere Rechenfehler herausstellen würden. Deshalb glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath, an der ursprünglichen Tabelle, wie sie dem von uns vor zwei Jahren genehmigten Antrage zu Grunde gelegen hat, festzuhalten und die Regierung aufzufordern, die Vertheilung der Beihilfe nach dieser vorzunehmen. Wenn sich dadurch für einzelne Gemeinden ein Nachtheil ergab, so traf den Provinzial-Verwaltungsrath so wenig wie den Provinzial-Landtag die Schuld hiervon, ebenso wenig wie er es sich zuschreiben hat, wenn anderen Gemeinden durch diese Art der Vertheilung ein Vortheil zu gute kam. Der I. Ausschuß hat in voller Uebereinstimmung mit dieser Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsraths umso mehr geglaubt, an der ursprünglichen Tabelle der Vertheilung der Beihilfe festhalten zu müssen, als, wie ich schon hervorgehoben habe, es sich durchaus noch nicht übersehen ließ, ob eine jetzt von der Regierung aufgestellte Uebersicht den thatsächlichen Verhältnissen vollständig entsprechen würde oder nicht.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Es meldet sich Niemand weiter zum Wort. Ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung. Ein Antrag ist mir von Herrn Freiherrn von Geyr nicht eingereicht worden, wir haben uns also nur mit dem Antrage des Ausschusses zu beschäftigen. Wünschen die Herren eine nochmalige Verlesung des Antrages des Ausschusses? (Stimmen: Nein!)

Diejenigen Herren, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist gegen die Stimme des Herrn Freiherrn von Geyr angenommen.

Es folgt das Referat des I. Ausschusses zu der Petition des Landrathes des Kreises Bernkastel um Unterstützung zur Förderung der Korbweiden-Kultur in den Hochwald-Gemeinden des Kreises Bernkastel. Referent ist der Herr Abgeordnete Wolters.

Referent Abgeordneter Wolters: „Der Landrath des Kreises Bernkastel hat folgenden Antrag an den Provinzial-Landtag gerichtet:

„Hoher Provinzial-Landtag möge geruhen, zur Ausführung von Korbweiden-Kulturen behufs Erzielung und Erlernung der Korbflechterei als Hausindustrie den Gemeinden Rhäumen, Rapperath, Kempfeld und Berglicht des Kreises Bernkastel eine Summe von 14 400 M. zu überweisen.“

Der I. Ausschuß beantragt, der hohe Provinzial-Landtag wolle die Petition dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Erwägung überweisen, ob den Gemeinden Rhäumen, Rapperath, Kempfeld und Berglicht aus den für Hebung des Nothstandes in den Gebirgsgegenden bereiten Mitteln eine Unterstützung bewilligt werden könne.

Der I. Ausschuß.“

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der nächste Gegenstand ist das Referat des I. Ausschusses zu der Petition des Landraths des Kreises Bernkastel um Beihilfe aus Provinzialfonds zur Anlage von Wasserleitungen in den Gemeinden Rhauen, Hunolstein und Morscheid-Niedenburg. Referent ist der Herr Abgeordnete Wolters.

Referent Abgeordneter Wolters: „Der Landrath des Kreises Bernkastel hat folgenden Antrag an den hohen Provinzial-Landtag gerichtet:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle beschließen, der Gemeinde Rhauen den Betrag von 6900 M., der Gemeinde Hunolstein 7260 M. und der Gemeinde Morscheid-Niedenburg 7500 M. als Unterstützung zur Anlage von Wasserleitungen resp. zur Versorgung ihrer Einwohner mit ausreichendem Trinkwasser zu überweisen.“

Der I. Ausschuß beantragt, der hohe Provinzial-Landtag wolle die Petition als solche abweisen und den Antragstellern anheimstellen, sich zur Erlangung eines Darlehns aus dem Meliorationsfonds an den Provinzial-Verwaltungsrath zu wenden.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. Es erhebt sich Niemand. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des I. Ausschusses zu der Petition des Rheinischen Bauernvereins betreffend Entschädigung für die an Milzbrand fallenden Thiere. Referent ist der Herr Abgeordnete Wolters.

Referent Abgeordneter Wolters: „Der Vorstand des Rheinischen Bauernvereins hat folgenden Antrag an den hohen Provinzial-Landtag gestellt:

„Der hohe Rheinische Provinzial-Landtag wolle eine Untersuchung darüber veranlassen, in welcher Weise eine Entschädigung der in der Rheinprovinz an Milzbrand fallenden Thiere durch den Provinzial-Verband erfolgen könne und demnach die zur Erreichung des Zieles geeigneten Schritte thun.“

Nach eingehender Erörterung faßte der I. Ausschuß den Beschluß zu beantragen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle die vorliegende Petition dem Provinzial-Verwaltungsrathe mit dem Auftrage überweisen, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und dem nächsten Landtage darüber Bericht zu erstatten, ob

1. im Wege der Abänderung der Gesetze vom 28. Juni 1880 und 12. März 1881 eine weitere Ausdehnung der Entschädigung resp. der Zwangsversicherung gegen Viehseuchen anzustreben, oder
2. von Seiten des Provinzial-Verbandes eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherung für die gesammte Provinz in's Leben zu rufen oder endlich
3. eine Rückversicherung für die bestehenden und neu zu gründenden Viehladen innerhalb der Provinz zu bilden sei.

Der I. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des I. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Es ist mir der Wunsch zu Ohren gekommen, daß wir Nr. 22 der Tagesordnung vorgehen; ich folge diesem Wunsche. Es ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend:

1. den Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885, und
2. den auf diesen Etat Bezug habenden Antrag des Freiherrn von Loë und Genossen, betreffend die Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 3000 M. für die Versuchsstation des Rheinischen Bauernvereins zu Kempen aus provinziellen Mitteln für die Jahre 1884/85 und 1885/86.

Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Eynatten.

Referent Abgeordneter Freiherr von Eynatten: Der Etat liegt den Herren unter Nr. IV. 70. vor. Die Positionen sind nach den Durchschnittszahlen der letzten Jahre aufgestellt. Der I. Ausschuß hat nichts zu erinnern gefunden. Von Einfluß dürfte es auf den Etat sein, wenn der Antrag des Herrn Freiherrn von Loë, der soeben verlesen wurde, betreffend die Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 3000 M. für die Versuchsstation des Rheinischen Bauernvereins zu Kempen, angenommen wird. Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë motivirt seinen Antrag damit, daß er die Nützlichkeit derartiger Anstalten, die auch der Landtag bei früheren Gelegenheiten bereits zu erkennen gegeben hat, nachweist.

Er sagt ferner, daß diese Versuchsstation hauptsächlich den kleinen Ackerwirthen zu gute kommen werde, und daß der Verein, welcher diese Station gegründet hat, auch meistens aus kleinen Ackerleuten bestehe, die nur einen Beitrag von 1 M. zahlen, welche Mittel kaum ausreichen, um das Vereinsorgan zu erhalten. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat den Antrag empfohlen, und auch der I. Ausschuß empfiehlt dem hohen Landtag den Antrag zur Annahme.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir müssen zunächst den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë vornehmen, weil dadurch der Etat beeinflusst wird. Ich bitte den Herrn Referenten, den Antrag zu verlesen.

Referent Abgeordneter Freiherr von Eynatten: „Der I. Ausschuß beantragt: Das hohe Haus wolle den erbetenen Betrag von je 3000 M. für die Etatsjahre 1884/85 und 1885/86 bewilligen und somit den Etatskredit für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen u. um den betreffenden jährlichen Betrag erhöhen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des I. Ausschusses zur Diskussion. — Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Dieser Antrag bezieht sich doch auf den Antrag des Herrn Freiherrn Felix von Loë?

Landtags-Marschall: Jawohl!

Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Vor 2 Jahren lag uns auch ein ähnlicher Antrag des landwirthschaftlichen Central-Vereins vor, Sie wissen alle, wie schwer derselbe damals durchgekommen ist, und gerade der Herr Antragsteller dieses Antrags war damals derjenige, der am meisten dagegen ankämpfte. Meine Herren! Ich weiß nicht, weshalb wir die 3000 M. für die Versuchsstation ausgeben sollen, wo wir jetzt eine Versuchsstation in Bonn in ausreichendem Maße haben. Die Versuchsstation in Bonn ist vollständig intakt, ein jeder von uns kann

hingehen, alle Versuche werden umsonst gemacht, sie kosten Niemanden etwas. Der Central-Verein ist eingetheilt in Lokal-Vereine und in diejenigen Vereine, die darunter stehen, die sogenannten landwirthschaftlichen Kasinos; die Mitglieder der Kasinos zahlen gar nichts, denn sie sind Mitglieder der Lokal-Vereine, sie können alle in ausreichendem Maasse die Auskunft in unserer landwirthschaftlichen Versuchsstation für gar nichts erhalten. Wie es zugeht, daß dieser Antrag heute eingebracht wird, ich verstehe es nicht recht, ich verstehe nicht die Gleichstellung einer Versuchsstation, die mit 3000 M. gegründet wird, mit unserer in Bonn, ich weiß wenigstens nicht, was für eine Versuchsanstalt man für 3000 M. errichten will; soll es eine Versuchsanstalt für Kartoffelproben, Obstsorten und dergleichen sein? Die müssen die Vereine selber machen können. Will man aber eine wirkliche Versuchsstation gründen, so kann man eine solche für 3000 M. nicht haben; die Versuchsstation ist in Bonn. Deshalb, meine Herren, bitte ich Sie, lehnen Sie den Antrag ab.

Landtags-Marschall: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Wunderlich nur darauf bemerken, daß unter dem Antrag des Herrn Freiherrn von Loë 49 Namen von Mitgliedern des Provinzial-Landtags schon stehen und der Antrag mit dieser Majorität an den Provinzial-Landtag gelangt ist. (Abgeordneter Wunderlich: Das macht nichts aus.) Ich gebe Ihnen nur das faktische Verhältniß an. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich dem Verständniß und dem Gedächtniß des Herrn Vorredners etwas zu Hülfe komme. Was das Gedächtniß anbelangt, so bitte ich die Herren, sich in den Landtag zurückzuwerfen, der vor 3 Jahren hier tagte und in dem der Antrag vorlag, für das Vereinshaus in Bonn einen Beitrag von 25 000 M. zu bewilligen. Ich glaube, die Mitglieder des Provinzial-Landtags waren damals einstimmig der Ansicht, daß für das Vereinshaus ein Beitrag nicht geleistet werden könne, weil der Verein mit Rücksicht auf die Staatsubvention und verschiedene andere Umstände nicht so bedürftig sei. Es hat mein Kollege, Herr Breuer, den Antrag später dahin modifizirt, für die Versuchsstation 15 000 M. zu bewilligen. Diejenigen, die dagegen waren, zu denen auch ich gehört habe, waren nicht gegen die Versuchsstation, sondern sie glaubten, daß diese 15 000 M. doch nur schließlich für denselben Zweck verlangt waren, wie die 25 000 M., nämlich für das Vereinshaus, hinsichtlich dessen eine Einstimmigkeit vorhanden war; Herr Kollege Breuer wird das bestätigen können. Das war das, was ich habe anführen wollen, um das Gedächtniß des Herrn Vorredners aufzufrischen. Was das Verständniß anbelangt, so hat er sich wohl auch nicht ganz das klar gemacht, was in dem Referat und in den Motiven schon ausgesprochen worden ist, daß die Versuchsstation in Kempen wesentlich dem kleinen Bauernstande zu Hülfe kommen soll. Die Versuchsstation in Bonn wirkt in sehr segensreicher Weise, es ist Ihnen aber allen, welche die Verhältnisse kennen, bekannt, daß in den landwirthschaftlichen Vereinen vorwiegend der große Grundbesitz vertreten ist, das sind überhaupt Leute, die sich schon selbst mehr zu helfen wissen, denen aber, wie gesagt, die Versuchsstation einen wesentlichen und großen Nutzen bringt; für den kleinen Bauer der dabei nicht betheiligt ist — ich will nicht darüber reden warum — der Beitrag macht auch schon sehr viel, der Bauer dreht den Thaler, den er bezahlen muß, mit Recht dreimal in der Hand herum, während er eine Mark schon leichter ausgiebt — ist aber nicht geforgt. Mit dieser Mark sind wir nicht im Stande, viel auszugeben, große Institutionen ins Leben zu rufen, wir müssen den „Rheinischen Bauer“ — das ist das Vereinsorgan, welches wöchentlich erscheint — den Mitgliedern frei liefern, wir haben Verwaltungskosten, Sie werden also begreifen, daß von dieser Mark sehr wenig übrig bleibt, wir haben es aber doch gewagt, auch selbst

abgesehen von der Aussicht, einen Zuschuß zu bekommen, diese Versuchsstation ins Leben zu rufen, weil gerade der rheinische Bauernverein dazu da ist, um nicht dem großen Oekonom und dem großen Landwirth zu helfen, der sich allein schon helfen kann, sondern um dem kleinen Bauer und dem kleinen Landwirth, der heute isolirt da steht und in sehr bedrängter Lage ist, durch die Vereinigung Hilfe zu leisten. Meine Herren! Wir haben allerdings gehofft, daß die Versuchsstation allmählich auch im Stande sein würde, auf eigenen Füßen zu stehen, aber wenn etwas derartiges ins Leben gerufen wird, so wissen Sie ja alle, daß es mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, und das ist der Grund, weshalb wir den Antrag gestellt haben. Ich kann nur sagen, daß ich aufrichtigen Dank auszusprechen habe, daß dieser Antrag von vorneherein so viel Verständniß gefunden hat, daß, wie der Herr Landtags-Marschall gesagt hat, 49 Mitglieder des Landtages ihn unterschrieben haben. Ich möchte daher bitten, das, wie ich glaube, wenig motivirte Bedenken des Herrn Vorredners nicht zu berücksichtigen und dem Antrage möglichst einstimmig zuzustimmen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Breuer hat das Wort.

Abgeordneter Breuer: Meine Herren! Obschon beinahe in erschöpfender Weise von dem geehrten Herrn Vorredner das gesagt worden ist, was ich auch anzuführen mir erlauben wollte, möchte ich doch Herrn Wunderlich zunächst entgegnen, daß ich damals zu dem Antrage des landwirthschaftlichen Vereins eine Subvention für die chemische Versuchsstation zu Bonn beim hohen Hause erbeten habe, um die rheinischen Landwirthe gegen Betrug im Düngerhandel möglichst zu schützen. Zu der Zeit, als der Antrag meinerseits gestellt wurde, gab's keinen Bauernverein; heute ist der Bauernverein mit nahezu 13 000 Mitgliedern ins Leben getreten, er ist da. Ich möchte sodann dem Herrn Abgeordneten Wunderlich, welcher auf Bonn verweist, noch sagen, daß ich es mit lebhafter Freude begrüßt habe, als der Antrag gestellt wurde; denn ich erachte es für meine Pflicht, meine Gewerbsgenossen alle zu schützen. Es sind damit vornehmlich die kleinen Landwirthe gemeint. Wir haben unter den 13 000 Mitgliedern des Bauernvereins — ich bin auch Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins — recht viele, die des Schutzes entbehrten, und für diese, meine Herren, bitte ich Sie, um Annahme des Antrages, damit meine Gewerbsgenossen alle in unserer schönen Rheinprovinz allmählich den Schutz bekommen, dessen sie so sehr bedürfen und somit fortan die nöthigen Düng- und Futtermittel, sowie auch Sämereien auf Gehalt und Werth durch chemische Analyse vorab prüfen lassen können. Ich enthalte mich weiterer Ausführungen und glaube Herrn Wunderlich die Antwort gegeben zu haben, zu der ich mich verpflichtet hielt. Nach Tausenden zählen die Landwirthe, die nicht Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins sind, und für diese vornehmlich, aber auch überhaupt für alle, bitte ich beim hohen Hause um allseitige Annahme des Antrages.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Was das Gedächtniß anbelangt, so glaube ich doch, mein Gedächtniß ist gut genug, um zu behaupten, daß wir die Summe damals nicht für das Vereinshaus bewilligt haben, sondern daß wir sie hauptsächlich für die Versuchsstation bewilligt haben; nur unter dieser Position ist der Antrag damals durchgegangen. Ich glaube deshalb doch, daß mein Gedächtniß so treu ist, wie dasjenige des Herrn von Loë. Was das Verständniß anbelangt, so verstehe ich recht gut, was man mit einer Versuchsstation anfängt, und ich kann nicht anders sagen als: bei uns am Mittelrhein und Oberrhein ist der kleinste Bauer geschützt, denn der kleinste Bauer ist in den Kasinos, und jedes Kasino hat das Recht, jede mögliche Probe nach Bonn zu schicken. Ich sehe in der That nicht ein, warum es auch nicht

ebenso am Niederrhein gemacht werden kann. Auch die kleinsten Bauern haben alle miteinander das Recht, für gar nichts in Bonn untersuchen zu lassen. Ich bleibe deshalb bei meiner Meinung stehen und bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich will auf die Frage, wessen Gedächtniß das bessere ist, nicht weiter eingehen, die Herren mögen sich privatim darüber auseinandersetzen, im übrigen bin ich doch in diesem Falle für das Gedächtniß des Herrn Freiherrn von Loë. Was aber die andere Frage des Bedürfnisses angeht, so hat der Herr Kollege Breuer schon darauf hingewiesen, daß der Rheinische Bauernverein aus 13 000 Mitgliedern besteht, die zu einem nicht geringen Theile nicht Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins sind und nur für die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins ist die Versuchsstation in Bonn gegeben, ebenso wie die neu errichtete Versuchsstation in Kempen in erster Linie für die Mitglieder des Rheinischen Bauernvereins gegründet ist. Meine Herren, wenn 13 000 Mitglieder eines Standes, eines Standes, der, wie das in diesen Tagen betont und anerkannt worden ist, der erste und wichtigste Stand in unserer Rheinprovinz ist, eine solche Station für ein Bedürfniß erachten und die Gründung einer solchen Station fordern oder eine solche begründet haben und dann hierher kommen und sich an den hohen Landtag um eine Unterstützung dieses Instituts wenden, das Sie für ein Bedürfniß erachten, dann verstehe ich in der That nicht, wie man für diese Sache kein Verständniß haben kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Ich bitte noch ein Paar Worte zur Richtigstellung sagen zu dürfen. Ich habe gesagt, daß in unseren Kasinos auch jeder kleine Landwirth Mitglied sein kann und ist er in einem Kasino, so ist er eo ipso durch das Kasino auch Mitglied des landwirthschaftlichen Lokalvereins. In Bonn haben wir ausreichendes Material, und die Herren in Bonn haben selbst gesagt, sie bäten darum, daß recht viel geschickt werde, sie wollen arbeiten, sie wollen auch für den kleinsten Landwirth arbeiten, also, meine Herren schicken Sie aus allen Ihren landwirthschaftlichen Vereinen die Sachen nur hin, ich gebe Ihnen mein Wort, Sie bekommen ausreichende Auskunft.

Landtags-Marschall: Herr von Geister hat das Wort.

Abgeordneter von Geister: Meine Herren! Die Wahrheit liegt, wie mir scheint, auch hier auf beiden Seiten. Es ist richtig, was der Herr Abgeordnete Wunderlich gesagt hat, der landwirthschaftliche Verein ist jeder Zeit bereit gewesen, auch für Nichtmitglieder auf seiner Station arbeiten zu lassen, er hat es im reichlichsten Maße und vielfach ohne Entgelt gethan. Aber eben so wahr ist, wenn von der andern Seite gesagt wird: trotzdem kommt eine große Zahl von bäuerlichen Eingeweihten unserer Provinz nicht dazu, sich der Versuchsstation in Bonn zu bedienen. Diese Versuchsstation steht ihnen zu fern; da sie nicht Vereinsmitglieder sind, wagen sie es nicht anzufragen; es fehlt wohl auch häufig an der Vermittelung durch Kasinos u. s. w., durch welche sie an die Versuchsstation herantreten könnten. Es hat sich nun herausgestellt, daß ein neuer Verein von 13 000 Mitgliedern den Wunsch hegt, ebenfalls eine Versuchsstation zu gründen, um denjenigen großen Theil kleiner bäuerlicher Besitzer und Pächter, die an der Bonner Versuchsstation nicht theilnehmen, erneuerte Gelegenheit zu geben, ihre Bezüge an Düngermitteln untersuchen zu lassen.

Das, meine Herren, beweist mir, da wir auf der einen Seite alle die Landwirtschaft auf jede Weise unterstützen wollen und da auf der anderen Seite die Neucreirung einer Versuchs-

station in Kempen in keiner Weise einen Rückgang der Versuchstation in Bonn involviret, daß beide vollständig neben einander arbeiten können und dadurch, daß sie neben einander arbeiten, weiteren Kreisen unserer landwirthschaftlichen Bevölkerung als bisher die großen Vortheile der Dünger- und Saamen-Kontrolle vermitteln werden.

Meine Herren! Aus diesem Grunde ist es auch berechtigt, wenn ein solcher Wunsch von einem großen Theil bäuerlicher Inassen unserer Provinz gehegt wird, diesem Wunsche von Seiten der Provinzial-Vertretung entgegenzukommen und durch Bewilligung eines mäßigen Zuschusses, wie er hier doch nur für die nächsten Jahre beantragt wird, das Interesse zu bekunden, welches der Landtag an der Vermehrung solcher der Landwirthschaft dienenden Institute hat. Wozu überhaupt, meine Herren — ich habe diesen Standpunkt von Anfang an vertreten — irgend welche gehässige Rivalität, irgend welche Animosität zwischen dem neu gegründeten Bauernverein und dem lange bestehenden landwirthschaftlichen Verein. Sie können beide sehr gut neben einander arbeiten, sie werden sogar sehr häufig miteinander arbeiten, wie dies in dieser Landtage bereits durch eine gemeinschaftliche Petition dargethan ist, so daß ich überzeugt bin, die Interessen der Landwirthschaft fahren unendlich viel besser, wenn ihre beiden Vertreter harmonisch miteinander gehen, als wenn sie feindlich sich gegenüber stehen. (Bravo!)

Ich bitte Sie, daß Sie diese Summen bewilligen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Weidt hat das Wort.

Abgeordneter Weidt: Ich wollte nur sagen, daß lange nicht überall landwirthschaftliche Kasinos bestehen und daß vielfach nicht die Gelegenheit geboten ist, solche einzurichten.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Ich verstehe die Widersprüche nicht! Die Sache ist doch einfach die, daß wir uns 13 000 Bauern gegenüber befinden, welche einen landwirthschaftlichen Verein gegründet haben, und für eine Versuchstation eine Unterstützung von 3000 M. beantragen! Ich glaube, wir können für einen bessern Zweck das Geld nicht ausgeben. Liegt denn hier ein Widerspruch mit unserer Bewilligung für Bonn vor? Ob unsere Provinz für einen, zwei oder gar für drei landwirthschaftliche Vereine Arbeit bietet, ist für mich weniger bestimmend als die Thatsache, daß ich mich einem Vereine von 13 000 Landwirthen gegenüber befinde, die jedenfalls in ihrer Anzahl hinreichende Berechtigung zur Gründung eines Vereins haben und so werde ich ob ihres landwirthschaftlichen Zweckes für ihren Antrag stimmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Herrmann hat das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Meine Herren! Ich habe vor 2 Jahren gegen die Bewilligung des Geldes für Bonn gestimmt, ich werde auch heute gegen die Bewilligung des Geldes für Kempen stimmen und zwar aus dem Grunde, weil ich mir sage: ein so großer Verein, der 13 000 Mitglieder zählt, muß selbst die Mittel aufbringen, um die Versuchstation zu gründen. Es wäre mir interessant, statistische Nachrichten zu erhalten, in welchen Steuerstufen diese 13 000 Bauern besteuert sind, ob das wirklich lauter so kleine Bauern sind, aber im Allgemeinen kann man wohl sagen: unsere kleinen Bauern am Oberrhein haben kein großes Interesse für die landwirthschaftliche Versuchstation in Bonn, noch weniger für die Versuchstation in Kempen, um mit ihren Anträgen dieselben zu bemühen. Dann habe ich mir ferner gesagt, es wäre bei all den verschiedenen Ansprüchen, die von allen möglichen Vereinen an die Provinz herantreten, wohl angezeigt, endlich einmal einen Strich zu machen. Wir haben schon sehr viele Vereine unterstützt, ein Antrag auf Subvention eines Turnvereins liegt uns vor und es ist zu erwarten, daß nächstens auch Schützenvereine kommen, welche ebenfalls eine segensreiche Wirksamkeit entfalten

wollen, es ist, wenn es so fort geht, vielleicht auch möglich, daß wir an der Mosel einen Winzer-Verein gründen, für den sich auch 5—8000 Mitglieder finden können. Ich werde aus Sparsamkeitsrückichten gegen die Bewilligung der 3000 M. stimmen, wie ich vor 2 Jahren gegen die Bewilligung der 15 000 M. gestimmt habe. Ich motivire hiermit meine Abstimmung. Bloss aus Sparsamkeitsrückichten, nicht aus Vorliebe für die Versuchsstation in Bonn stimme ich dagegen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich möchte von meiner Seite aus erklären, daß ich vollständig auf dem Boden des Herrn von Heister stehe und nicht verstehe, was für ein Widerspruch überhaupt in dieser Sache liegt. Arbeiten sie nebeneinander und miteinander, so wird der neu gegründete Bauernverein, wie der alte landwirthschaftliche Verein für unsern Bauernstand segensreich wirken.

Meine Herren! Es ist ein Antrag auf namentliche Abstimmung in dieser Sache eingegangen, unterschrieben von den Herren Abgeordneten Wunderlich und Herrmann. (Bravo!)

Meine Herren! Ich mache darauf aufmerksam, daß nach §. 18 unserer Geschäftsordnung entweder der Landtags-Marschall darüber zu entscheiden hat, ob eine Sache dazu angethan ist, eine namentliche Abstimmung darüber abzuhalten, oder ein Drittel der Versammlung für diese namentliche Abstimmung sein muß. Nach dem, was ich soeben gesagt habe, werden Sie es wohl verstehen, daß ich persönlich nicht für eine namentliche Abstimmung bin, ich muß es Ihnen anheimgeben und frage, ob ein Drittel der Versammlung für die namentliche Abstimmung ist. Zunächst hat noch Herr von Grand-Ry das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Ich meine, es sei nicht im Interesse der Herren, die namentliche Abstimmung haben wollen, zu konstatiren, daß sie in der Minorität sind, und zwar wie mir nach der allgemeinen Zustimmung zu dem Antrage scheint, einer sehr großen Majorität gegenüber. Ich gebe aber der Versammlung anheim, bei Ihrer Abstimmung über den Antrag zu erwägen: ob es ihr nicht erwünscht sei, diese Minorität durch Namensaufruf festzustellen.

Landtags-Marschall: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Herrmann.

Abgeordneter Herrmann: Ich weiß nicht, was die Mitglieder der Majorität dagegen haben können, wenn durch Abstimmung öffentlich dokumentirt wird, daß sie dafür sind, daß der Antrag angenommen wird. Das ist uns zwar gleichgültig, wir wollen nur zeigen, daß wir dagegen sind.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist also der Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt worden, ich meinerseits halte sie nicht für nothwendig. Ich bitte die Herren, die für namentliche Abstimmung sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist dies kein Drittel der Versammlung, eine namentliche Abstimmung wird also nicht beliebt; der Antrag auf namentliche Abstimmung ist gefallen. Der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort. Ich werde den Antrag, wie er verlesen worden ist, zur Abstimmung bringen, nachdem ich die Diskussion schon vorher geschlossen habe. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist gegen 6 Stimmen angenommen. Ich bitte den Herrn Referenten, fortzufahren.

Referent Abgeordneter Freiherr von Eynatten: Meine Herren! Die Annahme dieses Antrages ruft eine Veränderung des Stats hervor, es beantragt daher der I. Ausschuß, den Stat hiernach mit folgenden Veränderungen anzunehmen:

1. bei Tit. I. Nr. 2. der Einnahme-Zuschüsse aus der allgemeinen Dotationsrente den Betrag von 57 400 M. auf 60 400 M. zu erhöhen;

2. bei Tit. I. Nr. 1. der Ausgabe die Gesamtsumme der Einnahme und Ausgabe anstatt 70 000 M. mit dem Betrage von 73 000 M. zu balanciren und
3. in den Bemerkungen zum Etat I. Seite 3 I. als Nr. 4 den Betrag von 3000 M. als Zuschuß für die Versuchsstation zu Kempen einzuschieben.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich stelle diesen Antrag resp. den Etat mit der Einschlebung von 3000 M. an der betreffenden Stelle zur Diskussion. Wünscht Jemand hierzu das Wort? — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Ich möchte mir bezüglich der Verhältnisse der landwirthschaftlichen Schulen ein Wort gestatten und vor allen Dingen eine Erklärung seitens des Provinzial-Verwaltungsraths erbitten. Es ist offenbar, daß die Schulen überhaupt, ganz besonders aber die landwirthschaftlichen Schulen, darauf hinwirken müssen, daß ihre Schüler zu strengster Sparfamkeit und Eingezogenheit, zu ernster Arbeit herangebildet werden, es ist insbesondere für den Stand der Landwirthe wünschenswerth, daß der Luxus, der sich im Laufe der Jahre herausgebildet hat, zurücktrete und das Leben in die engeren Grenzen eines wohlgeleiteten und sparsamen Hauswesens zurückgeführt werde. Dazu, meine Herren, können die landwirthschaftlichen Schulen ganz eminent mitwirken, sie, die vor allen berufen sind, die besser situirten jungen Leute aus dem Stande der Landwirthe mit den Kenntnissen, die sie nothwendig haben, zu versehen und auf den Charakter der jungen Leute einzuwirken. Ich möchte, nach Mittheilungen die mir geworden, die ich aber nicht auf ihre Begründung prüfen konnte, fast glauben, daß die Entwicklung der landwirthschaftlichen Schulen diesem Erforderniß nicht ganz entspricht. Ich habe die feste Zuversicht, daß von seiten des Provinzial-Verwaltungsraths und derjenigen, die die Oberaufsicht über die Schulen haben, in entschiedener Weise entgegengetreten werden wird, wo die Schäden hervortreten. Ich möchte nur die Aufmerksamkeit darauf lenken und die Bitte aussprechen, daß mit aller Energie vorgeritten werde, es dürfte sonst, meine Herren, zu befürchten sein, daß diese Schulen, statt Vortheil für die Landwirthschaft, entschiedenem Nachtheil bringen. Eins will ich noch hinzufügen, was allerdings nicht allein für die landwirthschaftlichen Schulen, sondern für viele Schulen des Preussischen Staates zutrifft. Ich meine, daß die Wohlthat, die man den Schulen zu erweisen vermeinte, indem man ihnen zum Theil die Berechtigung zur Ausstellung des Zeugnisses für den einjährigen Militärdienst gegeben, nach vielen Seiten für sie bedenklich geworden ist, da sie mannigfach junge Leute dorthin führt, die nicht den Willen haben, die Studien mit allem Ernst zu betreiben, sondern nur die Gelegenheit benutzen, die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst zu erlangen. Ich will Sie nur auf diesen Punkt aufmerksam machen, ich wiederhole, meine Herren, ich habe die Hoffnung und die feste Zuversicht, daß diejenigen, die berufen sind, auf diese Schulen einzuwirken, mit aller Energie einschreiten werden. Ich bitte auch darum.

Landtags-Marschall: Ich möchte zunächst Herrn von Grand-Ny erwidern, daß der Provinzial-Verwaltungsrath keine direkte Einwirkung auf die Schulen hat, sondern die Schulen zunächst lediglich vom landwirthschaftlichen Verein geleitet werden. — Zunächst hat Herr Wolters um das Wort gebeten.

Abgeordneter Wolters: Ich möchte nur kurz Herrn von Grand-Ny erwidern, daß die letzten Worte, die er gesagt hat, mir vollständig beweisen, daß er hinsichtlich der beiden Klassen von landwirthschaftlichen Schulen vollständig im Irrthum ist, er meint die sogenannten Landwirthschaftsschulen, deren wir eine in Cleve und eine in Bitburg haben, während hier von den Winterschulen die Rede ist. Wenn Sie die Winterschulen gesehen haben, wie ich, in welche

beispielsweise viele junge Leute mit Holzschuhen hineinkommen und ruhig wieder nach Hause gehen, wenn sie nicht am Orte bleiben, während sie Mittags ein Butterbrod essen, so werden Sie mir zugestehen müssen, daß die Voraussetzung des Herrn von Grand-Ny nicht zutreffend ist. Wenn es der Fall wäre, könnte die Sache mit einem Schlage todt gemacht sein, wenn Herr von Grand-Ny die Güte hätte, dem Direktor der Sektion für Volkswirtschaft, Herrn von Heister, eine von den Schulen zu nennen, wo solche Dinge passieren. Es würde dann in der kürzesten Zeit Remedur geschaffen.

Landtags-Marschall: Herr von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Vielleicht hat Herr von Grand-Ny die Güte, zunächst noch zu sprechen, dann könnte ich gleich die Erwiderung zusammenfassen.

Landtags-Marschall: Herr von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich muß erwidern, daß ich mich nicht in einem Irrthum befinde, es handelt sich um den Etat der landwirthschaftlichen Schulen überhaupt, und wird in diesem Etat bemerkt, daß es sich nicht allein um die niederen landwirthschaftlichen Schulen handle, sondern auch um Zuschüsse an andere landwirthschaftliche Lehranstalten. (Abgeordneter Wolters: Haben keine einjährige Berechtigung.) Erstere haben keine einjährige Berechtigung, in diesem Punkte haben Sie Recht, aber, was die Hinweisung auf die Holzschuhe betrifft, so habe ich Herrn Wolters zu erwidern, daß ich solche Schulen durchaus nicht im Auge habe, vielmehr nur letztere und habe ich vollkommen Recht, wenn ich auf diese Schulen hinweise. Der Herr Landtags-Marschall hat mir erwidert und ich nehme davon gerne Akt, daß wenn irgend welche Bedenken obwalten, die betreffenden Herren, welche mit der Oberaufsicht betraut sind, ihrerseits Remedur eintreten lassen werden.

Landtags-Marschall: Herr von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Ich glaube, wir werden alle darin einverstanden sein, daß das, was Herr von Grand-Ny uns vorgeführt hat, gewiß von uns im Auge behalten werden muß, wenn die landwirthschaftlichen Schulen, welcher Kategorie sie auch angehören mögen, das Gedeihen haben sollen, welches wir ihnen alle im Interesse der Sache wünschen müssen. Ich glaube aber doch, daß es im Interesse der landwirthschaftlichen Schulen selber liegt, so genau zu spezialisiren, wie dies durch den Herrn Abgeordneten Wolters geschehen ist, damit nicht Schulen ganz unverdient unter Vorwürfen zu leiden haben. Dem meines Erachtens können diese Vorwürfe ihrer Natur nach, wenn sie überhaupt berechtigt sind, was ich ja nicht weiß, höchstens auf die mittleren Schulen, auf die sogenannten Landwirthschafts-Schulen, deren wir nur zwei in der Provinz haben, sich beziehen.

Dort, meine Herren, lernen die jungen Leute, die den mittleren Klassen, theilweise den höheren Klassen der ländlichen Besitzer angehören, und sich von vornherein auf einer Fachanstalt, deren Absolvirung die Berechtigung zum einjährigen Dienst giebt, für ihren Lebensberuf als Landwirthe vorbereiten. Ganz anders steht es aber mit den landwirthschaftlichen Winterschulen, mit denen die Provinz in näherer Beziehung dadurch steht, daß sie bedeutende Zuschüsse für dieselben gibt, in Zukunft aber beabsichtigt, diese Schulen zu dauernden zu machen und einen großen Theil derjenigen Rechte, welche sie jetzt für die Zeit des Provisoriums an den landwirthschaftlichen Verein abgetreten hat, für sich in Anspruch zu nehmen, insbesondere das Recht der Aufsicht. Ich glaube, meine Herren, wenn wir hier unterscheiden und von vornherein sagen: diese Vorwürfe, wenn sie überhaupt berechtigt sind, können nur auf die mittleren Schulen gerichtet, nur auf diese gemünzt sein, verhindern wir's, daß bei allen denjenigen, die die Winterschulen

nicht näher kennen, diese etwa in einen solchen Verdacht kommen. Um Ihnen zu sagen, wie die Verhältnisse bei diesen für die bäuerliche Bevölkerung so segensreich wirkenden Schulen liegen, bemerke ich, es sind meist kleine Orte, in denen die Schulen gehalten werden; der Direktor hat, soll wenigstens eine scharfe und kräftige Disziplin führen; die jungen Leute sind in Familien untergebracht, müssen gegen Abend, abgesehen von den Schulstunden, so und so viel Stunden unter Aufsicht der Lehrer arbeiten, müssen Abends um 8 oder 9 Uhr — genau weiß ich es nicht auswendig, da ich nicht alles im Kopfe haben kann — zu Hause sein und werden von dem Direktor revidirt, ob sie auch zu Hause sind, kurz ich glaube, wenn auch natürlich einzelne Auswüchse immerhin möglich sind, dafür garantiren zu können, daß irgend welche bedrohlichen Ausschreitungen bei unsern Winterschulen bis jetzt nicht vorgekommen sind. Meine Herren! Wenn etwas derartiges einmal zu Ihrer Kenntniß kommen sollte, so kann ich nur bitten, wie es bereits Herr Wolters gethan hat; bringen Sie es hier zur Sprache, ich bin dann sofort in der Lage, eingreifen zu können, und würde für jeden Spezialfall, den Sie mir mittheilen, dankbar sein.

Landtags-Marschall: Es ist diese Interpellation hiermit wohl erledigt. Meine Herren! Es würde nunmehr der Etat mit den vorgeschlagenen Veränderungen des I. Ausschusses zur Abstimmung gelangen. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen Annahme des Stats mit den Veränderungen sind, sich zu erheben. — (Es erhebt sich Niemand.)

Der Etat ist mit den Veränderungen einstimmig angenommen.

Wir fahren in unserer Tagesordnung fort. Es kommt das Referat des III. Ausschusses, betreffend die Uebernahme der Kunststraße Zell-Altlay-Würrieh in den Provinzial-Straßenverband. Referent ist der Herr Abgeordnete Rautenstrauch.

Referent Abgeordneter Rautenstrauch: „Referat des III. Ausschusses, betreffend die Uebernahme der Kunststraße Zell-Altlay-Würrieh in den Provinzial-Straßenverband.

Der III. Ausschuß erlaubt sich dem hohen Provinzial-Landtage nach genauer Prüfung der Sachlage vorzuschlagen, die Uebernahme der Straße Zell-Altlay-Würrieh in den Provinzial-Straßenverband abzulehnen, da die Straße in ihren Steigungs-Verhältnissen und Breite den zu machenden Ansprüchen nicht entspricht. In Anbetracht der großen Belastung jedoch, die die betreffenden Gemeinden durch die Unterhaltung obiger Straßen haben, beantragt der Ausschuß:

Hoher Provinzial-Landtag wolle dem Provinzial-Verwaltungsrathe empfehlen, die an der Unterhaltung dieser Straße beteiligten Gemeinden bei der Vertheilung der Unterstützungen für den Kommunal-Wegebau besonders zu berücksichtigen.

Der III. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des III. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. — (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des III. Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Der nächste Gegenstand ist das Referat des III. Ausschusses, betreffend den vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter Nr. V. 93. der Drucksachen vorgelegten Antrag auf Uebernahme der Prämienstraße von Derschlag nach Meinerzhagen auf den Provinzial-Straßenfonds. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven.

Referent Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven: „Das Referat des III. Ausschusses, betreffend den vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter Nr. V. 93. der Druck-

fachen vorgelegten Antrag auf Uebernahme der Prämienstraße von Derschlag nach Meinerzhagen auf den Provinzial-Straßenfonds, lautet:

Nach eingehender Berathung des vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter Nr. 93 der Druckfachen vorgelegten Referats, betreffend Uebernahme der Prämienstraße von Derschlag nach Meinerzhagen auf den Provinzial-Straßenfonds, ist der III. Ausschuß zu der Ansicht gelangt, daß die genannte Straße sich in Hinsicht ihrer Bedeutung für den größeren Verkehr zur Uebernahme unter die Provinzialstraßen eigne und ein passendes Glied zur Vervollständigung des vorhandenen Provinzial-Straßennetzes bilden werde, indem sie eine Verbindung zweier Straßen-Knotenpunkte (in Derschlag und Meinerzhagen) herstellt und für den Kreis Gummersbach eine neue und kürzere Verkehrslinie nach dem Kreise Altena und dem westfälischen Kohlenrevier eröffnet.

Die Länge der in Betracht kommenden Straßenstrecke beträgt 9700 m. Der Bau der Straße ist im Allgemeinen vollständig ordnungsmäßig erfolgt, so daß erhebliche Nacharbeiten kaum erforderlich sein werden. Der III. Ausschuß schließt sich daher dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrath an und beantragt:

Hoher Landtag wolle die Uebernahme der Prämienstraße von Derschlag nach Meinerzhagen bis zur Provinzgrenze sofort nach vollständig vorschriftsmäßiger Herstellung unter die Provinzialstraßen genehmigen.

Der III. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich stelle diesen Antrag des III. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des II. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der ehemaligen Provinzial-Irrenanstalt Siegburg pro 1879, 1880 und 1881/82. Referent ist der Herr Abgeordnete Weidt.

Referent Abgeordneter Weidt: „Referat des II. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der ehemaligen Provinzial-Irrenanstalt zu Siegburg pro 1879, 1880 und 1881/82.

Die instanzmäßig vor- und superrevidirten Geld- und Naturalien-Rechnungen der ehemaligen Provinzial-Irrenanstalt zu Siegburg pro 1879, sowie die Geld-Rechnungen derselben Anstalt pro 1880 und 1881/82 — für diese beiden Jahrgänge wurden Naturalien-Rechnungen nicht gelegt — sind einer nochmaligen eingehenden Prüfung seitens des II. Ausschusses unterzogen worden. Da sich bei dieser Nachprüfung keinerlei Anstände ergeben haben, so beehrt sich der II. Ausschuß dem hohen Provinzial-Landtage diese Rechnungen zur Dechargirung zu empfehlen.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß die ultimo 1879 verbliebenen Bestände von 42 594 M. 43 Pf. in Baar (inkl. 17 M. 42 Pf. Strafgebelter) und von 9150 M. in Effekten auf das Jahr 1880 richtig übertragen worden sind und zwar der Baarbestand in die 1880er Siegburger Rechnung und der Effektenbestand in die Rechnung über den Unterstützungsfonds für entlassene Irre pro 1880.

Die Rechnung der Siegburger Anstalt pro 1880 weist eine Einnahme von 59 070 M. 75 Pf. und eine Ausgabe von gleicher Höhe, und diejenige pro 1881/82 eine Einnahme von 22 505 M. 33 Pf. sowie eine Ausgabe in Höhe desselben Betrages nach.

Einnahme- und Ausgabe-Reste sind nicht verblieben.

Der II. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf Ertheilung der Decharge gestellt. — Da kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich die Decharge für ertheilt.

Der letzte Gegenstand unserer Tagesordnung ist das Referat des II. Ausschusses, betreffend Dechargirung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg pro 1880. Referent ist der Herr Abgeordnete Weidt.

Referent Abgeordneter Weidt: „Referat des II. Ausschusses, betreffend die Dechargirung der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg pro 1880.

Der II. Ausschuß hat in Erledigung des ihm gewordenen Auftrages die vom ständischen Rechnungs-Revisor vorrevidirten Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg einer eingehenden Revision unterzogen. Da sich hierbei keine Anstände ergeben haben, so erlaubt sich der II. Ausschuß dem hohen Provinzial-Landtage obige Rechnungen zur Dechargirung zu empfehlen.

Die Haupt-Geldrechnung, welche die Endresultate der Spezial-Geldrechnung über Landwirthschaft und Viehstandsmutzung mitenthält, schließt ab:

mit einer Einnahme von	258 738 M. 77 Pf.
„ „ Ausgabe von	255 918 „ 77 „
mit einem Bestande von	2 820 M. — Pf.
und mit einem Ausgabereste von	2 820 „ — „

Einnahmeregste sind nicht verblieben.

Die Ausgaberegste, von welchen 2050 M. für Beschaffung einer Centesimalwage und 770 M. für Instandsetzung der Direktorenwohnung bestimmt sind, bleiben gleich dem verbliebenen Bestande auf das Jahr 1881/82 zu übertragen.

Der II. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist der Antrag auf Dechargirung gestellt.

— Da kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich die Decharge für ertheilt.

Meine Herren, hiermit ist unsere Tagesordnung erledigt. Da morgen Feiertag ist, müssen die Sitzungen ausfallen. Nächsten Montag um 10 Uhr ist Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes und um 5 Uhr Nachmittags Plenarsitzung. Ich bitte die Herren, pünktlich zu erscheinen, weil in den ersten Tagen der nächsten Woche in den Plenarsitzungen alle wichtigen Gegenstände werden behandelt werden. — Herr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Der heute im I. Ausschuß getroffenen Verabredung gemäß bitte ich die Herren des I. Ausschusses, nächsten Montag um 4 Uhr, also eine Stunde vor der Plenarsitzung, sich versammeln zu wollen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Geyr hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Müddersheim: Ich bitte die Herren vom III. Ausschuß, sich ebenfalls Montag Nachmittag um 4 Uhr im Ausschußzimmer zu versammeln, um hoffentlich die letzte Sitzung abzuhalten. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Meine Herren, die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr.)

Siebente Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Montag den 10. Dezember 1883.

Beginn: 5 Uhr Nachmittags.

Tagesordnung:

1. Referat über den Spezial-Etat für die Verwendung des Zinsgewinnes des Rheinischen Meliorationsfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. (Nr. I. 15. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Wolters.
2. Referat, betreffend den Spezial-Etat für die Verwendung des Zinsgewinnes der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds) für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. (Nr. I. 14. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Graf von Hoensbroech.
3. Referat, betreffend den Antrag der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde auf Bewilligung eines Beitrags für die Zwecke der Gesellschaft für die nächsten 2 Jahre vom 1. April 1884 ab. (Nr. IV. 76. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Breuer.
4. Referat, betreffend das Gesuch des Verwaltungsrathes des Vereins zur Errichtung einer Gemälde-Gallerie zu Düsseldorf um Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 6000 M. (Nr. IV. 82. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Freiherr Felix von Loë.
5. Referat über den Antrag der Stadt Mheydt auf Gewährung eines Jahresbeitrags für die Errichtung einer niedern, technischen Schule, unter staatlicher Leitung zum Zwecke der Ausbildung von Werkmeistern. (Nr. IV. 83. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Heuser.
6. Referat, betreffend folgende Petitionen:
 1. Kirche zu Steinfeld um Bewilligung von 15 000 M.
 2. " " M.-Glabach um Bewilligung von 29 000 "
 3. " " Gerresheim " " " 30 000 "
 4. Münsterkirche zu Bonn " " " 50 000 "
zahlbar in 5 gleichen Jahresraten à 10 000 M.
 5. Kirche zu Waldfeucht um Bewilligung von 20 000 "
 6. " " Gemünd " " " 6 000 "
 7. " " Neuwert " " " 10 000 "
in 2 gleichen Jahresrenten à 5000 M.
 8. Kirche St. Gereon zu Köln um Bewilligung von 36 500 "
 9. Stiftskirche zu St. Arnual " " " 14 000 "

10. Kirche zu Andernach um Bewilligung von 45 000 M.

11. Schwanenkirche zu Forst, anheimgestellt.

(Vergl. „Nachweisung der Anträge auf Bewilligung aus dem Ständefonds.“)

(Nr. IV. 77. zc. der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter Graf von Hoensbroech.

7. Referat, betreffend die Bewilligung einer Unterstützung an die Anstalt Bethel bei Bielefeld. (L. M. 132.)

Referent: Abgeordneter Friederichs.

8. Referat, betreffend das Gesuch des Bürgermeisters von Morsbach im Kreise Waldbroel um Gewährung einer Subvention zur Erhaltung des in Morsbach errichteten, von barmherzigen Schwestern des Franziskaner-Ordens geleiteten Krankenhauses „Maria-Hilf“. (Nr. III. 51. der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter Herrmann.

9. Referat, betreffend die Bewilligung einer Unterstützung von je 5000 M. auf 2 Jahre an die Zbiotenanstalt zu St. Bernardin, Gemeinde Hamb, Kreis Moers. (Nr. III. 53. der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter Friederichs.

10. Referat über das Gesuch des Vorstandes des Central-Gewerbe-Vereins für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke in Düsseldorf, betreffend Gewährung baarer Beihilfe zu den Zwecken des Vereins. (L. M. 131.)

Referent: Abgeordneter Heuser.

11. Referat über das Gesuch des Bürgermeisters der Stadt Mülheim am Rhein, betreffend Gewährung eines Zuschusses von 15 000 M. zum Zweck der Ergänzung und Verbesserung des Lehrapparates der höhern Webeschule zu Mülheim am Rhein. (L. M. 133.)

Referent: Abgeordneter Heuser.

12. Referat, betreffend die Errichtung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz im Anschluß an die Petition des Vorstandes des Rheinischen Vereins wider die Bagabundennoth um Gewährung zinsfreier Darlehen zum Zwecke der Gründung von zwei Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz. (Nr. III. 43. der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter Conze.

13. Referat zu der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Gründung 1. einer Provinzial-Pensionskasse für die Landbürgermeister; 2. einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Beamten der Bürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz. (Nr. I. 10. der Drucksachen.)

Referent: Abgeordneter von Groote-Hermülheim.

14. Referat zu der Petition der Gemeinde Fraulautern um Entschädigung für außerordentliche Aufwendungen zur Instandsetzung des Saarlouis-Fraulauterner Kommunalweges. (L. M. 160.)

Referent: Abgeordneter Röchling.

15. Referat über den Antrag der Wittve Th. Burgmer zu Honnef auf Entfernung der auf der Beuel-Honnefer Provinzialstraße vor ihrem Hause, ihren Gärten und sonstigen Grundstücken stehenden Ulmenbäume. (L. M. 157.)

Referent: Abgeordneter Freiherr von Gerde.

16. Referat, betreffend die Anträge auf käuflichen Erwerb resp Uebernahme folgender Aktienstraßen:
1. der Aachen=Cupener,
 2. „ Jülich=Stolberger,
 3. „ Düren=Eschweiler und
 4. „ sog. Cockerillstraße, welche vom kath. Kirchhof in Aachen nach Stolberg führt.
(L. M. 118.)
- Referent: Abgeordneter Graf von Hompesch.
17. Referat über die Petition einer Anzahl Fuhrleute und Gewerbetreibenden aus dem Kreise Cupen um Uebernahme der Aachen=Cupener Aktienstraße auf den Provinzial=Straßenverband. (L. M. 159.)
- Referent: Abgeordneter Graf von Hompesch.
18. Referat, betreffend Uebernahme der Prämienstraße von Steinstraß nach Tiz auf den Provinzial=Straßenfonds. (L. M. 158.)
- Referent: Abgeordneter Brockhoff.

Landtags=Marshall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit der Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Das Protokoll wird verlesen.)

Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu erinnern? — Ich konstatiere, daß dies nicht der Fall ist und erkläre das Protokoll für genehmigt.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, meine Herren, habe ich Ihnen folgende Eingänge mitzutheilen. Zunächst ein Schreiben des Herrn Landtags=Kommissarius, welches folgendermaßen lautet:

„Euer Durchlaucht beehre ich mich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 6. d. M. Nr. 173 ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Herr Minister des Innern durch Reskript vom 7. d. M. I. B. 9474 auf Grund Allerhöchster Ermächtigung, meinem bezüglichlichen Antrage entsprechend, die Verlängerung der Session des gegenwärtig versammelten Provinzial=Landtages der Rheinprovinz bis einschließlich den 13. Dezember cr. genehmigt hat.“

Sodann ist folgende Petition bei mir eingegangen: Petition von Seiten des Bürgermeisters Albery zu Herchen: „Dem hohen Provinzial=Landtage gestatte ich mir Namens und im Auftrage der Gemeinde Herchen die ehrerbietigste Bitte zu unterbreiten, geneigtest beschließen zu wollen, daß die Gemeinde Herchen von der mit Aussicht auf Entlastung übernommenen Verpflichtung zur Unterhaltung des hölzernen Oberbaues der im Zuge der Weyerbusch=Herchen'er Straße befindlichen Siegbücke entbunden und diese Verpflichtung der Provinzial=Straßenverwaltung übertragen werde.“

Meine Herren! Diese Petition ist leider zu spät eingegangen. Ich werde den Petenten hiernach bescheiden.

Sodann liegt mir ein Schreiben des Herrn Grafen Fürstenberg=Stammheim vor, welcher mir anzeigt, daß er in eine Kommission des Herrenhauses einberufen und deshalb verhindert sei, an den nächsten Tagen den Sitzungen beizuwohnen.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

Der erste Gegenstand ist das Referat des I. Ausschusses über den Spezial-Etat für die Verwendung des Zinsgewinnes des Rheinischen Meliorationsfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. Referent ist der Herr Abgeordnete Wolters.

Referent Abgeordneter Wolters: „Der I. Ausschub hat den ihm zur Berathung überwiesenen nebenbezeichneten Etat geprüft und nichts zu erinnern gefunden, beehrt sich daher dem hohen Landtage, den Etat zur Annahme zu empfehlen.“

Stimme: en bloc-Annahme.

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf en bloc-Annahme gestellt. — Es erfolgt kein Widerspruch. Ich erkläre daher den Etat für en bloc genehmigt.

Es folgt das Referat des I. Ausschusses, betreffend den Spezial-Etat für die Verwendung des Zinsgewinnes der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds) für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, Ihnen das Referat des Ausschusses in etwas ausführlicherer Form vorzulegen, um den Etat möglichst klar darlegen zu können, klarer, als ich es durch meine Ausführungen mündlich gefonnt hätte und in Folge dessen kam ich mich der Erläuterungen enthoben sehen.

„Referat des I. Ausschusses, betreffend Spezial-Etat für die Verwendung des Zinsgewinnes der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds) für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Der Etat des Ständefonds nimmt für das Jahr 1884/85 als Einnahme in Aussicht die Summe von 142 500 M.

Dieselbe stellt auf Grund §. 19 des Statuts der Provinzial-Hülfskasse $\frac{3}{4}$ des für das Etatsjahr veranschlagten Zinsgewinnes von 190 000 M. dar. Wenn vorstehende Einnahme gegenüber dem Zinsgewinne des Jahres 1882/83, welcher 202 530 M. 79 Pf. betrug, ein minus von 12 530 M. 79 Pf. darstellt, so findet dieses minus darin seine Erklärung, daß dem Zinsgewinne die Zinsen von 264 000 M. entzogen wurden, da der 28. Provinzial-Landtag 250 000 M. für den Nothstand der Rheinüberschwemmten und der Eisfeldbewohner, 10 000 M. für die Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf und für die Krankenanstalt zu Rath 4000 M. als zinsfreie Darlehen bewilligt hatte, deren Zinsen daher in vorliegendem Etat nicht einzustellen sind.

Den Bestand des Ständefonds anlangend, so ergibt die dem Etat beigefügte Zusammenstellung (Seite 4), daß nach Abzug der bis zum 31. März 1883 im Betrage von 654 823 M. 70 Pf. fälligen Bewilligungen am 1. April 1883 ein Bestand von 335 624 M. 27 Pf. verblieben ist. Nach einer weiteren „Nachweisung der zu neuen Bewilligungen disponibeln Mittel des Ständefonds“ beläuft sich die etatsmäßige Einnahme pro 1883/84 auf 174 849 M. 34 Pf.; von dieser kommen in Abzug die etatsmäßigen Bewilligungen von 55 600 M., so daß als Einnahme pro 1883/84 verbleiben 119 249 M. 34 Pf. Diese Einnahme hinzugerechnet zum oben angeführten Bestande vom 1. April 1883 ergibt die Einnahme bis 1. April 1884 von 454 873 M. 61 Pf. Diese muß jedoch als eine voraussichtliche bezeichnet werden, da dieselbe bis zum 1. April 1884 gerechnet ist, sonach ihren Abschluß noch nicht gefunden hat. An Bewilligungen früherer Landtage bis zum 1. April 1884 sind aus vorstehender Einnahme zu zahlen 195 296 M. 51 Pf., so daß am Schlusse des Etatsjahres 1883/84 voraussichtlich ein Bestand verbleiben wird von 259 577 M. 10 Pf.

Der I. Ausschuss war der Ansicht, daß von dieser Summe zu neuen Bewilligungen etwa nur 100 000 M. verwendet werden dürften, weil:

1. sich heute noch nicht bestimmt annehmen läßt, daß im laufenden Etatsjahre das vorgesehene Etatsquantum von 119 249 M. 34 Pf. in Wirklichkeit erreicht wird, sodann
2. auf dem Bestande noch Bewilligungen, welche in späteren Jahren fällig werden, ruhen, in einem Gesamtbetrage von 216 033 M. 02 Pf. Wenn diesen später fällig werdenden Bewilligungen auch die zukünftigen Einnahmen des Ständefonds gegenüber gestellt werden können, so darf doch nicht übersehen werden, daß diese letzteren Einnahmen ungewiß, während die Ausgaben gewiß sind, und daß es deshalb mit einer vorsichtigen Finanzgebarung nicht vereinbarlich sein würde, wenn man diesen bewilligten Ausgaben gegenüber nicht einen Reservefonds für unvorhergesehene Fälle zurückbehalten wollte. Werden die jetzigen Bewilligungen auf 100 000 M. normirt, so würde ein Reservefond von 159 577 M. 10 Pf. verbleiben.

Mit Bezug auf vorstehende Darlegungen beantragt daher der I. Ausschuss beim hohen Provinzial-Landtage vorliegenden Etat des Ständefonds zu genehmigen mit dem Hinzufügen, daß die in demselben enthaltenen mit der Einnahme balancirenden Ausgaben keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des I. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schliesse dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Sie wünschen en bloc-Aannahme? (Zustimmung.)

Es erfolgt kein Widerspruch gegen die en bloc-Aannahme. Ich erkläre damit den Etat für en bloc genehmigt.

Es folgt nunmehr das Referat des I. Ausschusses, betreffend den Antrag der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde auf Bewilligung eines Beitrags für die Zwecke der Gesellschaft für die nächsten zwei Jahre vom 1. April 1884 ab. Referent ist der Herr Abgeordnete Breuer.

Referent Abgeordneter Breuer: Meine Herren! Schon im 27. Provinzial-Landtag hat eine Petition der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde des Inhalts vorgelegen: Das hohe Haus wolle den Bestrebungen der Gesellschaft dadurch volle Anerkennung schenken, daß es dem Vorstande derselben eine den weiten Zielen und den schwierigen Unternehmungen der Gesellschaft entsprechende regelmäßige Subvention zur Verfügung stelle. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, die Forschungen über die Geschichte der Rheinlande dadurch zu fördern, daß sie die bisher gar nicht, oder in ungenügender Weise gedruckten Quellen der Rheinischen Geschichte in einer den Forderungen der historischen Wissenschaft entsprechenden Weise herausgibt. Stifter der Gesellschaft sind die Korporationen und Freunde der Rheinischen Geschichte, welche einen Beitrag von 3000 M. an die Gesellschaftskasse einzahlen. Patrone der Gesellschaft sind diejenigen Städte und diejenigen Freunde der Geschichte, welche sich verpflichten, drei Jahre lang mindestens 100 M. zu zahlen. Mitglieder sind endlich diejenigen Forscher auf dem Gebiete der Rheinischen Geschichte oder auf verwandten Gebiete, welche a. bei der Gründung eingetreten und b. auf Vorschlag des Gelehrten-Ausschusses aufgenommen worden sind.

Die für die Zwecke der Gesellschaft erforderlichen Geldmittel beschafft dieselbe

1. aus den Beiträgen der Stifter,
2. aus den Beiträgen der Patrone,
3. aus einem von den Provinzialständen zu erbittenden Zuschusse und
4. durch den Verkauf der Publikationen.

Wir haben im 27. Provinzial-Landtag schon Gelegenheit gehabt, uns mit diesem Gegenstand zu beschäftigen, und ist auf Antrag des Herrn Grafen von Mirbach beschlossen worden, der Gesellschaft eine Summe von 1000 M. zur Verfügung zu stellen. Das Referat über diese Angelegenheit, welches Sie unter Nr. 76 der Druckfachen vorfinden, hat den I. Ausschuß beschäftigt, und ich werde mich nunmehr beehren, Ihnen das Referat, welches der I. Ausschuß darüber erstattet hat, zu verlesen. Dasselbe lautet:

„Referat des I. Ausschusses, betreffend den Antrag der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, auf Bewilligung eines Beitrages für die Zwecke der Gesellschaft für die nächsten 2 Jahre vom 1. April 1884 ab.

Das anliegende Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes ist von dem I. Ausschusse beraten worden, welchem außer den bereits vorliegenden 5 Druckfachen mittelst besonderer Eingabe noch der III. Jahresbericht der Gesellschaft, datirt vom 18. November 1883 zugegangen ist.

Die sämtlichen Druckfachen sind dem gegenwärtigen Referat beigelegt worden.

Der I. Ausschuß hat sich in Erwägung, daß die idealen Zwecke der Gesellschaft der Unterstützung der Provinz zwar durchaus würdig sind, daß jedoch zur Erhöhung der bisherigen Jahressubvention auf 3000 M. die Mittel fehlen, nur dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes anschließen können und gestattet sich daher hiermit bei dem hohen Landtage zu beantragen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, für die beiden Etatsjahre 1884/85 und 1885/86 eine, der früher gezahlten gleichkommende Subvention von je 1000 M. aus dem Ständefonds bewilligen.

Der I. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag des I. Ausschusses. Der Herr Abgeordnete Pelzer hat das Wort.

Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Im Provinzial-Verwaltungsrath, wie auch im I. Ausschuß hat man in dem Augenblick, als über die Petition der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde beschlossen wurde, nicht einmal annähernd übersehen können, in welcher Höhe nach Maßgabe der vorhandenen Mittel jedes einzelne der zahlreichen Gesuche, welche an den Ständefonds adressirt sind, berücksichtigt werden könne; wir haben deshalb von vornherein sowohl im Provinzial-Verwaltungsrath wie im I. Ausschusse geglaubt, in der Bewilligung der Mittel zunächst jedesmal auf das Minimum herabgehen zu müssen. Diese Vorsicht traf die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde um so härter, als ihr Gesuch in beiden genannten Instanzen zu allererst zur Vorlage gekommen ist und man in dem Bewußtsein über diese Vorlage beschloß, daß noch eine ganze Reihe anderer Petitionen vorlag, welche ebenfalls auf denselben Fonds angewiesen waren. Sie haben nun im 27. Provinzial-Landtag, wie der Herr Referent Ihnen bereits mitgetheilt hat, sich ebenfalls mit der Angelegenheit beschäftigt; beim Durchlesen der damaligen Verhandlungen überzeugte ich mich, daß beispielsweise die Provinz Westfalen für den gleichen Zweck 5000 M. bewilligt, und daß die kleine Provinz Schleswig-Holstein eine Summe von 2100 M. einem ähnlichen Verein zur unbefchränkten Verfügung stellt.

Ich glaube, die beantragte Summe von 1000 M. steht zu jenen Beträgen außer allem Verhältniß, wenn wir bedenken, wie bedeutend gerade die Geschichte des Rheinlandes ist und wie sehr die Provinz gerade in historischer Beziehung vor anderen preußischen Provinzen hervorragt. Da die gesammten Bewilligungen aus dem Ständefonds, die der Ausschuß Ihnen vorschlägt, sich auf höchstens 105 000 M. belaufen, glaube ich, wohl den Antrag stellen zu dürfen, der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde statt der vom Ausschuß vorgeschlagenen 1000 M. fernerhin

wenigstens 2000 M. zu bewilligen. Wie Sie von dem Herrn Referenten gehört haben, besteht die Gesellschaft nicht etwa aus Privatpersonen, sondern aus Verbänden, insbesondere aus den größeren politischen Verbänden der Provinz, den großen Städten, den Gemeinden und anderen Korporationen; die Gesellschaft ist deshalb fast ausschließlich auf die Unterstützung dieser Verbände angewiesen; und so scheint es mir angemessen, daß die Provinz sich mit einem namhaften Beitrag an die Spitze stellt und über den bescheidenen Beitrag hinaus, den sie unmittelbar nach der Entstehung des Vereins bewilligte, jetzt, nachdem schon sehr bedeutende Leistungen dieser Gesellschaft vorliegen, ihren Beitrag auf 2000 M. erhöht. Dafür sind immerhin die Mittel zu finden. Wenn Sie den Etat des Ständebonds genauer verfolgen, dann werden Sie sich überzeugen, daß es eine fast übertrieben vorsichtige Finanzgebarung war, wenn der Provinzial-Verwaltungsrath in Uebereinstimmung mit dem I. Ausschuss Ihnen vorgeschlagen hat, in den Gesamt-Bewilligungen nicht über 100 000 M. hinauszugehen. Wenn Sie auf meinen Antrag eingehen, würde sich der Etat, da andere Anträge auf Erhöhung nicht vorgeschlagen werden, im Ganzen auf 106 000 M. belaufen; das läßt sich wohl gegenüber so hohen und idealen Aufgaben, wie der in Rede stehenden, rechtfertigen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf Hoensbroech: Meine Herren! In dem Referat über den Etat des Ständehauses, den Sie soeben genehmigt haben, ist ausgesprochen, daß die Bewilligungen nach Ansicht des Ausschusses 100 000 M. nicht überschreiten sollten. Nach den bis jetzt vorgenommenen Bewilligungen sind, glaube ich, bereits 104 000 und einige Mark zugesagt worden, jedenfalls nicht viel darüber. Der I. Ausschuss hat den Vorschlag gemacht, mit den Bewilligungen bis zur Höhe von 100 000 M. zu gehen, indessen keineswegs in der Absicht, diese Summe auf keinen Fall zu überschreiten, sondern es sollte im allgemeinen eine Grenze vorgeschrieben werden, die vielleicht bis auf einige tausend Mark Differenz innegehalten werden könnte; es würde daher, wenn wir den Antrag des Herrn Abgeordneten Pelzer genehmigen würden, dies meines Erachtens keineswegs mit dem von Ihnen angenommenen Referat in Widerspruch stehen und ich bin der Ansicht, daß einer so wichtigen Sache gegenüber wie diese, ein Beitrag von 1000 M. etwas sehr gering ist, besonders gegenüber andern Bewilligungen, welche andern Petenten gemacht worden sind. Ich möchte daher den Antrag des Herrn Pelzer unterstützen und Sie bitten, daß Sie den Beitrag über die vorgesehene Summe von 1000 M. hinaus erhöhen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Es ist sowohl geneigte Stimmung als Interesse vorhanden für die Bestrebungen auf dem Gebiete der rheinischen Geschichtskunde einen möglichst hohen Beitrag durch Unterstützung der betreffenden Gesellschaft zu gewähren. Ich möchte aber auf die Verhandlung im Ausschusse aufmerksam machen und betonen, daß der Ausschuss verschiedene, nicht weniger dringliche Anträge auf das nächste Jahr zurückgestellt hat, weil er den diesjährigen Etat nach Möglichkeit entsprechend den vorhandenen Mitteln beschränken wollte. Wenn die Herren beginnen mit der Bewilligung über die Vorschläge des Ausschusses hinauszugehen, so wird die Konsequenz dahin führen, daß auch für andere Angelegenheiten, die zurückgestellt oder für welche nur geringe Beträge angefordert worden sind, höhere Summen beantragt werden, womit dann die innegehaltene Grenze in Frage gestellt würde. Ich bin der Meinung, daß wir in diesem Jahre einen großen Vortheil dadurch erlangt haben, daß der Verwaltungsrath gleich bei Beginn des Landtages uns über die Bewilligungen, die in Aussicht genommen sind, orientirt hat. Bei der vorigen Landtags-Session haben wir diese Angaben sehr vermißt und wir haben kaum gewußt,

wie hoch wir gemäß unserer Mittel in Bewilligung von Beiträgen gehen können. In diesem Jahre sind wir in Folge dessen mit den Bewilligungen sehr vorsichtig zu Werke gegangen und innerhalb des Rahmens der bereiten Mittel geblieben, offen haltend, im nächsten Jahre in einzelnen Fällen höhere Zuschüsse zu gewähren. Ich glaube daher, daß es wünschenswerth ist, bei dem Vorschlage des Ausschusses stehen zu bleiben, insbesondere auch in diesem Falle; im nächsten Jahre könnte man einen höheren Beitrag, der vielleicht noch höher als der von Herrn Pelzer beantragte, für diesen Zweck auswerfen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Pelzer hat das Wort.

Abgeordneter Pelzer: Herr von Grand-Ry tritt lediglich aus dem Grunde meinem Antrage entgegen, weil er fürchtet, es könnte in Folge dessen auch bei anderen Anträgen eine Erhöhung stattfinden. Um dies Bedenken zu beseitigen, möchte ich den Herrn Landtags-Marschall bitten, vielleicht die Abstimmung über meinen Antrag auszusetzen, bis über die übrigen Anträge Beschluß gefaßt worden ist. Wenn das geschieht, so werden Sie sich wahrscheinlich davon überzeugen, daß bei den übrigen Positionen nicht so leicht Erhöhungen beantragt werden; jedenfalls liegt dort nirgendwo so dringende Veranlassung dazu vor. Der Antrag der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde hat das Mißgeschick gehabt, ebenso wie heute im Plenum so auch im Ausschusse an die Spitze der übrigen Anträge gestellt zu werden, und man hat ihn deshalb trotz der warmen Sympathien, denen Herr Graf von Hoensbroech Ausdruck geliehen hat und denen sich auch Herr von Grand-Ry nicht verschließt, etwas stiefmütterlich behandelt; ich wünsche nun, daß dies sofort gut gemacht werde, und daß Sie schon jetzt einen Zuschuß bewilligen, wie er in solchem Falle für die Rheinprovinz anständig ist. (Widerspruch.)

Landtags-Marschall: Ich möchte doch den Herrn Redner bitten, in der Wahl der Worte vorsichtiger zu sein.

Abgeordneter Pelzer (fortfahrend): Ich glaube gewiß, daß wenn Schleswig-Holstein 2100 und Westfalen 5000 M. für solche Zwecke verwenden kann, doch auch eine gewisse Anstandspflicht für die Rheinprovinz vorliegt; wenn ich gesagt habe, es ist nicht mehr wie anständig, wenn die Rheinprovinz 2000 M. bewilligt, so liegt darin wohl kein parlamentarischer Verstoß.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Ich stimme mit den ersten Herren in der Sympathie für die Bestrebung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde überein. Ich wünschte auch, daß wir etwa 5 mal so viel geben könnten und wirklich gäben, wie der Ausschuß uns vorgeschlagen hat. Für heute ist aber für mich ein anderer Gesichtspunkt maßgebend und zwar der, daß wir für jetzt zum ersten Male nur verfügen sollen über die vorhandenen Mittel und nicht über das noch als voraussichtlich zu erwartende Geld! So wenigstens lautet die Erklärung, die uns von dem Ausschusse gegeben worden ist. Die zur Verfügung gestellten 100 000 M., ist gesagt worden, seien thatächliche Ueberschüsse. Wenn dem so ist, (Zustimmung) so ist mein Standpunkt der, daß ich zwar geneigt bin, eine höhere Unterstützung zu bewilligen, vorläufig aber nur 1000 M. dem Vereine zuweisen kann und demnächst, wenn unser Bestand sich vermehrt hat, für eine bessere Unterstützung eintreten werde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich möchte Herrn Pelzer darauf aufmerksam machen, daß, wenn er die einzelnen Beträge, die für Zwecke der Kunst und Wissenschaft von unserer Provinz aufgewandt werden, zusammenstellte, die Gesammtsumme in Vergleich brächte zu den Beträgen, welche andere Provinzen für diese Zwecke bewilligen, er zu der Ansicht kommen dürfte,

daß seitens unserer Provinz dergleichen Bestrebungen in hohem Maße und in völlig angemessener Weise unterstützt werden. Wenn er die Rechnung so aufstellt, dann würde der für die Rheinische Geschichtskunde ausgeworfene Betrag im Rahmen der Gesamtsumme anders erscheinen, als er ihn charakterisirt hat. Ich bitte nicht zu übersehen, daß es eine ganze Anzahl von Positionen gibt, die erhöht werden können, die aber mit Rücksicht auf unseren Etat nicht erhöht worden sind. Ich bitte daher den Antrag des Herrn Pelzer ablehnen zu wollen.

Landtags-Marschall: Dem Herrn von Grand-Ny möchte ich erwidern, daß nicht alle Petitionen, die an den Landtag kommen, vorher dem Verwaltungsrath zugehen und derselbe sonach nicht von vornherein die Stats überschauen konnte. Was den vorliegenden Antrag betrifft, dem ich sehr günstig gesinnt bin, da ich als Patron der Gesellschaft derselben sehr nahe stehe, so bedauere ich es, daß derselbe wie im Provinzial-Verwaltungsrathe und im I. Ausschusse so auch hier an erster Stelle zur Verhandlung kommt, jedoch kann ich, so leid es mir thut, auf den Vorschlag des Herrn Pelzer geschäftsmäßig nicht wohl eingehen.

Ich glaube, daß Niemand mehr das Wort in dieser Sache verlangt. Ich schließe die Diskussion. Es stehen zwei Anträge zur Abstimmung und werde ich zunächst über den weitergehenden Antrag Pelzer abstimmen lassen. Ich bitte Diejenigen, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt bitte ich, daß diejenigen, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen zum 4. Gegenstand der Tagesordnung über: Referat des I. Ausschusses, betreffend das Gesuch des Verwaltungsrathes des Vereins zur Errichtung einer Gemälde-Gallerie zu Düsseldorf um Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 6000 M. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë.

Referent Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Der Verwaltungsrath des Vereines zur Errichtung einer Gemäldegallerie zu Düsseldorf hat den Antrag gestellt, diesem Vereine zur Errichtung einer Gemäldegallerie in Düsseldorf einen jährlichen Zuschuß von 6000 M. zu bewilligen. Er hat in seinem Gesuche kurz ausgeführt, wie in alten Zeiten hier eine sehr bedeutende Sammlung von Gemälden namentlich von Niederländischen bestanden hat, die aber im Jahre 1805 durch den damaligen Landesherrn, den Churfürsten Max, um sie zu retten, nach München gestücht, worden ist; spätere Bemühungen, dieselbe nach Düsseldorf zurückzuführen, hatten keinen Erfolg. Es hat sich dann ein Verein gebildet, um wieder eine Gallerie ins Leben zu rufen. Die Mittel desselben waren jedoch nur beschränkt, die Zahl der im Besitze des Vereines befindlichen Gemälde war gering, auch an einer hinreichenden Lokalität fehlte es. Letzteres wurde geändert durch die Munificenz Seiner Majestät des Kaisers und aus den zur Verfügung gestellten Mitteln ist die Kunsthalle hergestellt worden, aber an Mitteln zur Anschaffung von Gemälden fehlt es beinahe noch vollständig. Es wurde deshalb von Seiten des Verwaltungsraths bei der Stadt Düsseldorf ein jährlicher Zuschuß beantragt und in Folge desselben hat der Stadtrath einen Zuschuß von 6000 M. gewährt, der auch bereits einmal gezahlt worden ist. Der Verwaltungsrath bringt nun beim Provinzial-Landtage den Antrag ein, die gleiche Summe für diesen Zweck aus Provinzialfonds zu bewilligen.

Die in dem Antrage geschilderten Verhältnisse entsprechen vollständig den Thatsachen. Der Ausschuß glaubte aber, auf die materielle Seite nicht näher eingehen zu können, mit Rücksicht

auf die Beschränkung der uns in diesem Jahre zu Gebote stehenden Mittel, wie wir dies ja in den vorhergehenden Referaten gehört haben und da es manche andere Zwecke gäbe, die unstreitig dem vorliegenden vorgingen und ein größeres Bedürfnis enthielten. Der Ausschuss hat mich daher beauftragt, Ihnen folgendes Referat vorzutragen:

„Referat des I. Ausschusses, betreffend das Gesuch des Verwaltungsrathes des Vereines zur Errichtung einer Gemälde-Galerie zu Düsseldorf um Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 6000 M.

Nach Kenntnissnahme des Referates des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 24. Oktober d. J. (IV. Nr. 82. der Drucksachen), in welchem derselbe ohne Stellung eines Antrages diese Angelegenheit dem Provinzial-Landtage zur Entscheidung unterbreitet und im Hinblick auf die Beschränkung der dem diesjährigen Landtage zur Verfügung stehenden Mittel, glaubte der Ausschuss auf die Materie selbst nicht eingehen zu sollen, beehrt sich vielmehr zu beantragen, der Provinzial-Landtag wolle zur Zeit wegen mangelnder Mittel, den vorliegenden Antrag ablehnen.

Der I. Ausschuss.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des I. Ausschusses die Diskussion. — Da Niemand das Wort wünscht, schliesse ich die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des I. Ausschusses über den Antrag der Stadt Rheydt auf Gewährung eines Jahresbeitrages für die Errichtung einer niederen technischen Schule, unter staatlicher Leitung zum Zwecke der Ausbildung von Werkmeistern. Referent ist der Herr Abgeordnete Heuser.

Referent Abgeordneter Heuser: „Bericht des I. Ausschusses über Vorlage IV. 83 des Provinzial-Verwaltungsrathes, betreffend Antrag der Stadt Rheydt auf Gewährung eines Jahresbeitrages für die Errichtung einer niederen technischen Schule unter staatlicher Leitung zum Zweck der Ausbildung von Werkmeistern.

Der I. Ausschuss hat über den vorbezeichneten Antrag in seiner Sitzung vom 4. Dezember d. J. den Vortrag des Herrn Referenten Heuser entgegengenommen. In der dann folgenden Erörterung, an welcher eine Reihe von Ausschussmitgliedern wiederholt sich beteiligten, sind namentlich 2 Gesichtspunkte zur Geltung gelangt: einerseits die hervorragende materielle Möglichkeit für Industrie und Verkehr — andererseits das Entstehen einer bedeutsamen sozialen Einrichtung, geeignet, eine Berufsklasse heranzubilden, welche fort und fort die besseren Elemente des Arbeiterstandes zu kräftigen, zu mehren und mit nützlichem Streben zu erfüllen vermag. — Von beiden Gesichtspunkten aus hat die Vorlage nach sorgfältiger Prüfung ungetheilte Zustimmung gefunden. Im Uebrigen darf hier verwiesen werden auf die klare, erschöpfende Behandlung, welche dem Antrage in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes zu Theil geworden. — Der Ausschuss schließt sich der darin vertretenen Auffassung an. Wie sehr aber auch im vorliegenden Falle die erbetene Unterstützung angezeigt sein möge, hat dennoch der Ausschuss geglaubt, an der Gepflogenheit, keine dauernden Unterstützungen zu bewilligen, festhalten zu müssen, und beehrt sich demnach, abweichend von dem Gesuche der Stadt Rheydt einer jährlichen Beihilfe von 5000 M. dem hohen Landtage eine solche von je 5000 M. für die nächsten fünf Jahre vorzuschlagen.

Der I. Ausschuss.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über den Antrag des I. Ausschusses die Diskussion. — Da Niemand das Wort wünscht, schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung, Referat des I. Ausschusses, betreffend folgende Petitionen:

1. Kirche zu Steinfeld um Bewilligung von	15 000 M.
2. Kirche zu M.-Glabbad petitem	29 000 "
3. " " Gerresheim "	30 000 "
4. Münsterkirche zu Bonn "	50 000 "
zahlbar in 5 gleichen Jahresraten à 10 000 M.	
5. Kirche zu Waldfeucht petitem	20 000 "
6. " " Gemünd "	6 000 "
7. " " Neuwert "	10 000 "
in zwei gleichen Jahresraten à 5000 M.	
8. Kirche St. Gereon zu Köln petitem	36 500 "
9. Stiftskirche zu St. Arnual "	14 000 "
10. Kirche zu Andernach "	45 000 "
11. Schwanenkirche zu Forst petitem anheimgestellt.	

Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech.

Referent Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Der I. Ausschuss glaubte bei der Beurtheilung dieser Petitionen auch die Grundsätze wieder zu Grunde legen zu müssen, die für den Provinzial-Landtag bei Beurtheilung früherer Petitionen, betreffend Restaurationen von Kirchen maßgebend gewesen sind. Es waren dies drei Gesichtspunkte: 1) daß ein wirklich kunsthistorisches, provinzielles Interesse bei der betreffenden Kirche zu Grunde liege; 2) daß die betreffende Kirchengemeinde als leistungsunfähig betrachtet werden müsse; 3) daß die Restaurationsbedürftigkeit eine wirklich dringende sei. Diese Grundsätze, die auch im Referate niedergelegt sind, dienen zur Beurtheilung der vorliegenden Petitionen, und sie haben zu dem Ergebnis geführt, wie es Ihnen in dem Referate, das ich die Ehre habe, Ihnen vorzulesen, niedergelegt ist. Ich werde mich vorläufig auf die Verlesung des Referats beschränken, da, wenn ich jede einzelne Position weiter erläutern würde, ich manches sagen würde, was allgemein bekannt ist. Wenn Unklarheiten in dem Referate sind, so bitte ich mich zu interpelliren. Das Referat lautet wie folgt:

„Referat des I. Ausschusses, betreffend folgende Petitionen:

1. Kirche zu Steinfeld um Bewilligung von	15 000 M.
2. " " M.-Glabbad petitem	29 000 "
3. " " Gerresheim "	30 000 "
4. Münsterkirche zu Bonn "	50 000 "
zahlbar in 5 gleichen Jahresraten à 10 000 M.	
5. Kirche zu Waldfeucht petitem	20 000 "
6. " " Gemünd "	6 000 "
7. " " Neuwert "	10 000 "
in 2 gleichen Jahresraten à 5 000 M.	
8. Kirche St. Gereon zu Köln petitem	36 500 "

9. Stiftskirche zu St. Arnual petitum 14 000 M.
 10. Kirche zu Andernach " 45 000 "
 11. Schwanenkirche zu Forst anheingestellt.

Der I. Ausschuß glaubte bei Beurtheilung vorliegender Petitionen im Allgemeinen von den Gesichtspunkten ausgehen zu sollen, welche in früheren Sessionen vom Provinzial-Landtage mehr oder weniger als maßgebend hervorgehoben waren. Diese waren folgende:

1. Mußte ein wahrhaft provinzielles kunsthistorisches Interesse vorliegen,
2. Mußte die Leistungsunfähigkeit der betreffenden Kirchengemeinden erwiesen sein und
3. Mußte die Restaurations-Bedürftigkeit der Kirche eine dringende sein.

Unter Zugrundelegung dieser Gesichtspunkte ging der Ausschuß in eine eingehende Berathung der Petitionen ein, worüber derselbe sodann nachfolgende einstimmige Beschlüsse faßte:

ad 1. Kirche zu Steinfeld schloß sich der Ausschuß dem Antrage des Provinzial-Verwaltungs Rathes auf eine Bewilligung von 15 000 M. an, mit Hinzufügung der Bestimmung, daß dieselben in zwei gleichen Jahresraten in den Etatsjahren 1884/85 und 1885/86 zur Auszahlung zu bringen seien.

ad 2. Kirche zu M.-Glabbad. Der Provinzial-Verwaltungs Rath hatte sich eines bestimmten Vorschlags enthalten; der Ausschuß beschloß vorliegende Petition augenblicklich nicht zu berücksichtigen, da die Dringlichkeit der Restaurationsarbeiten keine unaufschiebbare sei; er verkennt aber nicht die Wichtigkeit der Erhaltung dieses Baudenkmals und bittet dieselbe bis zum nächsten Provinzial-Landtage zur weiteren Verhandlung zurückzustellen.

ad 3. Kirche zu Gerresheim schloß sich der Ausschuß der im Referate des Provinzial-Verwaltungs Rathes enthaltenen Begründung vollständig an, modifizierte nur den Vorschlag desselben, daß den Petenten 20 000 M. in zwei gleichen Jahresraten wie ad 1 zu gewähren seien.

ad 4. Münsterkirche zu Bonn. In Uebereinstimmung mit dem Botum des Provinzial-Verwaltungs Rathes schlägt der Ausschuß eine Bewilligung von 20 000 M. in gleichen Ratenzahlungen und Zeitfristen wie ad 1 und 3 vor.

ad 5. Kirche zu Waldfeucht schließt sich der Ausschuß dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungs Rathes auf einmalige Bewilligung von 5000 M. im Etatsjahre 1884/85 an.

ad 6. Kirche zu Gemünd. Vorliegendes Gesuch wird vom Ausschuß abzulehnen beantragt, da es sich nicht um Erhaltung eines historischen Denkmals, sondern um den Neubau einer Kirche handelt.

ad 7. Kirche zu Neuwerk (Kreis M.-Glabbad) wird unter Hervorhebung derselben Gründe, wie ad 2 angeführt, momentan zur Berücksichtigung nicht empfohlen, sondern die weitere Beschlußfassung hierüber dem nächsten Landtage überlassen.

ad 8. Kirche St. Gereon zu Köln, wird in Uebereinstimmung mit dem Provinzial-Verwaltungs Rath eine Subvention von 15 000 M. beantragt.

ad 9. Stiftskirche zu St. Arnual. Der Ausschuß war nicht in der Lage, vorliegendes petitum zu beantragen, da das Restaurationsbedürfniß kein absolut dringendes zu sein scheint, und zudem die Erwartung auszusprechen ist, daß in erster Linie das dortige Stift der Restauration thatsächlich Vor Schub leistet.

ad 10. Kirche zu Andernach, wird die vom Provinzial-Verwaltungs Rath vorgeschlagene Bewilligung von 9000 M. auch von seiten des Ausschusses beantragt.

ad 11. Schwanenkirche zu Forst. Der Ausschuß glaubte den Verhältnissen zu entsprechen, indem derselbe mit Rücksicht auf die dürftigen Verhältnisse der dortigen Pfarrgemeinde eine einmalige Subvention von 3000 M. zur Erhaltung dieses interessanten Baudenkmals beantragt.

Schließlich sei noch bemerkt, daß nach Ansicht des Ausschusses auch alle einmaligen Bewilligungen erst im Etatsjahre 1884/85 ihre Berücksichtigung finden sollen.

Vorstehendes Referat zu genehmigen bittet den hohen Provinzial-Landtag

Der I. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne die General-Diskussion über sämtliche in dem Referate vorgetragene Anträge. — Da Niemand das Wort wünscht, so schließe ich die General-Diskussion und wir werden nun zu der Spezial-Diskussion resp. Beschlußfassung über die einzelnen Kirchen übergehen.

Abgeordneter Freiherr von Steffens: Ich beantrage die en bloc-Aannahme.

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag auf en bloc-Aannahme gestellt. Erfolgt dagegen Widerspruch? — Ich konstatire, daß kein Widerspruch erfolgt und erkläre sämtliche Bewilligungen resp. Nichtbewilligungen für die 11 Kirchen im Sinne des uns hier vorliegenden Referates des I. Ausschusses für en bloc genehmigt.

Wir kommen zum Referat des II. Ausschusses, betreffend die Bewilligung einer Unterstützung an die Anstalt Bethel bei Bielefeld. Referent ist der Herr Abgeordnete Friederichs.

Referent Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Die der Provinz zugewiesene Unterstützung der Idioten und der Epileptischen hat wohl mit diesem Landtage erst einen festen und geregelten Anfang bekommen. Punkt 7 unsrer Tagesordnung beschäftigt sich mit den in Bethel untergebrachten Epileptischen, und in Punkt 9 werden wir uns in derselben Art mit den Idioten zu beschäftigen haben. Der II. Ausschuß hat die Vorlage betreffend Bethel geprüft und beehre ich mich Ihnen das Referat mitzutheilen.

„Referat des II. Ausschusses, betreffend die Bewilligung einer Unterstützung an die Anstalt Bethel bei Bielefeld.

Bis zum Ende des vorigen Jahres war die Anstalt zu Bethel bei Bielefeld die einzige in Rheinland und Westfalen in welcher die rheinischen Epileptischen Aufnahme fanden und zwar nahm dieselbe Kranke beider Konfessionen auf, obgleich sie von einem freien Vereine evangelischer Männer gegründet und geleitet wurde. Der Rheinische Provinzial-Landtag hat diese Leistung seit einer Reihe von Jahren durch Zahlung eines jährlichen Beitrags von 3000 M. zu den Pflegekosten anerkannt.

Der 28. Provinzial-Landtag beschloß, für die rheinischen Epileptischen ausgiebiger zu sorgen und die Gründung von Anstalten für katholische Kranke zunächst ins Auge zu fassen, da für die evangelischen in Bethel reichlich gesorgt sei.

Zu diesem Zweck bewilligte er der neugegründeten Anstalt für weibliche Kranke in Rath einen einmaligen Zuschuß von 4000 M. und für die dort unterzubringenden Kranken des Landarmen-Verbandes einen Pflegesatz, pro Tag 1 M. 50 Pf., und erklärte sein Einverständnis damit, daß bei Aufnahme von Ortsarmen oder solcher Personen, deren Familien- und Vermögens-Verhältnisse die Leistung des ganzen Pflegesatzes nicht gestatten, die Differenz zwischen dem zu leistenden Beitrag und dem Betrage von 1 M. 50 Pf. aus Provinzialmitteln geleistet werde.

Nachdem nun auch eine zweite Anstalt für katholische männliche Kranke in Aachen eingerichtet worden ist, welche nach demselben Modus, wie die Anstalt zu Rath seitens der Provinzial-

Verwaltung behandelt wurde, ist es geboten, auch für die Pflege der evangelischen Epileptiker an die Anstalt zu Bethel einen höheren und zwar einen, obigen Normen entsprechenden Beitrag zu leisten.

Der Vorstand der Anstalt Bethel wendet sich an den Provinzial-Landtag mit einem Gesuch um Bewilligung von 10 000 M. zur theilweisen Deckung der Kosten, welche die im Laufe des Jahres in Bethel verpflegten evangelischen Kranken verursacht haben und erbittet für die im Jahre 1883 dort an 51 058 Verpflegungstagen verpflegten rheinländische 132 Kranken einen Zuschuß von 10 000 M.

Für die Zukunft proponirt er einen Zuschuß von 100 M. pro Jahr für jeden Kranken III. Klasse, welcher seinen Unterstützungswohnsitz in der Rheinprovinz hat.

Dieser Antrag zerfällt in 2 Theile; der eine will das bestandene Verhältniß abschließend ordnen, der andere das durch die Schaffung der beiden rheinischen katholischen Anstalten entstandene neue Verhältniß feststellen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat über diese Vorschläge sich in seinem sub III. 101 der Druckfachen vorliegenden Referate gutachtlich geäußert, über welches der II. Ausschuß eingehende Berathung gepflogen hat, deren Ergebnis derselbe hiermit dem hohen Landtage zu unterbreiten sich beehrt.

ad 1. Die Bewilligungen von 10 000 M. für das laufende Jahr betreffend, beanstandet der Provinzial-Verwaltungsrath die Höhe der geforderten Summe nicht, schlägt aber vor, dieselbe in der Weise der Anstalt Bethel zuzuwenden, daß ihr 5000 M. baar und außerdem der Antheil einer Kollekte überlassen werde, welche im Laufe dieses Jahres zu Gunsten der evangelischen und katholischen Anstalten der Rheinprovinz eingesammelt worden sei, deren Ertrag nach Maßgabe der Verpflegungstage unter die Anstalten vertheilt werden soll. Voraussichtlich würde die auf die rheinischen Anstalten fallende Quote 8000 M. übersteigen, die Anstalt Bethel also kann, wenn rheinischer Seits auf die Theilung verzichtet werde, zuzüglich obiger 8000 M. reichlich den von ihr erbetenen Zuschuß empfangen.

Gegen den hier vorgeschlagenen Modus wurde geltend gemacht, daß es wünschenswerth sei, die Beziehungen der evangelischen und katholischen Anstalten unter einander ungetrübt und das Verhältniß der Provinz zu beiden auch rechnungsmäßig völlig klar zu erhalten, umso mehr, da bereits in öffentlichen Blättern Zweifel geäußert seien, daß der Ertrag jener Kollekte, obgleich er bestimmungsmäßig zwischen die katholischen und evangelischen Anstalten getheilt werden solle, wirklich auch den katholischen Anstalten zu Gute kommen werde.

Die Anstalt Bethel hat sich gegen diese Insinuation wiederholt vertheidigen müssen. Da eine für beide Konfessionen gemeinschaftliche Kollekte voraussichtlich nicht wieder unternommen werden wird und es im vorliegenden Falle ohnehin finanziell auf dasselbe Resultat hinauskommt, empfehle es sich um ein auch für Fernstehende klares Verhältniß zu schaffen, den Vorschlag des Vorstandes von Bethel auf Bewilligung von 10 000 M. zu acceptiren und die Abrechnung über die Kollekte in vorgeschriebener Weise vorzunehmen.

Der II. Ausschuß trat mit großer Majorität dieser Ansicht bei.

ad 2. Die künftige Unterstützung für die evangelischen Kranken betreffend, ist anzuerkennen, daß die vom Provinzial-Verwaltungsrathe angeführten Gründe gegen die Zahlung einer runden Summe von 100 M. pro Kopf zutreffend sind. Wenn die Entscheidung bezüglich der Unterstützungsbedürftigkeit der katholischen Kranken in jedem einzelnen Falle der Provinzial-Verwaltung vorbehalten ist, so kann dieselbe den evangelischen Kranken gegenüber nur in gleicher Weise

verfahren und muß darauf bestehen, daß in dem mit der Anstalt Bethel zu treffenden Abkommen diesen Grundsätze Rechnung getragen werde.

Der II. Ausschuß tritt deshalb den Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsraths bezüglich des künftigen Verhältnisses zur Anstalt Bethel bei und beantragt:

Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen, der Anstalt zu Bethel bei Bielefeld für Verpflegung der evangelischen Epileptiker aus der Rheinprovinz als Zuschuß für das laufende Jahr die Summe von 10 000 M. zu bewilligen und Ablieferung des ratirlichen Antheils der Kollekte an die provinzialständische Verwaltung und bezüglich des an dieselbe künftig zu zahlenden Beitrags die im Referate des Provinzial-Verwaltungsraths gemachten Vorschläge gut zu heißen, welche Vorschläge dahin gehen: „für die Zukunft unter Verzichtleistung auf die Erträge aus den Kollekten ein Abkommen mit dem Vorstände der Anstalt Bethel dahin anzustreben, daß, falls derselbe nicht vorziehen sollte, die Aufnahme-Anträge für rheinische evangelische Epileptiker in der für katholische Epileptische eingeführten geschäftsordnungsmäßigen Weise zur Kognition und Entscheidung der diesseitigen Verwaltung zu bringen, von ihm eine genaue namentliche Liste aller während eines Rechnungsjahres in seiner Anstalt verpflegten rheinischen Epileptiker am Schluß des Rechnungsjahres dem Landes-Direktor der Rheinprovinz einzureichen sei. Diese Liste würde die Grundlage einer Berechnung sein über den dem Vorstände der Anstalt Bethel für das betreffende Rechnungsjahr zu gewährenden Zuschuß, welcher berechnet werden soll unter Handhabung derselben Grundsätze, wie solche bei der Bewilligung von Freistellen an katholische Epileptische maßgebend sind.

Der II. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über den Antrag des II. Ausschusses die Diskussion. — Da Niemand das Wort wünscht, schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir überspringen den nächsten Punkt unserer Tagesordnung und nehmen zunächst Punkt 9: Referat des II. Ausschusses, betreffend die Bewilligung einer Unterstützung von je 5000 M. auf 2 Jahre an die Idiotenanstalt zu St. Bernardin, Gemeinde Hamb, Kreis Moers. Referent ist der Herr Abgeordnete Friederichs.

Referent Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Es ist dies die erste und von nun an für unsern Etat wohl dauernd bleibende Unterstützung für die Idioten!

Meine Herren! Die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths — III. 53 der Drucksachen — „betreffs nunmehr auch zu beginnender Fürsorge seitens der Provinz für die Idioten“ fand im II. Ausschusse ungetheilte Zustimmung unter der Annahme, daß man im Prinzipie darauf Bedacht nehme, die Idioten stets getrennt von den Irren unterzubringen.

Indem bezüglich der Unterstützung der Idiotenanstalt zu St. Bernardin der II. Ausschuß sich lediglich auf die Ausführungen der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths bezieht und dessen Begründung in allen Theilen zustimmt, empfiehlt derselbe dem hohen Provinzial-Landtage den Antrag zur Annahme:

Hoher Landtag wolle zur Unterstützung der Idiotenanstalt zu St. Bernardin bei Moers eine Summe von je 5000 M. auf 2 Jahre bewilligen, sowie ferner genehmigen, daß dieser Betrag aus dem Ständefonds entnommen werde.

Der II. Ausschuß.“

Landtags=Marshall: Ich eröffne über den Antrag des II. Ausschusses die Diskussion. — Da Niemand das Wort wünscht, schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir nehmen nunmehr Punkt 8 der Tagesordnung vor: Referat des II. Ausschusses, betreffend das Gesuch des Bürgermeisters von Morsbach im Kreise Waldbroel um Gewährung einer Subvention zur Erhaltung des in Morsbach errichteten, von barmherzigen Schwestern des Franziskaner=Ordens geleiteten Krankenhauses „Maria-Hilf“. Referent ist der Herr Abgeordnete Herrmann.

Der Referent Herr Abgeordnete Herrmann ist nicht anwesend und wird der Herr Abgeordnete von Heister so freundlich sein, an seiner Stelle das Referat zu verlesen. Dieser Punkt muß heute erledigt werden, weil alle Bewilligungen aus dem Ständefonds heute vorgenommen werden müssen. Ich konnte aus diesem Grunde, dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Herrmann um Aussetzung dieses Punktes nicht entsprechen.

Abgeordneter von Heister: „Bericht des II. Ausschusses über das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes, betreffend das Gesuch des Bürgermeisters von Morsbach, im Kreise Waldbroel, um Gewährung einer Subvention zur Erhaltung des in Morsbach errichteten, von barmherzigen Schwestern des Franziskaner=Ordens geleiteten Krankenhauses Maria-Hilf, III. 51.

In der Gemeinde Morsbach besteht seit 1871 eine Krankenanstalt, welche durch Franziskanerinnen aus dem Mutterhause zu Olpe geleitet wird. Die segensreiche Wirksamkeit dieser Anstalt in der dortigen armen Gegend wird von allen Seiten rühmend anerkannt.

Durch eine Schenkung, welche die dortige Wittve des Gast- und Ackerwirthes Neuhoff im Jahre 1880 der katholischen Pfarrkirche für die Krankenanstalt machte, ist nun die letztere in Schulden gerathen. Die Schenkung enthielt nämlich die Bedingung, daß die Wittve Neuhoff sich den lebenslänglichen Nießbrauch des Haupthauses und der Ländereien vorbehielt und außerdem die sofortige Auszahlung einer Summe von 3000 M. verlangte. Diese 3000 M. wurden von der Kirchenkasse gezahlt resp. vorgelegt, und die Krankenanstalt, welcher keine Geldmittel zur Verfügung standen, verpflichtete sich zur Rückzahlung mit Amortisation in zwanzig Jahren.

Einstweilen befindet sich also die Krankenanstalt durch Annahme dieser Schenkung, welche ihr erst in Zukunft Nutzen bringen wird, da die Gebäude nebst den Gütern einen Werth von circa 21 000 M. haben, in finanzieller Verlegenheit. Bei den geringen Pflegegeldsätzen, welche sie von den ärmeren Kranken erhebt, ist sie nicht im Stande, die festgesetzten Katenzahlungen zu leisten, welche in den ersten Jahren am höchsten sind, sondern hat jetzt bereits ein Defizit von ca. 800 M. Die Gegend ist arm, die Sammtgemeinde Morsbach mit 4127 Einwohnern hat 90 000 M. Schulden und 220 Prozent Kommunal-Umlagen für allgemeine Bedürfnisse, kann also die Deckung des Defizits nicht übernehmen, während die Kirchenkasse wohl in der Lage ist, einen Theil zu übernehmen, indem sie der Hauptgläubiger der Krankenanstalt ist. Gegenwärtig handelt es sich um das Erhalten der Anstalt und ihrer segensreichen Wirksamkeit für die dortige arme Gegend, indem die Oberin des Mutterhauses in Olpe bereits im Juni d. J. die Absicht ausgesprochen hat, die Morsbacher Schwestern abzurufen und die Anstalt aufzuheben, weshalb der Provinzial-Verwaltungsrath die einmalige Subvention von 1000 M. aus dem Ständefonds beantragt, obgleich seither derartige Krankenanstalten nicht unterstützt worden sind und solche Subventionen auch für die Zukunft in der Regel ausgeschlossen bleiben müssen.

Bei der Berathung im II. Ausschusse wurde von einer Seite der Wunsch ausgesprochen, daß die beantragte Summe erhöht werde, wogegen von anderer Seite auf die in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes angeführten, dagegen sprechende Gründe hingewiesen und namentlich noch angeführt wurde, daß in der Rheinprovinz eine große Zahl kleiner Krankenanstalten beständen, welche kein Vermögen besäßen und darum ebenfalls mit Anträgen an den Provinzial-Landtag herantreten würden. Ein besonderer Antrag auf Erhöhung wurde im Ausschusse nicht gestellt, und der Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes vom Ausschusse einstimmig angenommen.

Der II. Ausschuss stellt demnach den Antrag:

Der hohe Landtag wolle der Civilgemeinde Morsbach zur Verwendung für das Krankenhaus daselbst, unter Ablehnung des auf eine jährliche Unterstützung gerichteten Gesuches, eine einmalige Subvention von 1000 M. aus dem Ständefonds bewilligen.

Der II. Ausschuss.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über den Antrag des II. Ausschusses die Diskussion. — Da Niemand das Wort wünscht, schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des I. Ausschusses über das Gesuch des Vorstandes des Central-Gewerbevereins für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke in Düsseldorf, betreffend Gewährung baarer Beihilfe zu den Zwecken des Vereins. Referent ist der Herr Abgeordnete Heuser.

Referent Abgeordneter Heuser: „Referat des I. Ausschusses über das Gesuch des Vorstandes des Central-Gewerbevereins für Rheinland und Westfalen und benachbarte Bezirke in Düsseldorf, betreffend Gewährung baarer Beihilfe zu den Zwecken des Vereins.

Dem Anfangs des Jahres 1882 unter einer Vereinigung glücklicher Umstände in's Leben getretenen, vorbezeichneten Verein ist es während der kurzen Zeit seines Bestehens bereits gelungen, erhebliche, seine Bedeutung verbürgende Erfolge zu erzielen. Die der Eingabe des Vorstandes beigelegte Denkschrift, weist hin auf den Gedanken, welcher der Schöpfung des Vereins zu Grunde liegt, und dem eine reiche materielle Ausstattung — die Ueberweisung des 200 000 M. betragenden Zuschusses der Düsseldorfer Ausstellung — die Mittel zu erster praktischen Entfaltung gegeben hat. Einer Reihe von Gönnern und Anhängern ist die stetige Vermehrung dieser Mittel zu danken. Die Stadt Düsseldorf giebt die nöthigen Räumlichkeiten unentgeltlich her und figurirt außerdem als Zeichner von Antheilscheinen für die Summe von 12 000 M. Eine sehr bedeutende Schenkung, welcher die Bezeichnung „Eduard Böninger-Sammlung“ beigelegt ist, hat es ermöglicht, im Mai 1883 ein Gewerbe-Museum zu eröffnen, welches innerhalb weniger Monate über 7000 Eintrittskarten ausgegeben. An Jahresbeiträgen seiner Mitglieder fließen schon jetzt 7000 M. in die Kasse des Vereins, und außer diesem Betrage sowie den 8000 M. betragenden Zinsen des Stammfonds verzeichnet der Etat des zweiten Betriebsjahres noch 3000 M. an sonstigen Eingängen. Die Gegenleistung des Vereins besteht in bedeutsamem praktischen Eingreifen in den Betrieb des Handwerks mit dem Zweck, dasselbe technisch und künstlerisch zu heben. Die Ansammlung von guten, oft kostspieligen Musterstücken älterer und neuerer Zeit, eine sogenannte Vorbilder-Sammlung, eine Bibliothek, Gypsgießerei, Zeitschrift, ein System von mündlichen Vorträgen, welche an 30 verschiedenen Orten Rheinlands und Westfalens abgehalten worden, haben diesem Eingreifen Ausdruck gegeben. Es ist damit aber auch weit über die Grenze, welche die jährliche Einnahme geboten, hinausgegangen worden. Das Deficit, welches im ersten Betriebs-

jahre 10 000 M. betragen, steigt im laufenden Jahre auf 15 000 M. — Diefem unhaltbaren Zustand abzuhelfen, muß jeder verständigen Finanz-Verwaltung als erstes Erforderniß erscheinen. Der Vorstand erkennt, daß bei derartigen Jahresabschlüssen ein Jahrzehnt ausreicht, das Vermögen des Vereins vollständig aufzuzehren. Der Vorstand wendet sich an den hohen Provinzial-Landtag mit der Bitte, hier seinerseits helfend einzugreifen. Er spricht das zuversichtliche Vertrauen aus, keine Fehlbitte zu thun, wo es sich um Förderung eines weit über die sofort erkennbaren Erfolge hinaus nützlichen, dem gesammten rheinischen Handwerkerstand zu Gute kommenden Unternehmens handelt.

Der I. Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember über die vorstehend dem Wesentlichen nach wiedergegebene Petition nebst Denkschrift den Vortrag des Referenten Heuser angehört, welchem sich eine längere Erörterung, an welcher in folgender Reihe die Abgeordneten Courth, Pelzer, Dieke, Se. Durchlaucht der Landtags-Marschall, die Abgeordneten von Grand-Ny und von Loë, sodann der vorsitzende Vice-Landtags-Marschall theilnahmen, sich angeschlossen. Bedürfniß und Dringlichkeit wurden allseitig anerkannt; über die Höhe der zu gewährenden Beihilfe gingen aber die Meinungen auseinander. Der Vorschlag, einen Zuschuß von je 10 000 M. auf zwei Jahre zu bewilligen, vereinigte schließlich alle Stimmen. Der I. Ausschuß hat demnach in Erwägung gezogen, daß es sich hier in der That um die Förderung der Thätigkeit eines Vereins handelt, welcher die technische und intellectuelle Hebung des Handwerkerstandes der ganzen Provinz mit Erfolg anstrebt, beschlossen, dem Provinzial-Landtag vorzuschlagen, dem eingangs genannten Central-Gewerbeverein für die Etatsjahre 1884/85 und 1885/86 eine jährliche Unterstützung von 10 000 M., also im Ganzen von 20 000 M. zu bewilligen.

Der I. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über den Antrag des II. Ausschusses die Diskussion. — Da Niemand das Wort wünscht, schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des I. Ausschusses über das Gesuch des Bürgermeisters der Stadt Mülheim am Rhein, betreffend Gewährung eines Zuschusses von 15 000 M. zum Zweck der Ergänzung und Verbesserung des Lehrapparates der höheren Webeschule zu Mülheim am Rhein. Referent ist der Herr Abgeordnete Heuser.

Referent Abgeordneter Heuser: „Referat des I. Ausschusses über das Gesuch des Bürgermeisters der Stadt Mülheim am Rhein, betreffend Gewährung eines Zuschusses von 15 000 M. zum Zwecke der Ergänzung und Verbesserung des Lehrapparates der höheren Webeschule zu Mülheim am Rhein.

Das vorliegende, seitens des Bürgermeisters der Stadt Mülheim am Rhein im Auftrag der Stadtverordneten-Versammlung gestellte Gesuch stützt sich auf die immer dringender an die höhere Webeschule der genannten Stadt herangetretene Nothwendigkeit der Beschaffung verschiedener, den Fortschritten auf dem Gebiete der Textil-Industrie entsprechender Kunstwebestühle, Motoren und sonstiger dem Lehrapparat angehöriger Gegenstände. Der Petition beigelegt befinden sich: Der Jahresbericht der Anstalt pro 1881, eine das Programm derselben entwickelnde Druckschrift, der Jahres-Etat in Einnahme und Ausgabe balancirend mit rot. 21 000 M.; sodann ist nachträglich eingegangen der Stadt-Haushalts-Etat von Mülheim, sowie ein genaues Verzeichniß der behufs Anschaffung in Aussicht genommenen Gegenstände. Unter letzteren befinden sich 4 Positionen, welche, als die dringlichsten bezeichnet, einen Kostenwerth von 4200 M. darstellen. Die Eingabe

des Bürgermeisters weist hin auf die seit nahezu 30 Jahren unter staatlicher Aufsicht entwickelte Thätigkeit der bezeichneten Webeschule. Ueber 1400 Schüler sind in derselben ausgebildet worden. Im Laufe des Jahres 1881 haben 119 Schüler die Anstalt besucht, aus welcher Zahl 54 mit Zeugniß der Reife entlassen wurden. Die oben erwähnte jährliche Ausgabe von 21 000 M. rot. habe einen Zuschuß von rot. 6000 M. nöthig gemacht, welcher nachträglich zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von der Stadt Mülheim bestritten werden. Die Bedeutung und der Ruf der Anstalt sei ein solcher, daß zum Zweck der Unterstützung des hier an den Provinzial-Landtag tretenden Gesuchs mit Zuversicht darauf hingewiesen werden dürfe.

Der I. Ausschuß, welcher in seiner Sitzung vom 5. Dezember den Bericht des Referenten Heuser entgegengenommen, sodann in eine Erörterung des Gesuchs und der vorstehend ange-deuteten Sachlage eingetreten ist, erkennt in der Wirksamkeit und Entwicklung der gedachten Anstalt ein die provinzialständische Verwaltung nahe berührendes Interesse an, verschließt sich auch nicht den Gründen, welche eine Beihilfe seitens der Provinz befürworten, glaubt aber angesichts der zeitigen finanziellen Lage, namentlich aber im Hinblick auf die in erster Reihe der Anstalt zur Seite stehende Unterstützung des Staates und der Stadtgemeinde sich darauf beschränken müssen, dem hohen Provinzial-Landtag die Bewilligung von je 1400 M. auf die nächsten drei mit 1. April 1884 beginnenden Jahre vorzuschlagen.

Der I. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über den Antrag des I. Ausschusses die Diskussion. — Da Niemand das Wort wünscht, schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des II. Ausschusses, betreffend die Errichtung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz, im Anschluß an die Petition des Vorstandes des Rheinischen Vereins wider die Vagabundennoth um Gewährung zinsfreier Darlehen zum Zwecke der Gründung von zwei Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz. Referent ist der Herr Abgeordnete Conze.

Referent Abgeordneter Conze: Meine Herren! Der II. Ausschuß hat geglaubt, weil diese Angelegenheit zum ersten Male dem hohen Landtage vorgetragen wird, über den Gegenstand ein ausführliches Referat schriftlich abfassen lassen zu müssen. Ich bin dadurch einer mündlichen Einleitung überhoben und habe die Ehre Ihnen das Referat zu verlesen.

„Seit vielen Jahren sind die lebhaftesten Klagen in öffentlichen Blättern und Versamm-lungen laut geworden über die beständig wachsende Zahl der Landstreicher, welche arbeitsscheu und bettelnd umherziehen und insbesondere für das flache Land, wo sie oft unter Drohungen die einsamen Bewohner brandschätzen, zu einer schweren Plage geworden sind. Wenn es auf der einen Seite als ein großer ökonomischer Verlust angesehen werden muß, daß so viele Tausende arbeitsfähiger Männer müßig gehend von Almosen leben, die sich für unsere gesammte Provinz auf Millionen belaufen, so ist auf der anderen Seite der noch wichtigere Schaden auf sittlichem Gebiete hervorzuheben, den das wachsende Vagabundenthum im Allgemeinen, insbesondere aber für den Handwerkerstand, diese Stütze unserer bürgerlichen Gesellschaft, mit sich bringt. Der friedliche Handwerksbursche mit dem schweren Ranzen auf dem Rücken ist beinahe verschwunden, dagegen erscheinen an der Thür abgerissen gekleidete freche Burschen, denen das Laster auf dem Gesicht geschrieben steht. Alles was sie besitzen, tragen sie auf dem Leibe und was sie erbetteln, wird in Branntwein vergeudet in den Herbergen, welche man als Lehranstalten betrachten muß für

das mittel- und erwerbslose Umherziehen von Ort zu Ort, das man mit dem Namen Vagabundenthum bezeichnet.

Es ist zuzugeben, daß unter der Schaar der bettelnden Wanderer eine nicht geringe Zahl sich in der redlichen Absicht, Arbeit zu suchen und anzunehmen, auf den Weg begeben hat, aber das ist gerade das Schreckliche der Zustände unter diesen Wanderern auf der Landstraße und in den Herbergen, daß die guten Elemente in den trüben Fluthen bald untergehen und für den Einzelnen mit der sittlichen Kraft die Möglichkeit schwindet, sich aus dem Elend zu retten. Die Darstellung des Vagabunden-Elends kann nicht die Aufgabe dieses Referats sein, deshalb möge das Gesagte genügen. Gegen diese steigende Fluth des Verderbens mußte sich auch die kräftigste Handhabung der Strafgesetze und der Polizei als nicht ausreichend erweisen, denn die Polizei sieht in dem Infulpaten nur den strafbaren Bettler; aber auch wo man sich der hilflosen armen Menschen freundlich annahm, war ein durchgreifender Erfolg nicht zu verzeichnen. Die Lokalvereine gegen Bettelei ebenso wie die Polizei vermochten höchstens den Strom der Bettler örtlich abzulenken. Das Uebel mußte aber nicht bloß lokal und partiell, sondern überall und in der Wurzel bekämpft werden.

Die Aufgabe war: gleichzeitig das Stromerthum rücksichtslos auszuhungern und dem braven aber arbeitslosen armen Wanderer die hilfreiche Hand zu reichen, mit einem Wort, die gebotene Wohlthätigkeit in geordnete, große Gebiete umfassende Bahnen zu lenken.

Den ersten Schritt zu dieser Organisation that Pastor von Bodelschwingh in Bielefeld, indem er mit Hülfe eines ihm vom Westfälischen Provinzial-Landtage gegebenen zinsfreien Darlehens in der Senne ein großes Gut zur Gründung einer Arbeiterkolonie kaufte. Sein Plan war, dort diejenigen Vaganten zu sammeln, die ernstlich Arbeit suchten und den Bettlern den Vorwand zu nehmen, daß sie keine Arbeit finden könnten. Ausgehend von der Anschauung, daß der Branntwein die Quelle des Verderbens in der wandernden Bevölkerung ist, stellte er den Grundsatz auf, daß den Bettelnden kein baares Geld gegeben werden dürfe, weil dasselbe erwiesener Maßen fast ausschließlich in Branntwein umgesetzt werde, und daß an jedem Orte sich ein Verein bilden müsse, der unter Aufhebung jeder Gabe an der Thüre, die Fürsorge für den armen Reisenden übernehme. Gegen eine kleine Arbeitsleistung solle ihm in einer guten Herberge Nachtlager und Nahrung gereicht und Auskunft über etwa für ihn passende Arbeitsgelegenheit gegeben werden. Die Kolonie sollte endlich der Zufluchtsort für solche bilden, die nirgend Arbeit finden konnten und diesen, wenn sie sich in der Kolonie als willige Arbeiter erwiesen haben würden, anderweitig Arbeit zu verschaffen suchen.

Dieser erste Versuch mit der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf lieferte ein sehr erfreuliches Resultat, auf dessen Schilderung hier verzichtet werden muß; er zeigte aber auch klar, daß auf diesem Wege Hülfe gegen das Vagabundenthum nur dann zu erwarten sei, wenn das ganze Land mit einem Netze der oben geschilderten Vereine und Pflegestationen überzogen und in jeder Provinz die erforderlichen Arbeiterkolonien gegründet werden würden.

Das Beispiel von Wilhelmsdorf wirkte anregend auf die übrigen Provinzen und innerhalb der Rheinprovinz, die besonders stark von Landstreichern heimgesucht ist, regten sich Bestrebungen, Aehnliches zu schaffen.

Der Ausschuß der rheinisch-westfälischen Gefängnißgesellschaft und der Provinzial-Ausschuß für innere Mission nahmen die Sache der Gründung von Arbeiterkolonien für die Rheinprovinz gemeinsam in die Hand und richteten zu diesem Zwecke an den vorigjährigen 28. Provinzial-Landtag das Gesuch um zinsfreie Ueberlassung eines Darlehens von 100 000 M. Man ging

dabei von der Ueberzeugung aus, daß die Provinzial-Verwaltung als solche, schon aus ökonomischen Gründen, Veranlassung habe, die Bestrebungen zur Bekämpfung der Bagabundennoth nachdrücklich zu unterstützen, denn offenbar war das Budget der Provinz von den Bagabunden stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Die kolossale Steigerung in den Ausgaben des Landarmenwesens und die jährlich anwachsende Belagschaft von Brauweiler bezeugen die Richtigkeit jener Behauptung. Der Provinzial-Verwaltungsrath, in richtiger Erkenntniß der Vortheile, welche aus dem geplanten Unternehmen der Provinz erwachsen konnten, brachte dem Gesuch ungetheiltes Wohlwollen entgegen, konnte aber wegen der kurzen Dauer des Landtages eine gründliche Vorberathung des Antrages und einen Beschluß über denselben nicht herbeiführen und der hohe Landtag begnügte sich, den Provinzial-Verwaltungsrath aufzufordern, die Gründung von Arbeiterkolonien in Erwägung zu nehmen und darüber dem nächsten Landtage sein Gutachten abzugeben und event. geeignete Vorschläge zu machen.

Diesem Auftrage des hohen Landtages entspricht der Provinzial-Verwaltungsrath durch das sub III. 43 der Drucksachen vorgelegte Referat, betreffend Errichtung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz.

In diesem Referat berichtet der Provinzial-Verwaltungsrath über die weitere Entwicklung der Angelegenheit, als deren Endergebniß sich der am 7. November d. J. konstituirte Rheinische Verein wider die Bagabundennoth darstellt, dessen Statuten den Akten beiliegen und wohl als allgemein bekannt angesehen werden können.

Dieser Verein trägt den im letzten Provinzial-Landtage bezüglich konfessioneller Ausgestaltung geäußerten Wünschen Rechnung und hat zwei konfessionell getrennte Arbeiterkolonien für die Rheinprovinz in Aussicht genommen, zu deren Begründung der Verein zinsfreie Darlehen bis zur Höhe von 200 000 M. erbittet. Die Voraussetzung bei der Gründung dieser Kolonien ist die, daß es gelingen werde, dem Unternehmen in dem über die ganze Provinz verbreiteten Netze von Lokalvereinen und Pflegestationen den nothwendigen Unterbau und in den Beiträgen der Vereinsmitglieder die nothwendigen Mittel zum Betriebe der Kolonien zu verschaffen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat unter Begründung seines Votums die Gewährung dieses Gesuches befürwortet mit der Maßgabe, daß seitens des Vereins zur Sicherheit der Darlehen genügende Kautelen gewährleistet würden.

Der II. Ausschuß schließt sich in allen Theilen den Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsraths an und macht den Antrag desselben zu dem seinigen mit der einzigen Abänderung, daß statt Gründung zweier Arbeiterkolonien gesagt werde: Gründung von Arbeiterkolonien. Bei dieser Abänderung ist beabsichtigt, dem Provinzial-Verwaltungsrathe sowohl, wie dem petitionirenden Verein bezüglich der Errichtung von Kolonien ganz freie Hand zu geben, da es vielleicht zweckdienlich sein könnte, mehr wie zwei Kolonien zu gründen.

Demnach beantragt der II. Ausschuß einstimmig:

Der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, zum Zwecke der Gründung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz dem rheinischen Verein wider Bagabundennoth zinsfreie Darlehen im Betrage von 200 000 Mark zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, daß zur Sicherheit der unverzinslichen Darlehen die vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Kautelen seitens des Vereins gewährleistet werden.

Der II. Ausschuß."

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des II. Ausschusses eröffne ich die Diskussion. Herr Abgeordneter Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Meine Herren! Ich bin allerdings kaum mehr nach dem ausführlichen Referat in der Lage, weitere Gesichtspunkte bei Beurtheilung der Petition an die Hand zu geben. Ich möchte aber doch noch einige Worte zur Motivirung dieses Antrages hinzufügen. Es ist schon von dem Herrn Referenten dargelegt worden, welchen Umfang heute das Vagabundenthum in unserem Vaterlande, speziell in unserer Provinz angenommen hat. Es hat sich in Wahrheit zu einem Sumpfe ausgebildet, der sich immer weiter ausgedehnt, und wie die Miasmen aus dem Sumpfe, so entwickeln sich aus dem Vagabundenthum alle Arten der größten Verbrechen zum Schaden der Gesellschaft und unseres ganzen sozialen Lebens, und demgegenüber zu treten, meine Herren, das sollte auch unserm Provinzial-Landtage eine der vornehmsten Pflichten sein. Es fragt sich nun, was ist gegenüber diesen bestehenden Zuständen zu thun und ich möchte die Beantwortung dieser Frage in 2 Theile zerlegen. Die erste Frage richtet sich dahin: welches ist die Quelle dieses Vagabundenthums? woher kommen alle diese hunderttausend Vagabunden, die unser Vaterland durchstreifen? Meine Herren, ich glaube die Beantwortung dieser Frage würde für uns eine rein akademische sein und wir würden uns in theoretischen Deduktionen verlieren. Deshalb glaube ich, wir können hiervon Abstand nehmen, es wird Sache des Vereins sein, mit der Zeit auch dieser Frage näher zu treten, um die Quellen zu erforschen und wenn er sie kennt, das seinige dazu beizutragen, daß dieselben verstopft werden. Die zweite Frage ist die: was ist mit der momentanen Vagabundennoth anzufangen, und das ist die praktische Frage. Zur Lösung dieser Frage hat sich, wie Ihnen Allen bekannt ist, ein Verein gegen das Vagabundenthum gebildet. Er hat die Lösung dieser Frage nach 2 Seiten aufgefaßt. Einmal sucht er nach der materiellen Seite diese Frage zu lösen, weil die Vagabundennoth auch eine Magenfrage ist. Um die Lösung dieser Seite herbeizuführen, hat der Verein in Aussicht genommen, Verpflegungsstationen in der ganzen Provinz zu errichten. Diese Verpflegungsstationen haben den Zweck, die Bettelei zu verhindern, den Vagabunden eine entsprechende Verpflegung zu geben und für diese Verpflegung eine entsprechende Arbeitsleistung von ihnen zu fordern. Wenn wir das erreichen, daß diese Verpflegungsstationen sich über die ganze Provinz wie ein Netz ausbreiten, dann meine Herren glaube ich, wird die Zahl der Vagabunden mit der Zeit sehr eingeschränkt werden; wenigstens werden diejenigen fern bleiben, die es blos auf die Bettelei und das, was damit zusammenhängt, abgesehen haben und nur diejenigen sich einfinden, die wirklich als arbeitslos und arbeitswillig bezeichnet werden können, und denen auf diese Weise eine Arbeit gegeben wird. Die zweite Seite der Frage, die sittliche, glaubt der Verein lösen zu können resp. in etwa der Lösung näher zu bringen, durch Errichtung von Arbeiterkolonien. Diese Arbeiterkolonien, meine Herren, sollen denjenigen Vagabunden dienen, die noch nicht so weit auf dem Wege des Verbrechen vorgeritten sind, daß man sie als verloren bezeichnen muß, sondern die aus zufälligen äußeren Umständen in diese fatale Situation hineingekommen sind. Diese sucht er zu retten, er will ihnen gleichsam eine Stütze sein, damit sie aus diesem Leben hinauskommen und auf bessere Wege geführt werden. Der Verein wider das Vagabundenthum hat sich gesagt, daß, um das sittliche Moment bei den Arbeiterkolonien möglichst kräftig wirken zu lassen, die konfessionelle Scheidung in den Arbeiterkolonien eine *conditio sine qua non* sein muß, weil, wenn wir annehmen, daß die Religion in erster Linie berufen ist, auf den sittlichen Menschen zu wirken, nur durch konfessionelle Scheidung die Religion in der Lage ist, dieses sittliche Moment in möglichst kräftiger Weise zur Geltung zu bringen.

Es ist in dem Statut, welches den meisten von Ihnen bekannt ist, diese konfessionelle Scheidung auf das stärkste ausgedrückt. Meine Herren! Ich glaube, über die Petition selbst wird keine Meinungsverschiedenheit herrschen; man wird allseitig damit einverstanden sein, daß dem Verein ein zinsfreies Darlehen in der beantragten Höhe zur Verfügung gestellt werde. Die Zustände sind derartig, daß wirklich Hülfe geschafft werden muß. Ich möchte gleichzeitig Veranlassung nehmen, Ihnen den neuen Verein auf's wärmste an's Herz zu legen und Sie zu bitten, in Ihrer Heimath für denselben Propaganda zu machen, damit er sich möglichst wirksam gestalte.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Conze: Da innerhalb der Versammlung ein Widerspruch gegen den Antrag des II. Ausschusses nicht stattfindet, so glaube ich als Referent meine Aufgabe erledigt zu haben. Ich möchte mir noch gestatten, im Anschlusse an die Worte des Herrn Grafen Hoensbroech und als Vorstandsmitglied des petitionirenden Vereins die Mitglieder des hohen Landtages zu bitten, daß Sie das Interesse für den Verein in Ihre Heimath mitnehmen möchten. Wir können nur dann etwas Ersprießliches wirken, wenn wir allseitig unterstützt werden, wenn alle Kreise der Provinz sich warm für die Sache interessieren und werththätig mit eingreifen. Ich möchte dabei noch eines kleinen Umstandes gedenken, der so leicht zu Irrthümern Veranlassung geben kann. Es handelt sich keineswegs darum, die Wohlthätigkeit und die Bethätigung der Nächstenliebe aufzuheben. Im Gegentheil, wir sind uns auch als Verein gegen Vagabundennoth des göttlichen Gebotes: „Brich dem Hungrigen dein Brod“ bewußt und suchen nur diese Aufgabe in geordneter Weise, und indem wirklich mit ganzem Herzen gearbeitet wird, auszuführen. Wie schon Herr Graf Hoensbroech bemerkte, ist die konfessionelle Ausgestaltung nur in der Absicht geschehen, um alle Theile der Provinz heranzuziehen, wir können keinen Theil entbehren; beide Konfessionen sind berufen, auf diesem Gebiete Hand in Hand zu arbeiten. Ich glaube, es wird ein erhebendes Schauspiel sein, auf diesem sozialpolitischen Gebiete zusammen arbeiten zu sehen: die gewaltige katholische Kirche und ihre selbstverleugnenden, treuen gehorsamen Söhne mit der evangelischen Kirche, die in freierer Formation gleichsam in Schützenlinie auseinander gezogen, aber in Gottvertrauen und fröhlichem Selbstbewußtsein ihre Kinder mit den Katholiken Hand in Hand wirken lassen wird, und ich bitte Sie, lassen Sie es uns bei diesem Vereine so machen, wie es beim letzten Feldzuge geschehen ist: getrennt marschiren und vereint schlagen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Da Niemand mehr das Wort wünscht, so schließe ich die Diskussion. — Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Wir gehen nunmehr zum folgenden Punkt der Tagesordnung über: Referat des I. Ausschusses zu der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Gründung

1. einer Provinzial-Pensionskasse für die Landbürgermeister;
 2. einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Beamten der Bürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.
- Referent ist der Herr Abgeordnete von Grootte.

Referent Abgeordneter von Grootte-Hermülheim: Meine Herren! Mit seltener Uebereinstimmung hat der I. Ausschuß sich in der Sitzung vom 4. d. M. über die sub I. 10 der Druckfachen Ihnen vorliegende Angelegenheit schlußig gemacht und ich darf daher mich wohl darauf beschränken, dem hohen Landtage das Referat zu verlesen:

„Nach eingehender Berathung der neben bezeichneten Vorlage, bei welcher sich in der Generaldebatte der Herr Landes-Direktor dahin aussprach, daß im Falle der Bildung der beantragten Provinzial-Pensionskasse im Rahmen des bestehenden Gesetzes die Bürgermeister nicht besser gestellt, nur die Gemeinden mehr entlastet werden würden, trat Herr Abgeordneter Wunderlich, welcher für diese Angelegenheit dem I. Ausschuss mit beratender Stimme zugetheilt worden war, dafür ein, daß die Provinz sich aus eigener Initiative der jetzigen mißlichen Lage der Bürgermeister und Gemeinden annehme, von denen nicht wenige Gemeinden an einen, ja sogar zwei frühere Bürgermeister Pension zu zahlen und außerdem den zeitigen Bürgermeister zu besolden hätten, worauf der Landes-Direktor erwiderte, daß die Schritte der Provinzial-Verwaltung jederzeit das größte Wohlwollen gegenüber den berechtigten Wünschen der Bürgermeister bekundet hätten, jedes weitere Vorgehen aber in der jetzt beantragten Richtung nach den entschieden abgegebenen Erklärungen des Vertreters der königlichen Staatsregierung aussichtslos sei.

Der I. Ausschuss konnte diese Ansicht nur theilen und gelangte einstimmig zu folgendem Referate:

„Nicht allein die wiederum an den Landtag gerichtete Petition, sondern auch das in Folge Beschlusses des 28. Provinzial-Landtages vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegte Referat bekunden, daß in unserer Gemeinde-Verwaltung ein wunder Fleck sei; denn, wenn ein Nothruf 25 Jahre lang ertönt, muß doch an irgend einer Stelle, sollte man glauben, ein empfindlicher Uebelstand vorhanden sein.

Die Bürgermeister bemühen sich seit so langer Zeit, um günstigere Pensions-Verhältnisse und mehrfach haben ihre Bitten den Landtag beschäftigt, ohne daß derselbe in der Lage war, Abhülfe zu schaffen. In, wie sich heute zeigt, völlig richtiger Voraussetzung, lehnte der 27. Rheinische Provinzial-Landtag die Petition des Vorstandes der Bürgermeister ab, weil damals einerseits einer Abänderung der Gemeindeordnung entgegen gesehen wurde, andererseits aber jedenfalls die Stellungnahme der Staatsregierung zur Frage abgewartet werden müsse.

Der Minister des Innern verwies, als in Folge des Landtags-Beschlusses die Bürgermeister sich an die Regierung wendeten, dieselben an den Provinzial-Landtag zurück, indem angegeben wurde, es liege keine Veranlassung vor, der Initiative des Provinzial-Landtages vorzugreifen.

Heute liegt die gleiche Petition der Bürgermeister dem Landtage vor, indessen auch die Erklärung der königlichen Staatsregierung zur Sache, welche auf Veranlassung des Herrn Landes-Direktors von dem Herrn Ober-Präsidenten abgegeben worden ist und welche dahin lautet, daß in allen Hauptpunkten die Staatsregierung zu den gestellten Anträgen sich ablehnend verhalten und die Petenten lediglich auf den Weg der Gesetzgebung verweisen müsse. Letztere befinden sich mithin in einem sehr mißlichen Kreuzfeuer; — der Minister weist sie an den Provinzial-Verband — der Ober-Präsident an den Staat und hiermit ist auf das Petition I, nach Ansicht des Ausschusses, die Antwort schon gegeben.

Zu dem zweiten Petition, der Bewilligung eines Geldzuschusses zur Begründung einer Wittwen- und Waisenkasse, kann der Provinzial-Verband sich lediglich auf seine, einer Forderung von 400 000 M. gegenüber, geradezu leere Kasse berufen.

Eine andere Frage ist es, ob bei dieser Sachlage der Provinzial-Landtag nicht die Veranlassung findet, zu untersuchen, wo das Krebsübel für unsere Landgemeinden-Verwaltung liegt und ob den Klagen der Landbürgermeister nicht abgeholfen werden könne.

Die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 bestimmt im §. 103:

„Der Bürgermeister wird nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Landraths von der Regierung ernannt. Bei diesen Ernennungen soll auf angesehene Grundbesitzer in dem Bürgermeisterei-Bezirk und auf andere Personen, welche das Vertrauen der Eingeseffenen vorzugsweise genießen, sofern sie sonst für das Amt geeignet sind, besonders Rücksicht genommen werden.“

Dies ist der Wortlaut des Gesetzes. —

Hoher Landtag wird gestatten, daß ich noch eine Verfügung der königlichen Regierung zu Köln vom 6. Dezember 1845 hinzufüge, welche lautet:

„Es erscheint sehr wünschenswerth, vor der Anstellung der Bürgermeister sich davon zu überzeugen, welcher Kandidat von der Gemeinde am meisten gewünscht wird. Da indessen einerseits eine förmliche Befragung des Gemeinderaths nicht für angemessen erachtet werden kann und andererseits die Gestattung von Ausnahmen von der übrigens zu beobachtenden Regel, den nicht befragten Gemeinderäthen nur Ursache zur Beschwerde und etwaiger Parteiung neue Nahrung gegeben würde, so ist durch höhere Verfügung bestimmt worden, daß die Landräthe, bevor die Besetzung erfolgt, zwar nicht die Gemeinderäthe offiziell zu Vorschlägen auffordern, jedoch durch außerordentliche Rücksprache mit den redlichsten und angesehensten Mitgliedern sowohl, als nach Befinden mit andern notablen Eingeseffenen sich die Ueberzeugung verschaffen, welche Kandidaten vorzüglich von der Gemeinde gewünscht werden, oder welche Einwendung einem vorzuschlagenden Kandidaten entgegen gesetzt werden dürfte. Diese Bestimmung ist zu beachten und wie geschehen, in den Vorschlägen anzuzeigen.“

Und ferner heißt es in einer Deklaration des königlichen Ober-Präsidiums vom 3. Juni 1848 in Bezug auf oben bezeichneten Paragraphen:

„Gemäß Bestimmung des Herrn Ministers des Innern soll kein Bürgermeister oder Gemeinde-Vorsteher bestellt werden, ohne das Gutachten und die Wünsche der Bürgermeisterei-Versammlung resp. Gemeinderaths vernommen zu haben und sind diese Wünsche in möglichst ausgedehntem Maße zu berücksichtigen.“

(Hört! Hört!)

Wird aber nach dieser gesetzlichen Bestimmung verfahren und werden zu Bürgermeistern in den Landgemeinden der Rheinprovinz nur Personen berufen, die das Vertrauen der Eingeseffenen vorzugsweise genießen? Oder wird nicht mehrfach diese gesetzliche Bestimmung in einer Weise gehandhabt, als wenn in den Gemeinden keine Vertrauensmänner vorhanden wären? — Dies wird Niemand behaupten, da doch in den Schiedsmännern und Beigeordneten eine große Anzahl solcher Leute gefunden ist. — Daher ist denn auch aus dem Ehrenamt mit einer Entschädigung von 30 Pf. pro Kopf der Bevölkerung eine Stellung geworden, welche standesmäßiges Gehalt fordert, eine Stellung, welcher der Staat alle möglichen Arbeiten und Leistungen aufbürdet, deren ausgiebige Befoldung er aber lediglich den Gemeinden überläßt. (Heiterkeit.)

Wie schon gesagt, gibt man für die Landgemeinden der Rheinprovinz nicht ortsangesehnen Berufs-Bürgermeistern den Vorzug, welche sich das Vertrauen ihrer Verwalteten im günstigsten Falle erst erwerben müssen, welche aber durchweg mit dem vorgesehnen gesetzlichen Gehalte nicht existiren können und ihre Ansprüche daher von Jahr zu Jahr den Gemeinden gegenüber steigern. Unzweifelhaft haben ja die Arbeiten im Interesse der Gemeinden selbst sehr

zugenommen, z. B. im Wegebau, Impf-, Heimath- und Armenwesen, allein was fordert nicht der Staat Alles von diesen Gemeindebeamten?

Der Ausschuß erinnert nur an die Arbeiten:

1. in statistischer Beziehung;
2. in Untersuchungsfachen (Feststellung der Personalien u.);
3. Erlaß von polizeilichen Strafmandaten, eine sehr wichtige Befugniß, die es vorzugsweise wieder angezeigt erscheinen läßt, daß dieselbe nur in die Hände solcher Beamten gelegt wird, welche das Vertrauen ihrer Verwalteten genießen und bei welchen Ueberschreitungen nicht zu befürchten sind; (Sehr richtig.)
4. Unfallversicherungs-Gesetzgebung;
5. Vorbereitung zum Krankenkassengesetze u. s. w.

Es ist daher auch nicht verwunderlich, (Heiterkeit) daß in vielen Land-Bürgermeistereien ein Sekretär fast ausschließlich zur Bewältigung dieser Staatsarbeiten auf Gemeindefkosten gehalten werden (Heiterkeit) und mit einem Gehalt von 1000 bis 1800 M. besoldet (allgemeine Heiterkeit) werden muß.

Die Provinz entschädigt die Bürgermeister für die Feuerversicherungs-Arbeiten, der Staat für die Steuerveranlagungen, weshalb nicht folgerichtig auch für alle obenerwähnten Mühewaltungen, die in rein staatlichem Interesse geleistet, die Hälfte der Zeit und Kräfte der Landbürgermeister beanspruchen. (Sehr richtig.) Geschähe dies, dann würden die Bürgermeister mit ihren Verhältnissen zufriedener sein und die Gemeinden könnten entlastet werden. Zur Sache muß der Ausschuß zugeben, daß die Pensions-Verhältnisse der Bürgermeister ungünstig sind, und manche Abänderungen wünschenswerth erscheinen, allein, wenn der vorgelegte Entwurf verlangt:

1. Jeder Bürgermeister ist pensionsberechtigt nach 6jähriger Dienstzeit; die Pension beträgt nach Ablauf dieser Dienstzeit $\frac{25}{100}$ des Diensteinkommens und steigt von da ab mit jedem weiteren Jahre um $\frac{1}{100}$ bis zu $\frac{45}{100}$;
2. die Dienstzeit wird vom Tage der Anstellung als Bürgermeister gerechnet, also die Dienstzeit in verschiedenen Gemeinden nacheinander zusammengerechnet;
3. die Pension wird berechnet nach dem letzten Diensteinkommen inkl. persönlicher Zulage und Wohnungs-Entschädigung, sowie der Gebühren für Veranlagung der Klassen- und Gewerbesteuer, (große Heiterkeit) für die Ausfertigung der Auszüge aus dem Grundsteuer-Kataster und der Gebäudesteuer-Rolle und der Gebühren für die lokale Geschäftsführung der Provinzial-Feuer-Societät; —

dann muß doch der Ausschuß solche Prinzipien entschieden als viel zu weitgehend bezeichnen.

Der Ausschuß konnte sich endlich der Erwägung nicht entziehen, daß für einen aus der Zahl der angesehenen Grundbesitzer oder Vertrauenspersonen ernannten Bürgermeister die ganze Frage der Pensionirung weniger Bedeutung habe. (Sehr richtig.)

Daß der Ausschuß daher solche Forderungen den schwer überlasteten Gemeinden gegenüber nicht empfehlen und daß die königliche Staatsregierung dieselben nicht genehmigen kann, dürfte weiterer Begründung nicht bedürfen. Was die Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt anbetrifft, so war es nicht geboten, auf die Sache selbst näher einzugehen, da die provinzialständische Verwaltung nicht über solche Geldmittel verfügt, wie der Reglements-Entwurf und seine Motive voraussetzen.

Der I. Ausschuß beantragt daher:

Der hohe Landtag wolle sich zu der ganzen Vorlage I. 10 der Druckfachen ablehnend aussprechen, da

1. die Pensionsfrage bei den Bürgermeistern, welche nach den Bestimmungen des §. 103 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, welcher lautet: „Der Bürgermeister wird nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Landraths von der Regierung ernannt. Bei diesen Ernennungen soll auf angesehene Grundbesitzer in dem Bürgermeisterei-Bezirk und auf andere Personen, welche das Vertrauen der Eingefessenen vorzugsweise genießen, sofern sie sonst für das Amt geeignet sind, besonders Rücksicht genommen werden“, — ernannt werden, nur geringe Bedeutung hat, auch die königliche Staatsregierung voraussichtlich einer auf Grund der eingereichten Statuten zu errichtenden Provinzial-Pensionskasse, als mit der bestehenden Gesetzgebung nicht im Einklang, die Genehmigung nicht ertheilen würde und es daher den Landbürgermeistern überlassen bleiben muß, den Erlaß eines diesbezüglichen Gesetzes zu erwirken, sowie wegen Entschädigung für die Staatsarbeiten vorstellig zu werden;
2. dem Provinzial-Landtage zur Gewährung eines Begründungskapitals einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Beamten der Bürgermeisterei- und Landgemeinden der Rheinprovinz keinerlei Fonds zu Gebote stehen.

Der I. Ausschuß.“

Meine Herren! Dies sind die schlichten Worte, durch welche der I. Ausschuß seiner innersten Ueberzeugung Ausdruck gegeben hat, (Lebhafter Beifall) indem derselbe es für seine Pflicht erachtet, aus den täglich sich steigenden Leiden unserer Landgemeinden dem Arzte nicht länger Hehl zu machen und ihn zu ersuchen, mit einer Radikalkur baldigst zu beginnen. An den hohen Landtag richtet der Ausschuß die Bitte, durch seine Zustimmung der unverblünten Wahrheit die Ehre zu geben und durch Offenheit und Freimuth das Vertrauen zu rechtfertigen, welches unsere theure Provinz in die Hände ihrer Vertreter gelegt hat. (Beifall.)

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag des Ausschusses; der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Ueber die Petition habe ich kein Wort zu sagen, dieselbe ist für mich gegenstandslos, solange wie überhaupt die Kompetenz nicht entschieden ist. Durch die seltene Einstimmigkeit des I. Ausschusses bin ich nun ein wenig verschüchtert. (Zurufe: Aha!) Ich wage deshalb nicht, neue Vorschläge vorzubringen; ich ahne, daß ich damit doch nicht durchbringen werde. (Zurufe: sehr wahr.) Das Referat selbst hat in seiner Ausführung außerordentlich viel sympathisches für mich. Ich stehe auf demselben Standpunkte und möchte auch, daß die Dinge so würden, wie der verehrte Referent sie ausgeführt hat. Für jetzt muß ich deshalb meinerseits sagen „jetzt vorläufig: Schwamm drüber“. (Anhaltende Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Den so drastischen Ausführungen des Herrn Referenten bin ich mit großem Interesse gefolgt. Sie veranlassen mich zu einer kurzen Bemerkung, um meine Stellung zu der Sache zu präcisiren, die ein klein wenig abweichend ist. Ich bin nämlich der Ansicht, daß es nicht allein genügen würde, wenn, — was nämlich im Referate in erster Linie betont wird, — der Staat in Zukunft einen Antheil an den Bürgermeisterei-Gehältern übernimmt. Ich bin überzeugt, daß es auch dann ebenso schwierig bleiben wird,

geeignete Kräfte für die Bürgermeisterstellen unter den Eingefessenen zu finden. Wie die Verhältnisse heute liegen, ist der Mangel an Geld nicht der einzige Uebelstand, vielmehr besteht der Uebelstand m. E. in erster Linie darin, daß, wie der Herr Referent ausgeführt hat, der Staat unablässig neue Arbeiten auf das Haupt der armen Bürgermeister niederlegt, und daß diejenigen, welche das Amt eines Bürgermeisters nicht als ihre alleinige Lebensstellung betrachten, sich bedanken, eine so dornenvolle Aufgabe zu übernehmen. Ich bin deshalb der Ansicht, daß staatliche Zuschüsse allein hier nicht helfen können und daß in der zukünftigen Rheinischen Gemeindeordnung eine Trennung des Staatsbeamten von dem Gemeindebeamten anzustreben ist. Es ist in Zukunft darauf zu sehen, daß Alles, was Polizei- und Steuer-Angelegenheiten betrifft, von den vom Staate zu besoldenden Staatsbeamten auszuführen sein wird und von den Gemeindebeamten, den selbständiger gestellten bisherigen Ortsvorstehern, nur das, was Gemeinde-Angelegenheiten betrifft. Es wird sich da freilich manches hinzufügen lassen, was mehr die Gemeinde als den Staat angeht. Auf die Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen, doch glaube ich, daß eine Beseitigung der auf diesem Gebiete herrschenden Uebelstände nur auf diese Weise möglich ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Soweit ich den geehrten Herrn Vorredner verstanden habe, will derselbe zwei Bürgermeister, einen Staatsbürgermeister und einen Gemeindebürgermeister. Ich meine, für viele Arbeiten, die der Staat den Bürgermeistern auferlegt, gibt es auch Ressorts.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort? Wenn dies nicht der Fall ist, so kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des I. Ausschusses mit seiner Motivirung. Herr Abgeordneter Conze hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Conze: Ich bitte zu konstatiren, ob wir uns die Motivirung in allen Theilen aneignen müssen.

Landtags-Marschall: Es wird abgestimmt über den Antrag und die Motivirung, die am Schlusse steht.

Abgeordneter Conze: Ich glaubte, daß unter Motivirung die ganze Ausführung des Referats verstanden werden sollte.

Landtags-Marschall: Die Sache ist also erledigt. Ich bitte nun, daß diejenigen Herren sich erheben, welche diesem Antrage entgegen sind. (Es erhebt sich Niemand)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. (Beifall.)

Es folgt das Referat des III. Ausschusses zu der Petition der Gemeinde Fraulautern um Entschädigung für außerordentliche Aufwendungen zur Instandsetzung des Saarlouis-Fraulauterner Kommunalweges. Referent ist der Herr Abgeordnete Koechling.

Referent Abgeordneter Koechling: Das Referat lautet folgendermaßen: „Referat des III. Ausschusses zu der Petition der Gemeinde Fraulautern um Entschädigung für außerordentliche Aufwendungen zur Instandsetzung des Saarlouis-Fraulautern'er Kommunalweges.

Die Gemeinde Fraulautern im Kreise Saarlouis hat zwei Petitionen d. d. 29. September d. J. an den Provinzial-Landtag gerichtet, worin dieselbe um Erstattung derjenigen Kosten bittet, welche dadurch entstanden seien, daß sie den Kommunalweg zwischen Fraulautern und Saarlouis zweimal habe in Stand setzen lassen müssen durch Auftrag einer Riesdecke. Die Nothwendigkeit der Instandsetzung des besagten Kommunikationsweges sei dadurch eingetreten, daß während des Umbaues der Fluthbrücke im Zuge der Saarbrücken-Busendorfer Provinzialstraße zwischen dem Bahnhofe Fraulautern und Saarlouis der Verkehr auf diesem Straßentheile im Jahre 1880

ungefähr 4 Wochen gesperrt und in Folge dessen über den Kommunalweg geleitet worden sei, wodurch dieser in außerordentlicher Weise abgenutzt wurde. Die Instandsetzung des fraglichen Weges habe nach einem Berichte des Kreisbaumeisters von Saarlouis 5300 M. gekostet.

Eine zweite Sperrung der vorerwähnten Fluthbrücke habe während einer Umpflasterung in dem Zeitraume vom 15. Juni bis 12. Juli d. J. wieder stattgefunden und sei in Folge dessen der Verkehr abermals über den bereits genannten Kommunalweg geleitet worden, wodurch der Weg wiederum sehr stark abgenutzt worden sei.

Für die erste Instandsetzung seien der Gemeinde Fraulautern von dem Provinzial-Verwaltungsrathe 800 M. zugebilligt worden und das zweite Mal 150 M., letztere unter der Bedingung, daß die Gemeinde ein für allemal sich zufrieden gebe und alle weiteren Ansprüche, auch aus dem Jahre 1880, gegen die Provinzial-Verwaltung fallen lasse.

Die Provinzial-Verwaltung hat dabei jedwede Verbindlichkeit zur Gewährung derartiger Entschädigungen für stärkere Benützung öffentlicher Kommunikationswege abgelehnt und die obigen Geldzuwendungen nur ausnahmsweise als Zuschuß für die Herstellungskosten bewilligt.

Den Entschädigungsbetrag von 800 M. hat die Gemeinde Fraulautern in Empfang genommen, die Annahme des Betrages von 150 M. jedoch abgelehnt, weil sie zugleich die Erklärung abgeben sollte, daß alle ihre Ansprüche damit befriedigt seien.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich unter diesen Umständen in seiner Sitzung vom 30. November d. J. für Ablehnung der Petition ausgesprochen und beschloß der III. Ausschuß, dieser Ansicht beizutreten und zu beantragen:

Der hohe Provinzial-Landtag wolle die vorliegenden Petitionen der Gemeinde Fraulautern ebenfalls ablehnen.

Der II. Ausschuß.“

(Der Herr Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Meine Herren! Sie haben das Referat gehört. Ich eröffne die Diskussion. Da sich Niemand zum Worte meldet, kommen wir zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dem Antrage des III. Ausschusses zustimmen, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Geschicht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des III. Ausschusses über den Antrag der Wittve Th. Burgmer zu Honnes auf Entfernung der auf der Beuel-Honneser Provinzialstraße vor ihrem Hause, ihren Gärten und sonstigen Grundstücken stehenden Ulmenbäume. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Serde.

Referent Freiherr von Serde: Die Antragstellerin beklagt sich darüber, daß die auf der Beuel-Honneser Chaussee stehenden Bäume ihrem Hause das Licht nehmen und ihren übrigen Grundstücken Schaden zufügen. Auf eine frühere Beschwerde ihrerseits sind auch schon einige Bäume niedergelegt worden, aber da auf einem anderen Theile der besagten Straße neuerdings die hohen Bäume weggenommen und dafür Obstbäume gepflanzt worden sind, so beantragt die Wittve Burgmer auch die Beseitigung der an ihrem Hause und ihren Grundstücken noch stehenden Ulmen. Die Verschönerungs-Kommission, die für Honnes besteht, hat der Provinz gegenüber die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens übernommen, welcher aus diesen von ihr auf der betreffenden Straße veranlaßten Baumpflanzungen entstehen könnte. Nun haben wir vor 2 Jahren im Provinzial-Landtage beschlossen, daß schädliche Bäume an den Provinzialstraßen nur nach vorheriger Anhörung der Lokalverwaltungen resp. der Bürgermeister entfernt werden sollen und hat der Provinzial-Landtag die Entscheidung hierüber vor allem primo loco in die Hände des Verwaltungs-

rathes gelegt. Der Verwaltungsrath hat aber noch nicht über die Beschwerde der Wittve Burgmer entschieden, sondern sich erst mit Aufklärung des Sachverhaltes befaßt; deshalb hat der Ausschuß geglaubt, Ihnen empfehlen zu sollen, die Sache zuerst an den Verwaltungsrath zurückzuverweisen. Ich erlaube mir, Ihnen das bezügliche Referat vorzutragen:

„Mit Rücksicht darauf, daß es der Kompetenz des Provinzial-Verwaltungsrathes unterliegt, über Anträge auf Beseitigung von Baumpflanzungen auf den Provinzialstraßen vorerst zu entscheiden, eine solche Entscheidung aber noch nicht erfolgt ist, beehrt sich der III. Ausschuß beim hohen Provinzial-Landtage zu beantragen:

Derselbe wolle die Beschwerde der Wittve Burgmer dem Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Behandlung überweisen.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Heister.

Abgeordneter von Heister: Ich möchte zur Aufklärung für den Provinzial-Verwaltungsrath wissen, ob die Worte: „zur weiteren Behandlung“ auch zur eventuellen Bescheidung der Wittve bedeuten sollen?

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Freiherr von Erde: Jawohl, natürlich!

Vice-Landtags-Marschall: Es meldet sich Niemand weiter zum Worte, ich schließe daher die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Wünschen Sie, daß derselbe noch einmal verlesen werde? (Stimmen: Rein!)

Dann bitte ich diejenigen Herren, welche für die Annahme des Antrages sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu dem Referat des III. Ausschusses, betreffend die Anträge auf käuflichen Erwerb folgender Aktienstraßen:

1. der Aachen-Eupener,
2. der Jülich-Stolberger,
3. der Düren-Eschweiler und
4. der sog. Cockerillstraße, welche vom katholischen Kirchhof in Aachen nach Stolberg führt.

Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von Compeesch. Derselbe ist jedoch nicht anwesend. Der Vorsitzende des III. Ausschusses, Herr Freiherr von Geyr, hat wohl die Freundlichkeit das Referat vorzutragen.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Müddersheim: „Referat des III. Ausschusses, betreffend die Anträge auf käuflichen Erwerb resp. Uebernahme folgender Aktienstraßen: 1. der Aachen-Eupener, 2. der Jülich-Stolberger, 3. der Düren-Eschweiler und 4. der sogenannten Cockerillstraße, welche vom katholischen Kirchhof in Aachen nach Stolberg führt.

Dem III. Ausschuß lag ein Schreiben des königlichen Landtags-Kommissars vom 27. November d. J. vor, in welchem in Folge eines Berichtes der königlichen Regierung zu Aachen vom 12. November d. J. der Ankauf, resp. die Uebernahme obiger Straßen als Provinzialstraßen befürwortet wird, sowie um eine Beschlußfassung des Provinzial-Landtags hierüber ersucht wird. Bereits dem 25. Provinzial-Landtage haben dieselben Gesuche, mit Ausnahme der Nr. ad 4 und zwar damals von der Handelskammer und Vertretern der betheiligten Städte ausgehend, vorgelegen.

Der 25. Provinzial-Landtag beschloß in seiner Sitzung vom 21. April 1877, und auf Antrag seines Ausschusses, den Ankauf der Aachen-Eupener Aktienstraße abzulehnen, indem hervor-gehoben wurde, daß alle Anträge auf käuflichen Erwerb von Aktienstraßen grundsätzlich abzulehnen seien, ferner die Uebernahme der Straßen ad 2 und 3 in den Provinzial-Straßenverband nur dann stattfinden könne, wenn Seitens der beteiligten Gemeinden die beiden betreffenden Aktienstraßen der Provinz in freies Eigenthum und den Anforderungen des Regulativs entsprechend ausgebaut, übergeben werden. Letztere Forderungen werden zwar in dem Berichte der Königlichen Regierung zu Aachen als unannehmbar bezeichnet, neue Gründe jedoch für die Uebernahme dieser Straßen nicht angeführt.

Sämmtliche Gesuche um Uebernahme dieser Straßen wurden nämlich damals und werden auch jetzt damit begründet, daß nachdem das Chausséegeld auf allen Provinzialstraßen aufgehoben worden sei, es als eine unbillige Benachtheiligung der an den bezeichneten Aktienstraßen gelegenen Gemeinden betrachtet werden müsse, wenn auf diesen Straßen fortdauernd hohes Chausséegeld erhoben würde, während diese Gemeinden doch durch ihren Steuerbeitrag zur Erhaltung aller Provinzialstraßen beitragen.

In Uebereinstimmung mit dem Provinzial-Verwaltungsrath war der 25. Provinzial-Landtag der Ansicht, und Ihr Ausschuß stimmt auch jetzt derselben zu, daß ein Anrecht dieser Gemeinden auf Chausséegeldfreiheit aus obigen Umständen nicht hergeleitet werden könne. Da in dieser Frage nicht übersehen werden dürfe, daß alle Gemeinden, welche an den bisherigen, jetzt chausséegeldfreien Bezirksstraßen liegen, diese Straßen mit einem häufig sehr erheblichen Kostenaufwande selbst gebaut und bis zur Aufnahme derselben unter die Zahl der Bezirksstraßen aus eigenen Mitteln unterhalten haben, während die Vortheile des Verkehrs auf den in Rede stehenden Aktienstraßen den adjazenten Gemeinden zu Gute kommen, ohne daß sie zu dem Bau und Unterhaltung Beiträge zu leisten genöthigt waren.

Hieraus gehe hervor, daß Billigkeitsgründe für käuflichen Erwerb dieser Straßen durch die Provinz mit Rücksicht auf die berührten Gemeinden nicht geltend gemacht werden können. In Betreff der Nr. 4, der Uebernahme der sogenannten Cockerillstraße, war der Ausschuß der Meinung, daß die Form des Gesuches um Uebernahme nicht geeignet sei, eine zustimmende Beschlußfassung herbeizuführen, da es Grundsatz sei, in dieser Beziehung nur mit den beteiligten Gemeinden oder deren Vertretern zu verhandeln, seitens derselben aber kein Gesuch vorliege, es ferner durch richterlichen Spruch feststehe, daß die diese Straße besitzende Aktiengesellschaft zu deren Unterhaltung verpflichtet sei, so daß schon aus diesem Grunde der Antrag auf Uebernahme als nicht begründet erscheine.

Der III. Ausschuß schlägt dem hohen Provinzial-Landtag vor:

1. den käuflichen Erwerb der Aachen-Eupen'er Aktienstraße abzulehnen;
2. der Uebernahme der Stolberg-Zülich'er und Eschweiler-Düren'er Aktienstraße in den Provinzialstraßen-Verband nur dann Folge zu geben, wenn von den beteiligten Gemeinden dieselben der Provinz unentgeltlich in freies Eigenthum und den Anforderungen des Regulativs entsprechend ausgebaut, übergeben werden;
3. die Uebernahme der sogenannten Cockerillstraße abzulehnen.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie haben das Referat gehört. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Grand-Ny.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Ich will darauf verzichten, die Vorschläge der verschiedenen Gesellschaften bezüglich Uebernahme von Straßen hier näher zu erörtern, es

würde das auch nach dem Beschlusse des Ausschusses, glaube ich, vollkommen unfruchtbar sein, zumal die Anträge selbst allerdings noch einige Ergänzungen bedürften. Ich möchte mich nur gegen gewisse Prinzipien aussprechen, die sich bei dieser Gelegenheit kund gegeben haben, nämlich, daß es sich überhaupt nicht empfehle, Aktienstraßen zu übernehmen. Meine Herren! Es handelt sich bei diesen Straßen oft sehr wesentlich um Interessen ganzer Gegenden, viele dieser Straßen sind zum Theil sehr alten Datums, von einer derselben kann ich dies bestimmt behaupten, ich glaube sie ist vom Jahre 1826.

Sie sind vielfach gebaut worden im Interesse der Gegend selbst, haben, das möchte ich vor allen Dingen betonen, die Verbindung größerer Orte zum Zwecke gehabt, um diese Orte in industrieller und kommerzieller Beziehung vor Verfall zu retten, denselben Zweck, den man jetzt oft mit manchen Opfern zu erreichen sucht durch den Bau von Sekundärbahnen.

Meine Herren! Ich meine daher, man sollte nicht prinzipiell negirend gegen derartige Anträge sich aussprechen, sondern jeden einzelnen Fall erwägen, ob wirklich ein allgemeines Interesse vorliegt, welches rechtfertigt, ja nothwendig macht, daß eine derartige Straße übernommen werde. Meine Herren! Ich resumire mich dahin, ich will nicht für Uebernahme der einzelnen Straßen plaidiren, sondern spätere Anträge der einzelnen Gesellschaften abwarten, ich bitte Sie nur, das Prinzip nicht in dieser Weise hinzustellen, welches ganzen Gegenden unmöglich machen kann, ihre Straßen zu erhalten. Für die Beurtheilung der Straßen mache ich noch darauf aufmerksam, daß sämmtliche Behörden, die Regierung sowohl, wie der Herr Ober-Präsident in wärmster Weise für die Uebernahme eingetreten sind. Wir können daher annehmen, daß auch ein allgemeines Interesse diesen Straßen zu Grunde liegt.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Abgeordneter Freiherr von Steffens hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Steffens: Meine Herren! Ich will Sie in so später Stunde nicht durch einen längeren Vortrag ermüden, schließe mich daher vollkommen den Ausführungen des Herrn Vorredners an, indem ich meinerseits auch besonders das Prinzip betone. Es liegt doch unter allen Umständen eine doppelte Besteuerung in dieser Frage.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Hoffmüller hat das Wort.

Abgeordneter Hoffmüller: Auch ich schließe mich den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners an.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Ich glaube, so wie Herr Abgeordneter von Grand-Ny das Prinzip hingestellt hat, ist es in früheren Zeiten, weder von dem Provinzial-Verwaltungsrathe noch vom Landtage festgesetzt worden. Ich habe leider an der Ausschußsitzung nicht theilnehmen können und habe auch in diesem Augenblicke die früheren Beschlüsse des Provinzial-Landtags nicht zur Hand, aber soweit meine Erinnerung reicht, ist gerade beschlossen worden, Aktienstraßen in erster Linie nicht zu übernehmen, jedoch wenn solche Aktienstraßen einen durchgehenden Verkehr vermitteln, wenn dieselben reglementsmäßig ausgebaut sind, und ausgebaut der Provinz angeboten werden, dann dieselben wohl zu übernehmen. Ich glaube, meine Herren, das sind in der Hauptsache die beiden Petita, die auch Herr von Grand-Ny hervorgehoben hat. Wenn beide Umstände zusammentreffen, so glaube ich, daß weder der Provinzial-Verwaltungsrath noch der Landtag, irgend welche Schwierigkeit machen wird.

Vice-Landtags-Marschall: Se. Durchlaucht der Fürst zu Wied hat das Wort.

Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich wollte nur dem, was Herr von Heister gesagt hat, ein kleines Wort hinzufügen. Es war gesagt, daß dann übernommen werden sollte, wenn die anliegenden Gemeinden die Straße ausgebaut hätten. So war der Beschluß ganz genau.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn von Heister setzen doch voraus, daß die Straßen zunächst an die Gemeinden gehen. Das ist auch die Voraussetzung des gesammten Referates, indem die Herren erklären: Wir übernehmen solche Straßen nur dann, wenn dieselben von der Gemeinde übernommen sind. Wir verhandeln nur mit Gemeinden, nicht mit Aktiengesellschaften. Meine Herren! Das ist im Prinzip einfach eine Ablehnung der Uebernahme überhaupt. Zudem Sie diese Form festhalten, bringen Sie die Gemeinden in die Nothwendigkeit, sich mit den Aktien-Gesellschaften in Verbindung zu setzen, und ihrerseits die Abfindung an die Aktien-Gesellschaften zu zahlen, ohne daß diese Gemeinden irgendwie absehen können, ob der Provinzial-Verwaltungsrath nun auch die Straße übernimmt. Der Provinzial-Verwaltungsrath setzt dann aber auch noch als Bedingung der Uebernahme den Ausbau nach seinen Vorschriften vielfach also den Umbau der Straße voraus. Die Schwierigkeiten, die für die Uebernahme solcher Straßen im einzelnen gemacht werden, machen es thatsächlich unmöglich, solche Straßen überhaupt zu übernehmen.

In der Kommission, zu der ich beigezogen war, trat das Prinzip noch viel schroffer hervor, als es Herr von Heister ausgeführt hat. Es ist bedenklich, sich in dieser Weise negirend gegen diese Aktienstraßen zu verhalten, weil meiner Meinung nach Interessen vorhanden sein können, die es wünschenswerth machen für eine ganze Gegend, daß eine Straße übernommen wird, die aber auf der andern Seite nicht so vorwiegend sind für einzelne Gemeinden, daß sie ihrerseits das Opfer bringen. Ich glaube also meine Herren, daß die Bedingung, nur mit den Gemeinden zu verhandeln und nur ihnen event. eine Entschädigung zu zahlen, durchweg die Unmöglichkeit der Uebernahme der betreffenden Straße selbst involvirt.

Vice-Landtags-Marschall: Se. Durchlaucht der Fürst zu Wied hat das Wort.

Fürst zu Wied: Ja, meine Herren, das ist es ja eben. Es ist gar keine Abfindung zu zahlen an die Gemeinden. Was ist denn eine Aktienstraße? das sind schlecht gebaute Straßen, das werden Sie mir Alle zugeben, meistens viel zu schmal, ohne den nöthigen Unterbau. Dieselben haben das Vorrecht von früher her behalten, Chauffeegelder zu erheben. Ich frage nun, ist das ein Geldgeschäft für Aktionäre? Es kommt gar nicht vor, daß dieselben einen Groschen von diesen Aktien erhalten. Von einer Abfindung von Seiten der Gemeinden ist nicht die Rede, sondern die Frage ist nur die, die Aktionäre müssen sich entschließen, die Straße zu derelinquieren und von einer Gemeinde übernehmen zu lassen. Ich bin selbst Aktionär gewesen. Mein Vater hatte es übernommen, nicht um ein Geschäft zu machen, sondern um die Straße bauen zu helfen, damit sie überhaupt entstände. Wir haben uns mit großer Freude entschlossen, diese Aktien in den Schornstein zu schreiben, sobald die Gewißheit da war, daß die Straße übernommen wurde. So müssen die anderen Aktien-Gesellschaften, die doch keine Geldgeschäfte machen wollen, ebenfalls verfahren, dann würde die Uebernahme von Seiten des Provinzial-Landtages stattfinden können.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Cerde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Cerde: Es handelt sich um einen Antrag, den die königliche Regierung zu machen gestellt und dadurch begründet hat, daß sie sagt, die Gemeinden seien durch diese Straßen in der Weise belastet, als ihre Einfassen für das Fuhrwerk ein hohes Chauffegeld zahlen müßten. Hiernach liegt es freilich im Interesse der Gemeinden, daß diese Straßen von der Provinz übernommen werden. Daher ist es auch ganz natürlich, daß die Gemeinden als solche dafür eintreten, an die Interessenten herangehen und sagen „überlaßt uns die Straßen, wir wollen dann schon beantragen und dafür sorgen, daß sie übernommen werden können“. Ich

glaube, daß die Interessenten mit dieser Ueberlassung schließlich einverstanden sein werden und so am besten die Sache erledigt werden wird.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Abgeordneter von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Das gebe ich den Herren zu, daß wenn die Gesellschaften alle einfach erklären, wir schenken die Straßen, die Sache erledigt ist. Das ist aber nicht der Weg, den die betreffenden Herren einschlagen wollen. Zumal wenn die Straßen noch Einnahmen bringen, so werden sie dazu am allerwenigsten geneigt sein, Alles zu derelinquiren. Ich muß mich dagegen aussprechen, daß die Straßen so überaus schlecht gebaut sein sollen; bei einzelnen mag dies wohl der Fall sein, bei sehr viel anderen nicht. Ich bin, was den Regierungsbezirk Aachen betrifft, darüber informiert und weiß, daß die Straßenaufsicht überaus streng ist und für Bau und Unterhaltung der Straße sehr viele Ansprüche gemacht werden. Ich habe mich auch für die einzelnen Anträge gar nicht ausgesprochen, sondern nur für eine Erleichterung im Princip, das heißt, für ein nicht so festes und schroffes Aussprechen des Prinzips, solche Straßen gegen Entgelt nicht zu übernehmen. Sie wollen nur für den Fall, daß die Gesellschaften die Straßen der Gemeinde übergeben, die Uebernahme seitens der Provinz eintreten lassen. Das ist schließlich die thatsächliche Unmöglichkeit, daß solche Straßen übernommen werden, das kann nicht geleugnet werden. Ich will mich begnügen, dies ausgesprochen zu haben. Für den vorliegenden Fall bedeutet es nur einen Meinungsaustrausch; bei andern Fällen würde es sich praktisch gestalten. Ich möchte wiederholen, es kam vorkommen, daß durch eine derartige prinzipielle Stellung manche Gegenden vollständig in den Verkehrsverhältnissen gestört werden, dadurch, daß die Aktien-Gesellschaften die Straßen verkommen lassen und nicht angehalten werden können, dieselben zu erhalten.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Abgeordneter Radermacher hat das Wort.

Abgeordneter Radermacher: Ich könnte ein Beispiel anführen; ich kenne eine derartige Straße von Andernach nach Mayen. Es fand sich ein Consortium, welches die Straße recht schlecht bauen ließ; sie wurde nur gebaut von den Interessenten und aus Zuschüssen von einzelnen Ständen, die ein großes Interesse daran hatten, daß die Straße gebaut wurde. Nun ist vor einigen Jahren die Eisenbahn von Mayen nach Andernach eröffnet worden, in Folge dessen trägt die Straße sehr wenig Chausséegeld ein und es wird dahin kommen, daß sie von den Aktionären im Stiche gelassen wird. Entweder übernehmen nun die anliegenden Gemeinden die Straße oder sie verfällt, und nach Allem, was verlautet, werden die Gemeinden sie nicht übernehmen. Wohin soll es nun kommen, wenn Straßen, die früher einmal dazu gedient haben, den Lokalverkehr zu fördern, auf einmal von der Provinz erhalten werden sollen. Das ist in meinen Augen unmöglich, und deshalb halte ich es für bedenklich, wenn die Aktienstraßen von der Provinz übernommen werden und bin mit dem Prinzip der provincialständischen Verwaltung einverstanden.

Vice-Landtags-Marschall: Es wünscht Niemand mehr das Wort. Ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Müddersheim: Ich habe weiter nichts zu bemerken.

Vice-Landtags-Marschall: So kommen wir zur Abstimmung. Wünschen die Herren getrennte Abstimmung? (Stimme: Nein.)

Somit wird die Abstimmung stattfinden über sämtliche Anträge des III. Ausschusses. Wollen Sie die Anträge noch einmal hören? (Stimme: Nein.)

Dann bitte ich, daß diejenigen Herren, welche den Anträgen zustimmen, sitzen bleiben. (Geschieht.)

Die Anträge sind mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses über die Petition einer Anzahl Fuhrleute und Gewerbetreibende aus dem Kreise Eupen um Uebernahme der Aachen-Eupen'er Aktienstraße auf den Provinzial-Straßenverband. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von Hompesch.

Da der Referent abwesend ist, so hat der Herr Vorsitzende des III. Ausschusses wohl die Güte, das Referat wieder zu übernehmen.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Müddersheim: „Referat des III. Ausschusses über die Petition einer Anzahl Fuhrleute und Gewerbetreibende aus dem Kreise Eupen um Uebernahme der Aachen-Eupen'er Aktienstraße auf den Provinzial-Straßenverband.

Der III. Ausschuss erklärt, daß die Petition durch den Beschluß in Betreff der Nr. 118 seine Erledigung gefunden habe.

Der III. Ausschuss.“

Vize-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. Da sich Niemand zum Worte meldet, so schließe ich dieselbe. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage zustimmen, sitzen zu bleiben. (Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

(Der Herr Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung; es ist das Referat des III. Ausschusses, betreffend Uebernahme der Prämienstraße von Steinstraß nach Tiz auf den Provinzial-Straßenfonds. Referent ist der Herr Abgeordnete Brochhoff.

Referent Abgeordneter Brochhoff: Ich kann mich darauf beschränken, das Referat vorzulesen.

„Referat des III. Ausschusses, betreffend Uebernahme der Prämienstraße von Steinstraß nach Tiz auf den Provinzial-Straßenfonds.

Im Jahre 1854 wurde von der königlichen Regierung zu Aachen der Weiterbau der Prämienstraße von Steinstraß über Höllen, Rödigen und Ameln nach Tiz angeregt. Der Ausbau dieser Straße wurde aber erst im Jahre 1869 resp. 1872 mit einer Bauprämie von 5000 Thlrn. pro Meile begonnen und fertiggestellt.

Dem 25. Provinzial-Landtag hatte in der Sitzung vom 19. März 1877 bereits derselbe Antrag auf Uebernahme der Straße von Steinstraß nach Tiz vorgelegen; der Landtag hat denselben aber mit der Motivirung abgelehnt, daß die Straße keine erhebliche Bedeutung für den durchgehenden Verkehr habe, die Verhältnisse der beteiligten Gemeinden ein Bedürfnis zur Entlastung nicht erkennen ließen und die Straße den an die Uebernahme zu knüpfenden Anforderungen nicht genüge.

Ebenso hat der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 1. cr. bei Berathung dieser Angelegenheit sich für wiederholte Ablehnung ausgesprochen.

Der III. Ausschuss des 29. Rheinischen Provinzial-Landtag, welchem derselbe Antrag, nunmehr von den Bürgermeistern von Rödigen und Tiz gestellt, zur nochmaligen Prüfung überwiesen worden war, hat in seiner heutigen Sitzung keine neuen Momente gefunden, welche eine Umgestaltung des vom 25. Provinzial-Landtage gefaßten Beschlusses für erforderlich erachten ließen und beehrt sich derselbe daher, den Antrag zu stellen:

Hoher Landtag wolle die Ablehnung der Uebernahme der Prämienstraße von Steinstraß nach Tiz auf den Provinzial-Straßenfonds beschließen.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion und schließe dieselbe, da sich Niemand zum Worte meldet. Wir kommen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, wollen sich erheben; es erhebt sich Niemand.

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung unserer heutigen Sitzung ist erschöpft. Was nun die Geschäftsordnung für die nächsten Tage betrifft, so möchte ich fragen, ob Sie mit der vorläufigen Anordnung einverstanden sind, daß morgen Vormittag 10 Uhr eine Plenarsitzung stattfindet, die dann bis 1 Uhr dauern würde. Je nachdem wie weit wir unsere Tagesordnung erledigt haben, die dann allerdings noch die wichtigsten Dinge unserer Session enthält, würden wir dann um 5 Uhr Nachmittags unsere Sitzung wieder beginnen und unsere Tagesordnung zu Ende führen. Ferner würde am Mittwoch, Vormittags 9 Uhr eine Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths und um 12 Uhr eine Plenarsitzung anberaumt werden und wir würden dann tagen bis die Tagesordnung erschöpft ist. Am Donnerstag würden nur noch einige kleinere Sachen zur Verhandlung kommen und alsdann der Landtag geschlossen werden. Sind Sie mit diesen Vorschlägen einverstanden? (Zustimmung.)

Ich bedaure lebhaft, daß sich die großen und wichtigen Sachen auf ein bis zwei Tage zusammendrängen; aber Sie wissen, daß es sich bei dem besten Willen, besonders auch da am Samstag Feiertag war, nicht anders ermöglichen ließ. Die Referate der großen Sachen müssen ja zunächst in den Ausschüssen fertiggestellt werden, und ich konnte sie daher nicht eher in's Plenum bringen. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

Achte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Dienstag den 11. Dezember 1883.

Beginn: 10 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

1. Referat, betreffend den Entwurf zu einem Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz. (Nr. I. 4. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Courtz.
2. Referat, betreffend den Entwurf zu einem Normal-Stat für die Befoldung der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz. (Nr. I. 5. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Courtz.
3. Referat, betreffend Entwurf zu einem Reglement betreffend die Tagegelber und Reisekosten der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz und Entwurf zu einem Reglement über die den Beamten der Rheinprovinz zu gewährenden Umzugskosten. (Nr. I. 6./7. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Courtz.

4. Referat, betreffend den Entwurf eines Reglements, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz. (Nr. I. 8. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Courtth.
5. Referat zu den Beschlüssen, welche der Provinzial-Verwaltungsrath zu den Reglements I. 4., I. 5., I. 6./7. und I. 8. der Drucksachen auf Seite 10 der Motive zu dem Entwurfe ad I. 4. vorgeschlagen hat. (L. N. 4., 5., 6./7., 8.)
Referent: Abgeordneter Courtth.
6. Referat, betreffend die seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes vorgenommene Abänderung des Reglements für die Bildung der Abtheilungen der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz. (Nr. I. 9. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Heuser.
7. Ergänzungswahl zur Bezirks-Kommission für den Regierungsbezirk Düsseldorf für das verstorbene Mitglied Waldthausen.
8. Ergänzungswahl zur Ober-Ersatz-Kommission für den Bezirk:
 - a. der 28. Infanterie-Brigade: für das verstorbene Mitglied Dr. Hausmann,
für den zurückgetretenen I. Stellvertreter Dr. Jansen;
 - b. der 25. Infanterie-Brigade (Westfalen): Wahl des Stellvertreters pro 1885/87.
9. Ergänzungswahl zum Provinzial-Verwaltungsrathe für das verstorbene Mitglied Bremig.
10. Ersatzwahl zur Rheinischen Deputation für das Heimathwesen für das verstorbene Mitglied Bremig.
11. Referat, betreffend den Etat des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsrathes und der provincialständischen Central-Verwaltungsbehörde für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. (Nr. I. 11. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Freiherr von Eynatten.
12. Referat, betreffend den Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für das Etatsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1884. (Nr. I. 13. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Pelzer.
13. Referat über den nachträglichen Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes zum Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für das Etatsjahr vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1884. (L. N. 172.)
Referent: Abgeordneter Pelzer.
14. Referat, betreffend den Spezial-Ausgabe-Stat der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. (Nr. I. 12. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter C. A. von Groote.
15. Referat, betreffend den Haupt-Stat der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz pro 1. April 1884 bis 31. März 1885. (Nr. I. 16. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter von Grand-Ny.
16. Referat über die Errichtung eines Grundcredit-Instituts in der Rheinprovinz. (Nr. I. 23. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Dieke.
17. Referat, betreffend einstweilige Fortführung der Geschäfte des Direktors der Provinzial-Hülfskasse durch den Herrn Landes-Direktor. (Nr. I. 24. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Lottner.

18. Referat, betreffend den Bau von Provinzial-Museen in Bonn und Trier und die mit der Staatsregierung dieserhalb zu treffende Vereinbarung. (Nr. IV. 75. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Freiherr Felix von Loë.
19. Referat zu dem Antrage des Bürgermeisters von St. Johann, betreffend die Befreiung der in St. Johann zur Erhebung gelangenden Steuer der ausländischen Schiffer und Hälften. (L. M. 116.)
Referent: Abgeordneter Croon.
20. Referat, betreffend den Verkauf beziehungsweise Verpachtung der Anstalt Siegburg an die königliche Staatsregierung. (Nr. III. 49. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter Lucas.
21. Referat, betreffend 1. Antrag des Rheinischen Bauern-Vereins,
2. Antrag des landwirthschaftlichen Vereins,
bezüglich Verschleuderung menschlicher Abfallstoffe. (L. M. 127.)
Referent: Abgeordneter Freiherr von Gynatten.
22. Referat zu der Petition der Stadt Trarbach um Bewilligung eines Zuschusses zum Bau einer festen Brücke über die Mosel von Trarbach nach Traben. (L. M. 135.)
Referent: Abgeordneter Röchling.
23. Referat, betreffend den Antrag der Stadtverordneten zu Linz auf Erbauung einer Verbindungsstraße von Linz nach Roszbach an der Wiedbach aus Provinzialfonds. (Nr. V. 94. der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter von Monsthan.
24. Referat an den Provinzial-Landtag, betreffend Petition der Gemeinden Antweiler, Sichenbach, Müsch und Wersshofen um Uebernahme der Grunderwerbskosten für die neugebaute Straße Müsch-Schuld auf den Provinzial-Verband. (L. M. 136.)
Referent: Abgeordneter Melzenbach.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit der Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. (Das Protokoll wird verlesen.)

Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu erinnern? — Ich konstatire, daß dies nicht der Fall ist, und erkläre das Protokoll für genehmigt.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein und beginnen mit Punkt eins derselben mit dem Referat des I. Ausschusses, betreffend den Entwurf zu einem Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz. Referent ist der Herr Abgeordnete Courth.

Referent Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich verweise Sie auf die Motive des betreffenden Entwurfs. Es ist darin ausgeführt, daß die dienstlichen Verhältnisse der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz zur Zeit nicht einheitlich geregelt sind und daß es außerdem an klaren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten dieser Beamten fehlt. In dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung ist gesagt, daß die provinzialständischen Beamten die Rechte und Pflichten der mittelbaren Staatsbeamten haben und daß diese durch ihre Bestallung geregelt werden sollten. Es ist nun ziemlich unbestimmt, wenigstens nur in einigen Beziehungen fest regulirt, wie die Stellung der mittelbaren Staatsbeamten ist. In den einzelnen Reglements die

für die einzelnen Institute und Geschäftszweige erlassen sind, finden sich denn auch die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Beamten. Es empfiehlt sich nun eine Codifizierung derselben, soweit es angeht und, wie auch im Eingange des Entwurfs gesagt ist, unbeschadet spezieller Bestimmungen, die noch bezüglich der einzelnen Institute und Geschäftszweige vorhanden sein müssen. Der I. Ausschuss, welchem die Sache vorgelegen hat, erkennt ebenfalls an, daß eine solche einheitliche Ordnung der dienstlichen Verhältnisse nicht nur zweckmäßig, sondern sogar geboten sei, damit den vorgesetzten Behörden, denen bekanntlich die volle Disziplinarbefugniß noch nicht zusteht, ein stärkerer Einfluß auf die Beamten gegeben werde. Ich möchte mir erlauben Ihnen zunächst das Referat vorzulesen und es wird hierauf wohl der Geschäftsgang der sein, daß zunächst eine allgemeine Diskussion stattfindet und dann die einzelnen Paragraphen durchgegangen werden, wobei dann an die Bemerkungen des Ausschusses angeknüpft werden kann. Ohne Zweifel wird der Herr Landtags-Marschall damit einverstanden sein? (Zustimmung.)

Das Referat des I. Ausschusses lautet folgendermaßen:

„Der I. Ausschuss erachtete, nach Anhörung eines Vortrages des Landes-Direktors, eine einheitliche Ordnung der dienstlichen Verhältnisse der provincialständischen Beamten für zweckmäßig und eine gleichzeitige Ergänzung der bestehenden Reglements, namentlich in der Hinsicht geboten, daß den vorgesetzten Behörden, deren Disziplinarbefugnisse gesetzlich noch nicht geregelt sind, ein stärkerer Einfluß geschaffen werde.

Im Einzelnen fand der Ausschuss Folgendes zu erinnern:

Zu §. 1 allgemeine Bestimmungen ist auch auf §. 6, welcher über die Vereidigung handelt, hinzuweisen, so daß vorgeschlagen wird, diesem §. 1 folgende Fassung zu geben:

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Provincialständischer Beamter ist derjenige, welcher eine dauernde oder vorübergehende Anstellung im provincialständischen Dienste nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (conf. §. 3, 5 und 6) erlangt hat.

Es ist hier auch auf den §. 6 verwiesen, weil dieser gerade von der Vereidigung handelt, die ein wesentliches Kriterium für den Beamten bildet.“

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich eröffne über die ganze Ihnen vorliegende Materie die General-Diskussion. Ich frage, ob einer der Herren das Wort wünscht. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Der Landtag hat schon wiederholt an die Staatsbehörde die Bitte gerichtet, auf gesetzlichem Wege diejenigen Verhältnisse, die in der Provincial-Verwaltung noch nicht geordnet sind, zu regeln; er hat die Deffentlichkeit der Verhandlungen gewünscht und auch die Disziplinar-Verhältnisse der Beamten zum Gegenstande einer dringenden Bitte um Regelung an die Staatsbehörde gemacht. Der Verwaltungs-Bericht des vergangenen Jahres gibt Ihnen jedoch kund, meine Herren, daß es vergeblich war und daß man es der Provinz verjagt hat, auf diesem festen und sicheren Wege ihre Angelegenheiten zu ordnen. Meine Herren! Es ist dies bedauerlich einer Provinz gegenüber, die wahrlich weder in geistiger noch materieller Beziehung irgend einer andern des preussischen Staates nachsteht und zu den Bedürfnissen und Lebensbedingungen des Staates über die Leistungen der übrigen Provinzen hinausgehend, beiträgt. Meine Herren! Wenn man nun auch nicht die Hoffnung hegen kann, schon in nächster Zeit eine Regelung der Verhältnisse zu erlangen, so meine ich doch, sollte es

immer wieder kundgethan werden, daß sie eine Forderung des Landtags ist und bleibt. Ich möchte auch diesen Landtag nicht vorübergehen lassen, ohne dem Ausdruck zu leihen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat nun nothgedrungen durch die Verhältnisse, den Weg der Reglements beschritten, nach Lage der Sache ein Nothbehelf und darum auch mit Mängeln behaftet. Man hat einen Normal-Stat und Rangklassen der Beamten geschaffen. Es sind Rangklassen bestimmt, ohne den Beamten zugleich einen Rang ertheilen zu können, der Normal-Stat ist mit disziplinarischen Maßregeln verknüpft, und so die Gehaltsbestimmungen, die dem Beamten die Sicherheit geben sollen, nach bestimmten Dienstjahren im Gehalte aufzurücken, im weitesten Maße wieder von dem Ermessen der Behörde abhängig gemacht. Meine Herren! Man hat ferner Beamten in dem Regulativ aufgeführt, von welchen man am Schluß desselben wieder sagt, daß sie diesem Regulativ nicht unterworfen seien, so z. B. die Beamten der Feuer-Societät. Der Ausschuß hat, soweit es thunlich war, die vorhandenen Mängel zu mildern gesucht und hat zunächst die oberen Beamten aus dem Normal-Stat bezüglich des Aufsteigens im Gehalte ausgeschieden. Es ist nebenbei ein Moment aus der Vorlage nicht durch den Ausschuß selbst, sondern durch die Entscheidung des Herrn Ministers ausgemerzt worden, das sich auf die Wählbarkeit der oberen Beamten bezog. Meine Herren! Es bleibt nach dieser Sachlage dem nächstfolgenden Landtage vorbehalten, namentlich die Dienstverhältnisse der oberen Beamten zu regeln. Ich möchte auf die hierbei nach meiner Meinung in Frage kommenden Gesichtspunkte mit einigen Worten eingehen. Dem Beamten, von dem man die volle Hingabe an sein Amt, die eifrige Thätigkeit, die ganze Anspannung seiner Arbeitskraft fordert, von dem man wünschen muß, daß er sich selbst achtet und geachtet wird — dem Beamten, meine Herren, namentlich dem oberen Beamten, muß eine gesicherte, unzweifelhafte Lebensstellung gewährt werden. Man muß ihn sichern in seinen Gehaltsbezügen, wie in seinen Disziplinarverhältnissen. Meine Herren! Nach diesen Richtungen hin glaube ich, muß das gewünschte Ziel zur weiteren Regelung dieser Angelegenheit gesteckt werden. Es ist ferner dem Beamten die freie Meinung nicht nur nicht zu verkümmern, sondern zur Pflicht zu machen. Wir sind nicht berufen, Beschlüsse oder Vorlagen einfach gut zu heißen, sondern dieselben zu prüfen, und nach ernster und eingehender Untersuchung unser Urtheil auszusprechen. Dazu gehört nicht allein Kenntniß der Vorlagen, sowie sie uns vorgelegt werden, sondern es gehört dazu auch die Kenntniß der Entwicklung derselben und der Anschauungen derjenigen, welche mit der besonderen Ausarbeitung der Angelegenheit betraut sind, nämlich der betreffenden Dezernten. Meine Herren! Ich glaube daher, der Landtag muß verlangen, daß die Beamten ihre Meinung frei äußern können, ohne dafür irgendwelchen Nachtheil zu erfahren, und um dies zu erreichen, müssen auch zunächst, ich wiederhole das, die Disziplinar- und die Gehaltsverhältnisse auf fester Basis gegründet und einem zu freien Ermessen der betreffenden vorgelegten Behörde entzogen werden. Dann, meine Herren, glaube ich, daß man bei Entwicklung der Dinge bezüglich der Beamten auch im Provinzial-Landtag auf die Frage zurückkommen muß, die schon früher erörtert worden ist, ich meine die Wahl der oberen Beamten, namentlich die Wahl der Vorsteher der Hauptinstitute der Provinz durch den Provinzial-Landtag. Es entwickeln sich die Institute und Verwaltungen der Provinz in erfreulichster Weise. Wir haben unter unseren Vorlagen einen Antrag auf Neugestaltung eines Instituts der Provinz, der Provinzial-Hilfskasse, die derselben eine hohe, bedeutungsvolle Aufgabe in Aussicht stellt. Für ein solches Institut, meine Herren, ist es wünschenswerth, und nicht allein für dieses selbst, sondern auch für die Beamten und für den Landtag, daß dieser die Wahl der leitenden Persönlichkeiten auszuüben hat für das Institut, weil nach gemeinsamer Ueberlegung auch aus der Wahl selbst hoffentlich und wahrscheinlich die würdige Person hervorgeht, für die Beamten, weil durch die Wahl durch den Landtag

die Stellung des Beamten gehoben und ihm nach außen hin eine Achtung verschafft werden kann, wie dies bei einer einfachen anderen Wahl nicht der Fall sein wird, für den Landtag, weil er auf die Mitwirkung bei der Leitung solcher Institute nicht wohl verzichten kann. Meine Herren, ich will noch einen Punkt hinzufügen. Es ist dies derjenige, welcher sich auf die Beschränkung der passiven Wahlfreiheit bezieht. Ich habe es mit Freuden begrüßt, daß diese Frage aus der Vorlage verschwunden ist. Ich bin der Meinung, daß die Beschränkung des passiven Wahlrechts, welche die Uebernahme des Amtes jedesmal an die Genehmigung der Behörde knüpft, nicht wohl gethan ist. Will man in dieser Beziehung sich gegen Unzuträglichkeiten sichern, so scheint mir der Weg angezeigt, daß man dem Beamten, wenn er ein Mandat übernimmt, die Stellvertretungskosten auferlegt und dafür sorgt, daß er seine Geschäfte, soweit irgend thunlich, versieht. Ich will betonen, meine Herren, daß dies in einem faktischen Falle auch so von seiten eines Beamten aufgefaßt worden ist, daß ein Beamter, der ein Mandat übernommen hatte, sich ausdrücklich bereit erklärte, die Stellvertretungskosten zu übernehmen und alle Arbeiten auszuführen, die ihm aufgetragen würden. Ich meine, wenn ein Beamter in dieser Weise für alles aufkommt, was die Provinz vielleicht durch ihn verlieren könnte, man ihm dann sein Wahlrecht, wie es jedem Staatsbürger gegeben ist, nicht verkümmern solle, ich freue mich, daß es aus der Vorlage herausgekommen ist. Meine Herren, je mehr wir dafür sorgen unter Aufrechterhaltung der Disziplin und Autorität der Verwaltungsbehörde, daß der Beamte eine gesicherte und feste Stellung erhält, meine Herren, um so besser werden wir in die Lage kommen, tüchtige Beamte zu gewinnen zum Segen und Heil der Verwaltung der Provinz.

Landtags-Marschall: Wünscht noch einer der Herren das Wort zur Diskussion zu nehmen? — Das Wort hat der Herr Vice-Landtags-Marschall.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich wollte nur erklären, daß die Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny theils unrichtig sind und theils allgemeine Gesichtspunkte betreffen, die Niemand bestritten hat. Da der Herr Vorredner an die unrichtigen Thatsachen keine bestimmten Anträge geknüpft hat, so verzichte ich darauf, ihn im einzelnen zu widerlegen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich hätte keine Veranlassung auf die Ausführung des Herrn Vice-Landtags-Marschalls zu antworten, da, wenn man Angabe unrichtiger Thatsachen vorwirft, man zunächst die Aufgabe hat, sie zu bezeichnen. So lange dies also nicht geschieht, halte ich eine Erwiderung für absolut unnöthig. (Stimmen: Sehr richtig.)

Landtags-Marschall: Ich kann nur erwidern, daß ich bei Behandlung der einzelnen Paragraphen auf die Unrichtigkeiten aufmerksam gemacht haben würde und bin im Uebrigen vollständig mit dem Herrn Vice-Landtags-Marschall einverstanden, daß in den Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny einige Unrichtigkeiten enthalten waren. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß Herr von Grand-Ny in die Diskussion über die Frage der Stellung der oberen Beamten und der passiven Wählbarkeit eingetreten ist. Wir werden Gelegenheit haben, bei den betreffenden Paragraphen der einzelnen Reglements darauf zurückkommen zu können.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort zur General-Diskussion? — Es ist nicht der Fall; ich schliesse dieselbe und wir gehen nun zu den einzelnen Paragraphen

sowie zu den Vorschlägen und Veränderungen über, welche der Ausschuß daran geknüpft hat. Ich bitte den Herrn Referenten, zunächst die Ueberschrift und den Eingang zu verlesen.

Referent Abgeordneter Courth: „Entwurf zu einem Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.

Für die dienstlichen Verhältnisse der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz werden — unbeschadet der dem Landtags-Marschall, dessen Stellvertreter und dem Provinzial-Verwaltungsrathe nach dem Regulative über die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten vom 27. September 1871 sowie den für die einzelnen Anstalten erlassenen Reglements den provincialständischen Beamten gegenüber zustehenden Befugnisse und Rechte — die nachfolgenden Vorschriften erlassen.“

Landtags-Marschall: Ist hiergegen etwas zu erinnern, oder wünscht noch Jemand hierzu das Wort? — Der Herr Abgeordnete Freiherr von Serde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Serde: Es scheint mir dasjenige, was hier eingeklammert ist, durch die Regulative, die wir darüber haben, ganz selbstverständlich zu sein; ich sehe daher nicht ein, weshalb diese eingeklammerte Bestimmung überhaupt nothwendig ist und möchte beantragen, der Kürze halber sie einfach zu streichen.

Landtags-Marschall: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten von Serde darauf erwidern, daß ich es bei den jetzigen Verhältnissen für durchaus nothwendig erachte, diesen Punkt aufrecht zu erhalten. Es würde eine gewaltige Verwirrung in den Köpfen der Beamten der einzelnen Anstalten hervorrufen, wenn solch' allgemeine Bestimmungen erlassen werden und nicht ausdrücklich hier konstatiert würde, daß die disziplinarischen Einzel-Bestimmungen in den Reglements und Statuten aufrecht erhalten worden sind. Meine Herren! Eine Umarbeitung der einzelnen Reglements ist eine so kolossale Arbeit, daß wir unmöglich in diesem Jahre daran gehen konnten, denn Sie wissen, welche außerordentliche organisatorische Arbeiten auf unsern Schultern lasten. Sie haben selbst aus den Vorlagen gesehen, welche Arbeiten wir neben der laufenden Verwaltung haben erledigen müssen und welch' große Verdienste sich unsere vortrefflichen Beamten bei Erledigung derselben erworben haben. Sie können daher nicht von ihnen erwarten, daß sie in dieser kurzen Zeit und bei der Größe unserer jetzigen Verwaltung auch schon allgemein die einzelnen Reglements der Institute vollständig durch- und umarbeiten, und ebensowenig von Ihrem Verwaltungsrath erwarten, daß derselbe in nächster Zeit neue Vorschläge einbringe. So lange aber die einzelnen Reglements, so wie sie jetzt bestehen, nicht durch einzelne neue Reglements ungeändert worden sind, halte ich es gerade für die Beamten der einzelnen Institute für durchaus nothwendig, daß diese Klammer bestehen bleibt, und bitte Sie auf diesen Vorschlag des Herrn Freiherrn von Serde nicht einzugehen.

Wünscht noch Jemand das Wort zu der Frage des Herrn Freiherrn von Serde, oder wird der Antrag nicht mehr aufrecht erhalten?

Abgeordneter Freiherr von Serde: Nein, nach dieser Erklärung des Herrn Landtags-Marschalls bin ich befriedigt.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Ich wollte auch sagen, daß es mir gefährlich erscheint, diesen Zwischensatz fortzulassen. Es ist ja richtig, daß die dienstlichen Verhältnisse hier soweit wie möglich zusammengestellt werden, aber blos nach allgemeinen Prinzipien und namentlich nach der Seite hin, daß Dienstklassen zu schaffen sind, womit dann der Normal-Stat und ebenso das Reglement über die Diäten, Reise- und Umzugskosten zusammenhängen. Für die einzelnen Institute

sind besondere Bestimmungen nöthig, und es erscheint gefährlich den Zwischensatz zu streichen, wodurch es den Anschein haben könnte, als wenn hier tabula rasa gemacht würde.

Landtags-Marschall: Der Antrag ist zurückgezogen. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen die vorgeschlagene Fassung sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die Ueberschrift und der Eingang ist also einstimmig genehmigt. Ich bitte nunmehr den Herrn Referenten fortzufahren.

Referent Abgeordneter Courth:

„§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Provinzialständischer Beamter ist derjenige, welcher eine dauernde oder vorübergehende Anstellung im provinzialständischen Dienste nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (conf. §. 3 und 5) erlangt hat.

Zu dieser Hinsicht schlägt der Ausschuß vor, auch noch den §. 6 zu beziehen, welcher von der Vereidigung handelt, die gerade das Kriterium für den Beamten ist; er schlägt daher vor, den §. 1 wie folgt zu fassen:

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Provinzialständischer Beamter ist derjenige, welcher eine dauernde oder vorübergehende Anstellung im provinzialständischen Dienste nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (conf. §. 3, 5 und 6) erlangt hat.“

Landtags-Marschall: Ist hiergegen etwas zu erinnern? Es ist nicht der Fall. Ich erkläre den Paragraphen in dieser Fassung für genehmigt. Es folgt nun §. 2. Ich bitte den Herrn Referenten fortzufahren.

Referent Abgeordneter Courth:

„§. 2.

Eintheilung der Beamten.

Die provinzialständischen Beamten werden in folgende sechs Dienstklassen eingetheilt.

I. Der zur Beforgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Provinzial-Verwaltungsrathes angestellte Landes-Direktor, welcher der erste provinzialständische Beamte und der Dienstvorgesetzte aller übrigen provinzialständischen Beamten ist;

Hier beantragt der I. Ausschuß die Löschung des Satzes:

„zur Beforgung der laufenden Geschäfte des Provinzial-Verwaltungsrathes angestellte“.

Das Referat über diesen Punkt lautet folgendermaßen: Zu §. 2. Eintheilung der Beamten. Der Referent beantragte ad I die Streichung der Worte:

„zur Beforgung der laufenden Geschäfte des Provinzial-Verwaltungsrathes angestellte“ und demnach vorzuschlagen, folgende Fassung zu geben:

I. der Landes-Direktor, welcher der erste provinzialständische Beamte und der Dienstvorgesetzte aller übrigen Beamten ist.

Derselbe begründete den Antrag damit, daß es nicht nöthig erscheine, an dieser Stelle die Funktionen des Landes-Direktors, welche durch die Geschäfts-Instruktion vom 17. April 1877 festgestellt seien, zu definiren; überdies sei die Anführung nicht erschöpfend.

Es entspann sich hierüber eine längere Diskussion.

Der Vorsitzende des Ausschusses, Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher, gab die Erklärung ab, daß es dem Provinzial-Verwaltungsrathe bei der gegenwärtigen Vorlage fern gelegen habe, bei dieser Gelegenheit früher hervorgetretene Zweifel über die Stellung des Landes-Direktors zum Austrage bringen zu wollen.

Die Fassung sei aus dem Allerhöchst genehmigten zweiten Nachtrage zu dem Regulativ übernommen worden, welches der vorige Provinzial-Landtag selbst also festgesetzt habe. Nachdem sich indessen Bedenken gegen die Fassung erhoben hätten, werde er für die Streichung stimmen.

Der Ausschuß machte den Antrag des Referenten zu dem seinigen.“ —

Ich erlaube mir zu bemerken, daß in der Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten der §. 1, welcher von dem Landes-Direktor handelt, wie folgt lautet:

„Der Landes-Direktor vertritt die gesammte ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht und führet die laufenden Geschäfte derselben selbständig (conf. Nachtrag Art. 2). Er führt ein Dienstiegel mit der Umschrift: Landes-Direktor der Rheinprovinz.“

Nun ist es richtig, daß diese Fassung, wie sie in der Vorlage enthalten, hineingekommen ist aus einem Nachtrage zu dem Regulativ, in welchem festgesetzt worden, daß der Vice-Landtags-Marschall und der Landes-Direktor Sitz und Stimme in dem Provinzial-Verwaltungsrathe haben sollen und dieses Reglement ist Allerhöchst bestätigt worden.

Landtags-Marschall: Ich stelle diese Sache zur Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe dieselbe und bringe den Antrag in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist in der vorgeschlagenen Fassung angenommen. Ich bitte nunmehr den Herrn Referenten fortzufahren.

Referent Abgeordneter Courth:

„II. a. die von dem Provinzial-Landtage oder dem Provinzial-Verwaltungsrathe gewählten oberen und leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige: Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, Landesräthe, Landes-Bauräthe und Direktor der Provinzial-Hülfskasse;

b. die Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten und der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt.

Bezüglich dieses Passus wurde in dem Referat des Ausschusses folgendes bemerkt:

ad II. wurde länger darüber debattirt, ob nicht dem Direktor der Provinzial-Hülfskasse Stellung neben dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät anzuweisen sei. Der Abgeordnete Freiherr von Loë behielt sich vor, einen Antrag bei dem Plenum einzubringen, daß unter Abänderung der bestehenden Bestimmung die Wahl des Direktors der Hülfskasse durch den Provinzial-Landtag vollzogen werden solle.

Der Ausschuß beschloß, die vorgeschlagene Fassung beizubehalten, namentlich mit Rücksicht darauf, daß nach dem jetzigen Statut der Direktor der Hülfskasse verpflichtet sei, die Funktionen eines Landesrathes zu übernehmen und daß überhaupt keine Rangklassen geschaffen werden sollten, noch weniger Rangunterschiede in den einzelnen Dienstklassen.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Da sich Niemand zum Wort meldet, schließe ich dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich

bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte den Herrn Referenten fortzufahren.

- „III. a. der Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät — Ober-Inspektor — und der stellvertretende Direktor der Provinzial-Hülfskasse;
 b. die Landes-Bauinspektoren und die Wegebau-Inspektoren;
 c. der Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler und des Landarmen-hauses zu Trier;
 d. die zweiten Aerzte der Irrenanstalten, der Hausarzt des Landarmenhauses zu Trier und der Direktor der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren;
 e. die Anstaltsgeistlichen, die nicht vorstehend unter d aufgeführten Anstaltsärzte und die in der ständischen Verwaltung beschäftigten Regierungs-Bau- und Maschinenmeister;
- IV. a. der Rentmeister der Provinzial-Hülfskasse, der Landes-Sekretär, der Rechnungs-revisor und der Rendant der Provinzial-Feuer-Societät und der Provinzial-Hülfskasse;
 b. die Direktoren der Provinzial-Taubstummenanstalten und der Arbeits-Inspektor der Arbeitsanstalt zu Brauweiler;
 c. die Sekretäre, sowie die Buchhalter bei der Centralstelle, der Provinzial-Feuer-Societät und der Provinzial-Hülfskasse, die Verwalter (Inspektoren) und Rendanten bei den Provinzialanstalten und Kassen, die Inspektoren und der Kassen-Kontroleur der Provinzial-Feuer-Societät und die bei Legterer und der Central-stelle angestellten Hülfs Techniker ohne höhere Qualifikation, der Polizei-Inspektor der Provinzial-Arbeitsanstalt und der Kanzlei-Vorsteher bei der Centralstelle;

Der Ausschuß hat hiergegen nichts zu erinnern gefunden.

Landtags-Marschall: Der Herr Freiherr von Eynatten hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Eynatten: Bei IIIa hatte der Ausschuß ein kleines Bedenken, das aber vollständig durch die Erklärungen eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes beseitigt wurde. Nur Folgendes erscheint mir noch auffallend: In Klasse IIIa stehen nur: „der Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät — Ober-Inspektor — und der stellvertretende Direktor der Provinzial-Hülfskasse.“

Nun fällt nach §. 20 der Ober-Inspektor der Feuer-Societät wieder aus, und es besteht die ganze Klasse aus einer Person! Ich vermag einen Grund hierfür nicht zu finden und gebe anheim, ob die Verwaltung es nicht für praktischer hält, den einen Herrn entweder der vorderen Klasse zuzutheilen, oder, je nachdem man den Posten für bedeutend hält, in die folgende Klasse einzusetzen. Ich sehe, wie gesagt, nicht ein, daß eine ganze Klasse nur aus einer Person bestehen soll.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Der Herr Vorredner wird sich noch sehr wohl erinnern, daß wir sogar aus dem Kastellan eine besondere Klasse gebildet haben, um den Lehrern, die unter V aufgeführt sind, etwas entgegenzukommen. Ich meine daher, daß es wohl angängig ist, für den Ober-Inspektor der Provinzial-Feuer-Societät und den stellvertretenden Direktor der Provinzial-Hülfskasse eine besondere Abtheilung einzurichten, namentlich da der Ober-Inspektor der Provinzial-Feuer-Societät mit der Zeit doch an diese seine Stelle kommen wird.

Landtags-Marschall: Ich möchte auch bitten, die Sache so stehen zu lassen, wie sie jetzt vorliegt, da sie nicht nur jetzt, sondern auch für die Zukunft maßgebend ist und künftig beide Herren in dieser Klasse sein sollen. — Wünscht noch Jemand das Wort? Es ist nicht der Fall. Ich bringe zunächst die Fassung ad III, wie sie von dem Ausschuss vorgeschlagen, zur Abstimmung, und bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ist zu IV etwas zu bemerken? (Stimmen: Nein!)

Dann ist auch die Fassung ad IV genehmigt. Wir kommen nun zu Absatz V. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth:

- Zu „V. a. die Lehrer an den Provinzial-Taubstummen- und Blinden-Anstalten und die Sekretariats-Assistenten;
 b. die Bauschreiber, die Kanzlisten und die an den Anstalten, außer den vor unter a aufgeführten, angestellten Lehrer;
 c. der Kastellan im Ständehause, die Ober-Wärter und Ober-Auffeher an den Provinzial-Anstalten;“

sagt das Referat folgendes:

„ad V regte der Referent an, ob nicht die Lehrer in Klasse IV zu versetzen seien. Nach längerer Diskussion wurde beschlossen, vorzuschlagen, die Lehrer in der Klasse V zu belassen, dagegen gemäß einem Vorschlage des vorsitzenden Vice-Marschalls den Kastellan im Ständehause aus V c. zu streichen und für diesen ein besonderes Vd. zu bilden.“

Meine Anregung ging aus dem Gefühle hervor, daß eigentlich die Lehrer nach ihrer gesammten Vorbildung vielleicht etwas höher zu rangiren seien; es fanden sich aber auch im Ausschuss Bedenken, sie gerade wieder in Klasse IV einzureihen, und da man nicht eine besondere Klasse bilden wollte, einigte man sich dahin, dieselben stehen zu lassen.

Landtags-Marschall: Ist noch etwas zu erinnern, sonst würde ich annehmen, daß Sie mit der vom Ausschuss beantragten Fassung einverstanden sind. — Ich konstatiere Ihr Einverständnis. Der Kastellan würde also unter Vd. eingefügt. Wir kommen nun zu Absatz VI. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth:

- „Zu VI. a. die Provinzial-Straßenauffeher;
 b. die Hülfsschreiber bei der Centralstelle und den Provinzial-Instituten;
 c. die niederen Angestellten der Anstalten (Wärter, Aufseher, Werkmeister, Maschinisten, Gärtner);
 d. die für wesentlich mechanische Dienstleistungen angestellten Beamten (Boten, Pförtner zc.)

hat der Ausschuss nichts zu erinnern gefunden. Dann heißt es weiter:

Welcher der Beamten-Kategorien unter III bis VI ein Beamter angehört, bestimmt im Zweifelsfalle der Provinzial-Verwaltungsrath, welcher auch neu geschaffene Beamtenstellen in die vorstehenden Klassen einzureihen hat.“

Landtags-Marschall: Meine Herren! Sind Sie mit dieser Fassung einverstanden? — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich konstatiere Ihr Einverständnis. Ich bitte nun den Herrn Referenten zu §. 3 das Wort zu nehmen.

Referent Abgeordneter Courth:

„§. 3.

Art der Anstellung.

Die Anstellung der provincialständischen Beamten erfolgt auf eine bestimmte Zeit, unter dem Vorbehalte des Widerrufs, der Kündigung oder auf Lebenszeit.

Jeder ständische Beamte erhält bei seiner Anstellung eine Bestallung, welche die Modalitäten seiner Anstellung enthält und für die vom Provincial-Landtage oder Provincial-Verwaltungsrathe gewählten Beamten von dem Landtags-Marschall, für alle übrigen Beamten von der anstellenden Behörde, (Landes-Direktor, Direktor der Provincial-Feuer-Societät, Provincial-Hülfskasse oder Provincial-Anstalten conf. §. 5 sub c.) ausgefertigt wird.“

Landtags-Marschall: Ist hiergegen noch etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall. Der Paragraph ist also in der vorliegenden Fassung angenommen. — §. 4. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth:

„§. 4.

Anstellungs-Qualifikation.

Ueber die Erfordernisse für die Anstellung im provincialständischen Dienste, insbesondere darüber, ob dazu das Bestehen einer staatlichen oder technisch-wissenschaftlichen Prüfung gehört, befindet, insofern die für einzelne Anstalten oder Verwaltungszweige bestehenden Reglements hierüber keine Bestimmung enthalten, rücksichtlich der von dem Provincial-Landtage zu wählenden Beamten der Erstere, und rücksichtlich aller übrigen Beamten der Provincial-Verwaltungsrath.

Bezüglich der Anstellung von Militär-Anwärtern als Subaltern- oder Unterbeamte finden die Bestimmungen des §. 5 des Regulativ's für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (G.-S. S. 469) beziehentlich der für die einzelnen Provincialanstalten erlassenen Reglements Anwendung.

Der Ausschuß hat gegen diese Fassung nichts zu erinnern gefunden.“

Landtags-Marschall: Ist von einem der Herren etwas gegen die Fassung zu bemerken? — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich nehme daher an, daß Sie mit der Fassung einverstanden sind. Ich erkläre den §. 4 in der vorliegenden Fassung für genehmigt. Wir kommen nun zu §. 5. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth:

„§. 5.

Ernennung.

Die Wahl beziehlich Ernennung der provincialständischen Beamten erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen:

- a. des Landes-Direktors und des Direktors der Provincial-Feuer-Societät durch den Provincial-Landtag,
- b. der Beamten der II. und III. Dienstklasse, sowie des Rentmeisters der Provincial-Hülfskasse, der Direktoren der Taubstummenanstalten und der Verwalter (Inspektoren), Rentanten und Lehrer der Provincial-Anstalten, nach Anhörung des Landes-Direktors durch den Provincial-Verwaltungsrath und

c. aller übrigen Beamten, insofern deren Anstellung nicht durch die für einzelne Anstalten oder Verwaltungszweige erlassenen Reglements dem leitenden Beamten (Direktor) vorbehalten ist, durch den Landes-Direktor.

Die Anstellung der ad c. gedachten Beamten darf indessen Seitens des Landes-Direktors oder des leitenden Instituts stets nur auf jederzeitigen Widerruf oder unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung geschehen. Zu einer Anstellung auf längere oder Lebenszeit ist die Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsrathes erforderlich.

Den im Probendienste stehenden Aspiranten kann von dem Landes-Direktor die Verwaltung einer Beamtenstelle provisorisch und widerruflich übertragen werden, wodurch dieselben nach geleistetem Dienste die Beamtenqualität für die Dauer ihrer Verwendung erlangen.“

Diese Bestimmungen entsprechen durchweg den bisher geltenden Bestimmungen. Der Ausschuß hat nur redaktionell einen Zusatz vorgeschlagen:

„Zu §. 5. Ernennung

wurde beschlossen, einer präzisieren Fassung wegen vorzuschlagen, hinter:

b. der Beamten II. einzuschließen „Dienstklasse mit Ausnahme des unter a. genannten Direktors der Provinzial-Feuer-Societät“.

Es heißt nämlich hier: „d. der Beamten II. und III. Dienstklasse“. Das ist nicht ganz richtig, da zur II. Dienstklasse auch der Direktor der Provinzial-Feuer-Societät gehört, der aber gemäß §. Va. und den bestehenden Bestimmungen durch den Landtag gewählt wird. Deshalb wird vorgeschlagen zu sagen: „b. der Beamten der II. Dienstklasse mit Ausnahme des unter a. genannten Direktors der Provinzial-Feuer-Societät“.

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Wie der Herr Referent Ihnen schon mitgetheilt hat, ist der Sache gemäß in diesem Paragraphen nur das registriert, was verschiedene Reglements, betreffend die Ernennung und Anstellung einzelner Beamten, bereits bestimmen. Ich finde aber einen Punkt darin, bezüglich dessen wir eine Abänderung des Reglements wünschen. In dem §. 5 heißt es unter a., daß die Ernennung des Landes-Direktors und des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät durch den Provinzial-Landtag und b. der übrigen Beamten durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgt. Das ist thatsächlich vollständig richtig; aber es erscheint mir die Stelle des Direktors der Provinzial-Hülfskasse eine so wichtige zu sein, die auch bei dem, was wir weiterhin erstreben, noch eine größere Wichtigkeit erhalten wird, daß auch dieser Ernennung resp. Wahl diejenige Bedeutung zu geben ist, die sie faktisch hat, und daß daher dieselbe durch den Provinzial-Landtag erfolgen muß. Dem gegenüber wird nun darauf hingewiesen, wie dies auch in dem früheren Landtage geschehen ist, ein nur auf einige Wochen zusammentretender Landtag sei kaum in der Lage, für einen so wichtigen Posten in der kurzen Zeit eine geeignete Persönlichkeit zu finden, es müsse vielmehr diese Wahl einer Körperschaft übertragen werden, welche dauernd tage und in der Lage sei, mit Sachkenntniß und Ruhe eine derartige Stelle zu besetzen. Meine Herren! Dieser Einwand ist vollständig richtig; ich glaube aber, wir haben beide Gesichtspunkte in Einklang zu bringen, nämlich: 1. die Nothwendigkeit, daß diese Stelle bei ihrer Wichtigkeit durch die Provinzial-Vertretung besetzt werde und 2. daß der Provinzial-Verwaltungsrath besser in der Lage ist, eine geeignete Persönlichkeit ausfindig zu machen. Ich möchte daher wünschen, daß diese beiden Punkte in dem Reglement in Einklang gebracht würden, und wenn wir es auch

heute mit dem Reglement selbst nicht zu thun haben, sondern es als eine Grundlage bereits vorfinden, so können wir doch bei dieser Gelegenheit unsere Ansichten und Wünsche aussprechen und einen betreffenden Auftrag dem Provinzial-Verwaltungsrathe ertheilen. Ich habe mir bereits im Ausschusse erlaubt, kurz darauf hinzuweisen und mir vorbehalten, im Landtage darauf zurückzukommen, und es würde mir zusagen, falls keine geschäftsordnungsmäßigen Bedenken entgegenstehen, wenn der Provinzial-Landtag bei dieser Gelegenheit sich zu folgendem Beschlusse verständete:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen: es sei eine Abänderung des §. 21, Absatz 2 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in der Weise herbeizuführen, daß an Stelle der Worte: „ein von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu wählender Direktor“ zu setzen sei: „ein von dem Provinzial-Landtage auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths zu wählender Direktor“, und den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, die Allerhöchste Genehmigung zu dieser Aenderung zu erwirken.“

Meine Herren! Damit wären beide Gesichtspunkte in Einklang gebracht, und auf diese Weise würde nur ein solcher gewählt werden, welchen der Provinzial-Verwaltungsrath nach vorheriger reiflicher Erwägung für geeignet erklärt hat. Es würde dadurch aber dem Provinzial-Landtage Gelegenheit geboten sein, dann, wenn er eine andere Ansicht hat, sein veto einzulegen. Der Provinzial-Landtag würde nicht blind hineinwählen, sondern würde die Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsrathes entgegennehmen und nur für den Fall, daß sie ihm nicht passen, würde er sie zurückweisen. Meine Herren! Ich möchte Ihnen diesen Antrag recht dringend empfehlen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Ich möchte doch nicht so ganz pure das empfehlen, was Herr von Loë vorgetragen hat und zwar auf Grund der Erfahrungen, die wir inzwischen mit der Provinzial-Hülfskasse gemacht haben. Ich halte es für die Dauer gar nicht möglich, daß eine derartige Kasse, die wir ja noch erweitern wollen zu einem großen Kreditinstitut, auf zwei Augen ruhe. Auch der Ausschuss hat sich dahin präcisirt, daß es bei einem so ausgedehnten Institute, wie die Provinzial-Hülfskasse, auf die sorgfältigste Auswahl der Persönlichkeiten ankomme und zwar ist die Sache so gedacht, daß zunächst als Verwaltungsbehörde einer der Landesräthe mit der Leitung beauftragt werde und zweitens der hier angestellte Justitiarius namentlich die juristischen Fragen zu prüfen haben würde, und endlich 3. daß ein Kaufmann, der in Börsengeschäften Bescheid weiß — denn bei einem großen Kreditinstitute werden die Börsengeschäfte eine wesentliche Rolle spielen — der dritte im Bunde sei.

Wenn bei der Provinzial-Feuer-Societät die Sache auf zwei Augen gestellt werden kann, wenn selbst der Landes-Direktor immer nur eine Person sein kann, so ist das, da diese Wahl stets hier im Plenum erfolgen kann und muß, nicht bedenklich.

Anders aber liegt die Sache bei einem großen Geldinstitut. Ich halte es für nothwendig, darauf zurückzukommen, was Herr von Loë angeführt hat, daß der hier nur 14 Tage versammelte Landtag in der kurzen Zeit nicht ermitteln kann, ob dieser oder jener Beamte, für diesen oder jenen Posten geeignet ist. Was nun die augenblickliche Behandlung der Sache angeht, so möchte ich glauben, daß der Antrag Loë verfrüht ist. Wir können diese Frage nicht eher ventiliren, als bis wir wissen, welchen Umfang und Geschäftskreis diese neue Kasse annehmen wird. Erst dann, wenn wir dies durch die gemachten Erfahrungen genauer präcisiren können, sind wir in der Lage, das Reglement zu verändern. Deshalb möchte ich Sie dringend bitten, meine Herren, heute einem solchen Antrage keine Folge zu geben, sondern es der Zeit zu überlassen. Wir alle wollen ja nichts weiter, als die geschäftsmäßig richtige Führung dieses Instituts. Findet sich

nachher, daß es besser ist, daß die eine oder andere Person vom Provinzial-Landtag gewählt wird, ja, meine Herren, dann geschieht das unter Abänderung des betreffenden Reglements, auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths. Aber ich muß noch einmal betonen, lassen Sie die Sache so wie sie ist, ohne am Reglement zu rütteln, und warten Sie erst die Erfahrungen ab, die erst dann gemacht werden können, wenn wir überhaupt in der Lage sind, die Abänderung des Statuts über das neue Institut vorzunehmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich erlaube mir noch ein Paar Worte hierauf zu erwidern. Ich meine, daß die Erfahrungen bei derartigen anderen Instituten berücksichtigt werden müssen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in seiner Vorlage über das zu begründende Kredit-Institut einige Bestimmungen der Nassauischen Landesbank angeführt. Da findet sich im §. 2, daß die Direktion aus 3 ständigen Mitgliedern und 3 Beiräthen besteht. Diese werden durch den ganzen Landtag einfach gewählt, ohne daß sogar die Verwaltungsspitze solche vorschlägt. In meinem Antrage ist mit Rücksicht auf den praktischen Gesichtspunkt weiter gegangen und gesagt, wir wollen nicht blind wählen, sondern Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsraths entgegennehmen, der mehr Zeit und Gelegenheit hat, die geeigneten Personen ausfindig zu machen. Es würde aber eine Anomalie sein, wenn Jemand ernannt würde, der der Majorität des Landtags nicht genehm wäre. Der Landtag muß in der Lage sein, gegen die Wahl sein veto einlegen zu können. Ich setze gar nicht voraus, daß solche Vorschläge gemacht werden, aber die Möglichkeit muß dem Landtage gegeben sein, sein veto einzulegen. Ich bin sehr bescheiden in meinen Wünschen, und wenn in Bälde ein entsprechend verändertes Reglement vorgelegt werden wird, so bin ich ganz damit einverstanden, wenn mit Rücksicht auf das vorzulegende Reglement mein Antrag heute zurückgewiesen würde. Ich bin mit Rücksicht darauf auch ganz gerne bereit, meinen Antrag heute zurückzuziehen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich möchte den Gedanken des Herrn Vorredners so gefaßt wissen, daß „bei der demnächstigen Regelung“ des Reglements diese Aenderung eintrete, die er beabsichtigt hat. Dadurch wäre nach keiner Richtung hin für den jetzigen Augenblick etwas geändert aber für die Zukunft präcisirt, daß bei dem vorzulegenden Entwurf des Reglements dieser Gedanke seine Erörterung und seinen Ausdruck findet.

Was die Sache selbst angeht, so mache ich nochmals aufmerksam auf das, was der Herr Vorredner gesagt hat, daß bei der Provinzial-Vertretung anderer Provinzen die Theilnahme des Landtags bei den Wahlen in der Provinzial-Ordnung festgestellt und daß es doch ein großer Vortheil ist, die Mitwirkung des Landtags in der Weise zu sichern, wie es der Herr von Loë in einer gewiß sehr milden Art gewünscht hat.

Meine Herren! Ich meine der Landtag sollte den Wunsch und den Willen haben lebendig mitzuwirken bei der gesammten Verwaltung. Ich bin überzeugt, wenn er dieses Recht für sich in Anspruch nimmt, er es auch in der mildesten und sorgfältigsten Weise ausüben wird.

Ich bitte den geehrten Herrn Vorredner seinen Antrag dahin abzuändern und noch zur Abstimmung zu bringen.

Landtags-Marschall: Ich möchte zunächst die Herren von Grand-Ny und von Loë darauf aufmerksam machen, daß bei den Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsraths außer den Gesichtspunkten, die Ihnen Herr Dieke schon in klarer Weise vorgeführt hat, auch der Gesichtspunkt maßgebend gewesen ist, daß es sehr leicht vorkommen kann, daß ein jüngerer oder

jogar der jüngste Landesrath sich ganz vorzüglich eignet als Direktor der Provinzial-Hülfskasse und für die künftigen Hypothekengeschäfte, und daß es dann doch eine sehr schwere Stellung für die übrigen älteren Landesräthe sein würde, wenn ein so hervorragend qualifizirteres jüngeres Mitglied ihnen quasi vorgezogen und durch die Wahl des Landtags in eine höhere Stellung gebracht werden würde, als diejenige ist, in der sie stehen. Das war auch der einzige Grund, warum der Provinzial-Verwaltungsrath in den Vorschlägen, wie sie Ihnen in §. 2 gemacht worden sind, die Nebeneinanderstellung der Beamten der Feuer-Societät, der Landes-Bauräthe und der Beamten der Provinzial-Hülfskasse vorgeschlagen hat; es sollte damit ausgedrückt werden, daß der älteste Landesrath eben nicht der Direktor der Provinzial-Hülfskasse zu sein brauche. Wenn aber der Landtag diesen Beschluß zu dem seinigen macht und das in Zukunft durchgeführt werden würde, so würde ganz entschieden der Direktor der Provinzial-Hülfskasse eine so bevorzugte Stellung erhalten vor den übrigen Landesräthen, daß dieses Verhältniß für die älteren Oberbeamten ein sehr schwieriges sein würde. Diese praktischen Rücksichten haben eben die Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsrathes diktiert. Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Nachdem der Herr Vertreter für Elberfeld dem Herrn von Loë geantwortet und dieser seinen Antrag zurückgezogen hatte, glaubte ich nicht mehr, das Wort nehmen zu sollen.

Nachdem aber Herr von Grand-Ny die Sache wieder aufgegriffen hat, muß ich einige kurze Worte erwidern. Ich möchte Sie dringend bitten, meine Herren lassen wir die Frage, ob der Verwaltungsrath oder der Landtag am zweckmäßigsten die Wahl vollzieht, heute bei Seite und sie der Zukunft vorbehalten. Bei der Feststellung der Geschäftsordnung des aus der Hülfskasse zu bildenden größeren Kredit-Instituts wird der geeignete Moment sein, die bezüglichen Anträge zum Ausdruck zu bringen. Ueberhaupt wird es sich mehr empfehlen, derartige Detail-Bestimmungen in dem Ausschuß, wo die betreffenden Herren Oberbeamten und der Landes-Direktor selbst zugegen sind, festzustellen, als durch plötzlich in das Plenum hineingebrachte Anträge nach irgend einer Richtung hin zu präjudiciren. Deshalb möchte ich Sie bitten, stimmen Sie dem zu, was Herr von Loë zuletzt vorgeschlagen hat, es ist damit eine gewisse Anregung gegeben, und die Frage selbst wird dann späterhin bei der Berathung der Organisation des Kredit-Instituts in ausgiebigster Weise erörtert werden können und dann sicherlich in einer allen Verhältnissen vollkommen entsprechenden Weise zur Lösung gelangen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich bin mir wohl bewußt gewesen bei der Stellung meines Antrages, daß eine sofortige Ausführung desselben, auch wenn er angenommen würde, Schwierigkeiten haben würde. Es war mir aber darum zu thun, diese so wichtige Frage hier zur Sprache zu bringen und nicht der Vergessenheit anheimfallen zu lassen. Ich erkläre noch einmal, daß ich mit Rücksicht namentlich auf die letzten Erklärungen des Herrn Abgeordneten von Solemacher, daß demnächst ein neues Reglement dem Provinzial-Landtag vorgelegt und daß die Sache dann zur Sprache gebracht werden würde und nachdem gegen meine Ansicht begründete Erwidrerungen nicht erfolgt sind, meinen Antrag zurückziehe. Wenn aber mein Antrag wieder aufgegriffen werden sollte, so würde ich dafür stimmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Loë hat seinen Antrag zurückgezogen.

Wünscht noch Jemand das Wort? — Wenn kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich den §. 5 in der vorliegenden Fassung für genehmigt.

Wir kommen zum §. 6 und ersuche ich den Herrn Referenten denselben zu verlesen.

Referent Abgeordneter Courth:

„§. 6.

Bereidung.

Jeder provincialständische Beamte ist eidlich zu verpflichten.

Die Bereidung der Beamten der I. und II. Dienstklasse erfolgt durch den Landtags-Marschall, aller übrigen Beamten durch den Landes-Direktor beziehentlich die ernennende Behörde (conf. §. 5 c).

Bei den aus dem Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste übernommenen Beamten genügt die Hinweisung auf den bereits geleisteten Dienst.

Der Ausschuß hat keine Bemerkung zu machen.“

Landtags-Marschall: Ist gegen die Fassung des §. 6 etwas zu erinnern? — Da das nicht der Fall ist, erkläre ich denselben für genehmigt. Wir kommen nun zu §. 7. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth:

„§. 7.

Amtspflichten. Im Allgemeinen.

Jeder provincialständische Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt nach Maßgabe der Gesetze sowie der für die provincialständische Verwaltung erlassenen Reglements und sonstigen Bestimmungen gewissenhaft wahrzunehmen, den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten hat der Beamte unbedingte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

Sämmtliche ständische Beamte haben in Gemäßheit des §. 8 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Der Ausschuß hat auch hiergegen nichts zu erinnern gefunden.“

Landtags-Marschall: Ist von einem der Herren gegen diesen Paragraphen etwas zu erinnern? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre den §. 7 für genehmigt. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth:

„§. 8.

Stellvertretung.

Jeder provincialständische Beamte ist verpflichtet, die nothwendig gewordene Stellvertretung eines anderen ständischen Beamten gleicher Berufsbildung derselben oder einer höheren Dienstklasse auf Anordnung der ihm vorgesetzten ständischen Behörde ohne Entschädigung zu übernehmen. Sofern für einzelne Dienststellen die Art und Weise der Stellvertretung reglementarisch im Voraus geordnet ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Zu diesem Paragraphen hat der Ausschuß ebenfalls nichts zu erinnern gefunden.“

Landtags-Marschall: Ist zu diesem Paragraphen etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall, dann ist der §. 8 genehmigt. Wir kommen zu §. 9. Ich bitte den Herrn Referenten fortzufahren.

„§. 9.

Kaution.

Wenn ein Beamter eine Kaution zu bestellen hat, so muß dieselbe in Werthpapieren des Deutschen Reiches, des Preussischen Staates oder in Rheinprovinz-Obligationen bestehen, welche bei der Provinzial-Hülfskasse zu hinterlegen sind, insofern nicht der Provinzial-Verwaltungsrath eine andere Art der Bestellung gestattet.

Die Kaution haftet für allen Schaden, welcher durch Vorsatz oder durch ein Versehen des Beamten dem Provinzial-Verbande entstanden ist.

Die Rückgabe der Kaution, soweit sie nicht zum Schadenersatz erforderlich ist, erfolgt erst nach Ertheilung der Decharge über sämtliche Rechnungen aus der Dienstzeit des Kautionsbestellers.

Auch dieser Paragraph ist unbeanstandet geblieben.“

Landtags-Marschall: Ist zu diesem Paragraphen etwas zu erinnern? Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich den §. 9 für genehmigt. Es folgt der §. 10. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth:

„§. 10.

Neben-Aemter.

Den ständischen Beamten ist nicht gestattet, ohne vorgängige Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Remuneration verbunden ist, zu übernehmen oder ein Gewerbe zu betreiben.

Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritte eines solchen Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich.

In gleicher Weise bedarf es der Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes zur Annahme eines Mandates als Abgeordneter zum Deutschen Reichstage oder zum Landtage der Monarchie.

Die zur Annahme eines Neben-Amtes oder Nebenbeschäftigung oder zum Eintritte in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer Gesellschaft ertheilte Erlaubniß ist jederzeit widerruflich.

Bezüglich des dritten alinea haben Diskussionen stattgefunden.

Das Referat und das zusätzliche Referat lauten folgendermaßen:

Zu §. 10. Neben-Aemter

beantragte der Abgeordnete von Grand-Ny, vorzuschlagen, den Absatz alinea 3 zu streichen, da die dem ständischen Beamten hierdurch auferlegte Beschränkung sich nicht rechtfertigen lasse. Es entspann sich hierüber eine längere Debatte, woran sich besonders der vorsitzende Vice-Marschall, der Landes-Direktor sowie die Abgeordneten Freiherr von Loë, Heuser und der Antragsteller beteiligten; es wurde insbesondere gegen die Streichung geltend gemacht, daß der Provinzial-Landtag bei Feststellung der Modalitäten für die Anstellung des gegenwärtigen Landes-Direktors diesem die Beschränkung auferlegt und damit die Frage im Prinzip bereits entschieden habe.

Der Ausschuß verwarf den Antrag von Grand-Ny.

Nachträglich ging dem I. Ausschuß ein Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes zu, dieses alinea 3 aus dem Entwurfe zurückzuziehen, und zwar auf Grund einer Mittheilung des

Herrn Ober-Präsidenten, welcher anzeigte, daß der Herr Minister des Innern Bedenken erhoben habe. Der Herr Ober-Präsident ersuchte diese Bedenken dem Provinzial-Verwaltungsrath mitzutheilen zur nochmaligen Erwägung, ob die bezeichnete Bestimmung nicht besser zu streichen sein wird. Es hat dann, wie gesagt, der Provinzial-Verwaltungsrath die Vorlage in diesem Punkte zurückgezogen. Der I. Ausschuß hat sich demnach dahin schlüssig gemacht, Ihnen vorzuschlagen, das dritte alinea des §. 10 also lautend:

„In gleicher Weise bedarf es der Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes zur Annahme eines Mandats als Abgeordneter zum deutschen Reichstage oder zum Landtage der Monarchie“, zu streichen.

Ich will mir noch erlauben den Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes zu verlesen, den er bei der Zurückziehung gefaßt hat. Der Beschluß ist vom gestrigen Tage und lautet:

„Der Provinzial-Verwaltungsrath beschließt nach Verlesung des Schreibens des Herrn Ober-Präsidenten, das dritte alinea des §. 10 des Entwurfes zu dem Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz also lautend:

„In gleicher Weise bedarf es der Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes zur Annahme eines Mandates als Abgeordneter zum deutschen Reichstage oder zum Landtage der Monarchie“

nebst dem zweiten alinea der Motive zu §. 3 bis 10 Seite 9 daselbst aus der Vorlage vom 27. September cr. zurückzuziehen, indem der Provinzial-Verwaltungsrath sich vorbehält, bei der Anstellung von Beamten in geeigneter Weise Fürsorge zur Verhütung von Nachtheilen für die Verwaltung aus der Annahme von Abgeordneten-Mandaten zu treffen.“

Es ist dies im Ausschuß dahin erläutert, daß dieser Vorbehalt nach zwei Seiten gehe, nämlich daß der Provinzial-Verwaltungsrath sich einerseits vorbehalten müsse, geeigneten Falls denjenigen Beamten, der ein Mandat annehme, zu den Stellvertretungskosten heranzuziehen, andererseits aber auch bei besonderen Fällen, in welchen eine Vertretung überhaupt nicht anläßig sei, die Annahme eines Mandats durch Vertrag auszuschließen resp. dies durch Vertrag zu regeln. In letzterer Hinsicht ist wohl insbesondere an die Stelle eines Direktors der Provinzial-Hülfskasse gedacht.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch einen Irrthum richtig stellen, welchen der Herr Abgeordnete von Grand-Ny bei seiner ersten Ausführung gemacht hat. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny bemerkte, daß hier ein Fall vorgekommen sei, bei welchen es angeboten worden wäre, die Stellvertretungskosten zu übernehmen. Ich muß von meiner Seite aus erklären, daß ein solches Anerbieten in dem von ihm gemeinten Falle nicht zu meiner Kenntniß gekommen ist. Der Herr Abgeordnete Pelzer hat das Wort.

Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Ich habe von dem Herrn Landes-Direktor gehört, daß er im Ausschuß ausdrücklich die Erklärung abgegeben habe, daß ihm allerdings in einem Falle, der uns ja wohl allen bekannt ist, die Stellvertretungskosten angeboten worden seien. (Landtags-Marschall: Davon ist mir nichts bekannt.)

Abgeordneter Pelzer (fortfahrend): Außerdem hat der betreffende Beamte erklärt, in Berlin die betreffenden Arbeiten machen und jeden Augenblick hierher zurückkommen zu wollen, wenn seine Anwesenheit hier erforderlich sein sollte.

Landtags-Marschall: Dann muß ich sagen, ist das nachher geschehen, als Herr Landesrath Klein Landes-Direktor geworden war. Damals habe ich die Verhandlungen geführt und es ist nichts zu meiner Kenntniß gekommen. Der Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich habe ein ziemlich gutes Gedächtniß und höre auch scharf, aber wunderbarer Weise habe ich diese Erklärung auch im Ausschuß nicht gehört. Außerdem würde es auch vollständig irrelevant sein, da der jetzige Landes-Direktor damals nicht Landes-Direktor sondern Landesrath war und nicht wissen kann, was in der Sache vor sich gegangen ist. Es ist ja immerhin möglich, daß damals in einer Privatkonversation der erste Oberbeamte dem zweiten erzählt hat, er würde eventuell bereit sein, die Stellvertretungskosten zu bezahlen. In Wirklichkeit ist die Sache zur Kenntniß des Herrn Landtags-Marschalls nicht gekommen, und es ist dies gerade der Punkt, bezüglich dessen ich vorher bemerkte, daß der Herr Abgeordnete von Grand-Ny entschieden unrichtiges behauptet habe. Ich hatte mir vorgenommen, auf die erste Provokation nicht zu antworten, aber nachdem der Herr Landtags-Marschall dies bereits gethan hat, kann ich dessen Ausführung nur bestätigen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Ich muß ebenfalls den Ausführungen des Herrn Vice-Landtags-Marschalls beitreten, denn ich habe auch im Ausschuß die Erklärung durchaus nicht gehört, daß der Landesrath Fritzen Stellvertretungskosten jetzt oder früher angeboten habe. Ich habe genau zugehört, ich möchte fast mit Bestimmtheit behaupten, daß dies nicht gesagt worden ist; (Heiterkeit) es ist aber wohl bemerkt worden, daß Herr Fritzen sich ausgebeten habe, die Arbeiten möchten ihm nach Berlin geschickt werden, indem er dort die laufenden Geschäfte fortführen wolle.

Landtags-Marschall: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pelzer.

Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Der stenographische Bericht wird ausweisen, daß ich hier nicht gesagt habe, ich hätte das im Ausschusse gehört, sondern daß ich gesagt habe: nach einer Aeußerung des Herrn Landes-Direktors — ich bin nämlich in dieser Sitzung persönlich nicht zugegen gewesen, (Heiterkeit) ich war ausdrücklich für die Sitzung, in welcher das vorkam beurlaubt, wohl aber habe ich, wie gesagt, von dem Herrn Landes-Direktor gehört, daß ihm das mitgetheilt worden sei, (Landtags-Marschall: Nein das ist nicht der Fall.) Abgeordneter Pelzer (fortfahrend) vermuthlich zur Zeit als der zweite Oberbeamte schon längst die Verwaltung an Stelle des Herrn Freiherrn von Landsberg geführt und also Dienstvorgesetzter desjenigen Oberbeamten war, um den es sich hier handelt.

Landtags-Marschall: Ich muß bemerken, daß das faktisch nicht richtig ist. Der jetzige Landes-Direktor war damals noch nicht im Amte als stellvertretender Landes-Direktor; zu der Zeit war Herr Landes-Direktor Freiherr von Landsberg noch in Thätigkeit, und die ganzen Verhandlungen sind von mir mit dem Herrn Freiherrn von Landsberg geführt worden. Ich weiß das ganz bestimmt. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Ich bin der Ueberzeugung und bestätige das noch einmal, daß der Herr Landes-Direktor ausdrücklich ausgesprochen hat den Mitgliedern, die es hören wollten, daß die Stellvertretungskosten von dem betreffenden Herrn angeboten worden sind. Meine Herren, ich bleibe also bei meiner Behauptung, daß sie angeboten worden sind und es wird sich ja leicht eruiren lassen, in welcher Form dies geschehen ist. Ich habe die Thatsache außerdem aus einer solchen Quelle, daß ich an der Richtigkeit nicht zweifeln darf, es kann sich höchstens um ein Mißverständnis in Nebensächlichem handeln. Ich glaube aber, daß nach der jetzigen Sachlage die Frage selbst, um die es sich wesentlich gehandelt, zum Theil irrelevant ist, weil zu erwarten steht, daß eintretenden Falles die Freiheit des Beamten nicht beschränkt und mit den Interessen der Provinz in Einklang gebracht werde.

Landtags-Marschall: Auf das, was Herr von Grand-Ry zuletzt gesagt hat, kann ich auf das Allerbestimmteste erklären, daß das auch die Absicht des Provinzial-Verwaltungsraths ist. Was aber die vorhergehenden Ausführungen betrifft, so muß ich auf das Allerbestimmteste erklären, daß das unrichtig ist. Ich habe selbst die Verhandlungen geführt und ein solches Anerbieten ist nicht geschehen. Ob davon privatim gesprochen worden ist, ist eine andere Sache. Ich bleibe aber bei meiner bestimmten Erklärung in diesem Punkt. Der Herr Abgeordnete Freiherr von Eynatten hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Eynatten: Meine Herren! Ich bedauere, hier auch erklären zu müssen, daß Herr Landesrath Fritzen behauptet, an kompetenter Stelle die Stellvertretungskosten angeboten zu haben. Wer diese kompetente Stelle ist, weiß ich nicht.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Schlicke hat das Wort.

Abgeordneter Schlicke: Meine Herren! Ich wollte das nämliche sagen, was Herr von Eynatten erklärt hat. Herr Fritzen hat auch mir erklärt, er hätte sich angeboten, die Stellvertretungskosten zu zahlen; wo aber, hat er mir nicht gesagt.

Landtags-Marschall: Wie bereits oben erwähnt, habe ich die Verhandlungen damals geführt und mir hat Herr Fritzen das nicht ausgesprochen. Ich muß aber noch hinzufügen, daß ich das ganz genau wissen würde, wenn wir einen so vorzüglichen Beamten, wie es Herr Fritzen ist, durch die Annahme des Mandates für den größten Theil des Jahres entbehren müssen. Herr Abgeordnete Pelzer hat das Wort.

Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Wir berichtigen uns hier anhaltend gegenseitig; die ganze Frage scheint mir aber doch wesentlich darin zu liegen, an welcher Stelle und zu welcher Zeit hat Herr Fritzen das Anerbieten gemacht? (Sehr richtig.)

Herr Fritzen mag dasselbe bei Gelegenheit der Wahl nicht gemacht haben, das hat auch kein Mensch behauptet, ich wenigstens habe es ganz bestimmt nicht behauptet. Herr Fritzen hat aber nachträglich ganz bestimmt die Stellvertretungskosten angeboten. Wenn er es nicht zu Händen des Herrn Marschalls gethan hat, dann hat er es jedenfalls zu Händen des gegenwärtigen Landes-Direktors gethan. Das wird nun wohl nicht in dem Augenblick gewesen sein — ich bin ja selbst nicht so genau informiert, daß ich Tag und Datum angeben könnte — wo er sich erbot, von Berlin aus seine Arbeit zu thun und jeden Augenblick hier zu erscheinen, sondern später, als ihm weitere Schwierigkeiten gemacht wurden; da hat Herr Fritzen sich auch noch bereit erklärt, seine Stellvertretungskosten zu tragen. Wenn die Sache so liegt, dann glaube ich, daß alle Berichtigungen, die stattgefunden haben, vollständig hinfällig sind.

Landtags-Marschall: Ich muß dem doch entschieden widersprechen, daß meine Ausführungen hinfällig wären. Die Frage bestand doch in dem Augenblick wo die Wahl vorlag. Da habe ich die Verhandlungen geführt und es ist nichts darin erfolgt. Ich muß also dabei bleiben was ich gesagt habe. Was nachher in Privatgesprächen erfolgt ist, die nicht zu meiner Kenntniß gekommen sind, kann hier nicht in Betracht kommen. Gerade so wie ich bei der Wahl des Herrn Fritzen zum Oberbeamten in erster Linie betheilt war, dadurch daß ich ihm meine Stimme gegeben habe, so war ich auch bei dieser Sache zunächst betheilt. Was nachher geschehen ist, weiß ich nicht und ich erkläre, daß es nicht zu meiner Kenntniß gelangt ist.

Ich erteile Herrn Abgeordneten von Grand-Ry das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Ich habe nur hervorheben wollen, daß ich gesagt habe, daß, wenn ein Beamter sich bereit erklärt, die Stellvertretungskosten und alle Angelegenheiten, die der Provinz entständen, zu tragen, daß dann auch das Interesse der Provinz

gewahrt sei. Ich habe nicht auf den Fall Fritzen ausdrücklich exemplificirt. (Stimmen: Doch!) Ich schließe mich aber, nachdem die Sache einmal in der Weise aufgefaßt wird, vollkommen den Ausführungen des Herrn Pelzer an. Es wird sich die Sachlage ja eventuell erüiren lassen.

Landtags-Marschall: Herr von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Ich will blos bemerken, daß nach meiner Ansicht Herr Pelzer in nicht mißzuverstehender Weise auf den Fall Fritzen hingewiesen hat, allerdings in gewandter Form, aber doch so, daß jeder direkt auf diesen Fall kommen mußte.

Landtags-Marschall: Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Jetzt spreche ich es ebenfalls aus, daß Herr Fritzen Stellvertretungskosten angeboten hat und werde dafür sorgen, daß die Sache klar gestellt wird.

Landtags-Marschall: Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort.

Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Ich habe bis jetzt zur Sache geschwiegen. Thatsache ist, 1. daß Herr Fritzen sich seinerzeit zur Wahl stellen ließ, ohne vorher hier etwas darüber mitzutheilen; 2. daß Herr Fritzen nach der Wahl das Mandat angenommen hat, ohne vorher sich mit seiner vorgesetzten Behörde zu benehmen und 3. nach Berlin gereist ist, ohne Stellvertretungskosten angeboten zu haben. Ich habe mich hier seiner Zeit mit Herrn Grafen von Hoensbroech darüber unterhalten und rekurriere deshalb auf denselben.

Landtags-Marschall: Dem was Herr Dieke gesagt hat, habe ich nichts hinzuzufügen und kann nur jedes Wort bestätigen. Mir hat die Sache damals sehr viele Sorgen gemacht. Gerade bei einem so vorzüglichen Beamten, wie es Herr Fritzen ist, sind die Stellvertretungskosten sehr irrelevant, gegenüber der Kraft, die wir durch seine Abwesenheit von hier verlieren.

Meine Herren! Ich schließe hiermit die Diskussion über diesen Punkt. Ich bringe nunmehr den §. 10 zur Abstimmung, wie er hier vorgeschlagen ist, mit Ausnahme des alinea 3. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der §. 10 ist in der vorliegenden Fassung einstimmig angenommen und bitte ich den Herrn Referenten mit §. 11 fortzufahren.

Referent Abgeordneter Courth:

„§. 11.

Urlaub.

Der Landes-Direktor darf sich außerdienstlich auf die Dauer von 8 Tagen von seinem Amtsitze entfernen, muß aber vor seiner Abreise dem Stellvertreter und, insofern die Abwesenheit länger als 4 Tage dauern soll, auch dem Landtags-Marschall Nachricht geben.

Zu einer längeren Abwesenheit bedarf der Landes-Direktor eines Urlaubes, welcher bis zur Dauer von 6 Wochen von dem Landtags-Marschall und darüber hinaus von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu erteilen ist.

Die Beurlaubung der übrigen provinzialständischen Beamten bis zu 6 Wochen steht, insoweit diese Befugniß nicht durch die für einzelne Verwaltungszweige oder Anstalten erlassenen Reglements dem leitenden Direktor überwiesen ist, dem Landes-Direktor zu.

Sind Vertretungskosten unvermeidlich oder soll der Urlaub eines Beamten 6 Wochen übersteigen, so ist die Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes erforderlich.“

Gegen diesen Paragraphen hat der Ausschuß nichts zu erinnern; er schließt sich den bestehenden Bestimmungen an.

Landtags-Marschall: Ist dagegen etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall, dann erkläre ich den Paragraphen in der vorliegenden Fassung für genehmigt. Wir kommen nun zu §. 12. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth:

„§. 12.

Gehalt und Gehalts-Zahlung.

Für die Befoldung der ständischen Beamten wird von dem Provinzial-Landtage ein Normal-Stat aufgestellt. Die Zahlung des Gehaltes erfolgt an die definitiv angestellten Beamten der vier ersten Klassen vierteljährlich im Voraus, an alle übrigen monatlich im Voraus.“

Landtags-Marschall: Ist gegen die Fassung dieses Paragraphen etwas zu erinnern? — Da dies nicht der Fall, erkläre ich den §. 12 in der vorliegenden Fassung für genehmigt. Ich bitte den Herrn Referenten fortzufahren.

Referent Abgeordneter Courth:

„§. 13.

Gnaden-Quartal.

Hinterläßt ein im Dienste verstorbener ständischer Beamter eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Befoldung des Verstorbenen (Gnaden-Quartal).

Zur Befoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalte auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Provinzialmitteln gewährten Dienststeinkünfte, so weit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind.

An wen die Zahlung des Gnaden-Quartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesezte Dienstbehörde.

Die Gewährung des Gnaden-Quartals kann in Ermangelung der vorstehend erwähnten Hinterbliebenen mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt.

Das Gnaden-Quartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.“

Es schließt sich dies lediglich an die Bestimmungen des Staates über das Gnaden-Quartal an.

Landtags-Marschall: Ist gegen die Fassung dieses Paragraphen etwas zu erinnern? — Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich den §. 13 in der vorliegenden Fassung für genehmigt. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth:

„§. 14.

Dienstwohnung.

Ist mit der Stelle eine Dienstwohnung verbunden, so verbleibt diese Wohnung der hinterbliebenen Wittve noch drei fernere Monate nach Ablauf des Sterbemonats.

Hinterläßt der Beamte keine Wittve, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren. Arbeitszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten, müssen in jedem Falle sofort geräumt werden.

Für die Unterhaltung der Dienstwohnung ist das von dem Provinzial-Verwaltungsrathe erlassene Reglement maßgebend.“

Auch hier hat der Ausschuß nichts zu erinnern gefunden.

Landtags-Marschall: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich den Paragraphen in der vorliegenden Fassung für genehmigt. Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt; der §. 14 ist einstimmig angenommen. Ich bitte den Herrn Referenten fortzufahren.

Referent Abgeordneter Courth:

„§. 15.

Versezung der Beamten.

Jeder provinzialständische Beamte muß sich die Versezung in ein anderes ständisches Amt derselben Dienstklasse mit gleicher Berufsbildung und demselben Dienst Einkommen unter Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten gefallen lassen.

Als eine Versezung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage, oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt, oder endlich an Stelle der Dienstwohnung und sonstigen Emolumente die dafür im Etat vorgesehene Geldentschädigung gewährt wird.“

Zu diesem Paragraphen ist im Ausschusse nichts zu erinnern gewesen.

Landtags-Marschall: Ist gegen die Fassung dieses Paragraphen etwas zu erinnern? — Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich den §. 15 in der vorliegenden Fassung für genehmigt. Der Herr Referent hat das Wort zu §. 16.

Referent Abgeordneter Courth:

„§. 16.

Dienstreisen und die dafür zu gewährende Entschädigung. Umzugskosten.

Die Diäten und Reisekosten-Vergütung der Beamten der provinzialständischen Verwaltung erfolgt nach den von dem Provinzial-Landtage erlassenen desfalligen reglementarischen Bestimmungen.

Ebenso wird die Vergütung von Umzugskosten durch besonderes Reglement geregelt.

Dem Provinzial-Landtage bleibt der Erlaß neuer Bestimmungen über die Vergütung der Diäten und Reisekosten sowie der Umzugskosten, sowie das Recht vorbehalten, die bestehenden Sätze für die Vergütung dieser Kosten generell oder hinsichtlich einzelner Beamten abzuändern.“

Die betreffenden Reglements werden noch zur Vorlage kommen; es ist der Vorbehalt gemacht, daß durch den Provinzial-Landtag die Bestimmungen geändert werden können.

Landtags-Marschall: Ist gegen die Fassung des §. 16 etwas zu erinnern? — Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich den Paragraphen in der vorliegenden Fassung für genehmigt. Ich bitte den Herrn Referenten fortzufahren.

Referent Abgeordneter Courth:

„§. 17.

Versezung in den Ruhestand und Gewährung des Ruhegehaltes.

Für die Versezung eines ständischen Beamten in den Ruhestand, sowie die Höhe und Zahlung des ihm gebührenden Ruhegehaltes ist das Pensions-Reglement vom 24. November 1881 und 16. Dezember 1882 maßgebend.“

Der Paragraph ist selbstverständlich.

Landtags-Marschall: Gegen diesen Paragraphen ist wohl nichts zu bemerken. — Ich erkläre den Paragraphen für genehmigt. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth:

„§. 18.

Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der ständischen Beamten wird durch ein besonderes Reglement geordnet.“

Hiergegen war gleichfalls nichts zu erinnern.

Landtags-Marschall: Erfolgt gegen diesen Paragraphen ein Widerspruch? — Ich konstatire, daß dies nicht der Fall ist und erkläre den §. 18 in der vorliegenden Fassung für genehmigt. Der Herr Referent hat zu dem folgenden Paragraphen das Wort.

Referent Abgeordneter Courth:

„§. 19.

Disziplinarverhältniß der Beamten.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der ständischen Beamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) Anwendung.

Bis zur gesetzlichen anderweiten Regelung der Disziplinarbefugnisse der ständischen Behörden bleibt die nach der Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor, sowie den bestehenden Reglements den ständischen Beamten auferlegte vertragsmäßige Verpflichtung sich für den Fall der Verletzung ihrer Dienstpflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 30 Mark gefallen zu lassen in Kraft.“

Auch hiergegen war nichts zu erinnern. Es wird den Herren bekannt sein, daß durch einen Beschluß des vorigen Landtags die Oberbeamten und der Direktor der Provinzial-Feuer-Societät von der Verpflichtung ausgenommen worden sind, sich der Festsetzung einer Geldbuße bis zu 30 M. vertraglich zu unterwerfen.

Landtags-Marschall: Auch hiergegen ist wohl nichts zu erinnern? (Es wird nichts bemerkt.) Ich erkläre den §. 19 in der vorliegenden Fassung für genehmigt.

Wir kommen nunmehr zum letzten Paragraphen. Ich bitte den Herrn Referenten fortzufahren.

Referent Abgeordneter Courth:

„§. 20.

Die vorstehenden Bestimmungen treten für sämtliche provinzialständische Beamte mit Ausnahme der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät am 1. April 1884 in Kraft.

Für die Beamten der Provinzial-Feuer-Societät wird der Zeitpunkt der Geltung dieses Reglements durch Beschluß des Provinzial-Landtages bestimmt, und bewendet es bis dahin bei den jetzt geltenden Bestimmungen.“

Bekanntlich sind die Verhältnisse der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät durch Allerhöchst bestätigtes Reglement geregelt. Es bedarf daher zuerst einer Abänderung des Reglements, ehe die Bestimmungen auf sie zur Anwendung kommen können.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Spee: Meine Herren! Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß mit Rücksicht darauf, daß ein neues Reglement bevorsteht, es wohl nothwendig wäre, gerade

hier am Schlusse einen Vorbehalt zu machen und zu sagen: selbstredend werden noch die zu erlassenden Reglements, betreffend die besonderen Verhältnisse der Beamten, hineingesetzt. Wenn z. B., wie wir eben gehört haben, die Wahl des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät später durch den Provinzial-Landtag erfolgen sollte, so würde das durch das gegenwärtige Reglement ausgeschlossen sein, denn es heißt hier nur in §. 5: „Die Wahl beziehentlich Ernennung der provinzialständischen Beamten erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen.“

Die etwaigen Bestimmungen können aber nachher durch unsere Reglements abgeändert werden. Also, meine Herren, ich glaube, wir müssen, ehe wir eine definitive Regelung der Sache haben, uns die Möglichkeit offen lassen, diejenigen Bestimmungen die wir noch treffen, auch in dieses Reglement hineinzupassen, oder ist vielleicht mit der Bemerkung: „nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen“ das, was ich in meiner Ausführung sagen wollte, gemeint?

Landtags-Marschall: Ich möchte doch bitten, die Fassung so zu lassen, wie sie hier steht. Ich glaube nicht, daß jetzt der Augenblick gekommen ist, um in dieser Beziehung Vor Sorge zu treffen. Aus dem letzten Paragraphen des vorliegenden Reglements geht hervor, daß dasselbe ein vom Landtag zu erlassendes Reglement ist, welches also jeden Augenblick vom Landtag abgeändert werden kann, so daß dieser sich selbst doch keinen Vorbehalt zu machen braucht. Dagegen beruht die Wahl der oberen Beamten, und besonders was Herr Freiherr von Loë angezogen und der Herr Graf Spee exemplificirt hat, auf Allerhöchst genehmigtem Regulativ; dasselbe müßte zuerst abgeändert werden und dann würde auch dieses Reglement sich leicht umändern lassen, ich glaube, daß es in diesem Augenblick ziemlich irrelevant wäre, eine solche Vor Sorge zu treffen. Ich frage den Herrn Grafen von Spee, ob er in dem vorliegenden Falle den Antrag aufrecht erhält?

Abgeordneter Graf von Spee: Ich ziehe nach dieser Erklärung meinen Antrag zurück.

Landtags-Marschall: Hiermit ist das ganze Reglement durchberathen und in der vom Ausschusse Ihnen vorgeschlagenen Fassung zur Annahme gelangt. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich hiermit das ganze Reglement in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung für genehmigt.

Wenn ich in einzelnen Fällen auf die Anträge des Herrn von Grand-Ry meine Erwiderung habe eintreten lassen, und wenn die Herren des Provinzial-Verwaltungsraths und andere Herren sowie der Herr Referent mir darin auch beigetreten sind, so möchte ich doch von meiner Seite sagen, daß im Anfange der Ausführungen des Herrn von Grand-Ry sehr viele Punkte angeregt waren, die meine volle Sympathie hatten, besonders was die Disziplinar-Verhältnisse betrifft und zweitens in Betreff unserer gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen wir bei geschlossenen Thüren verhandeln müssen, so daß oft falsche und entstellte Nachrichten in die Oeffentlichkeit kommen. Alle diese Verhältnisse hat Herr von Grand-Ry zum Theil in sehr richtiger Weise angeregt. Ich mußte seinen Irrthümern entgegentreten, aber seinen Anregungen, welche er im Anfang gegeben hat, möchte ich doch bei Schluß der Diskussion meine Zustimmung aussprechen.

Meine Herren! Diese Angelegenheit ist hiermit erledigt, wir würden nun zu dem 2. Punkte unserer Tagesordnung kommen.

Referat des I. Ausschusses, betreffend den Entwurf zu einem Normal-Stat für die Besoldung der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz. Referent ist der Herr Abgeordnete Courth.

Referent Abgeordneter Courth: „Meine Herren! Sie werden die Motive gelesen haben. Bisher regelten sich die Gehälter der Beamten nach dem Stat. Sie mußten also, um aufzurücken,

entweder den Tod ihres Vordermannes erleben, oder aber ihre etatsmäßige Besoldung mußte im Etat erhöht werden. Es ist in den Motiven darauf hingewiesen, daß dies zu vielen Anträgen führt, die sehr unliebsam für den Petenten und auch für den betreffenden Vorgesetzten sind, welcher den Antrag zu begutachten hat. Es ist nun mißlich um die Beamten bestellt, da viele junge Kräfte in die Verwaltung eingetreten sind, weshalb dieselben bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge, wenn nicht eben für sie speziell in den Etat eine höhere Gehaltsstufe eingestellt wird, in absehbarer Zeit zu keiner Erhöhung kommen. Es entspricht daher dieser Sachlage, daß nunmehr ein Normal-Stat vorgelegt wird, nach welchem gemäß dem Dienstalter innerhalb der einzelnen Gehaltsklassen, für welche ein Maximal- und Minimalgehalt festgesetzt ist, aufgerückt werden soll. Dies ist gewiß geeignet, die Dienstfreudigkeit der Beamten zu erhöhen, dieselben wissen dann, daß sie mit dem Alter, wo in der Regel ihre Bedürfnisse größer werden, aufsteigen und daß sie feste Rechnung auf die Mehr-Einnahme machen können, während sie sonst immer auf Suppliken angewiesen sind. Es ist allerdings eine Modifikation beigelegt, wie Sie gelesen haben werden, nämlich, daß das Aufrücken nur dann stattfinden soll, wenn der betreffende Beamte sich gut und treu geführt hat. Sie werden gleich hören, daß dieser Punkt im Ausschuß auch besprochen worden ist, daß man aber geglaubt hat, nicht daran rütteln zu sollen, namentlich in der Rücksicht, welche heute wiederholt zur Sprache gekommen ist, daß die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten noch aussteht. Wenn Sie gestatten, will ich das Referat des Ausschusses verlesen.

„Der I. Ausschuß erachtet, nach Anhörung eines Vortrages des Landes-Direktors, daß es zweckmäßig sei, die Besoldungen der provinzialständischen Beamten nach einem einheitlichen System zu ordnen, daß es auch zur Erhaltung der Freudigkeit im Dienste und andererseits zur Vermeidung von fortwährenden Anträgen auf Gehaltserhöhung geboten erscheine, mit Rücksicht darauf, daß meist jüngere Beamte angestellt seien und deshalb ein Aufrücken in erledigte höher normirte Stellen sich nur langsam vollziehe, eine allmähliche Aufbesserung des Gehalts nach dem Dienstalter stattfinden zu lassen.“

Landtags-Marschall: Meine Herren! Nachdem wir die allgemeinen Bemerkungen des Referats gehört haben, werde ich zunächst eine General-Diskussion des hier vorliegenden Normal-Stats in seinen Motiven und Ausführungen eröffnen. Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich stelle den Antrag, den Entwurf einfach zu verlesen und ihn dann en bloc anzunehmen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist der Antrag gestellt worden, den Entwurf zu verlesen und dann en bloc anzunehmen. Sind Sie damit einverstanden? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt und bitte den Herrn Referenten den Entwurf und das dazu gehörige Referat zu verlesen. Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Ich glaube, meine Herren, die Verlesung des Entwurfs ist wohl nicht nothwendig, es sind im I. Ausschusse ja sehr viele Herren anwesend gewesen und wir sind wohl alle damit bekannt.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wenn Sie damit einverstanden sind, bitte ich den Herrn Referenten nur das Referat zu verlesen.

Referent Abgeordneter Courth: „Zu §. 1 Absatz 3 und 4 regte der Referent an, ob es sich nicht empfehle, die Ausnahme näher zu präzisiren und anstatt deren Festsetzung dem Provinzial-Verwaltungsrathe anheimzugeben, solche an bestimmte Voraussetzungen — etwa eine

erlittene Disziplinarstrafe — zu binden. In der hierüber entstandenen Diskussion wurde geltend gemacht, daß es überaus schwierig sei, die Tüchtigkeit und Würdigkeit eines Beamten durch bestimmte Kriterien zu kennzeichnen; daß es auch angemessen und mit Rücksicht auf die mangelnde Disziplinarbefugniß geboten erscheine, in dieser Beziehung dem Provinzial-Verwaltungsrathe die Festsetzung zu überlassen, besonders mit Rücksicht darauf, daß in jedem einzelnen Falle der Rekurs an den Provinzial-Landtag offen stehe.

Der Ausschuß beschloß demnach, in dieser Beziehung eine Aenderung nicht vorzuschlagen.

Der Referent machte sodann zu alinea 4 aufmerksam, daß nach der hierin bezogenen Tabelle bei den Landesrathen, Landesbaurathen und dem Direktor der Provinzial-Hülfskasse sowie dem stellvertretenden Direktor der Provinzial-Hülfskasse, ferner bei den Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten und dem Direktor der Provinzial-Hebammenanstalt, ein Aufrücken nach dem Dienstalter nicht stattfinden solle; es erscheine ihm der Erwägung werth, ob diese Beamten nicht auch berücksichtigt werden sollten.

Es entspann sich hierüber eine lebhafte Diskussion. Der Abgeordnete Heuser befürwortete, bei den Gehältern dieser Beamten lediglich den Etat maßgebend bleiben zu lassen; es sei zu schwierig, hierbei ein festes Aufrücken innerhalb eines Minimal- und Maximalgehaltes zu regeln, sodann liege bezüglich dieser wenigen, ziemlich hoch dotirten Beamten ein Bedürfniß hierzu nicht vor. Andererseits wurde betont, daß gerade hier ein Aufrücken in eine höhere Stelle bei den Altersverhältnissen der jetzigen Inhaber dieser Stellen gar nicht abzusehen und daher zu befürchten sei, daß im Falle einer Vakanz geeignete Bewerber fehlten.

Der Landtags-Marschall, Fürst zu Wied, welcher sich an den Arbeiten des Ausschusses betheiligte, machte geltend, daß die Stellung der betreffenden Beamten dadurch eine ganz besondere sei, daß sie auf Zeit gewählt seien. Er wolle indessen die Frage noch einmal in dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Sprache bringen.

In der darauf folgenden Sitzung des Ausschusses theilte der Vorsitzende Vice-Marschall Freiherr von Solemacher mit, daß der Verwaltungsrath beschlossen habe, die angeregte Frage näher zu prüfen und daß derselbe dem nächsten Landtage eine diesbezügliche Vorlage machen werde. Der Provinzial-Verwaltungsrath werde sich noch über das Prinzip schlüssig zu machen haben; falls derselbe einem Aufrücken der betreffenden Beamten nach dem Dienstalter zustimme, komme es darauf an, eine angemessene Skala vorzuschlagen, was sich als schwierig erweise.

Der Ausschuß beschloß hiernach vorzuschlagen:

in der zu dem Entwurfe gehörigen Tabelle, ad I. Beamte der Centralstelle und der Provinzial-Hülfskasse und ad II. 1 und 2
in die Kolonne der Bemerkungen anstatt:

„Aufrücken wird von Fall zu Fall durch den Etat bestimmt“

zu setzen:

„Die Entscheidung bezüglich dieser Beamten wird dem nächsten Provinzial-Landtage vorbehalten.“

Dementspredhend beschloß der Ausschuß weiter, vorzuschlagen:

1. daß der Absatz 2 des §. 2 zu streichen, und dem Absatz 1 folgender Zusatz gegeben werden solle:

„Die beigefügte Tabelle gibt die Summe an, um welche ein Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe in der Regel von 2 zu 2 Jahren stattfindet.“

2. daß der Absatz 1 des §. 3 gestrichen, und der Absatz 2 — alsdann der einzige Inhalt des §. 3 — folgende Fassung erhalten soll:

„Der Landes-Direktor bestimmt nach Maßgabe des Normal-Stats den Zeitpunkt, von welchem ab die Gehaltserhöhung beginnt.“

Demnach beantragt der I. Ausschuß:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle dem Entwurfe mit den beantragten Abänderungen die Genehmigung ertheilen.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diese Vorlage die Diskussion. — Es wünscht Niemand das Wort, so schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Damit ist diese Vorlage erledigt.

Wir gehen weiter zu Punkt 3: Referat des I. Ausschusses, betreffend Entwurf zu einem Reglement, betreffend die Tagegelde und Reisekosten der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz und Entwurf zu einem Reglement über die den Beamten der Rheinprovinz zu gewährenden Umzugskosten. Referent ist der Herr Abgeordnete Courth.

Referent Abgeordneter Courth: Meine Herren! Diese beiden Entwürfe schließen sich den Dienstklassen an, also dem Entwurf I, den Sie genehmigt haben. Materiell geben dieselben diejenigen Bestimmungen wieder, welche für die Staatsbeamten gelten. Es ist vielleicht nur zu bemerken, daß man hier im §. 2 die Tagegelde auf die Hälfte herabgesetzt hat, für den Fall nämlich, daß die Reise an einem Tage von dem Wohnorte hin und zurück gemacht wird. Das ist eine Beschränkung der Diäten gegenüber dem, was das Staatsgesetz normirt. Sodann, was die Umzugsgelder anlangt, so ist in dem Entwurfe den unverheiratheten Beamten $\frac{1}{3}$ der Umzugskosten festgestellt, während dieselben nach dem Staatsgesetz die Hälfte erhalten.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Gimborn hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Gimborn: Meine Herren! Ich stelle den Antrag auf en bloc-Annahme des Entwurfs.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Eynatten hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Eynatten: Ich bin gegen die en bloc-Annahme, indem ich eine Bemerkung zu machen habe.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es erfolgt Widerspruch gegen die en bloc-Annahme. Wir treten daher in die Behandlung der einzelnen Paragraphen ein. Herr Abgeordneter Freiherr von Eynatten hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Eynatten: Meine Herren! Ich habe zu §. 2 eine Bemerkung zu machen. Meine Herren, es ist ja selbstredend, daß der Provinzial-Verwaltungsrath Gründe gehabt hat zu den hier vorgenommenen Aenderungen und ich widerspreche dem nicht. Ich möchte nur im Interesse der Sache darauf aufmerksam machen, ob die jetzige Fassung nicht zu großen Unzuträglichkeiten führt. Ich bitte Sie einmal mit mir zu rechnen. Wenn ein Beamter an einem Tage eine Reise hin und zurück gemacht hat, so erhält er 6 und 3 also 9 M. Das ist doch richtig? Das ist die Höhe der Diäten eines Regierungs-Sekretärs! Dagegen spreche ich auch nicht. Es werden die Herrn Beamten selbst zu prüfen haben, ob ihnen dies genügen dürfte.

Aber nun bitte ich weiter zu rechnen. Wenn nun der Beamte 2 Tage reist, so erhält er nach dem Wortlaute dieses Entwurfs: „zweimal 12 also 24 M., dazu 6 M. macht 30 M.“ Diese Differenz finde ich doch zu groß, für einen Tag 9 und für 2 Tage 30 M. und ich meine, daß das zu großen Unzuträglichkeiten führen könnte. Wenn man z. B. mit diesem Tarife in der Hand einen Beamten begleitet auf einer Reise von mittlerer Entfernung, beispielsweise nach Koblenz. Ich will einmal annehmen, der Beamte kommt Mittags an, er macht den Nachmittag seine Geschäfte ab und kann alsdann event. mit dem Nachtzuge noch zurückfahren; — dann bekommt er 9 M. Wenn er sich aber entschließt, sich den Abend in Koblenz ins Bett zu legen und den andern Morgen erst zu fahren, dann bekommt er 30 M. Ich meine dadurch wäre doch der gewissenhafteste Beamte verleitet, letzteres vorzuziehen und somit 30 M. zu liquidiren.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich habe mich anfänglich auch an dieser Bestimmung gestoßen und mein Bedenken im Ausschusse zur Sprache gebracht. Dieselbe erschien mir etwas kleinlich. Es ist mir aber von Seiten der Verwaltung mitgetheilt worden, daß es dringend wünschenswerth sei, in der Hinsicht eine Beschränkung eintreten zu lassen. Ich denke, gewissenhafte Beamte werden es nicht von der Höhe der Diäten abhängig machen, ob sie noch eine Nacht ausbleiben. Die Beamten haben immerhin noch einen gewissen Verdienst an den Reisekosten, welche pro Kilometer berechnet werden; da läßt sich doch mit dem vorgeschlagenen Satze auskommen. Auf der anderen Seite sollen die Beamten kein Geschäft bei den Reisen machen.

Landtags-Marschall: Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich kann nur meinem tiefgefühlten Bedauern Ausdruck geben, daß der Herr Freiherr von Eynatten diesem seinem Bedenken nicht schon im Ausschusse Ausdruck gegeben hat. Es würde dort unter Beihilfe des Landes-Direktors ein Leichtes gewesen sein, dasselbe zu erledigen. Zu einer Behandlung im Plenum ist eine derartige Detailfrage kaum geeignet. Sind die Herren aber der Ansicht, daß das Bedenken des Herrn von Eynatten so schwerwiegend sei, so würde ich den Antrag stellen, diese Sache als nicht gehörig vorbereitet noch einmal an den Ausschuß zu verweisen und an den Herrn Ober-Präsidenten die Bitte um Verlängerung des Landtags zu richten.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Eynatten hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Eynatten: Ich muß dem Herrn Borredner entgegnen, daß — wenn ich meine Bemerkungen nicht bereits im Ausschusse vorgebracht habe — dies doch wohl zu entschuldigen sein dürfte. Da in dem I. Ausschusse, welchem ich angehöre, bekanntlich viele und schwerwiegende Sachen verhandelt werden und hier für's Plenum circa 150 Nummern zur Erledigung stehen, worüber man doch vorher orientirt sein soll, so kann es doch jedem sehr leicht passiren, auf den ersten Blick resp. bei der ersten Prüfung einer Sache etwas zu übersehen. Uebrigens steht mir jedenfalls das Recht zu, jede Bemerkung hier im Hause zur Sprache zu bringen! Dasselbe werde ich mir von Niemanden nehmen lassen und überhaupt stets eingedenk bleiben, daß ich hinsichtlich der Ausübung meines Mandates nur meinen Wählern gegenüber verantwortlich bin.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich habe dem Herrn von Eynatten das Recht, die Sache hier zur Sprache zu bringen, in keiner Weise bestritten, ihm auch nicht den geringsten Vorwurf daraus gemacht, daß er dieselbe im Ausschusse nicht zur

Sprache gebracht hat. Ich habe nur mein Bedauern ausgedrückt und gesagt, wenn wir die Sache hier erörtern wollen, so müssen wir dieselbe vorher noch einmal dem Ausschusse übergeben.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich erkenne an, daß es kein sehr wichtiger Punkt ist, der hier in Frage steht, aber dem Bedauern des Herrn Abgeordneten von Solemacher gegenüber, daß die Sache hier zur Sprache gebracht ist, kann ich nur bedauern, daß er überhaupt hier eine derartige Bemerkung gemacht hat. Es kann sehr wohl der Fall eintreten, daß, selbst wenn die Sache im Ausschusse reiflich durchberathen ist, uns hinterher doch noch etwas besseres einfällt. Ich möchte hier in der Versammlung ausdrücklich Verwahrung dagegen einlegen, daß hier eine derartige Bemerkung gemacht wird. Zur Sache möchte ich allerdings das Bedenken des Herrn von Snyatten nicht für ganz unbegründet halten. Könnte nicht namentlich eine Entfernung bestimmt werden, nach der sich die Gebühren berechnen. Ich möchte den Herrn Referenten in dieser Hinsicht interpelliren.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich weiß wirklich nicht, ob ich das Unglück hatte, mich so undeutlich auszusprechen. Der stenographische Bericht wird es ja ergeben. Ich habe es nicht bedauert, daß die Angelegenheit hier zur Sprache gebracht wurde, sondern bloß bedauert, daß sie nicht schon im Ausschusse zur Sprache gebracht worden ist; das ist der große Unterschied.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Auskommen kann der Beamte ganz gewiß, auch wenn er weitere Entfernungen zurückzulegen hat. Ich habe schon erwähnt, daß er an den Säzen pro km übrig hält; er braucht nicht so viel an die Eisenbahn zu zahlen, als er erhält. Wenn die Verwaltung, welche den Verhältnissen näher steht, eine solche Beschränkung für geboten erachtet, so glaube ich, daß es angemessen ist, dieselbe zu acceptiren.

Landtags-Marschall: Herr Abgeordneter Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Wenn wir uns auf die Pietät und die Gewissenhaftigkeit der einzelnen Beamten verlassen wollen, dann sind wir verlassen genug; denn in Geldsachen, meine Herren, hört die Gemüthlichkeit auf. (Heiterkeit.)

Ich finde ganz entschieden das Bedenken des Herrn von Snyatten gerechtfertigt; denn es ist ein großes Mißverhältniß in den Gebührensätzen, namentlich wenn wir den beispielsweise angeführten Fall, einer Reise nach Koblenz, annehmen; ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß das wohl zu Bedenken Veranlassung geben kann.

Landtags-Marschall: Herr Abgeordneter von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Der Verwaltungsrath hat sich bewogen gefühlt, diese Aenderung eintreten zu lassen, weil ein großer Theil dieser Reisen minimaler Natur sind, so, daß sie in wenig Stunden, innerhalb eines Nachmittags absolvirt werden können. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat der Provinzial-Verwaltungsrath im Einverständniß mit dem Landes-Direktor geglaubt, daß es zweckmäßig sei, für eine so geringe Aufwendung von Zeit auch nur verhältnißmäßig kleinere Vergütungen zu zahlen, als dies bisher geschehen ist. Das ist der Grund, weshalb hier die Hälfte des früheren Satzes vorgeschlagen wird. Dann erkenne ich an, — worauf Herr von Snyatten in seiner Berechnung mit Recht hingewiesen hat — daß die Differenz etwas groß geworden ist. Aber ich glaube, daß das Bedenken doch nicht so groß ist, um die Sache hier in diesem Augenblick abändern zu müssen. Ich bitte zu beachten, daß der

Beamte doch nur dann 2 Tage brauchen kann, wenn er wenigstens annähernd auch durch seine Geschäfte dazu berechtigt ist. Allerdings kann es vorkommen, daß ein Beamter ein Geschäft, für welches er 2 Tage berechnet, auch in einem Tage hätte absolviren können; man muß nur nicht vergessen, daß wenn derselbe über Nacht bleibt, er auch gewisse Auslagen hat, und diese sind doch nicht so unbedeutend, daß das Mißverhältniß so groß bleibt, wie es auf den ersten Blick erscheint. Er muß zu Abend essen, Logis bezahlen und frühstücken; das sind Ausgaben, die unter allen Umständen von den reicher bemessenen Diäten, die ihm zu gute kämen, den größten Theil absorbiren würden. In der Praxis halte ich es für nicht gefährlich und sogar für nützlich, daß für kurze Reisen weniger bezahlt wird, und ich glaube, daß in diesem Augenblicke darüber hinweggegangen werden kann, bis Erfahrungen, die wir etwa machen werden, dazu führen, in der Sache einen neuen Vorschlag bei dem Landtage einzubringen.

Landtags-Marschall: Herr Abgeordneter Freiherr von Snyatten hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Snyatten: Ich habe nur auf die Differenz der Gebührensätze für die eintägige Reise im Gegensatz zu einer solchen von mehreren Tagen aufmerksam machen wollen und nicht ahnen können, daß diese Sache sich so weit ausdehnen würde. — Ich muß zugeben, daß für die Reisen kleinerer Strecken die Bemerkungen des Herrn Vorredners ganz richtig sind; bei Reisen von mittlerer Entfernung treten jedoch die Fälle ein, in denen dem Beamten eine — oben von mir angedeutete — Versuchung nahe gelegt wird. — Meines Wissens hat nun der Herr Landes-Direktor auf die Reisen und Reiseliqidationen der Herren Beamten sehr großen Einfluß. Hierauf basirend, wäre mein Vorschlag, den gedachten Paragraphen fallen zu lassen und den Verwaltungsrath zu ersuchen, dem Landes-Direktor genau Direktive zu geben, wie die betreffenden Berechnungen zu handhaben seien. — Derselbe kann zum Beispiel bei Gelegenheit einer Reise den Beamten veranlassen, gleichzeitig einen andern — in der Nähe belegenen — Ort zu besuchen, um die etwa dort zu erledigenden Geschäfte bei dieser Reise gleichfalls zu erledigen. — Nach dieser Anregung der Sache überlasse ich es übrigens der Verwaltung nach ihrem Gutdünken den betreffenden Paragraphen zu fassen und wenn dieselbe erklärt, mit dem vorliegenden Wortlaute auskommen zu können, so verzichte ich darauf, irgend einen abändernden Antrag zu stellen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Snyatten verzichtet darauf einen Gegenantrag zu stellen. Herr Abgeordneter Brockhoff hat das Wort.

Abgeordneter Brockhoff: Ich möchte beantragen, den Paragraphen zu streichen, dann fällt alles andere weg.

Landtags-Marschall: Ich möchte erwidern, daß es große Bedenken hat, diesen Paragraphen einfach zu streichen. Ich glaube, auf eine Kategorie von Beamten hinweisen zu müssen, welche die größte Zahl der Reisen macht; das sind die Straßenbau-Beamten, welche in ihrem Bezirk viele kleine Reisen zu machen haben. Ich kann versichern, daß durch diese Bestimmung viele tausend Mark im Jahre für unsere Verwaltung erspart werden, ohne daß den Herren daraus ein Schaden erwächst. Ich will Niemanden zu nahe treten; den Herren wird entschieden das bezahlt, was sie ausgeben und eher noch etwas mehr, und sie haben in allen Theilen ihr volles Genüge. Wir haben Erfahrungen gesammelt, daß in den Fällen, wo die Reisen der Beamten nicht über einen Tag oder einen halben Tag hinaus gehen, die Sätze zu hoch sind und daß durch diese Herabsetzung eine bedeutende Ersparniß für unsere Verwaltung gemacht wird, ohne daß wir den Beamten zu nahe treten; deswegen unser Vorschlag. Ich frage den Herrn Brockhoff, ob er seinen Antrag aufrecht erhält.

Abgeordneter Brochhoff: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Ich möchte beantragen, den Entwurf en bloc anzunehmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Ich habe gegen die en bloc-Annahme nichts einzuwenden.

Landtags-Marschall: Es ist ein Antrag auf en bloc-Annahme eingelaufen. Ich frage, ob etwas dagegen zu erinnern ist. Ich konstatire, daß kein Widerspruch erfolgt und erkläre den Entwurf, wie er vom Ausschuß vorgelegt ist, für en bloc genehmigt. Meine Herren, wir haben außer diesem Referat, was eben verhandelt ist, über die Tagegelder und Reisekosten der Beamten auch noch den Entwurf zu dem Reglement über die, den Beamten der Rheinprovinz zu gewährenden Umzugskosten. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Ich hatte schon in meinem einleitenden Vortrage die betreffenden Bestimmungen hervorgehoben, nach welchen die unverheiratheten Beamten etwas schlechter bedacht sind, als die verheiratheten.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort, oder ist dieser Entwurf schon implicite mit der en bloc-Annahme angenommen? (Zustimmung.)

Wir kommen zum Punkt 4 der Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Reglements, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz. Referent ist der Herr Abgeordnete Courth.

Referent Abgeordneter Courth: Meine Herren! Die Vorgeschichte dieses Entwurfs finden Sie in den Motiven. Im vorigen außerordentlichen Landtage war schon ein Gesekentwurf bezüglich der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provincialständischen Beamten vorgelegt worden. Hierin waren Seitens der Beamten gar keine Beiträge vorgesehen. Wenn ich mich recht entsinne, war die Summe, die aus Provincialmitteln zur Durchführung des damals vorgelegten Reglements erforderlich gewesen sein würde, auf p. p. 90 000 M. jährlich berechnet worden. Diese Summe erschien dem Landtage zu hoch; auch hielt er es für unbillig, daß die Beamten selbst zu keinen Beiträgen herangezogen werden sollten. Derselbe gab daher dem Provincial-Verwaltungsrath auf, bei der Abfassung eines neuen Entwurfes von der Beitragspflicht der Beamten auszugehen. Das ist nun geschehen. Die Beiträge der Beamten stufen sich nach der Höhe der Gehälter resp. Pensionen ab. Nach §. 13 betragen dieselben 1%, 1½% bis 2%; die Bezüge über 9000 M. resp. 5000 M. sind nicht beitragspflichtig. Die letztere Bestimmung findet sich auch in den Gesetzen, welche das Reich und Preußen betreffen, während in diesen beiden Gesetzen im übrigen ohne Unterschied die Beiträge der Beamten auf 3% des Gehalts resp. der Pension festgesetzt sind, sodaß in dieser Beziehung eine wesentliche Erleichterung hinsichtlich unserer Beamten ins Auge gefaßt ist.

Die Tragweite dieser Sache ist approximativ berechnet. Meine Herren, aber es wird da gehen, wie bei jedem Anschlag; er kann eben nur annähernd sein, besonders hier, wo festes, statistisches Material nicht vorliegt. Man hat auszurechnen versucht, wie viel Prozent der Gehälter wohl die Pensionssumme betragen werde; man hat namentlich dabei hingewiesen auf die Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. Januar 1857, wodurch den Wittwen von Straßen-Auffsehern ein Fonds gewährt worden ist, aus dessen Zinsen dieselben unterstützt werden sollen. Da dieser Fonds seit 1857 fungirt, hat man angenommen, daß derselbe zu einem Beharrungszustande gekommen sei und hiernach ermittelt, daß die Wittwen- und Waisen-Unterstützung der Chauffee-Auffseher

unter Anwendung der Bestimmungen des Reglements 7,18% der pensionsfähigen Gehälter betragen würde, welcher Prozentsatz im Allgemeinen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der übrigen provincialständischen Beamten, eher zu hoch als zu niedrig gegriffen sei. Es wird sich in der Folge herausstellen, ob diese Rechnung zutrifft. Vorläufig sind in Aussicht genommen als jährlicher Beitrag von Seiten der Provinz 2% der gesammten Gehälter und Pensionen, d. h. 10 926 M. Es soll hieraus ein besonderer Fonds gebildet werden, der für sich zu verzinsen ist. Der Fonds für die Wittwen der Chaussée-Aufseher soll für sich bestehen bleiben. In den Motiven ist gesagt, daß die Provinz in den ersten Jahren nicht nur nichts zu zahlen habe, sondern daß der Fonds sich durch die von der Provinz zu zahlenden Beiträge ansammle, und daß dadurch ein schöner Stock gebildet werde. Erst in späteren Jahren, wenn einmal der Beharrungszustand eingetreten ist, läßt sich die Tragweite genau übersehen. Auf alle Fälle werden wir nicht zurückbleiben können, wo die übrigen Provinzen, überhaupt die größeren Kommunal-Verbände, bereits solche Fürsorge getroffen haben. Auch unsere Aufgabe muß es sein, diese Vortheile den Wittwen und Waisen unserer Beamten zu schaffen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie haben den Vortrag des Herrn Referenten gehört. Ich eröffne die General-Diskussion. Herr Abgeordneter Seul hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Meine Herren! Es ist gewiß sehr dankenswerth, daß durch diese Vorlage die Angelegenheit der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provincialständischen Beamten fest geordnet und geregelt wird, und daß diese Beamten dadurch auch mit den Staats- und Reichsbeamten auf eine Stufe gestellt werden. Ich wollte nur eine kurze Bemerkung zu dem Entwurf machen, nämlich die, daß die Pensionssätze, wie sie für die Wittwen und Waisen nach dem Entwurf in Uebereinstimmung mit dem Gesetz, welches in Preußen gilt, vorgesehen sind, doch eigentlich sehr minimaler Natur zu sein scheinen. Wenn Sie einmal berechnen, was die Wittwen und Waisen bekommen, wenn der Mann 20 oder 30 Jahre in provincialständischen Diensten gewesen ist, so finden Sie, daß dies außerordentlich gering ist. Bei einem Gehalte von 2000 M. beträgt die Wittwen-Pension bei Beamten, die eine 10jährige Dienstzeit hinter sich haben, nur 166 $\frac{2}{3}$ M., nach einer 20jährigen Dienstzeit beträgt sie 278 M. und erst dann, wenn der Beamte 30 Dienstjahre hinter sich hat, beträgt die Pension 389 M., bei 40 Dienstjahren aber 500 M. — Die Wittwe eines Beamten, der 4000 M. Gehalt bezogen hat und 10 Jahre in provincialständischen Diensten gewesen ist, erhält 333 M.; bei 20 Jahren 556 M., bei 30 Jahren 778 M. Das Maximal-Wittwengehalt von 1600 M. kann nur eine Beamten-Wittwe beziehen, wenn ihr Mann 6500 M. und 40 Dienstjahre hatte, also ein Fall, der bei unseren Subaltern-Beamten überhaupt nicht denkbar ist und nicht vorkommen kann.

Die Waisengelder sind ebenso äußerst niedrig. Ein Beamter, der 2000 M. Gehalt hat, erwirbt nach 10jährigem Dienst für ein Kind eine Jahrespension von 36 M., bei 20jährigem Dienst 56 M. u. s. w., gewiß Beträge, welche für den Unterhalt und die Erziehung eines Kindes absolut unzureichend sind.

Wenn ich gleichwohl, meine Herren, es unterlasse, schon jetzt den Antrag zu stellen, diese Sätze zu erhöhen, so geschieht dies, weil sich ein solcher Antrag nach seiner finanziellen Seite hin überhaupt zur Zeit gar nicht übersehen läßt. Ich möchte aber eine Anregung zu einem anderen Gedanken geben, nämlich ob es nicht vielleicht neben dieser Einrichtung sich empfehlen dürfte, daß die Provinz durch Verträge mit guten Lebens-Versicherungsanstalten den Beamten die Möglichkeit gewähre, gegen geringe Prämien und unter günstigen Bedingungen auch eine Lebensversicherung zu nehmen. Es ist das ein Vorgehen, welches z. B. bei der Reichs-Post-

verwaltung großen und guten Erfolg gehabt hat. Die Reichs-Postverwaltung hat beamtlich mit bedeutenden Lebens-Versicherungsanstalten Verträge geschlossen und dadurch in bester und vortheilhaftester Weise für die Hinterbliebenen ihrer Beamten Fürsorge getroffen.

Ich glaube, wenn dieser Gedanke von dem Provinzial-Verwaltungsrath aufgenommen würde und weitere Schritte zu seiner Ausführung geschähen, daß dies für die Beamten der provinzialständischen Verwaltung von großem Nutzen sein würde.

Landtags-Marschall: Zunächst möchte ich dem Herrn Vorredner erwidern, daß wir auch bisher in den meisten Fällen nach dem Tode eines Beamten für Wittwen und Waisen zu sorgen hatten und daß nach diesen Erfahrungen, ohne die Zahlen im mindesten angreifen zu wollen, welche Herr Seul soeben angeführt hat, ich doch glaube, daß sich das faktische Verhältniß viel besser stellen wird. Denn wenn eine Wittwe neben ihrem Wittwengehalt zugleich für die minderjährigen Kinder Unterstüzungen erhält, so hat sie im Ganzen einen viel höheren Betrag, als es nach den Berechnungen des Herrn Seul den Anschein hat. Ich muß aber im Ganzen zugeben, daß die Verhältnisse sich so stellen, daß durch die jetzige Regelung der Wittwen- und Waisen-Pensionen vielleicht nicht so gut für die Hinterbliebenen gesorgt wird, als durch die durch den Landtag bisher gemachten Bewilligungen. Aber, meine Herren, ich halte es für sehr günstig und begrüße es sehr, daß wir von nun an feste Bestimmungen und Berechnungen haben werden, denn es war für den Provinzial-Verwaltungsrath immer eine schwere Verantwortung, Ihnen in den einzelnen Fällen die richtigen Sätze vorzuschlagen.

Was nun den zweiten Punkt betrifft, den der Herr Direktor Seul angeregt hat, so begrüße ich diese Anregung um so freudiger, als gerade mein Gedanke von vornherein der war, uns mit einer Lebens-Versicherungsgesellschaft in Verbindung zu setzen und auf diese Weise für unsere Beamten zu sorgen. Ich glaube, daß die Lebens-Versicherungsanstalten eins der besten Institute sind, die die Neuzeit geschaffen hat und daß gerade für unsere Beamten der Hinweis, der hier geschehen, ein sehr glücklicher und dankenswerther ist. Inwieweit sich nun diese beiden Institute zusammen verbinden ließen, daß einerseits das hier vorgeschlagene Pensions-Reglement Annahme fände, andererseits wir die Beamten noch auf die Lebens-Versicherungen hinweisen und ihnen darin behülflich sind, indem wir, wie es Herr Direktor Seul vorgeschlagen hat, mit solchen Lebens-Versicherungsinstituten Verträge schließen, kann ich jetzt nicht sagen. Aber ich glaube, daß das wohl ohne Kosten seitens der Verwaltung angängig ist, und wenn das der Fall ist, so glaube ich, würde ja von unserer Seite einem solchen Gedanken durchaus nichts im Wege stehen. Ich glaube, daß wir diesem anregenden Gedanken Folge leisten und eine Untersuchung darüber anstellen werden, inwieweit wir den Beamten eine noch größere Hülfe leisten können. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Ich wollte nur konstatiren, was Herr Abgeordneter Seul auch schon hervorgehoben hat, daß der Entwurf soweit geht wie das Reichs- und das Preußische Gesetz, und auch soweit als das Elsaß-Lothring'sche Gesetz, bezüglich der Höhe der Summe und was damit zusammenhängt. Die Bestimmungen sind daraus im wesentlichen genommen, während auf der anderen Seite die Beiträge der Beamten erheblich herabgemindert sind, wie ich schon erwähnt habe. Sehr dankenswerth ist allerdings die Anregung, die von Herrn Seul gegeben worden ist. Es bestehen auch außer dem Reichs-Postamt solche Bestimmungen z. B. bei der Stadt Düsseldorf, welche es den Beamten zur Pflicht gemacht hat, sich in eine Lebens-Versicherungsgesellschaft einzukaufen, wobei die Stadt die Vermittelung übernimmt und Erleichterungen gewährt.

Landtags-Marschall: Es hat Niemand mehr das Wort gewünscht. Ich schließe die General-Diskussion. Wir kommen nunmehr zu den einzelnen Paragraphen.

Abgeordneter Seul: Ich beantrage en bloc-Aannahme.

Landtags-Marschall: Der Herr Direktor Seul hat beantragt, die Vorlage en bloc anzunehmen. Erfolgt dagegen Widerspruch? — Der Herr Referent wünscht das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Ich möchte noch anregen, ob nicht zwei Zusätze nachträglich zu den Ausschuß-Vorschlägen zu machen wären. Der eine bei §. 13. Es ist da nicht ausgedrückt, daß es das pensionsfähige Gehalt ist, wovon der Beitrag zu leisten ist. Allerdings besagt der Schlußsatz: „der die Jahressumme von 9000 M. des pensionsfähigen Dienst-einkommens oder Wartegeldes und von 5000 M. der Pension übersteigende Betrag ist nicht beitragspflichtig“. Ein Zweifel ist hiernach ausgeschlossen, weshalb von einem Zusatz im Eingange Abstand genommen werden kann. Der andere Punkt ist bei §. 9 Absatz 2, hier heißt es: „das Wittwen- und Waisengeld kann weder cedirt, noch verpfändet, noch sonstwie übertragen werden“.

Es ist der Fall der Beschlagnahme nicht vorgesehen. Nun ist es zwar richtig, daß die Civil-Prozessordnung die Pfändung solcher Bezüge bis zur Höhe von 1500 M. verbietet. Wir gewähren aber bis zu 1600 M. und so würden 100 M. beschlagnahmefähig bleiben, was leicht zu Unkosten führen könnte, die in gar keinem Verhältnisse zu den 100 M. stehen. Da wir vorher bezüglich des Gnadenquartals bestimmt haben, daß dasselbe nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein könne, so beantrage ich konsequenter Weise hier zu §. 9 alinea 2 den Zusatz: „dasselbe unterliegt auch nicht der Beschlagnahme“.

Landtags-Marschall: Es war eben ein Antrag auf en bloc-Aannahme gestellt. Der Herr Referent hat noch einen kleinen Zusatz beantragt. Wenn die Herren damit einverstanden sind, daß der Entwurf mit diesem Zusatz en bloc angenommen wird, so erkläre ich die Vorlage für angenommen. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Courth: Ich muß mir noch erlauben, das Referat vorzulesen.

„Der Ausschuß ist nach Anhörung eines einleitenden Vortrages des Landesrathes Brandts in eine eingehende Prüfung des Entwurfes eingetreten.

Zu §. 7.

Zu Absatz 1 und 2 erhob sich eine Diskussion darüber, ob es nicht angezeigt sei, analog dem betreffenden Reichsgesetze zu bestimmen, daß kein Anspruch auf Wittwengeld und Waisengeld erwachsen solle, wenn die Ehe innerhalb 3 Monaten vor dem Ableben des Beamten geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu beschaffen. Es wurde jedoch geltend gemacht, wie auch in den Motiven des Entwurfes bereits hervorgehoben ist, daß der bezügliche Nachweis kaum jemals zu erbringen sein werde, weshalb es sich empfehle, die vorgeschlagene Bestimmung beizubehalten, aber gleichzeitig in den Reglements selbst darauf hinzuweisen, daß der Provinzial-Verwaltungs-rath etwaige Härten auszugleichen im Stande sei.

Der Ausschluß beschloß demgemäß, vorzuschlagen:

„Hinter dem zweiten Absatz folgenden Zusatz zu machen: Jedoch soll der Provinzial-Verwaltungs-rath ermächtigt sein, im ersten Falle des Absatzes 1 Wittwen- und Waisengeld zu bewilligen.“

Zu Absatz 3 schlug der Referent folgende veränderte Fassung vor:

„Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn auf Antrag des Mannes entweder die Ehe gerichtlich geschieden oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war. Im Falle der Wiederverheirathung des geschiedenen Mannes hat die zweite Ehefrau keinen Anspruch auf Wittwengeld.“ Der Referent begründete die Abänderung damit, daß es unbillig erscheine, die geschiedene Ehefrau, falls sie der unschuldige Theil sei, anders zu behandeln, als diejenige, welche blos die Scheidung von Tisch und Bett verwirkt habe. Damit indessen die Provinz nicht übermäßig belastet werde, erscheine die von ihm zusätzlich beantragte Beschränkung am Platze, falls der geschiedene Ehemann zu einer ferneren Ehe schreite.

Es entspann sich über diesen Antrag eine lebhafte Diskussion. Unter Andern machte der Landes-Direktor geltend, daß die Bestimmung des Entwurfs auf dem Prinzipie beruhe, daß im Falle der Ehescheidung — abweichend gegen die Trennung von Tisch und Bett — überhaupt eine Ehe nicht mehr bestehe und daher konsequent von einer Wittwe nicht die Rede sein könne. Es wurde entgegnet, daß die Frau bei Eingehung der Ehe auf das Wittwengeld habe Rechnung machen können und daß ihr dasselbe ohne ihr Verschulden nicht vorenthalten werden dürfe, zumal ihr, wenn sie der unschuldige Theil sei, so lange der Ehemann lebe, gesetzlich ein Anspruch auf Alimentation gegen denselben zustehe.

Der Landes-Direktor erklärte hierauf, wie er nicht verkenne, daß der Antrag der Billigkeit entspreche, weshalb er damit einverstanden sei, wenn die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Wiederverheirathung des geschiedenen Mannes beigelegt werde.

Der Abgeordnete Freiherr von Loë machte darauf aufmerksam, daß die Katholiken eine Scheidung der Ehe nicht kannten, weshalb es sich empfehle, an dieser Stelle von der Scheidung der bürgerlichen Ehe zu sprechen. Es wurde erwidert, daß dieser Auffassung durch den Ausdruck gerichtliche Scheidung Rechnung getragen werden solle.

Der I. Ausschuß machte hierauf den Antrag des Referenten zu dem seinigen und beantragt:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle dem Entwurfe mit den beantragten Abänderungen die Genehmigung ertheilen.“

Ich will noch bemerken, meine Herren, daß die bestrittene Bestimmung des Entwurfes aus dem Gesetz für Elsaß-Lothringen entnommen ist, während das Reichsgesetz und das Gesetz für Preußen den Fall der Trennung von Tisch und Bett resp. der Ehescheidung gar nicht vorgehen haben.

Landtags-Marschall: Es ist selbstverständlich, daß der Antrag des Herrn Seul auf en bloc-Aannahme sich auf die Vorlage bezog, wie sie aus der Berathung des Ausschusses hervorgegangen ist, da dieser kleine Antrag, der hier beliebt ist, nicht ausdrücklich vorher erwähnt wurde, so erlaube ich mir zu konstatiren, daß diese Vorlage angenommen ist, sowie sie aus der Berathung des Ausschusses hervorgegangen ist mit dem von dem Referenten vorgeschlagenen kleinen Zusatz.

Wir kommen nunmehr zum Punkt 5 der Tagesordnung: Referat zu den Beschlüssen, welche der Provinzial-Verwaltungsrath zu den Reglements I. 4., I. 5., I. 6/7. und I. 8. der Drucksachen auf Seite 10 der Motive zu dem Entwurfe ad I. 4 vorge schlagen hat. Referent ist der Herr Abgeordnete Courth.

Referent Abgeordneter Courth: Ich erlaube mir zu verweisen auf Seite 10 der Motive zu dem Entwurfe ad I. 4., betreffend das Reglement bezüglich der Dienstverhältnisse.

Ich beehre mich das Referat vorzulesen: „Der I. Ausschuß hat die vorgeschlagenen Beschlüsse geprüft. Derselbe erklärte sich damit einverstanden, hielt es aber für angemessen, einen Zusatz bezüglich der durch die gesetzliche Organisation bedingten besonderen Stellung der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät vorschlagen zu sollen.

Demgemäß beantragt der I. Ausschuß:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen:

1. daß die vorliegenden Reglements, betreffend:
 - a. die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz,
 - b. den Erlaß eines Normal-Etats für die Besoldung der provinzialständischen Beamten,
 - c. die Tagegelder und Reisekosten der provinzialständischen Beamten sowie die diesen Beamten zu gewährenden Anzugskosten, und
 - d. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten als zusammenhängend und sich gegenseitig bedingend zu betrachten sind, und daß demnach nur diejenigen provinzialständischen Beamten einen Anspruch auf die Vortheile des Normal-Etats sowie der Fürsorge für die Wittwen und Waisen erhalten sollen, welche die vor sub a. und c. erwähnten Reglements als für sie verbindliche Normen anerkennen, mit Ausnahme der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät, auf welche zur Zeit nur das Reglement über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen Anwendung findet;
2. daß die aus Mitteln des Provinzial-Verbandes zu der Wittwen- und Waisenkasse zu gewährenden Zuschüsse (§. 13 des Reglements) vorschußweise aus bereiten Mitteln entnommen und über deren Deckung dem nächsten Provinzial-Landtage eine Vorlage gemacht werden soll.“

In den Motiven finden Sie die 4 Beschlüsse, wie sie der Verwaltungsrath vorgeschlagen hat; er sagt, sämtliche Entwürfe sollen eine Einheit bilden.

Was ad 2 anlangt, meine Herren, so habe ich Ihnen vorzutragen, daß der Provinzialfonds 2% der Gehälter jährlich gewähren soll für die Wittwen- und Waisengelder; dieser Betrag muß natürlich aus bereiten Mitteln genommen werden. Es ist daher vorgeschlagen worden, daß der Provinzial-Verwaltungsrath dem nächsten Landtag eine Vorlage über die Deckung machen soll.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie haben das Referat des I. Ausschusses gehört. Ich eröffne die Diskussion. Herr Freiherr von Gerde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Ich möchte zur Sprache bringen, daß die Straßenverwaltung einen Fonds hat, aus dem den Wittwen und Waisen der Straßenaufseher Unterstützungen gewährt werden, nämlich aus den Erträgen des Obstes und der Grasnütungen. Es wäre wohl hier zu erwägen, ob dieser Fonds nicht in diese Kasse insofern hineinfließen könne, als er für die betreffenden Wittwen und Waisen besonders verwaltet würde; dann würde er in das allgemeine Reglement nur subsidiär einzuschließen sein.

Vice-Landtags-Marschall: Se. Durchlaucht der Fürst zu Wied hat das Wort.

Fürst zu Wied: Ich möchte darauf mit kurzen Worten erwidern, daß, soviel ich weiß, die Grasnütung im letzten Jahre so hohe Erträge geliefert hat, daß vollauf für die Wittwen der Straßenaufseher gesorgt werden könnte, daß aber über diesen Fonds ganz andere Bestimmungen maßgebend sind und daß es erst der künftigen Erwägung vorbehalten bleiben muß, ob eine

Bereinigung durch besondere ministerielle Bestimmung zu Stande gebracht werden kann. Ich möchte also bitten, diese Bemerkung jetzt nur als Anregung hinzunehmen. In späteren Jahren, wenn der Fonds für die Wittwen und Waisen sich zu einer gewissen Höhe gestaltet hat, kann man zusehen, ob sich beide Fonds vereinigen lassen. In diesem Augenblick ist es nicht wohl angebracht.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Das gehört wohl zu einer der vorhergehenden Nummern der Tagesordnung (Zustimmung) und Herr Freiherr von Gerde hat diese Bemerkung wohl nur deshalb gemacht, weil der Entwurf en bloc angenommen wurde. (Zuruf des Freiherrn von Gerde: „Ich habe es auch nur anregen wollen.“) (Heiterkeit.) In §. 18 heißt es:

„Bis zur Aufhebung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1857 zahlen die Provinzialstraßen-Aufseher und Wärter vorläufig keine Wittwen- und Waisengeldbeiträge und werden die Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen derselben zunächst aus dem nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1857 gebildeten Fonds bestritten.“

Was also den uns eigentlich beschäftigenden Gegenstand betrifft, so frage ich, ob sich Jemand zum Worte meldet. (Niemand meldet sich.)

Da Niemand das Wort wünscht, so schließe ich die Diskussion und bringe die Anträge des I. Ausschusses zur Abstimmung. Wünschen die Herren, daß die Verlesung der Anträge noch einmal stattfindet? (Zurufe: Nein.) Dann bitte ich, daß diejenigen Herren, welche den Anträgen zustimmen, sitzen bleiben. (Geschicht.)

Die Anträge sind einstimmig angenommen.

Der Herr Abgeordnete Pelzer hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Ich habe vorhin aus Anlaß des Falles Fritzen die Bemerkung gemacht, daß der Herr Landes-Direktor Klein nach einer mir gemachten Aeußerung im Ausschusse die Erklärung abgegeben hat, daß Herr Fritzen sich erboten habe, nicht bloß von Berlin aus die Geschäfte zu besorgen und event. hierherzukommen, sobald seine Anwesenheit nöthig sei, sondern auch die Stellvertretungskosten zu bezahlen und bin darauf von dem Herrn Vice-Landtags-Marschall berichtet worden mit der Bemerkung, man habe nichts im Ausschusse davon gehört; auch der Herr Referent erklärte, nichts davon vernommen zu haben. Ich habe soeben persönlich mit Herrn Landes-Direktor Klein gesprochen und hat letzterer mir versichert, daß er diese Erklärung im Ausschusse abgegeben habe. Eine „Berichtigung“ bleibt also wohl schwerlich für mich nach dieser Richtung hin übrig; wenn die beiden Herren es nicht gehört haben, so berichtet sich wenigstens das nicht, daß Herr Klein es nicht gesagt hat. Herr Klein, der ja hier nicht zu erscheinen in der Lage ist, wird bereit sein jedem Mitglied, welches sich dafür interessirt, dies persönlich zu wiederholen. Ich bin dann weiter berichtet worden, daß auch der Inhalt der Aeußerung des Herrn Klein nicht richtig sei. Ich habe gesagt, Herr Klein habe die Behauptung aufgestellt, daß die Stellvertretungskosten angeboten seien; vorhin habe ich schon konstatiert, daß ich nicht behauptet habe, die Erklärung des Herrn Klein sei dahin gegangen, das Anerbieten sei zu Händen des Herrn Landtags-Marschalls zu einer bestimmten Zeit erfolgt, sondern daß ich nur im Allgemeinen gesagt habe, das Anerbieten sei zu irgend einer Zeit, an irgend einer Stelle gegeben, das wird sich aus dem stenographischen Bericht ergeben. Die Sache liegt nun, wie ich eben aus den Akten ersehen habe, so, daß Herr Fritzen unmittelbar nach seiner Wahl sich auf die Erklärung beschränkt hat, er sei bereit, hierher zu kommen, wenn es nöthig wäre

und im Uebrigen seine Arbeiten in Berlin zu versehen; diese Erklärung erfolgte am 25. April 1882. Damals war der Herr Oberbürgermeister Hammers noch im Dienst und der gesetzliche Stellvertreter des Herrn Fritzen. Sobald Herr Hammers den Dienst verlassen hatte und die Aushilfe resp. Stellvertretung fehlte, hat Herr Fritzen und zwar jetzt vor länger als Jahresfrist, am 29. November 1882, wie die Akten ausweisen, zu Händen des Herrn Landes-Direktors Freiherrn von Landsberg, die Erklärung wörtlich dahin abgegeben, daß er bereit sei, event. die Stellvertretungskosten zu bezahlen. Es bleibt also auch dem Inhalte nach richtig, was ich gesagt habe. Wenn also die Sache so liegt, wie ich vorhin nur vermuthen konnte, wie ich aber jetzt nach Einsicht der Akten und nach Rücksprache mit dem Herrn Landes-Direktor Klein außer Zweifel stellen kann, so bleibt von den Berichtigungen, die mir gegenüber gemacht sind, nichts übrig, dieselben sind hinfällig; ich glaube in diesem Augenblicke berechtigt zu sein, diese Erklärung zu wiederholen.

Vice-Landtags-Marschall: Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Wied hat das Wort.

Fürst zu Wied: Meine Berichtigung hat sich auf die Zeit der Wahl des Herrn Fritzen bezogen und auf die Rede des Herrn von Grand-Ry. Das Anerbieten ist nie zu meiner Kenntniß gekommen, obwohl ich mit Herrn Fritzen verhandelt habe und die Sache ist auch von späterem Datum in die Akten gekommen zu der Zeit, wo Herr Freiherr von Landsberg und ich nicht mit ihm verhandeln konnten. Ich kann nur sagen, daß ich den Fall Fritzen mit Herrn von Landsberg eingehend besprochen habe, daß ich zu dem kranken Herrn von Landsberg an das Bett gegangen bin, um die Sache mit ihm zu besprechen. Also Sie können daraus ersehen, daß ich mir alle Mühe gegeben habe, die Sache in der richtigen Weise zu ordnen und daß ich doch derjenige bin, der es hätte wissen müssen, wenn bei Gelegenheit der Wahl des Herrn Fritzen dieses Anerbieten gemacht worden wäre.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Pelzer hat zunächst über das, was im I. Ausschuss vorgekommen ist, gesprochen. Ich kann nur wiederholen, daß ich nicht gesagt habe, es sei das nicht gesagt worden, sondern ich habe nur gesagt, ich hätte es nicht gehört. Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Ich bestätige, daß ich es auch nicht gehört habe. Wenn man es gesagt hat, so ist es in der Privatkonversation geschehen.

Was den anderen Punkt anbelangt, wann Herr Fritzen seine Erklärung abgegeben hat, so konstatiere ich nun auch meinerseits aus den Akten, daß er diese Erklärung im November 1882 gegeben hat, daß er aber die Wahl angenommen hat im December 1881, also ungefähr 1 Jahr vorher. Ferner konstatiere ich, daß dem Provinzial-Verwaltungsrath wenigstens in meiner Gegenwart niemals von dem Herrn Landes-Direktor von Landsberg hiervon Kenntniß gegeben worden ist.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Abgeordneter von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Wir entfernen uns immer mehr dem wirklichen Gegenstande. Ich glaube, die Sache ist für jeden klar. Was die Herren als unrichtig bezeichnen, ist nicht behauptet worden. Daß die Herren im Ausschuss die betreffende Erklärung gehört und daß die Verwaltung Kenntniß davon gehabt habe, behaupten wir nicht, auch nicht, daß sich Durchlaucht nicht alle Mühe gegeben habe, die Sache in Ordnung zu bringen. Wir behaupten einfach die Thatsachen, wie sie sich aus den Akten ergeben haben, daß das Anerbieten des Ersatzes der Stellvertretungskosten erfolgt ist. Ueber diese Thatsachen, scheint mir, kann kein Mensch mehr im Zweifel sein, denn sie sind nach den Akten festgestellt worden. Dem Herrn Pelzer ist bestätigt worden aus dem Munde des Herrn Landes-Direktors, daß er die fragliche Erklärung

in der Kommission abgegeben hat und da meine ich, ist jede Diskussion und Zweifel über die Thatfachen selbst ausgeschlossen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Landtags-Marschall hat das Wort.

Fürst zu Wied: Ich möchte Herrn von Grand-Ry erwidern, daß ich vollständig seiner Ansicht bin, daß die Thatfachen jetzt klar eruiert sind. Dem was Herr Freiherr von Solemacher gesagt hat, möchte ich noch hinzufügen, daß ich ebenfalls konstatiere, daß im Verwaltungsrath von dieser Angelegenheit nie mit einer Silbe die Rede war. Schließlich möchte ich noch sagen, daß so, wie Herr von Grand-Ry die Sache im Anfang ausgesprochen hat, es etwas anders klang, wie es jetzt, nachdem alles eruiert ist, aussieht, aber auch, daß es deswegen nothwendig war, daß unsererseits die Erwiderung gemacht wurde. Ich freue mich, daß die Sache durch die Erwiderung nun in volles Licht gestellt worden ist und ich glaube, daß dieselbe hiermit erledigt ist.

Vice-Landtags-Marschall: Ich halte die Sache für hinreichend erörtert und möchte nun vorschlagen die Debatte zu schließen. (Stimmen: Ja!) Ich schließe die Diskussion.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 6: Referat des I. Ausschusses zum Referat I. 9. des Provinzial-Verwaltungsrathes. Ich bitte Herrn Heuser das Referat gefälligst vortragen zu wollen.

Referent Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Der in der Vorlage I. 9. formulirte Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths betrifft die Abänderung des Reglements für die Bildung der Abtheilungen der provinzialständischen Beamten. Der Verwaltungsrath, dessen Anordnungen sich innerhalb des Rahmens des Regulativs vom 1. November 1875 sowie der Instruktion vom 17. April 1877 bewegen, bittet heute entsprechend den Vorschriften des genannten Regulativs um die Genehmigung des hohen Landtags. Herbeigeführt worden ist die Maßnahme durch dienstgeschäftliche Zweckmäßigkeitsgründe. Zwischen dem Provinzial-Verwaltungsrath und dem Landes-Direktor herrscht vollständiges Einverständnis.

Das Referat lautet wie folgt:

„Das unter I. 9. der Druckfachen rubricirte Referat betreffend die seitens des Provinzial-Verwaltungsraths vorgenommene Abänderung des Reglements für die Bildung der Abtheilungen der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz ist in Folge der dem Ausschusse zugewiesenen Prüfung in dessen Sitzung vom 28. November 1883 zur Verhandlung gelangt. Herr Landes-Direktor Klein hat als Decernent den Vortrag erstattet.

Der Ausschuß ist den Ausführungen des Herrn Decernenten überall beigetreten und hat einstimmig beschlossen, die getroffenen Abänderungen wie solche unter I, II, III, IV der eingangs erwähnten Druckfache sich formulirt finden, dem Landtage zur Genehmigung vorzuschlagen.

Der I. Ausschuß stellt demnach hierdurch den Antrag:

Höher Provinzial-Landtag wolle der ganzen Abänderung seine Zustimmung ertheilen, sodann sich einverstanden erklären, mit der Fassung, welche die Abänderung in dem auf Seite 66, 67 der „Zusammenstellung u. s. w.“, Ausgabe 1883, III. Auflage, abgedruckten Nachtrag gefunden hat.

Der I. Ausschuß.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des Ausschusses ist einstimmig angenommen.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist Schluß gerufen worden, und ich glaube auch, daß es die richtige Zeit ist, eine Unterbrechung in unseren Verhandlungen eintreten zu lassen. Wir würden um 5 Uhr wieder beginnen und zwar mit den Wahlen, die hoffentlich gut vorbereitet sind, wir würden dann durchsitzen, bis wir unsere Tagesordnung erledigt haben.

Meine Herren! Ich schließe die Sitzung und bitte Sie, sich um 5 Uhr hier wieder einzufinden.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist wieder eröffnet und wir fahren in unserer Tagesordnung fort.

Wir kommen zu Punkt 7: Ergänzungswahl zur Bezirkskommission für den Regierungsbezirk Düsseldorf für das verstorbene Mitglied Waldthausen.

Meine Herren! Das Allerhöchste Propositionsdekret spricht über diese Ergänzungswahl unter Nr. 2:

„Von den am 13. Dezember 1882 gemäß §. 14 bezw. §. 24 des Artikels I des Gesetzes vom 25. Mai 1873 — G.-S. S. 213 — gewählten Mitgliedern der Bezirks-Kommissionen zur Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen gegen die Veranlagung zur klassifizierten Einkommensteuer und zur Klassensteuer ist das Mitglied für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Kommerzienrath Ernst Waldthausen zu Essen gestorben. Für den Genannten haben daher unsere getreuen Stände eine Ersatzwahl auf den Rest der Funktionszeit vorzunehmen.“

Meine Herren! Ich möchte also die Herren aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf bitten, Vorschläge zu machen, wer an Stelle des Herrn Waldthausen gewählt werden soll. Herr Abgeordneter Graf von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Spee: Darf die Wahl per Acclamation vorgenommen werden.

Landtags-Marschall: Gewiß!

Abgeordneter Graf von Spee: Dann möchte ich vorschlagen Herrn Julius Brockhoff, Kaufmann und Beigeordneter aus Duisburg, an Stelle des verstorbenen Mitgliedes Herrn Waldthausen zu wählen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist der Vorschlag gemacht, Herrn Julius Brockhoff zu wählen. Erfolgt dagegen Widerspruch? (Stimmen: Nein!)

Dann erkläre ich Herrn Brockhoff per Acclamation für gewählt.

Ich frage Herrn Brockhoff, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Brockhoff: Ja!

Landtags-Marschall: Meine Herren! Da Herr Brockhoff bisher Stellvertreter war, so bitte ich Vorschläge zu machen, für einen Stellvertreter an seiner Stelle. Der Herr Abgeordnete Graf von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Spee: Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, Herrn Clemens Hoffstadt, Dekonom zu Vogelheim bei Borbeck, Landkreis Essen, per Acclamation zu wählen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist der Vorschlag gemacht, Herrn Clemens Hoffstadt per Acclamation zu wählen. Ich frage die Herren, ob Sie damit einverstanden sind? (Stimmen: Ja!) Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt und erkläre Herrn Hoffstadt per Acclamation für gewählt. Ich frage Herrn Hoffstadt, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Hoffstadt: Ja!

Landtags-Marschall: Damit wäre diese Sache erledigt.

Wir kommen zu Punkt 8 unserer Tagesordnung: Ergänzungswahl zur Ober-Ersatzkommission für den Bezirk:

- a. der 28. Infanterie-Brigade: für das verstorbene Mitglied Dr. Hausmann, für den zurückgetretenen I. Stellvertreter Dr. Janßen;
- b. der 25. Infanterie-Brigade (Westfalen): Wahl des Stellvertreters pro 1885/87.

Ich bitte zunächst für den Bezirk der 28. Infanterie-Brigade um Vorschläge. Der Herr Abgeordnete Graf von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Spee: Ich erlaube mir den Vorschlag, daß wir den bisherigen Stellvertreter Herrn Wolters, als Mitglied in diese Kommission per Acclamation wählen.

Landtags-Marschall: Sind die Herren mit diesem Vorschlage einverstanden? (Stimmen: Jawohl!) Da kein Widerspruch erfolgt, erkläre ich Herrn Wolters per Acclamation für gewählt. Ich frage Herrn Wolters, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Wolters: Ja!

Landtags-Marschall: Da Herr Wolters bisher Stellvertreter war, bitte ich um Vorschläge bezüglich eines Stellvertreters. Herr Abgeordneter Graf von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Spee: Ich schlage vor, als Stellvertreter Herrn Freiherrn von Diergardt zu Haus Roland bei Gerresheim per Acclamation zu wählen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es ist der Vorschlag gemacht, Herrn Freiherrn von Diergardt als Stellvertreter an Stelle des Herrn Wolters zu wählen. Ich frage, ob Sie damit einverstanden sind? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre Herrn Freiherrn von Diergardt per Acclamation für gewählt. Ich frage Herrn Freiherrn von Diergardt, ob er die Wahl annimmt?

Freiherr von Diergardt: Jawohl!

Landtags-Marschall: Wir würden nunmehr für den zurückgetretenen I. Stellvertreter Dr. Janßen ein Mitglied zu wählen haben.

Ich bitte um ihre Vorschläge. Der Herr Abgeordnete Graf von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Spee: Ich schlage vor, den Herrn Rudolph von Monschau aus Goch Kreis Cleve per Acclamation zu wählen.

Landtags-Marschall: Es ist der Vorschlag gemacht, Herrn von Monschau an Stelle des zurückgetretenen I. Stellvertreter Dr. Janßen zu wählen. Erfolgt dagegen Widerspruch? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt und erkläre Herrn von Monschau per Acclamation für gewählt. Ich frage Herrn von Monschau, ob er die Wahl annimmt?

Abgeordneter von Monschau: Ja!

Landtags-Marschall: Damit ist diese Sache auch erledigt.

Meine Herren! Wir haben nunmehr noch die Wahl des Stellvertreters pro 1885/87 für den Bezirk der 25. Infanterie-Brigade zu vollziehen.

Der Herr Abgeordnete Wolters hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Abgeordneter Wolters zur Geschäftsordnung: Ich möchte mir die Frage erlauben, wer jetzt als II. Stellvertreter gewählt ist, das geht aus den Akten nicht hervor.

Landtags-Marschall: Es ist folgendermaßen: Nach den Wahllakten des vorvorigen Landtages, war Mitglied Herr Dr. Hausmann, an dessen Stelle würde jetzt Herr Wolters Mitglied sein. An die Stelle des Herrn Dr. Rüttger Janßen würde Herr von Monschau kommen.

Dann kommt als II. Stellvertreter Herr Theodor Pelizaeus, und als III. Stellvertreter Herr Freiherr von Diergardt. Ist die Sache hiermit erledigt?

Abgeordneter Wolters: Jawohl!

Landtags-Marschall: Wir haben nunmehr die Wahl zu thätigen, für die 25. Westfälische Infanterie-Brigade. Es besteht darüber folgender Vertrag des Rheinischen Provinzial-Verbandes mit dem Landtags-Marschall von Westfalen: In der ersten und dritten Wahlperiode wird das Mitglied und der Stellvertreter von der Provinz Westfalen gewählt werden; in der zweiten Wahlperiode das Mitglied von der Rheinprovinz, der Stellvertreter dagegen von der Provinz Westfalen; in der vierten Wahlperiode das Mitglied von der Provinz Westfalen, der Stellvertreter aber von der Rheinprovinz.

Wir sind nunmehr in diejenige Wahlperiode eingetreten, in welcher wir den Stellvertreter zu wählen haben. Ich bitte die Herren Vorschläge zu machen. Herr Abgeordneter Graf von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Spee: Ich schlage Herrn Ernst Eickelscheidt, Bürgermeisterei Stoppenberg, Kreis Essen vor.

Landtags-Marschall: Es ist vorgeschlagen, Herrn Ernst Eickelscheidt zu Stoppenberg, Landkreis Essen, zu wählen. Herr Abgeordneter Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Wenn der Vorgeschlagene aus dem Landkreis Essen ist, würde er für die 25. Infanterie-Brigade nicht passen.

Landtags-Marschall: Ja, meine Herren, das muß richtig vorbereitet sein, das kann ich nicht kontrolliren. (Unruhe.) Ich bitte, daß die Herren sich zum Worte melden, nicht durcheinander sprechen; Colloquium ist hier nicht. Das Wort hat Herr Graf von Spee.

Abgeordneter Graf von Spee: Die Akten werden es ergeben; soviel ich weiß, gehören zu der 25. Infanterie-Brigade die Kreise Duisburg, Mülheim, Essen. (Unruhe.)

Landtags-Marschall: Zu der 25. Infanterie-Brigade — ich bitte, meine Herren, um Aufmerksamkeit — gehören die diesseitigen Kreise Duisburg, Mülheim und Rees und von der Provinz Westfalen im Regierungsbezirk Münster noch 11 Kreise. Ich bitte um den Vorschlag eines Herrn aus diesen Kreisen. (Zurufe: Wir haben Niemand.) Herr Abgeordneter Pelizaeus hat das Wort.

Abgeordneter Pelizaeus: Ich bitte nachzusehen, wer früher diese Stelle bekleidet hat; vielleicht übernimmt dieser Herr wieder das Amt.

Landtags-Marschall: Bis jetzt hat noch Niemand aus der Rheinprovinz dies Amt gehabt. Die Wahl wechselt; in einem Jahre kann die Provinz Westfalen und in anderen unsere Provinz jemand wählen; nun kommt die Wahlperiode, daß wir zum ersten Male einen Stellvertreter zu wählen haben. Herr Abgeordneter Brochhoff hat das Wort.

Abgeordneter Brochhoff: Ich würde mir den Vorschlag erlauben, den dritten Beigeordneten Herrn Besserer in Duisburg zu wählen; derselbe ist früher Offizier gewesen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Ich kenne den Herrn nicht; weiß nicht, ob er persönlich geeignet ist; aber eine frühere Militärperson erscheint mir für diese Aufgabe nicht so geeignet zu sein, als jemand aus dem Bürgerstande. (Widerspruch.)

Landtags-Marschall: Wenn die Herren damit einverstanden sind, (Zustimmung) so erkläre ich den Herrn Gottlieb Besserer, dritten Beigeordneten von Duisburg, für gewählt.

Wir kommen nun zu Punkt 9 der Tagesordnung: Ergänzungswahl zum Provinzial-Verwaltungsrath für das verstorbene Mitglied Bremig. Der Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vize-Landtags-Marschall, Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Die Sache ist unter Nr. 3 dem I. Ausschusse zugewiesen worden; Vornahme einer Ergänzungswahl für den Provinzial-Verwaltungsrath. Der I. Ausschuß hat die Sache einer eingehenden Prüfung unterzogen (Heiterkeit) und nachdem er konstatiert hat, daß Herr Bremig gestorben ist, schlägt er vor, daß eine Ergänzungswahl vorgenommen wird und zwar eines Mitgliedes aus dem Regierungsbezirk Koblenz. (Große Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Ich glaube wir können die Wahl antreten. Herr Abgeordneter Friederichs hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Friederichs: Ich erlaube mir die Frage, ob nicht in herkömmlicher Weise die Vertreter des Regierungsbezirks Koblenz eine Vorversammlung gehabt und Vorschläge gemacht haben. Denjenigen, welchen die Verhältnisse entfernter liegen, ist es nicht leicht möglich, ohne solche Vorschläge seitens der Bezirks-Interessenten die richtige Wahl zu treffen.

Landtags-Marschall: Ich bitte um Entschuldigung, es ist früher nie geschehen; die Mitglieder sind immer per Zettel gewählt worden. Meine Herren, ich brauche wohl nicht das ganze Wahlgesetz vorzulesen. (Zurufe: Nein Nein!) Ich möchte nun die beiden jüngsten Mitglieder bitten, da ich nicht mehr die Ehre habe, es zu sein, die Herren Graf von Weißel und Graf von Trips dabei thätig zu sein, wenn nicht jemand Ihnen dies streitig macht. Ferner bitte ich die Herren, die Zettel zu beschreiben und den Herren Scrutatoren abzugeben. Ich mache darauf aufmerksam, daß die weißen Zettel bei der Zahl der Stimmen nicht mitzählen. Meine Herren, ich möchte wiederholen, es ist ein Mitglied zu wählen, wie ich gesagt habe, aus dem Regierungsbezirk Koblenz, womöglich mit Berücksichtigung der Stände; hier handelt es sich um den Stand der Städte.

Herr Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Wenn ich den Herrn Landtags-Marschall richtig verstanden habe, so sollen bei Feststellung der absoluten Majorität eventuell abgegebene weiße Zettel nicht mitgezählt werden. Meines Erachtens ist dies nicht richtig; die Zahl der abgegebenen Stimmen wird festgestellt aus der Zahl der abgegebenen Zettel; dann wird die absolute Majorität proklamirt und darauf die abgegebenen Zettel geöffnet.

Landtags-Marschall: Im vorigen Landtage hat bei einer Wahl zwischen dem Herrn Freiherrn von Frenß und mir eine Diskussion stattgefunden und ich glaube mich zu erinnern, daß das conclusum dieser Unterhaltung das war, daß bei den ständischen Wahlen die sämtlichen Zettel zur Konstatirung der Zahl benutzt werden, daß die weißen Zettel nachher von der Gesamtzahl abgezogen werden und die absolute Majorität um so viel heruntergeht, im andern Fall kämen wir mit der Wahl gar nicht zu Ende. (Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich möchte dem Herrn Freiherrn von Loë gegenüber bemerken, daß ein weißer Zettel überhaupt keine Stimme ist. Er ist blos ein Dokument, daß der Betreffende sich der Stimmenabgabe enthält; in Folge dessen können die weißen Zettel auch nicht zur Berechnung der absoluten Majorität herangezogen werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Meine Herren! Meines Erachtens wird die absolute Majorität festgestellt, bevor die Zettel geöffnet werden, und sie ergibt sich aus der Anzahl der anwesenden Abstimmenden. Wenn die Feststellung der Ziffer erst nach Kenntnißnahme von weißen Zetteln und mit Abzug der Anzahl dieser weißen Zettel erfolgt, so dünkt mir ein solches Verfahren nicht richtig.

Landtags-Marschall: Ich habe das eben schon ausgeführt. (Unruhe.) Ich bitte um Ruhe meine Herren; ich kann nicht verhandeln, wenn die Herren untereinander Colloquium halten; ich muß furchtbar laut sprechen. Zunächst wird die absolute Majorität nach der Zahl der abgegebenen Stimmzettel festgestellt; die weißen Zettel, die sich bei der Oeffnung ergeben, werden von der Gesamtzahl abgezogen und um diese Zahl vermindert sich die absolute Majorität. Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich glaube, daß dies doch nur insofern richtig ist, als alle Zettel gezählt werden, um festzustellen, wie viele gestimmt haben, damit wir ersehen, ob wir beschlußfähig sind; die absolute Majorität wird aber erst durch die beschriebenen Zettel konstatiert.

Landtags-Marschall: Ja meine Herren, wir müssen die Sache entscheiden; sind Sie meiner Ansicht oder nicht? (Zurufe: Ja!) Ich bitte diejenigen, die gegen meine Ansicht sind, sich zu erheben. (Geschlacht.) (Zurufe: Es war ein Mißverständnis!) Nun bitte ich, daß die Einsammlung stattfindet. Meine Herren, sind alle Zettel abgegeben? ich konstatire, daß sich Niemand mehr meldet und nehme an, daß alle Zettel abgegeben sind und schließe das Skrutinium. Es sind 74 Stimmzettel abgegeben. Ich glaube, daß wir nunmehr zur Lesung der Zettel übergehen können. Ist noch eine Bemerkung zur Geschäftsordnung zu machen? (Zurufe: Vorausgesetzt, daß alle Stimmen gültig sind.) Das habe ich schon wiederholt gesagt. (Die Zettel werden geöffnet.) Unter den 74 Stimmzetteln befinden sich 2 weiße, es verbleiben also 72 Stimmen; die absolute Majorität beträgt 37. Von den abgegebenen 72 Stimmzetteln fielen 40 auf Herrn Lottner und 32 auf Herrn Kadermacher. Herr Lottner ist also mit absoluter Majorität gewählt. Ich erkläre ihn für gewählt und frage ihn, ob er die Wahl annimmt?

Abgeordneter Lottner: Ja!

Landtags-Marschall: Herr Lottner nimmt die Wahl an und die Sache ist dadurch erledigt.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 10: Ersatzwahl zur Rheinischen Deputation für das Heimathwesen für das verstorbene Mitglied Bremig. Herr Graf von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Spee: Ich möchte vorschlagen, den bisherigen Stellvertreter des Herrn Bremig, Herrn Courth, zum wirklichen Mitglied zu erwählen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Es ist vorgeschlagen worden, Herrn Courth als wirkliches Mitglied zur Deputation für das Heimathwesen per Acclamation zu wählen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, — so erkläre ich ihn für gewählt und frage ihn, ob er die Wahl annimmt?

Abgeordneter Courth: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Wir müßten nun einen Stellvertreter wählen an Stelle des Herrn Courth. Herr Graf von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Spee: Darf ich wieder bitten, auch per Acclamation darauf Rücksicht zu nehmen, daß aus den oberen Bezirken unserer Provinz ein Mitglied gewählt wird. Ich möchte deswegen vorschlagen, Herrn Lottner als Stellvertreter für Herrn Courth zu wählen.

Landtags-Marschall: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich Herrn Lottner als Stellvertreter für Herrn Courth per Acclamation für gewählt und frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Lottner: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Synatten hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Synatten: Bei Gelegenheit dieser Wahl erlaube ich mir, die Erklärung abzugeben, daß ich als Stellvertreter in der Heimathsdeputation auf meine fernere Funktionen verzichten muß, indem meine Stellvertretung stets in eine Zeit fällt, wo ich selbst nicht abkömmlich bin. Für den Fall, daß der Herr Landtags-Marschall diese meine Erklärung entgegennimmt und die Wahl anordnet, so würde Herr Landrath Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven bereit sein, das Amt zu übernehmen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Synatten schlägt vor, an seiner Stelle den Herrn Freiherrn von Fürstenberg-Heiligenhoven zu wählen. Herr Abgeordneter Dieke hat das Wort.

Abgeordneter Dieke: Ich weiß nicht, ob dies geschäftsordnungsmäßig ist, ob nicht dem königlichen Ober-Präsidium rechtzeitig Anzeige gemacht werden muß, daß die Stelle vakant ist.

Landtags-Marschall: Ich kann darauf erwidern, daß in der letzten Session des Landtages ein derartiger Fall vorgekommen und genau in derselben Weise erledigt worden ist. Wenn also kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich den Herrn Freiherrn von Fürstenberg-Heiligenhoven als Stellvertreter für Herrn von Synatten per Acclamation für gewählt und frage den Herrn, ob er die Wahl annimmt?

Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven: Ja!

Landtags-Marschall: Dieser Punkt ist also erledigt.

Wir kommen nun zum Referat des I. Ausschusses, betreffend den Etat des Provinzial-Landtages, des Provinzial-Verwaltungsraths und der provinzial-ständischen Central-Verwaltungsbehörde für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. Referent ist der Herr Freiherr von Synatten.

Freiherr von Synatten: Der betreffende Etat liegt den Herren unter I. 11. vor. Ich erlaube mir, bei diesem wichtigen Etat auf die Punkte aufmerksam zu machen, wo der Voranschlag eine Veränderung gegen das Vorjahr involvirt; zunächst ist bei Titel II. 2. das Gehalt des zweiten Oberbeamten mit 6600 M. in den Ausgaben mehr aufgeführt. Es ist dies das Gehalt der Stelle des nunmehrigen Herrn Landes-Direktors, dessen Gehalt früher aus der Hülfskasse genommen war. Dem entgegen ist der Etat entlastet worden von der Mietho der Dienstwohnung des Herrn Landes-Direktors mit 4800 M. seit dem Ankauf des Hauses; außerdem sind am Etat gespart: Gehälter für einige Unterbeamten, sowie an sachlichen Ersparnissen hauptsächlich an Druckkosten, Schreibmaterial und Bureau-Inventar, sodaß im ganzen 3370 M. weniger veranschlagt sind als im Vorjahre. Dies ist um so erfreulicher im Ausschusse anerkannt worden, als die Geschäfte sich gemehrt haben, sodaß Minderausgaben nicht zu erwarten waren. Der I. Ausschuss beantragt daher, den Etat zu genehmigen."

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des Ausschusses zur Diskussion. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Da Niemand das Wort verlangt, so schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag des Ausschusses, den Etat in der vorliegenden Fassung zu genehmigen, zur Abstimmung. Wird en bloc=Annahme beliebt, (Zustimmung) oder wollen die Herren die einzelnen Positionen durchgehen? Es wird also en bloc=Annahme gewünscht. (Stimmen: Jawohl.)

Erfolgt kein Widerspruch gegen die en bloc-Aannahme? Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt und erkläre den Etat für genehmigt.

Es folgt Punkt 12 der Tagesordnung: Referat über den Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für das Etatsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1884. Referent ist der Herr Abgeordnete Pelzer.

Referent Abgeordneter Pelzer: Der I. Ausschuß hat den Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für das Etatsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1884 in allen Theilen und speziell in den vom laufenden Etat abweichenden Positionen geprüft und empfiehlt dem hohen Landtage unveränderte Annahme desselben. (Beifall.)

Landtags-Marschall: Es ist unveränderte Annahme dieses Stats empfohlen worden. Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag. Da sich Niemand zum Worte meldet, so schließe ich dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Wird en bloc-Aannahme beliebt? (Zustimmung.)

Ich konstatiere, daß Niemand Widerspruch erhebt und erkläre den Antrag für en bloc genehmigt.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses über den nachträglichen Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths zum Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für das Etatsjahr vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1884. Referent ist der Herr Abgeordnete Pelzer.

Referent Abgeordneter Pelzer: „Das Nachtrags-Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes zum Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät wurde im I. Ausschusse verlesen.

Der Referent legte dar, daß der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Stellung zur Handhabung des Reglements, betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten vom 24. November 1881/16. Dezember 1882 berufen gewesen sei und demnach aus sachlichen Gründen die Regelung der vorliegenden Frage dem hohen Landtage habe vorlegen müssen, daß aber nach seiner, des Referenten, persönlicher Ansicht es sich für den Landtag empfehle, gegenüber der Differenz, welche in der Werthschätzung des Miethwerthes der Wohnung des Herrn Societäts-Direktors zwischen dem Herrn Direktor und dem Provinzial-Verwaltungsrathe bestehe, ferner gegenüber dem Umstande, daß die vorliegende Frage möglicherweise niemals eine praktische Bedeutung erlangen werde und endlich gegenüber der Schwierigkeit, in diesem Augenblicke eine beide Theile bindende Werthschätzung des Miethwerthes der Wohnung zu erlangen, die Angelegenheit nach wie vor in suspenso zu lassen und erst dann wieder aufzunehmen, wenn der Fall der Pensionirung des Herrn Societäts-Direktors eintreten werde.

Demnach stellt der Referent den Antrag:

Der Ausschuß wolle dem Provinzial-Landtage empfehlen, gegenwärtig von einer Werthschätzung des Miethwerthes der Wohnung des Herrn Societäts-Direktors abzusehen. Dieser Antrag des Referenten wurde vom Ausschusse mit großer Majorität angenommen.

Der I. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Da sich Niemand zum Worte meldet, so schließe ich dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte, daß diejenigen, welche dagegen sind, sich erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Es folgt Punkt 14: Referat des I. Ausschusses, betreffend den Spezial-Ausgabe-Stat der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885. Referent ist der Abgeordnete E. A. von Grooten.

Referent Abgeordneter C. A. von Groot: „Referat des I. Ausschusses, betreffend den Spezial-Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Der dem I. Ausschuss zur Prüfung überwiesene Spezial-Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 ist in der Sitzung des Ausschusses vom 28. November cr. Gegenstand der Erörterung gewesen.

Gegen die Positionen des Etats und deren Begründung ist ein Einwand von keiner Seite erhoben worden.

Der Ausschuss hat den Etat in allen seinen Punkten gutgeheißen und ich beehre mich dem hohen Landtage das Referat zur unveränderten Annahme zu empfehlen.

Landtags-Marschall: Der Ausschuss stellt den Antrag auf unveränderte Annahme des vorliegenden Etats. Ich eröffne die Diskussion hierüber. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich schliesse dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dagegen sind, wollen sich erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig en bloc genehmigt.

Zunächst folgt das Referat, betreffend den Haupt-Etat der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz pro 1. April 1884 bis 31. März 1885. Referent ist der Abgeordnete von Grand-Ry.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Gestatten Sie mir zunächst Ihnen das Referat vorzutragen.

Referat des I. Ausschusses, betreffend Haupt-Etat der provinzialständischen Verwaltung pro 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Der Haupt-Etat pro 1884/85 hat gegen die früheren Etatsvorlagen eine Aenderung in der Form dahin erfahren, daß die Central-Kassenverwaltung in ihren Einnahmen und Ausgaben in den Vordergrund tritt, die eigenen Einnahmen und Gesamt-Ausgaben der übrigen Verwaltungen und Institute nur nachrichtlich mitgetheilt sind, während diese früher nach Titeln dem Haupt-Etat eingefügt waren.

Wenn nun auch zur Ausführung des Bildes in feinen Details es der Einsichtnahme der Spezial-Etats der übrigen Verwaltungen und Institute bedarf, so ist doch der Gesamtüberblick über die finanzielle Bewegung des Voranschlages für die Provinz hierdurch wesentlich erleichtert.

Die Vorlage hat in Folge Beschlusses des hohen Landtages, 3000 M. der Versuchstation in Kempen zu bewilligen, eine Erhöhung bei Titel II. Nr. 16 der Ausgabe von 70 000 M. auf 73 000 erfahren, dementsprechend die Einnahme Titel IV. Pos. 2 sich um die gleiche Summe von 3000 M. erhöht.

Der Haupt-Etat balancirt demnach in Einnahme und Ausgabe mit der Summe von 7 606 000 M. weniger gegen den pro 1882/84 mit 7 975 600 M. festgestellten Etat um 369 600 M.

Der I. Ausschuss beehrt sich zu beantragen:

der hohe Landtag wolle dem Haupt-Etat mit der Summe von 7 606 000 M. in Einnahme und Ausgabe seine Genehmigung erteilen.

Der I. Ausschuss.“

Meine Herren! Ich will mich auf diese Ausführungen beschränken; da die Vorbemerkungen zu dem Haupt-Etat in sehr deutlicher Weise die Positionen darlegen und in dem Haupt-Etat es

sich wesentlich um die Zusammenstellung der Spezial-Etats handelt, die ja schon vom hohen Hause genehmigt worden sind. Ich will nur auf einen einzigen Punkt aufmerksam machen, der sich bezieht auf die Umlagen, die von der Summe von 3 530 000 auf 3 180 000 M. herabgesetzt worden sind, wovon im Haupt-Etat als Umlage vorgesehen sind 2 700 000 M. für allgemeine Umlage und 480 000 M. zur Verzinsung und Amortisation der Irrenanstalts-Bauschuld. Erstere sind ungefähr gleich mit der Höhe derjenigen Zuschüsse, welche die Verwaltung zu den vormaligen Bezirksstraßen hergeben muß, so daß die Provinzial-Verwaltung fast durchgehends aus eigenen Einnahmen die Ausgaben decken kann. Ich bitte dem Antrage des I. Ausschusses beizutreten.

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag zur Diskussion. — Da sich Niemand zum Worte meldet, so schließe ich dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung auf en bloc-Aannahme, mit der kalkulatorischen Aenderung, die 3000 M. in einem Titel zu setzen. Diejenigen Herren, welche dagegen sind, wollen sich erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Ehe wir in der Tagesordnung weitergehen, möchte ich einen Augenblick um Ihre Aufmerksamkeit bitten. Sie haben aus den Berathungen der Etats entnehmen können, daß nicht eine einzige Position, die der Verwaltungsrath Ihnen vorgeschlagen hat, außer der einen, die Sie soeben gehört haben, die 3000 M., welche auf einen besonderen Antrag noch eingestellt sind, verändert worden ist. Sie haben die Arbeiten unserer Beamten und vorzüglich des Provinzial-Verwaltungsraths in vollem Maße anerkannt.

Meine Herren! Demgegenüber habe ich zu sagen, daß dem Provinzial-Verwaltungsrath bei den Berathungen des Etats zu seiner Kenntniß gekommen ist, daß von vielen Seiten in der Provinz und von vielen Mitgliedern des Landtags der Wunsch gehegt wurde, nur für ein Jahr den Etat zu bewilligen. Diesem Wunsche ist der Provinzial-Verwaltungsrath in vollem und ganzem Maße entgegen gekommen und hat einen einjährigen Etat vorgelegt. Aus den Berathungen, die Sie soeben vorgenommen haben, haben Sie wohl erkennen können, daß die Veränderungen in den Etats, nachdem unsere provinzialständische Verwaltung in ein ruhigeres Geleise gekommen ist, nicht so groß sind und nicht eine solche hervorragende Bedeutung, wie früher für die ganze Verwaltung haben; ich muß sagen, daß die Verwaltung jetzt in diesem Augenblicke ihr Haupt-Augenmerk auf die organisatorischen Arbeiten zu richten hat. Meine Herren! Wenn Sie bedenken, daß die organisatorischen Arbeiten, welche Ihnen hier vorgelegt worden sind, durch die Etatsberathungen haben unterbrochen werden müssen, daß dies jedes Jahr wiederkehren würde, daß vor uns eine große Zeit der Arbeit liegt, um die ganze Organisation, die wir in der Arbeit haben, durchzuführen, so werden Sie begreifen, daß ich von meinem Standpunkt aus, als Ihr Vorsitzender und als Vorsitzender des Provinzial-Verwaltungsrathes, es nicht wünschen kann, daß jedes Jahr die zeitraubenden Etatsberathungen vorgenommen werden. Ich halte die Zeit des Landtages und des Provinzial-Verwaltungsrathes für zu kostbar, um jedes Jahr solche Berathungen vorzunehmen. Meine Herren! Deswegen glaube ich, Ihnen die Versicherung geben zu müssen, daß wenn eine wichtige Frage, die uns bei dem nächsten Punkt der Tagesordnung beschäftigen wird, zu einem Abschluß gekommen ist, ich der Erste sein werde, der darauf antragen wird, den Provinzial-Landtag ad hoc zu berufen und ich bin fest überzeugt, daß Seine Majestät der Kaiser und König den Landtag dann berufen wird. Ich kann Ihnen auch noch das sagen, daß nach dem stenographischen Bericht der letzten Sitzung des Abgeordnetenhauses, der mir hier vorliegt, der Minister für Landwirthschaft schon in Aussicht genommen hat, für den Gesetzentwurf, betreffend Zusammenlegung von Grundstücken auch einen außerordentlichen Provinzial-Landtag zu berufen.

Meine Herren! Sie sehen hieraus, welche Arbeiten unser für das nächste Jahr warten. Deswegen glaube ich, daß wir unsere Zeit für diese Arbeiten ins Auge fassen müssen und erkläre deswegen, weil auch der Landtag keine Bestimmung darüber hat, wann und wie er berufen wird, sondern dies lediglich von dem Willen Seiner Majestät des Kaisers und Königs abhängt, daß die sämtlichen Etats, wie sie hier bewilligt worden sind, auch für ein künftiges Jahr gelten, im Falle der Provinzial-Landtag im nächsten Jahr von Seiner Majestät nicht einberufen werden sollte. Herr Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich habe mich zum Worte gemeldet, weil ich nicht zu denjenigen gehört habe, welche die Frage der einjährigen Etats in Anregung gebracht haben; erst später habe ich davon gehört; um so unbefangener stehe ich der Frage gegenüber. Was mich anbelangt, — und ich glaube, diese Ansicht theilen viele — so sind es weniger die Etats, die dabei ins Auge gefaßt sind. Wir haben alle wiederholt auf diesem Landtage anerkannt, daß diese Etats so gründlich und so durchsichtig, wie wir es nur wünschen können, vorbereitet und vorgelegt sind, und wir wissen recht gut, daß die Aenderungen, die vielleicht in einem oder dem anderen Etatsjahre vorgenommen werden könnten, eigentlich nur sehr unwesentlich sein würden, sodaß die jährliche Vorlage derselben, sachlich gesprochen, eine große Wichtigkeit nicht hat. Wenn der Wunsch überhaupt nach öfterem Tagen des Landtages an diesen Ausdruck „Etatsberathung“ geknüpft worden ist, so hat wohl jeder daran gedacht, wie der Herr Marschall richtig ausgeführt hat, daß der Provinzial-Vertretung große wichtige Aufgaben bevorstehen und deshalb ist der Wunsch, den Ihnen der Herr Marschall kundgegeben hat, berechtigt: daß der Landtag zur Förderung dieser Aufgaben möglichst oft, womöglich alle Jahre zusammentreten möge, je nach Bedürfnis, ohne das Jahr auf 12 Monate beschränken zu wollen. Ich glaube, wir dürfen dankbarst die Erklärung des Herrn Marschalls annehmen, daß er auch bemüht sein werde, dahin zu wirken, daß in diesem Sinne der Landtag möglichst oft zusammentrete, dann, wenn es nöthig ist. Da das Zusammentreten des Landtages, wenn es öfter als alle 2 Jahre geschieht, von Sr. Majestät dem Kaiser und König abhängt, so sind wir gar nicht in der Lage, unsern Wünschen anders Ausdruck zu geben, und wir werden ganz gewiß unsern Provinzial-Verwaltungsrath nicht in die Lage versetzen wollen, ein Jahr lang ohne Etat zu arbeiten. Wenn nun für dieses Jahr der Etat bewilligt ist, so ist es selbstverständlich, daß, falls der Zusammentritt des Landtages im nächsten Jahre nicht erfolgen sollte, der Etat in derselben Weise fortgeführt werden muß. In diesem Sinne, um dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß wir möglichst oft, wo möglich alle Jahre berufen werden, nicht wegen der Etatsberathung, ich will das Wort gebrauchen: nicht um Kontrolle über den Provinzial-Verwaltungsrath zu üben, sondern um die Arbeiten des Provinzial-Verwaltungsraths zu fördern, in diesem Sinne schließe ich mich den Ausführungen des Herrn Landtags-Marschalls an.

Landtags-Marschall: Ich freue mich, eine solche Uebereinstimmung mit meinen Ausführungen bei der Versammlung zu finden. Herr Freiherr von Gerde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Ich stimme Herrn Freiherrn von Loë zu und möchte mir nur eine Erörterung dazu erlauben, daß, wie Herr Landtags-Marschall erwähnt haben, es höchstwahrscheinlich sei, daß in nächster Zeit der Landtag zusammenberufen würde, um über die Consolidationsfrage zu berathen. Es müssen aber auch jedenfalls andere Gegenstände, die ebenso wichtig sind, zur möglichst schleunigen definitiven Erledigung gebracht werden, als namentlich die Beschaffung der Mittel zur Befriedigung des Grundcredits und die vom Herrn Abgeordneten Friederichs angeregte Frage über die Förderung von Sekundärbahnen. Diese beiden Angelegen-

heiten sind von solcher Bedeutung, daß es thatfächlich nicht angeht, deren weitere Behandlung auf 2 Jahre zu verschieben, und bin ich der Ansicht, daß wir hier uns dahin aussprechen müssen, daß wir schon im Interesse dieser Gegenstände wünschen, baldmöglichst, im nächsten Jahre wieder einen Landtag zusammenberufen zu sehen. Ich glaube, daß, wenn der Verwaltungsrath auch seinerseits diesem unserm Wunsche Ausdruck gibt, bei richtiger Würdigung der Verhältnisse an maßgebender Stelle ein Widerspruch hiergegen nicht erhoben werden wird. Wird demgemäß im nächsten Jahre der Landtag zusammenberufen, so ist hierbei die Frage untergeordneter Natur, ob alsdann neue Stats vorgelegt werden sollen oder nicht. Es ist dies mehr eine Angelegenheit, welche zu erwägen wir dem Verwaltungsrath ruhig anheimstellen können. Das ist aber jedenfalls unzweifelhaft, daß, wenn im nächsten Jahr ein Landtag stattfinden würde, auch alle sonstigen Anträge und Petitionen in dessen Session ebenso wie in einer jeden anderen behandelt werden könnten.

Landtags-Marschall: Ich glaube, in den Worten, die ich vorhin ausgesprochen habe, lag vollständig das, was Herr v. Serde angeregt hat. Ich sprach von sämtlichen organisatorischen Arbeiten, die uns bevorstehen, und ich habe nur auf das hingedeutet, was hier in dem stenographischen Bericht über die letzte Sitzung des Abgeordnetenhauses zufällig steht, welcher mir heute morgen zu Gesicht gekommen ist. Wann der Landtag zusammenberufen wird, steht uns nicht zu, zu bestimmen. Wir können auch nicht sagen, ob es möglich ist, wenn plötzlich der Landtag von Berlin aus zusammenberufen wird, den Etat vorzulegen. Abgeordneter Graf von Beißel-Gymnich hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel-Gymnich: Ich hatte in der Ausführung des Herrn Freiherrn von Serde nicht gehört, ob es gewünscht wird, daß event. im nächsten Jahre der Etat wieder vorgelegt werden solle; nachdem Freiherr von Serde zu Schluß es dem Provinzial-Landtage anheimgestellt, kann ich auf das Wort verzichten.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Ich habe aus den Ausführungen des Herrn Freiherrn von Serde entnommen, daß er ein Botum des Provinzial-Landtages darüber wünscht, daß der Landtag im nächsten Jahre wieder zusammentrete und, wie er sich privatim äußerte, stimmt meine Ausführung mit seiner überein. Meine Herren, ein solches Botum halte ich allein deswegen für durchaus inopportun, weil wir überhaupt nicht in der Lage sind, ein derartiges Botum zur Ausführung zu bringen, (Zuruf: Sehr richtig) und ich meine, nach den Äußerungen, die aus der Mitte des Hauses zur Kenntniß des Herrn Marschalls gekommen sind und nach den Erklärungen des Herrn Marschalls selbst glaube ich, können wir die Zuversicht vollauf mit nach Hause nehmen, daß von Seiten des Herrn Marschalls wie des Provinzial-Verwaltungsraths die nöthigen Schritte geschehen werden, damit der Landtag im nächsten Jahre wieder zusammentrete.

Landtags-Marschall: Der Herr Graf von Hoensbroech hat das gesagt, was ich sonst hätte sagen müssen; ein Botum ist nicht möglich. Was die Beratungen des Stats und die Vorarbeiten betrifft, für den Fall, daß im nächsten Herbst oder Winter der Landtag auf Anordnung von Berlin oder durch unsern Antrag, sobald unsere organisatorischen Arbeiten so weit gediehen sind, zusammenberufen wird, so muß ich sagen; wenn diese Zusammenberufung mitten in unsere großen organisatorischen Arbeiten hineinfällt, würde es für unsere Beamten sehr schwierig sein, die ganzen Stats durchzuarbeiten, und es könnte der Fall kommen, daß wir einfach den Landtag bitten, die Stats, wie sie vorliegen, noch ein weiteres Jahr zu genehmigen.

Herr Freiherr von Serde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Serde: Meine Herren! Ich habe kein förmliches Botum des hohen Provinzial-Landtages in dieser Beziehung gewünscht; dann hätte ich ja einen Antrag eingereicht. Ich bin aber vollständig befriedigt, und ich glaube, daß die Herren auch meiner Ansicht zustimmen, daß wir nämlich durch die heutige Diskussion klargelegt haben, wie nothwendig es ist, daß alsbald ein Landtag wieder berufen werde, und daß in der Versammlung dem meinerseits hierauf gerichteten Wunsche nicht widersprochen worden.

Landtags-Marschall: Ja, meine Herren, ich glaube, daß die Sache hiermit wohl völlig erledigt ist und meine Erklärung also zu kraft besteht. Die Berufung des Landtags liegt in den Händen Seiner Majestät, die allein darüber zu entscheiden hat.

Dieser Punkt der Tagesordnung, nämlich die Statsberathung, ist nunmehr erledigt.

Wir kommen zu dem Referat des I. Ausschusses zu der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Errichtung eines Grundkredit-Instituts in der Rheinprovinz. Referent ist der Herr Abgeordnete Dieke.

Referent Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Ich glaube aussprechen zu dürfen, daß die vorliegende Nummer unserer Tagesordnung, wenn nicht der wichtigste, so doch eine der wichtigsten Gegenstände ist, die wir heute und überhaupt in diesem Landtag zu behandeln haben. Wenn ich zurückgehe — (Stimmen: Lauter!)

Meine Herren! Ich kann sehr laut sprechen — Wenn ich zurückgehe auf die soeben gehaltenen Reden, so möchte ich zunächst an das Konsolidationsgesetz anknüpfen, was uns voraussichtlich, wie heute die Zeitungen mittheilen, gegeben werden wird. Was nützt uns aber ein Konsolidationsgesetz, wenn wir in einem Kredit-Institut nicht diejenige Einrichtung in der Rheinprovinz besitzen, um das Konsolidationsgesetz ausführen zu können. Schon darum, meine Herren, glaube ich, daß das große Grundkredit-Institut, um das es sich diesen Augenblick handelt, das Alpha ist, womit wir anfangen müssen, um darauf zu bauen und die Konsolidation darauf zu errichten. Wenn das der Fall ist, meine Herren, so knüpfe ich an die Verhandlungen des 27. Provinzial-Landtags an, wo ich voraussah, daß sich die Dinge so gestalten würden, daß die Provinzial-Hülfskasse nicht mehr ausreiche für die landwirthschaftlichen Kredit-Bedürfnisse der Provinz, daß die Provinzial-Hülfskasse sich gestalten müsse zu einem großen Geld-Institut, das mit seinem Kapital und mit seinem Kredit in der Lage sei, dem landwirthschaftlichen Kredit aufzuhelfen. Sie faßten bei jener Gelegenheit den Beschluß, daß diejenigen Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf, in denen das Landrecht gilt, sich an die Rentenbank in Westfalen anschließen dürften, um denjenigen Kredit für landwirthschaftliche Grundstücke zu finden, den ihnen die Rheinprovinz nicht gewähren konnte. Es handelte sich schon damals darum, verschuldeten Grundbesitzern aufzuhelfen, und zu verhindern, daß noch nicht verschuldete in Schulden geriethen. Damals schon haben Sie den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragt, Ihnen Vorlagen zu machen, aus der Provinzial-Hülfskasse und in Verbindung mit derselben ein derartiges Kredit-Institut zu schaffen. Das ist in der Vorlage unter Nr. 23 der Drucksachen heute geschehen. Es hat aber auch darin ausgesprochen werden müssen, daß diejenige Vorbedingung, welche dazu nothwendig war, nicht habe erfüllt werden können. Es ist das die Vorbedingung, die in der Verbesserung unseres schlechten Hypotheken-Gesetzes liegt. Sie liegt in den alten Bestimmungen des code Napoleon, — in den unsichtbaren Hypotheken, in der zehnjährigen Erneuerung, in der Zustimmung der Ehefrau und in allen möglichen Dingen, die die heutigen Gesetze, weil sie kein Grundbuch vorsehen, fast unbrauchbar machen, um den Realkredit für die Landwirthschaft auszubeuten. Es mag wohl sein, meine Herren, daß der code Napoleon für Juristen immer noch ein sehr bequemer Rock ist, in

der Praxis aber hat sich herausgestellt, daß er auf diesem Gebiet nicht mehr die nöthige Sicherheit bietet und daß wir schließlich dahin gelangen müssen, wenn nicht eine neue Gesetzgebung, so doch in der Hypotheken-Gesetzgebung Privilegien zu erhalten, die es möglich machen, daß wir mit aller Sicherheit den Kredit der Provinz hergeben können, um den verschuldeten Grundbesitz frei zu machen. (Bravo!)

Wenn wir nun fragen, wie kann das geschehen — die Hilfskasse hat ja bis dahin auch Kapitalien herleihen können, sie hat das Risiko übernommen auf Hypotheken Darlehen zu geben, — so kann ich darauf die Antwort geben, wie ich bereits bei dem kurzen Referat über den Verwaltungs-Bericht gethan habe, daß die Summe der Zinsen und Amortisation für den ländlichen Grundbesitz es unmöglich macht, diese Zinsen und Amortisation ferner zu bezahlen. Ich habe Ihnen nachgewiesen, daß Hypotheken auf den ländlichen Grundbesitz bis $5\frac{1}{2}\%$ kosten, was gegenüber der Ertragsfähigkeit der Grundstücke eine Summe ist, die nicht mehr von dem Grundstücke aufgebracht werden kann. Schon aus dem Grunde haben wir nothwendig, das Grundkredit-Institut auf anderer Grundlage zu errichten. Es ist in der Vorbesprechung davon die Rede gewesen, daß wir in keiner anderen Weise Kapitalien schaffen können, als durch den Kredit der Provinz, der durch Ausgabe von Obligationen an der Börse verkauft wird zu irgend einem Kurse, wie es die Geldschwankungen mit sich bringen, daß wir aber versuchen möchten, die Begebung unserer Obligations-Emissionen von den Geldschwankungen der Börse unabhängig zu machen. Ob das möglich ist, lasse ich dahin gestellt sein. Eine absolute Unabhängigkeit wäre nur dann zu erreichen, wenn wir das Privilegium erhielten, die Notenpresse hinter uns zu haben, daß wir aber Papiergeld mit Zwangskours nicht ausgeben können und dürfen, liegt auf der Hand. Ich glaube also, wir werden stets eine günstige Konjunktur des Geldmarktes benutzen müssen zu guten Obligations-Verkäufen. Vor allen Dingen aber müssen wir dafür sorgen, daß dem ländlichen Grundbesitz Kapitalien unkündbar mit langer Amortisation übertragen werden. Das ist der Weg, wie der Zweck erreicht werden kann; 3%ige Obligationen mit langer Amortisation und unkündbares Kapital geben allein die Möglichkeit, dem verschuldeten Grundbesitz aufzuhelfen und dafür zu sorgen, daß der unverschuldete Grundbesitz nicht in Schulden geräth. Es ist von anderer Seite, meine Herren, auch noch zur Geltung gebracht worden, daß damit zusammenhängt das Verfügungs- und das Testirrecht. Ich überlasse den Juristen, das weiter auszuführen, wenn es für nothwendig gehalten werden sollte. Sie werden darüber auch Bemerkungen in den Motiven des Referates finden. Heute ist das Verfügungsrecht und das Testirrecht auch nicht so wie wir es wünschen müssen, um große und kleine Güter in einer Hand lassen zu können; auch das ist ein Grund, der mit berücksichtigt werden muß. Ich habe in diesen Tagen gelesen, daß in derselben Richtung, weil jeder fühlt, wo ihn der Schuh drückt, andere Vorschläge gemacht worden sind, und zwar im Abgeordnetenhaus von einem rheinischen Abgeordneten, der mit den ganzen Verhältnissen genau bekannt ist, es ist der Landtags-Abgeordnete Knebel. Dieser Abgeordnete hat empfohlen, das Kapital der Kreis-Sparkassen zu benutzen um dem ländlichen Grundbesitz aufzuhelfen. Nach meiner Meinung ist das die gefährlichste Operation, die Jemand machen kann. Diejenigen Gelder, die von dritten erspart sind, sollen mobil gehalten werden, um im Falle einer eintretenden Krisis dem Sparer zurückerstattet werden zu können. Haben aber die Kreis-Sparkassen, wenn auch zu einem höheren Zinsfuß, um die Rentabilität zu erhöhen, ihr Geld auf Grundstücke in Hypotheken fest angelegt, so bin ich der Ueberzeugung, daß die eine Krisis die zweite gebiert und das Unglück viel größer wird, als wenn überhaupt dem ländlichen Kredit solche Darlehen nicht gegeben würden. Ich würde diese Idee für die allerunglücklichste halten. Ebenfowenig reichen die bestehenden

Darlehnskassen aus, so ausgezeichnet dieselben für vorübergehende kleine Darlehen sind. Alles muß darauf hinwirken, allmählich den ländlichen Grundbesitz dem Wucher zu entziehen und es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Provinz, ein solches Grundkredit-Institut zu errichten, damit der ländliche Grundbesitz dem Wucher, dem er heute verfallen ist, entzogen werde.

Wir haben, meine Herren, noch andere Gründe, dafür zu sorgen, daß die Landwirthschaft gehoben und gehalten werde, denn in der Landwirthschaft, meine Herren, liegen die Wurzeln unserer Kraft. (Rufe: Sehr richtig.)

Was kann uns Handel und Industrie nutzen, wenn wir keine Landwirthschaft haben! Eine einzige Mißernte und das Geld geht ins Ausland und die Krisis für Handel und Industrie ist da. Darum, meine Herren, bieten wir alle die Hand dazu, um der Landwirthschaft aufzuhelfen. Ein anderes aber ist auch noch nöthig, und das sind Verkehrsmittel auf dem Lande; daß Kanäle angelegt werden, da wo Wasser ist, und außerdem Sekundärbahnen. Was diese angeht, so mache ich aufmerksam auf das Referat, was wir morgen hören werden, und bitte Sie, daß Sie demselben Ihre Wohlgeneigtheit zu Theil werden lassen. Es darf nicht gesagt werden, das Land braucht keine Sekundärbahnen, weil Alles dem großen Centrum, den Städten, zugeführt wird. Nein, meine Herren, es ist umgekehrt, die großen Städte können das Land nicht entbehren und darum müssen diejenigen Gegenstände, die auf dem Lande erzeugt werden, den Städten in billiger Weise zugeführt werden können. So muß Stadt und Land Hand in Hand arbeiten und eine Hand die andere waschen.

So, meine Herren, glaube ich, meinen Vortrag schließen und dazu übergehen zu können, das Referat, wie es im I. Ausschuss festgestellt ist, vorzulesen:

„Referat des I. Ausschusses zu der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsrathes, betreffend die Errichtung eines Grundkredit-Instituts in der Rheinprovinz.“

Die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsrathes — hervorgegangen aus dem von dem Referenten auf dem 27. Provinzial-Landtage gestellten Antrage:

Der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, bis zum nächsten Landtage Vorschläge zu machen, in welcher Weise die Kreirung eines Grundkredit-Instituts für die Rheinprovinz zu ermöglichen sei —, beschränkt sich darauf, das die Angelegenheit betreffende Material übersichtlich zusammengestellt zur vorläufigen Kenntnißnahme vorzulegen. Der Provinzial-Verwaltungsrath behält sich in diesem Referate weitere Berichterstattung über die Angelegenheit vor, in der Unterstellung, daß die bei der königlichen Staatsregierung erbetene Meüßerung über die Stellung der Herren Ressortminister zur beregten Angelegenheit demnächst und spätestens während der Session des 29. Provinzial-Landtages noch eingehen werde. Diese Unterstellung trifft indessen nicht zu. Der Referent war in der Lage, die bestimmte Erklärung abgeben zu können, daß die noch schwebenden Vorverhandlungen keineswegs so zeitig zur Erledigung gebracht werden würden, daß der 29. Provinzial-Landtag sich mit der Angelegenheit näher befassen könnte.

Der I. Ausschuss bedauert lebhaft die Verzögerung der Errichtung eines Grundkredit-Instituts für die Rheinprovinz, ist aber der Meinung, daß mit der Errichtung nicht länger gezögert werden dürfe, und beschließt bei dem hohen Landtage die Genehmigung folgender Resolution zu beantragen:

Der hohe Provinzial-Landtag wolle in Erwägung, daß der ländliche Grundbesitz, wie eine zu erwartende eingehende generelle Enquete unzweifelhaft darthun wird, in Folge der bestehenden Gesetzgebung in eine Lage gerathen ist, welche eine Abhülfe als

nothwendig erscheinen läßt, wenn die Zahl der selbstständigen Grundbesitzer sich nicht immer mehr vermindern und der Grundbesitz nicht einem fortwährenden, seinen Ertrag einschränkenden Wechsel unterliegen soll;

daß die Hauptübelstände in der allzugroßen Beschränkung des Verfügungsrechtes nach dem code civil und in der Belastung des Grundbesitzes mit kündbaren Kapitalien zu einem zu hohen Zinsfuße zu suchen sind, wodurch der Grundbesitz den Schwankungen des Kapitalmarktes in der empfindlichsten Weise ausgesetzt ist;

daß zur Herbeiführung einer günstigeren Lage des Grundbesitzes nach beiden Richtungen hin eine Abhülfe angestrebt werden muß;

daß in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 20. November cr. geeignete Vorschläge enthalten sind, um die Provinzial-Hülfskasse zu einem Grundkredit-Institute zu erweitern, welches die Umwandlung der kündbaren Kapitalschulden in unkündbare und amortisirbare Rentenschulden ermöglicht;

daß mit Rücksicht auf die vorhandene Belastung des Grundbesitzes und dessen Natur ein öffentliches Grundkredit-Institut nur dann seine Aufgabe erfüllen kann, wenn dasselbe dem Grundbesitzer die erforderlichen Darlehen zu einem geringen, dem Ertrage der Bodenrente möglichst entsprechenden, Zinsfuße und einer nicht zu hohen jährlichen Amortisationsrente gewährt;

daß das baldige Inslebentreten eines auf solcher Grundlage errichteten öffentlichen Grundkredit-Institutes für die Rheinprovinz zu einem unabsehbaren Bedürfnisse geworden ist, beschließen:

1. zu den im Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 20. November cr. nebst Anlagen behandelten Bestrebungen zur Erweiterung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einem Grundkredit-Institute, sowie den dieserhalb bei der königlichen Regierung unternommenen Schritten seine vollste Zustimmung auszusprechen;
2. den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, die Bestrebungen zur Erlangung der für die Errichtung eines öffentlichen Grundkredit-Institutes in der Rheinprovinz erforderlichen Vorbedingungen fortzusetzen und bei der königlichen Staatsregierung auf die möglichste Beschleunigung dieser Angelegenheit hinzuwirken und sobald dieses, behufs weiterer Beschlußfassung erforderlich erscheinen sollte, die Zusammenberufung des Provinzial-Landtages zu beantragen; sodann
3. den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, an die königliche Staatsregierung geeignete Anträge behufs Verbesserung der Eigenthums- und Hypotheken-Gesetzgebung im Gebiete des Rheinischen Rechts zu richten und hierbei auf die baldige Einführung einer Grundbuchordnung hinzuwirken; endlich
4. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, diejenigen Aenderungen des Statuts der Provinzial-Hülfskasse vom 25. April 1882 zu beschließen und deren Genehmigung bei der königlichen Staatsregierung zu beantragen, welche erforderlich sind, um mit den Grundkredit-Geschäften bereits jetzt in denjenigen Theilen der Rheinprovinz beginnen zu können, in welchem das französische Recht nicht gilt, und zu diesem Zwecke das Privilegium zu den hierfür zu emittirenden Rheinprovinz-Obligationen nachzusuchen und die dazu erforderlichen Emissions-Bedingungen festzustellen.

Der I. Ausschuß."

Landtags-Marschall: Ich eröffne die General-Diskussion über die ganze Materie. Herr Abgeordneter Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Meine Herren! Zu dem gegebenen Referat wollte ich eigentlich gar nichts mehr hinzufügen. Es ist eine sehr schöne Materie, das Beste, was überhaupt in diesem Landtage vorgelegt ist; es ist etwas Lebendiges, was auch etwas Lebendiges hervorbringt; es ist das, was uns bislang gefehlt hat. Ich habe schon seit langen Jahren mit der Gotha'er Bank korrespondirt, um durch deren Geldmittel unseren Kreisen Abhilfe zu schaffen. Es wurde mir erwidert, wenn der Code Napoleon erst abgeschafft ist, werden Geldmittel genug zur Verfügung stehen. Ich möchte bitten, daß man an die linksrheinischen Bewohner unserer Provinz denke, wenn den rechtsrheinischen die Segnungen des Kredits zu Theil wird.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Gerde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Ich habe zu diesem sehr schönen Referate nur eine Bemerkung zu machen. Es steht in dem Referat, daß die Wohlthaten des neu zu errichtenden Instituts vorerst der rechtsrheinischen Seite der Provinz in denjenigen Gebieten, in welchen das Landrecht gilt und wo eine Grundbuchordnung besteht, zu gute kommen soll. Meine Herren, ich wünsche derselben entschieden die Wohlthat, ich sehe aber nicht ein, weshalb wir auf der linken Seite vorläufig und zwar so lange ganz leer ausgehen sollen, bis wir eine neue Hypothekenordnung oder eine Grundbuchordnung haben. Ich gebe zu, daß in Fällen, wo ein Kapital hergeliehen werden soll und wo der Anleiher nur eine zweifelhafte Sicherheit in Betreff der Eigentumstitel bieten kann, dies neue Institut nicht zur Hülfe kommen kann. Es gibt aber auch eine Menge Fälle, wo in der Rheinprovinz unzweifelhafte Eigentumstitel bestehen und wo bis jetzt auch in einer den Darleiher vollkommen sichernden Weise Darlehen bewilligt worden sind. Die Provinz hat ja bis jetzt selbst durch die Provinzial-Hülfskasse solche Darlehen gewährt. Wenn hier nun gesagt wird, wir auf der linksrheinischen Seite sollen warten, bis die Organisation einer neuen Hypotheken- oder Grundbuchordnung wenigstens eingeleitet ist, so liegt eine Ungerechtigkeit darin, daß denjenigen Grundbesitzern, welche Kredite nachsuchen und eine genügende Sicherheit, sowie einen ausreichenden Nachweis über ihre Eigentumsverhältnisse stellen können — so unsicher sind schließlich die Besitztitel doch nicht — nicht schon gleich geholfen werden könnte. Ich möchte dies nur in Anregung gebracht haben.

Landtags-Marschall: Herr Referent Abgeordneter Dieze hat das Wort.

Referent Abgeordneter Dieze: Ich stimme damit überein, was die anderen Herren gesagt haben. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß, wo absolute Sicherheit vorliegt, wenn das Institut genehmigt ist, auch solchen Leuten Darlehen bewilligt werden; es bedarf dies keiner weiteren Ausführung. Ich möchte der Ordnung wegen noch hinzufügen, daß eine Petition des Herrn Grafen von Hoensbroech, die von fast sämtlichen Mitgliedern des I. Ausschusses unterschrieben worden, durch dieses Referat ihre Erledigung gefunden hat. Die Petition ging dahin, die jetzige Hypothekenordnung sobald als möglich zu verändern, und Herr Graf von Hoensbroech hat dieselbe zu Gunsten des Referats zurückgezogen, weil wesentlich dasselbe darin steht.

Landtags-Marschall: Ich möchte dem, was der Herr Referent gesagt hat, noch hinzufügen, daß, sobald die Sicherheit gegeben ist, wie sie von der Hülfskasse verlangt wird, wir, sobald wir die Erlaubniß zur Emission haben, auch in dieser Beziehung Schritte thun können. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Dieke: Es müssen die Statuten vorher genehmigt werden; wir sind dann genöthigt, den Landtag einberufen zu lassen. Wir können, sofern sie andere Bedingungen stellen wie die jetzigen, auf Grund der Statuten der Hülfskasse Geld hergeben.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Erde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Erde: Ich möchte konstatiren, welche Erklärung der Herr Referent und der Herr Landtags-Marschall zu dem Referat abgegeben haben, ich halte diese Erklärungen für wichtig.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich möchte nur eine kurze Bemerkung machen. Im Namen der Grundbesitzer möchte ich meinem Danke Ausdruck geben für die sympathischen Worte, mit denen der Herr Referent sein Interesse für den Grundbesitz bekundet hat; ich danke Ihnen Allen für die einstimmige Sympathie, mit denen Sie die Worte des Herrn Referenten aufgenommen haben. Seien Sie überzeugt, daß die Theilnahme, welche Sie hier dem Grundbesitz und der Landwirthschaft bezeugen, auch Ihnen große Sympathien in der Rheinprovinz erwecken wird. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Ich schließe die Diskussion und stelle die Frage, ob die Herren die einzelnen Punkte einzeln behandeln wollen; dann würde ich über die einzelnen Punkte abstimmen lassen. Oder wird en bloc-Annahme gewünscht? (Zurufe: en bloc.)

Es ist ein Antrag auf en bloc-Annahme der ganzen so sehr wichtigen Vorlagen mit ihrem Inhalte eingebracht; erfolgt dagegen Widerspruch? — Ich konstatire, daß kein Widerspruch erfolgt und erkläre die Vorlage für en bloc einstimmig genehmigt. (Beifall.)

Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend einstweilige Fortführung der Geschäfte des Direktors der Provinzial-Hülfskasse durch den Herrn Landes-Direktor. Referent ist der Herr Abgeordnete Lottner.

Referent Abgeordneter Lottner: „Referat des I. Ausschusses, betreffend einstweilige Fortführung der Geschäfte des Direktors der Provinzial-Hülfskasse durch den Herrn Landes-Direktor.

Der 28. Provinzial-Landtag erteilte seine Genehmigung, daß der Landes-Direktor neben seinen Funktionen als Landes-Direktor auch die Geschäfte als Direktor der Provinzial-Hülfskasse in seitheriger Weise, jedoch unter Wegfall des mit letzterer Stelle verbundenen Gehaltes, bis auf weitere Beschlußfassung des nächsten Landtages fortführe.

Gleichzeitig wurde der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt, die für diese Vereinigung erforderlichen Abänderungen sowohl des Statutes, wie auch des Reglements über die Führung der Kassengeschäfte provisorisch zu treffen und ihm aufgegeben, dem nächsten Landtage eine weitere Vorlage zu machen.

In Ausführung dieses Auftrages erschien es geboten in erster Linie die Abänderung des §. 15 des Reglements über die Führung der Kassengeschäfte zweckentsprechend herbeizuführen, indem der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 14./16. März cr., auf Vorschlag des Kuratoriums der Hülfskasse, den Beschluß faßte: „daß auf die Dauer der Vereinigung der beiden Aemter in der Person des Landes-Direktors, die demselben gemäß §. 15 des Reglements zugewiesene Ober-Aufsichts-Revisionsbefugnisse provisorisch durch den Vorsitzenden des Kuratoriums der Hülfskasse, bezw. durch dessen Stellvertreter wahrgenommen werden sollen.“ Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtet die einstweilige Fortsetzung dieses Provisoriums für zweckmäßig. Er hat dem hohen Landtag inzwischen einen Entwurf über die Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse

zu einem Grundkredit-Institute unterbreitet. Je nach dem Ergebnisse dieser Vorlage wird sich die Frage über die anderweitige Besetzung der Direktorstelle regeln. Es stellt demzufolge der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag:

Der hohe Landtag wolle sich mit der einstweiligen Fortführung der Geschäfte des Direktors der Provinzial-Hülfskasse durch den Landes-Direktor, sowie der für die Dauer der Vereinigung dieser beiden Aemter in dem Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 14./16. März cr. provisorisch getroffenen Abänderung des §. 15 des Kassen-Reglements einverstanden erklären.

Der I. Ausschuß gestattet sich dem hohen Landtag die Annahme dieses Beschlusses zu empfehlen.

Der I. Ausschuß.“

(Der Herr Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Landtags-Marschall: Wünscht Jemand das Wort. (Niemand meldet sich.) Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung; es ist dies das Referat, betreffend den Bau von Provinzial-Museen in Bonn und Trier und die mit der Staatsregierung dieserhalb zu treffenden Vereinbarung. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë.

Referent Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Die Sachlage ist folgende. Nachdem sich der Provinzial-Verwaltungsrath 10 Jahre lang mit der Frage des Baues der Provinzial-Museen beschäftigt hat, ist man nunmehr zu der Ueberzeugung gekommen, daß an den Bau der Provinzial-Museen herangegangen werden müsse. Es hat dies namentlich darin seinen Grund, daß in Trier und Bonn die Alterthümer in mangelhaften Räumen untergebracht sind; in Trier befinden sie sich im Seminar, welches jeden Augenblick seinem eigentlichen Zweck zurückgegeben werden kann, so daß man die Alterthümer auf die Straße setzen müßte; in Bonn ist das Lokal an sich zu diesem Zwecke recht ungeeignet. Die mit der königlichen Staatsbehörde gepflogenen Verhandlungen haben aber den Provinzial-Verwaltungsrath zu der sehr richtigen Ueberzeugung geführt, daß, bevor zu dem Bau übergegangen werden könne, das ganze Verhältniß zur Staatsregierung und namentlich die Eigenthumsverhältnisse sowie auch die Verwaltung klar gestellt werden müßten.

Die königliche Staatsregierung hatte die Museumsfrage zuerst angeregt, und hat damals gleich einen jährlichen Beitrag von 12 000 M. zu den laufenden Kosten bewilligt, wenn die Provinz den gleichen Beitrag zahle, womit wir uns einverstanden erklärt hatten. Die königliche Staatsregierung hat sich später auch bereit erklärt, zu den Kosten des Baues der beiden Provinzial-Museen ein Drittel beizutragen, die Kosten waren für jeden Bau auf 250 000 M. veranschlagt worden, im Ganzen also auf 500 000 M., sodasß ein Drittel davon 166 666 M. beträgt. Ueber die Berechnung der Baukosten hat sich nun eine Differenz ergeben, indem die Techniker nachträglich die Erklärung abgaben, daß sich die Ausführung für diese Summe nicht bewerkstelligen lasse, es würden vielmehr mindestens 600 000 M. erforderlich werden. Danach hätte die Staatsregierung gemäß ihrem früheren Versprechen 200 000 M. zuzuschießen. Ueber diesen Punkt hat bis jetzt eine Differenz zwischen der Provinzial-Verwaltung und der königlichen Staatsregierung stattgefunden. Es hat ferner in Betreff der Eigenthumsfrage, ich will nicht sagen, eine Differenz

in der Sache, aber eine Differenz darüber stattgefunden, daß die königliche Staatsregierung die Klarstellung dieser Frage hinausgeschoben wissen wollte, bis die Gebäude fertig seien, während die Provinzial-Verwaltung sehr richtig sagte, wir müssen, ehe wir an den Bau herangehen, wissen, wer Eigentümer ist und in welcher Weise beide Theile bei der Verwaltung theilhaftig sind. Dieses ist umsomehr begründet, als die Provinzial-Verwaltung den größten Theil der Kosten zu tragen hat, also auch bei der Verwaltung in hervorragender Weise theilhaftig sein muß. Es hatte nun die Staatsregierung bis zum Zusammentritt des Landtages eine klare Antwort nicht gegeben. Dagegen hat wenige Tage vor dem Zusammentritt des Landtages eine Besprechung hier stattgefunden zwischen dem Vertreter des Ministeriums, Herrn Geheimrath Schoene und dem Herrn Landes-Direktor und dem betreffenden Herrn Dezernten. Vorher fand eine Verhandlung des Herrn Landtags-Marschalls mit dem Geheimrath Schoene statt. Diese beiden Verhandlungen waren ganz unabhängig von einander, trafen aber in der Sache selbst zusammen. Es wurden die Punktationen festgestellt, auf Grund deren die Provinzial-Verwaltung auf die Sache eingehen zu können glaubt, und Herr Geheimrath Schoene hat dieselben nach Berlin mitgenommen. Eine Antwort lag bei unserem Zusammentritt nicht vor, ist aber im Laufe der Verhandlungen des Landtages eingegangen. In entgegenkommender Weise hat sich die königliche Staatsregierung namentlich über diejenigen Punkte geäußert, welche wir für die wichtigsten halten. Die königliche Staatsregierung will nach wie vor einen jährlichen Beitrag von 12 000 M. leisten, wenn die Provinzial-Verwaltung die gleiche Summe zuschießt resp. es übernimmt, alle laufenden Kosten zu tragen. In Betreff des Beitrages zu dem Bau der Museen hat die hohe Staatsregierung allerdings an ihrer früheren Ansicht festgehalten und gesagt, wir können nicht mehr, wie früher, dafür bewilligen, allem Anscheine nach deshalb, weil der Herr Kultusminister glaubt, bei dem Herrn Finanzminister auf Schwierigkeiten zu stoßen. In Betreff der Eigenthums- und Verwaltungsfrage hat sich die Regierung im Allgemeinen sehr entgegenkommend geäußert. Darauf hin hat der I. Ausschuß die Sache berathen und Ihnen diejenigen Anträge gestellt, die ich mich beehre Ihnen jetzt vorzutragen:

„Referat des I. Ausschusses, betreffend den Bau von Provinzial-Museen in Bonn und Trier und die mit der Staatsregierung dieserhalb zu treffende Vereinbarung. Der Provinzial-Verwaltungsrath hatte die Nothwendigkeit erkannt, daß, bevor der Bau der beiden Provinzial-Museen zu Bonn und Trier begonnen werde, die Frage des Eigenthumsrechtes an den qu. Museen und ihren Beständen, sowie der Verwaltung derselben zwischen der Staatsregierung und der Provinzial-Vertretung geordnet werde, wie auch nicht minder der von der Staatsregierung zu leistenden Zuschüsse. Die hierüber mit der Letzteren gepflogenen Verhandlungen, sowie die geschichtliche Entwicklung und augenblickliche Lage der ganzen Angelegenheit hat der Provinzial-Verwaltungsrath in seinem Referat vom 19. v. M. (IV. Nr. 75 der Druckfachen) in eingehender und klarer Weise dargelegt. Darnach haben die mit der Staatsregierung gepflogenen Verhandlungen zu einem Resultate bisher nicht geführt. Es hat daher der Provinzial-Verwaltungsrath dem diesjährigen Provinzial-Landtage die am Schlusse des qu. Referates unter a, b und c aufgeführten Anträge unterbreitet, welche einerseits die Gesichtspunkte enthalten, unter denen ein Abkommen zwischen Staatsregierung und Provinz nach seiner Ansicht zu treffen sei, und in denen andererseits, für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen mit der königlichen Staatsregierung, ein selbständiges Vorgehen der Provinzial-Vertretung durch den Bau eines einzigen rein provinzialständischen Museums zu Trier ins Auge gefaßt wird.

Vor zwei Tagen ist nun in Folge von Besprechungen, welche sowohl seitens Sr. Durchlaucht, des Herrn Landtags-Marschalls, als auch seitens des Herrn Landes-Direktors und des Herrn Dezernten mit dem Herrn Geheimrath Schoene, als Vertreter der königlichen Staatsregierung im vergangenen Monat stattgefunden hatten, bei dem Provinzial-Landtage ein Schreiben des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz d. d. Düsseldorf, den 29. November 1883 eingegangen, wonach die königliche Staatsregierung an ihrem früheren Anerbieten in Betreff der staatlicherseits zu leistenden Zuschüsse allerdings festhält und insbesondere über die Summe von 166 666 M. als Zuschuß zum Bau der beiden Museen nicht hinausgehen zu können erklärt, in Betreff der Frage des Eigenthums und der Verwaltung jedoch in der entgegenkommendsten Weise die Bereitwilligkeit kundgibt, auf die Wünsche der Provinzial-Vertretung einzugehen.

Der I. Ausschuß erkannte die Bemühungen der Provinzial-Verwaltung in dieser Angelegenheit dankbarst an, und stimmte den Ausführungen derselben, wie sie im Referate vom 19. v. M. niedergelegt sind, und in dem Ausschusse selbst von Sr. Durchlaucht, dem Herrn Landtags-Marschall, sowie dem Herrn Landes-Direktor Klein des nähern erläutert wurden, in allen Punkten zu, glaubt aber in Uebereinstimmung mit den beiden letzteren an der Forderung der Erhöhung des Staatszuschusses zu dem Museums-Baufonds nicht weiter festhalten zu sollen, vielmehr, von dem Wunsche beseelt, daß mit dem Bau der beiden Museen, namentlich desjenigen zu Trier, möglichst bald vorgegangen werden möge, im Anschlusse an das Schreiben des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 29. v. M. und in Ausführung der in demselben niedergelegten allgemeinen Gesichtspunkte dem Provinzial-Landtage folgenden Antrag unterbreiten zu sollen:

Der Provinzial-Landtag wolle beschließen:

- A. nach Einsichtnahme der in der Angelegenheit der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier mit der königlichen Staatsregierung gepflogenen Verhandlungen wie solche in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths vom 19. November d. J. (IV. Nr. 75. der Druckfachen) dargelegt sind, sowie im Anschlusse an das Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 29. November d. J. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, mit der königlichen Staatsregierung eine Vereinbarung auf Grund der folgenden Gesichtspunkte zu treffen:

(Ich erlaube mir hier einzuschalten, daß der Ausdruck „Gesichtspunkt“ gewählt ist, nicht um damit zu sagen, es könne von diesen Punkten sachlich abgegangen werden, es seien nur vage Bestimmungen, sondern um dieselben in der Sache selbst als Grundlage für die Verhandlungen des Provinzial-Verwaltungsraths zu fixiren, aber zugleich zu sagen, in der Form sei das Weitere den Verhandlungen vorbehalten. Ich möchte das ausdrücklich konstatirt haben, weil darüber im Ausschusse gesprochen worden ist und diese Erläuterung dort gegeben wurde. Nach dieser erläuternden Bemerkung fahre ich in der Verlesung des Antrages fort:)

1. Die Provinzial-Vertretung übernimmt den Bau je eines Provinzial-Museums zu Bonn und Trier auf Kosten der Provinz, falls die Staatsregierung zu den Baukosten einen einmaligen Beitrag von 166 666 M. leistet;
2. die Provinzial-Vertretung übernimmt die gesammten Verwaltungs- und Unterhaltungskosten für die unter 1 genannten Museen, falls die Staatsregierung zu diesen Kosten einen jährlichen Beitrag von 12 000 M. zahlt;
3. die Provinz wird alleinige Eigenthümerin der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier, sowie der Grundstücke, auf welchen dieselben errichtet werden;

4. die Entscheidung der Frage über das Eigenthum an den aus den gemeinschaftlichen Mitteln des Staates und der Provinz angeschafften Rheinischen Alterthümern bleibt in suspenso mit der Maßgabe, daß Staatsregierung und Provinzial-Vertretung sich verpflichten, die quest. Alterthümer den beiden Museen zur Aufbewahrung zu belassen.

(Meine Herren! Das gründet sich auch auf die Verhandlungen mit der Staatsregierung. Die Königliche Staatsregierung glaubt, die Frage des Eigenthums sei nicht sehr wichtig, wenn überhaupt nur festgestellt wird, daß die Gegenstände in den Museen bleiben müssen. Wer das Eigenthumsrecht an diesen aus gemeinschaftlichen Mitteln angeschafften Alterthümern habe, sei irrelevant und könne vorbehalten werden für den Augenblick, wo die Museen aufgelöst würden.)

5. Für die sämtlichen in Zukunft aus den Etatsmitteln zu erwerbenden Alterthümer gilt gleichfalls die vorstehend unter Nr. 4 bezeichnete Verpflichtung der Aufbewahrung in den Provinzial-Museen;
6. die Provinzial-Verwaltung erhält das Recht, Doubletten aus der Kategorie der vorstehend unter 4 und 5 bezeichneten Alterthümer gegen andere umzutauschen oder auch zu verkaufen;

(Das ist ein mehr praktischer Punkt.)

7. Die Gesamt-Verwaltung der beiden Provinzial-Museen wird eine provinzial-ständische mit der Maßgabe, daß die Staatsregierung das Recht hat, von den neun Mitgliedern der zu bildenden Museums-Kommission, von denen der Provinzial-Verwaltungsrath 4 Mitglieder und den Vorstehenden ernannt, ihrerseits gleichfalls 4 Mitglieder zu ernennen,

(Also wir ernennen 5 Mitglieder und unter diesen den Vorstehenden, die Staatsregierung 4 Mitglieder.)

sowie die von dem Provinzial-Verwaltungsrath zu ernennenden Direktoren der beiden Museen zu bestätigen und daß die Provinzial-Verwaltung die Verpflichtung erhält, der Königlichen Staatsregierung von der bestimmungsmäßigen Verwendung der Staatszuschüsse durch Mittheilung der Etats und Rechnungen Kenntniß zu geben.

(Die Direktoren werden auch von dem Provinzial-Verwaltungsrath ernannt und die Königliche Regierung hat die Bestätigung, nicht die Genehmigung zu ertheilen; auch die Dechargirung der Rechnungen steht ihr nicht zu, sondern nur die Kenntnißnahme, damit sie erfährt, daß das Geld überhaupt richtig verwandt werde.)

- B. Für den Bau des Provinzial-Museums zu Bonn die Summe von 330 000 M. zu bewilligen,

(Bisher war eine geringere Summe bewilligt worden.)

und den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, sobald die Vereinbarung mit der Staatsregierung, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatszuschüsse durch die Landesvertretung, geschlossen sein wird, auf Grund der unter A bezeichneten Punkte mit dem Bau der beiden Museen vorzugehen und die dazu bewilligten Geldmittel aus der Provinzial-Hülfskasse durch 4prozentiges Darlehen vorschußweise zu entnehmen mit dem Auftrage, den bereits angesammelten Baufonds, sowie die jährlich zu diesem Zweck auf den Etat zu nehmenden 40 000 M. und zwar je 20 000 M. für jedes der beiden Museen zur Zinszahlung und Schuldentilgung zu verwenden.

Der I. Ausschuß.“

Zu dem letzten Punkte muß ich erläuternd bemerken, daß, wenn es heißt: „den angesammelten Baufonds zu verwenden“, der Baufonds nicht mehr vollständig vorhanden ist, indem für den Ankauf der Grundstücke in Bonn bereits ein Theil des Baufonds in Anspruch genommen ist; dieser Ausdruck ist dahin zu verstehen, daß die noch disponiblen Mittel aus dem Baufonds zu dem Bau der Museen verwandt werden.

Vice-Landtags-Marschall: Ich stelle die Sache zur Diskussion; da sich Niemand zum Worte meldet, schließe ich dieselbe. Wünschen die Herren über die Anträge einzeln abzustimmen? (Zurufe: Nein.) Dann bitte ich, daß diejenigen Herren, welche für en bloc-Annahme sind, sitzen bleiben. (Geschicht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Nun kommt das Referat des I. Ausschusses zu dem Antrage des Bürgermeisters von St. Johann, betreffend die Befreiung der in St. Johann zur Erhebung gelangenden Steuer der ausländischen Schiffer und Halsen. Referent ist der Herr Abgeordnete Croon.

Referent Abgeordneter Croon: Meine Herren! Die Anträge der städtischen Behörde von St. Johann sind bereits vom 27. Provinzial-Landtage im Prinzip erledigt worden. Es handelt sich heute nur noch um die Umlagen, die in den letzten beiden Jahren gemacht worden sind; von diesen Umlagen ist bereits die eine gezahlt worden und die andere nur noch im Rückstande. Die Angelegenheit hat dem Ausschusse vorgelegen und dieser hat folgendes Referat aufgenommen, was ich mir erlaube, Ihnen vorzulesen.

„Referat des I. Ausschusses zu dem Antrage des Bürgermeisters von St. Johann, betreffend Befreiung der in St. Johann zur Erhebung gelangenden Steuer der ausländischen Schiffer und Halsen.

Die Vertheilung der Provinzial-Umlage erfolgt auf Grund des durch A. C. D. vom 8. März 1882 bestätigten Beschlusses des 27. Provinzial-Landtags nach Maßgabe der von den königlichen Regierungen kreisweise festzustellenden Ist-Einnahme an direkten Staatssteuern.

Auf Grund der seitens der königlichen Regierung in Trier erfolgten bezüglichen Mittheilung der Steuer-Esteinnahmen sind nun bis incl. 1883/84 die in St. Johann zur Erhebung gelangten Steuern der ausländischen Schiffer und Halsen mit zur Umlage herangezogen worden.

Da aber jene Steuer bloß für den Verkehr der ausländischen Schiffer und Halsen mit dem Saarbrückener Kohlenrevier in Folge besonderer ministerieller Anordnung als eine Retorsionssteuer zur Festsetzung und Erhebung gelangt, nicht aber als eine gesetzlich geordnete Gewerbesteuer im Sinne des Beschlusses des 27. Provinzial-Landtages anzusehen sein dürfte, — da ferner der 27. Provinzial-Landtag bei der Beschlussfassung über den Antrag der Stadt St. Johann auf Vergütung von 6683 M. 9 Pf. wegen Mitberücksichtigung der fraglichen Retorsionssteuer zuviel auferlegter Kriegsleistungen die Nichtberücksichtigung der gedachten Steuer im Prinzip gebilligt hat — da endlich diese Steuer nur von der königlichen Regierung in Trier aus Zweckmäßigkeitsgründen getroffenen Anordnung in St. Johann erhoben wird und von dieser Stadt nicht mit Kommunal-Umlage belegt werden darf — so hat der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 24./27. September a. c. auf erhobene Beschwerde des Bürgermeisters von St. Johann hin den Eingang erwähnten Beschluß des 27. Provinzial-Landtags bereits dahin interpretirt, daß es im Sinne dieses Beschlusses liege, die in St. Johann zur Erhebung zu gelangende Steuer der ausländischen Schiffer und Halsen für die Folge, also vom 1. April 1884 ab, bei Vertheilung

der Provinzial-Umlage außer Ansatz zu lassen. Hiermit ist die Beschwerde der Stadt St. Johann pro futuro erledigt.

Da die pro 1882/83 unter Mitberücksichtigung der qu. Retorsionssteuer ausgeschriebene Umlage seitens des Kreises Saarbrücken noch vor dem Finalabschlusse (15. Juli cr.) vollständig gezahlt worden ist, handelt es sich also nur noch darum, ob von der Einziehung des der Stadt St. Johann pro 1883/84 wieder unter Berücksichtigung der fraglichen Steuer zur Last gelegten ratiirlichen Betrags der Umlage abzusehen sein wird.

Die einer solchen Maßnahme entgegenstehenden Bedenken haben den Landtags-Abgeordneten Köchling, Stadtverordneten von St. Johann, veranlaßt, Namens der Stadt St. Johann die Erklärung abzugeben, daß auf eine Entscheidung des Provinzial-Landtages über diesen Theil der Petition verzichtet und der vorliegende Antrag der Stadt St. Johann zurückgezogen werde.

Der I. Ausschuß beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle bei der nachgewiesenen thatsächlichen Erledigung des Antrages Uebergang zur Tagesordnung beschließen.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion. Da sich Niemand zum Worte meldet, schließe ich dieselbe, und wir kommen zur Abstimmung. Wollen die Herren die Anträge noch einmal verlesen haben, (Zurufe: Rein) so bitte ich, daß diejenigen, welche dafür stimmen, sitzen bleiben. Da sich Niemand erhebt, so sind die Anträge einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des II. Ausschusses, betreffend den Verkauf bezw. Verpachtung der Anstalt Siegburg an die königliche Staatsregierung. Referent ist der Herr Abgeordnete Lucas.

Referent Abgeordneter Lucas:

„Referat des II. Ausschusses, betreffend den Verkauf bezw. Verpachtung der Anstalt Siegburg an die königliche Staatsregierung.

In der heutigen Sitzung des II. Ausschusses kam der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, Referat III. 49., zur Verhandlung, derselbe lautet wie folgt:

„Der hohe Landtag wolle zu dem Verkaufe, bezw. weiteren Verpachtung der Anstalt Siegburg an die königliche Staatsregierung seine Genehmigung ertheilen und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, diesen Verkauf bezw. Verpachtung bestmöglichst zur Ausführung zu bringen.“

Im Eingange der Berathung wurde darauf hingewiesen, daß die Beschlußfassung über den Verkauf des in Rede stehenden Objekts bedingt werde von der Erledigung der Vorfrage: ob dasselbe nicht wieder für provinzielle Zwecke in Benutzung gezogen werden könne.

Es sind diesbezüglich im Provinzial-Verwaltungsrathe zwei Vorschläge zur Diskussion gelangt und zwar:

1. Bei der Nothwendigkeit der Erweiterung der Arbeitsanstalt Brauweiler eine Zweiganstalt dieser letzteren in Siegburg einzurichten und
2. daselbst eine Anstalt für verbrecherische Irre und irre Verbrecher ins Leben zu rufen.

Beide Vorschläge haben die Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsrathes nicht gefunden und auch im Ausschusse wurde allseitig anerkannt, daß ad 2 die Bedürfnisfrage zu verneinen sei und ad 1 der Umbau in Brauweiler auch in dem Falle, daß die Zahl der Korrigenden sich verringere, vorgenommen werden müsse.

Die Frage der Selbstbenutzung der ehemaligen Abtei ist somit zur Zeit ausgeschlossen und die Ansicht, daß ein Verkauf derselben im Prinzip zu empfehlen sei, fand allgemeine Zustimmung. Da jedoch dem Ausschusse eine Lage der Sachverständigen nicht vorgelegt werden konnte, weil eine endgültige Feststellung des Verkaufswerthes noch nicht stattgefunden hat, so beschränkte sich die Erörterung auf einzelne generelle Ausführungen über den Werth der Anstalt und die dafür zu stellende Forderung. Es wurde bemerkt, daß die jährliche Miete 15 000 M. betrage und nach dem Miethsvertrage die Reparatur und Instandhaltung der Gebäude dem Anmiether zur Last falle, daraus könne indeß für die Werthbestimmung des Besitzthums, welches über 18 ha Grundfläche enthalte, kein Maßstab gezogen werden, weil die am Fuße des Siegburger Berges gelegenen, zur Anstalt gehörigen Gärten, Wiesen und Acker einen bedeutenden Werth repräsentiren, der sich bei der fortschreitenden Entwicklung der Stadt Siegburg für die Zukunft noch steigern werde, so daß bei einer Parzellirung dieser Pertinenzien und bei einer Veräußerung der in denselben enthaltenen Baupläge ein beträchtlicher und hoher Preis erzielt werden dürfte und daß, falls der Verkauf nicht zu einem annehmbaren Gebote abgeschlossen werden könne, eine Verpachtung unter den bisherigen Bedingungen vorzuziehen sei.

Seitens des Referenten wurde hervorgehoben, daß es doch bedenklich erscheine, dem Provinzial-Verwaltungsrath eine so ausgedehnte Vollmacht in blanco zu übergeben, indem der Landtag sich hierdurch eines ihm zustehenden Rechts begeben, wofür umfoweniger Veranlassung vorliege, als ja der Miethsvertrag auf ein oder zwei Jahre verlängert werden könne, und während dieser Zeit die Verkaufsverhandlungen weiter fortzuführen, beziehungsweise vorbehaltlich der Genehmigung des Landtags zum Abschluß zu bringen wären.

Der Ausschuß konnte sich in seiner Mehrheit dieser Ausführung nicht anschließen. Zunächst wurde bemerkt, daß durch einen Verzicht auf ein Recht letzteres als zurecht bestehend doch ausdrücklich anerkannt und nur ausgesprochen würde, daß in einem einzelnen Falle von der Geltendmachung dieses Rechts kein Gebrauch gemacht werde. Auch sei in einem solchen Falle der Provinzial-Verwaltungsrath auch nur als der Mandatar des Landtags zu betrachten.

Im Uebrigen seien auch verschiedene Nützlichkeitsgründe vorhanden, welche die Ertheilung einer solchen Vollmacht an den Provinzial-Verwaltungsrath zu rechtfertigen geeignet seien. Als solche wurden angeführt, daß der Landtag bei seinem demnächstigen Zusammentritt in seinem Beschlusse doch gerade so wie heute größtentheils auf die Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsrats zur Orientirung in dieser Angelegenheit angewiesen sei, während andererseits der Provinzial-Verwaltungsrath in einer so hochwichtigen Angelegenheit es nicht an einer genauen Werthermittelung unter Berücksichtigung aller hierbei in Betracht kommenden Umstände fehlen lassen werde. Auch sei der jetzige Zeitpunkt zum Verkauf der Anstalt Siegburg an die königliche Regierung ein geeigneter, indem bei weiterer Hinausschiebung der königlichen Regierung Zeit und Gelegenheit geboten werde, in anderer Weise für die Unterbringung der Sträflinge Sorge zu tragen.

Endlich wurde auch eine Beschränkung der dem Provinzial-Verwaltungsrath in dieser Angelegenheit zu ertheilenden Vollmacht durch Festsetzung einer Minimal-Verkaufssumme zur Sprache gebracht, welchen Vorschlag jedoch die Mehrheit des Ausschusses mit der Begründung ablehnte, daß eine solche Fixirung störend auf den Verlauf der Verhandlungen zum Nachtheil der diesseitigen Verwaltung einwirken könnte.

Aus der Mitte der Versammlung wurde ferner beantragt, die Worte: „an die königliche Staatsregierung“ in Wegfall zu bringen, weil möglicherweise auch noch andere Kaufliebhaber sich melden würden.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag, an den Verkauf die Bedingung der nachträglichen Genehmigung des Landtags zu knüpfen, verworfen, so wie auch der Antrag auf die verlängerte Vermietung abgelehnt, dagegen der Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes mit dem erwähnten Amendement angenommen.

Hiernach empfiehlt der II. Ausschuß dem hohen Landtage, beschließen zu wollen:

„Derselbe wolle zu dem Verkaufe beziehungsweise weiteren Verpachtung der Anstalt Siegburg seine Genehmigung ertheilen und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen diesen Verkauf beziehungsweise Verpachtung bestmöglichst zur Ausführung zu bringen.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion und schließe dieselbe, da sich Niemand zum Worte meldet. Die Herren haben den Antrag des Ausschusses gehört, der in einer Kleinigkeit von dem des Provinzial-Verwaltungsrathes abweicht; wollen die Herren dieselben noch einmal verlesen haben? (Zurufe: Nein.) Dann kommen wir zur Abstimmung und bitte ich die Herren, welche dem Antrage zustimmen, sitzen zu bleiben; da sich Niemand erhebt, ist der Antrag einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des I. Ausschusses, betreffend: 1. Antrag des Bauern-Vereins; 2. Antrag des landwirthschaftlichen Vereins bezüglich Verschleuderung menschlicher Abfallstoffe. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Synatten.

Abgeordneter Freiherr von Synatten: Von dem Centralvorstande des landwirthschaftlichen Vereins und des rheinischen Bauernvereins sind 2 Anträge gestellt worden, welche ganz genau dasselbe verlangen, nämlich generellen gesetzlichen Schutz für die einheimische Landwirtschaft. Zur Begründung der Anträge liegt ein reiches Material vor, namentlich vom landwirthschaftlichen Vereine, und erlaube ich mir, ganz kurz den Gedankengang dieser Begründung darzulegen. Es wird davon ausgegangen, durch statistische Beweise, die aus dem landwirthschaftlichen Ministerium herrühren, nachzuweisen, welche große Summen alljährlich für künstliche Düngemittel aus unserer Provinz ins Ausland gehen. Es macht dies nach den Berechnungen alljährlich den hübschen Posten von 15 Millionen Mark aus. Diese Summe wird sich, wie von dem betreffenden Verein nachgewiesen ist, noch alljährlich steigern. Wenn solche Summen allein schon zum Nachdenken erregen, so ist noch besonders hervorzuheben, daß dadurch die rheinische Landwirtschaft, die überhaupt mit großen Produktionskosten arbeiten muß, sehr schwer geschädigt wird. Die Antragsteller gehen ferner dazu über, zu behaupten, daß für alle diese aus dem Auslande bezogenen Düngemittel ein fast ausreichender Ersatz bestehe in den menschlichen Abfallstoffen, die sich in unseren Städten anhäufen, welche sehr viele Pflanzen-Nährstoffe von eminentem Werthe repräsentiren; daher sei es verwerflich, dieselben, wie das jetzt theils erlaubt, theils unerlaubt geschehe, in die Flüsse abzuleiten; ein genereller Schutz sei nöthig im allgemeinen Landesinteresse, und dürfe das Interesse einzelner Städte hierbei nicht maßgebend sein. Zudem seien die Gründe, welche früher gegen solche generelle Erlasse immer geltend gemacht worden seien, hinfällig geworden. Man habe früher angeführt, daß bei uns, in den großen Städten mit dichter Bevölkerung, sich diese Stoffe in solchem Maße ansammelten, daß man nicht im Stande sei, dieselben wegzubringen, ohne die Gesundheit der Einwohner zu schädigen. Auch sei unter Anwendung der Systeme der Neuzeit die Fortschaffung der Fäkalien so theuer, daß die Kosten nicht im Verhältnisse zu dem Ertrage stehen würden. Diese Gründe seien nunmehr hinfällig geworden, indem in Folge der neuesten Erfindungen alle Systeme genügen, um diese Stoffe ohne Schaden für die Gesundheit der Einwohner wegzuschaffen; bei einzelnen Systemen werde sogar

ein Reinertrag erzielt. In dieser Beziehung wird namentlich auf Königsberg, Amsterdam und Stuttgart hingewiesen, wo das Viermir'sche System Anwendung gefunden hat. Allerdings könne hierbei der Staat wesentlich helfen, indem er auf den Bahnen die Tarife herabsetzt, damit der Kreis der Abnehmer sich erweitere, wie dies in Bayern und Württemberg bereits geschehen ist, von wo derartige Ladungen in weiter Entfernung verschickt werden. Sind diese Gründe hinfällig, so müsse zugegeben werden, daß es für die Städte freilich bequemer sei, das alte Verfahren beizubehalten, was eben die Gefahr involvire, daß, wenn kein Gesetz käme, der alte Schlandrian fortbestehen bleibe. Das sind so die Hauptargumente, welche die Antragsteller zur Begründung ihres Antrages angeführt haben. Der Antrag kam in dem I. Ausschuß zur Berathung, ohne daß der Verwaltungsrath Stellung dazu genommen hatte, und erlaube ich mir nun das Referat, welches der Ausschuß genehmigt hat, vorzulesen. (Referat wird verlesen.)

Die Berathung obiger Anträge gab im I. Ausschuß zu eingehenden Besprechungen dieses in den letzten Jahren so vielfach ventilirten Themas Veranlassung, wobei die verschiedenen Gesichtspunkte zum vollen Ausdruck gelangten. Es wurde einerseits durch Beispiele darzulegen versucht, daß die Ausführung der von den Petenten geforderten Bestimmungen einzelnen Städten die größten Schwierigkeiten bereiten werde; man müsse doch Bedenken tragen, allgemeine Gesetze zu erlassen, deren Ausführbarkeit für einzelne an's Unmögliche grenze. Auch seien die verschiedenen Reinigungssysteme, deren Verbesserung in jüngster Zeit allerdings anerkannt werden mußte, noch keineswegs so vollendet, daß eine Beseitigung der Fäkalien in sanitärer Beziehung vollkommen gesichert sei, weshalb es nur räthlich erscheinen könne, für derartige Gesetze einen ferneren Zeitpunkt in Aussicht zu nehmen.

Letzteres wurde andererseits unter Hinweis auf die von den Petenten angeführten Beispiele bestritten.

Da Reinigungsmethoden nunmehr vorhanden seien, welche allen Verhältnissen und Bedürfnissen der Städte Rechnung tragend, gleichzeitig den Anforderungen unserer Bodenkultur entsprächen, so müsse deren allgemeiner Einführung durch gesetzliche Bestimmungen jeder Vorschub geleistet werden; es seien dem Boden die Nährstoffe wieder zurückzugeben, deren derselbe bedarf, um die — in den Städten zu konsumirenden — Produkte auch fernerhin zu erzeugen.

Nach längerer Diskussion gelangte man zur übereinstimmenden Ansicht, daß der Provinzial-Landtag in einer — das allgemeine Landesinteresse in so hohem Grade berührenden — Angelegenheit fördernd eingzugreifen die Pflicht habe, und wurde in Erwägung der von den Petenten dargelegten Gründe einstimmig nachfolgender Antrag angenommen:

„Der hohe Landtag wolle den Verwaltungsrath beauftragen, bei der Königlichen Staatsregierung dahin zu wirken,

1. daß der gedachten Verschleuderung von Fäkalstoffen unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse einzelner Städte durch gesetzgeberische Maßnahmen energisch entgegengetreten und
2. der Transport von Fäkalstoffen auf den Königlichen Staatsbahnen durch Herabsetzung der Tarife möglichst erleichtert werde.

Der I. Ausschuß.“

Vice-Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion, der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Freiherr von Gynatten: Um die Diskussion zu vereinfachen, wollte ich mir erlauben, noch einige Worte hinzuzufügen, indem ich mich selbstredend genau an die Ideen des Ausschusses halte. Was den zweiten Punkt des Antrages betrifft, so bezieht sich

derjelbe nur auf Erleichterung für den Verkehr mit einheimischen Düngmitteln, und glaube ich nicht, daß sich hier Widerspruch erheben dürfte. Hinfichtlich des erften Punktes erlaube ich mir befonders auf den Unterfchied des Petitions der Vereine und des Antrages des Ausschuffes aufmerkſam zu machen. Der Ausſchuß erklärt ausdrücklich, daß die beantragten Maßnahmen geſchehen ſollen unter Berücksichtigung befonders ſchwieriger Lokalverhältniſſe einiger Städte. Wenn das Ausſchuß-Petition zum Geſetz würde, ſo würde daſſelbe alſo hauptſächlich nur Bezug haben auf Neubauten, neue Einrichtungen und etwaigen bauliche Veränderungen. Wenn das hohe Haus dieſem Antrage beizutreten für gut befindet, ſo wird es immerhin eine dankenswerthe Initiative ergreifen in dieſer großen volkswirthſchaftlichen Frage!

Meine Herren! Für unſere heimische Bodenkultur, für Beſchaffung billiger Düngmittel haben wir alle ein gleiches Intereſſe. Städter wie Landbewohner, beide wünſchen billiges Brod und billige Frucht. Wie daher im Ausſchuße dieſer Beſchluß mit Einſtimmigkeit erfolgt iſt, ſo hoffe ich, daß demſelben auch hier im Hauſe keine Stimme fehlen möge!

Vice-Landtags-Marſchall: Herr Abgeordneter Brochhoff hat das Wort.

Abgeordneter Brochhoff: Meine Herren! Für den zweiten Theil dieſes Antrages kann ich mich erwärmen, aber der erſte trifft die Städte derartig, daß ich ihm nicht zuſtimmen kann. Ich habe Gelegenheit gehabt, weil ich mich für die Sache intereſſire, in Berlin über die dortigen Verhältniſſe Studien zu machen. In Berlin hat man das Kanaliſationsſyſtem mit großer Umſicht durchgeführt, dieſe Anlagen haben der Stadt Berlin koſtloſe Auslagen verurſacht, welche nach Durchführung dieſes Antrages faſt werthlos ſein würden. Wenn wir in Folge dieſes Antrages darauf hinarbeiten, daß für die Zukunft dieſe Abfallſtoffe ſämmtlich durch Abfuhr aus der Stadt dem Lande zugeſichert werden ſollen, ſo würde indirekt den Städten ein Zwang auferlegt keine Kanaliſation ausführen zu können. Es gehört dazu vollſtändige Kanaliſation einer Stadt im Anſchluffe an ſämmtliche Kinnſteine, Häuſer und Aborte und große Einrichtungen ſind erforderlich, um das Kanaliſationſyſtem gangbar zu erhalten. Soviel ich gehört habe, haben die Sachverſtändigen der Enquete-Kommiſſion in Berlin ſich gegen das von dem Herrn Referenten vorgeschlagene Syſtem ausgeſprochen und haben nur als einzig richtiges Syſtem dasjenige mit Kanaliſation und Berieſelung anerkannt, dieſen koſtloſen Ausgaben werden Städte, deren Kredit nicht ſo hoch iſt, wie der der Stadt Berlin, ohnehin ſchwerlich gewachſen ſein, zumal ſchon jetzt die Kommunalſteuern eine bedeutende Höhe erreicht haben. Ich möchte daher vorſchlagen, über den erſten Theil des Antrages zur Tagesordnung überzugehen und es ruhig der Zukunft zu überlaſſen, wie die Sache ſich geſtalten wird.

Vice-Landtags-Marſchall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Freiherr von Eynatten: Ich glaube, daß der Herr Vorredner den Antrag des Ausschuffes nicht genau verstanden hat. Der Ausſchuß empfiehlt keineswegs ein beſonderes Syſtem, ſondern ſagt einfach: „bei Neuanlagen und Neubauten iſt es verboten die Latrine an die Kanäle anzufchließen.“ — Im Uebrigen kann Abfuhr eingeführt werden reſp. auch wenn ein beſonderes Syſtem gewünscht wird, kann dieſes zur Anwendung gebracht werden. — Geſetzlich ſoll das gewöhnliche Abfuhrſyſtem, die pneumatiſche oder die ſogenannte Tonnenabfuhr genügen. Ein koſtspieliges Verfahren wird hier nicht verlangt.

Vice-Landtags-Marſchall: Herr Abgeordneter Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Der Herr Referent hat theilweiſe das ſchon geſagt, was ich dem Herrn Brochhoff erwidern wollte. Die Sache läßt ſich meiner Anſicht nach mit wenig Worten klarſtellen. Wir Landwirthe ſind abſolut nicht dagegen, daß die Städte kanaliſiren, ſoviel

sie Luft haben, wohl aber sind wir dagegen, daß die werthvollen Fäkalstoffe in die Flüsse geführt werden, die auf die Dauer, — man kann es nicht leugnen — dadurch verpestet werden müssen. Ich habe hier in Düsseldorf in der letzten Zeit das eigenthümliche Verfahren beobachtet, diesen klaren Saß unklar zu machen, indem man, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, „wie die Klage um den heißen Brei geht.“ Man will die Kanalisation ohne Belastung des Kommunal-Budgets rentabel machen und deshalb den obligatorischen Anschluß der Fäkalstoffe erzwingen. Wenn man sich zum Beispiel in Düsseldorf über die Abfuhr beklagt, so möchte ich ein kleines Beispiel anführen. Wie lange ist es denn her, daß Berlin so groß wie Düsseldorf war und keinem Menschen die Abfuhr auffällig erschien! (Verwunderung!) Ich glaube, wir müssen an der That-sache festhalten, daß die Städte zur Begführung ihres Tagewassers kanalisieren mögen, aber die Fäkalstoffe nicht in die Kanäle leiten dürfen; sie können den Grundeigenthümern die Zinsen der auf die Kanalisation verwandten Kosten raturlich auflegen, oder die Mittel auf andere Weise herbeischaffen; nur dürfen sie nicht die werthvollen Fäkalstoffe vergeuden. Ich berufe mich auf Elberfeld, wo das Abfuhrsystem besteht, — Herr Dieze wird es mir bestätigen — und wo dasselbe, weil auf strenge Kontrolle gehalten wird, Niemand genirt, während hier in Düsseldorf, wo man die Kanalisation durchbringen will und deshalb weniger streng auf eine geruchsfreie Abfuhr, die möglich ist, sieht, es wohl vorkommen kann, daß sich Unzuträglichkeiten einstellen.

Vice-Landtags-Marschall: Verlangt noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Es liegen zwei Anträge vor; wünschen die Herren getrennte Abstimmung. (Zustimmung.)

Ich bitte den Herrn Referenten, den ersten Antrag noch einmal zu verlesen. (Geschieht.)

Nun bitte ich, daß diejenigen Herren, welche dem Antrage zustimmen, sitzen bleiben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit allen gegen eine Stimme angenommen. Jetzt bitte ich den zweiten Antrag zu verlesen. (Geschieht.)

Diejenigen Herren, welche demselben zustimmen, mögen sitzen bleiben. (Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Hiermit ist dieser Punkt erledigt und wir kommen zu dem Referat des III. Ausschusses zu der Petition der Stadt Trarbach um Bewilligung eines Zuschusses zum Bau einer festen Brücke über die Mosel von Trarbach nach Traben. Referent ist der Herr Abgeordnete Röchling.

Referent Abgeordneter Röchling: Meine Herren! Diese Petition hat bereits einen der früheren Landtage beschäftigt; sie erstreckt sich auf die Bewilligung eines Zuschusses für den Bau einer festen Brücke über die Mosel bei Trarbach. Bei dem obenerwähnten Landtag waren die nöthigen Unterlagen nicht vorhanden; es fehlte beispielsweise der Kostenanschlag. Das erforderliche Material ist inzwischen beschafft worden, und in dem Referate selbst sind die nähern Daten angegeben; ich schreite daher zur Verlesung des Referates.

„Referat des III. Ausschusses zu der Petition der Stadt Trarbach um Bewilligung eines Zuschusses zum Bau einer festen Brücke über die Mosel von Trarbach nach Traben.

Die Stadt Trarbach wendet sich, nachdem ihr Antrag auf Bewilligung eines Kostenbeitrages von 180 000 M. zum Bau einer auf 510 000 M. veranschlagten festen Brücke über die Mosel im Monate September 1883 vom Provinzial-Verwaltungsrathe abgelehnt worden war, in einer Petition an den Provinzial-Landtag mit der Bitte um einen Zuschuß zu dem Bau jener Brücke, indem die Stadtgemeinde angibt, daß sie unbedingt ihrem Verfall entgegen gehen müsse, wenn nicht eine feste Verbindung nach dem linken Moselufer, auf welchem der Bahnhof der Zweigbahn von Keil nach Traben gelegen, hergestellt werde. Der gegenwärtig vermittelt einer

Fähranstalt mit Ponte in ganz ungenügender Weise bewerkstelligte Verkehr zwischen beiden Ufern erleide häufig Unterbrechung durch Hochwasser und Eisgang. Außer dem Interesse der Stadtgemeinde komme auch dasjenige des auf dem rechten Moselufer gelegenen Hinterlandes in Frage, indem drei in Trarbach mündende Provinzialstraßen, Birkenfeld-Trarbach, Bingen-Trarbach und diejenige von Zell einen sicheren Uebergang nach dem Bahnhofe erhalten würden.

Ausweislich des vorgelegten durch die Königliche Regierung in Koblenz revidirten Kostenanschlags belaufen sich die Gesamtkosten auf 510 000 M., zu denen die Stadt Trarbach aus städtischen und Privatmitteln	117 700 M.
die Stadt Traben desgleichen	12 690 „
zusammen	130 390 M.
beizutragen sich bereit erklärt haben, so daß noch zu beschaffen wären	379 610 „
Summe	510 000 M.

Nach reiflicher Prüfung der wegen dieser Brückenangelegenheit zwischen der Königlichen Staatsregierung, der Provinzial-Verwaltung, dem Kreise Zell und den interessirten Städten Trarbach und Traben bisher gepflogenen Verhandlungen und nach ausführlicher Erörterung der Frage, wer von den verschiedenen Interessenten in erster Linie als zu namhaften Beiträgen zu den Baukosten verpflichtet zu betrachten sei, wurde im III. Ausschusse der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Provinzial-Verwaltung in dieser Beziehung keineswegs in erster Reihe stehen könne und hauptsächlich nur daran Interesse habe, daß die Verbindung zwischen den in Trarbach mündenden drei Provinzialstraßen mit der zu erbauenden Brücke und weiterhin mit dem Bahnhofe und der nach Wittlich führenden Provinzialstraße sicher gestellt würde. Der III. Ausschuss beschloß daher einstimmig zu beantragen:

Der hohe Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, aus Provinzialmitteln der Stadtgemeinde Trarbach einen Beitrag bis zur Höhe von 60 000 M. als Beihilfe zur Herstellung der Brückenrampen, Zufuhrwege und Grunderwerbkosten derselben zu gewähren, sobald die Stadtgemeinde Trarbach den Nachweis geführt haben wird, daß der Bau der projektierten Brücke und die dauernde Unterhaltung derselben unter Ausschluß einer Belastung der Provinz sicher gestellt ist.

Der III. Ausschuss.“

Vize-Landtags-Marschall: Ich eröffne über den Antrag die Diskussion und schließe dieselbe, da sich Niemand zum Worte meldet. Soll der Antrag noch einmal verlesen werden? (Zurufe: Nein.) So kommen wir zur Abstimmung, und ich bitte, daß diejenigen Herren, welche dafür sind, sitzen bleiben.

Da sich Niemand erhebt, so ist der Antrag einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zu dem Referat des III. Ausschusses, betreffend den Antrag der Stadtverordneten zu Linz auf Erbauung einer Verbindungsstraße von Linz nach Roßbach an der Wiedbach aus Provinzialfonds. Referent ist der Herr Abgeordnete von Monsthan.

(Der Herr Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Abgeordneter von Monsthan: Es liegt mir eine sehr ausführliche Denkschrift der Stadt Linz vor. Ebenso ein Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes; ich glaube mich darauf beschränken zu können, das Referat des III. Ausschusses vorzulesen.

„Referat des III. Ausschusses, betreffend den Antrag der Stadtverordneten zu Linz auf Erbauung einer Verbindungsstraße von Linz nach Roßbach an der Wiedbach aus Provinzialfonds.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in seiner Sitzung vom 23. Oktober cr. den Antrag der Stadtverordneten zu Linz auf Erbauung einer Verbindungsstraße von Linz nach Roszbach an der Wieb bach aus Provinzialfonds einer genauen Prüfung unterworfen.

Es hat sich hierbei ergeben, daß einerseits in der Provinzialstraße von Neustadt über Kregghaus nach Linz schon eine Verbindung mit letzterem Orte vorhanden, andererseits die Wieb-Provinzialstraße, welche gegenwärtig durch Ausbau der Strecke Roszbach-Neustadt ihre Bervollständigung findet, thalwärts zum Rheine nach Neuwied führt. Es würde also der Nutzen der neuen Straße nur darin bestehen, daß eine kürzere Verbindung nach Linz resp. ein Parallelweg geschaffen würde. Da außerdem dem speziellen Interesse der Stadt Linz durch die erfolgte Prämienbewilligung, welche eventuell noch erhöht werden könnte, schon genügend Rechnung getragen, stellt der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag auf Ablehnung.

Der III. Ausschuß ist nach nochmaliger Prüfung einstimmig dieser Ansicht beigetreten und beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Hoher Landtag wolle die Uebernahme des Straßenbaues von Linz nach Roszbach an der Wieb bach auf Provinzialfonds ablehnen.

Der III. Ausschuß."

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag des III. Ausschusses. — Da sich Niemand zum Worte meldet, so schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung; es ist das Referat des III. Ausschusses an den Provinzial-Landtag, betreffend Petition der Gemeinden Antweiler, Eichenbach, Müsch und Wershofen um Uebernahme der Grunderwerbskosten für die neugebaute Straße Müsch-Schuld auf den Provinzial-Verband. Referent ist der Herr Abgeordnete Melzenbach.

Freiherr von Solemacher: Ich wollte in Bezug auf Antweiler bemerken, daß das wieder das Antweiler ist, was mich nichts angeht. (Heiterkeit.)

Referent Abgeordneter Melzenbach: „Referat des III. Ausschusses an den Provinzial-Landtag, betreffend Petition der Gemeinden Antweiler, Eichenbach, Müsch und Wershofen um Uebernahme der Grunderwerbskosten für die neugebaute Straße Müsch-Schuld auf den Provinzial-Verband.

Die neben genannten Gemeinden sind bereits bei dem 27. Rheinischen Provinzial-Landtage mit solchen Petitionen vorstellig geworden, aber durch Beschluß des Provinzial-Landtags vom 1. Dezember 1881 abschlägig beschieden worden. Dieselben haben den gleichen Antrag jetzt wiederholt.

Als der 26. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Plenar-Sitzung vom 5. Mai 1879 den Bau der Straße Müsch-Schuld aus Provinzialfonds beschlossen hat, geschah dies unter der Bedingung, daß die betreffenden Gemeinden die Verpflichtung zu übernehmen hätten, den zur Straße inkl. Schutzstreifen und zu den Abbett-Regulirungen erforderlichen Grund und Boden frei und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Garantie für alle aus dem Straßenbau resultirenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Lediglich eine Konsequenz dieser beiden Beschlußfassungen des Landtages war es, daß auch der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 17./20. Januar 1883 einen wieder-

holten Antrag der Königlichen Regierung zu Koblenz auf Uebernahme der Grunderwerbskosten für die Provinzialstraße von Müsch nach Schulb in den Gemeindebezirken von Antweiler, Eichenbach und Müsch wiederholt abgelehnt und keine Veranlassung gefunden hat, diesen Antrag nochmals dem Provinzial-Landtag vorzulegen.

Gleichwohl hat es der III. Ausschuß für seine Pflicht gehalten, in eine nochmalige eingehende Prüfung der jetzt wieder sowohl seitens der beteiligten Gemeinden, wie seitens der dieselben vertretenden Behörden vorgelegten gleichen Anträge einzutreten.

Wie schon der V. Ausschuß des 27. Rheinischen Provinzial-Landtags, so hat auch der III. Ausschuß des jetzt versammelten 29. Rheinischen Provinzial-Landtags erkennen müssen, daß die petitionirenden Gemeinden zu den ärmsten des armen Eifelkreises Ahenau gehören und durch die auferlegte Verpflichtung sehr hart bedrängt sind. Die Einsicht der vorgelegten Prästations-Nachweisungen ergibt, daß die Gemeinde Antweiler 345 Einwohner hat, die 550 M. direkte Staatssteuern zahlen von welchen die Gemeindefasten 281% betragen;

Eichenbach 73 Einwohner hat, die 201 M. direkte Staatssteuern zahlen, von welchen die Gemeindefasten 336% betragen;

Müsch 142 Einwohner hat, die 285 M. direkte Staatssteuern zahlen, von welchen die Gemeindefasten 284% betragen;

Wershofen 559 Einwohner hat, die 821 M. direkte Staatssteuern zahlen, von welchen die Gemeindefasten 187% betragen.

Die zu zahlenden Grunderwerbskosten, um welche es sich handelt, werden beziffert für die Gemeinde

Antweiler auf	20 000 M.
Eichenbach auf	12 000 "
Müsch	5 200 "
Wershofen	4 500 "
Summe ca.	42 000 M.

Gegenüber diesen Zahlenverhältnissen ist es dem III. Ausschusse nicht leicht geworden, der vorliegenden Petition nicht das Wort reden zu dürfen, allein es handelt sich im vorliegenden Falle um Aufrechterhaltung eines Prinzips, dessen Verletzung der Ausschuß dem hohen Landtage nicht empfehlen kann.

Es ist bis jetzt stets daran festgehalten worden, daß bei Straßenbauten, wie der in Rede stehende, die Gemeinden die Grunderwerbskosten selbst übernehmen und es würde einen weitgehenden Präcedenzfall schaffen, wenn man von dieser Regel abweichen wollte.

Ob es angängig sein wird, die petitionirenden Gemeinden aus den für Hebung des Nothstandes in den Gebirgsgegenden der Rheinprovinz bereit gestellten Geldmitteln zu unterstützen, entzieht sich der Kognition des Ausschusses, der sonst keinen Anstand haben würde, eine solche Unterstützung warm zu befürworten; zu der vorliegenden Petition kam der III. Ausschuß nur den Antrag stellen:

Hoher Landtag wolle die Petition der Gemeinden Antweiler, Eichenbach, Müsch und Wershofen um Uebernahme der Grunderwerbskosten für die hier neugebaute Straße Müsch-Schulb auf dem Provinzial-Verband wiederholt ablehnen.

Der III. Ausschuß."

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag des III. Ausschusses. Es meldet sich Niemand zum Wort, so schließe ich dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dagegen sind, wollen sich erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Bei diesem Schlusse der Tagesordnung habe ich noch zu konstatiren, daß die 60 000 M., welche für die Brücke bei Trarbach bewilligt worden sind, bedingungsweise aus dem Neubaufonds zu entnehmen sind; es ist nicht der Fonds genannt, aus welchem sie entnommen werden sollen. Der Herr Graf Beißel hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf Beißel-Gymnich: Mit Bezug auf den letzten Punkt möchte ich mir die Anfrage erlauben, ob es nicht geschäftsordnungsmäßig gestattet ist, daß diese Sache dem Provinzial-Verwaltungsrathe überwiesen werde, damit derselbe bei Vertheilung der Prämien für Wegebau-Unterstützungen darauf Rücksicht nehme. (Zurufe: Das ist nicht angängig.) Dann bescheide ich mich.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir sind am Ende unserer heutigen großen Tagesordnung. Ich schlage Ihnen vor, da wir morgen Vormittag 9 Uhr Provinzial-Verwaltungsraths-Sitzung haben, erst morgen Nachmittag um 5 Uhr zusammenzukommen. Ich glaube, der Inhalt unserer Tagesordnung wird in den Abendstunden vollkommen erledigt werden können. Sind die Herren damit einverstanden? (Zurufe Ja!) Meine Herren, die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 8¼ Uhr Abends.)

Neunte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Mittwoch den 12. Dezember 1883.

Beginn: 5 Uhr Nachmittags.

Tagesordnung:

1. Referat, betreffend die Bewilligung eines Kredits an den Provinzial-Verwaltungsrath in Höhe bis zu 40 000 M. für den Fall Seine Majestät der Kaiser und König vor Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtages in die Rheinprovinz kommen sollte, zur Veranstaltung eines Festes im Ständehause dahier. (L. M. 180.)

Referent: Abgeordneter Graf von Beißel.

2. Referat, betreffend Antrag der Gemeinden Brück-Gevingen, Bergstein, Brandenburg, Kleinhau, auf Uebernahme der Prämienstraße von Kleinhau über Brandenburg-Bergstein, Zercall nach Brück-Gevingen. (L. M. 141.)

Referent: Abgeordneter Graf B. von Spee.

3. Referat, betreffend das Prämienstraßenwesen. (L. M. 146.)
Referent: Abgeordneter Graf W. von Spee.
4. Referat, betreffend den Antrag der Bürgermeister zu Steele und Stoppenberg im Kreise Essen, auf Uebernahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen auf den Provinzial-Straßenfonds. (L. M. 168.)
Referent: Abgeordneter Weddigen.
5. Referat, betreffend die beantragte Uebernahme:
- a. der sogenannten Kohlenstraße,
 - b. der Kreisstraße Lünebach-Dasburg,
 - c. der Thalstraße Niederprüm-Lünebach
- im Kreise Prüm als Provinzialstraßen, sowie den Ausbau der Strecke Bronsfeld-Lünebach der sub c. genannten Straße aus dem Straßen-Neubaufonds. (L. M. 169.)
Referent: Abgeordneter Nels.
6. Referat zu dem Antrage des Bürgermeisters von Mettmann, betreffend den Austausch einer Straßenstrecke in der Stadt Mettmann. (L. M. 150.)
Referent: Abgeordneter Reinhard.
7. Referat, betreffend Antrag des Provinzial-Landtagsabgeordneten Friederichs und Genossen, betreffend den Bau von Sekundärbahnen auf den Provinzialstraßen. (L. M. 149.)
Referent: Abgeordneter Freiherr von Gerde.
8. Referat, betreffend die Petition vieler Einwohner von Broich und Mülheim a. d. Ruhr, auf Aufstellung von solchen Bedingungen für den Bau der Straßenbahn von Romming nach Broich, wie sie auch für die fertige Theilstrecke Duisburg-Romming bestehen. (L. M. 175.)
Referent: Abgeordneter Freiherr von Gerde.
9. Referat über den Antrag des Abgeordneten Friederichs und Genossen, bezüglich der Errichtung einer Unterstützungskasse für die ständigen Arbeiter auf den Provinzialstraßen. (L. M. 148.)
Referent: Abgeordneter Weddigen.
10. Referat, betreffend die Verwendung der zur Bekämpfung des Nothstandes vom 28. Provinzial-Landtage bewilligten Mittel zc. (IV. 84 der Drucksachen.)
Referent: Abgeordneter von Grand-Ny.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit der Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. (Das Protokoll wird verlesen.)

Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu erinnern? — Ich konstatire, daß es nicht der Fall ist und erkläre somit das Protokoll für genehmigt.

Meine Herren! Ich habe Ihnen zunächst die Mittheilung zu machen, daß die Diäten morgen Vormittag 11 Uhr im Zimmer des I. Ausschusses in Empfang genommen werden können. Die Plenar-Sitzung wird Morgen um 1/2 12 Uhr beginnen. Ich bitte dann die Herren, zugleich in entsprechend festlichem Anzuge zum Schlusse des Landtags, zu welchem ich den Herrn Landtags-Kommissarius eingeladen habe, zu erscheinen.

Sodann habe ich Ihnen noch einen Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths zu verlesen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen: in Hinweis auf das in der Provinz Hannover hinsichtlich der beabsichtigten Einführung der Kreis- und Provinzialordnung daselbst beobachtete Verfahren bei der königlichen Staatsregierung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit für den Fall der Einführung einer neuen Kreis- und Provinzialordnung für die Rheinprovinz die diesbezüglichen Vorlagen zunächst dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Vorprüfung und demnächst dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz zur Begutachtung möglichst zeitig mitgetheilt werden.“

Meine Herren! Wir stehen am Ende unserer Session, so daß ich eine geschäftsordnungsmäßige Behandlung dieses Referats nicht mehr vornehmen lassen kann. Dieses Referat ist hervorgegangen aus Anregung einzelner Mitglieder des Landtages, welche sich in dieser Sache an mich gewandt haben. Bei Gelegenheit der Berathung verschiedener organisatorischer Gesetze wurde der Gedanke bei einigen Mitgliedern angeregt, die es bedauerten, nicht noch einen Antrag in dieser Materie bei dem Provinzial-Landtag einbringen zu können. Die Präklusivfrist war aber abgelaufen, und da habe ich es übernommen, durch den Provinzial-Verwaltungsrath diesen Antrag hier einzubringen, um diese Frage noch in dem gegenwärtigen Landtage zu behandeln. Wenn Sie damit einverstanden sind, so werde ich dieses Referat gleich an zweiter Stelle der heutigen Tagesordnung behandeln lassen. Meine Herren, sind Sie damit einverstanden? (Stimmen Jawohl!)

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein: Referat des I. Ausschusses, betreffend die Bewilligung eines Kredits an den Provinzial-Verwaltungsrath in Höhe bis zu 40 000 M. für den Fall Seine Majestät der Kaiser und König vor Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtages in die Rheinprovinz kommen sollte, zur Veranstaltung eines Festes im Ständehause dahier. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von Beißel-Gymnich.

Referent Abgeordneter Graf von Beißel-Gymnich: Meine Herren! Ich habe die Ehre Ihnen ein Referat des Verwaltungsrathes vorzulesen, welches sich nicht gedruckt in Ihren Händen befindet, da es erst im Laufe der Landtags-Sitzungen vom Verwaltungsrathe festgestellt worden ist. Ich betrachte es als einen besondern Vorzug, daß ich gerade in dieser Sache Referent sein darf; jeder einleitender Worte darf ich mich wohl enthalten, da ich die feste Ueberzeugung habe, daß Sie alle meine Herren dem Referate des Verwaltungsrathes sowie Ihres I. Ausschusses ganz und voll zustimmen werden. Ich erlaube mir daher die Referate zu verlesen:

„Referat des I. Ausschusses, betreffend die Bewilligung eines Kredits an den Provinzial-Verwaltungsrath in der Höhe bis zu 40 000 M. für den Fall Seine Majestät der Kaiser und König vor Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtages in die Rheinprovinz kommen sollte, zur Veranstaltung eines Festes im Ständehause dahier.

Der I. Ausschuh nahm Kenntniß des Referates des Verwaltungsrathes dahingehend:

Für den Fall, daß Seine Majestät der Kaiser und König vor Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtages bei Gelegenheit der Manöver in unsere Provinz kommen und eine Einladung der Stände in das Ständehaus in Düsseldorf Allergnädigst anzunehmen geruhen sollte, wird der Verwaltungsrath beauftragt, Namens des Provinzial-Landtags alle nöthigen Vorbereitungen und Maßregeln zu treffen und wird demselben hierzu ein Kredit aus dem Ständefonds bis zu 40 000 M. bewilligt und fand das Referat die einstimmige Annahme.

Demgemäß beehrt sich der I. Ausschuß zu beantragen:

Der hohe Landtag wolle den Antrag des Verwaltungsrathes genehmigen und den Kredit bewilligen.

Der I. Ausschuß.“

„Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes an den 29. Provinzial-Landtag, bezüglich eines bei der nächsten Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs in der Rheinprovinz Seiner Majestät anzubietenden Festes.

Für den Fall, daß Seine Majestät der Kaiser und König vor Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtages bei Gelegenheit der Manöver in unsere Provinz kommen und eine Einladung der Stände in das Ständehaus in Düsseldorf Allergnädigst anzunehmen geruhen sollte, wird der Provinzial-Verwaltungsrath beauftragt: Namens des Provinzial-Landtages alle nöthigen Vorbereitungen und Maßregeln zu treffen, und wird demselben hierzu ein Kredit aus dem Ständefonds bis zur Höhe von 40 000 M. bewilligt.“

Landtags-Marschall: Ich richte an die Herren die Frage, ob eine Besprechung dieses Referats beliebt wird? — Der Abgeordnete Graf von Hompesch hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Hompesch-Ruhrig: Meine Herren! Es wäre mir am liebsten gewesen, wenn ich über die ganze Angelegenheit, welche jetzt zur Diskussion gestellt ist, Stillschweigen hätte beobachten können. Nachdem ich aber in Verbindung mit mehreren meiner Freunde auf dem 25. Provinzial-Landtage einen Antrag eingebracht habe, dahingehend, daß eine von dem Provinzial-Verwaltungsrath uns zugekommene Vorlage, laut welcher 100 000 M. zu einem Kaiserfest bewilligt werden sollten, abgelehnt werde, und nachdem ich ebenfalls mit mehreren Freunden dieser Vorlage widersprochen habe, glaube ich, gleichsam moralisch gezwungen zu sein, in dieser Plenar-Sitzung zu der uns beschäftigenden Vorlage Stellung zu nehmen. Auf die Gründe, die meine Freunde und mich damals veranlaßt haben, ein verneinendes Votum zu dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths abzugeben, will ich hier nicht zurückkommen. Die Motive, die für uns maßgebend waren, stehen verzeichnet in den Annalen des 25. Provinzial-Landtages und für meine Person habe ich gar keine Ursache, irgend eines von den Motiven, welche ich zu der Zeit angegeben habe, zurückzunehmen. Indessen aber freue ich mich hier konstatiren zu können, daß seit jenen Tagen, und zwar Dank den hochherzigen Intentionen und der Fürsorge Seiner Majestät unsers Allergnädigsten Königs und Herrn eine Wendung zum Besseren eingetreten ist und wir daher mit ganz anderen Gefühlen der Ankunft Seiner Majestät und den Festen, die bei dieser Gelegenheit stattfinden sollen, entgegensehen können, als es zu unserm großen Bedauern damals der Fall sein konnte. Außerdem wird uns die Annahme des Antrages in der Form, wie er jetzt vorgelegt worden ist, welche aber natürlich dem eben Ausgeführten gegenüber nur wenig in's Gewicht fällt, erleichtert. Ich erkläre demnach hiermit, daß ich im Gegensatz zu meiner Abstimmung vom Jahre 1877 nunmehr für die Bewilligung dieser 40 000 M. stimmen werde und ersuche meine Freunde, welche im Jahre 1877 mit mir gegen die damalige Vorlage gestimmt haben, auf dem Landtage von 1883 mit mir für die Vorlage zu stimmen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dieze.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Ich glaube, nach den Worten, die wir soeben gehört haben, ist es am besten, daß wir gar nicht in eine Diskussion über diese Angelegenheit eintreten, sondern Seine Durchlaucht bitten, darüber einfach die Abstimmung zu veranlassen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth wünschte das Wort hierzu.

Abgeordneter Courth: Ich verzichte auf's Wort.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Dann stelle ich den Antrag zur Abstimmung und bitte Sie Alle sich als Zeichen Ihres Einverständnisses mit dem Antrage von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

Ich konstatire, daß sich alle Mitglieder des Landtages erhoben haben und damit der Antrag einstimmig angenommen worden ist.

Wir kommen nunmehr zu dem Referat, welches ich eben die Ehre hatte zu verlesen. Ich werde wohl selbst Referent in dieser Sache sein müssen. Ich werde den Antrag noch einmal verlesen.

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen: „in Hinweis auf das in der Provinz Hannover hinsichtlich der beabsichtigten Einführung der Kreis- und Provinzialordnung daselbst beobachtete Verfahren bei der königlichen Staatsregierung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit, für den Fall der Einführung einer neuen Kreis- und Provinzialordnung für die Rheinprovinz die bezüglichen Vorlagen zunächst dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Vorprüfung und demnächst dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz zur Begutachtung möglichst zeitig mitgetheilt werden.“

Ueber diesen Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths eröffne ich die Diskussion. Der Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Ich darf wohl sagen, daß dieser Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths mit Freuden von dem Provinzial-Landtag begrüßt wird, als ja der Provinzial-Landtag wünschen muß, daß er, wenn über das Schicksal der Provinz entschieden wird, zunächst als Vertreter der Provinz gehört werde und seine Anschauung ausspreche. Ich möchte also bitten, den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths anzunehmen.

Landtags-Marschall: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich schließe mich von ganzem Herzen sowohl dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths, wie den Worten des Herrn Vorredners an. Meine Herren, wir erkennen, glaube ich, wohl alle ohne Ausnahme an, daß in der Vertretung unserer Provinz eine Besserung zu wünschen ist, daß manches in dieser Vertretung der Provinz den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Ich glaube, wir wünschen auch alle, daß die Provinzial-Verwaltung heute wie in künftiger Zeit, mit gewissen größeren Befugnissen ausgerüstet werden möchte, wie sie einer vollen Selbstverwaltung entsprechen. Aber, meine Herren, wir werden uns alle eingestehen, daß an dem, was wir heute haben, auch manches Gute ist. Die Erfahrungen des letzten Jahrhunderts haben uns bewiesen, wie gefährlich es ist, mit dem Bestehenden radikal aufzuräumen und etwas Ungewisses und Neues an die Stelle zu setzen, welches man in seinen Wirkungen noch nicht kennt. (Sehr gut!)

Daher, meine Herren, müssen wir alle wünschen, daß nicht das, was wir heute haben, mit einem Federstich beseitigt wird und etwas ganz Neues an die Stelle gesetzt, sondern daß an das Bestehende die bessernde Hand angelegt werde, (Bravo!) daß dasjenige, was man als mangelhaft erkennt, gebessert, aber was gut ist, erhalten werde. Meine Herren, wenn es vielleicht Leute gibt, außerhalb dieses Hauses, welche die Ansicht hegen sollten, daß die Zusammensetzung, welche wir heute haben, erst in diesem Jahrhundert oder vor einigen Decennien geschaffen worden sei, dann, meine Herren, sind das schlechte Historiker; denn das, was wir heute haben, hat sich

angeschlossen an dasjenige, was bereits seit alten Zeiten in unserm Lande, in unserer Heimath, bestanden und sich in derselben fortgebildet hat, und, wenn es auch vielleicht heute nicht mehr ganz den Verhältnissen der Gegenwart entspricht, doch aber immer noch ausbildungsfähig ist, und wenn es mit schonender Hand ausgebildet wird, viel segensreicher wirken wird, als wenn hinterm grünen Tische von gewissen akademischen und theoretischen Köpfen durch einzelne neu ausstudierte Ideen reformirt wird. Meine Herren, das sind die Gründe, welche uns bestimmen müssen zu wünschen, daß uns die Provinzial-Ordnung, die man uns zu geben beabsichtigt, vorher zur Berathung vorgelegt werden möge, damit wir, die berechtigten Vertreter der Provinz, diejenigen, welche am besten die Verhältnisse unserer Provinz kennen, untersuchen, was wir für verbesserungsbedürftig und was wir der Erhaltung werth und nothwendig erachten. Darum danke ich von meinem Standpunkte aus dem Provinzial-Verwaltungsrath für diese Anregung. Ich stimme dem Antrage von Herzen zu. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort? (Es meldet sich Niemand.)

Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dem Antrage nicht zustimmen, wollen sich erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat, betreffend Antrag der Gemeinden Brück-Hezingen, Bergstein, Brandenburg, Kleinhau auf Uebernahme der Prämienstraße von Kleinhau über Brandenburg-Bergstein, Zercall nach Brück-Hezingen. Referent ist der Herr Graf W. von Spee.

Referent Graf W. von Spee: Meine Herren! Es ist eine ganz eigenthümliche Sache, worin ich Ihnen hier entgetretete. Ich bin Referent in einer Sache, in welcher ich persönlich eine andere Ansicht als die des III. Ausschusses zu vertreten mich gedrungen fühle. Ich habe Ihnen zunächst das Referat, wie es der Ausschuß beschlossen hat, vorzulesen und zu vertreten. Dann werde ich als Graf von Spee ums Wort bitten, um als Mitglied des Landtages den Gegenantrag der Gemeinden, den ich zu dem meinigen gemacht habe, zu befürworten. Das Referat lautet:

„Referat des III. Ausschusses des 29. Rheinischen Provinzial-Landtages, betreffend Antrag der Gemeinden Brück, Hezingen, Bergstein, Brandenburg, Kleinhau auf Uebernahme der Prämienstraße von Kleinhau über Brandenburg-Bergstein, Zercall nach Brück-Hezingen.

Die Gemeinden Brück, Hezingen, Bergstein, Brandenburg und Kleinhau haben in den Jahren 1872 bis 75 und fortgesetzt bis jetzt, nach vielfachen Verhandlungen, deren Anfänge schon 1837 datiren, weniger aus eigener Initiative, als vielmehr auf Veranlassung der Aufsichtsbehörden, mit den durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. April 1866, 11. Oktober 1872, 27. März 1874 allergnädigst gewährten Prämien von 10 000 Thalern für Brück und Bergstein, sowie 8000 Thalern für Brandenburg und Kleinhau, eine Wegestrecke ausgebaut, welche von der Düren-Middeggener-Schmidter Straße von Brück an, in westlicher Richtung das Noerthal verfolgend bis Zercall, wo dieselbe auf massiver Brücke den Kallbach überschreitet, dann nordwestlich steigend auf Bergstein, Brandenburg, Kleinhau, dort mündend in die Düren-Montjoier Provinzialstraße, gegenüber der Stelle, wo auf der andern Seite die Forst- und Prämienstraße von Langerwehe über Scheerenhütte nach Kleinhau eintritt. Die Straße ist vorschriftsmäßig nach den ministeriell genehmigten Chaussee-Bauplänen ausgebaut.

Die fertige Strecke hat eine Gesamtlänge von 9989 m, wovon in der Gemeinde

Brück-Gezingen	983 m
Bergstein	3 763 "
Jorßfiskus	1 345 "
Brandenberg	3 051 "
Kleinhau	847 "

liegen.

Die Baukosten haben betragen:

Brück	12 160 M.
Bergstein	64 454 "
Brandenberg	19 307 "
Kleinhau	5 219 "

Summe 101 140 M.

nach Abzug der Prämien blieben 49 303 M. von den Gemeinden aufzubringen. Die Gemeinden haben unter dem 18. August 1883 einen Antrag auf Uebernahme der Straße auf den Provinzial-Straßenfonds gestellt, sind aber unter dem 25. Oktober beschieden worden, daß der Provinzial-Verwaltungsrath es abgelehnt die Uebernahme zu befürworten, und haben sich nunmehr direkt an den hohen Provinzial-Landtag gewendet mit Wiederholung ihres Antrages.

Der III. Ausschuß hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage die Sache geprüft und war die Majorität der Ansicht, daß dieser Straße nicht die Bedeutung zuerkannt werden könne, wie sie eine Provinzialstraße haben müsse, auch der Verkehr unbedeutend und nur lokaler Natur sei, so daß man nur bedauern könne, daß die armen Gemeinden gezwungen worden seien, diese Straße in einer so kostspieligen Art auszubauen. Die Majorität faßte daher den Beschluß die Ablehnung der Uebernahme dieser Straße auf den Provinzialstraßen-Baufonds dem hohen Provinzial-Landtage vorzuschlagen wie auch ferner dem Verwaltungsrath zu empfehlen, die betreffenden Gemeinden bei Unterhaltung dieser Straße entsprechend zu unterstützen."

Dies, meine Herren, ist das Referat, wie es der Ausschuß angenommen hat, und es ist ganz unzweifelhaft richtig, daß die Prinzipien, welche dort ausgesprochen sind, stets die unfrigen waren. Wir haben uns gesagt, daß wir diejenigen Straßen, welche für die Provinz keine Bedeutung haben, nicht übernehmen können. Es ist indessen im Ausschusse anerkannt worden, daß die in Frage kommenden Gemeinden arm sind, und daß sie von den oberen Behörden gezwungen worden sind, die Straßen zu bauen. Nun bitte ich ums Wort als Mitglied des Landtages, um den Antrag der Gemeinden zu vertreten.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat gesprochen; der Abgeordnete Graf von Spee hat nunmehr das Wort. (Heiterkeit.)

Abgeordneter Graf W. von Spee: Meine Herren! Ich glaube, daß, so sehr ich selbst auf dem Standpunkt stehe, den der Ausschuß eingenommen hat, daß wir nicht so viele Straßen übernehmen, welche keine große Bedeutung haben, doch jede Regel dadurch stärker wird, wenn sie ihre Ausnahme hat. Wir haben alle in der Schule gelernt, daß es Ausnahmen gibt, und ich möchte mich darauf beschränken, die Bitte an Sie zu richten, hier eine Ausnahme eintreten zu lassen und zwar aus drei Gründen: einmal, weil die Gemeinden die Straßen nicht freiwillig gebaut haben, sondern gezwungen worden sind von einem über ihnen Stehenden, zweitens, weil sie gezwungen werden, die Straßen fortwährend in hauffeemäßigem Zustande zu erhalten, drittens weil die Gemeinden aus eigenen Mitteln nicht im Stande sind, die Unterhaltungskosten zu tragen.

Was den ersten Punkt angeht, so haben sich die Gemeinden fortwährend dagegen gewehrt. Es liegt mir ein großes Promemoria aus dem Jahre 1854 vor, welches von einem Ingenieur entworfen ist mit Plänen, wozu unzweifelhaft amtliches Material verwendet worden. Es wird diesen Straßen solche Bedeutung zugeschrieben, daß die Gemeinden zum Bau gezwungen werden sollten. Die Bedeutung der Straßen ist in einer Verfügung vom 13. Dezember 1854 von der Regierung ausdrücklich hervorgehoben worden; es heißt darin: daß das Gebirgsterrain zwischen Nideggen, Gemünd, Montjoie fast unzugänglich sei, so daß die Fortschaffung von Holz, Eisen, Bleierzen, Bausteinen mit Lebensgefahr erfolge, die Etablissements still liegen würden. Der Anfang sei durch Düren-Nideggen Gemeindefraße gemacht, um die Gegend der Kultur zugänglich zu machen und müßte nunmehr nach einheitlichem Plan fortgeföhren werden. Dazu sei der Bau von Straßen 1. Brandenburg bis Brück, 2. von Kleinhau über Brandenburg, Schmidt nach Nideggen, 3. von Wizerath, Schmidt nach Nideggen, 4. Schmidt Hufenfeld, Heimbach, Blatten nothwendig.

Das ist die Verfügung der Königlichen Regierung vom Jahre 1854, worin den Gemeinden der Bau der Straße auferlegt wurde. Es kommt ferner dazu, daß bis zum Jahre 1866 diese Verhandlungen weiter geführt wurden. Im Jahre 1866 wurden die ursprünglich in Aussicht genommenen 3 Straßen in 2 vereinigt, von denen wir eine bereits im vorigen Jahre übernommen haben. Die Auseinandersetzungen der Königlichen Regierung sind darauf nach Berlin gegangen und durch Allerhöchste Kabinetsordre vom Jahre 1866 wurde der Bau zum ersten Mal genehmigt und Prämien in Höhe von 10 000 Thalern bewilligt. Die Gemeinden wollten sich noch nicht zum Bau bestimmen lassen. Da traf die Behörde eine merkwürdige Verfügung, worin den Gemeinden ganz einfach angedroht wurde, wenn sie nicht von ihrer Obstinatheit abgehen wollten, ihnen 2000 Thaler jährlich auf den Etat zu setzen; dann würden die Straßen gebaut werden. Wenn die Gemeinden es vorzögen, sich zwingen zu lassen, so würden ihnen Seitens der Behörde keine Zuschüsse und Prämien gewährt werden; wenn sie sich aber freiwillig zu dem Bau entschließen, so würden ihnen die Behörden mit möglichst hohen Prämien und Unterstützungen unter die Arme greifen. Das sind die Akten, die ich Ihnen vorlegen kann. Dazu kommt, daß im Jahre 1869 bereits die Uebernahme der Straße beantragt war, worauf die Königliche Regierung zu Aachen unter dem Vorfihze des Herrn Freiherrn von Solemacher (Heiterkeit) folgendes geantwortet hat:

(Meine Herren! Es liegt mir fern, irgend etwas Persönliches in die Diskussion hinein-zuziehen.)

„Wir bemerken noch, daß wir eine Zusicherung, diese Straße binnen einer gewissen Zeit auf den Bezirks-Straßenfonds zu übernehmen, deshalb nicht geben können, weil die Ausführung einer solchen Maßregel nicht von uns allein, sondern unter andern auch von den Beschlüssen des Provinzial-Landtages abhängt, und weil ferner der finanzielle Stand der Fonds mit in Betracht kommt, der sich eine Reihe von Jahren vorher nicht übersehen läßt.“

Mithin sind die Gemeinden in den Glauben versetzt worden, daß es nur eine Frage der Zeit sei, wann sie von den Straßen wieder entlastet würden. Das ist die faktische Sachlage. Die Gemeinden ließen sich zum Bau der Straßen dadurch bestimmen, daß ihnen die Aussicht eröffnet wurde, sie würden über kurz oder lang von dieser Last befreit werden, eine Aussicht, die sich bis jetzt als trügerisch erwiesen hat. Nun kommt als zweites Moment hinzu, daß die Straßen in jedem Jahre von dem Königlichen Bauinspektor auf's genaueste revidirt werden. Ich kann Ihnen die Revisionsprotokolle noch vom Jahre 1883 vorlegen. Wollen die Gemeinden die gerügten Uebelstände nicht beseitigen, so verfügt der Landrath per Exekution und schreibt dem

Bürgermeister vor, binnen einer bestimmten Frist den Forderungen des Regierungsbeamten nachzukommen. Das ist an sich richtig und angemessen; denn die Gemeinden haben sich, als ihnen die Prämien gewährt wurden, verpflichten müssen, die Straße in chausseemäßigem Zustande zu erhalten. In Folge dieser Verhältnisse sind die Gemeinden in ein Dilemma gerathen. Halten wir die Straßen für nicht wichtig genug, um sie auf den Provinzial-Baufonds zu übernehmen, so müssen die Gemeinden die Straßen trotzdem in chausseemäßigem Zustande erhalten, — denn die Regierung hält entschieden daran fest — und das ist doch ungerecht, zumal die Gemeinden so arm sind. Die Gemeinden sitzen so zwischen zwei Stühlen und wissen sich nicht zu helfen. Was die pekuniären Verhältnisse der Gemeinden angeht, so haben wir es hier mit vier Gemeinden zu thun. Die Gemeinde Kleinhau hat 360 Einwohner mit 75 Positionen in den Staatssteuern, von denen 65 in der ersten und zweiten Stufe stehen, der Rest bezahlt höchstens 30 Mark; die ganze Gemeinde besteht aus 812 Hektaren, von denen 624 auf den Fiskus fallen; die Privatschulden betragen 48 690 M., die der Gemeinde 2500; sie hat 400% Kommunal- und Kirchensteuer-Umlage und 316% Grund- und Gebäudesteuer. Die Gemeinde Brandenburg hat 444 Einwohner, 98 Positionen in den Steuern, von denen 88 in der I. und II. Stufe stehen. Der höchst Besteuerte zahlt 18 M.; die Größe beträgt 890 Hektar. Der Fiskus hat 55 Hektar und 100 sind Dedland. Die nachgewiesenen Privatschulden sind 78 136 M., und es sind zu zahlen 294% Kommunal- und 200% Grund- und Gebäudesteuerlasten. Die Gemeinde Brück hat 125 Einwohner mit 24 Positionen, von denen 16 in der I. und II. Klasse stehen. Die Größe beträgt 137 Hektar, die Privatschuld 30 000 M. und die Gemeindefschuld 2400 M. mit 330% Kommunalsteuer und 280% Grund- und Gebäudesteuer. Die Gemeinde Bergstein hat 577 Einwohner mit 147 Positionen, von welchen 143 in der I. und II. Stufe sind. Der höchst Besteuerte bezahlt 42 M., die Größe beträgt 654 Hektar der gesammten Gemeinde. Der Fiskus hat 135 Hektar und 94 Hektar sind Dedland. Die Schulden belaufen sich auf 77 920 M. und die Gemeindefschulden auf 20 100 M. (Weiterkeit.)

Die Kommunalsteuer beträgt 294% und die Grund- und Gebäudesteuer 200%. (Weiterkeit.)

Meine Herren! Ich glaube, daß diese Verhältnisse wohl deutlich dafür sprechen, daß die Gemeinden nicht im Stande sind, die Straßen in chausseemäßigem Zustande zu erhalten und ich bitte Sie daher dringend, daß Sie eine Ausnahme gestatten, wobei die Regel aufrecht erhalten bleibt, und diese Straßen ausnahmsweise noch auf den Provinzial-Straßenfonds übernehmen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Zunächst muß ich als Vorsitzender konstatiren, daß der Referent den Standpunkt des Ausschusses ganz vortrefflich vertreten, aber auch seinen eigenen Standpunkt ebenso klar und deutlich auseinandergesetzt hat. Wir unterscheiden in ihm die zwei Personen mit absoluter Klarheit. (Weiterkeit.)

Ich eröffne nunmehr die Diskussion und gebe dem Herrn Freiherrn von Serbe das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Serbe: Meine Herren! Es ist richtig, die Rede des Herrn Referenten war kurz und einfach, (Weiterkeit) die des Abgeordneten Grafen von Spee gefährlich; (Große Weiterkeit) sie könnte die Gefahr ausüben, was ich doch eigentlich nicht befürchte, daß Sie den wohl begründeten Erwägungen und Entschliefungen des Ausschusses sich nicht anschließen. Würden Sie aber dem Antrage des Ausschusses nicht zustimmen, so würden Sie den Ausschuss in Anwendung seiner Grundsätze bezüglich der Uebernahme von Bezirksstraßen für die Zukunft in große Verlegenheit bringen. (Sehr wahr!) Der Herr Abgeordnete Graf von Spee führt drei Gründe für seinen persönlichen Antrag an:

1. daß die Gemeinden seitens der Regierung zu Machen gezwungen seien, die Straßen auszubauen;

2. daß die Regierung zu Aachen die Gemeinden zwingt, ihre Straßen provinzialstraßenmäßig zu unterhalten und
3. daß die Gemeinden arm seien.

Meine Herren! Die Regierung zu Aachen ist sehr thätig gewesen, die Gemeinden zum Straßenbau anzuhalten und hat dieses Prinzip seit langen Jahren durchgeführt. Sie hat ein langes Verzeichniß von Straßen — ich glaube ein uns früher vorgelegenes führte einige zwanzig Straßen auf, — zu deren Bau sie die Gemeinden aufgefordert oder angehalten hat, in der Erwartung freilich, daß die Provinz alle diese Straßen nach der Reihe allmählich übernehmen würde. Meine Herren, das geht nicht; eine von den vielen Straßen haben wir allerdings vor einigen Jahren übernommen, aber, meine Herren, nicht die erste, welche die Regierung von Aachen als am nothwendigsten bezeichnete, sondern wir haben einfach gesagt, die beantragte Uebernahme der betreffenden Straße erkennen wir als begründet an. Ich glaube, es war eine Straße in der Gegend von Malmedy.

Wir im Ausschuß müssen eben von Fall zu Fall urtheilen, und ich denke, daß sich die Provinz über unsere unpartheiiße Behandlung dieser Angelegenheit nicht zu beklagen hat. Sie haben ja auch allen unseren desfalligen Anträgen immer zugestimmt. Was übrigens den Zwang zur ferneren provinzialstraßenmäßigen Unterhaltung der Straße anbelangt, so hört derselbe natürlich auf — (Zuruf des Referenten Abgeordneten Grafen von Spee: Oho!) jawohl Herr Abgeordneter (Heiterkeit) der Zwang hört auf, wenn die Gemeinden sich demselben nicht unterwerfen wollen. Die Regierung hat nicht das Recht, eine Straße bezirksstraßenmäßig unterhalten zu lassen; sie hat vielmehr nur das Recht, eine Gemeinde zu zwingen, sie in ordnungsmäßigem Zustande zu halten. (Landtags-Marschall: Sehr richtig!) Die Gemeinden können, wenn sie fest sind, mit Recht der Regierung widerstreben. (Zuruf: Ganz richtig!)

Was dann schließlich die Armuth der Gemeinden betrifft, so erkenne ich dieselbe in vollem Maße an, und haben wir uns auch im Ausschusse dahin ausgesprochen, daß den Gemeinden zur Unterhaltung der Straßen eine Subvention bewilligt werden möge. Ich bitte daher, den Antrag auf Uebernahme abzuweisen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Wie schon der Herr Freiherr von Serde bemerkt hat, liegt die Schwierigkeit des vorliegenden Falles hauptsächlich darin, daß er aus einer Zeit herrührt, in welcher die Verwaltung des Prämienfonds und der Straßen noch getrennt war von derjenigen Behörde, von derjenigen Verwaltung, welche die Ausgabe-Bewilligung, resp. die Uebernahme der Straßen auszusprechen hatte. (Landtags-Marschall: Richtig!) In damaliger Zeit herrschte ein gefährlicher Dualismus. Von Seiten der betreffenden Regierung und der Verwaltungsbehörde geschah alles Mögliche, um viele Straßen in der Provinz zu schaffen. Es wurde dabei allerdings angenommen, der Provinzial-Landtag würde nachher auch so gutmüthig sein, alle diese Straßen auf sein gemeinschaftliches Budget zu übernehmen. Das ist nun im Großen und Ganzen früher auch ganz gut gegangen. Seit der Zeit aber, da die Provinz zu einer eigenen Verwaltung gekommen ist, hat eine viel schärfere Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse stattgefunden, als dies vorher der Fall war. Seit der Zeit haben wir eigene Beamte, welche solche Straßen bereisen und aus eigener Ansicht, in keiner Weise durch irgend welche Rücksichten beeinflusst, ihr Urtheil abgeben, ob eine solche Straße wirklich derartig ausgebaut und überhaupt geeignet ist, um übernommen werden zu können. Seit der Zeit hat sich zugleich auch im Landtage selbstverständlich eine Strömung gebildet, welche dagegen ist, Straßen aufzunehmen,

die wir nicht in Rücksicht auf ihre allgemeine Bedeutung aufnehmen müssen. Unter diesen Verhältnissen leiden nun augenblicklich auch die Gemeinden Kleinhau zc., um die es sich gegenwärtig handelt. Es ist ihnen seiner Zeit in Aussicht gestellt, und es sind ihnen Prämien gezahlt worden, unter der Voraussetzung, daß demnächst die Straße von der Provinzial-Verwaltung übernommen würde.

Nun stehen wir aber vor dem bösen Fall, entweder frühere Versprechungen der königlichen Regierung, die wir nicht für in der Sachlage gegründet erachten, trotzdem einlösen zu müssen und die Provinz ungerechtfertigter Weise zu belasten oder die Gemeinden in ihrer unglücklichen Situation sitzen zu lassen. Deshalb kommt es darauf an, in der vorliegenden Frage einen möglichst vermittelnden Standpunkt einzunehmen. Diesen Standpunkt hat auch der Ausschuß nach meiner Ansicht eingenommen.

Allerdings würde ich vorschlagen, noch etwas weiter zu gehen. Von einer Aufnahme dieser Straßen unter die Provinzialstraßen kann nach meiner Ansicht, nachdem allseits anerkannt worden ist, daß diese Straßen nur dem lokalen Verkehr dienen, nun und nimmer die Rede sein. (Zuruf: sehr richtig.) Es kann sich nur darum handeln, in welcher Weise wir den Gemeinden den traurigen Zustand, in welchem sie sich augenblicklich befinden, einigermaßen erleichtern. In dieser Beziehung wurde vorgeschlagen, es solle in Aussicht genommen werden, in Zukunft aus dem Kommunal-Wegebaufonds jährlich eine gewisse Hilfe den Gemeinden zu leisten. Mit dieser Zusage, meine Herren, erkläre ich mich vollkommen einverstanden; es ist das so richtig wie möglich, daß derartige arme Gemeinden, welche die Lasten der Unterhaltung eines chausseemäßig ausgebauten Weges auf die Dauer nicht ertragen können, aus allgemeinen Provinzialmitteln erleichtert werden. Aber hier ist die große Schwierigkeit vorhanden, daß bis dahin die Staatsregierung, noch immer fußend auf den früheren Verhältnissen, die Gemeinden angehalten hat, die Wege weiter in bisheriger Weise chausseemäßig zu unterhalten. Ich will nicht ganz so weit gehen, wie der Herr Freiherr von Erde vorher gegangen ist, welcher behauptete, daß die königliche Regierung absolut nicht die Befugnisse hätte, in der Weise vorzugehen. Zwar nähere ich mich auch der Ansicht, daß sie die Befugnisse nicht mehr habe, aber ich glaube doch, wir thun auf alle Fälle gut, in dieser Hinsicht die Position der Gemeinden dadurch zu stärken, daß wir hier ausdrücklich erklären, die betreffende Straße hat nach der Ansicht des Provinzial-Landtags keinen derartigen Charakter, daß die chausseemäßige Unterhaltung in der bisherigen Weise nothwendig ist und gefordert werden kann. Sobald wir uns auf diesen Standpunkt stellen, haben wir von unserer Seite gesagt, die kommunalmäßige Unterhaltung des Weges, sei es als solcher I. oder II. Klasse, genügt für den Verkehr vollständig, und ich glaube nicht, daß von dem Augenblick an, wo die nächstbefugte Behörde, wie dies in dieser Sache der Provinzial-Landtag ist, ein derartiges Urtheil gefällt hat, weder der Bauinspektor, noch die königliche Regierung in der Lage sein wird, ferner noch die Gemeinden anzuhalten, die Straße noch in der bisherigen Weise zu unterhalten. Meine Herren! Nehmen wir daher den Antrag des Ausschusses an, verstärken wir ihn aber noch durch die ausdrückliche Erklärung, daß die Straße nicht dazu angethan sei, um sie auch in Zukunft provinzialstraßenmäßig zu unterhalten.

Landtags-Marschall: Herr Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich verzichte auf das Wort.

Landtags-Marschall: Herr Abgeordneter von Monsthan hat das Wort.

Abgeordneter von Monjchaw: Meine Herren! Ich schließe mich vollständig den Ausführungen der beiden Herren Vorredner an und möchte dabei noch bemerken, daß im Ausschusse ausdrücklich konstatiert wurde, daß auf dieser Straße Gras wächst, also wieder ein Zeichen, daß der Verkehr auf derselben sehr unbedeutend ist, und sie mit geringen Mitteln unterhalten werden kann. Es ist außerdem noch von dem Herrn Landesrath von Mezen gesagt worden, daß bereits den Gemeinden jährlich eine Unterstützung in Geldmitteln zu Theil geworden ist. Der Ausschuss sprach sich dahin aus, man möge die Unterstützung nach Möglichkeit so erhöhen, daß den Gemeinden ausreichende Mittel gegeben würden, die Straße in dem Zustande zu unterhalten, der für den gewöhnlichen Verkehr nöthig ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Spee hat das Wort verlangt; ich weiß nicht, ob als Referent, oder als Abgeordneter. (Zuruf: als Abgeordneter!) (Weiterkeit!) Dann gebe ich dem Herrn Abgeordneten Graf von Spee das Wort.

Abgeordneter Graf von Spee: Meine Herren! Was der Herr Abgeordnete von Monjchaw so eben sagte, ist nach dem Befundbericht vollständig richtig, daß dort Gras auf der betreffenden Straße wächst. Aber wenn sie so wenig gebraucht wird, verlangt sie ja auch wenig Unterhaltungskosten. Was dann aber die Ausführungen des Herrn Vorredners betrifft, daß wir ohne weiteres die Straße der Staatsaufsicht entziehen möchten, so glaube ich, daß das nicht ganz richtig ist, sonst würde der Staat jetzt auch nicht die Aufsicht ausgeübt haben. Es liegt in der früheren Gewährung der Prämien und den früheren Beschlüssen, auf Grund deren Prämien gewährt wurden, daß die Gemeinde sich bis zur Uebernahme der Straße verpflichtet hat, die Straße chausseemäßig zu unterhalten. Das waren damals Staatsprämien. In der Zwischenzeit ist die Sache verändert worden, und inwiefern wir nun als Landtag das Recht haben, zu sagen, wir erkennen nicht mehr diese Bedeutung an, die damals der Straße von der Regierung gegeben wurde, das scheint mir noch sehr zweifelhaft und ich möchte nur unsere Gemeinden dafür in Schutz nehmen, daß sie nicht in eine üble Lage kommen, wenn wir nachher nur eine für eine Straße niederer Gattung genügende Unterstützung geben, während die Regierung auf ihrem einmal eingenommenen Standpunkte beharrt. Ich glaube aber nicht, daß wir bei der Bedeutung, welche die Staatsregierung früher den Straßen gegeben, indem sie ganze Straßenpläne aufgenommen hat, im Stande sind, das wegzunehmen, daß die Straße auch chausseemäßig unterhalten werden muß. Ich bitte daher, aber wie gesagt, nur ausnahmsweise diese Straße zu übernehmen, weil die Gemeinden nicht im Stande sind, die Unterhaltung in dieser Weise zu bewerkstelligen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es scheint mir hier eine juristische Frage vorzuliegen: Sind wir als diejenigen, welche durch den Provinzial-Verwaltungsrath Prämien bewilligen können, die Rechtsnachfolger derjenigen Instanz, welche früher die Staatsprämien bewilligt hat? Sind wir als solche Rechtsnachfolger befugt, den Gemeinden gegenüber, welche früher Staatsprämien bekommen haben, nun zu sagen, weil die Straßen euch nicht abgenommen werden, seid ihr folgerecht von euren Verpflichtungen entbunden, dieselben provinzialstraßenmäßig zu unterhalten, und ist dann die Königliche Regierung gehalten, in Folge unseres definitiven Beschlusses, daß die Straßen nicht übernommen werden sollen, die betreffenden Gemeinden von der ihnen auferlegten provinzialstraßenmäßigen Unterhaltung zu entbinden? Das ist die juristische Frage. Dann, meine Herren, wollte ich auf die Verwaltungsfrage hinweisen. Sie haben in der jetzigen Session die Gemeinden, deren Straßen nicht übernommen worden sind, auf den Kommunalwegebau-Unterstützungsfonds verwiesen und den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragt, diese Gemeinden

besonders zu berücksichtigen. Ja, meine Herren, wenn das dauernde Unterstützungen zur Unterhaltung der betreffenden Wege sein sollen, so wird dieser Fonds immer mehr verkleinert. Ich muß das hier hervorheben, damit Sie sich nicht wundern, wenn wir in einem künftigen Landtage mit dem Vorschlage kommen, diesen Fonds entweder zu vergrößern oder solche dauernde Unterstützungen armer Gemeinden für Gemeindewege auf einen anderen Fonds zu übernehmen. Ich habe diese Frage hier nur anregen wollen; wir haben auf der einen Seite die juristische, auf der andern die Verwaltungsfrage. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Graf W. von Spee: Als Referent muß ich Sie noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der ausdrücklich in dem Antrage der Gemeinde und in dem ganzen Referate durchblickt, welcher auch im Ausschusse nicht bestritten worden ist, daß der Provinzial-Verwaltungsrath stets die Güte gehabt hat, die Gemeinden zu unterstützen, und daß es den letzteren einzig und allein durch die fast jährlichen Unterstützungen möglich geworden ist, den Anforderungen, die der Staat an sie stellt, bisher zu genügen; dies zur Aufklärung.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Serde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Serde: Zu der von dem Herrn Landtags-Marschall aufgeworfenen juristischen Frage wollte ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich mir dieselbe wenigstens sehr einfach löse. Entweder bewilligte die Staatsregierung eine Prämie zum Ausbau einer Straße, und es wurde die nachträgliche Genehmigung zur Uebernahme der Straße bei dem Provinzial-Landtage eingeholt, oder der Landtag bewilligte eine Prämie mit der Zusicherung auf Uebernahme der Straße. Im ersteren Falle hat jedenfalls der Landtag die Entschließung, ob er die Straßen als Bezirksstraßen übernehmen will oder nicht; im letzteren Falle hatte er sich schon vorher gebunden und die Uebernahme versprochen. (Widerspruch.) Wir haben es hier mit dem ersteren Falle zu thun, wonach die Staatsregierung eine Prämie bewilligt hat, und nun der Antrag an den Provinzial-Landtag ergeht, daß er die Straße übernehmen möge. Lehnt er denselben ab, so kann er selbstredend keine weitere Verpflichtung für die Straße mehr haben.

Landtags-Marschall: Herr von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Meine Herren! Was die juristische Frage angeht, so haben wir jetzt die ganze Verwaltung übernommen, welche früher die Staatsregierung führte. Während früher die Staatsregierung Prämien bewilligt hat, bewilligen wir sie jetzt. Deshalb sind wir die Rechtsnachfolger der früheren Verwaltung, und wenn die jetzige Verwaltung erklärt, wir stehen davon ob, daß die früher mit Prämien ausgebauten Straßen chausseemäßig unterhalten werden müssen, so ist nach meiner Ansicht die betreffende Gemeinde von ihrer früheren Verpflichtung entbunden. Für gefährlich würde ich jedoch die Billigung der Ansicht halten, welche ich, wenn ich nicht sehr irre, aus der letzten Rede des Herrn Freiherrn von Serde und, wie ich glaube, auch aus den Deduktionen des Herrn Landtags-Marschalls wenigstens indirekt entnommen habe. (Landtags-Marschall: ich habe keine Deduktionen gemacht) als wenn entgegen dem Verfahren der Regierung schon jetzt zweifellos feststände, daß alle Straßen, die mit Prämien ausgebaut und der Regierung schon jetzt zweifellos übernommen worden seien, nun nicht mehr chausseemäßig unterhalten von der Provinz nicht übernommen worden seien, nun nicht mehr chausseemäßig unterhalten zu werden brauchen. Das Prinzip steht m. E. nicht fest; das würde auf alle Fälle erst festzustellen sein. Bis jetzt haben die Gemeinden diejenigen Straßen, zu deren Bau Prämien gewährt worden sind, chausseemäßig zu unterhalten, schon wegen der nie erlöschenden Hoffnung, daß die Straßen doch noch von der Provinz übernommen werden. Allerdings hat die Provinzial-Verwaltung keine Verpflichtung sich um solche nicht oder noch nicht übernommene Straßen zu kümmern und kann es im einzelnen Falle den Gemeinden überlassen, wie sie dieselben unterhalten

wollen. Ebenso sind wir auch in der Lage, vorkommenden Falles die Gemeinden von der Pflicht der Unterhaltung in der bisherigen Weise förmlich zu entbinden. Ich meinerseits bin nun der Ansicht, daß man die Gemeinden, um die es sich hier handelt, entbinden solle und daß wir dieses mit voller Rechtskraft thun können. Was nun die Frage angeht, ob die Unterstüzungen der Gemeinden auf den Kommunal-Wegebaufonds zu übernehmen seien oder nicht, so ist meine Meinung, daß in allen Fällen, in welchen die Gemeinden nicht vollständig prästationsfähig sind und in dieser Weise unterstüzet werden müssen, derartige Zuschüsse aus dem Kommunal-Straßenfonds zu entnehmen sind. Sollte der bisherige Fonds zu diesem Zwecke nicht ausreichen, so würde es Aufgabe des Landtages sein, diesen Fonds zu verstärken.

Landtags-Marschall: Herr Graf von Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf Beißel von Gymnich: Meine Herren! Zu den Ausführungen des Herrn von Serde wollte ich bemerken, daß auch im Regierungsbezirk Aachen sich Straßen befinden, die gebaut worden sind mit Prämien und mit der Versicherung der Regierung, die Straße nach ihrem planmäßigen Ausbau zu übernehmen. Zu dieser Uebernahme ist es nicht gekommen, da inzwischen die Straßenverwaltung auf die Provinz übergegangen ist. Es kann nunmehr die Frage aufgeworfen werden, ist die Provinz durch die Uebernahme der Straßenverwaltung soweit Rechtsnachfolgerin der Regierung geworden, daß sie auch das Versprechen der Uebernahme ausführen muß oder nicht; auf diese Rechtsfrage will ich nicht weiter eingehen, möchte aber doch wohl beantragen:

„Der hohe Landtag wolle in der Frage Stellung nehmen, ob der Regierung noch ferner die Aufsicht über die Straßen zusteht, zu welcher damals Prämien geleistet worden und obiges nicht eingelöstes Versprechen abgegeben worden ist. Thatsächlich leiden die Gemeinden, welche im Besitz solcher Straßen sich befinden, sehr, indem die Regierung jährlich durch Revisionen die Gemeinden anhält, die Straßen in chausseemäßigem Zustande zu erhalten, während sie doch, wenn sie nicht übernommen werden, nichts anderes sind als Kommunalwege.“

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich muß dem gegenüber konstatiren, daß das, was ich gesagt habe, ziemlich zusammentrifft mit den Ausführungen des Herrn von Heister. Ich glaube, daß das was Herr Graf Beißel gesagt hat, sich nicht weit von unserer Ansicht entfernt. (Zuruf des Herrn Grafen Beißel: Ich möchte einen generellen Beschluß herbeiführen!) Das können wir nicht. Herr Freiherr von Serde hat das Wort. (Stimmen: Schluß!)

Es ist noch kein Antrag auf Schluß eingebracht.

Abgeordneter Freiherr von Serde: Herr von Heister hat die Behauptung aufgestellt, daß den Gemeinden für diejenigen Straßen, zu deren Ausbau ihnen Prämien zuertheilt seien, für alle Zeiten eine Verpflichtung der chausseemäßigen Unterhaltung obliege. Herr von Heister hat dann noch eine zweite Bemerkung gemacht, die ich nicht recht verstanden habe. Ich glaube, er hat sich dahin ausgedrückt, dies greife solange Platz, bis die Gemeinden von ihrer Verpflichtung seitens der Provinz entbunden würden. Ich bin der Ansicht, daß die Sache folgendermaßen liegt. Eine Gemeinde baut ihre Straße chaussee- oder bezirksstraßenmäßig aus und thut dies zu dem Zwecke, um dieselbe von der Provinz übernommen zu sehen. Wird eine solche Straße nun nicht übernommen, so braucht die Provinz um dieselbe sich nicht weiter zu bekümmern, vielmehr ist es Sache der Verwaltungsbehörden und der Gemeinde festzustellen, wie sie ferner unterhalten werden soll. In dieser Beziehung existirt meines Wissens die Anordnung, daß in allen Kreisen die Wege in 3 Klassen eingetheilt sind; und daß bezüglich deren Unterhaltung für jede Klasse besondere

Vorschriften gelten. Es bleibt also bei denjenigen Straßen, welche von der Provinz nicht übernommen worden sind, den Landrätthen oder Gemeinderätthen überlassen, festzustellen, ob deren Unterhaltung künftig nach den Bestimmungen für Wege I. oder II. Klasse stattfinden soll; demgemäß kann von einer förmlichen bezirksstraßenmäßigen Unterhaltung keine Rede mehr sein. Geben wir aber zu der nöthig befundenen Unterhaltung wo erforderlich ordentliche Zuschüsse, so können die Gemeinden sehr gut bestehen.

Landtags-Marschall: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. Zunächst hat Herr Graf von Beißel als Antragsteller das Wort. Ebenso hat der Herr Referent zu einer Berichtigung das Wort.

Referent Abgeordneter Graf W. von Spee: Als Referent möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß die chausseemäßige Ausbaunng dieser Straße nicht blos auf Grund der Prämienbewilligung verfügt ist, sondern es sind den Gemeinden in Bezug auf die Straße alle fiskalischen Rechte, also das Recht der Expropriation, das Recht der Chausseegelderhebung von Seiten des Staates delegirt worden und das ist sicher auf uns nicht übergegangen. Ich möchte Sie daher bitten, die Gemeinden nicht in die schlimme Lage zu versetzen, daß sie ihren vorgesetzten Behörden gegenüber sich auf ein zweifelhaftes Recht berufen; sie werden dadurch nur veranlaßt, wieder zu kommen mit dem Wunsche, gebt uns das Geld damit wir die Verpflichtung, die uns auferlegt ist, erfüllen. (Zurufe: Referent.)

Landtags-Marschall: Herr Graf von Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich möchte darauf verzichten, in Anbetracht des nahe bevorstehenden Schlusses dieser Session, den Antrag noch zur Besprechung zu bringen. Es handelt sich hier um eine prinzipielle Frage, die eine eingehende Diskussion erheischt. Ich behalte mir jedoch vor dieser Frage im Laufe der Zeit näher zu treten, da sie für die betreffenden Gemeinden von größter Wichtigkeit ist.

Abgeordneter von Heister: Ich habe folgenden Antrag niedergeschrieben:

„Der hohe Landtag erklärt zusätzlich, daß er die provinzialstraßenmäßige Unterhaltung der betreffenden Straße nach den lokalen Verhältnissen nicht mehr für erforderlich halte.“

Ich will mich nicht weiter mehr auf die Sache einlassen; nur möchte ich eine persönliche Bemerkung machen.

Herr von Serbe hat mir gegenüber soeben gesagt, daß die Anschauung, daß die Gemeinden die früher mit Prämien chausseemäßig ausgebauten Straßen solange in derselben Weise wie früher unterhalten müssen, bis der Provinzial-Landtag als Rechtsnachfolger der Regierung sie davon entbindet, wohl nicht richtig sei. Ich habe diejenige Behauptung, die ich aufgestellt habe, auch nicht als absolut feststehendes Recht hingestellt, sondern als die nach meiner Ansicht bisher geltende Praxis bezeichnet und zwar folgernd aus dem Verfahren der königlichen Regierung im vorliegenden Falle und daraus, daß früher von dem Staate und der Provinz so bedeutende Summen zum Ausbau des Weges hergegeben worden seien und daß aus der Hergabe dieser Gelder doch auch Rechtsansprüche meiner Meinung nach erwachsen müssen. Diese Frage ist meines Wissens bisher noch nicht in einem Spezialfalle zum Austrag gebracht worden und habe ich nur vor der Entscheidung ohne genügende Vorbereitung der Frage warnen wollen.

Landtags-Marschall: Ich bitte den Antrag mir einzureichen. Meine Herren! Es meldet sich Niemand weiter zum Wort, ich schließe nunmehr die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Graf von Beißel hat seinen Antrag zurückgezogen und wird im nächsten Landtag diesen generellen Antrag einbringen. Es steht also jetzt nur noch der Antrag des Ausschusses und der

entgegenstehende Antrag des Herrn Abgeordneten Graf von Spee zur Abstimmung, welcher beantragt, die StraÙe ausnahmsweise als ProvinzialstraÙe zu übernehmen. Wir würden dann nachher über den zusätzlichen Antrag des Herrn von Heister abstimmen. Meine Herren! Der Antrag des III. Ausschusses lautet also: — ich bitte den Herrn Referenten denselben nochmals zu verlesen.

Referent Abgeordneter Graf von Spee: „Die Majorität faÙte daher den BeschluÙ, die Ablehnung der Uebernahme dieser StraÙe auf den ProvinzialstraÙen-Baufonds dem hohen Provinzial-Landtage vorzuschlagen, wie auch ferner dem Verwaltungsrathe zu empfehlen, die betreffenden Gemeinden bei Unterhaltung dieser StraÙen entsprechend zu unterstützen.“

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Freiherr Eugen von Loë das Wort.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Ich möchte vorschlagen, daÙ der Antrag des Abgeordneten zuerst zur Abstimmung gelange, da dies ja der weitgehendste Antrag ist.

Landtags-Marschall: Freilich ist dieser Antrag der weitgehendste; wenn aber der Antrag des III. Ausschusses angenommen wird, dann fällt der Antrag des Herrn Grafen von Spee. So ist es doch richtig? Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.) Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Ich finde es ganz richtig, wenn erst der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung kommt, denn wie eben der Herr Landtags-Marschall gesagt hat, ist es doch unzweifelhaft, daÙ wenn der Antrag des Ausschusses angenommen wird, der andere Antrag hinfällig wird. Wenn der andere Antrag dagegen angenommen wird, so ist der Antrag des Ausschusses hinfällig. (Heiterkeit.)

Ich meine daher ganz entschieden, es müÙte erst der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung kommen. (Heiterkeit.)

Landtags-Marschall: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Ich stelle den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und bitte diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag des Ausschusses ist mit allen gegen 7 Stimmen angenommen. Wir kommen also jetzt zur Abstimmung des zusätzlichen Antrages des Herrn Abgeordneten von Heister, welcher folgendermaßen lautet:

„Hoher Landtag erklärt zusätzlich, daÙ er die chausseemäßige Unterhaltung der pp. StraÙe nach den lokalen Verhältnissen nicht mehr für erforderlich halte.“

Wünscht noch Jemand zu diesem Antrage das Wort. — Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Ja, meine Herren, was sollen wir denn hierzu sagen, wo wir doch nichts zu sagen haben. (Heiterkeit.)

Die StraÙe ist ja keine ProvinzialstraÙe; es handelt sich hier um Kommunalrecht, worüber wir im Landtage gar nichts zu sagen haben. Sollen wir nun etwas beschließen, was doch nichts gilt? (Heiterkeit. Stimmen: Sehr richtig.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich bin zwar mit der Ausführung des Herrn Abgeordneten Wunderlich ziemlich einverstanden, aber ich meine, wir sollten doch von unserer Seite alles thun, was wir können, um den Gemeinden darin den Regierungsorganen gegenüber Klarstellung zu verschaffen; ob wir darin etwas zu sagen haben, ist ganz einerlei. Wir erklären eben, daÙ wir die StraÙe nicht als ProvinzialstraÙe übernehmen wollen und dieselbe deshalb nicht mehr provinzialstraÙenmäßig unterhalten zu werden braucht. Ich glaube daher doch, daÙ ein

solcher Beschluß den Zweck hat, die Gemeinden in ihren Ausgaben für die betreffende Straße der Regierung gegenüber zu schützen. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich meine, wir präjudizieren doch der Frage, die eben als eine bestrittene anerkannt worden ist, und ich bin auch der Ansicht, daß es einer gründlichen Prüfung bedarf, ob die Regierung nicht einen Titel hat, die Gemeinden zu zwingen. Ich meine, es wäre doch am zweckmäßigsten, daß der Herr Abgeordnete von Heister seinen Antrag zurückzöge und bei einer anderen Gelegenheit, nachdem wir uns über den Antrag des Herrn Abgeordneten Graf von Beißel schlüssig gemacht haben, wieder einbrächte.

Landtags-Marschall: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Courth darauf erwidern, daß nach der Ansicht des Herrn von Heister und auch nach meiner Ansicht, die ich eben ausgeführt habe, wir Denjenigen für den Rechtsnachfolger halten, welcher jetzt die Prämien zu geben hat, und also auch über die Folgen der früher bewilligten Prämien zu entscheiden hat. Sind Sie damit einverstanden Herr Courth?

Abgeordneter Courth: Nein, ich bin nicht damit einverstanden; die Frage ist eine sehr zweifelhafte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Herrmann hat das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß wir uns mitten in der Abstimmung befinden und daher eigentlich eine Diskussion über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Heister nicht mehr stattfinden konnte. (Landtags-Marschall: Darüber habe ich zu befinden.) Dann will ich mich bescheiden. In diesem Fall möchte ich mich auch für den Antrag des Herrn Abgeordneten von Heister aussprechen. Es kann ja nichts schaden, wenn wir diese Erklärung abgeben; ich glaube nicht, daß wir unsere Kompetenz damit überschreiten.

Landtags-Marschall: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Felix von Loë.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Ich wollte nur daselbe sagen: die Entscheidung über die Rechtsfrage kann ja vorbehalten bleiben. Aber wir sprechen es heute, für den Fall, daß wir das Recht haben, aus. (Landtags-Marschall: Sehr richtig!) Wir geben heute unsere Erklärung ab. Denn es steht uns ja doch frei, zu einer uns angehenden Frage Stellung zu nehmen und dies entsprechend zu motiviren.

Landtags-Marschall: Ich würde nunmehr die Diskussion schließen, und bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag des Herrn von Heister sind, sich zu erheben. (Geschlacht.)

Der Antrag ist mit Majorität angenommen.

Ich erkläre nochmals bestimmt hinzu, was der Herr Freiherr von Loë gesagt hat, unser Beschluß liegt, ohne der rechtlichen Frage zu präjudizieren, nur im Interesse der Gemeinde.

Wir kommen nun zu dem folgenden Punkt der Tagesordnung: Referat des III. Ausschusses, betreffend das Prämien-Straßenwesen. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von Spee.

Referent Abgeordneter Graf von Spee: Meine Herren! Wie Ihnen wohl eben die Diskussion klar gemacht hat, handelt es sich hier um ein Thema, welches, glaube ich, für die ganze Provinz von größtem Interesse ist. Bereits bei Erörterung im III. Ausschuss kamen wir zu der Ansicht, daß es bei der veränderten Gesetzgebung, wonach wir jetzt Prämien zu bewilligen haben, was früher Sache des Staates war, nothwendig ist, nunmehr auch die Anregung zu geben, daß eine einheitliche Leitung des ganzen Kommunal-Wegebauwesens für die Zukunft in unserer Provinz sicher gestellt und die Gemeinden nicht mehr irre geführt werden und Straßen bauen, die ihnen nachher nicht abgenommen werden, während sie den großen Kostenaufwand für die Unterhaltung

nicht weiter führen können. Diese Erwägung hat, wie ja aus den bereits vorliegenden Druckfachen ersichtlich ist, eine Anzahl Herren zur Stellung des Antrages veranlaßt, nach welchem alle Wege, die auf den Provinzialstraßenfonds übernommen werden sollen, durch die eigenen Organe der Provinz ausgebaut werden sollen, natürlich gegen Einziehung der nach dem Kostenanschlag den Gemeinden zur Last fallenden Kostenbeträge. Die betreffenden Pläne und Kostenanschläge sind vor Inangriffnahme der Arbeiten dem hohen Landtage zur definitiven Beschlußfassung vorzulegen. Das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, welches Ihnen ja ebenfalls gedruckt vorliegt, enthält nur den Zusatz, daß wenn derselbe auch im Prinzip diesem Antrage beistimme, er aber dann auch die Erwartung ausspreche, daß der hohe Landtag auch den früheren Beschluß: „daß die Inangriffnahme einer auf Kosten der Provinz neu auszubauenden Straße nicht eher erfolge, als bis der Landtag hierzu seine Genehmigung erteilt hat,“ fallen lasse, so daß daher

- a. für die Folge, der Regel nach, an Stelle der Gewährung von Neubau-Prämien an Gemeinden der Ausbau der Straßen durch die eigenen Organe der provinzialständischen Verwaltung, treten soll; wobei die Gemeinden, außer dem stets zu gewährenden Grunderwerb, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit Zuschüsse zu leisten, sowie die sonst mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse zu stipulirenden Bedingungen zu erfüllen haben;
- b. insofern solche Straßen nicht aus den im Etat für Neubau und Prämien vorgesehenen Kredit bestritten werden können, in Gemäßheit der Resolution des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Gerde die Inangriffnahme des Baues nicht eher erfolgen darf, als bis der Landtag hierzu seine Genehmigung erteilt hat.

Hierüber ist der III. Ausschuß weiter in Berathung getreten und ich erlaube mir jetzt, Ihnen das Referat vorzulesen, welches der III. Ausschuß beschloßen hat:

„Veranlaßt durch Erörterungen über den Etat der Provinzial-Straßenverwaltung im III. Ausschuß hat der Referent mit mehreren andern Ausschußmitgliedern den Antrag genommen, es wolle dem hohen Landtage gefallen zu bestimmen — u. s. w. wie ich mir soeben erlaubt habe zu verlesen. —

Gegen diese vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagene Fassung erhoben sich in dem III. Ausschuß größere Bedenken, weil mindestens im größern Publikum sich die Ansicht verbreiten würde, daß dadurch eine Verschiebung der Kompetenz-Verhältnisse stattgefunden und die bisher vor dem Landtag selbst geführten Verhandlungen über die Uebernahme von Straßen auf den Provinzialfonds nummehr in den Schoß des Provinzial-Verwaltungsrathes übergegangen sei, was doch von keiner Seite beabsichtigt. Der Ausschuß konnte sich auch nicht von der Nothwendigkeit überzeugen, den Beschluß einer definitiven Bauausführung dem Provinzial-Verwaltungsrath zu übertragen, weil:

1. das Reg der Provinzialstraßen über die Provinz so ausgedehnt sei, daß es nur weniger Strecken bedürfe, um dasselbe zu vollenden;
2. daß es bei der Bedeutung solcher zu übernehmenden Strecken, abgesehen davon, daß die Vorarbeiten auch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen, selbst eine Verzögerung bis zum Zusammentritt des Landtags von keinerlei Bedeutung sei;
3. daß in wirklich dringenden Bauten der Provinzial-Verwaltungsrath durch Gewährung von Prämien nach erfolgter Prüfung unter Zusage, in geeigneten Fällen, der Befürwortung beim hohen Landtage dem Bedürfnisse abhelfen könne;

4. in den meisten Fällen wohl die Herstellung eines Kommunalweges mit Zuschüssen aus dem Provinzialfonds genügen werde;
5. der Provinzial-Verwaltungsrath innerhalb der Zeit die genaue Prüfung der Projektstücke ausführen könne.

Der III. Ausschuss schlägt daher vor, die von dem Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagene Fassung des Beschlusses ad a mit dem Zusätze:

„die Bauausführung neuer Straßen soll aber erst durch die Provinzial-Bauverwaltung stattfinden, nachdem die genehmigende Beschlußfassung des Provinzial-Landtages vorausgegangen.“

anzunehmen, dagegen den zweiten Abschnitt ad b des Vorschlags des Provinzial-Verwaltungsraths nicht anzunehmen. Es wird daher vorgeschlagen, der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen, daß: „für die Folge der Regel nach an Stelle der Gewährung von Neubau-Prämien an Gemeinden der Ausbau der Straße durch die eignen Organe der provinzialständischen Verwaltung treten soll, wobei die Gemeinden außer dem stets zu gewährenden Grunderwerbe nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit Zuschüsse zu leisten, sowie die sonst mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse zu stipulirenden Bedingungen zu erfüllen haben.

Die Bauausführung neuer Straßen soll durch die Provinzial-Bauverwaltung stattfinden, nachdem die genehmigende Beschlußfassung des Provinzial-Landtags vorausgegangen.“

Dies, meine Herren, ist der Antrag des III. Ausschusses über diese so wichtige Materie. Ich glaube, meine Herren, ich kann Ihnen als Referent nur dringend empfehlen, in dieser Art vorzugehen, weil dem Provinzial-Verwaltungsrathe, wie ich mir bereits in dem Referat erlaubt habe, auszuführen, die Möglichkeit gegeben ist, in dringenden Fällen Unterstützungen zu theil werden zu lassen. Die Sachen dürfen nicht liegen bleiben während der Zeit, wo der Landtag nicht zusammen ist; vielmehr muß diese Zeit benützt werden, um eine genaue Prüfung vorzunehmen. Landtags-Marschall: Ich eröffne über den Antrag des III. Ausschusses, der aus dem Antrage des Grafen von Spee und Genossen hervorgegangen ist, die Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Wort; daher schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Punkt 4 der Tagesordnung, nämlich dem Referat, betreffend den Antrag der Bürgermeister zu Steele und Stoppenberg im Kreise Essen, auf Uebernahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen auf den Provinzialstraßenfonds. Referent ist der Herr Abgeordnete Weddigen.

Referent Abgeordneter Weddigen: Meine Herren! Der vorliegende Antrag war schon früher dem hohen Hause überreicht worden, wurde aber wieder zurückgezogen, weil die Gemeinde Steele sich an demselben nicht betheiligt. Der Antrag ist von dem Provinzial-Verwaltungsrath geprüft worden und glaubt letzterer Ihnen denselben nicht empfehlen zu können; er geht von der Voraussetzung aus, daß die betreffende Straße von Steele nach Gelsenkirchen vornehmlich dem Lokalverkehr diene, wenn sie auch theilweise als Zufuhrweg zu den Bahnhöfen, sowie als Zuweg zu den umliegenden Kohlenzechen benutzt werde. In dem Ausschusse waren mehrere Herren, welche die Verhältnisse genau kennen, der Ansicht, daß gleichwohl ein großer durchgehender Verkehr auch diese Straße berühre, indem sie von Gelsenkirchen den Verkehr zu den Provinzialstraßen bei Steele vermittele, und man hob hervor, daß es nicht wohl angehe, überall den strengen Buchstaben

des Prinzips zur Uebernahme von Straßen auf den Provinzial-Baufonds geltend zu machen. Es sei wohl möglich in gebirgigen Gegenden Thäler zu erschließen und Straßen auszuführen, die für größere Bezirke den durchgehenden Verkehr vermitteln, während in der rheinischen Ebene, welche mit einem dichten Straßennetz versehen und vielfach von Eisenbahnen durchschnitten ist, kaum eine Straße zu finden sei, die nicht gleichzeitig dem Durchgangsverkehr und Lokalverkehr diene. Eine Straße in der Ebene würde wohl nie in die Lage kommen, auf den Provinzialfonds übernommen zu werden, wenn sich die Gemeinden auch in einer gedrängten Lage befänden. Der Herr Dezerent sprach den Wunsch aus, daß die Angelegenheit noch einmal geprüft werde, in Rücksicht auf ihre Bedeutung für den durchgehenden und Lokalverkehr. Derselben Ansicht war der Herr Baurath und der III. Ausschuß schloß sich der Meinung an und überreichte folgendes Referat: „Referat, betreffend den Antrag der Bürgermeister zu Steele und Stoppenberg im Kreise Essen auf Uebernahme der Kommunalstraße von Steele nach Gelsenkirchen auf den Provinzial-Straßenfonds.“

Nach eingehender Verhandlung über den vorliegenden Antrag war der III. Ausschuß der Ansicht, daß es nicht hinreichend klargestellt sei, ob die betreffende Straße hauptsächlich dem durchgehenden Verkehr oder mehr dem Lokalverkehr diene, und beschloß derselbe deshalb, das hohe Haus des Provinzial-Landtages zu ersuchen:

„Den Antrag der Bürgermeister zu Steele und Stoppenberg dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur weiteren Erwägung zurückzugeben.“

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des III. Ausschusses zur Diskussion. Herr Abgeordneter Kaesen hat das Wort.

Abgeordneter Kaesen: Ich wollte mir die Anfrage erlauben, ob Steele derselbe Ort ist, dem wir im vorigen Jahr 60 000 M. zu einem Brückenbau bewilligt haben?

Landtags-Marschall: Es ist derselbe Ort, welchem von dem Provinzial-Verwaltungsrath eine Prämie zum Ausbau dieser Strecke bewilligt worden ist; es ist dies der besondere Fall, daß die Straße Steele-Gelsenkirchen noch nicht durchgebaut ist, sondern noch einige hundert Meter daran fehlen; diese müssen erst gebaut werden, dann kann wieder ein Antrag auf Prämienbewilligung vorgelegt werden. — Wenn sich sonst Niemand zum Wort meldet, dann kommen wir zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, wollen sich erheben. Es erhebt sich Niemand; der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat, betreffend die beantragte Uebernahme:

- a. der sogenannten Kohlenstraße;
- b. der Kreisstraße Lünebach-Dasburg;
- c. der Thalstraße Niederprüm-Lünebach,

im Kreise Prüm als Provinzialstraßen, sowie den Ausbau der Strecke Pronsfeld-Lünebach der sub c genannten Straße aus dem Straßen-Neubaufonds. Referent ist der Herr Abgeordnete Nels.

Referent Abgeordneter Nels: Meine Herren! Das Referat lautet: „Referat des III. Ausschusses zu der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. V. 104. der Druckfachen, betreffend die beantragte Uebernahme:

- a. der sogenannten Kohlenstraße;
- b. der Kreisstraße Lünebach-Dasburg;
- c. der Thalstraße Niederprüm-Lünebach,

im Kreise Prüm als Provinzialstraßen, sowie den Ausbau der Strecke Pronsfeld-Lünebach der sub c genannten Straße aus dem Straßen-Neubaufonds.

Bei Berathung der hierneben bezeichneten Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths ist der III. Ausschuß, unter vollständiger Anerkennung der Begründung beziehungsweise der Zweckmäßigkeit sämmtlicher darin enthaltenen Anträge einstimmig zu dem Beschluß gelangt, diese Anträge zu den seinigen zu machen und dem hohen Landtage die Genehmigung derselben zu empfehlen. Insbesondere glaubt der III. Ausschuß, sich mit der vorgeschlagenen Ablehnung der Uebernahme sowohl der Kreisstraße Lünebach-Dasburg, als auch der sogenannten Kohlenstraße umso mehr einverstanden erklären zu können, als der Provinzial-Verwaltungsrath in dem vorliegenden Referate seine Bereitwilligkeit dazu ausgesprochen hat, dem Kreise Prüm für die Unterhaltung der ersteren Straße namhafte Beihilfen aus dem betreffenden Unterstützungsfonds hinfort zu bewilligen und als nach Ansicht des Ausschusses wohl nichts entgegenstehen dürfte, im gegebenen Falle auch für die Unterhaltung der Kohlenstraße angemessene Bewilligungen aus dem Fonds zur Unterstützung des Kommunal-Begebauens stattfinden zu lassen.

Der III. Ausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle:

1. die Uebernahme der Kreisstraße Lünebach-Dasburg und desgleichen der sogenannten Kohlenstraße als Provinzialstraßen ablehnen,
2. bezüglich der Thalstraße Niederprüm-Lünebach nach den Anträgen des Provinzial-Verwaltungsraths beschließen:
 - a. die Uebernahme der Thalstraßenstrecke Niederprüm-Pronsfeld als Provinzialstraße unter der Bedingung eines guten, provinzialstraßenmäßigen Ausbaues seitens der Gemeinden, welchen hierzu nach dem Ermessen des Provinzial-Verwaltungsrathes Beihilfen aus dem Kommunal-Begebau-Unterstützungsfonds bewilligt werden können, zu genehmigen;
 - b. ferner zu genehmigen, daß die Strecke Pronsfeld-Lünebach aus dem diesseitigen Straßen-Neubaufonds gebaut werde mit der Bedingung, daß kreis- oder gemeinde-seitig der Grund und Boden kostenfrei gestellt und für die Veränderung der Vorfluthverhältnisse sowie für die sonstigen, im Straßeninteresse nothwendig scheinenden Rautelen Sicherstellung gewährt wird;
 - c. endlich zu genehmigen, daß nach vollständiger Uebernahme der Thalstraße die korrespondirende Strecke der Köln-Luxemburger Straße (in Gemäßheit des §. 2 alinea 2 des Provinzial-Straßenregulativs vom 17. Januar 1876) als Provinzialstraße derelinquirt werde.

Der III. Ausschuß.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über die Sache. Wenn sich Niemand zum Wort meldet, so schließe ich dieselbe, und wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. Es erhebt sich Niemand.

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat zu dem Antrage des Bürgermeisters von Mettmann, betreffend den Austausch einer Straßenstrecke in der Stadt Mettmann. Referent ist der Herr Abgeordnete Reinhard.

Referent Abgeordneter Reinhard: Ich erlaube mir, das Referat vorzulesen:

„Referat des III. Ausschusses zu dem Antrage des Bürgermeisters von Mettmann, betreffend den Austausch einer Straßenstrecke in der Stadt Mettmann.

Der III. Ausschuss hat sich mit dem Referat des Provinzial-Verwaltungsraths bezüglich des Antrages des Bürgermeisters zu Mettmann wegen Austausch einer Straßenstrecke in der Stadt Mettmann beschäftigt und ist zu dem Resultate gelangt, daß der fragliche Austausch dem hohen Landtage befürwortend vorgelegt werde mit der Maßgabe, daß die Stadt Mettmann folgende Bedingungen vor Uebernahme der neuen Strecke erfüllt:

1. daß die Uebernahme der neuen Strecke auf den zwischen den beiderseitigen Rinnen gelegenen Straßentheil beschränkt wird;
2. daß die beiden vorhandenen Querrinnen durch mit eisernen Platten bedeckte Querdurchlässe ersetzt werden und
3. daß die Steindecke auf die normalmäßige Stärke gebracht und regulirt wird.

Der III. Ausschuss.“

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag zur Diskussion. Da sich Niemand zum Worte meldet, so schließe ich dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Nun folgt das Referat des III. Ausschusses, betreffend Antrag des Provinzial-Landtagsabgeordneten Friederichs und Genossen, betreffend den Bau von Sekundärbahnen auf den Provinzialstraßen. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Gerde.

Referent Abgeordneter Freiherr von Gerde: Meine Herren! Ich werde mir erlauben, Ihnen das Referat vorzulesen, daraus werden Sie erkennen, um was es sich hauptsächlich handelt.

„Referat des III. Ausschusses über den Antrag des Provinzial-Landtags Abgeordneten Friederichs und Genossen, betreffend den Bau von Sekundärbahnen auf den Provinzialstraßen.

Dem III. Ausschusse ist folgender Antrag des Abgeordneten Friederichs und Genossen zur Behandlung unterbreitet worden:

Der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, dem nächsten Landtage

1. eine Vorlage zur Abänderung der Normativbestimmungen für den Bau von Sekundärbahnen auf Provinzialstraßen zu unterbreiten;
2. Vorschläge zu machen, ob und event. in welcher Weise die Provinz das Nebenbahnwesen in finanzieller Hinsicht fördern, bezw. ob dieselbe unter Betheiligung von Kreisen, Gemeinden und Interessenten selbst Bahnen ausführen und betreiben soll.

Der Zweck dieses Antrages wurde in der Sitzung des Ausschusses vom Abgeordneten Friederichs dahin erläutert, daß es sowohl im Interesse der Landwirthschaft als auch zur Entwicklung der festhaften Industrie geboten sei, in denjenigen Gegenden der Provinz, in denen es an den nöthigen Verkehrsmitteln durch Eisenbahnen fehle, dem Bedürfnisse dadurch Abhilfe zu verschaffen, daß der Bau von Sekundärbahnen auf den Provinzialstraßen durch Abänderung der denselben erschwerenden, durch Beschluß des 26. und 27. Provinzial-Landtages festgesetzten Normativ-Bestimmungen erleichtert, sowie durch finanzielle Unterstützung oder eigene Ausführung Seitens der Provinz gefördert werde.

Der genannte Abgeordnete überreichte sodann ein Promemoria nebst Anlagen, in welchem die von ihm zur Begründung seines Antrages hervorgehobenen Gesichtspunkte näher dargelegt sind. Der Ausschuss verkannte nach eingehender Diskussion nicht die Wichtigkeit des im Antrage kundgegebenen Prinzips, glaubte aber auf die einzelnen Momente, nach denen der Bau von

Sekundärbahnen seitens der Provinz zu erleichtern oder zu befördern sei, nicht näher eingehen zu sollen und machte sich dahin schlüssig:

daß der Antrag des Abgeordneten Friederichs und Genossen nebst dem dazu übergebenen Materiale dem Provinzial-Verwaltungsrathe unterbreitet werden solle, damit derselbe dem nächsten Provinzial-Landtage eine Vorlage darüber mache, ob und in welcher Weise im Sinne dieses Antrages die Anlagen von Sekundärbahnen auf den Provinzialstraßen gefördert werden können.

Diesem seinen Beschluß beehrt sich der Ausschuß dem hohen Provinzial-Landtage zur Annahme zu empfehlen.“

Meine Herren! Sie haben gehört, welcher Antrag von dem Herrn Friederichs gestellt worden ist, und daß er zu demselben ein Promemoria übergeben, sowie dieses auch im Ausschusse vorgetragen hat. Ich stelle dem Herrn Friederichs anheim, ob er seine Gesichtspunkte hier noch näher darzulegen wünscht. Ich meinerseits finde es nicht nöthig, heute weiter auf die Sache einzugehen.

Landtags-Marschall: Ich eröffne hierüber die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Ich weiß nicht, ob ich auf die etwas ausgedehnte Materie noch einmal eingehen soll; jedenfalls kann ich die eingehende Begründung meines Antrages, wie ich sie den Akten beigegeben habe, nicht jetzt hier nach allen Seiten wiederholen. Möge indeß das hohe Haus bestimmen!

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß wir die Sache ganz gut behandeln können, wenn der Provinzial-Verwaltungsrath Stellung zu der Sache genommen hat. Wie wünschen es die Herren? Der Herr Abgeordnete Wunderlich hat das Wort.

Abgeordneter Wunderlich: Ich glaube nicht, daß es jetzt angebracht ist, die Sache noch einmal vorzubringen, bis der Verwaltungsrath dieselbe durchgearbeitet und auch seine Stellung dazu genommen hat; es kann dann von größtem Interesse sein, die Ausführungen des Herrn Friederichs zu hören. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist ja durch die Denkschrift oder Promemoria, wie sie genannt wird, genügend informirt, um geeignete Vorschläge dem künftigen Landtage vorlegen zu können.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Dann würden wir also heute die Diskussion fallen lassen. Sind Sie damit einverstanden? (Stimmen: Ja!) Der Herr Abgeordnete Brockhoff hat das Wort.

Abgeordneter Brockhoff: Ich möchte doch in Anbetracht der Wichtigkeit dieses Gegenstandes wünschen, daß eine Diskussion eröffnet werde, damit auch diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, die nicht im Ausschusse gewesen sind, über die Sache informirt werden. Der Provinzial-Verwaltungsrath sieht dann auch, ob das hohe Haus Interesse für diese wichtige Sache hat oder nicht.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Die dem Antrage beiliegende schriftliche Begründung sucht nachzuweisen, daß nach technischer Seite hin es durchaus im Interesse der Provinz und der Entwicklung des Nebenbahnwesens liegt, wenn die Normativ-Bestimmungen dahin abgeändert werden, daß der Bau von Nebenbahnen möglichst erleichtert und in keiner Weise von der Provinz gehemmt werde. Sodann sind angegeben die bis jetzt bekanntesten Gesichts-

punkte hinsichtlich der aktiven Unterstützung seitens der Provinz von der einfachen Subvention an bis hinauf zur Selbstunternehmung.

Es ist nun nicht das erste Mal, daß diese Frage der Nebenbahnen als eine Erweiterung der Aufgaben der Provinz in Bezug auf Verkehrsstraßen vorliegt. Schon im Jahre 1877 wurde dem 25. Provinzial-Landtage von Seiten der Regierung ein Entwurf vorgelegt, „betreffend Erweiterung der Verwendungszwecke der Dotationsfonds.“ Damals hat sich der Landtag dahin geäußert:

Bei dem Umstande, daß der Dotationsfonds unserer Provinz bei weitem nicht ausreicht, um aus ihm die oben genannten, in dem Gesetze vom 8. Juli 1875 normirten Zwecke zu erfüllen, vielmehr erhebliche Steuer-Umlagen dazu erforderlich sind, scheint im Allgemeinen eine Veranlassung zu Erweiterung dieser Zwecke, ohne daß zugleich eine Erweiterung der Mittel gegeben wird, weit abzuliegen. Indes, da es sich nicht um eine Verpflichtung des Provinzial-Verbandes handelt, sondern nur um eine Erweiterung der Rechte desselben gegenüber den ursprünglichen Bestimmungen des Dotationsgesetzes — die doch einmal, wenn auch in noch nicht abzufehendem Falle, ihm von Werth sein könnte, so meint der I. Ausschuß sich nicht gegen diese Erweiterung der Befugnisse im Allgemeinen ablehnend verhalten zu sollen.

Nur hält er es, um von vorne herein jede durch die vorgeschlagene Erweiterung der Verwendungszwecke des Dotationsfonds mögliche Vermehrung der Belastung der Provinz zu verhindern und andererseits die in erster Linie zu verfolgenden Zwecke nicht zu beeinträchtigen, für geboten, die Ermächtigung zur Verwendung des Dotationsfonds für den Bau von Sekundär- und Pferde-Eisenbahnen auf den Fall zu beschränken, daß sich Ueberschüsse aus dem Dotationsfonds nach völliger Befriedigung der ihm nach dem Gesetze vom 8. Juli 1875 obliegenden Verpflichtungen ergeben.

Die Versammlung machte die Begutachtung des Ausschusses einstimmig zu der ihrigen.

Meine Absicht nun ist, mit vorliegendem Antrage diese hochwichtige Angelegenheit, vorläufig indes mit Ausschluß jedweden unsere Finanzen schon verpflichtenden Vorschlages, auf Grund der inzwischen gemachten sechsjährigen allseitigen Erfahrungen zu neuer Untersuchung und demnächstiger zeitgemäßer Verhandlung und Beschlußfassung zu bringen.

Die dem Antrage beiliegende schriftliche Begründung nebst zwei den Bau von Nebenbahnen in der Provinz betreffenden Anlagen sind im III. Ausschuß zur Verlesung und zur Debatte gekommen; das Ergebnis ist vom Herrn Referenten mitgetheilt worden und empfiehlt die Annahme des Antrages.

Jedwede Wiederholung aus der übrigens knapp gehaltenen und wesentlich nur anregenden schriftlichen Begründung unterlassend, glaube ich noch besonders hinweisen zu müssen auf den Zusammenhang vorliegenden Antrages mit Beschlüssen des Landtags in den beiden Sitzungen von gestern und vorgestern betreffs Errichtung eines Grundkredit-Instituts und Bewilligung zinslosen Kapitals von 200 000 M. für Arbeiterkolonien.

Mit der Errichtung eines Grundkredit-Instituts zu Gunsten nothleidender Landwirtschaft wird zweifelsohne ein bedeutungsvolles Werk geschaffen; indes 1 bis gar 2% höherer oder niederer Zins für Hypothekenskapital können in der Landwirtschaft allein weder einen Nothstand verursachen noch heben; wenn andere Erwerbsfaktoren nicht mitwirken, so entsteht entweder kein Nothstand oder der billigere Zinsfuß kann ihn nicht heben, indes wohl die entgegengesetzte Wirkung haben und den Untergang beschleunigen. — Zu den andern Erwerbsfaktoren gehören aber in erster Reihe die zeitgemäßen Verkehrsmittel.

Wie mächtig eingreifend und entscheidend diese letzteren schon für sich allein wirken, beweisen die gewaltigen örtlichen Verschiebungen im Erwerbsleben, wie sie sich in Folge des 30 jährigen naturgemäß einseitigen Ausbaues der Eisenbahnlinien vollzogen haben!

Der Werth des Grundbesitzes und der meisten industriellen Anlagen wie der Erfolg des Erwerbs durch Kapital oder Arbeit sind mit der abnehmenden Entfernung von der Eisenbahn gestiegen und mit der zunehmenden Entfernung zurückgeblieben und zurückgegangen. Je weiter von der Eisenbahn entfernt, um so schwieriger und unzureichender ergab vielfach die Arbeit das tägliche Brod, während in den großen Haltestellen der Eisenbahnen es um so reicher und bequemer sich bot, bis auch hier brodlose Ueberfüllung entstand mit den uns allen bekannten wirtschaftlichen und sittlichen Folgen für Gesellschaft und Gesetzgebung. Diese Folgen brachten der Provinz zunächst vor drei Jahren die enorme Steigerung in den Ausgaben für Landarmenwesen und in dieser Session des Landtages die Bewilligung von 200 000 M. für die Errichtung von Arbeiterkolonien gegen das Vagabundemwesen.

Auch bei diesem Nothstande ist die tiefere Ursache wesentlich mit im Verkehrsleben zu finden und zu heben.

Wollen wir daher unsere Beschlüsse über Grundkredit-Anstalt und Arbeiterkolonien nach unsern Kräften von dieser Stelle aus ergänzen, so erheben Sie den vorliegenden Antrag zu Ihrem Beschluß!

Gesprächsweise bin ich in diesen Tagen wiederholt befragt worden, wie ich mir die Beschaffung der Fonds dächte. Vorläufig scheint mir für unsere Provinzial-Verwaltung kein anderes Mittel sich zu bieten, als das Ansammeln der Ersparnisse der Straßenverwaltung, wie sie sich bisher gebildet haben, sodann jener Ueberschüsse, welche nothwendiger Weise durch den Bau von Nebenbahnen entstehen müssen für die Provinz (Widerspruch) durch wesentliche Minderausgaben für die Straßenunterhaltung. Und drittens nehme ich an, daß die Unterstützung des Staates in vielen Fällen auch möglich sein wird, namentlich in Hinsicht auf den Werth, welchen für den Staat die Erhaltung der dezentralisirten Industrie einerseits und der Landwirthschaft in allen ihren Theilen andererseits bietet und endlich nicht minder aus dem Grunde, daß der Dotationsfonds für unsere Provinz anerkanntermaßen zu gering ausgefallen ist! — andern Provinzen gegenüber zu knapp bemessen worden ist und thatsächlich für die Verpflichtungen, die wir mit dem Dotationsfonds übernommen haben, nicht hinreicht. Ich möchte Sie daher bitten, meine Herren, den Antrag anzunehmen; er verpflichtet ja in keiner Weise unsere Finanzen und wir werden dann bei dem nächsten Landtag Gelegenheit haben, eingehender die Angelegenheit zu diskutieren.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort.

Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Die Worte, die Sie soeben gehört haben, werden bei Ihnen das Gefühl erweckt haben, welches uns Alle durchdringt, daß wir auf dem landwirthschaftlichen Gebiet nicht im Fortschritte, sondern im Rückschritte begriffen sind. Von diesem Gefühle geleitet, hat Herr Friederichs geglaubt, den Antrag stellen zu sollen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath beziehungsweise der Landtag ganz besonders auf die Sekundärbahnen Rücksicht zu nehmen schuldig ist. In wieweit dies möglich ist, wird sich bei näherer Untersuchung der Frage seitens des Provinzial-Verwaltungsraths ergeben. Ich glaube, die Idee, welche zu dem Antrage geführt hat, ist eine durchaus richtige. Wenn wir es gestern für nothwendig erachtet haben, zur Hebung der Landwirthschaft, die an schweren Schäden zu leiden hat, ein Grundkredit-Institut zu errichten, wenn wir ferner eingesehen haben, daß das Vagabundenthum ein volkswirth-

schaftlicher Krebschaden sei und wir nach Mitteln gesucht haben, um Abhülfe zu schaffen, so glaube ich, daß der III. Faktor, der hierher gehört, in der Hebung und Bildung der Sekundärbahnen besteht. Ob das in der Weise geschehen soll, daß die Provinz allein die Sache in die Hand nehmen soll, oder aber ob die Provinz die Mittel dazu hergeben soll, solche Sekundärbahnen zu errichten, ist der Berathung des Verwaltungsraths zu überlassen. Im Allgemeinen müssen wir uns, glaube ich, der Idee anschließen, daß die Provinz ihrerseits überall da einzutreten hat, wo volkswirtschaftliche Schäden entstanden sind; daher hat Herr Friederichs ganz recht, wenn er versucht, Mittel und Wege zu finden, um den durch die jetzigen Zeitverhältnisse eingetretenen Uebelständen zu begegnen. Wir finden auf dem uns beschäftigenden Gebiete, daß die inneren Verkehrsmittel zurückgeblieben sind im Verhältniß zu dem rapiden Steigen von Industrie und Handel. Ich glaube, daß der Gegenstand einer eingehenden Erörterung werth ist. Ich meinerseits begrüße es mit Freuden, daß die Anregung auf einem Gebiete gegeben ist, wo vieles geschaffen werden kann. Ich habe meinerseits bisher immer, wenn die Normativ-Bestimmungen für den Bau von Sekundärbahnen in Anwendung kamen, mein Votum dagegen zu Protokoll gegeben, wenn erschwerende Bedingungen gestellt worden sind und bei allen Normativ-Bestimmungen, die wir bisher gemacht haben, mußte doch im Einzelnen von Fall zu Fall entschieden werden. Es ist mir nicht möglich, auf alle Einzelheiten in letzter Stunde einzugehen. Ich bitte Sie, dem Antrage Folge zu geben und ein warmes Herz für die Sache zu haben.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich schließe die Diskussion. Da der Herr Referent auf das Schlußwort verzichtet, kommen wir zur Abstimmung. Wünschen die Herren, daß der Antrag noch einmal verlesen wird? (Stimmen: Nein!) so bitte ich, daß diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, sich erheben. (Niemand erhebt sich.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum: Referat, betreffend die Petition vieler Einwohner von Broich und Mülheim a. d. Ruhr auf Aufstellung von solchen Bedingungen für den Bau der Straßenbahn von Monning nach Broich, wie sie auch für die fertige Theilstrecke Duisburg-Monning bestehen. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Cerde.

Abgeordneter Freiherr von Cerde: Meine Herren! Es scheint mir hier eine Sturm-Petition ins Werk gesetzt worden zu sein, denn es liegen verschiedene gleichmäßig gedruckte Exemplare vor, die mit Hundert und mehr Unterschriften seitens der Bewohner von Broich und Mülheim bedeckt sind. Ich erlaube mir, Ihnen die Petition zu verlesen:

Broich, den 3. November 1883.

An

den hohen Provinzial-Landtag der Rheinprovinz

zu Düsseldorf.

Einem hohen Provinzial-Landtag der Rheinprovinz beehren die ergebenst unterzeichneten Bürger von Broich und Mülheim a. d. Ruhr nachstehende Beschwerde zur hochgeneigten Abhülfe zu unterbreiten:

Der Provinzial-Ausschuß hat der deutschen Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft, dem Unternehmer der Straßenbahn von der Monning bei Duisburg bis zur Bergisch-Märkischen Eisenbahn zu Broich, so schwere Bedingungen auferlegt, daß demselben die Bauausführung angeblich unmöglich wird.

Da es sich hier um den Ausbau einer Theilstrecke zur Verbindung von Duisburg mit Mülheim a. d. Ruhr handelt, für welchen ein anderer Unternehmer wegen der unvermeidlichen Collisionen mit dem Inhaber der bereits in Betrieb befindlichen Strecke kaum zu finden sein dürfte, so würde die Aussicht auf die Durchführung des für die ganze Gegend so überaus wichtigen Unternehmens bei Aufrechterhaltung der für den Unternehmer nicht acceptablen Bedingungen vollständig verloren sein.

Seit Aufhebung der Chauffeegelber steht es Jedem frei, die Chaussee ohne irgend welche Abgabe so viel zu benutzen, als sein Geschäft dies erfordert und kommt es gar nicht in Betracht, ob die Chaussee dabei viel leidet, oder ob dadurch auf derselben Verkehrsstockungen entstehen. Wer möchte aber behaupten, daß die Chaussee durch die Anlage einer Straßenbahn mehr litte, und daß durch dieselbe größere Verkehrsstockungen entstehen, als durch das Fuhrwerk einer an derselben liegenden industriellen Anlage. Trogdem hat sich die Straßenbahn-Gesellschaft bereit erklärt, die Unterhaltung der Straße, soweit sie dieselbe benutzt, zu übernehmen.

Wenn die Provinzial-Verwaltung sich aber mit dieser von keinem anderen Industriellen geforderten Mehrleistung noch nicht begnügen will, wie aus den Normativ-Bedingungen ersichtlich, so müssen wir fragen, haben die Straßen denn etwa den Zweck, eine Geldquelle für die Provinz zu bilden oder den Verkehr zu fördern.

Nach unserem Dafürhalten ist diese Frage durch Aufhebung der Chauffeegelber beantwortet und bitten wir daher, den freien Verkehr auf der Chaussee, welcher allen Gesellschaften oder Privaten gestattet ist, auch dem besten Verkehrsmittel der Neuzeit, den Straßenbahnen, nicht vorenthalten zu wollen.

Vor allem müssen wir aber darum bitten, daß wir mit den Duisburgern mit gleichem Maße gemessen und uns nicht Schwierigkeiten in der Verbesserung unserer Verkehrsmittel bereitet werden, welche man Duisburg gegenüber gar nicht gekannt hat.

Einem hohen Provinzial-Landtage beehren sich die Unterzeichneten daher die Bitte zu unterbreiten, hochgeneigtest die Provinzial-Verwaltung zur Aufstellung von solchen Bedingungen zur Bauerlaubnis für die Straßenbahn von der Monning nach Broich zu veranlassen, wie sie auch für die fertige Theilstrecke Duisburg-Monning bestehen. (Folgen die Unterschriften.)

Meine Herren! Das Sachverhältniß ist, daß der vorgenannte Unternehmer bei dem Provinzial-Verwaltungsrathe um die Konzession zur Anlage der betreffenden Bahn eingekommen ist, daß der Verwaltungsrath darauf die Erfüllung der zur Ertheilung einer solchen Konzession aufgestellten Normativ-Bedingungen gefordert hat, und daß der Unternehmer diese Bedingungen als den Ausbau zu sehr erschwerend erachtet. Er hat sich aber bereits selbst wegen Abänderung einiger Bedingungen an den Verwaltungsrath beschwerend gewandt und hat dieser hierüber noch nicht entschieden. Es dürfte daher nicht unsere Sache sein, eher Entscheidung zu treffen, als bis der Verwaltungsrath, dem vorerst die Erledigung der Angelegenheit obliegt, entschieden hat, resp. von ihm die betreffende Antwort ertheilt ist. Eine mögliche Förderung der Konzessionsertheilung hat aber der Ausschuß gewünscht.

Ich erlaube mir, das dahin gehende Referat zu verlesen:

„In Erwägung, daß die Verhandlungen über die Konzessionsertheilung der betreffenden Straßenbahn noch schweben, resp. auf eine Beschwerde des Bauunternehmers über die seitens des

Provinzial-Verwaltungsraths gestellten Baubedingungen vom Letzteren noch nicht entschieden ist, beschließt der III. Ausschuß:

der hohe Provinzial-Landtag wolle die vorliegende Petition zur weiteren Behandlung in Anschluß an die Beschwerde des Bauunternehmers dem Provinzial-Verwaltungsrath überweisen und hierbei den Wunsch aussprechen, daß derselbe die Konzessionserteilung möglichst fördern werde.“

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich habe dem Referate einige Worte hinzuzufügen. Sowohl der Bauunternehmer, als auch die Petenten scheinen mir besonders in dem Wortlaut der Petition den Bogen etwas hoch gespannt zu haben. Das war durchaus nicht nothwendig. Wenn sie eine einfache Vorstellung gemacht hätten, ohne die vielen Unterschriften und ohne vom „gleichen Maße“ zu sprechen, so wäre ihnen schon ihr Recht geworden. Ohne Kenntniß des Provinzial-Verwaltungsraths ist einfach eine Anfrage hierher gekommen an die Verwaltung, und die Beamten haben nach ihrer Pflicht dem Unternehmer die Normativ-Bedingungen mitgetheilt. Die frühere Theilstrecke nach Duisburg ist gebaut worden, ehe die Normativ-Bedingungen festgestellt waren und nun, nachdem wir durch die Normativ-Bedingungen gebunden waren, mußten die Beamten diese einschicken. Darüber machen die Leute nun diese große Beschwerde und nehmen den Mund etwas gar zu voll.

Nun, meine Herren, ist die Sache heute im Verwaltungsrath behandelt worden und wir haben beschlossen, den Wünschen des Bauunternehmers möglichst entgegenzukommen. Ich glaube, daß wir zu einem günstigen Abschluß kommen werden, und daß dies auch geschehen wäre ohne diese Petition. Der Herr Abgeordnete Brockhoff hat das Wort.

Abgeordneter Brockhoff: Meine Herren! Es ist mir ein wenig schwierig, nachdem der Wortlaut der Petition verlesen worden ist, für dieselbe mit voller Kraft einzutreten, aber die Anzahl der Unterschriften, welche die Petition trägt — (Landtags-Marschall: Darauf geben wir nichts!) Abgeordneter Brockhoff (fortfahrend): veranlassen mich, eine kleine Lanze für die Leute einzulegen. Dem hohen Landtag wird es nicht bekannt sein, daß die ganze Entfernung zwischen Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr nur eine Meile beträgt und bis zur Hälfte dieses Weges bis an die Duisburger Stadtgrenze der Dampftram in Thätigkeit ist. Die Bahn geht $\frac{1}{4}$ Meile durch einen schönen Wald mit einer herrlichen Parkanlage und ist daher die Veranlassung gewesen, daß die Straßenbahn-Baugesellschaft die Bahn gebaut hat. Nun fängt hinter dem Wald die Bevölkerung erst an. Dieselbe ist dort so dicht, daß, ich möchte fast sagen, auf jeden Morgen an der Chaussee ein Wohnhaus kommt. Die Leute sehen nun mit scheelen Augen auf die schöne Verbindung hin, die wir Duisburger nach dorten und zurück haben. Durch die Normativ-Bedingungen war es der Provinzial-Verwaltung nicht gestattet, die Konzession zur Weiterführung ohne erschwerende Bedingungen zu gestatten. Zu meiner Freude habe ich indessen vernommen, daß diese Angelegenheit auf sehr gutem Wege ist geordnet zu werden, und insofern könnte die ganze Petition im Augenblick werthlos erscheinen. Ich möchte aber doch noch einmal die Bitte an die Verwaltung richten, die Sache möglichst rasch zu erledigen. Die Sachen liegen so, daß sehr viel davon abhängt, ob die Angelegenheit rasch erledigt wird, weil die Straßenbahn-Gesellschaft sonst ihr Restkapital anderweitig verwenden dürfte und dann der Bau dieser Verlängerung auf weit aus hinausgerückt würde. Für die Arbeiter, die nach Duisburg und Umgegend kommen und Abends zurückkehren, ist diese Verbindung eine sehr erwünschte, es geht kein Postwagen mehr, während früher 5—6 Postwagen diese Strecke passirten, es wäre eine große Erleichterung für diejenigen Schüler, welche in den beiden Nachbarorten Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr die

höheren Schulen besuchen wollen, anderer Annehmlichkeiten und Vortheile nicht weiter zu erwähnen. Einen kleinen Schmerzensschrei darf man daher den Leuten wohl nachsehen und ich möchte den Verwaltungsrath bitten, daß er ihnen dieses nicht übel deutet, sondern daß er dem Antrag des III. Ausschusses sein geneigtes Wohlwollen entgegen bringe.

Landtags-Marschall: Ich habe eben schon gesagt, daß der Verwaltungsrath die Sache heute behandelt und festgestellt hat nach den Wünschen des Unternehmers und dem Bau nichts mehr im Wege steht. Ich habe aber geglaubt, meinerseits bemerken zu müssen, daß die große Kraftanstrengung gar nicht nothwendig war. Wenn Herr Brochhoff von der großen Zahl der Unterschriften sprach, die die Petition trägt, so muß ich sagen, daß dieselbe in der Behandlung dieser Materie auf uns eigentlich weder im Landtag noch im Verwaltungsrath irgend welchen Eindruck machen kann, sondern nur auf die Sache kommt es an und darauf was recht und billig ist.

Der Antrag des Ausschusses steht zur Diskussion. Herr Abgeordneter Bönninger hat das Wort.

Abgeordneter Bönninger: Meine Herren! Ich möchte eine Bitte richten an den Provinzial-Verwaltungsrath in Bezug auf Ertheilung von Konzessionen bei Straßen-Dampfbahnen. Wir haben auf der Straße Urdingen-Crefeld-Hüls einen Betrieb, der viele Uebelstände für Fuhrwerke und Fußgänger mit sich bringt. Die Straßen-Dampfbahn geht über das eine Banket, in der Mitte fährt das Fuhrwerk, und das andere Banket ist mit Kieshausen belegt. Wo sollen nun die Fußgänger sich bewegen? Diese sind gezwungen über den äußeren Rand des Chausseegrabens und mitunter über die anliegenden Ländereien zu laufen. Da möchte ich doch meinerseits bitten, daß eine Abänderung erfolge und zwar in erster Reihe durch Anlage von Lagerplätzen für Kies.

Landtags-Marschall: Auch hierin kann ich Herrn Bönninger beruhigen, da gerade über diesen Punkt heute morgen im Provinzial-Verwaltungsrath auch schon gesprochen worden ist. Aber wir müssen sehen, daß in gerechter und richtiger Weise Abhülfe geschaffen wird, denn Sie sehen, es sind hier gerade entgegengesetzte Wünsche und Klagen. Während von einer Seite eine Erleichterung der Normativ-Bedingungen verlangt wird, wünschen Andere eine viel strengere Anwendung derselben und wir müssen sehen, auf der einen Stelle so, auf der andern Stelle so, je nach dem Bedürfniß der Bevölkerung, zu verfahren. Der Herr Abgeordnete Bönninger hat das Wort.

Abgeordneter Bönninger: Es freut mich, daß die Sache in dieser Hinsicht zur Berathung gezogen worden ist, und ich hoffe, daß dies zur Abänderung des Verfahrens bei Konzessions-ertheilung führen, und daß die Ertheilung einer Konzession nicht gegeben wird ohne die Sicherheit, daß die Interessen des Publikums in gerechter Weise in Schutz genommen werden.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Landtags-Marschall: Ich füge hinzu, daß derartige Fälle jetzt ganz gleichmäßig von den Beamten behandelt werden.

Ich schließe nunmehr die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche für den Antrag sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir gehen weiter zu Punkt 9 der Tagesordnung: Referat des III. Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Friederichs und Genossen, bezüglich der Errichtung einer Unterstützungskasse für die ständigen Arbeiter auf den Provinzialstraßen. Referent ist der Herr Abgeordnete Webdigen.

Referent Abgeordneter Weddigen: Meine Herren! Der Antrag des Herrn Friederichs und Genossen fand in dem Ausschuß die Sympathien, welche jeder Antrag immer finden wird, der gerichtet ist auf die Fürsorge für die Armen und Nothleidenden. Bei der Berathung zeigte sich aber sehr bald, daß der Antrag bezüglich der Errichtung einer Unterstützungskasse für die ständigen Arbeiter auf den Provinzialstraßen zu Konsequenzen führen würde, deren Tragweite sich nicht übersehen lasse. Es würden mehr als 1000 Arbeiter für pensionsberechtigt erklärt werden, deren Fähigkeit man vorher nicht prüfen, deren Leistungen man nicht übersehen und kontrolliren könne, weil sie über die ganze Provinz zerstreut und meist mit Tagelöhnern zusammen arbeiten. Dazu kommt noch die Verschiedenheit bei der Methode in der Anstellung dieser Arbeiter. Am Niederrhein werden fast nur ständige Arbeiter auf den Chaussees verwandt, während in den gebirgigen Theilen der Provinz die ständigen Arbeiter meist nur Ausnahmen sind, und die Arbeiten größtentheils von Tagelöhnern ausgeführt werden. Die Ermittlungen, welche der Provinzial-Verwaltungsrath im Allgemeinen über die Bauverwaltung der Chaussees eingeleitet hat, werden späterhin das nöthige Material ergeben, um zu entscheiden, welche Methode die bessere ist. Einstweilen konnte der Ausschuß nur dazu rathen, von der Errichtung einer Unterstützungskasse u. abzusehen, aber die Mittel zu erbitten zur Unterstützung der nothleidenden und armen Wegearbeiter. Das Referat ist denn auch dieser Ansicht entsprechend:

„Referat, betreffend den Antrag der Herren Abgeordneten Friederichs und Genossen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen zur Fürsorge für kranke und invalide beständige Arbeiter auf den Provinzialstraßen der Rheinprovinz.

Nachdem der Antrag durch den Antragsteller, Herrn Abgeordneten Friederichs, ausführlich begründet und durch Mittheilung verschiedener Fälle die Noth einzelner verdienter Arbeiter nachgewiesen, wurde die wohlwollende Absicht des Antrags allseitig anerkannt, es machten sich aber Bedenken geltend gegen die Zweckmäßigkeit der Einrichtung einer Hilfskasse sowohl wegen der Bestrebungen der Gesetzgebung zur Fürsorge für Kranke und Invalide der arbeitenden Klasse, sowie auch der Ermittlungen, welche von dem Provinzial-Verwaltungsrath eingeleitet sind über die gesammte Straßenbau-Verwaltung, und beschloß der III. Ausschuß, das von dem Antragsteller gesammelte Material dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu überweisen und das hohe Haus zu ersuchen:

die Provinzial-Ständeversammlung wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, aus den Ersparnissen des unter Titel III Kapitel I zur Unterhaltung der Provinzialstraßen bewilligten Fonds oder anderen bereiten Mitteln die nothleidenden und verdienten beständigen Arbeiter bei den Provinzialstraßen angemessen zu unterstützen.“

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Mein Antrag ist zum größten Theil in dem Ausschuß abgelehnt worden. Die Gegengründe indeß haben mich meistens nicht befriedigt, nur in einem einzigen Punkte. Es wurde seitens des Provinzial-Verwaltungsraths die Erklärung abgegeben, daß die ganze Straßen-Verwaltung sich in einer wesentlichen Umwandlung befinde und daß eben wegen dieser Umwandlung es nicht richtig sei, jetzt eine so weitgehende Einrichtung ernstlich ins Auge zu fassen. Diese Opportunitätsbedenken, welche indeß meinen Antrag sachlich nicht bestreiten, haben ihre Berechtigung. Dann haben die Gegner meinem Antrag das Zugeständniß gemacht wohlwollend zu sein! Ich muß indeß ausdrücklich erklären, daß nicht Wohlwollen, sondern

Pflichterfüllung mich getrieben hat, diesen Antrag zu stellen. Die Provinz sorgt für so viele Leidende, für Taube, Stumme, Irren und für ihre Blinden, und sorgt für die Wittwen und Waisen ihrer Beamten u. c.; aber wenn Begearbeiter der Provinz treu gedient haben, — und nur von solchen spreche ich, die nach den Akten 28, 32, 43, 33, 37, 45, 50, 51 Jahre anhaltend gedient haben und nun arbeitsunfähig wurden, so konnte die Provinz ihnen nichts weiter bieten und auch dies nur in den wenigsten Fällen als eine einmalige Unterstützung von 15, 20 oder 25 M. Das ist ein Zustand, der nach meiner Auffassung nicht in der Ordnung ist. Die Provinz Hannover, das Königreich Sachsen, Baden und Württemberg haben auch eine andere Stellung zu der Frage genommen und geben in Krankheits- und Invaliditätsfällen solchen Arbeitern stetige Unterstützungen. Früher sind solche auch seitens des Ober-Präsidiums in verschiedenen Fällen gegeben worden. Ich verkenne nun nicht die Schwierigkeiten, jetzt gerade, da die Straßen-Verwaltung sich in der Umgestaltung befindet, Hand an diese Frage zu legen, behalte mir aber vor, später dieselbe wieder vorzubringen, falls es nicht vom Provinzial-Verwaltungsrathe geschieht. Sie werden mir Alle einräumen müssen, daß die menschenfreundlichen Aufgaben und Arbeiten unserer Provinzial-Verwaltung nicht in Uebereinstimmung zu bringen sind mit dem bisherigen Verhältniß zu den in treuem Dienste der Provinz invalide gewordenen Arbeitern, welche ihre ganze Kraft für das tägliche Brod verbrauchen mußten, ohne die Möglichkeit Ersparnisse für das Alter zu sammeln!

Landtags-Marschall: Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zum letzten Punkt unserer Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend die Verwendung der zur Bekämpfung des Nothstandes vom 28. Provinzial-Landtage bewilligten Mittel u. c. Referent ist der Herr Abgeordnete von Grand-Ry.

Referent Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Ueber den jetzigen Punkt der Tagesordnung liegen dem hohen Landtage 2 Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes vor. Das eine vom 26. November, das andere vom 30. desselben Monats. Der historische Verlauf der Angelegenheit ist in dem Referate des Ausschusses niedergelegt. Ich darf mir wohl gestatten und halte mich bei dem hohen Interesse des Gegenstandes sogar für verpflichtet, dem Referate einige Bemerkungen voranzuschicken.

Meine Herren! Ein erfreuliches Zusammentreffen ist es gewesen, daß fast an demselben Tage in dem Landtage der Monarchie, wie auch in dem Ausschusse dieses Landtages diese die Provinz so lebhaft interessirende Frage zur eingehenden Erörterung gelangt ist.

Meine Herren! Zwei Momente heben sich in der Verhandlung des Landtages hervor; einmal der Wunsch und der Wille dauernd Abhilfe zu schaffen dem Nothstande der sich in den Eifel-Gegenden gebildet hat. Denn der von den Volksvertretern ausgesprochene Gedanke und Wunsch, es möge für die Hebung des Nothstandes die Mitwirkung der ganzen Bevölkerung gesichert werden, es mögen alle Stände sich bereit finden lassen zur gemeinsamen Arbeit an der Umwandlung der traurigen Verhältnisse, dieser Wunsch der Abgeordneten hat vollen Anklang gefunden bei dem Herrn Minister und soweit die Berichte vorliegen, hat er versprochen seinerseits dahin zu wirken, die Bevölkerung zu diesem Zwecke in Anspruch zu nehmen.

Meine Herren! Ich freue mich, daß derselbe Gedanke auch in Ihrem Ausschusse lebhaften Ausdruck gefunden hat. Die Gemeinsamkeit in der Auffassung bekundet, wie sehr sie selbst in der That dem wahren Bedürfniß jener Gegend entspricht.

Der Freude habe ich doch ein Bedauern hinzuzufügen, es ist das Bedauern, daß bei den Verhandlungen der Mitwirkung der Provinz und ihrer Organe nicht gedacht worden ist. Meine Herren! Ich hoffe, daß diese Unterlassung eine unfreiwillige war, denn meine Herren, die Provinz verdient diese Vernachlässigung nicht. Schon 1851 hat der Provinzial-Landtag in der Sorge für die Eifelgegenden ein Gesuch an den Minister des Innern gerichtet, die Aufforstung von Dehländereien vorzunehmen. Die reichen Spenden beweisen ihr lebhaftes Interesse, die letzte Vorlage dokumentirt, daß 1 400 000 M. in letzter Zeit aufgebracht worden sind, dem Nothstande Abhülfe zu bringen. Die heutige Vorlage endlich, meine Herren, bekundet aufs Neue die Fürsorge. Die Verwaltung hat bei dem Ministerium zu weiteren Beihülfen Anregung gegeben, hat aus eigenen Mitteln neue Gaben zu spenden beantragt.

Einen hervorragenden Werth hat die Theilnahme der Bevölkerung für die Besserung der Zustände. In der That, meine Herren, scheint mir das eines der wichtigsten Momente zu sein, um die Mittel, die dem Lande geboten werden, segenbringend für dasselbe zu machen. Darin stimmen ohne Zweifel alle Diejenigen mit mir überein, die mit den Verhältnissen bekannt sind. Es gilt die Weckung und Hebung des Muthes zur Besserung ihrer Zustände bei denen, die durch die Noth selbst die Initiative verloren haben. Die Grundlage aber jeder Mitwirkung der Bevölkerung, die nothwendige Voraussetzung ihrer Theilnahme ist das Vertrauen; nach dieser Richtung hin sind sehr schwere Fehler gemacht. Das Vertrauen, meine Herren, muß sich zuwenden den Beamten, es muß entgegengetragen werden den Maßnahmen. Ich will die Schuld mancher Dinge nicht den einzelnen Beamten aufbürden, ich will von vornweg bemerken, daß es sich für mich nicht um Personen, sondern um das System handelt, dieses ist fehlerhaft. Durchweg fast sind die Stellen besetzt worden mit dem Land fremden Personen, fremd den Anschauungen, fremd den Sitten, fremd der Lebensweise. Entweder finden sie sich dann nicht wohl dort und sorgen für baldige Entfernung, oder, und das ist meiner Ansicht noch schlimmer, sie werden verfehlt, wenn sie mit wirklichem Segen an der Besserung der Zustände arbeiten, man will ihrer Tüchtigkeit einen andern größeren Wirkungskreis im Interesse des Staates eröffnen. Das ist sehr bedauerlich. Gerade dem tüchtigen Beamten müßte man es als einen edlen, als einen erhabenen Daseinszweck belassen, eine Gegend, die elend und verkommen ist, zu heben, zur Besserung der Verhältnisse, zum Wohlstand zu führen.

Ich bin der Meinung, daß es eine Schädigung der Gegend seitens des Ministeriums ist, den Beamten, die dort sich als tüchtig bewährt, einen anderen Wirkungskreis zuzuweisen. Es sind während 12 Jahren in 2 bedeutenden der nothleidenden Kreise mindestens 5 Landräthe gewesen, in viele Bürgermeistereien sind vollkommen fremde Personen in raschem Wechsel hineingebracht worden; Personen, die mit den Verhältnissen gar nicht bekannt, auch keine Ahnung haben von den Bedürfnissen, welche die Bevölkerung als solche ihrerseits hat. Ich will noch anführen, daß in einem Falle die eifrigen Bitten eines für die Interessen des Kreises sehr thätigen Eingewanderten den Landrath, der sich in der kurzen Zeit seiner Amtsthätigkeit in aller wesentlichster Weise für den Kreis interessirt und die besten Resultate erzielt, erhalten hatte. Was das Vertrauen der Bevölkerung auf der einen Seite und das Interesse für die Sache auf der andern Seite erzielen kann, das beweist Ihnen die Thätigkeit des Herrn Cremer in Niederremmels, worauf der Minister selbst hingedeutet hat. Diese Wirksamkeit, meine Herren, ist indeß nicht allein dastehend, viele andere Geistliche haben im Stillen geschaffen, haben ihre targe Gabe mit den Nothleidenden getheilt und in jeder Beziehung mit Rath und That der Bevölkerung geholfen.

Meine Herren! Ich will Ihnen nicht ein Bild des Nothstandes entrollen, ich will Ihnen die Mittel zur Abhülfe nicht aufzählen. Das traurige Resultat, was wir vor Augen haben, ist die Folge mannigfacher Fehler der früheren Zeit. Meine Herren, gefehlt worden ist auf dem gesetzgeberischen, wie auf dem wirthschaftlichen Gebiete. Nur mit ganz kurzen Worten möchte ich hinweisen auf den Einfluß der französischen Gesetzgebung, der Parzellirung, die Resultate herbeigeführt hat, die die Kultivirung unmöglich machen. Sie können dort, meine Herren, große Wirthschaftsgebäude sehen, zu denen durchaus kein Land gehört, wo nur ein einzelner Mann, mit ein Paar Stück Vieh wohnt, traurige Ruinen früheren Wohlstandes. Sie können dort erfahren, wie einzelne Familien, deren Vater noch begütert war, jetzt vollständig vermögenslos sind in Folge Theilung ihres Grundeigenthums. Ich könnte noch viel Weiteres anführen, will mich aber darauf beschränken zu erwähnen, daß auf wirthschaftlichem Gebiete eine Reihe ungeeigneter Maßregeln getroffen worden sind, so der Aufforstung von nicht aufforstungsfähigem Terrain; andererseits von solchem Terrain, das der landwirthschaftlichen Kultur wiedergewonnen oder hätte erhalten bleiben können.

Die Kultivirung selbst, die Meliorationen sind in vielen Fällen durchaus unzweckmäßig gemacht worden. Wie könnte das überhaupt anders sein, wenn, wie es jetzt der Fall ist, ein Techniker mit Meliorationen betraut ist, der das Examen für Hochbauten gemacht und der von der Landwirthschaft nichts versteht.

Ein anderer schwerer Schaden dieser Gegenden liegt in der Militärlast und vor allen Dingen in den immer wiederkehrenden Manövern. Es ist gewiß für die Tüchtigkeit der Armee erforderlich, Manöver abzuhalten und zwar in Gegenden, die sich für diesen Zweck eignen. Ich meine aber, man sollte auch gerecht sein, und die Entschädigungen für diese Lasten dem Betreffenden voll und ganz gewähren, denn die Last, meine Herren, wird getragen für die Tüchtigkeit des Heeres und die Tüchtigkeit des Heeres selbst dient dem ganzen Lande. Es sind Dörfer dort, die bei 600 Einwohnern 800 Mann Einquartierung lange Zeit gehabt und ihr Vektes gespendet haben.

Meine Herren! Ich will schließen mit einem Ausspruch des National-Ökonomen Lorenz von Stein: „Zur Heilung solcher längere Zeit hindurch sich entwickelten Nothstände bedarf es dreier Dinge. Eines klaren Systems dessen was zu thun ist, eines ernstern Willens und unermüdeten Anstrengung aller, die mitwirken können, endlich Zeit und Geduld, die beide zusammengenommen, den tapferen Muth jedes einzelnen bilden, den Kampf zu übernehmen, ohne an einen sofortigen Erfolg zu denken.“

Nach diesen einleitenden Worten, gestatten Sie mir das Referat, welches den historischen Verlauf der Angelegenheit darstellt, zu verlesen und die Anträge, die der Ausschuß an das Referat angeschlossen hat.

„Der 28. Rheinische Provinzial-Landtag hatte in seiner Plenar-Sitzung vom 13. Dezember 1882 zur Bekämpfung des durch Hochwasser und Mißernten in den Flußthälern oder Gebirgsgegenden der Provinz zu befürchtenden Nothstandes die Summe von 1 200 000 M. bewilligt, und zwar 300 000 M. zur Verstärkung des Rheinischen Meliorationsfonds, zugleich unter Erleichterung der Darlehns-Bedingungen; 750 000 M. zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, Saatfrucht und Lebensmittel, darlehnsweise zu gewähren, theils bis zu 10 Jahre zinsfrei, theils zu geringem Zinsfuß, endlich 150 000 M. à fond perdu. Der Provinzial-Bewaltungsrath, im Hinblick auf die reichen Spenden, welche die Privatwohlthätigkeit, wie der Staat den Nothleidenden in den Ueberschwemmungsgebieten zufließen ließen, wendete die zur Disposition gestellten Summen vorzugsweise den Gebirgsgegenden zu.

Es sind verausgabt worden 746 160 M. und zwar 14 200 M. zu Meliorationszwecken, so daß noch hierfür verblieben 285 800 M., ferner 611 960 M. in Darlehen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, Lebensmittel und Saatgut, endlich 120 000 M. à fond perdu.

Es verblieben hiernach im Ganzen zur Verwendung noch 453 840 M. nach Absicht des Verwaltungsraths für solche Fälle in den Ueberschwemmungsgebieten, für welche das Nothstands-gesetz vom 21. Januar 1883 Beihilfe nicht gestattet, hierzu soll namentlich der aus dem Meliorations-fond reservirte Betrag von 285 800 M. dienen.

Die Verwendung selbst hat in der Art stattgefunden, daß die Darlehen aus dem Meliorationsfond auf 3 Jahre zinsfrei, von da ab mit 5% inkl. 2% Amortisation, die übrigen Darlehen theils zinsfrei auf 5 Jahre, zum geringen Theile auf 3 Jahre, theils mit 2% Verzinsung auf 10 Jahre, in einigen Fällen auf 5 Jahre bewilligt wurden.

Von den bewilligten Beträgen entfallen der größte auf den Regierungsbezirk Trier mit 484 900 M., der geringste auf den Regierungsbezirk Köln mit 8500 M. Regierungsbezirk Koblenz erhielt 114 800 M., Regierungsbezirk Aachen 137 900 M.; à fond perdu erhielten der Regierungsbezirk Trier 86 000 M., Aachen 21 000 M., Koblenz und Köln je 6500 M.; am stärksten bedacht wurde von den Kreisen der Kreis Daun mit 121 000 M., am schwächsten der Kreis Saarburg mit 5000 M.

Es hat außer diesen Beträgen der Provinzial-Verwaltungsrath aus den ordentlichen Krediten den nothleidenden Gebirgsgegenden noch 201 250 M. als Begebau-Beihilfen zugetheilt, so daß in Summe zur Hebung des Nothstandes von der Provinz verausgabt sind: 947 410 M., noch reservirt 453 840 „
der Gesamtbetrag der gewährten Mittel auf 1 401 250 M.
sich beläuft.

Der Verwaltungsrath sah sich unterm 14./16. März cr. zu der Erklärung veranlaßt, daß es mit der Aufrechthaltung der Ordnung des finanziellen Haushaltes der Provinz unverträglich sei, über die Summe von 947 410 M. weitere Bewilligungen eintreten zu lassen, beschloß den Betrag von 453 840 M. für den bereits erwähnten Zweck zu reserviren, den Herren Ressortministern gegenüber auszusprechen, daß es dringend nothwendig erscheine, Maßregeln zur Herbeiführung einer dauernden Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eifel baldmöglichst im Wege der Gesetzgebung und der Gewährung von Beihilfen seitens des Staates zu ergreifen, endlich dem Provinzial-Landtage Vorschläge zur Bewilligung weiterer Mittel nicht zu machen.

Die hieran sich knüpfende Korrespondenz mit den staatlichen Behörden ergab zunächst die Verweisung des provinzialständischen Verbandes auf seine und der Ortsarmen-Verbände Verpflichtung für die Armenpflege Sorge zu tragen, sowie auf die mit der Ueberweisung der Dotationsrente ihm übertragene gesetzliche Obliegenheiten.

Als nun weiterhin der Herr Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten die Einstellung von 200 000 M. zur Förderung der Land- und Forstwirthschaft in dem Eifelgebiete in den Staatshaushalts-Etat pro 1884/85 in Aussicht stellte und für die Folge derartige außerordentliche Bewilligungen von Staatsgeldern davon abhängig machte, daß die Provinzial-Verwaltung sich zu einem gemeinsamen Vorgehen mit der Staatsregierung bereit finden lasse, auch aus anderweiten Mittheilungen hervorging, daß die jährliche Einstellung der erwähnten Summe für etwa 10 Jahre beabsichtigt sei, nahm der Provinzial-Verwaltungsrath die Angelegenheit wieder auf und beschloß dem Provinzial-Landtage vorzuschlagen, für die beiden Etatsjahre 1884/85 und 1885/86 einen Betrag von je 100 000 M. aus der Kreisrente zu entnehmen und dem Rheinischen Meliorations-

fonds zur Gewährung von Darlehen unter erleichterten Bedingungen oder zu Beihilfen à fond perdu zuzuführen, ferner den Unterstützungsbereich auf den Gebirgsgegenden des Hunsrückens und des Westerwaldes auszudehnen zugleich hervorhebend, daß die finanzielle Lage des Ständefonds die Entnahme dieser Summe nicht gestatte, dieselbe bei der Kreisrente gesetzlich zulässig und mit Rücksicht auf die Verwendung im Interesse der ländlichen Kreise auch unbedenklich erscheine.

Nachdem der I. Ausschuß eingehend sowohl die allgemeine Nothlage der Eifel als die zur dauernden Abhilfe des Nothstandes erforderlichen Maßnahmen, auch die Zweckdienlichkeit der Theilnahme und Mitwirkung der provinzialständischen Organe bei Ermittlung der Bedürfnisse, der Feststellung der Art und Weise ihrer Befriedigung sowie der Verwendung der Mittel erörtert hat, stellt er einstimmig den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. daß aus den laufenden Einnahmen des Kreisrentenfonds während des Statsjahres 1884/85 und für den Fall, daß der Staat auch im nächsten Statsjahre wieder eine angemessene Summe à fond perdu für die Eifel verwendet, auch während des Statsjahres 1885/86 je ein Betrag von 100 000 M. zur Gewährung von Beihilfen und Darlehen behufs Förderung von Meliorationen in den nothleidenden Gebirgsgegenden entnommen, dem Rheinischen Meliorationsfonds unter der soeben angegebenen Maßgabe überwiesen und der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt werde, insoweit die Bewilligungen nicht à fond perdu erfolgen, bei der eventuellen ersten Ausleihung der bezeichneten Gelder größere Erleichterungen hinsichtlich der Verzinsung, Bemessung der zinsfreien Zeit und Rückzahlung der Darlehen, wie im §. 5 des Statuts der Meliorationsfonds vorgesehen ist, eintreten zu lassen;
2. den Verwaltungsrath zu ersuchen, möglichst durch Kommissare sowie durch Verbindung mit lokalkundigen, erfahrenen Eingewesenen der betreffenden Gemeinden oder durch anderweitige geeignet erscheinende Mittel sich Kenntniß von den örtlichen Bedürfnissen und der zur dauernden Abhilfe derselben erforderlichen Maßnahmen zu verschaffen, die zweckentsprechende Verwendung der von der Provinz gebotenen Mittel herbeizuführen; bei den Staatsbeihilfen auf eine Theilnahme der provinzialständischen Organe in gleichem Sinne thunlichst hinzuwirken.“

Meine Herren! Das ist das Referat, ich habe mich in den einleitenden Bemerkungen thunlichst beschränkt, dem Wunsche des Herrn Vorsitzenden folgend, der mir ihn wiederholt zu erkennen gegeben hat, ich bitte Sie dem Antrage des Ausschusses Ihre Zustimmung zu gewähren.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Zur Vermeidung von Mißverständnissen und Irrthümern möchte ich mir als Vorsitzender des I. Ausschusses erlauben zu erklären, daß das von dem Herrn Referenten verlesene Referat das von dem I. Ausschusse angenommene, festgestellte und unterschriebene Referat ist. Was hingegen seinen ersten einleitenden Vortrag betrifft, so interessant, geistvoll und lichtvoll derselbe auch war, so kann doch wohl der I. Ausschuß eine Verantwortung für denselben nicht übernehmen, sondern erlaube ich mir zu erklären, daß das die Ausführungen des Herrn von Grand-Ry, nicht aber die Ausführungen des I. Ausschusses sind.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Eynatten hat das Wort

Abgeordneter Freiherr von Eynatten: Ich wollte nur bemerken, daß Herr von Grand-Ry erklärt hat, das Referat mit einigen Worten seinerseits einleiten zu wollen und darauf zu dem Referat selbst übergegangen ist.

Landtags-Marschall: Ich muß darauf erwidern, daß ich das nicht gehört habe. Ich habe mehrmals die Hand erhoben um nach der Klingel zu greifen, aber ich wollte den Herrn Referenten nicht unterbrechen. Herr Abgeordneter Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich habe diese Worte nicht gehört, ich gebe aber ja zu, daß nur das verlesene Referat der eigentliche Ausdruck des Botums des Ausschusses ist. Ich muß nur konstatiren, daß der Herr Referent im Ausschuß einen ähnlichen Vortrag gehalten hat, um seinen Antrag zu begründen, wie er es auch hier vor dem Referat gethan hat.

Landtags-Marschall: Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordnete Dieze: Ich möchte nur konstatiren, daß es für mich den Werth der Auslassungen durchaus nicht vermindert, ob dieselben von dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ry oder von dem Referenten des I. Ausschusses ausgehen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Ich acceptire sehr gerne die Ausführungen des Herrn von Solemacher, denn ich bin keineswegs gewillt, dem Ausschuß die Verantwortlichkeit meiner Worte zu übertragen; ich übernehme dieselben vollkommen selbst. Ich habe im Ausschuß mich über die Frage ausgesprochen, und falls meine Ansicht mit derjenigen des einen oder andern Herrn nicht stimmt, so ist es demselben ja unbenommen, seine Meinung der meinigen gegenüber auszusprechen. Ich werde die meinige nach Kräften vertreten und hoffe dabei auf die Zustimmung derjenigen, welche die Eifelverhältnisse kennen.

Landtags-Marschall: Dem gegenüber muß ich jedenfalls bemerken, daß in den Worten des Herrn von Grand-Ry, wenn auch manches darin recht richtig und beherzigenswerth war, auch manches war, dem ich im vollen Umfange nicht zustimmen konnte, da es einen etwas zu allgemeinen Angriff auf die Beamten enthielt, die doch nach ihrem besten Wissen und Gewissen so viel wie möglich ihre Pflicht zu thun suchen. Ich wollte nur konstatiren, daß ich für meine Person nicht jedem Worte darin zustimmen kann. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter von Grand-Ry: Ich habe dem gegenüber nur auszusprechen, daß es mir fern gelegen hat, persönlich den Beamten irgendwie entgegenzutreten, daß ich aber dem System entgegengetreten bin, nach welchem die Stellen besetzt werden. Wenn das bezweifelt werden sollte, erkläre ich das hier noch ausdrücklich und weise noch darauf hin, daß ich gerade auf die besondere Thätigkeit einzelner Beamten hingewiesen habe.

Landtags-Marschall: Bei dieser Erklärung kann ich mich vollständig beruhigen.

Wünscht noch Jemand das Wort? Es ist nicht der Fall, ich schließe die Diskussion und bringe die Anträge des I. Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die Anträge des I. Ausschusses sind einstimmig angenommen.

Meine Herren! Wir sind am Ende unserer Tagesordnung. Die nächste und letzte Sitzung findet morgen um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr statt. Um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr wird der Schluß der Session stattfinden.

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 8 $\frac{1}{4}$ Uhr Abends.)

Zehnte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Donnerstag den 13. Dezember 1883.

Beginn: 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

1. Referat, betreffend Antrag der Kreisstände des Kreises Grevenbroich auf Ausantwortung eines möglichst hohen Betrages aus dem Kreisfonds des Provinzial-Verbandes. (L. M. 162.)

Referent: Abgeordneter von Grand-Ny.

2. Referat, betreffend Petition des königlichen Försters Haaf zu Bischofsthron vom 6. November 1883 auf Entschädigung für den ihm durch verspätete Einsendung seiner Rheinprovinz-Obligationen zur Konvertirung entstandenen Verlust an Zinsen im Baar-Auslagen 135 M.
Baar-Auslagen 76 "

Summe . . . 211 M.

aus dem Zinsgewinne der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse. (L. M. 163.)

Referent: Abgeordneter C. A. von Groote.

3. Referat, betreffend die Landtags-Oekonomie. (L. M. 182.)

Referent: Abgeordneter Dieke.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit der Verlesung des Protokolls. (Das Protokoll wird verlesen.)

Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu erinnern? — Ich konstatire, daß es nicht der Fall ist und erkläre somit das Protokoll für genehmigt. Zur Geschäftsordnung hat Herr von Grand-Ny das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Ich möchte an den Herrn Landtags-Marschall die Frage richten, ob es nicht thunlich sei, die Beschlüsse, welche der Landtag gefaßt hat irgendwie, sei es in Abschrift, sei es in Druck, schon unmittelbar oder kurz nach Schluß des Landtags zusammengestellt den Mitgliedern zur Kenntniß zu bringen, damit man nicht auf die Herausgabe des stenographischen Berichts zu warten brauche. Es ist dies gewiß für viele Mitglieder sehr wünschenswerth. Ich möchte mir daher die Bitte erlauben, der Herr Landtags-Marschall wolle die Güte haben, dahinzielende Anordnungen zu treffen.

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß es wohl angängig ist, unsere Geschäfts-Protokolle, sobald dasjenige der letzten Sitzung fertig gestellt, zum Druck zu geben und als ein besonderes Heft an die Mitglieder zu vertheilen. Der stenographische Bericht wird dann erst nachher den Mitgliedern zugestellt werden. Das würde ja vollständig dem entsprechen, was der Herr von Grand-Ny mit seiner Bitte angeregt hat.

Meine Herren! Bei dieser Gelegenheit möchte ich Sie bitten, doch die stenographischen Berichte, die Ihnen zur Korrektur zugesandt werden, sobald es irgend möglich ist, festzustellen und wieder zurückzuschicken. Bei dem vorigen Landtag hat diese Manipulation Monate in Anspruch genommen, und es hat dadurch der stenographische Bericht gar zu spät fertig gestellt werden können. Ich bitte deshalb die Herren, diese Arbeiten möglichst zu beschleunigen und die korrigirten Berichte wieder an das Bureau zurückgelangen zu lassen. — Dann meine Herren, möchte ich Sie noch um die Ermächtigung bitten, daß ich das Protokoll der heutigen Sitzung an Ihrer Stelle festsetze, wie das ja in jedem Jahre geschehen ist. Sind Sie damit einverstanden? (Allseitige Zustimmung.)

Meine Herren! Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein und kommen zu dem Referat des I. Ausschusses, betreffend Antrag der Kreisstände des Kreises Grevenbroich auf Ausantwortung eines möglichst hohen Betrages aus dem Kreisfonds des Provinzial-Verbandes. Referent ist der Herr Abgeordnete von Grand-Ny.

Referent Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Gestatten Sie mir, Ihnen das Referat des I. Ausschusses über diese Angelegenheit vorzutragen, welches sowohl die Gründe für den Beschluß des Ausschusses als auch die sachliche Auseinandersetzung bezüglich des Gegenstandes selbst enthält.

„Die Kreisstände des Kreises Grevenbroich stellen in Folge eines Beschlusses vom 30. September den Antrag:

Es möge dem Kreise schon jetzt ein möglichst hoher Betrag aus der nach Maßgabe des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 dem Provinzial-Verbande für die Kreise überwiesenen Summe ausgeantwortet werden.

Nach den Ausführungen des königlichen Landrathes hat der Kreis wegen Mangel geeigneter Wohnräume und da sich eine günstige Gelegenheit zum Ankaufe bot, einen Bauplatz gekauft und beabsichtigt auf demselben unter Benützung vorhandener Räumlichkeiten ein landrätthliches Bureau, sowie die Amtswohnung des Landraths in einer Ausdehnung, welche auch zukünftigen Bedürfnissen bei Einführung der neuen Kreisordnung genügen, zu bauen und soll hierzu die verlangte Summe verwandt werden.

Nach mündlicher Mittheilung hat der Kreis zu diesem Zwecke 86 000 M. angesammelt und 40 000 M. aus dem Kreisfonds des Provinzial-Verbandes in Aussicht genommen.

Da dem Antrage, schon jetzt aus dem Kreisfonds im Hinblick auf die noch einzuführende Kreisordnung Beträge an den Kreis auszuantworten, die Bestimmung des Gesetzes vom 8. Juli 1875 §. 26 entgegensteht, welche bis zum Erlaß weiterer gesetzlicher Bestimmungen nur die zinsbare Belegung der Kreisrente oder der Verwendung derselben zu bestimmten, dort bezeichneten Zwecken, unter welchen der hier in Betracht kommende nicht enthalten ist, gestattet, so kann dem Antrage der Kreisstände des Kreises Grevenbroich nicht entsprochen werden. Die Hingabe eines Darlehns aus dem Kreisfonds zu genanntem Zwecke konnte der Ausschuß aus prinzipiellen und aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht befürworten.

Der I. Ausschuß beehret sich daher hohem Landtag zu empfehlen, den Antrag der Kreisstände des Kreises Grevenbroich auf Ausantwortung einer möglichst hohen Summe aus dem nach dem Dotationsgesetze vom 8. Juli 1875 dem Provinzial-Verbande überwiesenen Betrage abzulehnen.“

Meine Herren! Ich kann Ihnen nach dieser Darlegung nur die Annahme des Antrages empfehlen und bin nicht veranlaßt, weiteres hinzuzufügen.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. Wünscht einer der Herren hierzu das Wort zu nehmen? — Es ist nicht der Fall, dann schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist also einstimmig angenommen.

Wir fahren in der Tagesordnung fort und kommen zu dem Referat des I. Ausschusses, betreffend Petition des königlichen Försters Haaf zu Bischofsthron vom 6. November 1883 auf Entschädigung für den ihm durch verspätete Einlösung seiner Rheinprovinz-Obligationen zur Konvertirung entstandenen Verlust an Zinsen im

Betrage von 135 M.

Baar-Auslagen 76 "

Summe 211 M.

aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse. Referent ist der Herr Abgeordnete C. A. von Grootte.

Referent Abgeordneter C. A. von Grootte: Meine Herren! Das Referat lautet wie folgt:

„Der königliche Förster F. Haaf zu Bischofsthron, Kreis Bernkastel, hatte, um sich die Mittel zur nothdürftigen wissenschaftlichen Ausbildung seines jüngsten Sohnes zu beschaffen, seine kleine Liegenschaft veräußert und den Erlös durch die Sparkasse zu Bernkastel in Rheinprovinz-Obligationen anlegen lassen.

Der Sparkassen-Rendant zu Bernkastel kaufte 10 dieser Obligationen für den Betrag von 3076 M. und belehrte den Petenten dahin, daß dabei weiter nichts zu beobachten sei, als jedes Jahr bei der betreffenden Direktion anzufragen, ob keine Nummer ausgelost sei; Petent hat dies auch nach seiner Angabe gethan, hatte aber, da er keine Zeitung hält, keine Ahnung von einer Konvertirung oder Kündigung der Werthstücke, bis er anfangs September cr. zufällig davon gehört habe.

Petent hat auf diese Weise durch die Kündigung einen Zinsverlust von . . . 135 M.

Baarverlust 76 "

Summe 211 M.

erlitten.

Petent beantragt daher, daß ihm wenn auch nicht de jure, so doch aus Billigkeitsrücksichten aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse Ersatz für diesen Verlust gewährt werde und motivirt dies außer mit dem Angeführten damit, daß er als Einzelstehender in dürftigen Verhältnissen Lebender gegenüber der ganzen Provinz nicht wohl den Schaden erleiden könne.

Der Herr Abgeordnete Herrmann hatte die Petition zu der seinigen gemacht und beantragt, daß dem Petenten der dem reduzirten Zinsfuß von 4% entsprechende Zinsbetrag von 120 M. ersetzt werde. Petent hat den Schaden nicht etwa zum Nachtheil einer von ihm verwalteten öffentlichen, sondern seiner Privatkasse erlitten; hierin sowie in der Thatfache, daß vom hohen Landtage in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1881 in einem ähnlichen Falle die Erstattung eines Zinsverlustes in Folge verspäteter Einlösung ausgeloster Rheinprovinz-Obligationen im Betrage von 216 M. bewilligt worden ist, dürfte ein Milderungsgrund zu Gunsten der Beurtheilung der vorliegenden Petition liegen.

Der I. Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember cr. beschlossen dem hohen Landtage vorzuschlagen, die Petition dem Verwaltungsrath zur Berücksichtigung zu überweisen und

die Bekanntmachung, betreffend die Konvertirung resp. Kündigung 4 $\frac{1}{2}$ %iger Rheinprovinz-Obligationen alle halbe Jahre in den dafür bestimmten öffentlichen Blättern wiederholen zu lassen.

Der I. Ausschuß."

Landtags-Marschall: Das Wort hat der Abgeordnete Dieke.

Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Ich bin in dem I. Ausschuß, in welchem dieser Antrag verhandelt worden ist, nicht gegenwärtig gewesen, erkläre aber von vornherein, daß ich vollständig damit einverstanden bin. Wir haben einen ähnlichen Fall ja auch schon in den letzten Landtagen gehabt; ich erinnere nur an den Sparkassen-Rendanten zu Bockum und denjenigen zu Crefeld. Es scheint hier aber formell ein kleiner Irrthum untergelaufen zu sein, da der Antrag dahin geht, den Zinssatz aus der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu leisten. Meine Herren, das wäre unrichtig, denn es existirt ein besonderer Amortisationsfonds für nicht präsentierte verfallene Koupons. Dieser Fonds würde sich nicht nur dazu eignen, sondern auch die Verpflichtung haben diese Leistung zu machen.

Landtags-Marschall: Aus dem Amortisationsfonds?

Abgeordneter Dieke: Es ist das derjenige Fonds, welchen wir für nicht rechtzeitig präsentierte Koupons bilden. Derselbe beträgt, meiner Erinnerung nach etwa 32 000 M., worauf allerdings aus den letzten drei Jahren ja noch Verpflichtungen lasten für solche Koupons, die später noch präsentiert werden.

Landtags-Marschall: Sind Sie damit einverstanden, meine Herren, daß die beantragte Entschädigung nicht aus dem Zinsgewinn, sondern aus dem Amortisationsfonds gewährt wird. (Zustimmung.)

Ich stelle nunmehr den Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung mit der Modifikation, wie sie der Herr Abgeordnete Dieke vorgeschlagen hat. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 3 unserer Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend die Landtags-Deconomie. Referent ist der Herr Abgeordnete Dieke.

Referent Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Wie alljährlich, so hat auch in diesem Landtage der I. Ausschuß sich mit der Aufstellung der sog. Landtags-Deconomie befaßt. Dieselbe betrifft diejenigen Extra-Remunerationen, welche wir für außergewöhnliche Arbeiten während des Provinzial-Landtags den einzelnen angestellten Beamten leisten. Es deckt sich die Dauer dieses Landtags mit derjenigen des Jahres 1881, und es hat deshalb auch der I. Ausschuß die damals bewilligten Gaben zur Grundlage genommen. Ich werde mir gleich erlauben, sie einzeln vorzutragen und möchte nur noch erwähnen, daß damals für Hülfsboten, Heizer &c. 236 M. aufgenommen sind, die eigentlich nicht in die Landtags-Deconomie gehören, sondern die Generalunkosten des Provinzial-Landtags treffen und von diesen zu tragen sind. Die Total-Summe, welche von Ihnen im Jahre 1881 bewilligt wurde, betrug incl. dieser 2 Posten 1911 M.; dagegen stellt der I. Ausschuß heute den Antrag nur 1735 M. zu bewilligen und zwar:

Sekretär Mäurer, wie bisher, 600 M., Sekretär Rheinert, wie seither, 250 M., Sekretär Ark, der in diesem Jahre mehr Arbeiten übernommen hat, wie der frühere Sekretariats-Assistent Bösenberg 150 M. und 50 M. Extra-Remuneration für die Anfertigung und Abschrift von vielen Referaten, desgleichen dem Kanzlist Barthel statt 100 M. 150 M., dem Rendanten Bierkoetter, wie bisher, 100 M., dem Boten-

meister Pourrier, wie bisher, 125 M., dem Boten Franken 75 M., dem Boten Schmitz 60 M., dem Boten Schulze und Diel je 50 M. und der Frau Pourrier, welche die Garderobe für uns gehalten, 75 M., macht in Summe 1735 M.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Die heutige Tagesordnung ist hiermit erschöpft, und mit ihr schließen die bedeutenden und vielseitigen Arbeiten, welche wir in dem diesjährigen Landtag haben erledigen müssen. Meine Herren! Ich darf am Schlusse dieses Landtages Ihnen sagen, daß ich als Ihr vorsitzender Landtags-Marschall mit großer Freude auf die Arbeiten unseres Landtags zurückblicke. Meine Herren! Wir haben neben den laufenden Geschäften unserer Verwaltung, welche dem Landtage als höchste verwaltende Korporation obliegen, große Arbeiten zu Stande gebracht und vorbereitet, welche für unsere Provinz reichen Segen zu tragen im Stande sind. Wir haben zunächst für die Beamten gesorgt, für ihre Hinterbliebenen und uns ein Ganzes geschaffen, durch welches wir unsern Beamten gegenüber zu einer sehr richtigen und günstigen Stellung gekommen sind. Meine Herren! Wir haben aber auch, und das muß ich viel höher anschlagen, diejenigen Schäden, die am schwersten auf unserer Provinz liegen, offen aufgedeckt und in gemeinsamer, einmüthiger Arbeit für die Bekämpfung dieser Schäden gewirkt: ich meine das Grundkredit-Institut, ich meine die Bewilligungen für die nothleidenden Gebirgsgegenden. — Meine Herren! Ich hätte nach allen Seiten als Ihr Vorsitzender zu danken; aber, meine Herren, vor allem danke ich Ihnen für die Einmüthigkeit. (Bravo!)

Hierbei möchte ich mich zunächst an die Vertreter der Städte richten und ihnen meinen persönlichen Dank auch aussprechen, daß sie die so schwere Last erkennend, welche auf der Landwirthschaft liegt, in so einmüthiger Weise mitgewirkt haben, um diese Schäden zu bekämpfen. (Lebhafter Beifall.)

Die letzte Thätigkeit, meine Herren, in der wir gestern Abend noch berathen haben, die Bekämpfung des Nothstandes in der Eifel und in den gebirgigen Theilen unserer Provinz, und zwar die Bekämpfung des dauernden Nothstandes durch dauernde Mittel, das ist eine Sache, die mich ebenfalls mit besonderer Freude erfüllt; ich sehe darin ein Mittel, um gemeinsam mit den Organen der königlichen Staatsregierung Wege zu finden, dauernd zu helfen und dauernd die Nothleidenden aus der Apathie, in die sie hineingerathen sind, herauszureißen, und durch große Kulturen aller Art den Zustand in unseren armen Gebirgsgegenden gründlich zu verändern. Meine Herren, wenn ich so auf die Hauptthätigkeiten unseres Landtags hingewiesen habe, so möchte ich zunächst noch denjenigen Männern danken, die mit mir des Tages Last und Hitze getragen haben: das sind die Vorsitzenden der Ausschüsse. (Bravo!) Meine Herren, sodann habe ich zu danken, wie ich es im Anfang des Landtags bereits gethan habe, allen Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsraths, (Bravo!) die mit mir zusammen alle diese großen und weit-sichtigen Beschlüsse vorbereitet haben. Meine Herren, ich schließe diese Session mit freudigem Herzen und erneuere meinen Dank nach allen Seiten; ich erneuere meinen Dank für Ihre Einmüthigkeit, aber auch für Ihre Nachsicht und Ihr Vertrauen, welches Sie mir in dieser Session, wie in früheren, in so großem Maße entgegen gebracht haben. — Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Lassen Sie uns auch diesmal nicht auseinander gehen, ohne den Gefühlen aufrichtigen Dankes und Verehrung Ausdruck zu geben gegen unsern Landtags-Marschall, für die vortreffliche und unparteiische Art der Geschäftsführung. (Lebhafter allseitiger Beifall!) Lassen Sie uns gleichzeitig die Versicherung geben, daß wir diese Gefühle auch in unserer Heimath erhalten werden. Wir sind alle freudig bewegt über die Eintracht, die uns hier in unseren Arbeiten geleitet hat, (Bravo!) und ich wünsche und drücke wohl Ihrer Aller Wunsch aus, daß auch in Zukunft die Arbeiten für unsere Provinz mit gleichen Gefühlen und gleicher Eintracht fortgeführt werden, ohne schroffe Gegensätze und ohne die Kampfesart, wie sie sich wohl anderwärts vollzieht! (Bravo!) Ich bitte Sie, wenn ich in Uebereinstimmung mit Ihnen gesprochen habe, sich zu erheben als Zeugniß unseres Dankes und unserer Verehrung gegen unsern Landtags-Marschall! (Geschicht.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich danke Ihnen sehr für die freundlichen Worte, welche der Herr Friederichs eben an mich gerichtet hat und die Sie alle durch Ihre Zustimmung bestätigt haben. Meine Herren, Sie werden mir aber erlauben, auszudrücken, daß ich dies nicht allein auf mich beziehen kann. Wie die Last der Arbeit sich zwischen mir und meinem Herrn Stellvertreter vertheilt, so möchte ich Sie auch bitten, Ihre so freundliche Anerkennung unserer Leistungen auf uns Beide zu vertheilen. Meine Herren, mein Stellvertreter, der Herr Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler, hat wie zu allen Zeiten, so auch während dieses Landtages in opferwilliger Hingebung mit mir gemeinsam gearbeitet zum Besten unserer Provinz. Ich bitte Sie deshalb, auch Ihren Dank auszudrücken und meinen Dank durch Ihre Zustimmung zu unterstützen, indem ich Sie bitte, sich von Ihren Sigen zu erheben. (Geschicht.) Vice-Landtags-Marschall Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Ich danke Ihnen herzlichst.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir sind nun am Schlusse. Der Herr Ober-Präsident wird um 1/21 Uhr hier eintreten und ich bitte Sie recht vollzählig zu erscheinen. Ich schließe die Sitzung.

Um 12 1/2 Uhr tritt der königliche Landtags-Kommissarius, Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben, von einer Deputation geleitet, in den Saal und hält folgende Ansprache an den Landtag:

Hochgeehrte Herren! Obgleich Ihnen in der gegenwärtigen Session des Provinzial-Landtages keine Gelegenheit geboten war, sich mit der Begutachtung wichtiger Gesetz-Entwürfe der königlichen Staatsregierung zu beschäftigen, so hat es doch auch dieses Mal nicht an umfangreichem Material für Ihre Berathungen gefehlt. Ihre ständische Verwaltung hat in der kurzen Zeit, in welcher sie in der gegenwärtigen Form besteht, eine solche Ausdehnung und Bedeutung erlangt, daß auch dem Provinzial-Landtag, welcher diese Verwaltung ja zu kontrolliren, welcher die Direktive für dieselbe zu geben und die wichtigsten Verwaltungs-Akte zu sanktioniren hat, damit ein ganz bedeutendes Arbeitspensum erwachsen ist. Sie haben, meine Herren, die Ihnen in dieser Beziehung gemachten Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsrathes einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, und Sie haben eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche geeignet sind, den auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens in unserer Provinz hervorgetretenen Bedürfnissen eine zweckmäßige Abhülfe zu verschaffen und wichtige Interessen zu fördern. Ich muß darauf verzichten, diese zahlreichen Beschlüsse näher zu charakterisiren, durch

welche Sie zum Theil recht erhebliche Bewilligungen beschlossen haben für Zwecke landwirthschaftlicher Meliorationen, des Wegebau's, für die Erhaltung und Restaurirung bedeutamer Kirchengebäude und andere der Fürsorge der provincialständischen Verwaltung überwiesene Zwecke; aber ich kann mir nicht verjagen, wenigstens zweier Punkte von dieser Stelle aus besonders zu erwähnen und Ihnen meine Freude und Anerkennung für die von Ihnen gefaßten Beschlüsse kund zu geben. Es ist dies einmal der Beschluß, durch welchen Sie die Gewährung zinsfreier Darlehen in erheblichem Umfange für die Gründung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz votirt haben und sodann der Beschluß wegen Bewilligung sehr beträchtlicher Beihilfen theils in Form von Darlehen, theils à fond perdu, zur Förderung von Meliorationen in der Eifel und anderen nothleidenden Gebirgsgegenden unserer Provinz.

Ich gebe mich nunmehr der sicheren Erwartung hin, daß es gelingen wird, mit diesen, von Ihnen in so reichlichem Maße gewährten Unterstützungen zugleich mit den sehr beträchtlichen Aufwendungen, welche, wie Sie wissen, die Staatsregierung in gleicher Richtung zu machen bereits im Begriffe steht, die wirthschaftlichen Zustände in der Eifel zu heben und Vorseege zu treffen, daß dort nicht wieder Nothstände, wie wir sie leider im vorigen Winter zu beklagen hatten, von Neuem eintreten.

Daß Sie endlich, meine geehrten Herren, der frohen Aussicht auf den Besuch Seiner Majestät des Kaisers und Königs in unserer Provinz im nächsten Herbst eingedenk gewesen sind und für diesen Fall Vorseege getroffen haben, daß der Liebe und Verehrung gegen unseren theueren Kaiser auch Seitens der Rheinischen Provincialstände eine würdige Huldbigung bereitet werden kann, das ist mir ein neuer Beweis für die treue Gesinnung, welche die Rheinischen Stände von je her ausgezeichnet hat. Es erübrigt mir nur noch, Ihnen meinen persönlichen Dank zu sagen für das Vertrauen, mit welchem Sie mich auch während der gegenwärtigen Session wieder beehrt haben, und Sie zu bitten mir dieses höchst schätzbare Vertrauen auch ferner zu bewahren.

Ich schließe nunmehr im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs die Session des 29. Rheinischen Provincial-Landtags!

Landtags-Marschall: Seine Majestät der Deutsche Kaiser, unser allergnädigster König, lebe hoch! (Die Versammlung stimmt begeistert dreimal in das Hoch ein.)

(Schluß der Sitzung 12³/₄ Uhr.)

Die erste Aufgabe ist die Feststellung der wesentlichen Bestandteile des Systems. Diese sind die Hardware, die Software und die Benutzer. Die Hardware besteht aus dem Rechner, den Peripheriegeräten und den Kommunikationsmitteln. Die Software besteht aus dem Betriebssystem, den Anwendungsprogrammen und den Daten. Die Benutzer sind die Personen, die mit dem System interagieren. Die zweite Aufgabe ist die Analyse der Anforderungen. Dies umfasst die Identifizierung der Bedürfnisse der Benutzer, die Bestimmung der Systemziele und die Ermittlung der Ressourcen. Die dritte Aufgabe ist die Entwicklung des Systems. Dies beinhaltet die Gestaltung der Systemarchitektur, die Programmierung der Software und die Implementierung der Hardware. Die vierte Aufgabe ist die Evaluation des Systems. Dies umfasst die Überprüfung der Systemleistung, die Identifizierung von Schwächen und die Implementierung von Verbesserungen.

Die fünfte Aufgabe ist die Wartung des Systems. Dies umfasst die Überwachung der Systemleistung, die Identifizierung von Problemen und die Implementierung von Lösungen. Die sechste Aufgabe ist die Dokumentation des Systems. Dies umfasst die Erstellung von Benutzerhandbüchern, Handbüchern für Administratoren und technischen Dokumenten. Die siebte Aufgabe ist die Schulung der Benutzer. Dies umfasst die Vermittlung von Kenntnissen über die Systemnutzung und die Identifizierung von Schulungsbedarf. Die achte Aufgabe ist die Aktualisierung des Systems. Dies umfasst die Identifizierung von neuen Funktionen und die Implementierung von Updates. Die neunte Aufgabe ist die Abschaltung des Systems. Dies umfasst die Sicherung der Daten, die Deinstallation der Software und die Entsorgung der Hardware. Die zehnte Aufgabe ist die Evaluation der Systemleistung. Dies umfasst die Messung der Systemleistung, die Identifizierung von Schwächen und die Implementierung von Verbesserungen.

Die elfte Aufgabe ist die Evaluation der Systemleistung. Dies umfasst die Messung der Systemleistung, die Identifizierung von Schwächen und die Implementierung von Verbesserungen.

Die zwölfte Aufgabe ist die Evaluation der Systemleistung. Dies umfasst die Messung der Systemleistung, die Identifizierung von Schwächen und die Implementierung von Verbesserungen.

Die dreizehnte Aufgabe ist die Evaluation der Systemleistung. Dies umfasst die Messung der Systemleistung, die Identifizierung von Schwächen und die Implementierung von Verbesserungen.

Die vierzehnte Aufgabe ist die Evaluation der Systemleistung. Dies umfasst die Messung der Systemleistung, die Identifizierung von Schwächen und die Implementierung von Verbesserungen.

Die fünfzehnte Aufgabe ist die Evaluation der Systemleistung. Dies umfasst die Messung der Systemleistung, die Identifizierung von Schwächen und die Implementierung von Verbesserungen.

Die sechzehnte Aufgabe ist die Evaluation der Systemleistung. Dies umfasst die Messung der Systemleistung, die Identifizierung von Schwächen und die Implementierung von Verbesserungen.

Die siebzehnte Aufgabe ist die Evaluation der Systemleistung. Dies umfasst die Messung der Systemleistung, die Identifizierung von Schwächen und die Implementierung von Verbesserungen.

Die achtzehnte Aufgabe ist die Evaluation der Systemleistung. Dies umfasst die Messung der Systemleistung, die Identifizierung von Schwächen und die Implementierung von Verbesserungen.

Die neunzehnte Aufgabe ist die Evaluation der Systemleistung. Dies umfasst die Messung der Systemleistung, die Identifizierung von Schwächen und die Implementierung von Verbesserungen.

Die zwanzigste Aufgabe ist die Evaluation der Systemleistung. Dies umfasst die Messung der Systemleistung, die Identifizierung von Schwächen und die Implementierung von Verbesserungen.

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Seite der Geschäfts- Sitzungs- Protokolle.	Seite der Anlagen.	Seite des topo- graphischen Berichts.
Abänderung des Reglements für die Bildung der Abtheilungen der provinzialständischen Verwaltung	45	181	471
Archive, deren Subventionirung	32	—	343
Aufhebung der Pensionar-Abtheilung I., II. Klasse der Provinzial- Irrenanstalt Merzig	30	67	329
Augenheilstanstalt zu Aachen, Subventionirung derselben	33	72	348
Ausschüsse deren Zusammensetzung und Vertheilung der Vorlagen an dieselben	14	—	281
Befreiung der Steuer ausländischer Schiffer und Fuhrleute in St. Johann von der Provinzial-Umlage	50	—	493
Bethel, Anstalt für Epileptische, Unterstützung derselben	41	115	408
Bezirks-Kommission für Steuer-Reklamationen, Ersatzwahl zu derselben	45	—	472
Branweiler, Errichtung einer Gasfabrik in der Arbeitsanstalt	36	89	376
Branweiler, Neu- und Umbauten in der Anstalt	37	90	376
Branweiler, Vergrößerung der Arbeitsanstalt	36	84	375
Central-Gewerbeverein, Unterstützung desselben	41	—	412
Central-Kassenverwaltung, Deckung des entstandenen Defizits	35	—	367
Deckung des Vorschusses bei dem Ausstellungsfonds pro 1880	36	83	373
Deputation für das Heimathwesen, Ersatzwahl	46	—	476
Düsseldorfer Gemädegalerie, Gesuch derselben um Bewilligung eines jährlichen Zuschusses	40	96	404
Einladung Seiner Majestät des Kaisers und Königs Seitens der Stände	52	—	505
Entfernung von Ulmenbäumen an der Beuel-Honnefer Straße	42	—	424
Errichtung eines Grundkredit-Instituts	47	183	483
Etats: Haupt-Stat.	47	—	479
Desgl., des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde	46	—	477
Desgl., der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz	28	—	313
Desgl., der Staats-Nebenfonds	28	—	313

Bezeichnung des Inhalts.	Seite der Geschäfts- Sitzungs- Protokolle.	Seite der Anlagen.	Seite des steno- graphischen Berichts.
Desgl., über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder	28	—	314
Desgl., des Landarmenhauses zu Trier	32	—	344
Spezial-Etat Lit. A. über die Land- und Viehwirtschaft des Landarmenhauses zu Trier	32	—	344
Desgl., der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	36	—	374
Spezial-Etat Lit. A über die Land- und Viehwirtschaft der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	36	—	374
Spezial-Etat Lit. B über den Arbeitsbetrieb der Provinzial- Arbeitsanstalt zu Brauweiler	36	—	374
Desgl., für das Hebammenwesen, einschließlich des Stats für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln	28	—	318
Desgl., über das Taubstummenwesen	32	—	345
Desgl., der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Brühl	32	—	345
Desgl., der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Kempen	32	—	345
Desgl., der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied	32	—	345
Desgl., der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Trier	32	—	345
Desgl., für die Unterbringung und Unterhaltung katholischer Epileptiker in der Rheinprovinz	36	—	373
Desgl., für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren	32	—	347
General-Etat für das Irrenwesen	30	—	332
Etat der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach	30	—	332
Spezial-Etat Lit. A über die Land- und Viehwirtschaft der Provinzial-Irrenanstalt Andernach	30	—	332
Desgl., der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn	30	—	332
Spezial-Etat Lit. A über die Land- und Viehwirtschaft der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn	30	—	332
Desgl., der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren	30	—	332
Spezial-Etat Lit. A über die Land- und Viehwirtschaft der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren	30	—	332
Desgl., der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg	30	—	332
Spezial-Etat Lit. A über die Land- und Viehwirtschaft der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg	30	—	332
Desgl., der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig	30	—	332
Spezial-Etat Lit. A über die Land- und Viehwirtschaft der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig	30	—	332
Desgl., für die ehemalige Provinzial-Irrenanstalt zu Siegburg	30	—	332
Desgl., für die Verwendung des Zinsgewinnes der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds)	40	—	399
Desgl., für die Verwendung des Zinsgewinnes des Rheinischen Meliorationsfonds	40	—	399

Bezeichnung des Inhalts.	Seite der Geschäfts- Sitzungs- Protokolle.	Seite der Anlagen.	Seite des steno- graphischen Berichts.
Desgl., für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen land- wirthschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke	38	—	385
Desgl., für die Verwaltung des Rittergutes Desdorf	34	—	363
Desgl., der Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Ent- schädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete rothfranke Pferde und lungenkrankes Rindvieh	35	—	370
Desgl., für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen	33	—	352
Desgl., für die Unterstützung milder Stiftungen zc.	36	—	372
Desgl., der Provinzialstraßen-Verwaltung	34	—	359
Desgl., der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät	46	—	478
Desgl., Nachtrags-Referat zum Etat der Rheinischen Provinzial- Feuer-Societät	46	182	478
Ausgabe-Stat der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse	47	—	478
Fraulautern , Kreis Saarlouis, außerordentliche Aufwendungen auf Kommunalwege	42	—	423
Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Subventionirung derselben	40	94	400
Gewährung von Beihilfen zur Restaurirung von Kirchenbauten .	41	102, 104, 106	406
Gewährung von Neubau-Prämien an Gemeinden	52	—	519
Gleichstellung der Pensionsansprüche der Lehrer an den Taub- stummenschulen zu Essen und Elberfeld mit denjenigen der ständischen Beamten	32	69	345
Gründung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz	42	121	414
Gründung einer Provinzial-Pensionskasse, sowie einer Wittwen- und Waisenkasse für die Landbürgermeister	42	123	418
Grunderwerbskosten für die Müsch-Schulderstraße	51	—	501
Grundsteuer-Deckungsfonds , Verwendungs-Nachweisung	32	—	343
Höhere Webeschule zu Mülheim am Rhein, Unterstützung derselben	41	—	413
Idiotenanstalt St. Bernhardin bei Moers, Unterstützung derselben	41	117	410
Isolirabtheilung der Irrenanstalt zu Bonn	33	71	348
Kreis- und Provinzialordnung für die Rheinprovinz	51	—	505
Landtags-Abschied	3	—	277
Landtags-Vorlagen , deren Verzeichniß	15	—	281
Morsbach , Krankenhaus, Subvention desselben	41	119	411
Nachweisung der Anträge auf Bewilligungen aus dem Ständefonds	—	108	—
Nachweisung der zu neuen Bewilligungen disponiblen Mittel . .	—	112	—
Normal-Stat zur Besoldung der provinzialständischen Beamten .	44	151	456
Nothstand in der Provinz	54	244	533

Bezeichnung des Inhalts.	Seite der Geschäfts- Sitzungs- Protokolle.	Seite der Anlagen.	Seite des stenog- raphischen Berichts.
Ober-Ersatzkommission , Ergänzungswahl der Mitglieder derselben .	45	—	473
Petition um Bewilligung von Unterstützungen zur Anlage von Wasserleitungen	38	—	384
Petition wegen Erstattung von Zinsen von ausgelosten Rhein- provinz-Obligationen	55	—	541
Petition der Kreisstände des Kreises Grevenbroich	55	—	540
Petition der Niersbeerbten der Gemeinde Wetter und Beert . . .	37	—	379
Petition um Ueberweisung einer Summe zu Korbweidenkultur . .	38	—	383
Prämienstraße Crottorf-Friesenhagen-Freudenberg	28	61	319
Prämienstraße Derschlag-Meinerzhagen	39	92	393
Prämienstraße Froisheim, Bettweiß-Glabbad	28	59	319
Prämienstraße Steinstraß-Tig	43	—	430
Prämienstraßenwesen , Referat des Grafen von Spee über dasselbe Propositions-Dekret	6	237	519
Provinzialstraßen-Arbeiter , Unterstützungskasse für dieselben . . .	53	—	280
Provinzial-Hilfskasse , Fortführung der Direktions-Geschäfte derselben	49	203	531
Provinzial-Hilfskasse , Denkschrift betr. Verleihung von Vorrechten an dieselbe	—	196	488
Provinzial-Hilfskasse , Minimalhöhe unkündbar zu gewährender Darlehen	34	75	—
Provinzial-Museen , Bau derselben	49	75	360
Provinzial-Verwaltungsrath , Ersatzwahl	46	205	489
Reglement , betreffend die dienstlichen Verhältnisse der provinzial- ständischen Beamten	43	—	475
Reglement , betreffend die Fürsorge für Wittwen und Waisen provinzialständischer Beamten	43	142	433, 467
Reglement , betreffend die Tagegelde und Reisekosten für die provinzialständischen Beamten	44	164	463
Reglement , betreffend die Tagegelde und Reisekosten für die provinzialständischen Beamten	44	158	459
Reglement , betreffend zu gewährende Umzugskosten provinzial- ständischer Beamten	44	160	459
Rechnungs-Dechargen	27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 39	—	311, 312, 326—328, 333—335, 337, 338, 343, 344, 350, 351, 354—358, 361, 362, 372, 377, 378, 394, 395
Rekurs des p. Zingssem wegen Nichtgewährung einer Tantieme . .	35	79	370

Bezeichnung des Inhalts.	Seite der Geschäfts- Sitzungs- Protokolle.	Seite der Anlagen.	Seite des steno- graphischen Berichts.
Rheinisch-Westfälischer Feuerwehr-Verband, Gesuch um Gewährung eines Jahreszuschusses	34	76	362
Sekundärbahnen , Bau derselben auf den Provinzialstraßen . . .	53	—	524
Straße Buir-Golzheim	37	—	393
Straße Zell-Altlay-Würdich	39	—	393
Straße Aachen-Eupener Aktienstraße	42	—	430
Straße Stolberg-Zülicher und Eschweiler-Dürener Aktienstraße .	42	—	425
Straßenbauten von Linz nach Rosbach	51	226	500
Straße Kleinhan über Brandenburg, Bergstein-Zercall nach Brück- Hegingen	52	—	508
Straße Steele-Gelsenkirchen	52	238	521
Straßenübernahme Lünebach-Dasburg mit der sog. Kohlenstraße .	53	239	522
Straßenstrecken -Austausch in der Stadt Mettmann	53	—	523
Straßenbahn von Womring nach Broidch	53	—	528
Technische Schule zu Rheydt, Gesuch um Gewährung eines Jahres- beitrags	—	98	405
Trarbach-Traben , Mosel-Brückenbau	51	—	499
Übernahme der sog. Cockerillstraße und mehrerer Aktienstraßen .	42	—	425
Übernahme des rechtsseitigen Zufuhrweges zur Saarbrücke bei Merzig	28	63	320
Ventilations-Einrichtung in den beiden Sitzungssälen des Stände- hauses	30	65	327
Verhinderung der Verschleuderung menschlicher Abfallstoffe . . .	50	—	496
Verkauf bezieh. Verpachtung der Anstalt Siegburg	—	224	494
Verwaltungs-Bericht des Provinzial-Verwaltungsraths pro 1881/82 und 1882/83	25	—	296
Verzeichniß der anwesend gewesenen Standesherrn und Abgeordneten	7	—	—
Vorstellung des Staats-Archivars Dr. Endrulat zu Wezlar . . .	—	74	353

Verzeichnis der Bücher

Nr.	Titel	Verfasser	Anmerkungen
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100



1541 VII 70. 3,90



Fr. Jumpertz
Hol-Buchbinderei
Leh. Gebel & Procter



